DIE BANKKATASTROPHEN IN SACHSEN IM JAHRE 1901

Arthur Schulze



ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT.
In Verbindung mit vielen Fachgenossen
herausgegeben von
Dr. A. Schäffle, K. K. Minister a. D.
und
Dr. K. Bücher, o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft IX.

Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.

Von

Dr. Arthur Schulze.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1903.

Preis im Einzelverkauf M. 3.60.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" oder der „Ergänzungshefte" M. 2.80.

4

Mitteilung.

Herr Professor Dr. K. Bücher in Leipzig ist vom 57. Jahrgang ab in die Redaktion der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« eingetreten.

Neben der Zeitschrift werden seitdem Ergänzungshefte ausgegeben, die einen Sammelpunkt bilden sollen für tüchtige monographische Arbeiten, welche wegen ihres Umfangs weder zur Aufnahme in die Zeitschrift selbst, noch auch zum Einzelverlag in Buchform geeignet erscheinen. Entsprechend dem Charakter der Zeitschrift werden sie das ganze Gebiet der Staatswissenschaften umfassen, auf diesem aber nur solchen Untersuchungen Raum gewähren, welche nach der methodischen Seite strengen Anforderungen genügen und inhaltlich eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Rein kompilatorische Arbeiten sind ausgeschlossen.

Die Ergänzungshefte erscheinen in zwangloser Folge und werden den Abonnenten der Zeitschrift zu einem Vorzugspreise geliefert. Ausserdem ist jedes einzelne Heft für sich zu erhöhtem Preise käuflich.

Die Redaktion der Ergänzungshefte besorgt Herr Professor Dr. Karl Bücher.

Beiträge für die Zeitschrift sind nach wie vor an Herrn Dr. A. Schäffle in Stuttgart einzusenden.

Die Redaktion. **Die Verlagshandlung.**

Ergänzungshefte

zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft".

Gross 8.

I. Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Dr. Philipp Gogitschayschwili.
Preis im Einzelverkauf M. 3.60. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 2.80.

II. Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Von Dr. Willy Senkel. Mit 4 Diagrammen.
Preis im Einzelverkauf M. 5.—. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 4.—.

III. Der Petroleumhandel. Von Dr. Rudolf Schneider.
Preis im Einzelverkauf M. 2.75. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 2.10.

IV. Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten. Von Dr. Paul Hacker.
Preis im Einzelverkauf M. 3.—. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 2.40.

V. Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen. Von Dr. Karl Hey, Landwirtschaftslehrer in Wurzen. 1903.
Preis im Einzelverkauf M. 6.—. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 4.60.

VI. Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Von Dr. Arno Pfütze. 1903.
Preis im Einzelverkauf M. 2.75. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 2.10.

VII. Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei. Von Dr. L. E. Lübbers. 1903. Mit 8 Tabellen.
Preis im Einzelverkauf M. 3.20. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 2.45.

VIII. Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Von Dr. Alfred Mitscherlich. 1903. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen.
Preis im Einzelverkauf M. 4.20. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 3.30.

IX. Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. Von Dr. Arthur Schulze. 1903.
Preis im Einzelverkauf M. 3.60. Preis für die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« oder der Ergänzungshefte M. 2.80.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr F. **ADICKES** in Frankfurt a./M., Finanzminister Dr A. **BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr G. **COHN** in Göttingen, Prof. Dr K. V. **FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr v. **HACK** in Urach, Prof. Dr L. v. **JOLLY** in Tübingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr G. v. **MAYR** in München, Prof. Dr Fr. J. v. **NEUMANN** in Tübingen, Minister d. Innern Dr K. **SCHENKEL** in Karlsruhe, Staatsrat Kanzler Prof. Dr G. v. **SCHÖNBERG** in Tübingen, Prof. Dr A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr A. **WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr v. **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr A. SCHÄFFLE und **Dr K. BÜCHER**

K. K. Minister a. D. — o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft IX.

Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.

Von

Dr. Arthur Schulze.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1903.

Die

Bankkatastrophen

in Sachsen

im Jahre 1901.

Von

Dr Arthur Schulze.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1903.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhalt.

I.

Der Zusammenbruch der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden.

Einleitung.

Nach einer über fünf Jahre sich erstreckenden Periode höchster Blüte erfuhr das deutsche Wirtschaftsleben in den Jahren 1900/1901 einen überaus heftigen Rückschlag, welcher um so verheerender wirkte, als er auf fast allen Gebieten unerwartet eintrat.

Besonders verhängnisvoll wurde der Umschlag der Konjunktur dadurch, dass das bisherige blinde Vertrauen, welches fast allgemein in die Dauer des wirtschaftlichen Aufschwunges gesetzt worden war, durch verschiedene Ereignisse schwer erschüttert wurde.

Das Bekanntwerden des verwerflichen Geschäftsgebarens der Spielhagen-Banken in Berlin, der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank, der Mecklenburg-Strelitzschen Hypotheken-Bank, der Misserfolg der Aktiengesellschaft für Eisen- und Kohle-Industrie in Differdingen-Dannenbaum, der Fabrik feuerfester und säurefester Produkte, Aktiengesellschaft Nauheim, der Bank für Bergbau und Industrie in Berlin, der Allgemeinen deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft Berlin, der Leipziger Wollkämmerei, der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke (vormals O. L. Kummer & Co.) in Dresden, der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden u. a., besonders aber der Zusammenbruch der Leipziger Bank und der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Kassel, dem unmittelbar die Aufdeckung der unerhörten Fälschungen des Direktors der Gerhard Terlinden Aktiengesellschaft zu Oberhausen folgte, erzeugten tiefgehendes Misstrauen, welches sich in erster Linie gegen die Hypotheken- und »Anlage-Banken«[1]) richtete und eine Kreditkrisis von unabsehbaren Folgen herbeizuführen drohte.

1) Der Ausdruck wird hier im Sinne und nach dem Vorgange Dr. *Plenge's* angewendet. Ebenso verdanke ich ihm die weiter unten gebrauchten termini technici: »Aufnahmegesellschaft«, »Ergänzungsfabrik«, »Selbstkundschaftsgründung«, »Individualbetriebsgesellschaft«.

Zahlreiche Konkurse, Liquidationen und Sanierungen, der Sturz der Heilbronner Gewerbebank, der Spar- und Vorschuss-Bank in Dresden, liessen erkennen, dass manche Unternehmung während der aufsteigenden Periode des Erwerbslebens ihre finanziellen Kräfte weit überschritten hatte, und dass der flotte Geschäftsgang zu einem guten Teile künstlicher Natur gewesen war.

In dem ersten Teile der vorliegenden Arbeit soll der Versuch gemacht werden, den Zusammenbruch der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden zu schildern, während in einem zweiten Teile der Sturz der Leipziger Bank in möglichster Kürze dargestellt wird. Dabei wird zu zeigen sein, wie in Sachsen die Krisis des Jahres 1901 aus den falschen Dispositionen dieser Institute und der mit ihnen eng verbundenen Industrie-Unternehmungen mit Notwendigkeit hervorgehen musste. Es werden sich aber auch mancherlei Anhaltspunkte ergeben, um die eigentümlichen Organisationsformen zu schildern, welche das Eingreifen der Anlagebanken in die moderne Industrieentwicklung hervorbringt, und den Einfluss zu bemessen, den diese Banken auf die Volkswirtschaft ausüben.

Ehe wir jene Vorgänge selbst ins Auge fassen, wird es nötig sein, die historischen Voraussetzungen, unter denen sie eintraten, in aller Kürze vorzuführen.

Während der Jahre 1883 bis 1888 hatten Befürchtungen wegen der Reibungen zwischen England und Russland an der indischen Grenze und in Afghanistan, wegen der bulgarischen Wirren, sowie gleichzeitige Zwischenfälle an der deutsch-französischen Grenze eine allgemeine politische Beunruhigung und in ihrer Folge eine Geschäftsstockung verursacht, die erst Ende der achtziger Jahre einer zuversichtlicheren Stimmung Platz machte. Die in der Zwischenzeit erfolgte Kapitalansammlung und eine lange zurückgehaltene Unternehmungslust suchten jetzt Gelegenheit zur Betätigung. Diese artete aber sehr bald in spekulative Uebertreibungen aus, denen allerdings die Konvertierung zahlreicher festverzinslicher Werte den Boden geebnet hatte. Das europäische Kapital suchte vielfach in überseeischen Gebieten eine höhere Verzinsung, in besonders starkem Masse in Argentinien. Infolgedessen richtete die argentinische Krisis des Jahres 1890 in Europa grosse Verheerungen an. Der wirtschaftliche Aufschwung erfuhr eine jähe Unterbrechung. Für die ganze Weltwirtschaft trat wieder eine Periode des Stillstandes ein, die sich, mit kurzer Unterbrechung im

Jahre 1893, bis zum Jahre 1895 erstreckte.

Jetzt aber erfolgte ein wirtschaftlicher Aufschwung von fast unerhörter Stärke und Ausdehnung. Der Bau neuer Bahnlinien im In- und Auslande, die Vermehrung der Kriegsflotten aller Grossmächte, die lebhafte Nachfrage nach elektrischen Strassenbahnen und Zentralen für elektrische Licht- und Kraftverteilung auf grössere Gebiete, veranlassten eine starke Beschäftigung der Maschinenindustrie und Elektrotechnik, die wieder zu einer ausserordentlichen Nachfrage nach Kohle und Rohstoffen führte. Bald übertrug sich der flotte Geschäftsgang auf diesen Gebieten auf die gesamte Volkswirtschaft. Ein schrankenloser Optimismus verbreitete sich.

Hierzu kam noch, dass infolge der umfangreichen Konvertierungen festverzinslicher Anlagepapiere in den Jahren 1896/97 die Gunst des Kapitalistenpublikums und der Spekulation sich in ausgedehntestem Masse den Industriewerten zuwandte.

Die Gründungstätigkeit nahm unter diesen Antrieben ein geradezu rasendes Tempo an. Während der Kurswert neuemittierter Industrie-Aktien im Jahre 1894 auf 79 Millionen Mark veranschlagt wurde, schätzte man ihn im Jahre 1899 auf 861 Millionen Mark. Hiermit erreichte die Gründungstätigkeit ihren Höhepunkt. Im Jahre 1900 machten sich bereits Anzeichen eines Konjunktur-Umschlages und eine grosse Nervosität der Börsen bemerkbar. Der Kurswert der in diesem Jahre emittierten Industrie-Aktien betrug nur 461 Millionen Mark.

Ein getreues Spiegelbild des Geschäftsganges geben die jährlichen Reingewinne der Reichsbank. Diese betrugen in Millionen Mark:

1883:	10,6	1892:	12,0
1884:	10,6	1893:	17,6
1885:	10,6	1894:	11,4
1886:	7,7	1895:	9,9
1887:	10,5	1896:	17,4
1888:	8,1	1897:	19,4
1889:	12,9	1898:	22,3
1890:	20,7	1899:	31,7
1891:	18,7	1900:	34,0.

1. Geschichtlicher Rückblick.

Im kapitalreichen Sachsen war das moderne Bankwesen um 1890 noch wenig entwickelt. Der Schwerpunkt der Dresdener Bank lag in Berlin, und an sonstigen Banken von Bedeutung waren nur die Allgemeine deutsche Kreditanstalt und die Leipziger Bank in Leipzig vorhanden. Es ist demnach erklärlich, dass bei den sächsischen Bankinstituten das Bedürfnis nach Erweiterung der Geschäftstätigkeit viel lebhafter war als anderwärts.

Infolgedessen wurde hier der im Jahre 1895 beginnende wirtschaftliche Aufschwung von den meisten Anlagebanken, zu denen auch die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden zählt, als willkommene Gelegenheit zur Geschäftsvergrösserung benutzt. Diese Bank war im Jahre 1856 unter der Firma Dessauer Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dessau gegründet worden.

Das Aktienkapital, welches ursprünglich	24 000 000	Mark
betrug, wurde bis 1870 durch Rückkauf auf	18 000 000	» ,
1872 durch Zusammenlegung auf	1 800 000	» ,
und 1882 durch Rückkauf auf	1 557 000	»
herabgesetzt.		
Dagegen 1888 um	1 043 000	»
1890 »	1 400 000	»
1893 »	1 000 000	»
1895 »	5 000 000	»
1897 »	5 000 000	»
1899 »	5 000 000	»
zusammen auf	20 000 000	Mark

erhöht.

Verwicklungen in eine Menge industrieller Unternehmungen hatten die Bank gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens schwer geschädigt, sodass sie von 1857 bis 1871 nicht in der Lage war, Dividende zu verteilen. Nach einer im Jahre 1872 erfolgten Reorganisation verblieben dem Institute nur noch einige in Böhmen gelegene Kohlenwerke, sodass es bis 1895, in welchem Jahre diese

Werke verkauft wurden, vorwiegend den Charakter einer Bergwerksgesellschaft trug.

1895 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Dresden verlegt und das Institut seinem ursprünglichen Zwecke, dem Betriebe des Bankgeschäftes, zurückgegeben.

In dem Geschäftsberichte für das Jahr 1895 heisst es u. a.:

Die Generalversammlung vom 9. März 1895 genehmigte den Verkauf der böhmischen Braunkohlenwerke der Gesellschaft, gab ferner ihre Zustimmung zu dem von den Verwaltungsorganen gefassten Beschlusse, die bankgeschäftliche Tätigkeit der Anstalt wesentlich zu erweitern und zu diesem Behufe die bisher von ihr kommanditierte Firma George Meusel & Co., sowie die Firma Horn & Dinger, beide in Dresden, zu erwerben.

Um unser Institut von Haus aus in jeder Weise konkurrenzfähig zu machen und mit ausreichenden Mitteln zu versehen, genügten die aus obigem Verkauf resultierenden Gelder nicht. Infolgedessen beantragten die Verwaltungsorgane in der am 2. Mai 1895 einberufenen Generalversammlung, das Aktienkapital von 5 auf 10 Millionen Mark zu erhöhen.«

Bereits im nächsten Jahre berichtete die Direktion:

»Der Umfang unserer Geschäfte erfuhr eine wesentliche Zunahme nicht allein in dem von uns speziell kultivierten Effektengeschäfte, sondern auch in allen übrigen Zweigen des Bankgeschäftes, namentlich im Konto-Korrent-Verkehr, sodass unser nunmehr vollgezahltes Aktienkapital volle Beschäftigung fand.

»Ganz besonders günstigen Aufschwung nahm aber der Geschäftsverkehr nach der Vereinigung unserer Firmen George Meusel & Co. und Horn & Dinger und der damit zusammenhängenden Eröffnung unserer Tätigkeit im neuen Banklokale, Altmarkt 13.

In den Jahresbilanzen zeigten die hier angeführten Konten folgende Veränderungen, woraus die Ausdehnung der Banktätigkeit ersichtlich wird.

31. XII.	Effekten-Konto	Konsortial-Konto	Konto-Korrent- Schuldner	Konto-Korrent- Gläubiger	Accept- und Aval-Konto
	M.	M.	M.	M.	M.
1895	2 007 600	975 800	12 125 700	4 742 800	449 000
1896	3 135 600	2 871 900	10 312 600	5 791 500	487 000
1897	3 933 400	3 313 900	14 111 000	7 301 800	1 455 500
1898	4 827 600	5 544 900	20 685 200	7 821 000	8 625 000
1899	4 794 400	5 834 400	23 460 500	7 600 000	7 283 300
1900	5 911 500	5 513 200	22 741 600	7 947 400	10 776 700

Die Dividende betrug für die Jahre 1896—1900: 9, 9, 9, 9, 7½ Proz. Der Kurs der Aktien stellte sich in Berlin Ende 1896—1900 auf 140,50, 143,50, 138,25, 130,75, 115,— Proz. und am 15. Juni 1901, dem Tage der Konkurseröffnung über die Akt.-Ges. Kummer auf 21,— Proz.

Die Dividenden und Bilanzen machen den hohen Aktienkurs begreiflich. Ausserdem konnte das Publikum die künstliche Verbesserung und Regulierung desselben nicht kennen. Bei der Bank hatte ein Konto zur Kursregulierung der eigenen Aktien und ausserdem ein Konsortium zum Ankauf derselben bestanden. Die letztere Massnahme ist nicht ungebräuchlich und auch nicht immer zu verwerfen, vorausgesetzt, dass sie in mässigen Grenzen gehalten wird, da die Zufälligkeiten der Nachfrage und des Angebots oft unberechtigte Schwankungen des Kurses verursachen und unter den Aktionären unnötige Beunruhigung hervorrufen.

Die Dresdener Kreditanstalt hatte zugleich mit der übrigen Kundschaft des angekauften Bankgeschäftes George Meusel & Co. auch die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke (vorm. O. L. Kummer & Co.) in Dresden übernommen. Diese, ein junges Elektrizitätswerk, erfreute sich eines guten Rufes, und sehr richtig erkannte die Direktion der genannten Bank, dass sich ihr in dieser Firma eine vorzügliche Gelegenheit zur Verwirklichung ihrer Expansions-Bestrebungen bot.

Fast in jedem Jahre seit ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird das Anlage- und Betriebs-Kapital dieser Elektrizitätsgesellschaft durch Erhöhung ihres Aktienkapitals und Ausgabe von Obligationen vermehrt, während ihr gleichzeitig von seiten der Dresdener Kreditanstalt ein Kredit eingeräumt wird, der beinahe die Hälfte des Aktienkapitals dieser Bank erreicht. Im Vertrauen auf die Fortdauer der günstigen Konjunktur wird so die Aktiengesellschaft Kummer zu bedeutender Leistungsfähigkeit gebracht und zu immer ausgedehnterer Tätigkeit angespornt.

Dieses Vorgehen bot im Prinzip nichts Neues. Auch andere Elektrizitätswerke brachten ihr Aktienkapital und damit ihre Leistungsfähigkeit auf eine enorme Höhe.

So betrug bereits im Jahre 1895 das Aktienkapital der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg 16 Millionen Mark, der Elektrizitäts-A.-G. vormals Schuckert & Co. in Nürnberg 12 Millionen Mark, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Berlin (Deutsche Edison-Gesellschaft) 22 Millionen Mark, der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin 30 Millionen Mark.

Es war also für Kummer hohe Zeit nachzukommen, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Da der Kapitalbedarf des von dieser Firma gebildeten Kon-

cerns[1]) Voraussetzung für die Kapitalbeschaffungs-Methoden, seine Schiebungspolitik Voraussetzung der langen Aufrechterhaltung des ganzen Baues bilden, so ist es zweckmässig, dessen Geschichte zuerst zu schildern.

Die unter der Firma »O. L. Kummer & Co.« in Dresden bestehende Unternehmung nebst Werkstätten für Elektrotechnik, Mechanik und Maschinenbau in Niedersedlitz b. Dresden war am 23. Juni 1894 mit Rückwirkung vom 1. Januar 1894 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma »Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke (vormals O. L. Kummer & Co.) in Dresden« umgewandelt worden.

Der Kaufpreis wurde gewährt durch Uebernahme von

M.	22 500.	auf den Grundstücken haftender Hypotheken, ferner durch Uebernahme von
»	400 000.	Bankschulden zur eigenen Berichtigung, durch Gewährung von
»	534 000.	in bar und Hingabe von
»	966 000.	in Aktien al pari, sodass der Gesamtkaufpreis die Höhe von
	1 922 500	Mark erreichte.

Das Aktienkapital betrug

1894		M.	1 500 000.,	begeben zu 116 Proz. Dasselbe wurde erhöht
1896	um	M.	1 000 000.,	» » 130 »
1897	»	»	2 000 000.,	» » 160 »
1898	»	»	3 000 000.	Hiervon dienten 1 200 000 M. zum Erwerb von 1 500 000 M. Aktien der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Herm. Pöge, Chemnitz, während 1 800 000 M. von der Dresdener Kreditanstalt zu 165 Proz. übernommen und den Aktionären zu 170 Proz. angeboten wurden. Ferner wurde das Aktienkapital
1899	»	»	2 500 000.	erhöht, welche von der genannten Bank zu 125 Proz. übernommen und den Aktionären zu 130 Proz. angeboten wurden. Somit erreichte das Aktienkapital den Gesamtnominalbetrag von
		Mark	10 000 000.	

Hierzu kamen noch folgende Anleihen:

I. M. 500000. $4\frac{1}{2}$ Proz. Obligationen von 1895. Diese wurden am 28. März 1899 gekündigt und am 1. Juli desselben Jahres zurückgezahlt, dafür aber eine neue Anleihe ausgegeben:

II. M. 1500000. $4\frac{1}{2}$ Proz. auf den Namen lautende Teilschuldverschreibungen von 1899. Als Sicherheit wurde eine Kautionshypothek über 1600000 Mark zur ersten Stelle auf den Grundbesitz in Niedersedlitz zu Gunsten der Dresdener Kreditanstalt gegeben.

1) Man versteht unter Koncern eine Interessengemeinschaft rechtlich verschiedener Personen, welche so eng ist, dass dieselben in Wirklichkeit eine wirtschaftliche Person bilden.

Am 14. Januar 1901 wurde eine weitere Anleihe aufgenommen:

III. M. 2 500 000. 5 Proz. auf den Namen lautende Teilschuldverschreibungen, die rückzahlbar mit 102 Proz. ab 1. Juli 1906 waren. Zur Sicherstellung diente eine Kautionshypothek zu Gunsten der Dresdener Kreditanstalt im Betrage von 2 600 000 Mark auf das Fabriketablissement in Niedersedlitz zur zweiten Stelle, unter Mitbelastung des Elektrizitätswerkes in Niederlössnitz zur ersten Stelle.

Demnach besass die Gesellschaft bei ihrem Falle an eigenen Mitteln: M. 10 000 000 Aktien und M. 4 000 000 Teilschuldverschreibungen, für welch letztere der Zinsendienst jährlich 192 500 Mark erforderte.

Die Reservefonds beliefen sich nach der letzten Bilanz auf rund 3 162 000 Mark.

Zu den Gründern der Aktiengesellschaft Kummer gehören: George Meusel & Co., Dresden, Horn & Dinger, Dresden.

Den Aufsichtsrat bildeten beim Zusammenbruche: Generalkonsul Kommerzienrat Th. Horn in Dresden (Direktor der Dresdener Kreditanstalt), Bürgermeister a. D. Klötzer (desgl.), Generalkonsul a. D. von Rosencrantz auf Schönbach (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Kreditanstalt), Albrecht Graf von Alvensleben, Kammerherr und Erbtruchsess auf Exleben und Ostrometzko, Fabrikbesitzer Karl Römer, Dresden.

Die Direktion wurde dem Konsul a. D. A. Denso und dem Kommerzienrat O. L. Kummer (zugleich Aufsichtsrat der Dresdener Kreditanstalt) übertragen.

Die Dividende betrug 1896—1900: 10, 10, 11, 10, 0 Proz. Der Kurs der Aktien stellte sich in Berlin Ende 1896—1900 auf 181, 206,50, 184, 159,50, 111,75 und am 15. Juni 1901 dem Tage der Konkurseröffnung auf 10,75 Proz. Der Kursrückgang in den letzten Jahren ist jedoch bei den Aktien von Elektrizitätswerken allgemein zu beobachten.

Wie schon erwähnt, musste die Aktiengesellschaft Kummer sich beeilen, um gegen ihre grossen Konkurrenten aufkommen zu können. Nächst der Beschaffung der Betriebsmittel gilt daher ihre grösste Sorge der Beschaffung von Aufträgen und Weiterverwertung der von ihr geschaffenen Anlagen.

Da die ihr von der Privatkundschaft erteilten Aufträge und die auf Grund von Konzessionen für eigene Rechnung zu errichtenden Anlagen sie nicht genügend beschäftigen, so werden in rascher Folge »Aufnahmegesellschaften« gegründet,

d. h. Gesellschaften, welche die Aufgabe haben, Elektrizitätsanlagen für eigene oder fremde Rechnung zu finanzieren, deren Ausführung sie ganz oder teilweise Kummer übertragen.

Um die Durchführung der verschiedensten Unternehmungen zu ermöglichen, werden bestehende Werke als »Ergänzungsfabriken« für die Fabrikation Kummers in Aktiengesellschaften umgewandelt, wobei sich Kummer die ausschlaggebende Stimme sichert. Zur Abstossung vollendeter oder nahezu fertiger Anlagen werden »Selbstkundschaftsgründungen« vorgenommen. Auf diese Weise entsteht innerhalb weniger Jahre der Kummer'sche Koncern, welcher die Leichtigkeit, mit der juristische Personen geschaffen werden können, zu zahlreichen Schiebungen[1]) benutzt, um seine Zwecke zu erreichen.

Unter den Gründern, Aufsichtsräten und Direktoren der zu dem Koncern gehörigen Gesellschaften begegnet man fast stets denselben Personen. Ueber die Gründungsvorgänge selbst berichtete die Revisionskommission der Dresdener Kreditanstalt:

»Nach den Buchungen zu urteilen ist eine solche Gründung folgendermassen vor sich gegangen. Vielleicht eine Stunde vor Beginn der betreffenden Gründersitzung sind die Gründer an der Kasse der Kreditanstalt erschienen und haben sich dort jeder die Summe geben lassen, mit welcher er sich an der Gründung beteiligen wollte. In der Sitzung selbst hat dann der protokollierende Notar die Herren aufgefordert, dem § 195 des H.G.B. zu entsprechen, nämlich die darin geforderte bare Einzahlung von mindestens ein Vierteil des Nennbetrages der Aktien zu leisten. Nachdem das geschehen, hat dann der Notar die Gesamtsumme dem Direktor der soeben gegründeten Gesellschaft übergeben, und dieser hat dieselbe darauf an der nämlichen Kasse der Kreditanstalt wieder abgeliefert, von der sie in einzelnen Beträgen wenige Stunden vorher abgeholt worden war.«

Die vom Gesetz vorgeschriebene Barzahlung ist, wie auch später bei der Leipziger Bank gezeigt werden wird, heutzutage eine ganz leere Form, und auch die Gründer spielen oft nur die Rolle von Statisten.

2. Das Geschäftsjahr 1895.

Bereits am 23. Februar 1895, genau acht Monate nach der Gründung der Aktiengesellschaft Kummer, wird von deren Gründern die erste Aufnahme-Gesellschaft in der »Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen« mit einem Aktienkapital von 2000000 Mark ins Leben gerufen.

---

1) Transaktionen, durch welche zunächst fiktive Werte geschaffen werden.

In dem Geschäftsberichte der Aktiengesellschaft Kummer für das Jahr 1894 heisst es:

»Von dem Verhältnis, in welchem wir zu der kürzlich in das Leben getretenen Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen stehen, erwarten wir günstige Erfolge in Aufnahme solcher Geschäfte, die nicht für feste Rechnung der Besteller zu gehen haben. Die Gelegenheit zur Tätigkeit in dieser Richtung hat sich in letzter Zeit besonders häufig gezeigt und hierdurch zur Errichtung der Gesellschaft beigetragen.«

Die Direktion der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen wird u. a. Bruno Kirsten übertragen, der zugleich Prokurist der Dresdener Kreditanstalt ist.

Am 12. Oktober 1895 werden die Aktien an der Dresdener Börse zu 131 Proz. mit Erfolg eingeführt. An dem Aktien-Uebernahme-Konsortium war die Dresdener Kreditanstalt beteiligt.

Der Zweck der Gesellschaft wird in § 3 ihrer Statuten festgesetzt, welcher sagt:

»Gegenstand der Unternehmung ist der Bau, der Erwerb und der Betrieb, sowie die Finanzierung elektrischer Bahnen und elektrischer Beleuchtungsanlagen, sowie die Uebernahme von Anlagen, Konzessionen, Werten und Unternehmungen aller Art, welche mit elektrischer Lichterzeugung, Kraftübertragung und Elektrizität zusammenhängen, endlich die gewerbsmässige Verwertung und Verwendung des elektrischen Stromes, insbesondere zu gewerblichen Zwecken.«

Nach § 6 konnte die Gesellschaft Filialen, Niederlassungen, Agenturen und Comptoirs überall innerhalb und ausserhalb Deutschlands auf Beschluss des Aufsichtsrates errichten.

Der Bericht über ihr erstes Geschäftsjahr 1895 spricht sich überaus hoffnungsvoll aus und zeugt bereits von reger Tätigkeit. Die Gesellschaft hatte Konzessionen erhalten zur Errichtung von Stadtzentralen in Glauchau (für städtische Rechnung), in Meerane i. S., Plauen b. Dresden, Gössnitz i. S.A., Osthofen b. Worms und Nordseebad Wyk auf Föhr, deren Ausführung vertragsmässig von der Aktiengesellschaft Kummer übernommen wurde.

Die Gesellschaft hatte also einen Mischcharakter. Halb war sie Aufnahmegesellschaft, halb kaufmännische Abteilung von Kummer.

In bezug auf die Weiterverwertung der für eigene Rechnung erbauten Werke heisst es in dem Berichte:

»Eine Reihe unserer Stadtzentralen dürfte noch in diesem Jahre dem Betriebe übergeben werden, und beabsichtigen wir nach ordnungsmässiger Uebergabe die Fortführung des Betriebes besonderen Aktiengesellschaften zu überlassen, welche zu diesem Zwecke von uns ins Leben gerufen werden, und bei denen wir uns finanziell beteiligen.«

Der Zweck hierbei war, neben dem Fabrikationsgewinn einen Veräusserungsgewinn zu erzielen.

Die Dividende für 1895 betrug 5 Proz.

Auch das Stammhaus, die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer & Co. berichtet, dass in dem Geschäftsjahre 1895 die an seine Leistungsfähigkeit gestellten Ansprüche stetig gewachsen sind, und dass sich hieraus die Notwendigkeit neuer Bauten zur Ausdehnung der Arbeitsräume, sowie die Vermehrung des Inventars an Maschinen und Werkzeugen ergeben habe, sodass die Verwaltung sich veranlasst sieht, der Generalversammlung vom 18. Mai 1896 eine Erhöhung des Aktienkapitals um eine Million Mark vorzuschlagen.

Sicher war hierbei der Wunsch massgebend gewesen, grosse Objekte für eigene Rechnung durchführen zu können.

Ueber die Art und Weise, auf welche die Aktiengesellschaft Kummer sich Aufträge verschafft, erfährt man aus folgender Stelle des Berichtes:

»Ein erschwerender Umstand bei Erlangung von Aufträgen fällt leider noch sehr ins Gewicht; es ist dies das immer mehr bei Behörden und Privaten gebräuchlich werdende Verfahren, an elektrotechnische Geschäfte die Anforderung zu stellen, bedeutende Projekte, bei deren Ausführung nur der kleinere Teil der Lieferungen in die Fabrikationssphäre dieser Geschäfte fällt, in ingenieurwissenschaftlicher und kommerzieller Beziehung kostenlos auszuarbeiten, die erforderlichen Aufnahmen zu machen und notwendige Unterlagen zu bezahlen, sodass bei der gleichfalls sehr kostspieligen äusseren Ausstattung dieser Projektausarbeitungen und dem verhältnismässig geringen Prozentsatz solcher, der zum wirklichen Auftrag führt, grössere laufende Ausgaben erwachsen, wogegen der eventuelle Gewinn beim Auftrage kaum genügendes Aequivalent bietet. Zu vermeiden ist es nicht, für solche Zwecke den nötigen Stab an technischen Beamten zu halten, was natürlich auf die Geschäftsunkosten seinen Einfluss üben muss.«

Aus diesem Grunde ist es für die Gesellschaft wünschenswert, mit eigenen Konzessionen zu bauen. Sie wendet sich daher in diesem Jahre dem Baue und Betriebe von elektrischen Vollbahnen für eigene Rechnung zu, wobei sie jedoch Objekte in Angriff nimmt, welche ihre Kräfte bei weitem übersteigen, und sie sich ausserdem überaus leichtfertiges Kalkulieren zu Schulden kommen lässt. Es beginnen die Arbeiten für die von der bayerischen Regierung auf 99 Jahre konzessionierte Vollbahn Bad Aibling—Wendelstein, sowie auf Grund einer Vorkonzession die Arbeiten für die Strecke Murnau—Kohlgrub—Oberammergau, eigene Konzessionsobjekte, an die man schon bei der Gründung der ersten Aufnahmegesellschaft gedacht hat.

3. Das Geschäftsjahr 1896.

Das Geschäftsjahr 1896 hat für die beiden Verbündeten, die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen und die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke, nach ihren Berichten ebenfalls befriedigende Resultate ergeben und schliesst für beide mit erfreulichen Aussichten.

Erstere Gesellschaft hat ihr Augenmerk besonders auf den Bahnbau gerichtet und verschiedene Projekte, von welchen sie sich sehr günstige Ergebnisse verspricht, zum Abschlusse gebracht. So erhält sie die Konzession zum Bau einer elektrischen Bahn Leipzig-Merseburg, sowie im Zschopau-Tale, ferner vom preussischen Ministerium zum Bau einer Kleinbahn in Oberschlesien, sowie einer Ringbahn. Die Stadt Sinsheim in Baden erteilt ihr die Konzession zur Errichtung einer Licht- und Kraftzentrale. Mit der Eisenbahndirektion Altona wird unter Genehmigung des preussischen Ministeriums, ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Gesellschaft sämtliche neue Bahnhofsanlagen in Kiel mit Strom für Licht- und Kraftzwecke zu versorgen hat. Ein gleicher Abschluss wird mit der Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen unter Genehmigung des sächsischen Ministeriums erzielt, zwecks Stromlieferung für die Bahnhofs-, Kai- und Hafenanlagen in Riesa. Der Abschluss einer Reihe weiterer sehr umfangreicher Stadtzentralen und Bahnen steht Ende 1896 in Aussicht. Die Ausführung wird natürlich stets der Aktiengesellschaft Kummer übertragen.

Es tritt also wieder der Mischcharakter der Gesellschaft hervor: harmlose Weitergabe von Aufträgen und Uebernahme eigener Konzessionen, von denen letztere jedoch wegen des damit verbundenen Risikos und wegen der Festlegung der Mittel gefährlich sind.

Die Dividende für 1896 beträgt 6 Proz.

In diesem Jahre ist bereits eine Schiebung zu beobachten, indem die Gesellschaft die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals F. Flohr & Devaranne in Kiel gründet und dieser ihr Elektrizitätswerk Wyk auf Föhr käuflich überlässt.

Zweck der neubegründeten Aktiengesellschaft ist die Uebernahme und Fortführung der in Kiel unter der Firma F. Flohr & Devaranne bestehenden elektrotechnischen Unternehmung. Ausserdem wird ihr die Generalvertretung der Aktiengesellschaft für elektri-

sche Anlagen und Bahnen für das baltische Gebiet übertragen.

Die Aktien wurden im Juni 1899 an der Berliner Börse zu 135 Proz. eingeführt.

Im Jahre 1896 beteiligt sich die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen ferner bei einer Kummer'schen Gründung, der Aktiengesellschaft Deutsche Kabelwerke, vormals Hirschmann & Co., Berlin—Rummelsburg.

Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke (vormals O. L. Kummer & Co.) fühlt sich im Jahre 1896 veranlasst, in ihren wesentlich erweiterten Werkstätten eine grössere Anzahl Arbeiter einzustellen und den Kreis ihrer Geschäfte ansehnlich zu vermehren »allerdings erlaubten dies die zur Verfügung stehenden Fonds nicht in dem Masse, wie die mit Riesenschritten sich entwickelnde elektrische Industrie es verlangte.«

Die Verwaltung sieht sich daher vor die Notwendigkeit gestellt, der am 10. April 1897 einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung eine abermalige Erhöhung des Aktienkapitals von 2 500 000 M. auf 4 500 000 M. vorzuschlagen.

Von den 1896 ausgeführten grösseren Anlagen werden die Zentralanlagen im Plauen'schen Grunde und in Niederlössnitz, ferner in Meerane, Gössnitz, Glauchau, Plauen b. Dresden, Siegmar b. Chemnitz, sowie in Bad Elster und die normalspurige Bahnanlage Aibling—Jenbach—Wendelstein als die bedeutendsten genannt, die eine Gesamtsumme von ca. drei Millionen Mark repräsentieren. Im Bau begriffen waren Ende 1896: die elektrische Bahn Mühlheim a. Ruhr—Styrum, die Zentrale Osthofen i. Pfalz, sowie die elektrische Bahn Murnau-Oberammergau, für welche die Gesellschaft ebenfalls wie bei der vorerwähnten Bahn Aibling—Jenbach—Wendelstein eine Konzession auf 99 Jahre von seiten der bayerischen Regierung erhalten hatte, weiter grössere Lichtanlagen, wie die Strassenbeleuchtung Dresdens und die Anlagen im Schlachthofe daselbst, Aufträge der kaiserlichen Marine und solche für sonstige behördliche oder private Rechnung.

Den Bau der Zentralen in Meerane, Gössnitz, Glauchau, Plauen, Osthofen hatte die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Auftrag gegeben.

Auch die Aktiengesellschaft Kummer beteiligte sich durch Uebernahme von Aktien bei der Gründung der Baltischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Kiel.

Ferner gründet sie in diesem Jahre zur Ergänzung der eigenen

Fabrikation in Gemeinschaft mit der Dresdener Kreditanstalt und der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen die Aktiengesellschaft Deutsche Kabelwerke vormals Hirschmann & Co., Berlin—Rummelsburg. Zweck dieser Gesellschaft ist Herstellung elektrischer Leitungen und Kabel aller Art. Die Gesellschaft kann elektrotechnische oder andere damit verwandte Unternehmungen, Telegraphen- und Telephongesellschaften, Kupferwerke gründen, erwerben oder sich an Unternehmungen solcher Art direkt oder indirekt beteiligen.

In demselben Jahre, am 22. Juni 1896, wird von der Dresdener Kreditanstalt eine Unternehmung ins Leben gerufen, wie sie damals in Deutschland noch nicht gegründet worden war: die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden, mit einem Aktienkapital von 3 Millionen Mark, bei 25 Proz. Einzahlung, deren Aufgabe indessen nicht, wie die der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen, in der Finanzierung speziell Kummer'scher Anlagen und Unternehmungen bestehen sollte, sondern in der Förderung der Industrie im weitesten Sinne: Beteiligung an industriellen Unternehmungen und Eisenbahngesellschaften, Gründung und Finanzierung solcher behufs Weiterveräusserung oder Weiterbetriebs, Erwerbung von Aktien, Obligationen und sonstigen Titeln und Forderungen industrieller Unternehmungen und Veräusserung derselben.

Da diese Gesellschaft bei der Bildung des Kummer'schen Koncerns grossen Anteil hat, so ist es nötig, sie hier mit zu besprechen.

Die Direktion wurde Georg Hölzl und Bruno Kirsten übertragen, beide zugleich Prokuristen der Kreditanstalt für Industrie und Handel, letzterer ausserdem Direktor der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen.

Die Aktien dieser Gesellschaft werden ebenfalls mit Erfolg im Juni 1896 zu 105 Proz. aufgelegt und an der Dresdener Börse eingeführt.

Die Dividende für 1896 betrug 8 Proz. p. r. t.

In ihrem Gründungsjahr beteiligt sich die Gesellschaft an der am 16. Oktober 1896 ebenfalls zum Zwecke der Fabrikationsergänzung Kummers erfolgten Gründung der »Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für elektrische Bahnen, (vormals W. C. F. Busch) Aktiengesellschaft« in Hamburg.

Zu den Gründern dieser Gesellschaft zählten die beiden Direktoren der Allgemeinen Industrie-Aktiengesellschaft, sowie ein dritter Prokurist der Dresdener Kreditanstalt. Ihr Zweck sollte sein: Bau und Verwertung aller Arten Wagen und Waggons, insbesondere für elektrische Bahnen und Vollbahnen, dann aller für Elektrizitätswerke und elektrische Betriebe erforderlichen Artikel etc. Die Aktien wurden erfolgreich im Juni 1898 zu 132,50 Proz. aufgelegt und an der Berliner und Dresdener Börse eingeführt.

4. Das Geschäftsjahr 1897.

Zu Beginn des Jahres 1897 ist demnach die Situation folgende:

An der Spitze des Koncerns steht das Bauhaus, die Aktiengesellschaft Kummer, welches bauen will und Aufträge und Ergänzungsfabriken braucht.

Aufträge erhält die Gesellschaft von ihrer Privatkundschaft, ferner auf dem Wege der Konzession und durch die Aufnahme-Gesellschaften: die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen und die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft, beide in Dresden.

Als Ergänzungsfabriken dienen die Aktiengesellschaft Deutsche Kabelwerke in Berlin und die Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für elektrische Bahnen Aktiengesellschaft in Hamburg.

Als Provinzial-Aufnahme-Gesellschaft fungierte die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Kiel. Gleichzeitig soll diese als Ergänzungsfabrik dienen und Aufträge beschaffen.

Das neue Geschäftsjahr zeugt wieder von einer überaus lebhaften Tätigkeit und Erweiterung des Kummerschen Koncerns. Neuanlagen für eigene und fremde Rechnung, Beteiligungen und Gründungen erfolgen in reicher Zahl.

Die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden hat über eine erfolgreiche Tätigkeit im Jahre 1897 zu berichten, wobei aber die Schiebungspolitik des Koncerns wieder deutlich zutage tritt.

Die Gesellschaft, deren Dividende in diesem Jahre 8 Proz. beträgt, wirkt mit sehr gutem Gewinn bei der Uebernahme der neu emittierten Aktien der Aktiengesellschaft Kummer und beteiligt sich in umfangreichem Masse ausser bei der Gründung der später zu besprechenden Nordischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Danzig und der Maschinen- und Werkzeugfabrik vormals August Paschen in Cöthen, bei der am 3. Februar 1897, gleichfalls zum Zwecke

der Fabrikations-Ergänzung Kummers, erfolgten Gründung der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Hermann Pöge in Chemnitz.

Zweck dieser Gesellschaft ist Uebernahme und Betrieb des in Chemnitz unter der Firma »Maschinenfabrik und Werkstätten für Elektrotechnik Herman Pöge« bestehenden Geschäftes nebst dessen Werkstätten für Elektrotechnik, Mechanik und Maschinenbau in Chemnitz und Bau von elektrischen Zentralen.

Sämtliche 1 500 000 M. Aktien dieser Gesellschaft erwirbt im folgenden Jahre die Aktiengesellschaft Kummer infolge Generalversammlungsbeschlusses vom 4. Juni 1898, gegen Hingabe von 1 200 000 M. Aktien der eigenen Gesellschaft.

Auch der Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden hat wieder Günstiges zu melden, hauptsächlich infolge ihrer lukrativen Gründungstätigkeit.

Es heisst zu Beginn:

»Namentlich unsere finanziellen Beteiligungen haben uns im letzten Jahre reiche Gewinne gebracht, sodass wir über die geringen Ergebnisse, welche neu in Betrieb genommene Elektrizitätswerke in den ersten Jahren stets zu liefern pflegen, anstandslos hinweggehen können.«

Diese geringen Betriebsergebnisse erklären auch die Schiebungen von einer Tochtergesellschaft zur andern und den Mischcharakter der Aufnahmegesellschaften.

Die Dividende für 1897 betrug 6 Proz. In regelrechtem Betriebe befanden sich von ihren Elektrizitätswerken in eigener Regie diejenigen in Meerane, Plauen b. Dresden, Gössnitz, Osthofen und Riesa, letzteres jedoch nur, soweit es zur Stromversorgung der Hafen- und Kaianlagen diente. Die Leitungsanlage für Stromabgabe an die Einwohner der Stadt Riesa befand sich in diesem Jahre noch in Bau. Ferner waren in Bau oder in Vorbereitung die Elektrizitätswerke Schmölln i. S.A., Sinsheim i. Baden und Ladenburg i. Baden. Von der Stadt Crimmitschau erhält die Gesellschaft Konzession zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes nebst Bahn.

Die Unterlagen von anderen Bahnprojekten wurden den zuständigen Ministerien zur definitiven Baugenehmigung vorgelegt.

Weiter wird erwähnt, dass die vorjährige Gründung, die Baltische Elektrizitäts-Gesellschaft in Kiel es binnen kurzer Zeit verstanden habe, sich in den baltischen Ländern eine erste Stellung zu verschaffen, und dass die in reichem Masse vorliegenden Auf-

träge bereits Anfang 1898 eine Erhöhung des Aktienkapitals von 500000 M. auf eine Million Mark bedingt haben. Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen hatte den grössten Teil der Aktien dieser Gesellschaft besessen und im Laufe des Geschäftsjahres 1897 mit gutem Gewinne veräussert.

Das von der Baltischen Elektrizitäts-Gesellschaft errichtete Flensburger Elektrizitätswerk wurde einer lokalen Aktiengesellschaft, der »Flensburger Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft« zu Flensburg übertragen, bei welch letzterer die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen sich finanziell beteiligt — also auch hier wieder eine Schiebung.

Eine weitere Beteiligung erfolgt mit gutem Nutzen bei der Gründung der Maschinen- und Werkzeugfabrik Aktien-Gesellschaft vormals August Paschen in Cöthen. Diese Gesellschaft wird von ihr in Gemeinschaft mit der Allgemeinen Industrie-Aktiengesellschaft u. a. am 17. Dezember 1897 zur Fabrikationsergänzung Kummers ins Leben gerufen.

Zweck derselben ist: Uebernahme und Fortführung der unter der Firma »August Paschen« bestehenden Maschinen- und Werkzeugfabrik, auch Eisengiesserei. Die Gesellschaft ist befugt, diese Unternehmung auf den Bau, Erwerb und Betrieb elektrischer Beleuchtungs- und Kraftanlagen auszudehnen, solche Anlagen zu verwerten, Konzessionen für dergleichen Anlagen nachzusuchen, zu erwerben und auszubeuten, Vertretungen elektrotechnischer Unternehmungen zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen.

Die Aktien wurden im April 1899 bei der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden, sowie bei der Magdeburger Privatbank zu 145 Proz. aufgelegt und an der Dresdener Börse zu 145,50 Proz. eingeführt.

Die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Kiel, welcher, wie gesagt, die Generalvertretung der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen und damit der Aktiengesellschaft Kummer für das baltische Gebiet übertragen war, spricht sich gleichfalls über ihre im Jahre 1897 erzielten Resultate befriedigend aus und ist in der Lage, 9 Proz. Dividende verteilen zu können.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Bau von grösseren Einzelanlagen, elektrischen Zentralstationen und Elektrizitätswerken, von denen sie die Zentrale Kiel—Gaarden, Staatsbahnhof Kiel, Flensburg, Provinzial-Idioten-Anstalt Neustadt hervorhebt.

Ebenso entwickelt sich das Geschäft in elektrischen Kraftübertragungen, von denen die Gesellschaft eine ganze Reihe für die verschiedensten Betriebe, wie Tischlereien, Schlossereien, Ventilationen u. s. w. liefert. Wie bereits erwähnt, gründet die Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen im Oktober 1897 eine »Individual-Betriebs-Gesellschaft«, die Flensburger Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Flensburg, von deren Aktien sie 100000 Mark übernimmt. Diese wurde, wie schon bemerkt, lediglich zu dem Zwecke gegründet, um von der Baltischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft das durch diese errichtete Flensburger Elektrizitätswerk zu übernehmen und fortzuführen.

Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer & Co. in Dresden, bei welcher durch Vermittlung der eben besprochenen Gesellschaften beträchtliche Aufträge zusammenfliessen, oder in Aussicht gestellt werden, berichtet fortgesetzt auch in ihrem Geschäftsberichte über das Jahr 1897 von günstigen Resultaten. Die Entwicklung der elektrischen Industrie war eine stetig fortschreitende gewesen, sodass die erheblich erweiterten Werkstätten vollkommen beschäftigt wurden. Nicht nur vom Inlande hatten reichlich Aufträge vorgelegen, sondern auch für das Ausland waren umfangreiche Lieferungen zu bewirken gewesen, insbesondere für Oesterreich, Russland, Finnland und Süd-Amerika.

Die Beziehungen zu dem erstgenannten Lande hatten sich derart entwickelt, dass die Gesellschaft sich veranlasst sah, in Teplitz ein eigenes Ingenieur-Bureau als Filiale zu errichten. Diese übernahm den Betrieb der fürstlich Clary-Aldringenschen Zentrale in Turn, was zu einer ganz wesentlichen, auf mehrere Ortschaften sich ausdehnenden Erweiterung führte.

Um die Geschäftsbeziehungen zu den nordöstlichen Provinzen Deutschlands besser pflegen zu können, wird eine weitere Aufnahmegesellschaft, die Nordische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Danzig, mit Zentralen in Strasburg i. Westpreussen, Graudenz und Briesen gegründet und zwar diesmal ohne Beihilfe der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen.

In dem im März 1898 über die ersten acht Monate ihrer Tätigkeit erschienenen Rechenschaftsberichte der neubegründeten Gesellschaft heisst es:

»Unsere Gesellschaft wurde am 21. April 1897 durch Vermittlung der Aktien-

gesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer u. Co. und der Allgemeinen Industrie-Aktiengesellschaft, beide in Dresden, mit einem Aktienkapitale von einer Million Mark gegründet und hierbei 25% eingezahlt, die auf die Berichtsperiode dividendenberechtigt sind.

Der Zweck unserer Unternehmung ist bekanntlich die Förderung der industriellen Entwicklung auf elektrischem Gebiete in den preussischen Ostprovinzen und den angrenzenden Landesteilen, insbesondere der Bau und Betrieb elektrischer Licht- und Kraft-Anlagen für eigene oder fremde Rechnung und der Betrieb damit zusammenhängender Geschäfte.«

Der Bericht schliesst mit den Worten:

»Schliesslich erwähnen wir noch, dass die Konzession für den Ausbau der Strassenbahn Danzig—Neufahrwasser—Brösen, mit welcher eine Zentrale in Neufahrwasser verbunden ist, der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer u. Co. in Dresden erteilt wurde. Diese Anlagen werden durch diese Firma in Verbindung mit uns und den Ostdeutschen Industriewerken (Marx u. Co., eine Metallgiesserei und Apparatebauanstalt in Schellmühl-Danzig) zur Ausführung gelangen und durch eine besonders zu bildende Gesellschaft, an der wir entsprechend beteiligt sein werden, betrieben werden.«

Die Dividende der Nordischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft betrug für 1897: 5 Proz. p. r. t. Von den Aktien wurden indessen nur wenige tausend Mark unter der Hand in das Publikum gebracht. Die übrigen blieben im Besitze ihrer Gründer.

Die Aktiengesellschaft Kummer sagt dann in ihrem 1897er Geschäftsberichte weiter, dass ihre Verbindung mit ebengenannter Gesellschaft zu Aufträgen für die Zentralen in Strasburg i. Westpreussen, Graudenz und Briesen und ihre Verbindung mit der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen zu den Aufträgen für Riesa, Schmölln und Sinsheim geführt habe, und dass für anderweite Rechnung die Zentralen Siegmar, Harthau und Niedersedlitz zur Ausführung gekommen sind.

Das Strassenbahnnetz Mühlheim a. d. Ruhr wird dem Verkehr übergeben. Die elektrische Vollbahn Aibling—Jenbach—Wendelstein wird in Betrieb gesetzt, der Bau der elektrischen Vollbahn Murnau—Oberammergau fortgesetzt. Die beiden letzteren Bahnen sollen unmittelbaren Anschluss an das Staatsbahnnetz mit Wagenübergang erhalten.

Im Bau ist ferner für Rechnung der Gemeinden die elektrische Strassenbahn Witten—Langendreer—Annen—Bommern (Westfalen).

Weiter sind Vorkonzessionen auf eine Anzahl Bahnen in Sachsen sowohl wie anderwärts teils erteilt, teils bestimmt in Aussicht gestellt.

Ausserdem ist die Gesellschaft fortgesetzt mit Aufträgen von

kaiserlichen, königlichen und städtischen Behörden, sowie ihrer Privatkundschaft in vollem Masse beschäftigt gewesen.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben und Durchführung anderweitiger Projekte tritt an sie abermals die Notwendigkeit heran, der Generalversammlung vom 4. Juni 1898 die Vermehrung des Aktienkapitals um 3 Millionen Mark, d. h. von 4500000 Mark auf 7500000 Mark vorzuschlagen.

5. Das Geschäftsjahr 1898.

Eine sehr erhebliche Ausdehnung des Kummerschen Koncerns und seiner Werke ist im Jahre 1898 zu beobachten.

Zu Beginn dieses Jahres ist das Bild desselben folgendes:

An der Spitze steht das Bauhaus, die Aktiengesellschaft Kummer in Dresden. Dann folgen die Aufnahmegesellschaften für die Tochterwerke und zur Beschaffung von Aufträgen: die

1. Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden.
2. Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden,

ferner die Ergänzungsfabriken: die

1. Aktiengesellschaft Deutsche Kabelwerke in Berlin.
2. Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für elektrische Bahnen, Akt.-Ges. in Hamburg.
3. Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Chemnitz.
4. Maschinen- und Werkzeugfabrik Akt.-Ges. in Cöthen,

die Provinzial-Aufnahme-Gesellschaften:

1. Baltische Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Kiel.
2. Nordische Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Danzig,

deren Zweck zugleich Fabrikationsergänzung und Beschaffung von Aufträgen für Kummer ist,

und endlich eine Individual-Betriebs-Gesellschaft, die Flensburger Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft in Flensburg, welche lediglich zur Fortführung einer fertigen Tochteranlage bestimmt ist.

Die Tätigkeit der Allgemeinen Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden im Jahre 1898 erstreckt sich sowohl auf die Abwicklung laufender Engagements, als auch auf die Beteiligung an neuen Unternehmungen. Die Dividende beträgt 8 Proz.

Ihr Besitz an Aktien der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Hermann Pöge, Chemnitz, sowie der Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für elektrische Bahnen, vormals W. C. F. Busch, Hamburg,

ist — »mit erfreulich grossem Nutzen« — vollständig weiter begeben worden.

Käuferin der Aktien ersterer Gesellschaft war die Aktiengesellschaft Kummer, welche zu diesem Zwecke ihr Aktienkapital erhöhte (vgl. Seite 26).

Der Geschäftsbericht sagt ferner, dass die Nordische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Danzig und die Maschinen- und Werkzeugfabrik Aktiengesellschaft vormals August Paschen in Cöthen, an denen die Gesellschaft konsortialiter in bedeutendem Masse beteiligt war, den gehegten Erwartungen bezüglich ihrer Ergebnisse voll entsprochen haben. Bei beiden Gesellschaften seien die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr ausserordentlich gute und es »mache sich für die Aktien derselben aus den entsprechenden Fachkreisen schon sehr rege Nachfrage bei guten Kursen bemerklich« (vgl. das über erstere Gesellschaft Gesagte Seite 21).

Am 17. Januar 1898 wird von der Gesellschaft die Aktiengesellschaft »Vereinigte Steinbrüche im Plauen'schen Grunde«, in Dresden ins Leben gerufen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich also z. T. über den Kummerschen Koncern hinaus.

Weiter ist die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft mit Nutzen bei der Emission von neuen Aktien der Aktiengesellschaft Kummer beteiligt und übernimmt Aktien der unter anderen von der Dresdener Kreditanstalt errichteten Kunstdruck- und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft vormals Müller & Lohse in Dresden, sowie Shares von George F. Milnes & Co., Lim. Birkenhead Hadley in England, eine Unternehmung, die sich mit der Herstellung von Wagen, Omnibussen und besonders Strassenbahnwagen befasst, und bei welcher die Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für elektrische Bahnen vorm. W. C. F. Busch, Aktiengesellschaft in Hamburg im Interesse der Erweiterung ihres Absatzgebietes beteiligt ist. Auf diese Beteiligung wurden grosse Hoffnungen gesetzt, später erwies sich dieselbe aber als sehr schädlich.

Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden schreibt in ihrem Berichte, dass im Jahre 1898 die (für eigene Rechnung erbauten) Elektrizitätswerke Schmölln, Sinsheim und Riesa fertiggestellt und dem regelrechten Betriebe übergeben worden sind.

Indessen bemerkt sie gleichzeitig, ähnlich wie 1897:

»Ein grösserer Gewinn aus letzterem (dem regelmässigen Betriebe) hat sich noch nicht ergeben, wie dies bei jungen Werken in der Regel der Fall ist, jedoch ist ein solcher für die Zukunft zu erwarten, und wir sind eifrigst bemüht, das Absatzgebiet und den Ertrag der Werke möglichst zu vergrössern.«

Es zeigt sich also auch hier wieder, dass die Schiebungsgewinne für die Gesellschaft zur Notwendigkeit geworden sind.

Den Werken in Gössnitz und Riesa ist die Stromlieferung für die Erleuchtung der dortigen Bahnhöfe übertragen worden. In den Elektrizitätswerken Meerane, Gössnitz, Schmölln, Plauen und Riesa werden besondere Installations-Abteilungen errichtet, welche der Acquisition neuer Konsumenten dienen sollen.

Im Mai 1898 gründet die in Rede stehende Aktiengesellschaft eine neue Provinzial-Aufnahme-Gesellschaft, welche zugleich der Fabrikations-Ergänzung Kummers dienen soll, die Süddeutsche Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rhein mit einem Aktienkapital von zunächst 500000 Mark bei 25 Proz. Einzahlung.

Zweck dieser Gesellschaft sollte sein Bau, Erwerb und Betrieb elektrischer Licht- und Kraft-Anlagen, Erwerbung und Ausnutzung von Konzessionen für solche Anlagen, sowie Vertretung elektrischer Unternehmungen und Beteiligungen an solchen.

Die Gesellschaft wird von der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen mit der Bauausführung der elektrischen Zentrale Ladenburg i. Baden, welche bisher die Aktiengesellschaft Kummer in der Hand hatte, beauftragt, ausserdem mit der Verwaltung der Werke Osthofen (Rheinhessen) und Sinsheim a. d. Elsenz betraut, wobei eine weitere Schiebung vorbereitet wird, indem die neubegründete Gesellschaft den Ankauf dieser drei Werke in Aussicht nimmt.

Ihr Hauptaugenmerk richtet die Gesellschaft auf grössere Fabrikanlagen, wie Brauereien, Mühlenwerke, Zuckerfabriken, Spinnereien etc., von denen sie bereits im ersten Jahre ihres Bestehens bedeutende Aufträge erhält. Ausserdem erhält sie Konzession zur Errichtung einer Zentrale in Schifferstadt. Am Jahresschlusse befinden sich an grösseren Anlagen im Bau die Anlagen Rheinmühlenwerke Mannheim und Rheinische Zuckerfabrik in Gernsheim.

Die Dividende für 1898 beträgt 6 Proz. p. r. t.

Von den Aktien dieser Gesellschaft werden nur wenige Stücke im Publikum untergebracht. Einen offiziellen Markt besassen sie nicht.

Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen

beteiligt sich im Jahre 1898 ferner kommanditarisch bei einer neuen Unternehmung in Bukarest, der Elektrizitätsfirma Hussar & Co., von welcher Verbindung sie gute Gewinne erhofft.

Ausserdem steht die Gesellschaft mit verschiedenen Städten und Behörden in Verbindung zwecks Erwerbung neuer Konzessionen zur Erbauung von Elektrizitätswerken und elektrischen Bahnen.

Ein Teil des Besitzes an Aktien der Baltischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Kiel, sowie der Maschinen- und Werkzeugfabrik Aktiengesellschaft vormals August Paschen, Cöthen, wird in diesem Jahre mit Vorteil verkauft.

Für 1898 verteilt die Gesellschaft 6 Proz. Dividende.

Die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Kiel hatte im Jahre 1898 ihr Aktienkapital um 500000 Mark erhöht und ihren Betrieb entsprechend erweitert. Die Dividende betrug 9 Proz.

Ihre Tätigkeit umfasste hauptsächlich den Bau und die Erweiterung von grösseren Einzelanlagen, elektrischen Zentralstationen und Elektrizitätswerken, von denen die Erweiterungen der Zentrale Kiel—Gaarden, des Staatsbahnhofes Kiel, des Elektrizitätswerkes Flensburg, der Bau des Elektrizitätswerkes Borby, die elektrischen Installationen der Gasanstalt der Stadt Kiel, der Provinzial-Blindenanstalt Kiel hervorgehoben werden. Ausserdem wird von der Gesellschaft das Elektrizitätswerk Pergamino in Argentinien fertig gestellt.

Für die verschiedensten Betriebe, wie Druckereien, Tischlereien, Schlachtereien, Meiereien, Pumpen, Aufzüge, Mühlen etc. werden elektrische Kraftanlagen geliefert.

Ferner beteiligt sich die Gesellschaft durch Uebernahme von 13000 Mark Anteilen an der Gründung der Borbyer Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H. in Borby, welche als Aufnahme-Gesellschaft für das von ihr erbaute Elektrizitätswerk Borby fungiert und eine abermalige Schiebung ermöglicht.

Die Nordische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Danzig hatte sich infolge zunehmender Geschäftstätigkeit veranlasst gesehen, restliche 75 Proz. Einzahlung auf ihr Aktienkapital im Jahre 1898 einzuberufen und ausserdem die Erhöhung desselben um eine Million Mark ins Auge zu fassen.

Sie erhält Konzession zur Errichtung von Strassenbahn, Licht- und Kraft-Zentralen zu Stolp und Memel, deren Bau in diesem

Jahre beginnt.

Die elektrische Strassenbahn Danzig—Neufahrwasser—Brösen wird in Gemeinschaft mit der Aktiengesellschaft Kummer in Angriff genommen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen wird die Metallgiesserei und Apparatebauanstalt: Ostdeutsche Industrie-Werke Marx & Co. zu Schellmühl—Danzig, welche zu den Gründern der Nordischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft gehörten, von dieser erworben. Die Uebernahme derselben erfolgt am 1. Januar 1898.

In Zukunft führt die Gesellschaft die Firma »Nordische Elektrizitäts- und Stahlwerke, Aktiengesellschaft« zu Danzig.

Ihre Dividende für 1898 beträgt 8 Proz.

Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer & Co. in Dresden erhöht ihre Leistungsfähigkeit im Jahre 1898 in bedeutendem Masse.

Es wurde schon anderen Orts gesagt, dass ihr Aktienkapital in diesem Jahre um 3 Millionen Mark vermehrt wurde, wovon 1 200 000 Mark zum Erwerbe von 1 500 000 Mark Aktien der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Herm. Pöge in Chemnitz dienten, während 1 800 000 M. von der Dresdener Kreditanstalt übernommen wurden.

Wie in den eigenen Geschäftsberichten für 1898 der Allgemeinen Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden und der Dresdener Kreditanstalt mit naiver Offenheit gesagt wird, waren diese Gesellschaften in umfangreichem Masse bei der Gründung genannter Chemnitzer Gesellschaft beteiligt und verkauften ihren Aktien-Besitz »mit erfreulich grossem Nutzen« an die Aktiengesellschaft Kummer. Es fand also auch hier wieder eine Schiebung im Grossen statt.

Werkstätten und Bureau, Probierstation und Verwaltungsgebäude der Aktiengesellschaft Kummer erfahren erhebliche Vergrösserung. In Verbindung mit diesen Erweiterungen wird die Anschaffung zahlreicher moderner Werkzeugmaschinen erforderlich, was wieder die Abteilung für Maschinenbau beschäftigt und der Gesellschaft die Annahme von Aufträgen auf Dynamo-Maschinen grössten Umfanges ermöglicht, so die vier 1200pferdigen Gleichstrommaschinen für die Kraftwerke der Stadt Dresden. Dieser Zuwachs hat zur Folge, dass sich eine Vergrösserung der eigenen Stromerzeugungs-Anlage nötig macht und die Gesellschaft sich einen rentablen Auftrag selbst erteilen kann. Zur Deckung

des Bedarfs an elektrischer Energie, sowie zum Probieren der fertiggestellten Dynamomaschinen und Motore stehen jetzt sieben Dampfdynamo-Maschinen und eine Dampfturbine mit der Gesamtleistung von ca. 1060 P. S. zur Verfügung.

Im Inlande sind von grösseren Anlagen die Zentralen in Briesen i. Westpreussen (begonnen 1897), in Verbindung mit einer vollspurigen Kleinbahn mit Güter-Anhängewagen-Verkehr, sowie diejenigen zu Sinsheim (begonnen 1896), Schmölln (1897) und Harthau (1897) fertiggestellt und in Betrieb gesetzt worden. Für Rechnung der beteiligten Gemeinden wurde ferner in den Hauptlinien das elektrische Bahnnetz Witten—Langendreer—Annen—Bommern—Werne ausgeführt (begonnen 1897). Dieses Bahnnetz — die märkische Strassenbahn — wird zunächst vertragsmässig von der Gesellschaft selbst in Pacht genommen.

Der Vollendung nahegeführt werden die Zentrale, bezw. Bahnen in Riesa (begonnen 1896), Strasburg i. Westpreussen (1897), Ladenburg (1897), Graudenz (1897); in Vorbereitung befinden sich die elektrischen Bahnen Danzig—Neufahrwasser, Kötzschenbroda—Dresden für Rechnung der sächsischen Staatsregierung, sowie Niedersedlitz—Leuben—Laubegast.

Die von der Gesellschaft für eigene Rechnung erbauten normalspurigen elektrischen Bahnen Aibling—Feilnbach und Murnau—Oberammergau (begonnen 1895) gehen in den Besitz der Aktiengesellschaft Süddeutsche elektrische Lokalbahnen in München über.

Diese, eine neue Individual-Betriebs-Gesellschaft, dazu bestimmt, genannte Bahnen fortzuführen, wurde am 23. November 1898 mit einem Aktienkapital von 3000000 Mark gegründet; wiederum eine grosse Schiebung, vermittelst deren eine Herabminderung der Debitoren und ein beträchtlicher Buchgewinn erreicht wird. (Die eigenen Unternehmungen verbuchte Kummer unter Debitoren).

Gründer der neuen Gesellschaft waren u. a. Aktiengesellschaft Kummer, die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden und die Dresdener Kreditanstalt. § 2 ihrer Statuten sagt:

»Zweck der Gesellschaft ist der Bau, Betrieb, die Erwerbung und Veräusserung von Lokalbahnen aller Art, sowie Konzessionen für solche. Die Gesellschaft ist ausserdem berechtigt alle diejenigen Geschäfte einzugehen, welche geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern, Zweigniederlassungen zu errichten oder sich bei anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, sowie ihren Betrieb mit demjenigen anderer derartiger Unternehmungen zu vereinigen.«

Die Statuten fast aller Aufnahmegesellschaften zeichnen sich bezüglich der Zwecke durch besondere Dehnbarkeit aus, sodass der Koncern jederzeit in der Lage ist, beliebige Schiebungen vorzunehmen.

Mit Ausnahme weniger tausend Mark blieb die Aktiengesellschaft Kummer Besitzerin sämtlicher Aktien dieser Tochtergesellschaft.

Der Betrieb der beiden elektrischen Bahnen wird zunächst von dem Bauhause Kummer vertragsmässig in Pacht genommen.

In dem 1898er Geschäftsberichte des letzteren heisst es dann weiter:

»Unsere Verbindung mit der Nordischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft führte zu Aufträgen auf Zentralen und elektrischen Bahnen in Stolp i. Pommern und Memel. Durch die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft wurde uns Auftrag für Zentrale und Bahn in Neumünster. Andere Aufträge stehen in guter Aussicht.«

Von Helsingfors (Finnland) wird der Gesellschaft die Umwandlung der Pferdebahn für elektrischen Betrieb übertragen.

Die Leiter des Koncerns mochten es jetzt, angesichts des Umstandes, dass letzterer den wesentlichsten Teil der Aufträge sich selbst erteilt hatte, für geraten erachten, sich mehr als bisher um Aufträge von der Privatkundschaft zu bemühen. Das befriedigende Ergebnis des Ingenieur-Bureau in Köln veranlasst daher zur Errichtung eines ebensolchen in Hamburg. Um den Absatz der Erzeugnisse in Grossbritannien zu vergrössern, wird ein Bureau in London errichtet. Ferner werden u. a. in Lissabon, Warschau, Bukarest, Sofia Vertretungen bestellt. Ausserdem tritt die Gesellschaft dem »Technischen Bureau deutscher Maschinenfabriken, G. m. b. H.«, in Hamburg bei, um das überseeische Geschäft besser pflegen zu können.

Im Hinblick auf die sich stets in vergrössertem Massstabe darbietenden Geschäfte sieht sich die Verwaltung veranlasst, der am 3. Juni 1899 stattfindenden Generalversammlung abermals eine Erhöhung des Aktienkapitals um 2500000 M., d. h. von 7500000 Mark auf 10 Millionen Mark und ausserdem Aufnahme einer Teilschuldverschreibung in Höhe von 1,5 Millionen Mark unter Tilgung der bestehenden Teilschuldverschreibungs-Anleihe im Betrage von 500000 Mark vorzuschlagen.

6. Das Geschäftsjahr 1899.

Im Jahre 1899 machen sich bereits Anzeichen bemerkbar, dass die Betriebserweiterungen, Unternehmungen, Gründungen und

Beteiligungen des Kummerschen Koncerns in übereilter Weise vor sich gegangen waren. Die Summen, welche die für eigene Rechnung erbauten und in eigener Regie betriebenen Anlagen erfordern, wachsen — im Verhältnis zum Aktienkapital — ins Riesenhafte, ebenso der Bestand an unrealisierbaren Tochterwerten. Naturgemäss geht damit Hand in Hand ein entsprechendes Anschwellen der Bankschuld, weil deren Tilgung nur dann möglich war, wenn die Tochteraktien im Publikum Absatz fanden.

Da der Kummersche Koncern ein hohes Kapital zu verzinsen hatte, ohne entsprechende Dividenden aus den Tochterwerken zu erzielen, so mussten eben die Gründungen um so riesenhafter werden, je mehr das Portefeuille anschwoll, um wenigstens ausreichend hohe Fabrikations- und Schiebungsgewinne zu machen und sich den Kredit zu erhalten; ein Streben, dem die Bauwut der Techniker sehr zu statten kam.

Die Revisionskommission der Dresdener Kreditanstalt berichtete über die Verbindung dieser Bank mit der Aktiengesellschaft Kummer:

Am 31. Juli 1897 schuldete die Kummer-Gesellschaft der Kreditanstalt	M.	500 000.	
Am 31. Dezember 1898 betrug die Schuld	»	100 000.	bar
und in Tratten gezogen auf die Kreditanstalt	»	3 050 000.	
	Sa. M.	3 150 000.	
Am 31. Dezember 1899 betrug der Schuldsaldo	M.	735 000.	bar
und in Tratten auf die Kreditanstalt	»	2 850 000.	
Avalwechsel	»	402 000.	
Prolongationswechsel	»	1 300 000.	
	Sa. M.	5 287 000.	
Am 30. Juni 1900 betrug die Schuld	M.	280 000.	bar
Tratten auf die Kreditanstalt	»	5 950 000.	
Avalwechsel	»	409 000.	
Prolongationswechsel	»	2 130 000.	
	Sa. M.	8 769 000.	
Am 31. Dezember 1900 betrug die Schuld	M.	454 000.	bar
Tratten auf die Kreditanstalt	»	4 200 000.	
Avalwechsel	»	438 000.	
Wechselobligo	»	4 110 000.	
	Sa. M.	9 202 000.	
Am 14. Juni 1901 betrug die Schuld	M.	946 000.	bar
Tratten auf die Kreditanstalt	»	2 200 000.	
Avalwechsel	»	510 000.	
Wechselobligo	»	4 050 000.	
Zweigniederlassung Teplitz	»	1 056 000.	
	Sa. M.	8 762 000.	

Aus diesen Krediten versuchte die Kreditanstalt herauszukommen durch den Aufbau und die Aufschachtelung weiterer elektrischer Gesellschaften, grösstenteils Absenker von der Kummer-Gesellschaft. Diese unverhältnismässig hohen Kredite hatte die Kreditanstalt nicht in bar, sondern durch Accepte gewährt. Solange die Höhe der Beträge der Verbindlichkeiten durch Unterbringung der Wechsel bei verschiedenen Stellen nicht erkannt werden konnte und solange man die einzelnen Elektrizitätsgesellschaften an und für sich für kreditwürdig hielt, erhielt sich auch die Kreditwürdigkeit der Bank selbst. Als aber das Wiederflottwerden der Kummer-Gesellschaft durch Zuführung neuer flüssiger Mittel nicht gelungen war und die Krisis auf elektrischem Gebiet die Aussichten der Tochtergesellschaften als ungünstig erkennen liess, da brach denn der Kredit der Bank und diese mit dem gesunkenen Kredit selbst zusammen.

Zu Beginn des Geschäftsjahrs 1899 setzt sich der Koncern aus folgenden Gesellschaften zusammen:

An der Spitze steht das Bauhaus, die Aktiengesellschaft Kummer in Dresden. Dann folgen die Aufnahmegesellschaften für die Tochterwerke und zur Beschaffung von Aufträgen:

1. die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden,
2. die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden,

ferner die Ergänzungsfabriken für Kummer:

1. die Aktiengesellschaft Deutsche Kabelwerke in Berlin,
2. die Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für elektrische Bahnen, Aktiengesellschaft in Hamburg,
3. die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Chemnitz,
4. die Maschinen- und Werkzeugfabrik Aktiengesellschaft in Cöthen,

weiter die Provinzial-Aufnahme-Gesellschaften:

1. Baltische Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Kiel,
2. Nordische Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Danzig,
3. Süddeutsche Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Ludwigshafen a. Rh.,

deren Zweck zugleich Fabrikations-Ergänzung und Beschaffung von Aufträgen für Kummer ist, und endlich die Individual-Betriebs-Gesellschaften:

1. Flensburger Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft in Flensburg,
2. Borbyer Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H. in Borby,
3. Aktiengesellschaft Süddeutsche elektrische Lokalbahnen in

München,
deren Aufgabe in Fortführung von Tochteranlagen besteht. Der ganze Koncern umfasste also jetzt 13 Gesellschaftsunternehmungen.

1. Die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden erwähnt in ihrem 1899er Geschäftsberichte als neu nur ihre Beteiligung an der Errichtung der Danziger elektrischen Strassenbahn, deren Ausführung die Aktiengesellschaft Kummer unter Mitwirkung der Nordischen Elektrizitäts- und Stahlwerke, Aktiengesellschaft in Danzig, in der Hand hatte, und zu deren Betriebe eine lokale Aktiengesellschaft ins Leben gerufen wurde, wodurch sich die Zahl der Schiebungen abermals vermehrt.

Im übrigen ist die Gesellschaft bei der neuen Emission von Aktien der Aktiengesellschaft Kummer beteiligt und bezieht den auf ihren Besitz entfallenden Betrag der jungen Aktien der Nordischen Elektrizitäts- und Stahlwerke, Aktiengesellschaft in Danzig.

Von dem Besitz an Aktien der Maschinen- und Werkzeugfabrik, Aktiengesellschaft vormals August Paschen in Cöthen, wurde ein bedeutender Teil mit gutem Nutzen realisiert.

Der Geschäftsbericht sagt zum Schluss:

»Unsere Beziehungen zur Kreditanstalt für Industrie und Handel sind die bisherigen geblieben, ebenso alle daraus hervorgehenden in früheren Geschäftsberichten erwähnten Wirkungen.«

Für 1899 verteilt diese Gesellschaft 8 Proz. Dividende.

2. Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden, welche für 1899 4 Proz. Dividende verteilt, berichtet, dass ihr Elektrizitätswerk in Ladenburg (begonnen 1897), dessen Bauausführung sie der von ihr gegründeten »Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft« in Ludwigshafen am Rhein übertragen hatte, im Jahre 1899 fertiggestellt und dem Betrieb übergeben wurde.

Ebenso wird in diesem Jahre die von der Gesellschaft finanzierte elektrische Zentrale in Neumünster in Holstein (begonnen 1898), ein Licht-, Kraft- und Wasserwerk, vollendet und ihr Betrieb eröffnet. Die Bauausführung derselben war durch die Baltische Elektrizitäts-Gesellschaft in Kiel, unter Lieferung der elektrischen Anlagen von der Aktiengesellschaft Kummer erfolgt. Dieses Werk wird einer lokalen Aktiengesellschaft der »Licht-, Kraft- und Wasserwerke-Aktiengesellschaft in Neumünster i. Holstein« übertragen, deren Aktien sich im nächsten Jahre auf Effektenkonto der Aktiengesellschaft für elek-

trische Anlagen und Bahnen finden.

Weitere bedeutende Schiebungen finden Ende des Jahres statt.

Am 31. Dezember 1899 gehen die der Gesellschaft gehörigen drei süddeutschen Elektrizitätswerke: Osthofen in Rheinhessen, Ladenburg und Sinsheim in Baden käuflich in den Besitz der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen über.

Die in Sachsen liegenden Elektrizitätswerke der Gesellschaft: Plauen b. Dresden, Riesa a. d. Elbe, Meerane, Gössnitz und Schmölln werden ebenfalls am 31. Dezember 1899 an die Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft in Dresden verkauft. Für sämtliche Werke wird auf die Dauer von drei Jahren eine Zinsgarantie von 5 Proz. übernommen.

Diese Aktiengesellschaft wurde als letzte Aufnahme-Gesellschaft am 9. April und 29. Mai 1900 mit Wirkung ab 1. Januar 1900 mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark gegründet.

Zweck derselben sollte sein: Erwerb und Betrieb, sowie Bau von elektrischen Anlagen, der Erwerb und die Nachsuchung der zur Errichtung und zum Betriebe solcher Werke erforderlichen Konzessionen, sowie die gewerbsmässige Ausnutzung derartiger Unternehmungen und Beteiligung bei solchen.

Bei dieser Gesellschaft ist der Zweck ganz offensichtlich; denn da die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen genau dieselben Aufgaben hatte, so war ein Bedürfnis des Koncerns nach einer derartigen Unternehmung absolut nicht vorhanden. Die Gründung wurde vielmehr durch die Notwendigkeit neuer Schiebungsgewinne veranlasst, da anderenfalls die Bilanz per 31. Dezember 1899 einen bedeutenden Verlust ausgewiesen haben würde.

Gründer waren: Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden, Allgemeine Industrie Aktiengesellschaft in Dresden, Oberingenieur Hch. Leck, Grosszschachwitz, Major a. D. Max Fritsch, Dresden, Bruno Kirsten, Dresden. Im Aufsichtsrate befand sich als Vorsitzender: Max Klötzer, Dresden (Direktor der Dresdener Kreditanstalt). Die Direktion erhält obiger Max Fritsch (zugleich Direktor der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen). Unter den Prokuristen befindet sich: Bruno Kirsten (zugleich Prokurist der Dresdener Kreditanstalt, Direktor der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bah-

nen, Direktor der Allgemeinen Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden).

Sämtliche Aktien dieser Gesellschaft befanden sich beim Zusammenbruche der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in deren Besitze.

Eine Realisierung derjenigen Aktien, welche die letztgenannte Gesellschaft bei Eröffnung des Geschäftsjahres 1899 besass, hatte im Laufe dieses Jahres nicht stattgefunden. Dagegen waren hinzugekommen junge Aktien der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen, welche ihr Aktienkapital im Oktober 1899 auf eine Million Mark erhöht hatte, um die erwähnten drei süddeutschen Elektrizitätswerke Osthofen, Ladenburg und Sinsheim von der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen zu übernehmen (vgl. S. 35).

Da die letztere nahezu sämtliche junge Aktien der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen übernahm, so tritt auch hier die Schiebungspolitik besonders deutlich zu Tage. Die Erwartungen bezüglich der kommanditarischen Beteiligung bei der Firma Hussar & Co. in Bukarest gingen nicht in Erfüllung.

3. Die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Kiel berichtet, dass im Jahre 1899 das (bereits bei der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen erwähnte) Elektrizitäts- und Wasserwerk Neumünster ihr hauptsächlichstes Arbeitsobjekt gewesen sei, welches sie in Gemeinschaft mit der Aktiengesellschaft Kummer errichtete.

Die Aufträge für das Ausland, besonders Dänemark, hatten in bedeutendem Umfange zugenommen. Die Gesellschaft beteiligte sich bei der Gründung der Ingenieur-Firma »Vulcan« in Aalburg und Aarhuus und errichtete eine Zweigniederlassung in Altona und Rostock. Auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit liegen Aufträge in namhafter Höhe vor, von denen sie besonders die Herstellung der elektrischen Kleinbahn in Neumünster erwähnt.

Die Dividende für 1899 betrug 9 Proz.

4. Bei der Nordischen Elektrizitäts- und Stahlwerke-Aktiengesellschaft in Danzig, welche für 1899: 8 Proz. Dividende gibt, tritt gleichfalls ein fieberhaftes Streben nach Expansion zu Tage.

Im April 1899, also zwei Jahre nach ihrer Gründung war das eine Million Mark betragende Aktienkapital auf 2 Millionen

Mark erhöht worden.

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. August desselben Jahres wird der Beschluss gefasst, ein Stahl- und Walzwerk auf der Holm-Insel bei Danzig zu erbauen, zu welchem Zwecke das Aktienkapital um weitere zwei Millionen Mark bei zunächst 25 Proz. Einzahlung erhöht wird, während die Aufnahme einer Obligationen-Anleihe von einer Million Mark je nach Bedarf stattfinden soll.

Wie bereits erwähnt, wurden nur wenige Tausend Mark von den Aktien dieser Gesellschaft im Publikum untergebracht.

Im Jahre 1899 findet auch die Gründung der Ergänzungs-Fabrik »Aktiengesellschaft Holm« in Danzig statt, zu deren Gründern u. a. Th. Horn, Direktor der Dresdener Kredit-Anstalt und Marx, Direktor der Nordischen Elektrizitäts- und Stahlwerke, Aktiengesellschaft in Danzig, zählen.

Die der letzteren gehörigen elektrischen Zentralen zu Strasburg und Briesen konnten im Jahre 1899 nur ihre Betriebsunkosten aufbringen, wogegen die Zentrale zu Graudenz mit gutem Erfolge arbeitete.

Im Bau befanden sich noch die im Vorjahre in Angriff genommenen Strassenbahn Licht- und Kraft-Zentralen zu Stolp und Memel.

In Gemeinschaft mit der Aktiengesellschaft Kummer wird unter gleichzeitiger Beteiligung der Allgemeinen Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden die elektrische Strassenbahn Danzig—Neufahrwasser—Brösen (begonnen 1898) der Vollendung entgegengeführt, deren Betrieb zu übernehmen die zu diesem Zwecke ins Leben gerufene Lokalgesellschaft Danziger elektrische Strassenbahn-Aktiengesellschaft in Neufahrwasser bestimmt ist.

Die Aktien dieser Unternehmung finden sich auf Effekten-Konto der drei beteiligten Gesellschaften.

5. Die Süddeutsche Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. hat ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1899 wesentlich erweitert und ist in der Lage, 8 Proz. Dividende verteilen zu können. Das Installationsgeschäft entwickelte sich lebhaft, indem eine Reihe grösserer Einzelanlagen, wie Brauereien, Holzbearbeitungsfabriken, Zuckerfabriken, Webereien, Mühlenwerke etc. zum Abschluss gelangte. Ebenso waren die Filialen in Mainz und Mannheim vollauf beschäftigt.

Das für eigene Rechnung erbaute Elektrizitätswerk Schifferstadt (begonnen 1898) wurde vollendet.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. Oktober 1899 wird das Aktienkapital von 500000 Mark auf eine Million Mark erhöht, und durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. November 1899 werden die Elektrizitätswerke Osthofen Ladenburg und Sinsheim — bisher im Besitze der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden — käuflich erworben (vgl. Schiebungen S. 33, 45).

6. Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer & Co. in Dresden blickt Ende 1899 auf eine überaus weitverzweigte Geschäftstätigkeit zurück.

Zu Beginn ihres Berichtes klagt sie jedoch, wie schon 1895, über einen Umstand, welcher als Folge ihres übereilten Vorgehens angesehen werden muss. Sie sagt:

»Schwieriger freilich als diese Aufgabe (Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Verkaufspreisen und Einstandskosten infolge eingetretener Teuerung von Kupfer, Eisen und Kohle, sowie des Geldes) erscheint uns die Beseitigung eines anderen Uebelstandes, der die Geschäftsunkosten stark belastet; wir meinen das auf dem Gebiete des Projektierunwesens entstandene Missverhältnis zwischen der unvermeidbaren Hochflut der Projekte und dem begreiflicherweise geringeren Prozentsatz der Ausführungsaufträge. Die vielen Projekte legen teure Arbeitskräfte auf längere Zeit fest und erfordern zudem noch kostspielige Reisen, besonders die Auslandsprojekte, ohne dass bei Nichterteilung des Zuschlages entsprechende Vergütung für den verursachten Aufwand zugestanden würde. Wir haben es an Abhilfsbestrebungen nicht fehlen lassen, dieselben sind aber leider nur in einzelnen, seltenen Fällen von Erfolg gewesen; jedenfalls werden wir unsere Bemühungen fortsetzen.«

Es wird also hier eingestanden, dass der Koncern den wesentlichsten Teil der Aufträge sich selbst erteilt hatte, während von seiten der Privatkundschaft nur der geringere Teil herrührte.

Die Kummerschen Elektrizitätswerke waren auf eine derartige Stufe der Leistungsfähigkeit gebracht worden, dass die Verwaltung gezwungen war, sich um jeden Preis Aufträge und Konzessionen zu verschaffen. Hauptfeld ihrer Tätigkeit war nach wie vor Herstellung von elektrischen Strassen-, Klein- und Vollbahnen, städtischen Elektrizitätswerken, Zentralen für Licht- und Kraftverteilung etc.

An Aufträgen auf Zentralen für elektrische Traktion wurden im Berichtsjahre fertiggestellt oder neu in Angriff genommen:

1. Danzig—Neufahrwasser—Brösen, nahezu vollendet,
2. Detmold—Berlebeck, dem Betriebe übergeben,
3. Graudenz im Betriebe,

4. Helsingfors i. Finnland, nahezu vollendet,
5. Märkische Strassenbahn, Ausbau weiterer Linien,
6. Hagen—Hohenlimburg i. Westfalen, im Bau,
7. Iserlohn—Letmathe, im Bau,
8. Grüne—Nachrodt, im Bau,
9. Paderborn—Neuhaus, im Bau,
10. Memel, im Bau,
11. Murnau—Kohlgrub—Oberammergau, im Betriebe,
12. Neumünster i. Schleswig, im Bau,
13. Bremerhafen, Wagenpark und Maschinenstation.

Ferner vorläufig für eigene Rechnung und in eigenem Betriebe:

14. Niederlössnitzer Zentrale zur Stromversorgung der Strassenbahn Dresden—Kötzschenbroda,
15. Dresdener Vorortsbahn (Linie Laubegast—Leuben—Niedersedlitz).

Folgende grössere Zentralen wurden für Rechnung der betreffenden Gemeinden ausgeführt und die Einrichtungen der Maschinenstationen von der Aktiengesellschaft Kummer bezogen: Bernstadt i. Schlesien, Betzdorf a. d. Sieg, Bommern i. Westfalen, Brandt i. Brandenburg, Cammin i. Pommern, Cham i. Oberpfalz, Coschütz i. S., Deggendorf i. Bayern, Dettweiler i. Niederelsass, Deuben i. S., Glauchau, Göppingen i. Württemberg, Gollnow i. Pommern, Heiligenhaus i. Rheinprov., Helsingfors i. Finnland, Herzberg a. d. Elster, Kleinschmalkalden i. Hessen-Nassau, Krumbach i. Baden, Labes i. Pommern, Laubegast i. S., Murnau i. Bayern, Neufahrwasser b. Danzig, Oviedo i. Spanien, Schildesche i. Westfalen, Schifferstadt i. Bayern, Schongau i. Oberbayern, Stolp i. Pommern, Soborten i. Böhmen, Strehla a. d. Elbe, Sulzbach i. Baden, Teplitz (Stadt), Weissenberg i. Oberpfalz, Weisser Hirsch resp. Oberloschwitz b. Dresden, Burgbrohl i. Rheinprov.

Ferner werden genannt von Bahnhofsbeleuchtungen: Riesa a. d. Elbe, Radebeul, Soest i. Westfalen, Kiel, Ottbergen i. Westfalen, und von Zentralen für Kraft und Licht: Eisenwerk Lauchhammer in Lauchhammer; in Riesa: Beleuchtung und elektrische Kraftübertragung, in der sächsischen Maschinenfabrik Chemnitz: Kraftübertragung, in Tsingtau: Beleuchtung und elektrische Kraftübertragung für Taucherglockenanlage und andere mehr.

Für das vom sächsischen Staate errichtete Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden werden der Gesellschaft grosse Dynamo-

Maschinen und die zugehörigen Apparate in Auftrag gegeben, für die kaiserliche Marine beträchtliche Beleuchtungsanlagen, Licht- und Kraftanlagen für Neubauten, und für Privatwerften verschiedene See- und Flussdampfer-Installationen. Endlich wird eine ganze Reihe von elektrischen Zentralen und Bahnen aufgezählt, welche die Gesellschaft in der Umgebung von Dresden, Chemnitz und Glauchau auszuführen gedenkt.

Der ganze Geschäftsbericht legt Zeugnis ab von dem unbegrenzten Optimismus, welcher die Verwaltung der Aktiengesellschaft Kummer beherrscht. Trotzdem in Fachkreisen bereits eingesehen wurde, dass für Elektrizitätswerke die Hochkonjunktur zunächst vorüber sei, wird in dem Berichte gesagt:

»Ueberhaupt meinen wir, wenn auch gewissermassen im Widerspruch mit andernorts sich äussernden Ansichten, dass noch für geraume Zeit, wenn nicht alles trügt, oder schwer vorauszusehende Zwischenfälle eintreten, die Aufnahmefähigkeit des elektrischen Marktes ungeschwächt bestehen bleibt. Einmal eröffnet die Flottenvorlage gute Aussichten auf neue Stromlieferungen, zum Anderen schreitet man allerwärts mehr und mehr zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Klein- und Vollbahnen, ja neuerdings auch auf Kanälen, ganz abgesehen davon, dass die Eroberung der Industrie-Werkstätten durch den elektrischen Strom auch noch lange nicht abgeschlossen ist.«

Ein gleicher Optimismus kommt in den Geschäftsberichten der Dresdener Kreditanstalt zum Ausdruck.

An dem systematischen Ausbau der Vertretungsorganisation hatte die Aktiengesellschaft Kummer auch im Jahre 1899 weiter gearbeitet.

Behufs Erweiterung der Beziehungen in den einzelnen Uebersee-Ländern waren neue Vertretungen geschaffen worden, so zuletzt in Japan und China, von wo bereits Aufträge vorlagen. Von dem kaiserlichen Gouvernement in Tsingtau (China) erhielt die Gesellschaft die ausschliessliche Konzession für die Errichtung einer elektrischen Zentrale daselbst. Ebenso wurden im Inlande neue Geschäftsstellen geschaffen, nämlich die Ingenieur-Bureaux zu Hannover, Bielefeld und München.

Die Zweigniederlassung in Teplitz-Soborten war mit Erfolg für die Ausbreitung des Geschäftes in Oesterreich-Ungarn tätig gewesen.

7. Das Geschäftsjahr 1900/01.

Das Geschäftsjahr 1900 ist das letzte, welches der Kummersche Koncern vollendet. Im Vertrauen auf die Fortdauer der

günstigen Konjunktur hatte eine grosse Zahl industrieller Werke ihre Produktionskraft bedeutend erweitert. Um so schärfer musste von den betreffenden Gesellschaften und den mit ihnen eng liierten Banken ein Umschwung und eine Verminderung der Aufträge empfunden werden.

Bereits im Frühjahr 1900 machten sich Zeichen einer Abwärtsbewegung bemerkbar, welche sich in der Folge immer mehr verschärfte.

Hierzu kam eine allgemeine Geldknappheit. Die Reichsbank hatte Ende Februar 1900 ihren Diskont von 5 auf 4 Proz. herabgesetzt, war jedoch wegen der internationalen Geldverhältnisse gezwungen, denselben gegen Ende September wieder auf 5 Proz. und am 11. Oktober sogar auf 5½ Proz. zu erhöhen, ein Satz, wie er seit Februar 1882 nicht erreicht worden war.

Die Börse, welche die Ereignisse schnell zu eskomptieren pflegt, geriet in eine sehr gedrückte Lage, da das Geschäft in Industriewerten mehr und mehr stockte. In erster Linie richtete sich das Misstrauen gegen die Aktien der Elektrizitätsgesellschaften, da ausser Kummer nur noch wenige an den Bestand der elektrischen Hochkonjunktur glaubten.

War derartigen Unternehmungen während der letzten Jahre Geld überaus leicht und fast in beliebiger Höhe zur Verfügung gestellt worden, so erwies sich jetzt die Neu-Emission elektrischer Werte als geradezu unmöglich.

Wenn es auch zweifellos ist, dass die meisten Tochteranlagen einen gesunden Kern enthielten, insbesondere jene Elektrizitätswerke und Strassenbahnen, welche das alleinige Recht für die Elektrizität oder fur die Strassenbenutzung zu Verkehrszwecken, verbunden mit einer genügend langen Konzessionszeit, besassen, so haben solche Werke doch die Eigentümlichkeit, dass sie längere Zeit zu ihrer Entwicklung brauchen, sodass es oft mehrere Jahre dauert, bis sie eine angemessene Verzinsung ergeben.

Um seine zahlreichen Unternehmungen durchführen zu können, war es deshalb für den Kummerschen Koncern eine Lebensfrage, jederzeit die erforderlichen Geldmittel beschaffen zu können. Es musste daher der beginnende Rückschlag und die Versteifung des Geldes für ihn um so verhängnisvoller werden, als auch die Dresdener Kreditanstalt, die einzige Bankverbindung fast aller zugehörigen Gesellschaften, auf die Dauer nicht in der Lage war, dem Geldbedürfnisse abzuhelfen.

Diese im Jahre 1900 schon vorhandene Situation überträgt sich auch auf das Jahr 1901, um schliesslich zum Zusammenbruche zu führen.

Es werden deshalb hier diese beiden Jahre zusammengefasst.

Die Aufnahmegesellschaften hatten, da sie reine Finanzgesellschaften waren, nur Dividendensorgen, denen sie durch zahlreiche Schiebungen zu begegnen wussten.

Die Aktiengesellschaft Kummer dagegen hatte Dividenden- und Kapitalsorgen. Die Dividende verdiente sie durch ihre Fabrikation, aber für diese gab jetzt niemand mehr das Kapital her. Im Jahre 1900 gelang es noch zur Not, dieses zu beschaffen. Anfang 1901 sah sich die Gesellschaft jedoch gezwungen, ihre Zuflucht zu allen möglichen Auswegen zu nehmen, die man auch bei der Dresdener Kreditanstalt wieder findet.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 1900 hatte der Kummersche Koncern folgende Zusammensetzung, die er bis zu seiner Auflösung beibehielt.

Gesellschaften.	Gründungsjahr	Offizielles Aktienkapital.
An der Spitze steht das Bauhaus, die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vorm. O. L. Kummer & Co. Dresden, mit 22 Vertretungen im In- und Auslande .	1894	M. 10 000 000.
hierauf folgen die Aufnahmegesellschaften:		
1, Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden mit kommanditarischer Beteiligung bei der Firma Hussar & Co., Bukarest	1895	» 2 000 000.
2. Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden	1896	» 2 250 000.
3. Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft in Dresden	1900	» 2 000 000.
ferner die Ergänzungsfabriken:		
1. Aktiengesellschaft Deutsche Kabelwerke, vormals Hirschmann & Co. in Berlin	1896	» 2 000 000.
2. Wagenbauanstalt und Waggonfabrik für elektrische Bahnen vorm. W. C. F. Busch, Aktiengesellschaft in Hamburg und Bautzen	1896	» 3 500 000.
mit Beteiligung bei:		
a. George F. Milnes & Co., Lim., Birkenhead Hadley, England.		
b. Haupt- und residenzstädt. Verkehrs-Unternehmungs-A.G., Budapest.		
c. Motorfahrzeug- und Motorenfabrik, Berlin.		
d. Industrie-Syndikat zur wirtschaftlichen Erschliessung von Kiautschou und Hinterland.		
3. Die Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Herm. Pöge, Chemnitz	1897	» 1 500 000.

Gesellschaften.	Gründungsjahr	Offizielles Aktienkapital.
4. Maschinen- und Werkzeugfabrik, Aktien-Ges. vorm. Aug. Paschen in Cöthen	1897	» 750 000.
5. Aktien-Gesellschaft Holm, Danzig	1899	» 2 000 000.
ferner die Provinzial-Aufnahme-Gesellschaften:		
1. Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vorm. F. Flohr & Devaranne in Kiel, mit Zweigniederlassung in Altona und Rostock	1896	» 1 000 000.
2. Nordische Elektrizitäts- und Stahlwerke, Aktien-Gesellschaft in Danzig, mit Filiale in Posen	1897	» 3 000 000.
3. Süddeutsche Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a./Rh., mit Filialen in Mainz und Mannheim	1898	» 1 000 000.
und endlich die Individual-Betriebs-Gesellschaften:		
1. Flensburger Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft, in Flensburg	1897	» 500 000.
2. Borbyer Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H. im Seebad Borby bei Eckernförde	1898	—
3. Aktiengesellschaft Süddeutsche elektrische Lokalbahnen in München	1898	» 3 000 000.
4. Aktiengesellschaft Licht-, Kraft- und Wasserwerke in Neumünster in Holstein . . . . , . .	1899	» 1 000 000.
5. Danziger Elektrische Strassenbahn, Aktien.-Ges. in in Neufahrwasser	1899	» 1 000 000.
6. Sächsische Akkumulatorenwerke, Aktiengesellschaft in Dresden	1897	» 334 000.

Die letzte Gesellschaft wurde zwar nicht von einem Kummerschen Gründer-Konsortium ins Leben gerufen, muss aber gleichwohl mit zu dem Koncern gerechnet werden, da Kummer aus Fabrikationsinteresse in enge Beziehungen zu derselben getreten war.

Ihrem Aufsichtsrate gehörten u. a. an O. L. Kummer, Direktor der Aktiengesellschaft Kummer, und Max Klötzer, Direktor der Dresdener Kreditanstalt, während die genannte Bank am 31. Dezember 1900: 138 000 M. Aktien dieser Gesellschaft besass und ihr einen Kredit von 185 000 M. gewährte.

Ebenso erfolgte im Jahre 1900 noch eine Beteiligung Kummers aus Fabrikationsinteresse bei der Lippeschen Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft Detmold.

1. Die Allgemeine Industrie-Aktiengesellschaft in Dresden wird durch den heftigen Rückschlag der geschäftlichen Konjunktur des Jahres 1900 in ihrer Haupttätig-

keit völlig lahm gelegt, sodass sie von einer Verteilung ihres Gewinnes absehen muss.

Die Verwaltung schreibt in ihrem Geschäftsberichte u. a.:

»Für unsere Gesellschaft war dieser Wandel in der Konjunktur um so einschneidender, als mit Eintritt desselben alle erfolgreiche Verwertung unserer Effekten an der Börse aufhörte, und wir dadurch auf die schon vorbereitete Realisierung von Teilen unserer Bestände verzichten mussten, sodass wir in der Hauptsache nur auf die Dividenden und Zinserträgnisse angewiesen waren, die uns die in unserem Besitz befindlichen Aktien etc. brachten.«

Diese Dividenden waren jedoch grossenteils nicht vorhanden.

Das Effekten- und Konsortial-Konto enthielt Aktien folgender Unternehmungen:

1. Danziger Elektrische Strassenbahn, A.G. in Neufahrwasser,
2. Nordische Elektrizitäts- und Stahlwerke, A.G. in Danzig,
3. George F. Milnes & Co. Lim. in Birkenhead Hadley, Engl,
4. Maschinen- und Werkzeugfabrik A.G. vorm. August Paschen in Cöthen,
5. Kunstdruck- und Verlagsanstalt A.G. vorm. Müller & Lohse in Dresden,
6. Vereinigte Steinbrüche im Plauenschen Grunde, A.G. in Dresden,
7. Elektrizitätswerke A.G. vorm. O. L. Kummer & Co. in Dresden.

In diesem Geschäftsberichte lässt sich der Verwaltung eine Unwahrheit insofern nachweisen, als sie schreibt: »An neuen Unternehmungen haben wir uns aus den im vorigen Berichte erwähnten Gründen in diesem Jahre gar nicht beteiligt.« Hatte doch die Gesellschaft im April 1900 die Elektrizitätswerke Betriebs-Aktien-Gesellschaft in Dresden mitgegründet und dabei 25000 M. von deren Aktien gezeichnet.

Bei einem Aktienkapital von 2 250000 M. weisen die Bilanzen folgenden Stand der angeführten Konten aus:

31. XII.	Effekten-Konto	Konsortial-Konto	Konto-Korrent-Konto Debitoren	Konto-Korrent-Konto Kreditoren
	M.	M.	M.	M.
1897	817 200	722 200	938 000	—
1898	37 400	1 755 500	1 171 000	473 200
1899	53 300	2 312 000	467 500	332 000
1900	51 400	2 623 000	274 700	525 500

2. Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden berichtet, dass das Ge-

schäftsjahr 1900 infolge der andauernd schwierigen Lage des Geldmarktes ungünstiger ausgefallen sei, als das vorhergehende:

»Unsere Gesellschaft ist als nichtfabrizierende Firma darauf angewiesen, ihren Hauptgewinn in der Finanzierung neuer Unternehmungen zu suchen; ohne die erforderlichen Mittel sind letztere aber nicht durchführbar. Somit setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr unser Gesamtgewinn nur aus den Gewinnen auf Warenkonto und in der Hauptsache aus dem Ertrage unserer Effekten zusammen und war daher naturgemäss geringer als im Vorjahre. Ein Gewinn kann demgemäss nicht zur Verteilung gebracht werden.«

Von den Seite 48 nachgewiesenen falschen Buchungen vorläufig abgesehen, stehen obige Worte mit den Tatsachen in direktem Widerspruche. Anscheinend ist es Vorsicht des Geschäftsgebahrens, wenn die Verwaltung verschweigt, dass sie am 9. April 1900 die Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft in Dresden mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark gegründet hat, deren sämtliche Aktien sie bei ihrem Falle noch besitzt. Die Verwaltung verschweigt ferner, dass sie sich bei der von ihr finanzierten Aktiengesellschaft Licht-, Kraft- und Wasserwerke in Neumünster in Holstein durch Uebernahme von Aktien beteiligt hat, welch letztere in ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1900 zum ersten Male erscheinen.

Dass auf Effekten-Konto im Jahre 1900 sehr bedeutende Veränderungen vorgekommen sind, geht schon daraus hervor, dass der Bestand eigener Effekten am 31. Dezember 1899 mit 954 000 M., am 31. Dezember 1900 dagegen mit 3 804 000 M. (nachträglich auf 3 704 000 M. abgeändert) aufgeführt wird.

Der Geschäftsbericht zeigt ferner, dass die Gesellschaft ihre Mittel vollständig festgelegt, und dass gleichzeitig die Bankschuld eine Höhe erreicht hatte, welche in gar keinem Verhältnis zu dem 2 Millionen Mark betragenden Aktienkapital stand.

Die Revisionskommission der Dresdener Kreditanstalt stellte fest, dass die Gesellschaft dieser Bank am 31. Dezember 1900 3 080 000 M. schuldete, gegen 2 117 000 M. am 31. Dezember 1899.

Eine Erklärung für diese enorme Erhöhung gibt die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in ihrem Berichte nicht. Vermutlich ist dieselbe in der Beteiligung bei der Aktiengesellschaft in Neumünster zu suchen.

Ausserdem wird die Gesellschaft für Zinsgarantie, welche sie für die an die Süddeutsche Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen und an die Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft

in Dresden verkauften acht Elektrizitätswerke geleistet hatte, mit ca. 160000 M. in Anspruch genommen.

Das Effekten-Konto enthält Aktien:

1. der Baltischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kiel, (deren Dividende die Gesellschaft durch Finanzierung des Neumünster Werkes ergänzt hatte),

2. der Licht-, Kraft- und Wasserwerke-Aktiengesellschaft in Neumünster,

3. der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen,

4. der Flensburger Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft in Flensburg,

5. der deutschen Kabelwerke-Aktiengesellschaft in Berlin,

6. der Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft in Dresden.

Die zunehmende Verschuldung ist aus folgender Tabelle ersichtlich. Es betrugen in Tausenden:

31. XII.	Effekten-Konto	Unternehmungen in eigener Verwaltung	Konto-Korrent-Konto Debitoren	Kreditoren	Accept Konto
	M.	M.	M.	M.	M.
1895	1	66	1974	2	—
1896	196	759	1203	57	—
1897	233	1575	861	549	—
1898	480	2185	449	900	300
1899	954	—	3382	1081	1100
1900	3804	—	940	1406	1410

Die unrealisierbaren Unternehmungen in eigener Verwaltung, welche zuletzt auf Debitoren- und Effekten-Konto erscheinen, übersteigen bei weitem die eigenen Kräfte. Unter diesen Umständen ruhte die Gesellschaft vollständig auf den Schultern ihrer Bankverbindung, der Dresdener Kreditanstalt, deren Zusammenbruch daher auch den ihrigen bedeutete.

Am 6. August 1901 wurde über sie das Konkursverfahren eröffnet, nachdem eine, in der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 1901 gewählte Revisionskommission sich von der hoffnungslosen Lage der Gesellschaft überzeugt hatte.

3. Die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Kiel klagt in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1900 über die Einwirkungen der eingetretenen ungünstigen Konjunktur, kann jedoch 7 Proz. Dividende in Vorschlag bringen.

Ihr Hauptarbeitsobjekt war der Bau des Elektrizitätswerkes der Licht- Kraft- und Wasserwerke zu Burg auf Fehmarn.

Das im Vorjahre in Gemeinschaft mit der Aktiengesellschaft Kummer errichtete und von der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden finanzierte Elektrizitäts- und Wasserwerk Neumünster in Holstein wurde weiter ausgebaut, und die Gesellschaft verspricht sich von ihrer Beteiligung bei dieser Unternehmung grosse Vorteile. Dasselbe war der ad hoc ins Leben gerufenen Licht-, Kraft- und Wasserwerke Aktiengesellschaft in Neumünster übertragen worden, deren Gründung auffälligerweise in keinem Geschäftsbericht der drei Beteiligten erwähnt wird, obgleich sie die Aktien übernehmen und in ihren Bilanzen aufführen.

Offenbar scheute man sich, auf dieselbe näher einzugehen, da die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen trotz dieser Schiebung nicht in der Lage war, für 1900 eine Dividenden-Verteilung in Vorschlag zu bringen, und daher bei Besprechung der Gründung der Neumünster Gesellschaft eine scharfe Kritik des Geschäftsberichtes wahrscheinlich war.

Die Baltische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft berichtet weiter, dass von ihr eine Reihe selbständiger sowie Anschluss-, Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen zur Ablieferung gebracht wurde. Auch der Absatz von Spezial-Artikeln für Kriegs- und Handelsmarine hatte sich erheblich vergrössert.

Infolge ihrer schnellen Ausdehnung und bei ihrem nur eine Million Mark betragenden Aktienkapital ist auch diese Gesellschaft gezwungen, fremde Hülfe stark in Anspruch zu nehmen. Es betrugen in Tausenden:

31. XII.	Effekten-Konto	Unternehmungen in eigener Verwaltung u. Beteiligungen	Konto-Korrent-Konto Debitoren	Konto-Korrent-Konto Kreditoren	Accept-Konto
	M.	M.	M.	M.	M.
1897	101	—	582	438	—
1898	167	407	795	571	—
1899	450	522	1931	1426	703
1900	1147	615	2346	2190	1065

4. Die Nordische Elektrizitäts- und Stahlwerke Aktiengesellschaft in Danzig hat durch das Sinken fast aller Preise infolge Niederganges der Industrie zu leiden, kann jedoch 7 Proz. Dividende geben.

Die Zentrale und Strassenbahn zu Graudenz wurde für den Kaufpreis von 990000 Mark an die Stadt Graudenz verkauft.

Im übrigen dehnt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auch im Jahre 1900 noch weiter aus, indem sie in der Stadt

Posen eine Filiale errichtet. Einen erheblichen Teil des für diese Anlage erforderlichen Kapitals stellt die »Ostbank für Handel und Gewerbe« zu Posen in Form einer Hypothek in Höhe von 300 000 Mark zur Verfügung.

Ausserdem tritt die Gesellschaft der »Zentralstelle zur Förderung industrieller Unternehmungen im Osten« als Mitglied bei.

Das Konsortialkonto umfasst wie im Vorjahre die Beteiligung an der Shantung-Bergbau-Gesellschaft, der Shantung-Eisenbahngesellschaft und an dem Industrie-Syndikat für Kiautschau und Hinterland.

Am 31. Dezember 1900 betrug das Aktienkapital dieser Gesellschaft 4 000 000 Mark, abzüglich fehlender Einzahlung von 1 000 000 Mark.

Dabei hatte sie einen Effekten-Besitz im

ausmachenden Betrage von	Mark	1 182 500.
und schuldete u. a. auf Acceptkonto	»	730 300.
auf Konto-Korrent-Konto	»	735 000.
auf Effekten-Lombard-Konto	»	517 100.

5. Das Geschäftsergebnis des Jahres 1900 der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. war ebenfalls durch die rückgängige Konjunktur ungünstig beeinflusst worden, immerhin war es der Gesellschaft möglich, 5 Proz. Dividende zu erzielen.

Zur Ausführung gelangten eine grössere Anzahl Aufträge auf elektrische Anlagen für staatliche und städtische Gebäude, wie Bahnhöfe, Schlachthäuser, Gerichts- und Finanz-Gebäulichkeiten, ferner für industrielle Anlagen wie Webereien, Tonwerke, Mühlenwerke, Malzfabriken, Tuchfabriken, Imprägnieranstalten etc.

Am 1. Januar 1900 gingen die der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden gehörigen Elektrizitätswerke Osthofen (Rheinhessen), Sinsheim und Ladenburg (Baden) käuflich in den Besitz der Gesellschaft über.

Am 1. Januar 1900, also gleichzeitig mit dieser Schiebung, wurde das Aktienkapital um 500 000 Mark erhöht. Die neuen Aktien übernimmt die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden.

Die elektrische Zentrale Schifferstadt entwickelte sich befriedigend.

Um die Tätigkeit erfolgreich auch auf Südbayern ausdehnen

zu können, wurde in Kempten ein Ingenieurbureau eröffnet.

In den Bilanzen erscheinen u. a. folgende Konten mit den eingestellten Beträgen:

31. XII.	Unternehmungen in eigener Verwaltung	Konto-Korrent-Konto Debitoren	Kreditoren
	M.	M.	M.
1898	—	120 500	51 700
1899	240 300	274 000	86 900
1900	907 400	158 300	104 500

6. Die Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft in Dresden hat über die Tätigkeit in ihrem ersten Geschäftsjahre, welches am 31. Dezember 1900 abschliesst, nur zu berichten, dass sie von der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden deren fünf Elektrizitätswerke in Meerane i. S., Riesa a. d. Elbe, Plauen b. Dresden, Gössnitz i. S.-A., Schmölln i. S. A. käuflich erworben hat.

Der Betrieb dieser Werke ging seit 1. Januar 1900 für Rechnung der Gesellschaft. Verkäuferin hatte auf die Jahre 1900/02 eine 5 prozentige Verzinsung der Kaufsumme garantiert, was sie auf Grund ihres Verkaufsprofites sehr wohl tun konnte. Da die Werke Anfang 1901 noch sämtlich in der Entwicklung begriffen waren, obgleich ihr Bau bereits in den Jahren 1895/96 begonnen hatte, so musste diese Zinsgarantie in Anspruch genommen werden. Das Elektrizitätswerk in Meerane, dessen Herstellungskosten ca. 600 000 Mark betrugen, wurde am 1. Juli 1902 an diese Stadt für 250 000 Mark verkauft.

Eine in Vorschlag gebrachte Dividende von 5 Proz. kam infolge der über das Stammhaus hereingebrochenen Katastrophe nicht zur Auszahlung.

Die Bilanz zeigt, dass am 31. Dezember 1900 bereits eine Konto-Korrent-Schuld von 551 500 Mk. besteht. Ueber die Entstehungs-Ursache wird nichts mitgeteilt.

Mit Hilfe dieses Geschäftsberichtes lässt sich nachweisen, auf welche Weise die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen ihre Gewinne erzielte: Am 1. Januar 1899 stehen bei ihr obige fünf Elektrizitätswerke, zu denen noch die drei süddeutschen Werke Osthofen, Ladenburg und Sinsheim hinzukommen, auf Konto »Unternehmungen in eigener Verwaltung« mit 2 185 000 Mark zu Buche.

Durch den am 31. Dezember desselben Jahres erfolgten Verkauf dieser acht Werke wurde dieses Konto ausgeglichen.

Am 31. Dezember 1900 stehen die bei der Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft in Dresden übernommenen fünf Werke laut Bilanz mit 2 422 000 Mark und bei der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen die übernommenen drei süddeutschen Werke (einschliesslich des von dieser erbauten Elektrizitätswerkes in Schifferstadt, welches laut Bilanz vom 31. Dezember 1899 einen Wert von 240 300 Mark hatte), mit 907 400 Mark, sämtliche Werke also mit ca. 800 000 Mark höher zu Buche.

Zu demselben Resultate kommt man, wenn man berücksichtigt, dass die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen für garantierte 5 Proz. Verzinsung der Kaufsumme der hier in Betracht kommenden acht Werke von den beiden Käuferinnen im Jahre 1900 mit ca. 160 000 Mark in Anspruch genommen wurde.

Der Bruttogewinn der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen belief sich im Jahre 1899 auf 438 700 Mark gegen 193 700 Mark im Jahre 1898, welcher auffallende Unterschied nur durch den Verkauf obiger acht Elektrizitätswerke zu erklären ist.

Gewinn aus verkauften Effekten war im Jahre 1899 nicht zu verzeichnen gewesen, denn bei der Erläuterung zu dem Effekten-Konto sagt die Direktion:

»Die bei der Eröffnung des Geschäftsjahres (1899) in unserem Besitze befindlichen Aktien besitzen wir noch, es sind hinzugekommen neue Aktien der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.«

Das Dividenden-Erträgnis dieser Aktien, welche mit 954 300 Mark zu Buche standen, kann ebenfalls die bedeutende Höhe des Bruttogewinnes nicht erklären, und da die Bilanz andere nennenswerte, Ertrag gebende Objekte nicht anführt, so bleibt nur der Verkauf der Elektrizitätswerke als Ursache übrig.

Da jedoch die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen Gründerin der Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft zu Dresden und Besitzerin sämtlicher Aktien derselben war, und auch von den Aktien der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen, deren Gründerin sie ebenfalls war, nur wenige ins Publikum gelangten, sodass sie hier ebenfalls Besitzerin nahezu sämtlicher Aktien war, so stand der bei dem Verkauf der acht Werke erzielte Gewinn fast lediglich auf dem Papier, dem keine entsprechenden Rücklagen gegenüber gestellt wurden.

Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen hatte beim Verkauf dieser Werke in Wirklichkeit mit sich selbst kontrahiert, sich dabei grosse Buchgewinne gutgeschrieben und auf diese Weise eine bedeutende Aufbesserung ihrer Bilanz erreicht.

Auch eine andere Manipulation muss hier hervorgehoben werden:

Die Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen verkauft ihre fünf in Sachsen liegenden Elektrizitätswerke am 31. Dezember 1899 an die Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft in Dresden.

»Die empfangenen Gegenwerte finden sich unter den Debitoren« und erscheinen im nächsten Jahre auf Effekten-Konto in Form von Aktien der Käuferin.

Der erzielte Gewinn wird benutzt zur Bestreitung von Unkosten, Abschreibungen, Verteilung von Dividende etc.

Die Elektrizitätswerke Betriebs-Aktiengesellschaft aber wird gegründet am 9. April und 29. Mai 1900 und kommt zur Entstehung erst am 11. Juni desselben Jahres, an welchem Tage sie handelsgerichtlich eingetragen wird, denn H.G.B. § 200 sagt:

»Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht ....«

Es ist jedoch gesetzwidrig, die im neuen Geschäftsjahre zu erwartenden Ergebnisse in das vorherige einzureihen.

Mithin hat die Verwaltung der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden Ende 1899 eine Bilanz-Aufbesserung mit Hilfe falscher Buchungen in Gestalt von Rückdatierungen vorgenommen.

Ein Gleiches ergibt sich aus folgendem: In ihrem Geschäftsbericht für 1899 schreibt ebengenannte Gesellschaft wörtlich:

»Am 31. Dezember sind unsere drei süddeutschen Werke Osthofen in Rheinhessen, Ladenburg und Sinsheim in Baden käuflich in den Besitz der Süddeutschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Ludwigshafen übergegangen.«

Diese Gesellschaft aber schreibt in ihrem Geschäftsbericht für 1900 wörtlich:

»Die am 1. Januar 1900 durch Ankauf von der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen, Dresden, mit allen Rechten und Pflichten in unseren Besitz übergegangenen Elektrizitätswerke Osthofen (Rheinhessen), Sinsheim und Ladenburg (Baden) sind in steter Entwicklung begriffen.«

Im Aufsichtsrate der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen befanden sich u. a. Theodor Horn, Max Klötzer,

beide Direktoren der Dresdener Kreditanstalt, in der Direktion Bruno Kirsten, Prokurist derselben Bank.

Folglich war der Direktion der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden die Art, auf welche die in Rede stehende Aktiengesellschaft ihre Gewinne erzielte, und ihre Kreditwürdigkeit genau bekannt.

Es dient daher zur Beleuchtung des Geschäftsgebahrens der Direktion dieser Bank, wenn man diesen Umstand im Auge behält bei folgenden Worten aus dem Berichte der Revisionskommission an die Generalversammlung der Aktionäre derselben vom 28. Dezember 1901, welche lauten:

»In der Aufsichtsrats-Sitzung vom 25. Januar 1900 wurde die Direktion ausdrücklich ersucht, den Kredit der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen, der z. Zt. 1443000 Mark betrug, nicht zu erhöhen. Heute schuldet diese Gesellschaft 3080000 Mark; womit will die Direktion diese Erhöhung von 110 Proz. begründen? Ist hier die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gewahrt worden?«

Indessen sind dies nicht die einzigen Unregelmässigkeiten, welche sich bei der Prüfung dieser Bilanzen nachweisen lassen.

7. Das Erscheinen des Geschäftsberichtes für 1900 der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer & Co. in Dresden verzögerte sich infolge der Schwierigkeiten, in welche die Dresdener Kreditanstalt zu Anfang des Jahres 1901 geriet, bis Ende Juni dieses Jahres. Die Folgen der übereilten Betriebserweiterungen und Unternehmungen kamen jetzt zum Ausbruch. Die letzteren hatten einen Umfang erreicht, welcher die eigenen finanziellen Kräfte bei weitem überschritt.

Aus der Schilderung der Aufnahmegesellschaften geht hervor, dass dort kein Kapital zu holen war. Nach Jahresschluss wurde es ferner klar, dass auch die Dresdener Kreditanstalt nichts mehr geben konnte. Da aber die Zukunft der Gesellschaft nicht von den Ziffern der Bilanz am 31. Dezember 1900 abhing, sondern vielmehr von der Kapitalbeschaffung für 1901, so wurde die Situation möglichst spät eingestanden.

Inzwischen wurden die erdenklichsten Anstrengungen gemacht, um der Aktiengesellschaft Kummer neue Geldmittel zuzuführen. Die Direktion schreibt in ihrem Berichte:

»In der zweiten Hälfte des Betriebsjahres trat jedoch, von der Eisenindustrie ausgehend, ein scharfer Rückgang der allgemeinen geschäftlichen Konjunktur ein, der ohne Unterlass weitere Fortschritte gemacht hat und namentlich durch die immer zunehmende Geldknappheit der Durchführung von bedeutenderen finanziellen Transaktionen die grössten Schwierigkeiten bereitete. Da nun die umfangreicheren ge-

winnbringenden Aufträge für die Elektrotechnik (elektrische Bahnen und Zentralen) die erforderlichen Geldbeschaffungen zur Voraussetzung haben, so war nicht allein eine einschneidende und empfindliche Stockung in unserer Industrie die unausbleibliche Folge, sondern es ergab sich auch für manche Gesellschaften die nicht leichte Aufgabe, für die von früher her datierenden Unternehmungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel zu beschaffen. In dieser Lage befindet sich auch unsere Gesellschaft.«

Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass der Rückschlag nicht von der Eisenindustrie ausging, sondern dass in Wirklichkeit zweierlei zusammenkam:

1. Die Stockung der Elektrizitäts-Industrie, weil vorläufig alle guten Objekte gebaut waren, und

2. der Geldmangel infolge der allgemeinen Konjunktur.

Auch dass die Erträgnisse der Tochterwerke zu wünschen übrig lassen, gesteht jetzt die Direktion ein, trotzdem in allen bisherigen Berichten nur von günstigen Resultaten, glänzender Entwicklung und vielversprechender Zukunft die Rede war. Es heisst u. a.:

»Ein weiterer Grund für die ungünstigen Ergebnisse des Berichtsjahres bildeten ferner, wie sich nach und nach herausstellte, die teilweise hinter den Erwartungen zurückbleibenden Erträgnisse, welche die verschiedenen Betriebe unserer eigenen oder von uns gepachteten Elektrizitätswerke und Bahnen gebracht haben. Zwar hat die Bahn Murnau-Oberammergau, welche wir von der Süddeutschen elektrischen Lokalbahnen-Aktiengesellschaft gepachtet haben, im verflossenen Jahre infolge der Passionsspiele einen Betriebsüberschuss geliefert, allein die hohen Kosten, welche der Bau aus mannigfachen Gründen verursachte, (zu denen jedenfalls auch die Fabrikationsgewinne Kummers zählen) lassen für die nächsten Jahre schwerlich befriedigende Resultate erhoffen.«

Weiter gesteht die Direktion ein, dass die Tochterwerte eine unrealisierbare Masse in ihrem Vermögensbestande bilden, indem sie schreibt:

»Es bleibt daher kein anderer Ausweg als der, umfangreiche und weitreichende Unternehmungen in die Wege zu leiten. Dazu bedarf es aber ausreichender Geldmittel, die durch Realisierungen der eigenen Unternehmungen oder unserer verschiedenen Beteiligungen bisher nicht in ausreichendem Masse einzubringen waren.«

Hier verrät sich der ganze innere Zusammenhang des Koncerns. Genügend Fabrikationsaufträge hatte Kummer nur, wenn grosse Unternehmungen im Gange waren; ohne solche waren aber die Tochtergesellschaften für ihn nahezu wertlos.

Die Gesellschaft sieht sich daher veranlasst, am 14. Januar 1901 eine 5proz. Teilschuldverschreibung im Betrage von 2500000 Mark zu emittieren. Diese genügte indessen bei weitem nicht, dem Geldbedürfnisse abzuhelfen, besonders da Kummer Verpflich-

tungen zu erfüllen hatte, von denen der Aufsichtsrat nicht genügend in Kenntnis gesetzt worden war. Die Verwaltung sah sich vielmehr infolge der eingetretenen Verhältnisse gezwungen, von der Verteilung einer Dividende für das Jahr 1900 ganz Abstand zu nehmen, statt dessen das Erträgnis von 1900 zuzüglich Vortrag aus 1899 im Gesamtbetrage von 433034,20 Mark auf neue Rechnung vorzutragen und der für den 29. Juni 1901 einberufenen Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, von deren Annahme sie dauernde Konsolidierung der Gesellschaft zu erreichen hoffte.

Aus nachstehender Uebersicht der wichtigeren Konten aus den Bilanzen ergibt sich die von Jahr zu Jahr wachsende Verschuldung und Festlegung der Mittel, sowie die Notwendigkeit einer Sanierung.

31. XII.	Effekten-Konto	Konto-Korrent-Konto		Accept-Konto
		Debitoren	Kreditoren	
	M.	M.	M.	M.
1894	2 900	331 700	118 900	400 000
1895	—	932 000	878 400	250 000
1896	110 000	2 671 900	1 846 000	460 000
1897	268 400	4 663 000	1 835 400	—
1898	2 129 200	9 135 600	5 171 200	—
1899	3 743 400	12 534 600	6 555 600	1 000 000
1900	5 779 000	12 610 800	9 150 200	1 824 000

Das Effekten-Konto enthielt Aktien folgender Gesellschaften, sowie die Beteiligung an den beiden letzterwähnten Syndikaten:

1. Deutsche Kabelwerke, vorm. Hirschmann & Co., A.-G. Berlin.
2. Nordische Elektrizitäts- u. Stahlwerke, A.-G. Danzig.
3. Maschinenfabrik A.-G. vorm. Aug. Paschen, Cöthen.
4. Elektrizitäts-A.-G. vorm. Herm. Pöge, Chemnitz.
5. Aktiengesellschaft Süddeutsche elektrische Lokalbahnen, München.
6. Danziger elektrische Strassenbahn, A.-G. Danzig.
7. Baltische Elektrizitäts-Gesellschaft, Kiel.
8. Aktiengesellschaft Holm, Danzig.
9. Aktiengesellschaft Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Neumünster.
10. Lippesche Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Detmold.
11. Obligationen Sächsische Akkumulatoren-Werke, Dresden.
12. Shantung Eisenbahngesellschaft, Berlin.

13. Shantung Bergbau-Gesellschaft, Berlin, endlich
Bremer Staatsanleihe vom Jahre 1893.

Auf der Tagesordnung der erwähnten Generalversammlung stand als Punkt

3. Antrag des Aufsichtsrates und Vorstandes auf Einsetzung einer Vertrauenskommission zur Einsicht in die Geschäftslage.
4. Beratung und Beschlussfassung über:
   a. eine Herabsetzung des Aktienkapitals, Festsetzung des herabzusetzenden Betrages und der Modalitäten hierzu;
   b. Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von Vorzugsaktien und Aktien behufs Beschaffung neuer Geldmittel. Beschlussfassung über die Modalitäten der Erhöhung, Festsetzung des Betrages und über Begebung der neuen Vorzugsaktien und Aktien.

Im übrigen spricht sich die Direktion in ihrem letzten Geschäftsberichte wieder sehr hoffnungsvoll aus. Noch immer zeigt sich der Optimismus des Technikers, dem es nur auf Aufträge und Fabrikation ankommt, obgleich damals die Qualität der Aufträge für die ganze Elektrizitäts-Industrie bezweifelt wurde.

Die Bahnen Danzig—Neufahrwasser, Märkische Strassenbahn und Helsingforser Strassenbahn erfuhren Vergrösserungen; Iserlohn—Letmathe, Memel—Königl. Schmelz befanden sich noch im Bau.

Das Gleiche wird von den Licht- und Kraftzentralen Coschütz, Cossebaude und Kohlgrub, sowie von der Oesterreichischen Zweigniederlassung in Teplitz und Soborten mit 16 Ortschaften berichtet.

Ausserdem werden der Gesellschaft zahlreiche Aufträge auf Zentralen und Einzelanlagen zuteil, von denen sie die Strassenbahnzentrale Tolkewitz, das Stahlwerk Rendsburg, die Erweiterung der Zentrale Riesa, die Landesanstalten Grossschweidnitz, Zschadrass und Untergöltzsch, die Bahnhofsbeleuchtung Teplitz, das fürstliche Schloss Detmold, die Zentralen Osterholz und Horneburg erwähnt.

Ferner gingen reichlich Aufträge für die kaiserliche Marine und verschiedene Privatwerften ein.

Von den der Gesellschaft konzessionierten Strassenbahnlinien Loschwitz—Hosterwitz—Pillnitz, Laubegast—Zschachwitz—Niedersedlitz, Niedersedlitz—Kreischa und Zschachwitz—Mügeln wurde die erstere Linie in Angriff genommen.

Infolge der in China und Japan errichteten Vertretungen bie-

ten sich dort gute geschäftliche Aussichten. Die in Tsingtau errichtete Zentrale wurde in Betrieb gesetzt; wegen der regen Beteiligung mussten bereits grössere Maschinen abgesandt werden.

Die 1900 ins Leben gerufenen Ingenieur-Bureaux in Hannover, Bielefeld und München versprechen gute Entwicklung.

Ein ebensolches wird 1901 in Breslau errichtet, welches den bedeutenden oberschlesischen Eisen- und Kohle-Industrie-Bezirk bearbeiten soll.

8. Der Zusammenbruch der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke, vormals O. L. Kummer & Co.

Die geplante Sanierung, welche mit Hilfe der Dresdener Kreditanstalt durchgeführt werden sollte, wurde infolge der Bedrängnis, in welche die letztere geriet, vereitelt. Diese Bank war nicht mehr in der Lage, die enormen Mittel zu beschaffen, welche zur Erfüllung der von der Aktiengesellschaft Kummer und deren Tochtergesellschaften eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich waren, sodass der Zusammenbruch auch dieser Gesellschaft unvermeidlich wurde.

Der Geschäftsbericht für 1900 erhielt daher noch zwei Nachschriften, in denen u. a. gesagt wurde:

»... Unser Verhältnis zu dem Finanzinstitut, auf welches wir seit dem Bestehen unserer Gesellschaft uns stützten, der Kreditanstalt für Industrie und Handel, gestaltete sich schwieriger und veränderte sich in den letzten Wochen in derartig rapider Weise, dass wir keine Möglichkeit mehr sahen, mit seiner Hülfe die ins Auge gefassten Sanierungspläne durchzuführen.

Es wurden demgemäss anderweitige Verhandlungen angeknüpft, die einen günstigen Ausgang erhoffen liessen.

Leider haben sich diese Unterhandlungen aus Gründen, die uns nur oberflächlich bekannt gegeben wurden, im letzten Augenblicke zerschlagen. Es ist daher am 14. Juni der höchst betrübende Zustand eingetreten, dass mehrere unserer Accepte bei der Domizilstelle, von der wir Aufnahme derselben erwarteten, zum Proteste kamen, von uns schliesslich nicht eingelöst werden konnten, und wir uns demgemäss als nicht mehr zahlungsfähig erklären mussten.

Wir haben uns daher gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genötigt gesehen, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen unserer Gesellschaft zu beantragen.

Der Konkurs ist am 15. dieses Monats eröffnet worden und das entsprechende Verfahren im Gange...«

Dresden, den 17. Juni 1901.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke.

Bericht des Aufsichtsrates:

»... Bei Vorlage der Bilanz konnte sich der Aufsichtsrat jedoch nicht verhehlen, dass angesichts der Finanzlage der Unternehmung und in weiterer Erwägung, dass

für dieselbe noch grössere finanzielle Inanspruchnahmen für vollendete und noch in Fertigstellung begriffene Anlagen teils für eigene Rechnung, wie z. B. der Bahn Murnau-Oberammergau, teils für fremde Rechnung erfolgen würden — Verpflichtungen, von denen der Aufsichtsrat nicht einmal rechtzeitig erschöpfend unterrichtet worden war —, die Fortführung der Geschäfte in bisheriger Weise nur durch Beschaffung grösseren Kapitals zur Verstärkung der Betriebsmittel möglich sei. Die sofort seitens der Gesellschaft beziehentlich der zu der Verwaltung der Kreditanstalt gehörigen Mitglieder des Aufsichtsrates gemachten Versuche, im Verein mit anderen Finanzgruppen der Gesellschaft durch Kreierung von Vorzugsaktien neue Geldmittel zu beschaffen, scheiterten nach rastlosem Bemühen und endlosen Verhandlungen. Die Folge war, dass schon vor der Generalversammlung die Gesellschaft die Zahlungen einstellen und den Konkurs anmelden musste.«

Dresden, den 21. Juni 1901.

Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke.

Durch den Konkursverwalter und Gläubigerausschuss wurde festgestellt, dass von seiten der Verwaltung der Aktiengesellschaft Kummer mit einer grenzenlosen Leichtfertigkeit verfahren worden war. Eine Eröffnungsbilanz des Konkursverfahrens per 15. Juni 1901 aufzustellen, war infolge der verworrenen Verhältnisse unmöglich. Dagegen ergab eine Inventar-Aufnahme ausschliesslich Teplitz und Tsingtau folgendes:

Bare Gelder am Tage der Konkurs-Eröffnung	M.	132 304,61.
Staats- und Wertpapiere, Wechsel und Konsortialanteile	»	327 152,35.
Inventarien ausserhalb der Fabrik	»	16 000,—.
Bibliothek, Zeichnungen, Modelle, Kataloge und Patente (zur Zeit nicht schätzbar)	»	—
Vorortsbahn Dresden	»	819 807,93.
Immobiliarbesitz	»	128 120,—.
Elektrische Zentrale in Tsingtau (zur Zeit nicht schätzbar) . . .	»	—
Aussenstände	»	2 622 538,—.
Lagerbestände, angefangene und fertige Arbeiten in Niedersedlitz, exkl. Teplitz und Tsingtau	»	1 500 000,—.
	M.	5 545 922,89.

Aus diesen Werten hoffte die Konkurs-Verwaltung 4—5 Millionen Mark zu erzielen. Andererseits zeigte die Schätzung der Passiven:

Buchschulden der Gesellschaft	M.	6 200 000.
Acceptschulden	»	1 535 487.
Obligos aus girierten Wechseln	»	4 453 960.
	M.	12 189 447.

Ende Januar 1902 berichtete der Konkursverwalter, dass bei den ausserordentlich weitverzweigten Unternehmungen und ver-

wickelten Verhältnissen der Gesellschaft die Abwicklung des Kon kurses nur mit vieler Mühe und langsam erfolgen könne, besonders da die Schuldverhältnisse noch wenig geklärt seien. Zur Anmeldung gelangten 23 176 000 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen, von denen 10 818 000 Mark bestritten wurden. Da als bare Masse etwa 3 Millionen Mark zu erlangen waren, so bot sich den Gläubigern ein wenig günstiges Bild.

Eine spätere Schätzung der Konkursdividende belief sich auf 22 Proz.

Es ist schon oben der Grund angedeutet worden, wodurch dieses betrübende Resultat herbeigeführt wurde. Die Fabrikation Kummers hatte zumeist auf kalkulatorisch unsicherer Basis stattgefunden, sodass die hochgespannten Erwartungen sich in der Regel nicht erfüllen konnten. Durch Verteilung hoher Dividenden und Schiebungen der mannigfachsten Art war eine zeitweise Kapitalbeschaffung möglich.

Schliesslich mussten jedoch schwer realisierbare und zum Teil wertlose Tochterwerte zurückbleiben, sodass der Konkurs das traurige Bild bot, welches der Konkursverwalter entwirft.

Als typisches Beispiel dafür, welcher Art die Kalkulationen der Aktiengesellschaft Kummer waren, lässt sich der Bau der elektrischen Vollbahnen Murnau—Oberammergau und Aibling—Feilnbach anführen. Diese Linien wurden in den Jahren 1895/96 in Angriff genommen. Für ihren Ausbau war ein Kapital von etwa drei Millionen Mark vorgesehen.

Ende Januar 1902 berichtete der Konkursverwalter:

»Wesentlich ungeklärt liegen noch die Verhältnisse bezüglich der Bahnen Murnau-Oberammergau und Aibling-Feilnbach. Erstere Bahn mit elektrischer Kraft zu betreiben, ist von der Königlichen General-Direktion der bayrischen Staatsbahnen, die den Betrieb der beiden Bahnen am 1. Oktober 1901 auf ein Jahr übernommen hat, abgelehnt worden. Die Konkursverwaltung hat zwar, um festzustellen, ob der betreffende Betrieb überhaupt angängig ist, einen der zur Verfügung hierstehenden bezüglichen Wagen nach Murnau gesendet und ihn eine Probefahrt auf der Strecke nach Oberammergau mit Erfolg vornehmen lassen, allein die Frage, ob die vorhandenen Wasserkräfte und Anlagen, sowie die lokalen Verhältnisse einen dauernden und mit finanziellen Vorteilen verbundenen Betrieb der Bahnen gestatten, ist noch nicht geklärt und ihre Beantwortung ist ausserordentlich schwierig. Jedenfalls ist soviel als feststehend anzunehmen, dass die für diese Bahnen aufgewendeten Anlagekosten von 7½ Millionen Mark als zum grössten Teil verloren angesehen werden müssen. Zur Vermehrung dieser Schwierigkeiten kommt noch, dass fast der gesamte Grund und Boden, auf dem die Bahn Murnau-Oberammergau sich befindet, noch gar nicht in das Eigentum der Kummer-Gesellschaft, bez. der von dieser ad hoc geschaffenen Aktiengesellschaft Süddeutsche elektrische Lokalbahnen in München ge-

langt ist, da seiner Zeit teilweise nur formlose Verträge über das bezügliche Areal geschlossen wurden [1]).

Es müssen nun, um diesen Grundbesitz voll zu erwerben, erst teilweise Verträge geschlossen und zu deren Ausführung von der in Liquidation getretenen Gesellschaft die Mittel geschafft werden. Die mit der Königlich bayrischen General-Direktion angeknüpften bezüglichen Verhandlungen schweben noch.

Weiter ist der Verkauf des Elektrizitätswerkes in Niederlössnitz angebahnt. Nach langen Verhandlungen mit den königlichen Behörden und den beteiligten Gemeinden ist ein Vertrag vorgesehen worden, nach welchem das Werk der Gemeinde Niederlössnitz inklusive der Betriebsvorräte für 300 000 Mark käuflich überlassen werden soll, wovon 280 000 Mark für die Immobilien nebst allem Zubehör an die Inhaber der 5 % Obligationen gelangen sollen, denen das Werk allein verpfändet ist.

Wennschon der Herstellungswert dieses Werkes ein wesentlich höherer als der gebotene Preis ist, so sind doch die bei einer Veräusserung des Werkes leider zu beachtenden, von der Gesellschaft geschlossenen Verträge so ungünstige und dem Konkurs so erhebliche Schwierigkeiten bereitende, dass der Versuch einer Veräusserung des Werkes an andere Interessenten vergeblich geblieben ist.«

Die Revisionskommission der Dresdener Kreditanstalt fand, dass auf dem Bureau und in der Fabrik der Aktiengesellschaft Kummer grosser Mangel an Sparsamkeit geherrscht hatte. In ihren Geschäftsberichten für 1895 und 1899 gibt die Direktion in den bereits früher angeführten Stellen selbst Auskunft über das rapide Anwachsen der Geschäftsunkosten. An 22 Orten des In- und Auslandes waren Ingenieur- und Bau-Bureaux errichtet, welche die Aufgabe hatten, für das Stammhaus Aufträge vorzubereiten und Projekte auszuarbeiten.

Die Geschäftsführung der Firma Kummer, sagt diese Kommission, ist aber leider eine so optimistische gewesen, dass sie auch ohne Hereinbrechen der Krisis auf elektrischem Gebiete über kurz oder lang mit einem Fiasko hätte enden müssen.

9. Der Zusammenbruch der Kreditanstalt für Industrie und Handel.

War bisher der Verbleib des bei der Dresdener Katastrophe in Verlust geratenen Kapitals geschildert und auch schon ein Teil der Geldquellen nachgewiesen worden, so erübrigt jetzt noch der Nachweis der Hauptgeldquelle, nämlich der Bank, welche durch Kummer gross werden wollte.

1) Diese Tatsachen stimmen schlecht überein mit der von Kummer in seinem 1895er Geschäftsbericht abgegebenen Erklärung betreffs der Bearbeitung von Projekten in ingenieurwissenschaftlicher und kommerzieller Beziehung. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass die Gesellschaft von Fremden deswegen keine Aufträge bekam, weil ihre Projekte technisch unsolid waren.

Für fast alle dem Koncern der Elektrizitätswerke Kummer & Co. angehörigen Gesellschaften war die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden alleinige Kreditgeberin gewesen.

Es ist bereits gezeigt worden, welches feste Vertrauen die Verwaltung der Aktiengesellschaft Kummer in die Dauer der Hochkonjunktur der Elektrotechnik setzte. Ein gleicher Optimismus beseelte die Verwaltung der Dresdener Kreditanstalt; wie überhaupt dieser Optimismus und die Naivität bei dem ganzen Gebahren des Koncerns charakteristisch sind.

Die Weisungen des Aufsichtsrats wurden von der Direktion der Dresdener Kreditanstalt einfach ignoriert, was allerdings ein eigentümliches Licht auf die seitens des Aufsichtsrats ausgeübte Kontrolle wirft (vgl. S. 49). Unterm 16. Juni 1900 Seite 9 heisst es in dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung:

»Bezüglich des grossen Debetsaldos von 8 350 000 Mark der Elektrizitätsgesellschaft Kummer wird hingewiesen einesteils auf die vorhandenen bedeutenden Dekkungen, welche eine Gefährdung nicht befürchten lassen, andererseits auf die von der Gesellschaft zugesagte äusserste Beschränkung in der Ausnutzung weiterer Kredite. Die Höhe des Saldos erscheint ausser Verhältnis zum eigenen Kapital der Kreditanstalt, und es wird deshalb im Einverständnis mit der Kummer-Gesellschaft auf tunlichste Abminderung des Saldos hingearbeitet werden.«

Am 31. Dezember desselben Jahres beträgt das Obligo der Bank bei dieser Gesellschaft 9 202 000 M.

Ermutigt und wohl auch getäuscht durch die anfänglichen Erfolge, wurde der Kummersche Koncern zu der bekannten Ausdehnung gebracht, wobei das Publikum in den ersten Jahren willig seine Unterstützung gewährte, indem es Aktien von Elektrizitätsgesellschaften mit besonderer Vorliebe kaufte.

Als sich jedoch im Jahre 1899 Anzeichen eines allgemeinen Konjunktur-Umschlages in der deutschen Industrie bemerkbar machten, als es sich zeigte, dass besonders die Elektrotechnik über das Mass des Vernünftigen hinausgegangen war, und man anfing, an der Rentabilität der Elektrizitätswerke zu zweifeln, stockte auch der Absatz der Aktien derartiger Unternehmungen, um schliesslich ganz aufzuhören, wie aus den Geschäfts- und Revisionsberichten hervorgeht. Da diese Geldquelle versiechte, so war die Dresdener Kreditanstalt gezwungen, ihren Diskontkredit auf das äusserste anzuspannen, was ihr um so leichter gelang, als sie in Dresden und Berlin bei fünf verschiedenen Stellen rediskontierte.

Aber auch dieser Ausweg verschloss sich zuletzt.

Ueberall auf dem Diskontmarkte begegnete man Kummer-

schen Tratten, die sich beständig wiederholten, sodass sich schliesslich eine Abneigung gegen alle die Wechsel herausbildete, welche von den Tochtergesellschaften auf die Bankverbindung der Muttergesellschaft gezogen waren. Stillschweigend kamen die Grossdiskonteure überein, derartige Wechsel nur in beschränktem Umfange hereinzunehmen.

Verstärkt wurde das herrschende Misstrauen durch den Geschäftsbericht der Kreditanstalt für 1900, in welchem dieselbe schrieb:

»Das Konsortialkonto schliesst am 31. Dezember 1900 mit einem Saldo von 5 513 215,82 Mark, nachdem wir den im Anfange unseres Berichtes erwähnten Zeitverhältnissen und der nötigen Vorsicht bei Bewertung der nichtabgerechneten Konsortialbestände, insbesondere der aus den letzten Emissionen uns verbliebenen Aktien elektrischer Unternehmungen, durch Absetzung einer Summe von 950 314,91 Mark Rechnung trugen.«

Als aber auch die Generalversammlung am 4. April 1901 einen unbefriedigenden Verlauf nahm, verweigerten die Diskontstellen die fernere Hereinnahme und Prolongation von Wechseln der dem Kummerschen Koncern angehörenden Gesellschaften, was den raschen Zusammenbruch der Bank zur Folge hatte.

Die Bilanz vom 31. Dezember 1900 weist ein Guthaben der Konto-Korrent- und Depositengläubiger von rund acht Millionen Mark aus. Dieses wurde infolge der umlaufenden Gerüchte stürmisch zurückgefordert, was natürlich die Katastrophe beschleunigte.

Der Aufsichtsrat war gebildet von Personen, von denen jede (mit einer Ausnahme) vielfältige Aufsichtsratsmitgliedschaften in sich vereinigte. Folgendes ist die Liste, in welcher bei jedem Namen die Zahl der Aktiengesellschaften (soweit sie sich ermitteln liess) angegeben ist, für welche der Träger Aufsichtsrat war.

Generalkonsul Arthur von Rosencrantz, Vorsitzender, Schönbach i. B.: 14; Justizrat Ferdinand Gerlach, stellvertretender Vorsitzender, Dresden: 4; Fabrikbesitzer Otto Borkowski, Dresden: 3; Rittergutsbesitzer Graf Karl Chotek, Grosspriesen: 1; Bankdirektor Karl Chrambach, Berlin: 3; Bankier Georg Dinger, Dresden: 4; Geh. Kommerzienrat, Bankdirektor Clemens Heuschkel, Dresden: 7; Kommerzienrat O. L. Kummer, Dresden: 7; die Direktoren Theodor Horn: 17; Max Klötzer: 14.

Die Anwesenheit mehrerer erfahrener Banksachverständiger im Aufsichtsrate hatte also nicht vermocht die Bank vor dem Verfalle zu bewahren. Nur mit Mühe wurde der Konkurs der Dresdener Kreditanstalt verhütet, indem ein Banken-Hilfskonsor-

tium 6 Millionen Mark gegen Unterpfand in schätzungsweise ungefähr gleichem Betrage zur Verfügung stellte, unter der Bedingung, dass sämtliche Wechselinhaber Stundung gewährten. Die Bank wurde so in den Stand gesetzt, ihre Konto-Korrent- und Depositen-Gläubiger zu befriedigen.

Für den 12. Juli 1901 wurde eine ausserordentliche General-Versammlung einberufen, in welcher u. a. Bericht über die Geschäftslage gegeben und Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft gefasst werden sollte.

Dieser Versammlung, welche einen überaus erregten Verlauf nahm, wurde der Status der Bank auf 14. Juni 1901 vorgelegt, welchem hier vergleichsweise die letzte Bilanz, vom 31. Dezbr. 1900, beigesetzt ist:

Aktiven.

		14. Juni 1901.	31. Dezember 1900.
Kasse		M. 226 632,—.	M. 1 692 613,—. (Kasse und Koupons und Sorten zusammen)
Koupons und Sorten		» 47 939,—.	
Effekten		» 4 136 037,—.	» 5 911 464,—.
Wechsel		» 300 000,—.	» 7 056 950,—.
Debitoren	M. 19 697 860,—.		
davon zweifelhaft	» 8 480 859,—.		
		» 11 217 001,—.	» 22 741 614,—.
Konsortialbeteiligungen		» 1 277 000,—.	» 5 513 216,—.
Avaldebitoren		» 300 000,—.	» —
Wechselstube		» 114 793,—.	» —
Lombard		» 520 000,—.	» —
Hypotheken		» 200 000,—.	» 240 400,—.
Bankgebäude	M. 1 415 000,—.		
ab Hypotheken	» 415 000,—.		
		» 1 000 000,—.	» 1 374 824,—.
Distriktfeld Bracht		» 61 304,—.	» 61 304,—.
Mobiliar		» 3 000,—.	» 1,—.
Summe der Aktiven		M. 19 403 706,—.	M. 44 592 386,—.

Passiven.

		14. Juni 1901.	31. Dezember 1900.
Aktienkapital		M. —	M. 20 000 000,—.
Reservefonds		» —	» 2 750 000,—.
Dividendenreserve		» —	» 1 200 000,—.
Pensionsfonds		» 149 624,—.	» 125 000,—.
Dividende unerhoben		» 75 055,—.	» 7 676,—.
Avalaccepte		» 650 848,—.	» 549 174,—.
Giroverbindlichkeiten zweifelhaft		» 2 369 949,—.	» —
Accepte		» 7 411 578,—.	» 10 227 548,—.
Depositen Dresden		» 1 716 872,—.	» 7 947 431,—. (Depositen Dresden und Kreditoren zusammen)
Kreditoren			
Diverse	M. 2 829 503.		
Konsortium Hilfsaktion Kreditanstalt für Industrie und Handel	» 1 200 000.		
		» 4 029 503,—.	
Gewinn- und Verlust-Konto		» —	» 1 785 557,—.
Summe der Passiven		M. 16 403 429,—.	M. 44 592 386,—.
Ueberschuss der Aktiven über die Passiven		» 3 000 277,—.	
		M. 19 403 706,—.	

Aktienkapital und Reservefonds im Gesamtbetrage von rund 24 Millionen Mark sind demnach auf 3 Millionen Mark zusammengeschrumpft.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass jede derartige Katastrophe eine bedeutende Wertverminderung der meisten Aktiven im Gefolge hat, sodass Konkursergebnisse nicht absolut beweisend sind.

Die Generalversammlung beschloss die Auflösung der Dresdener Kreditanstalt, ernannte drei Liquidatoren, wählte einen neuen Aufsichtsrat und eine Revisionskommission.

Eine zweite ausserordentliche Generalversammlung wurde durch die Liquidatoren für den 28. Dezember 1901 mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Vorlegung der Liquidations-Eröffnungsbilanz samt Bemerkungen des Aufsichtsrates dazu und Beschlussfassung über Genehmigung der Eröffnungsbilanz.
2. Vortrag des Berichts der in der Generalversammlung vom 12. Juli 1901 gewählten Revisoren.
3. Bericht der Liquidatoren über den bisherigen Verlauf der Liquidation.
4. Beschlussfassung über die Vergleichsangebote dreier Mitglieder des früheren Aufsichtsrates zur Beseitigung der Regressansprüche.
5. Beschlussfassung über Aufhebung des Generalversammlungs-Beschlusses vom 4. April 1901, die Verteilung von $7^1/_2$ Proz. Dividende betreffend.

Auch diese Versammlung verlief äusserst stürmisch, insbesondere da der frühere Direktor der Bank Th. Horn in Begleitung zweier Rechtsbeistände erschien und das Wort zu seiner Verteidigung ergriff.

Die Liquidations-Eröffnungsbilanz für den 12. Juli 1901 setzte sich wie folgt zusammen:

Aktiven.

Kassa-Konto	M.	324 758,24.
Koupons-Konto	»	1 423,23.
Sorten-Konto	»	7 681,20.
Wechsel-Konto	»	530 085,—.
Effekten-Konto	»	4 707 843,65.
Lombard-Konto	»	359 687,87.
Konsortial-Konto	»	510 358,22.
Uebertrag	M.	6 441 837,41.

Aktiven.

Uebertrag	M.	6 441 837,41.
Hypotheken-Konto	»	202 400,—.
Grundstücks-Konto	»	1 826 824,60.
Mobiliar-Konto	»	2 001,—.
Bergwerks-Konto	»	63 602,22.
Aval-Debitoren-Konto	»	360 000,—.
Interims-Konto für eigene Accepte	»	1 628 621,74.
Konto-Korrent-Konto-Schuldner	»	12 065 662,78.
Gewinn- und Verlust-Konto, Verlust	»	17 542 249,17.
	M.	40 133 198,92.

Passiven.

Aktien-Kapital-Konto	M.	20 000 000,—.
Hypotheken-Konto II.	»	602 000,—.
Pensions-Fonds-Konto	»	149 623,88.
Dividenden-Konto	»	37 128,50.
Accept-Konto	»	6 667 743,45.
Depositen-Konto	»	1 002 984,69.
Konto-Korrent-Konto Gläubiger	»	8 433 470,—.
Aval-Accept-Konto	»	647 248,40.
Rückstellungs-Konto für laufende Giro-Verbindlichkeiten	M.	2 593 000,—.
	M.	40 133 198,92.

In ihren Erläuterungen zu den einzelnen Konten bemerken die Liquidatoren zu den Aktiven:

»Das Wechselkonto enthält die am 12. Juli 1901 vorhandenen Wechsel unter Berücksichtigung der für die einzelnen Plätze massgebenden Diskontsätze und der eventuellen Platzverluste im Gesamtbetrage von 1482065,80 Mark. Davon sind abgesetzt 951980,80 Mark für Rückstellungen auf solche Wechsel, welche die Giros der in Konkurs verfallenen Gesellschaften:

Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vormals O. L. Kummer u. Co. in Dresden,
Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden,
Flechsig- und Bohle-Werke Aktiengesellschaft in Werdau

und einiger in Zahlungsschwierigkeiten befindlicher Privatfirmen tragen[1]).«

»Das Konto-Korrent-Konto (Schuldner) weist die ca. 410 Schuldner der Bank mit 22236771,11 Mark nach. Die Abschreibung von 10171108,33 Mark rechtfertigt sich nicht nur durch die obwaltenden Zeitverhältnisse, unter denen die Beschaffung anderweiten Kredits seitens einer Anzahl unserer Schuldner überaus schwierig sich gestaltete, sondern auch dadurch, dass die von letzteren gewährten Sicherheiten zum sehr grossen Teile in Werten solcher Gesellschaften bestehen, deren Aktien infolge Konkurseröffnung oder Kreditentziehung seitens unserer Anstalt wertlos oder doch stark entwertet worden sind.

Ueberdies kommt in Betracht, dass die durch die Liquidation notwendig ge-

1) Die Dresdener Kreditanstalt hatte also nicht nur bei Kummer, sondern auch bei anderen Industrie-Gesellschaften hohe Beträge festgelegt.

wordene beschleunigte Abstossung der Schuldner in vielen Fällen nur mit Verlust für die Bank möglich ist.«

Der in der vorliegenden Bilanz nachgewiesene Verlust war entstanden:

durch Absetzung auf Areal-Konto in Riesa			M.	12 611,52.
Grundstücks-Konto			»	190 000,—.
Lombard-Konto			»	453 700,30.
Konsortial-Konto			»	214 980,94.
Hypotheken-Konto			»	38 000,—.
Aval-Debitoren-Konto			»	287 248,40.
Konto-Korrent-Konto: Schuldner			»	10 171 108,33.
Wechsel-Konto				
welches lt. Skontro nachweist	M.	1 295 650,62.		
und in der Bilanz aufgenommen ist mit	»	530 085,—.		
			»	765 565,62.
Effekten-Konto, welches laut Skontro nachweist	M.	11 746 727,93.		
dagegen lt. Aufnahme in der Bilanz	»	4 707 843,65.		
			»	7 038 884,28.
Rückstellung für laufende Giro-Verbindlichkeiten			»	2 593 000,—.
Handlungs-Unkosten bis 12. Juli 1901			»	198 950,46.
			M.	21 964 049,85.
Hiervon sind abzurechnen:				
Gewinn an Koupons	M.	1 000,—.		
Gewinn-Vortrag von 1900	»	23 168,56.		
Reserve-Fonds-Konto	»	2 750 000,—.		
Dividenden-Reserve-Fonds-Konto	»	1 200 000,—.		
Provisions-Konto, vereinnahmte Prov.	»	160 088,03.		
Zinsen-Konto, vereinnahmte Zinsen	»	209 553,34.		
Gewinn auf Konsortial-Beteiligung	»	28 855,06.		
Rückstellungs-Konto für zweifelhafte Schuldner	»	10 764,05.		
Von den Aufsichtsräten O. Borkowski, C. Chrambach, Graf Chotek und G. Dinger nicht erhobene bez. zurückgezahlte Tantièmen p. 1900	»	38 371,64.		
			»	4 421 800,68.
ergibt Verlust von			M.	17 542 249,17.

Unter den Verpflichtungen gegenüber den Konto-Korrent-Gläubigern von insgesamt 8 433 470 Mark befand sich der der Kreditanstalt bis zum 12. Juli 1901 zur Befriedigung der Depositeure und offenen Buchgläubiger gewährte Vorschuss des Banken-Hilfs-Syndikats.

Ueber den bisherigen Verlauf der Liquidation berichteten die Liquidatoren:

»Es zeigte sich sehr bald, dass fast alle dem Koncern der Kreditanstalt und der Elektrizitätswerke Kummer u. Co. angehörigen Unternehmungen durch die Auflösung der Kreditanstalt ihrer Kreditgeberin in arge Bedrängnis gerieten. Denn sie wurden genötigt, ihre Verpflichtungen gegen die letztere zu erfüllen, und da sie naturgemäss die hierzu nötigen Barmittel weder besassen, noch aus eigenen Kräften flüssig machen konnten, so mussten sie, wenn sie dem Konkurse entgehen wollten, sich nach einem anderen Kreditgeber umsehen. Einen solchen zu finden war nicht leicht. Denn einmal war die Sicherheit, die sie in sich selbst anzubieten in der Lage waren, durch

die eingetretene Bedrängnis in ihrem Werte sehr gesunken, und andererseits waren diejenigen Stellen, bei denen sie Kredit zu finden hoffen konnten, durch den Sturz der Kreditanstalt und den unmittelbar darauf hereingebrochenen Konkurs der Leipziger Bank, durch die Menge und Höhe der an sie herantretenden Anforderungen in ihren Kräften so angespannt, dass sie, ganz abgesehen von dem auch für sie nicht ohne Einfluss gebliebenen allgemeinen Misstrauen und dem Wegfall aller Unternehmungslust auf dem Geldmarkte zur Zurückhaltung und zur Vorsicht genötigt waren.«

Dass die rechtlich verschiedenen Personen des Koncerns in Wirklichkeit eine einzige wirtschaftliche Person bildeten, geht besonders aus folgenden Worten der Liquidatoren deutlich hervor, indem sie sagen:

»Die Wechselwirkung obiger Verhältnisse auf die Liquidationsmasse der Kreditanstalt konnte nicht ausbleiben. Denn letztere besass teils als Eigentümerin, teils als Pfandgläubigerin in hohen Nominalbeträgen die Schuldverschreibungen und Aktien der durch sie in Notstand geratenen Unternehmungen; mehrfach war sie sogar im Besitze sämtlicher Aktien derselben. Um diese Bestände durch Konkurseröffnung oder Liquidation nicht ganz oder doch nahezu wertlos werden zu lassen, waren wir genötigt, dieselben zu sehr niedrigen Preisen aus der Hand zu geben, oder die Hand zu Sanierungen zu bieten und namhafte Zuzahlungen zu machen. Es rächte sich hier schwer das Gebahren der Verwaltung unserer Kreditanstalt, welche namentlich den zahlreichen Gründungen der Kummer-Werke grosse Kredite einräumte und Bürgschaften für sie übernahm, ohne eine andere Sicherheit als gegen Hinterlegung der eigenen Werte dieser Unternehmungen. Denn mit der Gefährdung der letzteren selbst, wurden die von ihnen gebotenen Sicherheiten mehr oder weniger hinfällig.

Der hiernach die frühere Verwaltung der Kreditanstalt treffende Vorwurf leichtsinniger Kreditgewährung bildet die hauptsächlichste Grundlage für die gegen die frühere Direktion und den früheren Aufsichtsrat von uns im Klagewege geltend zu machenden Ersatzansprüche.

Die bis zum Eintritt der Liquidation, d. i. den 12. Juli 1901 zur Vermeidung des Konkurses gegen Verpfändung unserer Effektenbestände und Eintragung einer Kautionshypothek von einer Million Mark auf unseren Dresdener Grundbesitz uns vorgeschossenen baren Beträge bezifferten sich auf 1 300 000 Mark und die uns durch deren Vermittelung bis zum 5. September 1901 gestundeten Wechselbeträge auf 12 556 762,50 Mark. Es lag auf der Hand, dass es nicht möglich sein werde, neben der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe dieser Frist unseren Wechselverbindlichkeiten gerecht zu werden und überdies die erhaltenen Vorschüsse zurückzuerstatten. Deshalb musste unsere erste Aufgabe sein, für Erfüllung unserer Wechselverbindlichkeiten eine möglichst lange Frist zu gewinnen. Ohne eine Abschlagszahlung war dies nicht möglich. Mit Hülfe eines von den Banken gegen Verzinsung in Höhe des jeweiligen Bankdiskontes uns gewährten weiteren Vorschusses von 3 500 000 Mark haben wir 25 % auf unsere Wechselverbindlichkeiten abzahlen können und wegen des Restes eine Frist vorläufig bis zum 31. Januar 1902 gewährt erhalten. Wenn es auch nicht möglich sein wird, bis dahin die übrigen 75 % unserer Wechselschulden zu begleichen, so ist doch die Hoffnung begründet, dass uns gegen eine weitere angemessene Abzahlung wegen des verbleibenden Restes eine anderweite entsprechende Frist gewährt werden wird.«

Die Liquidations-Bilanz fand die Genehmigung der Generalversammlung.

Von der Revisions-Kommission wurde u. a. bemängelt, dass auf einigen Konten der Debet-Saldo am Jahresschlusse in Accepte des Schuldners umgewandelt worden war, welche nach Ablauf der drei Monate von der Bank wieder eingelöst wurden. So waren u. a. Privatkonti wie

Kummer mit 550000 Mark
Schladitz « 350000 Mark

umgebucht worden, indem dafür Accepte ausgestellt wurden. Diese Massnahmen könnten aus dem Bestreben hervorgegangen sein, die Bilanz flüssiger erscheinen zu lassen, da dieser Gepflogenheit nicht auch während der übrigen neun Monate im Jahre Rechnung getragen worden sei.

Ebenso wird bemängelt, dass ein von der Bank in Riesa gekauftes Areal unter den Debitoren figurierte, während dasselbe auf Grundstückskonto gehörte.

Bei Erledigung des Punktes 3 der Tagesordnung (Ausfall-Ergebnis) wurde die Schlussquote der Liquidation auf 12—13 Proz. geschätzt.

Die Vergleichsangebote dreier Mitglieder des Aufsichtsrats:

Justizrat Gerlachsche Erben	25000 Mark
Geh. Kommerzienrat Heuschkel	25000 Mark
Otto Borkowski	75000 Mark

zur Beseitigung der Regressansprüche wurden genehmigt, Punkt 5 der Tagesordnung dagegen abgelehnt.

Ergebnis.

Bei näherer Betrachtung der geschilderten Vorgänge zeigt sich, dass der Dresdener Koncern aus einem bestimmten Grundgedanken folgende Organisationen entwickelt hat:

1. eine Anlage-Bank, welche die aufsteigende Periode des Wirtschaftslebens zur Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit benutzen will. Hierzu bedient sie sich vorwiegend einer besonders ausdehnungsfähigen Industrie-Unternehmung. Man findet daher

2. ein Industrie-Stammhaus (Bauhaus, Mutterhaus), welches auf eine hohe Stufe der Leistungsfähigkeit gebracht wird.

Dieses schafft sich ein grosses Absatzgebiet dadurch selbst, dass es zahlreiche Tochterwerke für eigene Rechnung ins Leben ruft. Infolgedessen finden sich

3. T o c h t e r - U n t e r n e h m u n g e n, denen das Mutterhaus seine Erzeugnisse liefert.

Für diejenigen Tochter-Unternehmungen, welche sich zur Gründung einer besonderen Gesellschaft nicht eignen, da sie zu klein oder noch nicht fertiggestellt sind, gründet Kummer.

4. A u f n a h m e - G e s e l l s c h a f t e n, deren Aufgabe es ist, Anlagen der erwähnten Art aufzunehmen.

Für die übernommenen Werke geben diese, meist unter Benutzung des Emissionskredits der Anlagebank, ihre eigenen Aktien aus oder dem Bauhause in Zahlung.

Die Aufnahme-Gesellschaften haben gleichzeitig den Zweck, dem Stammhause Aufträge zu beschaffen, indem auch sie mit Hilfe der Anlagebank Elektrizitätswerke für eigene oder fremde Rechnung finanzieren.

Zur Abstossung gewisser Tochteranlagen werden von seiten des Stammhauses sowohl, wie der Aufnahmegesellschaften Selbstkundschafts-Gründungen vorgenommen, indem

5. I n d i v i d u a l - B e t r i e b s - G e s e l l s c h a f t e n, zumeist in der Form von Aktiengesellschaften, gegründet werden, deren Zweck lediglich darin besteht, ein fertiges oder nahezu vollendetes Elektrizitätswerk käuflich zu übernehmen und zu betreiben. Auch diese Gesellschaften bezahlen die übernommenen Werke mit ihren eigenen Aktien.

Endlich findet man bei dem Dresdener Koncern noch

6. E r g ä n z u n g s f a b r i k e n, welche die Fabrikation des Stammhauses bez. des Koncerns ergänzen sollen, um die Durchführung der verschiedensten Unternehmungen zu ermöglichen.

Durch grossen Aktienbesitz, durch Einsetzung von Geschäftsfreunden und eigenen Beamten in den Aufsichtsrat und die Direktion weiss sich die expansionslustige Bank massgebenden Einfluss auf alle diese Gesellschaften und damit ein grosses, lukratives Konto-Korrent- und Emissions-Geschäft zu sichern. In ausgiebigster Weise stellt sie ihre Mittel und ihren Kredit zur Verfügung.

Ohne Zweifel hätte das Zusammenwirken von Bank und Industrie-Unternehmung segensreiche Früchte tragen können, wenn nicht auf beiden Seiten schwere Fehler begangen worden wären.

Diese bestanden auf seiten der Dresdener Kreditanstalt darin, dass sie unverhältnismässig hohe Beträge in einer bestimmten Art von Industrie-Unternehmungen festlegte, wobei sie auch den ihr seitens ihrer Konto-Korrent- und Depositen-Gläubiger gewährten

kündbaren Kassakredit in übermässiger Weise als Anlage- und Betriebskredit auslieh, dass sie ferner ihren Diskontkredit überspannte und somit weit über ihre eigenen finanziellen Kräfte ging, sodass sie einer Krisis irgendwelcher Art nicht mehr Stand halten konnte.

Die Fehler auf seiten der Aktiengesellschaft Kummer bestanden in überstürzter Betriebserweiterung, wobei die Entwicklungsfähigkeit der Tochterwerke stark überschätzt wurde, in Mangel an Sparsamkeit und in leichtfertiger Kalkulation.

Ausserdem beurteilten beide die Konjunktur der Elektrotechnik viel zu optimistisch.

Immerhin darf nicht verkannt werden, dass von dem Koncern auch manches volkswirtschaftlich Nützliche geschaffen worden ist. Erwähnt seien hier nur die Anlagen in: der Niederlössnitz, im Plauenschen Grunde, in Plauen b. Dresden, Coschütz, Cossebaude, Riesa, Meerane, Gössnitz, Glauchau, Siegmar b. Chemnitz, Harthau, Bad Elster, Mühlheim a. d. Ruhr, Styrum, Schmölln i. S. A., Mannheim, Osthofen i. Pfalz, Sinsheim i. Baden, Ladenburg i. Baden, Graudenz, Danzig—Neufahrwasser, Borby a. d. Ostsee, Briesen i. West-Preussen, Strasburg i. W.-Pr., Memel, Neumünster i. Holstein.

Mancher dieser Orte würde wahrscheinlich ohne die Tätigkeit der Dresdener Kreditanstalt und der Aktiengesellschaft Kummer bis zur Erbauung einer elektrischen Zentrale oder Strassenbahn noch lange haben warten müssen.

II.

Die Leipziger Bank und die Aktiengesellschaft für Trebertrocknung.

1. Die Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel.

A. Entstehung und Organisation.

Bei dem Koncern der Aktien-Gesellschaft Kummer & Co. in Dresden hatte es sich darum gehandelt die Hochkonjunktur eines einzelnen, rasch in Aufnahme gekommenen Industrie-Zweiges so viel wie irgend möglich auszunutzen.

Bei der Verbindung der Leipziger Bank mit der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel dagegen lag das Ziel in der grösstmöglichen Ausbeutung vermeintlich wertvoller Patente, die erst die Probe ihrer Brauchbarkeit und Ausnutzbarkeit zu liefern hatten.

In beiden Fällen sollte aber die Vergrösserung der betreffenden Industrie-Unternehmungen zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit der beteiligten Banken benutzt werden.

Den Weg, welcher die Casseler Gesellschaft zu ihrem Ziele führen sollte, bezeichnet deren Verwaltung in einem an ihre Aktionäre gerichteten Zirkulare vom 6. Februar 1901 selbst mit folgenden Worten:

»Es ist in unseren wiederholten Berichten an die Generalversammlungen mehrfach erörtert worden und dadurch hinlänglich bekannt, welche Motive uns geleitet haben, als wir vor fünf Jahren die Holzdestillation in den Kreis unserer Geschäftstätigkeit einbezogen: wir wollten unseren Trockenapparaten ein neues, grosses Verwendungsgebiet gewinnen und am Absatz der Holzdestillations-Produkte, deren kommissionsweisen Verkauf wir uns sicherten, kaufmännische Gewinne erzielen. Ebenso ist aus unseren Berichten bekannt, welche Verhältnisse zur Bildung von Tochtergesellschaften geführt haben, und welche Beziehungen zwischen diesen und uns sich entwickelt haben. Wir verkauften den Gesellschaften die Licenzen unserer Destillationsverfahren, lieferten die zur Ausrüstung der Anlagen erforderlichen Maschinen und Apparate und erzielten beträchtliche Gewinne.«

Bei dem Leipzig-Casseler Koncern ist der Kapitalbedarf ebenfalls Voraussetzung für Kapitalbeschaffungs-Methoden und Schie-

bungspolitik, weshalb es sich auch hier empfiehlt, zunächst dessen Geschichte zu schildern.

Der Kaufmann Adolf Schmidt besass in Wehlheiden b. Cassel eine Trebertrocknungs-Anlage, in welcher Treber (Träber, Trester, Seih), ausgezogene Malzhülsen der Brauereien, mit Hilfe besonderer, von ihm erfundener Apparate getrocknet und zu Viehfutter verarbeitet wurden.

Dieser Unternehmung traten Anfang 1889 die Bierbrauer Brüder Hermann Sumpf in Cassel, Arnold Sumpf in Greifswald und deren Vater August Sumpf in Greifswald mit einer Kapitaleinlage von 50000 M. als stille Teilhaber bei.

Nachdem der Erfinder eines verbesserten Trocknungsapparates, Bierbrauer Ernst Otto in Dortmund, für das Geschäft interessiert worden war, sollte der Betrieb auch auf Herstellung und Vertrieb der Apparate und Maschinen zur Trebertrocknung ausgedehnt werden. Für Abtretung seines Patentes erhielt Otto 200 000 Mark. Ausserdem wurde eine in Dortmund befindliche Trebertrocknungs-Anlage desselben übernommen.

Am 4. November 1889 erfolgte die Umwandlung der stillen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: »Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel«, mit einem Grundkapital von zunächst 350000 M. worauf 60 Proz. eingezahlt wurden.

Zu den Gründern gehörten: Adolf Schmidt in Cassel, Ernst Otto in Dortmund, August Sumpf in Greifswald, Hermann Sumpf in Cassel. Den Aufsichtsrat bildeten: Hermann Sumpf in Cassel I. Vorsitzender, Richard Schlegel in Cassel II. Vorsitzender, August Sumpf in Greifswald und Ernst Otto in Dortmund, zu denen später noch Rittergutsbesitzer Johann Schulze-Dellwig aus Haus Sölde b. Hörde in Westfalen hinzutrat. Als Vorstand wurde Adolf Schmidt gewählt. Für August Sumpf trat 1891 Arnold Sumpf in Greifswald in den Aufsichtsrat. Die übrigen behielten die Verwaltung der Gesellschaft bis zu deren Ende in den Händen.

Mit der Begründung, dass die Unternehmung eine unerwartet schnelle Ausdehnung nehme, wurde das 350000 M. betragende Aktienkapital 1891 um 150000 M., 1892 um 150000 M., 1894 um 350000 M. erhöht.

Das Jahr 1895 bildet den wichtigsten Abschnitt in der Geschichte der Casseler Trebertrocknungs-Gesellschaft, indem sie sich in demselben infolge Erwerbung des Patentes Bergmann auf ein ihr völlig fremdes Arbeitsfeld begibt. In diesem Jahre wird

auch die Geschäftsverbindung mit der Leipziger Bank eingeleitet.

Ueber die Gründe, welche die Verwaltung der Trebergesellschaft bewogen, die Holzverkohlung und Holzdestillation nach Bergmannschem System in das Bereich ihrer Tätigkeit aufzunehmen, gibt dieselbe in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. November 1899 folgende Aufklärung:

»Seit einem Menschenalter wird die industrielle Technik von dem Grundgedanken beherrscht, die äusserste Oekonomie des industriellen Betriebes nicht nur durch stete Verbilligung der motorischen Kraft, durch stete Vervollkommnung der Hilfsmaschinen, der Arbeitsverfahren und der Hilfsstoffe, sondern und insbesondere auch durch neue oder bessere Verwertung der Neben- und Abfall-Produkte zu erreichen.

Diesem Grundgedanken verdankt unsere ganze Gesellschaft ihr Entstehen. Die Treber, ein vordem wenig beachtetes und gewiss unterschätztes Abfall-Produkt, wurden durch unser Trockenverfahren und die demselben dienenden Trockenapparate ein wertvolles Neben-Produkt der Gärungs-Industrie und ein wirkungsvolles Förderungsmittel der Viehzucht.

Die Holzdestillation lag uns damals völlig ferne. Da wurden wir mit dem Bergmann'schen Verfahren bekannt, das unseren Trockenapparaten eine vordem nicht geahnte Anwendung und Bedeutung eröffnete.

Die Holzverkohlung beruht auf folgenden Wahrnehmungen, Grundsätzen und Zielen: Erhitzt man Holz welcher Art immer bei gehemmtem Luftzutritt auf eine 200° C. überschreitende Temperatur, so wird es chemisch zersetzt. Die Hauptbestandteile des Holzes, der Zellstoff und das Lignin, chemische Verbindungen von Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff, werden zerstört, indem sich der grösste Teil des Wasserstoffs und Sauerstoffs mit einem Teile des Kohlenstoffs zu neuen (dampf- oder gasförmigen) Verbindungen vereinigt, während der Rest desselben, die Holzkohle, zurückbleibt. Diese vereinigt, von allen anderen Verwendungen abgesehen, für die Gewinnung und Verarbeitung von Metallen solche Vorzüge, dass ihr eine stete Verwendung gesichert ist, wie sehr auch auf anderen Gebieten Holz und Holzkohle durch mineralische Brennstoffe verdrängt werden mögen.

Die Darstellung von Holzkohle erfolgte von alters her bis in die neueste Zeit ausschliesslich in Meilern.

Indessen ist Holzkohle schon lange nicht mehr das einzige Ziel der Verkohlung von Holz. Die Beobachtung, dass aus den während der Holzverkohlung sich bildenden Dämpfen bei mässiger Abkühlung eine zähe Flüssigkeit, der Teer, bei weiterer Abkühlung noch eine saure Flüssigkeit, der Holzessig, sich abscheiden liess; die Wahrnehmung, dass nach Abtrennung des Teers und des Holzessigs noch ein brennbares Gas zurückblieb, insbesondere aber die chemische Untersuchung des Holzessigs, die Konstatierung seiner Anteile an starken organischen Säuren (Essigsäure) und seiner geistigen Anteile: Holzgeist, Methylalkohol, Aceton, — letzteres unter Beimischung von Allylalkohol zum Denaturieren des Spiritus verwendet, sowie bei der Bereitung des rauchschwachen Pulvers eine grosse Rolle spielend —, eröffneten der Holzverkohlung neue Ziele und führten zu neuen Verfahren, indem an die Stelle der Meiler gasdichte Gefässe (Retorten) traten, mit denen Vorrichtungen zur Ausscheidung von Teer und Holzessig verbunden werden konnten.

Damit war der Uebergang von der Holzverkohlung zur Destillation vollzogen.

Das Aufblühen und die so mächtige Entwicklung der Holzdestillation hängt

enge zusammen mit der Entwicklung der Fabrikation von Anilinfarben. Viele Anilinfarben sind Methylverbindungen und können nur mit Hilfe von Methylalkohol dargestellt werden, dessen wichtigste, in technischer Beziehung einzige Gewinnungsquelle der aus dem Holzessig ausgeschiedene Holzgeist bildet. Dieser erlangte nun mit einem Male einen so hohen Wert, dass in zahlreichen Fällen die Verkohlung von Holz zum Zwecke der Gewinnung des Holzessigs und der in ihm enthaltenen Körper sich als lohnend empfahl, während Kohle, Teer und Gas zum Range von Nebenprodukten herabsanken.

Mit der Verarbeitung des Holzessigs zur Gewinnung des Methylalkohols ging das Bestreben, die im Holzessig enthaltene Essigsäure in wertvollere Formen zu bringen, Hand in Hand. Man stellt jetzt in der Regel durch Absättigen des destillierten Holzessigs mit Kalk essigsauren Kalk dar, der für sich schon ein Handelsartikel ist, im übrigen aber den Ausgangspunkt für die Darstellung anderer Essigsäureverbindungen, sowie von Essigsäure in allen Abstufungen der Farbe und Reinheit bildet.«

Aus einer von den Konkurrenten der Trebergesellschaft verfassten Streitschrift vom Oktober 1899 sei hier eingeschaltet:

»Zur Verkohlung eignen sich am besten Laubhölzer (harte Hölzer), da diese die reichste Ausbeute an chemischen Produkten liefern, während Nadelhölzer (weiche Hölzer) nur etwa die Hälfte davon ergeben.

Verarbeitet wurde bisher solches Holz, welches als Nutzholz nicht verwendet werden konnte und daher zu einem billigen Preise zu haben war.

Ingenieur Bergmann in Neheim, welcher zuvor in der Holzverkohlungs-Industrie nie tätig gewesen war, kam auf die Idee, an Stelle der bisher fast allgemein verarbeiteten Harthölzer, Holzabfälle a l l e r Art zu verwerten, wie die Holzkleie von Sägewerken, die beim Auslaugen von Gerb- und Farbhölzern hinterbleibenden Späne etc.

Derartige Abfälle stammen aber in der Hauptmenge von den zur Destillation wenig geeigneten Weichhölzern.

Diese Verwertung war indessen schon seit Jahrzehnten, selbst in grossem Massstabe, aber ohne Erfolg und unter grossen Geldverlusten versucht worden.«

In der erwähnten General-Versammlung wurde von der Direktion der Trebergesellschaft weiter gesagt:

»Das Bergmann'sche Verfahren ist in den deutschen Patenten Nr. 65447 vom 31. Januar 1891, Nr. 80624 vom 14. März 1893 und Nr. 88014 vom 25. September 1895 geschützt und besteht in einer kombinierten Reihe von Arbeitsprozessen, die zum Zwecke haben, Holzabfällen ihren natürlichen Feuchtigkeitsgehalt zu entziehen, sie alsdann zu Briketts zu pressen und hierauf wie gewöhnliches Holz in Retorten zu verkohlen.

Durch die Entfernung des Wassers und das Pressen zu Briketts versprach man sich ausserordentliche Erfolge.

Die Trockenapparate der Trebergesellschaft, ursprünglich nur zum Trocknen der Treber bestimmt, sollten bei diesem Verfahren Verwendung finden.

Alle diese unbestreitbaren Vorteile waren für die Erwerbung der Bergmann'schen Patente mitbestimmend.«

Bei seiner Vernehmung als Zeuge in dem Leipziger Bank-Prozesse sagte Direktor Schmidt:

»Als Bergmann an uns herantrat, habe ich den Markt eingehend studiert und bin zu der Ansicht gekommen, dass ein grosses Geschäft zu machen wäre, wenn man sämtliche Produkte der Holzverkohlung in eine Hand bekommen könnte. Die Grundbedingung für eine solche Unternehmung war erstens das einheitliche, der Konkurrenz überlegene Verfahren, das schien Bergmann zu sein, und zweitens, dass die ganze Produktion in eine Hand vereinigt wurde.«

Diese Worte finden dadurch Bestätigung, dass ein späterer Mitdirektor der Trebergesellschaft als Zeuge aussagt, Direktor Schmidt habe eine Trustgesellschaft zur Verwertung der Produkte für ganz Europa angestrebt. Wenn die Konkurrenz beseitigt und ein Ring der Tochtergesellschaften zu Stande gekommen wäre, so hätten die Verkaufspreise für Holzprodukte erheblich steigen müssen.

Nach einigen Versuchen in einer Probeanlage in Buckau b. Magdeburg schritt man sofort, noch ehe genügende Erfahrungen gesammelt waren, zur Ausbeutung der Patente im Grossen, was auch folgender Ueberblick über die Entwicklung der Gesellschaft zeigt:

Jahr	Aktien-Kapital M.	Verteilte Dividenden und Tantième M.	Ordentlicher Reservefonds M.	Ausserordentlicher Reservefonds M.	Delcredere-Konto M.	Beamten-Unterstützungsfonds M.	Vortrag auf neue Rechnung M.
890/91	350 000	32 350,—	1 870,—	2 700	—	—	259,53
891/92	500 000	55 007,20	3 772,35	10 000	6 000	—	707,52
892/93	650 000	65 218,58	3 695,22	4 000	—	—	990,65
893/94	650 000	81 857,70	5 619,24	12 000	10 000	—	2 907,76
894/95	1 000 000	125 699,95	9 017,52	20 000	5 000	—	5 632,94
895/96	3 000 000	695 395,24	1 250 535,—	100 000	15 000	60 000	10 573,10
896/97	6 000 000	3 320 087,04	3 000 000,—	3 700 000	71 981	60 000	22 418,70
897/98	12 000 000	3 267 226,50	6 249 654,79	1 150 000	50 000	60 000	1 276 702,65
898/99	12 000 000	4 202 098,66	—	500 000	60 000	60 000	1 268 695,10
899/1900	12 000 000	3 460 237,80	—	—	150 000	60 000	1 863 772,63
		15 314 489,78	10 524 730,45	5 500 000	367 981	300 000	—

Die Dividende betrug in den Jahren 1889/90 bis 1899/1900: 7 p. r. t. (7 Mon.), 10, 12, 10, 10, 10, 38, 50, 40, 40, 25 Proz.

Zu berücksichtigen sind hierbei allerdings die später zur Sprache kommenden Fälschungen.

Das im Jahre 1894

1 000 000 Mark betragende Aktienkapital
wird am 18. V. 1895 um 500 000 » begeben zu 125 %,
» 30. I. 1896 » 1 500 000 » » » 175 »
» 1. XII. 1896 » 3 000 000 » » » 200 »
» 8. II. 1898 » 6 000 000 » » » 225 »
» 28. II. 1901 » 8 400 000 » davon begeben 45 000 M. zu 200 % und 8 355 000 » zu Fusionszwecken verwendet,

zusammen auf 20 400 000 Mark erhöht.

Die letzte Erhöhung wurde jedoch infolge des Konkursausbruches nicht ganz durchgeführt.

Der Kurs der am 25. Januar 1895 zu 135,50 Proz. an der Berliner Börse eingeführten Aktien stellte sich daselbst Ultimo 1895 bis 1899 auf: 370, 550, 645, 349, 308,50 Proz. Im November 1896 stieg derselbe bis 895 Proz., sank dann aber infolge scharfer Angriffe in der Presse herab bis auf 171 Proz., beim Zusammenbruche der Leipziger Bank auf 20 Proz. und schliesslich auf ca. 1 Proz.

Zum Handel waren aber nur die Aktien Nr. 1—6000 zugelassen; in Brüssel dagegen, wo sie am 14. September 1899 zu 4350 fr. zur Einführung gelangten, Nr. 1—12 000, während die Aktien der letzten Kapital-Erhöhung keinen offiziellen Markt hatten.

In dem Geschäftsberichte der Trebergesellschaft für 1896/97 heisst es:

»Wir schlossen nun zunächst mit einer Anzahl Privatpersonen Verträge, bei welchen wir uns neben dem Alleinvertrieb der Produkte einen grösseren Gewinnanteil als Licenz vorbehielten, und veranlassten alsdann im Auslande die Bildung von verschiedenen Aktiengesellschaften zwecks Errichtung grosser Fabriken nach unserem System. So entstanden zu diesem Zwecke auf unsere Veranlassung im Laufe eines Jahres Aktiengesellschaften in Finnland, Bosnien, Galizien, Russland, Norwegen, Frankreich und Italien mit einem Aktienkapital von insgesamt ca. 21 Millionen Mk.«

An anderer Stelle desselben Berichtes wird gesagt:

»Es sind jetzt zwei Jahre her, dass wir der Prüfung der Bergmann'schen Erfindung nähertraten; wir haben heute neun Fabriken in Betrieb und weitere elf Fabriken werden im Laufe dieses und des nächsten Jahres in Betrieb gesetzt werden.

Unser Geschäft zerfällt heute in fünf Abteilungen und zwar in Abteilung

A. Fabrikation von getrockneten Biertrebern und Getreideschlempen.
B. » » Biertreber-Trockenapparaten, Patent Otto.
C. » » Getreidetrocknern und Düngemitteltrocknern, Patent Otto.
D. » » Maschinen und Apparaten zur Verwertung von Holz und Holzabfällen aller Art, Patent Bergmann.
E. » » Apparaten zur Verwertung tierischer Kadaver und von Fleischabfällen, Patent Otto.«

Letztgenanntes Patent hatte die Gesellschaft erworben, da sie dasselbe gleichfalls für sehr aussichtsvoll hielt.

Es wurde jedoch in keiner dieser Abteilungen ein wirklicher Reingewinn erzielt. Die wichtigste war die Abteilung D., während die anderen nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Wie bereits erwähnt, veranlasste die Trebergesellschaft zunächst eine Anzahl Privatpersonen, Holzdestillations-Anlagen zu errichten. In den Offerten, welche sie versendet, wird auf Grund

von Rentabilitäts-Berechnungen ein Gewinn von 50—60 Proz. garantiert, während fast das Doppelte als wahrscheinlich bezeichnet wird.

Mit den Auftraggebern wurden Ratenzahlungen vereinbart; und zwar sollten sie auf die Anlagen 10 Proz. bar anzahlen, den ganzen Rest aber erst aus künftigem Ueberschusse.

In rascher Folge werden in waldreichen Gebieten Holzdestillations-Aktiengesellschaften ins Leben gerufen, mit denen Verträge abgeschlossen werden, wonach das Casseler Stammhaus die Einrichtungen liefert, den Betrieb übernimmt und für ein bestimmtes Resultat der chemischen Ausbeute Garantie leistet.

Für diese Verpflichtungen mussten die Tochtergesellschaften eine Pauschalsumme zahlen.

So werden der Schlesischen A.-G. für chemische Industrie, Weisswasser (Aktienkapital 1600000 Mark) 550000 Mark für Licenzen, der Memeler Holzindustrie A.-G., Memel (Aktienkapital 650000 Mark) 200000 Mark für Licenzen und 368500 Mark für Maschinenlieferungen, der Holzdestillations-Aktiengesellschaft Kassza (Aktienkapital 4200000 Kr.) 2280000 Kr. für Licenzen und 2500000 Kr. für Maschinenlieferungen, der Ersten Galizischen A.-G. für Holzdestillation Lemberg (Aktienkapital 3700000 Kr.) 2000000 Kr. für Licenzen, der Bosnischen Holzverwertungs-A.-G. Wien (Aktienkapital 3000000 Kr.) 1500000 Kr. fur Licenzen und 2250000 M. für Maschinenlieferungen, der Società Italiana per le Industrie Chimiche, Genua (Aktienkapital 1500000 Lire) 750000 Lire für Licenzen, der Finska-Träindustrie-Actiebolaget Helsingfors (Aktienkapital 1850000 Finn. Mark) 925000 Mark für Licenzen, der Aktiengesellschaft für Trockendestillation und chemische Industrie St. Petersburg (Aktienkapital 6000000 Rbl.) 2300000 Rbl. für Licenzen und Maschinen angerechnet.

Die Tochtergesellschaften waren folgende:

1. Aktieselskabet Fredrikstad Traekulfabrik.
2. Memeler Holzindustrie-Aktiengesellschaft, Memel.
3. Holzverkohlungsanlage des Grafen Arnim, Weisswasser.
4. Holzverkohlungsanlage von O. & G. Hering, Vossowska.
   3 und 4 zurückgekauft und umgewandelt in
5. Schlesische Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Weisswasser O. S.
6. Holzverkohlungsanlage des Grafen Haugwitz, Krappitz.
   6 umgewandelt in

7. Chemische Fabrik Krappitz, G. m. b. H., Krappitz O. S.
8. Holzverkohlungsanlage S. Katz & Co., Hamburg.
   8 aufgegangen in
9. Norddeutsche Vereinigte Chemische Fabriken, Glücksstadt, Aktiengesellschaft Hamburg.
10. Holzverkohlungsanlage von v. Schenk, Illava.
11. Holzverkohlungsanlage von v. Popper, Wygoda.
12. Holzverkohlungsanlage von Louis Ortlieb, Russisch Moldawitza.
   10—12 zurückgekauft und umgewandelt in
13. Holzdestillations-Aktiengesellschaft Kassza, Illava a. d. Waag, Oberungarn.
14. Erste Galizische Aktiengesellschaft für Holzdestillation, Lemberg.
15. Holzverkohlungsanlage zu Brody (zurückgekauft).
16. Bosnische Holzverwertungs-Aktiengesellschaft Wien.
17. Società Italiana per le Industrie Chimiche, Genua.
18. L'Industrie Chimique du bois, Société anonyme, Nantes.
19. Société Anonyme de Produits Chimiques et Electrochimiques, Hemixem les Anvers.
20. Finska Träindustrie Actiebolaget, Helsingfors.
21. Aktiengesellschaft für Trockendestillation und Chemische Industrie, St. Petersburg.
22. Chemische Fabrik Frankfurt a. O., G. m. b. H., Frankfurt a. O.
23. »Union«, Aktiengesellschaft für Chemische Industrie, Prag-Fiume.
24. Vereinigte Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Schweinfurt.

Das nominelle Kapital dieser Gesellschaften repräsentierte ca. 50 Millionen Mark.

Die Werke der zu dem Treberkoncern gehörigen Gesellschaften verteilten sich bei dessen Zusammenbruche, der Bonität nach geordnet, auf folgende Orte: 1. Cassel. 2. Frederikstad, Norwegen. 3. Wygoda, Ungarn. 4. Peresceny, Ungarn. 5. Festic, Bosnien. 6. Prag, Böhmen. 7. Zbirow, Böhmen. 8. Fiume, Kroatien. 9. Schweinfurt, Bayern. 10. Frankfurt a. O. 11. Neheim, Westfalen. 12. Hemixem, Belgien. 13. Weisswasser, Schlesien. 14. Kassza-Illava, Ungarn. 15. Puttna, Bukowina. 16. St. Maria, Italien. 17. Halla b. Kotka, in Finnland. 18. Wydriza, Russland. 19. Moskau, Russland. 20. Uffa, Russland. 21. Glückstadt b. Ham-

burg. 22. Vosofska, Schlesien. 23. Krappitz, Schlesien. 24. Memel, Ostpreussen. 25. Nantes, Frankreich. 26. Moldawiza, Bukowina. 27. Brody, Galizien. 28. Wuoringpöllö b. Kotka i. Finnland. 29. Björnborg, Finnland. 30. Seelze, Hannover. 31. Hamburg. 32. Toril, Altona.

Der Gründungsvorgang der Tochtergesellschaften war im Prinzip ganz derselbe, wie er bei dem Kummerschen Koncern in Dresden üblich war.

Die Schlesische Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Weisswasser wurde mit einem Aktienkapital von 1600000 Mark durch Simultangründung ins Leben gerufen, indem die Aktien von den mit Namen bezeichneten Gründern sofort übernommen wurden. Das Geld liess man sich von der Leipziger Bank in genanntem Betrage schicken, sodass das Aktienkapital tatsächlich in bar auf dem Tische des Hauses lag. Die betreffenden Gründer übertrugen nun den Wert der Aktien, bez. das Bezugsrecht wieder auf die Trebergesellschaft und liessen sich bei dieser dafür erkennen. Nachdem nun der Vorstand gewählt, die Sache ordnungsgemäss protokolliert, gebucht etc. war, wurden am anderen Tage 1600000 Mark an die Leipziger Bank wieder zurückgesandt. Die Freunde der neuen Gesellschaft waren also nur als Statisten der Casseler Gesellschaft aufgetreten. In allen Fällen war letztere die Gründerin, stets schickte sie eigene Leute, und immer gab die Leipziger Bank das Geld zu diesen formalen Gründungen her.

Zwar übernahmen die einzelnen Aufsichtsräte der Trebergesellschaft, sowie Direktor Schmidt ausserordentlich grosse Posten Tochteraktien, doch brauchten sie dieselben nicht bar zu bezahlen, sondern sich nur für den Gegenwert in Cassel belasten zu lassen.

Auch Direktion und Aufsichtsräte der Leipziger Bank beteiligten sich durch Uebernahme hoher Beträge.

Bedeutende Summen wurden ferner mit Hilfe des festgewurzelten Emissionskredits dieser Bank unter der Hand im Publikum mit hohem Agio untergebracht, besonders da deren Direktor Exner selbst den Ankauf von Treberaktien bis in die letzte Zeit sehr warm empfahl. Fest steht jedoch, dass der weitaus grösste Teil dieser Aktien niemals eingezahlt worden ist.

Das Besitzverhältnis war ungefähr so, dass annähernd $^3/_4$ aller Aktien sich im Besitze der Trebergesellschaft und ihrer Verwaltungsmitglieder und nur $^1/_4$ im Besitze des Publikums befanden.

Dem letzteren wurde natürlich die Art der Kapitalbeschaffung,

durch welche der Aufbau des Koncerns ermöglicht wurde, verschwiegen.

Die Bezahlung für Licenzen und Maschinenlieferungen des Stammhauses durch die Tochtergesellschaften erfolgte in Aktien und Obligationen der letzteren.

In ihrer Bilanz vom 31. März 1899 führt die Trebergesellschaft einen Bestand von 9 200 000 Mark Tochteraktien und 2 500 000 Mark Tochterobligationen auf.

Da jedoch dieser Besitz den Gegnern einen beständigen Angriffspunkt bot, so wurde die Veräusserung desselben beschlossen (vgl. Seite 116 ff.).

B. Konkurrenzkampf und Misserfolge.

Sehr bald strebt die Trebergesellschaft nach der Bildung eines internationalen Trusts für die Produkte der Holzdestillation. Am 12. Oktober 1896 erschien in einem amerikanischen Fachblatte: Oil Paint & Drug Reporters ein Artikel, in dem es heisst:

»Im vergangenen Frühsommer waren einige Herren hier, welche in einem neuen deutschen Verfahren zur Herstellung von Holzgeist interessiert waren, aber eine gründliche Untersuchung durch unsere Fabrikanten überzeugte sie (die letzteren) von dessen praktischer Wertlosigkeit, soweit unser Land in Betracht kommt. Man betrachtete das Verfahren als ein schwindelhaftes Projekt.«

Dieser Artikel gab den ersten Anstoss zu einer ungemein lebhaften Polemik über den Wert der Patente Bergmann und deren Ausbeutung durch die Trebergesellschaft. In der »Frankfurter Zeitung«, dem »Berliner Merkur« und der »Zukunft« wurde obiger Artikel besprochen.

Letztere Wochenschrift bringt in No. 16 vom 16. Januar 1897 einen »Pluto« unterzeichneten Artikel, welcher die Aussichten der Trebergesellschaft in glänzenden Farben schildert, während die Holzverkohlungsfabriken alten Systems als gänzlich veraltet hingestellt werden.

Gegen die letzteren führt die Trebergesellschaft einen überaus scharfen Konkurrenz-Kampf, welcher deren Unterdrückung zum Ziele hatte. Mitte 1896 beginnt sie mit grossen Blankoverkäufen von Verkohlungs-Produkten, wobei sie durch Unterbietungen den Marktpreis herabdrückt, später aber gezwungen ist, sich mit enormem Schaden durch Käufe in Amerika zu decken.

Diese Lieferungsabschlüsse wurden in der ersten Zeit von Direktor Schmidt in der Absicht gemacht, um auch schon, bevor die eigenen Werke leistungsfähig waren, den Markt in allen Pro-

dukten und Zwischenprodukten der Holzdestillation zu beherrschen.

Gleichzeitig wird eine umfassende Reklame für das Bergmannsche Verfahren in Szene gesetzt. Sämtliche Geschäftsberichte weisen glänzende Resultate auf und sprechen von stetiger Entwicklung und vielversprechender Zukunft des Mutterhauses sowohl, wie der Tochtergesellschaften.

Die Holzverkohler alten Systems wurden durch das Vorgehen der Trebergesellschaft in ihren Interessen schwer geschädigt. So war von dieser der Preis für Holzgeist von 130 Mark auf 90 Mark, für Kohlenbriketts von 17 auf 8 Mark heruntergedrückt worden, während andererseits die Rohmaterial-Preise in die Höhe getrieben wurden.

Der Verein für chemische Industrie in Mainz sagt in seinem Geschäftsberichte für 1898/99:

»Für das fortgesetzte Sinken der Preise der Produkte, trotz Steigerung des Rohmaterials, ist in erster Linie die Aktiengesellschaft für Trebertrocknung verantwortlich zu machen, da diese zu jedem Preise Waren anbietet.«

Infolgedessen entspinnt sich zwischen den beiden konkurrierenden Parteien ein Kampf auf Tod und Leben, welcher in heftigster Weise vor der Oeffentlichkeit geführt wird.

Von Jahr zu Jahr wurden die Angriffe der Holzverkohler alten Systems erbitterter, sodass selbst die Direktion der Leipziger Bank Veranlassung nahm, Direktor Schmidt zu empfehlen, der Preisschleuderei mancher Tochterwerke, vor allem Glücksstadts, entgegenzutreten, da diese nur geeignet sei, die Konkurrenz noch mehr zu erbittern und die Angriffe gegen die Trebergesellschaft zu vermehren.

Durch auffallend grosse Inserate in den gelesensten Tagesblättern erklären die Gegner das Bergmannsche Patent sowohl technisch als auch wirtschaftlich für wertlos und beschuldigen die Casseler Gesellschaft des unlauteren Wettbewerbes, sowie der Vorspiegelung falscher Tatsachen, wobei sie sich erbieten, den Wahrheitsbeweis vor Gericht anzutreten.

Hierzu kam noch, dass auch die Frankfurter Zeitung als scharfe Gegnerin der letzteren auftrat und zur Vorsicht gegen dieselbe mahnte, nachdem sie bereits im November 1896 die Trebergesellschaft sehr ungünstig beurteilt hatte.

Am 28. und 29. Juli 1898 und später am 30. September 1899 weist genanntes Blatt nach, dass die Schlesische Aktiengesellschaft Weisswasser völligen Misserfolg ergeben habe, infolge sehr un-

vollkommenen Betriebes, Notwendigkeit von Verbesserungen und ausserordentlich ungünstiger Holzkontrakte. »Aehnlich ungünstige Verhältnisse, heisst es weiter, ergaben auch die anderen Bergmann-Fabriken, insbesondere dadurch, dass die Anlagen nicht entfernt leisteten, was versprochen war, Nachlieferungen in Maschinen erforderlich wurden u. s. w.«

Diese fortgesetzte Polemik, welche auffälligerweise in der sächsischen und speziell Leipziger Tagespresse totgeschwiegen wurde, erschütterte allmählich das Vertrauen zu der Trebergesellschaft in weiteren Kreisen, trotzdem diese in gleichartigen Inseraten alle Angriffe als Konkurrenz-Manöver hinstellte.

In grossen Summen kamen die alten Treberaktien zum Verkaufe. In einem Briefe vom Mai 1898 schreibt ein Prokurist an Direktor Schmidt u. a.: »Um einen weiteren Kurssturz zu verhindern, mussten heute wieder 780 Treberaktien an der Börse zurückgekauft werden«.

Ein im November 1899 und wiederholt im Juli 1900 durch das Bankhaus von der Heydt & Co. in Berlin gestellter Antrag auf Zulassung der im Jahre 1898 emittierten 6 Millionen Mark Aktien wurde von der Zulassungsstelle der Berliner Börse abgelehnt, da dem Komité das Verhältnis des Stamm-Etablissements zu den verschiedenen Tochterwerken, ebenso wie deren Natur selbst zu wenig durchsichtig erschien.

Ein ebensolcher im Herbst 1899 in München von der Bayerischen Bank gestellter Antrag wird von der Zulassungsstelle der dortigen Börse gleichfalls abgelehnt.

Die Angriffe der Holzverkohler alten Systems verdichteten sich zu einer Broschüre, in welcher sie ihre Anschuldigungen wiederholen und beweisen. Unterzeichnet ist dieselbe: Oktober 1899 Hugo Blank, Berlin, Chemische Fabrik Hochspeyer, G. Ottmann & Co., Hochspeyer, Hartmann & Hauers, Hannover, Hüstener Gewerkschaft, G. m. b. H., Bruchhausen b. Hüsten, Verein für chemische Industrie, Frankfurt a. M., Lambiotte Frères, Brüssel, Chemische Fabrik Konstanz, Gebrüder Bantlin, Konstanz.

Die Trebergesellschaft sah sich jetzt vor die Wahl gestellt, entweder gegen die sieben Konkurrenzfirmen Klage zu erheben, oder aber durch eine offene Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse die Behauptungen jener zu entkräften. Auf Anraten Direktor Schmidts entschloss man sich zu letzterem und berief für den 3. November 1899 eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Zuvor wurden sämtliche Tochtergesellschaften veranlasst, sich durch ihre Leiter vertreten zu lassen. Mit der Direktion der Leipziger Bank wird der vorzulegende Bericht gemeinsam ausgearbeitet, zahlreiche Aktienverteilungen an Strohmänner, welche im Sinne der Direktion stimmen sollten, werden vorgenommen u. s. w.

In seinem Vortrage berief sich Schmidt besonders auf das günstige Gutachten, welches eine auf sein Ansuchen von der Handelskammer in Cassel bezeichnete Kommission über die Fabrikanlagen in Nantes abgegeben hatte.

In Wirklichkeit war diese Kommission düpiert worden, indem sie in Nantes nur das zu sehen bekam, was sie sehen sollte.

Sämtliche Leiter schilderten die Lage ihrer Werke als äusserst günstig.

Diese geschickt inszenierte sogen. Paradeversammlung endete mit einem einstimmigen Vertrauensvotum für die Verwaltung. Einstimmig wurde auch deren eigener Antrag auf Einsetzung einer Prüfungskommission abgelehnt.

Der Bericht des Vorstandes wurde in einer Broschüre niedergelegt. Trotz der gewandten Fassung desselben ist doch daraus zu entnehmen, dass die Anschuldigungen nicht unbegründet waren. Fehler und Irrtümer infolge Unerfahrenheit auf dem Gebiete der Holzverkohlung, Bewilligung zu hoher Preise für Rohmaterial, ungünstige Holzlieferungsverträge werden eingestanden. Auch die Ueberschätzung des Bergmannschen Patentes wird zugegeben. Um die Rentabilität der Tochterwerke zu heben, war man gezwungen gewesen, dieses Verfahren teilweise durch neue patentierte Apparate zu ersetzen.

Professor Dr. Lassar-Cohn von der Universität Königsberg hatte in einem Gutachten vom 16. Juli 1899 u. a. gesagt:

»Da nun ohne eine genügende Verwertung der Holzkohle eine lohnende Holzverkohlung nicht denkbar ist, steht und fällt der Wert der Bergmann'schen Patente mit der lohnenden Verwertung dieses Rückstandes in den Retorten.«

Der Vorstand der Trebergesellschaft schreibt selbst in seinem Berichte, dass erfahrungsgemäss die Kosten des Holzes durch den Erlös für die Holzkohle gedeckt werden müssen, um die Rentabilität eines Werkes zu gewährleisten. Gleichwohl wird zugegeben, dass die Erwartungen bezüglich der Verwertung der Bergmannschen Holzkohle, infolge beschränkter Absatzfähigkeit sich nicht haben realisieren lassen. Die Vorräte häuften sich vielmehr riesenhaft an.

Auch die Verarbeitung von Weichholzabfällen, für welche eine ganze Reihe Verkohlungen nach dem Patente Bergmann eingerichtet worden war, ergab nicht die gewünschten Resultate.

Opfer über Opfer mussten für die industriell-technische Durcharbeitung des Bergmannschen Verfahrens gebracht werden. Licenz-Nachlässe und materielle Beistandleistungen an die Tochtergesellschaften machten sich nötig. So werden letzteren für zu liefernde Holzkohle 8 Mark vergütet und ihnen hierauf dieselbe Kohle zu Heizzwecken für nur eine Mark zurückgegeben.

Den Tochtergesellschaften, welche in der Regel für Ueberlassung von Patenten sofort bis zur Hälfte ihres Aktienkapitals belastet wurden, mangelte jedes Betriebskapital, sodass sie gezwungen waren, bei ihrem Mutterhause Kredit in Anspruch zu nehmen. Ihre finanzielle Leitung lag ausschliesslich in den Händen Schmidts, welcher massgebender Generaldirektor sämtlicher Gesellschaften war, während diesen nur technische Leiter vorstanden. Schmidt seinerseits beschaffte die erforderlichen Mittel in der Hauptsache durch die Leipziger Bank.

Die zur Errichtung der verschiedenen Fabriken vorgeschossenen Baugelder belastete letztere separaten Vorschusskonten.

Die Konkursverwaltung genannter Bank berichtete, dass in den Büchern derselben die sogenannten Treberkonten in den Jahren 1895 und 1896 folgende Salden aufwiesen:

31.	Dezember	1895	M.	498.	zu Lasten der Bank,
31.	»	1896	»	2 455 959.	desgl.

Von da an ändert sich das Verhältnis und es erscheinen unter dem Konto-Namen »Trebergesellschaft« nur noch Salden zu gunsten der Bank, nämlich:

31.	Dezember	1897	M.	2 934 081,—.
30.	Juni	1898	»	1 969 443,—.
31.	Dezember	1898	»	8 516 149,40.
30.	Juni	1899	»	13 611 230,50.
31.	Dezember	1899	»	22 400 435,84.
31.	März	1900	»	4 258 433,—.
30.	Juni	1900	»	16 243 009,50.
30.	September	1900	»	22 802 740,—.
31.	Dezember	1900	»	8 109 851,75.
31.	März	1901	»	11 768 434,65.
25.	Juni	1901	»	16 457 571,39.

An diesen Ziffern fällt zunächst auf, sagt der Konkursverwalter, das allmähliche Anschwellen des Saldos zu gunsten der Leipziger Bank und der Rückgang von Mk. 22 400 435,84 am 31. Dezember 1899 bis auf Mk. 4 258 433 am 31. März 1900, so-

wie das nochmalige Anschwellen auf Mk. 22 802 740 am 30. September 1900 und der Rückgang auf M. 8 109 851,75 am 31. Dezember 1900. Wenn man nun nach der Ursache forscht, wie es der Casseler Gesellschaft in den Jahren 1899 und 1900 zweimal möglich gewesen ist, den Saldo zu ihren Lasten um 18 Millionen und 14 Millionen zu verringern, so findet man, dass es sich dabei um eine Schiebung handelt. Die Casseler Gesellschaft hat die 32 Millionen, um die sich der Saldo verringert hat, nicht etwa durch Zahlung abgestossen, sondern es sind einfach bei der Leipziger Bank neue Konten eingerichtet worden, von denen namentlich das Solidar-Vorschuss-Konto Sumpf und Genossen mit einem Saldo von 10 290 000 Mark und die Separat-Vorschuss-Konten Adolf Schmidt, Arnold Sumpf, Hermann Sumpf, F. E. Otto, Th. Schulze-Dellwig mit je 4 200 227 Mk. und Richard Schlegel mit 1 410 000 Mk. interessieren. Auf diese Weise sind rund 33 Millionen Mark abgestossen worden.

Das gesamte Engagement der Leipziger Bank bei der Tregesellschaft, ihren Direktoren und Aufsichtsräten, sowie ihren Tochterunternehmungen betrug in abgerundeten Summen:

am	31. Dezember	1898	M.	22 370 000.
»	31. »	1899	»	40 874 000.
»	31. »	1900	»	74 687 000.
»	26. Juni	1901	»	87 304 000.

Die einzelnen Summen erfuhren später noch verschiedene Berichtigungen (s. Obligo.-Tabelle).

Bis zu einem gewissen Grade war für diese Forderungen Deckung gegeben worden, allein bei näherem Zusehen erwiesen sich diese »Deckungen« als höchst zweifelhafter Natur, da es sich dabei in der Hauptsache nur um Aktien von Tochterunternehmungen und um Forderungen an solche handelte, die in der Regel erst von der Trebergesellschaft an ihre Aufsichtsräte und von diesen an die Leipziger Bank abgetreten worden waren.

Durch die fortgesetzten Anfeindungen, durch das Bekanntwerden der später zur Sprache kommenden Geldgeschäfte mit der Finanz- und Handelszeitung und den Spielhagen-Banken in Berlin wurde das Vertrauen zu der Trebergesellschaft mehr und mehr erschüttert, trotzdem deren Direktion öffentlich erklärte, dass ihre Gesellschaft mit den letzteren nichts zu tun habe. Die böse innere Situation, die sie nach Möglichkeit versteckte und der Wunsch, die Angriffe, die nicht aufhören wollten, zum Schwei-

gen zu bringen, zwangen die Trebergesellschaft schliesslich zu einer grossen Massregel.

Mit der Begründung, die nachbenannten Gesellschaften dauernd an sich zu fesseln, aus dem bislang sehr losen Gefüge der einzelnen Rohverkohlungen und der Raffinerien für die Produkte aus der Holzverkohlung einen kommerziell, administrativ und technisch einheitlich geleiteten und einheitlich gegliederten Organismus zu schaffen, berief die Verwaltung für den 28. Februar 1901 eine ausserordentliche Generalversammlung ein, um folgende Vorschläge zu unterbreiten:

	gegen Hingabe von neuen Treberaktien
A. Die Erwerbung des gesamten Vermögens nachstehender Firmen:	
1. Erste Galizische Aktiengesellschaft für Holzdestillation, Lemberg	M. 1 258 000.
2. Holzdestillations-A.G. Kassza, Illava	» 714 000.
3. Gerb- und Farbstoffwerke A.G. H. Renner & Co., Hamburg	» 1 400 000.
4. Norddeutsche Verein. Chem. Fabriken A.G. Glückstadt-Hamburg	» 880 000.
5. Holzdestillation C. H. Rüggeberg, Neheim	» 265 000.
6. Schlesische A.G. für chemische Industrie, Weisswasser . .	» 640 000.
B. Die Erwerbung der die Majorität sichernden Aktien folgender Unternehmungen:	
1. M. 850 000. Aktien der Bantlinschen chemischen Fabriken, A.G. Perescény	» 850 000.
2. » 1 545 800. Aktien der Bosnischen Holzverwertungs-A.G. Serajevo	» 772 000.
3. » 1 680 450. Aktien der Union, A.G. für chemische Industrie, Fiume	» 840 000.
4. » 1 473 000. Aktien der Vereinigten Chemischen Fabriken, A.G. Schweinfurt	» 736 000.

»Nach der Fusion«, heisst es in einem Vorberichte vom 6. Februar 1901 an die Aktionäre, »werden die vereinigten Werke eine einheitliche Disposition gestatten. Glückstadt im Norden, Schweinfurt und Prag—Zbirow im Zentrum und Fiume im Süden, werden nach einem die Marktbedürfnisse und die Frachtverhältnisse gleichmässig berücksichtigenden Plane die Rohproduktion oder die Zwischenproduktion zugewiesen erhalten«.

In der Generalversammlung vom 28. Februar 1901 wurde die Fusion, wenn auch unter teilweise heftigem Widerspruche genehmigt und zu deren Durchführung eine Erhöhung des Aktienkapitals um 8 400 000 Mk. beschlossen.

Die angeführten Werte und Werke mit einem angeblichen Gesamtwerte von 18 827 250 Mk. wurden durch neue Casseler Treber-Aktien im Nennwerte von 8 355 000 Mk. erworben und mithin in den Büchern Abschreibungen im Gesamtbetrage von

10 472 250 Mk, ermöglicht.

Es war geplant, nach durchgeführter Fusion auf sämtliche vereinigte Werke eine grosse Hypothek aufzunehmen, einen Teil der Schuld an die Leipziger Bank abzustossen, die Tochtergesellschaften von ihren Lasten zu befreien und so das Ganze zu reorganisieren. Direktor Schmidt hoffte, alsdann den ganzen europäischen Markt in seine Hand zu bekommen und die Konkurrenz zwingen zu können, sich mit ihm zu einigen. Die Firmen Bantlin, Renner und Rüggeberg hatte er bereits zu gewinnen gewusst.

Insbesondere sollte das angegliederte renomierte Bantlinsche Werk, dessen früherer Besitzer bis dahin ausgesprochener Gegner der Trebergesellschaft gewesen war, die Brücke bilden zu der lange beabsichtigten Vereinigung aller Holzverkohler. Schmidt hatte im Austausch gegen Aktien verschiedener Tochtergesellschaften hohe Beträge Berliner Spielhagen-Bank-Aktien erhalten, diese dann lombardiert und von dem so erlangten Gelde einen Teil dazu verwendet, den Ring seiner Konkurrenten zu schwächen und die geplante Fusion vorzubereiten, indem er, ohne Wissen der Leipziger Bank, 8000 Aktien der chemischen Fabrik Bantlin kaufte und zwar 2000 auf Besitz und 6000 auf Option.

Hierauf leistete er eine Anzahlung von 1 000 000 Mk. bar und 600 000 Mk. in Wechseln.

Den unter sehr ungünstigen Bedingungen geschlossenen Vertrag konnte der Konkursverwalter der Leipziger Bank später nur mit sehr schweren Opfern rückgängig machen.

Infolge Zusammenbruches der Spielhagen-Banken wurde Schmidt gezwungen, deren lombardierte Aktien einzulösen, was er durch Tratten auf die Leipziger Bank tat.

Das weitere Ziel nach der Fusion war die Einigung mit den amerikanischen Produzenten und die Bildung eines Welttrusts.

Die Fusionsaktien beabsichtigte Schmidt in England einzuführen, zu welchem Zwecke er in London bereits eine Verbindung angeknüpft hatte.

Infolge der Katastrophe, welche über die Leipziger Bank hereinbrach, gelangte die Fusion nicht zur Vollendung.

2. Die Leipziger Bank und deren Zusammenbruch.

Die Leipziger Bank war im Jahr 1839 gegründet worden.
Ihr Aktienkapital belief sich ursprünglich auf

		4 500 000	Mark und wurde			
1855	um	4 500 000	»			
1873	»	9 000 000	»	begeben	zu	110 %
1890	»	6 000 000	»	»	»	125 »
1896	»	8 000 000	»	»	»	140 »
1898	»	16 000 000	»	»	»	155 »
zusammen auf		48 000 000	Mark erhöht.			

Die Dividende betrug für 1890—1900: $6^1/_2$, $6^1/_2$, 6, 6, 6, $7^1/_2$, 9, 10, 10, 10, 9 Proz.

Der Kurs stellte sich in Leipzig Ende 1890—1900 auf: 128, 125, 128.40, 129, 139, 144.60, 181, 193.50, 187, 176, 162.40 und zuletzt am 22. Juni 1901: 141 Proz. In Berlin wurden die Aktien am 24. Juni 1901 noch zu 140 Proz. gehandelt.

Bei der Leipziger Bank hatte, ebenso wie bei der Dresdener Kreditanstalt, ein Kursinterventions-Konto bestanden. Aufsichtsräte und Direktion hatten seit Jahren ein Konsortium für Leipziger Bankaktien gebildet, um das an die Börse kommende Material bei sinkenden Kursen aufzukaufen. Beim Zusammenbruche war ein Bestand von $2^1/_2$ Millionen Mark vorhanden, wofür jeder der neun Beteiligten vom Konkursverwalter mit 380 000 Mk. in Anspruch genommen wurde. Von diesem Bestande waren von der Leipziger Bank 1 750 000 Mk. nominal bei der sächsischen Lotterie-Darlehns-Kasse verpfändet.

Den Aufsichtsrat der Leipziger Bank bildeten zuletzt: 1. Generalkonsul Eugen Sachsenröder, Kaufmann, Vorsitzender (soweit zu ermitteln Aufsichtsrat bei 8 Aktiengesellschaften), 2. Stadtrat, Konsul Heinrich Dodel, Kaufmann, stellvertr. Vorsitzender (A.R. bei 9 A.G.) 3. Dr. jur. Otto Fiebiger, Bankdirektor a. D. (A.R. bei 2 A.G.). 4. Friedrich Alex Mayer, Kammerrat, Bankier. 5. Felix Schäffer, Kaufmann (A.R. bei 6 A.G.). 6. Georg Ludwig Schröder, Kaufmann, (A.R. bei 7 A.G.) 7. Alfred Vörster, Verlagsbuchhändler. 8. Friedrich Ludwig Wilkens, Wollkämmerei-Direktor. 9. Generalkonsul Wilhelm Wölker, Kaufmann (A.R. bei 5 A.G.) Direktoren waren: A. H. Exner, Aufsichtsrat bei 20 und Dr. jur. Gentzsch, Aufsichtsrat bei 9 Aktiengesellschaften.

Direktor Exner, früher Prokurist der Deutschen Bank in Berlin, war 1887 im Alter von 29 Jahren in die Leitung der Leipziger Bank berufen worden, mit der Aufgabe, aus dieser »eingeschlafenen Notenbank« ein Institut der Hochfinanz zu machen. Vermittelst seiner Berliner Verbindungen erreichte er es auch,

dass die Leipziger Bank zu Finanzoperationen aller Art hinzugezogen wurde; ebenso gelang es ihm, den Kundenkreis der Bank bedeutend zu erweitern. Dabei liess er sich sehr angelegen sein, für die Bank eine lebhafte Reklame unter dem Redaktionsstrich verschiedener Tageszeitungen in Scene zu setzen. In geistvoller Weise weiss er seine Geschäftsberichte abzufassen. Durch alle zieht sich aber wie ein roter Faden die Betonung, dass man den Aufschwung des Instituts in erster Linie der Pflege des Geschäfts mit der sächsischen Industrie und dem sächsischen Handel zu verdanken habe. Die Beziehungen zu Cassel werden kaum gestreift.

Direktor Dr. Gentzsch war 1896 in die Direktion der Leipziger Bank gewählt worden, um gegen den »Durchgänger« Exner ein Gegengewicht zu bilden. Indessen war er, obwohl ein gewissenhafter Jurist, in kaufmännischer Beziehung für sein Amt durchaus ungeeignet. Energielos liess er die Dinge ihren Lauf nehmen, obgleich ihm die Casseler Verbindung bereits seit 1897 grosse Sorge bereitete.

Es rächte sich hier die in Deutschland eingerissene Unsitte, in den Vorstand von Banken, Industrieunternehmungen etc. Juristen zu wählen, anstatt gewiegte Kaufleute.

Auch für die Leipziger Bank war die Institution des Aufsichtsrats eine verhängnisvolle Dekoration geworden.

»Der Name Sachsenröder allein verbürgte eine gediegene Geschäftsleitung« sagt im Leipziger Bankprozess ein Verteidiger der Aufsichtsräte in seinem Plaidoyer, ohne zu bedenken, welch schwerer Vorwurf für den gesamten Aufsichtsrat in diesen Worten enthalten war.

Dem Umstande, dass die angesehensten Namen der Leipziger Kaufmannschaft: Sachsenröder, Dodel, Fiebiger, Mayer, Schäffer, Schröder, Vörster, Wilkens, Wölker in der Verwaltung vertreten waren, war es grossenteils zuzuschreiben, dass in Leipziger Geschäftskreisen das Vertrauen zu der Leipziger Bank bis zu dem Tage ihres Zusammenbruches ein felsenfestes war. Freilich musste die schon angedeutete Haltung der Leipziger Presse hinzukommen, welche auch dann noch von dem durch das Bankgenie Exner's hervorgebrachten Aufschwung des Instituts zu erzählen wusste, als bereits in Berlin und Frankfurt sein Kredit ins Wanken gekommen war.

Der plötzliche Uebergang von der Dezentralisation der Tochterwerke zur Zentralisation, welchen die Trebergesellschaft durch

die Fusion bewirken wollte, hatte das Misstrauen gegen Cassel verschärft, und das hatte dem bereits vorhandenen Argwohn gegen die Leipziger Bank neue Nahrung gegeben. Hierzu kam noch, dass der Rückgang der deutschen Industrie die gesamte kaufmännische Welt zur Vorsicht mahnte.

Im Frühjahr 1901 beginnt bei der Leipziger Bank sich Geldnot fühlbar zu machen, zeitweilig werden auch Treberwechsel zurückgewiesen. Als Anfang Juni 1901 die Krisis über die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden hereinbricht, stellt man Vergleiche an und findet, dass die Verhältnisse in Leipzig ähnlich liegen.

Die Hauptdiskonteure der Leipziger Bank erklären dieser, ihre Wechsel nur noch in beschränktem Umfange, Treberwechsel jedoch gar nicht mehr hereinnehmen zu können. Auch in Berlin werden die letzteren zurückgewiesen. Dies bedeutete für die Leipziger Bank das plötzliche Versiechen einer Geldquelle von 30—40 Millionen Mark.

Insofern war allerdings die Dresdener Krisis die Ursache derjenigen in Leipzig. Indessen war die Lage der Bank bereits seit 1899 eine derartige, dass jede politische und wirtschaftliche Katastrophe, jede Erschütterung des Geldmarktes den Zusammenbruch notwendig zur Folge haben musste. Die ungeheuren Beträge, mit welchen das Institut sich in Cassel festgefahren hatte, hatten schliesslich die ihm zu Gebote stehenden Hilfsquellen erschöpft.

Die Verwaltung sah sich jetzt vor die Notwendigkeit gestellt, bei den Berliner Grossbanken um Hilfe nachzusuchen. Direktor Exner hatte sich mit der Hoffnung getragen, dass er schlimmsten Falles in Berlin unter allen Umständen Hilfe finden werde. Er war der Ansicht gewesen, dass den Berliner Banken gar nichts anderes übrig bleiben würde, als sich an einer Hilfsaktion zu beteiligen, da sonst eine allgemeine Panik ausbrechen werde, und dann auch die andern Banken einen Ansturm zu erleiden hätten, der die Existenz mancher unter ihnen in Frage stellen könnte.

Exner hatte sich jedoch schwer getäuscht. Ein am 24. Juni 1901 unternommener Versuch, in Berlin unter Führung der Deutschen Bank eine Hilfsaktion der dortigen Grossfinanziers herbeizuführen, scheiterte angesichts der enormen Höhe des Engagements.

Das war das Ende. Am 25. Juni 1901 veröffentlichte die Leipziger Bank folgende Mitteilung:

»Nachdem sich durch den jüngst erfolgten Zusammenbruch der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden die Verhältnisse des Diskontmarktes schwierig gestaltet, und die Grossdiskonteure die Hereinnahme unserer Wechsel im seitherigen Umfange verweigert haben, wir aber zur Aufrechterhaltung unseres ausgedehnten Geschäftsbetriebes auf die Weiterdiskontierung unserer Wechsel angewiesen sind, so sehen wir uns zu unserem grössten Leidwesen in die Notwendigkeit versetzt, im Interesse unserer Gläubiger zeitweilig unsere Zahlungen einzustellen. Wir richten das dringende Ersuchen an alle Beteiligten, in ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Verlusten, uns durch ein ruhiges Zuwarten in der glatten Erledigung unserer Engagements zu unterstützen; wir geben die Erklärung, dass wir bei sachgemässer Abwickelung unserer Geschäfte nicht nur jeden Verlust für unsere Gläubiger als ausgeschlossen ansehen, sondern auch ein günstiges Ergebnis für unsere Aktionäre glauben erwarten zu dürfen. Wenn auch temporär unsere Kassenauszahlungs-Schalter geschlossen gehalten werden müssen, so bleiben andererseits die Effekten-Schalter geöffnet, und es können daselbst während der Geschäftsstunden Aufbewahrungs-Depots abgehoben und Vorschuss-Depots Zug um Zug gegen Zahlung der darauf lastenden Beträge nebst Zinsen und Spesen eingelöst werden.«

In einem zweiten Anschlage fehlte der Satz von »wir geben die Erklärung« bis »glauben erwarten zu dürfen.« Statt dessen hiess es: »Wir behalten uns weitere Mitteilungen vor.«

Einer für den 26. Juni 1901 zusammenberufenen Versammlung der Hauptgläubiger wurde folgender nach den Büchern der Bank sofort aufgestellter Status vorgelegt:

Aktiven.				Passiven.			
Wechsel (wovon 10 Millionen bei der Sächs. Lotterie-Darlehens-Kasse verpfändet)	ca.	M.	26 500 000.	Accepte	ca.	M.	29 000 000.
Effekten	»	»	5 500 000.	Depositen u. Check-Konto	»	»	24 000 000.
Kassa	»	»	2 000 000.	Sonstige Kreditoren	»	»	39 000 000.
Debitoren	»	»	111 500 000.				
Pfänder	»	»	4 500 000.				
Konsortialbestände .	»	»	7 000 000.				
freier Wert des Bankgebäudes . . .	»	»	2 500 000.				
		M.	159 500 000.			M.	92 000 000.

In dieser Aufstellung waren die Engagements bei der Trebergesellschaft einbegriffen. Als mitgeteilt wurde, dass dieselben sich auf 87 Millionen Mark beliefen, denen in der Hauptsache unrealisierbare Werte als Deckung gegenüberstanden, sah die Mehrheit der Versammelten davon ab, ein Moratorium zu befürworten, sodass am selben Tage der Konkurs angemeldet werden musste.

In dieser Versammlung waren u. a. vertreten die Reichsbank, die Sächsische Bank, die kgl. sächsische Lotterie-Darlehnskasse, die Leipziger Hypothekenbank, die Allgemeine Deutsche Kredit-

Anstalt in Leipzig, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Nationalbank für Deutschland, die Firma S. Bleichröder, Berlin.

Die Wirkung des Konkurses war eine erschütternde. Sämtliche Börsen Europas wurden auf das schwerste getroffen, selbst die New-Yorker konnte sich dem deprimierenden Einflusse nicht entziehen. Der früher grenzenlose Optimismus, die allgemeine Vertrauensseligkeit, welche bereits durch die Spielhagen-Affaire, durch die Katastrophe der Dresdener Kreditanstalt für Industrie und Handel u. a. grosse Einbusse erlitten hatten, schlugen in das direkte Gegenteil um. Zahlreiche Firmen sahen sich veranlasst, öffentlich zu erklären, dass sie mit der Leipziger Bank in keiner Geschäftsverbindung standen, oder doch nur unbedeutende Verluste zu erleiden hatten.

Die unheilvollen Folgen machten sich nicht nur bei den direkt Betroffenen fühlbar, sondern auch dem gesamten Handel und der Industrie wurden schwere Schläge versetzt: Eine ganze Reihe grösserer Firmen und Etablissements, welche mit der Leipziger Bank in Geschäftsverbindung gestanden hatten, geriet in Finanzverlegenheiten, wodurch der Bank 8—10 Millionen Mark weitere Verluste erwuchsen.

Eine Krisis von unberechenbaren Folgen drohte auszubrechen, zumal alle Banken gezwungen waren, grosse Geldvorräte zu halten, um den plötzlich an sie herantretenden Anforderungen des überaus misstrauisch gewordenen Publikums genügen zu können.

Bei der Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt in Leipzig wurden innerhalb zweier Tage acht Millionen Mark Guthaben zurückgefordert. Auf die Kredit- und Spar-Bank daselbst wurde ein Run eröffnet, welcher deren Existenz ernstlich in Frage stellte. Binnen sechs Monaten musste dieselbe die Mittel für 8 Millionen Mark Depositen und 4 Millionen Mark Accepte beschaffen.

In erster Linie war es dem tatkräftigen Eingreifen der Reichsbank zu danken, dass verhältnismässig schnell Beruhigung eintrat. Die Handelskammer zu Cassel schreibt in ihrem Berichte über das Jahr 1901:

»Ohne einen Rückhalt an der Reichsbank hätten alle Bemühungen (der Grossbanken) der Krisis nicht Einhalt gebieten können. Die Reichsbank hat in dieser Zeit gezeigt, dass sie im wahrsten Sinne das Rückgrat unseres Kreditwesens bildet, und dass unser Wirtschaftskörper auch bei den schwersten Krisen an ihr einen unbedingt festen Halt findet. Das Verhalten der Reichsbank kann nicht genug als mustergiltig hervorgehoben werden: weit entfernt, ihre Diskontierungen einzuschränken,

hat sie ihren Kredit einem jeden, der ihn bedurfte, zur Verfügung gestellt und hat selbst, trotz der enormen Inanspruchnahme ihrer Mittel am 1. Juli an dem bestehenden Diskontsatz von $3^{1}/_{2}$ % festgehalten, um nicht durch Heraufsetzen des Satzes die Krisis gewissermassen zu dokumentieren und dadurch die Verwirrung zu vermehren.«

Der Zusammenbruch der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden bildete nur den äusseren Anstoss zu der Katastrophe. Die innere Ursache lag einzig und allein in der Verbindung der Leipziger Bank mit der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel.

Letztere gab am 26. Juni 1901 bekannt:

»Der Aufsichtsrat und die Direktion der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung haben infolge der Zahlungseinstellung der Leipziger Bank, abgesehen von der Feststellung der Verbindlichkeiten, die Anordnung getroffen, dass die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr, die nahezu fertig gestellt war, in der Bewertung aller Aktiven der veränderten Lage Rechnung trage und mit äusserster Rigorosität aufgestellt werde. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats erklären sich zu den weitgehendsten Opfern im Interesse der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft bereit und hoffen, die Schwierigkeiten der eingetretenen Lage zu überwinden.«

Am 3. Juli 1901 traten Gläubiger-Ausschuss und Konkursverwalter der Leipziger Bank mit der Verwaltung der Trebergesellschaft in Verhandlung, welche jedoch zu keinem Resultate führte, da sich die Aufrechterhaltung der Unternehmung als aussichtslos erwies. Am 4. Juli 1901 wurde der Konkurs auch über diese Gesellschaft eröffnet.

Der gesamte Aufsichtsrat teilte das Schicksal der Direktion der Leipziger Bank, indem er von der Staatsanwaltschaft in Haft genommen wurde, während Direktor Schmidt sich seiner Festnahme durch die Flucht zunächst entzog.

Einer für den 21. Juli 1901 einberufenen Gläubigerversammlung erstattete der Konkurs-Verwalter Bericht über den Stand des Konkurses der Leipziger Bank unter Vorlegung folgender provisorischen Rohbilanz per 30. Juni 1901 (s. S. 92).

Die am 10. September per 30. Juni 1901 abgeschlossene Konkurs- oder Schätzungsbilanz, welcher hier vergleichsweise die Geschäftsbilanz für 31. Dezember 1900 beigesetzt ist, ergab folgendes Bild (s. S. 93).

Hierbei waren diejenigen Aktiven, welche mit den Geschäftsbeziehungen der Leipziger Bank zu der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel, ihren Tochterunternehmungen und ihrem sonstigen Anhange in Verbindung standen, sowie der von der Konkursverwaltung geltend gemachte Regressanspruch gegen

Rohbilanz per 30. Juni 1901.

Aktiven.	M.	Passiven.	M.
Marktwechsel-Konto	23 316 462,—.	Beamten-Pensions-Fond-Konto	852 456,39.
Devisen » »	2 203 190,24.	Bar-Depositen-Konto	21 626 647,19.
Effekten » »	5 775 064,52.	Check- »	2 459 687,24.
Konto-Korrent-Konto einschliesslich Konsortial-Konto	82 748 443,02.	Accept- »	28 600 883,77.
Pfand-Konto	1 456 081,30.	Wechsel-Zinsen- »	335 544,85.
Kassa- »	869 651,41.	Pfand- » »	82 590,05.
Koupons u. Sorten-Konto	740,631,91.	Konto - Korrent - Zinsen-Einnahme-Konto	633 018,49.
Pfandzinsen u. Pfandprov. Debitoren-Konto	11 296,40.	Prov.-Einnahme-Konto	457 891,95.
Konto - Korrent - Zinsen-Ausgabe-Konto	249 404,84.	Aufbewahrungs-Prov.-Kto.	10 966,15.
Bar-Depositen-Zinsen-Kto.	26 765.59.	Aktien-Dividende-Konto	42 322,50.
Prov.-Ausgabe- »	8 143,81.	noch vorhandenes Vermögen	65 160 971,76.
Pensions- »	3 975,46.		
Besoldungs- »	197 721,47.		
Unkosten- »	233 520.73.		
Mobiliar- »	1,—.		
Hausgrundstücks- »	300 000,—.		
Bank-Neubau »	2 122 626,64.		
	M. 120 262 980,34.		M. 120 262 980,34.

die früheren Direktoren und den früheren Aufsichtsrat der Leipziger Bank nicht berücksichtigt worden. In erster Beziehung fehlte es an geeigneten Unterlagen für eine Schätzung, in letzterer Beziehung sollte der anhängigen Regressklage nicht vorgegriffen werden. Später wurde mit dem Aufsichtsrat ein Vergleichsabkommen derart getroffen, dass derselbe eine Abstandssumme von fünf Millionen Mark zahlte.

Zur Anmeldung waren 76 376 000 M. anerkannte Forderungen gekommen. Da das Ergebnis der Liquidation 67 Proz. der Konkursforderungen betrug, so lässt sich der Verlust, welchen Gläubiger und Aktionäre der Leipziger Bank erlitten, auf etwa 100 Millionen Mark beziffern.

Bei der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel erwies sich die Aufstellung einer Konkursbilanz als gänzlich unmöglich, da die Bücher so geführt waren, dass sie keine Uebersicht über den Vermögensbestand gewährten. Die angemeldeten Forderungen beliefen sich auf 191 Millionen Mark, von denen ca. 90 Millionen Mark anerkannt wurden. Das Ergebnis der mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Liquidation wurde vom Konkursverwalter auf $3^1/_2$ Proz. der einfachen Forderungen geschätzt.

Aktiven.

	30. Juni 1901. M.	31. Dezember 1900. M.
Wechsel-Konto	8 500 000,—.	37 798 570,67.
Effekten-Konto	1 883 699,29.	10 234 651,20.
Kassa-Konto	868 230,56.	2 477 597,57.
Koupons- und Sorten-Konto	744 945,34.	661,294,93.
Pfand-Konto	1 456 081,30.	5 799 666,11.
Pfandzinsen und Pfand-Prov.-Debitoren-Konto	12 591,15.	18 719,—.
Konto-Korrent-Konto	27 615 637,57.	95 488 884,52.
Mobiliar-Konto	46 601,95.	1,—.
Hausgrundstücks-Konto	2 422 626,64.	2 165 085,15.
Konsortial-Konto	—	6 901 394,62.
Fehlbetrag	43 301 005,04.	—
	M. 86 851 418,84.	M. 161 545 864,77.

Passiven.

	30. Juni 1901. M.	31. Dezember 1900. M.
Bankaktien-Konto	—	48 000 000,—.
Reservefonds-Konto	—	14 073 200,—.
Spezialreservefonds-Konto	—	1 000 000,—.
Baureservefonds-Konto	—	1 200 000,—.
Mobiliar-Anschaffungs-Reservefonds-Konto	—	200 000,—
Beamten-Pensionsfonds-Konto	868 983,68.	752 456,39.
Beamten-Unterstützungsfonds-Konto	96 569,74.	—
Bar-Depositen-Konto	21 967 710,83.	24 456 308,01.
Check-Konto	2 456 399,67.	
Konto-Korrent-Konto	30 356 771,17.	39 152 630,28.
Accept-Konto	10 662 661,25.	26 834 868,57.
Aktien-Dividenden-Konto	42 322,50.	7 650,—.
Bürgschaften und Obligationen-Garantien	4 400 000,—.	—
Wechselverpflichtungen aus von der L. B. ausgestellten bezw. girierten Wechseln, die von den zahlungsunfähigen Acceptanten bezw. sonstigen Wechselverpflichteten nicht eingelöst werden können und deshalb zur Anmeldung gelangen (rund)	16 000 000,—.	—
Konto a Nuovo	—	245 248,75.
Gewinn- und Verlust-Konto	—	5 623 502.77.
	M. 86 851 418,84.	M. 161 545 864,77.

3. Ursachen und Begleiterscheinungen der Bank-Katastrophe.

A. Geschäftsgebaren der Trebergesellschaft.

Aufklärung über die Ursachen der Katastrophe: über den Verbleib des Geldes, über die Motive, welche die Verwaltung der Trebergesellschaft bei ihrer an Wahnsinn grenzenden Handlungs-

weise leiteten, über die Gründe, welche die Verwaltung der Leipziger Bank bestimmten noch mehr Geld zu geben, trotzdem die letztere in Cassel bereits übermässig engagiert war, endlich über die Beschaffung des Kapitals durch die Leipziger Bank, brachte der Strafprozess vor dem Kgl. Landgericht zu Cassel gegen den Aufsichtsrat der Trebergesellschaft vom 3.—14. Februar 1902, der Strafprozess vor dem Kgl. Schwurgericht zu Leipzig gegen Direktion und Aufsichtsräte der Leipziger Bank vom 16. Juni bis 23. Juli 1902, endlich der Strafprozess vor dem Kgl. Schwurgericht zu Cassel gegen den Generaldirektor der Trebergesellschaft vom 22. Juni bis 7. Juli 1903.

Der Keim zu der Katastrophe wurde bereits im Jahre 1896 durch den übereilten Aufbau von Tochterwerken der Trebergesellschaft gelegt, welcher mit gewaltigen Kosten und unter Uebernahme hoher Garantien erfolgte. Die letzteren beliefen sich, unter Berücksichtigung der später bei Aktien und Obligations-Verkäufen übernommenen, auf etwa 50 Millionen Mark. Dazu kam noch, dass der Mangel an technischen Kenntnissen, sowie der Mangel an Kontrolle der im Auslande verstreuten Werke, grosse Verwirrung schuf und zu irrationeller Wirtschaft führte, sodass die Generalunkosten den in Cassel erzielten Verdienst sofort verschlangen.

Das Bergmannsche Verfahren erbrachte im Grossbetriebe bei weitem nicht den Ertrag, welchen man nach den Versuchen im Kleinen geglaubt hatte erwarten zu dürfen. Da aber der Treberkoncern in der Hauptsache auf diesem Patente aufgebaut war, so suchte man dasselbe unter Aufwendung grosser Summen zu verbessern. So ging es von der liegenden zur stehenden Retorte, von dieser zur Retorte mit Magazinaufsatz und schliesslich zu der von dem Ingenieur Larsen in Kopenhagen erfundenen rotierenden Retorte. Jede Verbesserung aber wurde sofort auf der ganzen Linie durchgeführt, ohne dass man zuvor den Erfolg abwartete.

Besonders grosse Hoffnung setzte man auf die rotierende Retorte, zu deren Einführung die Leipziger Bank kurzer Hand drei Millionen Mark bewilligte. Als sie jedoch im Grossen eingeführt war, erlebte man abermals eine Enttäuschung im Grossen, da auch hier die Retorten im Grossbetriebe nicht hielten, was sie im Kleinen versprochen hatten.

Bei fast allen Werken wurde der Grund und Boden übermässig teuer bezahlt, und die Kostenanschläge der Fabrikbauten wurden in der Regel weit überschritten. Ein Werk in Bosnien,

welches für 840000 M. hergestellt werden konnte, kostete in Wirklichkeit das Vierfache. In Hamburg wurde eine 1000pferdige Dampfmaschine aufgestellt, während im Höchstfalle 300 Pferdekräfte in Anspruch genommen wurden. Auch die 1200 Ko. Holz fassenden Retorten waren viel zu gross angelegt. Der Grundbesitz der Destillations-Anlage in Wygoda kostete 3 Millionen Kronen, während er kaum 300000 Kr. wert war. Der Konkursverwalter erzielte später für das ganze Werk 19000 M.

Insgesamt hatte die Trebergesellschaft 30 Fabriken errichtet, welche 45 Millionen Mark kosten sollten. Tatsächlich verschlangen dieselben aber 90 Millionen Mark.

Von den Tochtergesellschaften, oder richtiger gesagt, von Schmidt für diese, wurden meist sehr ungünstige Holzlieferungs-Verträge abgeschlossen, die später nur unter sehr schweren Opfern gelöst werden konnten. Holzabfälle wurden förmlich mit Gold aufgewogen. In dem eben erwähnten Wygoda kostete die Tonne Holz 6 Kr., während ein Erträgnis nur erzielt werden konnte bei einem Preise von $2^1/_2$ Kr. pro Tonne. Um aber an das Holz heranzukommen, mussten, wie vielfach auch bei anderen Werken, kilometerlange, kostspielige Wege und Waldbahnen angelegt werden — ein Umstand, der stark unterschätzt worden war. Schliesslich musste noch in Wygoda das zur Fabrikation benötigte Wasser besonders bezahlt werden.

Das Hauptwerk Santa Maria der italienischen Tochtergesellschaft lag in der Riviera di Ponente auf einer schwer zugänglichen Höhe. Um die von der Trebergesellschaft gelieferten Maschinen hinaufschaffen zu können, machte sich eine Verbreiterung der Strasse nötig. Diese Maschinen wurden aber niemals eingebaut, sondern lagern dort als altes Eisen. Eine Rente wurde natürlich nicht erzielt. Trotzdem auch die beiden anderen Werke in Apulien und Savoyen mit Verlust arbeiteten, wurden ständig 5 Proz. Dividende und 10 Proz. Tantième verteilt. Die Fälschungen dieser Bilanzen sollen allerdings nicht in Cassel, sondern in Leipzig geschehen sein.

Sehr hohe Gehälter wurden den Beamten der Tochterwerke gezahlt. Der Leiter der russischen Gesellschaft erhielt 20000 Rbl. p. a., ohne etwas dafür zu leisten. Auch der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft übernahm sein Repräsentations-Amt nur gegen hohe Bezahlung. Der Leiter der Galizischen Gesellschaft erhielt 15 000 Gulden Gehalt, freie Wohnung und Tantième.

Direktor Schmidt selbst bezog ein Jahresgehalt von 24 000 Mark und 350—400 000 M. Tantième.

In einem Briefe an Exner schreibt Schmidt:

»In Illava herrschen so verrottete Verhältnisse, dass energische Auskehr not tut. Dort haben drei Bureaubeamte in einem Jahre nicht weniger als 240 Dutzend Schreibfedern verbraucht, und wie hier im Kleinen gestohlen wird, so stehlen sie bei den anderen Werken im Grossen.«

Beim Konkursverwalter der Trebergesellschaft wurden bedeutende Forderungen von Vermittelungsprovisionen angemeldet, von denen einzelne sich bis auf 2 Millionen Mark beliefen.

Während der Jahre 1895—1900 wurden von Schmidt durch Bilanzaufbesserungen ca. 50 150 000 M. Aktiven künstlich geschaffen und daraufhin von der Trebergesellschaft 21 380 000 M. für Dividende, Tantième etc. ausgeschüttet. Auch hierzu gewährte die Leipziger Bank die Mittel.

In einem Schreiben der Treber-Gesellschaft vom 28. April 1899 wird der Leipziger Bank ein grösserer Geldbedarf in sichere Aussicht gestellt. »Dieses Geld benötigen wir — heisst es in dem Briefe — damit die Tochtergesellschaften eine Dividende auszahlen können.« Anfang Juni 1900 fordert Cassel zu Dividendenzahlungen für die verschiedenen Gesellschaften insgesamt 1 385 000 M. und zu Dividende von Cassel selbst 2 840 000 M.

In einem Briefe vom 16. Juni desselben Jahres bewilligt die Leipziger Bank eine Million Vorschüsse zur Dividenden-Zahlung, und zwar soll Cassel dafür Tratten auf die Leipziger Bank ausschreiben. Da man sich aber bei letzterer sehr wohl bewusst war, dass derartige Tratten der Trebergesellschaft unter den Diskonteuren nicht besonders beliebt waren, so erhält Schmidt in diesem Briefe den Wink, die Tratten nicht alle in Berlin zu diskontieren, sondern besser in Cassel selbst unterzubringen.

Den buchmässigen Nachweis der angeblichen Gewinne hatte die Direktion der Trebergesellschaft durch fortgesetzte Schiebungen, Verschleierungen und Aufstellung nicht vorhandener Einnahmen, sowie nicht bestehender Rechtsgeschäfte geführt.

Die erste Bilanz, welche genau nachgeprüft werden konnte, war die von 1894/95. (Das Geschäftsjahr ging vom 1. April bis 31. März). Sie schliesst mit einem Nettogewinn von 180 000 M. ab, während tatsächlich ein Ausfall von 170 000 M. vorhanden war. Der lediglich buchmässige Gewinn war dadurch erreicht, dass unter dem 1. März und 31. März 17 Verkaufsgeschäfte ein-

getragen wurden, die gar nicht bestanden. Durch Verrechnung des bei diesen erdichteten Geschäften angenommenen Verkaufspreises gegen den Einkaufs- bez. Inventurpreis der angeblich verkauften Waren wurde ein Nutzen von insgesamt 350000 M. als erzielt gedacht. Dieser fingierte Gewinn wurde zunächst zur Ausgleichung der Unterbilanz von 170000 M. verwendet. Von dem noch übrigbleibenden Reingewinn von 180000 M. wurden sodann 100000 M. = 10 Proz. Dividende und 26000 M. Tantième verteilt.

Der Geschäftsbericht für 1895/96 schliesst mit einem Nettogewinn von 851000 M. ab, während in Wirklichkeit ein ganz erhebliches Minus zu verzeichnen war. In diesem Jahre wurden die Bergmannschen Patente erworben. Den Käufern von Maschinen, Grafen Arnim, Muskau, Katz, Hamburg u. a. m. wurden die Beträge bereits im März 1896 belastet, zu einer Zeit also, wo die Maschinen noch gar nicht geliefert und ebenso die weiteren, nach den Verträgen übernommenen Leistungen noch nicht ausgeführt waren. Mit Rücksicht auf dieses in den Büchern stehende Guthaben von 2512000 M. wurden zunächst die in dem vorangegangenen Geschäftsjahre eingestellt gewesenen Verkaufsgeschäfte zurückgebucht. Von dem darnach noch übrigbleibenden angeblichen Reingewinn von 836000 M. wurden 570000 M. = 38 Proz. Dividende und 125000 M. Tantième verteilt.

Das Geschäftsjahr 1896/97, in welchem der grösste Teil der Tochtergesellschaften gegründet wurde, schliesst mit einem angeblichen Reingewinn von 7174000 M. ab. Nach der Bilanz betrug der Gewinn aus Patentverwertungen 4354000 M., aus dem Fabrikbetrieb einschliesslich der Maschinenlieferungen, 3983000 M. Die Verträge, welche in diesem Jahre mit den Tochtergesellschaften abgeschlossen wurden, und die sie zur Zahlung einer hohen Pauschalsumme für Licenzen und Maschinenlieferungen verpflichteten, erbrachten der Casseler Gesellschaft eine angebliche Einnahme von 11219000 M. Sämtliche Verträge, welche unter Garantie eines bestimmten Ertrags abgeschlossen wurden, waren den betreffenden Unternehmungen als im Laufe des Jahres 1896/97 bereits ausgeführt belastet, obgleich in dieser Zeit noch nichts ausgeführt worden war.

»Aber selbst« — sagt ein Sachverständiger in dem Casseler Prozess — »wenn die Lieferungen bereits beim Abschluss des Geschäftsjahres gemacht worden wären, so wäre der Gewinn in-

folge der übernommenen Garantien nur als ein bedingter anzusehen gewesen, dessen wirkliche Höhe sich erst später hätte festsetzen lassen.« Tatsächlich ist der angebliche Gewinn niemals gemacht worden, da die gewährleisteten Resultate nirgends erreicht wurden, die Trebergesellschaft aber in vielen Fällen die Unkosten der Betriebe hat zahlen und Maschinen nachliefern müssen.

Anstatt diese vertragsmässigen Nachlieferungen über Gewinn- und Verlust-Konto zu buchen, belastet die Trebergesellschaft ihre Tochtergesellschaften dafür ohne deren Wissen und führt die Posten in ihren Büchern als Aktiven. So belastet sie die Gesellschaft in

Glücksstadt	mit 180 000 Mark		Schweinfurt	mit 450 000 Mark	
Weisswasser	» 100 000 »		Krappitz	» 300 000 » .	
Memel	» 575 000 »				

Die Fabriken der ungarischen Tochtergesellschaft in Illava erforderten Zuschüsse in Höhe von rund 5 Millionen M. Nur dadurch war es dieser möglich, 10 und später 7 Proz. Dividende zu zahlen. Im Januar 1899 wurden bei dieser Gesellschaft für nicht weniger als 2280000 M. Maschinen abgerissen. Die nach Cassel zurückgeschickten Maschinen und Apparate setzte die Trebergesellschaft in ihrer Bilanz zum vollen Anschaffungspreise ein, obgleich sie nur noch altes Eisen waren. Das Werk in Nantes erforderte monatlich 60 bis 70000 M. Zuschüsse. Die Firma Sandel & Katz in Frankfurt a. M. wurde im Geschäftsjahr 1896/97 für 86000 Zentner Treber belastet, welche sie niemals erhalten hat.

Von dem auf diese Weise fingierten Reingewinn wurden 2 250 000 M. = 50 Proz. zur Zahlung von Dividende und 1 070 000 Mark zu Tantième verwendet. Bei den zur Auszahlung gelangten hohen Gewinnen, den enormen Betriebskosten etc. wurde es naturgemäss notwendig, die Fälschungen in immer grösserem Umfange vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr 1897/98 brachte einen angeblichen Reingewinn von 5 804 000 M. Dieser war dadurch geschaffen, dass die Werke in Nantes, Kassza, Putna, Moldawitza, Weisswasser, Vossowska und Glücksstadt für Licenzen und Maschinenlieferungen willkürlich mit ca. 16 600 000 M. belastet wurden, ohne dass aber die Lieferungen erfolgt und die übernommenen Garantien erfüllt waren. Statt baren Geldes hatte die Trebergesellschaft auch in diesem Jahre für einen grossen Teil der als Einnahme verzeich-

neten Werte wieder Aktien der von ihr selbst geschaffenen Tochtergesellschaften erhalten.

Um den jeweiligen Verlust zu ermitteln und danach die falschen Buchungen einrichten zu können, stellte die Direktion zunächst Probebilanzen auf. Eine solche wurde vom 31. März 1898 in dem Bureau in Cassel gefunden, aus der hervorging, dass zu dieser Zeit ein Bruttoverlust von 6 123 000 M. vorhanden war. Um diesen auszugleichen und Gewinn aufweisen zu können, wurden erwähnte fingierte Buchungen vorgenommen. Von dem scheinbar erzielten Reingewinn wurden 2 400 000 M. = 40 Proz. für Dividende und 867 000 M. für Tantième bestimmt.

In ähnlicher Weise werden auch die Bilanzen der folgenden Jahre übersetzt. Die falschen Buchungen steigern sich von Jahr zu Jahr. Ebenso wachsen die Ausgaben auf dem Zinsen- und Diskont-Konto in starker Weise. Es wurden Geschäfte mit nominellen Gewinnen eingetragen, die gar nicht existierten, insbesondere Waldankäufe, die mit erdichtetem Nutzen, in einem Falle angeblich von 1 400 000 M., wieder realisiert worden waren.

Der Geschäftsbericht für 1898/99 schloss mit einem buchmässigen Reingewinn von 6 090 000 M. ab, während in Wirklichkeit eine erhebliche Unterbilanz vorhanden war. Um diesen angeblichen Nutzen nachweisen zu können, wurden die Werke Wygoda, Frederikstad, Nantes u. a. für Nachlieferungen von Maschinen, zu denen die Trebergesellschaft garantiemässig verpflichtet war, mit 8 660 000 M. belastet, wofür jeder Rechtsanspruch fehlte. Von dem erdichteten Reingewinn wurden 3 600 000 M. = 40 Proz. Dividende und 602 000 M. Tantième verteilt.

Der Geschäftsbericht für 1899/1900, welcher als letzter erschien, übertrifft bei weitem die früheren an unrichtigen und wissentlich falschen Buchungen. In der Absicht, hohe Aktiven zu erzielen und demgemäss hohe Dividende ausschütten zu können, werden etwa 17 Millionen Mark fingierte Forderungen an Private sowohl wie Tochtergesellschaften eingestellt, Maschinen- und Apparate-Konto viel zu hoch eingesetzt, 923 000 Mark Wechsel ohne Unterlagen verbucht u. s. w., sodass die Bilanz einen Gewinn von 5 534 010 Mark aufweist, während in Wirklichkeit eine Unterbilanz von 34 452 893 Mark vorhanden war. Auf Grund des angeblichen Reingewinns wurden 3 Millionen Mark = 25 Proz. Dividende und 460 000 Mark Tantième verteilt.

Ende 1899 hatte die Trebergesellschaft gemeinsam mit einem

Herrn v. Posnanski in Petersburg das Abholzungsrecht eines Waldes am Flusse Ufa, in einer asiatischen Wildnis im Kaukasus, für 1404000 Mark gekauft. Um nun den Buchwert in die Höhe zu schrauben, wurde die »Ufa-Wald-Exploitierungs-Gesellschaft« gegründet, deren einzige Aktionäre die Trebergesellschaft und v. P. waren, und der sie denselben Wald für 2808000 Mark verkauften. Für den Wald, dessen Holz für die Zwecke der Holzverkohlung gänzlich unbrauchbar war, erzielte der Konkursverwalter der Leipziger Bank später 200000 Rbl.

Obgleich die genannte Aktien-Gesellschaft erst gegen Ende des Jahres 1900 gegründet wird, kommt deren Belastung doch bereits in der Bilanz der Trebergesellschaft per 31. März 1900 zum Ausdruck, was völlig unstatthaft ist. Ausserdem wurde der Posten fälschlich auf Waren-Konto gebucht. Man findet hier also denselben Trick, die Bilanz aufzubessern, welcher bereits bei der Schilderung der Dresdener Vorgänge nachgewiesen worden ist.

Eine weitere Aufbesserung erfuhr die Bilanz für 31. März 1900 auf folgende Weise: Nachdem die Trebergesellschaft von der bosnischen Regierung ein Waldabholzungsrecht erworben hatte, traf sie mit der Firma Otto Steinbeiss in Brannenburg in Bayern ein Holzlieferungs-Abkommen, nach welchem derselben innerhalb 20 Jahren 2 Millionen Kubikmeter Holz zu 2,4 Kronen geliefert werden sollten. Die Trebergesellschaft verbuchte dieses Geschäft in der Weise, dass sie für die Erwerbskosten des Waldabholzungsrechts 680000 Mark einsetzte, andererseits aber den Gegenwert für das zu liefernde Holz, welcher erst in einem Zeitraume von über 20 Jahren ratenweise fällig war, mit 4,8 Millionen Kronen sofort als vereinnahmt einstellte, sodass ein unrechtmässiger Gewinn von 3,5 Millionen Mark entstand.

Als Anfang des nächsten Geschäftsjahres der Steinbeiss-Vertrag rückgängig gemacht wurde, bildete Schmidt mit den Aufsichtsräten der Trebergesellschaft ein Konsortium, welches das Waldgeschäft für 1,5 Millionen Mark übernahm.

Den Gewinnausfall, welchen die Trebergesellschaft dadurch erlitt, vergütete ihr Direktor Schmidt auf seine Rechnung — eine Schiebung, welche wie die vielen anderen als wertlos bezeichnet werden muss, da die durch sie übernommenen Verpflichtungen die Vermögensverhältnisse dieser Herren bei weitem überstiegen.

Alle diese Manipulationen will der Aufsichtsrat der Leipziger Bank nicht durchschaut haben, will nicht erkannt haben, dass

die Verhältnisse in Cassel seit Jahr und Tag brüchig waren, dass die Trebergesellschaft im Februar 1900 bereits unhaltbar war. Trotzdem er schon im November 1897, bei einem Obligo von 7,8 Millionen Mark stutzig geworden war, und er beschlossen hatte, keinen neuen Kredit zu gewähren, will er es aus Vertrauensseligkeit haben geschehen lassen, dass sich das Obligo der Leipziger Bank bei dem Treber-Koncern vom März 1900 bis Juni 1901 um weitere 40 Millionen Mark, d. h. von 50 auf 90 Millionen Mark erhöhte.

Auch von seiten der Aufsichtsräte und Revisoren der Trebergesellschaft hatten nur oberflächliche Revisionen stattgefunden, wobei meist keine Prüfung der Unterlagen vorgenommen worden war.

Nach der vorhergegangenen grossen Reklame scheute sich Direktor Schmidt, den Misserfolg einzugestehen. Die glänzenden Berichte der Leiter der Tochtergesellschaften in der Paradeversammlung vom November 1899 hatten diese mit Schmidts Kenntnis teilweise wider besseres Wissen abgegeben, vermutlich in der Hoffnung, auf spätere bessere Erfolge.

Um die gewaltigen Verluste wieder einholen zu können, begab sich die Trebergesellschaft in wiederum überstürzter Weise auf die Suche nach besseren Objekten, was abermals grosse Summen verschlang und abermals grosse Enttäuschungen brachte. Neue Erfindungen und Patente wurden erworben. Alle möglichen Erfinder, welche Geld verdienen wollten, wandten sich an Schmidt, der in bezug auf technische Kenntnisse leicht hinters Licht zu führen war, und sich leicht für eine neue Jdee begeisterte, welche Begeisterung er auch anderen beizubringen verstand.

In ihrer Broschüre vom November 1899 sagt die Direktion unter anderem:

»Die Aktiengesellschaft für Trebertrocknung ist eine technische und kommerzielle Zentralstelle für Holzdestillation geworden. Von hier aus wurden unter unausgesetzten Forschungen, Untersuchungen und Versuchsarbeiten unserer Techniker und befreundeter Männer der Wissenschaft neue Prinzipien, Verfahren und Apparate in den eigentlichen Destillationsprozess eingeführt und uns teils auf unseren, teils auf den Namen von Freunden patentlich geschützt.«

Als Versuchsstation fungierte besonders das Werk in Weisswasser.

Die Erzeugung von Calcium Carbid, des Rohstoffes für Acetylengas, vermittelst eines neuen elektrizitätslosen Verfahrens, welches in Neheim erprobt wurde, die Anfertigung von feuer-

festen Steinen aus Bergmann'scher Holzkohle, die Gewinnung von Graphit aus der letzteren und dessen Verwendung zu Elektroden, ferner eine neue Holzimprägnierungs-Methode, sollten die Prosperität der Trebergesellschaft und ihrer Tochterwerke zu steigern berufen sein. Von Professor Claassen in Aachen wird ein neues Patent erworben, bei dem es sich um die Verwertung von Holzresten durch Umwandlung in Zuckerlösung und Spiritus handelt. Auf Grund einer ebenfalls von Professor Claassen gemachten Erfindung wird in Altona von Direktor Schmidt und Exner eine Eiweiss- und Fleischextrakt-Erzeugungsgesellschaft m. b. H. (Toril) als Gegeninstitut contra Liebig ins Leben gerufen, bei welcher sich die Trebergesellschaft beteiligt.

In dem Geschäftsbericht 1899/1900 heisst es: »Mit wesentlichen Beträgen haben wir uns an der kontinentalen Hochofen-Gasgesellschaft m. b. H. in Dortmund, dem Dr. Kellner-Syndikat in Wien, einem grossen Holz- und Waldgeschäfte in Russland und mit kleineren Beträgen an einer Reihe anderer Unternehmungen beteiligt. Bei der Konkurseröffnung besass die Trebergesellschaft 270 In- und Auslandspatente, 6 Gebrauchsmuster und 2 Warenzeichen, deren Erwerb Hunderttausende gekostet, deren Aufrechterhaltung enorme Summen verschlungen hatte. Der Konkursverwalter hoffte aus allem 45 000 Mk. zu lösen.

Da von den Tochtergesellschaften ein wirklicher Reingewinn nie erzielt wurde, geschweige denn der von Cassel garantierte, so floss auch niemals bares Geld an das Mutterhaus zurück. Geldquelle für die Trebergesellschaft blieb fast stets, wenn auch oft indirekt, die Leipziger Bank. Direktor Schmidt trassierte auf die letztere ganz eigenmächtig je nach Bedarf. Um die Trebergesellschaft und damit sich selbst nicht zu diskreditieren, war die Bank gezwungen, die von dritter Seite vorgelegten Tratten zu acceptieren.

B. Der Geschäftsverkehr der Leipziger Bank mit der Trebergesellschaft.

Die Verbindung der Leipziger Bank mit der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel war im Jahre 1895 durch Vermittlung der Bankfirma Steinsieck & Co. in Berlin eingeleitet und im Jahre 1896 mit Gewährung eines Blanko-Kredits von 200 000 Mk., der bereits im Februar desselben Jahres auf 500 000 Mark erhöht wurde, zu einer ständigen geworden.

Genannte Firma hatte schon längere Zeit mit der Trebergesellschaft in Geschäftsverkehr gestanden. Als sie befürchtete, die zur Erwerbung und Ausbeutung des Bergmann'schen Patentes notwendig werdenden grösseren Kredite nicht allein beschaffen zu können, sodass ihr die Casseler Verbindung durch Berliner Grossbanken ausgespannt werden würde, suchte sie Verbindung mit einer Provinzbank, damit die Trebergesellschaft gezwungen war, sie nebenbei als Vertretung für Berlin beizubehalten. Gleichzeitig sollte die Emission neuer Treberaktien vorbereitet werden.

Anfang 1896 wurde Direktor Exner infolge des Rücktritts des Direktors Fiebiger die Ausschlag gebende Person in der Leitung der Leipziger Bank. In jener Zeit trat auch Schmidt an ihn heran. Exner glaubte in der Casseler Verbindung eine wertvolle Acquisition gemacht zu haben, welche wesentlich dazu beitragen könne, seine Expansionsbestrebungen zu verwirklichen. In der Tat ist auch der Aufschwung auffallig, welchen die Leipziger Bank seit 1896 nimmt, wovon eben ein sehr grosser Teil auf Rechnung des Geschäftsverkehrs mit dem Treberkoncern gesetzt werden muss (vgl. S. 119).

Zweifellos glaubte Exner anfänglich an die Güte der Bergmann'schen Patente. In der Hoffnung, einen neuen, vielversprechenden Industriezweig und ein Weltmonopol mitbegründen zu können, liess er sich unter Hintansetzung aller kaufmännischen Vorsicht und der einfachsten Grundsätze des Bankwesens von Schmidt in das Verderben locken. Als er seinen Irrtum erkannte, hielt ihn ein falscher Ehrgeiz davon ab, ein offenes Geständnis abzulegen. Denn er hätte dann nicht mehr als das Finanzgenie gelten können, als welches er angesehen sein wollte, und die Leipziger Bank wäre infolge seiner verfehlten Leitung aus der Rolle der Mittelbanken in die einer Kleinbank herabgesunken.

Es ist anzunehmen, dass Exner, bei der grossen Routine, welche er im Bankgeschäft besass, bereits Ende 1898, als das Engagement der Leipziger Bank in Cassel 25 Millionen Mark betrug, die ungesunde Lage der Trebergesellschaft erkannt hatte. Trotzdem war er gewissenlos genug, dem Treber-Koncern weitere 60 Millionen zuzuführen und auch die Leipziger Bank für die letzten Jahre noch hohe Dividenden verteilen zu lassen. Der Aufsichtsrat der Leipziger Bank hatte durch den Vortrag Direktor Schmidts, welcher sehr günstig lautende Gutachten sachverständiger Chemiker über das Bergmann'sche Verfahren, darunter

das von Professor Borchers in Aachen, vorlegte, von der Trebergesellschaft eine sehr gute Meinung gewonnen. Der Gedanke aus dem Nichts, aus wertlosen Abfällen, Geld zu schaffen, hatte etwas sehr Verlockendes.

So hatten für Schmidt die Verhältnisse in Leipzig ausserordentlich günstig gelegen. Durch den Hinweis auf die nahe bevorstehende Rentabilität, auf die Verbesserungen, die neuerworbenen Patente, die Fusion, den Welttrust, auf die Beteiligung auswärtiger Finanzhäuser weiss er sich die Vertrauensseligkeit des Leipziger Aufsichtsrats immer wieder zu Nutze zu machen, um die Maske erst abzuwerfen, als es für die Bank ein Zurück nicht mehr gab.

Das Aktienkapital, die Reserven, der Emissionskredit, der ganze gute Ruf der Leipziger Bank wurde in den Dienst der Trebergesellschaft gestellt, und trotzdem begnügte sich der Aufsichtsrat mit den Sachverständigen-Gutachten, welche Schmidt einsandte und die er gar nicht zu lesen verstand; trotzdem begnügte er sich mit der äusserlichen Besichtigung von 18 Fabriken, ohne sich von deren wirklicher Rentabilität zu überzeugen, ohne in Cassel Bücher und Unterlagen zu prüfen und ohne dem Charakter der cedierten Forderungen und Wechsel auf den Grund zu gehen. Die Angriffe in der Presse hielt er für Konkurrenz-Manöver, wegen deren man die junge, kräftig aufstrebende Industrie-Unternehmung erst recht unterstützen müsse.

Direktor Exner, auf dessen alleinige Initiative das Casseler Engagement zurückzuführen ist, wurde von seinem Aufsichtsrat beglückwünscht, dass es ihm gelungen war, diese Verbindung zu einer dauernden zu gestalten.

Um dies zu erreichen, hatte Exner der Trebergesellschaft anfänglich aussergewöhnlich günstige Bedingungen gestellt. Als letztere im Jahre 1896 ihr Aktienkapital von $1^1/_2$ auf 3 Millionen Mark erhöhte, und die Leipziger Bank das Garantie-Konsortium für die jungen Aktien bildete, begnügte er sich mit einer unverhältnismässig niedrigen Garantie-Provision von $^1/_2$ Proz. Auch bei der im nächsten Jahre erfolgten Kapitalerhöhung von 3 auf 6 Millionen Mark erhielt er nur eine geringe Garantieprovision.

Am 1. Oktober 1896 betrug der Blankokredit bereits 811 000 Mark. Daneben liefen noch Personalvorschüsse an die Mitglieder der Casseler Verwaltung und einige andere mit der Gesellschaft in Verbindung Stehende, sodass sich das Gesamtobligo auf 1 315 000

Mark erhöhte.

Im Jahre 1896 begann auch die Errichtung des grössten Teils der Tochtergesellschaften. Als erste wurde diejenige in Bosnien gegründet. Da aber die Bosnische Regierung die Garantie einer Bank dafür verlangte, dass das Aktienkapital in Höhe von 1 500 000 öfl. auch wirklich bar eingezahlt werde, so übernahm die Leipziger Bank diese Garantie gegen eine Provision von 175 000 öfl.

Es folgte zu dieser Zeit eine ganze Reihe weiterer Geschäfte, bei denen die Leipziger Bank annähernd eine Million Mark verdiente. Dem Leipziger Aufsichtsrat wurden damals in der Regel erst die fertigen Vorlagen unterbreitet, welche er dann nachträglich guthiess.

In den Aktien der Trebergesellschaft fand im Jahre 1897 ein lebhafter Umsatz statt. Der Leipziger Bank gelang es in ihrer Kundschaft bedeutende Beträge Tochteraktien mit hohem Agio unterzubringen, deren Kurs bis 200 Proz. stieg. Seit dieser Zeit ging jedoch der Handel in Treberwerten mehr und mehr zurück.

Die Geldbedürfnisse der Trebergesellschaft waren in raschem Wachsen begriffen.

Am 10. September 1897 schreibt Direktor Exner an Schmidt:

»Sehr geehrter Herr Direktor!

Bei Durchsicht der Bücher meiner Bank ersehe ich, dass die Trassierungen Ihrer Gesellschaft jetzt die Höhe von $2^1/_2$ Millionen Mark erreicht haben. Ich bitte Sie freundlichst dafür sorgen zu wollen, dass diese Summe nicht durch weitere Trassierungen erhöht werde, weil, wenn so viele Wechsel einer Gesellschaft auf die Leipziger Bank laufen, das im geschäftlichen Verkehr nicht günstig wirken würde. Ich bitte Sie im Falle weiterer Geldknappheit Ihren Geldbedarf in bar bei uns decken zu wollen.«

Infolge einer Aufsichtsrats-Sitzung vom 11. November 1897 schreibt Exner an Schmidt:

»Mein lieber Freund!

Ich muss Ihnen mitteilen, dass das Engagement mit Ihnen eine derartige Höhe erreicht hat, dass mein Aufsichtsrat beschlossen hat, den Verkehr mit Ihnen nicht mehr weiter auszudehnen, sondern im Gegenteil soll das Bestreben dahin gehen, die Engagements möglichst herabzumindern und den Besitz an Aktien der Trebergesellschaft zu realisieren. Bis zur erfolgten Kapitalserhöhung sollen jedoch die Konten noch in der bisherigen Höhe fortgeführt werden. Das Engagement Ihrer Gesellschaft hat eine Höhe erreicht, wie sie von keiner anderen Bank unternommen wäre. Wir sind es lediglich im Vertrauen auf Ihre Person eingegangen. Ihre Gesellschaft schuldet uns 3 Millionen Mark, die nur zur Hälfte gedeckt sind und auch da grösstenteils nur durch Aktien und Tochterwerte. Daneben bestehen starke Engagements in

Ungarn, Russen-Aktien und in Wechseln, die den Charakter von Finanzwechseln haben und nicht zu begeben sind. Daneben laufen verschiedene Wechsel auf Mitglieder Ihrer Gesellschaft. Nach Lage der Verhältnisse möchte ich Ihnen wirklich empfehlen, vielleicht auf den Dortmunder Bankverein gegen Hinterlegung von Tochteraktien zu trassieren. Wir würden dann gern die Wechsel auf drei Monate diskontieren.«

Durch die Versicherung, dass er den Kredit bei der Leipziger Bank, den er übrigens jederzeit bei Berliner und Hamburger Banken haben könne, nur noch wenige Monate brauche und dann die Rentabilität der Werke sicher eintreten werde, wusste Schmidt die Bedenken des Leipziger Aufsichtsrats immer wieder zu beschwichtigen und ihn zur Bewilligung neuer Summen zu bewegen. Durch obigen Hinweis auf auswärtige Banken verstand er es, in Leipzig die Befürchtung zu erwecken, dass der Bank die wertvolle Casseler Verbindung leicht verloren gehen könne, wenn man den Kredit einschränke.

Ende 1897 beziffert sich das Obligo auf 7,8 Millionen Mark.

Um einen grossen Posten Aktien der Tochtergesellschaften, der sich im Besitze der Trebergesellschaft befand, flüssig zu machen und zu plazieren, schlägt Direktor Schmidt im Februar 1898 der Leipziger Bank eine Art Reportgeschäft vor, worauf diese auch eingeht, indem sie ein Trustkonsortium bildet, welches folgende Aktien übernimmt:

Mark	800 000.	russische	Aktien
»	700 000.	galizische	»
»	950 000.	ungarische	»
»	500 000.	schlesische	»
»	200 000.	italienische	»
»	1 550 000.	bosnische	»
»	200 000.	finnische	»
»	100 000.	Genua	»
Mark	5 000 000.		

An diesem Konsortium beteiligte sich die Leipziger Bank mit 97 Proz., Exner, Sachsenröder und Dodel mit je 1 Proz., sodass abermals eine bedeutende Erhöhung des Obligos eintrat. Die Trebergesellschaft garantierte gewisse Dividendensätze als Mindesterträgnis und verpflichtete sich, die bis 1. Juli 1900 von dem Konsortium noch nicht verkauften Aktien zu dem Kurse von 115 Proz. zurückzunehmen. Da sie jedoch hierzu am 30. Juni 1900 nicht in der Lage war, so wurde der Termin bis zum 31. Dezember 1900 verlängert. Später wurde dieses Konto in ein Solidar-Vorschuss-Konto aufgelöst (vgl. S. 114). Der Buchgewinn, welchen die Leipziger Bank bei diesem Geschäfte erzielte, betrug

über eine Million Mark. Da Schmidt hier einen Provisionssatz von 20 Proz. bewilligte, so konnte die Verwaltung der Leipziger Bank schon damals auf brüchige Zustände in Cassel schliessen.

Ferner übernimmt die Leipziger Bank im Jahre 1898 die Führung des bei der Neu-Ausgabe von 6 Millionen Mark Aktien der Trebergesellschaft gebildeten Garantie-Konsortiums, wofür sie eine Provision von 300000 M. erhält. Wie sich später erwies, waren von dieser Emission $4^1/_2$ Millionen Mark nicht an den Mann zu bringen gewesen und auf dem Treberkoncern hängen geblieben.

Weiter erfolgt eine Beteiligung an dem Interventions-Syndikat zur Regulierung des Kurses der neuen Treberaktien, wofür die Bank 250000 M. erhält, und endlich erhält sie für ihre Beteiligung an dem Bezugsrechts-Syndikat 100000 M.

Trotz dieser abnormen Gewinne, die sich die Leipziger Bank aber in Wirklichkeit selbst zahlte, bildet die Trebergesellschaft für die Verwaltung wegen der fortgesetzt hohen Geldansprüche bereits 1898 ein Sorgenkind.

Sehr charakteristisch in dieser und anderer Beziehung sind folgende Briefe aus der zwischen Direktor Exner und Schmidt lebhaft geführten Privat-Korrespondenz. Am 4. Juni 1898 schreibt Exner an letzteren:

»Mein lieber Freund!

Ihre Gesellschaft braucht wieder einmal viel Geld. Täglich wurde auf uns trassiert, und nachdem wir uns neue Trassierungen verbeten hatten, werden bare runde Summen von uns verlangt. Der Kredit Ihrer Gesellschaft bei uns ist schon sehr hoch und, statt mehrere Millionen aus der Emission bei uns stehen zu lassen, wie es uns zugesagt worden war, ist nicht nur von Ihrer Gesellschaft alles abgehoben worden, sondern Sie haben neue hohe Schulden gemacht. Angesichts des grossen Engagements, sowie unseres hohen Aktienbesitzes, der Vorschüsse auf z. Zt. unrealisierbare Werte und angesichts der hohen Konten, ist es ausgeschlossen, dass wir weitere Kredite — einerlei ob gedeckte oder ungedeckte — gewähren können. Sie müssen Sorge tragen, dass keinerlei neue Unternehmungen begonnen werden und dass grosse Sparsamkeit ausgeübt wird. Wo wollen Sie die Dividendenzahlung hernehmen, und wie sollen Ihre Aufsichtsrats-Mitglieder die zweite Einzahlung für die neuen Aktien aufbringen? Wir können nicht weiter gehen, und ich kann Ihnen nicht verhehlen, wie peinlich es uns berührt hat, dass Ihre Gesellschaft, ohne uns zu verständigen, eine Million Gulden an das Bosnische Ministerium gezahlt hat. Angesichts der hohen Engagements unserer Bank hätten wir es für selbstverständlich gehalten, dass Sie sich vor dem Eingehen derartiger Verpflichtungen mit Ihrer ständigen Bankverbindung verständigt hätten. Es muss das naturgemässerweise unserem Vertrauen einen argen Stoss geben, und Sie werden uns nicht verargen können, wenn wir verlangen, dass Sie Ihre Bankverbindung bei Ihren weiteren Massnahmen

vorher verständigen. Aehnlich liegt es mit Ihren Engagements bei dem Baron Popper in Wien. Wie wir hören, werden von Wiener Bankiers diese Akzepte wie sauer Bier ausgeboten. Sie sind auch uns offeriert worden und ebenso Pfeiffer und Maurer u. Plaut in Cassel. Mit so etwas schädigen Sie ihr Renommée und das Ihrer Gesellschaft, sowie auch indirekt uns. Auch ist die Art, wie Ihre Gesellschaft auf die Bosnischen Angriffe geantwortet hat, nicht genügend. Diese blossen Widerlegungen nützen gar nichts. Sie müssen ziffermässige Unterlagen über die Leistungsfähigkeit der Fabriken vorlegen. Auch macht die blosse Erklärung, dass die Angriffe unbegründet seien, keinen günstigen Eindruck auf die Börse. Wie soll die Realisierung des Interventions-Syndikats ermöglicht werden, wenn die nun einmal vorhandene ungünstige Stimmung nicht bald beseitigt wird? Also mein lieber Freund, nehmen Sie mir meine Offenheit nicht übel, und sorgen Sie für die Reduzierung Ihrer Verpflichtungen, wie für Deckung Ihrer Wechsel, damit die Verhältnisse mal günstigere werden. Mit herzlichem Gruss Ihr Exner.«

Die Antwort Schmidts auf diesen Brief lautete:

»Baden-Baden, 6. Juni 1898.

Mein lieber Freund!

Ich habe mit grossem Vergnügen Ihre freundlichen Zeilen erhalten. Ich habe vor, mit Ihnen so bald als möglich persönlich über die angedeuteten Punkte zu verhandeln und antworte daher heute nur kurz, dass ich es selbstverständlich für unsere Pflicht halte, bei grösseren Engagements uns vorher mit Ihnen zu beraten. Ich bin auch immer bemüht, Sie über den Gang und Stand unserer Angelegenheiten zu unterrichten. Ich kann mir daher auch nicht den Vorwurf machen, dass wir mit Ihnen Verstecken gespielt hätten. Wenn ich Ihnen bisher über Bosnien nichts erzählte, so hat dies darin seinen Grund, dass ich die fragliche Million mit Otto, Dortmund, allein übernommen hatte. Demnach sind wir beide also gegenwärtig in den Büchern der Trebertrocknung mit 5—600000 Mark belastet, welcher Betrag aber durch unsere diesjährigen Dividenden und Tantièmen vollauf gedeckt wird. Was Baron Popper anlangt, so hat mir der Kerl ausdrücklich versichert, dass er meine Wechsel nur an seine eigene Bankverbindung weitergeben werde, und ist mir die Sache natürlich höchst unangenehm. (Schmidt hatte einen für die Galizische Tochtergesellschaft mit Baron Popper, Wien, abgeschlossenen sehr ungünstigen Holzvertrag für seine eigene Rechnung abgelöst und dabei seine Akzepte in Zahlung gegeben.)

Was nun unsere Kreditforderungen anlangt, so sind solche immer noch notwendig, solange sich die verschiedenen Tochterwerke in der Montage befinden, die leider enorme Summen verschlingt und die erst wieder einkommen, wenn der Betrieb überall im Gange ist. Der Fehler, den ich gemacht habe, ist der, dass ich den Versicherungen meiner Herren geglaubt und viel früher mit dem Gang der Werke gerechnet habe, als dies der Fall sein wird. Mit Zuhilfenahme weiterer 3 Millionen hoffe ich jedoch im nächsten Frühjahr soweit zu sein, dass die Mehrzahl der Werke arbeiten und dann auch Gewinn abwerfen wird. Um nun die nötigen Positionen zu bekommen, werde ich Ende nächster Woche in Leipzig eintreffen und dann mit Ihnen gemeinsam den Feldzugsplan entwerfen, der zur Errichtung und Uebernahme weiterer Produktionszweige führen soll. Dass Sie sich noch durch Zeitungsangriffe nervös machen lassen, ist sehr bedauerlich. Aber ich verstehe Sie vollkommen, denn auch mir sind sie nicht gleichgültig geblieben. Die Angriffe haben uns doch viel

geschadet, überall mäkelt man jetzt und ist unzufrieden, und man sieht, wie gross die Macht der Presse doch ist. Nächstens erhalte ich unsere Bilanz und werde sie dann an Sie vertraulich geben. Mit herzlichsten Grüssen Ihr Adolf Schmidt.«

Am 18. November 1898 schreibt Exner an Schmidt:

»Mein lieber Freund!

Wir müssen das Kreditverhältnis mit Ihrer Gesellschaft regeln. Es laufen über 6 Millionen Akzepte Ihrer Gesellschaft, und wir müssen befürchten, dass die Banken dadurch in ungünstiger Weise beeinflusst werden und Schwierigkeiten bei der Annahme machen, oder die Wechsel sogar refüsieren, weil sie schon zu viele Treberwerte haben. Auch dürfen Sie nicht weiter mit den Warenvorschüssen (an die Tochterwerke) gehen. Woher sollen wir das viele Geld nehmen? Es wäre mir sehr lieb, nun noch eine persönliche Aussprache darüber zu haben. Ihre Aufsichtsräte müssen uns Sicherheiten durch Kautionsstellung schaffen. Lässt sich nicht mit Berenberg-Gossler oder anderen verhandeln? In Brüssel scheinen Sie ja nichts erreicht zu haben. Nun wollen Sie noch bis zum Frühjahr 7½ Millionen haben. Aber wo bleibt die Deckung? Ich habe auch die Befürchtung, dass Sie auf uns trassieren lassen, um Interventionen vornehmen zu können. Das geht nicht! Die russische Sache ist auch sehr verwickelt und mir nicht sympathisch. Ich möchte gern von Ihnen in allen diesen Dingen berichtet sein. Ihre grossen Bedürfnisse bereiten mir schlaflose Nächte.«

Der in dem angeführten Briefe vom 18. November 1898 ausgesprochene Verdacht bezüglich der Interventionskäufe war begründet. Um die Trebergesellschaft als einwandfrei erscheinen zu lassen, verlegte sich Schmidt auf den verpönten Ausweg, die zum Verkaufe an die Börse kommenden Aktien aufzukaufen. Je mehr der Kurs sank, umsomehr tat er dies, und um so grösser wurde sein Geldbedarf.

In einem Briefe vom 28. November 1898 gibt Exner an Schmidt abermals einen Wink, die Tratten auf die Leipziger Bank nicht an einen Diskonteur allein weiter zu begeben, sondern sie an verschiedene zu verteilen, da andernfalls die Menge auffallen würde.

Ende Dezember 1898 trat der Wendepunkt in dem Schicksale der Leipziger Bank ein. Von da an wurde dasselbe nicht mehr in Leipzig, sondern in Cassel bestimmt. Bei einem Aktienkapital von 48 Millionen Mark hatte sich die Bank zu damaliger Zeit mit 25 Millionen Mark bei dem Treberkoncern engagiert, wofür sie in der Hauptsache Treberwerte als Deckung besass. Brach die Casseler Gesellschaft zusammen, so waren auch diese nahezu wertlos. Die Leipziger Aufsichtsräte berufen sich zwar stets darauf, dass der Begriff »Koncern« erst später entstanden sei, und sie jedes einzelne Engagement als für sich bestehend be-

trachtet hätten, sowie darauf, dass Exner, der sich über das Gesamtobligo niemals im Zweifel war, ihnen dieses nie mitgeteilt habe. Da ihnen indessen die Entstehungsgeschichte der Tochtergesellschaften bekannt war, so mussten sie sich bei einiger Aufmerksamkeit sagen, dass die rechtlich verschiedenen Personen in Wirklichkeit eine einzige wirtschaftliche Person bildeten. Die Tochtergesellschaften waren finanziell vollständig abhängig von der Muttergesellschaft. Aber auch ihr Sturz musste unbedingt den Sturz des Stammhauses im Gefolge haben, weil dann dessen Hauptabnehmer in Wegfall kamen.

Auch ein anderer Umstand ist noch in Betracht zu ziehen, der dem Aufsichtsrat hätte die Augen öffnen müssen.

Anfang 1898 wird das Aktienkapital der Trebergesellschaft um 6 Millionen Mark bei einem Ausgabe-Kurs von 225 Proz. erhöht. Das Obligo der Leipziger Bank bei allen zu der Casseler Gesellschaft in Beziehung stehenden Konten steigt von 7,8 Millionen Mark Ende 1897 auf ca. 25 Millionen Mark Ende 1898.

In einem einzigen Jahre waren also dem Trebergeschäft rund 30 Millionen Mark neue Geldmittel zugeflossen.

Trotzdem berechnet Schmidt Ende 1898 den Geldbedarf des Stammhauses sowie der Tochterwerke für Frühjahr 1899 auf 7,2 Millionen Mark.

Laut Protokoll einigte sich jedoch der Aufsichtsrat in einer Sitzung vom 15. Dezember 1898 trotz der grossen Engagements dahin, die Trebergesellschaft nicht im Stiche zu lassen, sondern sie weiter zu unterstützen und ihren Blankokredit auf 10 Millionen Mark zu erhöhen. Man hoffte immer noch, dass die Rentabilität der Werke in allernächster Zeit eintreten werde und Cassel seine Schuld alsdann werde mindern können.

C. Bilanzverschleierungen.

Hatte die Leipziger Bank bis zum Jahre 1898 als Bank der Casseler Unternehmung fungiert, so wurde sie seit 1899 Miteigentümerin und seit 1900 alleinige Eigentümerin derselben. Von jetzt an bildet es die grösste Sorge der Leipziger und Casseler Direktion, die steigende Tendenz des Treberkontos zu verhüllen, damit die Höhe des Engagements nicht an die Oeffentlichkeit dringe und den Kredit beider schädige. Es zeigt sich jetzt, dass die Leiter des Koncerns kein reines Gewissen mehr haben, und dass sie Rettung von dem angestrebten Welttrust erhoffen. Die Bi-

lanz der einen Gesellschaft musste stets das Spiegelbild der anderen bilden, um nicht die hohe Bankschuld der Trebergesellschaft erkennen zu lassen (vgl. Obligo-Tabelle). Ausserdem wurde der Zweck verfolgt, die Zulassungsstelle der Berliner Börse zu täuschen, um die Zulassung der 1898 emittierten 6 Millionen Mark Treberaktien zu erlangen.

Ende Dezember 1898 schreibt Exner an Schmidt u. a.:

»Es wird Mühe kosten, den Effektenbestand (der Trebergesellschaft) abzustossen, obwohl dies wegen der ungünstigen Zeitungskritiken und der Anforderungen seitens der Berliner Zulassungsstelle nötig ist. Also bis 31. März herunter mit der Schuld auf 2—3 Millionen Mark.«

Nach diesem Gesichtspunkte wurde in der Folge gehandelt: Die Hauptbuchhalterei der Leipziger Bank führte das Konto ordinario und Waren-Vorschuss-Konto, alle übrigen zu dem Treber-Koncern gehörigen Konten führte das Sekretariat, eine für grössere Banken unentbehrliche Einrichtung. Von dem Konto ordinario wurde abgebucht, sobald es die Direktion in Leipzig oder Cassel für erforderlich erachtete. Das Gesamt-Treber-Engagement wurde auf etwa 200 Konten verteilt. Da viele derselben nur interimistisch errichtet waren, so schwankte die Anzahl beständig. Zur Aufstellung der anhängenden Obligotabelle wurden 141 Konten benutzt. Beim Zusammenbruche der Bank waren deren 54 in Kraft. Es zeigt sich hier besonders deutlich, dass eine Bankbilanz wesentlich gefügiger ist als eine Fabrikbilanz.

»Die Direktion der Leipziger Bank verstand es, rechtzeitig Kanäle zu graben, um die von Cassel herandringende Schuldwelle zu verteilen« sagt ein Staatsanwalt im Leipziger Bank-Prozess in seinem Plädoyer.

Trotz der im allgemeinen der Form nach korrekten Buchführung wurde es dem Aussenstehenden durch diese Manipulationen völlig unmöglich gemacht, aus dem Status der Bank deren wahre Lage zu beurteilen. Um die starke Anspannung der Mittel zu verbergen und den Status per Jahresschluss möglichst flüssig zu gestalten, entscheidet sich der Aufsichtsrat in einer Sitzung vom 5. Dezember 1899 dafür, auf die Kundschaft zu trassieren, auch wenn die zu erwartenden Accepte nicht alle leicht unterzubringen sein würden. Eine Massnahme, welche zwar bei kleinen und mittleren Banken mitunter vorkommt, seitens der Kundschaft jedoch leicht als Schwäche des betreffenden Instituts angesehen wird.

Auch die Bilanz der Trebergesellschaft wird nach Möglichkeit zugestutzt. Um deren Bankschuld zu reduzieren, »ohne sich dem Vorwurfe der Verschleierung auszusetzen«, kauft die Leipziger Bank im Frühjahr 1900 von ihr diverse Effekten im Gesamtwerte von ca. 9,5 Millionen Mark unter Rücknahme-Klausel.

Unter diesen Werten, welche zum grossen Teil bei der Leipziger Bank bereits als Sicherheit hinterlegt waren, befanden sich 3 750 000 Mark 5 Proz. Obligationen der russischen Gesellschaft, welche zur Zeit der Transaktion noch gar nicht existierten und erst später geschaffen werden sollten.

Da die Leipziger Bank erklärlicherweise das grösste Interesse daran hatte, diese Effekten nicht als eigene in ihrer Bilanz erscheinen zu lassen, so wurden dieselben auf Konsortial-Konto verbucht, obwohl keine Konsorten vorhanden waren. Als sich diese auch später nicht fanden, wurden die einzelnen Posten auf Konto-Korrent übertragen, indem die Bezeichnung »Konsortium« in den Ausdruck »Konto für . .« abgeändert wurde.

Zur weiteren Herabminderung der Bankschuld cediert die Trebergesellschaft der Leipziger Bank eine Reihe Hypotheken auf Tochteranlagen von sehr zweifelhaftem Werte, wobei zum Zwecke der Bilanz-Aufbesserung Vordatierungen stattfinden. So wird eine über 550 000 M. auf das Werk in Brody lautende Hypothek der Trebergesellschaft seitens der Leipziger Bank unter dem 26. März 1900 gutgebracht, obgleich die Eintragung erst Ende Juni desselben Jahres erfolgt. Dabei waren auf das 300 000 M. betragende Aktienkapital dieser Gesellschaft nur 75 000 M. eingezahlt worden.

Da der Antrag auf Einführung der jungen Treberaktien an der Berliner Börse von einer in Berlin domizilierenden Firma gestellt werden musste, so wurde hierzu das dortige Bankhaus von der Heydt & Co. in Aussicht genommen, »deren Heranziehen allerdings ein gutes Stück Geld kosten wird« schreibt Schmidt an Direktor Gentzsch. Für die Einführung wurde dieser Firma gleich eine Provision von 200 000 M. zugesagt.

In der Erwartung, dass dieselbe sich zuvor in Cassel durch Einsichtnahme der Bücher über die inneren Verhältnisse der Gesellschaft informieren werde, zweigte Schmidt einen bedeutenden Teil der Casseler Schulden an die Leipziger Bank von deren Konto ab, indem er 7 828 000 M. in ein Geheimbuch übertrug, was er der Bank mitteilte. Diese nahm eine konforme Buchung vor, indem sie der Trebergesellschaft im September 1899 ein

separates Vorschuss-Konto errichtete und zu dessen Lasten obigen Betrag von Konto ordinario absetzte (vgl. Obligotabelle).

Eine weitere Verteilung der Bankschuld und Verschönerung der Casseler Bilanz erfolgt dadurch, dass im April 1900 ein Lagerschein-Vorschuss-Konto errichtet wird und auf dieses von Konto ordinario unter dem 31. März 1900: $1^1/_2$ Millionen Mark abgebucht werden.

Der Erfolg dieser Transaktionen, die im Frühjahr 1899 begannen, war der, dass das Konto ordinario bei der Leipziger Bank um 12,9 Millionen entlastet wurde, während in der Casseler Bilanz ein Bankguthaben von 6,2 Millionen Mark figurierte.

Trotz aller Vorkehrungen schwoll das Treberengagement lawinenartig an. Von 27 Millionen Mark Ende 1898 war es auf 47 Millionen Mark Ende 1899 und von da auf 55 Millionen Mark am 12. Juni 1900 gewachsen.

Der Aufsichtsrat der Leipziger Bank, dem das Treberobligo in seiner wahren Höhe noch nicht bekannt war, beschloss jetzt, angesichts der grossen Ansprüche Cassels, weitere Kredite nur unter Mithaft der Casseler Aufsichtsräte zu bewilligen. Direktor Schmidt, dem es vor allem darauf ankam, die Bankschuld seiner Gesellschaft aus den Büchern verschwinden zu lassen, beeilte sich, sofort diesem Wunsche in der Weise nachzukommen, dass er und die fünf Mitglieder seines Aufsichtsrates diese Kontoschuld unter Rückbürgschaft der Trebergesellschaft übernahmen. Für deren Betrag von 18 Millionen Mark, unter Hinzuziehung einer früheren für Cassel eingegangenen Wechselschuld von 4,4 Millionen Mark, wurden dieselben auf den bei der Leipziger Bank für sie angelegten 6 Separat-Vorschuss-Konten belastet, während Cassel dementsprechend erkannt wurde. Die Tilgung dieser Schuld seitens der Casseler Verwaltungsmitglieder sollte bis 1916 stattfinden.

Die die Sicherheit darstellenden Forderungen im Gesamtbetrage von 22,4 Millionen Mark, welche die Trebergesellschaft den einzelnen Mitgliedern abgetreten hatte, und welche diese wieder an die Leipziger Bank weiter cedierten, setzten sich aus 18 Einzelforderungen zusammen, die fast ausnahmslos Tochtergesellschaften als Schuldnerinnen aufwiesen.

Wie sich nach der Katastrophe herausstellte, waren diese sämtlichen Forderungen fingiert. Ganz nach Willkür, oder wie er sich ausdrückte, nach summarischem Verfahren, hatte Schmidt

die einzelnen ohne deren Wissen auf Grund von Hoffnungen belastet, welche er in das Calcium Carbid-Verfahren setzte. 570000 Mark unberechtigte Forderungen an Private sollen aus Nachlässigkeit in den Büchern stehen geblieben sein. In Anbetracht dessen drang er auch darauf, dass eine Notifikation seitens der Leipziger Bank unterbleibe, worauf diese auch eingeht.

»Von allen genialen Schiebungen in dieser ganzen Affaire, — sagt ein Sachverständiger in dem Leipziger Bank-Prozesse —, ist diese die genialste. Es besteht kein Zweifel, dass diese Gefälligkeit erwiesen werden musste, weil eben Leipzig seit Jahren einfach alles tun musste, was Cassel wollte.« Das Ganze war ein Scheingeschäft, durch welches keine wirkliche Erleichterung des Casseler Schuldkontos stattfand. Von der Leipziger Bank wurde es auch demgemäss behandelt, denn diese bemerkte nicht, dass ihr eine Forderung an die Galizische Gesellschaft, welche sie bereits in deren Accepten besass, zum zweiten Male verpfändet wurde.

Um die Erhöhung der Bankschuld zu vermeiden, war bei der Leipziger Bank ferner u. a. ein Solidar-Vorschuss-Konto Sumpf und Genossen eingerichtet, auf welchem die Casseler Aufsichtsräte 1900 mit weiteren 10 Millionen Mark für ihre Gesellschaft eintraten (vgl. S. 106 und Obligo-Tabelle).

Von Frühjahr 1900 bis Februar 1901 wurden auf diese Weise 54 Millionen Mark von dem Hauptkonto der Trebergesellschaft abgebucht, sodass die Direktion der Leipziger Bank auf Befragen das Engagement immer als auf ca. 7 Millionen Mark lautend angeben konnte.

Ungeachtet der verzweifelten Lage, in welcher sich die Leipziger Bank befand, heuchelte die Verwaltung nach aussen grosses Vertrauen zur Trebergesellschaft in der Hoffnung, dass dieser von irgend einer Seite Hilfe kommen und der Leipziger Bank einen Teil der Verbindlichkeiten abnehmen werde. Selbst in letzter Zeit erteilt die Direktion noch sehr günstige Auskünfte.

Das Bankhaus von der Heydt & Co. in Berlin fragte unter dem 15. Januar 1901 an, ob man der Casseler Gesellschaft in aller Ruhe einen ungedeckten Kredit von 2—300000 M. einräumen könne, worauf die Bank antwortet, dass sie ohne Bedenken selbst einen höheren Kredit gewähren würde.

Beim Zusammenbruche hatte diese Firma eine direkte Forderung an die Trebergesellschaft in Höhe von 130000 M. sowie

ferner für 900000 M. Accepte der Leipziger Bank, die sie der Trebergesellschaft diskontiert hatte.

Das Bankhaus S. Bleichröder in Berlin, bei welchem die Leipziger Bank sich Reportgelder bis zu 8 Millionen Mark in einem halben Jahre verschaffte, war besonders durch die Angriffe der Frankfurter Zeitung stutzig geworden und fragte Anfang März 1901 über die Höhe der Casseler Engagements an, worauf diese von Exner als sehr unbedeutend und übrigens auch durch Sicherheiten gedeckt dargestellt wurden.

Die Firma erlitt bei dem Fall der Leipziger Bank einen Gesamtverlust von 950000 M.

Infolge zahlreicher Anfragen aus Privatkreisen über das Verhältnis der Leipziger Bank zu der Trebergesellschaft und besonders infolge eines Artikels in der Frankfurter Zeitung beschloss die Verwaltung in der Aufsichtsratssitzung vom 16. März 1901, etwaigen ähnlichen Anfragen in der für den 19. März 1901 einberufenen General-Versammlung zuvorzukommen, indem sie ein Exposé beruhigenden Inhaltes zum Vortrage brachte. Dieses entsprach jedoch den tatsächlichen Verhältnissen keineswegs. Es wurde dabei das alte bewährte Mittel angewandt, nur von den Hauptkonten der Trebergesellschaft (Konto ordinario und Warenvorschuss-Konto) zu sprechen, die Beziehungen zu den Tochtergesellschaften aber zu verschweigen.

Der Aufsichtsrat, welcher bisher in dem Wahne gelebt hatte, dass sich das Treberengagement auf 47—50 Millionen Mark belaufe, wurde endlich am 28. März 1901 aus seiner Vertrauensseligkeit aufgerüttelt, als er erfuhr, dass die Höhe 86 Millionen Mark betrug. Die Aufsichtsrats-Sitzung an diesem Tage wurde zu einer Schreckenssitzung. In grösster Erregung wurde beschlossen, dass der Aufsichtsrat unverzüglich nach Cassel fahre und mit der Verwaltung der Trebergesellschaft direkt verhandle. Das Resultat einer Konferenz in Cassel am 5. April 1901 war — abermalige Beschwichtigung seitens Schmidt's und Bewilligung weiterer Kredite durch die Leipziger Bank.

Ende April 1901 entschloss sich auch die Direktion der Leipziger Bank zum ersten Male, durch einen eigenen Sachverständigen Information einzuholen, indem sie das Werk in Neheim durch einen Chemiker besichtigen liess. Indessen konnte auch dieser über die finanziellen Ergebnisse nichts in Erfahrung bringen, da die kaufmännische Leitung aller Werke in Cassel lag. Dort hatte

sich aber Direktor Schmidt von jeher jeder Kontrolle sehr energisch widersetzt.

Um dem vereinbarten Programm gemäss den Effektenbestand der Trebergesellschaft abzustossen und deren Bankschuld möglichst mit Hilfe Aussenstehender herabzumindern, hatte Cassel im Frühjahr 1899 folgende Obligationen unter Garantie der Leipziger Bank für richtige Verzinsung und Amortisation, durch Vermittlung eines Hamburger Maklers verkauft: 400 000 M. Obligationen der Memeler Gesellschaft, 400 000 Le. Obligationen der Italienischen Gesellschaft, 1 750 000 Fr. Obligationen der Nantes-Gesellschaft, 1 050 000 Kr. Obligationen der Kassza-Gesellschaft.

Obgleich die Anschaffungen und Bestätigungen von seiten der Käufer erst 1—2 Monate später bei der Leipziger Bank eingingen, erkannte diese die Trebergesellschaft schon unter dem 31. März 1899, sodass deren Bilanz ein wesentlich besseres Aussehen erhielt.

Sämtliche Effekten hatten bereits bei der Leipziger Bank als Sicherheit für Cassel gelegen.

Für die Garantien liess sich die Bank von der Trebergesellschaft eine Provision in der enormen Höhe von 3 Proz. vergüten. Insgesamt beliefen sich die übernommenen Bürgschaften und Garantien auf ca. 4,4 Millionen Mark.

Einen grossen Posten russischer Aktien verkaufte die Trebergesellschaft an ihren Aufsichtsrat, welcher dieselben mit seinen Accepten in Höhe von 4,6 Millionen Mark bezahlte. Letztere gingen zur Gutschrift an die Leipziger Bank mit dem Ersuchen, sie in England zu begeben.

Es wird also hier zum Zwecke der Kapitalbeschaffung eine Umwandlung von Aktien in Wechsel vorgenommen.

Hierauf folgte das grösste Meisterstück, welches Direktor Schmidt je fertig brachte, durch welches es ihm gelang, 5 Millionen Francs Tochterwerte gegen Barzahlung an das Ausland abzustossen und die Treberaktien an der, allerdings als Zufluchtsstelle zweifelhafter Werte bekannten, Brüsseler Börse einzuführen, wo sie ziemlich stark gehandelt wurden.

Nachdem er es verstanden hatte, eine Anzahl belgischer Firmen für die Casseler Unternehmung zu interessieren, wurde unter Führung der Caisse Commerciale de Bruxelles und unter Mitwirkung der Banque d'Anvers, des Credit Général Liégeois und der Bankfirma Johannes Berenberg, Gossler & Co. in Ham-

burg, eine neue Tochtergesellschaft, die Société Anonyme de Produits Chimiques et Electrochimiques in Hemixem les Anvers errichtet, wobei sich auch die Leipziger Bank mit 400000 Frs. beteiligte.

Letztere übernahm ausserdem dem Gründerkonsortium gegenüber eine Garantie von 2 Millionen Francs, wofür sie eine Provision von 21 800 Mark erhielt.

Dieser neuen Gesellschaft verkaufte die Trebergesellschaft für den Preis von 5 Millionen Francs folgende Tochterwerte: je 1900000 Kr. Aktien der galizischen und ungarischen Gesellschaft, 500000 Le. Aktien der italienischen Gesellschaft und 500000 M. Aktien der schlesischen Gesellschaft.

Auf alle verkauften Effekten garantierte die Trebergesellschaft eine jährliche Dividende von 10 Proz. und zwar in Höhe von 500000 Francs während fünf Jahren, ausserdem verpflichtete sie sich, nach drei Jahren sämtliche Aktien ganz oder teilweise zurückzunehmen, falls die Hemixem-Gesellschaft dies wünsche.

Damals war ferner die Gründung einer Anglo-Russian Wood Distillation & Chemical Products Co. London mit einem Aktienkapital von einer Million Pfund Sterling geplant. Das Syndikat hierfür, an welchem sich die bekannte Bankfirma Wernher Beit & Co., Glasgow, und verschiedene Londoner, Brüsseler, Moskauer und Petersburger Firmen beteiligen wollten, sollte den Zweck haben, die russischen Treberwerte aufzukaufen und dieselben an der Londoner und Brüsseler Börse in den Handel zu bringen. Dabei war gleichzeitig die Errichtung einer englischen Pressgesellschaft beabsichtigt. Infolge des beginnenden Burenkriegs kam das Projekt nicht zustande.

In jener Zeit wurde auch die Umwandlung der russischen Tochtergesellschaft in eine rein russische beschlossen, zu welchem Zwecke die Leipziger Bank $2^1/_2$ Millionen Rubel bewilligte.

Inzwischen nahm die Wechselwirtschaft innerhalb des Treberkoncerns ihren ungestörten Fortgang. In einem Briefe vom 31. August 1899 schreibt Schmidt, die Trebergesellschaft wünsche nicht mehr, selbst auf ihre Aufsichtsräte Wechsel zu ziehen, die Leipziger Bank möge vielmehr auf diese direkt trassieren, was in der Folge auch geschieht.

Da die Mittel der Leipziger Bank übermässig in Anspruch genommen waren, sucht Schmidt von Aussenstehenden Kapital um jeden Preis zu erlangen, wobei er immer das Ziel im Auge be-

hält, die Zulassungsstelle der Berliner Börse hinters Licht zu führen.

Im März 1900 tritt er mit der Bankabteilung der berüchtigten »Finanz- und Handels-Zeitung« in Berlin auf folgende Weise in Geschäftsverbindung: Um zugleich obiger Zulassungsstelle die Erklärung abgeben zu können, dass der Verkauf der Tochterwerte ohne belastende Nebenverpflichtungen erfolgt sei, bilden die Verwaltungsmitglieder der Trebergesellschaft ein Konsortium, an welches die letztere ca. 5 Millionen Mark Tochteraktien verkauft. Dieses seinerseits verkauft die Effekten an die Finanz- und Handelszeitung teils zu 90 Proz. teils zu 100 Prozent. Dabei garantiert das Casseler Konsortium 10 Proz. Dividende und übernimmt die Verpflichtung, diejenigen Aktien, deren Verkauf der Berliner Zeitung bis zu einer gewissen Zeit nicht gelungen ist, zu $106^2/_3$—150 Proz. zurückzunehmen.

In Wirklichkeit lombardierte Hugo Löwy, der Inhaber genannter Zeitung, die Treberwerte bei der Sandenschen »Deutschen Grundschuldbank« in Berlin, was Schmidt bekannt war, und dieser der Leipziger Bank auch mitteilte.

Von den abzuführenden Beträgen brachte die Finanz- und Handels-Zeitung eine Provision von annähernd 300000 Mark im voraus in Abzug. Im Effekt verdiente sie bei dem Geschäfte 150 Prozent.

Zwei Millionen Mark, welche der Leipziger Bank aus dieser Transaktion im April 1900 zuflossen, brachte diese der Trebergesellschaft auf deren Wunsch unter dem 31. März 1900 gut.

Im April 1900 schreibt Direktor Schmidt an Exner:

»Ich habe mit der Finanz- und Handelszeitung verhandelt, da diese ein sehr gut situiertes Publikum hinter sich hat, das den im Briefkasten gegebenen Ratschlägen blindlings folgt. Uebrigens hat die Zeitung mir und der Leipziger Bank schon viel gute Dienste geleistet, mehr als Sie sich träumen lassen. Vor allem hat sie mich in den Kursbewegungen immer lebhaft unterstützt.«

In dem Strafprozess gegen Schmidt sagten in der Tat zahlreiche Zeugen aus, dass sie sich durch die fortgesetzten überschwänglichen Empfehlungen dieser Zeitung hatten bestimmen lassen, Treberaktien zu kaufen.

Im Herbst 1900 wurde von seiten der Trebergesellschaft eine weitere Finanz-Operation vorgenommen und zwar diesmal mit den sogen. Spielhagen-Banken in Berlin: Direktor Schmidt und die fünf Mitglieder seines Aufsichtsrats bildeten ein Konsortium, welches von der neuen Berliner Baugesellschaft unter Genehmigung der Deutschen Grundschuldbank in Berlin 6500000 Mark Aktien

der Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank und der Deutschen Grundschuldbank zu dem damaligen Tageskurse kaufte.

Die Anschaffung des Casseler Konsortiums erfolgte durch Zahlung von 1000000 M. bar und Hingabe von 6000000 M. Aktien russischer, französischer und italienischer Tochtergesellschaften.

Dabei wurde von beiden Kontrahenten eine bestimmte Dividendengarantie auf $1^1/_2$ Jahr und Rückkaufsverpflichtung übernommen. Ausserdem erhielt die Deutsche Grundschuldbank, Berlin, gegen Hinterlegung von 500000 M. Aktien der Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank und 500000 M. Aktien der Deutschen Grundschuld-Bank ein Darlehn von 750000 M. in Accepten und Tratten der Trebergesellschaft (vgl. S. 85).

Die Leipziger Bank war bereits seit Jahr und Tag vor ihrem Falle genötigt gewesen, ihren Diskontkredit auf das Aeusserste anzuspannen, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht.

Es betrug (in Tausenden) der Umsatz auf

	Accept-Konto	Wechsel-Konto	Konto-Korrent-Konto
	M.	M.	M.
1890	74 683	238 875	563 874
1891	82 579	349 156	550 976
1892	90 954	382 208	612 924
1893	98 653	362 498	609 614
1894	87 092	405 357	659 719
1895	70 764	343 024	684 442
1896	103 204	470 438	1 082 246
1897	129 330	585 280	1 217 424
1898	148 108	704 362	1 610 381
1899	187 584	1 009 472	1 764 249
1900	222 638	1 190 928	1 801 764

Das mit den laufenden Accepten und Wechseln verbundene Obligo stand in letzter Zeit in gar keinem Verhältnisse zum Aktienkapital und zu den Reserven. Bereits seit 1899 war das Institut, besonders im Hinblick auf seinen kündbaren Kredit, gegen eine unerwartete Krisis nicht mehr gerüstet.

Ende 1898 begannen deshalb auch die Versuche Exners, eine Interessengemeinschaft mit der Deutschen Bank in Berlin herbeizuführen, wobei er das Casseler Engagement auf Befragen bedeutend niedriger angab, als es in Wirklichkeit war. Dabei verstand er es, mit grossem Geschick die damals in Gang kommende Interessengemeinschaft zwischen der Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt in Leipzig und der Diskonto-Gesellschaft in Berlin für seine Zwecke auszunutzen.

Die Deutsche Bank ging jedoch auf seine Ideen nicht ein.

D. Wechselwirtschaft.

Bemerkenswert ist die Rolle, welche der Wechsel bei den Vorgängen spielt, die den Untergang der Bank herbeiführten. Der ganze Koncern wurde in allen seinen Gliedern dafür ausgenutzt, wie die folgende Liste beweist. Im Jahre 1900 nahm die Bank in ihr Portefeuille:

M.	3 438 000.	Accepte	der	Tochtergesellschaft	Glückstadt,
»	1 750 000.	»	»	»	Nantes,
»	844 000.	»	»	»	Fiume,
»	695 000.	»	»	»	Union, Prag,
»	1 200 000.	»	»	»	Brody,
»	3 600 000.	»	»	»	Lemberg,
»	930 000.	»	»	»	Krappitz,
»	798 000.	»	»	»	Schweinfurt,
»	116 000.	»	»	»	Frankfurt a. O.,
Le.	435 000.	»	»	»	Genua,
M.	325 000.	»	»	Torilwerke Altona,	
»	83 000.	»	von	Baron Berthold Popper,	
»	544 000.	»	»	demselben,	
»	815 000.	»	»	Baron Alex. Popper zusammen	
M.	15 486 000.				

Diese Accepte wurden bei der Kgl. sächsischen Lotterie-Darlehnskasse und der Sächsischen Bank in Leipzig in Pfand oder Diskont gegeben. Da denselben ein wirtschaftlicher Wert nicht beizumessen ist, so müssen sie schlechthin als Reitwechsel bezeichnet werden. Das Werk in Krappitz acceptiert Tratten über 930000 M. bei einem Aktienkapital von 75000 M. und einer Hypothekenschuld von 450000 M. Das Werk in Lemberg, welches einen Wert von 8—900000 M. hatte, acceptiert Wechsel über 3,6 Millionen Mark.

Seine besten Wechsel brachte Cassel anderwärts unter.

Im letzten Jahre (1900) wurden von der Trebergesellschaft nicht weniger als 1 900 000 M. für Wechseldiskont bezahlt. Schmidt selbst hatte mit der eigenen Gesellschaft für 37—39 Millionen Mark an Wechseln »gemacht«.

Um die Wechselreiterei weniger ersichtlich zu machen und in den Trassanten eine gewisse Abwechslung eintreten zu lassen, wurden dritte Personen veranlasst, gegen eine bestimmte Provision für die Trebergesellschaft auf die Leipziger Bank zu trassieren, so die Firmen Schubisser Vogl & Co. in Zürich, Sandel & Katz in Frankfurt a. M., wobei die Buchung auf einem Tratten-Vor-

schuss-Konto erfolgt. Gegen Garantie der Leipziger Bank acceptiert die Ungarische Kommerzial-Bank in Pest die Tratten der Casseler Tochtergesellschaft in Kassza, wobei die Trebergesellschaft der Leipziger Bank Rückbürgschaft leistet. Für Forderungen auf Grund von Gefälligkeitsaccepten und Gefälligkeitstrassierungen meldete die Berliner Finanz- und Handelszeitung, Bankabteilung London, beim Konkursverwalter der Trebergesellschaft annähernd 2 Millionen und die Bankfirma Steinsieck & Co., Berlin, über $1^1/_4$ Millionen Mark an.

Bei Weiterbegebung ihrer Wechsel verfuhr die Leipziger Bank in der Regel in der Weise, dass sie die besten Wechsel der Reichsbank, die zweitbesten der Sächsischen Bank und die geringwertigeren der Kgl. sächsischen Lotteriedarlehnskasse, sämtlich in Leipzig, zuwies. Auf dem offenen Markte würde das massenhafte Vorkommen von Treberwechseln sehr bald aufgefallen sein, weshalb es das Bestreben der Bank sein musste, ihre Wechsel an solchen Stellen unterzubringen, wo man keinen Anlass hatte, die feineren Züge des Diskontmarktes jeden Tag zu verfolgen.

Am Tage der Konkurseröffnung hatte die Leipziger Bank in Diskont gegeben: bei der Reichsbank M. 12 790 000., darunter Treberwechsel M. 1 725 000., bei der Sächsischen Bank M. 9 301 000., darunter Treberwechsel M. 5 512 000. Mit der Kgl. Sächsischen Lotterie-Darlehnskasse fand mehr eine Art Lombard-Verkehr statt, indem die Bank nach Bedarf Geld entlieh, wogegen sie als Sicherheit Wechsel und Effekten deponierte, die sie jederzeit gegen andere austauschen konnte. Die Kasse hatte zu fordern M. 11 000 000., für welche an Wechseln M. 10 047 000., darunter Treberwechsel M. 5 723 000., sowie ein grösserer Betrag Effekten deponiert waren, unter denen sich, wie bereits erwähnt, 1 750 000. M. Leipziger Bank-Aktien befanden.

E. Das Verhalten der Presse.

Bei der Kapitalbeschaffung durch Emission von Aktien, Verkauf von Treberwerten etc. kam nichts der Leipziger Bank so sehr zu statten, als der Umstand, dass die sächsische und speziell die Leipziger Tagespresse die Aufsehen erregende Befehdung der Trebergesellschaft und die Warnungen der Frankfurter Zeitung bis in die letzte Zeit unbeachtet liess, trotzdem dort auf die Mit-

wirkung der Leipziger Bank bei den betrügerischen Manipulationen Cassels ganz besonders hingewiesen war.

Dem Garantiesyndikat, welches sich in Berlin unter Führung der Firma S. Bleichröder für die bereits 1898 emittierten 16 Millionen Mark Leipziger Bank-Aktien gebildet hatte, war es im Frühjahr 1901 noch nicht gelungen, sämtliche Aktien unterzubringen, da das dortige Publikum infolge der lebhaften Erörterungen über die Verbindung Leipziger Bank-Trebergesellschaft nicht nur vom Kaufe abgeschreckt wurde, sondern sogar grosse Posten Leipziger Bank-Aktien zum Verkaufe an die Börse brachte, wodurch deren Kurs beständig heruntergedrückt wurde.

Zahlreiche Anfragen in- und ausländischer Banken gingen bei genannter Bankfirma über die Leipziger Bank ein, so dass dieselbe hierdurch, sowie durch die Pressangriffe stutzig gemacht, durch einen ihrer Inhaber bei Exner privatim wegen der Höhe des Casseler Engagements anfragen liess.

Das Bankhaus Robert Warschauer & Co. in Berlin, dessen 20 Proz.-Beteiligung an dem erwähnten Syndikat im April 1901 noch 275 000 M. betrug, verkaufte, misstrauisch geworden, seinen Anteil noch rechtzeitig an das Gesamt-Konsortium.

Cassel, wo die volkswirtschaftlich vorzüglich unterrichtete Frankfurter Zeitung viel verbreitet ist, befreite sich bei Zeiten von seinem grossen Besitze an Treber-Aktien.

In den Briefen Schmidts an die Leipziger Bank kehrt häufig die Klage wieder, dass alle Versuche, für seine Gesellschaft bei anderen Banken Kredit zu erlangen, durch die Pressangriffe vereitelt würden.

Nur in Sachsen, in Leipzig ahnen weite Kreise, dank dem Schweigen der dortigen Presse, nichts von der Gefahr, welche ihnen droht. Zum Beweise hierfür sei nur folgender Fall angeführt: Durch Stiftung war die Stadt Leipzig in den Besitz eines grossen Postens Leipziger Bank-Aktien gelangt. Anstatt denselben sofort abzustossen und den Gegenwert in mündelsicheren Werten anzulegen, behält die städtische Finanzverwaltung, allen Grundsätzen zuwider, diese Aktien nicht nur, sondern bezieht auch bei der Neuemission von Leipziger Bank-Aktien im Jahre 1898 die darauf entfallenden jungen Aktien, so dass die Stadt beim Konkurs der Bank ca. eine Million Mark Stiftungsgelder einbüsst.

Die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden hatte

es verstanden, das Privatinteresse einzelner Journalisten dadurch zu wecken, dass sie dieselben bei Emissionen und Neueinführungen von Börsenpapieren beteiligte, sodass diese sich deren Finanzoperationen wohlwollend gegenüberstellten und unerfreuliche Vorkommnisse verschwiegen.

Warum aber schwieg die Leipziger Presse?

Rücksichtnahme auf eine auswärtige, neubegründete Industrie-Unternehmung konnte nicht massgebend sein.

War es Mangel an Kritik, oder ein laisser aller aus weitgehender Bequemlichkeit? War es zu grosser Respekt vor der haute finance oder gar Beeinflussung?

Die Leipziger Bank zog ihre finanzielle Kraft vorwiegend aus sächsischen Bank- und Kapitalisten-Kreisen. Nur durch das Vertrauen, welches sie bei diesen genoss, war sie in den Stand gesetzt, das morsche Casseler Gebäude so lange zu stützen.

Man darf daher wohl die Behauptung aussprechen, dass die Krisis den erreichten Umfang nicht hätte annehmen können, wenn die Leipziger Tagespresse rechtzeitig ihre Pflicht getan hätte, indem sie ihre Leser von allen die Leipziger Bank berührenden Vorgängen in Kenntnis setzte, sodass diese in der Lage waren, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

F. Schlussurteil.

Bei Beurteilung der Leipziger Bank-Katastrophe und alles dessen, was mit ihr zusammenhängt, wird man gut tun, den weitgehenden Optimismus nicht ausser Acht zu lassen, welcher sich in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre ausbreitete und zu einem scharfen Wettbewerb zwischen den Anlagebanken Veranlassung gab.

Man muss sich ferner die Frage vorlegen, ob in der Idee Schmidts nicht doch ein gesunder Kern enthalten war, da es sonst psychologisch unverständlich wäre, dass ernste und erfahrene Männer, wie immerhin in Aufsichtsrat und Direktion der Leipziger Bank sassen, diese so weit bei der Casseler Unternehmung engagieren konnten.

Angenommen, das Bergmann-Verfahren hätte sich bewährt, so gewinnt die Durchführbarkeit der Idee, mit Hilfe der Kapitalmacht der Leipziger Bank die Konkurrenz der Trebergesellschaft zu unterdrücken und einen europäischen bez. Welttrust zu gründen,

umsomehr an Wahrscheinlichkeit, als man das, was Schmidt anstrebte, sich gegenwärtig in ähnlicher Weise vollziehen sieht. Eine ganze Reihe von Kartellen für Erzeugnisse der Holzdestillation hat sich nach dem Zusammenbruche der Trebergesellschaft gebildet, so für essigsauren Kalk, Holzgeist, Essigsäure, Holzkohle, und sie haben für ihre Produkte sehr bald Preissteigerungen durchgesetzt.

Auch waren, entgegen der vielfachen Behauptung, die Tochterwerke durchaus nicht alle wertlos; so die Anlagen in Glückstadt, Schweinfurt, Bosnien, die Prager Union, bei dieser besonders das Werk in Fiume. Dies findet auch dadurch Bestätigung, dass die Hauptwerke des Treberkonkurses, die Bosnische Holzverwertungsgesellschaft in Serajewo und die Union, Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Fiume, von einem aus Konkurrenzfirmen gebildeten, unter Führung der deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M. stehenden Syndikate, bei Finanzierung seitens der Darmstädter Bank und der österreichischen Kreditanstalt erworben wurden.

Für den Treberkoncern war es ein Unglück, dass die Leitung in der Hand eines einzigen kaufmännischen Direktors lag, welcher von der Technik eines industriellen Werkes absolut nichts verstand, was zu höchst unrationeller Wirtschaft führte.

»In der Geschichte der deutschen Technik ist die Tatsache, wie die Trebertrocknung durch das Verschulden ihrer Techniker Millionen an Vermögen in Grund und Boden wirtschaften konnte, fast beispiellos. Die Baupläne einzelner Werke wurden drei bis viermal umgeändert, nachdem schon der Bau begonnen war. Dieser wurde dann einfach wieder abgetragen und auf diese und andere Weise Unsummen vergeudet« sagt der als Zeuge vernommene Syndikus der Trebergesellschaft Dr. Auspitzer.

Auch die Möglichkeit, die Leipziger Bank zu erhalten, erschien nicht ausgeschlossen, wenn deren Zusammenbruch nicht in einem höchst ungünstigen Moment erfolgt wäre, in einer Zeit, zu welcher die Hochfinanz die Hilfe mit Rücksicht auf die durch den allgemeinen Rückschlag im Wirtschaftsleben gebotene Vorsicht glaubte versagen zu müssen. Wie auch die Vorgänge im Jahre 1902 bei der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, in Berlin, zeigen, waren die Grossbanken bei Industrie-Unternehmungen selbst sehr stark engagiert. Dass aber die Lage der Leipziger Bank

keine ganz hoffnungslose war, beweist der Umstand, dass trotz der ungeheuren Entwertung gewisser Aktiven, welche der Leipziger und Casseler Konkurs mit sich brachte, das Ergebnis der Liquidation für die Gläubiger der Bank immerhin noch 67 Proz. betrug.

Allgemeine Ergebnisse.

Vergleicht man den Leipzig-Casseler Koncern mit demjenigen, welcher in Dresden gebildet wurde, so kann man eine auffallende Uebereinstimmung der Grundgedanken beobachten, welche bei beiden vorherrschen.

Auch hier findet man

1. eine Anlage-Bank, deren Verwaltung von dem Streben beseelt ist, das Institut zu einer Grossbank zu gestalten. Zur Erreichung dieses Zieles bedient sie sich ebenfalls vorwiegend einer nach ihrer Meinung zukunftsreichen Industrieunternehmung. Man findet daher wie in Dresden

2. ein Industrie-Stammhaus, welches mit Hilfe der Bank zu hoher Leistungsfähigkeit gebracht werden soll.

Um sich ein grosses Absatzgebiet zu schaffen, veranlasst die Trebergesellschaft durch äusserst günstige Offerten eine Anzahl Waldbesitzer, ihr Aufträge zur Erbauung von Holzdestillations-Anlagen zu erteilen. Infolge der weitgehenden Garantien für Ausbeute werden diese Werke in Wirklichkeit zu

3. Tochter-Unternehmungen, wie man solchen bereits bei dem Dresdener Koncern begegnet.

Zur Abstossung fertig gestellter Elektrizitätswerke hatte letzterer Selbstkundschaftsgründungen vorgenommen, indem er Individual-Betriebs-Gesellschaften gründete, denen er die betreffenden Anlagen käuflich überliess. Die Trebergesellschaft nimmt diese Selbstkundschafts-Gründungen ebenfalls vor, nur liegt es bei dieser insofern anders, als sie sofort nach Erwerbung des Patentes Bergmann in den verschiedensten Ländern

4. Individual-Gesellschaften ins Leben ruft, denen sie Licenzen verkauft, und für deren Rechnung alsdann Bau und Betrieb der Holzdestillations-Anlagen erfolgt. Auch hier bezahlt sich das Bauhaus mit Aktien und Obligationen der von ihr gegründeten Gesellschaften.

Um kleinere oder unvollendete Anlagen möglichst bald abstossen zu können, gründet Kummer Aufnahme-Gesellschaften, welche derartige Werke durch Kauf zu übernehmen haben. Bei der Trebergesellschaft sollte eine grosse Aufnahme-Gesellschaft für bestimmte Tochter-Unternehmungen und einige fremde Werke durch die geplante Fusion geschaffen werden. An Stelle der unrealisierbaren Tochteraktien sollten junge Aktien des Stammhauses ausgegeben werden, wobei man gleichzeitig den hohen Kurs der Casseler Treber-Aktien auszunutzen gedachte. Die Aufnahme-Gesellschaft geht also gleichsam in der Trebergesellschaft auf.

Zur Ergänzung der Fabrikation waren in Dresden Ergänzungsfabriken in den Koncern einbezogen worden. Bei dem Leipzig-Casseler Koncern ist diese ergänzende Tätigkeit ebenfalls vorhanden, aber insofern schwieriger zu erkennen, als bei der Trebergesellschaft selbst fünf selbständige Geschäftsabteilungen vorhanden sind, in denen ausser der Hauptfabrikation von Holzverwertungsapparaten verschiedene Nebenfabrikationen betrieben werden. Ausserdem findet bei den Tochtergesellschaften ein vielfaches Ineinandergreifen der Fabrikation statt, indem die Produkte der einen zur Weiterverarbeitung an die anderen gehen.

In Dresden ist die Bildung des Koncerns sehr verwickelt. Das Stammhaus baut Tochteranlagen und gründet Aufnahme-Gesellschaften. Zum Teil erbauen letztere ebenfalls Tochterwerke und gründen ebenfalls Aufnahme-Gesellschaften, welche sich alsdann derselben Tätigkeit befleissigen. Ausserdem werden besondere Unternehmungen gegründet, welche der Fabrikations-Ergänzung dienen. Die Kapitalbeschaffung ist hingegen sehr einfach. Sie erfolgt in der Hauptsache durch Ausgabe von Aktien, Obligationen und Wechselreiterei.

In Leipzig-Cassel ist umgekehrt die Bildung des Koncerns sehr einfach. Im Jahre 1896 ist der grösste Teil der Tochtergesellschaften ins Leben gerufen. Sämtliche Gründungen bewirkt das Stammhaus. Sehr kompliziert ist indessen die Art der Kapitalbeschaffung. Alle der Hochfinanz zu Gebote stehenden Mittel werden dabei zu Hilfe genommen.

Ein grosser Unterschied zwischen den Dresdener und Leipzig-Casseler Vorgängen besteht im Hinblick auf die durch sie verursachten Kapitalverschiebungen. Während der Kummer'sche Koncern eine ganze Reihe volkswirtschaftlich nützlicher Werke

ins Leben gerufen hat, und auch das investierte Kapital in der Hauptsache Deutschland erhalten geblieben ist, hat der Leipzig-Casseler Koncern die meisten seiner Fabriken auf rein fiktiver, technischer Grundlage und dazu im Auslande errichtet, so dass das Kapital schlechthin verloren ging, und zwar ist es nicht nur für die direkt Beteiligten, sondern auch für die deutsche Volkswirtschaft zum weitaus grössten Teile als reiner Verlust anzusehen.

Das Ziel, ihre Geschäftstätigkeit zu erweitern, hatte die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden dadurch erreicht, dass sie die zu dem Kummer'schen Koncern gehörigen Gesellschaften unter ihren Einfluss brachte und mit ihnen meist in direkte Geschäftsverbindung trat. Bei dem Leipzig-Casseler Koncern dagegen lag die finanzielle Leitung der Tochtergesellschaften in den Händen des Stammhauses, welches sich seinerseits auf die Leipziger Bank, ihre nahezu einzige Geldgeberin, stützte.

Entsprechend der raschen Ausdehnung des Treberkoncerns konnte auch diese Bank in ihren Geschäftsberichten mit verblüffend schnell wachsenden Umsatzziffern und Gewinnen aufwarten.

Beiden Anlagebanken ist es eigentümlich, dass sie ihr kündbares und unkündbares Kapital gegen alle Regel in e i n e r Art von Industrieunternehmungen festlegen, sodass ihr Geschäftsrisiko ganz enorm gesteigert wird.

Ein Kartell, eine Verbindung selbständiger Unternehmer zur monopolistischen Beherrschung des Marktes, besteht aus Sachverständigen, welche ihren Industriezweig, ihren Markt genau kennen. Prinzipielle Fehler werden sich hier nicht so leicht einschleichen. Bei den Koncernen dagegen, wie sie in Dresden und Leipzig-Cassel gebildet wurden, war es ein verhängnisvoller Mangel, dass die Leiter der finanzierenden Banken, bei der Trebergesellschaft sogar der Generaldirektor, als Nichtsachverständige gezwungen waren, sich auf das Urteil von Sachverständigen und baulustigen Technikern zu verlassen. Jeder Irrtum des Stammhauses pflanzte sich sofort weiter auf die Tochterunternehmungen, was nur unter enormen Opfern oder auch gar nicht wieder gut zu machen war, ganz abgesehen von der erschwerten Uebersicht und davon, dass bei den Leitern der Tochterwerke das Gefühl der Verantwortlichkeit sich häufig abschwächt, da sie nicht aus eigener Tasche wirtschaften.

Hierzu kommt weiter, dass ein oberflächlicher Aufsichtsrat sehr leicht der Selbsttäuschung dadurch verfällt, dass er die verschie-

denen Werke infolge der selbsterteilten Aufträge noch voll beschäftigt glaubt, während der erste wirkliche Bedarf längst befriedigt ist, und dass er ferner die einzelnen Gesellschaften als selbständig ansieht, obgleich sie dies für Bank- und Stammhaus erst nach wirklichem Verkaufe der Aktien werden konnten. Bis dahin sind sie eigene Unternehmungen, deren Sicherheit in der Finanzkraft der Anlagebank beruht.

Die ungeheure Grösse dieser Koncerne birgt eine weitere Gefahr in sich. Ausserdem fordert dieses System zu Missbräuchen aller Art geradezu heraus. Um die Aktien und Obligationen der den Koncern bildenden Gesellschaften an den Mann bringen zu können und um sich Kredit zu erhalten, müssen die Jahresberichte günstige Resultate aufweisen. Insbesondere werden die hohen Dividenden des Stammhauses als stimulierendes Moment bei Empfehlung der Tochteraktien benutzt.

Zur Erzielung solcher Resultate bediente man sich, besonders in letzter Zeit, allerhand höchst bedenklicher Manipulationen, wie die erwähnten zahlreichen Nebenerscheinungen, wie Schiebungen, Verschleierungen, Fälschungen, Wechselreitereien, die Verteilung des hohen Engagements auf verschiedene Konten, das Konsortialunwesen mit dem Zwecke, den grossen Besitz an Industriewerten oder eigenen Aktien nicht in der Bilanz erscheinen zu lassen, beweisen. Die Gewinne standen dabei meist nur auf dem Papier; denn als wirkliche hätten sie erst angesehen werden können, wenn die Aktien an das Publikum verkauft gewesen wären.

Das Scheitern dieser gross angelegten Finanzoperationen hat denn auch seine Ursache darin, dass die Aktien und Obligationen der Tochtergesellschaften, welche die Bezahlung des Stammhauses und die Sicherstellung der finanzierenden Banken bilden, keinen genügenden Absatz im Publikum fanden, sodass das investierte Kapital von aussen nicht zurückerstattet wurde und ferner darin, dass den Ausgaben für den Betrieb der Werke, für den Zinsendienst der Hypothekar-Anleihen, die auszuzahlenden Dividenden, Tantièmen u. s. w. auch aus der Fabrikation keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen.

Besonders klar tritt hier die Bedeutung des Finanzwechsels zutage. Trotzdem sich in letzter Zeit die unrealisierbaren Papierwerte gewaltig anhäuften, und auch das Hilfsmittel, an Stelle dieser, wegen anscheinender Vergrösserung des Geschäfts, eigene Aktien auszugeben, erschöpft war, gelang es den beiden Anlage-

banken doch immer noch, den enormen Geldbedarf der im Vertrauen auf ihre Finanzkraft aufgebauten Koncerne durch äusserste Anspannung des Diskontkredits verhältnismässig lange zu befriedigen, zumal sie ihre Accepte bei verschiedenen Diskonteuren unterbrachten, welche dieselben mit einer vielleicht zu grossen Bereitwilligkeit nahmen. Beide Koncerne brechen sofort zusammen, sowie ihnen dieser Kredit entzogen wird.

Die geschilderten Vorgänge bieten eine selten günstige Gelegenheit, Einblick zu erhalten in das Wirken der Anlagebanken. Von den Nebenerscheinungen, wie Schiebungen, Verschleierungen abgesehen, lässt sich an den hervorgehobenen Grundzügen beobachten, wie diese Institute ihren Hauptgewinn darin suchen, dass sie dem Kapitalgeber Effekten zur Anlegung seines Leihkapitals zur Verfügung stellen, dem Kapitalnehmer dagegen Anlage- und Betriebskapital verschaffen. Ferner lässt sich beobachten, welchen Einfluss sie in Betätigung dieser Vermittlerrolle auf die Volkswirtschaft ausüben.

»Selbst in steter Umwandlung begriffen, sind die heutigen Anlagebanken in einer rastlos veränderlichen Wirtschaftswelt das Hauptmedium der Umgestaltung« *(Plenge).*

Infolge der scharfen Konkurrenz, welche ein wohl zu schnelles Anwachsen der Zahl und Grösse der Banken mit sich gebracht hat, sind die Erträgnisse des regulären Bankgeschäfts sehr geschmälert worden. Viele Banken sahen sich daher veranlasst, Ersatz in der engen Verbindung mit der Industrie zu suchen, besonders als in der Periode des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges das Beispiel erfolgreich operierender Emissionshäuser, deren hoher Gewinn an Agio, Provision und Zinsen, hohe Dividenden und Tantièmen zur Nachahmung verlockten. In reichstem Masse stellten sie der Industrie ihre Mittel zur Verfügung und ermöglichten die rasche Erweiterung bestehender, sowie Gründung zahlreicher neuer Unternehmungen.

Solange die Bankinstitute ihre Finanzkraft nicht überschätzen, solange sie Industrieunternehmungen nicht zu ungerechtfertigten Betriebserweiterungen veranlassen, ist ihre Tätigkeit in dieser Richtung durchaus gerechtfertigt, indem sie auf die Volkswirtschaft befruchtend einwirkt. Vielfach war jedoch von ihnen nicht genügend in Erwägung gezogen worden, dass die augenblicklich günstige Konjunktur auch in das Gegenteil umschlagen konnte, dass der inländische Bedarf mit der Zeit eine gewisse Sättigung er-

langen musste, und die Aufnahmefähigkeit ausländischer Gebiete starken Schwankungen unterworfen ist.

Der flotte Geschäftsgang gewisser Industriezweige wirkt wieder belebend auf andere ein. Alle Welt glaubt an die Dauer der Hochkonjunktur. Indessen machen sich nur zu bald deren Schattenseiten bemerkbar. Die Arbeitslöhne steigen bedeutend, ebenso die Preise für Rohstoffe, zumal wenn die Vorräte nicht genügen. Bald tritt Arbeitermangel ein, worunter besonders Landwirtschaft und Textilindustrie zu leiden haben, Lohnkämpfe werden häufig. Im Vertrauen auf ihre Bankverbindung überspannen die Unternehmer ihren Kredit bei den Lieferanten. Sehr stark wird der Wechselkredit in Anspruch genommen, trotzdem derselbe kurzfristig ist. Industrieaktien werden von Kapitalisten auf Empfehlungen und Stimmungsartikel hin gern genommen, besonders da sie sehen, wie andere verdienen, während sie sich mit einer mageren Rente ihrer festverzinslichen Werte begnügen müssen. Die Spekulation dringt in die weitesten Kreise. Aktien werden stark auf Kredit gekauft, zumal da viele Bankhäuser nur äusserst geringe Deckung fordern. Allgemeiner Geldbedarf tritt ein, auch bei der Bankwelt, da Guthaben in Aktien angelegt werden, und auch die Industrie viel braucht. Dem Staat und den Gemeinden wird das Kapital entzogen, ihre Anleihen gehen im Kurse beständig zurück.

Inzwischen ist der Hauptbedarf der Volkswirtschaft befriedigt worden. Die Hauptstrecken und Neuanlagen sind alle gebaut, es tritt Mindernachfrage ein, während die stark gestiegenen Kosten der auf grossen Bedarf eingerichteten Werke bestehen bleiben. Der Absatz der Aktien beginnt zu stocken, da das Publikum merkt, dass die Konjunktur umschlagen will, und es anfängt, Zweifel in die Rentabilität der Industrie-Unternehmungen zu setzen. In der Erwartung, dass der Rückschlag nur vorübergehender Natur ist, unfähig, sich aus ihren Engagements herauszuziehen und in der Hoffnung, die bei letzteren drohenden Verluste im Laufe der Zeit abschreiben zu können, gewähren die Anlagebanken der Industrie ihre Unterstützung weiter.

Um sich billiges Geld für ihre Finanzoperationen zu beschaffen, richten die Banken eine ihrer Hauptsorgen auf die Pflege des Depositengeschäfts. Häufig werden vorwiegend aus diesem Grunde an verschiedenen Orten Filialen, Wechsel- oder Depositenstuben errichtet. Die Dresdener Kreditanstalt für Industrie und Handel plante noch kurz vor ihrem Zusammenbruche die Errich-

tung einer Filiale in Leipzig.

Bei dieser Bemühung um Depositengeld kommt in Leipzig den Anlagebanken ein wenig beachteter und doch in volkswirtschaftlicher Beziehung bedeutungsvoller Umstand sehr zu statten. Dieser liegt in den gänzlich veralteten städtischen Sparkassen-Einrichtungen. Wegen der schwerfälligen Bedingungen für Ein- und Rückzahlungen, der zeitraubenden Art der Abfertigung an der städtischen Sparkasse, sieht sich ein sehr grosser Teil auch des minder vermögenden Leipziger Publikums veranlasst, seine Ersparnisse, ein grosser Teil der kleineren Geschäftsleute seine unbeschäftigten Betriebsmittel Privatbanken anzuvertrauen, in deren Kassen auf diese Weise viele Millionen geleitet werden.

So betrugen am 31. Dezember 1900 die Depositen-Einlagen allein bei der

Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt	33 816 000 Mark
Leipziger Bank	24 456 000 »
Kredit- und Spar-Bank	12 056 000 »
Kredit-Bank	8 209 000 »

Bei den beiden ersten Banken sind allerdings die Einzahlungen bei deren Filialen einbegriffen.

Die grosse Kapitalkonzentration wirkt aber stimulierend auf die ganze Volkswirtschaft, indem in aufsteigenden Perioden des Wirtschaftslebens für die Anlagebanken die Versuchung nur zu nahe liegt, ihre Finanzkraft zu überschätzen und für das kündbare Kapital in übermässiger Weise in der Industrie Beschäftigung zu suchen.

Da der Konjunkturumschlag Anfang 1900 sich nicht zum besseren wandte, so wurde die Lage immer drohender. Unternehmer, Kapitalisten und Banken hatten ihren Kredit überspannt; sie begannen vorsichtig und misstrauisch zu werden, die Kurse bröckelten ab, und es bedurfte nur noch irgend eines Anlasses, um eine allgemeine Panik ausbrechen zu lassen. Dieser Anlass wurde gegeben durch den Zusammenbruch der Dresdener Kredit-Anstalt, sowie der Leipziger Bank, so dass diese beiden Banken direkt zu Erregern der Krisis von 1901 wurden.

Die beiden besprochenen Fälle sind hervorragende Beweise dafür, dass die jetzt übliche Art der Bilanzen von Aktiengesellschaften eine völlig unzulängliche ist, da es sich nahezu unmöglich erweist, ein richtiges Bild von der wahren Lage einer Gesellschaft daraus zu gewinnen, besonders wenn die Geschäftsberichte nicht im Zusammenhange vorliegen.

So ist das Obligo für begebene Wechsel nicht ersichtlich. Bei der Dresdener Kreditanstalt betrug dasselbe bei deren Zusammenbruche 12,5 Millionen, bei der Leipziger Bank etwa 40 Millionen Mark.

Ebensowenig sind die Zahlungsverpflichtungen auf Konsortialkonto zu ersehen, sowie übernommene Garantien und Bürgschaften. Letztere betrugen bei der Leipziger Bank 4,5 Millionen, bei der Trebergesellschaft rund 50 Millionen Mark.

Auch die Bezeichnung »gedeckte Debitoren« ist für den Laien irreführend.

Die Erläuterungen zu dem Effektenkonto sind in der Regel viel zu allgemein gehalten. Ein sehr grosser Teil der eigenen Effekten tritt sogar wegen deren Verbuchung auf Konsortial- und Konto-Korrent-Konto auf dem Effekten-Konto überhaupt nicht in Erscheinung.

Bemerkungen über verpfändete Wertpapiere fehlen gänzlich.

Infolge der Gepflogenheit, Debitoren-Salden am Jahresschlusse in Accepte umzuwandeln, erscheint die Bilanz von einer Flüssigkeit, welche sie in Wirklichkeit nicht besitzt.

Als irreführend muss auch die Gepflogenheit mancher Aktiengesellschaften bezeichnet werden, in ihren Geschäftsberichten den Richtigbefund ihrer Bilanzen durch vereidigte Bücherrevisoren bestätigen zu lassen. Die Mehrzahl der Aktionäre wird dadurch in eine unberechtigte Sicherheit gewiegt, denn die Prüfung dieser Revisoren ist und kann nur eine formale sein, welche nicht in den Geist der Buchführung, vor allem der Grundbuchungen eindringt.

Aus dem Umstande, dass sich bei den zusammengebrochenen Gesellschaften die Aufsichtsräte nicht bewährt haben, kann dieser Institution an sich kein Vorwurf gemacht werden. Die Befugnisse sind die denkbar weitgehendsten, so dass ein gewissenhafter Aufsichtsrat sehr wohl in der Lage ist, die bezweckte Sicherung der Aktionäre zu bilden, vorausgesetzt, dass er nicht zu viel derartige Aemter begleitet. Ein Uebelstand ist es, dass zu viel Wert darauf gelegt wird, den Aufsichtsrat durch möglichst klangvolle Namen vertreten zu lassen und zu wenig Wert auf wirkliche charakterfeste Sachverständige — letzteres mitunter sogar absichtlich.

Berücksichtigt man die grosse Bedeutung, welche die Banken für die gesamte Volkswirtschaft erlangt haben, bedenkt man, wie viel Wohl und Wehe von der Ehrlichkeit und Fähigkeit einzelner

Männer abhängt, zieht man die schweren Verluste in Betracht, welche durch leichtfertige oder verbrecherische Bankleiter direkt und indirekt verschuldet worden sind, so muss man die laut gewordenen Forderungen nach verschärfter Kontrolle als berechtigt anerkennen, wenn auch deren Erfüllung keine leichte ist.

Vielleicht liesse sich ein Ausweg in der Weise schaffen, dass der Staat Bankrevisoren ernennt, welche dem Finanz- oder Justizministerium unterstellt wären. Hierzu könnten zunächst allerdings nur Leute von gründlicher praktischer Erfahrung gewählt werden. Später könnten die Handelshochschulen auf die Ausbildung solcher Kräfte Rücksicht nehmen, aber auch dann würde die praktische Schulung unerlässlich bleiben.

Diese Bankrevisoren würden darüber zu wachen haben, dass die eingegangenen Geschäfte, die Beteiligung bei Handel und Industrie in Form von Vorschuss, Aktienbesitz oder Bürgschaft, die Verpflichtungen auf Konsortial-, Wechsel- und Accept-Konto u. a. jederzeit mit der Finanzkraft des betreffenden Instituts im Einklange stehen und dass den Passiven, vor allem dem kurzfristigen Kredit entsprechende Aktiven gegenüberstehen, so dass die Sicherheit und Liquidität ganz besonders auch in Krisenperioden gewahrt bleibt.

Damit würde zugleich auch ein Modus geschaffen, die Diskontierung von Wechseln bei verschiedenen Stellen, durch welche auch die Banken von seiten ihrer Kunden öfters schwer geschädigt werden, zu beobachten. Bei der jetzigen, der Furcht vor Konkurrenz entspringenden, gegenseitigen Abgeschlossenheit der Banken, würde dies eine grosse Sicherung für die letzteren selbst bedeuten.

Der weitere Gang könnte etwa der sein, dass der Bankrevisor dem Aufsichtsrat und zugleich einem Regierungskommissar Mitteilung macht, sobald er irgendwelche Bedenken hegt. Ist mit dem Aufsichtsrat eine Einigung nicht zu erzielen, so könnte vielleicht auf Anordnung des Kommissars eine Vertrauenskommission aus dem Kreise der Aktionäre ernannt werden, welche unter Mitwirkung von Kommissar und Bankrevisor über den Fall zu beraten und zu beschliessen hätte.

Quellen-Verzeichnis.

A. Für Teil I.

Die Reichsbank 1876—1900. Art. Diskontpolitik.
R. Borner, Die sächsischen Aktiengesellschaften. Leipzig 1897—1898. 1900.
Salings Börsen-Jahrbuch. II. Teil. 1870—1871. 1901—1902.
Geschäftsberichte und Statuten der besprochenen Aktiengesellschaften.
Bericht der Liquidatoren der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden vom Dezember 1901.
Bericht und Ergänzungsbericht der Revisionskommission der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden vom Dezember 1901.
Berichte des Konkursverwalters der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke (vorm. O. L. Kummer & Co.) in Dresden vom Juli 1901 und Januar 1902.

B. Für Teil II.

Salings Börsen-Jahrbuch II. Teil. 1901—1902.
R. Börner, Die sächsischen Aktiengesellschaften. Leipzig, 1900—1901.
Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier. Tübingen 1903.
Geschäftsberichte und Statuten der besprochenen Aktiengesellschaften.
Streitschrift: »Die Bergmannschen Holzverkohlungspatente in den Händen der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung zu Cassel«. Frankfurt a. M., Oktober 1899.
Streitschrift: »Die Aktiengesellschaft für Trebertrocknung und ihre Konkurrenz« Cassel, 1899.
Antwort der sieben Konkurrenzfirmen der Trebergesellschaft auf letztere. Berlin November 1899.
Zirkular der Trebergesellschaft. Cassel, 6. Februar 1901.
Bericht des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Trebergesellschaft an die ausserordentliche Generalversammlung vom 28. Februar 1901.
Bericht der Konkursverwaltung der Leipziger Bank vom Juli 1901, Oktober 1901, Februar 1902, Dezember 1902, August 1903, September 1903.
Bericht der Konkursverwaltung der Trebergesellschaft vom August 1901, Oktober 1901, Dezember 1902, Juli 1903.
Leipziger Neueste Nachrichten vom 4. Februar bis 15. Februar 1902: Bericht über

das Strafverfahren gegen die Aufsichtsräte der Trebergesellschaft vor dem Kgl. Landgericht zu Cassel.

Dieselben vom 15. Juni bis 23. Juli 1902: Bericht über das Strafverfahren gegen Direktion und Aufsichtsräte der Leipziger Bank vor dem Kgl. Schwurgericht zu Leipzig.

Dieselben vom 17. Juni bis 9. Juli 1903: Bericht über das Strafverfahren gegen den Generaldirektor der Trebergesellschaft Adolf Schmidt vor dem Kgl. Schwurgericht zu Cassel.

Kursberichte der Berliner Börsen-Zeitung Jahrgang 1896 bis 1901.

Aufstellung des Obligos der Aktien-Gesellschaft für

Nro.			1898			
			31. März		30. Juni	30
1	Akt.Ges. für Trebertrocknung, Cassel		*1 320 903*	L	1 644 574	L
	a) Conto ordinario	R	1 449 615	R	2 611 213	R
			3 326 333		*833 380*	
	b) Separat-Konten	L	142 000	L	2 924 194	L
			55 876		*204 721*	
2	Tochter-Gesellschaften der Treber-Trocknung	L	1 797 732	L	451 400	L
3	Verwaltung der Treber-Trocknung	L	1 393 343	L	1 443 174	L
4	Syndikat Trust für diverse Holzdestillations-Aktien	L	3 237 533	L	3 259 927	L
5	General-Verkaufs-Syndikat f. Russ. Holzdestillationsaktien und Casseler Konsortium für dergl. Aktien	L	36 006	L	46 136	L
6	Interventionskonto für Bezugsrechte auf Treberaktien	L	559 882	L	571 370	L
7	Interventionskonto für Treberaktien	L	3 130 082	L	4 524 140	L
8	Hausse-Konsortium für Treberaktien		—	L	454 477	L
9a	Société Anonyme de Produits Chimiques et Electrochimiques Hemixem		—		—	
	Trebertrocknung, Brüsseler Treuhand-Konto		—		—	
9b	Interimistische Belastungen anlässlich der Begebung von Treber-Tochtergesellschaften-Obligationen		—		—	
9c	Akt.Ges. für Holzdestillat. und Chem. Industrie, Cassel, i. Liqu. (Russ. Ges.) Separat-Konto		—		—	
10	Akt.Ges. für Trebertrocknung, Vorschuss-Konto		—		—	
11	Desgl. Lagerschein-Vorschuss-Konto		—		—	
12a	Holzdest.-Anlage Brody und Chem. Fabrik Krappitz		—		—	
12b	Konsortien für Treber-Tochteraktien und Obligationen, Elba-Aktien, Hochofengas- und Toril-Anteilscheine		—		—	
12c	Hypotheken-Besitz-Konto (Weisswasser u. Vossowska)		—		—	
12d	Berliner Finanz- und Handelszeitung		—		—	
12e	Akt.Ges. für Trockendestillation und Chemische Industrie St. Petersburg, Interims-Konto		—		—	
13	Solidar-Vorschuss-Konto Sumpf und Genossen		—		—	
14	Akt.Ges. f. Treber-Trocknung, Tratten-Vorschuss-Konto		—		—	
15	Separat-Vorschuss-Konten Sumpf u. Genossen (Schulze-Dellwig; Otto; Arnold und Herm. Sumpf; Schlegel; Schmidt)		—		—	
16	Garantie-Konto		—		—	
17	Eigener Besitz an Treber-Tochter-Aktien		938 330		1 190 400	
18	Diverse Konten		*12 815*		*3 254*	
	a) Konsortial-Konten		62		290 062	
	b) Kredit-Konten		*13 825*		*13 954*	
			1 879 482		1 916 417	
	Summa der Debet-Posten		14 564 067		21 327 484	:
	ab Summa der Kredit-Posten		4 729 752		1 055 309	
	Gesamt-Obligo		9 834 315		20 272 175	:

Erläuterung: L = laufende Buchschuld. R = Rimessen-Obligo. T = Tratten.

Zu 9a, 9b und 9c. Diesen Belastungen stehen entsprechende Gutschriften auf Conto ordi Gutschriften auf Conto ordinario (Nr. 1a) und Vorschuss-Konto (Nr. 10), zum Teil auch auf den K 17 und 12d gutgebracht. — Zu 15. Diese Kredite sind teils auf Conto ord. (Nr. 1a), teils auf Vors

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Gründung und Geschichte

des

Crédit Mobilier.

Zwei Kapitel aus

Anlagebanken,

eine Einleitung in die Theorie des Anlagebankgeschäftes

von

Dr. **Johann Plenge.**

Gross 8. **1903.** M. 4.—.

Das System

der

Verkehrswirtschaft.

Von

Dr. **Johann Plenge.**

8. **1903.** M. —.60.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig.

Die

Holländischen Arbeitskammern.

Ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit

Von

Dr. **Bernhard Harms.**

Gross 8. **1903.** M. 5.—.

„Das Buch das an der Hand sorgfältig gesammelter Dokumente ein interessantes Stück holländischer sozialpolitischer Gesetzgebung schildert, verfolgt zugleich den weiteren Zweck, zur Errichtung eines **Centralarbeitsamtes im Deutschen Reiche** anzuregen. Der Verf. der Auffassung, dass eine gesetzliche Interessenvertretung, in der Unternehmer und Arbeiter gemeinsam tätig sind, eine unbedingte Notwendigkeit ist und dass sowohl die Gewerbegerichte, wie die Errichtung einer arbeiterstatistischen Abteilung beim reichsstatistischen Amt nur als erste Schritte zu dem viel umfassenden Ziele der Arbeitskammern zu betrachten sind."

Schwäb. Merkur. 1903. 21. II.

Werke von Dr. A. Schäffle,

k. k. österreichischem Staatsminister a. D.

Bau und Leben des socialen Körpers. Zweite Auflage. Erster Band: Allgemeiner Teil oder generelle Sociologie. M. 12.—. Geb. M. 14.—. Zweiter Band: Spezielle Sociologie. M. 13.—. Gebunden M. 15.—.

Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf. 8. M. 3.50.

Die national-ökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. Gross 8. M. 4.80.

Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- u. Handbuch der ganzen politischen Oekonomie einschließlich der Volkswirtschaftspolitik und Staatswirtschaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. Groß 8. M. 13.50.

Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. 8. M. 13.60.

Für internationale Doppelwährung. 8. M. 3.—.

Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Groß 8. M. 3.—.

Der korporative Hilfskassenzwang. Zweite, durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes vermehrte Ausgabe. M. 4.—.

Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes. Separat-Abdruck aus der 2. Ausgabe des „Korporativen Hilfskassenzwanges". M. 2.—.

Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen. M. 2.—.

Gesammelte Aufsätze. 2 Bände à M. 6.—. Gebunden à M. 7.50.

Inhalt des ersten Bandes: Darwinismus und Sozialwissenschaft. — Abbruch und Neubau der Zunft. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde. — Der moderne Adelsbegriff. — Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung. — Die neueste badische Agrarenquete. — Die Kartelle. — Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. — Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte — Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen — Kornzoll, Währung und volkswirtschaftlicher Festlandverein.

Inhalt des zweiten Bandes: Die Wiederherstellung der Valuta in Oesterreich — Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen — Der große Börsenkrach des Jahres 1873 — Der konstitutionelle Bundesstaat von groß- mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellen- und die englische Ballotfrage zur geheimen Stimmgebung. — Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs.

Der nächste Krieg in Zahlen. Militär- und finanzstatistische Studie über die Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz. Unveränderter Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Groß 8. 2. Aufl M. —.80.

Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. 8. M. 3.—.

Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz. M 1.—.

Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann zur Ergänzung der „Quintessenz des Sozialismus". 4. Aufl. M. 2.—.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT.
In Verbindung mit vielen Fachgenossen
herausgegeben von
Dr. A. Schäffle, K. K. Minister a. D.
und
Dr. K. Bücher, o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft X.

Die Gesindevermittlung in Deutschland.

Von

Dr. Franz Ludwig.

Mit 2 graphischen Darstellungen im Text.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1903.

Preis im Einzelverkauf M. 4.50.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ oder der „Ergänzungshefte“ M. 3.60.

Mitteilung.

Herr Professor Dr. K. Bücher in Leipzig ist vom 57. Jahrgang ab in die Redaktion der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« eingetreten.

Neben der Zeitschrift werden seitdem Ergänzungshefte ausgegeben, die einen Sammelpunkt bilden sollen für tüchtige monographische Arbeiten, welche wegen ihres Umfangs weder zur Aufnahme in die Zeitschrift selbst, noch auch zum Einzelverlag in Buchform geeignet erscheinen. Entsprechend dem Charakter der Zeitschrift werden sie das ganze Gebiet der Staatswissenschaften umfassen, auf diesem aber nur solchen Untersuchungen Raum gewähren, welche nach der methodischen Seite strengen Anforderungen genügen und inhaltlich eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Rein kompilatorische Arbeiten sind ausgeschlossen.

Die Ergänzungshefte erscheinen in zwangloser Folge und werden den Abonnenten der Zeitschrift zu einem Vorzugspreise geliefert. Ausserdem ist jedes einzelne Heft für sich zu erhöhtem Preise käuflich.

Die Redaktion der Ergänzungshefte besorgt Herr Professor Dr. Karl Bücher.

Beiträge für die Zeitschrift sind nach wie vor an Herrn Dr. A. Schäffle in Stuttgart einzusenden.

Die Redaktion. Die Verlagshandlung.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr A. SCHÄFFLE und **Dr K. BÜCHER**

K. K. Minister a. D. — o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft X.

Die Gesindevermittlung in Deutschland.

Von

Dr. Franz Ludwig.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1903.

Die

Gesindevermittlung

in Deutschland.

Von

Dr. Franz Ludwig.

Mit 2 graphischen Darstellungen im Text.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1903.

T

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort.

Die wichtige Frage der Gesindevermittlung, die mit dem Problem des Arbeitsnachweises überhaupt im innigsten Zusammenhang steht, theoretisch und praktisch zu untersuchen, hat sich der Verfasser dieser Abhandlung zur Aufgabe gemacht. Er darf die Notwendigkeit der Arbeit schon allein aus der Bemerkung herleiten, die *v. Reitzenstein* im Eingang seines grundlegenden Werkes über den Arbeitsnachweis[1]) macht: »Zu den Berufsständen, deren Angehörige zwar in besonders ausgedehntem Massstabe ein Objekt der Stellenvermittlung bildeten, es jedoch, was ihre sozialen Verhältnisse anlangt, nur in einem verhältnismässig geringen Grade zu einer Beachtung in dem Sinne gebracht hatten, dass sie Gegenstand eines lebendigen Interesses der Gesamtheit und einer Fühlung mit den vorzugsweise an der Erörterung der sozialen Verhältnisse beteiligten gebildeteren Klassen waren, gehört vor allem der des Gesindes, wie der fast gänzliche Mangel einer einschlägigen Literatur erweist: dementsprechend war auch nur in verhältnismässig seltenen Fällen die Stellenvermittlung haus- oder landwirtschaftlichen Gesindes Gegenstand publizistischer Behandlung oder einer Diskussion in weiteren Kreisen geworden«. Die von *Adler* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[2]) angegebene Literatur konnte, da teilweise veraltet, für den hier in Rede stehenden Zweck nicht ge-

1) Der Arbeitsnachweis, seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande, dargestellt von Dr. *F. Frhr. v. Reitzenstein.* Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Dr. *R. Freund*, Berlin 1897. (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 11) S. 1.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. v. *Conrad, Elster, Lexis, Loening*, 2. Aufl., Art. Arbeitsnachweis, I. S. 961.

nügen. Bei dem Mangel an einschlägigen Monographieen war der Verfasser vorzugsweise auf das Material angewiesen, welches sich in der Arbeitsnachweisliteratur in Bezug auf Gesindevermietung eingestreut vorfand, auf zahlreiche kleinere Aufsätze in den volkswirtschaftlichen Zeitschriften, auf das Gesetzgebungs- und Verordnungsmaterial, auf kommunale Verwaltungsberichte, auf Jahresberichte städtischer und karitativer Arbeitsnachweise und auf Referate über Konferenzen und Versammlungen wirtschaftlicher Verbände und Korporationen. Um die Arbeit auf eine breitere Basis zu stellen, unternahm der Verfasser eine Studienreise durch ganz Deutschland, um einerseits in den Akten der Zentralbehörden, der Magistrate und Polizeibehörden sowie der öffentlichen Arbeitsämter Anhaltspunkte zur theoretischen Beurteilung des Themas zu finden, andererseits den kommunalen und karitativen Arbeitsnachweis für Gesinde in seiner volkswirtschaftlichen Funktion praktisch kennen zu lernen und statistische Angaben über die materiellen Leistungen dieser Arbeitsvermittlungsstellen zu sammeln. Er war bestrebt, auf diese Weise zu praktischen Vorschlägen zu kommen, die ein bescheidener Beitrag zu einem Thema sein sollen, das ein verdienter Sozialpolitiker, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. *V. Böhmert* in Dresden, in einem Schreiben an den Verfasser als eines der brennendsten der Gegenwart bezeichnete.

Dem Verfasser erübrigt noch die Erfüllung einer Reihe von Dankespflichten. Die erste und vornehmste trägt er hiermit seinem hochverehrten Lehrer des Verwaltungsrechts, Professor Dr. *L. v. Jolly* in Tübingen, ab, dem er die Anregung zu seiner Arbeit und deren mannigfache Förderung verdankt. Für die ihm gütigst gewährte Erlaubnis, einschlägige Originalakten einsehen und benützen zu dürfen, ist der Verfasser zu grossem Dank verpflichtet den Ministerien des Innern in München, Dresden, Karlsruhe und Darmstadt, der Kgl. Zentralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart, dem Kgl. Statistischen Landesamt in Stuttgart, dem Grossh. Statistischen Landesamt in Karlsruhe, der Grossh. Polizeidirektion Mannheim, dem Grossh. Bezirksamt Pforzheim, den Stadtmagistraten von Ulm, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Görlitz, den städtischen statistischen Aemtern in Dresden und Karlsruhe, dem Verband der deutschen Arbeitsnachweise in Berlin und den im Text dieser Abhandlung zitierten Arbeitsämtern.

Durch Zusendung von Material und durch sonstige seinen

Studien förderliche Mitteilungen unterstützten den Verfasser in dankenswerter Weise das Kgl. preussische Ministerium für Handel und Gewerbe, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, das Kais. deutsche Konsulat in Paris, die Kais. Polizeidirektion Metz, die Magistrate von Oppeln, Erfurt, Kassel und Görlitz (umfangreiche Aktenabschriften), die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin, Oberregierungsrat *Evert*, Mitglied des Kgl. preuss. statistischen Bureaus, Grossh. badischer Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat Freiherr *v. Bodmann*-Konstanz und Oberamtmann *v. Senger* - Ueberlingen, Regierungsassessor Dr. *M. Hecht*-Karlsruhe, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. *V. Böhmert*-Dresden, Professor Dr. *G. Schmoller*-Berlin, Prof. Dr. *Stieda* - Leipzig, Landwirtschaftsinspektor *Kost*-Ravensburg, Hofrat und Bibliothekar *Börckel*-Mainz, Dozent an der Humboldtakademie Dr. *Stillich* - Berlin, Rechner und Verwalter *Kempf* - Mannheim, Vors. d. Deutschen Dienerbundes *H. Trogisch* - Berlin, sowie die Verwaltungen der Marthahäuser in Karlsruhe und Dresden.

T ü b i n g e n, im Herbst 1903.

Einleitung.

Gesinde und Gesindevermieter. Es gibt keinen gemeingiltigen Begriff des Gesindes oder der Dienstboten. Namentlich enthält das B.G.B. keine Begriffsbestimmung, da es das Gesinderecht den Landesgesetzen überlässt (Einf.-G. Art. 95).

Wenn man nur das häusliche Gesinde (Hausgesinde) ins Auge fasst, kann man es definieren als für häusliche Dienste gemietete Personen, deren Verhältnis sich von dem durch andere Dienstmietverträge erzeugten teils durch die Aufnahme in den Hausstand der Herrschaft unterscheidet, wodurch für beide Parteien neben den rechtlichen Pflichten sittliche begründet werden, teils durch die im Vertrag nur im allgemeinen erfolgende Feststellung der Pflichten der Dienstboten, womit eine Befehlsgewalt der Herrschaft über sie in Verbindung steht [1]).

Das ländliche Gesinde hat sich in den verschiedenen Teilen Deutschlands verschieden entwickelt. Im Süden und Westen des Reichs unterscheidet es sich vom häuslichen Gesinde nur dadurch, dass es in erster Linie zu landwirtschaftlichen Arbeiten berufen ist. Im Norden und Osten des Reichs, wo der Grossgrundbesitz vorherrscht, umfasst dagegen das ländliche Gesinde zwei verschiedene Gruppen von Arbeitern. Einerseits gehören hierher die niederen Arbeiter, die entweder eine ähnliche Stellung haben wie die ländlichen Dienstboten in Süd- und Westdeutschland oder sich den ländlichen Tagelöhnern insofern nähern, als sie nur für kurze

1) *v. Jolly*, Art. Gesindepolizei in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Bd. 1, 1890. S. 583.

Fristen gemietet werden und sich die Kost oder sogar die Wohnung selbst stellen. Andererseits umfasst hier das ländliche Gesinde die niederen Wirtschaftsbeamten, die in der Regel verheiratet sind, deshalb selbständig wohnen und sich verköstigen und sich von andern Arbeitern nur dadurch unterscheiden, dass sie für lange Fristen gemietet werden[1]).

Nicht zum Gesinde gehören die Arbeiter, die zwar vom Mieter Kost und Wohnung erhalten, aber nicht häusliche sondern gewerbliche Dienste zu leisten haben, wie z. B. Gesellen, Kellner und Kellnerinnen, Hotelzimmermädchen.

Gesindevermieter ist derjenige, welcher das Zustandekommen von Dienstverträgen zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften vermittelt; er ist also eine Art des Stellenvermittlers[2]).

Stellenvermittler sind Personen, die allgemein das Zustandekommen von Arbeitsverträgen vermitteln.

Bedeutung der Gesindevermietung. Liegt die Gesindevermietung in den Händen von unzuverlässigen Personen, so kann bei dem engen persönlichen Kontakt zwischen Vermieter und Gesinde die sittliche Qualität des letzteren leiden, der häufige Stellenwechsel befördert werden — beides auch zum Nachteil der Herrschaft —, und das Gesinde kann aufs ärgste ausgebeutet werden und in eine verderbliche wirtschaftliche Abhängigkeit vom Gesindevermieter geraten. Gegen diese Schäden kann sich das Gesinde infolge seiner Mittellosigkeit, geringen Bildung und mangelhaften Weltkenntnis nicht selbst schützen. Es hat daher ein Anrecht auf Schutz durch Gesetzgebung, Verwaltung und Gesellschaft. Aufgabe dieser mächtigen Faktoren muss es daher sein, die Gesindevermietung zu regeln und zu überwachen.

Formen der Gesindevermietung. Die Gesindevermietung vollzieht sich in den mannigfaltigsten Formen:

1. auf Gesindemärkten;
2. durch gewerbsmässige Vermieter;
3. durch öffentliche allgemeine Arbeitsnachweise, errichtet teils von Kommunen, teils von Korporationen (z. B. Landwirtschaftskammern), teils von gemeinnützigen Vereinen mit staatlicher oder kommunaler Unterstützung;

---

1) *Kähler*, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Sammlung national-ökonom. und statistisch. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle. 10. Bd. Jena 1896. S. 197.

2) *Schicker*, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl. I. S. 164.

4. durch spezielle Gesindenachweise, meist konfessionellen Charakters;

5. durch Ortskrankenkassen für Dienstboten;

6. durch Fachvereinigungen von Gesinde;

7. durch die Presse;

8. durch freundschaftliche Vermittlung unter Herrschaften oder durch das Gesinde selbst, das für Verwandte, Bekannte, Landsleute usw. Stellen besorgt.

Schliesslich lassen sich noch Kombinationen der Systeme 1 und 2, sowie 3 und 4 nachweisen.

Diese verschiedenen Formen der Gesindevermietung sind nunmehr einer Betrachtung zu unterziehen.

I.

Die Gesindemärkte.

Gesindemärkte sind Veranstaltungen, durch welche stellensuchenden Dienstboten und Dienstboten suchenden Herrschaften Gelegenheit geboten wird, sich zu bestimmter Zeit an bestimmten Orten zu treffen. Diese Form des Arbeitsmarkts hat sich ausser in Frankreich und in der Schweiz (Genf)[1]), sporadisch in einzelnen Gebieten Deutschlands bis auf die Gegenwart erhalten. Der Treffpunkt von Herrschaft und Gesinde ist in der Regel ein öffentlicher Platz. Die Kontrahenten schliessen auf Grund persönlichen Gegenübertretens den Dienstvertrag meist mündlich ab. Gewöhnlich erfolgt der Abschluss ohne Mittelspersonen, doch haben sich auch auf Gesindemärkten gewerbsmässige Vermittler eingeschlichen. Die Gesindemärkte haben wesentlich nur noch kultur-historische Bedeutung und sind immer mehr im Verschwinden begriffen.

In folgenden Gebieten haben sie sich noch erhalten:

1. in der Rheinprovinz. Im nördlichen Teil des Moselgebiets werden alljährlich in Bitburg, Wittlich, Kaschenbach, Neuerburg und Weidingen derartige Märkte abgehalten. Der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen, v. Bemberg-Flammersheim, macht darüber folgende Mitteilungen[2]): In Bitburg fällt der Gesindemarkt auf den ersten Montag im Dezember und wird von über 3000 männlichen und weiblichen Dienstboten besucht; ebenso stark besucht ist der alljährlich in Wittlich am zweiten Weihnachtsfeiertage stattfindende Gesindemarkt. In früheren Jahren waren diese Gesinde-

1) *Reitzenstein*, Der Arbeitsnachweis. S. 56.

2) Verhandlungsbericht der 22. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats. S. 212.

märkte mit Tanzvergnügungen verbunden, wobei Ausschreitungen nicht selten vorkamen; es ist dies jedoch in neuerer Zeit abgestellt worden, so dass es nunmehr dort ordentlich und züchtig hergeht; gewöhnlich beginnen die Gesindemärkte um 10 Uhr morgens und endigen um 3 Uhr nachmittags, worauf dann jeder nach Hause zurückkehrt.

M. Quarck[1]) nennt noch als Gesindemarktplätze in der Eifelgegend: Prüm, Lutzerath, Münstermaifeld, Cochem, Wetteldorf und Ufflingen. Derselbe Schriftsteller bemerkt, dass »sich dort die Knechte und Mägde auch noch durch ein um den Arm geschlungenes Strohseil als Stellensuchende kenntlich machen« und dass dort »diese Menschenmärkte auch noch mehrfach mit vielbesuchten Viehmärkten zusammenfallen«.

2. in Ostfriesland. Dort werden während der Erntezeit allwöchentlich Arbeitermärkte abgehalten, die genügend Gelegenheit zu einem direkten Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geben [2]).

3. in Dithmarschen: Krempe, Meldorf und Wesselbüren in der Marsch[3]) (hier kommen nur Landarbeiter in Betracht, die für die Woche gemietet werden).

4. in Schlesien. In Breslau hat der sog. »Mutzelmarkt«, der alljährlich am 2. Weihnachtsfeiertage an der Staupsäule vor dem Rathause abgehalten wurde, seine Bedeutung verloren. Zu diesem Gesindemarkt finden sich mehr Gesindevermieter als Gesinde ein[4]). In Gr. Wartenberg ist die Abhaltung des Mutzelmarkts am Michaelistage im Jahre 1894 untersagt worden.

5. in Mitteldeutschland: Zahna, Prov. Sachsen, Altenburg, Zerbst[5]). Verschwunden sind die früher in Dresden in Blüte gewesenen Gesindemärkte, wo der Markt am Sylvestertage im Ballhause begann und am Neujahrstage in Helbigs Etablissement fortgesetzt wurde[6]). In Frankfurt a. M. ist der

---

1) *M. Quarck*, Art. »Gesindemärkte« i. d. »Sozialen Praxis« 6. Jahrg. Nr. 18.

2) Stand des ländlichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich. Drucks. 3 des deutschen Landwirtschaftsrats, 24. Plenarvers.

3) *Quarck*, a. a. O.

4) Schlesische Zeitung v. 28. Dezember 1893.

5) *Quarck*, a. a. O.

6) Dresdener Journal v. 2. Januar 1901.

sog. »Dalles«, d. h. ein Markt für fuldaische Knechte, Landarbeiter, Schnitter, Drescher u. s. w., auf offenem Platze seit einigen Jahren polizeilich verboten.

Im Süden Deutschlands haben wir noch Gesindemärkte

6. in Lothringen. In Metz soll der Gesindemarkt schon seit Jahrhunderten bestehen und hat sich bis in die Jetztzeit erhalten[1]). Ueber diesen Markt wird uns folgende anschauliche Schilderung[2]) zur Verfügung gestellt:

»Eine ganz eigentümliche Einrichtung ist der am St. Stephanstage auf dem Domplatz der Stadt abgehaltene Gesindemarkt für ländliche Arbeiter. Aus dem ganzen »Metzer Lande«, dem ehemaligen Gebiet der freien Stadt, und oft noch weiter her, kommen am Morgen des zweiten Weihnachtstages alle jungen Leute, Knechte und Mägde, nach der Stadt und stellen sich am genannten Platze. Die Vermittler ihrer Engagements, ohne die auch ein solches Geschäft leider nicht zu stande kommen kann, harren schon seit 8 Uhr ihrer Ankunft und nehmen sie gleich in Beschlag. So bilden sich um dieselben allerlei Gruppen, von alten, fast ergrauten Meistern, d. h. Grossknechten, bis zu dem kaum der Schule entwachsenen Pferdejungen sowie von Mägden verschiedenen Alters und in verschiedener Tracht, die entweder ihre Verwandten hierher begleiteten oder selbst einen Dienst suchen. Die Zahl der letzteren nimmt mit jedem Jahre ab. Während wir beispielsweise die Zahl der sich anbietenden Knechte auf ca. 400—500 schätzen, dürfte die Zahl der ländlichen Arbeiterinnen kaum 50 überstiegen haben. Gegen 10 Uhr erscheinen die »Patrone«, d. h. die grossen Grundbesitzer, die *fermiers* und die Bauern, um sich ihren Bedarf an Arbeitern und Arbeiterinnen auszusuchen, und nun beginnt ein Anpreisen und Bemäkeln, ein Fordern, Bieten und Feilschen, wie man es sonst wohl auf einem regelrechten Rossmarkte wahrnehmen kann. Alles ist dabei natürlich fröhlich und guter Dinge, denn dafür sorgen schon die zahlreichen um den Domplatz liegenden Wirtschaften, besonders das »*Café de la Lune*«, das heute in eine Art Börse verwandelt ist. Etwa gegen 1 Uhr ist das Geschäft zu Ende, und der Rest des Tages, der über das Schicksal des kommenden Jahres entschieden hat, ist dem Amüsement gewidmet, leider

1) Mitt. d. Kais. Polizeidirektion Metz a. d. Verf.

2) Landeszeitung f. Els.-Lothr. v. 27. Dezember 1886.

meistens auf Kosten der Gesundheit der nächsten Tage, wobei zudem oft ein nicht unbeträchtlicher Teil des sauer erworbenen Lohnes des vorigen Jahres daraufgeht. Im ganzen scheint uns aber in der Unsitte solcher Schwelgerei von Jahr zu Jahr eine Besserung einzutreten, gewiss einerseits eine Frucht der besseren Erziehung der ländlichen Arbeiter gegen früher, und andererseits eine Wirkung der landwirtschaftlichen Vereine, die unseres Wissens überhaupt Gegner des ganzen Gesindemarkts sind.«

7. in Württemberg. Von einiger Bedeutung ist hier der Gesindemarkt in Ravensburg, auf dem vorzugsweise jüngeres ländliches Gesinde (Hütekinder) vermietet werden. Dieser Markt wurde Gegenstand der Besprechung im Deutschen Reichstage am 31. Januar 1903. Der sozialdemokratische Abgeordnete Wurm entrüstete sich über diese »Kindermärkte«, auf denen Kinder verdungen und ins Elend verkauft würden[1]).

Um festzustellen, wie es in Wahrheit mit diesem »Menschenmarkt« bestellt ist, wurden auf Ersuchen des Verfassers von sachverständiger Seite im Oberamt Ravensburg Erhebungen gemacht[2]). Danach finden diese Gesinde- oder Dienstbotenmärkte alljährlich im Monat März statt. Es sind deren zwei, jeweils an Samstagen (Wochenmarktstag). Die Hütekinder, welche sich zu den grösseren Landwirten verdingen, kommen aus Vorarlberg und Tirol. Das Alter derselben schwankt zwischen 10 und 18 Jahren. Die Tiroler Hütekinder sollen zum Schulbesuch während des Sommers nicht verpflichtet werden können. Nicht selten kommen in Begleitung der Kinder auch ältere Leute von 18 bis 30 Jahren beiderlei Geschlechts, welche den Markt benützen, um leichter eine Stelle als Knecht oder Magd zu erhalten. Mittelspersonen sind bei dem Verdingen nicht im Spiel. Die Kinder machen ihre Forderung an Lohn und sonstige Bedingungen selbst, und dies mit Entschiedenheit und ohne jede Nachgiebigkeit, denn sie wissen, dass sie begehrt sind. Tatsächlich ist auch die Nachfrage nach solchen Kindern sehr gross, ja so bedeutend, dass seit 4—5 Jahren einzelne Landwirte schon am Tage vor dem Markt (Freitag) nach Friedrichshafen reisen und dieselben beim Betreten des deutschen Bodens gleich in Empfang nehmen.

Der Lohn schwankt zwischen 40—150 Mk. je nach Alter und

1) Stenogr. Berichte des Reichstags, 248. Sitzung vom 31. Januar 1903. S. 7607.

2) Mitteilungen des Landwirtschaftsinspektors Kost in Ravensburg an den Verfasser.

körperlicher Entwickelung, und zwar für die Zeit von Mitte März bis Simon und Judae (28. Oktober). Zu dieser Geldbelohnung kommt aber ausserdem noch »6 Dopplet«, d. h. doppelte Kleidung, bestehend in einem Werktags- und einem Sonntagsanzug. Der Werktagsanzug taxiert sich incl. Hut, Stiefel und Strümpfe zu 40 Mk., der Sonntagsanzug zu ca. 50 Mk. (der Hut ist beim Sonntagsanzug nicht beigegeben). Diese doppelte Kleidung repräsentiert also einen Wert von 80—90 Mk., so dass der Gesamtlohn beim Verlassen des Dienstes an Simon und Judae 120—240 Mk. ausmacht. Nimmt man als Dienstzeit 225 Tage, so kommen auf den Tag 53 Pfg. — 1 Mk. 06 Pfg. Die Kinder haben im Hause (und vielfach auch noch am Tische) ihres Dienstherrn volle Beköstigung, Wohnung und zuweilen (selten) freie Wäsche. Die Kinder kommen im Frühjahr mager und ausgehungert und kehren im Herbst mit blühendem Aussehen, dickbackig wieder heim. Sie halten in der Regel von März bis Oktober in ihrem Dienstverhältnis aus, während die einheimischen Dienstboten oft davonlaufen. Bei der Ankunft im März kommt ein Begleiter mit, in der Regel ein Geistlicher, der sie im Spätjahr auch wieder abholt. Sie sammeln sich im Gasthof »zur Krone« in Ravensburg.

Durch die Aufsicht der Geistlichen hat die Institution einen konfessionellen Charakter gewonnen. Es besteht ein Tiroler Hütekinderverein mit dem Sitz in Landeck, der in einem Ausschreiben bemerkt, dass Vereinskinder nur an katholische Herrschaften abgegeben werden [1]). Nach Mitteilungen dieses Vereins betrug die Zahl der Vereinskinder 1900 366, 1901 364, 1902 326, davon $^1/_6$ Mädchen. Die Löhne betrugen im Durchschnitt 1900 74 Mk., 1901 $76^1/_2$ Mk., 1902 81 Mk. Dazu kommt noch doppelte Kleidung. Man berechnet, dass die Kinder in 25 Jahren etwa eine Million Kronen nach Tirol gebracht haben, denn sie pflegen ihren ganzen Lohn, den sie erst am Tag der Heimkehr ausgehändigt bekommen, eingebunden mitzunehmen [2]).

Von Friedrichshafen aus werden Hütekinder in den badischen Linzgau (Amtsbezirke Ueberlingen und Pfullendorf) weiter geliefert [3]).

1) Schwäbischer Merkur, Nr. 123 v. 16. März 1903.

2) Schwäbischer Merkur, Nr. 127 v. 18. März 1903.

3) Mitt. des Grossh. badischen Oberamtmanns *v. Senger* in Ueberlingen an den Verf.

Die Gesindemärkte — die primitivste Form der Gesindevermietung — fungiren als Spezialmärkte noch dort, wo sich das Volkstum mit seinen schlichten Gebräuchen noch rein erhalten hat, vorzugsweise abseits der grossen Heerstrassen des Verkehrs. Sie haben sich unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen herausgebildet, heute, wo das Gesinde nicht mehr so sesshaft ist, wo Dienstverträge nicht mehr auf so lange Fristen abgeschlossen werden, wie früher, verlangt das Bedürfnis des Publikums auch auf diesem Gebiet des Arbeitsnachweises raschere Befriedigung als nur zu gewissen Terminen im Jahre.

Die Gesindemärkte sind aber auch direkt nachteilig, insofern als sie Anlass zur Völlerei und zu anderm Unfug geben. Man erstrebt daher mit Recht ihre Beseitigung. Ihre Charakterisierung als »Menschenmärkte« von sozialdemokratischer Seite ist aber unzutreffend, denn sie beruhen auf dem Prinzip gegenseitiger Freiwilligkeit. Wenn man immer dort von einem Menschenmarkt reden wollte, wo Menschen ihre Arbeitskraft direkt anbieten, dann wäre auch jedes Geschäftszimmer eines Stellenvermittlers, ja selbst jedes Bureau eines städtischen Arbeitsamtes ein Menschenmarkt.

II.

Die gewerbsmässige Gesindevermietung.

Die gewerbsmässigen Gesindevermieter, meist weibliche Personen, werden mit verschiedenen Namen bezeichnet: Gesindevermieter, -verdinger, -makler, -mäkler, Vermiets- oder Mietsfrauen, Mägdeschickerinnen, Zubringer, im bayrischen Gebirge Hindingerinnen u. s. w. Im Mittelalter lag der Arbeitsnachweis in den Händen zünftiger Organisationen, für nicht zunftmässig organisierte Beschäftigungen musste man daher besondere Einrichtungen gründen.

Das älteste gewerbsmässige Gesindevermittlungsbureau soll im 14. Jahrhundert in Frankreich entstanden sein. Wie *Reitzenstein*[1]) zu melden weiss, erhielt 1330 in Paris jede von den vier Töchtern der Amme König Johanns des Guten die Ermächtigung, ein Bureau zur Annahme von Nährmüttern zu errichten, welche aus der Provinz kamen, um Pfleglinge abzuholen; die Inhaber dieser Bureaux führten den Namen *commanderesses* oder *recommanderesses*; sie durften den sich zum Dienst anbietenden Ammen gegen eine obrigkeitlich festgesetzte Taxe Unterkommen verschaffen, in keinem Falle aber eine derartige Person mehr als einmal im Jahre vermieten. Die Tätigkeit dieser Bureaux dehnte sich allmählich auf alle Arten weiblicher Bediensteten aus.

Aus Deutschland liegen von jener Zeit nur spärliche Nachrichten vor. Das Institut der Gesindevermieter soll in demselben Jahrhundert schon in Nürnberg bekannt gewesen sein, wo der Rat zur Vermietung des weiblichen Gesindes die sog. Zubringerinnen bestellt hatte. Sie hatten einen gewissen amtlichen Charakter und bestimmte Privilegien. Bei ihrem Amtsantritt sowie nach der neuen Ratswahl mussten sie vor der zuständigen

1) *Reitzenstein* a. a. O. S. 12.

Polizeibehörde den Diensteid leisten. Zum eigentlichen Abschluss des Mietvertrags musste stets eine Zubringerin beigezogen werden, welche für ihre Mühewaltung die amtlich festgesetzte Taxe von Herrschaft und Gesinde zu beanspruchen hatte [1]). Die Bewerberinnen um diese privilegierten Gesindebureaux wurden sorgfältig ausgewählt, nur unbescholtenen Frauen meist gesetzten Alters, namentlich Witwen städtischer Bediensteter erteilte der Rat hierzu die Genehmigung. 1421 haben sich in Nürnberg 3 derartige Dienstbotenbureaux befunden. Die Taxen betrugen damals nicht über 10 bezw. 15 Pfg. von der Herrschaft und 5 bezw. 12 Pfg. vom Dienstboten. (Es handelt sich hier um Silberpfennige = 4 Pfg. des heutigen Münzsystems). An den Mietsterminen soll es in den Buden und Wohnungen der Gesindeverdinger recht lebhaft zugegangen sein. Nach dem Abschluss der Dienstverträge vereinigte der sogenannte Kolbelbraten (kolbeln = den Dienst wechseln), d. h. ein frohes Gelage, Gesinde und Verdinger in der Herberge. Der Rat bekämpfte diesen Unfug hat ihn aber trotz aller Verbote nie ganz auszurotten vermocht. Die Verdingerinnen gaben fortwährend Anlass zu Beschwerden, indem sie ihr Geschäft in gewinnsüchtiger Weise zum Schaden der Herrschaften und des stellensuchenden Gesindes trieben. 1521 bezw. 1525 liess daher der Rat eine eigene Ordnung für die sog. Zubringer und Dienstboten zusammenstellen.

Aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts liegen Nachrichten vor, dass auch in andern Städten Deutschlands solche städtisch konzessionierte Gesindevermietungsbureaux bestanden haben. So beklagte sich der Rat der Stadt Leipzig in einer Verordnung vom 6. August 1616 über die Gesindemäkler. »Sie verhetzten das Gesinde so, dass es alle Vierteljahre, ja alle Monate seinen Dienst wechsle und keine Strafe seines Unfleisses von Herren und Frauen leiden wolle« [2]). Auch in Breslau bestand frühzeitig diese Einrichtung. Die Breslauer Gesindeordnung von 1640 bestimmte 12 Mägdeschickerinnen zur Bestellung des Gesindes. Dieselben, meist Frauen, wurden durchgehends konzessioniert und auf ihr Geschäft verpflichtet. Sie mussten bei jedem Kontrakt-

1) *Kamann*, Altnürnberger Gesindewesen. Mitt. d. Ver. f. Geschichte d. Stadt Nürnberg, Heft 14, 1901, S. 69 ff.

2) *Wuttke*, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgeg. v. *G. Schmoller*, Bd. XII, Heft 4, Leipzig 1893) S. 53.

schlusse zugegen sein. Für ihre Bemühungen war ihnen gemeinhin die Hälfte des Mietpfennigs zugesichert. Die Gesindemakler waren aber streng angewiesen, keine Person ohne Entlassungsattest — für die in Preussen besondere Formulare vorgeschrieben waren — unterzubringen, noch lüderlichem Gesinde durchzuhelfen. Vor allem durften sie, wie es oft vorkam, den Dienstboten keine Gelegenheit bieten, in ihrem Hause zusammen zu kommen, noch ihnen dort »das Saufen, Karten-, Würfelspielen und Tanzen« verstatten, ebensowenig Vereinigungen bei sich dulden, die zur Benachteiligung der Herrschaft ausschlagen könnten, zumal Verabredungen über Lohnsteigerung und dergleichen nichts seltenes waren [1]).

In Brandenburg-Preussen finden die Gesindevermieter amtlich zuerst Erwähnung in der Gesindeordnung für die Residenzen Berlin, Köln a. d. Spree und Friedrichswerder vom 12. Februar 1718. Bis dahin ist das Geschäft des Gesindemaklers ein freies, jedem erlaubtes, Gewerbe gewesen. Diese Gewerbefreiheit wird darin aufgehoben und angeordnet, »dass binnen vier Wochen die Magistrate in jeder der Residenzen zwei ehrbare Männer und zwei ehrbare Weiber, über deren Leben und Wandel sie sich zuvörderst genugsam erkundigt, zu Gesindemäklern annehmen, dieselben auf diese Gesindeordnungen gerichtlich vereidigen und ihnen darüber unter des Rats Siegel einen Schein erteilen sollen, welchen sie jedesmal bei Anbringung des Gesindes mit vorzulegen haben«. Im übrigen enthält diese Verordnung analoge Bestimmungen wie die der Breslauer Verordnung. Aehnliche Vorschriften trifft die Gesindeordnung vom 14. Dezember 1735 für die Städte und das platte Land der Altmark.

Die kursächsische Gesindeordnung aus demselben Jahr enthielt das Verbot der Gesindemäkelei und die Einführung eines von der Obrigkeit geleiteten Arbeitsnachweises für das Gesinde [2]). Derartige Gesindevermittlungsstellen sind denn auch ins Leben getreten, aber erst 1803 für Leipzig und 1818 für Dresden [3]). Man nannte sie Dienstbotenamt bezw. Gesindeexpedition. Es waren bureaukratische Einrichtungen mehr zur Ueberwachung des Gesindes als Arbeitsnachweise im heutigen Sinne,

1) *Kollmann*, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland in Hildebrands Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, 10. Bd. 1868, S. 249.

2) *Wuttke* a. a. O. S. 150.

3) *Wuttke* a. a. O. S. 196.

ausserdem auch Spruchbehörden bei Uebertretungen der Gesindeordnung.

Die Zustände in der Gegenwart lassen sich wie folgt charakterisieren:

I. Zahl der Betriebe. Die Gesindevermieter in Deutschland sind bei den Berufs- und Gewerbezählungen nicht besonders gezählt, sondern mit ähnlichen Gruppen zusammen: 1882 in Gruppe C (Handel) 8 unter »Versteigerungs-, Verleihungs-, Engagements- und Annoncenvermittlern, Auskunftsbureaux« 1895 unter Gruppe C 9 »Versteigerung, Verleihung, Stellenvermittlung, Annoncen- und Auskunftsbureaux«. Nach statistischen Erhebungen der Einzelstaaten können wir jedoch ungefähr die Zahl dieser Gewerbetreibenden schätzen. 1894 wurden in Preussen 1664 Gesindevermieter gezählt, in Bayern 477, in Baden 241, in Württemberg 109 Stellenvermittler, die aber fast ausschliesslich Gesinde vermieteten. Für das ganze deutsche Reich dürfte man die Zahl dieser Gewerbebetriebe hiernach mindestens auf über 3000 schätzen können. In den einzelnen Städten haben sich dieselben oft rascher vermehrt als die Bevölkerungszahl. So waren

in Mannheim:		
1887	30	Gesindeverm.
1903	63	»
in Nürnberg:		
1829	12	Gesindeverm.
1898	30	»
1903	68	»
in Dresden:		
1838	2	Gesindeverm.
1866	4	»
1870	20	Gesindeverm.
1875	55	»
1885	105	»
1890	137	»
1895	190	»
1900	118	»
1901	109	»
1902	84	»
1903	66	»

Der Rückgang der letzten Jahre scheint einerseits auf strengere polizeiliche Beaufsichtigung, andererseits auf erhöhte Anstrengungen der karitativen Arbeitsnachweise zurückzuführen zu sein. (Vgl. die Ziffern der Dresdener Nachweise an anderer Stelle.)

In Berlin bestanden laut Adressbuch: 1900 6 Ammenvermieter, 204 verschiedene Gesindevermieter, 1903 7 Ammenvermieter, 220 verschiedene Gesindevermieter. Der »Vorwärts« vom 2. Dez. 1899 behauptete jedoch, dass sich in Berlin ausser einigen grossen Mietscomptoiren noch etwa 600 Mietsfrauen mit der gewerbsmässigen Gesindevermietung beschäftigen. Rich-

tig ist jedenfalls, dass in den Grossstädten vielfach das Gesindevermittlungsgewerbe heimlich betrieben wird.

Dort, wo gut funktionierende öffentliche Arbeitsnachweise erfolgreich Gesinde vermieten, ist die Zahl der gewerbsmässigen Betriebe stark zurückgegangen. So in Mainz von 38 im Jahre 1898 auf 20 im Jahre 1903 [1]), in Wiesbaden von 78 im Jahre 1890 auf 15 im Jahre 1900 [2]).

II. Zahl der Vermittlungen. Die im deutschen Reich von den Gesindevermietern erzielten Resultate sind statistisch nicht zu erfassen, da nur ganz vereinzelt darüber Aufzeichnungen gemacht sind. Soweit solche vorliegen, wird den Ziffern eine Zuverlässigkeit nicht beigemessen werden können, weil die Quelle, aus der sie stammen, die Geschäftsbücher der Gesindevermieter kaum einwandfrei ist. Diese Gewerbtreibenden sind gewöhnlich in Schreibgeschäften nicht sehr erfahrene Frauen, und die von ihnen gemachten zahlenmässigen Angaben lassen sich, wenn überhaupt, nur sehr schwer auf ihre Richtigkeit kontrollieren. Regelmässige Angaben über die Zahl der am Orte erfolgten Vermittlungen der Gesindevermieter liefern nur die Jahresberichte der städtischen Arbeitsämter von München und Stuttgart. Aber auch diese Zahlen geben kein zuverlässiges Bild des Verhältnisses zwischen Stellenangebot und Nachfrage, weil eine mehrfache Inanspruchnahme verschiedener Vermittlungsstellen sehr häufig ist. So ergab eine vom Arbeitsamt Stuttgart vorgenommene Vergleichung, dass von den bei ihm in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1901 angemeldeten 500 Dienststellen 120, also fast $^1/_4$, gleichzeitig bei einer und bis zu 4 Gesindevermieterinnen angemeldet waren, und ähnlich verhält es sich auch mit den Stellengesuchen [3]).

Staatlicherseits sind neuerdings Erhebungen über die Zahl der Vermittlungen in Baden angeordnet worden. Das grossherzogliche Ministerium des Innern ordnete mittelst Reskript vom 18. Oktober 1902 an die Grossh. Bezirksämter an, einen periodischen Nachweis darüber zu erheben, wie gross bei den einzelnen Betrieben der Gesindevermieter und Stellenvermittler während

1) Mitteilungen von Beigeordn. Dr. *Schmidt*-Mainz auf der 5. Konferenz der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend 1902.

2) Mitteilungen von Dr. *Frey*-Wiesbaden auf der 4. Konferenz der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend, 1900.

3) 7. Geschäftsbericht des Städt. Arbeitsamts Stuttgart für das Jahr 1901, S. 8.

eines gewissen Zeitraums die Zahl der stellensuchenden Personen, die Zahl der verlangten Arbeitskräfte und die Zahl der vermittelten Stellen gewesen ist. Zunächst sollten diese Erhebungen für den Zeitraum eines Jahres gemacht werden, wobei vorbehalten wurde, diesen Zeitraum später kürzer zu bemessen. Die Bezirksämter sollen aus den einzufordernden Geschäftsbüchern die erforderlichen Feststellungen machen. Für später wurde Anordnung dahin vorbehalten, dass diese Gewerbetreibenden selbst die erforderlichen Auszüge aus den Büchern fertigen [1]). Das Vorgehen der badischen Regierung wird Grundlagen für die Statistik schaffen, die freudig zu begrüssen sind.

III. Die Geschäftsführung. Um das Gewerbe betreiben zu können, muss der Gesindevermieter sich Kundschaft verschaffen: Herrschaften, die Gesinde mieten wollen, und Gesinde, das Stelle sucht. Aufgabe des Vermittlers ist es, die zu einander passenden Kontrahenten einander zuzuführen. Nun sind aber die passenden Kontrahenten nicht immer vorhanden, weil die Lebensgewohnheiten, der Haushalt, das Bildungsniveau und demgemäss die Ansprüche der Herrschaften in Bezug auf Sauberkeit, Geschicklichkeit und Intelligenz des Gesindes grundverschieden und ebenso die Eigenschaften der Dienstboten die mannigfaltigsten sind. Beim reellsten Geschäftsbetrieb können daher leicht Missgriffe vorkommen, und man darf die Anforderungen an den Gesindevermieter nicht allzu hoch schrauben. Das Engagement vollziehen ja schliesslich die den Dienstvertrag abschliessenden Parteien selbst, und in letzter Linie ist jeder am besten sein eigener Vermittler. Ist ein Vertrag zu stande gekommen, wozu oft mehrere Gänge oder langwierige Korrespondenz nötig sind, so erhebt der Gesindevermieter von seinen Auftraggebern eine Vermittlungsgebühr (Provision) und, wo dies nicht gesetzlich verboten ist, bei Entgegennahme des Auftrags eine Einschreibgebühr. Der Geschäftsbetrieb erfolgt teils durch den Unternehmer allein, teils durch bezahlte Hilfspersonen in der Regel als stehendes Gewerbe, aber auch, bei der Vermietung landwirtschaftlichen Gesindes, im Umherziehen. Mit dem Gewerbebetrieb ist häufig die Beherbergung der stellensuchenden Personen verbunden.

Auch in diesem Gewerbszweige gibt es Grossbetriebe. Ein Stellenvermittlungsbureau in Berlin, welches hauptsächlich

1) Akten des Grossh. Badischen Ministeriums des Innern.

Mädchen für Alles und Gast- und Schankwirtschaftspersonal vermittelt, zahlt allein für die Geschäftsräume an Miete 70000 M. jährlich und hat 40 Angestellte. Ueber den Umfang dieses Geschäftsbetriebs ermittelte der Verfasser privatim folgendes: Das Geschäft vermittelte in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 1901 19818 weibliche und 9067 männliche Personen. Es vereinnahmte in dieser Zeit an Gebühren (die Taxe beträgt 3 Mk. für Dienstherrschaften, 1 Mk. für Dienstnehmer) 101939 Mk. 50 Pfg. Vom 1. Februar bis 31. Juli 1902 vermittelte es 21448 weibliche und 7272 männliche Personen. Die Einnahmen in diesem Zeitraum betrugen 103972 Mk. Das ergibt also in einem Jahr über 200000 Mk. an Bruttoeinnahmen. Der Reingewinn dürfte auf 60—70000 Mk. pro Jahr zu veranschlagen sein. Dieses Bureau ist ein moderner Gesindemarkt oder eine Gesindedienstbörse. Nach dem Zustandekommen eines Dienstvertrags wird den Beteiligten ein Ausweisschein eingehändigt analog dem Schlussschein als Beurkundung eines abgeschlossenen Börsengeschäfts. An manchen Tagen (14 Tage vor dem Quartal) verkehren in jenem Bureau 15—20000 Personen. Die Dienstherrschaften haben üblicherweise neben der Gebühr für den Unternehmer Trinkgelder an die Werberinnen zu entrichten, Frauen mit weissen Binden am Arm, die die Annäherung zwischen Herrschaft und Gesinde vermitteln.

Grundverschieden von solchem Betriebe ist der der Gesindevermieterin der Kleinstadt. In ihrer engen Wohnstube spielt sich die ganze Gewerbstätigkeit ab. Ihr Geschäft ist meist nur Nebenbetrieb, neben einem Gemüsehandel usw., wodurch sie die nötigen Bekanntschaften mit dem einkaufenden Gesinde wie mit den Hausfrauen macht, und sie begnügt sich häufig mit einer bescheidenen Provision beim Abschluss eines Dienstvertrages.

IV. Die Vorzüge der gewerbsmässigen Gesindevermietung sind folgende:

1. Sie erleichtert die schwierige Dienstbotensuche und befriedigt also ein wirtschaftliches Bedürfnis, namentlich dort, wo der öffentliche und karitative Arbeitsnachweis noch nicht oder ungenügend entwickelt ist.

2. Sie gewährt die Möglichkeit, den individuellen Ansprüchen der Herrschaften und Dienstboten besser zu genügen, als die öffentlichen Arbeitsnachweise, die Massenarbeit leisten. Die Individualisierung ist aber gerade bei der Gesindevermietung wichtig, viel wichtiger als bei der Vermittlung gewerblicher Arbeiter.

Der Handwerksmeister z. B. verlangt von einem Gesellen in erster Linie nur, dass er eine bestimmte Arbeitsfunktion sachgemäss zu verrichten in der Lage ist. Charaktereigenschaften kommen für den Meister bei dem Gehilfen, der nur eine bestimmte Zeit in der Werkstatt arbeitet, wo kaum eine Gelegenheit zum Vertrauensbruch vorhanden ist, viel weniger in Betracht als für die Dienstherrschaft bei dem Dienstboten, mit dem sie die Häuslichkeit teilt.

3. Sie ist am Zustandekommen der Vermittlung persönlich interessiert und scheut deshalb weder Zeit noch Mühe, um das Vermittlungsgeschäft perfekt zu machen.

4. Sie gewährt mittellosen und wenig leistungsfähigen Personen die Möglichkeit eines Erwerbs, da sie kein Kapital und keine Vorbildung erfordert.

5. Sie ist eine historische Institution, und bei Dienstherrschaften wie Dienstboten eingebürgert.

In kleineren Städten, wo einer den andern und die Allgemeinheit den Einzelnen kontrolliert und die polizeiliche Ueberwachung leicht ist, fehlt der Nährboden für eine ungesunde Entwicklung wie in den Grossstädten, und die Qualität der Gesindevermieter ist hier durchschnittlich eine bessere.

V. Nachteile und Missstände der gewerbsmässigen Gesindevermietung. Den Vorzügen dieses Gewerbebetriebs stehen weitaus grössere Missstände gegenüber. Das Material über die Schäden dieses Geschäftszweiges würde ganze Bände füllen. Dass der unlautere Geschäftsbetrieb hier besonders gross ist, liegt an der Natur des Vermittlungsobjektes. Die Dienstboten, welche, meist ohne Bildung und Lebenserfahrung, zaghaften Schrittes das Pflaster der Grossstadt betreten, ahnen die Gefahren nicht, die auf sie lauern, und vertrauen sich leicht, meistens noch froh, dass sich ihrer jemand annimmt, der wortgewandten Gesindevermieterin an, die am Bahnhofe oder auf der Strasse den Stellensuchenden sich unter der Maske der mütterlichen Freundin nähert, um sie — gründlich auszubeuten. Die Missstände bedürfen der Erörterung im Einzelnen:

1. Fingierte Aufträge bilden ein beliebtes Mittel zum Kundenfang. Adressen von Herrschaften und von Gesinde pflegt man auf diese Weise zu beschaffen. So z. B. veröffentlichte eine Gesindevermieterin in Bamberg[1]), ohne Aufträge von Mäd-

1) Akten des Städtischen Arbeitsamts Bamberg.

chen zu besitzen, im »Frankfurter Intelligenzblatt« ein Inserat folgenden Inhalts:

»Mädchen suchen in Privathaus und Wirtschaften sofort Stelle bei Frau H . . .). Bamberg (Bayern) . . . . strasse«.

Durch diese Anzeige kam sie in Besitz von Adressen von Frankfurter Herrschaften. Gleichzeitig inserierte sie in Bamberger Zeitungen:

»Herrschaften in Frankfurt a. M. suchen Mädchen usw. durch Frau H . . . ., Bamberg, ... strasse«.

Auf diese Weise gewann die Verdingerin die nötigen Vermietungsobjekte, und sie hatte weiter nichts zu tun, als diese einander zuzuführen und bei den Frankfurter Gesinde suchenden Herrschaften wie bei den Bamberger Stelle suchenden Mädchen die Vermittlungsgebühr einzukassieren.

2. Verhüllung des gewerbsmässigen Charakters. Bei Ankündigungen wählen manche Gesindevermieter für ihren Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung, die derjenigen einer gemeinnützigen Institution ähnlich klingt oder doch den rein gewerbsmässigen Charakter des Vermittlungsbureaus verschleiert. Wenn die Polizeibehörde am Wohnsitz des Gewerbetreibenden dies verhindert, wird diese verhüllte Firma wenigstens in der Korrespondenz nach auswärts als vertrauenerweckendes Aushängeschild benutzt. So versah ein nicht im besten Leumund stehender Gesindevermieter in Altenburg seine Geschäftszirkulare und Briefe mit der Unterschrift:

»Vorst. d. Ersten Thüring. Landw.-Verm.-Instituts«.

Form und Abkürzung ist hier besonders bemerkenswert. Auch unpersönliche Bezeichnungen wie »Mägdeheim«, »Gesindevermittlungsanstalt«, »Vermittlungsbureau Volkswohl«, »Mädchenschutz« usw. wurden verschiedentlich geführt, bis die Polizeiverwaltungen solchem Unwesen ein Ende bereiteten. Häufig wird auch, namentlich bei Zeitungsannoncen gänzlich verschwiegen, dass es sich um gewerbsmässige Vermittlung handelt. Die Annonce lautet z. B.:

»Ein braves Dienstmädchen wird sofort gesucht . . . strasse . . 2. Et.« oder auch mit dem Zusatz »bei Frau . . .«

Ebenso:

»Eine tüchtige Köchin sucht Stelle . . . strasse 2. Et.«

Die Reflektanten ahnen nicht, dass sie in ein Vermittlungsbureau geraten. Auch in Antwortschreiben auf Inserate werden

gleiche Tricks vorgenommen. Dass solche und ähnliche Manöver gang und gäbe sind, bezeugen amtliche Berichte. Die Kgl. Polizeidirektion München bemerkt in einem Bericht an die kgl. Regierung von Oberbayern vom 4. XII. 1900:

»Stellensuchende oder Dienstherrschaften erhalten auf ihre Inserate Postkarten von Gesindevermietern, in welchen deren Eigenschaft als gewerbsmässige Vermittler verschwiegen wird. Eventuelle Erkundigungen führen alsdann zum mindesten zur Erhebung einer Einschreibgebühr seitens des Gesindevermittlers« [1]).

3. Das pekuniäre Interesse des Vermieters am Zustandekommen eines Dienstvertrags ist einerseits ein Vorteil, andrerseits ein grosser Nachteil und bringt es mit sich, dass der Gesindevermieter oft nicht die nötige Sorgfalt darauf verwendet, die Stellensuchenden an die für sie geeignetsten Stellen zu vermitteln. Rasch und auf alle Fälle vermitteln — ist sein Prinzip. Gleichgiltig ist ihm, dass die Vermittlung weder den Interessen der Dienstgeber noch denen des Gesindes entspricht, namentlich bei Geschäften nach auswärts, wo eine Wiederholung von Aufträgen vielleicht weniger in Frage kommt und die Geschädigten sich zeitraubende Reklamationen ersparen. So wurde z. B. eine Kellnerin von Bamberg durch einen dortigen Gesindevermieter nach Altenburg als Stallmagd vermietet und musste dafür noch 30 Mk. Vermittlungsgebühr bezahlen. Nach altenburgischem Recht wird sie noch bestraft, wenn sie entläuft [2]). Aus dem pekuniären Interesse des gewerbsmässigen Vermieters an jeder Vermittlung entspringt in erster Linie

4. Die Beförderung des Stellenwechsels des Gesindes. Je häufiger der Dienstvertrag erneuert wird, desto mehr steigert sich das Einkommen des Vermittlers. Es ist für ihn wichtig und zweckentsprechend, solche Kontrahenten zusammenzubringen, die nicht zu einander passen — dann gibt es ja baldigen Wechsel und neuen Verdienst.

In Mainz ist es z. B. stadtbekannt, dass diejenigen Herrschaften, die ihre Dienstboten am schlechtesten behandeln, am promptesten von der Gesindevermieterin bedient werden, und dass die wohlwollendsten Herrschaften von ihr die schlechtesten

1) Akten des Kgl. bayrischen Ministeriums des Innern.

2) Magistratsakten von Bamberg.

Mädchen erhalten. Im ersteren Falle kündigen die Dienstboten sehr bald, in letzterem die Herrschaften, und in beiden Fällen kommt die Verdingerin rascher zu neuen Vermittlungsgebühren. Auch pflegen die Vermietsfrauen überall den Dienstboten, bald nachdem sie sie in Stellen untergebracht haben, unter allen möglichen Vorwänden einzureden, dass die Stelle nicht für sie passe, nur wegen Mangels einer andern seien sie dahin vermietet worden, jetzt sei aber eine viel bessere Stelle frei. Die Mädchen, die oft ohne Grund veränderungssüchtig sind, lassen sich leicht zur Kündigung bestimmen. Das Grossh. Polizeiamt Mainz stellt in einem Berichte an das Grossh. Ministerium aus dem Jahre 1900 ausdrücklich fest: »Der seit einigen Jahren hier stets zunehmende Gesindewechsel ist nicht allein auf die Qualität der Herrschaften oder des Gesindes, sondern meistens auf die unlautere Art des Geschäftsbetriebs mancher Gesindevermieter zurückzuführen« [1]).

Dieselbe Tatsache wird in einem amtlichen Berichte des Städtischen Arbeitsamts Würzburg aus demselben Jahre bestätigt: »Die Gründe des häufigen Dienstbotenwechsels liegen sehr oft nicht auf Seite der Dienstherrschaft und nicht auf Seite der Dienstboten, wohl aber auf Seite der Vermittlerinnen. Wenn ein Dienstmädchen oder eine Kellnerin von ein und derselben Vermittlerin im Laufe einer zeitlich kurz begrenzten Periode öfters vermittelt wird, so ist damit schon ein begründeter Anlass zur Recherche gegeben« [2]).

Häufig genug begegnet man Klagen der Hausfrauen, dass ihnen tüchtige Mädchen (und solche sind nicht jeden Tag zu finden) von der Gesindevermieterin abspenstig gemacht worden seien, und die Mietsfrau ist daher der Schrecken vieler Familien, die sich in der unangenehmen Lage befinden, Dienstboten zu suchen.

Namentlich tritt die Verleitung zum Stellenwechsel hervor, wo der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeübt wird. Darüber finden sich deutliche Belege in amtlichen Berichten. Die Kgl. Polizeidirektion München konstatiert in dem auf S. 19 erwähnten Bericht: »Gerade die Ausübung dieses Gewerbebetriebs im Umherziehen scheint sich in hiesiger Stadt zum Schaden der Dienstsuchenden verbreiten zu wollen. Es sind ausserdem Klagen über Belästigungen von Dienstboten durch sog. Lauf-

1) Akten des Grossherzogl. hessischen Ministeriums des Innern.

2) Akten des Kgl. bayrischen Ministeriums des Innern.

mädchen der Stellenvermittler oder auch durch letztere selbst auf offener Strasse laut geworden. Sogar aus dem städtischen Arbeitsamt heraus wurden schon mehrfach Dienstsuchende durch Helfershelfer der Gesindevermieter oder durch fingierte Telephongespräche weggelockt«[1]). Besonders auch in ländlichen Bezirken wird der Gewerbebetrieb im Umherziehen zur Verleitung zum Stellenwechsel benutzt. So erklärt die Kreishauptmannschaft Bautzen in einem amtlichen Bericht vom 1. XI. 1900: »Von seiten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung wird darüber geklagt, dass die Gesindevermieter, denen im eigenen Interesse an einem möglichst häufigen Dienstwechsel des Gesindes gelegen ist, die Arbeitnehmer an ihren Dienstorten aufsuchen und unter allerhand Vorspiegelungen zum Verlassen ihrer Stellungen zu bewegen suchen. Es wird dies um so lästiger empfunden, als die Gebühren, welche sich die Stellenvermittler für ihre Tätigkeit zahlen lassen, zumeist unverhältnismässig hohe sind«[2]).

Aber nicht nur Verleitung zur gesetzmässigen Kündigung, sondern auch Anstiftung zum Kontraktbruch ist den Gesindevermietern zur Last zu legen. Von neueren amtlichen Feststellungen sei hier nur erwähnt, dass nach Erhebungen der Grossh. hessischen Kreisämter im Jahre 1900 Verleitung zum Kontraktbruch durch Gesindevermieter in den Kreisen Dieburg, Erbach, Giessen und Bingen konstatiert worden ist[3]).

5. Die Vermittlungen nach auswärts sind überwiegend ein Krebsschaden des Gesindevermietergewerbes. Bald vermitteln die Verdinger zwar *bona fide*, aber ohne sich über die Beschaffenheit der betreffenden Stelle genügend zu erkundigen, bald verschweigen sie, dass sie den Dienstboten nicht zu einer Dienstherrschaft, sondern zu einem Stellenvermittler dirigieren. Das geschieht öfters bei der Vermittlung bayrischer Dienstboten nach Sachsen. »Die Mädchen denken oft, wenn sie durch einen Gesindevermieter eine Stelle nach auswärts übernehmen, sie kommen zu einem Gutsbesitzer, dabei ist es ein Stellenvermittler, der sie erst unterbringen will«[4]).

Der Geschäftsverkehr mit ausländischen Kollegen bringt den Gesindevermietern eine lohnende Provision ein und war in Bayern

1) Akten des Kgl. bayrischen Ministeriums des Innern.
2) Akten des Kgl. sächsischen Ministeriums des Innern.
3) Akten des Grossh. hessischen Ministeriums des Innern.
4) Magistratsakten von Nürnberg.

im Schwunge, bis die Behörden sich einmischten. So waren Gesindevermieter in Bamberg und Hof lange als Helfershelfer eines berüchtigten Altenburger Stellenvermittlers tätig. Ueber denselben ist in den Magistratsakten von Bamberg zu lesen, dass er seit Jahren seine Tätigkeit hauptsächlich nach Bayern verlegte. Er vermittelte Dienstboten aus Bayern in der Weise, dass er entweder in eigener Person bayerische Orte bereiste und dortselbst durch öffentliches Ausschreiben seine Dienste anbot oder aber teils durch eigens gewonnene Unterhändler (Schmuser), teils durch wirkliche Gesindevermieter Dienstboten sich verschaffte, welche von sogenannten Sammelplätzen aus entweder von ihm oder von einem Beauftragten nach Altenburg befördert und daselbst je nach den vorhandenen Angeboten untergebracht wurden. Nicht sofort plazierbare Dienstboten blieben bei X. in Kost und Logis, bis eine Dienstherrschaft sich meldete. X. beanspruchte von der Herrschaft 30 Mk., zahlte aber jedem Unterhändler und jedem Gesindevermieter für jeden Dienstboten, der ihm beschafft wurde, nicht weniger als 6 Mk. Die Dienstverhältnisse fanden meist ein rasches Ende, und Dienstboten kamen von allen Mitteln entblösst von der Grenze nach Hof, wo sie wieder in ihre Heimat geschafft oder sonst untergebracht werden mussten. X. besass noch 1899 die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb, trotzdem Strafbefehle gegen ihn ergangen und auch Anzeigen wegen sittlicher Verfehlungen gegen ihn gemacht worden waren, die aber anscheinend nicht zu einer Verurteilung geführt haben. Er ist nur aufmerksam gemacht worden, dass er die Dienstboten genau über alles aufklären müsse. Auch an Stellenvermittler in Gera wurden früher von Bamberg aus Dienstboten durch dortige Verdinger geliefert.

6. Die Gebührenforderungen zählen zu den allergrössten Schattenseiten der gewerbsmässigen Gesindevermietung. Vornehmlich kommen drei Gruppen von Gebühren in Betracht: die Einschreibgebühr, die eigentliche Vermittlungsgebühr und Extragebühren.

a) Die Einschreibgebühr ist eine *praenumerando* zahlbare Gebühr bei Erteilung des Auftrags an den Gesindevermieter — die badische Ministerialverordnung von 1901 bezeichnet sie als eine Gebühr für Eintragung ins Geschäftsbuch. Es ist allerdings sonst nicht üblich, dass derjenige, der einen geschäftlichen Auftrag erteilt, für Erteilung desselben an den Auf-

tragnehmer eine besondere Gebühr zu zahlen hat. Bei der Stellenvermittlung hat sich dieser Usus eingebürgert. Er kann leicht zu den gröbsten Missständen ausarten, insofern als man nicht kontrollieren kann, ob der Gesindevermieter auch wirklich die Absicht hat, für die Einschreibgebühr etwas zu tun. Lassen sich z. B. bei einem Gesindevermieter täglich 10 Personen einschreiben und erhebt er von jeder 50 Pfg. Einschreibgebühr, so hat er 5 Mk. verdient, auch wenn er tatsächlich sich gar nicht die Mühe genommen hat, den Auftraggeber befriedigen zu wollen. Wie das Polizeiamt Darmstadt in einem Gutachten vom 4. X. 1900[1]) ausführt, bietet die Einschreibgebühr gewissenlosen Stellenvermittlern geradezu eine willkommene Gelegenheit, zum Schaden ihrer Auftraggeber sich mühelos zu bereichern, indem sie Aufträge entgegennehmen und sich Einschreibgebühr bezahlen lassen, obwohl sie ganz genau wissen, dass sie überhaupt nicht in der Lage sein werden, dem Auftrag zu entsprechen. Der Vermittler inseriert ohne Auftrag: Ein Dienstmädchen mit vorzüglichen Zeugnissen sucht sofort Stelle. Den Dienstherrschaften, welche sich hierauf bei dem Vermittler einfinden, antwortet er, sie kämen zu spät, aber er wolle ihnen ein anderes besorgen, und nimmt ihnen zugleich die Einschreibgebühr ab, womit häufig die Sache erledigt ist. Dieselbe Auffassung von der Einschreibgebühr tritt in einem amtlichen Berichte des Städtischen Arbeitsamts Würzburg vom 14. XI. 1900 hervor: »In Würzburg erheben einzelne Vermittler 1—2 Mk. Einschreibgebühr. Dabei geht der gewerbliche Vermittler noch gar keine weitere Verpflichtung ein, und es wird ihm nicht schwer fallen, schon aus dieser Gebührenerhebung ein ganz lukratives und völlig müheloses Geschäft zu machen« [2]).

In juristischem Sinne die Einschreibgebühr aber als gänzlich unzulässig zu betrachten, erscheint nicht angängig. Zu bekämpfen ist nur die von vornherein mit der Absicht erfolgte Erhebung, keine Leistungen dafür zu gewähren. Zwar folgert *H. Schanz*[3]) aus § 75 a R.G.O., der von Taxen der Gesindevermieter »für ihre gewerblichen Leistungen« spricht, dass die Ein-

1) Akten des Grossh. hess. Ministeriums des Innern.

2) Akten des Kgl. bayr. Ministeriums des Innern.

3) *H. Schanz*, Die Regelung des gewerbsmässigen Arbeitsnachweises in den grösseren deutschen Bundesstaaten in Hirths Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verw. u. Volkswirtschaft Nr. 1, Jahrg. 1903, S. 29.

schreibgebühr jeder juristischen Grundlage entbehre. Denn das Aequivalent, für das die Einschreibgebühr gefordert werde, bilde ja lediglich ein Vermittlungsauftrag, ein Auftrag zur Vornahme einer gewerblichen Leistung, nicht aber eine gewerbliche Leistung selbst.

Letzterer Auffassung ist aber nicht beizupflichten. Die Eintragung ins Geschäftsbuch ist doch wohl als gewerbliche Leistung — wenn auch als eine noch so minimale — anzusehen, denn sie erfordert immer eine gewisse Zeit und eine gewisse Mühe, und ferner reihen sich an sie oft weitere Schritte zu Gunsten des Kunden, die u. U. erfolglos bleiben und doch nur im Falle des Erfolgs durch die Vermittlungsgebühr bezahlt werden.

Ueber die Berechtigung der Einschreibgebühr gehen die Meinungen auseinander, die partikularen Ausführungsverordnungen auf Grund von § 38 d. R.G.O. verbieten sie zum Teil, zum Teil lassen sie sie zu. Die Kgl. bayrische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bezeichnete sie in einer Entschliessung vom 30. XI. 1901 für »zulässig in jenen Fällen, in welchen die Tätigkeit der Stellenvermittler erfolglos geblieben, als Entschädigung für die auf den Abschluss eines Dienstvertrags gerichtete Dienstleistung«[1]). Daraus wäre zu folgern, dass beim Zustandekommen einer Vermittlung die Einschreibgebühr in Wegfall kommen oder auf die Vermittlungsgebühr angerechnet werden müsse. Nicht juristische, aber volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische Gründe sprechen für Beseitigung der Einschreibgebühr.

b) Die Vermittlungsgebühr. Für den Abschluss des Dienstvertrags erhebt der Gesindevermieter eine Provision von Herrschaft und Gesinde. Diese Doppelgebühr wird von einzelnen Behörden als unberechtigt angesehen. Dieser Auffassung kann prinzipiell nicht beigetreten werden. Haben beide Kontrahenten den Vermittler angegangen und sind beide befriedigt worden, dann können auch beide für die ihnen geleisteten Dienste bezahlen, nur sollte die Taxe für den Dienstnehmer als den wirtschaftlich schwächeren Teil niedriger angesetzt werden als für den Dienstgeber. Mit dem Verbot der Doppeltaxe würde übrigens eine Verbilligung gar nicht notwendig erreicht werden, es würde wahrscheinlich dann auf die Dienstherrschaft die sonst von dem Gesinde zu erlegende Gebühr abgewälzt werden. Ausser

1) 5. Geschäftsbericht des Städt. Arbeitsamts Würzburg S. 38.

der Gerechtigkeit spricht für die Mitbelastung des Gesindes die Erwägung, dass es ausserdem vielleicht geneigt sein wird, leichter den Dienst zu wechseln. Ein Missstand liegt also nicht in der Inanspruchnahme beider Parteien, sondern allein in der Höhe der Vermittlungsgebühr. Wenn man Doppelgebühr und Einschreibgebühr mit berücksichtigt, so ist fast durchgängig die Vermittlungsgebühr zu hoch.

Die Gebührenberechnung ist verschieden:

α) Tarife mit Maximal- und Minimalsätzen. Solche waren z. B. in Gebrauch in Heidelberg. Es betrug dort bei Vermittlungsbureaux die Gebühr für eine Haushälterin 5—10 Mk., für Zimmermädchen 3 Mk., für Dienstmädchen 2 Mk., für Herrschaften 1—3 Mk bei einer Einschreibgebühr von 25 bis 50 Pfg. Die Polizei beanstandete diese Sätze, da nach einer Verfügung des Grossh. badischen Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1897 alle Tarife, welche Mindest- und Höchstbeträge aufweisen, ungeeignet seien.

Die Beseitigung derartiger Tarife erscheint erstrebenswert, weil bei ihnen die Gefahr vorliegt, dass die Vermieter immer die Maximalgebühr erheben und die Minimalgebühr nur als Lockmittel gebrauchen.

β) Tarife mit festen Sätzen. Diese Form ist vorherrschend. In Berlin wird dabei noch eine Staffelung vorgenommen. Die Gebührenskala des Vereins Berliner Gesindevermieter und -vermieterinnen lautet:

für Stellesuchenden bei Jahreslohn bis incl. 150 Mk. 2 Mk., für jede 30 Mk. höheren Lohn 1 Mk. Gebühr mehr; für Herrschaften bei Jahreslohn bis 180 Mk. 4 Mk., für jede 30 Mk. höheren Lohn 1 Mk. Gebühr mehr[1]).

Von einigen grösseren Städten ermittelte der Verfasser folgende Sätze:

Charlottenburg: Herrschaften zahlen fur Mädchen für Alles und Hausmädchen 5 Mk., für Köchinnen 6 Mk., für Ammen 20 Mk. Angaben über die Gebühren für Gesinde fehlen.

Essen: Gebühr für Herrschaften für ein Dienstmädchen bei den verschiedenen Vermittlern schwankend zwischen 8 und 10 Mk., auf das Land 15 Mk.

---

1) *Stillich*, Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin-Bern 1902, S. 295.

Dortmund: Gebühr für Herrschaften für ein Dienstmädchen schwankend zwischen 5 und 15 Mk., auf das Land 25—30 Mk.

Barmen: für ein Dienstmädchen schwankend zwischen 5 und 10 Mk., auf das Land zwischen 10 und 12 Mk.

Köln: Herrschaften 3 Mk., Dienstmädchen 2—3 Mk.

Breslau: Herrschaften 8—10 Mk., Dienstmädchen 1.50 Mk.

Posen: Herrschaften 5—10 Mk.

Görlitz: Herrschaften zahlen für ländliches Gesinde 30 Mk.

München: Nach Ausführungen des Referenten *Schön* in der Sitzung der Handwerkskammer für Oberbayern vom 13. November 1900 besteht hier ein wahres Ausbeutesystem gegenüber den Dienstboten. Diese haben nicht nur eine Einschreibgebühr, sondern auch noch kolossale Provisionen an die Vermittler zu zahlen, oft bis zu 50 Mk.

Würzburg: Herrschaften zahlen für ein Dienstmädchen 2 bis 15 Mk.

Selbst wo feste Sätze bestehen, ist aber häufig der Willkür Tür und Tor geöffnet. Man findet auf den Tarifen Bezeichnungen wie: einfaches, besseres Mädchen, gewöhnliche, perfekte, feine Köchin und dementsprechend abgestufte Gebührenansätze. Der Gesindevermieter braucht nur ein »einfaches« Mädchen als »besseres« Mädchen zu klassifizieren, um den höheren Gebührensatz zu erheben.

γ) Prozentsätze vom Jahreslohn. Diese Form ist z. B. in Hamburg üblich. Dort bezahlen die Herrschaften für ein Dienstmädchen 4% des Jahreslohns. Früher war von je 10 Talern Lohn 1 Mk. Gebühr zu zahlen. Dienstmädchen zahlten früher 20 Pfg. Einschreibgebühr und jetzt gar keine Gebühr.

In Bamberg erhoben 1901 die 6 Gesindevermieterinnen neben 50 Pfg. Einschreibgebühr 10 Pfg. von jeder Mark des bedungenen Vierteljahreslohns.

Wo ein Prozentsatz vom Lohn als Vermittlungsgebühr erhoben wird, wirken die Vermieter auf Steigerung der Löhne der Dienstboten hin. Allerdings ist die Lohnsteigerung ein Nachteil für die Herrschaften, während sie gleichzeitig dem Gesinde vorteilhaft ist.

c) Extragebühren. Unter allen möglichen Formen erheben die Gesindevermieter ausser ihren tarifmässigen Sätzen noch Extragebühren, die trotz scharfer behördlicher Kontrolle bis heute noch nicht ausgerottet werden konnten. Mädchen zahlen für besonders gute Stellen, Herrschaften für beson-

ders rasche Bedienung oder damit sie bei dem in industriellen Städten meist akuten Mangel an Dienstboten überhaupt befriedigt werden, Extragebühren, Trinkgelder, Geschenke u. dgl. In Breslau hat sich der Missbrauch eingebürgert, dass die stellensuchenden Dienstmädchen an die »Lauffrau« der Vermieterin, die auf den Strassen nach Dienstboten Umschau zu halten und das Gesinde an die Stellen zu begleiten hat, 50 Pfg. extra abgeben müssen, auch wenn sie im einzelnen Falle gar keine Leistung verrichtet hat. In Essen sind Trinkgelder über die Taxe hinaus allgemein üblich. In Posen nehmen die Vermieterinnen den Dienstmädchen von den 3 Mk. Mietgeld, die sie von den Herrschaften beim Engagement erhalten (dem sog. Mietstaler) 2 Mk. 50 Pfg. ab. In Augsburg muss bei der Vermittlung von Wirtschaftspersonal 12—40 Mk. Extraentschädigung gewährt werden [1]). In Ulm müssen nach Mitteilungen des Arbeitsamts-Verwalters auf den Gängen, die an Wirtschafts-Lokalen vorüber führen, die Dienstboten den Gesindevermietern da und dort eine Vesper bezahlen, und oft kommt es vor, dass z. B. Kellnerinnen oder sonst momentan gut bemittelte Personen, die Stelle suchen, tagelang solche Vermittlerinnen in Genuss und Vergnügungen zu erhalten haben [2]). Demselben Gewährsmann sind Fälle bekannt, in denen die Gesindevermieterin sich von dem stellensuchenden Dienstmädchen das Theaterbillet bezahlen liess und sich in die ersten Reihen der Sperrsitze setzte. Auch ein amtlicher Bericht der Kgl. Polizeidirektion München vom 4. XII. 1900 [3]) stellt fest: »Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere die an Gastwirte zu verdingenden Dienstboten von den Verdingerinnen in die Wirtschaften begleitet werden und dass dann dort gelegentlich des Abschlusses des Dienstvertrages auf Kosten der Dienstboten gezecht wird.«

So arten diese Extragebühren, die an und für sich ein Unfug sind, oft in krasseste Ausbeutung des stellensuchenden Gesindes aus, und in den Akten der Polizeibehörden wimmelt es von Beschwerden Geschädigter über unberechtigte Extraforderungen der Gesindevermieter. Dabei ist noch zu beachten, dass nur in verhältnismässig seltenen Fällen vom Publikum der Weg

1) Magistratsakten von Augsburg.

2) Protokoll der Verhandlungen der Verwaltungsbeamten der württ. Arbeitsämter am 17. Juni 1901 in Stuttgart; Anlage 2.

3) Akten des Kgl. bayrischen Ministeriums des Innern.

der Beschwerde an die zuständigen Behörden ergriffen wird.

7. Die Beherbergung des Gesindes. Das dunkelste Kapitel in der Schilderung der gewerbsmässigen Gesindevermietung betrifft die Beherbergung und Beköstigung des Gesindes durch die Verdingerinnen. In Betracht kommen nur weibliche Dienstboten, die oft für Kost und Logis übertriebene Preise zahlen müssen, wobei für die Vermieterin ein beträchtlicher Gewinn abfällt. In Mainz gibt es nach einem amtlichen Berichte des dortigen Polizeiamts aus dem Jahre 1900 sogar verschiedene Gesindevermieterinnen, die aus der Beherbergung ihren Hauptverdienst ziehen [1]). Allgemein herrscht aber die Klage, dass die Gesindevermieterinnen den Dienstmädchen nicht eher Stellen zuweisen, bis sie ihre Barschaft bei der »freundlichen Gastgeberin« durchgebracht oder gar noch ihre wenigen Pretiosen verpfändet haben. Die Vermieterin borgt auch auf einige Zeit, um die Mädchen für künftig in steter Abhängigkeit zu erhalten — zum Schaden der Herrschaft. Dass die Dienstboten dem Drängen ihrer Gläubigerin auf Wechsel der Stelle wenig Widerstand entgegensetzen werden, ist leicht erklärlich. Mitunter handelt es sich um nicht geringe Schuldbeträge. So hatte in Heidelberg in letzter Zeit ein einfaches Dienstmädchen bei einer Vermieterin achtzig Mark Schulden — für Kost und Logis [2]). Auch in Darmstadt ist vom Grossh. Polizeiamt wiederholt die Beobachtung gemacht worden, dass Stellenvermittler, welche stellenlosen Personen Kost und Wohnung gewähren, in gewissenloser Weise zum Schaden der Stellensuchenden und Arbeitgeber die ersteren möglichst lange bei sich zu behalten suchen und denselben mit Absicht entweder überhaupt keine oder solche Stellen vermitteln, welche sie voraussichtlich nach kurzer Zeit verlassen müssen [3]). In bayrischen Städten, woselbst allgemein das Beherbergungsverbot für Gesindevermieter nnd Stellenvermittler besteht, wird dieses oft dadurch umgangen, dass die Verdingerin das Gesinde an eine bekannte Logiswirtin schickt, mit der sie irgend ein Abkommen getroffen hat [4]). Die Gesindevermieterinnen, welche Dienstboten in Schulden verstrickt haben, kehren auch mitunter ihre schlimmsten Seiten heraus und üben unberechtigte

1) Akten des Grossh. hessischen Ministeriums des Innern.

2) Akten der Grossh. Polizeidirektion Mannheim.

3) Akten des Grossh. hess. Ministeriums des Innern.

4) Magistratsakten von Augsburg.

Retentions- oder Pfandrechte an den Habseligkeiten des Gesindes aus.

Die schlimmste Korruption entwickelt sich aber dort, wo der Gesindevermieter zugleich Gast- und Schankwirtschaft betreibt. Hier liegt die Verleitung zum übermässigen Getränkeverbrauch besonders nahe. Der Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft, sowie der Handel mit Spirituosen ist unbedingt mit dem Gesindevermietungsgewerbe unvereinbar. Selbst das Geschäftslokal des Gesindevermieters dürfte sich nicht in einem Hause befinden, in dem Schank- oder Gastwirtschaft betrieben wird.

Aus der Beherbergung des Gesindes resultieren ferner auch

8. Sittliche Schäden. Nur das Wenigste kommt ans Licht, was sich innerhalb der vier Wände der Gesindevermieterin abspielen mag, aber schon einzelne bekannt gewordene Tatsachen werfen grelle Streiflichter auf die tiefen sittlichen Schäden der gewerbsmässigen Gesindevermietung. In den Herbergen der Vermietsfrauen gerät manches Mädchen in schlechte Gesellschaft, und was diese an sittlicher Verwilderung des Charakters nicht zu stande bringt, vollendet häufig die Vermietsfrau. In Grossstädten passiert es nicht selten, dass Mädchen, die durch längeren Aufenthalt bei der Vermieterin der Arbeit entwöhnt sind, von der Verdingerin in Vergnügungslokale (Varietés u. s. w.) geführt werden, wo leicht Männerbekanntschaften gemacht werden; sind die Dienstboten mittellos geworden, werden sie zu unzüchtigem Lebenswandel animiert, damit sie wieder Geld einbringen — und so ist schon manches Mädchen auf diese Weise zur Dirne herabgesunken. Dass sich die Dinge so abspielen, wird amtlich bestätigt. Das Grossh. Bezirksamt Karlsruhe berichtete unterm 10. Mai 1886 an das Ministerium des Innern: Wir sind der Ueberzeugung, dass in Sachen der Verleitung zur Unzucht mehr gefehlt wird, als die Polizei zu entdecken vermag, da eben derlei Personen nur selten einander verraten. Hier hatte kürzlich eine Vermieterin mehrere Mädchen in raffinierter Weise an sich gelockt und sich dadurch, dass sie dieselben tagsüber abwechselnd bei sich hatte und des Abends zur Ausübung der Unzucht fortschickte bezw. fortbegleitete, ihren ganzen Lebensunterhalt verschafft — sogar in der eigenen Wohnung der Vermietsfrau durften die Mädchen Unzucht treiben [1]). Ebenso äussert sich das Grossh.

1) Akten des Grossh. badischen Ministeriums des Innern.

Kreisamt Mainz unterm 24. August 1900: Bei den weiblichen Stellensuchenden hat der Aufenthalt bei den Vermittlerinnen insbesondere, wenn er längere Zeit dauert und die Geldmittel der Stellenbewerberinnen erschöpft waren, in nicht seltenen Fällen eine Verleitung zur Unzucht gebildet und der Prostitution manche Opfer schon zugeführt[1]). Ein Praktiker auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung[2]) führt damit übereinstimmend aus: »Namentlich in den Grossstädten ereignen sich leider die Fälle nicht allzuselten, dass sich die Stellenvermittler, angereizt durch die in Aussicht stehende hohe Entlohnung, dazu hergeben, ihre Dienste der Prostitution zur Verfügung zu stellen, und einen förmlichen Mädchenhandel mit inländischen, namentlich aber auch ausländischen, einzelnen Personen oder Anstalten einzugehen. Die vielen Bestrafungen gewerbsmässiger Stellenvermittler beiderlei Geschlechts wegen Kuppelei zeugen von diesen Tatsachen. Die sittlichen Gefahren der gewerbsmässigen Stellenvermittlung treffen diejenigen Personen am meisten, welche am unerfahrensten sind, vor allem also die vom Lande in die Städte kommenden Mädchen.« Erst kürzlich wieder machte sich in Offenbach eine Gesindevermieterin der Kuppelei schuldig, indem sie stellenlosen Mädchen, die sie beherbergte, junge Burschen zuführte und in ihrer Wohnung Gelegenheit zur Unzucht gab[3]). Bei polizeilichen Visitationen der Gesindevermieter in Augsburg wurde u. a. die Wahrnehmung gemacht, dass in einer engen Stube der Gesindevermieterin 3—6 Mädchen schliefen, manchmal der 20jährige Sohn der Verdingerin bei ihnen[4]). In Pforzheim wurden mehrfach Fälle unglaublicher Korruption festgestellt. Mehrere Gesindevermieterinnen wurden überführt, unzüchtigen Verkehr in ihren Wohnungen gefördert zu haben. Eine Verdingerin machte regelmässig den Männern, deren Frauen sie Dienstboten zu vermitteln pflegte, Mitteilung, wenn sie hübsche Mädchen bei sich hatte. Letztere mussten sie mit Speise und Trank traktieren und von den Geldgeschenken, die sie für Preisgabe des Körpers von den Herren erhielten, regelmässig 50 Pfg. bis 1 Mk. abgeben[5]).

1) Akten des Grossh. hessischen Ministeriums des Innern.

2) *Hartmann* (Inspektor und Vorstand des Städtischen Arbeitsamts München). Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern, München 1900, S. 97.

3) Akten des Grossh. hessischen Ministeriums des Innern.

4) Magistratsakten von Augsburg.

5) Akten des Grossh. Bezirksamts Pforzheim.

Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, dass es sich nicht um ganz vereinzelte Verfehlungen handelt, sondern dass diese Missstände in direkten Zusammenhang mit dem Betrieb und namentlich mit der Beherbergung der Dienstboten durch Gesindevermieter zu bringen sind.

9. Unlautere Konkurrenz gegen die öffentlichen Arbeitsnachweise. Die unsoliden Gesindevermieter sehen sich in ihrer Schwindelexistenz durch die öffentlichen Arbeitsnachweise, die sich auch mit Gesindevermittlung beschäftigen, aufs schwerste bedroht. Sie befehden daher diese Anstalten mit den verwerflichsten Mitteln. Der Kampf gewerbsmässiger Vermieter gegen gemeinnützige Institutionen ist übrigens nicht neu. Schon 1846 beschwerte sich ein Gesindevermieter in Dresden bei den Behörden über die Beeinträchtigung, welche er in seinem Erwerb als konzessionierter Gesindemakler durch den »Verein für Arbeiter- und Arbeitsnachweisung« erleide, weil der Verein auch Gesinde vermittle[1]). Trotzdem der Verein unentgeltlich vermittelte, liess — bezeichnend für die damaligen Anschauungen — die Königliche Kreisdirektion den besagten Verein durch die Stadtpolizeidirektion auf die Grenzen, in denen er sich zu halten habe, ausdrücklich hinweisen. Der Makler verlangte sogar eine Geldentschädigung, wurde aber damit abgewiesen. Heute wissen alle Arbeitsämter von den unlautern Konkurrenzmanövern der Gesindevermieter zu erzählen. Sie verleumden die Arbeitsnachweise, »woselbst — da alles, was nichts koste, auch nichts wert sei — nur das minderwertige Gesinde sich vermitteln lasse«, fangen die Dienstboten in der Nähe dieser Bureaux ab, ja dringen selbst in die Warteräume, um aus diesen die Dienstboten wegzuholen. An einzelnen Plätzen treiben die Gesindevermieter ganz raffinierte Machenschaften. Sie senden Mädchen in die Arbeitsnachweise, um sich zum Schein als Arbeitssuchende eintragen zu lassen, tatsächlich aber um auf diese Weise Adressen von Dienstboten suchenden Herrschaften zu erlangen, oder sie nehmen den Mädchen auf der Strasse die Zettel weg, die Anweisungen auf Stellen enthalten, mit der Behauptung, diese Stellen seien nichts wert, sie (die Vermieterin) könne dem Dienstboten einen viel besseren Platz besorgen. Mit den auf solche Weise gewonnenen Adressen operiert die Verdingerin folgendermassen:

1) Akten des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern.

Sie begibt sich in die Wohnungen der betr. Herrschaften und erbietet sich als Helferin. Sie (die Vermieterin) habe zufällig erfahren, dass Madame X. ein Mädchen suche, durch das Arbeitsamt werde die Hausfrau, wenn überhaupt, so doch nur ein minderwertiges Mädchen bekommen u. s. w. Schliesslich erhält die Gesindevermieterin den Auftrag, ein tüchtiges Mädchen zu besorgen. So werden die Arbeitsnachweise, die berufen sind, den Schäden der gewerbsmässigen Gesindevermietung entgegenzuwirken, noch für die Zwecke der letzteren ausgenutzt.

VI. Amtliche statistische Erhebungen. Um für die Beurteilung der Zustände auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung eine möglichst zuverlässige, statistische Grundlage zu gewinnen, ordneten die preussischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern durch Erlass vom 7. März 1895 eine Erhebung über die gewerbsmässigen Gesindevermieter und Stellenvermittler, sowie über die sonstigen Arbeits- und Stellennachweisanstalten nach dem Stande vom 31. Dezember 1894 an. In Sachsen waren schon durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1894 statistische Erhebungen veranstaltet worden. Das Reichsamt des Innern hatte 1895 angeregt, auch in andern Bundesstaaten ähnliche Ermittlungen vorzunehmen. Infolgedessen wurden in Bayern durch Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1895 und in Baden durch Ministerial-Erlass vom 7. Jan. 1896 gleichartige Erhebungen angeordnet.

1. Preussen. Die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen, die sich durch Gründlichkeit auszeichnen, wurden in der mustergiltigen Abhandlung »Die Arbeitsvermittlung in Preussen während des Jahres 1894«, in amtlichem Auftrage bearbeitet von *Georg Evert*, Regierungsrat und Mitglied des Kgl. statistischen Bureaus[1]), niedergelegt. Der Berichterstatter hebt hervor, dass die statistischen Angaben betreffend Zahl und besondere Verhältnisse der gewerbsmässigen Gesindevermieter und Stellenvermittler in vieler Beziehung mangelhaft seien und zunächst der Vollständigkeit entbehrten. Es gebe weit mehr gewerbsmässige Vermittler, als die Uebersichten nachwiesen. Auch die Ziffern über den Umfang der Vermittlungstätigkeit seien nicht exakt, wegen der unzuverlässigen Grundlagen (Geschäftsbücher der Gesindevermieter und Stellenvermittler). Nach dieser Zählung befanden sich in Preussen

1) Zeitschrift des Kgl. preuss. statistischen Bureaus, Jahrg. 1896.

5216 Stellenvermittler, von denen 1646 weibliches Gesinde einschliesslich Ammen vermittelten; 47 derartige Unternehmer vermittelten auch männliches Gesinde, meist landwirtschaftliche Arbeiter. Obige 1646 Gesindevermieter verteilten sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt:

Ostpreussen	141	Sachsen	179
Westpreussen	130	Schleswig-Holstein	76
Stadtkreis Berlin	253	Hannover	82
Brandenburg	103	Westfalen	28
Pommern	59	Hessen-Nassau	96
Posen	105	Rheinland	199
Schlesien	195	Hohenzollern	—

Von sämtlichen Stellenvermittlern waren 3931, also volle drei Viertel, weiblichen Geschlechts. Die Zahl der wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraften Vermittler betrug 632, also fast ein Achtel der Gesamtzahl. Von diesen waren 233 männlichen und 399 weiblichen Geschlechts. Während von der Gesamtzahl der Vermittler annähernd der 8. Teil vorbestraft war, waren es von denjenigen, welche Beherbergung oder Beköstigung gewährten, über ein Sechstel. Die unlautern Personen unter den Vermittlern geben sich also verhältnismässig häufig mit der Beherbergung oder Beköstigung der Stellensucher ab.

Bei der Gebühren- sowie bei der Kriminalitätsstatistik der Stellenvermittler sind die Zahlen für Gesindevermieter nicht spezialisiert, so dass der Anteil, den diese an den höchsten Gebühren und an den Vorbestrafungen haben, nicht ersichtlich ist.

Die Begleitberichte der Behörden über den Geschäftsbetrieb, die Zuverlässigkeit und die Leistungen der gewerbsmässigen Gesindevermieter und Stellenvermittler lauten sehr ungleich, im allgemeinen für den Westen und die kleineren Städte günstiger als für den Osten und die grossen Städte. Der Mitteilung, dass jener Erwerbszweig sich vorzugsweise in den Händen zuverlässiger Personen, meist älterer, ehrbarer Frauen befinde, bei welchen insbesondere die zahlreichen weiblichen Stellensucher viel zweckmässiger beherbergt und beköstigt werden könnten als in Gastwirtschaften, steht aus andern Bezirken die Meldung entgegen, dass zahlreiche unlautere Elemente in der Stellenvermittlung wirkten, welche im Interesse ihrer Einnahme aus Gebühren häufig unerfahrene Personen unter Vorspiegelung trügerischer Aussichten zu leichtfertigem Stellenwechsel veranlassten, zu Kontraktbruch

anstifteten, beide Teile durch zu hohe Gebühren und sonstige Forderungen, die Stellensucher auch durch langes Hinhalten und zu hohe Preise bei Beherbergung und Beköstigung ausbeuteten, endlich weibliche Stellensucher zur Unsittlichkeit verleiteten. Beim grossstädtischen Gesinde soll es stellenweise sogar üblich sein, dass die Gesindevermieter ausser der bei der Stellenvermittlung zu zahlenden Gebühr noch vierteljährig fortlaufende, tributähnliche Zahlungen von den Dienstherrschaften einfordern und sie auch erhalten, weil befürchtet wird, dass sie sonst das Gesinde zum Stellenwechsel veranlassen.

Den Schluss dieses amtlichen Berichts bilden Vorschläge zur Abhilfe der bestehenden Missstände — durch die neuere Gesetzgebung überholt und gegenstandslos geworden. Die kommunalen Arbeitsnachweise waren damals erst im Entstehen begriffen.

2. Bayern. Die Zahl der im Lande befindlichen gewerbsmässigen Gesindevermieter und Stellenvermittler betrug nach dem amtlichen Bericht über »Die Arbeitsvermittlung in Bayern nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1894«[1]) 877, davon waren 722 weiblichen Geschlechts. Wegen Verbrechen oder Vergehen vorbestraft waren 94 = 10,7 Proz. 466 = 53 Proz. vermittelten weibliche Dienstboten und Ammen, 447 = 51 Proz. männliches und weibliches Gesinde. Von ersteren entfielen 332 auf die grösseren Städte, 134 auf die Landbezirke, von letzteren 128 auf die grösseren Städte, 319 auf die Landbezirke. Bei 86 Vermittlern waren für Vermittlung von Dienstboten zu zahlen

bei einem Monatslohn	von 10 M.	oder Jahreslohn	unter 120 M. . . .	2 M.
» » »	» 10—15 M.	od. »	von 120—180 M. . .	5 »
» » »	» 15—20 »	» »	» 180—240 » . .	6 »

Ausserdem Einschreibgebühr für Dienstherrschaften 1 Mk., für weibliche Dienstboten 50 Pfg.

Aus den Berichten über die Zustände im Gesindevermittlungswesen ist hervorzuheben:

Mehrere Gesindevermieterinnen strebten die Einführung eines neuen Ortsgebrauchs an, wonach weiblichen Dienstboten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung erlaubt sein soll, in den ersten 3 Tagen nach dem Dienstantritt den Dienst zu verlassen, wenn er ihnen nicht zusagt. Diesem Streben lag die Absicht zu Grunde, die Gelegenheit zur Vermittlung zu vermehren, Gesindevermie-

1) Zeitschrift des Kgl. bayrischen statistischen Bureaus, 28. Jahrg. 1896.

terinnen beherbergen stellensuchende weibliche Personen öfters in grösserer Anzahl, bis ein Dienstverhältnis vermittelt wird, ohne jedoch hierfür genügende Unterkunftsgelegenheit zu haben. So beherbergte eine Magdverdingerin zuweilen 5—6 Dienstmädchen in 2 Betten, teilweise schliefen die Mädchen auf dem Fussboden. Um möglichst viel Kost- und Schlafgeld zu verdienen, schieben solche Verdingerinnen die Vermittlung der Stelle tunlichst hinaus, veranlassen die Dienstmägde zur Aufzehrung etwaiger Barmittel, namentlich durch Besuch von Wirtshäusern und Tanzlokalen, wobei die Verdingerinnen auf Kosten der Stellensucher Gesellschaft leisten. Auf diese Weise mehren sich die Schulden für Kost und Wohnung, und die Dienstboten geraten in völlige Abhängigkeit von den Verdingerinnen. Endlich wird erwähnt, dass den meisten der gewerbsmässigen Vermittler die nötige Geschäftsgewandtheit abgehe.

3. Sachsen. Ueber die amtlichen Erhebungen in Sachsen verbreitet sich der Geh. Regierungsrat Prof. Dr. *V. Böhmert* in einem Aufsatz »Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung«[1]). Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf allgemein volkswirtschaftlichem Gebiete und in deskriptiver Darstellung der gemeinnützigen und karitativen Arbeitsnachweise des Königreichs. 301 Ortschaften Sachsens mit mehr als 2000 Einwohner hatten damals überhaupt keinen Arbeitsnachweis. Spezielle Angaben über die gewerbsmässigen Gesindevermieter enthält die erwähnte Abhandlung nicht.

4. Baden. Die badische Enquete hat sich ziemlich streng an die preussischen Erhebungen gehalten. Das Ergebnis ist vom Grossh. statistischen Landesamt unter dem Titel »Die gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Einrichtungen für Arbeitsnachweis im Grossherzogtum Baden in den Jahren 1894 und 1895 und die weitere Entwicklung der letzteren 1896 und 1897« publiziert worden[2]). Danach belief sich die Zahl der im Grossherzogtum vorhandenen gewerbsmässigen Gesindevermieter und Stellenvermittler Ende 1894 auf 241, Ende 1895 auf 247 Personen. Ausschliesslich weibliches Gesinde vermittelten 40 bezw. 41 Stellenvermittler, ausschliesslich männliches Gesinde 2 und männliches und weibliches Gesinde 9 bezw. 10 Stellenvermittler. In 14 fast

1) Zeitschrift des Kgl. sächsischen statistischen Bureaus, 40. Jahrg. 1894.

2) Statistische Mitteilungen über das Grossherzogtum Baden, Bd. XIV, Jahrg. 1897, Nr. 2.

rein ländlichen Amtsbezirken gab es überhaupt keine Stellenvermittler. Mehr als die Hälfte aller gewerbsmässigen Stellenvermittler, 136 bezw. 137, wurden in den 4 Amtsbezirken mit den 4 grössten Städten ermittelt. Fast $^3/_4$ der Stellenvermittler gehörten dem weiblichen Geschlecht an, und rund 67 Proz. dieser Gewerbetreibenden übten ihre Tätigkeit nur nebenberuflich aus. Abweichend von der preussischen Enquete sind in Baden die Gebührentarife für die einzelnen Berufsgruppen spezialisiert zur Darstellung gebracht. So betrug die Vermittlungsgebühr für ein Dienstmädchen in Mannheim (Mindestsatz) 2 Mk., Karlsruhe 1 bis 6 Mk., Freiburg 1—2 Mk., auch 2 Proz. des Jahreslohns, Heidelberg 1—2 Mk., Lahr 1—3 Mk.

Ob die Gebühr von Herrschaft und Gesinde zugleich oder nur von einem Teil erhoben wird, ist meist nicht ersichtlich. In den meisten Tarifen ist durch Aufstellung einer grossen Anzahl von besonderen Bezeichnungen für dieselben oder doch nahezu gleichartigen Berufstätigen ein zu grosser Spielraum für die Gebührenerhebung gewährt. So werden in einem und demselben Tarif für eine »Köchin« 2 Mk., dagegen für eine »perfekte Köchin« 5 Mk. verlangt. Der Nachweis einer Stelle fur eine »Köchin 1. Ranges« kostet 8 Mk., für eine 3. Ranges 3 Mk. Die meisten Gebührentarife haben Maximal- und Minimalsätze. Enorm hohe Gebühren wurden festgestellt z. B. für ein Küchenmädchen 1 bis 10 Mk., für eine Haushälterin 4—20 Mk., für einen Dienstboten nach Ausweis eines Tarifs in Karlsruhe 10 Proz. des Jahreslohns. Bei 80 Proz. aller Stellenvermittler wurden die Gebühren von beiden Teilen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) erhoben. Etwa 10 Proz. aller gewerbsmässigen Stellenvermittler hatten Vorstrafen aufzuweisen.

Wie aus den Begleitberichten der Bezirksämter hervorgeht, kommen die meisten Klagen über Missstände der gewerbsmässigen Stellenvermittlung aus den grösseren Städten. Es besteht bei manchen, besonders weiblichen Stellenvermittlern begründeter Verdacht, dass die Stellenvermittler die Arbeitsuchenden durch Kreditgewährung in drückende Abhängigkeit zu bringen suchen oder in der Absicht, sich weitere Gebühren zu verschaffen, dieselben zu unnötigem Stellenwechsel veranlassen. In mehreren Fällen sind weibliche Stellenvermittlerinnen, die Herberge und zugleich Nachtfreiheit gewährten, wegen Kuppelei bestraft worden.

III.

Die rechtliche Regelung des Gesindevermieter-Gewerbes.

1. Die Zeit vor der Reichsgewerbeordnung. Die gewerbsmässige Gesindevermietung war fast nirgends ein völlig freies Gewerbe. In den Städten — das Land kam meist nicht in Betracht — wurde es schon früh an Konzession gebunden und die Bestimmungen darüber gewöhnlich in Magistratsverordnungen erlassen. Der Gewerbebetrieb selbst hat immer unter der Kontrolle der städtischen Obrigkeit gestanden.

Vorschriften über Zulassung zu diesem Gewerbebetrieb und über die Pflichten der Gesindemäkler traf das Allgemeine Preussische Landrecht vom 5. Februar 1794 in den §§ 13—20. Danach mussten die Gesindevermieter eine gewisse Garantie für die Eigenschaften des Gesindes übernehmen und konnten sogar zivilrechtlich haftbar gemacht werden für den Schaden, den untaugliches oder untreues Gesinde verursacht hatte, das sie wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfohlen hatten. Verleitung zum Kontraktbruch wurde mit 2—5 Taler Geld- oder verhältnismässiger Gefängnisstrafe, im Wiederholungsfalle ausserdem mit Konzessionsentziehung geahndet. Die Bestellung der Gesindemäkler blieb der Ortsobrigkeit, die Bestimmung des Mäklerlohns den Polizei- und Gesindeordnungen jedes Orts vorbehalten.

Dieselben Grundsätze finden sich in den Gesindeordnungen von 1810 und von 1844, die ja unter den 16 preussischen Gesindeordnungen den weitaus grössten Geltungsbezirk haben. Die Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der preussischen Monarchie vom 8. November 1810 (§§ 13—21) verschärft noch die Strafbestimmung betr. Verleitung zum Kontraktbruch,

indem die Strafe auf 5—10 Taler festgesetzt wird. Der Passus des Allg. L.R., dass die Makler für den Schaden, verursacht durch Gesinde, das sie wider besseres Wissen als brauchbar und zuververlässig empfohlen haben, selbst haften müssen, wurde noch durch folgende Bestimmung des § 20 verschärft: »Ausserdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal 5—10 Taler Geld- oder verhältnismässige Gefängnisstrafe und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschliessung findet selbst bei dem erstenmale statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind«. In kürzerer Fassung bestimmt ungefähr dasselbe die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 (§§ 6, 7).

Die Konzessionspflicht für die Gesindevermieter war in ziemlich allen Gewerbegesetzen der deutschen Einzelstaaten statuiert. In den Motiven zu § 34 des Regierungsentwurfs zur Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes [1]) findet sich eine Uebersicht der Gesetzgebung der Einzelstaaten über die stehenden Gewerbe, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Danach durften in Preussen (§ 51 der Allgemeinen Gewerbeordnung für die preussische Monarchie vom 17. Jan. 1845) die Geschäfte der Gesindevermieter nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessioniert sind. In Frankfurt a. M. unterlag das Verdingen von Dienstboten der Konzessionspflicht. Die Konzession konnte entzogen werden, sobald die Unrichtigkeit der vom Nachsuchenden gemachten Angaben, auf Grund deren die Konzession erteilt war, dargetan wurde, oder der Inhaber den über die Art des Betriebes seines Gewerbes erlassenen Verordnungen oder den Konzessionsbedingungen nicht nachkam und dieserhalb wiederholt amtlich verwarnt worden war, sowie infolge eines richterlichen Erkenntnisses, durch welches der Gewerbebetrieb dem Konzessionär untersagt worden war. Das Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen vom 15. Oktober 1861 zählte im § 8 zu den konzessionspflichtigen Gewerben auch das der Gesindemäkler. In den thüringischen Staaten waren die Gesindemäkler in einzelnen Gewerbeordnungen (Sachsen-Weimar, beiden Reuss)

1) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode, Sess. 1869, 3. Bd., S. 119 ff.

nicht besonders aufgeführt. Das Gewerbegesetz des Herzogtums Braunschweig bezeichnete als konzessionspflichtig den Geschäftsbetrieb der Makler und Kommissionäre. Vermutlich waren in der ersteren Kategorie auch die Gesindevermieter inbegriffen. Nach dem Gewerbegesetz für das Grossherzogtum Oldenburg »waren die bestehenden besonderen Bestimmungen vorbehalten für Gesindemäkler«. In Anhalt unterlagen der polizeilichen Genehmigung die Mäkler, in Waldeck war das Mäklergewerbe konzessionspflichtig. Im Lübecker Gewerbegesetz vom 5. Oktober 1866 hiess es: Unter polizeilicher Kontrolle stehen die Gesindemäkler. Das Hamburgische Gewerbegesetz vom 7. Januar 1864 nennt als »Gewerbe, deren Ausübung polizeilicher Erlaubnis bedarf und unter polizeilicher Kontrolle steht, Nachweisungskomptoire (Gesindevermieter): Die Zahl derselben ist beschränkt«.

2. Die Gewerbeordnung von 1868/9. Die Gewerbegesetzgebung von 1869 räumte mit den meisten Konzessionsbeschränkungen früherer Gewerbegesetze auf. Auch die Gesindevermittlung wurde beinahe als freies Gewerbe erklärt oder doch nur so minimalen Beschränkungen unterworfen, dass dadurch unsolide Elemente nicht ferngehalten werden konnten.

Der Regierungsentwurf der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 7. April 1868[1]) lehnte sich an die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 an und wollte die landesgesetzlich festgesetzte Konzessionspflicht dieses Gewerbes erhalten. § 33 bestimmte daher, dass den Gesindevermietern, soweit die Landesgesetze solches vorschreiben, der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten sei, wenn sie sich über ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausgewiesen hätten.

Die Motive[2]) besagten hierzu kurz: »Für die in den §§ 33 bis 36 aufgeführten Gewerbe ist die Entscheidung der Frage, ob sie in dem betreffenden Staat konzessionspflichtig sind, den Landesgesetzen vorbehalten, weil in dieser Hinsicht das praktische Bedürfnis nicht nur nach Ländern, sondern selbst nach Orten verschieden sein kann und verschieden ist. Dem grossen Prinzip der gewerblichen Freizügigkeit kann es aber um so weniger Ein-

1) Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, 2. Session 1868, 2. Bd. S. 111 ff.

2) Stenogr. Ber. d. Reichstags d. Nordd. Bundes, 1868, 2. Bd. S. 128.

trag tun, wenn man hier den lokalen Bedürfnissen freien Spielraum lässt, als es in der Natur der Sache liegt, dass die hier als erforderlich bezeichnete Erlaubnis bei einer Veränderung des Wohnsitzes von neuem erforderlich ist«.

Nach § 35 erhielten die Zentralbehörden die Befugnis, die Vorschriften über den Betrieb der im § 33 genannten Gewerbe aufzuheben, abzuändern, zu ergänzen und da, wo solche Vorschriften nicht bestehen, solche zu erlassen.

Der ganze Entwurf scheiterte, und es kam zunächst nur das sog. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 zu stande, das keine Bestimmungen über das Gewerbe der Gesindevermieter enthielt.

Am 4. März 1869 gelangte ein neuer Regierungsentwurf[1]) an den Reichstag. Die oben erwähnten Bestimmungen des § 33 finden sich im § 34, Abs. 2, jedoch hat der § 34 eine andere Form erhalten. Es heisst eingangs: »Die Landesgesetze können vorschreiben« und Abs. 2, »dass die Gesindevermieter ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb vor Beginn des letzteren der Polizeibehörde nachzuweisen haben«.

Die Motive zu § 34 besagen: »Eine Rückwirkung auf die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Konzessionierung wird bei den unter 1 und 2 aufgeführten Gewerben dadurch herbeigeführt, dass die persönliche Zuverlässigkeit als einzige Bedingung namhaft gemacht, die Bedürfnisfrage und andere ähnliche Rücksichten also ausgeschlossen sind. Die Fassung ist in dieser Beziehung gegenüber der des vorjährigen Entwurfs eine präzisere geworden«.

Speziell über die Gesindevermieter bemerkt Z. 5: »Gesindevermieter sind ziemlich nach allen Gewerbegesetzen konzessionspflichtig, weil das Gewerbe, namentlich in grossen Städten ein besonderes Vertrauen des Publikums in Anspruch nimmt und leicht zum sittlichen Nachteil der Dienstboten missbraucht werden kann«. Die Befugnis der Zentralbehörden im § 35 ist beibehalten. Neu eingefügt ist ein § 37, nach dem die in den §§ 29 bis 33 und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen unter gewissen Vorbehalten unwiderruflich sind.

Die parlamentarische Behandlung dieser Bestimmungen war

1) Stenogr. Berichte des Nordd. Reichstags 1869, 3. Bd. S. 94 ff.

dürftig, da sie eben ein kleiner Teil einer gross angelegten Gesetzesvorlage mit viel umstrittenen Bestandteilen waren. In der zweiten Lesung fiel der § 34 der Regierungsvorlage, soweit er die Gesindevermieter Beschränkungen unterwarf, infolge eines Antrages *Runge-v. Hennig*[1]). Dementsprechend erledigten sich die vom § 34 abhängigen Bestimmungen der §§ 35 und 37. Die Beschränkungen des Gewerbebetriebs der Gesindevermieter, die abgelehnt worden waren, weil man an Stelle der partikularrechtlichen Konzessionierungen bundesrechtliche Bestimmungen hatte schaffen wollen, wurden aber in der dritten Lesung wiederhergestellt. Die Abgg. Dr. *Friedenthal* und Genossen brachten ein Amendement § 31 a[2]) ein, welches im Abs. 3 lautete: Das Geschäft eines Gesindevermieters kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit, gegen das Eigentum oder aus Gewinnsucht bestraft worden ist, und im Abs. 4: Personen, welche ein in diesem Paragraphen bezeichnetes Gewerbe beginnen, haben bei Führung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Bei der Beratung empfahl der Präsident des Bundeskanzleramts *Delbrück* dringend diese materielle Aenderung der Beschlüsse der zweiten Lesung und führte hierzu wörtlich aus[3]): »Die Gesichtspunkte, welche in der zweiten Lesung dahin geführt haben, die in dem § 31 a zusammengefassten Bestimmungen zu treffen, welche den Zweck haben, von dem Betriebe Personen auszuschliessen, die sich Vergehungen gegen die Gesetze haben zu Schulden kommen lassen, welche die gerichtliche Bestrafung nach sich gezogen haben, treffen bei den Gesindevermietern vollkommen zu. Es ist hierbei namentlich an die Vermieter von weiblichem Gesinde zu denken, und es liegt nahe, dass das Geschäft des Vermieters von weiblichem Gesinde zu mancherlei schweren Missbräuchen führen kann, wenn es in den Händen von Personen ist, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft sind. Es liegt ferner nahe, und es liegen dafür genügende Erfahrungen vor, dass dieses Geschäft ganz allgemein dafür gemissbraucht werden kann, den Dienstboten Geld abzuschwindeln, und auch deshalb muss dieses Gewerbe den-

1) Norddeutscher Reichstag 1869, Anlagen Nr. 86.
2) Norddeutscher Reichstag 1869, Anlagen Nr. 224.
3) Norddeutscher Reichstag 1869, Sten. Ber. S. 1087.

jenigen untersagt werden können, welche wegen Betruges oder wegen Verbrechens gegen das Eigentum bestraft sind«.

Der Reichstag nahm das Amendement *Friedenthal* mit einem Sousamendement des Abg. Dr. *Prosch* an, welches vorschlug, an Stelle des Abs. 3 im Amendement Friedenthal zu setzen, »welche wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen gegen das Eigentum« u. s. w. bestraft worden sind. Nach dem Vorschlage der Abgg. Runge und Genossen wurde dem § 32 folgende Fassung gegeben: Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in dem § 31 Abs. 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

Aus der Zusammenstellung der Beschlüsse der dritten Beratung [1]) geht hervor, dass nunmehr der § 31 a Abs. 3 unter § 35, der § 32 unter § 38 rubriziert ist. Nach § 40 ist wegen Untersagung des Gewerbebetriebs der Rekurs zulässig. Nach § 148 Abs. 4 wird mit Geldbusse bis zu 30 Taler und im Fall des Unvermögens mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen bestraft, wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebs zuwider handelt oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterlässt.

Das Gesetz wurde als »Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund« unter dem 21. Juni 1869 veröffentlicht [2]).

Von der im § 38 den Zentralbehörden, d. h. den Ministerien der Einzelstaaten, namens des Bundes erteilten Befugnis machte Sachsen in der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 Gebrauch.

§ 24 gab folgende zum Teil aus der Ausführungsverordnung zu seinem Gewerbegesetz von 1861 übernommenen Vorschriften:

»Die Gesindevermieter etc. sind gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Der Polizeibehörde darf die Einsicht in die Bücher nicht verweigert werden. Doch hat sie von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche

1) Norddeutscher Reichstag, 1869, Drucks. Nr. 236.
2) B.G.Bl. 245.

Gründe zu dem Verdacht vorgekommener Unregelmässigkeiten vorliegen. Bis zur Erlassung allgemeiner Vorschriften in Bezug auf die zweckentsprechende Einrichtung und Führung der Bücher und die polizeiliche Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs der betr. Gewerbetreibenden überhaupt bleiben die diesfallsigen Bestimmungen der bestehenden örtlichen Regulative in Geltung.«

Diese Bestimmungen sind grösstenteils in die Verordnung vom 28. März 1892, die Ausführung der Gewerbeordnung für das deutsche Reich betreffend, übergegangen.

In Preussen hatte sich laut Zirkularverfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. das Gewerbe der Gesindevermieter vom 23. Juni 1870, in dem überwiegend grösseren Teile der Monarchie ein Bedürfnis zum Erlass besonderer Kontrollvorschriften nicht herausgestellt. Demgemäss, sagt die Verfügung, »bleibt das Gewerbe, wo nach dem Ermessen der kgl. Regierung auch ohne spezielle Kontrollmassregeln ein die Interessen der Sittlichkeit gefährdender Geschäftsbetrieb nicht zu befürchten steht, in Zukunft nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche durch die G.O. selbst vorgeschrieben sind«.

In Bayern, wo seither Art. 153 des Pol.Str.G.B. vom 26. Dez. 1871 galt, nach dem an Geld bis zu 50 Talern bestraft wurde, »wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmässig befasst oder den für das Geschäft gegebenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwider handelt« — wurden erst 7 Jahre nach der Ausdehnung der G.O. auf Bayern auf Grund des § 38 Bestimmungen getroffen. Sie sind erlassen durch Bekanntmachung des Kgl. bayrischen Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1879[1]) und enthalten Vorschriften über Führung der Geschäftsbücher, Aufstellung eines Gebührentarifs, der in zwei gleichlautenden Exemplaren der Polizeibehörde einzureichen ist, von denen das eine im Besitz der Behörde bleibt, während das andere von ihr gestempelt dem Gesindevermieter zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen ist. Die in dem Tarif bestimmten Sätze dürfen nicht überschritten werden. Die Verordnung sta-

1) G.V.Bl. S. 709.

tuiert Anzeigepflicht bei der Wahl und Veränderung des Geschäftslokals und bestimmt unter Z. 7: »Jeder Gesindevermieter ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen, denselben die von ihm geführten Bücher, sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere und Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu erteilen«. Im übrigen bleibt es den Ortspolizeibehörden unbenommen, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter auf Grund des Art. 153 Pol.Str.G.B. zu regeln. Die bayrischen Bestimmungen sind die gründlichsten. Sie gehen noch etwas weiter als die schon ein Jahr früher, am 18. August 1878 in Württemberg vom Ministerium des Innern erlassenen Vorschriften [1]), mit welchen sie sich in der Hauptsache decken.

3. Die Gewerbeordnungsnovellen von 1881 bis 1883. Wenige Jahre, nachdem die Gewerbeordnung von 1869 ihr Geltungsgebiet auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt hatte, trat das Bedürfnis nach Verschärfung der Bestimmungen über die Gesindevermieter hervor.

Unterm 19. April 1881 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der G.O. [2]) vorgelegt, durch welchen § 35 erweitert wurde. Das Geschäft eines Gesindevermieters sollte danach nicht mehr nur untersagt werden können, wenn gewisse Bestrafungen stattgefunden haben, sondern auch, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun.

Die dem Entwurf beigefügten Motive [3]) heben hervor, dass sich bei diesem Betriebe Uebelstände herausgestellt haben, zu deren Beseitigung die den Behörden zustehenden Befugnisse nicht ausreichen. »Das Gewerbe, wird gesagt, wird vielfach und in manchen Bezirken überwiegend durch Personen von zweifelhafter Rechtschaffenheit und Moralität betrieben. Diese benachteiligen Herrschaft und Gesinde durch wahrheitswidrige Angaben, indem sie unzuverlässige und untaugliche Dienstboten zur Uebernahme von Stellen veranlassen, zu deren Wahrnehmung sie sich hinterher untauglich zeigen. Um durch vermehrte Stellennachweisung erhöhten Gewinn zu erzielen, verleiten sie das Gesinde geflissent-

1) Regierungsblatt S. 211.
2) Reichstag 4. Leg.-Per. 4. Sess. 1881, Drucks. Nr. 98.
3) Stenogr. Berichte des Reichstags 1881, 3. Bd. S. 580.

lich zu leichtfertigem Stellenwechsel und tragen dadurch in vielen Orten wesentlich zur allgemeinen Verschlechterung des Gesindes bei. Ihre Gebührenforderungen sind oft übertrieben, und nicht selten verschaffen sie sich dadurch, dass sie sich sowohl von den Herrschaften als auch von den Dienstboten bezahlen lassen, einen unrechtmässigen Gewinn. Die Zwangslage stellenloser Dienstboten wissen sie dadurch auszubeuten, dass sie ihnen gegen hohe Vergütung bei sich Unterkommen gewähren und ihnen erst dann einen Dienst verschaffen, wenn sie auf diese Weise ihre ganze Habe an sich gebracht haben. Am bedenklichsten wird dieser Gewerbebetrieb in den nicht seltenen Fällen, wo er dazu benutzt wird, der Unsittlichkeit Vorschub zu leisten, dadurch, dass stellensuchende weibliche Dienstboten zum Teil unter falschen Vorspiegelungen in Bordellen oder lüderlichen Schankwirtschaften untergebracht oder während der Zeit der Stellenlosigkeit zu unzüchtigem Verkehr verleitet werden. Es liegt auf der Hand, dass die Säuberung dieses Gewerbes von unlauteren und unrechtlichen Elementen nicht möglich ist, solange die Untersagung des Betriebs nur stattfinden darf, wenn eine Verurteilung wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit ergangen ist. Die Erfahrung lehrt, dass der zur Verurteilung ausreichende Beweis eines solchen Verbrechens oder Vergehens häufig in solchen Fällen nicht geführt werden kann, wo sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden aus notorischen Tatsachen ergibt, und der gemeinschädlichste Betrieb findet sich nicht selten gerade bei solchen Personen, welche ihre unrechtlichen und unlautern Geschäftsoperationen geschickt so einzurichten wissen, dass sie mit den Strafgesetzen nicht in Konflikt kommen. Sehr zahlreich sind namentlich auch die Fälle, in welchen eine Person, welcher der Gewerbebetrieb untersagt ist oder wegen erfolgter Verurteilung untersagt werden könnte, dennoch das Geschäft durch eine vorgeschobene Person, namentlich durch den nicht bestraften Ehegatten führt oder fortführt. In solchen Fällen bieten die gegenwärtigen Bestimmungen keine Handhabe zum Einschreiten, auch wenn offenkundige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der eigentliche Leiter des Geschäfts eine Person ist, welcher der Gewerbebetrieb untersagt ist oder untersagt werden könnte«.

Die Vorlage wurde in der Reichstagssitzung vom 28. April 1881 in erster Lesung beraten und nach unwesentlichen Debatten

an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen. Die Kommission beantragte unterm 25. Mai 1881 in einem mündlichen Bericht[1]), dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung unverändert die Zustimmung zu erteilen. Die Gesetzesvorlage gedieh aber nicht bis zur zweiten Lesung.

Nun gelangte der Entwurf in abgeänderter Form am 27. April 1882 abermals an den Reichstag[2]). § 35 der Regierungsvorlage hatte jetzt folgende Fassung:

»Das Geschäft eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun . . .«

Die Motive bezogen sich auf den vorjährigen Entwurf und bemerkten kurz: »Die Gründe, welche für dessen Einbringung sprachen, bestehen unverändert fort«.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs begann am 5. Mai 1882. In der Sitzung vom 8. Mai 1882 ging die Vorlage an eine Kommission zur Vorberatung. In derselben wurde nach dem unterm 10. Februar 1883 erstatteten Kommissionsbericht[3]) ein Gegenantrag auf Beibehaltung des § 35 im seitherigen Gesetz gestellt, jedoch von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt und der Regierungsentwurf gutgeheissen.

In der zweiten Lesung im Plenum hob der konservative Abg. *v. Köller*[4]) u. a. hervor: Es sei vor nicht langer Zeit von der Berliner Polizeibehörde versucht worden, aufs strengste gegen Gesindevermieter und Stellenvermittler vorzugehen, aber nicht mit dem gewünschten Erfolg, weil gegen einen grossen Teil derselben, wenn auch notorisch sei, dass sie ihr Gewerbe missbrauchen, nicht vorgegangen werden könne, da sie eben noch nicht bestraft seien. Der konservative Redner bezog sich auf Klagen des freisinnigen »Berliner Tageblatts« über das Unwesen der Gesindevermietungsbureaux und begrüsste die Kommissionsbeschlusse mit Freuden.

Den liberalen Parteien ging jedoch die Regierungsvorlage zu weit. Ein Antrag *Heydemann* — Dr. *Blum*[5]), der die Ab-

1) Reichstag 1881, Drucks. Nr. 172.
2) Reichstag 1882/83, 5. Legisl.-Per. 2. Sess., Drucks. Nr. 5.
3) Reichstag 1882/83, Drucks. Nr. 206.
4) Sten. Ber. des Reichstags, 5. Leg.Per., 2. Sess. 1882/3, S. 1730.
5) Reichstagsdrucks. 1882/3, Nr. 229.

schwächung des Regierungsentwurfs bezweckte, schlug für den § 35 Abs. 3 folgende Fassung vor: »Das Geschäft eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist«. Dieser Antrag wurde mit der knappen Mehrheit von 2 Stimmen (130 gegen 128) angenommen, wodurch der Regierungsentwurf beseitigt war. Dessen Wiederherstellung war das Werk der dritten Lesung.

In der Sitzung vom 29. Mai 1883 wurden zwei neue Anträge eingebracht. Abg. Dr. *Baumbach* u. Gen.[1]) beantragten im Abs. 1 der Regierungsvorlage (§ 35) »anstatt des vagen Begriffs: wenn Tatsachen vorliegen — zu sagen: wenn Bestrafungen wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegen«. Diesem freisinnigen Antrage wurde ein nationalliberal-konservativer Antrag *Ackermann* u. Gen.[2]) gegenübergestellt, welcher im § 35 in Bezug auf das Gewerbe der Gesindevermieter die Regierungsvorlage wieder herstellte.

Der Reichstag lehnte den Antrag Baumbach ab, und der Antrag Ackermann u. Gen. erzielte eine Mehrheit. In der Schlussabstimmung am 2. Juni 1883 wurde das ganze Gesetz mit 160 gegen 127 Stimmen angenommen und demgemäss publiziert[3]).

Die neuen Bestimmungen waren schärfer gefasst als die der Gewerbeordnung von 1869 und verliehen den Verwaltungsbehörden mehr diskretionäre Befugnisse. Früher konnte der Betrieb untersagt werden, nur, wenn gewisse Bestrafungen vorlagen, jetzt wurde den Behörden eine straffere Direktive gegeben, dadurch, dass es hiess: er ist zu untersagen, und die Untersagung war schon gerechtfertigt, wenn »Tatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun«.

Die Folge dieses Gesetzes war, dass nun auch Preussen Kontrollvorschriften, die es 1870 nicht für notwendig gehalten hatte, erliess. Ein Zirkularerlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. März 1885 traf Bestimmungen über die Führung von Geschäftsbüchern und verpflichtete im § 8 die Gesindevermieter, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Geschäftsbücher

1) Reichstagsdrucks. 1882/3, Nr. 319.
2) Reichstagsdrucks. 1882/3, Nr. 321.
3) R.G.Bl. Nr. 15 vom 18. Juli 1883.

und die gesamten, auf ihren Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen. Diese Verordnung ging aber keineswegs soweit, wie die der süddeutschen Staaten aus früheren Jahren, sie enthält beispielsweise über den Gebührentarif keine Bestimmungen.

Dagegen wurden in Baden durch die Verordnung vom 18. März 1887[1]) einschneidende Kontrollvorschriften erlassen. Danach wurde in den Gemeinden von mindestens 3000 Einwohnern jeder, welcher das Geschäft eines Gesindevermieters betrieb, zur ordnungsmässigen Führung zweier Geschäftsbücher verpflichtet (§ 1). Ueber letztere wurden detaillierte Bestimmungen getroffen. Nach § 7 hatte jeder Gesindevermieter einen Gebührentarif aufzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender Weise angeben musste, welche Gebühren für die einzelnen Geschäftsleistungen erhoben werden. Diese Sätze durften nicht überschritten werden. Die Tarife waren dem Bezirksamt einzureichen und dort abzustempeln. Durch ortspolizeiliche Vorschrift konnte die Geltung der §§ 1—7 der Verordnung auch auf Gemeinden unter 3000 Einwohnern ausgedehnt werden. Nach § 9 musste das Geschäftslokal angezeigt werden und § 12 setzte fest: »Bezüglich derjenigen Gesindevermieter, welche sich zugleich mit der Beherbergung von Stellensuchenden befassen, können weitere ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund der §§ 49, 87 a, 136 Pol.Str.G.B. erlassen werden«.

Das Reichsgesetz von 1883 hat nur wenig zur Beseitigung der Missstände der gewerbsmässigen Gesindevermittlung beigetragen, namentlich weil es an der straffen Durchführung der aus dem § 38 d. G.O. hergeleiteten partikularen Verordnungen gefehlt hat und weil diese nicht weit genug gingen. Darauf deutet auch ein Runderlass der preussischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe an sämtliche Regierungspräsidenten vom 12. Februar 1898 hin. Darin heisst es unter Berufung auf die Erhebungen des Jahres 1895[2]): »Zu einem grossen Teil erklären sich jene Missstände daraus, dass die zuständigen Behörden es an der erforderlichen Aufsicht über diesen Gewerbebetrieb haben fehlen lassen. Bei den Behörden scheint die Auffassung zu bestehen, dass die Untersagung des Gewerbebetriebs nur zulässig sei, wenn den Gewerbetreibenden strafbare

1) Ges.- u. Verordn.Bl. S. 101.

2) Vgl. oben S. 32.

Handlungen zur Last fallen, die ihre Unzuverlässigkeit dartun, und dass auch solche strafbare Handlungen, um als Grundlage für die Untersagung dienen zu können, in direkter Beziehung zu dem Gewerbebetrieb stehen müssen. Beides ist irrig. Es können nicht bloss strafbare Handlungen, sondern auch andere Tatsachen zur Einleitung des Verfahrens auf Untersagung des Gewerbebetriebs Anlass geben. Insbesondere aber ist zu beachten, dass auch solche strafbare Handlungen, die vor dem Beginn des Gewerbebetriebs begangen sind, zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausreichen. Hieraus erwächst für die zuständige Polizeibehörde die Verpflichtung, nach jeder Anzeige von der Eröffnung eines der bezeichneten Gewerbebetriebe eine genaue Prüfung der Frage vorzunehmen, ob nicht bereits strafbare Handlungen des Anmeldenden oder andere Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den angemeldeten Gewerbebetrieb dartun. Dieselbe Prüfung wird nach Beginn des Gewerbebetriebs, auch ohne dass ein besonderer Anlass dazu gegeben wäre, von Zeit zu Zeit zu wiederholen und in jedem Fall, wenn die Annahme der Unzuverlässigkeit durch Tatsachen hinlänglich begründet erscheint, das Verfahren wegen Untersagung des Gewerbebetriebs einzuleiten und nötigenfalls bis zur letzten Instanz durchzuführen sein«.

4. Die Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats 1893/94. Auf die weitere Entwicklung des Polizeirechts für die Gesindevermieter übten die Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats von 1893 und 1894 einen solchen Einfluss aus, dass sie an dieser Stelle mitgeteilt werden müssen.

Der 21. Plenarversammlung (1893) erstattete Oekonomierat *v. Mendel-Steinfels* in Halle a. S. ein Referat über die gesetzliche Regelung des Gesindemaklerwesens in Deutschland [1]), in dem er u. a. ausführte: Der landwirtschaftliche Zentralverein der Provinz Sachsen hat einen Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse eingerichtet. Derselbe liess in zahlreichen Städten Deutschlands eine Rundfrage veranstalten in Betreff der Qualität der Arbeiteragenten, sowie der Bedingungen, unter denen sie ihr Geschäft betreiben. Das Ergebnis war ein sehr interessantes. 116 Städte haben geantwortet, und von diesen

1) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, 18. Bd., Jahrg. 1894, pag. XXX ff.

konnten nur 38 behaupten, dass sie Gesindearbeitsnachweisstellen besitzen, deren Inhaber nicht schon einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Alle übrigen teilten mit, dass die Agenten schon mit dem Strafgesetzbuch in Kollision gekommen wären und zwar hauptsächlich wegen Diebstahls oder Kuppelei, über einzelne wären schon 8—10 Strafen verhängt worden. Der Anwalt des Verbandes hat aber auch zahlreiche Arbeiteragenten in Süddeutschland, der Schweiz, im Osten Deutschlands, ja selbst in Russland aufgesucht. Auch dieses Resultat war ein nicht befriedigendes, indem sich herausstellte, dass die allermeisten Inhaber solcher Geschäfte weder die materiellen noch die intellektuellen Mittel besitzen, um den Anforderungen eines rationellen Arbeitsnachweises gerecht zu werden. Einer vernünftigen Organisation des Arbeitsnachweises, einer einigermassen geordneten Buchführung und sonst glaubwürdiger Beweise eines zweckmässigen und reellen Geschäftsbetriebs können sich die allerwenigsten rühmen. Besonders beachtenswert erscheint eine Mitteilung aus der Stadt Schwaan in Mecklenburg, der zu entnehmen ist, dass nach dort durch eine Frau in Posen wiederholt ländliche Dienstboten geschickt worden waren, unter denen sich eine grosse Anzahl von ausgewiesenen Kontrolldirnen, bestraften Verbrechern, notorischen Trinkern und sonst moralisch bedenklichen Personen befunden hatte. Zu Erdarbeiten in der Provinz Sachsen wurden kürzlich 50—80 Leute durch einen Agenten aus dem Norden bezogen zur Zeit, als der Rückstau der Industrie bereits begonnen hatte. Der betreffende Agent schickte zu diesen Erdarbeiten Schuster, Tuchmacher, Schneider, Kravattenmacher, Kaufleute, Schauspieler usw. Einige erschienen in Gummigalloschen und Cylinder, andere wieder barfuss und vollständig herabgekommen. Am Arbeitsort begannen sie sofort eine fröhliche Demonstration und streikten, bevor sie einen Spatenstich getan hatten, mit der Erklärung, das wären Arbeiten für Tiere, nicht für Menschen. Sie verlangten entsprechende Entschädigung für Zeitversäumnis und steckten eine rote Fahne auf einen Stock, bis sie unter dem Zwange der Polizeimacht wieder von dannen zogen. Ein in neuerer Zeit sehr beliebtes Verfahren der Arbeitsvermittler hat vielen Landwirten schon bittern Schaden gebracht. Der betreffende Makler vermietet die Arbeitskräfte, die meist aus dem Norden oder Osten bezogen sind, für eine Ernteperiode an 4—6 Stellen, indem er den Leuten den Auftrag gibt, an jedem Platz nur ei-

nige Wochen zu verbleiben, das Reisegeld einzukassieren und dann als frisch zugewandert an dem nächsten Ort sich zu melden. Das auf solche Weise 4—6fach eingezogene Reisegeld wird dann zwischen Agent und Arbeitern geteilt. Auch die Arbeiter werden oft in schlimmster Weise durch die Agenten ausgebeutet. Der eine schreibt aus, er brauche 100 Knechte, während er tatsächlich nur 10 Stellen nachweisen kann. Mit allen, die sich auf die falsche Annonce hin melden, werden aber Verhandlungen angeknüpft, von allen wird Anmelde- und Nachweisgeld sowie Porto einkassiert und die meisten werden in schamloser Weise ausgesogen. Der Referent stellte daher folgende Forderungen:

a) strenge Vorprüfung der moralischen, intellektuellen und materiellen Lage der Bewerber um die Bewilligung zur Eröffnung eines Arbeitsnachweisbureaus,

b) regelmässige Kontrolle des Betriebs durch die Polizeiorgane,

c) Vorschrift einer einfachen, aber klaren Buchführung, die jede Kontrolle ermöglicht,

d) Regelung des Gebührenwesens,

e) Verbot, Arbeitsuchende im eigenen Hause zu beherbergen,

f) Strafandrohung bezw. Entziehung des Gewerbescheins bei nachgewiesener Verführung zum Kontraktbruch.

Zur 22. Plenarversammlung (1894) hatte Landrichter *K. Schneider*-Cassel ein Gutachten[1]) vorgelegt, das die bestehenden gewerberechtlichen Bestimmungen als ungenügend bezeichnete. Ehe aus den Geschäftsbüchern des Gesindemaklers sich eine »Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb« ergebe, könne viel Unfug verübt sein. Das nötige überzeugende Material sei für eine stark in Anspruch genommene Polizeibehörde sehr schwer zu beschaffen, zumal der faule Geschäftsbetrieb das Licht scheue, und die Geschädigten sich nicht melden, unauffindbar seien oder gar mit dem Makler unter einer Decke spielen.

In der Sitzung des Lw.R. vom 7. März 1894 erstattete Oekonomierat *v. Mendel-Steinfels* das Referat[2]). Er verlangte strenge Vorschriften für Konzessionserteilung. Nur unbescholtene, mit entsprechenden Subsistenzmitteln, die eventuell durch Kautionsstellung nachzuweisen seien, ausgestattete Personen dürften überhaupt zugelassen werden. Derartige Agenturen müssten wie kauf-

1) Archiv d. D. Lw.R., 18. Bd. Jahrg. 1894, S. 201 ff.

2) Archiv d. D. Lw.R., 18. Bd. Jahrg. 1894, S. 218 ff.

männische Geschäfte ihre Bücher führen, Kopien aller Korrespondenzen nachweisen und alljährlich ihre Abschlüsse machen. Grosse Missstände herrschten im Gebührenwesen. 8—60 Mark werden dem Arbeiter Provisionen abgenommen, ausserdem bezögen sie noch solche vom Arbeitgeber. Folgende Tatsache beleuchte grell das ganze Arbeitermaklerwesen. In der Zeitschrift »Hotelrevue« vom 29. Juni 1893 habe ein Gesindemakler aus Halle bekannt gemacht, dass er bereit sei, kostenfrei den Hotelbesitzern Kellner und Gesinde nachzuweisen und dabei die Hälfte der Provision, die er von diesen Leuten einziehe, den Hotelbesitzern auszuzahlen. Hier werde also der Arbeitgeber verführt, mit dem Makler gemeinsam die Ausbeutung des Stellensuchenden zu betreiben. Die Tarifsätze könnten nicht in einem Gesetz festgelegt werden, sie sollten aber nach bestimmten Grundsätzen kreis- oder kommunenweise durch die betreffenden Behörden geregelt bezw. genehmigt werden. Der Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse des Zentralvereins der Provinz Sachsen habe grundsätzlich mit allen Gesindemaklern, deren Dienste er beansprucht, die Vereinbarung getroffen, dass sie eine Konventionalstrafe bis 500 Mk. bezahlen, wenn sie Dienstboten und Arbeiter überwiesen, von denen sie wussten, dass sie kontraktbrüchig seien. Man solle also dahin wirken, dass Gesindemakler, welche wissentlich kontraktbrüchige Arbeiter oder kontraktbrüchiges Gesinde unterbringen, mit hohen Strafen belegt und ihrer Konzession für verlustig erklärt werden.

Der Korreferent, Landrichter *Schneider,* misst den in den Gesindeordnungen enthaltenen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftbarkeit der Gesindemakler keine praktische Bedeutung bei. Es sei sehr schwer, dem Gesindemakler eine Unredlichkeit nachzuweisen. Kautionsstellung sei praktisch, denn der Census, der darin liege, erhöhe die Aussicht auf Zuverlässigkeit der ausgewählten Personen. Dem Makler solle vielleicht die Verpflichtung auferlegt werden, an möglichst hervortretenden Stellen in seinem Hause und in seinen Geschäftsräumen die Bekanntmachung anzuschlagen: Beschwerden gegen die Vermittler werden jederzeit im Polizeibureau entgegengenommen. Wer die Stellesuchenden kenne, werde sich der Einsicht nicht entziehen, dass es wichtig sei, ihnen den Beschwerdeweg in jeder möglichen Weise zu erleichtern. Eine Vorschrift über die Höhe der Gebühren werde nicht nötig, auch mit den sonstigen Bestimmungen der G.O. kaum

in Einklang zu bringen sein.

In der Debatte bemerkte *Steinmeyer*-Danzig: »Wir haben in der Provinz Westpreussen bereits Bezirke, wo die Arbeiternot sehr gross ist, wo die Arbeitgeber sich bereits zu einem Tribut gegenüber den Gesindemaklern bewogen gefühlt haben. Sie sagen nämlich zu einem solchen: Wenn du mir Gesinde vermietest und dieses bleibt wenigstens ein Jahr bei mir, dann kriegst du so und so viel«.

Die Ergebnisse der Verhandlungen fanden hierauf Ausdruck in folgenden Beschlüssen: »an die Reichsregierung den dringenden Wunsch zu richten, es möge auf dem Wege der Gesetzgebung dafür gesorgt werden, dass der Beginn des Geschäfts der Gesindemakler nach Analogie der §§ 30—34 d. R.G.O. von behördlicher Konzession gesetzlich abhängig gemacht und dass diesen Gewerbetreibenden die Pflicht, einen Gebührentarif aufzustellen und einzuhalten, wie nach der einschlagenden bayrischen Verordnung von 1879, auferlegt werde; der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt ferner, dass er in einer schärferen Handhabung der jetzt und nach obigem Vorschlage möglichen polizeilichen Kontrolle ein wesentliches Mittel zur Besserung der mannigfachen Schäden der Gesindemaklerei erblickt und dass er die reichsgesetzliche Androhung von empfindlicher Strafe gegen die Verleitung zum Arbeitsvertragsbruch bei dem Gesindemaklerwesen, sowie gegen mehrmalige Vermietung einer Person durch ein- und denselben Gesindemakler in einem Jahre für dringend notwendig hält.«

Der Deutsche Landwirtschaftsrat überreichte dem Bundesrat unterm 31. Mai 1894 eine in obigem Sinne motivierte Eingabe. Die landwirtschaftlichen Interessenkorporationen der Einzelstaaten beschäftigten sich ebenfalls mit dieser Materie und fassten gleichartige Beschlüsse wie der D. Lw.R. Der sächsische Landeskulturrat beantragte noch eine Erweiterung derselben, dahingehend, dass Gesindemakler nicht nur zur Aufstellung eines Gebührentarifs, sondern auch zur Aushängung gesetzlich verpflichtet werden[1]).

Die vom D. Lw.R. schon 1893 und früher gelegentlich gegebenen Anregungen bewirkten, dass der preussische Handelsminister amtliche Erhebungen anstellte. Durch einen Erlass vom 22. April 1893 an die Oberpräsidenten wurde darauf hingewiesen, dass »von beachtenswerter Seite« (gemeint ist der D. Lw.R. bezw.

1) Archiv d. D. Lw.R., Bd. 19, Jahrg. 1895, S. 45 ff.

der Landwirtschaftliche Zentralverein der Provinz Sachsen) die dem Geschäftsbetrieb der Gesindevermittler durch die Ministerialverordnung von 1885 gegebene Regelung als unzureichend bezeichnet und eine Ergänzung derselben angeregt worden sei. Die Gutachten der Oberpräsidenten gingen namentlich in der Beurteilung eines Beherbergungsverbots auseinander. Aus einer der östlichen Provinzen wurde darauf hingewiesen, dass nicht an allen Orten Gelegenheit, zu wohlfeilen Preisen Logis und Beköstigung in gut beleumundeten Häusern zu finden, vorhanden sei und die Unterkunft bei einem verlässlichen Gesindevermieter oft weniger Gefahren als die in einem Gasthofe biete. Dagegen befürworteten die Berichte übereinstimmend eine Verschärfung der den Polizeibehörden obliegenden Kontrolle der Buchführung und Einführung der staatlichen Konzessionierung[1]). Behufs Gewinnung genügender statistischer Grundlagen wurde sodann vom Handelsminister die an anderer Stelle[2]) besprochene statistische Enquete angeordnet.

Die Vorschläge des Deutschen Landwirtschaftsrats haben in der Folge in Gesetzgebung und Verwaltung teilweise Berücksichtigung gefunden — in einem Punkte gingen sie aber zweifellos zu weit: die geforderte »reichsgesetzliche Androhung von empfindlicher Strafe gegen mehrmalige Vermietung ein und derselben Person durch ein und denselben Gesindemakler in einem Jahr« würde nur den Interessen der Dienstgeber zu Gute kommen, jedoch eine grosse Härte für den Dienstnehmer und zwar einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Gesindes bedeuten. Es ist offenbar das Bestreben der agrarischen Kreise gewesen, den Uebelständen, die sich für die Landwirtschaft durch das Freizügigkeitsgesetz ergeben haben, besonders der Leutenot, auf Umwegen zu steuern. Diese Anregung ist aber von den Regierungen nicht berücksichtigt worden, die Grossherzoglich badische Regierung hat sie direkt bekämpft[3]).

5. Die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses von 1898 und 1899. Die Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats über die Schäden im Gesindevermietergewerbe und Mittel zu deren Abhilfe fanden in den Jahren 1898 und 1899 einen Nachklang im preussischen Abgeordnetenhause. Da jene Landtagsdebatten auf den Gang der

1) *Reitzenstein*, a. a. O. S. 76.
2) Oben S. 32.
3) Akten des Grossh. badischen Ministeriums d. Innern.

Reichsgesetzgebung von grossem Einfluss waren, seien sie hier mitgeteilt.

Anlass zu den Debatten gab die unterm 12. Februar 1898 vom Abgeordneten *Szmula* eingebrachte Interpellation, betr. die Leutenot:

»Ist der Königl. Staatsregierung bekannt, dass in den östlichen Provinzen, speziell in der Provinz Schlesien, sowohl bei grossen als kleinen Grundbesitzern ein derartiger Mangel an ständigen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern vorhanden ist, dass die Landwirte nicht mehr im stande sind, rechtzeitig und rationell ihre Felder zu bestellen und abzuernten? Auf welche Weise gedenkt die Staatsregierung diesem Uebelstande abzuhelfen?«[1]).

Die Interpellation des oberschlesischen Zentrumsabgeordneten gelangte in der Sitzung vom 15. Februar zur Verlesung, wurde aber auf die Erklärung des Regierungskommissars, Unterstaatssekretärs *Sterneberg*, dass der Landwirtschaftsminister die beteiligten Behörden bereits zu Berichten aufgefordert habe, die noch nicht vorliegen, daher die Interpellation zur Zeit nicht beantworten könne, vertagt[2]).

Erst in den Sitzungen vom 20. und 21. April gelangte sie zur parlamentarischen Verhandlung[3]). Der Interpellant besprach in seiner Begründung den ländlichen Dienstbotenwechsel und führte u. a. aus, die Dienstboten würden fast alle auf 1 Jahr gemietet. Würde nun den Vermietern polizeilich verboten, Gesinde anzunehmen und weiter zu vermieten, welches durch ihre Schuld den Dienst vorzeitig verlassen habe, so hätte der Kontraktbruch gleich ein Ende, denn die Vermieter wüssten doch ganz gut, dass solcher Menschenhandel Betrug sei.

Der Landwirtschaftsminister *v. Hammerstein* sagte in seiner Erwiderung eine Reihe von Massnahmen gegen die Leutenot zu und bemerkte u. a., die Staatsregierung werde beim Bundesrat beantragen, dass dem nächsten Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler konzessionspflichtig gemacht werde. Diese Ankündigung wurde auf der Rechten beifällig be-

1) Preuss. Abg.Haus, 5. Sess., 18. Legisl.Per. 1898, Drucks. Nr. 51.

2) Stenogr. Ber. Preuss. Abg.Haus, 5. Sess. 18. Leg.Per. 1898, S. 655 ff.

3) Stenogr. Ber. Preuss. Abg.Haus, 5. Sess. 18. Leg.Per. 1898, S. 2069 ff. und S. 2103 ff.

grüsst und hierauf in die Besprechung der Interpellation eingetreten.

Der Abg. *v. Richthofen* besprach die bekannten Schäden der gewerbsmässigen Gesindevermittlung, welche die Leutenot verschärfe. Die Erklärung des Ministers sei ausserordentlich erfreulich, aber bis die Konzessionspflicht eingeführt sei, vergehe noch einige Zeit. Bayern habe durch die Verordnung von 1879 nachahmenswerte Bestimmungen, besonders bezüglich der Gebührentaxen getroffen. Auch sei es nach § 38 Abs. 2 d. R.G.O. jetzt schon möglich, eine geordnete Buchführung für Gesindevermieter vorzuschreiben. Es sei nach §§ 16, 17 der alten preussischen Gewerbeordnung noch jetzt eine Strafbestimmung giltig für unreelle Gesindemakler, und es könne jetzt noch das Verfahren eingeleitet werden, in welchem diesen Leuten das Gesindevermitteln untersagt werde. Es scheine, dass von diesen Hilfsmitteln nicht immer der genügende Gebrauch gemacht worden sei. Die preussische Zentralinstanz möge schleunigst in diesem Sinne tätig sein und auch den untern Instanzen ein schärferes Vorgehen gegen die Gesindevermieter zur Pflicht machen[1]).

Der Abg. *v. Mendel-Steinfels* meinte, er sei sehr dankbar für den angekündigten Gesetzentwurf, aber die Erklärungen des Regierungsvertreters gingen nicht weit genug. Die Verschärfung müsse in folgender Weise eintreten: 1. Offene Stellen dürfen nur bei nachweisbaren Aufträgen in den Zeitungen ausgeboten werden. 2. Den Vermittlern ist zu untersagen, Dienstbotenbücher, Zeugnisse, Legitimationspapiere oder sonstige bei ihnen deponierte Gegenstände, z. B. Koffer, wider den Willen der Hinterleger zurückzubehalten, weil sie damit einen schweren Druck gegen die Leute ausüben und sie zwingen, in gewissem Sinn in ihrer Botmässigkeit zu bleiben. 3. Beköstigung und Beherbergung der Stellensuchenden muss verboten werden. 4. Vor Abschluss des Dienstvertrags darf seitens der Vermittler, abgesehen von einer

1) Der konservative Redner, welchem die Ministerialverfügung von 1885 unbekannt gewesen, ist zweifellos im Irrtum mit der Behauptung, dass noch jetzt Strafbestimmungen der alten preussischen Gewerbeordnung gegen die Gesindevermieter giltig seien. Nach dem Satze: Reichsrecht bricht Landesrecht sind jene Strafbestimmungen ausser Kraft getreten, als die Rechte und Pflichten der Gesindevermieter bundesgesetzlich geregelt wurden. Anderen Beschränkungen als solchen, die sich aus der Gewerbeordnung herleiten (wie landespolizeiliche Vorschriften auf Grund der im § 38 den Einzelstaaten erteilten Ermächtigung), dürfen die Gesindevermieter nicht unterworfen werden.

mässigen Einschreibgebühr (höchstens 1 Mk.), nichts beansprucht werden. 5. Der Dienstvertrag muss in jedem Falle schriftlich gemacht werden. 6. Die Reglements mit dem ad 1—5 geforderten Inhalt sowie ein genauer Tarif müssen in dem Geschäftslokal des Vermittlers aushängen.

Im nächsten Jahre gab der Abg. *Szmula* durch eine neue Interpellation gleichen Inhalts[1]) dem Landtag wiederum Anlass, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Sie wurde in der Sitzung vom 9. Februar[2]) besprochen. Der Interpellant brachte in seiner Begründung nichts Neues. Die Abgeordneten *Graw* und *v. Mendel-Steinfels* traten für eine möglichste Beschleunigung in Betreff der Konzessionierung ein, und der letztere Redner behauptete, dass gewissenlose Gesindemakler die Veranlassung zu tausenden von Kontraktbrüchen, sowie an der Verringerung der Qualität der Arbeiter schuld seien.

In Verbindung mit der Interpellation *Szmula* wurde ein unterm 8. Februar gestellter Antrag *Gamp* und Gen.[3]) beraten, in welchem die Staatsregierung ersucht wurde, mit Rücksicht auf die Arbeiternot ungesäumt die zur Milderung derselben geeigneten gesetzgeberischen und Verwaltungsmassregeln in die Wege zu leiten und zu diesem Zweck insbesondere in Aussicht zu nehmen: 1. Die Einführung der Konzessionspflicht für Gesindemakler, Arbeitsvermittler und ähnliche Gewerbetreibende und das Verbot des Betriebs dieser Gewerbe im Umherziehen. 2. Die Erschwerung des Kontraktbruchs durch Ahndung der Verleitung zu demselben seitens der Arbeitgeber sowie der Gesinde- und Arbeitsvermittler und die Regelung der Ersatzpflicht für den dem beschädigten Arbeitgeber entstandenen Schaden u. s. w.

In der fortgesetzten Beratung in der Sitzung vom 10. Februar[4]) gab der Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. *Miquel* eine Erklärung ab, dass der erste Wunsch, die Einführung der Konzessionspflicht für Gesindemakler, bereits erfüllt sei, denn nach der der Beratung des Bundesrats unterliegenden Vorlage an den Reichstag wegen Aenderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung solle auf Antrag Preussens diese Konzessionspflicht eingeführt werden. Das Verbot des Betriebs dieser Ge-

1) Preuss. Abg.Haus 1898, Drucks. Nr. 27.
2) Sten. Ber. 1899, S. 428 ff.
3) Preuss. Abg.Haus 1899, Drucks. Nr. 39.
4) Sten. Ber. 1899, S. 453 ff.

werbe im Umherziehen sei allerdings noch nicht in die Vorlage aufgenommen, könne aber noch in Erwägung gezogen werden. Wenn die Gesindemakler konzessionspflichtig seien, müssen sie sich auch den Konzessionsbedingungen z. B. in Bezug auf die Buchführung und sonstigen Geschäftsformen unterwerfen. Im Lauf der Sitzung ging ein Amendement *Arendt* und Gen.[1]) zu dem Antrage Gamp ein, welches vorschlug: 1. Einführung der Konzessionspflicht für das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler und Verbot des Betriebs dieses Gewerbes im Umherziehen. 2. Verschärfung der Kontrolle der Gesindevermieter und Stellenvermittler hinsichtlich der Buchführung, der Vermietungstarife, der Zurückbehaltung von Legitimationspapieren, der Beherbergung der Stellensuchenden u. dgl., sowie 3. Bestrafung der Gesindevermieter und Stellenvermittler bei Verleitung zum Kontraktbruch.

Einen neuen Gesichtspunkt in die Debatte brachte der Abg. *Gördeler*, der die Erlaubnis nicht nur versagt haben wollte, wenn der Nachsuchende unzuverlässig sei, sondern auch, wenn kein Bedürfnis vorliege. Er meinte, es existierten heutzutage viel zu viel Vermittler in den Städten sowohl wie auf dem Lande. Die Stadt- und Kreisausschüsse würden sehr wohl zu ermessen wissen, wieviel Gesindevermieter notwendig seien. Ein Antrag des Abg. Grafen *Strachwitz*, beide Anträge einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, wurde zum Beschluss erhoben.

Aus dem Kommissionsbericht vom 15. April[2]) sind besonders einige Aeusserungen des Regierungsvertreters, des Geheimen Oberregierungsrats *Conrad*, von Interesse. Er meinte, dass es mit den Vorschriften des § 38 schwer vereinbar erscheine, die bayrische Verordnung wegen Aufstellung und Aushängung eines Gebührentarifs im Verordnungswege einzuführen, da § 73 l. c. die Aufstellung derartiger Tarife ausdrücklich auf Bäcker und Verkäufer von Backwaren beschränke. Wenn für Gesindevermieter die Konzessionspflicht nach Prüfung ihrer Zuverlässigkeit eingeführt sei und demnach angenommen werden müsse, dass die unbedingte Zuverlässigkeit dieser Gewerbetreibenden feststehe, so liege eigentlich kein Grund mehr vor, ihnen die Beherbergung der Stellesuchenden zu versagen. Es könne nach Lage der örtlichen Verhältnisse sogar wünschenswert sein und im In-

1) Preuss. Abg.Haus 1899, Drucks. Nr. 40.
2) Preuss. Abg.Haus 1899, Drucks. Nr. 141.

teresse der Stellesuchenden liegen, wenn sie für die Zeit der Stellenlosigkeit bei zuverlässigen Gesindevermietern Unterkunft finden. Namentlich könnten weibliche Dienstboten dadurch vor Gefahren bewahrt werden. Schliesslich wurde die Regierung ersucht, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Einführung der Konzessionspflicht für das Gewerbe der Gesindemakler, Arbeitsvermittler und ähnlicher Gewerbetreibender mit der Massgabe, dass für kleinere Orte die Erteilung der Konzession von dem Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird, Verbot des Betriebs dieses Gewerbes im Umherziehen, Verschärfung der Kontrolle der Gesindevermieter und Stellenvermittler hinsichtlich der Buchführung, der Vermittlungstarife, der Zurückbehaltung von Legitimationspapieren, der Beherbergung von Stellesuchenden u. s. w.

2. Erschwerung des Kontraktbruchs durch Bestrafung der Arbeitgeber und Stellenvermittler wegen Verleitung dazu u. s. w., Einführung der Ersatzpflicht nach Analogie der §§ 124 b und 125 d. R.G.O.

Der Kommissionsbericht wurde in der Plenarsitzung vom 1. Mai 1899 [1]) beraten. Jetzt erst kam ein Vertreter der Opposition zu Worte, der der freisinnigen Volkspartei angehörende Abg. Landwirt *Wintermeyer*-Wiesbaden. Er erklärte, dass seine Partei grundsätzlich auf dem Standpunkt stehe, dass die Auferlegung einer Konzessionspflicht nicht erforderlich sei. Es sei in der Kommission der Nachweis erbracht worden, dass gegen die allermeisten Gesindevermieter, welche sich Vergehen u. s. w. haben zu Schulden kommen lassen, schon auf Grund der gegenwärtig bestehenden Gesetze hätte eingeschritten werden können. Man scheine die Gesindevermittlung überhaupt bis zu einem gewissen Grade verhindern, jedenfalls ganz wesentlich beschränken zu wollen. Darauf scheine der Umstand hinzudeuten, dass für kleinere Orte die Erteilung der Konzession von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden solle. Das Verbot des Umherziehens bezeichnete Redner als zweischneidige Bestimmung für die Landwirtschaft. In der Wiesbadener Gegend sei es allgemein üblich, dass der Vermittler dem Landwirt die Arbeiter an Ort und Stelle ins Haus bringe. Wenn man das als Gewerbebetrieb im Umherziehen verbiete, würden

1) Stenogr. Ber. 1899, S. 1999 ff.

die Gesindevermieter gezwungen, die Leute auf gut Glück hinzuschicken. Ob sie ankämen oder nicht, das wisse aber niemand. Schliesslich wurden Nr. 1 und 2 der Kommissionsanträge angenommen.

6. Die Gewerbeordnungsnovelle von 1900. Die von agrarischer Seite sehnsüchtig erwartete neue Gewerbeordnungsnovelle wurde schon am 16. Februar 1898 der Petitionskommission des Reichstags von einem Regierungsvertreter angekündigt[1]) und unterm 2. März 1899 beim Reichstage eingebracht[2]). Nach ihrem hier allein interessierenden Art. 3, I wird das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler im § 34 d. R.G.O. genannt, nach dem der Gewerbebetrieb von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist, die zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Nach Art. 3, III wird die Erwähnung des genannten Gewerbebetriebs im § 35 gestrichen, nach dem die von ihm bezeichneten Gewerbebetriebe zu untersagen sind, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Nach Ziff. IV erhält § 38, 1 d. R.G.O. die Fassung: Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Nach Ziff. VI wird hinter § 75 ein § 75a eingeschaltet: »Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.«

Die beigefügten Motive zu Art. 3 betonen, dass die durch die G.O. v. 1869 geschaffene grössere wirtschaftliche Freiheit sich nicht bewährt habe; auch die in der Novelle von 1883 getroffene Regelung habe nicht ausgereicht, die Missstände, deren wirksamer Bekämpfung sie dienen sollten, zu beseitigen. Es wird nun auf die Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats und auf

1) Reichstag 9. Leg.Per., 5. Sess. 1897/8, Drucks. Nr. 159.

2) Reichstag 10. Leg.Per., 1. Sess. 1898/1900, Drucks. Nr. 165.

die amtlichen Erhebungen Preussens von 1895, besonders auf die daselbst über die Gesindevermieter und Stellenvermittler aufgestellte Moralitätsstatistik Bezug genommen. Aehnliche Missstände seien auch in andern Einzelstaaten zu Tage getreten. Die Begründung macht sich sodann die Sätze des preussischen Ministerialerlasses von 1898 zu eigen und gibt zu, dass von den Befugnissen des § 35 G.O. in seiner gegenwärtigen Fassung, welcher die Ausschliessung unlauterer Elemente ermögliche, nicht überall in erforderlichem Masse Gebrauch gemacht worden sei. Es genüge nun nicht, dass die Behörden gegen unzuverlässige Personen, erst nachdem sie diesen Gewerbebetrieb begonnen haben, mit der Untersagung des letzteren vorgehen können. Es bedürfe einer gesetzlichen Handhabe, solche Personen von diesem persönliche Zuverlässigkeit in hohem Masse erfordernden Gewerbe von vornherein auszuschliessen. Denn über der nachträglichen Feststellung der Unzuverlässigkeit auf dem Wege der polizeilichen Ermittlung, über der Einleitung und Durchführung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Untersagung des Gewerbebetriebs vergehe eine geraume Zeit, während welcher der Unternehmer hinreichend Gelegenheit habe, das Arbeit gewährende und suchende Publikum zu schädigen. Gegenüber diesem auf anderem Wege nicht zu beseitigenden Nachteile des gegenwärtigen Rechtszustandes könne die mit dem Genehmigungsverfahren verknüpfte kurze Verzögerung für solche Personen, die eine Prüfung ihrer Verhältnisse nicht zu fürchten haben, nicht in Betracht kommen, zumal es gerade ihnen erwünscht sein müsse, ihr Gewerbe nach Möglichkeit von unzuverlässigen Elementen bewahrt zu sehen. Freilich wäre es verfehlt, von der vor der Erteilung der Genehmigung stattfindenden Prüfung der persönlichen Verhältnisse den Ausschluss solcher Elemente mit völliger Sicherheit zu erwarten. Immerhin aber werde alsdann auf eine erhebliche Besserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustande schon um deswillen gerechnet werden dürfen, weil die Behörden auf die Notwendigkeit eingehender Ermittlungen bei jedem Gesuch hingeführt werden, unsaubere Elemente aber die Aufklärung ihres Verhaltens im Genehmigungsverfahren scheuen und deshalb mehr wie bisher vermeiden werden, sich diesem Gewerbebetrieb zuzuwenden. Aus diesen Gründen werde vorgeschlagen, diesen Gewerbebetrieb von der Erlaubnis der zuständigen Behörden abhängig zu machen. Die Versagung der Erlaubnis werde an solche tatsäch-

liche Voraussetzungen zu binden sein, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ergeben.

Die von den Zentralbehörden auf Grund des § 38, 2 erlassenen Vorschriften über die Art der Buchführung und die danach diesen Betrieben zuzuwendende polizeiliche Kontrolle habe einen nennenswerten Einfluss auf die ordnungsmässige Gestaltung der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung kaum auszuüben vermocht. Da aber die Missstände an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten in wechselnder Gestalt und Schärfe auftreten, sei für eine in das Sachliche eingehende allgemeine Regelung kein Boden. Der Entwurf wolle daher den Landesregierungen durch die unter IV vorgeschlagene Aenderung des § 38 die Vollmacht geben, je nach den Verhältnissen einzelner Orte oder Bezirke die erforderlichen Bestimmungen, soweit sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung getroffen seien oder getroffen werden, ihrerseits zu erlassen. Auf diesem Wege können je nach dem Bedürfnis Bestimmungen ergehen, die, weil sie eben nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen sich empfehlen, von einzelnen Bundesregierungen als zweckmässig und erwünscht, von andern als entbehrlich oder gar bedenklich bezeichnet worden seien. Hierhin gehöre das Verbot der Beherbergung und Beköstigung von Arbeitsuchenden durch Gesindevermieter, das Verbot doppelter zugleich von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geforderter Gebühren, das Verbot der Verdingung von Personen, welche bereits im Gesindedienst gestanden haben, ohne Vorlegung eines rechtsgiltigen Kündigungs- oder Entlassungsscheins, ebenso die allgemeine Verpflichtung der Gesindevermieter zur Einziehung sorgfältiger Erkundigungen darüber, ob die von ihnen anzuwerbende Person keine anderweitigen kontraktlichen oder sonstigen Verpflichtungen habe, die sie an dem Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses hindern. Auch die Verleitung zum Kontraktbruch, die übrigens in der Regel einen ausreichenden Grund zur Konzessionsentziehung bieten dürfte, würde dort, wo die tatsächlichen Verhältnisse ein Bedürfnis dazu erkennen lassen, unter Strafe gestellt werden können. Die in einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften über die Taxen der Gesindevermieter und Stellenvermittler hätten sich derart bewährt, dass es zweckmässig erschien, derartige Bestimmungen (durch § 75 a) reichsgesetzlich festzulegen.

Die Anregungen, welche die Vorlage den Landesbehörden gibt, nach welcher Richtung hin — entsprechend den jeweiligen territorialen Bedürfnissen — sie Vorschriften erlassen könnten, bewegen sich ziemlich in agrarischem Gedankenkreise. Prinzipiellen Bedenken muss der Vorschlag begegnen, Gesindevermietern zu verbieten, Personen, welche bereits im Gesindedienst gestanden haben, ohne Vorlegung eines rechtsgiltigen Kündigungs- und Entlassungsscheins zu verdingen. Durch eine solche Bestimmung würde das Gesinde härter betroffen als der Gesindevermieter. Es würde damit dem Gesinde das Recht genommen werden, sich einen neuen Dienst zu verschaffen, bevor eine Kündigung des seitherigen Arbeitsverhältnisses eingetreten ist — ein Recht, das jedem anderen Arbeitnehmer zusteht. Dass sich ein Dienstbote gleichwie ein Arbeiter fürsorglich um eine Stelle bemüht, schon ehe er gekündigt hat, um nicht dem Risiko entgegenzugehen, nach Ablauf des Kündigungstermins ohne Stelle zu sein — darf doch nicht Hemmnissen begegnen. Das Gesinde, das an und für sich rechtlich ungünstiger dasteht als der Arbeiter (Fürsorge für Krankheit, Unfall usw.), sollte in dieser Hinsicht nicht noch mehr beschränkt werden, sonst wird das Abströmen in die Industrie und der Dienstbotenmangel immer noch grösser werden. Derartige Bestimmungen würden aber auch nicht die erhoffte unmittelbare Wirkung erzielen. Man würde dadurch den im Kündigungsverhältnis stehenden oder entlassenen Arbeiter bezw. Dienstboten dem unlautern Stellenvermittler und dessen schädlichen Einflüssen nur noch fester in die Arme treiben. Dieser Anregung ist daher auch in keinem deutschen Einzelstaate Folge gegeben worden.

Der Gesetzentwurf wurde in den Reichstagssitzungen vom 19. und 20. April 1899 in Verbindung mit den Arbeiterschutzanträgen *v. Heyl* und *Bassermann* in erster Lesung beraten[1]). Die Vorlage fand lebhaften Beifall bei der konservativen Partei, dem die Abgg. *Jacobskötter* und *Pauli*-Potsdam Ausdruck gaben. Auch der nationalliberale Redner Abg. *Bassermann* nahm zu der Vorlage einen im allgemeinen freundlichen Standpunkt ein. Er hielt die Einführung einer Vorprüfung für die Ausübung dieses Gewerbes für richtiger als den gegenwärtigen Zustand, nach welchem erst, wenn die Unzuverlässigkeit

1) Sten. Ber. des Reichstags, 1. Sess. 1898/1900, S. 1851 ff. und S. 1875 ff.

nachgewiesen sei, eine Untersagung des betr. Gewerbebetriebs erfolgen könne. Der Regierungsentwurf schaffe aber für die Partikulargesetzgebung einen zu weiten Spielraum, z. B. bezüglich der Befugnis, Bestimmungen gegen die Verleitung zum Kontraktbruch zu treffen. Es sei erst gründlich zu prüfen, ob es überhaupt notwendig sei, solche Strafbestimmungen aufzustellen. Sei die Frage zu bejahen, dann sollte man auf dem Weg der Reichsgesetzgebung bleiben und nicht die Einführung einer derartigen Bestimmung der Partikulargesetzgebung überlassen. Denn ein Zustand, dass in einem Staat die Verleitung zum Kontraktbruch strafbar sei und in dem Nachbarstaat, vielleicht eine Stunde davon, straflos, könne nur zu Missständen führen.

Der Vertreter der sozialdemokratischen Partei, Abg. *Pfannkuch*, leugnete nicht, dass das Gesindevermietungswesen ausserordentlich wunde Punkte aufzuweisen habe. Aber durch Einführung der Konzessionspflicht werde man die Schäden nicht beseitigen. Das könne am radikalsten dadurch geschehen, dass den Gesindevermietern und Stellenvermittlern verboten werde, überhaupt eine Gebühr von Stellesuchenden zu erheben. Die Gebühr solle von den Arbeitgebern entrichtet werden. Dass für die Sozialdemokratie noch andere als sachliche Gesichtspunkte bei der Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf massgebend waren, verriet Abg. *Pfannkuch* mit seiner Aeusserung: »Wir sind keine Freunde davon, dass die Machtvollkommenheiten der Polizeibehörden ausgedehnt werden, dass die Polizei mehr noch als heute schon die Möglichkeit bekommt, Eingriffe in das wirtschaftliche Leben zu machen«. Abg. *Jacobskötter* entgegnete, dass in der Landwirtschaft die Vermittlungsgebühren schon jetzt zumeist die Arbeitgeber zahlen.

Prinzipielle Bedenken gegen die Vorlage hegte der Redner der freisinnigen Volkspartei, Abg. *Lenzmann*. Er erblickte in ihr eine weitere Durchbrechung des Prinzips der Gewerbefreiheit und hielt die Bestimmungen, welche das Heil in der Polizeivormundschaft sehen, für unerträglich. Die Bestimmungen über die Gesindevermieter seien »der schlechteste Punkt der ganzen Regierungsvorlage«. Die Missstände liessen sich dadurch beseitigen, dass man demjenigen die Konzession entziehe, der wegen bestimmter Delikte bestraft sei. Die Bestimmungen über die Aushängung der Taxen würden nicht viel helfen. Besser sei schon,

die Gebührenerhebung von Arbeitnehmern zu verbieten. Der Zweck der Vorlage sei nicht der der Fürsorge für die Stellensuchenden, sondern den ländlichen Arbeitern im Osten das Stellenfinden und Stellensuchen zu erschweren. Der liberale Abg. *Roesicke* tadelte die mangelhafte Anwendung des § 35 d. G.O. durch die Verwaltungsbehörden, die derart mit allen möglichen Verpflichtungen belastet seien, die eigentlich gar nicht zu ihrem Ressort gehören, dass es ihnen fast unmöglich sei, alle die Kontrollen auszuüben, die ihnen durch Gesetze übertragen seien. Dass auf dem Gebiet der Gesindevermittlung notorisch grosse Uebelstände bestehen, gab der sozialdemokratische Führer, Abg. *Bebel*, vollkommen zu, er sprach sogar von einer schandbaren Ausbeutung durch diese Mittelspersonen und dass die Gesetzgebung »diesem unsaubern, im höchsten Grade verderblichen Treiben« Einhalt tun müsse, — aber für Einführung der Konzessionspflicht sei seine Partei nicht zu haben. Der Redner blieb in seinen Ausführungen nicht konsequent, denn während er, wie erwähnt, gesetzgeberisches Einschreiten für nötig hielt, verwies er gleichzeitig auf den Weg der Exekutive, indem er ebenso wie ein Vorredner zugab, dass es möglich sei, die bestehenden Uebelstände schon durch § 35 zu beseitigen. Abg. *Bebel* wiederholte endlich, ohne zu konkreten Forderungen zu kommen, die von seiner Partei schon 1885 erhobene Forderung der staatlichen Organisation des gesamten Arbeits- und Stellenvermittlungswesens. Er behauptete schliesslich beweislos, dass die süddeutschen Staaten den § 35 schärfer handhabten und eine Statistik über die Vergangenheit der Gesindevermieter dort jedenfalls günstigere Ergebnisse liefern würde als im Norden. Staatssekretär *Graf Posadowsky* erwiderte, man habe die Statistik nur in Preussen erhoben, weil die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung auf einem preussischen Antrage beruhte. Die Statistik würde in den andern Bundesstaaten wahrscheinlich die gleichen Resultate liefern [1]).

Den durchschlagendsten Grund für die Notwendigkeit der Einführung der Konzessionspflicht und des Bedürfnisnachweises hervorgehoben zu haben, war das Verdienst des freikonservativen Abg. *Gamp*. Derselbe äusserte wörtlich: »Ich bedaure es auf-

1) Eine derartige Statistik lag damals längst vor. Die Ergebnisse in Bayern und Baden waren nicht wesentlich günstiger. Während in Preussen $^1/_8$ der betr. Gewerbtreibenden vorbestraft war, waren es in Bayern und Baden je $^1/_{10}$. S. oben S. 34 und 35 ff.

richtig, dass nicht ebenso wie für die Pfandleiher auch für die Gesindevermieter durch Landesgesetz die Konzessionierung von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden kann. Ich bedaure das gerade von dem Standpunkte aus, für den der Herr Abg. *Bebel* Verständnis haben sollte, dass, wenn wir einmal zu einer durchgreifenden Organisation des Arbeitsnachweises, vielleicht nicht durch Vermittlung der Staats-, sondern der Selbstverwaltungsorgane kommen, es in hohem Masse erwünscht und notwendig sein würde, um diese Organisation aufrecht zu erhalten und ihre ordnungsmässige Funktionierung zu sichern, in den kleineren Orten mit dem Verbot der Gesindevermieter vorzugehen«. Abg. *Gamp* bedauerte noch, dass das Verbot der Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen für die Gesindemakler nicht ausgesprochen worden sei. Gerade hierin liege ein besonderer Krebsschaden, weniger für die Interessen der Arbeitgeber als der Arbeiter. Denn auf dem Lande komme es vielfach vor, dass die Gesindevermittler umherziehen, um die Arbeiter zu veranlassen, die Arbeitsstätten, auch solche, die sehr gut sind, zu verlassen, lediglich zu dem Zweck, damit die Gesindevermittler eine Gebühr für die Unterbringung bekommen. In manchen Gegenden sei es ganz üblich, dass die Gesindevermieter kurze Zeit vor dem Kündigungstermin von Ort zu Ort gehen, um die Arbeiter zur Kündigung zu veranlassen. Der Gesetzentwurf wurde einer 21gliedrigen Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Die Aufnahme, welche die Regierungsvorlage in der Kommission fand, entsprach der Stellung der Fraktionen bei der Generaldiskussion in der ersten Lesung. Wie aus dem vom Abg. Dr. *Hille* erstatteten Bericht[1]) hervorgeht, wurden zahlreiche Abänderungsanträge eingebracht und wieder zurückgezogen. War schon im Plenum angeregt worden, die Konzessionserteilung von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, so wurde in der Kommission ein entsprechender Antrag gestellt. Gegen denselben wurde jedoch regierungsseitig geltend gemacht, dass der Bedürfnisfrage ein entscheidender Einfluss auf die Zulassung des Betriebs wohl bei solchen Gewerben beige-

1) Reichstag 10. Leg.Per., 1. Sess. 1898/1900, Drucks. Nr. 393.

messen werden könne, die ihrer Natur nach von lokaler Bedeutung wären, wie das Pfandleihgewerbe und der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, dass dagegen bei Gewerben, deren Ausübung sich weit über lokale Grenzen erstrecke, wie das erfahrungsgemäss bei Gesindevermietern und Stellenvermittlern der Fall sei, die Bedürfnisfrage nicht in Betracht kommen könne. Der Antrag fand infolgedessen nicht die Zustimmung der Kommission. Eingehend diskutiert wurde über den Umfang der Rechte und Befugnisse dieser Gewerbetreibenden und ganz besonders darauf hingewiesen, es müsse vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, die grossen Uebelstände wenigstens einzudämmen, zu welchen der Geschäftsbetrieb im Umherziehen und die besonders gefährliche Vereinigung des Stellenvermittlungsgewerbes und des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes in einer Person geführt habe. Der Regierungsvertreter bemerkte hierzu, dass die in dieser Richtung erforderlichen Vorschriften unbedenklich auf Grund des § 38, 1 an und für sich erlassen werden könnten. Die Kommission erachtete es jedoch zur Beseitigung jedes Zweifels für erwünscht, gerade diese Auswüchse als besonders geeignet für ein Eingreifen der Behörden hervorzuheben, und nahm demgemäss den Antrag mit 11 gegen 5 Stimmen an, im § 38,1 in der Fassung des Entwurfs hinter den Worten »Vorschriften zu erlassen« einzuschalten: »Insbesondere kann die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes beschränkt oder ganz untersagt werden«.

Eine materielle Aenderung wurde noch von der Kommission bezüglich der Taxvorschriften getroffen. Es wurde hervorgehoben, dass es nicht genüge, wenn dem Stellesuchenden etwa sämtliche in dem Geschäftsverkehr des Stellenvermittlers anwendbaren Taxen mitgeteilt würden und es ihm überlassen bliebe, sich die für ihn zur Anwendung kommende Taxe auszusuchen, dass vielmehr im Hinblick auf die geschäftliche Ungewandtheit zahlreicher Stellesuchenden dem Stellenvermittler zur Pflicht gemacht werden müsse, jenem die speziell für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen, damit nachher keinerlei Uebervorteilungen unter Bezugnahme auf das mitgeteilte Taxenverzeichnis versucht werden könnten. Die Kommission beschloss daher, den § 75a der Regierungsvorlage wie folgt abzuändern:

»Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Sie sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluss des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.«

Die zweite Lesung begann in der Sitzung vom 23. November 1899[1]). In derselben brachte der der freisinnigen Volkspartei angehörende Abg. *Fischbeck* einen Antrag[2]) ein, den Art. 3, I (Konzessionspflicht) und 3, IV (Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen) zu streichen. Der Antragsteller verwies in seiner Begründung auf die bez. preussischen Landtagsverhandlungen und erklärte die Gesetzesvorlage lediglich mit politischen Motiven — Beschränkung der Freizügigkeit der ostelbischen Arbeiter. Ihm sekundierte der sozialdemokratische Abg. *Bebel,* welcher befürchtete, dass bei Annahme der Konzessionspflicht die allgemeine Regelung des Arbeitsnachweises auf gesetzlichem Wege erst recht auf sich warten lassen werde. Demgegenüber hob der nationalliberale Abg. *Bassermann* hervor, dass die Kommissionsmehrheit von keinerlei Nebenabsichten geleitet worden sei. Nicht in Rücksicht der Leutenot, sondern auf Grund der von Seiten der Regierung nachgewiesenen Missstände im Gewerbe der Stellenvermittlung seien die Kommissionsbeschlüsse gefasst worden. Die Bestrebungen auf reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises würden in keiner Weise durch die Kommissionsvorschläge behindert. Wenn dadurch die Zahl der gewerbsmässigen Stellenvermittler sich vermindern würde, so würde gerade das Bedürfnis des Arbeitsnachweises in der Richtung wirken, dass man immer mehr zu gemeinsamen, gemeinnützigen Arbeitsnachweisen übergehe. Das Verfahren der Entziehung der Gewerbeberechtigung nehme unter Umständen, namentlich wenn es durch die Instanzen der Verwaltungsjustiz laufe, eine sehr erhebliche Zeit in Anspruch. Während dieser ganzen Zeit sei die in Frage stehende unzuverlässige, vielleicht unmoralische Persönlichkeit in der Lage, Stellenvermittlungen vorzunehmen. Demgegenüber empfehle sich die Vorprüfung. Im weiteren Verlauf

1) Sten. Ber. des Reichstags 10. Leg.Per., 1. Sess. 1898/1900, S. 2947 ff.

2) Reichstag 10. Leg.Per., 1. Sess. 1898/1900, Drucks. Nr. 443.

der Debatte traf die Kritik des sozialdemokratischen Abg. *Molkenbuhr,* die sich gegen die »kleinliche Polizeimassregel« richtete, in einem Punkte allerdings das Richtige. Redner hob hervor, dass die Konzessionierung gegen die Ausbeutung nicht den mindesten Schutz gewähre, da der Tarif beliebig hoch sein könne.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde gemäss der Regierungsvorlage unter Ablehnung des Antrags *Fischbeck* beschlossen, den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen, die zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Zu Art. 3, IV der Regierungsvorlage, betreffend das Recht der Landeszentralbehörden, den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu verbieten, plaidierte Abg. *Fischbeck* für Ablehnung, da diese Bestimmung sowohl das Gesinde beeinträchtige als die Herrschaften. Es sei vielfach üblich, dass Mietsfrauen, welche die Annoncen gesindebedürftiger Herrschaften in den Zeitungen lesen, diese aufsuchen, um ihre Dienste anzubieten, namentlich wenn sie für ein Mädchen eine Stelle zu suchen haben[1]). Mit Entschiedenheit befürwortete Abg. Dr. *Oertel* (Bund der Landwirte) Ziff. IV. Es liege sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, dass der Gewerbebetrieb im Umherziehen diesen Vermittlern verboten werde, wo kein Bedürfnis vorliege, wo er nur benutzt werde, um die Leute in eine andere Stellung zu locken, nur damit der Gesindevermittler sein Schäfchen scheere. Wie das Gesindevermittlerwesen zum Unwesen geworden sei, könne er mit zahlreichen Zeugnissen belegen. In diesen Tagen sei ihm folgendes Beispiel entgegengetreten. Ein Gesindevermieter habe für Beschaffung einer Magd und eines Knechtes von einem kleinen Bauern 80 M. verlangt. Dieser habe sie eingeschickt, aber keinen Knecht und keine Magd, sondern einen weiteren Brief erhalten, die Sache mache viel mehr Kosten, er solle noch 15 M. einschicken. Der

---

1) Derartige Gepflogenheiten wären ein Unfug, dem gesteuert werden müsste. Denn es wäre eine Belästigung und eventuell eine Schädigung der Herrschaft, die schon durch die Zeitungsannonce den beabsichtigten Zweck erreicht und gerade von der Vermittlerin, der sie doch besondere Provision zu zahlen hat, absehen wollte. In diesem Falle hätte sie die Gebühr für die Zeitungsannonce und für die Vermittlerin zu zahlen.

gute Mann habe die 15 M. auch noch eingeschickt und nach langer Zeit endlich eine Magd erhalten, deren Leibesumfang ihr die Bitte in den Mund gelegt habe, sie sofort am nächsten Morgen wieder zu entlassen. Der Bauer habe ihr das Reisegeld geben, sie entlassen müssen und für diese 95 M. nichts als das freudige Bewusstsein gehabt, eine Magd unter diesen besonderen Umständen eine Nacht bei sich beherbergt zu haben. Das sei kein vereinzelter Fall. Der freikonservative Abg. *v. Kardorff* hielt gerade im Interesse der bäuerlichen Besitzer, die sich schwerer als die Grossgrundbesitzer Arbeiter verschaffen könnten, das Verbot des Gewerbebetriebs im Umherziehen, der wesentlich zur Verschärfung der Leutenot beitrüge, für angezeigt. Endlich wünschte noch der Centrumsabg. Dr. *Hitze*, dass durch Z. IV »den Unruheaposteln, die bloss an ihren eigenen Geldsack denken«, das Handwerk gelegt werde. Bei der nun folgenden Abstimmung wurde Z. IV nach den Kommissionsbeschlüssen und dann der ganze Artikel 3 unverändert angenommen.

Die dritte Lesung, welche am 5. Dez. 1899 begann, bot nichts Bemerkenswertes. Das Gesetz wurde am 30. Juni 1900 vollzogen[1]) und trat am 1. Oktober in Kraft.

7. Die Ausführungsverordnungen der Landeszentralbehörden. Im folgenden Abschnitt werden neben den Ausführungsverordnungen der grösseren Staaten auch die von Hamburg mitgeteilt, weil sie in einigen Punkten eigenartig sind.

I. Preussen.

Von dem im § 38 d. R.G.O. den Ministerien erteilten Befugnissen hat Preussen in reichem Umfange Gebrauch gemacht. Durch Erlass des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 10. August 1901 wurden eingehende Befugnisse der Verwaltungsbehörden statuiert und den Gewerbetreibenden zahlreiche Pflichten auferlegt[2]). Nach Ziffer 17 ist den Gesindevermietern sowie ihrem Hilfspersonal einschliesslich der Familienangehörigen der Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie der ambulante Gewerbebetrieb — das Aufsuchen von Aufträgen am Niederlassungsort ausserhalb

1) Reichsgesetzblatt 321.

2) *Hoffmann*, Geh. Reg.Rat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, »Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler«, Berlin 1901.

der Geschäftsräume, insbesondere jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Bahnhöfen usw. — verboten[1]). In Z. 14 ist den gleichen Personen der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt, auch darf das Gewerbe in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, oder mit solchen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, nicht betrieben werden. Bezüglich der Befugnis zur Beherbergung stellesuchender Personen und zur Verabreichung von Speisen und nicht geistigen Getränken an sie unterscheidet die Verordnung zwischen den Gesindevermietern, welche ihren Gewerbebetrieb schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juni 1901 begonnen haben, und jenen, welche später auf Grund des § 38 d. R.G.O. eine Erlaubnis erlangt haben. Nur letzteren wird diese Befugnis erteilt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Doch kann die Befugnis jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden (Z. 15). *Stillich*[2]), der durch seine Enquete über die Dienstboten in Berlin sowohl von Herrschaften als von Gesinde nur ungünstige Urteile über die Gesindevermieter erlangt hat, nennt trotzdem diese Bestimmung »drakonisch«. Die verschiedene Behandlung der vor resp. nach dem 1. Oktober 1900 ihren Gewerbebetrieb ausübenden Gesindevermieter erklärt sich wohl dadurch, dass die auf Grund der neuen Bestimmungen konzessionierten Gewerbetreibenden einer strengeren Prüfung unterworfen wurden und daher eine grössere Gewähr für reelle Geschäftsführung bieten. Um einer Ausbeutung des bei den Gesindevermietern Unterkunft suchenden Gesindes vorzubeugen, haben die ersteren Preisverzeichnisse, die der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden müssen, in ihren Räumen aufzuhängen. Bezüglich der Gebühren wird auf § 75a d. R.G.O. verwiesen, jedoch die Erhebung eines Einschreibgeldes bei Annahme des Auftrags verboten, ebenso die Berechnung von Nebenkosten und Erstattung von Barauslagen, deren Verwendung nicht auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann (Z. 18). Unter bestimmten Voraussetzungen sieht Z. 11 sogar die Rückzahlung der Vermittlungsgebühr vor. Die Z. 7, 9, 10

1) Demnach wurde die vom Abg. Fischbeck in der 2. Lesung der Gewerbenovelle von 1900 protegierte Mietsfrau, die sich Herrschaften anbietet, ohne von ihnen Aufträge zu besitzen, straffällig sein. S. oben S. 69.

2) *Stillich*, Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin 1902, S. 292

sichern Ahndung der Verleitung zum Kontraktbruch etwa im Geiste der alten Gesindeordnungen. Nach Z. 10 darf der Gesindevermieter mit Personen, welchen er eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis massgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird. Z. 8 schützt das Gesinde gegen unbefugte Ausübung des Retentionsrechts der Gesindevermieter. Die Vermietung weiblicher Personen ins Ausland findet durch Z. 12 eine zweckmässige Kontrolle. Z. 4 und 5 treffen Bestimmungen gegen die Verhüllung des gewerbsmässigen Charakters des Gewerbebetriebs und gegen schwindelhafte Reklame. Vorschriften über die Geschäftsbücher sind enthalten in Z. 1, 2, 3 und 22. Eine eigenartige Einrichtung, die ausser in Preussen nur noch in Hamburg eingeführt ist, ist der durch Z. 13 geforderte Ausweis. Danach hat der Gesindevermieter über jede Vermietung sowohl dem Dienstgeber als dem Dienstnehmer (nach einem bestimmten Formular) einen Ausweis auszustellen, der zur Klarstellung der Dienstverhältnisse bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einerseits und dem Gesindevermittler andererseits dient. Durch Z. 20 werden die öffentlichen bezw. gemeinnützigen Arbeitsnachweise von den Vorschriften eximiert.

II. Sachsen.

Die Verordnung vom 6. August 1902[1]) ist der preussischen nachgebildet. § 9 untersagt ebenfalls den ambulanten wie den Gewerbebetrieb im Umherziehen und trifft ausserdem noch eine Schutzbestimmung zu Gunsten der öffentlichen Arbeitsnachweise, indem den Gesindevermietern jede Geschäftstätigkeit »in der Nähe von nicht gewerbsmässig betriebenen Arbeits- und Stellennachweisen« verboten ist. Das Schankwirtschaftsverbot ist in § 16 ausgesprochen, der sich von Z. 14 der preussischen Verordnung nur dadurch unterscheidet, dass sich das Verbot nur auf die zum Haushalte gehörigen Familienangehörigen erstreckt. Die

1) Ges. und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, S. 339.

Beherbergung von Stellesuchenden unterliegt nach § 17 der ausdrücklichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur unter besonderen Verhältnissen und nur dann zu erteilen ist, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Die übrigen Bestimmungen über die Beherbergung sowie diejenigen über Beköstigung der Stellesuchenden in § 18 sind analog den preussischen Vorschriften getroffen. Anders als in Preussen ist die Gebührenfrage geregelt. § 14 Abs. 1 und 2 ist gleichlautend mit der preussischen Z. 18; doch bestimmt § 15, dass die Vermittlungsgebühren von demjenigen zu entrichten sind, der den Auftrag erteilt hat. Haben beide Vertragsteile Aufträge erteilt, die zum Abschluss des Vertrages geführt haben, so darf der von beiden Teilen gezahlte Gesamtbetrag die einmalige Vermittlungsgebühr nicht übersteigen. Ferner sind Reisegelder oder Aufgelder dem Stellesuchenden nach Bestimmung der Auftraggeber ungeschmälert auszuhändigen und dürfen nicht unter Anrechnung auf die geschuldeten Gebühren vorenthalten werden. Sachsen ist demnach unter Befolgung der in den Motiven zur Gewerbenovelle von 1900 gemachten Anregungen zum Verbot der Doppelgebühr geschritten, wie überhaupt die Bestimmungen über die Gebühren schärfer als in Preussen gefasst sind. Schutz gegen Verleitung zum Kontraktbruch gewähren die §§ 6, 7 und 8, die gleichlautend sind mit den Z. 7, 9, 10 der preussischen Verordnung, nur untersagt § 6 noch insbesondere die Vermittlung von landwirtschaftlichem Gesinde, das für eine andere als die gesetzliche Antrittszeit (welche im § 18 der Revidierten Gesindeordnung bestimmt ist) Stellung sucht. § 12 richtet sich gegen unbefugte Ausübung des Retentionsrechts an den Ausweispapieren des Gesindes. Die preussischen Bestimmungen bezüglich der Vermietung weiblicher Personen ins Ausland sind acceptiert und durch § 6 Abs. 2 noch mit weiteren Kautelen umgeben. Danach sind bei der Vermittlung von ausländischen Stellen an weibliche Personen alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erörtern, um Schädigungen der Stellesuchenden, namentlich in sittlicher Beziehung, fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muss ausserdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Annahme einer ausländischen Stelle vorliegen. Gegen die Verhüllung des gewerbsmässigen Charakters des Gewerbebetriebs und gegen Schwindelreklame sind in § 1 und § 10 Bestimmungen getroffen, analog denen Preussens. § 1 Abs. 1 enthält noch den zweckmässigen

Zusatz: Unpersönliche Bezeichnungen, wie »Mädchenschutz, Mädchenheim« u. dergl. sind den gewerbsmässigen Vermittlern untersagt. §§ 1—4 enthalten Vorschriften über die Geschäftsbücher, die übrigens in allen Bundesstaaten ziemlich gleichartig sind.

III. Bayern.

Die Verordnung vom 28. Juli 1879 wurde durch die Ministerialverordnung vom 29. Mai 1901[1]) ersetzt, welche am 1. Juli 1901 in Kraft trat. Sie erweitert in vielen Punkten die erstere Verordnung. § 13 verbietet den Gewerbebetrieb im Umherziehen, § 6 den ambulanten Gewerbebetrieb. Besonders ist auch das Aufsuchen von Aufträgen in den Arbeitsämtern verboten. § 14 untersagt den Gesindevermietern die gleichzeitige Ausübung des Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbes und bestimmt, dass auch das Geschäftslokal sich nicht in einem Hause befinden dürfe, in welchem Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird. § 11 enthält ein uneingeschränktes Beherbergungs- und Verköstigungsverbot. § 8 verbietet die doppelte Vermittlungsgebühr wie in Sachsen, sagt aber nichts über die Einschreibgebühr. *Schanz*[2]) folgert daraus, dass die Erhebung derselben unzulässig sei. Dieser Auffassung wird nicht beizutreten sein[3]). Die bayrische Verwaltungspraxis hat auch für die Zulässigkeit der Einschreibgebühr entschieden, betrachtet sie aber als Entschädigung für die auf den Abschluss eines Dienstvertrags gerichtete Dienstleistung im Falle des Nichtzustandekommens einer Vermittlung. Daraus wäre zu folgern, dass bei erfolgreicher Vermittlung nur die Vermittlungsgebühr zu entrichten sei und die Einschreibgebühr in Wegfall zu kommen habe. Bemerkenswert ist die Bestimmung, dass der Gebührentarif »innerhalb und ausserhalb des Geschäftslokals gut leserlich an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzubringen« ist. § 7 trifft Bestimmungen gegen die Verleitung zum Kontraktbruch, § 12 über Reisegelder und sog. Drangelder (übergegangen in die sächsische Verordnung), besonders wird noch das Fordern und die Annahme von sog. Kautionen von den Kunden für unzulässig erklärt. § 4 trifft die unreelle Reklame. Gegenüber der Verordnung von 1879, die ein Geschäftsbuch zu führen vorschrieb (Einbuchsystem), wird jetzt durch den

---

1) Ges. und Verordnungsblatt für d. Königr. Bayern, S. 435.

2) *Schanz* a. a. O., S. 29.

3) Vgl. oben S. 23 ff.

§ 1 das Zweibuchsystem vorgeschrieben, das jetzt allgemein eingeführt ist. Danach ist für Dienstgeber und für Dienstnehmer ein gesondertes Buch zu führen.

IV. Württemberg.

Die Verordnung vom 18. August 1878 wurde durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1901[1]) ersetzt. Der neuen Verordnung ging eine Ministerialenquete von 1900 voraus, deren Ergebnisse die Unterlage zu dem neuen Rechtszustand wurden. Sie sind daher vor Besprechung der neuen Verordnung zu betrachten.

A. Die Ministerialenquete von 1900.

Im Sommer 1900 forderte die Königliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel von den 8 württ. Handelskammern und von 22 Bezirksämtern Berichte über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, über etwa vorkommende Missstände und über gebotene behördliche Gegenmassregeln ein. Auf Grund des eingegangenen Materials erstattete die Zentralstelle unterm 27. März 1901 an das Ministerium des Innern einen Bericht, in dem sie sich gutachtlich äusserte. Diesem amtlichen Bericht [2]) entnehmen wir folgende Angaben.

Von einer grösseren Anzahl von Oberämtern wurde über in ihren Bezirken in Erscheinung getretene üble Zustände berichtet. Als solche erwähnten sie: Verleitung der Dienstboten zum Stellenwechsel und Kontraktbruch und der Arbeitgeber zum Personalwechsel, gesundheitliche und sittliche Gefährdung der Stellesuchenden durch die Art ihrer Beherbergung bei Gesindevermietern. Die Erscheinung, dass Stellenvermittler oder ihre Agenten in ausgedehntem Masse das Land bereisen und in grossem Massstabe aus der ländlichen Bevölkerung zum Teil unter schwindelhaften Versprechungen Dienstboten und Arbeiter zum Abzug in grosse Städte und Industriebezirke veranlassen, ist in Württemberg nicht von erheblicher Bedeutung. Nur in einem Bezirk ziehen die Gesindevermieter auf Märkten herum. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel sprach sich nicht dagegen aus, dass den Polizeibehörden die Befugnis eingeräumt werde, vorzuschreiben, dass die Gesindevermieter und Stellenvermittler nur für solche

1) Regierungsblatt f. d. Königr. Württemberg, S. 157.

2) Akten der Kgl. württ. Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Bemühungen, für welche der Auftraggeber ausdrücklich unterschriftlich im Geschäftsbuch oder auf besonderem Zettel bestätigten Auftrag gegeben hat, neben der Taxe Auslagenersatzgebühren verlangen dürfen. Auch befürwortete die genannte Behörde, dass das Formular für die Geschäftsbücher in der Richtung erweitert werde, dass in einer besonderen Rubrik neben den Gebühren die Auslagen, für welche der Auftraggeber aufzukommen hat, angegeben werden müssen, und dass die Belege für die Auslagen und die Bescheinigungen über die erteilten Aufträge zur polizeilichen Kontrolle gesammelt und aufbewahrt werden. Von Ulm und Stuttgart wurde eine Vorschrift beantragt, nach der Ankündigungen nur über nachweislich vorliegende Angebote und Nachfragen gemacht werden dürfen und aus den Ankündigungen Name und Berufsstand des Vermittlers ersichtlich und letztere Angaben auch am Geschäftslokal in einer von der Strasse aus sichtbaren Weise angebracht sein müssen. Die Zentralstelle weiss gegen solche Vorschriften erhebliche Bedenken nicht geltend zu machen. Der Erlassung des Verbots der gleichzeitigen Ausübung des Schankgewerbes haben nahezu sämtliche Behörden und Handelskammern zugestimmt. Das Oberamt Biberach wünschte jedoch Ausnahmen für Wirte in früheren Zunftherbergen, in welchen die Stellenvermittlung für einzelne Berufsarten in hergebrachter Weise stattfindet. Wenn das Verbot für grössere Städte angezeigt sei, so liege doch kein ausreichender Grund vor, es auch auf kleinere Orte auszudehnen, wo mitunter Inhaber von Wirtschaften, in welchen die reisenden Handwerksgesellen zu verkehren pflegen und Herberge nehmen, meist ohne besondere Entschädigung sich nebenher mit einer Art von Stellenvermittlung abgeben. Das Stadtpolizeiamt Stuttgart empfahl vorzuschreiben, dass der Gewerbetreibende besondere, nicht gleichzeitig zu Wohn-, Schlaf- und andern Zwecken, insbesondere nicht zum Betrieb anderer Gewerbe bestimmte Geschäftsräume halten müsse. Dadurch solle erreicht werden, dass den vielen, kleinen Geschäften, welche ohne verhältnismässige Ausbeutung ihrer Auftraggeber nicht bestehen können, die Existenz entzogen werde, und dass Personen, welche das Gewerbe nur zum Deckmantel unsauberen, kupplerischen Treibens ausüben, ausgeschlossen werden.

Aus den Begleitberichten ist zu erwähnen, dass das Oberamt Stuttgart die Vollständigkeit der Eintragungen in die

Geschäftsbücher bezweifelt. Auch der Bericht der Stadtdirektion Stuttgart enthält interessante Feststellungen. Das Stadtpolizeiamt hat in Stuttgart gefunden, dass mitunter 2—3 Personen in einem Bette bei der Gesindevermieterin nächtigen. Es schöpft ebenfalls Verdacht, dass nicht alle Eintragungen in die Geschäftsbücher erfolgen. 1900 bestanden in Stuttgart 53 derartige Gewerbebetriebe, wovon 3 von Eheleuten gemeinschaftlich geführt wurden, sodass eigentlich nur 50 vorhanden waren (1889: 72, 1891: 73)

15	vermittelten nur weibliche Personen,							
35	» Personen beider Geschlechter,							
11	» vorzugsweise Wirtschaftspersonal,							
18	Geschäfte	hatten	im	Berichtsjahr	je	bis	100	Aufträge
11	»	»	»	»	»	»	200	»
6	»	»	»	»	»	»	400	»
9	»	»	»	»	»	»	800	»
4	»	»	»	»	»	»	1200	»
2	»	»	»	»		über	1200	»

Erledigt wurden von diesen Geschäften 1899 von 31767 Aufträgen nur 14799, 1900 bis 1. Juli von 15492 Aufträgen 7042[1]). Die württembergische Gewerbestatistik vom 14. Juni 1895 zählte für das ganze Land 74 Geschäfte im Hauptbetrieb, 35 im Nebenbetrieb. Ein grosses Gesindevermittlungsbureau in Stuttgart hat nach dem Bericht der Stadtdirektion trotz des Städtischen Arbeitsamts keinen Rückgang erfahren. Der Arbeitnehmer habe das Misstrauen, dass bei dem gebührenfreien Arbeitsnachweis seine Interessen nicht genügend wahrgenommen werden.

Die Ministerialenquete zeigte die grosse Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse und bewirkte, dass die württembergische Ausführungsverordnung die Aufsicht stark dezentralisierte.

B. Die Verordnung von 1901.

Die Ministerialverfügung vom 11. Juli 1901 überlässt eine Reihe von Vorschriften, die in andern Staaten durch die Zentralbehörden gegeben sind, den unteren Verwaltungsbehörden. Sie untersagt nur strikte in § 1 die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und die Verleitung der Arbeitnehmer zum Bruch

1) Diese Ziffern haben keine absolute Beweiskraft für die unzulänglichen Leistungen der gewerblichen Stellenvermittlung, denn bei der Zahl der Aufträge sind Doppelzählungen nicht berücksichtigt. Bei der herrschenden Dienstbotennot lassen sich viele Herrschaften bei mehreren Gesindevermietern zugleich einschreiben, um sicherer zum Ziele zu kommen. Einer kann aber nur das Geschäft machen.

des Dienstvertrags. Sie überlässt es dagegen einer frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündigung in Wirksamkeit tretenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift, den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes und die Gewährung von Kost und Herberge an Stellensuchende zu untersagen (§§ 2, 8). Das letztere Verbot kann nur erlassen werden, wenn in der Gemeinde hinreichende anderweite Gelegenheit zur Unterkunft für Stellensuchende vorhanden ist. § 6, eine Erweiterung des § 5 der Verordnung von 1878, regelt das Gebührenwesen. Von der Einschreibgebühr ist darin nicht die Rede, allein es sind ausdrücklich auch »Taxen für erfolglose Vermittlungen« vorgesehen. § 3 gestattet ausserdem eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift, dass die Gesindevermieter neben der Taxe für ihre Mühewaltung Ersatz nur für solche Aufwendungen beanspruchen dürfen, für welche der Auftraggeber ausdrücklichen, unterschriftlich bestätigten Auftrag gegeben hat. § 5 enthält ausführliche Bestimmungen über die Geschäftsbücher, wodurch die Vorschriften von 1878, die schon das Zweibuchsystem vorsahen, zweckmässig verbessert werden. Die in den Ausführungsverordnungen der vorerwähnten Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen über andere Missstände, die sich aus dem Gewerbebetrieb der Gesindevermieter in den grösseren Städten regelmässig ergeben, fehlen hier, was auf das Ergebnis der Ministerialenquete von 1900 zurückzuführen ist.

V. Baden.

Die Revision der Verordnung von 1887 erfolgte durch die Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1901 [1]), welche am 1. November 1901 in Kraft trat. Voraus ging eine Enquete, die durch Erlass vom 25. Februar 1901 vom Ministerium des Innern eingeleitet war.

A. Die Ministerialenquete von 1901.

Die badische Ministerialenquete zeichnet sich durch systematische Spezialisierung aus. Der Erlass vom 25. Februar 1901 [2]) ist an die Hälfte der Grossh. Bezirksämter gerichtet und fordert Gutachten ein, ob sich nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1900 formelle oder materielle Aenderungen der Verordnung von 1887

1) Gesetzes- und Verordn.Blatt f. d. Grossh. Baden, S. 472.

2 Akten des Grossh. Badischen Ministeriums des Innern.

auf Grund der bei ihrem Vollzug gemachten Erfahrungen empfehlen möchten. In materieller Beziehung wurde verordnet, eine Prüfung folgender Fragen vorzunehmen:

1. ob ein Bedürfnis vorliegt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen; im Falle eines etwaigen Verbots des Gewerbes im Umherziehen, ob nicht eine Ausnahme von diesem Verbot hinsichtlich der Vermietung landwirtschaftlichen Gesindes angezeigt erscheine;

2. ob die Erlassung weiterer Bestimmungen in folgenden Richtungen angezeigt erscheinen würde:

a) Verbot der Beherbergung und Beköstigung von Stellesuchenden durch Gesindevermieter;

b) Vorschrift, dass die Geschäftsstelle der Gesindevermieter sich nicht in einem Hause befinden dürfe, in welchem Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird;

c) Begründung der Verpflichtung der Gesindevermieter, jeder Vermittlung genaue Nachforschungen vorausgehen zu lassen, ob die ihre Mitwirkung in Anspruch nehmenden Personen nicht durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung und Erfüllung eines neuen Dienstvertrags gehindert sind;

d) Verbot, Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen die Gesindevermieter wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, dass sie durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienstvertrags gehindert sind;

e) Verbot an die Gesindevermieter, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Dienstgeber und der Dienstnehmer, über die Art des Dienstes oder die Höhe des Lohns eine Auskunft zu geben, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht;

f) Verbot, in einem Gesinde- oder Dienstverhältnis stehende Personen zum Verlassen oder zum Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle oder zur Verletzung des Gesinde- oder Dienstvertrags zu veranlassen; eine solche Verleitung zum Kontraktbruch würde übrigens in der Regel einen ausreichenden Grund zur Konzessionsentziehung bieten;

g) Vorschrift, dass die Erhebung von Gebühren nur gestattet sein soll, wenn der Gesinde- oder Dienstvertrag infolge ihrer Tätigkeit zu stande gekommen ist, und Verbot, ein anderes zu

vereinbaren;

h) Vorschrift, die festgesetzte Taxe nur einmal zu erheben, so dass, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Tätigkeit der Gesindevermieter gemeinsam vergüten, der von beiden bezahlte Gesamtbetrag diese Taxe nicht überschreiten dürfe;

i) Vorschrift, dass der Gebührentarif und dessen Abänderung auf Vorlage jeweils seitens des Bezirksamts auf Kosten der zur Vorlage Verpflichteten im amtlichen Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen sei.

Das Ministerium ordnete noch an, sofern in einem Bezirke eine Arbeitsnachweisanstalt bestehe, solche vor der Berichterstattung zu hören und deren Erklärung vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hatte durch Vermittlung des Grossh. Landeskommissärs zu erfolgen.

Den auf diesen Erlass hin an das Ministerium gelangten Gutachten der Landeskommissäre und Bezirksämter sei folgendes entnommen: Ein Landeskommissär bemerkte beispielsweise, dass die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes neben der Gesinde- und Stellenvermittlung unbedingt zu untersagen sei, desgleichen der Betrieb in einem Hause, in dem das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ausgeübt wird. Ein allgemeines Verbot der Beherbergung und Beköstigung gehe zu weit. Wenn die Stellesuchenden bei zuverlässigen Leuten billig logieren könnten, wäre dies nur zu wünschen. Etwaigen Missbräuchen und Auswüchsen dürfte im Wege ortspolizeilicher Vorschriften und durch Untersagung des Gewerbebetriebs ausreichend begegnet werden können. Der Gewerbebetrieb werde im Umherziehen nirgends ausgeübt. Für die Landwirtschaft wäre auch der dadurch erwachsende Nutzen geringer als die damit verbundenen Belästigungen und Kosten. Ein allgemeines Verbot dieser Art von Stellenvermittlung möchte sich vielleicht auch aus dem Gesichtspunkte empfehlen, dass der hausierweise Betrieb geeignet erscheine, von der Benützung der mehr und mehr sich entwickelnden öffentlichen Arbeitsnachweisstellen abzuhalten. Eine Verpflichtung für die Gesindevermieter zu statuieren, in jedem Falle nachzuforschen, ob das Gesinde ältere Verpflichtungen habe usw., sei zu weitgehend, aber auch undurchführbar. Die Aufnahme der unter d, e, f bezeichneten Verbote in die Verordnung dürfte zweckmässig, wenn auch nicht gerade notwendig sein, insofern die unter Verbot zu stellenden Handlungen für sich regelmässig

einen ausreichenden Grund zur Untersagung des Gewerbebetriebs bieten werden. Zu g sei auch die Aufnahme einer dem § 652 d B.G.B. entsprechenden Bestimmung in die Verordnung zweckmässig, wonach die Erhebung von Gebühren nur gestattet sein soll, wenn der Gesinde- oder Dienstvertrag infolge der Tätigkeit des Gesindevermieters zu stande gekommen ist. Gegen eine kleine Einschreibgebühr ist jedoch nichts einzuwenden. Zu h würde eine Vorschrift der ziemlich allgemein bestehenden Uebung widersprechen, wonach in solchen Fällen jeder Teil, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, den Stellenvermittler selbständig und unabhängig vom andern Teile zu entlohnen pflegt. Wenn die Taxen beider Teile mit einander in Verbindung gebracht würden, dürfte es zum Nachteil des Arbeitgebers ausschlagen, da alsdann die ganze Taxe dem Arbeitgeber zur Last bleiben werde. Zweckmässiger sei es, die Taxen beider Teile von vornherein getrennt festsetzen zu lassen. Von einer amtlichen Bekanntmachung der Gebührentarife im Amtsverkündigungsblatt sei abzusehen, weil darin vielfach eine Empfehlung der betreffenden Unternehmung erkannt werden würde.

Aus den Berichten der nachgeordneten Bezirksämter und Arbeitsnachweise ist zu bemerken, dass sich die städtischen Behörden meist für ein Verbot des Gewerbebetriebs im Umherziehen, die Behörden, deren Amtsbezirke rein ländliche Bevölkerung umfassen, meist dagegen aussprachen, weil bei der Schwierigkeit, Dienstboten zu bekommen, das Umherziehen nicht zu umgehen sei. Anklang fand die vorgeschlagene Vorschrift, dass das Vermittlungsbureau sich nicht in einem Hause befinden dürfe, in welchem Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird. Dagegen hielt man allgemein die Vorschrift unter c (Nachforschungspflicht) für zu weitgehend resp. undurchführbar. Bezüglich der meisten übrigen Vorschläge gingen die Gutachten auseinander. Interessant waren die Aeusserungen über die Gebührenfrage. Ueber die Zulässigkeit der Erhebung der Doppelgebühr waren die Meinungen geteilt. Ueberwiegend erklärte man sich gegen die Publikation der Gebührentarife in den Amtsverkündigungsblättern. Ein Bezirksamt empfahl, dass der Gesindevermieter beim Nichtzustandekommen des Dienstvertrags $^1/_4$—$^1/_3$ vom Tarif erheben dürfe. Der Vermieter müsse doch Gebühren erhalten, auch wenn seine Bemühungen keinen Erfolg gehabt haben. Das Bezirksamt der Landeshauptstadt befürwortete Schritte gegen das Gebührenunwesen.

Die Gebühren seien sehr hoch und könnten nach der Verordnung von 1887 nicht beanstandet, sondern es könne lediglich darauf geachtet werden, dass sie eingehalten und nicht überschritten würden. Diese Tatsache der Unmöglichkeit direkter polizeilicher Beanstandung werde von manchen Stellenvermittlern zu einer geradezu schamlosen Ausbeutung des stellesuchenden Personals benutzt, insbesondere soweit Kellnerinnen, Hausburschen und andere derartige gewerbliche Dienstboten in Frage kämen. Hausburschen hätten für eine Stelle in einem Hotel mittleren Ranges, in welchem sie nur kurze Zeit verbleiben konnten und in dem sie für Bezahlung lediglich auf Trinkgelder angewiesen waren, von welchen sie überdies noch einen Teil an den zweiten Hausburschen abgeben mussten, 15—20 M. Vermittlungsgebühren bezahlen müssen. Ein Bezirksamt des Bodenseekreises weiss zu berichten, dass ein Gastwirt in einem Städtchen am See in der Stellenvermittlung Tüchtiges leiste und durch Reellität sich auszeichne. (Der einzige bekannte Fall. Anm. d. Verf.) Eine bedeutendere Arbeitsnachweisanstalt tritt für ein beschränktes Beherbergungsverbot ein. Dasselbe solle dort eingeführt werden, wo Mädchenheime bestehen. Zur Kontrolle der Gesindevermieter empfiehlt die Anstalt, dass auf den Krankenkassenanmeldungen jeweils angegeben werden müsste, wer die Stellenbesetzung vermittelt habe, und wie viel hierfür seitens der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an Gebühren habe entrichtet werden müssen[1]).

Eigenartig liegen die Verhältnisse in der bevölkertsten Stadt Badens, in M a n n h e i m. Das dortige Bezirksamt bedauert, dass nicht reichsgesetzlich die ortsstatutarische Einführung des Bedürfnisnachweises für Gesindevermieter und Stellenvermittler zulässig ist, da in Mannheim eine unverhältnismässig grosse Zahl von Personen die genannten Gewerbe ausüben, die durch die Möglichkeit einer leichten und mühelosen Ausbeutung unerfahrener Personen eine grosse Anziehungskraft bewahren. Das Amt hegt Bedenken, ob nicht ein generelles Beherbergungsverbot für das ganze Grossherzogtum, namentlich für kleine Städte schädlich wirke. Auch die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften sei hier nicht zu befürworten. In Mannheim sei vorläufig dem stellesuchenden Personal keine ausreichende Gelegenheit zu anstän-

1) Der Vorschlag wäre sehr beachtenswert, wenn überall obligatorische Krankenversicherung für Dienstboten bestünde, auch für die Statistik wäre eine solche Einrichtung von hohem Wert.

diger Unterkunft geboten. 1899 haben nach Mitteilungen der Zentralanstalt für Arbeitsnachweis über 2000 Dienstboten an den beiden grossen Zielen ihre Stellen verlassen, von denen jedenfalls ein erheblicher Prozentsatz nicht sofort in eine andere Stelle untergebracht werden konnte, während ebenfalls an diesen beiden Zielen mehr als 1000 Mädchen von auswärts zureisten. Die in Mannheim vorhandenen, auf konfessioneller Grundlage errichteten Mädchenheime haben erfahrungsgemäss mit einer weit verbreiteten Abneigung der Dienstboten zu kämpfen. Die Zentralanstalt für Arbeitsnachweis Mannheim bemerkt, das Beherberge- und Beköstigungsverbot sei im Auge zu behalten, aber nicht für das ganze Land durchzuführen. Ortspolizeiliche Vorschriften empfehlen sich fakultativ, für Mannheim könnten sie erst nach Schaffung ausreichender Unterkunftsgelegenheit in Betracht kommen.

Aus dieser Ministerialenquete geht hervor, dass die Beamten der inneren Verwaltung zu weit gehende Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Gesindevermieter bezw. Garantien für Berücksichtigung älterer Verpflichtungen des Gesindes u. s. w. als undurchführbar ablehnen. Es zeugt auch von Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse, diesen Gewerbetreibenden allerhand ideale Qualitäten zumuten zu wollen. Zwecklos aber wäre es, Vorschriften zu erlassen, die *in praxi* nur auf dem Papier stehen. Bestätigt ist durch diese amtliche Erhebung die Tatsache, dass die grössten Schäden im Gesindevermietergewerbe in den grösseren Städten zu Tage treten, dagegen die Gewerbetreibenden in den kleinen Städten sich meist eines soliden Rufs erfreuen, sodass man letzteren nicht unnötige Erschwerungen in der Ausübung des Gewerbes zufügen will. Ein Beherbergungsverbot von der Landeszentrale aus verbieten die tatsächlichen Verhältnisse, da nicht überall geeignete Unterkunftsgelegenheit für Gesinde vorhanden ist. Ehe man mangelhafte Einrichtungen beseitigt, müssen bessere geschaffen werden. Vor allen Dingen lehrt die Enquete, dass man diese Fragen noch nicht einmal für ein verhältnismässig kleines Land nach einer Schablone regeln darf, geschweige denn für das Reich. Einen entgegengesetzten Standpunkt wie der Norden nimmt Baden bezüglich eines Verbots des Gewerbebetriebs im Umherziehen ein. In Norddeutschland erblickt man nur Schäden in dieser Art des Gewerbebetriebs, hier wünscht man ihn in den ländlichen Bezirken gerade mit Rück-

sicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft erhalten zu sehen. Allerdings: jeder Gewinnung ländlichen Gesindes durch den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter im Umherziehen steht immer der entsprechende Abgang von Gesinde gegenüber. Vorzüge und Nachteile werden sich also ziemlich ausgleichen. Aber das, was seit Jahrzehnten Brauch gewesen, lässt sich nicht durch behördliche Reglements ohne weiteres beseitigen.

B. Die Verordnung von 1901.

Die Verordnung vom 10. Okt. 1901 beseitigt den in der Verordnung von 1887 hervortretenden Unterschied zwischen den Gemeinden von über und unter 3000 Einwohnern. Sie verbietet im § 8 den ambulanten Gewerbebetrieb, auch das Betreten der Geschäftsräume der öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten. Nach § 10 ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes untersagt, sowie der Betrieb des Gewerbes in Gast- oder Schankwirtschaften und in solchen Räumen, welche mit Gast- oder Schankwirtschaften im Zusammenhang stehen, dagegen ist den Gesindevermietern ausdrücklich die Befugnis erteilt, dienst- oder stellensuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und nicht geistige Getränke zu verabreichen; doch kann ihnen diese Befugnis von dem Bezirksamt jederzeit nach freiem Ermessen entzogen werden. Beachtenswert sind die Bestimmungen über das Gebührenwesen. § 12 untersagt ausdrücklich Maximal- und Minimaltaxen. § 13 bestimmt, dass die Vermittlungsgebühr nur dann erhoben werden darf, wenn die Vermittlungstätigkeit zum Abschluss eines giltigen Dienstvertrags geführt. Sie ist von demjenigen zu entrichten, welcher den Auftrag erteilt hat. Danach ist also Doppelgebühr zulässig, wenn Auftragerteilung von beiden Kontrahenten vorliegt, was die Regel sein wird. Ist jedoch eine unverhältnismässig hohe Vermittlungsgebühr vereinbart, so gilt § 655 d. B.G.B.: »Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Dienstvertrags oder für die Vermittlung eines solchen Vertrags ein unverhältnismässig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen«. Ausdrücklich wird im § 13 die Zulässigkeit der Einschreibegebühr (im Gegensatz zu andern Einzelstaaten) statuiert: »Bei Entgegennahme des Auftrags darf

von dem Auftraggeber eine im Tarif festzusetzende mässige Gebühr für die Eintragung im Geschäftsbuch (Einschreibgebühr) beansprucht werden«. Hier wird die Einschreibgebühr im Gegensatz zur bayrischen Begriffsbestimmung [1]) als »Gebühr für die Eintragung ins Geschäftsbuch« definiert [2]). Abs. 3 und 4 des § 13 lauten: »Aufwendungen sind dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu stande kommt. Besondere Auslagen, welche dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler aus der Ausführung solcher besonderer Aufträge erwachsen, die nicht zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (der eigentlichen Stellenvermittlung) gehören, sind den Auftraggebern genau zu verrechnen«. Abs. 5: »Auslagen für Gänge, Porto, Korrespondenzen und ähnliches, die mit dem Geschäftsbetriebe regelmässig verbunden zu sein pflegen, dürfen nicht besonders verrechnet werden«. § 9 trifft Bestimmungen gegen den Kontraktbruch, § 11 über Vermittlungen nach auswärts. § 6 wendet sich gegen unlautere Reklame und besagt ausdrücklich, dass Bezeichnungen und Angaben, welche die Meinung erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbsmässige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung, zu unterlassen sind. Die §§ 1—5 regeln die Führung der Geschäftsbücher in ausführlicher Weise. Eine bemerkenswerte (ausser in Baden nur noch in Hessen bestehende) Vorschrift betrifft § 12; danach haben die Gesindevermieter über die Zahlung der Taxe sofort eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen, worin die bezügliche Bestimmung des Gebührentarifs anzuführen ist.

---

1) Oben S. 24.

2) *Schanz* a. a. O. S. 28 hält die badische Verordnung für ungültig, weil sie gegen § 75 a d. R.G.O. verstosse. § 75 a kennt nur Belohnungen für gewerbliche Leistungen der Vermieter und *Schanz* bestreitet, dass die Einschreibgebühr für eine solche entrichtet werde; sie werde für den Auftrag zur Vornahme einer gewerblichen Leistung entrichtet, nicht für eine gewerbliche Leistung selbst. Das ist aber offenbar unrichtig. Die Einschreibgebühr wird dafür entrichtet, dass der Vermieter den Auftrag in sein Buch einschreibt, um die geeigneten weiteren Massregeln folgen lassen zu können oder ihn beim Einlaufen korrespondierender Aufträge zu berücksichtigen. Er nimmt also eine Leistung vor, und zwar eine gewerbliche. Zudem findet sich weder in den Motiven, noch in den Reichstagsverhandlungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1900 irgend ein Anhalt, auf den sich die Ansicht von *Schanz* stützen könnte.

VI. Hessen.

Die hessische Ausführungsverordnung, datiert vom 5. Februar 1901 [1]), untersagt im § 1 die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, soweit der Gewerbebetrieb nicht zum Zweck der Vermietung landwirtschaftlichen Gesindes ausgeübt wird, im § 2 die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes und im § 4 ganz allgemein das Beherbergen und Beköstigen des Gesindes. Im § 5 ist daran die spezielle Vorschrift geknüpft, dass für die Vermittlung von Wohnung an Stellesuchende eine Gebühr nicht erhoben werden darf. Sehr scharfe Bestimmungen sind in Bezug auf das Gebührenwesen getroffen. § 13 untersagt ausdrücklich die Erhebung der Doppelgebühr, § 16 die der Einschreibgebühr. Die Quittungspflicht ist gegenüber Baden noch verschärft; nach § 15 hat die Zahlungsbescheinigung auch dann zu erfolgen, wenn der Zahlende ein schriftliches Empfangsbekenntnis nicht verlangt. Die Gebührentaxe ist nach § 17 innerhalb und ausserhalb des Geschäftsraums an auffälliger Stelle auszuhängen und nach § 18 zu jedem Quartalsersten sowie jedesmal binnen 8 Tagen nach eingetretener Abänderung der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche dieselbe auf Kosten der zur Vorlage Verpflichteten in den die amtlichen Bekanntmachungen enthaltenden Lokalblättern öffentlich bekannt gibt. Zum Schutz gegen den Kontraktbruch sind in den §§ 6—8 rigorose Bestimmungen getroffen. Nach § 6 sind die Gesindevermieter verpflichtet, nicht nur jeder Vermittlung genaue Nachforschungen über ältere Verpflichtungen des Gesindes vorausgehen zu lassen, sondern auch über alle ihre Vermittlung ansprechenden Dienstboten alsbald bei den Ortspolizeibehörden Auszüge aus den dort geführten Dienstbotenregistern zu erheben und auf Verlangen den Dienstgebern vorzulegen. Die §§ 19—22 treffen Vorschriften über die Geschäftsbücher, § 10 bietet Schutz gegen unreelle Reklame.

VII. Hamburg.

Die vom Senat am 30. April 1902 erlassenen Vorschriften fur den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler [2]) sind am 1. Mai 1902 in Kraft getreten. Damit wurden zwei einzelne Reglements, eins für die Gesindevermieter

1) Grossh. hess. Regierungsblatt, S. 245.

2) Gesetzessammlung 1. Abt. Nr. 25.

vom 1. Mai 1881 und eins für die Stellenvermittler vom 10. März 1893 aufgehoben. Die neue Verordnung ist in mehrfacher Hinsicht charakteristisch. So bestimmt § 14, dass der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der ambulante Gewerbebetrieb »nur mit Genehmigung der Behörde« gestattet sei. Das gilt für den Gewerbetreibenden selbst wie für sein Hilfspersonal einschliesslich der Familienangehörigen. Von besonderem Interesse ist § 15. Derselbe verbietet nicht nur die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sondern auch den Handel mit Bekleidungs- und sonstigen Ausrüstungsgegenständen und das Geschäft eines Heiratsvermittlers. Er zieht also den Kreis der mit der Gesindevermietung unvereinbaren Gewerbe weiter als irgend eine andere Verordnung. Die Gesindevermietung darf auch nicht in solchen Lokalen, in welchen eines der vorgenannten Gewerbe ausgeübt wird, noch in Nebenräumen, die mit diesen Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehen, betrieben werden. Generell enthält § 15 das Beherbergungs- und Beköstigungsverbot, noch dadurch verschärft, dass es Gesindevermietern untersagt, Stellesuchende für ihre Rechnung bei dritten Personen in Kost oder Logis zu geben. Die im § 16 enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren schliessen sich eng an die preussischen Vorschriften an, auch § 11 bezüglich der Rückzahlung der Vermittlungsgebühr. Auch den in Preussen verlangten Ausweis [1]) samt dem gleichen Schema hat Hamburg acceptiert (§ 10). Durch § 9 ist den Gesindevermietern verboten, nicht ausreichend legitimierten Personen Vermittlerdienste zu leisten, ebensowenig Ammen, die nicht das im § 4 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 vorgeschriebene ammenärztliche Attest vorlegen. Dasselbe gilt auch gegenüber kontraktbrüchigen Personen. §§ 6, 7, 8, 19 regeln die Buchführung in üblicher Weise.

1) Oben S. 72.

IV.

Die Gesindevermittlung durch öffentliche Arbeitsnachweise.

Die Idee, einen allgemeinen Arbeitsnachweis, d. h. öffentliche Einrichtungen zu schaffen, wodurch sich Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften für das ganze Land ausgleichen könnten, wurde zuerst in Frankreich vertreten. Am 23. August 1789 schlug *Malouet* in der Nationalversammlung die Herstellung einer allgemeinen Arbeitsvermittlung unter werktätiger Anteilnahme der Gemeinden vor. Danach sollten durch die Provinzial- und Gemeindeversammlungen in allen Städten und Marktflecken, in den grossen Städten in jedem Pfarrsprengel, »*bureaux de secours de travail*« errichtet und aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, welche ihrerseits mit einem in jeder Provinz zu gründenden »*bureau de répartition*« in Verbindung zu stehen hätten. Die Spitze der Organisation sollte ein »*bureau général de surveillance*« am Sitze der Nationalversammlung bilden. Die Hilfs- und Arbeitsbureaux sollten dem Unterstützungswesen und der Unterbringung Beschäftigungsloser dienen; fehlte es an Arbeitsgelegenheiten, so wären geeignete Verzeichnisse zu verfassen, damit das *bureau de répartition* bezw. das *bureau général* in der Lage wäre, Beschäftigung in den andern Teilen der Provinz oder selbst in den andern Provinzen zuzuweisen. Die Reisekosten sollten von den Städten getragen werden, die der Arbeitsuchende auf seinem Zuge passiert [1]). Dieses Projekt verknüpfte mit dem Arbeitsnachweis zugleich Fürsorge für die Arbeitslosen, trug aber schon dem Grundgedanken Rechnung, dass die einzelnen Arbeitsnachweisanstalten mit einander in Verbindung stehen und von einer Zen-

1) *V. Mataja*, Städtische Sozialpolitik (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung). 3. Bd., Wien 1894.

trale aus dirigiert werden müssen. Der Vorschlag fand in der Nationalversammlung keine Annahme, obgleich schon um diese Zeit Beschwerden der Arbeiterschaft gegen die bestehende Stellenvermittlung laut wurden. In der Folge wurden aber immerhin einzelne Massnahmen auf diesem Gebiet getroffen. So gelangten in Paris 1803—4 für eine Reihe von Erwerbszweigen Arbeitervermittlungsbureaux, mit monopolistischem Charakter und auf den Bezug fester Gebühren angewiesen, zur Errichtung.

Die Idee einer umfassenden Regelung des Arbeitsmarkts durch Gründung von Arbeitsbörsen hervorragend publizistisch gefördert zu haben (seit 1843), ist das Verdienst *G. de Molinari's* (geb. 1819 in Lüttich, seit 1881 Chefredakteur des »*Journal des Économistes*« in Paris). Molinari hatte mehr die Zentralisierung der Publikation offener Stellen als die nicht zu umgehende individualisierende Arbeitsvermittlung im Auge und hielt offenbar mit der Gründung eines Arbeitsbulletins und mit dem Zusammenlaufen der Vakanzenmeldungen in eine Zentrale das Problem des Arbeitsnachweises für gelöst. In der hartnäckigen Verfolgung seiner Theorien wurde er schliesslich Utopist und träumte sogar von einer Zentralisierung des Arbeitsmarkts für den ganzen europäischen Kontinent, ja selbst für Asien und Afrika. Sein System hatte er in allen Einzelheiten ausgeklügelt und vorgerechnet, wie man einen beschäftigungslosen Schiffer von Marseille nach Riga für 24 Frcs. Bahnreise incl. Telegraphengebühr vermittelt [1]). Internationale Schwierigkeiten gab es für ihn nicht. Was Wunder, dass diese Ideen, zu wenig auf realpolitische Grundlagen gestellt, bald in Vergessenheit gerieten. Erst 1887 wurde in Paris das erste städtische Arbeitsnachweisbureau im 18. Arrondissement begründet. Die französischen *bourses du travail*, überwiegend ein Vereinigungspunkt der Arbeitnehmerverbände, haben auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung nur geringe Erfolge aufzuweisen.

Dagegen ist es in der Schweiz und in Deutschland gelungen, den Arbeitsnachweis auf kommunaler Grundlage zu errichten und auszubauen. Der erste städtische Arbeitsnachweis in der Schweiz wurde 1888 in Bern, die ersten in Deutschland 1894 in Esslingen und Erfurt gegründet. Im letzten Jahrzehnt haben sich in Deutschland theoretisch die Meinungen geklärt und die öffentlichen Ar-

1) Vgl. *Mataja* a. a. O. und die dort angegebene Literatur.

beitsnachweisanstalten praktisch ihre Existenzberechtigung erwiesen. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, den Werdegang der Arbeitsnachweisbewegung, um die sich der Privatdozent an der Universität Berlin, Stadtrat in Charlottenburg Dr. *J. Jastrow* die hervorragendsten organisatorischen Verdienste erworben hat, auch nur in Kürze zu skizzieren, folgende Zahlen mögen aber die gemachten Fortschritte illustrieren. Man zählte[1]) 1897: 128 Arbeitsnachweise mit 353000 offenen Stellen, 568000 Stellengesuchen und 273000 Vermittlungen; Ende 1901: 216 Arbeitsnachweise mit 592000 offenen Stellen, 1087000 Stellengesuchen und 434000 Vermittlungen. Die Zahl der Arbeitsnachweise hat sich seitdem wieder vergrössert, und alle Anzeichen sprechen dafür, dass sich in absehbarer Zeit ein dichtes Netz von Arbeitsnachweisen über ganz Deutschland spannen wird.

1. Organisation und Einrichtungen. Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland lassen sich — wenn wir von den berufsgenossenschaftlichen oder gewerkschaftlichen, also nicht allgemeinen Nachweisen absehen — in zwei grosse Gruppen scheiden: in kommunale und gemeinnützige resp. karitative.

Kommunale Arbeitsnachweise sind von den Gemeinden unterhaltene oder geleitete oder von ihnen überwiegend subventionierte Anstalten, in denen regelmässig für alle gewerblichen oder häuslichen Berufsarten Arbeitskräfte vermittelt werden. Auch Arbeitsnachweise von weiteren Kommunalverbänden sind dieser Kategorie einzureihen. Die nicht kommunalen Arbeitsnachweise werden von gemeinnützigen Vereinen unterhalten, die entweder nur den Arbeitsnachweis organisieren wollen oder zugleich wohltätige Bestrebungen verfolgen.

Die kommunalen Arbeitsnachweise, auch Arbeitsämter, Arbeitsnachweiseanstalten, Zentralarbeitsnachweise u. s. w. genannt, — es fehlt leider an einer einheitlichen Bezeichnung — zerfallen wieder in paritätische und nichtparitätische. Das von *Jastrow* geprägte Schlagwort »paritätisch« bezieht sich nicht auf gleichmässige Berücksichtigung der religiösen Bekenntnisse, sondern auf eine Organisation, die aus gleichmässiger Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter unter einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet wird. Die Bezeichnung »paritätisch« in diesem Sinne ist von den Staats- und Gemeindebehörden allgemein ac-

1) Akten des Verbands deutscher Arbeitsnachweise in Berlin.

ceptiert worden. Die kommunalen Arbeitsnachweise haben gegenüber den karitativen den Vorzug grösserer Stabilität (z. B. bez. Beamtenanstellung), besser gesicherter Finanzierung und nachdrücklicherer Wahrung der öffentlichen Interessen. Die paritätische Organisation verdient wieder den Vorzug vor der unparitätischen, da erstere sich leichter das allgemeine Vertrauen in ihre Unparteilichkeit erwerben wird.

Ueber die zweckmässigste Bildung der paritätischen Leitung herrschte früher lebhafter Streit. Von Frankfurt a. M. ging 1890 der Gedanke aus, das Gewerbegericht mit seinem unparteiischen Vorsitzenden und seinen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern als Aufsichtsinstanz für den kommunalen Arbeitsnachweis zu benutzen [1]). Der Gewerbegerichtsvorsitzende Dr. *Flesch* und der Oberbürgermeister Dr. *Miquel* in Frankfurt, sowie der Stuttgarter Gewerbegerichtsvorsitzende *Lautenschlager* waren die Vorkämpfer dieser Idee, die in verschiedenen Städten, aber nicht allgemein, verwirklicht worden ist. *Reitzenstein* [2]) erhob gegen diese Kombination grundsätzliche Bedenken. Er meinte, das Gewerbegericht sei in erster Linie eine zur Entscheidung von Streitigkeiten bestimmte Spruchbehörde, an welche die Angelegenheiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern regelmässig unter dem Gesichtspunkte des Widerstreits ihrer beiderseitigen Interessen herantreten, und es würde daher bei dieser Verbindung schwer zu vermeiden sein, dass dieser Widerstreit auf die Handhabung der Arbeitsvermittlung wie auch umgekehrt Gesichtspunkte der letzteren auf die Behandlung der Streitsachen Einfluss gewinnen. Heute, wo Erfahrungen über die kommunalen Arbeitsämter vorliegen, wird Einigkeit darüber herrschen, dass die Bildung der Aufsichtsbehörde ziemlich gleichgültig ist, weil der Schwerpunkt der Vermittlungstätigkeit beim leitenden Beamten des Arbeitsamts liegt, bei dem Inspektor oder Verwalter.

Eine Kommission, die etwa alle Quartale einmal tagt und nur über wichtigere Fragen beschliesst, ist gar nicht in der Lage, auf die eigentliche Vermittlungstätigkeit einen nennenswerten Einfluss auszuüben. Von Wichtigkeit ist, dass der Verwalter im Hauptamt fungiert und seiner Aufgabe gewachsen ist. Wo ein mit Arbeit überbürdeter Stadtsekretär oder gar ein Polizeibe-

1) *Jastrow*, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Bd. I., Berlin 1902, S. 140.

2) *Reitzenstein*, »Städtische Arbeitsämter und Zentralarbeitsamt« (Deutsches Wochenblatt, 7. Jahrg. 1894).

amter nebenamtlich den Arbeitsnachweis leitet, wird letzterer sich niemals richtig entwickeln. Jeder polizeiliche, jeder bureaukratische Charakter muss von einem Arbeitsnachweise ferngehalten werden, und ebenso alles, was nach Wohltätigkeit aussieht, der moderne Arbeitsnachweis soll mit nichts anderm verquickt werden, er soll nichts sein als ein volkswirtschaftlicher Organismus. Auch *Jastrow*[1]) sagt deutlich: »Der öffentliche Arbeitsnachweis ist nicht Bestandteil der Armenpflege und darf nicht als solcher behandelt werden, obwohl die Armenpflege fast überall das Mutterressort des Arbeitsnachweises gewesen ist. In dem grössten Teil der Arbeiterbevölkerung herrscht gegen alles, was mit Armenpflege zusammenhängt, eine weitgehende Abneigung, die aus sehr ehrenhaften Beweggründen entspringt«. Aus diesen Gründen wird man z. B. gegen verschiedene Einrichtungen des neuen Berliner Arbeitsnachweisgebäudes in der Gormannstrasse (billiges Bier, billige Bäder u. s. w.) prinzipielle Bedenken erheben müssen. Es ist gewiss zu billigen, wenn in Grossstädten derlei Benefizien für die Arbeiterklassen geschaffen werden, aber dies sollte ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis geschehen.

Ueber die Frage, ob man Gebühren erheben soll, herrschten früher lebhafte Meinungsverschiedenheiten. Die Praxis hat sich fast allgemein für Gebührenfreiheit entschieden, was als Konkurrenzwaffe gegen den gewerbsmässigen Arbeitsnachweis nur zu begrüssen ist. Wo noch kleine Gebühren erhoben werden, haben sie mehr den Charakter von Kontrollgebühren. Von wesentlicher Bedeutung ist die Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweise untereinander, damit innerhalb eines grösseren Gebiets in den einzelnen Arbeitszweigen ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage erfolgen kann. Wir haben gegenwärtig 7 territoriale Verbände, die solchen Zwecken dienen: Württemberg, Baden, Bayern, Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Mainverband, Regierungsbezirk Liegnitz, Mark Brandenburg. Die lebenskräftigsten Verbände sind die in Württemberg, Baden und Bayern (letzteres hat noch Unterverbände geschaffen), der Rhein-Mainverband; dagegen stehen diejenigen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Liegnitz grösstenteils nur auf dem Papier. Der am 4. Februar 1898 begründete Verband deutscher Arbeitsnachweise mit dem Sitz in Berlin hat eine wesentlich andere Aufgabe, als die ein-

1) *Jastrow* a. a. O., S. 181, 182.

zelnen Landesverbände, er bewirkt nicht einen Austausch von Arbeitskräften über das deutsche Reich, sondern erstrebt Erfahrungsaustausch, gleichmässige Statistik und Propaganda für Vermehrung der Arbeitsnachweise. Für den Austausch der Arbeitskräfte von Ort zu Ort ist von Wichtigkeit, dass Württemberg und Bayern Arbeitnehmern, die eine auswärtige Stelle annehmen, für die Reise an ihren Bestimmungsort 50prozentige Bahnpreisermässigung gewährt haben, Preussen bewilligt Stundung des Fahrpreises auf Vorlegung eines Ausweises vom Arbeitsamt. In Württemberg übernimmt der Staat die Kosten der Telephongebühren der Arbeitsämter [1]).

Heftig umstritten war immer die s. g. Streikklausel. Die sozialdemokratische Partei verlangte, dass der Arbeitsnachweis bei Streikfällen seine Tätigkeit für den betr. Arbeitszweig einstelle; wer Streikbrecher vermittle, sei nicht mehr neutral. In den meisten Städten, in denen darüber Bestimmungen getroffen sind, hat man sich dafür entschieden, dass zwar bei Streikfällen vermittelt, jedoch die Interessenten auf die Tatsache des Streiks ausdrücklich hingewiesen werden.

Die innere Einrichtung der deutschen Arbeitsnachweise lässt noch vielfach zu wünschen übrig. Zentrale Lage ist Vorbedingung für eine gedeihliche Entwicklung, ferner entsprechende Reklame durch Plakate an Bahnhöfen, belebten Plätzen u. s. w. Für genügende Warteräume in den Arbeitsnachweisanstalten ist auch nicht immer gesorgt, nur München und Berlin bilden rühmliche Ausnahmen. Die deutschen Kommunen haben auf diesem Gebiete noch ein weites dankbares Feld vor sich, auf dem sie sich im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt betätigen können. Vieles liegt noch im Argen, und Städte, die für prunkvolle Stadthallen, die doch hauptsächlich Vergnügungszwecken dienen, Hunderttausende von Mark ausgeben, stellen noch für den Arbeitsnachweis, eine der wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen, erbärmliche Lokalitäten in irgend einem abgelegenen Winkelgässchen zur Verfügung. Der innere Betrieb in den einzelnen Arbeitsnachweisanstalten hat sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Bei der Eintragung der Stellesuchenden in die Register des Ar-

1) *Georg Schanz*, »Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit« i. Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik v. Dr. *H. Braun*, 1901, 16. Band, 5. und 6. Heft, S. 558. Die treffliche Abhandlung ist, soweit sie den Arbeitsnachweis umfasst, grösstenteils überholt durch *Jastrow*, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft.

beitsnachweises herrscht das Listensystem vor: die Stellesuchenden werden in eine fortlaufende Liste eingetragen und die entsprechenden Vermerke bei Zuweisung von Arbeit gemacht. In Berlin besteht das Kartensystem: der Name des Stellesuchenden wird auf eine besondere Karte eingetragen, und die Karten werden nach Berufsgruppen sortiert. Bei Massenbetrieb hat sich dieses System besonders bewährt. In beiden Fällen erhält der Stellesuchende einen entsprechenden Ausweis, mit dem er sich zu dem Arbeitgeber, dem er empfohlen wird, begibt. In gleicher Weise werden die Eintragungen der offenen Stellen bewirkt.

2. Die Statistik. Die Statistik der deutschen Arbeitsnachweise litt bisher unter dem Mangel an Einheitlichkeit, in vielen kleineren Anstalten an Genauigkeit und notwendiger Spezialisierung der einzelnen Berufsgruppen, ja sie war an einigen Arbeitsnachweisen für einen wissenschaftlichen Zweck direkt unbrauchbar. Als hauptsächlichste Missstände sind anzuführen:

a) Unter Vermittlung wird nicht überall dasselbe verstanden. Einzelne Arbeitsnachweise buchen als vermittelt, wenn sie einem Stellesuchenden eine offene Stelle mitgeteilt haben. Sie bezeichnen diesen Vorgang als »Erledigung durch Zuweisung«. Eine derartige Statistik ist natürlich ganz wertlos, denn sie gibt die Zahl der Vermittlungen viel zu hoch an. Nur erfolgreiche Zuweisung kann als Vermittlung gelten. Jede Statistik, in der das Verhältnis der Vermittlungen zu der Zahl der offenen Stellen oder Stellengesuche ungewöhnlich hoch ist, ist dem Verdacht ausgesetzt, dass sie unter Vermittlung die Zuweisung ohne Rücksicht auf den Erfolg versteht, oder dass ungenaue Buchführung die Unterlage ist. So z. B. wenn angegeben wird: 100 offene Stellen, 120 Stellengesuche, 98 vermittelt. Es ist ganz undenkbar, dass fast alle Stellesuchenden den Wünschen der Arbeitgeber derart entsprechen, dass Plazierung erfolgt. Nur bei einzelnen Kategorien ungelernter Arbeiter mag dies vorkommen, wenn der Bedarf an Arbeitskräften gerade gross ist. Der bestgeleitete Arbeitsnachweis wird kaum über 70—75 Proz. Vermittlungen erzielen. Andere Arbeitsnachweise nehmen an, die Vermittlung sei erfolgt, wenn sie vom Arbeitgeber nicht die gegenteilige Mitteilung erhalten haben. Diese Zählung beruht ebenfalls auf willkürlicher Annahme. Mancher Arbeitnehmer findet anderweite Arbeitsgelegenheit, als die ihm durch den Arbeitsnachweis zugewiesene, und hält es nicht für notwendig, sich an

letzterem Orte abzumelden. An dieser Kalamität laborieren übrigens alle Arbeitsnachweise: sie können schwer feststellen, ob wirklich die Einstellung des den Arbeitgebern gesandten Arbeitermaterials erfolgt ist. Arbeitgeber sind in der Benachrichtigung an das Arbeitsamt, ob Plazierung erfolgt ist, häufig ebenso lässig wie die Arbeitnehmer, und es ist oft nur durch wiederholte Anfrage möglich, darüber Klarheit zu erhalten; in vielen Fällen überhaupt nicht.

Während die meisten Arbeitsnachweise eine Vermittlung nur dann als von ihnen ausgeführt zählen, wenn die beiden Parteien, die einen Arbeitsvertrag schliessen, sich an sie gewendet hatten, zählen andere auch die Fälle, in denen sie einen Auftrag von nur einer der Vertragsparteien hatten, während sie den Bedarf der andern durch ein Zeitungsinserat erfuhren. So erklärt es sich, dass einzelne Arbeitsnachweise, z. B. Karlsruhe, mehr Vermittlungen als offene Stellen aufzuweisen haben.

b) Die grössten Verschiedenheiten zeigen sich in der Vormerkungsfrist. In jedem Arbeitsnachweis wird ein Gesuch nach Ablauf einer gewissen Frist gelöscht, wenn es nicht befriedigt werden konnte. Es kann aber natürlich erneuert werden. Je nach den Kategorien der von den Arbeitsnachweisen hauptsächlich vermittelten Personen ist die Vormerkungsfrist verschieden. So betrug sie 1898 1 Tag in Hamburg, 3 Tage in Heidelberg, 7 Tage in Dessau, 8 Tage in Frankfurt a. M., Rixdorf, Essen, Elberfeld, Düsseldorf, Kreuznach, Mainz, 10 Tage in Worms, 14 Tage in Kiel, Halle a. S., Quedlinburg, Hannover, Osnabrück, Dortmund, Köln, Aachen, Trier, Wiesbaden, Giessen, Lahr, Karlsruhe, Mannheim, Cannstatt, Ludwigsburg, Esslingen, Reutlingen, Göppingen, Ulm, Fürth i. B., Nürnberg, 28 Tage in Erfurt, Kaiserslautern, 28—56 Tage in München, 30 Tage in M.-Gladbach, Darmstadt, Strassburg i. E., Schopfheim, Pforzheim, 56 Tage in Freiburg i. B., 60 Tage in Posen, Gera, Offenburg, Augsburg, 90 Tage in Breslau, unbestimmt in Berlin und Heilbronn [1]).

c) Von manchen Arbeitsnachweisen werden aussichtslose Gesuche mitunter überhaupt nicht eingetragen. Diese Methode gibt ein falsches Bild von der Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises wie von dem Stande des Arbeitsmarkts.

1) *Jastrow* a. a. O. S. 121.

d) Bei manchen Arbeitsnachweisen fehlt eine genügende Einteilung der Arbeiter (z. B. bilden in Stettin alle weiblichen Arbeiter eine einzige Gruppe) oder es werden Gruppen aus nicht zusammen gehörenden Personen gebildet, z. B. aus Kellnerinnen und Gesinde oder aus Dienstmädchen, die dauernd gemietet werden und gelegentlichen Stundenarbeiterinnen, Waschfrauen, Spülfrauen, Aufwärterinnen u. s. w.

e) Die Zahl der Berufsgruppen ist bei den einzelnen Arbeitsnachweisen verschieden, gewöhnlich nur dort gleich, wo ein Landesverband für die demselben angehörigen Arbeitsnachweise besteht.

Bei den grösseren, leistungsfähigen Arbeitsnachweisen ist allmählich eine Verbesserung der Zählmethoden eingetreten und namentlich ist man in den süddeutschen Staaten auf Einführung eines einigermassen einheitlichen, zweckmässigen Systems bedacht gewesen. Künftig wird infolge einer Anregung des Kais. statistischen Amtes die Arbeitsnachweisstatistik nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellt. In einer Verbandsversammlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise vom 9. Oktober 1902 wurde eine Kommission gewählt, die mit dem Kais. statistischen Amte eine Revision der seitherigen Statistik ausarbeiten sollte. Die Kommission, der angesehene Berufsstatistiker und Leiter von städtischen Arbeitsnachweisen angehörten, trat am 23. Jan. 1903 in Berlin zusammen und einigte sich, wie aus dem Rundschreiben des Verbandes vom 4. Februar 1903 hervorgeht, über ein Formular für eine Monatsübersicht, die bis spätestens zum 10. jedes Monats dem Kais. statist. Amt zu übersenden ist. Danach sind 24 Berufsgruppen festgestellt, und ein alphabetisches Berufsverzeichnis ist beigegeben, welches die rasche Einreihung der einzelnen Berufe in die Gruppen erleichtern soll. Ferner wurde die Vormerkungsfrist auf einen Monat mit der Massgabe festgesetzt, dass die Frist vom Beginne des auf die Einschreibung folgenden Monats läuft. Schliesslich wurden spezielle Vorschläge für die Ausfüllung des Monatsformulars gemacht und u. a. hervorgehoben, dass in der Rubrik »Zahl der besetzten Stellen« nur diejenigen Stellen einzutragen sind, welche tatsächlich durch den Arbeitsnachweis besetzt wurden; es genüge nicht, dass der Arbeitsuchende nur in die Stelle gewiesen sei, ohne dass in irgend einer Weise der Arbeitsnachweis sich die Ueberzeugung

verschafft habe, dass auch tatsächlich der Arbeitsuchende die Beschäftigung angenommen habe. Die erstmalige Uebersicht wurde für den Monat März, spätestens bis zum 10. April 1903 erbeten. Die energische Durchführung dieses Programms vorausgesetzt [1]), bedeuten diese Beschlüsse einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitsnachweisstatistik.

Die seitherige Statistik der Arbeitsnachweise ist keine Individualstatistik, sondern eine Registratur der Fälle, d. h. man zählt nicht die einzelnen Individuen, die Gesuche gestellt haben, sondern die Fälle, in denen der Arbeitsnachweis in Anspruch genommen wurde. Das deckt sich nicht: 1200 Stellengesuche im Jahr können auf nur 900 Personen zurückzuführen sein, sofern ein Teil der Stellesuchenden nach Ablauf der Vormerkungsfrist aufs neue eingetragen wurde. Folglich wäre es verfehlt, anzunehmen, dass die Zahl der Stellengesuche, welchen nicht entsprochen wurde, sich mit der Zahl der Arbeitslosen deckt. Eine für wissenschaftliche Zwecke überaus wünschenswerte Individualstatistik für das ganze Reich wird von Fachmännern, wie aus den Verhandlungen der Kommission für Arbeitsnachweisstatistik des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise vom 23. Januar 1903 in Berlin [2]) hervorgeht, für undurchführbar gehalten. Folglich ist die Arbeitsnachweisstatistik noch keine Statistik des wirklichen Arbeitsmarktes, und eine summarische Verwertung des Ziffernmaterials wird, wenn sie nicht mit peinlichster Vorsicht erfolgt, den erheblichsten kritischen Bedenken unterliegen. Darauf wurde in einem trefflichen Artikel »Zur Beurteilung der Statistik der Arbeitsvermittlung der württembergischen Arbeitsämter« im Jahre 1901 [3]) hingewiesen. Mit Recht sagt der Verfasser (Oberfinanzrat Dr. Losch vom Kgl. statistischen Landesamt in Stuttgart): »Die Zahlen verschleiern eher manchmal, natürlich ohne es zu wollen, die tatsächliche Lage der Dinge«.

3. Die Kurve im »Arbeitsmarkt.« Die von J. Jastrow herausgegebene Zeitschrift »Der Arbeitsmarkt«, Organ des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, veröffentlicht

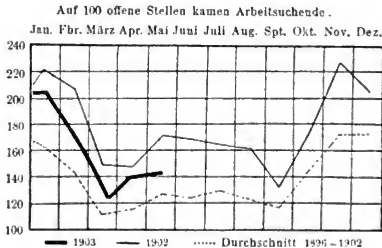
---

1) Inzwischen meldet das »Reichsarbeitsblatt«, herausgegeben vom Kaiserl. stat. Amt, Abtl. für Arbeiterstatistik, 1. Jahrg. Nr. 1, S. 5, dass die württembergischen Arbeitsnachweise, welche dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angehören, bei der bestehenden 14tägigen Vormerkungsfrist geblieben sind.

2) »Der Arbeitsmarkt«, 6. Jahrg. Nr. 9, S. 174.

3) Mitteilungen des Kgl. stat. Landesamts Stuttgart 1901, Nr. 4.

allmonatlich einen Situationsbericht über die Lage des deutschen Arbeitsmarkts auf Grund des Verhältnisses der Zahl der offenen Stellen und der Stellengesuche an den deutschen Arbeitsnachweisen. Dieser Bericht wird illustriert durch folgende Arbeitskurve:



Der Bericht geht durch die »Arbeitsmarkt-Korrespondenz« in die Zeitungen über und führt in der Oeffentlichkeit zu verallgemeinernden Schlüssen. Es dürfte daher von Interesse sein, zu untersuchen, ob die sog. »Arbeitskurve« Anspruch auf Bedeutung machen kann. Sie wird dadurch gewonnen, dass die Ziffern der einzelnen Arbeitsnachweise, also einerseits die Vakanzen und andererseits die Stellengesuche, zusammengestellt werden und aus den Gesamtziffern das prozentuale Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ermittelt wird. Diese Ziffern werden aber, selbst wenn sie vollkommen korrekt ermittelt wurden, durch folgende Momente in ihrem Wert beeinträchtigt:

a) Durch die verschiedene Organisation und Zählungsmethode der einzelnen Arbeitsnachweise (vgl. oben S. 94 ff.).

b) Durch Doppel- resp. Mehrzählungen. Da nicht die Personen, sondern die Fälle gezählt werden, kehren gewisse Personen in der Zählung öfter wieder. Je länger die Zählungsperiode und je kürzer die Vormerkungsfrist, desto öfter kann ein Stellesuchender gezählt werden, da er sich nach Ablauf der Vormerkungsfrist immer wieder aufs neue eintragen lassen kann. Welch gewaltiger Unterschied zwischen den Zahlen der Stellengesuche und den Personenzahlen ist, davon erhält man eine Vorstellung, wenn man beispielsweise den Jahresbericht des »Zen-

tralvereins für Arbeitsnachweis für Berlin« für 1901 zur Hand nimmt. Danach betrug im Jahre 1901 in Berlin die Zahl der Arbeitsgesuche 28036, die Zahl der Arbeitsuchenden nur 14934. Im Jahre 1900 war das Verhältnis noch ungünstiger, 37729 Arbeitsgesuchen stehen nur 16615 Arbeitsuchende gegenüber. Die Doppelzählungen vermehren sich natürlich noch mehr, wenn man verschiedene Arbeitsnachweise zusammenfasst, denn ein Stellesuchender kann auch gleichzeitig bei mehreren Arbeitsnachweisen gezählt werden, namentlich wenn sie nahe beisammen liegen, wie z. B. Stuttgart, Cannstatt, Esslingen, Plochingen oder Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Remscheid, Solingen u. s. w. Bei einer Summierung schnellen dadurch die Ziffern der Arbeitslosen natürlich sehr in die Höhe, aus 5 Arbeitslosen werden 25 und mehr. Umgekehrt, aber in viel geringerem Masse, finden sich Doppelzählungen bei den offenen Stellen, z. B. beim Arbeitermangel.

c) Durch den Zufall. Es können 100 Arbeitslose auf dem Wege zum Arbeitsnachweise 20 Kollegen begegnen, die ihnen erklären, es wären nur 10 Stellen offen gewesen, die aber schon besetzt seien. Infolgedessen sehen die 100 Arbeitslosen davon ab, sich als Stellesuchende auf dem Arbeitsnachweis einzutragen zu lassen. Hätten sie ihre Arbeitskollegen nicht getroffen, wären sie vielleicht sämtlich eingetragen worden. Es ist auch nicht ungebräuchlich, dass mehrere Arbeitsuchende einen Mann in das Arbeitsnachweisbureau schicken, um über die Zahl der Vakanzen Auskunft zu holen. Sind keine Vakanzen vorhanden, so unterlassen sie den nutzlosen Gang.

d) Durch frühere Misserfolge des Arbeitsnachweises. Wer ihn einmal oder gar öfter vergeblich in Anspruch genommen hat, wird dadurch unter Umständen von weiterer Inanspruchnahme abgeschreckt, und wenn die Behörde längere Zeit den Bedarf der Arbeiter oder Arbeitgeber nicht befriedigen konnte, kann es in weiten Kreisen Uebung werden, sie nicht in Anspruch zu nehmen, sondern lieber zu inserieren oder zum gewerbsmässigen Vermittler zu gehen.

e) Durch Beschlüsse von Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, den allgemeinen Arbeitsnachweis zu benutzen, nachdem sie diesen früher ignoriert hatten, weil sie ihre berufsgenossenschaftlichen Nachweise vorzogen.

f) Durch Uebergang von Arbeitern zu anderen Berufen. Wenn z. B. ein gelernter Arbeiter in der Abteilung

für gelernte Arbeiter keine Stelle gefunden hat, lässt er sich von neuem in der Abteilung für ungelernte Arbeiter eintragen und wird daher zweimal gezählt.

g) Durch Erweiterung oder Verengung des Wirkungskreises des Arbeitsnachweises. Wenn ein Arbeitsnachweis, der bisher keine Dienstbotenvermittlung betrieb und das Prozentverhältnis von 125 Stellensuchenden auf 100 Vakanzen aufwies, sich der Gesindevermietung zuwendet, so muss sich dieser Prozentsatz wesentlich verändern, denn meistens ist die Zahl der offenen Dienstbotenstellen grösser als die Zahl der Stellengesuche. Es kann sich daher nun der Prozentsatz z. B. dahin ändern, dass auf 100 offene Stellen 95 Stellengesuche entfallen, während der Arbeitsmarkt in dem Orte sich in Wahrheit gar nicht geändert hat.

Endlich ist noch ins Auge zu fassen, dass die Berichterstattung der öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland nur einen kleinen Ausschnitt des ganzen Vermittlungsgeschäfts umfasst. Die wichtigsten Industriegebiete haben nur Anfänge eines öffentlichen Arbeitsnachweises, Sachsen z. B. besitzt nur einen bedeutungslosen, kommunalen Nachweis, der nicht einmal dem Verbande angehört (Chemnitz), während in einigen andern Städten des Königreichs kleine karitative Nachweise bestehen, das Wuppertal mit seiner kolossalen Industrie hat zwar öffentliche Arbeitsnachweise, aber mit verschwindend geringen Frequenzziffern, und was sind 14000 Stellesuchende für die Reichshauptstadt mit ca. 1900000 resp. 2500000 Einwohnern, wenn man die Vororte hinzurechnet! Es ist daher zu verneinen, dass der Kurve im »Arbeitsmarkt« irgendwelcher Wert zukommt, selbst dass sie auch nur ungefähr das wirkliche Prozentverhältnis der offenen Stellen und der Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt angibt. Der Einwand gegen die geäusserten Bedenken, dass dieselben Fehler alljährlich wiederkehren und sich daher ausgleichen, ist eine willkürliche Annahme. Die Fehler können wohl wiederkehren, aber nicht immer in derselben Weise, in denselben Orten und in derselben Stärke. Anstatt sich aus zugleichen, können die Fehler ins Ungemessene vergrössert werden. Nur Zahlengruppen mit gleichartigen Fehlern sind kommensurabel. Wenn man aus 100 falschen Prozentverhältnissen, von denen jedes auf einen andern Fehler zurückzuführen ist, einen Durchschnitt zieht, so wird dar-

aus niemals ein richtiges Prozentverhältnis. Nur gewisse Tendenzen treten zu Tage, wenn man die Gestaltung der Prozentsätze bei einzelnen Berufsgruppen in allen Arbeitsnachweisen verfolgt. Wenn beispielsweise bei allen Arbeitsnachweisen die Zahl der offenen Dienstbotenstellen grösser ist als die Zahl der stellesuchenden Dienstboten, so kann daraus geschlossen werden, dass das vorhandene Dienstbotenmaterial den Bedarf nicht deckt, wenn auch die Rechnung, nach der auf 100 offene Stellen eine bestimmte Zahl von Stellesuchenden kommt, als wertlos bezeichnet werden muss.

Das neue »Reichsarbeitsblatt«, im wesentlichen ein amtliches Organ für die Arbeitsmarktstatistik, gibt überall nur absolute Ziffern und verzichtet auf die Feststellung des Prozentsatzes zwischen den offenen Stellen und Stellengesuchen an den Arbeitsnachweisen. Die amtliche Statistik zeigt damit, dass auch sie einer solchen Prozentberechnung keine Bedeutung beilegt.

4. Qualifikation der Arbeitsnachweise zur Gesindevermittlung. Dass sich die öffentlichen Arbeitsnachweise zur Gesindevermittlung qualifizieren, wurde früher meist bestritten. Dr. *Möller*, welcher 1894 einen Zentralarbeitsnachweis forderte[1]), wollte von diesem das Gesinde direkt ausschliessen, da er die Gesindevermieter für ein notwendiges Uebel hielt. Diese Auffassung ist heute im allgemeinen überwunden. Auch von amtlicher Seite hält man die Arbeitsnachweise für geeignet, auf dem Gebiet der Gesindevermittlung Erspriessliches zu leisten. So wies ein gemeinsamer Erlass des preussischen Ministers des Innern und des Handelsministers an die Regierungspräsidenten vom 18. November 1902 auf die Notwendigkeit von Arbeitsnachweisen in Städten mit 10—20000 Einwohnern hin, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wurde: »Ein dankenswertes Feld der Tätigkeit bietet sich für solche Nachweisestellen namentlich auch in der Vermittlung hauswirtschaftlicher Arbeitskräfte, insbesondere von Dienstboten, die sich überall dort, wo sie bisher eingerichtet ist, als eine wertvolle Ergänzung des gegen die bestehenden Missstände auf dem Gebiete der Gesindevermittlung gerichteten repressiven Vorgehens erwiesen hat«.

Häufiger ist noch die Behauptung, dass zwar die Arbeitsnachweise nicht untauglich zur Gesindevermittlung seien, dass

1) *Möller*, Die Zentralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises in Deutschland, Jahrb. f. Gesetzgeb. und Verwaltung, 18. Jahrg. 1894, S. 1, 15, 16.

ihnen aber die gewerbsmässige Stellenvermittlung vermöge ihrer grösseren Fähigkeit, zu individualisieren, überlegen sei. Letztere Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, sie wird aber paralysiert durch den Mangel an gutem Willen hierzu, weil das egoistische Interesse am häufigen Stellenwechsel vorherrscht. Dazu kommt noch, dass der allgemeine Mangel an Dienstboten einer Individualisierung entgegenwirkt, die Gesindevermieterin ist meist froh, wenn sie ihrer Kundschaft überhaupt Mädchen schicken kann. Schliesslich muss auch der Arbeitsnachweis bestrebt sein, zu individualisieren, er soll nicht dem Arbeitgeber den ersten besten Gesellen senden, sondern den für jeden Arbeitgeber passendsten. Vermag er sich den Wünschen des Auftraggebers nicht anzupassen, dann ist er ein toter Mechanismus. Die Gesindevermittlung erfordert allerdings einen besonders hohen Grad von Individualisierung, aber bei guter Leitung ist der Arbeitsnachweis auch dieser Aufgabe gewachsen. Er wird die Gesindevermittlung regelmässig um so vollkommener besorgen, je mehr er folgende Postulate erfüllt:

a) Lokale Trennung der weiblichen Abteilung von der männlichen. Es ist nicht zweckmässig, dass die Bureaux der weiblichen Abteilung sich in demselben Hause wie die der männlichen Abteilung befinden. Ganz verfehlt ist es, wenn derselbe Eingang allen Benutzern des Arbeitsnachweises und beiden Geschlechtern dient. Wenn nur ein Gebäude zur Verfügung steht, so empfiehlt es sich, den Eingang für die weibliche Abteilung möglichst in eine andere Strasse zu verlegen. Ebenso ist getrennter Eingang für Dienstboten und für Herrschaften erwünscht. Die Konferenz der Arbeitsnachweise der Main-Rhein-Gegend vom 12. Januar 1897 in Darmstadt erachtete es sogar für ratsam, den Dienstbotennachweis von dem allgemeinen Arbeitsnachweis für Frauen und Mädchen überhaupt räumlich zu trennen. Rechtsrat Dr. *Menzinger*-München forderte auf der zweiten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz vom 23. bis 26. September 1900 in Köln a. Rh., auf der die Arbeitsvermittlung für weibliche Personen und Dienstboten zur Debatte stand: »Die Lokalitäten sollen möglichst im Zentrum des Verkehrs liegen, leicht zugänglich und der Stadtlage nach völlig einwandfrei sein. Auch die Ausstattung der zur Vermittlung dienenden Lokalitäten muss dazu beitragen, den Aufenthalt in ihnen angenehm und heimisch zu machen. Dem Bedürfnis nach persönlicher Rück-

sprache der Parteien und ungestörter Aussprache über das Arbeitsverhältnis muss durch geeignete Räumlichkeiten Rechnung getragen werden«[1]). Danach müsste also mindestens ein Sprechzimmer vorhanden sein, abgesehen von den Wartezimmern für Herrschaften und für Dienstboten. Auch der frühere Leiter der weiblichen Abteilung des Arbeitsnachweises in Wiesbaden, Dr. *H. Frey*, hält die Lokalfrage für eine der wichtigsten und meint, dass in dieser Hinsicht gemachte Fehler oft nicht wieder gut zu machen seien und den Arbeitsnachweis von Anfang an in Misskredit bringen. Der genannte Praktiker rät dringend, lieber keinen Arbeitsnachweis für Frauen als nur einen notdürftigen zu errichten, der den ganz besonderen Bedürfnissen dieses Zweiges der Vermittlung nicht entspreche[2]). Den Anforderungen in der Lokalfrage entsprechen leider nur wenige deutsche Arbeitsnachweise.

b) Weibliche Beamte für die weiblichen Dienstboten. Wenn sie auch technisch vielleicht nicht mehr leisten wie Männer, so wird ihnen doch das in Betracht kommende Publikum im allgemeinen mehr Vertrauen entgegenbringen. Häufig leitet die Frau des Verwalters des Arbeitsnachweises die weibliche Abteilung, ein Verfahren, das sich überall bewährt hat. Auf der vorerwähnten Arbeitsnachweiskonferenz sprach sich der Beigeordnete Dr. *Kayser*-Worms dafür aus, dass zur Verwalterin einer weiblichen Abteilung des Arbeitsamts eine frühere Gesindevermieterin genommen werde. Es bestehe dann eine gewisse Garantie für die Leistungsfähigkeit, und die damit übergehende seitherige Kundschaft könne für die Anstalt einen wertvollen Grundstock bilden. Der Verfasser vermag sich mit dieser Regelung vorerst nicht zu befreunden, wenn auch vielleicht in einem Falle ein glücklicher Griff getan worden ist. Zu begrüssen ist es vielmehr, wenn Frauen der gebildeten Stände die Leitung einer solchen weiblichen Abteilung übernehmen. An einigen Arbeitsnachweisen haben wir z. B. tüchtige Pastorswitwen, die mit Geschick ihr Amt ausfüllen.

c) Verbindung mit karitativen Vereinen. In Wiesbaden und München sind die Arbeitsnachweise mit karitativen Vereinen in Verbindung getreten, und es sind besondere Frauenkommissionen, denen die Aufsicht über die Abteilung für Frauen übertragen wurde, gebildet worden. Die An-

1) Schriften d. Verb. deutscher Arbeitsnachweise Nr. 3.

2) Der Arbeitsnachweis für Frauen, insbes. für weibl. Dienstboten (»Soziale Praxis«, Nr. 48 vom 30. August 1900).

stalt von Wiesbaden ist die erste, welche diese Einrichtung in Deutschland getroffen hat. Dort ist es Dr. *Frey* gelungen, sämtliche humanitären Frauenvereine, welcher religiösen und sozialen Richtung sie auch angehören, zu veranlassen, sich an der Verwaltung des Arbeitsnachweises für Frauen zu beteiligen [1]). Wie *Frey* berichtet, ist durch solche Mitarbeiterinnen, die sich bereits in den verschiedensten Zweigen philanthropischer Tätigkeit bewährt haben, die nötige Fühlung mit allen Kreisen der Bevölkerung hergestellt, und es vollzieht sich die notwendige Propaganda für den Arbeitsnachweis in der Frauenwelt ganz von selbst, ohne kostspielige Bekanntmachungen. Gleichzeitig erreiche man dadurch den Anschluss an bereits bestehende Institute, die ähnliche Zwecke verfolgen. Namentlich sei die Verbindung mit den Mädchenheimen von grösstem Wert zur Unterbringung der von auswärts sich meldenden Stellesuchenden. Die Bildung von Frauenkommissionen dürfte sicherlich der Sache förderlich sein, und selbst wo diese Kommission nur dekoratives Beiwerk ist, wird sie für den Arbeitsnachweis günstig wirken und das unbedingt erforderliche Vertrauen der Frauenwelt steigern.

d) Fürsorge für die Beherbergung der stellesuchenden Dienstboten. Gegen die Schäden, die aus der Beherbergung des Gesindes bei den Gesindevermieterinnen resultieren, wird am wirksamsten dadurch anzukämpfen sein, dass man die Beherbergung selbst einführt. So werden die Dienstmädchen am besten den Einflüssen der Verdingerinnen entzogen, und kaum eine Frage wird wichtiger für die rationelle Gesindevermietung durch öffentliche Arbeitsnachweise sein als diese. Auch die Erfahrung lehrt, dass die Arbeitsnachweise, welche Mägdeherbergen eingerichtet haben, auf dem Gebiete der Gesindevermittlung vorzügliche Leistungen aufzuweisen haben: Ulm, Freiburg i. Br., Konstanz.

Neben diesen wichtigsten Grundsätzen werden überhaupt die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums zu berücksichtigen und dabei wird auch eine zweckmässige Reklame nicht ausser Acht zu lassen sein z. B. Strassenplakate bei den Dienstbotenziehterminen bezw. Kündigungsterminen. Auch empfiehlt sich, da stellesuchende Dienstboten nicht jederzeit abkömmlich sind, um sich den Herrschaften vorzustellen, gemeinsame Sprechstunden für Herrschaften und Dienstboten in einem Raum des Arbeits-

1) Der Arbeitsnachweis für Frauen etc. a. a. O.

nachweislokals einzurichten und eine Botin anzustellen, die die Mädchen auf dem Gange zur Herrschaft begleitet, um zu verhindern, dass sie unterwegs von den Gesindevermieterinnen und ihren Helfershelferinnen abgefangen werden.

5. Die Leistungen der Arbeitsnachweise auf dem Gebiet der Gesindevermittlung. Die Arbeitsnachweise haben dort, wo sie die Gesindevermittlung in den Bereich ihrer Geschäftstätigkeit gezogen haben, bereits ansehnliche Erfolge erzielt. An einer grösseren statistischen Nachweisung darüber hat es bisher gefehlt. Der Verfasser hat sich daher bemüht, die seither erzielten Erfolge in dieser Richtung statistisch zu erfassen, und das Material mit ganz wenigen Ausnahmen an Ort und Stelle persönlich eingeholt. Diese Statistik macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vorweg sei aber bemerkt, dass alle deutschen Arbeitsnachweise, die für die Gesindevermittlung von einiger Bedeutung sind, berücksichtigt wurden. Ausser Betracht bleiben mussten einige Arbeitsnachweise, von denen zwar das Zahlenmaterial vorlag, bei dem es aber an einer Spezialisierung der Berufsgruppen in der weiblichen Abteilung fehlte (z. B. Stettin, Schwäb.-Gmünd u. a.) Um einen Vergleich der gewonnenen Zahlen zu ermöglichen, wurde nur das weibliche Hausgesinde in Betracht gezogen. Das Hotel- und Wirtschaftspersonal musste, aus theoretischen Gründen und um vergleichbare Zahlenreihen zu gewinnen, konsequenterweise durchweg ausgeschieden werden, in der Statistik der Arbeitsnachweise ist es meistens für sich gezählt, auch wenn es zum Teil zum Gesinde gehört. Männliches Gesinde wird von den Arbeitsnachweisen fast gar nicht, ländliches Gesinde nur von ganz vereinzelten Anstalten vermittelt, und an letzteren fehlt es oft noch an einer ausreichenden Scheidung zwischen Gesinde und ländlichen Arbeitern, so dass diese Ziffern nur einen bedingten Wert gehabt hätten.

Die Zahlen wurden aus den Jahresberichten (allerdings geben nur wenige Arbeitsnachweise regelmässige Jahresberichte heraus) oder den Akten ermittelt, oft mussten, wo Jahresübersichten mit Gruppenspezialisierung nicht vorlagen, die Monatstabellen für jedes Jahr zu diesem Zweck summiert werden. Von dem Jahre an, in dem von einem Arbeitsnachweise erstmalig Gesindevermittlung betrieben wurde, wurden die Zahlen seiner Gesamtvermittlung zum Vergleich daneben gestellt. Obwohl der Anteil der Ge-

sindevermittlung an der Gesamtvermittlung eines Arbeitsnachweises nicht von erheblicher Bedeutung ist, ergibt sich aus dem Vergleich doch, in welchem Masse sich der Arbeitsnachweis der Gesindevermittlung angenommen, und aus den Gesamtziffern, welche Bedeutung er im allgemeinen hat. Die Zahlen, welche die Höhe der Gesindevermittlung anzeigen, dürften ein ziemlich richtiges Bild geben, da bei der langen Dauer der Gesindemietverträge (für Görlitz und Freiburg ist beispielsweise amtlich ermittelt, dass durchschnittlich ein Dienstmädchen noch nicht ganz einmal im Jahre seine Stelle wechselt) weniger Doppelzählungen vorkommen dürften als bei gewerblichen Arbeitern, höchstens in der Rubrik »offene Stellen«.

Der Schwerpunkt der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Reiche liegt in den süddeutschen Staaten, weshalb hier von diesen ausgegangen wird.

A. Bayern.

Das Königreich Bayern steht an der Spitze der Staaten, welche die öffentliche Arbeitsvermittlung organisiert haben, und die Erfolge der Landeshauptstadt München überragen Berlin sogar in den absoluten Ziffern der Vermittlung. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind in Bayern durchweg gemeindlich mit paritätischer Organisation. Es besteht eine Zentrale für das ganze Land in München, und ausserdem sind Unterverbände für die Regierungsbezirke geschaffen worden. 1902 zählte man 46 städtische Arbeitsämter, von denen allerdings ein ziemlicher Teil nur auf dem Papier steht. Speziell für Gesindevermittlung haben die bayrischen Arbeitsnachweise ihre Leistungsfähigkeit erwiesen, wie nachstehende Ziffern beweisen.

Städtisches Arbeitsamt München.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1895	2 639	9 691	1 965	825	1257	540
1896	30 057	47 008	25 586	6 956	6457	4981
1897	34 452	41 002	28 855	6 950	6664	5076
1898	38 991	54 994	32 336	7 270	7295	5040
1899	50 384	51 897	40 295	9 099	6827	5085
1900	54 398	54 357	44 498	10 546	8245	6021
1901	56 556	73 307	45 173	11 974	9788	6939
1902	53 268	71 550	40 513	11 133	9377	6554

Im Jahre 1895 (Gründungsjahr) fungierte das Arbeitsamt nur 2 Monate (November und Dezember). Ausser der paritätischen Kommission (3 Vertreter der Arbeitgeber, 3 Vertreter der Arbeitnehmer und je 2 Stellvertreter) besteht eine weibliche Nebenkommission: 10 Mitglieder, 9 Stellvertreterinnen, zusammengesetzt aus Vertreterinnen karitativer Vereine. Das Arbeitsamt zählt 6 männliche und 7 weibliche Beamte. Der Inspektor wird regelmässig zur polizeilichen Revision der Geschäftsbücher der gewerbsmässigen Stellenvermittler und Gesindevermieter zugezogen. Die Vermittlung von weiblichem Hausgesinde betrug 1902 16,2 Proz. der Gesamtvermittlung des Arbeitsamts. Auch für die Landwirtschaft war das Arbeitsamt mit steigendem Erfolg tätig. Darüber geben folgende Ziffern der letzten 3 Jahresberichte Aufschluss:

Vermittlung von landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten.

Jahr	Offene Stellen			Stellengesuche			Vermittelt		
	männl.	weibl.	Insgesamt	männl.	weibl.	Insgesamt	männl.	weibl.	Insgesamt
1900	1940	869	2809	1650	359	2009	1416	257	1673
1901	2093	1204	3297	1993	476	2469	1396	313	1709
1902	2309	1343	3652	2461	786	3247	1690	544	2234

Städtischer Arbeitsnachweis Nürnberg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896	8 695	8 614	4960	—	—	—
1897	7 529	7 772	5864	—	—	—
1898	8 427	8 479	6764	—	—	—
1899	12 181	10 582	8003	3616	1861	1098
1900	12 497	12 928	9257	4368	2254	1894
1901	11 234	18 636	8133	4695	2412	2247
1902	11 743	14 502	8892	4888	2416	2240

Die Gesindevermittlung wurde erst 1899 begonnen und betrug 1902 25,2 Proz. der Gesamtvermittlung des Arbeitsnachweises. Die weibliche Abteilung steht unter weiblicher Leitung. Die Beamten beklagen sich über unlautere Manöver der Gesindevermieterinnen und fortwährende Neukonzessionierungen der letzteren, wodurch die Tätigkeit des Arbeitsnachweises erschwert werde.

Städtisches Arbeitsamt Augsburg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1900	1 281	3 142	448	275	332	89
1901	11 714	25 739	5438	4184	3931	1711
1902	14 304	23 424	7345	5000	3743	1855

Das Arbeitsamt wurde am 1. Oktober 1900 eröffnet. Es ist zugleich Hauptarbeitsvermittlungsstelle des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg. Die paritätische Kommission besteht aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und je 2 Stellvertretern. Die weibliche Abteilung steht unter weiblicher Leitung. Die Gesindevermittlung betrug 1902 25,2 Proz. der Gesamtvermittlung. Das Arbeitsamt entfaltet auch eine erspriessliche Tätigkeit für die Landwirtschaft: es wurden beispielsweise im Jahre 1901 auch 177 landwirtschaftliche Arbeitskräfte vermittelt.

Städtisches Arbeitsamt Würzburg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1897	5 010	3775	2888	1685	957	788
1898	7 135	5302	4415	2673	1650	1162
1899	10 605	5638	4817	2893	1233	1021
1900	10 295	6422	5337	3745	1255	1065
1901	10 985	9072	6135	2731	932	745
1902	10 951	8048	6449	3092	1762	1437

Die Zahlen von 1897 betreffen nur 8 Monate, da das Arbeitsamt erst am 20. April 1897 eröffnet wurde. Das Arbeitsamt ist zugleich Zentrale für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg. Die paritätische Kommission, deren Vorsitzender zugleich Vorsitzender des Gewerbegerichts ist, besteht aus je 3 Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie aus je 3 Ersatzmännern. Seit 1. Januar 1902 ist die weibliche Abteilung von der männlichen lokal getrennt und weiblicher Leitung unterstellt worden. Die Gesindevermittlung betrug 1902 22,3 Proz. der Gesamtvermittlung des Arbeitsamts.

Städtisches Arbeitsamt Regensburg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1900	3803	3522	1821	1211	1021	487
1901	2462	2458	1262	868	825	360

Die Ziffern für 1902 fehlen, da der Bericht erst im August zur Veröffentlichung gelangt. Die Gesindevermittlung betrug 1901 28,5 Proz. der Gesamtvermittlung des Arbeitsamts.

Städtisches Arbeitsamt Bamberg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1898	993	851	518	258	195	108
1899	4005	2274	1615	917	405	288
1900	4766	2261	1688	1155	410	327
1901	3842	3188	1755	1366	634	456
1902	3956	3919	1917	1417	679	467

Die paritätische Kommission besteht aus je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Trotzdem keine weibliche Abteilung und keine weibliche Leitung besteht, ist es dem Arbeitsamt gelungen, gerade die Vermittlung der tüchtigsten Dienstboten den gewerbsmässigen Verdingerinnen zu entreissen, deren Zahl im steten Rückgang begriffen ist. Die Gesindevermittlung betrug 1902 24,3 Proz. der Gesamtvermittlung des Amts. Als Zentrale für Oberfranken hat das Arbeitsamt Bamberg eine erspriessliche Agitation eingeleitet. Es sind daher im Bezirk 1901 in Bayreuth, 1902 in Kronach und Kulmbach neue Arbeitsnachweise entstanden. Die Ziffern (von der Zentrale Bamberg erhalten) seien hier beigefügt zum Beweis, dass es auch in kleinen Landstädten möglich ist, Arbeitsämter zu schaffen, welche die dankenswerte Aufgabe haben, dem Zug der Arbeiter und des Gesindes in die grossen Städte entgegenzuwirken.

Städt. Arbeitsamt Bayreuth.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1902	3994	4010	1330	1284	1076	418
	Städt. Arbeitsamt Kronach.					
1902	243	133	73	118	39	24
	Städt. Arbeitsamt Kulmbach.					
1902	180	204	86	26	5	2

B. Württemberg.

Der Gedanke, die Arbeitsvermittlung kommunal zu gestalten, hat in Württemberg zuerst von allen deutschen Staaten Wurzeln geschlagen. Stuttgart, das in dem 1865 begründeten karitativen Arbeitsnachweise einen der ältesten Arbeitsnachweise allgemeinen Charakters in Deutschland besass, stellte sich an die Spitze der im Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrh. entstandenen Bewegung, die Kommunen für die Zwecke der Arbeitsvermittlung auf der Grundlage paritätischer Beteiligung von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern dienstbar zu machen. Es wurde daher eine Reihe von derartigen städtischen Anstalten nach und nach ins Leben gerufen, die eine wachsende Bedeutung errangen. Zur Zeit bestehen hier 15 städtische Arbeitsämter, von denen aber nur 4 hauptamtlich geleitet sind: Stuttgart, Ulm, Cannstatt und Ludwigsburg. Aber auch nur diese haben auf dem Gebiet der Gesindevermittlung Erfolge erzielt. Daraus ist zu folgern, dass sich für eine so weitgehende Individualisierung, wie sie die Dienstbotenvermittlung erfordert, eine nebenamtliche Tätigkeit und vollends die Verbindung mit einer polizeilichen Funktion — der Grundfehler in der Organisation eines Arbeitsnachweises — prinzipiell nicht eignet.

Die württembergischen Arbeitsämter sind einheitlich auf kommunaler paritätischer Grundlage aufgebaut und zeichnen sich durch die rege Geschäftsverbindung aus, die sie mit den Arbeitsnachweisen der Nachbarstaaten, Baden und Bayern, unterhalten. Namentlich zwischen Pforzheim und den württembergischen Arbeitsämtern besteht ein starker Austausch der Arbeitskräfte. Von

der Landeszentrale Stuttgart aus werden mit den andern württembergischen Aemtern die Vakanzenlisten regelmässig ausgetauscht. Ueber die auf dem Gebiet der Gesindevermittlung erzielten Erfolge — soweit sie nennenswert sind und sich statistisch erfassen lassen — ist zu berichten.

Städtisches Arbeitsamt Stuttgart.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896	19 838	21 775	13 112	3359	1786	981
1897	22 115	23 384	14 966	3802	1683	1105
1898	24 572	25 517	16 911	3752	1605	1073
1899	29 208	27 182	17 900	4588	1737	1111
1900	27 039	27 244	17 701	4211	1419	895
1901	24 169	31 733	16 989	3644	1404	848
1902 [1])	26 749	37 108	19 916	5086	2030	1284

Nach den Feststellungen des Stadtpolizeiamts haben sämtliche gewerbsmässige Gesindevermieter an Vermittlungen aufzuweisen

für 1899	7266	für 1901	6583
» 1900	6444	» 1902	6991

Beim Arbeitsamt betrug die Dienstbotenvermittlung 6,4 Proz. der Gesamtvermittlung des Amts. Die weibliche Abteilung steht unter weiblicher Leitung, die Lokalitäten genügen noch nicht den Ansprüchen für die Zwecke einer rationellen Gesindevermietung. Wenn zugleich Beherbergungsgelegenheit für Dienstboten im Arbeitsamt bestünde, würde sich die Vermittlungsziffer bedeutend günstiger gestalten. Das Arbeitsamt hat unter der scharfen Konkurrenz zu leiden, die ihm von dem früheren (1865 begründeten) gemeinnützigen Arbeitsnachweis gemacht wird, dessen Leiter das Bureau gewerbsmässig auf eigene Rechnung weiter betreibt. In der Geschäftsführung des Arbeitsamts ist insofern eine Neuerung eingeführt worden, als man im März 1902 probeweise dazu überging, von den Dienstboten die Hinterlegung einer Gebühr von 50 Pfg. zu verlangen. Die Veranlassung hiezu gab der Umstand, dass mindestens 40 Proz. derjenigen Stellensuchenden, welchen vom Amte Stellen nachgewiesen worden waren, von dem Erfolg der

1) Diese Ziffern wurden dem Verfasser vor der Zusammenstellung des Jahresberichts für 1902 vom Arbeitsamt zugesandt, diejenigen im gedruckten Bericht zeigen einige unerhebliche Abweichungen.

Nachweisung keine Nachricht mehr gaben, sodass der Diener oft tagelang hinter den Mädchen herzugehen hatte, um Erkundigung einzuziehen, damit die Listen richtig gestellt werden konnten. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus, denn es brachten infolgedessen weitere 27 Proz. der Stellesuchenden dem Amte die Anweisungskarten zurück, und nur 13 Proz. fanden es nicht der Mühe wert, wieder Nachricht zu geben und ihr Geld in Empfang zu nehmen [1]).

Die Jahresberichte des Arbeitsamts zeichnen sich durch Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit aus und bringen eine Fülle statistischer Mitteilungen, darunter Uebersichten über die Tätigkeit aller württembergischen Arbeitsämter. Der Jahresbericht für 1902 beklagt in Bezug auf die Gesindevermittlung, dass in vielen Fällen die Inanspruchnahme des Amts seitens der Dienstherrschaften gleichzeitig mit verschiedenen Privatvermittlungsstellen stattfindet und es dann vielfach unterlassen wird, dem Amt, trotz mündlichen und schriftlichen Ersuchens, von der anderweitigen Besetzung der Stelle Kenntnis zu geben. Dadurch kommt es nicht selten vor, dass Arbeitsuchende an mehreren Plätzen fehlgehen, das Vertrauen zum Amt verlieren und auf Nachweis weiterer Stellen verzichten. Mehrfach wurde auch festgestellt, dass Dienstherrschaften, die das Amt selbst benützen, ihre austretenden Mädchen von der Inanspruchnahme des Amts abwendig zu machen versuchten, vermutlich damit dieses nicht bei dem Mädchen Erkundigungen über die Herrschaft einziehe.

Städtisches Arbeitsamt Ulm.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1895	320	412	154	153	189	104
1896	2152	4 930	1154	2013	1928	1691
1897	4776	8 319	2566	2287	2259	1394
1898	7242	11 860	4166	3304	3026	1751
1899	7778	10 052	4625	3592	2511	1682
1900	8363	11 451	5134	3279	2114	1506
1901	8266	14 739	5273	3331	2101	1718
1902	8815	17 381	5788	3376	2314	1782

Das Arbeitsamt wurde am 1. März 1895 eröffnet. Es verdankt seine Erfolge auf dem Gebiet der Gesindevermittlung (30,9

1) S. Geschäftsbericht des Arbeitsamts Stuttgart für 1902.

Prozent der Gesamtvermittlung des Amts) der Verbindung mit dem Mädchenheim, das im oberen Stock des Arbeitsamtsgebäudes untergebracht ist. Das Mädchenheim ist von einem wohltätigen Komité begründet und wird von einer Vorsteherin (Hausmutter) geleitet. Der Zweck des Heims ist, weiblichen Personen, welche entweder von auswärts nach Ulm kommen, um einen Dienst zu suchen, oder welche schon hier gedient haben, aber zur Zeit ohne Stellung sind, eine christliche Herberge anzubieten. Für Kost und Logis sind täglich 70 Pfg. zu entrichten. 9 Betten stehen zur Verfügung.

Städtisches Arbeitsamt Cannstatt.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1895	2625	4757	1166	790	713	304
1896	3296	5864	1712	1010	963	421
1897	3432	7037	2114	996	945	434
1898	4116	7058	2470	1080	866	395
1899	4308	7833	2596	937	599	266
1900	3966	7908	2251	891	445	196
1901	3272	9078	1948	675	464	168
1902	3389	10 662	2148	752	500	215

Die ungewöhnlich hohe Zahl der Stellengesuche ist wohl dadurch zu erklären, dass die Arbeitslosen auf dem Weg nach Stuttgart auch hier gewöhnlich um Arbeit nachfragen, wie ja alle Arbeitsnachweise, die an den Hauptverkehrsstrassen liegen, sich starker Frequenz seitens der Arbeitnehmer erfreuen. Eine Teilung des Arbeitsamts nach dem Geschlecht der Interessenten wurde nicht für erforderlich erachtet. Die Gesindevermittlung betrug 1902 10 Proz. der Gesamtvermittlung.

Städtisches Arbeitsamt Ludwigsburg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896	678	767	218	—	—	—
1897	1162	2321	467	258	282	85
1898	2253	3266	1080	570	593	252
1899	2420	3310	996	—	—	—
1900	2843	5025	1731	588	416	235
1901	2736	5590	1909	537	448	262
1902	3468	6022	2374	710	573	402

Das Arbeitsamt wurde am 15. Mai 1896 eröffnet. Seit 1. Oktober 1898 sind die Geschäftsräume, welche bis dahin etwas abseits gelegen waren, in das Zentrum der Stadt verlegt worden, wodurch die Frequenz bedeutend gestiegen ist. In der Statistik für 1896 fehlt die Spezialisierung der weiblichen Berufe, für 1899 fehlt die Dienstbotenstatistik. Bezüglich der Dienstboten (deren Vermittlung 1902 16,9 Proz. der Gesamtvermittlung des Amts betrug) bemerkt der Jahresbericht für die Jahre 1899 und 1900: Trotzdem kaum Dienstboten zu bekommen sind, kommt es dann und wann vor, dass stellesuchende Mädchen abgewiesen werden müssen, weil z. Z. eine passende Stelle nicht gemeldet ist. Eine Vormerkung der Stellesuchenden zu späterer Vermittelung ist in den weitaus meisten Fällen vergeblich, weil sich die abgewiesenen Mädchen sofort an die nächste Türe, an die gewerbsmässige Vermittlerin, wenden. Im Jahre 1900 haben 181 Mädchen ihre Stellengesuche zurückgenommen. Unter diesen 181 ist eine beträchtliche Anzahl solcher Mädchen, für die zwar im Augenblick der Nachfrage keine Verwendung vorhanden war, die aber zweifellos da und dort dringend benötigt wurden. Die Abweisung eines Mädchens durch das Arbeitsamt hat den Uebelstand, dass es, einmal von diesem abgewiesen, sich in der Regel ein zweites Mal überhaupt nicht mehr an dasselbe wendet, sondern zur Magdverdingerin geht. Das Amt wurde bis zum 1. April 1900 von einem Beamten im Nebenamt versehen, während seit diesem Tage ein besonderer Geschäftsführer bestellt ist. Vorsitzender der paritätischen Kommission (3 Arbeitgeber, 3 Arbeitnehmer) ist der Gewerbegerichtsvorsitzende.

C. Baden.

Auch im Grossherzogtum Baden hat man der Idee des öffentlichen Arbeitsnachweises schon frühzeitig grosses Verständnis entgegengebracht. Seit der Gründung des »Unentgeltlichen Arbeitsnachweises« in Karlsruhe 1890 ist nach und nach eine Reihe aufblühender allgemeiner Arbeitsvermittlungsstellen entstanden, die untereinander den Listenaustausch pflegen, aber auch mit den Arbeitsämtern in den Nachbarländern (Württemberg, Elsass, bayr. Pfalz) in reger Geschäftsverbindung stehen. In Baden überwiegen die von gemeinnützigen Vereinen geleiteten Arbeitsnachweise über die kommunalen. Von 12 derartigen Anstalten sind nur 5 (Freiburg, Heidelberg, Offenburg, Lahr, Schopfheim) kommunal pari-

tätisch organisiert. Gerade die grössten Arbeitsnachweise des Landes (ausser Freiburg) haben karitative Organisation, doch sind auch bei diesen Vereinsnachweisen Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaftskartell, Arbeitervereine) im Ausschuss vertreten. Die badischen Arbeitsnachweise sind schon seit 4. Mai 1895 in einem Landesverband vereinigt, welcher für eine einheitliche Statistik (nicht immer erfolgreich) wirkte. In Bezug auf Gesindevermittlung sind nachstehende Arbeitsnachweise zu betrachten:

Anstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art in Karlsruhe.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896	9 434	9 809	9 520	1153	848	843
1897	11 723	10 799	9 912	1 560	963	818
1898	15 685	15 019	12 498	1463	1322	1035
1899	17 232	17 277	14 428	1 522	1324	1140
1900	14 973	16 094	13 586	1211	1210	1090
1901	12 610	14 940	11 834	1108	1110	939
1902	12 887	16 313	11 444	958	1306	757

Die Statistik der ersten Jahre ist hier nicht aufgenommen worden, da in ihre Zuverlässigkeit begründete Zweifel gesetzt werden. Auch die Ziffernreihen von 1896 und 1897 sind zu beanstanden. Dass 1896 9520 Vermittlungen zustande gekommen sind bei nur 9434 offenen Stellen und dass von 848 Stellengesuchen in der Rubrik weibliches Hausgesinde 843 zu Vermittlungen führten, bedürfte der Aufklärung in den Jahresberichten. Auch 1897 erscheint die Zahl von 9912 Vermittlungen auf 10799 Stellengesuche (ca. 92 Proz.) ungewöhnlich hoch [1]). Die Karlsruher Statistik gab schon mehrfach andern Arbeitsnachweisen Anlass zur Kritik [2]). Der Arbeitsnachweis zu Karlsruhe wurde am 3. Dezember 1890 von 13 Vereinen und der Handelskammer begründet. Im Laufe der Zeit sind diesem Vereinsverband noch weitere 6 Vereine zugetreten. Von Arbeitnehmervereinen nennen wir den Arbeiterbildungsverein, evangelischen Arbeiterverein, katholischen Gesellenverein, kath. Arbeiterverein, kath. Geschäftsgehilfinnenverein und das Gewerkschaftskartell. Seit 1899 weist

1) S. die Ausführungen oben S. 94.

2) Jahresbericht der Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu Mannheim f. 1901, S. 10, f. 1902, S. 8.

der katholische Dienstbotenverein alle Dienstboten, die sich seiner Fürsorge unterstellen und deshalb im St. Franziskushause bei den Barmherzigen Schwestern vorübergehende Aufnahme finden, behufs Stellenvermittlung der Anstalt zu.

Seit dem 1. März 1901 befindet sich der Arbeitsnachweis in neuen Mietsräumen, welche so ausgedehnt sind, dass eine besondere Abteilung für den Verkehr eingerichtet werden konnte, welcher auf die Anmeldung von weiblichen Dienstbotenstellen und die entsprechenden Gesuche der Dienstherrschaften Bezug hat. Die Gesindevermittlung betrug 1902 nur 6,6 Proz. der Gesamtvermittlung des Arbeitsnachweises. Den Rückgang der Gesindevermittlung seit 1899 erklärt der Jahresbericht für 1901 damit, dass infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse so manche Dienstherrschaft entweder den bisher eingestellten weiblichen Dienstboten ganz abgeschafft oder aber an Stelle der bisherigen zwei Dienstboten nur noch einen beibehalten habe.

Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis Mannheim.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1893/4	5 806	24 118	—	—	—	880
1895	10 706	21 884	6 967	—	—	1 205
1896	17 989	17 194	14 055	2769	—	1412
1897	17 456	23 777	15 962	1820	—	1666
1898	21 701	19 939	14 974	1726	1204	805
1899	24 446	21 128	17 222	1994	1315	964
1900	22 107	18 778	15 462	2193	1002	797
1901	19 261	16 446	13 637	2257	1099	755
1902	14 780	12 968	10 939	1820	1209	712

Die Statistik der ersten Berichtsjahre — die Anstalt wurde am 2. August 1893 eröffnet — leidet an Unvollständigkeit und Systemlosigkeit. Der Grund lag nach den Jahresberichten in dem Mangel ausreichenden Bureaupersonals. Die Organisation der Anstalt ist die gleichartige wie in Karlsruhe — also nicht zahlenmässig gleiche Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dagegen Beteiligung der Arbeitnehmervereine bezw. -verbände durch Delegierte in den Ausschuss. Die Mannheimer Anstalt war die erste, welche mit dem Prinzip der völligen Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises begann, seit 1900 wird jedoch von den

Dienstboten eine Kontrollgebühr von 20 Pfg. erhoben, die bei Rückgabe des Zuweisungszettels wieder zurückerstattet wird. Damit wird nur eine geregelte Geschäftsführung bezweckt, da die Anstalt mangels Nachricht weitere Bewerberinnen zu unnötigen Gängen nach schon besetzten Stellen veranlasst. Andererseits kommt es natürlich auch vor, dass Mädchen die ihnen bezeichneten Stellen nicht aufsuchen. Nach dem Jahresbericht von 1902 hat man auf die Einschreibgebühr wieder verzichtet.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit hat in Mannheim von Anfang an gute Wirkungen in Bezug auf die Gesindevermittlung gezeitigt. Der 1. Jahresbericht meldete, dass die Gesindevermieter von der Anstalt Konkurrenz ahnten und grosse Anstrengungen dagegen machten. »So zahlen die Dienstmädchen heute kein oder ein gegen früher sehr ermässigtes Verdinggeld.« Die Organisation hat insofern eine Erweiterung erfahren, als 1900 zwei Damen zur Leitung der weiblichen Abteilung zugezogen wurden und Sitz und Stimme im Ausschuss erhielten. Die Gesindevermittlung betrug 1902 nur 6,5 Proz. der Gesamtvermittlung. Sie würde bedeutend gesteigert werden können, wenn mit dem Arbeitsnachweis eine Dienstbotenherberge verbunden wäre, weil gerade in Mannheim schlechte Unterkunftsgelegenheit besteht. Leider ist ein 1901 unternommener Versuch zur Gründung eines Dienstbotenheims an der Kostenfrage gescheitert. Von welcher Wichtigkeit gerade für die Gesindevermittlung die Lokalfrage ist, beweist folgende Bemerkung der Leiterin der weiblichen Abteilung im Jahresbericht für 1901: »Der Grund der geringen Dienstbotenvermittlung liegt nicht einzig und allein ausserhalb der Anstalt, sondern zum Teil auch in den Verhältnissen der Anstalt selbst: in den Räumlichkeiten. Der Eingang für die männliche und die weibliche Abteilung ist gemeinsam; dadurch ist das Lokal meistens überfüllt, und so erklärt sich die Scheu vieler Mädchen und Herrschaften, den Arbeitsnachweis zu benutzen.« Diesem Uebelstande wird von jetzt an abgeholfen werden, da die Arbeitsnachweisanstalt seit April 1903 neue Lokalitäten bezogen hat, und nunmehr für die männliche und die weibliche Abteilung völlig getrennte Eingänge, jeder von einer anderen Strasse aus, vorhanden sind. Der Jahresbericht für 1902 bezeichnet es als erfreulich, dass seit Jahren erstmalig wieder landwirtschaftliches Gesinde, wenn auch nur in wenigen Fällen, durch den Arbeitsnachweis vermittelt wurde.

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Freiburg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1892	1 818	2 023	1329	795	776	609
1893	3 426	3 818	2763	1300	1211	1051
1894	4 049	4 548	3463	1521	1492	1319
1895	5 881	6 369	5138	1995	1872	1687
1896	8 156	8 475	6866	2366	2121	1888
1897	10 058	10 290	8259	2450	2179	1833
1898	10 486	11 914	8491	2806	3213	2161
1899	10 499	11 353	8636	2673	2696	2045
1900	11 601	11 894	9336	2601	2562	1977
1901	11 872	11 994	8949	2806	2701	2104
1902	12 606	13 463	9886	2907	3087	2473

Am 23. Mai 1892 ist »die von einer Anzahl gemeinnütziger Vereine mit behördlicher Beihilfe gegründete und verwaltete Anstalt für allgemeinen Arbeitsnachweis« ins Leben getreten. Die Arbeiterfachvereine verhielten sich anfangs ablehnend, erst 1895 traten das Gewerkschaftskartell und der katholische Gesellenverein dem Verbande bei. Im Anfang wurde die Benutzung der Anstalt durch die Erhebung von Gebühren von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beeinträchtigt. Ein Aufschwung trat ein, als 1895 die unentgeltliche Vermittlung für Arbeitnehmer durchgeführt wurde. 1897 wurde die Anstalt als Gemeindeinstitut in die städtische Verwaltung übernommen und hierauf eine paritätische Kommission von 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern unter dem Präsidium des Gewerbegerichtsvorsitzenden eingesetzt. 1900 wurde die vollständige Unentgeltlichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchgeführt. Heute wird nur noch eine kleine sog. Herbergsgebühr bei Vermittlung von weiblichem Dienstpersonal von den Privatherrschaften erhoben, deren Ertrag zur teilweisen Bestreitung der Kosten für die Mädchenherberge bestimmt ist.

Letztere Einrichtung hat wesentlich zu den grossen Erfolgen des Freiburger Arbeitsnachweises auf dem Gebiet der Gesindevermittlung beigetragen. Die Mädchenherberge wurde 1892 mit 15 Betten errichtet. Die Logisgebühr betrug 25 Pf. Die Frequenz hat sich im Laufe der Zeit sehr gehoben, diese Einrichtung entsprach einem dringenden Bedürfnisse.

1893	übernachteten	410	Mädchen	1898	übernachteten	616	Mädchen
1894	»	265	»	1899	»	621	»
1895	»	572	»	1900	»	642	»
	(darunter Kellnerinnen)			1901	»	534	»
1896	übernachteten	838	»	1902	»	639	»
1897	»	676	»				

Die Gesindevermittlung betrug 1902 25% der Gesamtvermittlung der Anstalt. Im Jahresbericht für 1902 findet sich eine interessante Berechnung darüber, welchen Anteil der kommunale Arbeitsnachweis an der Stellenvermittlung für häusliche Dienstboten in Freiburg hat. Da jede Einstellung eines Dienstboten die Anmeldung zur Gemeindekrankenversicherung zur Folge haben muss, lässt sich aus den Zugängen zu dieser Kasse genau bestimmen, wie viel Dienstboten den Dienst gewechselt haben oder neu eingestellt worden sind. Die Anmeldungen von solchen zur Kasse beliefen sich auf 4999. Nimmt man nun die Zahl der Anmeldungen als ebenso viele Vermittlungen an, so ergibt sich, dass dem Arbeitsnachweis, der (unter Ausserachtlassung des auswärtigen Verkehrs) 2345 häusliche Dienstboten vermittelt hat, 46,9% der Gesamtvermittlung am Orte zufallen, dagegen den karitativen Gesindenachweisen (Marienhaus und evang. Stift) 697 = 13,9% und 19 gewerbsmässigen Gesindevermietern 1957 = 39,2%. Ein grossartiges Zeugnis für die Befähigung des kommunalen Arbeitsnachweises zur Gesindevermittlung.

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Pforzheim.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1895	1114	1432	950	155	128	109
1896	1719	1953	1532	194	164	143
1897	2989	3514	2488	512	369	314
1898	4124	4198	3303	453	328	291
1899	4726	4884	3750	443	287	253
1900	5143	5346	4059	417	287	245
1901	5169	9255	4076	401	299	244
1902	5205	10 622	4061	435	327	264

Die Anstalt wurde am 24. Januar 1894 als gemeinnütziger Vereinsnachweis gegründet. Zu den Gründern gehörte auch die Stadtgemeinde, die anfangs einen Barbeitrag votierte, gegenwärtig die Bureaulokalitäten nebst Wohnung des Verwalters stellt. Bei dem Abströmen der weiblichen Arbeitskräfte in die Bijouterieindustrie, die in Pforzheim ca. 20000 Arbeiter beschäftigt, ist

hier für die Gesindevermittlung kein günstiger Boden. Trotz der Ungunst der Verhältnisse hat die Anstalt aber auch der Landwirtschaft sich nützlich erwiesen: es wurden an ländlichem Gesinde und landwirtschaftlichen Arbeitern

1894	65	Personen vermittelt
1895	160	» »
1896	186	» »
1897	243	» »
1898	290	» »
1899	300	» »
1900	310	» »
1901	315	» »
1902	294	» »

Die Hausgesindevermittlung betrug 1902 6,5 Proz. der Gesamtvermittlung.

Städtische allgemeine unentgeltliche Arbeitsnachweisanstalt Heidelberg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896	5050	7441	1851	2037	1937	629
1897	5202	7270	2777	1852	1455	675
1898	6709	5894	4047	1561	844	533
1899	7961	6509	5319	1657	844	649
1900	8413	7479	6185	1688	762	633
1901	6842	7109	5454	1348	708	545
1902	5890	6667	4955	1079	686	511

Die Jahresberichte klagen über die Konkurrenz der Gesindevermieter, deren Zahl nicht wesentlich abgenommen habe. Die Vermittlung von Hausgesinde betrug 1902 12,3 Proz. der Gesamtvermittlung der Anstalt.

Arbeitsamt Konstanz.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1895	705	992	371	—	—	—
1896	3365	7 632	3976	1015	1337	—
1897	5836	7 857	4462	795	1175	916
1898	6691	7 569	4541	925	918	731
1899	7461	8 234	5574	1119	1046	879
1900	7529	9 291	5504	1262	944	854
1901	7356	12 582	5732	1219	1094	932
1902	7117	13 644	5318	1268	1078	927

Zur Statistik ist erläuternd zu bemerken, dass die Ziffern betr. Hausgesinde vom Jahre 1895 nicht zu beschaffen sind, für 1896 ist aus dem Jahresbericht die Vermittlungsziffer nicht ersichtlich, da nur die Gesamtziffer für die weibliche Abteilung (ohne Aussonderung des Gesindes) notiert ist. Endlich bedeutet 1897 die Ziffer unter Hausgesinde »offene Stellen« nur die Zahl der Arbeitgeber, welche offene Stellen angemeldet hatten, nicht diejenige der offenen Stellen selber. Daraus erklärt sich die niedrige Ziffer, weil eben häufig ein Arbeitgeber mehrere Stellen ausschreibt. Das Arbeitsamt ist durch einen karitativen Verband ins Leben gerufen worden. Mitglieder desselben sind u. a. die Stadtgemeinde, der Kreisausschuss von Arbeitnehmervereinen, der evangelische und der katholische Arbeiterverein, der katholische Gesellenverein, der Buchdruckerverband, das Gewerkschaftskartell. Zur Zeit sind an das Arbeitsamt 27 ländliche Filialen angegliedert. Die Gesindevermittlung hat sich ganz bedeutend entwickelt seit Gründung des am 1. Nov. 1896 errichteten Mädchenheims, an dessen Beaufsichtigung und Verwaltung zwei Vorstandsdamen des Frauenvereins beteiligt sind. Die Dienstmädchen haben täglich 80 Pf. für Beherbergung und Beköstigung zu zahlen. Das Mädchenheim entsprach einem dringenden Bedürfnis und erfreut sich andauernd guter Frequenz. Es wurden beherbergt

1896	71	Dienstmädchen	1900	505	Dienstmädchen
1897	469	»	1901	617	»
1898	518	»	1902	514	»
1899	529	»			

Gebühren werden nur von Dienstherrschaften erhoben und zwar von in Konstanz wohnenden 50 Pf. und von auswärts wohnenden 1 M. pro Dienstbote. Die Gesindevermittlung betrug 1902 17,4 Proz. der Gesamtvermittlung.

D. Hessen.

Hessen besitzt seit 1893 einen karitativen allgemeinen Arbeitsnachweis in Darmstadt, städtische Arbeitsämter mit paritätischer Organisation in Worms, Giessen und Offenbach seit 1896, in Mainz seit 1897, sowie drei Arbeitsvermittlungsstellen im Kreise Friedberg (Friedberg, Butzbach und Gross-Karben), die mit Naturalverpflegungsstationen verbunden sind. Die lebenskräftigsten Nachweise sind die von Mainz und Worms. Sie haben auch auf dem Gebiet der Gesindevermittlung vorzügliche Resultate erzielt.

Mehrfache Versuche der hessischen Regierung, auch in kleineren Orten Arbeitsnachweise zu gründen, sind leider gescheitert, in einzelnen Fällen hat man auch zu früh die Projekte fallen gelassen. Eine bis dahin unbekannte Institution bedarf immer 2—3 Jahre, ehe sie sich im Publikum einlebt und populär wird. Man darf nicht gleich im ersten Jahre grosse Erfolge erwarten, namentlich in ländlichen Kreisen, wo die Bevölkerung Neuerungen gegenüber stets etwas schwerfällig ist. Die Verbindung mit den Naturalverpflegungsstationen im Kreise Friedberg wird als praktisches Palliativmittel anzusehen sein, durch Arbeitsvermittlung auf dem Lande dem Zug der Arbeitsuchenden nach den grossen Städten entgegenzuwirken. Prinzipiell sind auch da Arbeitsnachweise zu erstreben, die nur mit Arbeitsvermittlung sich befassen. Für die Gesindevermittlung kommen nachfolgende Arbeitsnachweise in Betracht:

Städtisches Arbeitsamt Mainz.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1897/8	4319	6 027	2124	387	133	25
1898/9	7018	8 808	3647	333	135	29
1899/1900	9702	10 415	5242	1029	469	330
1900/01	9754	10 589	5980	1670	864	752
1901/02	8789	10 318	5456	1844	1040	851

Das Arbeitsamt wurde am 6. Mai 1897 eröffnet. Die Statistik des ersten Jahres umfasst den Zeitraum bis zum 31. März 1898. Von da an deckt sich das Berichtsjahr mit dem Etatsjahr: vom 1. April bis 31. März. Seit 1. April 1899 besteht eine weibliche Abteilung unter weiblicher Leitung (Frau des Verwalters). Aus obiger Statistik ist ersichtlich, dass mit diesem Zeitpunkt die Frequenz des Amtes ganz bedeutend gestiegen ist, und namentlich hat sich damit die Gesindevermittlung eingebürgert, die 1902 15,6 Proz. der Gesamtvermittlung des Amtes betrug. Auch die ländliche Gesindevermittlung wird mit steigendem Erfolge betrieben: 1899/1900 41 Personen, 1900/01 123 Personen.

Städtische Arbeitsnachweisstelle Worms.

Das Amt wurde am 1. September 1896 eröffnet, die erste Statistik läuft bis zum 31. Dezember 1897, von da an mit dem

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1896/7	3844	5 731	1107	182	14	14
1898	3184	4 600	1367	102	73	17
1899	3605	4 960	1571	1034	696	424
1900	2870	6 988	1180	1523	1146	717
1901/2	2191	10 078	1476	1573	1215	833

Kalenderjahr, die letzte Ziffernreihe betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 1901 bis 31. März 1902. Die weibliche Abteilung wurde am 1. Mai 1899 eröffnet und für die Leitung eine frühere Gesindevermieterin bestellt. Seitdem nahm die Gesindevermittlung einen ungewöhnlichen Aufschwung, so dass 1900 der Jahresbericht behaupten konnte, dass weitaus der grösste Teil der Vermittlung von Dienstboten am Orte durch die Anstalt erfolge. Die Leiterin der weiblichen Abteilung ist jedoch wieder zurückgetreten. In Worms ist hinsichtlich der Gesindevermittlung eine zweckmässige Einrichtung getroffen worden. Um über das Ergebnis der Vermittlung sicher zu sein und um das hie und da versuchte Eingreifen der privaten Stellenvermittlerinnen zu verhüten, werden die Dienstboten bei ihrer Vorstellung durch eine Botin begleitet.

Die Arbeitsnachweisstelle Worms vermittelte vom Jahre 1900 an überwiegend Gesinde. 1901/2 betrug die Gesindevermittlung 56,4 Proz. der Gesamtvermittlung des Arbeitsnachweises. Von Interesse dürfte daher eine Aeusserung im Geschäftsbericht für 1902 sein, welche individualisierende kritische Vermittlungstätigkeit gegenüber den Dienstherrschaften empfiehlt. Es heisst in diesem Bericht auf S. 9: »Bei der Dienstbotenvermittlung kommen die persönlichen Eigenschaften der Hausfrauen und der Dienstmädchen in so hohem Grade in Betracht, dass es nicht immer möglich ist, jeder Herrschaft einen Dienstboten und jedem Dienstmädchen eine Stelle zu verschaffen; insbesondere sind manche Dienststellen bei den Dienstboten in dem Sinne bekannt, dass die Mädchen von vornherein die Verhandlung mit der betreffenden Herrschaft ablehnen. Wollte man versuchen, die Dienstboten zur Uebernahme solcher Plätze oder wenigstens zur Vorstellung bei den betreffenden Dienstherrschaften zu nötigen, so würde man dieselben damit nur den privaten Gesindeverdingerinnen in die Arme treiben. Von den betreffenden Dienstherrschaften wird freilich diese Sachlage nicht immer richtig beurteilt.« Aehnliche

Klagen hat der Verfasser an verschiedenen Arbeitsnachweisen vernommen. Solche unliebsame Kundinnen des Arbeitsamts machen häufig Prioritätsrechte geltend, wenn die Beamtin sich genötigt gesehen hat, ein tüchtiges Dienstmädchen an eine humane, billig denkende Herrschaft zu weisen. Ein öffentlicher Arbeitsnachweis wird natürlich nicht umhin können, auch mitunter kritische Auswahl von Personen vorzunehmen, um nicht sein Niveau zu verschlechtern und alle besseren Elemente von der Benutzung des Arbeitsnachweises abzuschrecken. Gerade die Gesindevermittlung stellt eben hohe Anforderungen an den Takt der Beamtin.

Zentralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis Darmstadt.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1897	—	—	1860	—	—	117
1898	4399	3834	2202	949	475	209
1899	4941	4975	2424	1096	530	275
1900	4775	5760	2336	1133	548	272
1901	4369	5562	2379	1171	615	310
1902	4486	5750	2297	1399	893	417

Die Anstalt, eine karitative Einrichtung, besteht bereits seit 1893, jedoch wird erst seit 1897 Gesinde vermittelt. Es besteht eine weibliche Abteilung mit weiblicher Leitung. Die Ziffern der Anstalt können Anspruch auf grösste Genauigkeit erheben, da sie mit den Aufzeichnungen der Krankenkasse, die sich in demselben Geschäftshause befindet, in jedem einzelnen Fall kontrolliert wurden. Die Anstalt ist zur Zeit ein halbamtlicher Nachweis, die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadtbehörde; die völlige Kommunalisierung des Arbeitsnachweises steht in nächster Zeit bevor. 1899 wurde zur Erweiterung des Arbeitsmarkts eine engere Verbindung einer Anzahl kleinerer Städte und Landorte der Provinz Starkenburg mit der Anstalt als Zentralvermittlungsstelle geschaffen. Diese Einrichtung wurde jedoch 1902 wegen zu geringer Benutzung wieder aufgehoben. Die Gesindevermittlung der Anstalt betrug 1902 18,1 Proz. ihrer Gesamtvermittlung.

E. Preussen.

Die Arbeitsnachweise in Preussen stehen an Zahl und an Bedeutung relativ hinter denen der süddeutschen Staaten zurück. Preussen hat zwar nach dem Stand vom 1. Mai 1903 39 kommunale, 24 allgemeine karitative, zwei Arbeitsnachweise von weiteren Kommunalverbänden — Görlitz (Stadt- und Landkreis), Hörde (Kreis) — und 5 von Landwirtschaftskammern. Aber nur wenige von diesen öffentlichen Nachweisen haben eine der Bevölkerung ihres Sitzes entsprechende Geschäftstätigkeit aufzuweisen, und manche stehen überhaupt nur auf dem Papier. Verschiedentlich herrscht ein bureaukratischer Zug, der sich mit dem Wesen der Arbeitsvermittlung absolut nicht verträgt, vielfach ist der Schwerpunkt anstatt in die Verwaltung des Arbeitsnachweises in die städtische Aufsicht darüber gelegt, und es tut sicherlich auch der Frequenz Abbruch, dass die städtischen Arbeitsnachweise häufig in die Rathäuser bezw. in die gleichen Gebäude verlegt sind, in denen die Polizeibehörden amtieren.

Es bleibt noch überall viel zu tun, um den Arbeitsnachweis richtig populär zu machen, ganz besonders aber gilt dies für die norddeutschen Staaten. Auch auf dem Gebiet der Gesindevermittlung ist der Norden — allerdings abgesehen von einzelnen ganz besonders rühmenswerten Ausnahmen — nicht in gleichem Masse vorgeschritten wie der Süden. Schon die Metropole Berlin mit dem zweitgrössten (karitativen) Arbeitsnachweis des deutschen Reichs hat in der Gesindevermittlung noch gar nichts geleistet. Nachdem im November 1902 die grossartigen Geschäftsräume in der Gormannstrasse dem Betrieb übergeben worden sind, ist ja eine Expansion der Arbeitsvermittlung auch nach dieser Richtung in Aussicht genommen, aber bis zur Stunde noch nicht zur Vollendung gediehen. Gerade für Berlin, wo, wie in jeder Millionenstadt, die grellsten Misstände auf dem Gebiet der gewerbsmässigen Stellenvermittlung bestehen, wäre dies eine ganz besonders dankbare Aufgabe.

Bezüglich der Organisation bestehen in Preussen verschiedene Systeme unter den städtischen Arbeitsnachweisen. Wir haben rein paritätische — im Ausschuss die gleiche Zahl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern — halbparitätische — die Arbeitnehmer sind zwar vertreten, aber in geringerer Anzahl als die Arbeitgeber — und auch nichtparitätische — die Arbeitnehmer er-

mangeln jeder Vertretung. Unter den karitativen zählt Preussen eine Anzahl vorzüglicher Arbeitsnachweise, die in jeder Beziehung eine reiche segensvolle Tätigkeit entfalten. Für die Gesindevermittlung kommen vorzugsweise folgende Arbeitsnachweise in Betracht:

α) **kommunale.**

Städtischer Arbeitsnachweis Breslau.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896/7	6 032	7 468	5 143	525	172	157
1897/8	8 870	10 924	6932	1340	452	385
1898/9	10 493	11 475	8319	1615	372	349
1899/1900	11 471	11 168	8739	1620	414	364
1900/01	8 374	11 235	6761	1316	511	413
1901/02	7 816	10 730	6291	1 360	551	406

Der Arbeitsnachweis wurde am 1. Sept. 1896 eröffnet. Das erste Geschäftsjahr schliesst 31. August 1897. Mit 1901 ist das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammengelegt. Nach den Geschäftsberichten ist der Zeitraum vom 1. September 1900 bis 1. Januar 1901 überhaupt nicht gezählt worden, des Uebergangs halber. Die Organisation ist paritätisch, die Kommission besteht aus 7 Arbeitgebern und 7 Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden. Die weibliche Abteilung steht unter weiblicher Leitung. An weiblichen Dienstboten besteht Mangel. Der Grund ist in den örtlichen Verhältnissen zu suchen. Die bei ihren Angehörigen wohnenden Mädchen finden hinreichend Arbeitsgelegenheit in gewerblichen, kaufmännischen und Fabrikbetrieben. Andererseits liegt speziell die Vermittlung von Hausgesinde noch fast ausschliesslich in den Händen der gewerbsmässigen Gesindevermieter. Die Gesindevermittlung betrug 1902 nur 6,4 Proz. der Gesamtvermittlung. Die Lokalitäten des Arbeitsnachweises entsprechen keineswegs der Bedeutung der zweitgrössten Stadt Preussens.

Städtische Arbeitsvermittlungsstelle Frankfurt a. M.

Die paritätische Kommission besteht aus je 4 Arbeitgebern und Arbeitnehmern und je 2 Stellvertretern unter Vorsitz eines

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1895/6	7 947	14 740	6 492	—	—	—
1896/7	13 746	14 979	9 695	97	45	45
1897/8	16 894	21 053	12 455	637	215	59
1898/9	19 519	23 450	15 297	242	93	25
1899	23 594	30 692	18 655	395	112	33
1900	26 601	40 080	20 881	1235	233	110
1901	28 048	47 135	22 072	3044	1071	495
1902	31 374	55 137	25 352	3231	1364	529

Magistratsmitglieds. Die Gesindevermittlung wurde 1896 begonnen, die weibliche Abteilung steht unter weiblicher Leitung. 1901 wurden die gemeinnützigen Frauenvereine zur Bildung eines Ausschusses vereinigt, der die Geschäfte der Dienstbotenvermittlung regelmässig überwacht, 1902 wurde ein Laufmädchen angestellt, das die ortsfremden Dienstboten an die angebotenen Stellen begleitet. Mit 1. Januar 1903 ist eine Dienstbotenherberge mit 4 Betten versuchsweise eingerichtet worden. Damit ist zu hoffen, dass die Vermittlung von weiblichem Hausgesinde, welche 1902 nur 2,8 Proz. der Gesamtvermittlung betrug, sich von nun an reger gestalten wird. Unzweckmässig ist, dass nicht ein besonderer Eingang für Herrschaften und ein besonderer für Dienstboten besteht. Auch der Landwirtschaft hat sich die Arbeitsvermittlungsstelle infolge eines Abkommens mit der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden nützlich gemacht. Es wurden an ländlichem Gesinde vermittelt

1898	396 Personen	1900	1015 Personen
1899	687 »	1901	1070 »

Städtische Arbeitsnachweisstelle Magdeburg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1899	5791	5 650	3278	1439	788	519
1900	9089	7 578	5823	2721	1426	1056
1901	9248	15 433	6343	3210	2027	1616
1902	8673	17 310	6239	3524	1920	1816

Der Arbeitsnachweis (männliche und weibliche Abteilung getrennt) wird von einer Kommission beaufsichtigt, welche aus einem Magistratsmitglied und je 5 Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, von denen je 3 von den Beisitzern des Gewerbegerichts

getrennt von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und je 2 von der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Soweit die Gewerbegerichtsbeisitzer die Vornahme der Wahl ablehnen, wird auch diese von der Stadtverordnetenversammlung vollzogen.

Wir halten diesen Wahlmodus für unzweckmässig. Die Mitglieder städtischer Kommissionen sollten nur von den städtischen Behörden gewählt werden. Letztere begeben sich sonst jedes Einflusses auf die Kommission; zumal wenn sie von einem Personenkreis gewählt wird, der nach politischen Grundsätzen zustande gekommen ist, erscheint dieser Modus bedenklich. Die Grossh. hessische Regierung hatte s. Z. einer analogen Bestimmung im ersten Entwurf zur Errichtung des Städtischen Arbeitsamts in Mainz die Genehmigung ausdrücklich versagt, weil sie dieses Wahlverfahren für gesetzlich unzulässig hielt[1]). Die Gesindevermittlung betrug 1902 29,1 Proz. der Gesamtvermittlung. Nach Mitteilungen der Vorsteherin der weiblichen Abteilung agitieren die Gesindevermieterinnen lebhaft gegen den Arbeitsnachweis und treiben unlautere Konkurrenz. Sie versuchen jetzt oft, sich Mädchen aus den Warteräumen des Amtes zu holen. Einige Verdingerinnen machten sogar den Versuch, sich selbst als Herrschaften anzumelden, damit ihnen Mädchen zur Vorstellung zugeschickt werden sollten. Durch die Aufmerksamkeit der Beamtinnen sind aber diese Manöver rechtzeitig vereitelt worden.

Städtischer Arbeitsnachweis Königsberg.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1900/01	4941	7 699	2363	1375	503	230
1901/02	7132	11 900	3649	2182	1031	501

Auch im Osten erweist der kommunale Arbeitsnachweis seine Existenzfähigkeit. Das Amt in Königsberg wurde erst am 1. Juli 1900 eröffnet. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Etatsjahr, 1. April bis 31. März. Die Gesindevermittlung, die sich anscheinend gut zu entwickeln beginnt, betrug 1902 13,8 Proz. der Gesamtvermittlung.

Städtische Arbeitsnachweisstelle Dortmund.

Der Arbeitsnachweis wurde am 24. April 1897 eröffnet und

1) Akten des Grossh. hess. Ministeriums des Innern.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1897/8	7 256	2 967	1 518	823	234	127
1898/9	3 782	1 434	730	430	116	38
1899/00	14 840	11 074	6102	1791	761	580
1900/01	10 049	11 545	4515	2302	987	848
1901/02	6 091	10 781	2850	1693	1144	997
1902/03	5 024	10 255	2386	1828	1308	1158

rechnet mit dem Etatsjahr. Die Organisation ist insofern bemerkenswert, als wir es hier mit einem kommunalen nichtparitätischen Nachweis zu tun haben, und zwar sind in dem Ausschuss Arbeitnehmer überhaupt nicht vertreten. Z. 3 der Satzungen bestimmt nur, dass der Ausschuss aus 2 Magistratsmitgliedern und 5 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgern besteht, von welchen 2 dieser Körperschaft angehören müssen. Nur hat der Ausschuss das Recht, Sachverständige aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit beratender Stimme zuzuziehen. Von diesem Recht ist aber seither kein Gebrauch gemacht worden.

Der grosse Rückgang im zweiten Berichtsjahr ist zum Teil auf unzulängliche Statistik zurückzuführen. Der Beamte konnte letztere wegen Geschäftsüberbürdung nicht bewältigen. Seit September 1899 besteht eine weibliche Abteilung mit getrennten Eingängen für Herrschaften und für Dienstboten und unter weiblicher Leitung. Die Gesindevermittlung hat sich seitdem hervorragend entwickelt und betrug 1902 sogar 48,6 Proz. der Gesamtvermittlung.

Städtisches Arbeitsamt Essen.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1901	6619	11 897	2857	2363	1632	536
1902	7928	12 543	4137	3146	2813	1089

Das Amt ist aus einem karitativen Nachweise hervorgegangen. Der Arbeitsnachweiseverein für den Stadt- und Landkreis Essen wurde schon 1894 gegründet. Mit 1. April 1902 wurde der Nachweis auf paritätischer Grundlage kommunalisiert. Eine weibliche Abteilung besteht erst seit 1901 und unter weiblicher Leitung. Früher wurde nur männliches Personal vermittelt, weshalb

die Statistik der Jahre 1894—1900 für vorliegenden Zweck ausser Betracht bleibt. In den 2 Berichtsjahren hatte die Gesindevermittlung erfreuliche Erfolge, 1902 betrug sie 26,3 Proz. der Gesamtvermittlung.

Städtischer Arbeitsnachweis Posen.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896	8 690	9 723	2871	3916	2508	1290
1897	8 544	9 301	3076	3280	2345	1447
1898	6 617	9 149	2520	1984	1039	859
1899	8 414	9 084	2818	1880	817	596
1900	8 683	10 820	3490	1517	545	308
1901/2	10 111	13 705	6583	1319	361	216
1902/3	11 683	11 907	8332	1429	201	178

Der Arbeitsnachweis ging aus einer karitativen Einrichtung hervor. 1894 wurde von einem Verein eine »Zentralanstalt für Arbeitsnachweis in der Stadt Posen« begründet. Der Verein wurde jedoch 1900 aufgelöst, und die städtische Verwaltung übernahm die Geschäfte. Da die Vereinsverwaltung unzuverlässig war, ist auch den Ziffern der ersten Jahre kaum eine statistische Genauigkeit zuzuerkennen; dass im ersten und zweiten Jahre die Gesindevermittlung so bedeutend gewesen sein soll, ist wohl zu bezweifeln. Sie betrug 1902 nur 2,1 Proz. der Gesamtvermittlung. In den weiblichen Berufen vermittelt die Anstalt hauptsächlich Bedienungs-, Wasch-, Scheuerfrauen, Laufmädchen u. s. w. Im laufenden Verwaltungsjahr ist von den städtischen Behörden die versuchsweise Einführung einer weiblichen Abteilung beschlossen worden.

Städtische Arbeitsvermittlungsstelle Cassel.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1902/3	8714	18 615	5686	2072	1925	956

Die Anstalt besteht seit 1899. Da die Resultate der Vermittlung weiblicher Arbeitskräfte ganz unbedeutend waren — eine Statistik hierüber ist nicht zu erlangen — beschlossen die städtischen Behörden, die weibliche Abteilung probeweise auf 2 Jahre

den zu diesem Zwecke zusammengetretenen Casseler Frauenvereinen zu übertragen, die am 1. April 1902 dieselbe unter dem Titel »Städtische Stellenvermittlung Casseler Frauenvereine« übernahmen. Wir haben also hier eine Kombination von kommunalem Arbeitsnachweis mit karitativen Vereinen. Nach dem ersten Geschäftsjahr zu schliessen, ist der Versuch geglückt. Die Gesindevermittlung betrug 16,8 Proz. der Gesamtvermittlung.

Städtisches Arbeitsamt Erfurt.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1894/5	3 440	4 687	3 066	1468	1563	1291
1895/6	10 818	14 025	9 615	3800	4062	3528
1896/7	14 118	16 559	12 394	3434	3562	3172
1897/8	13 816	16 027	12 193	3083	3063	2648
1898/9	11 665	14 257	9 532	2609	2484	2031
1899/1900	13 383	15 002	10 369	2761	2065	1748
1900/01	11 826	12 464	9 845	2946	2269	1890
1901/02	10 173	11 647	8 325	3033	2456	1905

Nachdem schon seit 1892 ein ganz primitiver Arbeitsnachweis fast unter Ausschluss der Oeffentlichkeit bestanden hatte, wurde im Januar 1894 die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts mit vollständig paritätischer Organisation beschlossen. Die Kommission besteht danach aus einem Magistratsmitglied als Vorsitzenden, je 3 Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie je 2 Stellvertretern. Mindestens ein Arbeitgeber muss aber der Stadtverordnetenversammlung angehören. Die männliche Abteilung wurde am 16. April, die weibliche am 1. Oktober 1894 in einem andern Hause eröffnet. Die Leistungen des Arbeitsamts auf dem Gebiet der Gesindevermittlung sind sehr bedeutend, sie beherrschen überwiegend den Dienstbotenmarkt in Erfurt. 1902 betrug die Gesindevermittlung 22,9 Proz. der Gesamtvermittlung des Amts.

Städtischer Arbeitsnachweis Frankfurt a. O.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896/7	4915	3551	1937	1503	427	291
1897/8	6595	5579	3365	1649	510	379
1898/9	7116	5907	3644	1481	408	298
1899/1900	7471	4813	3015	1519	363	292
1900/01	6524	6267	3342	1370	374	276
1901/02	4314	7469	2664	919	505	348

Der Arbeitsnachweis wurde am 1. Juli 1896 eröffnet. Das Berichtsjahr zählt vom 1. Juli bis 30. Juni n. Js. Die Berichte klagen über das unreelle Treiben der Gesindevermieter. Die Gesindevermittlung betrug 1902 13 Proz. der Gesamtvermittlung des Amtes.

β) von einem weiteren Kommunalverband errichtet.

Amtliche Arbeitsnachweis- und Gesindevermittlungsstelle Görlitz.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1901	4194	2774	1381	2175	919	633
1902	4258	3205	2783	2081	1278	1157

Der Arbeitsnachweis ist gemeinschaftlich von der Stadtgemeinde Görlitz und von der Kreisbehörde des Landkreises Görlitz am 2. Januar 1901 errichtet worden. Ganz eigenartig ist die Organisation dieses amtlichen Nachweises. Nach § 2 des Statuts steht die Anstalt unter Leitung einer Kommission. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Für jeden der Beisitzer wird ein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Ersten Bürgermeister der Stadt Görlitz nach vorangegangener Einigung mit dem Landrate des Landkreises Görlitz ernannt. Von den Beisitzern werden zwei Mitglieder und deren Stellvertreter, und zwar je ein Arbeitnehmer und je ein Arbeitgeber, vom Kreistage des Landkreises Görlitz und zwei Mitglieder und deren Stellvertreter von der Stadtgemeinde Görlitz gewählt. Die Wahl der letzteren beiden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die Beisitzer des Gewerbegerichts Görlitz, und zwar wird durch die Arbeitgeber und Arbeiter in getrenntem Wahlgange je ein Mitglied resp. Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft die Beisitzer zur Wahl u. s. w. Als ein Unikum in Deutschland erscheint die Tatsache, dass in dieser paritätischen Kommission ein ländlicher Arbeitnehmer sitzt.

In der irrigen Vorstellung, dass der Personenkreis der Arbeitsnachweiskommission unbedingt mit demjenigen des Gewerbegerichts identisch sein müsse, lässt man auch in Görlitz die Wahl von Mitgliedern einer städtischen Kommission nicht durch die

Stadtbehörden vollziehen, sondern durch ein ausserhalb des städtischen Verwaltungsorganismus stehendes Kollegium. Dieser Modus ist, wie schon in anderm Zusammenhange erwähnt [1]), prinzipiell zu beanstanden. — Von Interesse ist § 8 des Statuts. Danach werden die Gesuche tunlichst nach der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Ländliche Arbeiter sollen in erster Linie ländlichen Arbeitsstellen und städtische Arbeiter in erster Linie städtischen Arbeitsstellen zugewiesen werden. Der letztere Passus soll die Begünstigung der Landflucht verhindern.

Ganz besondere Bedeutung hat der Nachweis für die Gesindevermittlung und zwar für beide Kategorien von Gesinde, für häusliches und ländliches. Das Bild der ländlichen Gesindevermittlung gestaltete sich wie folgt:

1901: Offene Stellen 1277 (921 männl., 356 weibl.), Stellengesuche 533 (466 männl., 67 weibl.). Vermittelt 312 (272 männl., 40 weibl.).

1902: Offene Stellen 829 (670 männl., 159 weibl.), Stellengesuche 519 (465 männl., 54 weibl.). Vermittelt 458 (412 männl., 46 weibl.).

Somit betrug 1902 die Vermittlung von Hausgesinde 41,6 Proz., die Vermittlung von ländlichem Gesinde 16,5 Proz. der Gesamtvermittlung der Anstalt — die gesamte Gesindevermittlung demnach **58,1** Proz. Weibliche Abteilung resp. weibliche Leitung hat man nicht für erforderlich gehalten. Der Arbeitsnachweis, der sich so hervorragend entwickelt, hat unter der unlauteren Konkurrenz nicht nur der Gesindevermieterinnen, sondern auch des Marthaheims zu leiden gehabt.

γ) karitative.

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Köln.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896/7	15 560	15 743	12 124	7071	4161	3959
1897/8	20 432	19 664	15 096	7285	3272	3234
1898/9	23 831	23 886	18 100	8926	3374	3321
1899/1900	27 699	30 494	21 941	7368	3052	2870
1900/01	26 491	33 004	21 723	7083	3277	3066
1901/02	23 526	40 436	20 264	6286	3755	3607

Die Anstalt wurde bereits am 17. Dezember 1894 eröffnet,

1) Oben S. 128.

doch fehlt in den statistischen Aufzeichnungen der ersten beiden Geschäftsjahre jede Berufsgruppenspezialisierung, weshalb jene Zahlen für vorliegenden Zweck unbrauchbar sind. Daher beginnt unsere Statistik erst mit dem 3. Geschäftsjahre. Die Anstalt wurde von einem karitativen Verband mehrerer Vereine und Korporationen errichtet. Doch ist in dem geschäftsleitenden Verband das Prinzip der Parität vollständig gewahrt. Derselbe bestand 1902 aus 12 Arbeitgebern (4 Vertretern des Gewerbevereins, 3 des Vereins selbständiger Handwerker, 3 des Innungsausschusses, 2 der Kölner Wirteinnung) und 12 Arbeitnehmern (1 Vertreter des kath. Gesellenvereins, 1 des ev. Arbeitervereins, 3 der kath. Arbeitervereine, 4 des Gewerkschaftskartells, 2 der Kölner Wirteinnung, 1 des Ortsverbands der deutschen Gewerkvereine). Es ist zweifellos ein grosser Vorzug dieser Organisation, dass in ihr alle möglichen Interessentengruppen vertreten sind.

Für die weibliche Abteilung wurden 1898 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennte Räume mit besonderen Zugängen und davon abgesondert ein Sprechraum geschaffen, in welchem beide Teile ungestört verhandeln können. Leider ist der Warteraum für Arbeitnehmer bei der bedeutenden Frequenz der Anstalt viel zu klein (15 qm), während gewerbsmässige Stellenvermittler, angespornt durch die Konkurrenz der Anstalt, den weiblichen Stellesuchenden angenehm eingerichtete Warteräume und weiblichem Dienstpersonal zum Teil auch kostenfreie Stellenvermittlung bieten; in letzterem Falle erheben sie nur noch Gebühren von den Herrschaften. Es sind sogar Fälle bekannt, dass Gesindevermieterinnen, um ihre Kundschaft an sich zu fesseln, Geschenke (Sparkassenbücher u. s. w.) an die Dienstboten verteilen. Ende 1899 ist von Kölner Damen die Bahnhofsmission begründet worden, mit der der Arbeitsnachweis in Verbindung getreten ist. Die an einem Abzeichen kenntlichen Damen nehmen sich der stellesuchenden Mädchen am Bahnhof an und versehen sie mit Instruktionen, Wegweisern in das Geschäftslokal u. s. w. Die Gesindevermittlung der Anstalt betrug 1902 17,8 Proz. der Gesamtvermittlung.

Allgemeine Arbeitsnachweisstelle Barmen.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1901/2	4257	7412	3335	261	154	129

Von dem am 1. Mai 1901 eröffneten Arbeitsnachweis liegt nur das Ergebnis des ersten Geschäftsjahrs vor, das für den Anfang erfolgversprechend ist. Die Anstalt steht unter Leitung eines karitativen Verbands für Arbeitsnachweis, der zu Mitgliedern u. a. die Stadtgemeinde, die Handelskammer, die Gewerkschaftskommission, die evangelischen und katholischen Arbeitervereine zählt. Die Gesindevermittlung betrug nur 3,9 Proz. der Gesamtvermittlung.

Verein für Arbeitsnachweis Wiesbaden.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1896	4 453	6 580	2946	1802	1206	384
1897	9 611	11 078	4631	—	—	1260
1898	10 300	12 441	5538	4951	3918	1622
1899	11 550	12 035	6580	5424	3752	1917
1900	12 283	13 137	6752	5402	3725	2164
1901	11 925	14 632	7311	4415	3385	1938
1902	11653	13 870	7424	4002	3251	1951

Der Verein wurde 1894 gegründet und wird von der Stadtgemeinde zur Zeit mit 1500 Mk. Jahresbeitrag subventioniert. Bis 1896 war der Arbeitsnachweis für Frauen mit demjenigen für Männer vereinigt. Sodann wurde eine besondere weibliche Abteilung eröffnet. Der Verwaltung steht ein Damenkomité zur Seite, in dem folgende karitative Vereine vertreten sind: Wiesbadener Frauenverein, Vaterländischer Frauenverein, Verein der Freundinnen junger Mädchen, St. Elisabethverein, Altkatholischer Verein, Deutschkatholischer Frauenverein, Israelitischer Frauenverein, Evangelisches Mädchenheim, Katholisches Mädchenheim und Volksbildungsverein. 1897 wurde in der weiblichen Abteilung eine Unterabteilung für feinere Berufsarten (Hausbeamtinnen, Gouvernanten, Kindergärtnerinnen, Gesellschafterinnen u. s. w.) eingerichtet, die sich hervorragender Frequenz erfreut. Die Einrichtung der Geschäftslokalitäten dieses karitativen Arbeitsnachweises entspricht der vornehmen Badestadt Wiesbaden. Nicht nur die Gesamtleistungen des Vereins sind vorzügliche, auch auf dem Gebiet der eigentlichen Gesindevermittlung, die 1902 26,3 Proz. der Gesamtvermittlung betrug, sind hervorragende Resultate erzielt worden.

F. Uebrige Staaten.

Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft Hamburg.

Der Arbeitsnachweis vermittelt vorzugsweise diejenigen Arbeiterkategorien, die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der ersten Handelsstadt Deutschlands in Betracht kommen: also Personal für den Hafenverkehr (1901 wurden allein 3321, 1902 5623 Hafenarbeiter vermittelt), für die Lagerhäuser, Speicher, Speditionsfirmen und überwiegend ungelernte Arbeiter. Obwohl der Nachweis der Patriotischen Gesellschaft auf dem Gebiete der Hausgesindevermittlung nicht tätig ist, sei er hier erwähnt, weil er einen besonderen landwirtschaftlichen Nachweis eingerichtet hat und ländliches Gesinde überwiegend nach der Provinz Schleswig-Holstein vermittelt. So wurden 1901 bei 1416 offenen Stellen in landwirtschaftlichen Betrieben 738 Personen und 1902 bei 1397 offenen Stellen in landwirtschaftlichen Betrieben 823 Personen vermittelt. Ausserdem werden für landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Ziegeleien, Cement-, Kartoffelmehl-, Zuckerfabriken) Arbeiter in beträchtlicher Zahl vermittelt.

Verein für Arbeitsnachweis Leipzig.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1901	7 082	7 981	5 854	—	—	898
1902	16 522	14 585	12 047	—	—	2184

Der Nachweis wurde 1900 mit paritätischer Organisation errichtet. Seit 1. Juli 1901 besteht eine besondere weibliche Abteilung unter weiblicher Leitung. Mit diesem Zeitpunkt wurde auch eine aus 8 Mitgliedern bestehende Frauenkommission gebildet. Die Statistik gibt beim Hausgesinde nicht die Zahl der offenen Stellen und Stellengesuche, sondern nur die der Vermittlungen an. Letztere betrug 1902 18,1 Proz. der Gesamtvermittlung dieses karitativen Arbeitsnachweises.

Arbeitsnachweis des Vereins gegen Armennot und Bettelei Dresden.

Der im 23. Jahr bestehende Verein gegen Armennot und Bettelei, an dessen Spitze Geh. Regierungsrat Prof. Dr. V. Böh-

mert, die Seele aller karitativen Einrichtungen Dresdens, steht, hat auch im Jahre 1888 den Arbeitsnachweis in den Bereich seiner verdienstvollen Tätigkeit gezogen. Die von der Stadtgemeinde Dresden subventionierte Anstalt vermittelte 1902 16290 Stellen, meist an ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen (unter letzteren überwiegend Scheuer- und Waschfrauen). Die gelernten Arbeiter scheuen vor der Benutzung des Arbeitsnachweises zurück, weil sie an dem Namen des Vereins Anstoss nehmen. Neuerdings befasst sich der Arbeitsnachweis dieses wohltätigen Vereins auch mit Vermittlung von Hausgesinde, doch sind die Erfolge gering.

1900 wurden 37 Personen vermittelt
1901 „ 66 „ „
1902 „ 50 „ „

In geringerem Umfang vermittelt der seit 1840 in Dresden bestehende Verein für Arbeitsnachweisung für die gleichen Kategorien ungelernter Arbeiterinnen wie der Verein gegen Armennot und Bettelei sowie für verschämte hilfsbedürftige Arme kleinere, meist vorübergehende Arbeitsgelegenheit.

Städtische Arbeitsnachweisstelle Strassburg i. E.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1895/6	3136	4514	1892	1033	962	553
1896/7	3374	4393	1942	1226	1049	643
1897/8	4104	4760	—	1777	1624	—
1898/9	4479	5753	—	2005	2168	—
1899/1900	5022	6594	—	2183	2260	—
1900/01	4151	6289	—	1897	1892	—
1901/02	4073	8143	2534	1616	1999	681

Die Statistik ist höchst lückenhaft. Von 1897—1900 wurde nicht die Zahl der Vermittlungen festgestellt, sondern nur die Zahl der Personen, die den Arbeitsnachweis benutzt haben. Der allgemeine Rückgang der Frequenz im vorletzten Berichtsjahre wird auf die Verlegung der Geschäftsstelle in eine andere Strasse zurückgeführt. Die Gesindevermittlung betrug 1902 26,9 Proz. der Gesamtvermittlung.

Städtisches Arbeitsamt Braunschweig.

Die Vermittlung von Hausgesinde wurde am 6. Juni 1901 begonnen. Sie betrug 1902 nur 4 Proz. der Gesamtvermittlung.

Jahr	Insgesamt			Davon weibl. Hausgesinde		
	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt	Offene Stellen	Stellen-gesuche	Vermittelt
1900	2228	2154	1804	—	—	—
1901	2878	3558	2261	144	208	79
1902	2474	3688	1665	309	173	67

G. Statistischer Ueberblick.

Nachdem die Leistungen der deutschen Arbeitsnachweise auf dem Gebiet der Gesindevermittlung im einzelnen dargestellt worden sind und die Verschiedenartigkeit der lokalen Organisationsformen der Arbeitsnachweise zur Anschauung gebracht ist, dürfte ein statistischer Ueberblick über die gewonnenen ziffernmässigen Resultate von Interesse sein. Wir gruppieren nach dreierlei Richtungen:

α) Die Hausgesindevermittlung bei den deutschen Arbeitsnachweisen 1902, gruppiert nach der Bevölkerungszahl der Städte.

Stadt	Einwohnerzahl	Hausgesindevermittlung	% der Gesamtvermittlung
München	499 932	6554	16,2
Leipzig	456 124	2184	18,1
Breslau	422 709	406	6,4
Köln	372 529	3607	17,8
Frankfurt a. M.	288 989	529	2,8
Nürnberg	261 081	2240	25,2
Magdeburg	229 667	1816	29,1
Königsberg	189 483	501	13,8
Stuttgart	176 699	1284	6,4
Strassburg i. E.	151 041	681	26,9
Dortmund	142 733	1158	48,6
Barmen	141 944	129	3,9
Mannheim	141 133	712	6,5
Braunschweig	128 226	67	4
Essen	118 862	1089	26,3
Posen	117 033	178	2,1
Kassel	106 034	956	16,8
Karlsruhe	97 185	757	6,6
Augsburg	89 170	1855	25,2
Wiesbaden	86 111	1951	26,3
Erfurt	85 802	1905	22,9
Mainz	84 251	851	15,6
Görlitz	80 931	1157	41,6
Würzburg	75 499	1437	22,3
Darmstadt	72 381	417	18,1
Frankfurt a. O.	61 852	348	13
Freiburg i. B.	61 504	2473	25
Regensburg	45 429	360	28,5
Pforzheim	43 351	264	6,5
Ulm	42 982	1782	30,9
Bamberg	41 823	467	24,3

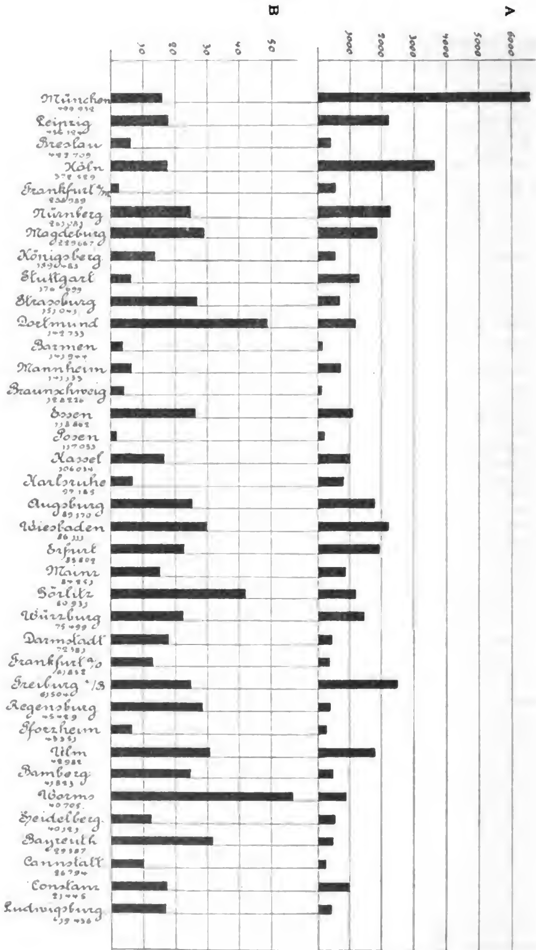
Stadt	Einwohnerzahl	Hausgesindevermittlung	% der Gesamtvermittlung
Worms	40 705	833	56,4
Heidelberg	40 121	511	12,3
Bayreuth	29 387	418	31,4
Cannstatt	26 794	215	10
Konstanz	21 445	927	17,4
Ludwigsburg	19 436	402	16,9

β) Die Hausgesindevermittlung bei den deutschen Arbeitsnachweisen 1902, gruppiert nach den absoluten Zahlen der Gesindevermittlung.

Arbeitsnachweis	Gesindevermittlungsziffer	Arbeitsnachweis	Gesindevermittlungsziffer
München	6554	Karlsruhe	757
Köln	3607	Mannheim	712
Freiburg i. B.	2473	Strassburg	681
Nürnberg	2240	Frankfurt a. M.	529
Leipzig	2184	Heidelberg	511
Wiesbaden	1951	Königsberg	501
Erfurt	1905	Bamberg	467
Augsburg	1855	Bayreuth	418
Magdeburg	1816	Darmstadt	417
Ulm	1782	Breslau	406
Würzburg	1437	Ludwigsburg	402
Stuttgart	1284	Regensburg	360
Dortmund	1158	Frankfurt a. O.	348
Görlitz	1157	Pforzheim	264
Essen	1089	Cannstatt	215
Kassel	956	Posen	178
Konstanz	927	Barmen	129
Mainz	851	Braunschweig	67
Worms	833		

γ) Die Hausgesindevermittlung bei den deutschen Arbeitsnachweisen 1902, gruppiert nach den Prozentsätzen von der Gesamtvermittlung.

Arbeitsnachweis	% der Gesamtvermittlung	Arbeitsnachweis	% der Gesamtvermittlung
Worms	56,4	Konstanz	17,4
Dortmund	48,6	Ludwigsburg	16,9
Görlitz	41,6	Kassel	16,8
Bayreuth	31,4	München	16,2
Ulm	30,9	Mainz	15,6
Magdeburg	29,1	Königsberg	13,8
Regensburg	28,5	Frankfurt a. O.	13
Strassburg	26,9	Heidelberg	12,3
Wiesbaden	26,3	Cannstatt	10
Essen	26,3	Karlsruhe	6,6
Nürnberg	25,2	Mannheim	6,5
Augsburg	25,2	Pforzheim	6,5
Freiburg i. B.	25	Stuttgart	6,4
Bamberg	24,3	Breslau	6,4
Erfurt	22,9	Braunschweig	4
Würzburg	22,3	Barmen	3,9
Leipzig	18,1	Frankfurt a. M.	2,8
Darmstadt	18,1	Posen	2,1
Köln	17,8		


B
10
20
30
40
50
A
1000
2000
3000
4000
5000
6000
München
Leipzig
Breslau
Köln
Frankfurt a/M
Nürnberg
Magdeburg
Königsberg
Stuttgart
Strassburg
Dortmund
Barmen
Mannheim
Braunschweig
Essen
Posen
Kassel
Karlsruhe
Augsburg
Wiesbaden
Erfurt
Mainz
Görlitz
Würzburg
Darmstadt
Frankfurt a/O
Freiburg i/B
Regensburg
Pforzheim
Ulm
Bamberg
Worms
Heidelberg
Bayreuth
Cannstatt
Constanz
Ludwigsburg

Die vorstehende Abbildung auf S. 140 gibt unter A eine graphische Darstellung von den absoluten Ziffern der Hausgesindevermittlung der deutschen Arbeitsnachweise im Jahre 1902, unter B sind die relativen Zahlen (Prozentsätze von der Gesamtvermittlung) dargestellt.

6. Vorzüge und Nachteile der Gesindevermittlung durch öffentliche Arbeitsnachweise.

I. Die Vorzüge der öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Sie gleichen Angebot und Nachfrage auf dem Gesindemarkt aus. Dieser Ausgleich kann nicht nur lokaler Natur sein, sondern er kann sich auch über grössere Territorien erstrecken, dort wo die Arbeitsnachweise verschiedener Orte und Staaten mit einander in Verbindung stehen.

b) Sie ersparen durch ihre unentgeltliche Vermittlung Dienstherrschaften und Dienstboten ein grosses Kapital, das sonst an die gewerbsmässige Vermittlung verloren ginge. Die Gesamtsumme der von den Arbeitsnachweisen im Jahre 1902 bewirkten Gesindevermittlungen betrug nach obiger Statistik 42971. Da in dieser kleinere Arbeitsnachweise oder Anstalten mit geringen Ziffern nicht inbegriffen sind, wird die Zahl in Wirklichkeit noch höher sein. Nehmen wir an, dass diese Vermittlungen von gewerbsmässigen Gesindevermietern nur zu 4—5 Mk. für den einzelnen Fall (von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen) vollzogen worden wären [1]), so ergibt sich, dass das in einem Jahr den Interessenten durch die Arbeitsnachweise ersparte Kapital rund **200000 Mk.** beträgt.

c) Sie vermitteln reell und objektiv, da die Beamten der Arbeitsnachweise am Zustandekommen der Dienstverträge nicht pekuniär interessiert sind und daher keinen Grund haben, gewissen Dienststellen oder Dienstmädchen Eigenschaften anzudichten, die sie in Wirklichkeit nicht besitzen.

d) Sie sind am Stellenwechsel nicht interessiert und daher bestrebt, letzterem entgegenzuwirken. Da die behördlichen Arbeitsnachweise eine gewisse Autorität besitzen, können sie nicht nur auf die Dienstboten,

1) Der Satz ist aus dem Grunde niedrig gegriffen worden, weil dieser Summe der Aufwand gegenüber steht, der den Gemeinden und Vereinen für ihre Nachweise erwächst.

sondern auch auf die Herrschaften in dieser Hinsicht einwirken. Verfasser hat vielfach wahrnehmen können, wie namentlich die weiblichen Beamten gegenüber Herrschaften den Billigkeitsstandpunkt zu Gunsten des Gesindes vertraten.

e) Die Beamten der Arbeitsnachweise verfügen durchschnittlich über eine bessere Bildung als die Gesindevermieter, erfassen daher ihre Aufgabe mit weiterem Blick und widmen ihrer Lösung grössere Geschicklichkeit. In München, Nürnberg u. a. a. O. machen sich die Beamten während des Gesprächs mit den Herrschaften zweckdienliche stenographische Aufzeichnungen.

II. Als Nachteile, die diesen Vorteilen gegenüberstehen, sind hervorzuheben:

a) Die Beamten sind am Zustandekommen der Vermittlung nicht pekuniär interessiert und daher um dieselbe nicht in dem Grade bemüht, wie gewerbsmässige Vermittler.

b) Die Beamten sind nicht in der Lage, im Interesse der Vermittlungstätigkeit zeitraubende Gänge zu unternehmen und können daher nicht in dem Masse individualisieren, wie es zu wünschen wäre.

c) Die Arbeitsnachweise begünstigen durch ihre Existenz die Landflucht. Ihr Entstehen wurde daher in agrarischen Kreisen mit Misstrauen aufgenommen.

So äusserte sich in der XXIV. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats bei Besprechung der Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises der Referent Landrat v. Werder-Halle a. S. u. a.: »Diese Arbeitsnachweisstellen sind hinsichtlich der allgemeinen Erhaltung der Arbeitskräfte auf dem Lande geradezu schädlich. Durch diese Arbeitsnachweisstellen werden die Leute vom Lande verführt, in den Städten Arbeitsgelegenheit zu suchen. Nun ist es ja sehr leicht möglich, einen kräftigen, ländlichen Arbeiter in der Stadt unterzubringen. Es werden also in der Regel die Arbeiter, die vom Lande nach solchen Stellen hin sich melden und die glauben, dass es in der Stadt schöner sei, hier untergebracht werden. Dagegen wird von den Arbeitsstellen niemals etwas Ordentliches wieder aufs Land hinauskommen, aus dem ganz natürlichen Grunde auch schon, weil, wenn ein Zufluss von gesunden, kräftigen Arbeitern vom Lande nach der Stadt kommt, die Arbeitgeber nicht daran denken wer-

den, die guten Leute abzuschieben, sondern immer von den schwachen sich zu entlasten suchen. Je mehr ein Aufschwung der Industrie in der Stadt stattfindet, um so schädlicher werden derartige Organisationen für das Land wirken, da durch sie die Arbeiter in vermehrtem Masse vom Lande angezogen werden. Dagegen wird, wenn in der Stadt Ueberfluss an Arbeitskräften ist, etwas geeignetes nicht nach dem Lande abgeschoben werden« [1]). Die Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats trat den Ausführungen des Referenten bei und fasste folgenden Beschluss: »Die Errichtung von Arbeitsnachweisen durch Kommunen und andere nicht aus Landwirten gebildete Körperschaften in den grösseren Städten erscheint nicht geeignet, einen richtigen Austausch der Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land herbeizuführen, begünstigt vielmehr einseitig das schädliche Abströmen der Arbeitskräfte vom Lande nach der Stadt«.

Im Kernpunkt der Sache sind obige Ausführungen richtig, wenn auch von übertriebenem Pessimismus erfüllt. Denn wenn keine Arbeit vorhanden ist, wird auch der kräftigste Arbeiter vom Lande nicht angenommen, und in den meisten städtischen Betrieben, die sich mehr und mehr alle mechanischen Vorteile zu Nutze machen, kommt es weniger auf hervorragende Körperkraft als auf Geschicklichkeit an. Vor allem aber ist die Annahme irrig, dass die Arbeitsnachweise prinzipiell nur nach der Stadt vermitteln. Die Arbeitsnachweise in München, Frankfurt a. M., Hamburg, Pforzheim u. a. vermitteln schon jetzt auch ländliches Gesinde, das Arbeitsamt in Frankfurt a. M. sogar in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, und diesen Zweig der Vermittlungstätigkeit noch weiter auszubauen, wird Aufgabe der nächsten Zukunft sein.

Dem an und für sich unleugbaren Nachteil der Arbeitsnachweise, dass sie indirekt den Zustrom in die Städte begünstigen, lässt sich aber auch entgegenwirken

α) durch Gründung von Arbeitsnachweisen in kleineren Orten. Bestehen auch in kleineren Orten inmitten ländlicher Umgebung Arbeitsnachweise, so können die Stellesuchenden dort vermittelt werden, und man braucht sie ja nicht in die Grossstädte zu dirigieren [2]);

β) durch Errichtung von gemischten Arbeits-

1) Archiv d. Deutschen Landwirtschaftsrats, XX. Jahrg. 1896, S. 274.

2) Oben S. 109.

nachweisen seitens der Vertreter ländlicher Interessen zusammen mit städtischen Behörden, wie in Görlitz ein solcher mit grossem Erfolg wirkt[1]). Solche gemischte Arbeitsnachweise werden naturgemäss den Grundsatz befolgen, ländliche Arbeiter ländlichen Arbeitsstellen zuzuweisen.

Die preussischen Landwirtschaftskammern haben übrigens in verschiedenen Provinzen Arbeitsnachweise errichtet, die anscheinend nicht sehr prosperiert haben; meist sind sie nicht geneigt, ihr statistisches Material der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

1) Oben S. 132.

V.

Die Gesindevermittlung durch spezielle Gesindenachweise.

Ausser den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen, welche grundsätzlich die Vermittlung aller Arbeiterkategorien betätigen, bestehen in vielen deutschen Städten noch spezielle Gesindenachweise, d. h. Arbeitsnachweise, welche sich ausschliesslich mit Gesindevermittlung beschäftigen. Diese letzteren lassen sich wieder in drei Gruppen scheiden, in kommunale, karitative nichtkonfessionelle und karitative konfessionelle.

1. Kommunale Gesindenachweise. In diese Kategorie ist die »Amtliche Arbeitsnachweisestelle für Dienstboten« in Oppeln (Oberschlesien) einzureihen. Diese Anstalt wurde am 1. April 1899 von der Stadtgemeinde Oppeln errichtet, welche die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung trägt. Ihre Organisation ist durch ein Ortsstatut vom 8. Februar 1899 geregelt[1]). Dasselbe bestimmt im § 4, dass die Stellenvermittlung für das Gesinde unentgeltlich, für die Dienstherrschaft gegen Zahlung von 5 Proz. des vereinbarten Vierteljahreslohns, mindestens aber 1 Mk. 50 Pfg. erfolgt. Die Gebühren, welche lediglich die Kosten der Unterhaltung decken sollen, werden im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, eventuell im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Nach § 6 des Ortsstatuts sind die Gesindenehmer verpflichtet, der Arbeitsnachweisestelle von der Annahme eines ihnen zugewiesenen Dienstboten innerhalb 24 Stunden nach Zuweisung auf dem vorgeschriebenen Formular Mitteilung zu machen. Beschwerden über die Arbeitsnachweisestelle werden nach § 7 endgültig vom Magistrat entschieden.

1) Zuschrift des Magistrats zu Oppeln an den Verf.

Ueber die von der Anstalt erzielten Erfolge wird mitgeteilt, dass seit dem Bestehen des Gesindenachweises bis 28. April 1903 503 Angebote und 229 Nachfragen vorgekommen, sowie 229 Stellen vermittelt worden sind, darunter waren 216 weibliche und 13 männliche Dienstboten. Der Nachteil dieser Organisation besteht in der Gebührenerhebung. Um erfolgreich gegen die Schäden der gewerbsmässigen Vermittlung anzukämpfen, ist Unentgeltlichkeit einer wenn auch nicht sehr hohen Gebührenerhebung vorzuziehen. Die Ergebnisse der Oppelner Einrichtung sind bescheiden. 56 Vermittlungen durchschnittlich in einem Jahr besagen auch für eine Stadt von nur 30000 Einwohnern nicht sehr viel.

2. Karitative nichtkonfessionelle Gesindenachweise. Der unter Leitung des Geh. Regierungsrats Prof. Dr. *V. Böhmert* stehende Verein »Volkswohl« in Dresden hat zahlreiche philanthropische Institutionen geschaffen, die für alle derartigen Bestrebungen immerdar leuchtende Vorbilder sein werden. Auch auf die karitative Gesindevermittlung hat der Verein seine reiche Wirksamkeit ausgedehnt. Am 1. Juli 1889 wurde ein Mädchenheim eröffnet, mit dem seit 1890 eine Stellenvermittlung verbunden ist. Das Heim bietet in behaglichen Räumen stellenlosen Mädchen für 70 Pfg. täglich Wohnung, Frühstück und Mittagessen. Im Gegensatz zu den konfessionellen Mädchenheimen finden hier keine Andachten u. s. w. statt, doch ist durch eine verständige Hausordnung dafür gesorgt, dass grossstadtfremde Mädchen vor sittlichen Gefahren bewahrt werden und Ersatz für eine Heimat finden. An Gebühren, die einen Teil der Kosten der Unterhaltung decken sollen, werden erhoben von Dienstmädchen 25 Pfg., von Herrschaften 50 Pfg. Einschreibgebühr und 50 Pfg. Vermittlungsgebühr.

Die Vermittlungstätigkeit gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	Offene Stellen	Vermittlungen
1897	1912	1177
1898	1480	857
1899	1380	775
1900	1150	597
1901	1318	756
1902	1120	450

Das nichtkonfessionelle Mädchenheim hat gegenüber konfessionellen Schwesteranstalten den Vorzug, dass bei der Verwaltung nicht konfessionelle Gesichtspunkte sachlichen vorangestellt

werden. Ferner ist der Zwang zu religiösen Uebungen dort nicht einwandfrei, wo nicht für alle Konfessionen Mädchenheime bestehen und wo daher unter Umständen Mädchen in das Heim einer fremden Konfession eintreten. Auf die gemeinsamen Andachtsübungen kann auch insofern leicht verzichtet werden, als die Mädchen Zeit haben, die Kirchen ihrer Konfession zu besuchen, und weil das Bedürfnis nicht dringend ist, da es sich bei Dienstmädchen meist nur um den Aufenthalt von wenigen Tagen handelt.

Unter die Kategorie der nichtkonfessionellen Gesindenachweise gehören auch die von Frauenvereinen eingerichteten gemeinnützigen Arbeitsnachweise, die allerdings oft ausser dem Gesinde noch Hausbeamtinnen u. s. w. vermitteln, aber gewöhnlich nur an Mitglieder. Als Beispiele seien erwähnt: der Berliner Letteverein, der Berliner Hausfrauenverein, die Hamburger Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins.

3. Konfessionelle Gesindenachweise. Der Gesindevermittlung haben sich schon früh die kirchlichen Kreise angenommen, wie ja überhaupt die karitative Tätigkeit auf die Kirche zurückzuführen ist. Die in den grösseren Städten eingerichteten konfessionellen Gesindenachweise bieten stellesuchenden Dienstboten gegen eine geringe Vergütung, die meist nicht die Selbstkosten deckt, Obdach und Verpflegung, ausserdem betreiben sie die Stellenvermittlung gegen Gebühren oder unentgeltlich unter Entgegennahme freiwilliger Beiträge. Diese Gesindenachweise sind alle ziemlich gleichartig eingerichtet, die Leistungen sind je nach den Einnahmen des Vereins, der die Gesindevermittlung in die Hand nimmt, verschieden. In manchen dieser Anstalten zahlen die Dienstboten gar keine Vermittlungsgebühren, in den meisten einen geringen Betrag, der fast in allen Fällen niedriger normiert ist als derjenige für Herrschaften. In den Anstalten, die unter Leitung einer Hausmutter, Oberin, stehen, herrscht eine strenge Hausordnung, und es besteht ein Zwang zu religiösen Uebungen, dem sich Mädchen auch dann unterwerfen müssen, wenn sie einer anderen Konfession angehören. Einigen konfessionellen Gesindenachweisen sind auch Haushaltungsschulen angegliedert. In Deutschland bestehen derartige Nachweise von evangelischen sowie von katholischen Vereinen.

a. Die evangelischen Gesindenachweise, meist Marthaheime oder -häuser genannt, haben ihren Schwerpunkt

in Gegenden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung. Ueber ihre Leistungen als Vermittlungsanstalten besitzen wir nur von einigen grösseren Städten statistische Nachweisungen. Aber auch diese haben nicht Anspruch auf Vollständigkeit. In einzelnen Heimen werden diejenigen Dienstboten, die dort logieren, überhaupt nicht eingetragen. Die Buchführung bei allen konfessionellen Anstalten ist meist primitiv. Da es sich nicht um gewerbsmässige Gesindevermittlung handelt, findet eine behördliche Kontrolle der Bücher nicht statt. Die Gesindevermittlung ist bei einzelnen Marthaheimen ganz bedeutend. Z. B. wurden im Dresdener Marthaheim in der Altstadt

1896	470	Personen	vermittelt	1900	1524	Personen	vermittelt.
1897	926	»	»	1901	1489	»	»
1898	1181	»	»	1902	1532	»	»
1899	1385	»	»				

Daneben vermittelte das unter derselben Leitung stehende seit 1898 in der Neustadt eingerichtete Marthaheim

1898	1343	Personen	1901	1215	Personen
1899	1142	»	1902	1063	»
1900	1157	»			

Das evangelische Marthahaus in Stuttgart erzielte in den letzten Jahren in der Gesindevermittlung folgende Erfolge:

Jahr	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1900	551	289	172
1901	2026	946	608
1902	2062	973	681

Eine Statistik über eine längere Reihe von Jahren liegt vom Marthahaus in Karlsruhe[1]) vor.

Jahr	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1894/5	5012	4970	3091
1896	4620	3902	2895
1897	6395	3160	1343
1898	4090	2280	1647
1899	4389	2545	1052
1900	4688	2734	1184
1901	4265	2536	1096
1902	4177	2822	1135

Das Marthahaus in Darmstadt vermittelte nach den Jahresberichten der Zentralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis zu Darmstadt

1900	ungefähr	900	Dienstboten
1901	»	1000	»
1902	»	1849	»

1) Mitt. der Marthahausverwaltung Karlsruhe an den Verf.

b. Die katholischen Gesindenachweise, meist Marienanstalten (Marienhäuser) genannt (auch Bezeichnungen wie Bennostift [Dresden], Barmherzige Schwesternhaus [Darmstadt] kommen vor) verfolgen die gleichen Ziele wie die Marthahäuser, jedoch auf katholischer Grundlage, und stehen meist unter der Leitung katholischer Frauenorden. Ihre Erfolge sind in überwiegend katholischen Gegenden sehr bedeutend. So vermittelte z. B. die Marienanstalt in München

1900 7067 Dienstboten
1901 6814 »

Die Marienanstalt in Augsburg vermittelte 1902 nach Mitteilung der leitenden Oberin ungefähr 2000 Dienstboten.

Die konfessionellen Gesindenachweise haben im allgemeinen folgende Vorzüge:

1. Sie wirken durch reelle Vermittlungstätigkeit den Schäden der gewerbsmässigen Gesindevermittlung entgegen.

2. Sie bieten stellesuchenden Dienstboten eine solide Gelegenheit zum Aufenthalt und zur Verköstigung bei ausserordentlich billigen Preisen. Das ist von besonderer Wichtigkeit für Grossstädte, wo häufig zur Badesaison im Hochsommer das Gesinde entlassen wird.

3. Sie bieten Dienstboten während der Stellenlosigkeit Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung, namentlich dort, wo an diese Heime Haushaltungsschulen angegliedert sind.

4. Sie kommen den Bedürfnissen derjenigen Herrschaften entgegen, welche bei der Auswahl des Gesindes überwiegend konfessionelle Gesichtspunkte walten lassen.

5. Sie befriedigen religiöse Bedürfnisse des Gesindes während des Aufenthalts bei Stellenlosigkeit.

Diesen Vorzügen stehen folgende Nachteile gegenüber:

1. Sie werden geneigt sein, wie bei der Verwaltung des Gesindenachweises so auch bei der Gesindevermittlung konfessionelle Gesichtspunkte andern, z. B. wirtschaftlichen, voranzustellen.

2. Sie erheben Gebühren direkt oder indirekt durch freiwillige Beiträge, denen sich die Interessenten nicht entziehen können, während die allgemeinen kommunalen oder karitativen Arbeitsnachweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmässig unentgeltlich ihre Tätigkeit ausüben.

3. Sie üben insofern einen religiösen Zwang aus, als sie

Dienstboten einer andern Konfession zu Andachtsübungen nach einem ihnen fremden Ritus nötigen.

Dass hiernach die Vorzüge weitaus die Nachteile überwiegen, bedarf keiner Auseinandersetzung. Die konfessionellen Gesindenachweise werden besonders dort zu fördern sein, wo noch keine allgemeinen kommunalen oder karitativen Arbeitsnachweise bestehen.

VI.

Andere Formen der Gesindevermittlung.

1. Gesindevermittlung durch Dienstbotenkrankenkassen. Das badische Gesetz vom 7. Juli 1892 bestimmt in § 14, dass die Dienstboten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, und ermöglicht ihre Versicherung bei der Gemeinde, in der sie beschäftigt sind, oder bei einer Ortskrankenkasse. Die Kommunalbehörden in Mannheim entschieden sich für Errichtung einer eigenen Ortskrankenkasse, und so trat im Februar 1893 die Ortskrankenkasse der Dienstboten in Mannheim ins Leben. Dieselbe hat seitdem eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet und in den letzten Jahren ihre sozialpolitischen Ziele noch weiter gesteckt. Da sich in der Stadt Mannheim der Mangel an häuslichen Dienstboten besonders fühlbar macht, plante der Rechner und Verwalter der Kasse, Josef Kempf, anfangs 1900, bei der von ihm verwalteten Kasse eine gemeinnützige Stellenvermittlung für Hausgesinde einzuführen. Er ging dabei von dem Gedanken aus, dass Herrschaften wie Dienstboten sich lieber zur Ortskrankenkasse begeben als zur Zentralanstalt für Arbeitsnachweis, weil bei ersterer fast nur weibliche Personen verkehren, während bei letzterer ein Verkehr beider Geschlechter stattfindet. Zur Verwirklichung dieser Idee war die Genehmigung der Landeszentralbehörde erforderlich. Das Grossh. Ministerium des Innern erteilte dieselbe unterm 17. März 1900 unter der Bedingung, dass für die Stellenvermittlung nicht eine Vergütung erhoben werde, durch welche mehr als die baren Auslagen und Verwaltungskosten gedeckt werden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Verwendung irgendwelcher Mittel der Ortskrankenkasse für diesen Zweck durch die Bestimmung des § 29, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes ausgeschlossen ist.

Im September 1900 wurde die Stellenvermittlung eröffnet. Dieselbe erfolgt für Dienstboten unentgeltlich, während von den Dienstherrschaften für Auslagen eine Gebühr von 1 Mk. pränumerando erhoben wird. Da diese Kasse auch die Beiträge für die Invalidenversicherung erhebt, ist bei ihr für Dienstboten die Krankenversicherung, Invalidenversicherung und Stellenvermittlung in einer Hand vereinigt. Diese exzeptionelle Einrichtung, welche sonst nirgends in Deutschland besteht, hat sich, wie die erzielten Resultate beweisen, vorzüglich bewährt [1]). Die statistischen Ergebnisse der Anstalt sind folgende:

Jahr	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelt
1901	1891	1780	1312
1902	1544	1845	1183

Von den Stellesuchenden stammten 121 aus Mannheim, 808 aus dem übrigen Baden, 172 aus der Bayr. Pfalz, 492 aus Württemberg, 84 aus Hessen und 168 aus sonstigen Staaten. Die Vermittlungstätigkeit übersteigt bei weitem diejenige der Zentralanstalt für Arbeitsnachweis in Bezug auf Hausgesinde [2]). Man befürchtete anfangs Kollisionen im Geschäftskreis dieser beiden Anstalten, die aber glücklicherweise nicht eingetreten sind. Die beiden Institutionen, die dem gleichen Ziel zustreben, den Schäden der gewerbsmässigen Gesindevermittlung entgegenzutreten, wirken friedlich nebeneinander, sich gegenseitig ergänzend.

Die Stellenvermittlung der Ortskrankenkasse für Dienstboten hat zweifellos grosse V o r z ü g e. Die Kasse vermag, da bei ihr die An- und Abmeldungen der Dienstboten zusammenlaufen, einen guten Ueberblick über den Dienstbotenwechsel an sich zu gewinnen, und damit erleichtert sich ihre Vermittlungstätigkeit. Sie steht vor allem in engem, natürlichem Konnex mit den Dienstboten, wodurch den Beamten bei der Vermittlung die Personenkenntnis zu gute kommt. Endlich ist sie in der Lage, am besten zu kontrollieren, ob die Einstellung eines von ihr zugewiesenen Dienstboten bei der betr. Herrschaft tatsächlich erfolgt ist, weil bei ihr die Anmeldung zu geschehen hat. Dadurch kann sie eine z u v e r l ä s s i g e Statistik liefern, die für die Beurteilung des Arbeitsmarkts von höchstem Werte ist. Im übrigen besitzt sie die allgemeinen Vorzüge der öffentlichen Arbeitsnachweise mit einer Einschränkung: sie funktioniert für Herrschaften nicht völlig un-

1) Akten der Ortskrankenkasse der Dienstboten in Mannheim.

2) Oben S. 116.

entgeltlich. Dieser Nachteil ist freilich geringfügig, da die Gebühr einesteils sehr niedrig bemessen ist und andernteils den leistungsfähigeren Interessenten, den Dienstgeber, trifft.

2. Die Gesindevermittlung durch Fachvereinigungen von Gesinde. Zu den seltensten Formen der Gesindevermittlung gehört diejenige durch Fachvereinigungen von Gesinde. Solche Fachvereinigungen sind für männliches Gesinde vor einem Jahrzehnt gegründet worden.

Heute besteht noch der 1893 in Berlin gegründete »Allgemeine Deutsche Dienerbund«, der mit der Berliner Dienerschule verbunden ist und satzungsgemäss den Zweck hat, stellenlosen Mitgliedern unentgeltlich Beschäftigung nachzuweisen. Der Verein zählt gegenwärtig 130 Mitglieder, die einen monatlichen Beitrag von einer Mark, bei der Aufnahme ausserdem ein Eintrittsgeld von 3 Mk. zu zahlen haben. Die stellenlosen Diener erhalten nicht nur in Berlin Stellung nachgewiesen, sondern sind vom Verein aus im ganzen Deutschen Reich und auch im Auslande (Paris, Montenegro, Amerika, Russland) plaziert worden[1]). Ueber die Zahl der Vermittlungen liegen keine Nachrichten vor.

Ein lokaler Dienerverein bestand in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Heidelberg. Derselbe ist 1899 wieder aufgelöst worden. Nach Mitteilungen eines früheren Vereinsmitglieds war die Stellenvermittlung nicht bedeutend. Auch an Versuchen, das weibliche Gesinde zu koalieren, hat es nicht gefehlt.

Im Jahre 1899 entstand in Berlin eine lebhafte Dienstbotenbewegung unter der Aegide des nationalsozialen Schriftstellers, jetzigen Reichstagsmitglieds, *H. v. Gerlach*. Es fanden Dienstbotenversammlungen statt, die bezweckten, einen Ansturm gegen die veraltete preussische Gesindeordnung zu unternehmen, sowie das Augenmerk weiterer Kreise auf die bestehenden Missstände im Gesindedienst zu lenken und günstigere Lebensbedingungen, namentlich Gewährung von bestimmten Erholungspausen, also Einschränkung der Arbeitszeit, zu erringen. Die Frucht jener Agitation war die Gründung zweier Vereine, die sich die Verwirklichung obiger Ziele gesteckt hatten. Es wurde am 12. Oktober 1899 der Hilfsverein für weibliches Hauspersonal und am 1. Juli 1900 der Verein Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellten gegründet.

1) Mitt. d. Vors. Robert Trogisch a. d. Verf.

Beide Vereine erstrebten neben der Durchführung eines ausführlichen sozialen Programms auch die Einführung eines für die Mitglieder unentgeltlichen Arbeitsnachweises. Ihre Wirksamkeit muss aber nur von kurzer Dauer gewesen sein, denn im Berliner Adressbuch für 1903 sind sie nicht mehr vermerkt. Der Versuch, Dienstherrschaften und Dienstboten in einem Verband zur Durchführung des oben bezeichneten Programms zu vereinigen, musste an den innern Gegensätzen scheitern.

Somit haben wir im allgemeinen nur negative Resultate zu verzeichnen. Forschen wir nach den Gründen, so tritt uns sofort ein Moment entgegen, das aus der Natur des Gesindeverhältnisses hervorgeht. Das Gesinde hat durch die Gebundenheit seiner persönlichen Stellung kaum die Möglichkeit, sich zu koalieren. Eine feste Normierung der Arbeitszeit resp. der Arbeitsstunden besteht nirgends für das Gesinde, und ohne diese stellen sich der gewerkschaftlichen Vereinigung des Gesindes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Auch prinzipiell wird die Besorgung des Arbeitsnachweises durch Arbeitnehmervereinigungen zu verwerfen sein. Es handelt sich um eine Angelegenheit, an der die Arbeitgeber in gleichem Masse interessiert sind, und deshalb wird der Arbeitsnachweis nur auf neutralem Boden gedeihen können.

3. Gesindevermittlung durch die Tagespresse. Entsprechend der Bedeutung und Verbreitung der modernen Presse, die in alle Schichten des Volks eingedrungen ist, dient auch der Anzeigenteil der Zeitungen als ein beliebtes Mittel für Bekanntgabe von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Auch Dienstherrschaften und Dienstboten (letztere gegenwärtig allerdings in weit geringerem Masse, weil ihnen bei ihrer Begehrtheit genügend andere Wege als kostspieliges Inserieren zur Erlangung einer Stelle offen stehen), benutzen für diesen Zweck die Presse, und wenn man den Inseratenteil der Zeitungen überblickt, so kommt man zur Ueberzeugung, dass ein erheblicher Teil der Hausgesindevermittlung sich durch die Zeitung vollziehen muss. Das trifft zu für die grossstädtischen Generalanzeiger wie für das kleinste Lokalblatt, durch das die Frau Landrat oder die Frau Professor ein Dienstmädchen sucht. Ja für höher qualifiziertes Gesinde und Hausbeamtinnen (Stützen der Hausfrauen, Kinderfräuleins, Bonnen) ist der Anzeigenteil einiger Familienzeitschriften (besonders »Daheim«) der gangbarste Weg zur Erreichung einer passenden Stelle.

Natürlich ist der Umfang der Gesindevermittlung durch die Presse statistisch nicht zu erfassen. Selbst wenn man mit Hilfe der Zeitungsexpeditionen die Zahl der inserierten offenen Stellen und Stellengesuche ermitteln könnte, wobei zu beachten wäre, dass derartige Annoncen häufig von vornherein in verschiedenen Zeitungen zugleich und mehrere Male veröffentlicht werden, so wüsste man damit noch nicht, in wieviel Fällen ein Erfolg erreicht worden ist. Dieses Ermittelungsverfahren würde aber auch daran scheitern, dass die Zeitungen darin ein Eindringen in geschäftliche Verhältnisse sehen würden, dem die Konkurrenzrücksichten entgegenstehen.

Um einen ungefähren Massstab für die Benutzung der Presse auf dem Dienstbotenmarkt zu gewinnen, wäre immerhin eine Zählung der inserierten offenen Stellen und Stellengesuche für einen einzelnen Platz nicht ohne Interesse, da sie zeigen würde, dass der Anzeigenteil der Zeitungen in weit höherem Masse benutzt wird, als man bei oberflächlicher Betrachtung vermutet. Der Verfasser hat, nur um eine Stichprobe zu geben, eine solche Auszählung in Frankfurt a. M. vorgenommen und, da dort für Dienstboten eine 14tägige Kündigungsfrist besteht, einen Zeitraum von über 14 Tagen ausgewählt. Danach wurden inseriert für Hausgesinde

Datum	im Frankfurter Intelligenzblatt		im Frankfurter Generalanzeiger	
	Offene Stellen	Stellengesuche	Offene Stellen	Stellengesuche
15. April 1903	15	14	93	12
16. » »	19	13	100	31
17. » »	15	15	93	23
18. » »	15	9	61	13
19. » »	23	5	85	11
21. » »	35	13	86	21
22. » »	22	11	91	19
23. » »	29	9	95	19
24. » »	15	4	71	15
25. » »	13	5	53	16
26. » »	15	7	64	10
28. » »	25	21	78	15
29. » »	20	14	102	24
30. » »	10	12	88	24
1. Mai »	8	8	67	17
2. » »	10	6	40	14
3. » »	11	13	72	22
5. » »	27	17	89	17
	327	196	1429	323

In den 2 Zeitungen zusammen ergeben sich für den Zeitraum von 18 Tagen demnach 1756 offene Stellen, 519 Stellengesuche. Wenn man diesen Ziffern gegenüberstellt, dass im ganzen Jahre 1902 bei der Städtischen Arbeitsvermittlungsstelle Frankfurt a. M. 3231 offene Stellen und 1364 Stellengesuche derselben Kategorie registriert wurden, so dürfte klar erhellen, welch wichtigen Faktor auch die Presse für den Dienstbotenmarkt darstellt.

Von einer Vermittlung im strengsten Sinne des Worts kann man allerdings bei dem Wege durch die Zeitung nicht reden; es existiert keine Mittelsperson, die Kontrahenten treten einander direkt gegenüber. Nur im weiteren Sinn ist die Zeitung der Vermittler, der auch seine »Gebühren« erhebt. Für die Dienstherrschaften ist dieser Weg im allgemeinen bequem, für das Gesinde aber zeitraubend, lästig und mit empfindlichen Kosten verbunden.

4. Freundschaftliche Gesindevermittlung. Als letzte Kategorie von Vermittlungen kommt noch diejenige in Betracht, welche freundschaftlicher, gefälliger Natur ist. Zuweilen besorgen verwandte, befreundete, bekannte Dienstherrschaften einander Dienstboten, und letztere spielen mitunter den Vermittler für ihre Verwandten oder Freundinnen. In manchen ländlichen Gegenden werden regelmässig die Vakanzen und Stellengesuche privatim bekannt und privatim erledigt, ohne dass es förmlicher Vermittlung bedarf. Je grösser die Städte sind, um so mehr tritt diese Vermittlungsart in den Hintergrund.

Der Umfang dieser Art privater Besetzung von Gesindestellen lässt sich natürlich auch nicht auf annähernde Weise schätzen, geschweige denn feststellen.

VII.

Kritik und Reformvorschläge.

1. Kritik.

Die verschiedenartigen Formen, in denen sich die Gesindevermittlung vollzieht, sind im einzelnen besprochen und kritisch beleuchtet worden. Aus einer Gegenüberstellung der einzelnen Vermittlungsformen ergab sich, dass in den öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisen, wenn sie gewissen (als Postulate bereits formulierten) Anforderungen entsprechen, die rationellste Form für eine zweckmässige Arbeitsvermittlung im Gesindewesen zu erblicken ist, die des weiteren Ausbaus durchaus fähig ist. Und namentlich erscheint der kommunale, auf paritätischer Grundlage errichtete Arbeitsnachweis berufen, ein solider Unterbau für die gesamte öffentliche Arbeitsvermittlung zu werden. Die von einigen Seiten geforderte Verstaatlichung des Arbeitsnachweises kann vorerst nicht in Betracht kommen. Auch mit der obligatorischen Einführung von Arbeitsnachweisstellen würde das Problem noch lange nicht gelöst sein. Wir besitzen eine Reihe öffentlicher Arbeitsnachweise, die lediglich auf Initiative der staatlichen Verwaltungsorgane errichtet worden sind und nur eine Scheinexistenz fristen. Der Arbeitsnachweis darf nicht künstlich von oben einem kommunalen Organismus eingepfropft werden — er muss von unten heraufwachsen und seine Lebensfähigkeit erweisen. Die Gemeinde mit ihren intimeren Wechselbeziehungen zum Publikum erscheint gerade für die Durchführung der hier in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Aufgabe geeigneter als der Staat, bei dem sich die Gefahr einer Bureaukratisierung — und diese wäre der Todeskeim für den Arbeitsnachweis — nicht von der Hand weisen lässt.

Wie schon dargelegt, haben die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise — wo sie noch karitativ gestaltet sind, wird ihre Kommunalisierung nur eine Frage der Zeit sein — auch für die Gesindevermittlung ihre Qualifikation erwiesen. Die erzielten Resultate, im ganzen betrachtet, sind noch nicht übermässig günstig, aber auch nicht zu unterschätzen in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um ziemlich junge Institutionen handelt. Schon jetzt sind sie, und das ist ihr grosses Verdienst, überall für die gewerbsmässige Vermittlung eine heilsame Konkurrenz geworden. Das ist bereits amtlich anerkannt. So bemerkt der preussische Gewerbeaufsichtsbeamte für den Bezirk Köln in seinem Jahrbuch für 1900: »Das Vorgehen der Arbeitsnachweisanstalt hat auf dem Gebiet der hiesigen gewerbsmässigen Stellenvermittlung einen gänzlichen Umschwung hervorgerufen. So z. B. inserieren fast alle Stellenvermittler, dass Dienstmädchen nunmehr keine Einschreibgebühr zu entrichten haben, andere bieten ganz kostenfreie Vermittlung sowie kostenloses Logis bis zur Erlangung einer Stelle an usw.« Aehnlich bemerkt der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Hessen I, dass die Benutzung der Zentralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt für Dienstboten unentgeltlich und diese Einrichtung wohl geeignet ist, die Nachteile der teuren Privatstellenvermittlung zu umgehen. Auch das Städtische Arbeitsamt München weiss von ähnlichen erfreulichen Erfahrungen zu berichten[1]).

Es ist unbestreitbar, dass nur dort, wo tüchtige Leistungen der Arbeitsnachweise vorliegen, die Missstände auf dem Gebiet der gewerbsmässigen Gesindevermittlung nachgelassen haben, die Gesetzgebung allein hat auf die Besserung der Zustände nur geringe Wirkung ausgeübt, und das Urteil von Verwaltungsmännern lautet allgemein dahin, dass selbst die Ausführungsverordnungen der Gewerbenovelle von 1900 — so trefflich sie in einzelnen Punkten auch sein mögen — im allgemeinen ungenügend sind.

Die hauptsächlichsten Mängel der bestehenden Gesetzgebung in Bezug auf die gewerbsmässige Gesindevermittlung lassen sich in drei Gruppen zerlegen:

I. Die vom Gesindevermieter zu erfüllenden Konzessionsbedingungen sind unzureichend. Da Tatsachen vorliegen müssen, welche die Unzuverlässigkeit des

1) Soziale Praxis, 9. Jahrg., Nr. 15.

Nachsuchenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun, um zur Versagung der Konzession zu gelangen, so wird im allgemeinen jeder Nachsuchende zum Gewerbebetrieb zugelassen werden müssen, denn ehe jemand den Gewerbebetrieb beginnt, werden regelmässig solche Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun, eben nicht zu erweisen sein. Ist die konzessionierende Behörde geneigt, den § 34 R.G.O. streng zu interpretieren, um alle irgendwie bedenklichen Elemente von dem Gewerbebetrieb fern zu halten, so ist noch mit der Judikatur der Verwaltungsgerichte zu rechnen. Davon einige Beispiele.

In Nürnberg[1]) wurde in letzter Zeit einer Frauensperson, die dreimal wegen gewerbsmässiger Unzucht und wegen einer Anzahl anderer Delikte vorbestraft war, die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb als Gesindevermieterin versagt. Das Rekursverfahren ging bis zur letzten Instanz, und der Verwaltungsgerichtshof in München entschied auf Zulassung zum Gewerbebetrieb, weil seit der Bestrafung mehrere Jahre vergangen waren, in denen gegen die Person nichts Nachteiliges bekannt geworden war. Auch die ersten Instanzen lassen es oft an der nötigen Strenge fehlen. So wurde in Heidelberg vor einiger Zeit die Ehefrau eines mehrfach vorbestraften, übel beleumundeten Menschen als Gesindevermieterin konzessioniert[2]). In diesem Falle lagen eben auch keine Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit der Petentin in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dargetan haben. Ein Gesindevermieter in Leipzig, der im Jahr 1899 wegen Diebstahls in 12 Fällen zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt worden und dem die Fortführung des Gewerbes untersagt war, petitionierte um Wiederzulassung. Sein Gesuch wurde vom Rat der Stadt Leipzig befürwortet, in höherer Instanz aber abgelehnt. Ein Gesindevermieter in Dresden, dessen Ehefrau vor einigen Jahren wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und gewerbsmässiger Unzucht mehrfach bestraft worden war, und dem man den Gewerbebetrieb untersagt hatte, wurde zu diesem letztinstanzlich wieder zugelassen auf Befürwortung des Rats der Stadt Dresden[3]).

Bei dieser laxen Durchführung des § 34 R.G.O. in der Praxis

1) Akten des Magistrats zu Nürnberg.

2) Akten des Grossh. badischen Bezirksamts Mannheim.

3) Akten des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern.

ist man versucht, die Frage aufzuwerfen, aus welchen Tatsachen oder Delikten eigentlich die Unzuverlässigkeit dieser Gewerbetreibenden gefolgert werden kann. Der preussische Ministerialerlass vom 12. Februar 1898[1]) beurteilt jedenfalls die reichsgesetzlichen Bestimmungen anders als die obengenannten Behörden.

II. Der Schwerpunkt der Bestimmungen ist auf die Buchführung gelegt, die sich am allerwenigsten kontrollieren lässt. Die Buchführung der Gesindevermieterinnen entbehrt regelmässig der Zuverlässigkeit. Missstände können bei den Revisionen schwer aufgedeckt werden, denn sobald es sich um Vermittelungsgeschäfte handelt, die aus irgend einem Grunde zu beanstanden sind, werden einfach die Eintragungen unterlassen. Auch dürfte schwer zu kontrollieren sein, ob nicht die Gesindevermieterinnen in ihr Buch geringere Gebührensätze eingeschrieben haben, als sie von den Interessenten gefordert haben — unter Umständen geschieht dies sogar mit Einverständnis der letzteren. Hausfrauen, die dringend ein Dienstmädchen benötigen, drücken der Vermieterin gern einen Extrataler in die Hand, nur um befriedigt zu werden. Da die Bücher Unterlagen für die Steuerbehörden bilden, ist ein doppelter Anreiz vorhanden, möglichst wenig Eintragungen zu machen.

Für die Richtigkeit des Gesagten sprechen die Erfahrungen von Praktikern. Arbeitsamtsverwalter *Schuler*-Ulm hat in fünf Fällen, in denen er als Zeuge vor das Amtsgericht geladen war, da er bei der Visitation eine unrichtige Buchführung ermittelt hatte, bei der gerichtlichen Verhandlung dem Richter auf die Frage, ob ihm nicht auch die Versäumnis von Einträgen in die Bücher bekannt sei, die Antwort geben müssen, ausser in jenen Fällen, hinter die er durch Zufall gekommen sei, könne er nichts nachweisen[2]). Arbeitsamtsverwalter *Thürmer*-Würzburg bemerkt in einem Bericht an das bayrische Ministerium des Innern vom Jahre 1900: »Die Vermittler können in ihre Listen (Geschäftsbücher) eintragen, was ihnen beliebt. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Geschäftsbücher kann nicht kontrolliert werden, denn es ist eine positive Handhabe nicht gegeben. Dass die Stellenvermittler nicht alle Aufträge verbuchen, ist ziem-

1) Oben S. 48.

2) Protokoll der Verhandlungen der Verwaltungsbeamten der württ. Arbeitsämter v. 17. Juni 1901 in Stuttgart.

lich naheliegend, denn das Geschäftsbuch bildet gegebenenfalls einen Ausweis für die Steuerbehörde« [1]). Von Interesse ist auch ein Bericht eines Polizeibeamten an die Grossh. badische Polizeidirektion Mannheim von 1902 über die von ihm vorgenommenen Revisionen der Geschäftsbücher der Gesindevermieter: »Misstrauen erregte bei mir die Tatsache, dass ich bei keinem der Stellenvermittler Gebührenüberforderungen feststellen konnte, trotz vorgenommener Stichproben und trotz der Anschuldigungen mehrerer Stellenvermittler von seiten anderer. Hiernach scheinen alle Aufträge, die nicht vorschriftsgemäss und nicht ohne Gebührenüberforderung erledigt wurden, nicht in die Geschäftsbücher aufgenommen worden zu sein. Eine Prüfung des ganzen Geschäftsbetriebs muss deshalb resultatlos bleiben, wenn die Ueberforderungen nicht durch andere Personen zur Kenntnis der Behörde gelangen« [2]).

III. Die Vorschriften über die Gebührentaxen sind unzweckmässig. Die Polizeibehörde hat nach § 72 R.G.O. auf die Höhe der Gebühren der Gesindevermieter keinen Einfluss, mag der Tarif noch so ungerecht und ausbeuterisch sein; nur bei Ueberschreitung desselben ist eine Bestrafung möglich. Der nach § 75a R.G.O. der Ortspolizeibehörde einzureichende Gebührentarif wird urschriftlich und mit dem polizeilichen Stempel versehen dem Gesindevermieter zurückgegeben, damit er ihn in seinem Geschäftsraum an einer in die Augen fallenden Stelle anschlage. Durch die Abstempelung wird im Publikum die Vorstellung erweckt, dass auch die Höhe der Gebühren polizeilich festgesetzt sei, und die Gesindevermieter nähren diese Annahme, namentlich dann, wenn die Gebührensätze sehr hohe sind. Das amtliche Visum trägt also zur Täuschung des Publikums bei. Nachdem in Hamburg durch die Verordnung vom 30. April 1902 die Erhebung der sog. Einschreibgebühr untersagt worden war, erhöhten die Gesindevermieter die Vermittlungsgebühr und beriefen sich dem Publikum gegenüber auf die neue Verordnung. Dem Verfasser liegt ein Schreiben im Original vor, in dem eine Gesindevermieterin von einer Herrschaft 8 Mk. 40 Pfg. für Vermittlung eines Dienstmädchens als Provision verlangte, »welche nach dem neuen Gesetz 4% vom Jahreslohn betrage«.

1) Akten des Kgl. bayer. Ministeriums des Innern.

2) Akten der Grossh. badischen Polizeidirektion Mannheim.

2. Reformvorschläge.

Die Missstände der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung durch Präventivmassregeln zu beseitigen, ist die Aufgabe von Gesetzgebung und Verwaltung. Ueber die Mittel und Wege, die zur Besserung der gegenwärtigen Zustände eingeschlagen werden sollen, gehen aber die Meinungen noch weit auseinander. Wer sich vom Banne manchesterlicher Anschauungen nicht loslösen kann — in absoluter Reinheit wird zwar das *Laissez faire*-Prinzip in Deutschland von keiner Partei mehr vertreten — erwartet immer noch Besserung durch Selbsthilfe der Interessenten und hofft, dass eine gesunde Konkurrenz die Auswüchse, wie sie im Parasitentum der Arbeitsvermittlung emporgewuchert sind, von selbst beseitigen werde. Diametral entgegengesetzt ist die Auffassung, dass man durch möglichst viele Gesetzesparagraphen und eingehendste polizeiliche Reglementierung den Uebelständen wirksam zu Leibe gehen könne.

Beide Auffassungen sind irrig. Indem man freies Spiel der Kräfte für die Ausbeuter statuiert, gelangt man niemals zum wirksamen Schutz der Ausgebeuteten, und bei der Selbsthilfe ist der wirtschaftlich Schwache andauernd im Hintertreffen. Ganz besonders trifft dies auf das Gesinde zu, das bei geringer Koalitionsmöglichkeit sich am wenigsten zu schützen vermag. Andererseits ist durch Polizeimassregeln in wirtschaftlichen Dingen ein Uebel niemals mit der Wurzel zu beseitigen.

Als radikalste Lösung wird von manchen Seiten proponiert, die gewerbsmässige Stellenvermittlung überhaupt zu verbieten. Derartige Vorschläge wurden dadurch gestärkt, dass in Frankreich die gesetzgebenden Faktoren hierzu schon mehrfach Anläufe genommen haben. In der Session der Deputiertenkammer von 1897 wurden über die Abschaffung der Plazierungsbureaux drei Gesetzentwürfe eingebracht, einer von *Contant*, der die sofortige Abschaffung forderte, einer von *Berry*, der eine Frist von einigen Jahren vorschlug, und einer von *Mesureur*, mit bedingter Abschaffung, wenn die städtischen Behörden den unentgeltlichen Arbeitsnachweis für genügend entwickelt ansehen. Die Kommission beschloss allmähliche Abschaffung innerhalb 5 Jahren. Am 5. März 1897 erklärte sich jedoch der Deputierte *Guillemin* namens der Minorität der Arbeitskommission gegen die Abschaffung überhaupt, sei es die sofortige oder eine allmähliche. Er äusserte

sich sehr verständig dahin: »In diesem Zeitpunkt werden wir noch nichts zu stande gebracht haben, wo noch kein ernstlicher Anfang zur Organisation gemacht ist. Von heute auf morgen, oder selbst wie es die Kommission vorschlägt, innerhalb einer abgesteckten Frist die bestehenden Bureaux in ganz Frankreich abzuschaffen, das würde heissen, den Arbeitern die Möglichkeit einer leichten Arbeitsbeschaffung nehmen, ihren wichtigsten Interessen entgegentreten«. Am 19. März 1897 wurde von der Deputiertenkammer das Weiterbestehen des privaten Arbeitsnachweises neben dem öffentlichen beschlossen, nachdem ihr die Regierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hatte. Auch der Senat hat bis jetzt regelmässig einer Aufhebung der Vermittlungsbureaux Widerstand entgegengesetzt.

Am 29. November 1900 kam ein Kammerbeschluss zu stande, der in Abänderung der früheren Beschlüsse die radikalsten Bestimmungen traf. Danach wird die private Stellenvermittlung vollständig zu beseitigen gesucht, jedoch ein Kompromissweg durch Statuierung einer Gnadenfrist eingeschlagen. Von der Veröffentlichung des Gesetzes ab werden keine Konzessionen zur Errichtung privater Stellenvermittlungsgeschäfte mehr erteilt. Die bestehenden Konzessionen können von den Gemeinden sofort eingezogen werden, jedoch müssen in diesem Fall Entschädigungen gewährt werden. Die entschädigungslose Aufhebung aller privaten Geschäfte ist nach Ablauf von 5 Jahren gestattet. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, unentgeltliche Nachweise einzurichten. Die kleineren Gemeinden haben zum mindesten ein Register zum Eintragen der Stellenangebote und Nachfragen aufzulegen. Der Senat hat die einschneidendsten Bestimmungen gegen die Stellenvermittler beseitigt und auch sonst den Gesetzentwurf stark modifiziert. In dieser Form ist er am 3. Februar 1902 wieder an die Deputiertenkammer gelangt, welche sich über ihn bis 15. Mai 1903 noch nicht schlüssig gemacht hatte. Anscheinend legt die Kammer auf die sehr abgeschwächte Vorlage keinen Wert mehr.

Im gegenwärtigen Stadium enthält der Gesetzentwurf[1]) u. a. folgende Bestimmungen. Art. 1 statuiert für gewerbsmässige Stellenvermittler Konzessionspflicht durch die Ortsbehörde. Die

1) Nr. 2940 *Chambre des Députés*, 7. législature session de 1900: »Proposition de loi, relative au placement des employés et ouvriers des deux sexes et de toutes professions«.

Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn der Vermittler wegen gewisser Delikte bestraft worden ist. Nach Art. 16 ist Rekurs an den Präfekten bei Verweigerung oder Zurückziehung der Genehmigung zulässig. Die Anforderungen an die Persönlichkeit des Stellenvermittlers sind nicht hoch geschraubt; die Genehmigung wird erteilt »*à toute personne majeure de l'un ou de l'autre sexe, d'une moralité reconnue*«. Art. 4 führt obligatorische Arbeitsnachweise für Städte von mehr als 30000 Einwohnern ein, während es für kleinere Gemeinden bei der Bestimmung des Entwurfs der Deputiertenkammer verbleibt, wonach diese zum mindesten ein Register zum Eintragen der Stellenangebote und Nachfragen aufzulegen haben. Art. 7 sichert den Stadtbehörden einen Einfluss auf die Höhe des Gebührentarifs der gewerbsmässigen Vermittler. Es heisst darin: »*Elle (l'autorité municipale) règle le tarif des droits, qui pourront être perçus dans les bureaux payants autorisés*«. Art. 9 verbietet ihnen die Erhebung einer Einschreibgebühr: »*la perception d'un droit d'inscription préalable est interdite*«. Eine eigenartige Strafbestimmung, die in Deutschland nirgends eingeführt ist, enthält Art. 13, der übrigens auch zivilrechtliche Haftung vorsieht. Danach können die Gerichte Urteile gegen Stellenvermittler, die nach Art. 12 (Verleitung zum Kontraktbruch etc.) erfolgen, auf Kosten der Verurteilten in den Zeitungen veröffentlichen und an den Türen des Geschäftsbureaus und des Rathauses anschlagen lassen: »*les tribunaux pourront ordonner que les jugements de condamnation prononcés par application de cet article 12, soient, par extraits ou littéralement, publiés dans les journaux qu'ils désigneront, ou affichés aux portes du bureau de placement et de la mairie, et ce, toujours aux frais du condamné*«.

Man ersieht hieraus, dass alle Bestimmungen, welche die Deputiertenkammer im Interesse der sofortigen oder schrittweisen Beseitigung der Stellenvermittler getroffen hatte, durch den Senat ausgemerzt worden sind. Was übrig geblieben ist von der grossen gesetzgeberischen Aktion, ist in Bezug auf die Stellenvermittler nicht viel mehr, als was in Deutschland bereits Rechtens ist. Dabei steht es noch dahin, ob der Entwurf wirklich Gesetzeskraft erhalten wird.

Wir können daraus die Lehre ziehen, dass die radikalsten Forderungen an der rauhen Wirklichkeit scheitern müssen. Man kann eben in Frankreich ebenso wenig wie irgendwo anders die

gewerbsmässige Stellenvermittlung beseitigen, ehe man für sie ausreichenden Ersatz geschaffen hat[1]).

In Deutschland ist der öffentliche Arbeitsnachweis noch lange nicht in dem Grade entwickelt, um die gewerbsmässige Stellenvermittlung ersetzen zu können. Es wird daher für eine Neuregelung ein vermittelnder Uebergang in der Weise gefunden werden müssen, dass die gewerbsmässige Gesindevermittlung in ihrer Funktion dort belassen wird, wo für sie noch kein genügender Ersatz durch öffentliche Nachweise da ist, dass aber auch die Möglichkeit besteht, überflüssige Neukonzessionierungen gewerbsmässiger Vermittler zu verhindern. Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, glaubt der Verfasser folgende Vorschläge machen zu sollen:

A. für die Gesetzgebung.

1. Einführung des Bedürfnisnachweises bei der Konzessionierung der Gesindevermieter und Stellenvermittler. § 34 R.G.O. ist dahin abzuändern, dass nach dem zweiten Satze eingeschaltet wird: Die Erlaubnis für das Geschäft des Gesindevermieters und Stellenvermittlers ist von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Bedürfnisfrage ist insbesondere dort zu verneinen, wo für diese Aufgabe öffentliche Arbeitsnachweise bestehen.

2. Festsetzung der Taxen für Gesindevermieter durch die Ortspolizeibehörde. § 76 R.G.O. ist dahin zu ergänzen: Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für .... Gesindevermieter[2]) Taxen festzusetzen.

B. für die Verwaltung.

1. Die Kommunalverwaltung hat die Aufgabe, öffentliche allgemeine Arbeitsnachweise zu errichten und die bestehenden Anstalten weiter auszubauen. Bei der Lokalitätenfrage ist auf die speziellen Bedürfnisse der Gesindevermittlung durch

1) Während diese Abhandlung sich unter der Presse befand, haben Ende Oktober 1903 in Paris blutige Zusammenstösse zwischen den in der »bourse de travail« herrschenden Gewerkschaften und der Polizei stattgefunden. Die heftige Agitation der organisierten Arbeiter gegen die privaten Stellenvermittlungsbureaux hat den Erfolg gehabt, dass am 3. November 1903 in der Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf betr. die Abschaffung der privaten Stellenvermittlungsgeschäfte angenommen worden ist. Derselbe kann jedoch hier nicht mehr berücksichtigt werden, da die Beschaffung des authentischen Gesetzestextes eine Verzögerung des Druckes herbeiführen müsste.

2) Auf Gesetzesreformen bezüglich der Stellenvermittler einzugehen, ist hier kein Anlass.

Erfüllung der auf S. 102 ff. aufgestellten Postulate Rücksicht zu nehmen. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der allgemeinen Arbeitsnachweise sind aus den Gemeindeeinnahmen zu bestreiten. Wo allgemeine karitative Arbeitsnachweise bestehen, empfiehlt sich deren Kommunalisierung, wo in einem Orte mehrere Arbeitsnachweise neben einander bestehen, ist die Zentralisierung im Interesse der dadurch zu bewirkenden grösseren Leistungsfähigkeit und Einheitlichkeit anzustreben.

2. Die staatlichen Verwaltungsbehörden haben die allgemeinen Arbeitsnachweise nach jeglicher Richtung zu fördern.

Von diesen Vorschlägen erscheint als der wichtigste die Einführung des Bedürfnisnachweises für Gesindevermieter. Dadurch würde erreicht werden:

a) dass keinerlei Interessen der bestehenden reellen Gesindevermieter verletzt und alle Härten vermieden werden;

b) dass die Zahl der Gesindevermieter sich nicht ausser Verhältnis zur Bevölkerungsziffer vermehrt, wodurch die Kontrolle schwieriger und die Leistungsfähigkeit vermindert wird;

c) dass der Nahrungsstand dieser Gewerbetreibenden besser gesichert und die Versuchung zu unreellem Geschäftsbetrieb verringert wird;

d) dass zweifelhafte Elemente mit grösserer Sicherheit von diesem Gewerbebetriebe ferngehalten werden können, als dies nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist;

e) dass die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise bei ihren Bestrebungen auf dem Gebiet der Gesindevermittlung eine wünschenswerte Stärkung erfahren, indem die Zahl ihrer unlauteren Konkurrenten vermindert und das Publikum mehr auf erstere angewiesen sein würde.

Durch die Festsetzung der Taxen durch die Ortspolizeibehörde würden freilich die Missstände im Gebührenwesen noch nicht beseitigt, da bei zu niedrig normierten Taxen wieder die Gefahr der Umgehung derselben besteht; es würde aber doch erreicht werden, dass direkt ausbeuterische Tarife von vornherein unmöglich sind, und das wäre ein grosser Fortschritt gegen den bestehenden Zustand. Eine Abstufung der Tarife je nach den lokalen Bedürfnissen, Gewohnheiten und den mehr oder minder teuren Lebensverhältnissen würde ja dadurch erzielt, dass die Festsetzung der Taxen in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde erfolgt. Hand

in Hand mit diesen Massnahmen müsste der Ausbau der kommunalen Arbeitsnachweise auf dem Gebiet der Gesindevermittlung gehen. Also schärfere Kontrolle der gewerbsmässigen Vermittlung — gleichzeitige Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises! Nur wenn diese Reformen sich gegenseitig ergänzen, sind bessere Zustände zu erreichen und kann die Gesindevermittlung in gesunde Bahnen einlenken, wie es ihrer Bedeutung für Familie und Volksleben entspricht.

H. LAUPP'SCHE BUCHHANDLUNG IN TÜBINGEN.

Ergänzungshefte

zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“.

Gross 8.

	Im Abonnem.*)	Im Einzelverkauf.
I. Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Dr. Philipp Gogitschayschwili. **1901.**	2.80.	3.60.
II. Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Von Dr. Willy Senkel. Mit 4 Diagrammen. **1901.**	4.—.	5.—.
III. Der Petroleumhandel. Von Dr. Rudolf Schneider **1902.**	2.10.	2.75.
IV. Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten. Von Dr. Paul Hacker. **1903.**	2.40.	3.—.
V. Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen. Von Dr. Karl Hey, Landwirtschaftslehrer in Wurzen. **1903.**	4.60.	6.—.
VI. Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Von Dr. Arno Pfütze. **1903.**	2.10.	2.75.
VII. Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei. Von Dr. Lübbert Eiken Lübbers. **1903.** Mit 8 Tabellen.	2.45.	3.20.
VIII. Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Von Dr. Alfred Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. **1903.**	3.30.	4.20.
IX. Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. Von Dr. Arthur Schulze. **1903.**	2.80.	3.60.
X. Die Gesindevermittlung in Deutschland. Von Dr. Franz Ludwig. Mit 2 graphischen Darstellungen im Text. **1903.**	3.60.	4.50.
XI. Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Von Dr. Paul Leonhard Heubner. **1904.**	ca. 2.—.	ca. 3.20.

*) Die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft erhalten die Ergänzungshefte ebenfalls zum Abonnementspreise.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE

GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT.

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher,

o. Professor an der Universität Leipzig

Ergänzungsheft XI.

Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.

Von

Dr. Paul Leonhard Heubner,

Handelskammersekretär.

Mit zwei Uebersichtskarten.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1904.

Preis im Einzelverkauf M. 3.—.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" oder der „Ergänzungshefte" M. 2.—.

Ergänzungshefte

zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft".

Gross 8.

	Im Abonnem.*)	Im Einzelverkauf.
I. Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Dr. Philipp Gogitschayschwili. 1901.	2.80.	3.60.
II. Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Von Dr. Willy Senkel. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III. Der Petroleumhandel. Von Dr. Rudolf Schneider 1902.	2.10.	2.75.
IV. Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten. Von Dr. Paul Hacker. 1903.	2.40.	3.—.
V. Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen. Von Dr. Karl Hey, Landwirtschaftslehrer in Wurzen. 1903.	4.60.	6.—.
VI. Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Von Dr. Arno Pfütze. 1903.	2.10.	2.75.
VII. Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei. Von Dr. Lübbert Eiken Lübbers. 1903. Mit 8 Tabellen.	2.45.	3.20.
VIII. Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Von Dr. Alfred Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX. Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. Von Dr. Arthur Schulze. 1903.	2.80.	3.60.
X. Die Gesindevermittlung in Deutschland. Von Dr. Franz Ludwig. Mit 2 graphischen Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI. Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Von Dr. Paul Leonhard Heubner. 1904.	2.—.	3.—.

*) Die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft erhalten die Ergänzungshefte ebenfalls zum Abonnementspreise.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig

Ergänzungsheft XI.

Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.

Von

Dr. Paul Leonhard Heubner.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1904.

Der

Musterlagerverkehr

der

Leipziger Messen.

Von

Dr. Paul Leonhard Heubner,
Handelskammersekretär.

Mit zwei Uebersichtskarten.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1904.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhalt:

Einleitung.

Der Grosshandelsverkehr der Leipziger Messen vollzieht sich heute für die Erzeugnisse der Keramik, der Glas-, Metall-, Kurz-, Galanterie-, Spielwaren- und verwandten Industrien in der Form des Musterlagerverkehrs. Diese Form des Verkehrs besteht darin, dass von den Verkäufern zur Messe nur Muster der zu verkaufenden Waren ausgestellt werden und von den Einkäufern nach diesen Mustern gekauft wird, wogegen die Waren selbst auf der Messe gar nicht erscheinen, sondern an den Empfänger von ihrem Lagerungs- oder Herstellungsort aus gelangen. Im folgenden soll dieser Mess-Musterlagerverkehr des näheren untersucht werden. Die Punkte, deren Erörterung von wissenschaftlichem Interesse ist, sind zunächst seine Entstehung und bisherige Entwickelung. Es wird darzulegen sein, wie die Mustermessen aus den früheren Warenmessen hervorgewachsen sind und warum sich die neue Verkehrsform nur für die oben genannten Warengattungen herausgebildet hat, während bei anderen Geschäftszweigen nach wie vor die Ware selbst zur Messe gebracht wird und eine grosse Reihe von Waren dem Messhandel gänzlich verloren gegangen ist. Im Zusammenhang damit soll auch erzählt werden, auf welche Weise und durch welche Mittel die Entfaltung des Musterlagerverkehrs gefördert worden ist. Weiter werden wir zu betrachten haben, welche Ausdehnung und Gestaltung der Leipziger Mess-Musterlagerverkehr jetzt nach Zeit, Ort und Gegenstand der Ausstellung, sowie nach Zahl, Art und Herkunft der Teilnehmer aufweist, welche wirtschaftliche Bedeutung er besitzt und welche Stellung er neben den andern Formen des Absatzes gewerblicher Erzeugnisse einnimmt.

I.

Die Entstehung des Mess-Musterlagerverkehrs.

Für die Beantwortung der Frage, wie sich der Mess-Musterlagerverkehr entwickelt hat, ist es zunächst wesentlich, ob die Beziehungen der an ihm beteiligten Geschäftszweige zu den Leipziger Messen von Anfang an in der Ausstellung von Mustern bestanden haben oder ob sich diese Form für sie erst im Laufe der Zeit herausgebildet hat. Die genannten grossen Gruppen von Geschäftszweigen begreifen sämtlich Industrien in sich, deren Beziehungen zu den Leipziger Messen älter sind als der Mess-Musterlagerverkehr, daneben aber auch manche, die erst während dessen Entfaltung entstanden sind. Die letzteren haben sich von Anbeginn an in der Form des Musterausstellens beteiligt, jene schauen dagegen zum Teil schon auf ein Jahrhunderte langes Bestehen zurück und hängen in ihrer geschichtlichen Entwickelung mit der ganzen Entwickelung der Leipziger Messen eng zusammen. Eine umfassende, quellenmässige Erforschung der gesamten Vorgeschichte des Mess-Musterlagerverkehrs, für die in den Archiven, nach den Quellenübersichten *Hasses* und einzelnen veröffentlichten Urkunden zu urteilen, ein reiches, unbearbeitetes Material vorhanden sein dürfte, ist im Rahmen der vorliegenden Abhandlung und innerhalb der für ihre Drucklegung in Aussicht genommenen Zeit nicht angängig. Es muss genügen, wenn hier, vorzugsweise auf Grund einiger zeitgenössischer Schriften des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, angedeutet wird, welche der jetzt im Messmusterlagerverkehr vertriebenen Warengattungen schon in früheren Zeiten auf die Messe gebracht wurden, zwischen wem und in welcher Weise sich ihr Umsatz vollzog und welche Tatsachen späterhin allmählich eine Umwandlung und den jetzigen Zustand herbeiführten.

Gewisse Schlüsse für den anzustellenden Rückblick gestatten schon die von 734 Firmen, etwa einem Drittel der gegenwärtigen Musterlager-Aussteller, ermittelten Gründungsjahre ihrer Betriebe. Es fallen davon in die Zeit

bis 1700:	5		von 1861 bis 1870:	107
von 1701 » 1800:	44		» 1871 » 1880:	139
» 1801 » 1830:	54		» 1881 » 1890:	123
» 1831 » 1860:	145		» 1891 » 1900:	127

Die 49 Betriebe, die hiernach vor 1800 bestanden haben, gaben an als

Gründungsjahr	Sitz	Verkaufsartikel
1627	Piesau (S.-Mein.)	Hohlglas
1630	Neuwelt (Böhmen)	Glas
1642	Allersberg b. Nürnberg	Leonische Drähte
1656	Kaiserswalde, Post Langenbrück i. Schl.	Kristall- und Farbenglas
1688	Mägdesprung a. Harz	Kunstgusswaren in Eisen, Zink u. s. w.
1710	Meissen	Porzellan
1735	Doccia (Italien)	Keramik
1742	Hochstein u. Kupferschmelz (Pfalz)	Kunstgussgegenstände
1742	Grünhainichen i. S.	Holz- und Blechspielwaren
1743	Bernsbach i. S.	Blech-, Eisen- und Holzwaren
1747	Fürstenberg a. d. W.	Porzellan
1747	Nymphenburg	»
1749	Frankfurt a. d. O.	Wachswaren
1755	Bonn	Steingut
1755	Bonn-Poppelsdorf	»
1760	Steinbach-Liebenstein	Stahlwaren, Werkzeuge u. dgl.
1762	Volkstedt b. Rudolstadt	Luxusporzellan
1764	Freiberg i. S.	Zinngusswaren
1765	Wallendorf i. Th.	Porzellan
1766	Leipzig	Spielwaren
1767	Ruhla i. Th.	Tabakpfeifen
1768	Blumenbach b. Strany (Mähren)	Glaswaren
1768	Nürnberg	Zinnfiguren
1770	Friedrichsgrund i. Schl.	Glas und Kristallglas
1772	Limbach b. Alsbach i. Th.	Porzellan
1772	Adolf b. Winterberg (Böhmen)	Kristallglas
1775	Klingenthal i. S.	Musikinstrumente, Saiten
1775	Neu-Ruppin	Kunstdruckerei-Erzeugnisse
1775	Meistersdorf (Böhmen)	Glas-, Kristall- und Luxuswaren
1777	Ilmenau i. Th.	Porzellan
1778	Leipzig-Plagwitz	Chirurgische Artikel
1779	Wilsdruff-Dresden	Metallwaren
1780	Kl. Schmalkalden	Eisen- und Stahlkurzwaren
1783	Rauenstein b. Eisfeld i. Th.	Porzellan
1785	Paris	Galanterie-, Bronze- und Kurzwaren
1785	Nürnberg	Spielwaren
1785	Haida (Böhmen)	Kristallglas
1785	Grünhainichen i. S.	Holzspielwaren
1786	Fürth	Kurz- und Spielwaren
1789	Grünhainichen i. S.	Haus- und Küchengeräte, Spielwaren

Gründungsjahr	Sitz	Verkaufsartikel
1790	Haida (Böhmen)	Kristallglas
1792	Mümliswyl (Schweiz)	Kämme
1792	Waldkirchen b. Zschopau	Holzspielwaren
1793	Liegnitz	Zinnspielwaren
1795	Ruhla i. Th.	Tabakpfeifen
1795	Eisenberg (S.-Altenburg)	Porzellan
1797	Höhr b. Koblenz	Brüyère-Pfeifen
1797	Mainz	Lithogr. Bedarfsartikel
1799	Leipzig	Kunstgegenstände [1]).

Dass Erzeugnisse dieser, namentlich über das mittlere Deutschland verstreuten, Betriebe mit auf den Leipziger Messen erschienen, ist wahrscheinlich, bildeten doch die Messen damals, wie noch weit ins neunzehnte Jahrhundert hinein, die wichtigste Einrichtung des kaufmännischen Verkehrs, deren kein Zweig des Handels entraten konnte, nachdem sie das ganze Mittelalter hindurch bis an die Schwelle der neueren Zeit überhaupt die einzigen Zeiten und Stätten gebildet hatten, wo Waren im grossen umgesetzt wurden. Von der Meissner Porzellanmanufaktur z. B. wird berichtet: »Der Verkauf der Porzellanwaren ... erfolgte anfangs hauptsächlich auf den Leipziger Messen«, während für die spätere Zeit auch von Konsignationen, von ins Ausland ausgesandten Reisenden und an grösseren Plätzen engagierten Kommissionären die Rede ist [2]). Man darf ferner annehmen, dass ausser den oben aufgeführten noch viele andere Betriebe gleicher oder ähnlicher Art im 17. und 18. Jahrhundert vorhanden waren und zu den Leipziger Messen unmittelbar oder mittelbar in Beziehung standen, die sich nicht bis heute forterhalten haben oder ihr Gründungsjahr nicht mehr angeben können. Es gibt ausdrückliche Belege dafür, dass Waren der erwähnten Gattungen auf den Messen jener Zeit eine Rolle spielten. So treten in einer Urkunde aus dem Jahre 1580 Beutler und Täschner, Bürstenbinder, Nadler und Messerschmiede auf, vermutlich Handwerker und

1) Nach Erhebungen des Mess-Ausschusses der Leipziger Handelskammer vom Nov. 1900 und vom Nov. 1902.

2) *Böhmert*, Urkundl. Geschichte u. Statistik der Meissner Porzellanmanufaktur von 1710 bis 1880. Zeitschr. des K. Sächs. Stat. Bür. XXVI. Jahrg. 1880 S. 46. Vgl. auch *Stieda*, Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringerwalde, Jena 1902 S. 138/139 und 145/146 über die teils unmittelbaren, teils mittelbaren Beziehungen der Porzellanfabrik in Wallendorf zu den Leipziger Messen.

Händler oder Verleger in einer Person, die sowohl im einzelnen als auch im grossen verkauften, und 1640 nennt ein Schreiben des Leipziger Rates »Nürnberger Kurze, Messing- und Pfennigwertwaren«, »so jährlich mit grossen Summen anher kommen und von hier weiter auf Hamburg, nach Schlesien, Polen, England, Schottland, Preussen, ja sogar nach Ost- und Westindien gehen«[1]). *Marperger,* dessen 1711 erschienene »Beschreibung der Messen und Jahrmärkte« eine grosse Fülle, für unsere Betrachtung wertvoller, Daten bietet, berichtet gleichfalls von den »fast alle Mess zum Vorschein kommenden neuen Inventiones an Nürnberger Waaren, welche die Curiosität angenehm, und zum ersten- und andernmahl, biss sie endlich gemein werden, verkäufflich« mache, von »in Teutschland von Silber, Stahl und Holtz gemachten Kunstwaaren«, inbesondere dem Augsburgischen »Silberwerck«, ferner von »Galanterien« und ausserdem ganz allgemein von den »Nürnbergischen, Augspurgischen, Thüringischen, Voigtländischen und Sächsischen manufacturen, welche ihren Sammelplatz in L e i p z i g aufgeschlagen«, mit einem Hinweis auf den »bey einem so grossen Confluxu vieler tausend Frembden« möglichen Absatz seiner manufacturen ...[2]). Zu den N ü r n b e r g e r W a r e n ist, wie Johann Samuel *Heinsius* ein Menschenalter später in seiner »Allgemeinen Schatzkammer« berichtet, »fast alles zu zehlen, was zu des menschlichen Leibes Nothdurfft aus Wolle, Flachs, Gold, Silber, Messing, Stahl und Eisen, aus Holtz und anderen unzehligen Mineralien, mehr gedachtes Nürnberg ausgiebet«, z. B. auch »so genannte Poppen oder Docken von Tragant und Mehl, ingleichen von gepaptem Papier, Schachteln und andere Holtzwaaren, Messer, Spiegel, Schellen und dergleichen«[3])[4]). Als Artikel, die von L e i p z i g »in weit entlegene Länder verführet werden«, bezeichnet dieselbe Quelle auch »schöne Spiegel und Trinckgläser«.

---

1) *Hasse,* Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885 S. 177 u. 459.

2) I S. 361. 66. II S. 394. 386. I S. 52. 65. 67.

3) Leipzig 1742. Bd. I S. 531, II S. 1322 u. III S. 541/42.

4) Von den Nürnberger Kaufleuten wurden um dieselbe Zeit die thüringischen (Sonneberger) und erzgebirgischen Holz- und Spielwaren auf die Messen gebracht, die Sonneberger schon weit früher, die erzgebirgischen bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts herein. Vgl. *Sax.* Die Hausindustrie in Thüringen. I. Das Meininger Oberland. Jena 1882, S. 6. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatsw. Sem. zu Halle a. S. Herausgeg. von Conrad. II. Bd. Jena 1878/88) und Jahresber. der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz auf 1863. S. 116.

Ueber das Silberwerk aus Augsburg sagt *Heinsius* an anderer Stelle: »Die Arbeit so daselbst verfertigt wird, bestehet meistentheils in getriebener und anderer wohlgemachten Gold- und Silber-Arbeit, schönen Schreib-Tischen, künstlichen Uhren, schönen Schildereyen, und guten Kupfer-Stichen. Ihre Arbeit wird vor die feinste, und ihr Silber mit vor das beste in Deutschland der Probe nach gehalten. Daher verführen sie ihre Arbeit weit und breit, und siehet man auf denen Leipziger und Frankfurter Messen die Gewölber derer Augspurger Silber-Händler mit erstaunendem Reichthum angefüllet«[1]. Als Galanterie-Waren endlich werden in dem nämlichen Werke aufgeführt: »Indianische« Stoffe, Taffete, Atlasse, Damaste, Strümpfe, allerhand Arten von güldenen und silbernen Galonen, Litzen, Knöpfe, Tressen, Spitzen, Frantzen, Quasten, Bänder, Echarpes vor Frauenzimmer, Kopf-Zeuge, Kappen, Mützen, Handschuhe, Flore, Halstücher, Nacht-Zeuge, Nacht-Mäntel, ferner Theezeug, Spiegel, Kästgen, Schencktische, Schreibzeuge, Futterale, Degen-Gefässe, Schuh-Schnallen, Ringe, Federn auf die Hüte, Schnupftobacks-Dosen, Balsam-Büchsen, Messer und Scheeren. Es wird dazu bemerkt, dass die Galanterien, »welche mehrentheils die Frantzosen und Italiäner führen, deren auch viele von Nürnberger und Augspurgern verfertiget werden«, in Deutschland, »absonderlich auf der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe eingekaufft werden, wohin viele Nationes ihre Galanterie-Waaren, die sie absonderlich machen, bringen, und aus der ersten Hand verkauffen«[2].

Mögen nun auch die Nürnberger, Augsburger und anderen deutschen und fremdländischen Kurzwaren schon vor zweihundert Jahren für den Leipziger Messhandel wichtig gewesen sein, so fielen die Hauptumsätze doch jedenfalls auf andere Gegenstände. Die Mengen, in denen die einzelnen Warengattungen um jene Zeit auf die Messe kamen, sind aus den mir bekannten älteren und neueren Werken nicht zu ermitteln und dürften vielleicht auch auf Grund des in den Archiven ruhenden Aktenmaterials nur schwer und ungenügend festzustellen sein. Dagegen findet sich bei *Hasse*, allerdings erst für das Jahr 1824, eine spezialisierte Uebersicht der zu den Messen eingegangenen Waren abgedruckt, welche die Erzeugnisse der Keramik, Kurz- und Galanteriewaren u. dergl. innerhalb des gesamten Messwaren-

1) I S. 304/305.
2) II S. 513.

verkehrs noch sehr zurücktreten lässt und an andrer Stelle wiedergegeben werden soll[1]). Ein Zeugnis aus dem Jahre 1682 bekundet aber wenigstens, welche Artikel überhaupt neben den im Vorhergehenden betrachteten vorkamen und erlaubt, schon aus ihrer grossen Zahl und Mannigfaltigkeit, auch bis zu einem gewissen Grade auf ihre Bedeutung für den Messverkehr zu schliessen. Die Waren, die darin aufgezählt werden, sind der Mehrzahl nach Nahrungs- und Genussmittel und sonstige Produkte des Bodenbaus und der Viehzucht, Rohmaterialien und Hilfsstoffe der verschiedensten Gewerbe, insbesondere der Textil-, der Leder- und der Metall-Industrie, zu einem kleinen Teil auch Fertigfabrikate wie Gewebe, Papier und Waffen[2]).

W o h e r die verschiedenen Waren auf die Messe kamen und w o h i n sie von da gingen, ist teilweise aus den Ausführungen *Marpergers* über die Situation der Handels-Stadt Leipzig zu ersehen, »nach welcher sie gleichsam das Zentrum eines florissanten Churfürstenthums und auch zugleich vieler anderer ihr von Osten, Westen, Süden und Norden, angräntzenden herrlichen Reichen und Länder mehr ist, welche Länder alle vielerhand ungleiche Natur- und Kunstgaben ausgeben können«: ». . . da bringet der Oesterreicher sein Ungarisch Leder, etwas von Saffran, Türkischen Saffian, Wein etc. und erhandelt dagegen viel über und von Hamburg kommende Holländische, Englische und Spanische Waaren, allerhand Wollen-manufacturen an Tüchern, Zeugen, Strümpfen, feine Leinwand, Coton und Nessel-Tuch, und was Sachsen selbst an seinen Manufacturen auszugeben hat . . . Der Böhmische Kauffmann versilbert seine Landes-Waaren, und ziehet hingegen eine unbeschreibliche Menge Kram-Waaren wieder davor aus der Messe, sonderlich aber solche, die zum Verlegen so vieler Böhmischer Grafen- und Herren-Höfe nöthig seyn. Schlesien zeiget sich mit seinem grossen Leinwands-Handel«, denn wenn auch nach England, Holland und Spanien viele hundert Kisten die Oder und die Spree und Elbe hinab gingen, so gebe es doch auch noch viele Käufer, die nicht »bey so grossen Parteyen aus Schlesien verschreiben, sondern lieber ihr Sortement in Leipzig suchen, mehrenteils darum, weil nicht selten ein guter baratto gegen andere dahin gebrachte Waaren, welche Schlesien wieder nöthig hat, zu

1) Vgl. S. 9 und Anlage I.

2) Waage-Tax-Register des Rates der Stadt, abgedruckt bei *Marperger* a. a. O. I, S. 315 ff.

machen ist. Eben diese Schlesische Kauff-Leute führen auch viel Polnische Waaren, an Leder, Wachs, Wolle etc. und verhandeln solche an die in Leipzig sich aufhaltende Fremde . . . Pommern und die Marck-Brandenburg bringen und holen diverse Kram-Waaren, und bedienen sich hingegen der Italiänischen, die ihnen in grossen Sortementen an Tafft, Damast und andern Seiden-Zeug vorgelegt werden: und ob gleich sonst vielerhand andere Waaren besagten Ländern von der Ost-See, und auf dem Elb-Strom, wie auch von Dantzig zu kommen, so müssen sie doch die Italiänische aus und über Leipzig haben« [1]).

Die Verkäufer der auf den Messen erscheinenden Artikel waren teils Fremde und zwar, wie schon *Marperger* unterscheidet, entweder die Waren selbst fabrizierende »Manufacturiers« oder »nur Verlegers« oder sonstige »ins Gross, das ist bey gantzen Stücken und Centnern« handelnde »Grossirers«, teils Leipziger Kaufleute, namentlich »Commissionaires oder Factors«, die »gegen gebührende Provision ausländische Kaufleute in Empfang und Versendung ihrer Waaren, Eincassiren und Auszahlen ihrer Gelder etc.« bedienten [2]). Die Wichtigkeit der »commissiones und Factoreyen« und der Geschäfte überhaupt, die die Leipziger Bürger in den Händen hatten, zeigt *Marperger*, indem er als eine der ersten Voraussetzungen für die Entwickelung, Prosperität und Nützlichkeit einer grossen Messe das Vorhandensein von Einwohnern mit hinlänglichem Kapital und Kredit hinstellt. Diese könnten sich dadurch »eine gute Factorey-Gebühr durch Spedirung und in Empfangnehmung der Fremden ihrer Güter verdienen, nebenst den Fremden in gleichem Preiss aus der Frembde Waaren in allerhand Sortementen darlegen, und Trutz denen Frembden mit fremden auf die Mess gelockten Käuffern und Verkäuffern handeln, und dadurch in dem Schoss ihrer Stadt einen perpetuirlichen Handel ausser und inner Mess-Zeiten sich etabliren, ein Requisitum«, dem Leipzig vollauf genüge, wie es überhaupt gleich Frankfurt a. M. im Unterschied zu Naumburg, Braunschweig, Frankfurt a. O. und andern mehr »alle zu einer solennen Mess erforderte qualitäten« besitze. Es trifft sicherlich auch für Leipzig zu, was er in anderem Zusammenhang hinsichtlich der Kapitalkraft Frankfurts nochmals besonders hervorhebt, dass nämlich die Einwohner »den grössten Theil ihrer Mess selbst« machten, »und

1) I S. 63/68.

2) *Marperger*, Vorrede an die Leser.

was noch die Ausländer thun, doch dergestalt mit durch ihre Hand gehen lassen« könnten, »dass einigen durch Provision, Factorey-Gebühr, Interesse von Vorschuss, Wechsel-Agio und dergleichen ja so viel, und offt mehr von des Frembden Waaren an Gewinn in Händen bleibt, als der Fremde selbst nicht deren zu haben sich rühmen« könnte [1]).

So die Leipziger Messen nach Art und Herkunft der Waren und Fremden und den Formen des sich abwickelnden Verkehrs am Ausgang des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts. Eine ähnliche Zusammensetzung und Struktur behielten sie nach den Berichten der Kommerzien-Deputation bez. der Geheimen Finanzräte und nach *Hasses* statistischen Zusammenstellungen über den Mess-Personen- und den Mess-Waren-Verkehr eine Reihe verschiedener Jahre [2]) bis in die ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts, doch nahm ihre wirtschaftliche Bedeutung infolge der glänzenden Entfaltung der sächsischen Industrie noch beträchtlich zu, wie sich auch die beherrschende Stellung, die sie vom Anfang des 18. Jahrhunderts an im Handel des ganzen europäischen Ostens eingenommen hatten, weiter befestigte [3]). Für die Ostermesse und die Michaelismesse des Jahres 1824 gibt die bereits erwähnte Uebersicht *Hasses* [4]) von dem Anteil der einzelnen Warengattungen ein genaues Bild. Wie aus ihr laut der *Anlage I* des näheren hervorgeht, fallen von dem

Wareneingang der	Ostermesse 1824	Michaelismesse 1824
auf Kolonialwaren, Spirituosen, Nahrungs- und Genussmittel	28 187 Ztr.	20 313 Ztr.
» Material- und Farbwaren, Mineralien, Metalle u. s. w.	14 494 »	14 815 »
» Schafwolle, Baumwolle, Rauchwaren, Leder u. s. w.	19 013 »	20 936 »
» Wollen-, Baumwoll- und Leinenwaren	50 144 »	41 385 »
» gemeine Handwerkswaren	5 816 »	5 152 »
» Papier, Bücher u. s. w.	9 817 »	4 013 »
» Seide und Galanteriewaren, Kurzwaren, Glas u. Porzellan u. dgl.	11 290 »	10 323 »
zusammen	138 761 Ztr.	116 937 Ztr.

1) I, S. 49. 54. 56. 68.

2) *Hasse* a. a. O. S. 309/446, 304/309 u. 262/71.

3) *Hasse* S. 2. Während *Marperger*, aus Höflichkeit gegen die Frankfurter, die grössere Bedeutung der Messen Leipzigs nur durchblicken lässt, ist das Uebergewicht Leipzigs über Frankfurt bei *Savary*, Dict. univ. de Comm., Paris 1723 Bd. II S. 105, bereits ausdrücklich anerkannt.

4) a. a. O. S. 264/267.

der weitaus grösste Teil also auf Nahrungs- und Genussmittel, Rohstoffe, Rauchwaren u. dgl. und Textilfabrikate, nur ein kleiner Teil hingegen auf Galanterie- und Kurzwaren u. s. w. einschliesslich der Seide und Seidenwaren.

Eine wesentliche Umwandlung vollzog sich in der Gestaltung des Messverkehrs innerhalb der folgenden Jahrzehnte. Die Ursachen waren die fortgesetzte Ausbreitung des Fabriksystems, die rasche Vermehrung und freiere Bewegung der Bevölkerung infolge der grossen wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen, die dadurch herbeigeführte Steigerung des Güterverbrauchs, die gleichzeitig vor sich gehende politische, zunächst zollpolitische Einigung Deutschlands und die Ausbildung des modernen Verkehrswesens.

Die einzelnen Zweige des Messverkehrs wurden davon in sehr verschiedener Weise berührt.

Für eine Reihe von Artikeln war es beim Messhandel weniger auf die Besichtigung und Auswahl der Ware angekommen als auf ihren Transport und ihren Austausch in grossen, gleichartig beschaffenen Mengen. Für sie hatten die Leipziger Messen neben den andern grossen Messen, insbesondere der Frankfurter, die Stätten gebildet, an denen sich überhaupt ein Umsatz grossen Stils im Binnenlande hatte entfalten können. Sie hatten dem Handel neue Verbindungen und Absatzwege eröffnet, ihm die Vorteile des Wettbewerbs gesichert und zur Anlage oder Aufnahme von Kapitalien, zur Begleichung und Einziehung der Schulden und Forderungen sowie zur Abwickelung der gesamten Geld-, Wechsel- und Kreditgeschäfte Gelegenheit gegeben. Ermöglicht und künstlich gefördert hatten die Erfüllung dieser Aufgaben die den Fremden eingeräumten Vergünstigungen, vor allen Dingen die berühmten kaiserlichen Privilegien, nach denen sich an Leib und Gut des auf der Messe Weilenden niemand vergreifen durfte, jeder Reisende auf den nach Leipzig führenden Strassen mit seinen Waren kaiserlichen Schutz genoss und Leipzig zugleich mit dem Niederlage- und Stapelrecht das Vorrecht besass, dass »hinfüro kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage inner fünfzehn Meilen« im Umkreis errichtet werden konnte. Diese der Stadt Leipzig 1497 und 1507 von Maximilian I. verliehenen Privilegien[1]) waren

1) Das noch ältere, erste, von Friedrich III. 1466 gewährte Privilegium ist weniger weittragenden Inhalts und bezieht sich auch im Unterschied zu den späteren, für alle drei Messen geltenden, nur auf die Neujahrsmesse. *Hasse* a. a. O. S. 17.

ihr fast von dessen sämtlichen Nachfolgern nach oft jahrelanger, grosse Geldopfer kostender Bearbeitung der jeweilig zu gewinnenden hohen Würdenträger [1]) immer wieder erneuert worden und Jahrhunderte hindurch in Geltung und allgemein anerkannt und gefürchtet geblieben [2]). Der Zerfall des alten Reichs hatte nun aber ihren Untergang mit sich gebracht, auch wären sie in den 30er und 40er Jahren, ebenso wie die früher so wichtigen Zollvergünstigungen, bei den veränderten Verhältnissen überflüssig und gegenstandslos geworden. Es war daher nur natürlich, dass die mehr oder weniger fungibeln Waren dem Messverkehr nach und nach verloren gingen, nachdem sich der Handel mit ihnen auf den Messen einige Zeit in dem alten Geleise noch forterhalten, zu einem grossen Teil aber auch schon längst in einen ständigen, in Leipzig ansässigen, spezialisierten Grosshandel umgebildet hatte, wie es ähnlich mit dem Geld- und Kredit- und dem Buchhandel der Fall gewesen war. Die verschiedenen Zweige des heutigen Leipziger Grosshandels mit Waren der fraglichen Art, so namentlich der gesamte Wollhandel, der Garnhandel, der Produktenhandel, der Handel mit Tabak, Weinen, Kolonial- und Materialwaren, Fischen und anderen Nahrungs- und Genussmitteln, der Handel mit Metallen, Farbwaren, Drogen, Chemikalien, Fettwaren und Oelen, verdanken ihren Ursprung und ihre grosse Ausdehnung wohl sämtlich dem früheren Messhandel. Sie waren berufen, dessen für diese Waren nicht mehr geeignete Formen durch neue, passendere zu ersetzen und nehmen seine Stellung gewissermassen auch heute noch ein.

Bei mehreren von ihnen erinnern an den Ursprung aus den Messen besondere, zum Teil den Namen »Messe« tragende Einrichtungen, die entweder aus den Messen selbst hervorgegangen oder ihnen in manchen Punkten nachgebildet und verwandt sind, teilweise auch noch mit ihnen zusammenhängen. Zu diesen Einrichtungen zählen zunächst die Ledermessbörse, die Borstenmessen und Borstenmärkte, die Ausstellung des deutschen Kürschnervereins und die Papierfachausstellung des Mitteldeutschen Papier-

1) Vgl. die kulturgeschichtlich interessanten Mitteilungen und Kostenberechnungen *Hasses* a. a. O. S. 22—33.

2) Bezeichnend sind die scharfen Bemerkungen *Büsch*'s (sämtliche Schriften, dritter Band, Wien 1814, S. 369 ff.), aus denen noch deutlich die Missgunst spricht, die dem binnenländischen Wettbewerber der geschickten Wahrung und Ausbeutung seiner alten Vorrechte wegen von Hamburg aus entgegengebracht wurde.

industrie-Vereins (»Papiermesse«), auf die alle noch zurückzukommen sein wird. Weiter gehört dazu der zur Ostermesse 1825 ins Leben getretene Börsenverein der deutschen Buchhändler, der regelmässig einmal im Jahre, am Kantatesonntag und den nächstfolgenden Tagen, in Leipzig zur »Buchhändlermesse« zusammenkommt. Zu ihr werden in der an dem genannten Sonntag stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung die Geschäfte des Vereins und allgemeine Angelegenheiten des Buchhandels beraten, während an den folgenden Tagen zwischen dem Sortimentsbuchhändler und dem Verleger oder dessen Beauftragten, dem Kommissionär, abgerechnet wird. Dies geschieht dadurch, dass die dem Sortimentsbuchhändler seit der letzten Messe mit der Berechtigung zur Rückgabe überlassenen, von ihm nicht abgesetzten Bücher dem Verleger bez. Kommissionär zurückgegeben werden (»Remittenden«) oder ihre weitere Belassung auf dem Lager des Sortimentsbuchhändlers gestattet wird (»Disponenden«) und für die im vorhergehenden Kalenderjahr verkauften Bücher die Bezahlung erfolgt. Der Sortimentsbuchhändler geniesst seitens des Verlegers bei diesem Ausgleich ein sog. Messagio [1]).

Wie die Buchhändlermesse ist dem Messverkehr ferner die Garnbörse entsprungen, eine regelmässig im Frühjahr und im Herbst stattfindende Zusammenkunft von Spinnern, Händlern, Webern und andern Grossverbrauchern, die dem persönlichen Meinungsaustausch sowie auch dem Abschluss von Geschäften zwischen den Besuchern dient. Seit einigen Jahren werden in Verbindung mit ihr gewöhnlich kleine Ausstellungen veranstaltet, namentlich von Neuheiten auf textilindustriellem Gebiet wie Apparaten, Patenten u. s. w., gelegentlich auch von Mustern in fremden Ländern gangbarer Gewebe, Proben von Baumwollernten u. a. m. [2]).

Eine nicht aus den Messen selbst entstandene, ihnen aber nachgebildete Einrichtung ist schliesslich die seit 1898 jeden Herbst in Leipzig abgehaltene »Deutsche Fahrradmesse und Mo-

1) Vgl. *K. Dziatzko*, Art. »Buchhandel« im Handw. d. Staatsw. II. Aufl. Jena 1899 Bd. II, S. 1122 ff. und *Bücher*, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft, Leipzig 1903 S. 14 ff.

2) *Hasse*, Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für die Jahre 1866—1877, 3. Heft (Allg. Teil): Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben. Leipzig 1878 S. 366. Jahresberichte der Handelskammer Leipzig 1901 S. 28, 1902 S. 46.

torwagen-Ausstellung«. Sie wurde durch den Verband deutscher Fahrradhändler gelegentlich seines Verbandstages im Jahre 1898 hervorgerufen und bezweckt, soweit es sich um die Fahrräder handelt, in erster Linie die Anknüpfung und Förderung der Beziehungen zwischen Fabrikanten, Gross- und Kleinhändlern, mit der Motorwagen-Abteilung dagegen vor allem die Vorführung der Leistungen dieser Industrie in der Oeffentlichkeit. Die Ausstellung erstreckt sich ausser auf Fahrräder und Automobilfahrzeuge auf Fahrrad-Bestand- und Zubehörteile aller Art, Maschinen für den Fahrradbau, Fahrrad-Ständer und -Körbe, elektrische Zündapparate, feuersichere Benzingefässe, Anhängewagen u. dgl., auch auf Gegenstände verwandter Industrien wie Schreibmaschinen, Nähmaschinen, Registrierkassen u. s. w. und wird von Firmen aus allen Teilen Deutschlands und in zunehmendem Masse auch von solchen des Auslandes beschickt. Die Zahl der Aussteller erreichte 1902 gegen 100, die der Besucher, unter denen sich sehr viele Käufer befanden, rund 25000[1]).

Wesentlich anders als bei jenen oben betrachteten Warengattungen, für die die Bedeutung der Messen hauptsächlich nur in den erörterten geschichtlichen, vom Wesen der Verkaufsgegenstände unabhängigen Tatsachen bestanden hatte und die dem Messhandel daher unter den veränderten neuen Verhältnissen verloren gehen mussten, verhielt es sich bei einer zweiten Gruppe von Waren. Sie umfasst solche Artikel, bei denen jedes Stück oder jeder Posten in seiner natürlichen Beschaffenheit oder technischen Ausführung eine individuelle Verschiedenheit zeigt, sodass der Käufer die Ware, um die vorteilhafteste Wahl treffen zu können, in Augenschein nehmen muss, wozu ihn die Messen mit in den Stand gesetzt hatten. Es gehören hierher die schon unter den wenigen Handelsartikeln des Mittelalters[2]) und vermutlich auch bereits im 13. und 14. Jahrhundert auf den Leipziger Messen[3]) mit an erster Stelle stehenden Rauchwaren und Tuche, ferner Felle, Leder, Borsten, Federn und dergl. und, in geringerem Grade, die übrigen Wollwaren, die Seidenwaren, Leinen-

1) Jahresber. d. Handelsk. 1902 S. 47 und die vorhergehenden Jahre.

2) *Bücher*, Entst. d. Volksw. 3. Aufl. Tübingen 1901 S. 147.

3) Wann die Leipziger Märkte als Jahrmärkte ihren Anfang genommen und wann sie sich zu Messen erweitert haben, lässt sich nicht bestimmt angeben. Nachweisbar ist nur, dass im Jahre 1170 Jahrmärkte und im Jahre 1268 Messen vorhanden waren. *Hasse* a. a. O. S. 5/6.

und Baumwollwaren. Für diese Waren blieb dem Messverkehr die in ihrem Charakter begründete Bedeutung, wenn auch in sehr verschiedenem Masse, erhalten, und zwar nahm der Messhandel mit ihnen allen zunächst einen den allgemeinen Wirkungen der Eisenbahnen entsprechenden Aufschwung, der sich für einige von ihnen von Dauer erwies, für die andern dagegen teils von einem Stillstand, teils von einem Rückgang gefolgt war. Zu weltwirtschaftlicher Bedeutung gelangte als Zweig des Messverkehrs wie des ansässigen Grosshandels der Rauchwarenhandel. Die Umwälzungen im Verkehrswesen erlaubten ihm eine Entfaltung, die bei der grossen Entfernung seiner Haupt-Bezugs- und Absatzgebiete sonst undenkbar gewesen wäre. Welchen Umfang die zu den Messen, namentlich zur Ostermesse, sowie das Jahr hindurch erfolgenden Umsätze erreichen, durch die der ganze Kontinent versorgt und zwischen den Hauptproduktionsländern, Russland und Amerika, der gegenseitige Austausch ihrer Erzeugnisse vermittelt wird, lässt sich nach der bis 1900 auf rund 50 bezw. 40 Millionen Mark gestiegenen Ein- und Ausfuhr Deutschlands [1]) ermessen, die fast ausschliesslich auf Leipzig zu rechnen ist, da anderwärts ein nennenswerter Rauchwarenhandel in Deutschland nicht besteht. Von gewissem Belang ist sodann noch der Messhandel mit Leder, Fellen, Borsten, Rosshaaren, Bettfedern, Schuhmacherbedarfsartikeln, Tuchen, Leinen- und Baumwollstoffen, der gleichfalls zum Teil in einen ständigen, ansässigen Grosshandel übergegangen ist, wogegen eine Reihe anderer Erzeugnisse der textilen Industrien, die früher für die Messe sehr wichtigen Seidenstoffe, Bänder und dergl., wollene Damenkleiderstoffe u. a. m. gegenwärtig auf ihr nicht oder fast nicht mehr vertreten sind. Der Grund ihres Verschwindens ist darin zu erblicken, dass diese Artikel heutzutage in der Hauptsache durch Reisende und Agenten nach Mustern verkauft werden, die dem Käufer zur Beurteilung der zu fertigenden Ware genügen. In derselben Weise vollzieht sich übrigens auch der Absatz von Tuchen und andern Geweben, von denen noch Lager zur Messe gebracht werden, nebenher, zum Teil auf den Messen selbst, nach Proben. Die weitere Förderung und Ausdehnung des Verkaufs von Fabrikaten der Textilbranche innerhalb des Messverkehrs nach Mustern ist vor einigen Jahren vom

1) Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 129. Berlin 1900. Tab. I S. 11 und 24 (Nr. 405. 404 und 756) und Monatliche Nachweise, Dezember 1900, S. 85 und 167.

Mess-Ausschuss der Handelskammer auf Anregungen aus Interessentenkreisen zum Gegenstand einer Umfrage gemacht worden; die von der Mehrzahl der Beteiligten geltend gemachten Bedenken haben es indessen rätlich scheinen lassen, von der weiteren Verfolgung des Gedankens abzusehen.[1]).

Eine verbleibende dritte Gruppe der Waren, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf die Leipziger Messen gebracht wurden, hält zwischen fungibeln Waren wie den ins Auge gefassten Rohprodukten, Materialwaren u. s. w. und nicht fungibeln wie Rauchwaren, bei denen jedes Fell individuellen Charakter besitzt, die Mitte. Die dazu gehörigen Artikel erheischen nach Stoff, Form, Farbe und sonstiger Beschaffenheit seitens desjenigen, der sie vor ihrem Ankauf kennen und beurteilen will, gleichfalls eine Besichtigung, können aber mit ganz denselben, ihnen von Maschinen oder Menschenhand verliehenen Eigenschaften in beliebigen Mengen hergestellt und infolgedessen nach einem einzelnen Exemplar gewählt werden. Den Seidenzeugen, Damenkleiderstoffen und andern Textilfabrikaten gegenüber, für die dasselbe in gewissem Grade auch zutrifft, kommt bei ihnen noch hinzu, dass ihr Transport wegen ihres Gewichts, ihrer Form oder ihres Herstellungsmaterials schwieriger und kostspieliger ist. Für diese Waren — keramische, Glas-, Metall-, Holz- Papier- und Lederwaren, Spielwaren, Musikinstrumente und verwandte Artikel — trat an die Stelle des Austauschs der Waren selbst auf den Messen ihr Verkauf nach dort ausgestellten Mustern: die verhältnismässige, auch für blosse Probe-Exemplare in Betracht kommende Schwierigkeit ihres Transports erhielt sie den Messen in Gestalt des Mess-Musterlagerverkehrs, ähnlich wie früher die Notwendigkeit der Messen überhaupt in der allgemeinen Schwierigkeit des Warentransports begründet gewesen war, zugleich blieb aber die Erleichterung des letzteren durch das neue Verkehrswesen auch auf sie nicht ohne Einfluss, sondern entzog den Messen die Güter selbst, die fortab nur noch durch Muster vertreten wurden.

Der Ursprung dieses Mess-Musterlagerverkehrs liegt in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die allmählich vor sich gehende Umwandlung wurde schon in ihren Anfangsstadien erkannt und richtig beurteilt und weiterhin fortgesetzt beobachtet. Im Jahre 1852

1) Jahresber. d. Handelskammer für 1898 S. 51.

bezeichnete *Hübner* in seinem Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik [1]) als wahrscheinlich, dass für gewisse Waren die Messen in Zukunft weniger Warenlager als Musterlager sein würden. Aus den 60er Jahren gibt es sodann Zeugnisse, die bekunden, dass sich die Tendenz der Umwandlung um jene Zeit bereits deutlich äusserte. Ein Schreiben des Leipziger Rates über die Verhältnisse der Messen an den Stadtrat in Zürich vom 22. Okt. 1864 enthält die Bemerkung, dass der Grosshandel in vielen Artikeln »nur durch Musterlager« vertreten sei [2]) und im Jahresbericht der Handelskammer für 1865/66 wird mit Nachdruck hingewiesen auf die »in gewissen Branchen immer mehr und mit bestem Erfolg sich ausbreitende Sitte, die Messe mit Musterlagern zu beziehen — eine Sitte, welche dem Messgeschäft in diesen Branchen eine neue zeitgemässe und zukunftreiche Gestalt« gebe [3]). Die alte Form des Geschäfts wich der neuen indessen nur schrittweise. In einer Denkschrift der Handelskammer vom Januar 1872 [4]), ebenso in ihrem Jahresbericht für 1883 [5]) ist in ähnlicher Weise wie ein und zwei Jahrzehnte vorher noch immer von der in manchen Geschäftszweigen »mehr und mehr aufkommenden Gewohnheit, die Messe nur mit Musterlagern zu beziehn« und der »immer mehr sich vollziehenden Umwandlung«, »dass in den meisten Zweigen vorwiegend nur Musterlager zur Messe gebracht werden« [6]) die Rede.

Mit diesen Beobachtungen drängte sich massgebenden Persönlichkeiten und Behörden die Frage auf, wie der neue, vielversprechende Zweig des Messhandels am besten zu fördern sei, insbesondere, ob sich für ihn eine Aenderung der seitherigen Mess-Verfassung in der Richtung einer Festlegung und Früherlegung der Messen empfehle. Die alten Termine, nach denen die Ostermesse acht Tage nach Ostern, die Michaelismesse acht Tage vor dem Sonntag vor Michaelis begann und beide vier Wochen dauerten — die Neujahrsmesse kam für den Mess-Musterlager-

---

1) Leipzig 1852, S. 225.

2) *Hasse*, Geschichte der Leipz. Messen, S. 502.

3) Leipzig 1867, S. 158.

4) Abgedruckt bei *Hasse* a. a. O. S. 505.

5) S. 29.

6) Vgl. ferner die Bemerkung *Schultzes* über die nur in Mustern erfolgende Zuführung böhmischer Glaswaren u. s. w. »Die Leipziger Messen und die Entwicklung des Leipziger Handels von 1835—1875«, Zeitschr. d. K. Sächs. Stat. Bur. 187 S. 91, auch *Hasse*, Die Stadt Leipzig und ihre Umg., Leipzig 1878 S. 390.

verkehr weniger in Betracht — waren berechnet und geeignet gewesen, die Kunden rechtzeitig mit den gewünschten Waren zu versehen, solange diese schon vor der Messe angefertigt waren. Nachdem jedoch für die betr. Geschäftszweige der Einkauf nach blossen Mustern und mit ihm mehr und mehr der Kauf auf Anfertigung zur Herrschaft gelangt war, die bestellte Ware also nach der Messe vielfach erst hergestellt werden musste, konnte die bisherige Messzeit den Bedürfnissen der Käufer, die für den Empfang der Ware auf denselben Zeitpunkt angewiesen blieben, nicht mehr entsprechen. Vor einem klaren Abschluss der im Gange befindlichen Entwickelung glaubte man indessen, von einer Einwirkung auf sie durch Umgestaltung der hergebrachten Messordnung zunächst absehen zu sollen, zumal die Ansichten und Wünsche der beteiligten Kreise vielfach auseinandergingen und langjährige frühere Verhandlungen über Aenderungen der Messtermine und eine eventuelle Festlegung des Osterfestes entgegenstehender Bedenken und Schwierigkeiten wegen negativ verlaufen waren [1]). Ein Anlass, in den natürlichen Verlauf der Dinge, vielleicht verfrüht, einzugreifen, bestand auch umsoweniger, als Leipzig im Gegensatze zu den beiden Frankfurt, denen unter den modernen Verhältnissen nur ihre Leder- und ihre Tuchmesse erhalten blieben, der einzige der alten Messplätze war, wo sich eine derartige Entfaltung eines jungen Zweigs des Messverkehrs verheissungsvoll ankündigte. Je deutlicher aber diese Entfaltung fortschritt und ihre weittragende wirtschaftliche Bedeutung verriet, die der Ausfall der Michaelismesse 1892 wegen der drohenden Choleragefahr noch in besonders helles Licht setzte [2]), umso wachsamer hatte sie Leipzig zu verfolgen und desto mehr musste es darauf bedacht sein, sie zu fördern und ihr jede etwaige Schädigung oder Störung fern zu halten.

1) Vgl. *Hasse*, Geschichte, S. 219 ff.

2) Näheres hierüber sowie über die im nächsten Abschnitt berührten Gegenstände enthalten die Jahresberichte der Leipziger Handelskammer 1892 ff.

II.

Die Förderung und bisherige Entwickelung des Mess-Musterlagerverkehrs.

Um dem Rate der Stadt inbezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, trat, infolge einer Anregung des Kommerzienrats C. Gustav Herrmann in der öffentlichen Sitzung der Handelskammer vom 17. Oktober 1892, am 29. Oktober 1892 aus deren Mitgliederkreis unter Herrmanns Vorsitz ein »Mess-Ausschuss« ins Leben, dem zugleich auch Vertreter der städtischen Kollegien angehörten. Seine Tätigkeit richtete sich zunächst auf die einer gründlichen Erörterung bedürftige, seit langem schwebende Frage der zeitlichen Verlegung der Messen, wurde aber vor deren Lösung in hohem Masse nach einer andern Seite hin in Anspruch genommen, nämlich zur Abwehr einer den Leipziger Messen von aussen, von Berlin her, drohenden Gefahr.

Es hatte sich hier eine Vereinigung einer Anzahl Fabrikanten und namentlich auch Agenten gebildet, die den Messmusterlagerverkehr der keramischen, Bronze-, Kurz-, Spielwaren- und verwandten Branchen oder Teile davon von Leipzig nach Berlin zu ziehen versuchen wollten. Mochte auch Leipzig als geschichtlicher und geographischer Sammelpunkt der Vertreter der beteiligten Industrien und der deutschen wie ausserdeutschen Käuferschaft eine ernstliche Gefährdung seiner Messen nicht zu befürchten haben, so musste es doch einer Unternehmung, die weite Kreise beunruhigen und die Entwickelung der neuen Verhältnisse beeinträchtigen konnte, mit Entschiedenheit entgegentreten. Dies geschah dadurch, dass vom Mess-Ausschuss alle Firmen, bei denen als bekannten regelmässigen Ausstellern ein wohlbegründetes Interesse an dem Bestande und der weiteren Entfaltung der Leipziger Messen vorauszusetzen war, zu einer Stellungnahme zu den Berliner Be-

strebungen veranlasst wurden. Es ward dazu ein Formular ausgesandt, in dem man die Verpflichtung einging, in keiner Weise an den geplanten Berliner Veranstaltungen teilzunehmen, und die Hoffnung aussprach, die Entstehung einer Doppelmesse in Leipzig und Berlin im Keime erstickt zu sehen. Diese Erklärung wurde sofort von mehr als 800 Ausstellern unterschriftlich vollzogen zurückgesandt, um dann mit diesem Ergebnis in der deutschen und der ausländischen Presse Veröffentlichung zu finden. Nachträglich gingen noch weit über 100 Erklärungen desselben Inhalts ein, während weitere 200 Firmen, ohne sich so streng zu binden, gleichfalls entschieden für Leipzig gegen Berlin eintraten. Damit hatten sich ziemlich genau $^2/_3$ aller bekannten Messbesucher ausdrücklich gegen das Berliner Unternehmen ausgesprochen. Diese Kollektiverklärungen, deren erste in der *Anlage II* wiedergegeben ist, wurden auf Wunsch der Beteiligten allerwärts veröffentlicht und verbreitet und bilden in der Geschichte der Leipziger Messen ein denkwürdiges Blatt.

Der von der fraglichen Berliner Vereinigung mit der Abhaltung einer »Messe« in Berlin kurz vor der Leipziger Michaelismesse des Jahres 1893 angestellte Versuch, eine Reihe Geschäftszweige von der Leipziger Messe loszulösen, missglückte denn auch mangels genügender Beteiligung[1]) und erlebte keine Wieder-

1) Die ganze Angelegenheit wurde erklärlicherweise in der Oeffentlichkeit lebhaft erörtert. Nach einer Flugschrift von *O. F. Fincke:* »Unfreiwillige« Statistik der Berliner Herbstmesse, Berlin, Anfang Oktober 1893, S. 5, hat ein wirklich messähnlicher Verkehr nur in dem in der Dresdener Strasse gelegenen City-Hotel stattgefunden, wo das »Zentral-Bureau« der Messe eingerichtet gewesen ist und 72 auswärtige Firmen mit gutem Erfolg ausgestellt haben sollen. Den ausserhalb dieses Hotels befindlichen, auf die ständigen Berliner Musterlager beschränkten Ausstellungen sei dagegen durchaus kein messmässiger Eindruck abzugewinnen gewesen. Eine günstigere Beurteilung ist dem Berliner Unternehmen in einer im Verlag der Tonwaren-Industrie in Bunzlau 1893 erschienenen Broschüre »Die Sonder-Messe in Berlin und ihr Verhältnis zur Leipziger Messe« von *Gustav Steinbrecht* zu teil geworden, doch wird auch hier (S. 8 und S. 29/30) ausdrücklich anerkannt, dass die Gegnerschaft der Fabrikanten wohl zu verstehen sei, wenn man sich den Vorteil der zentralen Lage Leipzigs vergegenwärtige, sowohl für den Handel an sich, als auch für die ausstellenden Fabrikanten Bayerns, Thüringens, Sachsens und Oesterreich-Ungarns. Es unterliege ja keinem Zweifel, dass die Fabrikanten, wissend, was sie in Leipzig gehabt hätten, für eine Messe in Berlin grösstenteils keine Neigung besässen, »in den Hauptgründen wohl einmal, weil ihnen, die sie ja doch meistens Vertreter stetig in Berlin haben, ihr direkter Verkehr mit der Kundschaft, ihre direkte Einwirkung auf das Geschäft durch ihre Vertreter abgenommen würde; dann behaupten sie

holung, die erfolgreicher gewesen wäre. Es zeigte sich also die Wahrheit des zwei Jahrhunderte alten Ausspruchs *Marperger's*, dass »die neu zu introducirenden Messen und Jahr-Märkte, welche etwan auff das Tapet gebracht werden, vorher wohl überleget seyn« müssen, »sintemahl nicht alle species der Handlung oder Commerciorum sich ohne Unterschied auf alle Oerter und zu allen Zeiten appliciren und practiciren lassen« [1]).

Nach der erfolgreichen Zurückweisung der Bestrebungen der Berliner Vereinigung konnte der Mess-Ausschuss zur weiteren Klarstellung der Frage einer Neuordnung der Messtermine schreiten. Die zu diesem Behufe vorgenommene Befragung aller bekannten und vermutlichen Mess-Aussteller, insgesamt 1961 Firmen, offenbarte die für die keramischen, Metall-, Holzwaren- und verwandten Branchen nunmehr zum Abschluss gelangte Umwandlung der Warenlager- zur Musterlagermesse sowie die schon besprochene Notwendigkeit früherer Termine für diesen Teil des Messverkehrs. Zu dem Interesse der Musterlager-Aussteller an einer Früherlegung der Messen stand jedoch das der nach wie vor die Ware selbst zur Messe bringenden Verkäufer namentlich des Rauchwaren- und des Lederhandels, soweit es sich um die Ostermesse handelte, im Gegensatz. Einmal sind die natürlichen Verhältnisse dieser Geschäftszweige schon an sich anders geartet als die der Musterlagerbranchen, ausserdem kam vor allem aber auch die Abhängigkeit der Oster-Rauchwaren- und -Ledermesse von den Londoner Rauchwaren-Auktionen und der Frankfurter Ledermesse in Betracht, sodass sich eine gleichzeitige Verschiebung auch dieser Veranstaltungen nötig gemacht hätte. Angesichts dessen sowie der Unmöglichkeit, überhaupt einen einheitlichen, den Interessen aller entsprechenden Termin zu finden, entschied man sich, für die am Musterlagerverkehr beteiligten Geschäftszweige eine früher abzuhaltende »Vormesse« von der allgemeinen Ostermesse, die an das Osterfest gebunden blieb, ab-

ferner oder werden es tun — nicht ohne Grund, um offen zu sein — dass ihre Interessen von Vertretern, die noch die Interessen von einer oder mehreren, gewöhnlich konkurrierenden Fabriken wahrzunehmen haben, nicht in so intensivem Masse berücksichtigt werden können, als sie es wünschen, verlangen und verlangen müssen. Nimmer auch werden sich die konkurrierenden Fabrikanten dazu verstehen, vielleicht selbdritt die Musterzimmer ihres Berliner Vertreters als Asyl für die Zeit der Messe zu erwählen, um etwa einen »Mühlendamm« in moderner Auflage zu inszenieren!«

1) a. a. O. I. S. 45.

zuzweigen. Um einer etwaigen Verschleppung der Sache zu begegnen, die sich seitens Preussens oder Braunschweigs im Falle ihrer Berufung auf den Artikel 24 der alten Zollvereinsverträge [1]) hätte ergeben können, verzichtete man von vornherein für die neue sog. Vormesse, die ausdrücklich als eine blosse Ausstellung von Musterlagern eingeführt werden sollte, sowohl auf die Eröffnung von Messkonten als auch auf die Aufstellung von Buden und Ständen auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Die erwähnten Beschränkungen waren umso unbedenklicher, als sich der Messgrosshandel der fragl. Geschäftszweige, für den die Vormesse geschaffen wurde, ausschliesslich in der Form des Musterlagerverkehrs und in geschlossenen Gebäuden vollzog und die ausländischen Aussteller sich für ihre Muster des für solche bestehenden, Zollfreiheit gewährenden Vormerkverfahrens bedienen konnten.

Für die Michaelismesse liess sich eine ähnliche Trennung vermeiden, da für sie der Wahl eines gemeinsamen früheren Termins unüberwindliche Hindernisse nicht im Wege standen. Ebenso begegnete eine in Anregung gebrachte anderweite Festlegung der nur für Rauchwaren, Leder und dergl. und Textilfabrikate in Frage kommenden Neujahrsmesse keinen wesentlichen Schwierigkeiten.

Die Termine, die nach genauer Prüfung und gegenseitiger Abwägung der vielfach auseinandergehenden Wünsche und Vorschläge beim Königl. Ministerium des Innern schliesslich beantragt wurden und zugleich eine längst angestrebte Verkürzung der Oster- und Michaelismesse von vier auf drei Wochen vorsahen, waren die folgenden:

	Beginn:	Ende:
Vormesse	erster Montag des März	Sonnabend der darauf folgenden Woche.
Ostermesse	erster Sonntag nach Ostern	vierter Sonntag nach Ostern.
Michaelismesse	letzter Sonntag des August	dritter Sonntag des September.
Neujahrsmesse	dritter Januar	sechzehnter Januar [2]).

1) Es durften danach gewisse Messprivilegien nicht erweitert oder neu erteilt werden. — Eine Untersuchung der ebenso interessanten wie verwickelten rechtlichen Seite der Angelegenheit ist im Rahmen eines blossen Abschnittes dieser Arbeit leider nicht möglich. Sie hätte insbesondere anzuknüpfen an den erwähnten Artikel 24 der Zollvereinsverträge von 1833, die dazu gehörigen Separatartikel (»Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraum von 1833 bis einschliesslich 1836 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins«, Bd. 1, 2, 3 vorhanden in der Bibliothek des Reichstags) und die bekannte Delbrück-sche Abhandlung »Der Artikel 40 der Reichsverfassung«, Berlin 1881.

2) Die Ergebnisse der in der Angelegenheit veranstalteten Umfragen sind in

Sie befinden sich laut der als *Anlage III* beigegebenen Bekanntmachung des Rates der Stadt Leipzig seit 1894 in Kraft. Hinzuzufügen ist noch, dass der Beginn der Ledermessen, der zugleich den Termin der Ledermessbörse [1]) bildet, besonders, nämlich zur Ostermesse auf deren ersten Montag und zur Michaelismesse seit 1899 auf den Mittwoch der dritten Messwoche festgesetzt ist, während er zur Neujahrsmesse mit deren Anfang zusammenfällt. Auch die Borstenmessen haben bestimmte Termine für sich, die regelmässig bekannt gemacht werden [2]).

Nachdem die neue Ordnung geschaffen war, galt es vor allem, sie zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und dafür zu sorgen, dass sie sich bei Ausstellern und Einkäufern einbürgerte. Diesem Zweck diente die vom Mess-Ausschuss in den Jahren 1894 bis 1896 in zwanglosen Heften herausgegebene »Zeitschrift des Leipziger Messverbands«. Sie stellte sich die Erörterung und Klarstellung aller die Leipziger Messen betreffenden Angelegenheiten zur Aufgabe und wurde den den Verband bildenden Messbesuchern, die zu ihm einen kleinen Jahresbeitrag zu leisten hatten, unentgeltlich zugesandt, überdies auch im Buchhandel verbreitet. Als sie für die Zeit des Uebergangs von der alten zur neuen Mess-Ordnung und für die Periode, in der die Berliner Bestrebungen noch von sich reden machten,

Auftrage des Mess-Ausschusses von *Pohle*, der damals zweiter Sekretär der Leipziger Handelskammer war, in zwei Denkschriften zusammengestellt worden: »Unterlagen für die Frage der zeitlichen Verlegung der Leipziger Messen« und »Weitere Unterlagen u. s. w.«, beide Leipzig 1893 erschienen.

1) Die »Ledermessbörse«, die jedesmal am Anfangstag der Ledermesse nachmittags 5—7 Uhr im grossen Saal der Neuen Börse abgehalten wird, ist eine Zuammenkunft von Händlern und Industriellen, die der Aussprache über die Geschäftslage und der Anbahnung grösserer Abschlüsse dient, wobei vielfach auch Muster mit vorgelegt werden. Ihr Besuch beträgt nach den Angaben des Vorstandes der Messbörse für Lederindustrie zu Leipzig zur Ostermesse gewöhnlich gegen 700 Personen; zu den übrigen beiden Messen ist er geringer. Genannt werden mag an dieser Stelle ferner die »Ausstellung des deutschen Kürschnervereins«, die regelmässig an einem der ersten Tage der Ostermesse in einem anderen Saale der Neuen Börse stattfindet. Sie dient der Vorführung der Neuheiten auf dem Gebiete der Pelzkonfektion, von Zutaten, Besatzartikeln, Werkzeugen und Maschinen, Gestellen und Büsten für Schaufenster sowie noch manchen sonstigen Erzeugnissen und wird von Ausstellern und Käufern aus ganz Deutschland besucht, von denen viele zugleich auch Besucher der Rauchwaren, Leder- oder Tuchmesse sind.

2) Ausser den zur Zeit der Messen stattfindenden drei Borsten-Messen besitzt Leipzig noch zwei Borsten-Märkte, die am Montag nach Invocavit und am letzten Montag im Juni beginnen.

ihren Zweck erfüllt hatte, beschloss der Mess-Ausschuss, sie eingehen zu lassen, um als Ersatz dafür die Herausgabe eines offiziellen Verzeichnisses der Mess-Verkäufer in die Hand zu nehmen und damit den Messbesuchern etwas noch Nützlicheres und Zusagenderes zu bieten, als ihnen weiterhin eine Zeitschrift hätte sein können. Ein Verzeichnis der Mess-Einkäufer hatte er schon seit 1894 regelmässig jährlich herausgegeben und den Ausstellern unentgeltlich zugestellt. In ähnlicher Weise sollte nun, und zwar zweimal jährlich, auch ein offizielles Verkäufer-Verzeichnis erscheinen und gratis den Käufern überlassen werden. Ein nichtoffizielles Aussteller-Adressenbuch war von einer Privatunternehmung seit längerer Zeit bereits aufgelegt und vom Mess-Ausschuss mehrere Male aufgekauft und unentgeltlich versendet worden, eine befriedigende Vereinbarung über regelmässige Abnahme mehrerer tausend Exemplare seitens des Mess-Ausschusses hatte sich jedoch mit der betreffenden Firma nicht erreichen lassen. Ausserdem waren über die ganze Einrichtung des Buches und die bei seiner Herausgabe befolgten Grundsätze aus den Kreisen der Messbesucher häufig Beschwerden laut geworden, die trotz entsprechender Schritte des Mess-Ausschusses zu dem erwünschten Erfolg nicht geführt hatten, was für den Beschluss der Herausgabe eines eigenen offiziellen Verkäufer-Verzeichnisses den Ausschlag gab [1]).

Die Einrichtung des Inhaltes, der Bearbeitung und der Verbreitung des »Offiziellen Leipziger Mess-Adressbuchs (Verkäufer-Verzeichnisses)« wie des offiziellen »Verzeichnisses der auf den Leipziger Messen verkehrenden Einkäufer«, die seither noch verschiedentlich Vervollkommnung gefunden hat, verdient einen kurzen Ueberblick.

Der Inhalt beider Verzeichnisse zerfällt in zwei Abschnitte:

1) Einen eigentümlichen Versuch zur Herausgabe eines offiziellen Leipziger Mess-Adressbuchs stellt bereits eine allerdings nicht zur Ausführung gelangte, kurfürstliche Verordnung vom Jahre 1718 dar. Es heisst darin: »Wir vernehmen, dass die auf die Messe kommenden fremden Kaufleute nicht sogleich erfahren können, in welchen Häusern sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, diese oder jene Ware anzutreffen. Da es aber dem Publikum zuträglich sein würde, wenn solches durch gedruckte Nachricht männiglich kund gemacht würde; als ist hiemit unser Befehl, ihr wollet sämtliche Makler vor euch fordern . . . Diese sollen nun vorzüglich ein akkurates Verzeichnis aufstellen aller Gassen, Häuser und darin befindlicher Gewölbe, Läden und anderer Lager, der Namen aller daselbst handelnden Personen, getrennt nach In- und Ausländern, mit Angabe der Waren, mit denen ein jeder handelt.« *Hasse*, Geschichte a. a. O. S. 237.

1) Musterlagerbranchen, 2) andere Geschäftszweige. Das Einkäufer-Verzeichnis enthält innerhalb dieser Abschnitte die einzelnen Firmen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe ihres Sitzes und der genauen Adresse, der von ihnen hauptsächlich gekauften Warengattungen, der von ihnen besuchten Messen und neuerdings auch, soweit als möglich, ihrer Leipziger Messwohnung. Im Mess-Adressbuch bestehen vier Unterabschnitte: Firmen-, Branchen-, Strassen- und Ortsverzeichnis. Im Firmenverzeichnis werden die Aussteller in alphabetischer Reihenfolge unter Hinzufügung ihres Geschäftszweigs, ihres Herkunftsortes, der Messen, zu denen sie ausstellen, und ihres Messlokals aufgenommen, desgleichen Angaben gemacht über die Natur des Betriebs, das Gründungsjahr, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, etwaige Spezialitäten, Auszeichnungen u. s. w. sowie ferner die Telegrammadresse, die Fernsprechnummer, die Namen der Inhaber und die etwaigen Zweigniederlassungen und ständigen Vertreter aufgeführt. Das Branchenverzeichnis zeigt die Ausstellenden mit Herkunftsort und Messlokal in der alphabetischen Reihenfolge der Warengattungen. Das Strassen- und das Ortsverzeichnis endlich bieten eine Uebersicht der Strassen des Messviertels und der Herkunftsorte in alphabetischer Reihenfolge. Ausserdem enthält das Buch neben dem Prospekt, der neuen Mess-Ordnung und einer Tabelle der Messtermine für das laufende und das jeweils folgende Jahr einen für die Zwecke der Messen besonders bearbeiteten Plan der inneren Stadt, einen kleinen Plan des grössten Messgebäudes, des Städtischen Kaufhauses, und einen Anzeigenteil. Die Aufnahme erfolgt wie im Einkäufer-Verzeichnis unentgeltlich, soweit nicht der prospektgemäss verfügbare Raum überschritten wird. Bei darüber hinausgehenden Raumansprüchen ist zur Deckung der Mehrkosten ein im Prospekt und auf den Formularen bezeichneter Beitrag zu leisten. Reklamen irgend welcher Art, Anwendung besonderen Druckes, Beifügung von Fabrikmarken, Abbildungen und dergl. sind im Hinblick auf die Bestimmung des Buchs, den Einkäufern ein gleichmässig und übersichtlich angeordneter Führer zu sein, nur in dem dafür eingerichteten Anzeigenteil zugelassen. Mit seiner Besorgung und mit der des Anzeigenteils des Einkäufer-Verzeichnisses ist vom Mess-Ausschuss eine Leipziger Firma betraut.

Die Bearbeitung der beiden Verzeichnisse geschieht auf Grund jedesmal vor den Messen zur Versendung gelangender

Fragebogen, da sich allein auf diesem Wege die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Inhalts erreichen und den wechselnden Bedürfnissen und Wünschen der Aufzunehmenden Rechnung tragen lässt. Diese regelmässigen, fürs Einkäufer-Verzeichnis jährlich, fürs Messadressbuch halbjährlich stattfindenden Erhebungen, auf denen sich jede Auflage neu aufbaut, dienen ausserdem zugleich der statistischen Erfassung des Messverkehrs, der Festsetzung der erforderlich scheinenden Zahl Bücher-Exemplare und der Vormerkung für die vorherige Gratisversendung oder persönliche Gratisaushändigung des Mess-Adressbuchs an die Einkäufer, bezw. des Einkäufer-Verzeichnisses an die Aussteller. Befragt werden dabei alle Firmen, die dem Mess-Ausschuss im Laufe der Zeit als Messbesucher bekannt geworden sind, auch wird auf die jeweilig erfolgten Umfragen durch Notizen in der Fachpresse aufmerksam gemacht, damit etwa nicht berücksichtigte Interessenten sich noch rechtzeitig melden können. Eine Ergänzung und Kontrolle findet die Einrichtung in gewissen während der Messe selbst getroffenen Massnahmen, so durch die Ausbeutung der polizeilichen Fremdenzettel, die vor einigen Jahren auf Antrag des Mess-Ausschusses mit einer Zusatzfrage nach der Messbesucher-Eigenschaft versehen wurden und ihm für seine Zwecke zeitweise zur Verfügung gestellt werden, namentlich aber auch durch die an den öffentlichen Abgabestellen geführten Einzeichnungslisten. Als solche Abgabestellen, an denen die Messbesucher das ihnen zugedachte Verzeichnis, soweit es ihnen nicht schon zugeschickt worden ist, gegen Eintragung ihres Namens und ihrer Adresse unentgeltlich verabreicht bekommen, fungieren die Geschäftsstelle des Mess-Ausschusses im Städtischen Kaufhause und eine Reihe im Messviertel befindlicher Ladengeschäfte, deren Inhaber die gemeinnützigen Bestrebungen des Mess-Ausschusses dadurch in anerkennenswerter Weise unterstützen. Ueberdies wird das Mess-Adressbuch in allen bedeutenderen Hotels der Stadt sowie in den Restaurants, Kaffees und Zigarrengeschäften des Messviertels zur beliebigen Einsicht jedermanns ausgelegt und deutschen und ausländischen Handelskammern, deutschen und fremden Konsulaten, wirtschaftlichen Vereinen, öffentlichen Bibliotheken und den Behörden der am Messverkehr beteiligten Verwaltungszweige übersandt, um allerwärts und jederzeit als Quelle näherer Auskunft über die Leipziger Messen zu Gebote zu stehen.

Neben den erörterten Aufgaben, der Abwehr der Berliner

Agitation, der Neuordnung der Mess-Termine, der Herausgabe einer Zeitschrift und zweckdienlicher Verzeichnisse der Aussteller wie der Einkäufer, fielen dem Mess-Ausschuss während seiner auf die Förderung der Messen gerichteten Tätigkeit noch zahlreiche andere Angelegenheiten zu. Sie betrafen hauptsächlich dreierlei: 1) den Mess-Reiseverkehr nach Leipzig, 2) den Mess-Fremdenverkehr und die Unterkunftsverhältnisse in Leipzig, endlich 3) das Mess-Ausstellungswesen und den Mess-Geschäftsverkehr.

Hinsichtlich des Mess-Reiseverkehrs liefen fortgesetzt Beschwerden ein über die kurze Gültigkeitsdauer der sächsischen und preussischen Rückfahrkarten, über die Ueberfüllung der Wagen und über die schlechten Anschlüsse und Verbindungen, auf die der nach Leipzig fahrende angewiesen ist. In dem ersten der drei Punkte hatte das Vorgehen des Mess-Ausschusses und der Handelskammer im Interesse der Messbesucher insofern einen raschen, erfreulichen Erfolg, als eine 1897 an die Königl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen gerichtete Eingabe die gewünschte Verlängerung der Rückfahrkarten-Gültigkeit auf 10 Tage am 15. April 1898 für Sachsen herbeiführte. Erfolglos blieben dagegen die bei der Kgl. preussischen Eisenbahnverwaltung in derselben Richtung wiederholt erhobenen, zuletzt im Februar 1901 dringlich erneuerten Vorstellungen, die jahrelang und noch am 18. März 1901 unter Vertröstung auf schwebende Verhandlungen über eine allgemeine Personentarifreform abschlägig beschieden wurden. Umso angenehmer war die Ueberraschung, als sich Preussen endlich veranlasst sah, dem Beispiel Süddeutschlands und Sachsens zu folgen, und am 4. Juli 1901 die Geltungsdauer aller Rückfahrkarten im Gebiete der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, wie innerhalb weniger Tage darauf in ganz Deutschland, sogar auf 45 Tage ausgedehnt ward. Von gewissem Erfolg begleitet waren ferner die bei den zuständigen Stellen erfolgten Vorstellungen wegen der oft beklagten Ueberfüllung namentlich der von Nord- und Westdeutschland kommenden Züge, wenn auch die erwirkte Vermehrung der Wagen der Steigerung des Verkehrs zu den Messen zuweilen noch nicht entsprach, sodass sich stetig erneute Vorstellungen nötig machten. Ein sichtbares Zeichen des Erreichten sind aber z. B. die seit 1897 an gewissen Tagen vor Beginn der Messen von Amsterdam nach Leipzig durchlaufenden Wagen, mit deren Einstellung ein Wunsch zahlreicher holländischer Messbesucher in Erfüllung gegangen ist. Sehr bescheiden

waren hingegen leider die Erfolge, die in Beziehung auf bessere Zugverbindungen erzielt wurden. Die zahlreichen beim Mess-Ausschuss angebrachten Beschwerden und Anträge lieferten ebensoviele neue Beweise, wie berechtigt und notwendig die in dieser Richtung seit Jahren von der Leipziger Handelskammer unternommenen Schritte gewesen, und fanden bei der weiteren Behandlung der Eisenbahn-Angelegenheiten durch die zuständigen Ausschüsse und das Plenum und der Aufstellung der einzelnen der preussischen Eisenbahnverwaltung gegenüber geltend zu machenden Forderungen nach Möglichkeit mit Berücksichtigung. Dem unausgesetzten Bemühen und entschiedenen Vorgehen der Kammer gelang es denn auch, eine Reihe nicht unwesentlicher Verbesserungen im Laufe der Zeit herbeizuführen, doch war das, was erreicht wurde, nur ein kleiner Bruchteil von dem, was gefordert werden durfte. Auf welche Punkte sich die von der Kammer gestellten Anträge im einzelnen bezogen und inwieweit den von ihr verfochtenen Wünschen Erfüllung zu teil ward oder versagt blieb, zeigen die betr. Abschnitte ihrer Jahresberichte [1]), aus denen hervorgeht, dass seitens der Handelskammer Leipzig nichts versäumt worden ist, Leipzig diejenige Stellung im deutschen Eisenbahnnetz und diejenige verkehrspolitische Behandlung zu sichern, auf die es vermöge seiner Grösse, seines Handels, seiner Industrie und seiner Messen Anspruch hat.

Wiederholt beschäftigte den Mess-Ausschuss und das Plenum der Handelskammer auch die Frage des Mess-Fremdenverkehrs und der Unterkunft der Fremden in Leipzig. Wie an allen Orten, wo bei bestimmten Gelegenheiten viele Fremde zusammenströmen, war auch in Leipzig zu den Messen schon von alters her häufig Mangel an Unterkunftsgelegenheit und als Folge davon eine erhebliche Steigerung der Wohnungspreise aufgetreten [2]). Besonders empfindlich äusserte sich dieser Missstand, als die Zahl der die Messen besuchenden Personen mit der Entfaltung des Messmusterlagerverkehrs anhaltend wuchs [3]). Um der Ueberfüllung der Hotels und dem Mangel an geeigneten Wohnungen tunlichst abzuhelfen, liess sich der Mess-Ausschuss die Nachweisung von Privatwohnungen angelegen sein, zunächst

1) Vgl. insbesondere 1901 S. 41 ff. und 1902 S. 55 ff.

2) Vgl. z. B. die 1711 von *Marperger* empfohlene ausführliche Verordnung a. a. O. II. S. 212.

3) Die Zahl der beim Polizeiamt der Stadt Leipzig zu Beginn der Muster-

durch gelegentliche Entgegennahme von Anmeldungen vermietbarer Zimmer und Mitteilung der Adressen der Vermieter an Nachfragende, späterhin aber ausserdem, unter Mitwirkung des Leipziger Verkehrsvereins, durch Errichtung besonderer Auskunftsstellen in der Nähe der Bahnhöfe, wofür Zimmer anzumelden die Einwohner der Stadt öffentlich aufgefordert wurden. Die ankommenden Fremden erhielten von der Veranstaltung durch Plakate auf den Bahnhöfen und überdies durch besondere Zettel Kenntnis, die die beteiligten Kgl. Sächsischen und Preussischen Eisenbahnverwaltungen entgegenkommender Weise auf den letzten Stationen vor Leipzig in die Züge verteilen liessen. Die Einrichtung erfreute sich reger Benutzung und wurde in manchen Punkten noch verbessert und weiter ausgestaltet.

Schwieriger war es, wirksam den Beschwerden über die sogenannten Messpreise der Gastwirte zu begegnen. Sie betrafen teils die Erhöhungen der Preise an sich, teils sonstige, damit nicht oder nur bedingt zusammenhängende Unannehmlichkeiten, deren Hauptgrund meist in der Unklarheit der bei der Ermietung der Zimmer getroffenen Abmachungen lag. Ein Aufschlag auf die Preise war den Gastwirten, soweit er sich innerhalb angemessener Grenzen bewegte, bei dem grossen Andrang wohl kaum zu verargen und jedenfalls nicht zu verbieten. In der Zeit, als eine Zersplitterung des Messverkehrs durch die Berliner Agitation zu befürchten stand, hatten wohl eine Reihe von Hotelbesitzern die Erklärung abgegeben, dass »Messpreise« fortan nicht mehr berechnet werden sollten, ob und inwiefern jedoch diese Erklärungen

lagermessen zur Anmeldung gelangten Fremden (ohne die Herbergsfremden) betrug

1901.		1902.		1902.		1903.	
Aug. 22.	593	Febr. 28.	516	Aug. 28.	609	Febr. 27.	447
» 23.	672	März 1.	587	» 29.	616	» 28.	646
» 24.	694	» 2.	853	» 30.	843	März 1.	809
» 25. (Beginn d. Mich-M.)	857	» 3. (Beginn d. Oster-Vorm.)	1870	» 31. (Beginn d. Mich.-M.)	905	» 2. (Beginn der Oster-Vorm.)	2598
» 26.	1870	März 4.	1708	Sept. 1.	1302	März 3.	1848
» 27.	1770	» 5.	1022	» 2.	1949	» 4.	1251
» 28.	1260	» 6.	777	» 3.	1451	» 5.	669
» 29.	984	» 7.	571	4.	1022	» 6.	633
» 30.	922	» 8.	482	» 5.	775	» 7.	399
» 31.	601	» 9.	402	» 6.	565	» 8.	458

Zusammengestellt auf Grund der im Polizeiamt seit Juni 1901 für die einzelnen Tage erfolgenden Aufzeichnungen. Nicht enthalten sind in den Zahlen viele Messfremde, die in Privatwohnungen abgestiegen und polizeilich nicht angemeldet worden sind.

noch als bindend angesehen und rechtlich verwertet werden könnten, ist schwer zu sagen und praktisch auch von wenig Bedeutung, da die Inhaber der betreffenden Hotels vielfach gar nicht mehr dieselben Personen sind, die jene Urkunden vollzogen haben. Soweit die allmählich wieder auftretenden Preiserhöhungen aber über ein gewisses Mass hinausgingen, mussten sie ungerechtfertigt erscheinen und auf die Dauer auch eine Schädigung der Leipziger Gastwirte selbst erwarten lassen; z. B. wurde verschiedentlich beobachtet, dass manche Messfremde ihr Quartier lieber in Vororten und Nachbarstädten Leipzigs aufschlugen. Um solchen ungerechtfertigten Preisaufschlägen und namentlich auch Missverständnissen über die zu zahlenden Preise und den daraus folgenden Weiterungen soviel als möglich entgegenzuwirken, wandte sich der Mess-Ausschuss an die Gastwirte wiederholt mit Vorstellungen. Zugleich wurde, nach erneuter Verhandlung über die Angelegenheit in der öffentlichen Gesamtsitzung der Handelskammer vom 26. Oktober 1900, darauf hingewiesen, dass unliebsamen nachträglichen Auseinandersetzungen aller Art und bis zu gewissem Grade auch willkürlichen Preissteigerungen durch das Anschlagen der Preise in den Zimmern vorzubeugen sein dürfte, und beim Rate der Stadt beantragt, auf Grund des § 75 der Gewerbe-Ordnung eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Diesem Antrage ist von den Städtischen Kollegien bei der Aufstellung des am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen neuen Regulativs für Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb durch die Aufnahme der folgenden Bestimmung entsprochen worden, die allgemeinem Beifall begegnete: »§ 8. Gastwirte sind überdies verpflichtet, ein Verzeichnis der Preise für Nachtquartier, Licht und Bedienung in den einzelnen, nach Nummern bezeichneten Fremdenzimmern beim Gewerbeamte zur polizeilichen Abstempelung in einem Exemplar einzureichen und es in den Fremdenzimmern an augenfälliger Stelle anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Gewerbeamte angezeigt und das abgeänderte, polizeilich abgestempelte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. — Die Ueberschreitung der Preise ist strafbar (§§ 75, 148 Z. 8 der Gewerbe-Ordnung)« [1]).

1) Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu (§ 75 der G.-O. Satz 3).

Einen weiteren Hauptpunkt, wo der Entwickelung des Messverkehrs förderliche Massnahmen einzusetzen hatten, bildeten das Mess-Ausstellungswesen und der Mess-Geschäftsverkehr. Waren früher die Waren von den Fremden zum grossen Teil auf Höfen, Strassen und öffentlichen Plätzen, in einfachen und engen Buden und Ständen feilgeboten worden, so erheischten der Umschwung, der sich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vollzog und der fortgesetzt wachsende Anteil der Musterlagerbranchen andere und grössere Räumlichkeiten, als sie dem Besucher der Messen bis dahin genügt hatten. Es galt daher, dem schon seit längerer Zeit beklagten Mangel an solchen durch Errichtung heller und geräumiger, neuzeitlich ausgestatteter Gebäude abzuhelfen. Den Anfang dazu machte der auf die Anregung und warme Befürwortung *Herrmanns* in den Jahren 1895 und 1896 durchgeführte Umbau des alten Gewandhauses zu einem allen modernen Anforderungen entsprechenden Messpalast, dem Städtischen Kaufhaus, das nach Vollendung des von den Städtischen Kollegien 1898 beschlossenen Erweiterungsbaus jetzt einen ganzen Strassenblock einnimmt und für sich allein mehr als dreieinhalbhundert Ausstellern Raum gewährt. Nach dem Vorbild dieses städtischen Unternehmens erfolgte mit der anhaltenden Steigerung des Verkehrs die Erbauung einer Reihe privater Ausstellungsgebäude, die gleichfalls für die Zwecke der Messen besonders eingerichtet wurden und zum Teil ihnen ausschliesslich dienen. Ihre Zahl ist noch gegenwärtig in beständigem Zunehmen begriffen. Ausser auf die Beschaffung neuer Räumlichkeiten richteten sich die Wünsche der Messbesucher weiter vielfach auch auf den Nachweis in den Messgebäuden freistehender Ausstellungs-Lokale und -Stände, auf die Orientierung in den einzelnen Gebäuden und den in ihnen vor sich gehenden Verkehr überhaupt. Eine Nachweisung von Lokalen und Ständen hatte seitens des Mess-Ausschusses vor und während der Messen schon von Anfang an stattgefunden, die vermehrte Nachfrage führte aber zu ihrer Vervollkommnung durch halbjährliche Herausgabe eines gedruckten Verzeichnisses, das neben den Adressen der Vermieter genaue Angaben über Lage, Grösse, Lichtverhältnisse, Ausstattung und Preis der verfügbaren Räume aufnahm und allen Nachfragenden kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Die Anregungen, die in Bezug auf die Orientierung in den Messgebäuden auftraten, betrafen teils die Konzentration der verschiedenen Geschäftszweige

auf bestimmte Gebäude, teils die Anbringung von Schildern und sonstigen Orientierungsmitteln in den Eingängen und Treppenhäusern. Hinsichtlich beider Punkte musste die Herbeiführung und Erprobung den Beteiligten zusagender Massnahmen in erster Linie diesen selbst überlassen bleiben, da sich die Wünsche und Ansichten der Aussteller und der Einkäufer vielfach widersprachen. Der Mess-Ausschuss fand indessen Gelegenheit, wenigstens gewisse, auf beiden Seiten erwünschte Veranstaltungen unmittelbar oder mittelbar zu fördern und zu unterstützen, so z. B. die Papierfachausstellungen des Mitteldeutschen Papiervereins, die elektrotechnischen Messausstellungen und sonstige Kollektiv-Ausstellungen von Fabrikanten desselben oder verwandter Industriezweige, die Ersetzung oder Ergänzung der oft in buntem Wirrwarr aufgehängten Reklame-Plakate durch rasch übersehbare gemeinschaftliche Orientierungstafeln, vor allem auch die Bearbeitung der von den Inhabern der grossen Ausstellungsgebäude herausgegebenen besonderen Führer, die mit den bezüglichen Seiten des Mess-Adressbuchs im Manuskript verglichen wurden.

Zwei weitere, mehr den Mess-Geschäftsverkehr an sich betreffende Fragen, mit denen sich der Mess-Ausschuss zu befassen hatte, waren das öfters beobachtete, von Einkäufern wie Ausstellern gleich beklagte vorzeitige Schliessen der Musterlager und der Besuch der Messgebäude durch Privatpersonen. In ehemaligen Zetien waren Klagen über das Verweilen der Messfremden und die Hinausziehung des Geschäfts über die Termine der Messen hinaus an der Tagesordnung gewesen. Mit der Ausbildung des Kauf und Verkauf vereinfachenden und beschleunigenden Musterlagerverkehrs traten an ihre Stelle bezeichnenderweise Beschwerden der umgekehrten Richtung. Manche Fabrikanten, die schon in den ersten Tagen mehr Aufträge erhalten hatten, als sie überhaupt ausführen konnten, auch solche, deren Kollektionen wenig Anklang fanden, sahen davon ab, ihre Musterlager bis zum offiziellen Ende der Messe oder auch nur bis zum Ablauf der ersten Woche noch offenzuhalten, und andere, die das verfrühte Einpacken jener störend empfanden, folgten schliesslich ihrem Beispiel. Die Folge war, dass sich der Hauptverkehr mehr und mehr auf die ersten Tage zusammendrängte, wozu die kurze Gültigkeitsdauer der norddeutschen Rückfahrkarten und der Andrang in den Hotels noch beitrugen. Um Abhilfe zu schaffen, wurden im Städtischen Kaufhause und den grösseren privaten Ausstel-

lungsgebäuden hinsichtlich der Zeit des Einpackens gewisse Beschränkungen eingeführt, die dem Missstand auch bis zu gewissem Grade steuerten. Ausserdem erging an die Ausstellerschaft durch die Fach- und Tagespresse und allerwärts verteilte Flugblätter die Aufforderung, mit dem Einpacken ihrer Muster zum mindesten nicht vor Ende der ersten Woche zu beginnen, damit die allerseits beklagte Störung und übermässige Zusammendrängung des Verkehrs vermieden werde und im Interesse aller Beteiligten eine grössere Einheitlichkeit Platz greife. Diese Aufforderung wurde allgemein mit Genugtuung begrüsst und war von sichtlich guter Wirkung.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs zwischen Ausstellern und Einkäufern verursachte ebenso der Besuch der Ausstellungsgebäude seitens des schaulustigen Publikums, worüber verschiedentlich Beschwerden laut wurden, die als einen Hauptgrund dieses Missstandes die Messmuster-Verkäufe mancher Aussteller an Private hinstellten. Um Verkäufe dieser Art überflüssig zu machen, errichtete der Rat in seinem Geschäftszimmer im Städtischen Kaufhause eine Vermittelungsstelle, an der die Aussteller, die ihre Muster am Schluss der Messe zu veräussern wünschten, mit Händlern, die solche in grösseren oder kleineren Posten zu kaufen suchten, in Verbindung gesetzt wurden.

Ausser den erwähnten Gegenständen betraf die Tätigkeit des Mess-Ausschusses im Laufe der Jahre noch zahlreiche andere, z. B. die Vermehrung der Droschken an den Bahnhöfen, die tägliche Veröffentlichung der Fremdenlisten, die Regelung des Postschalterdienstes, die Beseitigung des in gewissen Jahren in die Ostervormesse fallenden Busstages [1]), die zur Messe in Leipzig tagenden Versammlungen von Interessenverbänden und die Erweiterung der den Messbesuchern gebotenen Gelegenheiten zur Erholung und Unterhaltung [2]). Vor allem umfasste der Wirkungskreis des Mess-Ausschusses aber auch den Verkehr mit den Messbesuchern und Messinteressenten in Messangelegenheiten aller Art durch

1) In dieser Angelegenheit wurden von den Sächsischen Handels- und Gewerbekammern am 15. April 1901, in Weiterverfolgung früherer Schritte und unter besonderem Hinweis auf die Ostervormesse, an die Ev. Luth. Landes-Synode gemeinschaftliche Vorstellungen gerichtet, sie waren jedoch nicht von Erfolg begleitet.

2) Namentlich auch durch das neue Zentral-Theater, dessen Projekt und Erbauung dem damaligen Vorsitzenden des Mess-Ausschusses, Stadtrat *Heinrich Dodel*, in erster Reihe mit zuzuschreiben ist.

täglichen, zeitweise äusserst umfangreichen Schriftwechsel und gelegentliche persönliche Aussprache während der Messe.

Alle diese Schritte, die der Mess-Ausschuss im Interesse der Messbesucher und der Messen unternahm, trugen wesentlich dazu bei, dass sich der Messmusterlagerverkehr günstig fortentwickelte und an Umfang und Bedeutung stetig gewann. Die von manchen Seiten gehegte Befürchtung, jedes Rütteln an den althergebrachten Einrichtungen könnte den Messen nur schaden, erwies sich als unbegründet, es zeigte sich im Gegenteil, dass deren weitere Entfaltung alle Erwartungen übertraf und mit der Einführung der Oster-Vormesse und der Früherlegung der Herbstmesse ein äusserst glücklicher Griff getan worden war. Gelegentlich einer im Jahre 1901 im Zusammenhang mit den Erhebungen fürs Einkäufer-Verzeichnis vorgenommenen Befragung der Einkäufer, welche etwaigen Massnahmen zur weiteren Förderung des Messverkehrs noch erwünscht und geeignet scheinen könnten, wurde von zahlreichen Firmen ausdrücklich anerkannt und betont, dass man mit der neuen Ordnung das Richtige getroffen habe. Nur eine verschwindende Zahl, im ganzen 48 Firmen oder 0,6 Proz. der Befragten, darunter 22 den Musterlagerbranchen angehörige, oder noch nicht 0,4 Proz. der Einkäufer dieser Geschäftszweige befürworteten eine Aenderung der Messverfassung, meist dahingehend, dass die 1894 als einziger Ausweg erkannte Teilung der Ostermesse wieder beseitigt werden möchte und im übrigen in so verschiedener Richtung, dass eine bessere Vereinigung ihrer Wünsche als auf die geltenden Termine gar nicht zu erzielen wäre.

Von grossem Einfluss auf die steigende Ausdehnung des Messhandels in seiner neuen Form war aber auch eine Reihe von Tatsachen allgemeiner Natur. Die meisten Industrien, deren Erzeugnisse im Messmusterlagerverkehr vertrieben werden, hatten sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten ausserordentlich gehoben. Die Erhöhung der Lebenshaltung, die die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts hervorgerufen hatte, und das mit ihr stärker auftretende Interesse für Galanterie- und Luxuswaren, die dadurch begünstigte Blüte der Kunstgewerbe, die gleichzeitige Entstehung sonstiger zahlreicher Industrien, die mannigfache Gegenstände der verschiedensten Verwendungsarten auf den Markt brachten und der alten Ausstellerschaft zuwuchsen, nicht zum mindesten auch der Abschluss der Handelsverträge, der auf die an den Messen beteiligten Export-

industrien ungemein fördernd wirkte — alle diese Umstände führten dazu, dass der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen zu einer grossartigen Entfaltung gelangte und Leipzig in ihm seinen ehemaligen, zum Teil verschwundenen oder zurückgegangenen Messhandel zu neuem Glanz und Ruhm erstehen sah.

Ein beredtes Zeugnis des Aufschwungs sind die Zahlen der Aussteller und Einkäufer.

Im Jahre 1893 belief sich die Zahl der bekannten und vermutlichen Aussteller aller Geschäftszweige, an die die erwähnte Umfrage wegen der zeitlichen Verlegung der Messen gerichtet wurde, auf 1961, wovon 1277 auf die Musterlagerbranchen und 684 auf den Handel mit Rauchwaren, Leder und dergl. und Textilfabrikaten entfielen. Von ihnen antworteten im ganzen 925 Firmen, darunter 653 Musterlageraussteller und 272 den übrigen Geschäftszweigen angehörende [1]). Wie viele von den 1036 Firmen, die sich nicht äusserten, gleichwohl Messbesucher waren, muss dahinstehen, jedenfalls blieb aber die Zahl der wirklich beteiligten Betriebe hinter der der herangezogenen Adressen zurück.

Demgegenüber betrug die Zahl der nach der Feststellung ihrer Beteiligung auf Grund ihrer eigenen Angaben ins offizielle Leipziger Mess-Adressbuch aufgenommenen Aussteller

in der		Musterlagerbranchen	Handel mit Rauchw., Leder und dgl. und Textilfabr.	Zusammen Firmen
1. Aufl. für d. Oster-Vormesse	1897	**1286**	—	1286
2. » » » Oster-Vor- und Ostermesse	»	**1377**	587	1964
3. » » » Michaelismesse 1897 u. Neuj.-M.	1898	**1649**	639	2288
4. » » » Oster-Vor- und Ostermesse	»	**1701**	720	2421
5. » » » Michaelismesse 1898 u. Neuj.-M.	1899	**1824**	783	2607
6. » » » Oster-Vor- und Ostermesse	»	**1964**	791	2755
7. » » » Michaelismesse 1899 u. Neuj.-M.	1900	**2178**	881	3059
8. » » » Oster-Vor- und Ostermesse	»	**2317**	880	3197
9. » » » Michaelismesse 1900 u. Neuj.-M.	1901	**2437**	973	3410
10. » » » Oster-Vor- und Ostermesse	»	**2634**	956	3590
11. » » » Michaelismesse 1901 u. Neuj.-M.	1902	**2537**	978	3515
12. » » » Oster-Vor- und Ostermesse	»	**2659**	957	3016
13. » » » Michaelismesse 1902 u. Neuj.-M.	1903	**2780**	936	3716
14. » » » Oster-Vor- und Ostermesse	»	**2658**	923	3581
15. » » » Michaelismesse 1903 u. Neuj.-M.	1904	**2839**	?	?[2])

Die Zahl der nach analogen Feststellungen und Anmeldungen im Einkäufer-Verzeichnis aufgenommenen Einkäufer war

1) *Pohle*, Unterlagen S. 6.

2) Noch nicht genau feststehend.

	Musterlagerbranchen	Handel mit Rauchw., Leder und dgl. und Textilfabr.	Zusammen Firmen
in der 1. Auflage 1894	**792**	1171	1963
» » 2. » 1895	**1429**	1431	2860
» » 3. » 1896	**1485**	1425	2910
» » 4. » 1897	**1637**	1396	3033
» » 5. » 1898	**1948**	1425	3373
» » 6. » 1899	**3466**	1864	5330
» » 7. » 1900	**4809**	2023	6832
» » 8. » 1901	**5595**	2072	7667
» » 9. » 1902	**6401**	1935	8336
» » 10. » 1903	**7579**	?	? [1]).

Zu beiden Zahlenreihen ist zu bemerken, dass ihr rasches Anwachsen, namentlich gegenüber den ersten Auflagen, nicht ausschliesslich auf der Steigerung des Verkehrs, sondern zu einem Teile auch auf der fortgesetzten Vervollkommnung der Vorkehrungen beruht, die eine möglichst erschöpfende Erhebung bezwecken, doch beweist gerade die Tatsache, dass sich trotz solcher statistisch-technischer Verbesserungen Zunahmen auch späterhin immer noch aufs neue herausgestellt haben, den wirklichen, dauernden Aufschwung.

1) Noch nicht genau feststehend.

III.

Die heutige Ausdehnung und Gestaltung des Mess-Musterlagerverkehrs.

a) nach Zeit, Ort und Gegenstand der Ausstellung.

Dem Vorhergehenden ist zum Teil bereits mit zu entnehmen, zu welcher Ausdehnung und Gestaltung der Messmusterlagerverkehr gegenwärtig gelangt ist. Wie es sich damit im einzelnen verhält, soll im folgenden Abschnitt eine nähere Darstellung finden.

Ueber seine Gestaltung und Ausdehnung in Bezug auf die Zeit ist dem Gesagten nur Weniges hinzuzufügen. Wie wir sahen, konzentriert er sich auf zwei Zeitpunkte im Jahre, die durch die Mess-Ordnung gesetzlich geregelten Termine der Oster-Vormesse und Michaelismesse, von denen die erstere am ersten Montag im März, die letztere am letzten Sonntag im August beginnt. Dass sich der Hauptverkehr in den Musterlagern nicht auf die vollen 13 Tage der Ostervormesse und die 22 Tage der Michaelismesse ausdehnt, auf die er sich nach der Mess-Verfassung erstrecken dürfte, sondern in der Regel auf die erste Woche beschränkt, wurde gleichfalls bereits erörtert. Noch festzustellen bleibt dagegen, in welchem Umfang jede der beiden Messen von Ausstellern und Einkäufern besucht wird. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Verkäufer, ebenso die grosse Mehrzahl der Einkäufer, beteiligen sich sowohl an der Oster-Vormesse als auch an der Michaelismesse. Nach den Erhebungen des Mess-Ausschusses für die 14. Auflage des Mess-Adressbuchs und die 10. Auflage des Einkäufer-Verzeichnisses waren von der

Gesamtzahl der		Besucher der Ostervormesse	%	Besucher der Michaelismesse	%	Besucher beider Messen	%
Aussteller	(2658):	2646	99,5	2414	91	2402	90,5
deutschen Einkäufer	(5978):	4885	82	4498	76	3405	57
ausländ. »	(1601):	1424	89	675	42	498	31
Einkäufer überhaupt	(7579):	6309	84	5173	69	3903	52

Wie hinsichtlich der Zeit weist der Messmusterlagerverkehr auch hinsichtlich des Ortes der Ausstellung eine grosse Konzentration auf. Die Stätten, an denen er sich in der Hauptsache abspielt, befinden sich innerhalb eines wenige Strassen zählenden, annähernd quadratischen Viertels, das nicht mehr als etwa 54 000 qm oder noch nicht den neunten Teil der nur wenig ausgedehnten inneren Stadt einnimmt (rund 490000 qm ohne die Fläche des sie umfassenden Promenadenrings). Den Rahmen dieses Messmusterlagerviertels, dessen zwischen 200 und 290 m lange Seiten den vier Himmelsgegenden zugekehrt sind, bilden im Osten die Universitäts-Strasse, im Süden die Magazingasse mit ihrer Peterskirchhof benannten Verlängerung, im Westen die Peters-Strasse, im Norden der Markt und die Grimmaische Strasse, wobei von einigen von aussen einmündenden Strassen, wie z. B. der Reichs-Strasse, Hain-Strasse u. s. w. und verschiedenen in der Nähe des Viertels gelegenen Hotels, in denen ebenfalls ausgestellt wird, abgesehen ist. Es gehören ferner dazu eine Strasse namens Neumarkt, die das Viertel nordsüdwärts schneidet und mehrere diese Strasse mit der Universitäts-Strasse einerseits und der Peters-Strasse anderseits verbindende Gassen und Durchgänge. Um die Lage der genannten Strassen zu einander und innerhalb der inneren Stadt zu veranschaulichen, ist im *Anhange* der kleine *Stadtplan*, den der Mess-Ausschuss für die Messen bearbeitet hat und den Messadressbüchern einfügen lässt, beigegeben [1]).

Innerhalb dieses Mess-Viertels zeigt der Mess-Musterlagerverkehr abermals eine, beständig zunehmende, Konzentration auf wenige grosse Ausstellungs-Gebäude. Nach den Erhebungen für die 14. Auflage des offiziellen Leipziger Mess-Adressbuchs stellten 1587 Firmen oder rund 60 Proz. aller Aussteller in insgesamt nur 14 Gebäuden mit mehr als je 40 Lokalen und Ständen aus. Das grösste davon ist das den ganzen Raum zwischen Neumarkt, Kupfergässchen, Universitäts-Strasse und Gewandgässchen füllende Städtische Kaufhaus mit einer Grundfläche von 5300 qm einschliesslich oder 4500 qm ausschliesslich des in seiner Mitte befindlichen Hofes und einer Ausstellerzahl von 364 Firmen. Es

---

1) Die im nördlichen Teile der inneren Stadt rot hervortretenden Gebäude und Höfe dienen dem Mess-Handel mit Rauchwaren, Borsten u. dergl. (Brühl/Park-Str.), Leder (Ritter-Str./Goethe-Str.) und Tuchen (Hain-Str./Gr. Fleischergasse).

folgten dann nach der Zahl der Aussteller das Gebäude Peters-Strasse 44 (»Leipziger Messpalast Rudolf Fleischhauer«) mit 277 Firmen, darunter in einem Stockwerk für sich 123 Kollektiv-Aussteller der »Papiermesse«, der »Reichshof« (Ecke Grimmaische und Reichs-Strasse) mit 206 Firmen, das Grundstück »Auerbachs Hof« zwischen Neumarkt und Grimmaischer Strasse mit 132 Ausstellern, das Geschäftshaus der Firma Moritz Mädler (Peters-Strasse 8) mit 114 Ausstellern, ferner vier Gebäude mit je etwa 80 Ausstellern (Markt 16 — Peters-Str. 7, Peters-Str. 17, Peters-Str. 20, Peters-Str. 25) und fünf mit je 40—50 Ausstellern (Neumarkt 20/22, Neumarkt 3, Universitäts-Str. 18/24, Peters-Str. 24 und Peters-Str. 26). Daneben gab es etwa noch ein Dutzend Gebäude, in denen je 20—40 Musterlager untergebracht waren, während sich der Rest der Ausstellerschaft auf eine grössere Anzahl sonstiger Häuser des Messviertels selbst und seiner unmittelbaren Umgebung verteilte.

Die Waren, die den Gegenstand der Ausstellung in diesen Musterlagern bilden, sind der mannigfachsten Art. Um einen besseren Ueberblick über sie zu gewinnen, als ihn die blosse Aufzählung der zahlreichen im Branchenteil des Mess-Adressbuchs vorkommenden Gruppen gewähren würde, werden wir sie in ein möglichst einheitliches System zu bringen haben. Es bieten sich dazu zwei Haupt-Einteilungsgründe, von denen der eine auf das Angebot und die Erzeugung, der andere auf die Nachfrage und den Verbrauch hindeutet, nämlich Stoff bez. Herstellungsart auf der einen, und Gebrauchszweck bez. Verwendungsform auf der andern Seite.

Die im Musterlagerverkehr ausgestellten Waren sollen im folgenden zunächst nach dem ersten und hierauf nach dem zweiten dieser beiden Prinzipien klassifiziert werden. Bei ihrer Einteilung nach Stoff und Herstellungsart wird indessen dieses Moment für sich allein nicht völlig ausreichen, da viele Erzeugnisse nicht ausschliesslich oder vorwiegend aus einem, sondern aus mehreren Stoffen zugleich hergestellt sind [1]). Zur Vervollständigung des Systems wird deshalb nebenher auch das Prinzip der Verwendung

1) *Emminghaus* glaubt aus diesem Grunde die Unterscheidung der Waren nach der Verwendung allgemein vorziehn zu sollen, gibt jedoch zu, dass auch diese Klassifikation ihre Mängel habe, da in zahlreichen Gewerben verschiedenen Zwecken dienende Gegenstände hergestellt würden. Allg. Gewerkslehre. Berlin 1868, S. 19 ff.

bereits mit herangezogen werden müssen, wie dies die Reichs-Gewerbe-Statistik tut, indem sie von den 15 Gewerbe-Gruppen ihrer Gewerbe-Abteilung B (Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe) 7 nach dem verarbeiteten Stoff, 5 nach der Art der Herstellung bez. der Gewinnung und 3 nach dem Zweck oder der Art der Verwendung bildet, während die innerhalb der Gruppen unterschiedenen Klassen und Arten teilweise und zwar wiederum vorwiegend auf Stoff oder Herstellungsart und teilweise auf den genannten andern Einteilungsgründen beruhen. An das in dieser Weise aufgestellte System kann sich unsere Klassifikation der zu den Musterlagermessen vertriebenen Erzeugnisse anlehnen.

Von welchen einzelnen Gewerbe-Arten im Messmusterlagerverkehr Erzeugnisse vertrieben werden und wie gross die Zahl ihrer Aussteller ist, geht aus der Uebersicht der *Anlage IV* hervor [1]). Von allen im volkswirtschaftlichen Sinne zum Gewerbe gehörigen Gewerbe-Arten überhaupt (242) sind danach 102 oder 42 Proz. an den Leipziger Musterlagermessen mehr oder weniger beteiligt und zwar verteilen sich diese 102 Gewerbe-Arten auf die sämtlichen 13 Gewerbe-Gruppen, die nach der Ausscheidung der örtlich gebundenen Bergbau- und Baugewerbe (Gruppen III u. XV) als Gesamtheit der eigentlichen Industrien übrig bleiben. Zu den Ausstellerzahlen ist zu bemerken, dass eine Reihe von Firmen unter mehreren Gewerbe-Arten, -Klassen oder auch -Gruppen zugleich vorkommen, doch beträgt die Summe der in der Tabelle erscheinenden Zahlen nur $^1/_1$ und einen Bruchteil der wirklichen gesamten Ausstellerzahl und dieses Verhältnis wird noch kleiner, wenn man zum Zwecke eines summarischen Ueberblicks wenige grosse Haupt-Gruppen bildet, da hierbei ein Teil der Doppelaufführungen wegfällt. Eine solche Zusammenfassung hat am besten auf die nachstehende Gruppierung hinauszulaufen und ergibt dann das folgende Bild:

---

1) Diese Uebersicht sowie die gesamte übrige in diesem Abschnitt vorkommende Aussteller-Statistik ist auf Grund der Erhebungen für die 10. Aufl. des off. Leipz. Mess-Adressbuchs (1901) aufgemacht. Eine so wesentliche Aenderung in Umfang und Zusammensetzung des Aussteller-Verkehrs, dass eine vollständige Erneuerung des ganzen im folgenden wiedergegebenen Zahlenmaterials erforderlich wäre, ist seitdem nicht eingetreten. (Vgl. die chronol. Zusammenstellung oben auf S. 34).

1) Gewerbe-Klasse IV d (Keramik)	. . . .	360	Aussteller
2) » » IV e (Glaswaren)	. . . .	281	»
3) » Klassen V b u. c (Metallwaren)	. . . .	550	»
4) » Gruppe XII (Waren aus Holz- und Schnitzstoffen)		572	»
5) » Gruppen X u. XI (Papier-, Gummi- u. Lederwaren)		482	»
6) die übrigen Gruppen und Klassen	. . . .	739	» [1]).

Der im vorhergehenden durchgeführten, im wesentlichen auf der Unterscheidung nach dem Stoff beruhenden Einteilung soll jetzt eine solche nach dem Gebrauchszweck an die Seite gestellt werden. Mehr oder weniger auf diesem Prinzip begründete Klassifikationen finden sich vielfach vor, z. B. in der schon erwähnten *Emminghaus*'schen Gewerkslehre [2]), in dem Katalog der Pariser Weltausstellung von 1900 [3]) und in der systematischen Gruppierung der Waren in der Handelsstatistik [4]), zu einer Anlehnung in ähnlicher Weise wie an die Reichs-Gewerbe-Statistik bietet sich aber für unsern Zweck nirgends Gelegenheit, vielmehr werden wir uns ein dafür geeignetes System schaffen müssen. Die Gruppen, die es zu enthalten hat, und die Mess-Verkaufsartikel, die unter sie fallen, sind die folgenden:

Gruppe 1, Kunst- und Luxusgegenstände. Zu ihr sollen die Gegenstände gerechnet werden, die ausschliesslich den Genuss ihres Anblicks zu gewähren bestimmt sind: Figuren und Büsten, Nippsachen, Wandplatten, Bilder, Heiligen- und Wallfahrtsartikel, oder die zugleich auch einen praktischen Zweck zu erfüllen haben, ihre wesentliche Eigenschaft als Kunst- und Luxusgegenstände aber in ihrer Bezeichnung andeuten: Vasen, Jardinièren und sonstige Blumenbehältnisse, Album-, Photographie-, Uhren-, Lampen- und Goldfisch-Ständer, Vogelkäfige, Bilder-, Spiegel- und Photographie-Rahmen, Säulen, Salontische, Wandschirme, Spiegel, Etagèren und andere Luxusmöbel. Eine weitere

1) Es sind dies die Aussteller, die, wie noch näher zu erörtern sein wird, als Fabrikanten oder Verleger in Spalte 4 der Tabelle vorkommen, zusammen 2984, darunter 805 Doppelaufführungen, mithin 2179 verschiedene Firmen. Nicht mitgezählt sind also die in Spalte 5 und 6 enthaltenen Grossisten u. s. w. und Agenten mit denen zusammen sich die Zahl der ausstellenden Firmen auf 2445 beläuft. Der Unterschied von 189 Firmen gegen die oben S. 34 angeführte Ausstellerzahl (2634) beruht darauf, dass eine Reihe Firmen bei der Aufbereitung des Erhebungsmaterials auszuscheiden waren, z. B. solche, die ihren Messbesuch als unbestimmt bezeichnet oder über ihren Geschäftszweig nur ganz allgemeine Angaben gemacht hatten wie »Kurzwaren«, »Galanteriewaren«, »Bäderartikel«, »Exportartikel«.

2) a. a. O. S. 20 ff.

3) Amtl. Katalog d. Ausst. des deutschen Reichs S. 419.

4) z. B. Statistik des deutschen Reichs Neue Folge, Bd. 129, Berlin 1900 S. 366—392.

Reihe Artikel, die ihr der Beschaffenheit nach gleichfalls zugeteilt werden könnten, den praktischen Gebrauchszweck aber mehr in den Vordergrund treten lassen, sei es als Beleuchtungsgegenstände, Tafelgeräte, Uhren, Schreibtischutensilien oder Toiletteartikel, werden dagegen besser den nächsten Gruppen zuzuteilen sein.

Gruppe 2, Beleuchtungsgegenstände. Zu ihr zählen die für die Beleuchtung gebrauchten Gegenstände verschiedenster Art: Lampen, Kronleuchter, Ampeln, Kerzen, Leuchter, Lichtmanschetten, Feuerzeuge u. dergl.

Gruppe 3, Tafelgeschirr und Tafelgeräte. Sie vereinigt die auf der Tafel erscheinenden Erzeugnisse vor allem der keramischen und Glas-, aber auch der Metall- und anderen Industrien: Tafelservices, Tafelaufsätze, Bowlen, Syphons, Liqueursätze, Bierservices, Krüge, Becher und Pokale, Weinkühler, Servierbretter, Rolltischdecken, Menagen und sonstige Tafelgeräte, während die Tafel-Messer, -Löffel und -Gabeln, da von den in der Küche verwendeten kaum trennbar, lieber der

Gruppe 4, Küchengeräte und Wirtschaftsgegenstände, mit einzuordnen sind. Sie umfasst zwei in ihren Gebrauchszwecken einander verwandte Gattungen von Artikeln, einerseits zur Beschaffung, Zubereitung und Aufbewahrung der Nahrungsmittel bestimmte: Gartengeräte, Markttaschen und -Netze, Wagen, Kochöfen, Kochgeschirr, Backformen, Messerwaren, Löffel, Gabeln, Korkzieher, Eieruhren, Brot- und Gurkenhobel, Gewürz- und Eierschränke, Salzfässer, Eisschränke, Küchenmöbel, anderseits der Instandhaltung der Wohnung und Kleidung sowie der Annehmlichkeit der Bewohner dienende: Möbelklopfer, Federwedel, Bürsten und Pinsel, Wichskasten, Matten, Läufer, Teppich-Kehrmaschinen, Wringmaschinen, Gardinenspanner, Kleiderbügel, Wäsche-Klammern und -Leinen, Zuggardinen-Einrichtungen, Jalousien, Schlösser, Werkzeuge, Leitern, Mausefallen, Schornsteinaufsätze, Thermometer, Badeöfen, Wärmeflaschen, Badeartikel, Schwämme, Hängematten, Feld- und Klappstühle, Kloset-Apparate.

Gruppe 5, Galanteriewaren, Reise- und Toiletteartikel. Den zu ihr gehörenden Waren ist im Gegensatz zu denen der obigen vier Gruppen gemeinsam, dass sie ausschliesslich von einer Person benutzt werden. Sie dienen dieser teils zur Verschönerung, Bekleidung oder Schmückung des Körpers, wie Kammwaren, Frisierzangen, Rasiermesser, Parfümerien,

Necessaires und sonstige Toiletteartikel, Nadeln, Knöpfe, Hosenträger, Gürtel, Hut- und Haarschmuck, Ohrgehänge, Ketten, Broschen, echte und unechte Bijouterien, teils als Utensilien oder Behältnisse, die von ihr dauernd oder zeitweise getragen oder mitgeführt werden: Brillen, Klemmer, Operngläser, Fächer, Pompadours, Taschen, Portefeuille, Etuis, Zigarrenspitzen und -Abschneider, Schnupftabakdosen, Tabakpfeifen, Schirme, Stöcke, Plaid- und Schirmriemen, Koffer und sonstige Reiseartikel.

Gruppe 6, Spielwaren. Unter sie fallen die tausenderlei Sächelchen, die die künftigen Beschützer und Ernährer zu unterhalten und heranzubilden haben: Soldaten, Festungen, Waffen, Fahnen und andere Militärrequisiten, Spiel- und Schaukelpferde, Pferdeställe, Rollwagen, Eisenbahnen, Kaufläden, Baukasten und Laubsägekasten, oder ähnliche Aufgaben für die dereinstigen Mütter und Hausfrauen erfüllen sollen: Badekinder, Täuflinge, gekleidete und ungekleidete Puppen und Püppchen aller Grössen und Gattungen, Puppenstuben und -Küchen, Puppenwagen, -Möbel, -Betten, -Koffer und sonstige Ausstattungsartikel, Puppen-Schnittmuster und Kinder-Kochherde und endlich solche, die beiden aufwachsenden Geschlechtern und zum Teil auch Erwachsenen Vergnügung und Anregung zu gewähren bestimmt sind: Glas- und Steinmärbel, Gummibälle, Woll- und Plüschtierchen, Aufstellschachteln, mechanische und optische Spielwaren, Kinder-Gartengeräte, Gartenspiele, Gesellschafts- und Beschäftigungsspiele, Schach- und Damenbretter, Zauberapparate, Luftballons, Vexier-, Scherz- und Juxartikel. Nicht mit hierher rechnen wollen wir hingegen Artikel, deren Aufgabe im Unterschied zu den Spielwaren in engerem Sinne mehr in einer besonderen Richtung, nämlich in der der Entwickelung ganz bestimmter körperlicher oder geistiger Fähigkeiten und Fertigkeiten liegt, vielmehr dürften die Waren dieser Art — z. B. Zimmerturngeräte, Schlittschuhe, Jugendschriften, Kolorierbücher, Farbenkasten, Kindermusikinstrumente — zweckmässiger anderen, noch anzuführenden Gruppen einzureihen sein, von denen sie sich überdies nur schwer trennen lassen würden. Von der Gruppe Spielwaren seien ferner ausgeschieden zu Gunsten der

Gruppe 7, Dekorationsartikel, Christbaumschmuck, Attrappen, Karneval- und Kotillonartikel eine Reihe von Gegenständen, die wie Attrappen in Gestalt von Figuren oder Früchten, Bigotphons, Kotillonorden, Masken u. s. w. ihr Leben häufig als Spielsachen beschliessen,

zunächst aber bei Geschenken, Festen und dergl. Gelegenheiten Verwendung finden. Ausser Attrappen, Bonbonnièren, Masken, Karneval- und Kotillongegenständen begreift die Gruppe noch andere, vorwiegend dekorativen Zwecken dienende Waren: Christbaumschmuck, Lametta, Düten, Knallbonbons, Illuminationslaternen und Feuerwerkskörper, künstliche Blumen und präparierte Pflanzen, Makartbouquets, Papierausstattungen, Blumentopfhüllen, Fliegenbälle, Lampenschirme und Sargverzierungen. Ihr zuzugesellen ist auch die Warengattung »Japan- und Chinawaren«, unter der im Zweifel Zimmerdekorationsartikel in erster Linie stets mit zu verstehen sind, sodass ihre Einfügung an dieser Stelle der ausschliesslichen Einordnung unter eine der Gruppen 1 bis 7 oder unter die Gruppe 8 vorzuziehen sein möchte.

Gruppe 8, Schreib- und Zeichenwaren, Schul- und Bureauutensilien. Sie enthält einesteils Artikel, die Unterlage oder Mittel der graphischen Darstellung von Gedanken sind: Papier, Gratulationskarten, Patenbriefe, Ansichtspostkarten, Poesiealbums, Notizbücher, Geschäftsbücher, Etiketten, Briefumschläge, Blei- und Farbstifte, Kreide, Schiefer-Griffel und -Tafeln, Tinte, Federn und Federhalter, Tintenlöscher, Farben, Tusche, Stempel, Schreibmaschinen, Kopierutensilien, Rechenmaschinen, Reisszeuge, Lineale, Kolorierbücher und Bemalungsartikel, Abziehbilder, Siegelmarken, Bilderbogen, Jugendschriften, Kalender, Bücher und Fachzeitschriften, andernteils Gegenstände, die Materialien und Utensilien der eben bezeichneten Art oder mit ihrer Hilfe hergestellten Erzeugnissen zur Aufbewahrung dienen: Schreibpulte, Schreibmappen, Schreibzeuge, Tintenfässer, Federkasten, Farbkasten, Briefordner und Briefbeschwerer, Sammelmappen, Schultaschen, Briefmarken- und Postkartenalbums.

Gruppe 9, Musikinstrumente, Uhren und Automaten. Zu ihr gehören Vorrichtungen, die das Ohr und das Auge durch die auf ihnen hervorgerufenen melodischen und rhythmischen Vorgänge ergötzen, ferner solche, die die Zeit messen und deren Verlauf anzeigen, endlich solche, die, im Vollzug ihrer Dienste gleichfalls an genau abgemessene Zeiteinheiten gebunden, in mit ihnen verbundenen Behältnissen Münzen und Gegenstände aufnehmen, bezw. automatisch daraus verabfolgen: Drehpianinos, Harmoniums, Pianos, Geigen, Mund- und Ziehharmonikas, Flöten, Guitarren, Zithern, Saiten, Holz- und Metall-Blasinstrumente, Drehorgeln, Phonographen, automatische Musikinstrumente aller Gat-

tungen und Grössen von den Spieldosen bis zu den Riesenorchestrions, sonstige Musikinstrumente [1]), Kindermusikinstrumente, Uhrwerk-Bilder, mechanische Schaufensterfiguren, Kinematographen, Taschen- und Zimmer-Uhren, Uhrfournituren und Uhrgehäuse, Waren-Automaten und Kontrollkassen.

Gruppe 10, Wissenschaftliche und gewerbliche Instrumente und Bedarfsgegenstände, Sportartikel und Fahrzeuge. Für diese letzte Gruppe verbleiben zunächst Gegenstände, die teils für besondere berufliche und gewerbliche, teils für allgemeine geschäftliche Zwecke gebraucht werden: chemische, pharmazeutische und chirurgische Instrumente und Utensilien, Bandagen, künstliche Augen, Accumulatorenkasten, Isolatoren und sonstige elektrotechnische Waren, Gas- und Wasserleitungsgegenstände, Maschinen, z. B. Kartonnagen-Maschinen, Mikrometer, Senklote, Wasserwagen, Massstäbe, photographische Bedarfsartikel, Lupen und Linsen, Lack, Klebestoffe, Beschläge, Glasbuchstaben, Firmenschilder, Plakate, Schaufenstereinrichtungen, Blechemballagen, Kisten. Hinzugefügt seien diesen Warengattungen weiter, zur Vermeidung der Bildung noch mehr kleinerer Gruppen, die noch übrig bleibenden, sportlichen und Beförderungszwecken dienenden Dinge: Sportartikel, Jagdartikel, Angelutensilien, Peitschen, Waffen, Schlittschuhe, Turngeräte, Fahrräder und Fahrrad-Garnituren, Wagen, Kinderwagen, Leiterwagen, Krankenfahrstühle und Schlitten.

Ordnet man die Aussteller in diese zehn Gruppen ein, so bietet sich die Uebersicht auf S. 45.

In dieser Zusammenstellung fehlen eine Reihe von Ausstellern, die keine näheren, den Gebrauchszweck ihrer Waren andeutende Angaben gemacht haben. Für das Gesamtergebnis ist dies indessen belanglos, da derartige Fälle verhältnismässig selten sind. Den Zahlen ist ferner hinzuzufügen, dass viele Aussteller in mehreren der zehn Gruppen und manche auch in mehreren der vier Spalten a—d zugleich vorkommen. Für das Verhältnis der zehn Gruppen zu einander und ihrer Verteilung auf die Spalten a—d bleibt dies jedoch ohne Bedeutung. Diese Verteilung ist übrigens, zumal das Erhebungsmaterial oft nur den Gebrauchszweck, nicht aber zugleich Stoff oder Herstellungsart der Ausstellungsgegenstände erkennen lässt, ohne Rücksicht auf die Klassifikation der

1) Vgl. *Anlage IV* unter VI f. 1—4; Kindermusikinstrumente sind dort nicht mit inbegriffen.

Es stellen aus:	Firmen	darunter erscheinen als Aussteller von a. Keram. u. Glaswaren	b. Metallwaren	c. Waren aus Holz und Schnitzst.	d. Gummi-, Papier- u. Lederw.
1) Kunst- und Luxusgegenstände	858	431	225	178	93
2) Beleuchtungsgegenstände . .	244	102	98	28	32
3) Tafelgeschirr und Tafelgeräte	334	241	94	36	8
4) Küchengeräte und Wirtschaftsgegenstände	805	188	311	238	162
5) Galanteriewaren, Reise- und Toiletteartikel	748	157	211	200	167
6) Spielwaren	723	150	145	186	164
7) Dekorationsartikel, Christbaumschmuck, Attrappen, Karneval- und Kotillonartikel . .	394	106	73	70	118
8) Schreib- u. Zeichenwaren, Schul- und Bureauartikel	413	37	88	99	147
9) Musikinstrumente, Uhren und Automaten	245	35	81	38	18
10) Wissenschaftliche und gewerbliche Instrumente u. Bedarfsgegenstände, Sportartikel und Fahrzeuge	327	65	62	49	96

Anlage IV. und die Zusammenfassung auf S. 40 erfolgt, mit der eine genaue Uebereinstimmung wegen der Doppelaufführungen ohnehin nicht zu erzielen gewesen wäre. Es sind daher z. B. auch Verkäufer von Waren wie Glasinstrumenten, Metallblasinstrumenten und Holzblasinstrumenten, die dort in den Gewerbeklassen VI f und g bezw. in der Gruppe 6 erscheinen, hier der Vollständigkeit halber mit unter a, b und c eingereiht.

Die heutige Ausdehnung und Gestaltung des Mess-Musterlagerverkehrs nach

b) Art, Zahl und Herkunft der Aussteller.

Gegenüber dieser grossen Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit in Bezug auf Stoff, Herstellungsart und Bestimmung der ausgestellten Waren erscheint die Zusammensetzung des Leipziger Messmusterlagerverkehrs nach der Art der Aussteller, soweit nicht ihr Geschäfts-Zweig, sondern die Natur ihres Betriebs in Frage kommt, bis zu gewissem Grade gleichmässig und einheitlich, insofern nämlich, als die Ausstellerschaft mit Ausnahme eines geringen Bruchteils aus Industriellen besteht. Es geht dies hervor aus den in dem Erhebungsmaterial und teilweise in den Firmen selbst enthaltenen Bezeichnungen des Geschäftszweigs, die fast durchweg mit Worten wie »Fabrik«, (Glas-)

»Hütte«,(Glas-)»Raffinerie«, »Manufaktur«, »Werke«, »Fabrikation«, »Herstellung«, »Verfertigung«, »Erzeugung« und dergl. zusammengesetzt und vielfach auch von Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter begleitet sind. Einen gewissen Anhalt für die Annahme der Eigenschaft als Industrielle bietet ferner, soweit andere Unterlagen fehlen, in zahlreichen Fällen die Herkunft der Aussteller, die noch statistisch und kartographisch zu veranschaulichen sein wird. An dieser Stelle mag aber bereits bemerkt sein, dass die Mehrzahl aller ausstellenden Firmen aus mittleren und namentlich kleinen, über ganz Deutschland und Mitteleuropa verstreuten Plätzen stammt, z. B. die grosse Hälfte der die Ausstellerschaft entsendenden Orte noch nicht 5000 Einwohner zählen. Im Zweifel darf daher wohl überall da, wo eine Firma aus einem solchen kleinen Ort ausschliesslich Erzeugnisse einer bestimmten Gewerbeart zur Messe bringt, auf einen industriellen Betrieb geschlossen werden, zumal wenn der Ort ein bekannter Standort der betr. Industrie ist. Es wäre nun interessant, festzustellen, wie viele dieser am Leipziger Messmusterlagerverkehr teilnehmenden Industriellen, zu denen 2179 Firmen oder 89 Proz. der Aussteller zu rechnen sind, auf das gewerbliche Betriebssystem der Fabrik und wie viele von ihnen auf das des Verlags hausindustrieller Erzeugnisse entfallen. Eine solche Feststellung ist jedoch leider hier nicht möglich. Sie scheitert einmal an der Unzulänglichkeit der dem Material hierüber zu entnehmenden Anhaltspunkte, ausserdem aber auch an den vielfach vorkommenden, oft sogar vorherrschenden Uebergangsformen, die ein- und denselben Betrieb gleichzeitig als Fabrik- und Verlags-Unternehmen erscheinen lassen. Ebenso wäre es nicht angängig, die Aussteller aus bestimmten Orten und Gegenden bekannter Hausindustrien etwa sämtlich ohne weiteres als Verleger zu zählen, da fast überall auch eine grössere oder kleinere Zahl daneben bestehender Fabriken in Betracht kommt. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Aussteller von keramischen Waren, Hohl- und Kristallglas, Eisenguss, Blechwaren, Erzeugnissen aus Nickel, Kupfer, Bronze und andern Metalllegierungen meist Fabrikanten, die Aussteller von Waren aus Papier, Leder, Holz und sonstigen Schnitzstoffen, Korbwaren, Spielwaren, Christbaumschmuck, Glasperlen und dergl., Musikinstrumenten, Messerwaren und andern Metall-Kurzwaren dagegen teils Fabrikanten, teils Verleger, in manchen dazu gehörigen einzelnen Industrien auch vorwiegend Verleger sind.

Was für Fabriken übrigens in den verschiedenen Hauptgeschäftszweigen unter den ausstellenden Betrieben vorkommen, zeigt die Zusammenstellung der freilich nur wenig zahlreichen Firmen, von denen Arbeiterzahlen ermittelt sind. Von 382 Ausstellern, die Angaben darüber gemacht haben, beschäftigen

	je **10—50** Arbeiter:	**51—200** Arbeiter:	über **200** Arbeiter:
1) Keramik	11 (zus. 330 Arb.)	33 (zus. 4565 Arb.)	41 (zus. 21 763 Arb.)
2) Glaswaren	8 (» 226 »)	16 (» 2166 »)	17 (» 10 990 »)
3) Metallwaren	24 (» 800 »)	43 (» 4285 »)	18 (» 8 580 »)
4) Holzwaren etc.	33 (» 1115 »)	42 (» 4490 »)	24 (» 14 605 »)
5) Leder- u. Papierw.	26 (» 805 »)	30 (» 3310 »)	20 (» 13 415 »)
6) sonstige Waren	34 (» 1084 »)	48 (» 6030 »)	47 (» 28 885 »)
	136 (zus. 4360 Arb.)	212 (zus. 24 846 Arb.)	167 (zus. 98 238 »)
unter 1—6 mehrfach vorkommend	32 (» 1055 »)	56 (» 6435 »)	45 (» 20 390 »)
insgesamt	**104** (zus. 3305 Arb.)	**156** (zus. 18 411 Arb.)	**122** (zus. 77 848 Arb.)

Unter diesen Betrieben befinden sich viele Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Zahl der überhaupt als Aussteller beteiligten industriellen Unternehmungen dieser Arten und ihre Verteilung auf die einzelnen Geschäftszweige stellt sich folgendermassen dar:

	Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien:	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
1) Keramik	18 aus 18 verschied. Orten	15 aus 15 verschied. Orten:
2) Glaswaren	19 » 14 » »	5 » 5 » »
3) Metallwaren	21 » 15 » »	10 » 7 » »
4) Holzwaren etc.	10 » 9 » »	7 » 7 » »
5) Leder- u. Papierwaren	6 » 5 » »	3 » 3 » »
6) Sonstige Waren	30 » 17 » »	14 » 11 » »
	104 aus 78 verschied. Orten	54 aus 48 verschied. Orten.
unter 1 bis 6 mehrfach vorkommend	34 » 29 » »	11 » 18 » »
insgesamt	**70** aus 49 verschied. Orten	**43** aus 30 verschied. Orten.

Neben der grossen Mehrzahl industrieller Aussteller, die die von ihnen ausgestellten Waren in eigner Betriebsstätte oder ausserhalb des Hauses herstellen bezw. herstellen lassen, sind am Messmusterlagerverkehr als Verkäufer weiter eine Reihe von Firmen beteiligt, die zwischen den Fabrikanten und Verlegern einerseits und den deren Waren aufnehmenden Händlern andrerseits eine vermittelnde Stellung einnehmen: Grosshändler und Agenten. Zu den Grosshändlern zu zählen sind einmal die den Markt des Inlands und der Nachbarländer versorgenden Grossisten im engern Sinne, sodann die namentlich die überseeische Ausfuhr bewirkenden Kommissions- und Exportgeschäfte, wie z. B. Nürn-

berg, Sonneberg, Wien, Paris, Hamburg solche als Aussteller zur Messe entsenden, ferner die zu ihr ausstellenden Buch- und Kunstverlagshandlungen und endlich auch eine Anzahl Importfirmen, die Fabrikate Japans, Chinas, Indiens, Amerikas oder fremdländische Rohmaterialien für die Messmusterlagerbranchen wie Bambusrohr, Horn, Perlmutter und dergl. zum Verkauf bringen. Alle diese vier Kategorien von Grosshandelsunternehmungen haben gemein, dass sie selbständig zwischen den Produzenten und den weiteren Wiederverkäufern stehen und die einzelne zu ihnen gehörige Firma wegen des Bezugs ihrer Waren meist mit vielen Lieferanten oder Kommittenten desselben oder verschiedener Geschäftszweige zugleich Verbindungen unterhält. Sie unterscheiden sich dadurch von den Agenten, die, im Dienste ihrer Geschäftsherrn stehend, für diese gegen Provision Verkäufe abschliessen oder in die Wege leiten und in der Regel nur eine beschränkte Zahl nicht miteinander konkurrierender Firmen vertreten.

In welcher Weise sich die Gesamtheit der Mess-Aussteller für die Erzeugnisse der einzelnen Gewerbearten auf die drei Gruppen 1) Fabrikanten und Verleger, 2) Grossisten u. s. w. und 3) Agenten verteilt, erhellt aus der *Anlage IV.* Zu beachten ist darin der beim Auslande aus naheliegenden Gründen stärkere Anteil der Grossisten u. s. w., ferner bei den Grossisten und Agenten aus Deutschland sowohl wie dem Auslande der Umstand, dass ihre Zahl in den betr. Spalten mehr hervortritt als es dem tatsächlichen Verhältnis zu Spalte 4 bezw. 8 und 12 entspricht. Es ist dies der Fall, weil derselbe Grossist bezw. derselbe Agent fast immer als Aussteller von Erzeugnissen mehrerer Gewerbearten aufzuführen gewesen ist, sodass sich z. B. die Summen der Spalten 5 und 6 auf das $2^1/_2$- bezw. 3fache der wirklichen Gesamtzahlen belaufen, während die der Spalte 4, wie schon früher bemerkt wurde, nur $^1/_1$ und einen Bruchteil der tatsächlichen Gesamtheit der Fabrikanten und Verleger ausmacht. Ohne die Doppelaufführungen sind die Gesamtzahlen für die drei Gruppen die folgenden:

			davon aus			
		%	Deutschland	%	dem Auslande	%
1) Fabrikanten u. Verleger	**2179**	89	1942	89,5	237	86,5
2) Grossisten, Kommissions- u. Exportgeschäfte, Importfirmen, Buchhandlg.	**176**	7,25	145	6,75	31	11,25
3) Agenten	**90**	3,75	84	3,75	6	2,25
	2445	100	**2171**	100	**274**	100

Sehen wir nun, wie es sich mit der Herkunft der Aussteller im einzelnen verhält. Es bieten sich dafür vier Gesichtspunkte: 1) die Lage der Herkunftsorte, 2) ihre Grösse, 3) ihre Ausstellerzahl und 4) der Geschäftszweig der aus ihnen kommenden Aussteller.

Die Lage der die Ausstellerschaft entsendenden Orte wird durch die im Anhang befindliche *Karte* veranschaulicht. Es sind darauf die einzelnen Orte je nach dem Geschäftszweig, den sie auf der Messe hauptsächlich vertreten, in Gestalt von Rechtecken verschiedener Farbe eingezeichnet, sodass die Karte zugleich ein Bild der Standorte der betr. Industrien gibt. Zur Vermeidung eines zu grossen Formates ist dabei nur der mittlere Teil Deutschlands zur Darstellung gebracht, der die grosse Mehrzahl der fragl. Orte aufweist, während die übrigen, ausserhalb des Rahmens der Karte fallenden Orte nach Massgabe ihrer geographischen Breiten- bezw. Längen-Lage auf dem Rande durch Pfeile angedeutet sind. Angesichts der grossen Zahl der in Betracht kommenden Eintragungen und der Notwendigkeit eines tunlichst kleinen Massstabs haben Gebirge, Flüsse u. s. w. nicht oder nur zum Teil Aufnahme finden können, doch dürfte die Orientierung durch die auf der Karte erscheinenden Grenzen und grösseren Städte schon hinlänglich gewährleistet sein.

Um einen Ueberblick über all die bunt durcheinander liegenden Herkunftsorte zu gewinnen, empfiehlt sich eine Einteilung in grössere, zusammenhängende Gebiete. Am zweckmässigsten erscheint mir die folgende:

1) Königreich Sachsen;

2) die Stadt Berlin für sich;

3) Norddeutschland: Brandenburg, Posen, Ost- und Westpreussen, Pommern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schleswig-Holstein, Lübeck, Hamburg, Bremen, Oldenburg ausschliesslich Birkenfeld, Lippe, Schaumburg-Lippe und die Provinz Hannover ausschliesslich des Regierungsbezirks Hildesheim;

4) die Provinz Sachsen ohne die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, die von ihr umschlossenen Teile thüringischer Staaten (Sondershausen, Greussen, Frankenhausen, Allstedt, Schlotheim u. s. w.), Braunschweig, Anhalt und der Regierungsbezirk Hildesheim;

5) die thüringischen Staaten ausschliesslich der bezeichneten Gebietsteile und einschliesslich der preussischen Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden;

6) Hessen-Nassau ohne Schmalkalden, Oberhessen, Waldeck, Westfalen, Rheinland mit Birkenfeld;

7) der westliche Teil Süddeutschlands: Elsass-Lothringen, Pfalz, Rheinhessen, Starkenburg, Baden, Hohenzollern, Württemberg;

8) Bayern rechts vom Rhein;

9) Schlesien;

10) Böhmen;

11) das übrige Ausland.

Von diesen elf Gebieten sind am Leipziger Messmusterlagerverkehr beteiligt

								% d. Orte	% d. Aussteller
1) das Kgr. Sachsen	mit	118	versch. Orten	u.	727	Ausstellern [1])	:	19	30
2) Berlin	»	1	Ort	»	368	»	:	—	15
3) Norddeutschland	»	31	» Orten	»	90	»	:	5	3.5
4) Prov. Sachsen usw.	»	36	» »	»	88	»	:	6	3.5
5) Thüringen	»	132	» »	»	388	»	:	21	16
6) Westf., Rheinland, Hessen	»	61	» »	»	163	»	:	10	6.5
7) das westliche Süddeutschland	»	48	» »	»	122	»	:	8	5
8) Bayern r. v. Rh.	»	46	» »	»	155	»	:	7.5	6.5
9) Schlesien	»	33	» »	»	70	»	:	5.5	3
10) Böhmen	»	61	» »	»	148	»	:	10	6
11) d. übrige Ausland	»	49	» »	»	126	»	:	8	5
zusammen		**616** [2])	versch. Orte	m.	**2445**	Ausstellern	:	100	100

Die unter 11 erscheinenden 49 Orte und 126 Aussteller verteilen sich hauptsächlich auf Oesterreich, Frankreich, England, Holland, Belgien und Italien, in zweiter Linie auch auf die Vereinigten Staaten, Skandinavien, Ungarn und die Schweiz.

In die Augen springt bei den obigen Zahlen vor allem die starke Beteiligung des mittleren und südlichen Deutschlands im Gegensatz zu dem schwachen Anteil des grossen als Norddeutschland zusammengefassten Gebiets[3]), besonders wenn man Berlin für sich rechnet. Unterscheidet man, um wenige grosse Gruppen

1) Davon 359 aus Leipzig.

2) Bei Firmen, die Betriebe an mehreren Orten zugleich haben, ist aus praktischen Gründen stets nur ein Ort gerechnet. Da solche Fälle ziemlich zahlreich vorkommen, bleiben die gewonnenen Zahlen hinter den wirklichen noch zurück.

3) Rund 245 000 qkm oder 45 Proz. des Flächeninhalts ganz Deutschlands.

zu erhalten, einen nördlichen, einen mittleren und einen südlichen Streifen Deutschlands, wobei zu dem südlichen auch Böhmen hinzugenommen werden soll, so ergibt sich das folgende Bild:

						% d. Orte	% der Aussteller
a) Norddeutschland mit Berlin (2 u. 3):	32	Orte mit	458	Ausstellern	:	5	18,5
b) Mittl. Deutschland (1, 4, 5, 6 u. 9):	380	» »	1436	»	:	61,5	59
c) Süddeutschland u. Böhmen (7, 8 u. 10):	155	» »	425	»	:	25,5	17,5
d) das übrige Ausland (11):	49	» »	126	»	:	8	5
	616	Orte mit	**2445**	Ausstellern	:	100	100

Das Gebiet, das die weitaus überwiegende Mehrzahl, etwa 97 Proz. aller ausstellenden Firmen sendet, lässt sich durch eine Ellipse bezeichnen, die in ihren östlichsten und westlichsten Punkten in Oberschlesien und Belgien den mit ihrer grossen Achse zusammenfallenden 50. Breitenkreis schneidet und mit ihren beiden Bogen an der nördlichsten Stelle Berlin und im Süden Wien und München noch mit einschliesst. In ihrer kleinen Achse, etwas nördlich von deren Mitte, also fast genau im Mittelpunkt der beschriebenen Fläche, liegt die Messstadt Leipzig.

Hinsichtlich der Grösse der beteiligten Orte gestattet deren hohe Zahl: 616, davon 506 in Deutschland und 110 im Auslande, bereits den Schluss, dass die meisten nur eine niedrige Einwohnerzahl haben können, da es im ganzen deutschen Reich nicht mehr als rund 400 Orte mit über 10000 und darunter nur gegen 200 mit mehr als 20000 Einwohnern gibt. Eine Einteilung in sieben Ortsgrössenklassen mit den Einwohnerziffern 2, 5, 10, 20, 50 und 100tausend als Grenzen führt zu dem nachstehenden Ergebnis[1]):

Von Orten mit							% d. Orte	% d. Aussteller
bis zu 2 000	Einwohnern senden	206	Orte	271	Aussteller	:	33,5	11
über 2 000 bis 5 000	» »	143	»	320	»	:	23	13
» 5 000 » 10 000	» »	93	»	269	»	:	15	11
» 10 000 » 20 000	» »	72	»	236	»	:	12	10
» 20 000 » 50 000	» »	46	»	171	»	:	7,5	7
» 50 000 » 100 000	» »	16	»	48	»	:	2,5	2
» 100 000	» »	40	»	1130	»	:	6,5	46
	zusammen	**616**	Orte	**2445**	Aussteller	:	100	100

Der grosse Anteil der untersten Grössenklassen namentlich in Bezug auf die Zahl der Orte, aber auch in Bezug auf die Zahl

1) Zu Grunde gelegt ist dabei die deutsche Volkszählung vom 2. Dez. 1895 mit dem »Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze von mindestens 2000 Einwohnern«, Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs, Berlin 1897 III, S. 3—44 und *Ritter*'s Geogr.-Stat. Lexikon, 8. Aufl., Leipzig 1898.

4*

der Aussteller, den die obige Uebersicht erkennen lässt, geht noch deutlicher hervor, wenn man die Zahlen in vier grössere Gruppen zusammenfasst:

	Von ihnen senden		% der Orte	% der Aussteller
a) die Orte bis zu 5 000 Einw.:	349 Orte	591 Aussteller:	56,5	24
b) über 5 000 bis 20 000 » :	165 »	505 » :	27	21
c) » 20 000 » 100 000 » :	62 »	219 » :	10	9
d) » 100 000 » :	40 »	1130 » :	6,5	46
	616 Orte	**2445** Aussteller:	100	100

Die Zahl der Aussteller, die die einzelnen Orte entsenden, kann nach den dargelegten Zahlen in den meisten Fällen ebenfalls nicht hoch sein, da sie im Durchschnitt nur 2445 : 616, also noch nicht 4 und bei Ausscheidung von Leipzig und Berlin sogar nur 1718 : 613 oder 2,8 beträgt. Im einzelnen verhält es sich damit wie folgt:

			% der Orte	% d. Aussteller
Je 1 Aussteller senden	385 Orte mit	385 Ausstellern:	62	15,5
» 2 » »	83 » »	166 » :	13,5	7
» 3 bis 5 » »	83 » »	307 » :	13,5	12,5
» 6 » 10 » »	36 » »	255 » :	6	10,5
» 11 » 20 » »	17 » »	234 » :	2,75	9,5
» 21 » 30 » »	5 [1]) » »	126 » :	1	5
» 31 » 100 » »	5 [2]) » »	245 » :	1	10
» über 100 » »	2 [3]) » »	727 » :	0,25	30
zusammen	**616** Orte mit	**2445** Ausstellern:	100	100

Auch hier tritt zu Tage, dass die untersten der unterschiedenen Klassen, die Orte mit nur wenigen Ausstellern, die grosse Mehrzahl bilden und auch zur Ausstellerschaft ein sehr beträchtliches Kontingent stellen. Noch deutlicher zeigt dies wiederum eine zusammenfassende Gruppierung:

Orte mit	Von ihnen senden:		% der Orte	% der Aussteller
a) je 1 bis 2 Ausstellern:	468 Orte	551 Aussteller:	75,5	22,5
b) » 3 » 10 » :	119 »	562 » :	19,5	23
c) » 11 » 100 » :	27 »	605 » :	4,75	24,5
d) » über 100 » :	2 »	727 » :	0,25	30
	616 Orte	**2445** Aussteller:	100	100

Es bleibt noch zu untersuchen, in welchem Verhältnis die

1) Hamburg, Köln, Frankfurt a. M., Fürth, Offenbach a. M.

2) Dresden, Nürnberg, Sonneberg, Wien, Olbernhau.

3) Berlin und Leipzig.

verschiedenen Geschäftszweige zu den Herkunftsorten der Aussteller stehen. Dieses Verhältnis ist das folgende:

	Es entsenden:							% der Orte	% der Aussteller
1) Fabrikanten u. Verleger v. keramischen Waren	207	Orte	mit	360	Ausstellern	dieser	Art:	18	11
2) von Glaswaren	126	»	»	281	»	»	»	11	8,75
3) » Metallwaren	195	»	»	550	»	»	»	17	17
4) » Waren aus Holz u. s. w.	218	»	»	572	»	»	»	19	17,5
5) » Waren a. Leder, Papier u. s. w.	140	»	»	482	»	»	»	12	15
6) » sonst. Waren	225	»	»	739	»	»	»	19	22,5
7) Grossisten u. s. w.	31	»	»	176	»	»	»	2,75	5,5
8) Agenten	14	»	»	90	»	»	»	1,25	2,75
zusammen	1156	Orte	mit	3250	Ausstellern			100	100
unter 1—6 mehrfach vorkommend	540	»	»	805	»				
	616	Orte		**2445**	Aussteller.				

Die vorstehenden Zahlen ergeben, dass die Erzeugnisse jeder der sechs unterschiedenen Industriegruppen von mehreren hundert Firmen aus etwa hundert bis zweihundert verschiedenen Orten ausgestellt werden, die Gestaltung und Zusammensetzung des Messmusterlagerverkehrs insoweit also eine gewisse Gleichmässigkeit aufweist, wie sich eine solche in anderer Richtung auch in den vorhergehenden Statistiken ausspricht, insofern nämlich, als die meisten Aussteller-Herkunftsorte Orte Mittel- und Süddeutschlands, Orte mit kleinen Einwohnerzahlen und Orte mit je nur wenigen Ausstellern sind.

Um zu sehen, ob und bis zu welchem Grade eine solche Gleichmässigkeit nicht nur im ganzen, sondern auch im einzelnen besteht, hat man die im Vorhergegangenen zunächst getrennt von einander angewandten vier Gesichtspunkte der Lage, Grösse, Einwohnerzahl und Branche wechselseitig zu verbinden. Man erhält dann, da sich 4 Momente a, b, c, d in der sechsfach verschiedenen Weise ab, ac, ad, bc, bd und cd vereinigen lassen, eine sechsfache Gliederung des vorhandenen Zahlenmaterials, wie sie in den 6 Tabellen der *Anlage V* durchgeführt ist.

Die Haupttatsachen, die aus diesem Tabellenwerk hervorgehen, sind die folgenden.

Der ersten der Tabellen, die zugleich eine Einteilung nach Lage und Ausstellerzahl der Herkunftsorte bringt, ist zu entnehmen, dass bei sämtlichen unterschiedenen Gebieten, Berlin selbstredend ausgenommen, die Zahl der Orte mit nur

1 Aussteller grösser, zum Teil wesentlich grösser ist als die aller übrigen Orte zusammen. Sie beträgt bei dem Königreich Sachsen, Norddeutschland und Thüringen je 57—59 Proz., bei Schlesien, der Provinz Sachsen u. s. w., Südwestdeutschland, dem westlichen Mitteldeutschland und Böhmen 61—66 Proz., bei dem übrigen Ausland und Bayern 74 und 78 Proz. der Gesamtzahl der beteiligten Orte. Auch die Zahl der Aussteller aus diesen Orten macht infolgedessen, obwohl jeder nur eine Firma entsendet, von der Gesamtzahl der Aussteller der betr. Gebiete durchweg einen sehr ansehnlichen Teil aus, bei dem Königreich Sachsen, Norddeutschland, Thüringen und dem westlichen Mitteldeutschland je 19—20 Proz. (bei Sachsen unter Ausscheidung Leipzigs), bei Bayern, der Prov. Sachsen u. s. w., Südwestdeutschland und Böhmen 23—27 Proz., bei dem übrigen Ausland und Schlesien je 29 Proz. Uebereinstimmend kommt sodann überall der grösste Teil oder doch ein Hauptteil der Aussteller aus den Orten mit 2—10 Ausstellern, bei Bayern und dem Ausland ohne Böhmen freilich nur 17 bez. 27 Proz., bei allen andern Gebieten dagegen mehr als 40 Proz. und bei Thüringen sowie der Prov. Sachsen u. s. w. sogar die grosse Hälfte, nämlich 52 bez. 63 Proz. Mehr oder weniger gleichmässig verteilt auf alle Herkunftsländer sind endlich auch die 29 Orte mit über 10 Ausstellern bez. die aus ihnen kommenden Firmen, deren Prozentsatz zwar bei der Prov. Sachsen u. s. w. nur 13 Proz. beträgt und bei Bayern (Nürnberg-Fürth!) 61 Proz. erreicht, sich bei allen übrigen Gebieten (unter Ausscheidung wieder von Leipzig und Berlin) hingegen zwischen 28 und 45 Proz. der betr. Ausstellergesamtzahl bewegt.

Beträchtlichere Verschiedenheiten offenbart die zweite Tabelle, in der Lage und Einwohnerzahl der Orte in Beziehung gesetzt sind. Sie zeigt zunächst ein starkes Ueberwiegen der Orte unter 2000 Einwohner bei Thüringen mit 79 Orten oder 60 Proz. der Orte und 117 Firmen oder 30 Proz. der thüringischen Aussteller. Es erklärt sich dies teils aus der hohen Siedelungsdichte Thüringens an sich, teils aus der Dezentralisation seiner Industrien, die die vierte Tabelle näher erkennen lassen wird. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Böhmen, wo 48 Proz. der Orte und 26 Proz. der Aussteller auf Orte unter 2000 Einwohner fallen, wie solche Orte weiter auch bei Schlesien und Bayern mit je 37 Proz. der Ortszahl und 17 bez. 12 Proz. der Ausstellerzahl erhebliche Anteile aufweisen. In den übrigen Gebieten finden sich

die höchsten Ortszahlen meist in der zweiten Ortsgrössenklasse, der von 2000—5000 Einwohnern, so bei dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen u. s. w., Norddeutschland und Südwestdeutschland (mit 33, 28, 20 und 33 Proz. der betr. Ortszahlen), ferner in der Klasse von 10000—20000 Einwohnern beim westlichen Mitteldeutschland (mit 25 Proz.) und in der Klasse über 100000 Einwohnern beim Ausland ohne Böhmen (mit 31 Proz.). Die Mehrzahl der Aussteller entsenden bei dem Königreich Sachsen (ohne Leipzig), Thüringen und Böhmen die drei Klassen von 2 bis 5000, 5—10000 und 10—20000 Einwohnern (die drei Klassen zusammen beim Königreich Sachsen 67 Proz., bei Thüringen 63 Proz., bei Böhmen ebenfalls 63 Proz. der Aussteller), während bei der Prov. Sachsen u. s. w., dem westlichen Mitteldeutschland, Südwestdeutschland und Bayern namentlich auch Orte von 20 bis 50000 Einwohnern und bei Norddeutschland, Schlesien und dem Auslande ferner die Orte mit mehr als 50000 und mehr als 100000 Einwohnern wesentlich mit in Betracht kommen, welch letztere übrigens bei allen der unterschiedenen Gebiete — ausser Thüringen und Böhmen — zur Ausstellerschaft ein bedeutendes Kontingent stellen.

Die nächste der Uebersichten verbindet die Gesichtspunkte der Einwohner- und der Ausstellerzahl der Herkunftsorte. Die Mehrzahl der Orte, die nur einen oder wenige Aussteller entsenden, gehört danach zu den kleineren Orten, doch zeigt sich dies in auffälliger Weise nur für die 385 Orte mit je 1 Aussteller, von denen 45 Proz. unter 2000, 23 Proz. 2—5000, 14 Proz. 5 bis 10000, 10 Proz. 10—20000 und nur 32 Orte oder 8 Proz. über 20000 Einwohner haben. Dagegen verteilen sich die Orte mit je 2, 3—5 und 6—10 Ausstellern ziemlich gleichmässig auf die verschiedenen Ortsgrössenklassen, auch sind die 29 Orte mit mehr als 10 Ausstellern zur Hälfte kleinere und mittlere (7 mit unter 10000, 7 mit 10—50000 und 15 mit über 100000 Einw.). Beachtenswert ist, dass wohl die Mehrzahl der kleineren Orte bloss durch wenige Firmen, nicht aber umgekehrt die Mehrzahl der grösseren und grossen Städte durch zahlreiche Aussteller beteiligt ist. Unter den 16 Plätzen über 50000 Einwohner senden z. B. nur 2 und unter den 40 Grossstädten nur 19 mehr als 5 Aussteller, während reichlich zwei Drittel der 65 Orte mit über 5 Ausstellern in den unteren und mittleren Grössenklassen begriffen sind. (26 unter 10000, 18 von 10—50000 und nur 21 mit mehr

als 50000 Einw.)

In den folgenden drei Tabellen sind die ermittelten Zahlen nach den Geschäftszweigen auf der einen und nach Lage, Grösse und Ausstellerzahl der Herkunftsorte auf der andern Seite gruppiert.

Die geographische Verteilung der Aussteller der verschiedenen Geschäftszweige, die im einzelnen durch die Karte dargestellt ist, findet in der ersten dieser drei Zusammenstellungen ihren ziffernmässigen Gesamtausdruck. Die Gebiete, die die sechs unterschiedenen Industriegruppen auf der Messe vertreten, sind in der Reihenfolge ihres Beteiligungsumfanges:

Für Erzeugnisse der Keramik:

	% d. Aussteller solcher	% der Orte
Thüringen	43	39
Böhmen	9	10
Bayern	8,5	10,5
d. westl. Mitteldeutschland	8	8
Ausland (ausser Böhmen)	7,5	10
Provinz Sachsen u. s. w.	6	5
Kgr. Sachsen	5,5	5
Berlin	5,5	0,5
Schlesien	2,5	4
Norddeutschl.	2,25	4
SW.-Deutschl.	2,25	4
	100	100

Für Glaswaren:

	% der Aussteller	% der Orte
Böhmen	28	25,5
Thüringen	14,5	14
Kgr. Sachsen	13	11
Berlin	12	0,75
Bayern	8,5	8
Schlesien	6,5	11
d. westl. Mitteldeutschland	6	10,5
Norddeutschl.	4,5	4
Ausland	3,5	8
SW.-Deutschl.	2,5	4,75
Prov. Sachsen u. s. w.	1	2,5
	100	100

Für Metallwaren:

	% der Aussteller	% der Orte
Kgr. Sachsen	26	21,5
Berlin	23	0,5
d. westl. Mitteldeutschland	13	18
Thüringen	8,5	13
Bayern	7,5	7,75
SW.-Deutschl.	7	11
Böhmen	4,5	8,75
Prov. Sachsen u. s. w.	3,75	7,75
Norddeutschl.	2,75	5,25
Ausland	2,5	3,5
Schlesien	1,5	3
	100	100

Für Holzwaren u. dgl.:

	% der Aussteller	% der Orte
Kgr. Sachsen	32	22
Thüringen	19,5	25
Berlin	10,75	0,5
Bayern	8	7
SW.-Deutschl.	5,75	10
d. westl. Mitteldeutschl.	4,75	7,5
Ausland	4,75	6,5
Prov. Sachsen u. s. w.	4,5	6,5
Böhmen	3,75	6
Schlesien	3,75	5
Norddeutschl.	2,5	4
	100	100

Für Leder-, Gummi- und Papierwaren:

	% der Aussteller	% der Orte
Kgr. Sachsen	32,5	26,5
Thüringen	25,5	29
Berlin	16,5	0,75
SW.-Deutschl.	5,75	8
d. westl. Mitteldeutschland	4,5	8,5
Bayern	4	4,25
Schlesien	3,75	5,75
Norddeutschl.	2,75	6,5
Prov. Sachsen u. s. w.	2,25	5,75
Ausland	1,75	3,5
Böhmen	0,75	1,5
	100	100

Für sonstige Waren:

	% der Aussteller	% der Orte
Kgr. Sachsen	30	25
Berlin	19	0,5
Thüringen	12	22,5
d. westl. Mitteldeutschland	7,75	10,5
SW.-Deutschl.	5	9
Bayern	4,75	4
Böhmen	4	9
Prov. Sachsen u. s. w.	3,75	5,75
Ausland	3,5	5,75
Norddeutschl.	2,75	4,5
Schlesien	1,5	3,5
	100	100

Diese Verhältniszahlen bekunden, dass bei jedem der sechs Geschäftszweige zwar gewisse Gebiete für sich allein den dritten oder vierten Teil der in Frage kommenden Aussteller und Orte in Anspruch nehmen, daneben aber auch alle andern Gebiete mit grösseren oder geringeren Prozentsätzen beteiligt sind, also durchweg die verschiedensten Länder zusammenwirken, um dem Messmusterlagerverkehr seine vielgestaltige Zusammensetzung zu verleihen. Anders verhält es sich mit den Grossisten, Export- und Kommissionsgeschäften u. s. w., deren Hauptteil aus nur wenigen Gegenden und Orten, namentlich aus den Gebieten mit Plätzen wie Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden, Wien, Paris, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Köln kommt und bei den Agenten, deren Herkunftsorte vor allem Berlin, Leipzig und Hamburg sind.

Die Verteilung der Geschäftszweige auf die verschiedenen Ortsgrössenklassen in der fünften Tabelle lässt bei den keramischen und Glaswaren in erster Linie die kleinen Orte, bei den andern vier Industriezweigen hingegen mehr die mittleren und grossen Plätze hervortreten und bei den Grossisten und Agenten einen weitaus überwiegenden Anteil der Grossstädte erkennen. Aehnlich steht es nach der letzten Tabelle mit den Beziehungen zwischen Geschäftszweigen und Ortsausstellerzahlen insofern, als von den Ausstellern von Metallwaren, Holzwaren, Leder- und Papierwaren und Waren der sechsten Gruppe im Gegensatz zu denen von keramischen und Glaswaren und ebenso von der Zahl der Grossisten und Agenten ein beträchtlicher Teil auf die meist grösseren Plätze mit zahlreichen Ausstellern entfällt.

Die Ausdehnung und Gestaltung des Mess-Musterlagerverkehrs

c. nach Art, Zahl und Herkunft der Einkäufer.

Ausser in der Art und Herkunft der Aussteller zeigt sich die Gestaltung des Messmusterlagerv,erkehrs in der Art und Herkunft der Einkäufer.

Die Art der einkaufenden Firmen nach dem Geschäftszweig geht aus den im Vorstehenden enthaltenen Ausführungen und Uebersichten insofern bereits mit hervor, als darin die Waren, die zur Messe ausgestellt und gekauft werden, aufgeführt und nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert sind. Ziffermässig festzustellen, wie sich die Gesamtheit der Einkäufer nach Geschäftszweigen verteilt, ist auf Grund des vorhandenen Materials nicht angängig, da die ermittelten Angaben vielfach zu unbestimmt

oder zu allgemein sind, auch gelangt nur zur Erhebung, welche Warengattungen die befragte Firma in dem gegebenen Augenblick vorzugsweise zu kaufen beabsichtigt; dies hängt aber wieder von dem jeweiligen Vorrat und Bedarf ab und wechselt häufig, sodass dieselbe Firma bald diese, bald jene Waren als ihre Haupteinkaufsartikel nennt. Davon abgesehen würde sich einer solchen Einteilung die grosse Schwierigkeit entgegenstellen, dass die meisten Einkäufer nicht wie die Aussteller nur Erzeugnisse einer, sondern vieler, ganz verschiedener Industrien führen und zwar in so mannigfaltigen, ineinander übergreifenden Kombinationen, dass eine versuchte Klassifikation entweder lückenhaft oder zu kompliziert sein müsste und jedenfalls nur beschränkten Wert hätte. Aus ähnlichen Gründen verbietet sich auch die statistische Gliederung des Einkäufer-Verkehrs nach den Formen der Geschäftsbetriebe. Es muss daher genügen, deren Hauptarten im allgemeinen anzuführen.

In erster Reihe stehen die Firmen, die dem Handel angehören. Es sind zum Teil Grosshändler des In- und Auslandes, die die für eigene Rechnung bestellten Waren an Wiederverkäufer absetzen, zum Teil Einkaufskommissionäre und Exportagenten, die die Beziehungen zwischen dem die Ware weiter vertreibenden Händler einerseits und dem sie liefernden Industriellen andrerseits vermitteln, endlich sind es, der Zahl nach zum weitaus grössten Teile, Inhaber von Ladengeschäften, die sich unmittelbar für den Bedarf des Publikums eindecken, von den alle denkbaren Dinge vertreibenden Warenhäusern bis zu den vornehmsten Spezialgeschäften und von den ganze Stadtviertel einnehmenden amerikanischen und Pariser Riesenbazaren bis herunter zu kleinen Handlungen bescheidener Provinzorte. Neben dem ständigen Verkehre dienenden Betrieben gehören dazu auch zahlreiche Saisongeschäfte an Badeplätzen, ferner Unternehmungen, die sich auf den Jahrmarkts- oder den Hausierhandel gründen, Konsumvereinigungen und vorübergehend auftretende Wiederverkäufer wie Lotterien und Bazare zu Wohltätigkeitszwecken.

Zu all diesen zum Gross- und Kleinhandel zählenden Betrieben gesellt sich weiter eine grosse Zahl dem Gewerbe zugehöriger Firmen, namentlich Fabrikanten und Verleger, die Rohmaterialien, Halbfabrikate, Hilfsstoffe, Maschinen oder Werkzeuge für ihre Fabrikation, Artikel zur Verpackung und Ausstattung ihrer Erzeugnisse oder von ihnen mit diesen zusammen vertriebene

Waren kaufen. Vielfach sind es Industrielle, die zugleich auch auf der Messe ausstellen und auf diese Weise doppelt an ihr beteiligt sind, wie in anderem Zusammenhang an der Hand von Beispielen näher erörtert werden wird. Endlich kommen dazu noch viele Handwerker, von denen gleichfalls teils gewerbliche Materialien und Hilfsmittel, teils Fabrikate zum blossen Mitverkauf an die Kundschaft angeschafft werden, wie z. B. Schreib- und Zeichenwaren von Buchbindern, Blechwaren und Lampen von Klempnern, Schirme und Stöcke von Drechslern.

In mancher Hinsicht gewährt einen Anhalt für die Art der einkaufenden Firmen auch ihre Herkunft, im besondern die Lage und Grösse der Herkunftsorte und die Zahl der aus ihnen zur Messe kommenden Einkäufer.

Wie sich die Einkäuferschaft nach der Lage der Herkunftsorte auf die verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs und des Auslandes verteilt, zeigen die ersten Spalten der *Anlage VI,* während die folgenden eine weitere Gliederung nach der Einwohner- und der Einkäuferzahl der Orte geben. Es ist aus dieser Anlage zu sehen, dass sämtliche deutschen Einzelstaaten, auch die kleinsten, durch Entsendung von Käufern beteiligt sind, dass ferner alle Länder Europas mit Ausnahme einiger kleiner Staatengebilde der drei südlichen Halbinseln und ebenso die meisten wichtigeren Länder der fremden Erdteile zum Einkäuferverkehr beitragen, die Beziehungen der Leipziger Messe also den ganzen Erdball umspannen.

Unter den Ländern Deutschlands steht an der Spitze Preussen mit etwa der Hälfte der deutschen Einkäufer und Orte in folgender Verteilung:

	Firmen	Orte	Firmen	Orte
Provinz Sachsen	— —	— —	580	140
Berlin	— —	— —	436	1
Rheinland, Schlesien	389 bez. 341	76 bez. 79	730	155
Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau, Brandenburg	je zwischen 241 und 163	zw. 77 und 52	839	249
Schleswig-Holstein, Pommern, Posen, Ostpreussen, Westpreussen	» » 90 » 56	» 28 » 21	366	123
Hohenzollern	» » — » —	» — » —	1	1
			2952	669

Es folgen dann

Königreich Sachsen	» » — » —	» — » —	1324	184
» Bayern	» » — » —	» — » —	475	97
Freie Stadt Hamburg	» » — » —	» — » —	196	2

	Firmen	Orte	Firmen	Orte
Königr. Württemberg	— —	— —	113	32
Sachsen-Weimar, Baden, Grossh. Hessen, S.-Meiningen, Anhalt, S.-Coburg-Gotha, Braunschweig, S.-Altenburg	je zwischen 104 und 55	zw. 23 und 13	619	144
Freie Stadt Bremen	» » — » —	» — » —	48	2
Els.-Lthr., Mecklenb.-Schw., Reuss j. L., Schwarzb-Rud., Schwarzb.-Sondrsh., Reuss ä. L.	» » 42 » 20	» 14 » 3	197	53
Freie Stadt Lübeck	» » — » —	» — » —	15	1
Grossh. Oldenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Mecklenb.-Strelitz	» » 13 » 3	» 7 » 2	39	22
		Deutsches Reich:	**5978**	**1206**

Von der ausländischen Einkäuferschaft entfallen ungefähr $^1/_3$ der Firmen und $^2/_5$ der Herkunftsorte auf

		Firmen	Orte
Oesterreich-Ungarn		578	135
davon Böhmen	283 Firmen aus 83 Orten,		
das übrige Oesterreich	224 » » 31 »		
und Ungarn	71 » » 21 »		

Weiter folgen

	Firmen	Orte		
Grossbritannien, Niederlde., Dänemark, Frankreich, die Ver. Staaten, Russland, Schweiz	je zwischen 163 u. 92	zwischen 33 u. 13	790	136
Belgien, Schweden, Norwegen, Italien, Rumänien	» » 68 » 20	» 15 » 4	181	42
Serbien, Argentinien, Spanien, Kanada, Australien, Uruguay und die übrigen	» » 9 » 1	» 4 » 1	52	25
		Ausland:	**1601**	**338**
		Deutschland und Ausland zusammen:	**7579**	**1544**

Bildet man zum Zwecke einer summarischen Uebersicht, wie oben bei der Ausstellerstatistik geschehen, grössere Gruppen, deren jede die Einkäufer und Orte eines zusammenhängenden, geschlossenen Gebietes umfasst, so gewinnt man bei Beibehaltung der dort angewandten Einteilung für Deutschland und entsprechender Gruppierung der Zahlen für das Ausland das folgende Bild. Es senden

			% der		% der	
			deutschen Einkäufer	Einkäufer überhaupt	deutschen Orte	Orte überhaupt
1) Königr. Sachsen	1324 Firmen aus	184 Orten:	22,25	17,5	15,25	12
2) Berlin	436 » »	1 Ort:	7,25	5,75	—	—

					% der		% der	
					deutschen Einkäufer	Einkäufer überhaupt	deutschen Orte	Orte überhaupt
3) Norddeutschland	995	Firmen aus	257	Orten:	16,75	13	21,5	17
4) Prov. Sachsen u. s. w.	761	» »	190	»	12,5	10	15,75	12,25
5) Thüringen	469	» »	110	»	7,75	6,25	9	7
6) Westfalen, Rheinland, Hessen	862	» »	215	»	14,5	11,5	17,75	14
7) das westl. Süddeutschl.	354	» »	89	»	6	4,5	7,5	5,75
8) Bayern r. d. Rh.	436	» »	81	»	7,25	5,75	6,75	5,25
9) Schlesien	341	» »	79	»	5,75	4,5	6,5	5
Deutsches Reich:	5978	Firmen aus	1206	Orten:	100	78,75	100	78,25
10) Oesterreich-Ungarn	578	» »	135	»	36 [1]	7,5	40 [2]	8,75
11) Ost- u. Nordeuropa (Balkanländer, Russland, Skandinavien, Dänemark)	304	» »	55	»	19	4	16	3,5
12) West- u. Südeuropa (Schweiz, Belgien, Luxembg., Holland, Grossbrit., Frankr., Spanien, Italien)	587	» »	115	»	36,75	7,75	34	7,5
13) Nordamerika (Verein. Staaten u. Kanada)	104	» »	20	»	6,5	1,5	6	1,25
14) die anderen aussereuropäischen Länder	28	» »	13	»	1,75	0,5	4	0,75
Ausland:	1601	Firmen aus	338	Orten:	100	21,25	100	21,75
Deutschl. u. Ausland zusammen	**7579**	» »	**1544**	Orten:		100		100

In die Augen fällt an diesen Zahlen zunächst der starke Anteil des Auslandes mit mehr als dem fünften Teil der Gesamtzahl der Firmen sowohl wie der Orte, weiter der beträchtliche Anteil jedes einzelnen der unterschiedenen neun Gebiete Deutschlands und die bis zu gewissem Grade auch in der Verteilung auf die Ländergruppen des Auslandes vorhandene Gleichmässigkeit. In allen drei Punkten weicht die Gestaltung des Einkäuferverkehrs von der des Ausstellerverkehrs erheblich ab, wie sich bei einem Vergleich mit den oben auf S. 50 aufgeführten Zahlen deutlich zeigt. Es fallen danach von

1) % der ausländischen Einkäufer.

2) % der ausländischen Orte.

	den deutschen				allen			
	Firmen		Orten		Firmen		Orten	
	bei den Aus-stellern	bei den Ein-käufern	bei den Aus-stellern	bei den Ein-käufern	bei den Aus-stellern	bei den Ein-käufern	bei den Aus-stellern	bei den Ein-käufern
	%	%	%	%	%	%	%	%
auf das Ausland	—	—	—	—	11	21,25	18	21,75
» Norddeutschland	4	16,75	6	21,5	3.5	13	5	17
» die Prov. Sachsen u. s. w.	4	12,5	7	15.75	3.5	15.75	6	12,25
» das westl. Mitteldeutschland	7,5	14.5	12	17.75	6,5	11,5	10	14
dahingegen								
» das Kgr. Sachsen	33.5	22,25	23.5	15,25	30	17.5	19	12
» die Stadt Berlin	17	7,25	—	—	15	5,75	—	—
» Thüringen	18	7,75	26	9	16	6,25	21	7
ferner								
auf Böhmen	54	17.5	55.5	24.5	6	3.75	10	5.5
	v. d. ausländ. Firmen u. Orten							

während bei Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien derartig grosse Unterschiede zwischen Aussteller- und Einkäuferverkehr nicht obwalten. Die Einkäuferschaft ist also der Herkunft nach gleichmässiger verteilt als die Ausstellerschaft, was in dem vergleichsweise schwächeren Anteil des Königreichs Sachsen, Berlins, Thüringens und Böhmens einerseits und der stärkeren Beteiligung auch Norddeutschlands, der Prov. Sachsen, des westl. Mitteldeutschlands und des Auslandes ausser Böhmen andrerseits zum Ausdruck gelangt. Die Erklärung dafür findet sich in dem Umstand, dass für den Einkäuferverkehr der über alle Länder und Orte verbreitete Bedarf massgebend ist im Gegensatz zu dem Ausstellerverkehr, der naturgemäss hauptsächlich aus den Gegenden herrührt, in denen sich die Standorte der Erzeugung der betr. Waren befinden.

Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen Einkäufer- und Ausstellerbesuch besteht auch in Bezug auf die Grösse der Herkunftsorte. Sie offenbart sich, wenn man eine Verteilung auf die oben S. 51 unterschiedenen 7 Ortsgrössenklassen vornimmt und die beiderseitigen Verhältniszahlen nebeneinanderstellt. Man erhält dann folgende Uebersicht[1]:

[1] Zu Grunde gelegt ist dabei die deutsche Volkszählung vom 1. Dez. 1900 mit dem »Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze des deutschen Reichs von

Es kommen aus Orten mit	. . Ein-käufer	aus . . . Orten	% der Ein-käufer-zahl	% der Einkäufer-Herkunfts-orte	% der Aus-steller-zahl	% der Aussteller-Herkunfts-orte
bis zu 2 000 Einw.	334	284	4,5	18	11	33,5
2 001 bis 5 000 »	667	389	8,75	25,25	13	23
5 001 » 10 000 »	643	289	8,5	19	11	15
10 001 » 20 000 »	842	216	10,75	14	10	12
20 001 » 50 000 »	1134	172	15	11	7	7,5
50 001 » 100 000 »	638	72	8,5	4,75	2	2,5
über 100 000 »	3321	122	44	8	46	6,5
zusammmen	**7579**	**1544**	100	100	100	100

Beachtlich ist dabei in erster Linie der geringere Anteil der Orte bis zu 2000 Einwohnern und der grössere Anteil derjenigen zwischen 20000 und 100000 Einwohnern auf seiten des Einkäuferverkehrs, während sich die beiderseitigen Prozentsätze bei den Orten zwischen 2000 und 20000 und ebenso denjenigen über 100000 Einwohnern mehr oder weniger die Wage halten. Die Einkäuferschaft verteilt sich demnach wie nach der Lage so auch nach den Grössenklassen der Herkunftsorte im allgemeinen gleichmässiger als die Ausstellerschaft, die sich entsprechend den Standorten der ausstellenden Industrien hauptsächlich aus kleinen Orten und aus den Grossstädten rekrutiert, im Gegensatz zur Einkäuferschaft, bei der auch die Plätze mittlerer Grösse als die nach den Grossstädten wichtigsten Konsumtionszentren eine bedeutende Rolle spielen. Relativ klein, absolut recht erheblich ist aber auch der Anteil der kleinen Orte am Einkäuferbesuch, vor allem in Bezug auf die Zahl der Orte, was sich aus dem starken Zuspruch aus Bädern und Luftkurorten erklärt, in denen Galanteriewaren und dergl. oft in weit grösseren Mengen umgesetzt werden als in kleinen und mittleren Städten.

Im grossen und ganzen treten diese Züge der Verteilung des gesamten Einkäuferverkehrs auf die Ortsgrössenklassen auch bei den verschiedenen Ländern, namentlich denen Mitteleuropas, zu Tage, wenn dabei auch im einzelnen viele lokal begründete Abweichungen vorkommen, wie dies die Spalten 3 bis 9 der *Anlage VI* und die Zusammenstellung in der *Anlage IX* des näheren zeigen. Hervorzuheben ist aber jedenfalls, dass ein

2000 und mehr Einwohnern«, Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs Berlin 1902, I, S. 109–160, *Ritters* Geogr.-St. Lexikon, 8. Aufl., Leipzig 1898 und für die ausländischen grösseren Städte *Wichmanns* geogr.-statistische Notizen in »Justus Perthes' Taschen-Atlas«, 40. Aufl., Gotha 1903, S. 25–80.

sehr beträchtlicher Unterschied zwischen den Ländern des Deutschen Reichs und dem Ausland besteht, das zwar gleichfalls aus Orten aller Grössen Käufer schickt, den Hauptteil seiner Käuferschaft jedoch aus Grossstädten sendet, nämlich 67,75 Proz. mit Einschluss oder 79,5 Proz. mit Ausschluss Oesterreich-Ungarns, während bei Deutschland der Anteil seiner 33 Grossstädte nur 37,5 Proz. ausmacht. Welches diese ausländischen Grossstädte sind, ist aus der *Anlage VII* ersichtlich, die zugleich auch eine Uebersicht der beteiligten ausländischen Orte der beiden nächstniederen Grössenklassen gewährt.

Der dritte Einteilungsgrund, der sich auf das den Einkäufer-Verkehr betreffende Erhebungsmaterial anwenden lässt, ist die Zahl der Einkäufer aus jedem Orte. Das Nähere hierüber ist ebenfalls den *Anlagen VI* und *IX* sowie, im Zusammenhang damit, der *Anlage VIII* zu entnehmen, die die deutschen Orte mit mehr als je 10 Messeinkäufern aufweist. Eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich des Auslandes bietet die schon betrachtete *Anlage VII* mit den ausländischen Orten über 20000 Einwohnern, unter denen sich sämtliche ausländischen Einkäufer-Herkunftsorte mit mehr als je 10 Firmen mit befinden, wenn man drei böhmische Plätze mit geringeren Einwohnerziffern aber mehr als je 10 Einkäufern ausnimmt. Die aus diesen Uebersichten hervorgehenden Haupttatsachen sind ziemlich einfacher und einheitlicher Natur, insofern nämlich, als auch in Bezug auf die Ortseinkäuferzahl und zwar bei Deutschland sowohl wie beim Auslande die Verteilung des Einkäuferbesuchs eine gewisse Gleichmässigkeit verrät, wie eine solche in analoger Weise ebenfalls der Ausstellerverkehr zeigt.

Es kommen aus Orten mit	... Einkäufer	aus ... Orten	% der Einkäuferzahl	% der Einkäufer-Herkunftsorte	% der Ausstellerzahl	% der Aussteller-Herkunftsorte
je 1 Firma	765	765	10,25	49,5	15,5	62
» 2 Firmen	512	256	6,75	16,25	7	13,5
je 3 bis 5 »	975	264	12,75	17	12,5	13,5
» 6 » 10 »	993	134	13	8,75	10,5	6
» 11 » 20 »	1074	76	14,25	5	9,5	2,75
» 21 » 30 »	558	22	7,25	1,5	5	1
» 31 » 100 »	1096	20	14,75	1,5	10	1
» über 100 »	1606	7	21	0,5	30	0,25
zusammen	**7579**	**1544**	100	100	100	100

Eine gewisse Regelmässigkeit herrscht endlich auch in den Beziehungen zwischen Orts-Einkäufer- und Orts-Einwohner-Zahl.

Sie spricht sich darin aus, dass die kleinen Orte natürlicher Weise meist nur einen oder wenige Käufer, die Plätze mittlerer Grösse hingegen deren oft eine ganze Reihe und die Grossstädte ihrer vielfach Dutzende zur Messe entsenden, worüber die am Schluss der *Anlage IX* befindliche Tabelle näheren Aufschluss gibt. Freilich sind durchaus nicht umgekehrt alle grossen und mittleren Städte durch zahlreiche Firmen vertreten, vielmehr gibt es deren auch viele mit nur wenigen oder nur einem Mess-Einkäufer, namentlich im Auslande, wie die *Anlagen VI* und *VII* erkennen lassen.

IV.

Die Bedeutung des Mess-Musterlagerverkehrs.

In der Darstellung der Entstehung und gegenwärtigen Ausdehnung und Gestaltung des Leipziger Mess-Musterlagerverkehrs ist vielfach zugleich auf seine wirtschaftliche Bedeutung und die Vorteile hingewiesen worden, die er Käufern und Ausstellern bietet. Worin diese Vorteile bestehen, soll in einigen Punkten im folgenden noch näher betrachtet werden.

Von Wichtigkeit für die Käufer ist zunächst die Vereinigung so zahlreicher verschiedener Geschäftszweige, die sie in den Stand setzt, schnell und bequem ihren Bedarf an Waren der verschiedensten Gattungen zu decken. Die grosse Mehrzahl der Messeinkäufer, der inländischen sowohl wie der ausländischen, führen gleichzeitig Erzeugnisse mehrerer Produktionszweige, entweder, wie viele Grosshandlungen und Spezialgeschäfte, Waren gleicher Verwendungsart aber verschiedener Herstellung, z. B. Kunst- und Luxusgegenstände aus Porzellan, Glas, Metall, Holz u. s. w. oder, wie die meisten sogenannten Kurz-, Galanterie- und Spielwarengeschäfte, Waren aus verschiedenem Material und für verschiedene Gebrauchszwecke zugleich. Aehnlich wie in der grossen Zahl der zur Ausstellung gelangenden Warengattungen begegnet der Käufer einer ausserordentlichen Mannigfaltigkeit weiter auch in dem Angebot innerhalb des einzelnen Industriezweigs, das für denselben Artikel oft einem Wettbewerb Dutzender von Lieferanten entspringt. In welch hohem Masse die in Betracht kommenden Industrien durch Entsendung von Ausstellern an der Messe beteiligt sind, würde sich am deutlichsten offenbaren, wenn sich der Zahl der Aussteller einer bestimmten Warengattung überall die Zahl der vorhandenen Betriebe, in denen diese Warengattung hergestellt wird, gegenüberstellen liesse. Eine solche

Gegenüberstellung ist indessen, auch unter Beschränkung auf das Deutsche Reich, nur in sehr unvollkommener Weise möglich, da die untersten Einteilungen der Reichsgewerbestatistik, die Gewerbe-Arten, neben Messmusterlager-Branchen meist zugleich noch andere, dem Messverkehr fern stehende Industriezweige umfassen. Ausserdem wird die Vergleichbarkeit unserer Messaussteller-Statistik mit der Gewerbe-Statistik dadurch beeinträchtigt, dass zwischen beiden ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt und ferner die Art der Aufbereitung des Erhebungsmaterials, insbesondere auch die Behandlung der zusammengesetzten Betriebe, auf beiden Seiten in manchen Fällen nicht übereinstimmen mag, obgleich die Messstatistik nach den Grundsätzen der Reichsstatistik aufgemacht worden ist. Immerhin gibt wenigstens bei einzelnen Gewerbe-Arten eine Nebeneinanderstellung der Zahl der Fabrikanten und Verleger deutscher Herkunft (*Anlage IV* Spalte 8) und derjenigen der von der Reichsstatistik im Jahre 1895 nachgewiesenen Betriebe mit über 10 oder 20 Arbeitern einen gewissen Anhalt, z. B. beträgt die

bei Gewerbe-Art	Zahl der zur Messe ausstellenden deutschen Fabrikanten u. Verleger	Zahl aller in Deutschland vorhandenen Betriebe mit mehr als 10 Personen [1])	mehr als 20 Personen
IV d 4 feine Tonwaren u. s. w.	72	88	68
IV d 6 Porzellan	183	216	188
IV e 2 Glasveredelung	87	106	59
V b 7 Zinkwaren	42	51	27
V b 13 Verschied. Metallwaren	191	360	239
VI e Zeitmessinstrumente (Uhren)	50	103	65
VI f 2 Geigen	16	24	—
VI f 3 Harmonikas	40	53	34
VI f 4 Verschied. Musikinstrumente	91	90	51
VI h Beleuchtungsapparate	102	137	93
VIII c 2 Wachswaren	18	36	24
X a 4 Papiermaché	17	20	12
X b 2 Kartonnage	134	415	202
XI c 1 Lederwaren	99	333	142
XII d Korbwaren	41	117	56
XII g 3 Dreh- und Schnitzwaren	240	333	178
XII h 1 Kammwaren	19	32	20

Die durch die Messe gegebene Vereinigung so zahlreicher Industrieller der beteiligten Branchen schliesst für den Käufer neben der gebotenen reichhaltigen Auswahl an sich den weiteren Vorteil ein, dass diese Auswahl innerhalb der Messstadt wiederum

1) Also einschliesslich derjenigen der letzten Spalte mit mehr als 20 Personen.

auf ein kleines Häuser-Viertel von nur 200 bis 290 m ins Geviert und zu 60 Proz. der Aussteller auf 14 Gebäude dieses Viertels mit je über 40 bis zu 364 Ausstellerlokalen oder -Ständen konzentriert ist. Wollte ein Waren aller Gattungen kaufender Messbesucher die zur Messe anwesenden Verkäufer, deren Ausstellungen er bei seinem Rundgang durch die Musterlager in rascher Aufeinanderfolge in Augenschein zu nehmen vermag, nacheinander einzeln an ihren Herkunftsorten aufsuchen, würde er mehrere Jahre hindurch ununterbrochen zu reisen haben. Nicht viel anders liegen die Verhältnisse auch für denjenigen, dessen Bedarf sich ausschliesslich auf einen der hauptsächlicheren Geschäftszweige erstreckt, deren jeder durch Aussteller aus einer grossen Zahl weit verstreuter Orte vertreten ist.

Von wesentlicher Bedeutung für den Käufer sowohl wie den Verkäufer ist sodann der Umstand, dass beide auf der Messe als einem gemeinsamen, regelmässigen Treffpunkt persönlich zusammenkommen, der Detaillist, Grosshändler, Exporteur oder Einkaufskommissionär auf der einen, der Aussteller, vor allem also der Fabrikant oder Verleger der betreffenden Erzeugnisse, auf der andern Seite. Die grosse Wichtigkeit dieser persönlichen Vereinigung des Käufers und des Verkäufers ist bereits von *Pohle* mit Nachdruck hervorgehoben worden[1]). Der Nutzen, den sie bringt, fällt beiden Teilen zu. Der Einkäufer hat das Bedürfnis, seine Bestellungen bei dem Fabrikanten bezw. dem Verleger selbst aufzugeben, um beim Einkauf zugleich über die verschiedensten die Fabrikation und die Fabrikationsbedingungen betreffenden Gegenstände Auskünfte zu haben, die kein anderer zu erteilen in der Lage ist. Er will wissen, welcher Veränderung die Ware in Beziehung auf Form, Farbe, Ausstattung und Material fähig ist, um vielleicht selbst Vorschläge zu neuen Mustern machen zu können, denen sich nach seinem Dafürhalten die allgemeine Geschmacksrichtung zuwenden wird, oder um nach seinen eigenen Angaben bestimmte Typen anfertigen zu lassen, die speziellen in seiner Heimat herrschenden Bedürfnissen Rechnung tragen. Weiter hat die unmittelbare persönliche Berührung und Gelegenheit zur Aussprache den Vorzug, dass sich Missverständnissen aller Art und den aus ihnen entstehenden Weiterungen in vielen Fällen vorbeugen lässt, ganz allgemein aber, und das ist wohl mit das

1) Unterlagen u. s. w. S. 31.

Wichtigste, auch den, dass sich Käufer und Verkäufer überhaupt näher kennen und beurteilen lernen, als es ein nur schriftlicher oder mittelbarer Verkehr erlaubt.

Die ausserordentlich grosse Zahl der Einkäufer, die sich aus nah und fern zur Messe einfindet, ist für den Verkäufer von ähnlicher Bedeutung wie die grosse Zahl der anwesenden Aussteller für den Käufer. Es wäre auch hier wieder sehr interessant, der Zahl der zur Messe kommenden deutschen Firmen die der im Jahre 1895 reichsstatistisch nachgewiesenen Betriebe gegenüberzuhalten, um festzustellen, welcher Prozentsatz aller als Messeinkäufer in Betracht zu ziehenden Firmen am Messmusterlagerverkehr teilnimmt. Eine solche Gegenüberstellung ist jedoch für die Einkäuferbeteiligung noch weit schwieriger als für den Ausstellerverkehr, soll indessen unter den nötigen Vorbehalten und Zuhilfenahme einer Schätzung wenigstens versucht werden. Der Punkt, an dem sie einsetzen kann, ist allein die Gewerbe-Art XVIIIa 13, Handel mit Kurz- und Galanteriewaren, die 16811 Betriebe zählt und wohl mindestens die Hälfte aller in Deutschland als Messeinkäufer in Frage kommenden Geschäfte umfassen dürfte. Ausser Betracht gelassen werden müssen dagegen die verschiedenen übrigen zum Handel gehörigen Gewerbearten, u. a. XVIIIa 5 Handel mit Metallen und Metallwaren, XVIIIa 6 Handel mit Maschinen, XVIIIa 14 Handel mit verschiedenen Waren, und die zum Gewerbe im volkswirtschaftlichen Sinne gehörenden Gewerbearten, die gleichfalls eine absolut nicht unbedeutende, im Verhältnis zu ihren Gesamtzahlen sowie zur Gewerbeart XVIIIa 13 aber nur eine kleine Zahl für den Besuch der Messe in Betracht kommender Betriebe enthalten. Rechnet man auf die ausser Betracht zu lassenden Gewerbearten zusammen die Hälfte der 5978 deutschen Einkäufer, so würden für die in der Gewerbeart XVIIIa 13 vereinigten Kurz- und Galanteriewarenhandlungen rund 3000 Einkäufer-Firmen verbleiben, die den 16811 Betrieben der Gewerbeart gegenüberzustellen wären, sodass also ohne Rücksicht auf den Umfang der Betriebe und die Grösse und Entfernung der Herkunftsorte jedes fünfte bis sechste aller im ganzen Deutschen Reich vorhandenen Kurzwarengeschäfte als Messeinkäufer anzusehen wäre. Dieses Verhältnis, das ohne Zweifel als ein Zeugnis der grossen Bedeutung der Leipziger Messe für die auf ihr Absatz suchenden Industrien gelten kann, steht hinter dem wirklichen aber vielleicht noch wesentlich zurück, da man den Anteil der

Gewerbeart XVIIIa 13 ohne grosse Gefahr schliesslich auch auf $^2/_3$ schätzen darf, in welchem Falle sich dann schon etwa jeder vierte Betrieb* als Messeinkäufer darstellen würde, ganz abgesehen davon, dass die Zahl der die Messe zum Einkauf besuchenden nur unvollständig zu ermitteln ist.

Weit sicherer und klarer als aus derartigen, zum Teil auf Schätzungen angewiesenen Vergleichen mit der Reichs-Gewerbe-Statistik erhellt aber das Verhältnis der durch den Messmusterlagerverkehr vermittelten Nachfrage zu dem gesamten über Deutschland verzweigten Bedarf aus den Verhältniszahlen der zum Einkäuferverkehr beitragenden grösseren Orte. Nach der letzten Volkszählung gibt es in Deutschland

Orte mit				davon senden Einkäufer		
10 bis	20 000	Einwohner:	249	166	oder	67 %
20 »	50 000	» :	153	132	»	87 »
50 »	100 000	» :	41	41	»	100 » [1])
über	100 000	» :	33	33	»	100 »

Ausser diesen allgemeinen Vorteilen, die die zur Messe gebotene grosse Auswahl und die regelmässige Zusammenkunft Tausender von Ausstellern und Käufern beiden Teilen gewährt, entspringen dem Messmusterlagerverkehr für gewisse Klassen oder Gruppen von Käufern und Verkäufern noch manche besonderen Vorteile.

Die unter den Ausstellern befindlichen Inhaber kleinerer Fabriken und Verlagsgeschäfte besitzen in der Musterlagermesse vielfach das einzige Mittel selbständigen Absatzes. Der geringe Umfang ihres Betriebs und ihr beschränktes Kapital würden ihnen oft gar nicht erlauben, den Vertrieb ihrer Waren anstatt oder ausser auf der Messe noch durch mehrere Reisende und Agenten oder auf sonstigem Wege zu suchen, denn hierzu wären, wie wir weiter sehen werden, bedeutend höhere Aufwendungen erforderlich, als ein jährlich zweimaliger kurzer Besuch des meist wenig entfernten Leipzig und die dortige vorübergehende Ausstellung nur einer Musterkollektion erheischen. Einen besondern Nutzen hat die Messe ferner für viele Inhaber kleinerer Geschäfte, die zum

1) In den Statistiken der *Anlagen VI* und *IX* sind die selbständigen über 50 000 Einwohner zählenden Vororte Berlin-Rixdorf, Berlin-Schöneberg und Hannover-Linden, aus denen ebenfalls Messeinkäufer kommen, mit zu Berlin bez. Hannover gerechnet, sodass dort nur 38 Orte von 50 bis 100 000 Einwohnern erscheinen, während in Wirklichkeit alle 41 Orte dieser Grössenklasse durch Käufer zur Messe vertreten sind.

Einkauf kommen. Sie verschafft ihnen die Möglichkeit, gleich den Leitern grösserer Unternehmungen Hunderte verschiedener Kollektionen zu besichtigen und ihren Bedarf u. a. bei manchem leistungsfähigen Lieferanten zu decken, der sich sonst um ihre Kundschaft kaum bewerben würde, die ihm zur Messe gegebenen kleinen Aufträge aber ganz gern mit ausführt. Besonders nützlich ist der Besuch der Messe für solche Vertreter kleinerer Ladengeschäfte weiter insofern, als er ihre Kenntnisse und ihren Gesichtskreis erweitert, sie vielleicht bestimmt, sich den einen oder andern für sie gut verkäuflichen Artikel zuzulegen und sie vor allem veranlasst, dem Einkauf ungeteiltes Interesse entgegenzubringen. Zu Hause bei ihnen ist das letztere oft nicht möglich, vielmehr erfolgt dort die Durchsicht von Mustern und Katalogen und die Erteilung von Bestellungen, wegen der anwesenden Kundschaft oder mangels genügenden Platzes, häufig nur nebenher und unter erschwerenden Umständen.

Wie den kleineren Betrieben bringen die Musterlagermessen aber auch den grossen manche besonderen Vorteile. Der grosse Detaillist, der Grosshändler, der deutsche Kommissionär und Exporteur, der ausländische Importeur, der Warenhauseinkäufer — man denke an die ihre Einkäufer zur Messe sendenden Unternehmungen John Wanamaker in Philadelphia und New-York und Louvre und Bon Marché in Paris — sie alle können bei der Deckung ihres vielseitigen und umfangreichen Bedarfs aus der Mannigfaltigkeit der vorhandenen Auswahl und dem Wettbewerb der Aussteller in ganz besonders hohem Grade Nutzen ziehn. Aehnlich steht es mit den grösseren Verkäufern, die im Messmusterlagerverkehr ihre Leistungsfähigkeit durch die Ausstattung und Reichhaltigkeit ihrer Kollektion am augenfälligsten zu offenbaren vermögen.

Eine besondere Bedeutung hat die Musterlagermesse ferner für die Firmen Leipzigs, die sie ohne Aufwand an Zeit und Geld für die Reise nach Belieben besuchen können. Sie setzt manchen, der als Inhaber eines Geschäfts gleichen Umfanges aus Königsberg oder Metz kaum kommen würde, in die Lage, sich im Einkauf und dadurch auch im Wettbewerb den grösseren Betrieben gegenüber leichter auf der Höhe zu halten, was bis zu gewissem Grade auch für die Einkäufer aus der Umgebung Leipzigs und den weniger entfernten Gegenden überhaupt gilt. Von erheblicher Wichtigkeit ist sodann der Messmusterlagerverkehr

für eine Reihe Leipziger Firmen und den Handel und die Industrie Leipzigs insofern, als er in einzelnen der beteiligten Geschäftszweige die Entfaltung eines hervorragenden ansässigen Grosshandels und einer regen industriellen Tätigkeit herbeigeführt hat, so für Kurz- und Galanteriewaren, Papierwaren, Holzwaren, Metallwaren und vor allem auch Musikinstrumente. Es wäre eine sehr lohnende Aufgabe, die hier aber nicht gelöst werden kann, zurückzuverfolgen, wie die betreffenden Zweige des heutigen Leipziger Handels und Gewerbfleisses im Zusammenhang mit der neueren Entwickelung der Messen Fuss gefasst oder an Ausdehnung gewonnen haben. In welchem Umfange Leipziger Betriebe zur Zeit als Verkäufer beteiligt sind und wie sie sich auf die Hauptgeschäftszweige verteilen, ist aus den statistischen Uebersichten hervorgegangen. Beachtenswert ist dabei, dass sich das Messgeschäft bei ihnen meist ebenso wie bei den auswärtigen Ausstellern vollzieht, z. B. viele Leipziger Firmen, die nicht schon selbst ein passendes Lokal im Messviertel besitzen, daselbst gleich den fremden Ausstellern für die Dauer der Messe ein solches mieten. Nach den zu den obigen Statistiken benutzten Erhebungen war dies bei nicht weniger als 114 Leipziger Firmen der Fall.

Besondere Vorteile gewährt der Messmusterlagerverkehr endlich denjenigen Firmen, die zugleich ausstellen und einkaufen. Die Zahl der Firmen, von denen Angaben über eine solche doppelte Beteiligung an der Messe vorliegen, beträgt etwa 400. Diese Ziffer darf jedoch nicht als genau zutreffend angesehen werden, da manche Firmen, die sich zugleich als Einkäufer und Verkäufer bezeichnen, gleichwohl kein Ausstellungslokal angemeldet haben und andrerseits von manchen Ausstellern, die zugleich Käufer sind, dies nicht angezeigt worden sein dürfte. Einen gewissen Anhalt gewährt übrigens auch die Zahl der Orte, die ausstellende und kaufende Firmen entsenden. Sie beläuft sich auf 357, kann aber nur in sehr beschränktem Umfang zu Schlüssen benutzt werden, da die Aussteller und Einkäufer aus diesen Orten vielfach nicht identisch, sondern ganz verschiedene Firmen sind, auch bei den dazu gehörigen kleinen Orten, die oft zugleich Standorte von Hausindustrien und Bäder oder Luftkurorte sind, als solche aber einerseits Industrielle und andrerseits Inhaber von Ladengeschäften zur Messe schicken.

Nichtsdestoweniger sind die Fälle, in denen sich die Mess-Einkäufer- und die Mess-Verkäufer-Eigenschaft verbinden, jeden-

falls sehr häufig. Den Gegenstand des Einkaufs der ausstellenden Firmen bilden dabei, wie schon oben auf S. 58 bei der Betrachtung der Art der Einkäufer beiläufig erwähnt wurde, teils Materialien, Bestandteile oder Hilfsmittel für die Fabrikation, teils Artikel zur Ausstattung und Verpackung der eignen Erzeugnisse, teils endlich mit diesen zusammen vertriebene Waren. So kaufen z. B. Aussteller von Bronze-, Alfenide-, Britannia- und andern Metallwaren Montierungsartikel von Glas, Porzellan, Fayence und Majolika, Glasraffinerien und Aussteller von Holzgalanteriewaren bronzene Beschläge, Porzellanmalereien und Anstalten für Photokeramik weisses Porzellan, halbfertige Pfeifenköpfe und dergl. In ähnlicher Weise beziehen Industrielle der Kurz- und Spielwarenbranchen von andern Mess-Ausstellern Abziehbilder für Schatullen und Federkästen, gestanzte Räder zu Wägelchen, Eisenteile zu Holzgewehren, Lederbälge, Musikschwenker und sonstige Artikel zur Puppenverfertigung, kleine Püppchen, Porzellan- und Metallsächelchen zur Ausstattung von Puppenhäusern. Zur fertigen Ausstattung oder zur wirkungsvollen Aufmachung der eigenen Erzeugnisse in den Schaufenstern der Abnehmer werden ferner gekauft Porzellanküchengarnituren für abgepasste Regale von Holzwarenfabrikanten, Vasen und Korbwaren von Fabrikanten künstlicher Blumen, Brote und Gurken aus Wachs oder Pappe von Ausstellern von Brotschneidemaschinen und Gurkenhobeln, während als Beispiel neben den eigenen Waren vertriebener fremder Artikel der Ankauf von Kolorierbüchern und Bilderbogen durch Verleger von Farbenkasten angeführt sein mag.

Sind die erörterten allgemeinen und besonderen Vorteile, die der Leipziger Messmusterlagerverkehr dem Käufer und dem Verkäufer gewährt, darin begründet, dass er Angebot und Nachfrage in einem bestimmten, regelmässigen Zeitpunkte an einem Orte zusammenführt, so ist der Umstand einer solchen zeitlichen Vereinigung dabei für eine grosse Reihe von Geschäftszweigen noch in einem besonderen, engeren Sinne wesentlich, nämlich für alle die Geschäftszweige, deren Artikel einem periodisch auftretenden Konsum dienen. Es sind das teils Waren, für die die Zeit des Bedarfs die Sommer- und Reisezeit ist, so die Bäder- und Andenken-Artikel, die Reiseartikel und die Sportartikel, teils sind es Waren, deren Hauptverbrauch auf ein paar Wintermonate beschränkt ist, so die vor Weihnachten am stärksten gehenden Spielwaren, die Christbaumverzierungen und son-

stigen Weihnachtsartikel, wie überhaupt zahlreiche Artikel der Luxus- und Galanteriewarenbranche vornehmlich zu Weihnachts-Geschenken gekauft zu werden pflegen, endlich auch alle jene Erzeugnisse der Kartonnage, die ihre Bestimmung im Kotillon oder im Karneval erfüllen. Dass für die Beteiligung dieser Geschäftszweige an den Musterlagermessen und für den ganzen Messmusterlagerverkehr diese Periodizität des Bedarfs von wesentlicher Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Eine besondere Untersuchung der Absatz- und Produktionsverhältnisse jeder der fraglichen Branchen für sich würde zugleich ergeben, inwiefern die Ausfuhr nach fremden Ländern mit andern Sitten und Jahreszeiten die ungleichmässige Verteilung der Beschäftigung für den mitteleuropäischen Markt ausgleicht und in welchem Grade die Erhaltung des Exports für solche Saison-Industrien eine Lebensbedingung bildet.

Bei einer Untersuchung dieser Art würde sich auch offenbaren, welche wirtschaftlichen Tatsachen auf der Seite des Konsums wie der Produktion das Wesen und die Bedeutung des Leipziger Messmusterlagerverkehrs in letzter Linie im einzelnen bestimmen. Was die wissenschaftliche Literatur an einschlägigen Abhandlungen oder Quellenmaterial zur Zeit aufzuweisen hat, ist recht bescheiden. Am besten steht es dabei noch hinsichtlich der Hausindustrie, die seit der Klärung und Bereicherung des historisch-ökonomischen Wissens über die gewerblichen Betriebssysteme ein Gegenstand zahlreicher Forschungen geworden ist, nachdem den gewerblichen Zuständen in ihren konkreten Erscheinungen seit dem Weichen der alten Kameralistik Jahrzehnte hindurch eine nähere Beobachtung überhaupt versagt geblieben war. Behandeln die vorhandenen Schriften und Aufsätze über Hausindustrien in erster Reihe gewöhnlich nur die Arbeiterverhältnisse, so lassen sie doch in manchen Fällen auch die Stellung und Tätigkeit des Verlegers und die Bedingungen des Vertriebs der Produkte bis zu gewissem Grade mit erkennen [1]). Schon soweit

1) Vgl. beispielsweise: Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXXXIV, Leipzig 1899, S. 155 ff.: *Uhlfelder*, Die Zinnmalerinnen in Nürnberg und Fürth; Bd. LXXXVI, Leipzig 1899, S. 215 ff.: *Ehrenberg*, Die Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonneberg; S. 370 ff.: *Wilfling*, Die Hausindustrie u. Heimarbeit auf d. Gebiete d. Kamm- und Fächermacherei in Wien; S. 481 ff.: *Kostka*, Die Heimarbeit in der Hohlglasindustrie Nordböhmens; Bd. LXXXVIII, Leipzig 1900, S. 269 ff.: *Grunow*, Die Solinger Industrie; über dens. Gegenstand ebenda S. 51 ff.; ferner die verschie-

danach und auf Grund persönlicher Beobachtung des Messverkehrs ein Ueberblick zu gewinnen ist, sind die Verhältnisse nicht nur innerhalb der einzelnen Geschäftszweige sondern auch an den einzelnen Standorten der Industrien und bei den einzelnen Betrieben dermassen verschiedenartig und vielgestaltig, dass an dieser Stelle von einem Versuch, sie auch nur in einigen Hauptzügen anzudeuten, schlechterdings abgesehen werden muss.

denen im Anschluss an die Berufs- und Gewerbezählung v. 1895 in der Zeitschr. des K. Sächs. Stat. Bür. erschienenen Aufsätze und betreffs der erzgeb. Holz- und Spielwarenerzeugung die zum Teil sehr eingehenden Beschreibungen und Angaben in den Jahresberichten der Handelskammern Dresden und Chemnitz für 1863 S. 100 ff. bezw. 115 ff. und die späteren Jahre.

V.

Die Stellung des Mess-Musterlagerverkehrs neben den andern Formen der Absatzgewinnung.

In den vorhergehenden Abschnitten ist besonderes Gewicht darauf gelegt worden, den Ursprung des Messmusterlagerverkehrs aus den früheren Warenmessen darzutun und hervorzukehren, dass er mit ihnen in der Periodizität, der räumlichen Konzentration, dem Umfang wie der Vielgestaltigkeit von Angebot und Nachfrage und dem unmittelbaren persönlichen Verkehr zwischen Käufern und Produzenten noch wesentliche Berührungspunkte besitzt. Wie wir gesehen haben, sind es aber nur gewisse, wenn auch sehr zahlreiche Zweige der industriellen Produktion, die sich für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse dieser neuen Form des Messhandels bedienen, während für die meisten der übrigen ehemals auf den Messen gehandelten Warengattungen der Absatz heute in anderen Formen erfolgt. Solche Formen sind die Absatzvermittelung durch die Reklame, durch Reisende und Agenten, Ausfuhrmusterlager und Ausstellungen. Warum sie den an den Musterlagermessen beteiligten Geschäftszweigen nicht genügen, ist bereits verschiedentlich mit gestreift worden, hat aber innerhalb der bisherigen Betrachtung noch nicht im Zusammenhang beleuchtet werden können. Im folgenden soll das Verhältnis des Messmusterlagerverkehrs zu jenen andern Absatzformen gezeigt werden.

1. Die Vorzüge der Reklame als Mittel der Absatzgewinnung liegen in verschiedener Richtung. Der Absatz suchende Fabrikant oder Verleger kann durch die öffentliche Anzeige oder gedruckte Preislisten und Kataloge seine Ware zahlreichen Interessenten anpreisen, die er sonst mit seinem Angebot nicht er-

reichen würde. Ihr Kreis ist schon bei Aussendung mehrerer hundert Anerbietungen oder bei Benutzung einer einzigen, zweckmässig gewählten Veröffentlichung sehr gross und lässt sich noch beliebig vervielfachen. Adressbücher und Adressen-Bureaux, Fach- und Tageszeitungen, Zeitschriften und Inseratenblätter geben miteinander wetteifernd reiche Gelegenheit dazu. Ein weiterer Vorzug ist die Möglichkeit nachhaltiger Einwirkung auf die heranzuziehenden Käufer durch häufige Wiederholung des Anerbietens. Zu dessen Vielfältigkeit und Nachhaltigkeit gesellt sich oft eine grosse Mannigfaltigkeit oder eine streng individuelle Ausprägung der gewählten Reklame. Durch den Reiz steten Wechsels, Auftreten in täglich neuem Kleide, an täglich andern Stellen, ebenso durch den Ausdruck erhabener Ruhe, Erscheinen in stets gleichem Gewande, an stets gleichem Orte, weiss die Reklame, auf beiden Wegen sich ewig verjüngend, beständig zu locken und fortgesetzt zu wirken.

Diese Vorteile werden indessen durch beträchtliche Mängel und Schwierigkeiten eingeschränkt. Von den Tausenden von Personen, an die sich die Anpreisung richtet, lesen und beachten sie nur die wenigsten, dafern sie nicht durch ihren Umfang und ihren Charakter, ihr Vorkommen an allen Orten, zu allen Zeiten oder in allen Gestalten das Auge in ganz besonderem Grade gefangen nimmt. Hierzu bedarf es aber grosser Uebung und Geschicklichkeit, guten Geschmackes, unerschöpflicher Erfindungsgabe, zäher Ausdauer und vor allem sehr ausgedehnter Geldopfer. Erfüllen sich diese Voraussetzungen, so ist damit ein wirklicher Erfolg doch noch keineswegs sicher. Die Reklame wird selbst dann den Unternehmer in der Regel nur bekannt machen, vielleicht auch tatsächlich zu Geschäftsabschlüssen führen, in den seltensten Fällen aber für sich allein genügen, den gesamten erforderlichen Absatz zu vermitteln.

Ihr Anwendungsgebiet wie ihre Leistungen sind hiernach von vornherein beschränkt. Sie sind es namentlich bei den Geschäftszweigen, die im Mittelpunkt unsrer Betrachtung stehen. Ein grosser Teil der Verlags- und Fabrikbetriebe der Spielwaren- und Musikinstrumenten-, Kurz- und Galanteriewaren- wie auch der keramischen, Glas- und Metallwarenverfertigung könnte die hohen Kosten einer ausgedehnten Reklame überhaupt nicht tragen. Betriebsumfang und Produktionsfähigkeit wären viel zu gering, die Aufwendungen für eine solche zu ersetzen. Sehr wesentlich ist

dabei, dass diese Industrien vielfach in erster Linie für die Ausfuhr arbeiten, die Kosten und Schwierigkeiten wirksamer Verbreitung der Anpreisung sich also noch ungemein vermehren würden. Aber auch für die dazu zählenden grösseren Betriebe bildet die Reklame bei der Verschiedenartigkeit von Stoff und Form, Ausführung und Gebrauchszweck der Erzeugnisse kein selbständiges Instrument der Absatzgewinnung, sondern in der Hauptsache nur ein Mittel, den Absatz selbst vorzubereiten und zu fördern.

2. Die im allgemeinen wichtigste und verbreitetste Form des Vertriebs gewerblicher Erzeugnisse ist die Absatzvermittelung durch Reisende und Agenten. Ihr Hauptvorteil gegenüber der Aussendung vervielfältigter Anerbietungen und der öffentlichen Anzeige in der Presse beruht darin, dass der Käufer von dem Angestellten oder Vertreter des Industriellen an Ort und Stelle aufgesucht wird. Die Mittel des Angebots sind wirksamere als Schrift und Bild: das gesprochene Wort und die Ware selbst, diese meist in der Gestalt des Musters, das gewöhnlich vermöge seines geringen Umfangs bequem zu befördern ist und die Ware für den Abschluss des Geschäfts in genügender Weise vertritt. Die Kosten bewegen sich unter normalen Verhältnissen innerhalb mässiger Grenzen. Der Absatzsuchende bringt seine Erzeugnisse durch einen oder wenige Reisende, die er unterhält, an den verschiedensten Orten auf den Markt und findet für seine Ausgaben an Gehalt und Spesen in dem erzielten Umsatz meist den erforderlichen Ersatz. Verwendet er statt fest angestellter Reisender Provisionsreisende oder an den wichtigeren Orten ständige Agenten, so vermindern sich seine Aufwendungen unter Umständen noch, da sie dann, von der Beschaffung der Muster abgesehen, vorwiegend nur in einer Verkaufsprovision bestehen.

Auf der andern Seite zeigt die Vermittelung des Absatzes durch Reisende und Agenten manche Schwächen. Der Zahl der Orte und der Personen, auf die sie sich erstrecken kann, sind ziemlich enge Schranken gezogen. Der Reisende, der binnen kurzer Zeit ein ausgedehntes Gebiet bereisen muss, vermag von der in Betracht kommenden Kundschaft nur einen Teil zu besuchen. Ebensowenig ist durch Agenten, die allein für ihren Wohnsitz oder eine bestimmte Gegend bestellt sind, auf alle dem Geschäftszweige angehörenden Kreise einzuwirken, wenn nicht ihre Bezirke und Beziehungen zusammen das ganze Land be-

decken. Damit sich Kundenkreis und Absatz in der erforderlichen Weise ausdehnen, muss die Zahl der Reisenden und Agenten daher häufig verhältnismässig gross sein. Die allgemeinen Geschäftskosten, insonderheit auch die Aufwendungen für die Kollektionen, erreichen dann aber eine beträchtliche Höhe.

Sind die Herstellungskosten der Muster an sich schon bedeutend und die Muster wegen ihrer Beschaffenheit ausserdem schwer zu versenden oder mitzuführen, so wird der Unternehmer die Dienste von Reisenden und Agenten nur in beschränktem Masse verwenden und verwerten können. Bei den Waren, deren Vertrieb wir hier ins Auge fassen, ist dies der Fall. Ihre Eigenart und Mannigfaltigkeit bedingen die Vorführung ganzer Stücke und dazu noch einer reichhaltigen Auswahl solcher, da Material, Form und Ausstattung der Ware anders nicht genügend zu zeigen sind. Wie die Anfertigung der Probestücke besonders hohe Kosten erheischt, so auch ihre Beförderung, bestehn sie doch aus Porzellan, Glas, Metall, Holz und dergleichen Stoffen, die sie schwer, zerbrechlich oder sperrig machen. Dazu kommt, dass der Kreis der zu gewinnenden Abnehmer und mithin die erforderlich werdende Zahl von Reisenden und Agenten grösser ist als bei den meisten andern Geschäftszweigen. Nicht nur der grosse Käufer, der Exporteur, der Grosshändler, das bedeutende Spezialgeschäft, das Warenhaus, auch der gesamte mehr oder weniger spezialisierte Kleinhandel bis herunter zu den bescheidensten Betrieben kleiner Orte und zum Handwerker zählen vielfach mit zur Kundschaft. Andererseits ist das in- und ausländische Absatzgebiet oft so ausgedehnt, der Ort des Bedarfs so entlegen, dass sich die Bereisung oder eine ausreichende Bestellung von Vertretern verbietet. Entscheidend sind dabei vor allem die Kosten der Herstellung, Beförderung und Instandhaltung der Muster. Das Reisenden- und Agentengeschäft trägt aus diesen Gründen, soweit es nicht wie namentlich bei geringerem Umfang der Unternehmungen überhaupt fehlt, oft einen andern Charakter als den gewöhnlichen. Seine Bedeutung beruht dann weniger in der Darbietung einer vollständigen Auswahl als in der Vorzeigung von einzelnen besonders gangbaren oder besonders neuen Artikeln, gewissermassen nur von Mustern von Mustern, weniger in der Einholung der Bestellungen als in der blossen Einleitung und Unterstützung des Absatzes.

3. Eine dritte, erst in den letzten Jahrzehnten entstandene

Form der Absatzgewinnung ist die Einrichtung der Ausfuhrmusterlager. Es sind dies nichtöffentliche dauernde Muster-Ausstellungen genossenschaftlich vereinigter Industrieller in einer gemeinschaftlich unterhaltenen Anstalt, die den Zweck verfolgen, den Absatz nach dem Auslande zu vermitteln. Sie sollen den im Lande weilenden fremden Käufer und den heimischen Exporteur mit den Erzeugnissen der Beteiligten bekannt machen und sie veranlassen, Bestellungen darauf zu erteilen, sei es an Ort und Stelle durch den Leiter des Instituts, in späterem schriftlichen Verkehr oder im Wege des Besuchs der Ausstellenden an den meist nahe gelegenen Produktionsorten.

Ihr Nutzen für den Absatzsuchenden wird aus dem Prinzip der Assoziation hergeleitet. Man erblickt ihn hauptsächlich darin, dass ein solches Institut Industrielle, die ihren Kundenkreis aufs Ausland auszudehnen wünschen, die Kosten der Absatzgewinnung auf eigene Faust aber noch nicht auf sich zu nehmen vermögen, den im Exportgeschäft bereits eingeführten Firmen gegenüber zum Wettbewerb befähige. Die Aufwendungen, die die Beteiligung an einem Ausfuhrmusterlager voraussetzt, sind in der Tat auch verhältnismässig gering. Bei dem ältesten und bekanntesten dieser Institute, dem 1882 auf Vorschlag *Hubers* ins Leben gerufenen Exportmusterlager in Stuttgart, beträgt z. B. der jährliche Beitrag für einen Geviertmeter Raum und die Aufnahme in den von der Direktion verbreiteten Katalog fünfzig Mark. Zu vergüten sind daneben eine mit dem Aussteller vereinbarte Provision auf alle zwischen ihm und den Besuchern des Musterlagers im Laufe der Zeit zustandekommenden Geschäfte sowie die Porti und sonstigen Auslagen [1]). In engen Grenzen bleiben die Aufwendungen namentlich aber insofern, als nur eine Kollektion nötig ist, Herstellungs- und Beförderungskosten der Muster sich also entsprechend beschränken. Ebenso ist nicht zu verkennen, dass ein Ausfuhrmusterlager durch die Vereinigung von Mustern verschiedener Industrieller die Orientierung über vorhandene Bezugsquellen wesentlich erleichtern und sich einer vielseitigen Benutzung und gedeihlichen Entwickelung erfreuen kann. So beliefen sich bei dem Stuttgarter Unternehmen im Jahre 1902 die Zahl der Firmen, die am Lager und schriftlich bestellten, auf 406, die Zahl der von ihnen gegebenen Aufträge auf 1828 und die Zahl der Empfänger

1) Ausstellungs-Bedingungen des Exportmusterlagers Stuttgart §§ 1 und 7.

dieser Aufträge auf 506, während ausserdem noch weitere 65 Aufträge durch Agenten an andern Plätzen und 917 durch die in Hamburg unterhaltene Filiale des Instituts eingingen [1]). Die Orte, aus denen die Besucher und Aufträge kamen, verteilten sich auf alle wichtigeren Länder Europas und der fremden Erdteile.

Nicht zu verkennen sind auf der andern Seite aber auch die Schwierigkeiten, mit denen ein Ausfuhrmusterlager zu kämpfen hat. Es gehören dazu vor allem das schwer erfüllbare Erfordernis steter Instandhaltung und Erneuerung der ausgestellten Muster und die notwendige Beschränkung des einzelnen Ausstellers auf einen engen Raum. Eine weitere Schwierigkeit erwächst aus der üblichen Ausdehnung der Ausstellung auf Erzeugnisse nicht nur verwandter Industrien und eines bestimmten Industrie-Bezirks, sondern aller denkbaren Gewerbe und sehr verschiedener Erzeugungsorte, die an die Waren- und Geschäftskenntnis des Leiters der Anstalt ausserordentlich hohe Anforderungen stellt. Sehr erschwerend kann auf die Entfaltung des Unternehmens endlich auch der Umstand wirken, dass die Bestellungen vielfach nicht an Ort und Stelle, sondern nachträglich im Wege unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Kaufenden und dem Lieferanten erteilt werden, wenn der letztere in solchen meist unkontrollierbaren Fällen die Zahlung der Provision an das Institut zu vermeiden sucht. Es können dann die Einnahmen der Anstalt leicht so zusammenschrumpfen, dass der ganze Betrieb, wie z. B. kürzlich bei dem früheren Exportmusterlager in Frankfurt a. M., wegen ungenügender Rentabilität eingestellt werden muss.

Für die Keramik, die Glas-, Metall- und Holzwarenfabrikation, die Verfertigung von Kurz- und Spielwaren und dergl. kommen diese Mängel und Schwierigkeiten in besonders hohem Masse in Betracht. Gerade der rasche Wechsel des Geschmacks und der Bedürfnisse, die rastlose Schaffung von Neuheiten, der Reichtum und Umfang der vorzuführenden Kollektionen sowie die Mannigfaltigkeit der Industrie-Zweige und Produktions-Standorte bilden hier die Bedingungen, denen die Formen des Vertriebs gerecht werden müssen. Das genossenschaftliche Ausfuhrmusterlager mag wohl dem Aussteller von Erzeugnissen dieser Industrien recht gute Dienste leisten, wird im allgemeinen aber nur einen gewissen Teil des Absatzes der betr. Firmen zu vermitteln imstande sein

1) Jahresbericht des Exportmusterl. Stuttg. auf 1902.

und auch den Absatz selbst weniger bewirken als nur anbahnen.

4. Es verbleiben für unsere Betrachtung die öffentlichen Ausstellungen. Sie unterscheiden sich von den bisher besprochenen Formen der Absatzvermittelung zunächst dadurch, dass sie einem doppelten Zweck dienen. Grundsätzlich sind sie Veranstaltungen gemeinnütziger Natur, die die Leistungsfähigkeit eines bestimmten Bezirks, eines bestimmten Geschäftszweigs oder aller Länder und Gewerbe überhaupt vor Augen führen, die gewerbliche Technik wie den Handel mit dem In- und Auslande heben und fördern und weiten Kreisen mittelbar zugute kommen sollen. Zugleich sind sie aber für den einzelnen Ausstellenden eine Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf sein Unternehmen zu lenken, von mancher Seite Bestellungen zu erhalten und zahlreiche neue Beziehungen anzuknüpfen. In dieser zweiten Hinsicht allein, als Form geschäftlicher Absatzgewinnung, haben uns die Ausstellungen hier zu beschäftigen.

Die Vorteile, die sie dem Absatzsuchenden gewähren, sind zum Teil soeben angedeutet worden. Der Aussteller ist in die Lage gesetzt, seine Erzeugnisse einer grossen Zahl zusammenströmender Interessenten augenfällig zu unterbreiten, sofort manche Umsätze zu erzielen und sich namentlich für späterhin neue Absatzwege zu öffnen. Ausserdem kann er unter Umständen auf das Privat-Publikum einwirken, es von den Vorzügen seines Fabrikats überzeugen, allerwärts Nachfrage danach hervorrufen und auf diese Weise durch unmittelbare Beeinflussung des Konsums seinen künftigen Absatz steigern. Neben der Förderung des Absatzes an sich bieten die Ausstellungen noch andere, mehr mittelbare Vorteile. Dazu gehören die Aufführung in den Katalogen, die Erwähnung in den Berichten und vor allem die Verleihung dem Ansehn und weiteren Erfolg der Unternehmung förderlicher Auszeichnungen.

Diese Vorteile sind jedoch meist teuer erkauft und werden in ihrer Wirkung durch mancherlei Umstände wesentlich beeinträchtigt, so durch die Verteilung und Ablenkung des Interesses der Anwesenden infolge der überwältigenden Vielheit des Sehenswerten und der zahlreich gebotenen Erholungen und Vergnügungen, ferner durch den einherwogenden Verkehr schaulustiger Privatpersonen, der in der Regel von Ausstellern und Kaufinteressenten gleich lästig empfunden wird. In erster Linie von

Belang ist aber die ausserordentliche Höhe der Kosten. Um von seiner Beteiligung Nutzen zu haben, muss der Aussteller durch seine Schöpfungen selbst wie durch den Geschmack und die Grossartigkeit ihres Aufbaus hervorragen, auf den Beschauer von Fach Eindruck machen, das Publikum in Staunen und Entzücken versetzen. Dazu bedarf es aber langer Vorbereitungen, grossen Aufwandes an Zeit und Geld, Material und Ausstattung, auch beträchtlicher Ausgaben für die Verpackung und den Transport. Ist das Ausstellen an sich oft mit nur geringen Kosten verknüpft, so kosten der Aufenthalt in der von Fremden erfüllten Ausstellungsstadt und die ausgedehnten Reklameveranstaltungen, von denen der Erfolg nicht zum mindesten mit abhängt, umsomehr. Als Kosten eigentlicher Absatzgewinnung lassen sich indessen diese Aufwendungen kaum ansehn. Sie sind weniger laufende Ausgaben im regelmässigen Geschäftsbetrieb als eine Kapitalanlage, die den Gewinn erst im Laufe der Zeit bringen soll und vielen unmöglich ist oder nicht notwendig scheint.

Bei den Erzeugnissen der Kunst- und Luxusgewerbe, der Wirtschaftsartikel-, Galanterie- und Spielwaren-Industrien erheischen Anfertigung, Beförderung und Anordnung der auszustellenden Gegenstände wegen ihres Stoffes, ihrer Ausführung, ihres Umfangs und ihrer Verschiedenartigkeit besonders hohe Aufwendungen. Nichtsdestoweniger pflegen gerade diese Geschäftszweige auf den Ausstellungen an erster Stelle mit vertreten zu sein, weil in Waren der gedachten Arten fortwährend neue künstlerische Ideen zur Verkörperung gelangen, praktische Vervollkommnungen auftauchen oder sonstige Neuheiten herauskommen. Von dem Stande solcher fortschreitender Entfaltung von Zeit zu Zeit ein Zeugnis abzulegen, sind die Ausstellungen der rechte Ort. Es gilt dies hier umsomehr, als für Gegenstände, die den Körper, die Tafel oder die Wohnung schmücken, ihre Bestimmung im Haushalt, im Familienkreise oder bei froher Festlichkeit erfüllen, nicht nur Gewerbetreibende und Händler, sondern alle Schichten des Volkes Sinn und Verständnis besitzen, einer Vorführung in der Oeffentlichkeit daher desto grössere Bedeutung zufällt. Freilich kann sich der Kreis derer, die in den Wettkampf eintreten, nicht sehr weit erstrecken. Nur grössere und mittlere Betriebe werden sich den an den Teilnehmer gestellten Anforderungen gewachsen fühlen, während der grossen Schar kleinerer Unternehmungen eine Beteiligung meist kaum möglich sein dürfte.

Auch für die Beteiligten stellen jedoch die Ausstellungen kein eigentliches Mittel des Absatzes dar. Selbst wenn sie in erster Linie nicht einer einmaligen oder in längeren Zeitabständen wiederholten Reklame sondern einem regelmässigen Warenvertrieb dienen wollten, würde sie bei den fraglichen Geschäftszweigen schon die Beschränktheit des verfügbaren Raumes hierzu ungeeignet machen, die den einzelnen gewöhnlich nur ein Plätzchen für einige wenige Schaustücke finden lässt, ihm keinesfalls aber die Ausbreitung einer umfangreichen Auswahl erlaubt.

5. Neben diesen Formen der Absatzvermittelung durch die Reklame, durch Reisende und Agenten, Ausfuhrmusterlager und Ausstellungen steht der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.

a) Den Gegenstand des Absatzes bilden bei ihm Erzeugnisse aus Glas, Porzellan, Ton, Stein, Metall, Leder, Pappe, Holz und noch vielen andern Stoffen, Dinge, deren Herstellung, Gestalt und Verwendung gleich mannigfach sind.

Die Reklame kann ihren Vertrieb günstigstenfalls nur wirksam unterstützen, nicht aber für sich allein bewerkstelligen. Sie könnte es nicht, selbst wenn die Abbildung, die Beschreibung oder die einfache Bezeichnung solcher Waren deren Vorführung zu ersetzen vermöchte. Auch zur blossen Aufzählung wäre die Zahl der sämtlichen Artikel, die der einzelne Industrielle anzubieten hat, oft zu gross.

Das Reisenlassen genügt als Mittel der Absatzgewinnung gleichfalls nicht. Die Kollektionen büssen durch Bruch und Beschädigung bei der Ueberführung von Ort zu Ort erheblich ein und müssen vor allem beschränkt sein. Sie können nur einen Teil der Erzeugnisse des Absatzsuchenden begreifen, dessen Leistungsfähigkeit nicht im vollen Lichte zeigen.

Der Fabrikant unterhält deshalb häufig, mag er Reisende ausschicken oder nicht, bei Agenten an Hauptabsatzzentren ständige Musterlager. Auch diese werden jedoch im allgemeinen kaum viel vollständiger als die Reisemuster sein, schon weil derselbe Agent oft ein Dutzend und mehr Fabrikanten zugleich vertritt, deren ganze Kollektionen er gar nicht bei sich unterzubringen wüsste.

Das Gleiche gilt für die genossenschaftlichen Ausfuhrmusterlager, wo der dem einzelnen zu gewährende Raum noch beschränkter ist und bis zu gewissem Grade auch für die öffent-

lichen Ausstellungen, deren Teilnehmer in dieser Hinsicht nur sehr bescheidene Ansprüche erheben dürfen.

Anders beim Leipziger Messmusterlagerverkehr. Es stehen hier dem Verkäufer offene Stände und geschlossene Lokale jeder Grösse zur Verfügung, sodass die Ausstellung einer einzigen Firma zuweilen für sich mehr Raum einnimmt, als ein Agent oder ein mittleres Ausfuhrmusterlager-Institut allen Vertretenen zusammen zu bieten haben. Der einzelne Aussteller, der betreffende Geschäftszweig und die ganze Gruppe verwandter Industrien sind infolgedessen in der Lage, dem Käufer ein erschöpfendes Bild von dem zu geben, was der Gewerbfleiss und der Wettbewerb auf dem fraglichen Gebiete zu leisten vermögen. Die Messe ist daher für den das erste Mal als Käufer kommenden Gründer oder Uebernehmer eines Geschäfts eine Enthüllung alles Wissenswerten, für den regelmässigen Messbesucher die günstigste Gelegenheit, die im Einkauf zu befolgende Richtung zu erkennen und seine Auswahl zu treffen, für den Absatzsuchenden der beste und oft der einzig gangbare Weg, seine Erzeugnisse abzusetzen.

b) Neben der Beschaffenheit der ausgestellten Waren ist von Wichtigkeit, dass der Bedarf an ihnen, z. B. bei Bäder- und Geschenkartikeln, Reise- und Sportutensilien, Weihnachts-, Kotillon-, Karneval- und Osterartikeln, mit dem Wechsel der Jahreszeiten und Geschmacksrichtungen, der Vergnügungen und Feste periodisch auftritt.

Die einmalige oder nur in langen Zeiträumen wiederkehrende öffentliche Ausstellung kann als Hauptform der Absatzgewinnung hier nicht geeignet sein, ebensowenig, angesichts der Schwierigkeit steter Ergänzung und Erneuerung der Muster, das ständige Musterlager beim Agenten oder im genossenschaftlichen Ausfuhrmusterlager-Institut.

Die Reklame und das Angebot durch Reisende vermögen den gedachten Verhältnissen eher Rechnung zu tragen, die Reklame, indem sie innerhalb einer kürzeren Zeitdauer desto ausgedehnter und nachhaltiger angewendet werden kann, das Reisegeschäft insofern, als es sich ohnehin gewöhnlich nur auf einen kleinen Teil des Jahres erstreckt.

Tritt die Unzulänglichkeit der beiden zuletzt genannten Absatzformen in der fraglichen Hinsicht hiernach weniger zu Tage, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Bedeutung des Mess-Musterlagerverkehrs unter dem Gesichtspunkte der Zeit nicht

bloss auf einer Periodizität beruht, wie sie unter Umständen auch anderen Vertriebsarten eigen sein kann, sondern auf einer in ganz bestimmten Terminen ausgedrückten Periodizität, der Abhaltung in einem ein für allemal festgesetzten, allgemein bindenden Zeitpunkte. Nur dadurch ist es möglich, dass die Kollektionen aller jener Industriellen vollständig ausgerüstet und bis zum letzten Augenblick bereichert zugleich auf dem Platze erscheinen und Käufer und Verkäufer die Vorteile geniessen, die eine derartige zeitliche Konzentration von Angebot und Nachfrage zu gewähren vermag.

c) Mit dieser zeitlichen Konzentration verbunden ist eine räumliche und persönliche Vereinigung, die den Messmusterlagerverkehr ebenfalls von den andern Formen der Absatzgewinnung unterscheidet.

Bei der Reklame finden wir das Gegenteil einer räumlichen Zentralisation. Sie darf sich nicht damit begnügen, nur an einem einzigen verkehrsreichen Platze oder nur in einer einzigen wichtigen Veröffentlichung aufzutreten, sondern muss sich aller Gelegenheiten bedienen, an allen Orten werben. Sie wendet sich dann wohl an eine grosse Zahl von kauffähigen Personen, diese wird jedoch in den meisten Fällen immerhin ziemlich beschränkt sein, denn selbst die weitestgehende Reklame kann alle einem Geschäftszweige im In- und Auslande angehörenden schlechterdings nicht erfassen.

Verstreut sind auch die Orte, an denen die Tätigkeit des Reisenden einzusetzen hat. Die Gebiete und die Zahl der Plätze und Händler, die er zu besuchen vermag, sind gleichfalls begrenzt. Gerade bei den fraglichen Industrien wollen aber Kundenkreis und Absatzgebiet ausgedehnt sein. Um seine Beziehungen zu vermehren und zu erweitern, sucht deshalb der Produzent seinen Absatz vielfach auch an dritten Orten, indem er an Plätzen, die vermöge ihrer Lage und ihres Verkehrs dazu besonders geeignet scheinen, bei Agenten oder in einem genossenschaftlichen Ausfuhrmusterlager ständig eine Kollektion unterhält oder die an solchen Orten stattfindenden öffentlichen Ausstellungen beschickt. Die Zahl der Käufer bleibt jedoch auch hier überall in mehr oder weniger engen Schranken, es handelt sich immer nur um gewisse Gruppen von Personen, nur um einen Teil der Gesamtheit der in Frage kommenden Abnehmer.

Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen umfasst da-

gegen mit seinen Beziehungen nicht nur bestimmte Plätze oder Gebiete und bestimmte Gruppen von Personen, sondern fast sämtliche wichtigeren Plätze Europas und der ganzen Erde, Tausende von Absatzstätten von den Metropolen und den grossen Welthandelshäusern herab bis zu Orten und Betrieben der bescheidensten Art, alle geschäftlichen Kreise, die im Vertrieb von Waren der fraglichen Gattungen überhaupt irgendwo tätig sind. Er vereinigt jedesmal nicht weniger als $2^{1}/_{2}$ tausend Absatzsuchende aus mehr als 600 verschiedenen Orten mit einer nachgewiesenermassen dreifachen, vielleicht aber noch weit höheren Zahl von Käufern aus allen Weltteilen und schafft dadurch eine Konzentration von Angebot und Nachfrage, wie sie in ähnlicher Weise nirgends auf dem Erdball wieder vorkommt.

Was die Musterlagermesse zum regelmässigen Sammelpunkte der Kaufenden und Verkaufenden macht, ist die Lage Leipzigs inmitten der beteiligten Industriebezirke. Die Gebiete, in denen die vertretenen Gewerbe ihre Standorte haben, liegen entweder, wie das Königreich und die Provinz Sachsen, Thüringen, das nördliche Böhmen, Ober- und Unterfranken, in nahem Umkreise oder, wie die übrigen mittel-, süd- und westdeutschen Produktionsländer, noch in wenig erheblicher Entfernung, in konzentrischen Kreisen um ihren verkehrsgeographischen Mittelpunkt, die Messstadt Leipzig. Dieser Umstand verbürgt die Vorführung vollständiger, reichhaltiger Kollektionen und vor allem auch die persönliche Anwesenheit der Industriellen selbst.

Während die Reklame als eine mehr oder weniger unpersönliche, an alle Welt gerichtete Anpreisung in der Regel nur wenig Beachtung findet und das Angebot durch den Reisenden, den Agenten, das Ausfuhrmusterlager, oft auch das auf der Ausstellung, ein Angebot durch einen Vertreter darstellt, verkehren auf den Leipziger Musterlagermessen Produzent und Käufer miteinander persönlich. Der Produzent ist dadurch in den Stand gesetzt, die Bekanntschaft seiner Abnehmer zu machen, sich mit ihnen über alle mit dem Geschäft zusammenhängenden Punkte auszusprechen und bei der Bewirkung der Verkäufe Kenntnisse und Kräfte zu verwerten, die ihrer Natur nach nur er in sich vereinen kann. Es sind das seine Erfahrungen als Industrieller, seine genaue Kenntnis der technischen und ökonomischen Bedingungen der Produktion, sein Interesse nicht nur an dem augenblicklichen Kaufabschluss, sondern an der Unternehmung als solcher und

ihrem dauernden Gedeihen, Kenntnisse und Kräfte, die lediglich da in den Dienst der Absatzgewinnung treten, wo zwischen dem Produzenten und dem Kunden eine unmittelbare Berührung Platz greift.

d) Wie wir gefunden haben, sind die Vorteile, die den uns beschäftigenden Geschäftszweigen die Reklame, die Verwendung von Reisenden und Agenten, das genossenschaftliche Ausfuhrmusterlager und die öffentliche Ausstellung bieten, denen des Messmusterlagerverkehrs nicht entfernt vergleichbar. Dieser allein vermag als Form der Absatzvermittelung allen Anforderungen zu entsprechen. Die Aufgaben jener liegen mit den seinigen wohl insofern in derselben Richtung, als es sich ebenfalls um die Vermittelung des Absatzes handelt. Die Reklame, der Reisende oder Agent, das Ausfuhrmusterlager und die Ausstellung wollen dabei aber in erster Linie den Absatzsuchenden und seine Erzeugnisse bekannt machen, einführen, den Absatz anbahnen oder unterstützen, weniger ihn selbst, wie der Messmusterlagerverkehr, bewirken. Dieser bedient sich daher auch vielfach jener andern Mittel, um sich durch sie vorzubereiten und zu ergänzen. Es gilt das von den Reisenden und Agenten, die den Kunden bewegen, sich die Messausstellung ihres Geschäftsherrn anzusehen, ihn, wie es häufig im Exportgeschäft geschieht, zum Einkauf nach Leipzig begleiten oder nach der Messe die in Leipzig entstandenen Beziehungen erhalten und pflegen und daselbst eingeleitete Geschäfte zum Abschluss bringen. Aehnlich verhält es sich mit den Ausfuhrmusterlagern und öffentlichen Ausstellungen insofern, als deren Besucher mit ihnen dort bekannt gewordenen, gleich ihnen zur Messe kommenden Firmen auf dieser Geschäfte machen [1]), sowie mit der Reklame, die in allen ihren Formen zur Steigerung des Messverkehrs beiträgt.

---

1) So besuchen nach Angabe des Leiters des Stuttgarter Exportmusterlagers von der Gesamtheit der dort ausstellenden Firmen, die auch zahlreiche Aussteller nicht auf der Messe vertriebener Waren wie Chemikalien, Weine, Liköre, Zigarren, Kolonialwaren, Konserven, Cement, Metalle, Garne, Gewebe, Bänder, Spitzen u. dergl., fertige Kleider und Wäsche, Schuhe, Handschuhe, Strumpf- und Wirkwaren und noch vieler anderer Artikel umfasst, ca. 10 Proz. die Leipziger Messe. vermutlich die grosse Mehrzahl der den Messmusterlagerbranchen angehörigen Mitglieder, deren Zahl ich nicht genau habe ermitteln können. Ebenso begibt sich der Leiter des genannten Instituts seit dessen Gründung im Jahre 1882 regelmässig auf die Leipziger Frühjahrsmesse, um hier mit Fabrikanten und Einkäufern zu sprechen.

Das ganze Jahr über werden die Beteiligung an der Messe und das Messlokal am Kopfe der Briefbogen und Rechnungen, der Preislisten und Kataloge, in Inseraten, Bezugsquellenlisten und Adressbüchern angezeigt, beim Herannahen der Messe ausserdem noch in Tausenden von Messeinladungen durch Zirkulare und Bekanntmachungen in der Fach- und Tagespresse, Zeitschriften und Offertenblättern. Auf der Messe selbst begegnet der Fremde auf Schritt und Tritt Veranstaltungen der Reklame, durch die ihn jeder an sich zu ziehen strebt. Die Aussenwände, Eingänge und Treppenhäuser der Gebäude des Messviertels treten ihm mit Schildern und Plakaten bedeckt entgegen, in deren Zahl und Grösse, Aufschrift und Farbe einer den andern zu übertreffen sucht. In ihren Dutzenden von Wiederholungen dienen sie dem Käufer oft von der Strasse bis ins Zimmer des Ausstellers als willkommener Wegweiser, oft verwirren sie ihn aber auch, indem sie den Namen des einzelnen in dem bunten Gewimmel gleichsam untergehen lassen. Zu der an den Ort gebundenen Reklame gesellen sich die wandernde, die rollende, die schwebende, die allgegenwärtige: die Reklame durch Plakatträger, Triumphwagen, fliegende Drachen und Luftballons, Scherz- und Vexierfiguren der wundersamsten Arten, zu der auf das Auge wirkenden die tönende, die duftende, die wohlschmeckende: die Reklame durch die im Sange wetteifernden Stimmen der Phonographen, die an die Menge verbreiteten Sträusschen, Nipp-Parfümerien, Konfekt- und Zigarettenschächtelchen, zu der einfachen die potenzierte: die Reklame der Reklameartikelfabrikanten.

Als nützlichste aller Reklamen wirkt für die Mess-Aussteller zweifellos aber ihre Aufführung im offiziellen Leipziger Mess-Adressbuch. Vor jeder Herbst- und Frühjahrsmesse trägt es als Vorbote des grossen Wettkampfes die Namen der sich einfindenden Firmen in die Welt hinaus, in Tausenden von Exemplaren, die den Messeinkäufern unentgeltlich und portofrei vor ihrem Messbesuch zueilen. Während der Messe wird es den Käufern, die es nicht schon besitzen, kostenlos ausgehändigt und überdies zu beliebiger Einsicht allerwärts ausgelegt. Nach Erfüllung seiner Aufgabe als Messführer dient es dann noch bis zur nächsten Messe täglich als Adressennachschlagebuch und Bezugsquellennachweis. Es vermittelt somit auf dem Schauplatze des Messverkehrs selbst wie fern von ihm jährlich Hunderttausende einzelner Beziehungen und macht auf diese Weise nicht nur für den

einzelnen Reklame, sondern für alle Aussteller zugleich, für die Institution, für die Stadt, für ganz Deutschland und Mitteleuropa, für Hunderte von Zweigen des deutschen und fremden Gewerbfleisses.

c) Wie verhält es sich nun mit dem Messmusterlagerverkehr im Vergleich zu den übrigen Formen der Absatzgewinnung hinsichtlich der Kosten?

Die Aufwendungen, die eine ausgedehnte Reklame erheischt, erreichen aus den erörterten Gründen eine beträchtliche Höhe, ebenso die Kosten erfolgreicher Beteiligung an öffentlichen Ausstellungen. Recht teuer sind auch die Beschaffung einer Mehrzahl von Kollektionen für Reisende und Agenten und ihre Vorführung an einer Reihe verschiedener Plätze. Weniger kostspielig scheint, wenn auch vielleicht nicht immer im Verhältnis zu dem erzielten Nutzen, die Unterhaltung einer Auswahl von Mustern in einem genossenschaftlichen Ausfuhrmusterlager.

Die Kosten der Teilnahme an den Musterlagermessen werden im wesentlichen bedingt durch die Anfertigung, Versendung und Unterbringung der Muster sowie die Reise und den Aufenthalt des Ausstellenden und seines Personals.

Die Aufwendungen für die Herstellung der Mess-Kollektion sind nicht unbedeutend, mögen sie auch hinter denen, die zuweilen öffentliche Ausstellungen veranlassen, zurückstehen. Es kann indessen fraglich scheinen, ob diese Aufwendungen überhaupt in die Kosten des Messbesuchs eingerechnet werden müssen, da eine vollständige Kollektion doch jeder Fabrikant, gleichviel an welchem Orte, schliesslich braucht. Aber selbst wenn es zu geschehen hat, bleibt die Anfertigung einer einzigen, in sich abgeschlossenen Kollektion immer noch ebenso billig wie die einer ganzen Anzahl einen Teil der Muster begreifender. Eine absolute Ersparnis tritt jedenfalls da ein, wo die Messkollektion die alleinige ist, Vervielfältigungen von ihr gar nicht bestehen, die Darbietung der Erzeugnisse nur zur Messe und etwa noch am Produktionsorte, nicht ausserdem durch Reisende oder Agenten erfolgt.

Beträchtlich sind desgleichen die Kosten der Beförderung der Kollektion auf die Messe, die ihrer Ausstellung daselbst, die der Reise und des Aufenthalts. Oft sind es zehn bis zwanzig grosse Kisten, die aus einer einzigen Fabrik ihren Weg ins Messlokal nehmen, nicht ein blosser Stand oder ein kleineres Zimmer, son-

dern weite Räumlichkeiten, die die Ausstellung des einzelnen einnimmt, nicht ein Industrieller allein, sondern ein ganzer Stab von Inhabern oder Direktoren und Angestellten, die gemeinschaftlich zur Messe fahren, alle dort wohnen, essen und trinken müssen, etwas sehen und sich vergnügt machen wollen.

Ermässigend auf Transport- und Reisekosten wirken aber die zentrale Lage Leipzigs und der Umstand, dass die Messmuster nicht wie die Muster des Reisenden eine fortwährende, sondern nur eine ein- oder höchstens zweimalige Beförderung verlangen, nicht wie oft die zahlreichen Agenten-Kollektionen auf dem teuersten, sondern auf dem nur bei einer grössern Sendung benutzbaren billigsten Wege ans Ziel gelangen und vielfach auch wie in ständigen Musterlagern dauernd am Platze bleiben, um zur nächsten Messe wieder ausgepackt und teilweise erneuert zu werden.

Auch auf die Aufwendungen für die Ausstellung der Muster üben gewisse Tatsachen einen mindernden Einfluss. Das Städtische Kaufhaus, das zur Zeit etwa 14 Proz. aller Aussteller beherbergt, bietet seinen Raum zum Selbstkostenpreise, braucht keinen Gewinn abzuwerfen, sondern nur das Areal- und Baukostenkapital zu verzinsen [1]). Aehnliche Vorteile in Beziehung auf Lage, Ausstattung und Preis der Lokale suchen in gegenseitigem Wettbewerb die grossen privaten Bauunternehmungen zu gewähren [2]), die mit dem Kaufhause bereits 60 Proz. der Aussteller aufnehmen und an Zahl fortgesetzt noch wachsen. Dazu kommt endlich das Angebot von Räumlichkeiten in jedem Hause und Stockwerke der im Messviertel gelegenen Strassen seitens Gewerbetreibender und Privater [2]), die sich mit ihrem Betrieb oder Haushalt während

1) Nach Angaben des Rates und den Haushaltplänen und Rechnungen der Stadt Leipzig stellten sich mit dem Vergrösserungsbau die Arealkosten auf rund 2 Millionen Mark, die Baukosten gleichfalls auf rund 2 Millionen Mark, der Bruttoertrag und die Unterhaltungskosten im Durchschnitt der letzten Jahre auf etwa 200 000 bez. 35 000 Mark, der Nettoertrag also auf etwa 165 000 Mark oder $4^1/_4$ Proz. Dabei sind noch keinerlei Rücklagen für ausserordentliche Ausgaben oder Abschreibungen gerechnet und ebensowenig ein Betrag für Gehälter des Verwaltungspersonals und sonstige den Betrieb belastende allgemeine Kosten eingestellt. Die Bemessung der Mietpreise für die einzelnen Räume ist nach Stockwerk und Lage verschieden. Der Satz für den Geviertmeter schwankt, von den Läden im Erdgeschoss und etlichen besonders vorteilhaft, z. B. an den Kreuzpunkten der Gänge liegenden Musterzimmern abgesehen, zwischen 12 und 30 Mark jährlich. Die Muster können das Jahr über am Platze bleiben.

2) Nach dem Verzeichnis freistehender Messlokale wurden z. B. gefordert: in einem der neuen privaten Messgebäude in der besten Lage für Geviertmeter und

der Messen in die hinterste Ecke des Ladens, in die Werkstatt, in Küche, Schlaf- oder Kinderzimmer zurückziehen, um aus dem besten Teil ihrer Räume den Nutzen zu ziehen, der ihnen als Hausbesitzern in Gestalt einer Mess-Grundrente anheimfällt oder als Mietern im Wohnungspreise oft schon mit angerechnet ist.

Am stärksten zeigt sich die Wirkung des sich vieltausendköpfig zusammendrängenden Verkehrs bei den Aufenthaltskosten, in dem zuweilen auftretenden Mangel an Gelegenheit, in der gewünschten Weise unterzukommen und in der dem Andrang entspringenden Steigerung der Unterkunftspreise, den sogenannten Messpreisen der Gastwirte. Es sind hier nicht nur die Firmen, sondern die Personen und nicht nur die auf Seiten des Verkaufs beteiligten, sondern auch die Käufer, deren Berater und Reisegefährten, Familienangehörige und Angestellte, die, den sonstigen Fremdenverkehr vervielfachend [1]), eine schwer zu befriedigende allseitige Nachfrage herbeiführen. Aber auch hier fehlen nicht ausgleichende Kräfte vermehrten und geregelten Angebots. Mit ihren zahlreichen Gasthäusern, in denen die Zimmerpreise zu Messzeiten wohl einen Aufschlag erfahren [2]), infolge des Zwanges der polizeilichen Abstempelung und des Anschlagens der Preise aber nicht jeden Augenblick willkürlich verändert werden können, mit ihren weiten Kreisen von Bürgern, die wie den Mustern des Fremden im Messviertel so dem Fremden selbst in allen Teilen der Stadt Unterkunft zu gewähren bereit sind [3]), mit ihren neu erstehenden Ge-

Jahr je nach dem Stockwerk 15—60 Mark; in einem zweiten, ähnlichen, für einen Raum von 12 Geviertmetern im 2. Stock 200 Mark für die Messe oder 400 Mark jährlich; in sonstigen, nicht ausschliesslich Messzwecken dienenden Häusern: für einen Ladenraum von 20 G.M. nach der Univers.-Str. (dem Kaufh. gegenüber) mit Schaufenster und mehreren Tafeln 550 Mark jährlich; für ein Zimmer von 46 G.M. im 1. Stock nach der Grimm.-Str. (zw. Un.-Str. und Neumarkt) 350 Mark für die Messe, 650 Mark jährlich; für ein zweifenstr. Zimmer von 15 G.M. im 1. Stock im Gewandgässchen (dem Kaufhaus gegenüber) 200 Mark für die Messe; für einen Raum von 20 G.M. im Erdgeschoss nach dem Neumarkt 450 Mark für beide Messen zusammen; für 2 Stände und 2 kleinere Zimmer im 2. Stock eines der meistbenutzten Häuser der Peters-Strasse je 30—50 Mark für die Messe, 60—100 Mark für das Jahr. Die Preise schliessen Heizung und Beleuchtung ein.

1) Vgl. oben S. 27, Anm. 3.

2) In manchen Gasthäusern, wo die Messpreise neben den gewöhnlichen angeschlagen sind, einen gewiss nicht als übermässig hoch anzusehenden Aufschlag von 10—15 Proz., in andern allerdings oft auch eine weit beträchtlichere Erhöhung.

3) Der Preis, der für 1 Zimmer mit 1 Bett einschl. Frühstück und Bedienung gefordert wird, ist gewöhnlich 3 Mark, zuweilen auch nur 2 Mark für die Nacht.

bäuden und Strassen, die allerwärts an den Stätten alter emporschiessen und Bewohnern und Gästen alle neuzeitlichen Annehmlichkeiten darbieten, mit ihren grossen anmutigen Vororten endlich, die unter Aufopferung weniger Pfennige und Minuten für die Strassenbahnfahrt jeden Augenblick mit dem Messviertel leicht vertauschbar sind — mit allen diesen Mitteln erschliesst die Messstadt jedem Fremden ein geeignetes Quartier. Er braucht sich nur ein solches zu wählen und zu sichern, den ihm gebotenen Wohnungsnachweis oder die Zeitung zu benutzen und rechtzeitig eine Postkarte zu schreiben, um dann nicht bei seiner Ankunft in der Nacht mit andern wenig Weitblickenden von Hotel zu Hotel wandern und eine vielleicht recht kostspielige Schlafstätte auf Umwegen suchen zu müssen.

Nach alledem werden die Kosten der Beteiligung am Messmusterlagerverkehr an sich wie im Vergleich zu den absoluten Kosten, die die andern Formen der Absatzgewinnung bedingen, als angemessene zu bezeichnen sein. Man wird sie namentlich als solche anzusehen haben, wenn man in Betracht zieht, dass der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen in dem gesamten Absatzsystem der fraglichen Produktionszweige den Mittelpunkt einnimmt, indem er jene andern Formen, soweit er sie nicht verdrängt und ersetzt, mitbenutzt und ihrer Entfaltung die Grundlage gewährt. Der Käufer, der vor oder nach der Messe den Produktionsort besucht, den der Reisende, der Agent, das Ausfuhrmusterlager, die Ausstellung oder die Reklame heranziehen, den der Kommissionär oder Exportagent zum Einkaufe nach Leipzig führen, er erscheint an dem gemeinsamen Treffpunkte, an dem sich Verkäufer und Käufer aller Länder regelmässig versammeln. Ebenso greifen zahlreiche auf schriftlichem Wege oder durch Vermittelungspersonen ausser Messzeiten zustande gekommene Geschäfte auf zur Messe angeknüpfte Verbindungen oder dort erteilte Probeaufträge zurück. Der Mess-Musterlagerverkehr bedeutet für die beteiligten Industrien etwa dasselbe wie für die Landwirtschaft die Ernte, er bringt auf dem mühevoll vorbereiteten Boden die Früchte zur Reife, die teils selbst erst wieder Frucht tragen sollen, zum grössten Teile aber unmittelbaren Nutzen geben. Die Kosten des Dienstes, den er dem Absatzsuchenden leistet, dürfen daher nur im Zusammenhang der Absatzgewinnung im ganzen, unter Berücksichtigung aller mit der Messe in der einen oder andern Weise zusammenhängender Verkäufe, in Be-

ziehung auf den gesamten Jahresumsatz, gemessen und beurteilt werden. Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen hat dann aber nicht nur als die an sich vorteilhafteste, sondern auch als die kaufmännisch lohnendste und volkswirtschaftlich billigste Form der Vermittelung des Absatzes zu gelten. Jene Hunderte von Inhabern mittlerer und kleinerer Betriebe, die weder Reklame machen und die öffentlichen Ausstellungen beschicken noch reisen lassen oder Agenten besitzen, die Aufwendungen dafür zu tragen oft auch gar nicht imstande wären, würden und könnten sonst doch nicht an der Messe teilnehmen, und auf der andern Seite würden und könnten doch auch nicht alle jene grossen Unternehmungen, die alle Mittel der Reklame benutzen, auf allen Ausstellungen vertreten sind, überallhin Reisende senden, allerwärts Agenten und ständige Musterlager haben, gleichwohl auf die Leipziger Musterlagermesse angewiesen bleiben, die regelmässige Beteiligung an ihr allem voranstellen, sie als das beste und hauptsächlichste Mittel des steten Absatzes und dauernden Erfolges betrachten.

Quellen und Literatur.

Handelskammer Leipzig: Akten (»Hebung der Messen«, »Mess-Ordnung«, »Mess-Berichte«, »Kaufhaus und Messlokale«, »Messpreise«, »Mess-Adressbuch, Organisation und Verbreitung«, »Mess-Adressbuch, Korrespondenz«, »Einkäufer-Verzeichnis«, »Kleine Eingänge«), statistische Erhebungen (Frage- und Anmeldebogen, Zählkarten, Zwischentabellen u. s. w.), Bekanntmachungen, Sitzungsberichte, Flugblätter u. dergl. 1892—1903.

Polizeiamt Leipzig: Aufzeichnungen des Meldeamtes über den Fremdenverkehr der einzelnen Tage 1901—1903.

Rat der Stadt Leipzig: Regulativ für Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb vom 1. Januar 1902.

Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraum von 1833 bis einschliesslich 1836 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, 3 B., vorhanden in der Bibliothek des Reichstags.

Böhmert: Urkundl. Geschichte und Statistik der Meissner Porzellanmanufaktur von 1710—1880 (Zeitschr. des K. Sächs. Stat. Bür. 26. Jahrg. Dresden 1880. 4⁰).

Bücher: Entstehung der Volkswirtschaft. 3. Aufl. Tübingen 1901. 8⁰.

Bücher: Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. Leipzig 1903. 8⁰.

Büsch: Sämtliche Schriften. 3. Bd. Wien 1814. 8⁰.

Delbrück: Der Artikel 40 der Reichsverfassung. Berlin 1881. 8⁰.

Dziatzko: »Buchhandel« (Handwörterb. d. Staatsw. 2. Aufl. Jena 1899. 2. Bd. 8⁰).

Ehrenberg: Die Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonneberg (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXXXVI Leipzig 1899. 8⁰).

Emminghaus: Allg. Gewerkslehre. Berlin 1868. 8⁰.

Exportmusterlager Stuttgart: Ausstellungs-Bedingungen. 4⁰.

Eportmusterlager Stuttgart: Jahresbericht auf 1902. 4⁰

Fincke: »Unfreiwillige« Statistik der Berliner Herbstmesse. Berlin 1893. 16⁰.

Grunow: Die Solinger Industrie (Schriften des Ver. f. Sozialpol. Bd. LXXXVIII. Leipzig 1900. 8⁰).

Handelskammer Leipzig: Jahresberichte 1863—1902. 31 B. Leipzig. 8⁰.

Handelskammer Leipzig: Unterlagen für die Frage der zeitlichen Verlegung der Leipziger Messen. Im Auftrage des Mess-Ausschusses der Handelskammer zusammengestellt von Dr. *L. Pohle.* Leipzig 1893. 8⁰. — Weitere Unterlagen für die Frage der zeitlichen Verlegung der Leipziger Messen. Im Auftrage des Mess-Ausschusses der Handelskammer zusammengestellt von Dr. *L. Pohle.* Leipzig 1893. 8⁰.

Handelskammer Leipzig: Offizielles Leipziger Mess-Adressbuch (Ver-

käufer-Verzeichnis), herausgeg. vom Mess-Ausschuss der Handelskammer Leipzig. 15 Auflagen. 1897—1903 Leipzig. 8°.

Handelskammer Leipzig: Verzeichnis der auf den Leipziger Messen verkehrenden Einkäufer, herausgeg vom Mess-Ausschuss der Handelskammer Leipzig. 10 Auflagen 1894—1903. Leipzig. 8°.

Handelskammern Chemnitz und Dresden: Jahresberichte auf 1863 und die späteren Jahre. 8°.

Hasse: Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig 1885. gr. 8°.

Hasse: Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben. (Verwaltungsbericht für die Stadt Leipzig für die Jahre 1866—1877. 3. Heft (Allg. Teil) Leipzig. 1878. 8°).

Heinsius: Allgemeine Schatzkammer der Kauffmannschaft. Leipzig 1742. 3 B. fol°.

Hubner: Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik. 1852. Leipzig. 8°.

Kaiserl. Statist. Amt: Statistik des deutschen Reichs. Gewerbe-Statistik von 1895 (Bd. 113/119). Auswärtiger Handel (Bd. 129). Berlin 1898—1900. fol°.

Kaiserl. Statist. Amt: Monatliche Nachweise (1900). 8°.

Kaiserl. Statist. Amt: Vierteljahrshefte 1897, III und 1902, I. fol°.

Königl. Sächs. Statist. Büreau: Zeitschr. des K. Sächs. St. B. Aufsätze im Anschluss an die Berufs- und Gewerbezählung von 1895. Dresden 44. bis 46. Jahrg. 1898—1900. 4°.

Kostka: Die Heimarbeit in der Hohlglasindustrie Nordböhmens (Schriften des Ver. f. Sozialpol. Bd. LXXXVI. Leipzig 1899. 8°).

Marperger: Beschreibung der Messen und Jahrmärkte. 2 B. Leipzig 1711. 8°.

Pariser Weltausstellung von 1900: Amtl. Katalog der Ausstellung des deutschen Reichs. Berlin. 8°.

Rat der Stadt Leipzig: Haushaltungspläne und Rechnungen auf die Jahre 1891 ff. Leipzig. fol°.

Ritter: Geogr.-Statist. Lexikon. 8. Aufl. Leipzig 1898. 2 B. gr. 8°.

Savary: Dictionnaire univ. de Commerce. Paris 1723. 3 vol. fol°.

Sax: Die Hausindustrie in Thüringen. I. Das Meininger Oberland. Jena 1882 (Sammlung nationalökon. und statist. Abhandlungen des staatsw. Sem. zu Halle a S. Herausgeg v. Conrad 2. Bd. Jena 1878/88. 8°).

Schultze: Die Leipz. Messen und die Entw. d. Leipz. Handels von 1835—1875. (Zeitschr. des Kön. Sächs. Stat. Bür. 21. Jahrg. Dresden 1875. 4°).

Steinbrecht: Die Sonder-Messe in Berlin und ihr Verhältnis zur Leipziger Messe. Bunzlau 1893. 8°.

Stieda. Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringerwalde. Jena 1902. 8°.

Uhlfelder: Die Zinnmalerinnen in Nürnberg und Fürth. (Schriften des Ver. f. Sozialpol. Bd. LXXXIV. Leipzig 1899 8°).

Wichmann: Wichmann's geogr.-statist. Notizen in Justus Perthes' Taschen-Atlas. 40. Auflage. Gotha 1903 8°.

Wilfling: Die Hausindustrie und Heimarbeit auf dem Gebiete der Kamm- und Fächermacherei in Wien (Schriften des Ver. f. Sozialpol. Bd. LXXXVI. Leipzig 1899. 8°).

Anlagen.

Anlage I.

Einzelnachweisung der zur Oster- und Michaelismesse 1824 in Leipzig eingegangenen und daselbst mit der Handelsabgabe verrechneten Waren nach dem Gewicht (Zentner).

	Ostermesse 1824.			Michaelismesse 1824		
	inländische	ausländische	zusammen	inländische	ausländische	zusammen
1. Apotheker- und Drogueriewaren	146	1 815	1 961	154	918	1 072
2. Rohe Baumwolle	—	950	950	—	466	466
3a. Baumwollene Waren aller Art	7362	12 051	19 413	5776	10 966	16 742
3b. » Garne	79	6 180	6 259	109	4 801	4 910
4. Branntwein, Arrak, Rum, engl. und and., Biere, Essig	8594	1 355	9 949	6914	680	7 594
5. Kolonialwaren	—	9 482	9 482	—	6 806	6 806
6. Eisen, Stahl, grobe Eisenwaren, Blech, Draht	702	2 209	2 911	647	1 813	2 460
7. Fische, gesalzene, geräucherte Heringe	—	247	247	—	865	865
8. Glas und Glaswaren	70	1 561	1 631	8	1 309	1 317
9. Gold- und Silberwaren	19	37	56	42	44	86
10. Haare und Haarwaren	34	864	898	47	1 100	147
11. Gemeine Handwerkswaren, als Tischler, Töpfer, Schuhmacher u. dgl.	4203	1 613	5 816	3597	1 555	5 152
12. Instrumente	76	143	219	74	73	147
13. Ital. u. Konditorwaren, Delikatessen u. Früchte, Zuckerbäckerw. u. dgl.	68	707	775	46	324	370
14. Kurze Waren aller Art, Uhren	135	4 219	4 354	93	3 650	3 743
15. Leinenwaren aller Art	7384	2 691	10 075	4402	2 690	7 092
16. Leder, Häute	318	9 295	9 613	192	8 226	8 418
17. Feine Lederwaren	54	463	517	79	678	757
18. Material- und Farbwaren	2484	7 956	10 440	3095	8 515	11 610
19. Mineralien, Metalle, Steine und Steinwaren	128	1 015	1 143	205	540	745
20. Papier, Bücher, Kupferstiche, Landkarten, Musikalien und Tapeten	2554	7 263	9 817	1496	2 517	4 013
21. Porzellan und Steingut	226	652	878	153	532	685
22. Rauchwaren und Pelzwerk	54	4 668	4 722	37	2 301	2 338
23. Sämereien und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	70	801	871	55	436	491
24. Seide, seidene u. halbseid. Waren, Putzmacher- u. Galanteriewaren	436	3 199	3 635	347	3 241	3 588
25. Schafwolle	117	2 713	2 830	486	8 081	8 567
26. Schafwollene Waren aller Art	4729	9 668	14 397	3830	8 811	12 641
27. Talg, Wachs, Walrat u. dgl. Waren, Seife	30	890	920	32	1 069	1 101
28. Wein	45	3 937	3 982	12	2 002	2 014
Zusammen	40 117	98 644	138 761	31 928	85 009	116 937

Anlage II.

Erklärung,

die sogenannte Berliner Vormesse betr.

Die Handelskammer Leipzig ist ermächtigt, im Namen der unten verzeichneten Firmen, deren Inhaber zu den regelmässigen Besuchern der Leipziger Messe gehören, die Erklärung abzugeben, dass dieselben sämtlich in ihrem eigenen Interesse, wie auch in dem ihrer Kundschaft sich verpflichtet haben, an der in Berlin für Ende August und Anfang September d. J. von einzelnen Firmen geplanten sogenannten Vormesse in keiner Weise sich zu beteiligen. Durch diese Erklärung, zu deren Vermittelung die Handelskammer von einer grossen Anzahl bedeutender Industrieller der keramischen Branche angeregt worden ist, wird hoffentlich die für Fabrikanten wie Einkäufer gleich verhängnisvolle Entstehung einer Doppelmesse in Leipzig und Berlin im Keime erstickt werden! Andernfalls würden die unausbleiblichen Folgen sein: teilweise Auflösung der Messen in Fachmessen, wodurch die Vorteile, die aus der gleichzeitigen Vertretung aller überhaupt die Messe besuchenden Geschäftszweige entspringen, verloren gehen müssten. Ferner: Zersplitterung des Besuchs, was die Fabrikanten in die Notwendigkeit versetzen würde, in Berlin und in Leipzig auszustellen, wodurch ihnen ohne Erhöhung des Gewinns nur doppelte Kosten erwachsen würden.

Zu dieser Erklärung haben sich die unterzeichneten Firmen umsomehr veranlasst gefühlt, als sie durch die ihnen von der Handelskammer zugegangenen Mitteilungen die Gewissheit erlangt haben, dass der Rat der Stadt Leipzig sowie die Handelskammer Leipzig den berechtigten Wünschen und Beschwerden der Messbesucher bezüglich verschiedener Uebelstände, die in den letzten Jahren immer mehr hervorgetreten sind, das weitgehendste Entgegenkommen zeigen. Besonders freudig ist es in dieser Hinsicht begrüsst worden, dass der vom Rate beschlossene, mit grossen Kosten verknüpfte Umbau des alten Gewandhauses zu einer Mess-Ausstellungshalle voraussichtlich schon bis zur nächsten Ostermesse soweit gefördert sein wird,

7*

dass eine grössere Anzahl zweckmässiger Ausstellungsräume zu angemessenen Preisen den Messbesuchern zur Verfügung gestellt werden kann.

Die günstige Wirkung dieser Massregel — Verhütung der Preisübervorteilung Messfremder — wird durch die schon zur nächsten Herbstmesse unter Mitwirkung der Handelskammer ins Leben tretende Neu-Organisation des Wohnungs-Nachweises für Messfremde, worüber s. Z. die Handelskammer nähere Bekanntmachungen erlassen wird, noch verstärkt werden.

Endlich wird zu dem eben erwähnten Zeitpunkte, einem oft ausgesprochenen Wunsche der Mess-Interessenten entsprechend, von der Handelskammer die tägliche Herausgabe einer Liste der zum Besuche der Messe eingetroffenen Fremden, eventuell in der Form eines besonderen Messanzeigers eingerichtet werden.

Allen Wünschen und Beschwerden der Messbesucher hat die Handelskammer auch weiterhin sorgfältige Prüfung und tatkräftige Förderung zugesagt. Insonderheit gilt dies von den ihr vor kurzem übermittelten Wünschen in betreff einer zeitlichen Verlegung der Messen, die gegenwärtig noch zusammengestellt werden und auf Grund deren die Handelskammer sich dann schlüssig werden wird, was sie dem Ministerium in dieser schwierigen Frage vorzuschlagen hat.

Leipzig, den 12. August 1893.

Die Handelskammer.
A. Thieme, Vorsitzender. Dr. Pohle.

Es folgen hierunter verzeichnet 842 Firmen.

Anlage III.

Bekanntmachung

die Leipziger Messen betreffend.

Zufolge der von uns im Einvernehmen mit der hiesigen Handelskammer und der Gewerbekammer gestellten Anträge hat das Königliche Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Königlichen Finanzministerium und nach Vernehmung mit der Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen anderweiter Festsetzung der Zeit und Dauer der hiesigen Messen Folgendes bestimmt:

I. Die Neujahrsmesse beginnt fortan am 3. Januar und endigt am 16. Januar.

II. Die Ostermesse beginnt fortan für Gross- und Kleinhandel am Sonntage Quasimodogeniti (erster Sonntag nach Ostern) und währt unter Beibehaltung der Bezeichnungen »Böttcherwoche«, »Messwoche«, »Zahlwoche« bis zum Sonntage Cantate (vierter Sonntag nach Ostern) einschliesslich. Das Einläuten erfolgt am Sonntage Misericordias Domini (zweiter Sonntag nach Ostern), das Ausläuten am Sonntage Jubilate (dritter Sonntag nach Ostern).

III. Die Michaelismesse beginnt fortan für Gross- und Kleinhandel am letzten Sonntage im August und währt unter Beibehaltung der Bezeichnungen »Böttcherwoche«, »Messwoche«, »Zahlwoche« 22 Tage. Das Einläuten erfolgt am zweiten, das Ausläuten am dritten in die Messe fallenden Sonntage.

Durch diese neuerliche Festsetzung der Zeit und Dauer der hiesigen Messen wird im übrigen an den bestehenden Einrichtungen und Zuständigkeitsverhältnissen etwas nicht geändert.

Sodann haben wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit der hiesigen Handelskammer und Gewerbekammer beschlossen,

in der Zeit vom ersten Montag im März bis zum Sonn-

abend der darauf folgenden Woche fortan alljährlich eine sog. Vormesse, d. h. eine Ausstellung von Musterkollektionen und Musterlägern in grösserem Umfange für die am Schlusse aufgeführten Warengattungen stattfinden zu lassen, durch welche den Interessenten die Anschaffung ihres Bedarfs durch Ankauf nach Probe oder Muster ermöglicht werden soll.

Messkonten für diese Vormesse werden nicht eröffnet. Ebenso wenig wird die Aufstellung von Buden und Ständen auf öffentlichen Strassen und Plätzen gestattet.

Zur Vormesse zugelassen werden nur:

Porzellan-, Majolika-, Steingut-, Terracotta- und Ton-, Kristall-, Glas-, Bronze-, Eisen- und Zinkgusswaren, Aluminium-, Alfenide-, Nickel- und sonstige Metallwaren aller Art, Beleuchtungsartikel, Lederwaren, Photographie-Albums, Holzwaren, Korbwaren, Papierartikel, Bijouterieartikel, Japan- und Chinawaren, künstliche Blumen, Puppen und Spielwaren aller Gattungen, Eisenwaren, Haus- und Küchengeräte, Drahtwaren, Musikinstrumente, optische Waren, Seifen und Parfümerien, Stöcke, Peitschen, Luxusartikel, Kurz- und Galanteriewaren aller Art.

Leipzig, am 2. Juni 1894.

Ia. $\frac{2559}{778}$.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lampe.

Anlage IV. **Die Ausstellerschaft d. Leipz. Musterlagermessen nach Warengattungen.**

Es werden ausgestellt Erzeugnisse der folgenden, reichsstatistisch unterschiedenen Gewerbe-Arten von		Firmen insgesamt, darunter	Fabrikanten u. Verleger	Grosshändler u. s. w.	Agenten	Firmen aus Deutschland, darunter	Fabrikanten u. Verleger	Grosshändler u. s. w.	Agenten	Firmen aus dem Ausland, darunter	Fabrikanten u. Verleger	Grosshändler u. s. w.	Agenten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
IVa 2	Schieferwaren	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
8	Feine Steinwaren	23	20	3	—	17	15	2	—	6	5	1	—
9	Spielwaren aus Stein	13	13	—	—	13	13	—	—	—	—	—	—
d 4	Feine Tonwaren u. s. w.	113	97	2	14	86	72	1	13	27	25	1	1
5	Fayencen	141	108	7	26	97	69	3	25	44	39	4	1
6	Porzellan	256	211	13	32	220	183	6	31	36	28	7	1
7	Spielwaren aus Ton und Porzellan	93	89	2	2	87	84	1	2	6	5	1	—
e 1	Glashütten	153	119	7	27	86	58	3	25	67	61	4	2
2	Glasveredelung	131	122	2	7	96	87	2	7	35	35	—	—
3	Glasbläserei	54	50	3	1	41	39	1	1	13	11	2	—
4	Spiegel	41	35	5	1	39	34	5	—	2	1	—	1
5	Spielwaren aus Glas	28	28	—	—	24	24	—	—	4	4	—	—
Va 1	Gold- und Silberwaren	37	27	9	1	29	20	8	1	8	7	1	—
3	Gold- und Silber-Drahtzieherei	17	15	1	1	17	15	1	1	—	—	—	—
b 3	Zinnwaren	60	57	1	2	59	56	1	2	1	1	—	—
4	Spielwaren aus Metall	118	107	10	1	116	105	10	1	2	2	—	—
7	Zinkwaren	48	43	1	4	47	42	1	4	1	1	—	—
8	Aluminiumwaren	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—
9	Galvanoplastische Waren	10	10	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—
10	Sonst. Verarbtg. unedler Metalle ausser Eisen	63	57	3	3	60	55	3	2	3	2	—	1
12	Neusilberwaren u. s. w.	60	43	13	4	49	40	5	4	11	3	8	—
13	Sonst. Erzeug. u. Verarb. von Metalllegierungen	255	218	24	13	209	191	6	12	46	27	18	1
c 1	Eisengiesserei und Emaillierung	24	19	3	2	21	18	2	1	3	1	1	1
4	Blechwaren	184	166	14	4	174	159	11	4	10	7	3	—
9	Schlosserei	27	21	4	2	26	21	3	2	1	—	1	—
11	Zeug-, Sensen- und Messerschmiedewaren	73	63	6	4	66	60	3	3	7	3	3	1
14	Eiserne Kurzwaren	95	76	10	9	90	74	7	9	5	2	3	—
16	Nadler- und Drahtwaren	68	60	6	2	66	59	5	2	2	1	1	—
17	Schreibfedern	9	4	4	1	9	4	4	1	—	—	—	—
VIa 8	Maschinen und Apparate	104	90	7	7	100	89	5	6	4	1	2	1
c 1	Kinderwagen u. s. w.	16	16	—	—	15	15	—	—	1	1	—	—
2	Wagen	10	10	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—
3	Fahrräder (aus Holz)	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
e	Zeitmessinstrumente	70	55	11	4	63	50	10	3	7	5	1	1
f 1	Pianinos u. s. w.	11	8	2	1	11	8	2	1	—	—	—	—
2	Geigen	17	16	—	1	17	16	—	1	—	—	—	—
3	Harmonikas	45	45	—	—	40	40	—	—	5	5	—	—
4	Sonst. mus. Instrumente	113	101	7	5	103	91	7	5	10	10	—	—
g 1	Math., phys. und chem. Instrumente u. Apparate	58	48	8	2	52	46	5	1	6	2	3	1
2	Chir. Instrum. u. Apparate	27	26	—	1	26	25	—	1	1	1	—	—
h	Beleuchtungsapparate	133	117	4	12	116	102	2	12	17	15	2	—
i 4	Elektr. Apparate u. Hilfsgegenstände	30	27	1	2	24	22	—	2	6	5	1	—
VIIb	Chem., pharm. und phot. Präparate	13	11	2	—	12	11	1	—	1	—	1	—
d 1	Farbematerialien	14	12	2	—	12	11	1	—	2	1	1	—
2	Bleistifte	13	3	9	1	13	3	9	1	—	—	—	—
3	Pastellstifte und Kreiden	6	3	3	—	6	3	3	—	—	—	—	—
e 1	Explosivstoffe	5	5	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—
2	Zündhölzchen	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—

Anlage IV. Die Ausstellerschaft d. Leipz. Musterlagermessen nach Warengattungen (Schluss).

Es werden ausgestellt Erzeugnisse der folgenden, reichsstatistisch unterschiedenen Gewerbe-Arten von			Firmen insgesamt, darunter	Fabrikanten u. Verleger	Grosshändler u. s. w.	Agenten	Firmen aus Deutschland, darunter	Fabrikanten u. Verleger	Grosshändler u. s. w.	Agenten	Firmen aus dem Ausland, darunter	Fabrikanten u. Verleger	Grosshändler u. s. w.	Agenten
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
VIIIc	2	Wachswaren	22	18	2	2	22	18	2	2	—	—	—	—
e	1	Kerzen	3	2	—	1	3	2	—	1	—	—	—	—
	3	Parfümerie	24	20	2	2	22	20	—	2	2	—	2	—
	4	Klebestoffe	13	9	—	4	13	9	—	4	—	—	—	—
IXc	1	Seidenweberei	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
d		Gummiweberei	5	5	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—
f	1	Häkelei und Stickerei	28	28	—	—	28	28	—	—	—	—	—	—
h		Posamenten	9	8	—	1	8	7	—	1	1	1	—	—
i	1	Seilerei	14	12	1	1	13	11	1	1	1	1	—	—
	2	Netze, Fahnen etc.	19	18	1	—	17	17	—	—	2	1	1	—
Xa	2	Papier und Pappe	13	4	6	3	13	4	6	3	—	—	—	—
	4	Papiermaché	19	17	2	—	19	17	2	—	—	—	—	—
	6	Bunt- und Luxuspapier	14	9	5	—	13	9	4	—	1	—	1	—
	8	Spielw. aus Papiermaché	18	18	—	—	18	18	—	—	—	—	—	—
b	1	Buchbinderei	183	156	21	6	170	151	14	5	13	5	7	1
	2	Kartonnage	139	134	4	1	135	134	1	—	4	—	3	1
XIb	1	Wachstuch und Ledertuch	10	9	1	—	10	9	1	—	—	—	—	—
	3	Gummiwaren	30	24	3	3	28	22	3	3	2	2	—	—
	4	Spielwaren aus Kautschuk	21	19	—	2	19	17	—	2	2	2	—	—
XIc	1	Lederwaren	141	104	29	8	125	99	18	8	16	5	11	—
	2	Spielwaren aus Leder	138	132	3	3	138	132	3	3	—	—	—	—
XIIb	1	Holzdrahtwaren	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
	2	Grobe Holzwaren	29	28	—	1	28	27	—	1	1	1	—	—
	3	Tischlerei	90	81	7	2	85	80	5	—	5	1	2	2
d		Korbwaren	53	47	5	1	44	41	2	1	9	6	3	—
f		Holz- etc. Geflechte und Gewebe	21	13	7	1	14	12	1	1	7	1	6	—
g	1	Drechslerwaren	75	68	7	—	59	55	4	—	16	13	3	—
	2	Spielwaren aus Holz etc.	248	210	32	6	231	203	22	6	17	7	10	—
	3	Dreh- und Schnitzwaren	309	261	37	11	273	240	23	10	36	21	14	1
h	1	Kammwaren	31	22	6	3	28	19	6	3	3	3	—	—
	2	Bürstenwaren	48	41	6	1	46	41	4	1	2	—	2	—
	3	Stöcke und Schirme	45	35	8	2	32	28	2	2	13	7	6	—
i		Spiegelrahmen etc.	24	22	2	—	22	21	1	—	2	1	1	—
XIIIa	3	Konditorei etc. (Tragantwaren)	5	5	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—
	7	Kakao und Chokolade	2	1	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
XIVa	3	Kleider und Wäsche	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	5	Ausstattung von Puppen	29	29	—	—	26	26	—	—	3	3	—	—
	6	Künstl. Blumen u. Federn	32	31	—	1	32	31	—	1	—	—	—	—
	7	Filzwaren	11	11	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—
	8	Mützen, Mützenschirme	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	11	Hosenträg., Kravatten etc.	10	8	1	1	10	8	1	1	—	—	—	—
	12	Korsetts	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
b		Schuhmacherei	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
c	2	Perrücken	8	8	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—
XVIb	1	Buchdruckerei	9	9	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—
	2	Stein- und Zinkdruckerei	13	13	—	—	13	13	—	—	—	—	—	—
	3	Kupfer- u. Stahldruckerei	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—
	4	Farbendruckerei	40	38	—	2	37	36	—	1	3	2	—	1
c		Photogr. u. Lichtdruckerei	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—
XVIIb		Graveure etc., Stempelfabrikation	15	14	—	1	15	14	—	1	—	—	—	—
d		Gipsfig., Glasbilder etc.	67	65	1	1	58	57	1	—	9	8	—	1
XVIIId	1	Buch-, Kunst- u. Musik.-Handl.	32	—	32	—	30	—	30	—	2	—	2	—

Anlage V.

Die Ausstellerschaft der Leipziger Musterlagermessen nach Lage, Grösse und Ausstellerzahl der Herkunftsorte, sowie Geschäftszweigen.

aus:	Es kommen . . . Aussteller aus . . . Orten mit 1 Ausstellern		2		3—5		6—10		11—20		21—30		31—100		über 100		Zusammen				Aussteller auf 1 Ort
	A.[1]	O.[2]	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	%	O.	%	
1) Königr. Sachsen	67	67	36	18	64	18	54	8	54	4	—	—	93	2	359	1	727	30	118	19	$6\frac{1}{4}$
2) Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	368	1	368	15	1	0	368
3) Norddeutschland	18	18	14	7	6	2	22	3	—	—	30	1	—	—	—	—	90	3,5	31	5	3
4) Prov. Sachsen u. s. w.	22	22	12	6	12	3	31	4	11	1	—	—	—	—	—	—	88	3,5	36	6	$2\frac{1}{2}$
5) Thüringen	76	76	32	16	88	24	83	11	56	4	—	—	53	1	—	—	388	16	132	21	3
6) Westf., Rheinl., Hess.	40	40	14	7	27	7	25	4	12	1	45	2	—	—	—	—	163	6,5	61	10	$2\frac{3}{4}$
7) Westl. Süddeutschl.	31	31	8	4	28	8	20	3	11	1	24	1	—	—	—	—	122	5	48	8	$2\frac{1}{2}$
8) Bayern r. d. Rh.	35	35	6	3	20	5	—	—	12	1	27	1	55	1	—	—	155	6,5	46	7,5	$3\frac{1}{2}$
9) Schlesien	20	20	16	8	15	4	—	—	19	1	—	—	—	—	—	—	70	3	33	5,5	$2\frac{1}{8}$
10) Böhmen	40	40	18	9	29	7	14	2	47	3	—	—	—	—	—	—	148	6	61	10	$2\frac{1}{2}$
11) d. übrige Ausland	36	36	10	5	18	5	6	1	12	1	—	—	44	1	—	—	126	5	49	8	$2\frac{1}{2}$
	385	385	166	83	307	83	255	36	234	17	126	5	245	5	727	2	2445	100	616	100	4

aus Orten mit . . . Einwohnern	Es kommen . . . Aussteller aus . . . Orten in dem Königr. Sachsen 1		Berlin 2		Norddtschld. 3		Prov. Sachsen u. s. w. 4		Thüringen 5		Westf., Rheinl., Hessen 6		dem westl. Südd. 7		Bayern r. Rh. 8		Schlesien 9		Böhmen 10		d. übr. Ausland 11		Zusammen				Aussteller auf 1 Ort
	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	%	O.	%	
bis zu 2 000	41	27	—	—	3	3	7	6	117	79	14	12	7	7	18	17	12	12	38	29	14	14	271	11	206	33,5	$1\frac{1}{4}$
über 2 000 bis 5 000	98	39	—	—	12	6	19	10	69	25	13	7	25	16	24	13	11	6	44	17	5	4	320	13	143	23	$2\frac{1}{4}$
» 5 000 » 10 000	113	32	—	—	5	4	11	6	83	14	11	10	11	8	7	6	4	3	16	5	8	5	269	11	93	15	3
» 10 000 » 20 000	34	12	—	—	7	6	6	4	91	8	26	15	23	9	3	3	11	6	33	7	2	2	236	10	72	12	$3\frac{1}{4}$
» 20 000 » 50 000	7	4	—	—	9	5	22	7	23	5	30	9	34	3	34	3	5	3	2	2	5	5	171	7	46	7,5	$3\frac{3}{4}$
» 50 000 » 100 000	2	1	—	—	9	2	—	—	5	1	6	1	9	3	2	2	8	2	—	—	7	4	48	2	16	2,5	3
über 100 000	432	3	368	1	45	5	23	3	—	—	63	7	13	2	67	2	19	1	15	1	85	15	1130	46	40	6,5	28
	727	118	368	1	90	31	88	36	388	132	163	61	122	48	155	46	70	33	148	61	126	49	2445	100	616	100	4

[1] A. = Aussteller. — [2] O. = Orte.

Anlage V (Fortsetzung).

aus Orten mit … Ausstellern	Es kommen … Aussteller aus … Orten mit … Einwohnern: bis zu 2000 A.	bis zu 2000 O.	2000 bis 5000 A.	2000 bis 5000 O.	5000 bis 10 000 A.	5000 bis 10 000 O.	10 000 bis 20 000 A.	10 000 bis 20 000 O.	20 000 bis 50 000 A.	20 000 bis 50 000 O.	50 000 bis 100 000 A.	50 000 bis 100 000 O.	über 100 000 A.	über 100 000 O.	Zusammen A.	%	Zusammen O.	%	Aussteller auf 1 Ort
1	173	173	88	88	53	53	39	39	19	19	5	5	8	8	385	15,5	385	62	1
2	32	16	38	19	34	17	26	13	18	9	6	3	12	6	166	7	83	13,5	2
3— 5	54	15	86	23	45	12	33	9	40	11	24	6	25	7	307	12,5	83	13,5	3¾
6— 10	12	2	74	11	49	6	56	8	20	3	13	2	31	4	255	10,5	36	6	7
11— 20	—	—	34	2	56	4	29	2	23	2	—	—	72	7	234	9,5	17	2,75	14
21— 30	—	—	—	—	—	—	—	—	51	2	—	—	75	3	126	5	5	1	25
31—100	—	—	—	—	32	1	53	1	—	—	—	—	160	3	245	10	5	1	49
über 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	727	2	727	30	2	0,25	363
	271	206	320	143	269	93	236	72	171	46	48	16	1130	40	2445	100	616	100	4

aus:	Es kommen aus … Orten … Fabrikanten u. Verleger von: keram. Waren (1) A.	1 O.	Glaswaren (2) A.	2 O.	Metallwaren (3) A.	3 O.	Holzw. u. s. w. (4) A.	4 O.	Leder- u. Papierw. (5) A.	5 O.	sonstigen Waren (6) A.	6 O.	Grossist, Kommiss., Exp. und Import. (7) A.	7 O.	Agenten (8) A.	8 O.	Zusammen A.	Zusammen O.	unter 1—6 mehrfach vorkommend A.	O.	ohne die Doppelaufführungen A.	O.
1) dem Königr. Sachsen	20	11	37	14	144	42	182	49	157	37	265	57	78	6	34	1	917	217	190	99	727	118
2) Berlin	20	1	34	1	126	1	62	1	80	1	139	1	16	1	31	1	508	8	140	7	368	1
3) Norddeutschland	8	8	13	5	15	10	15	9	13	9	21	10	14	2	14	3	113	56	23	25	90	31
4) der Provinz Sachsen u. s. w.	22	10	3	3	21	15	25	14	11	8	28	13	2	2	—	—	112	65	24	29	88	36
5) Thüringen	155	81	40	18	46	26	112	54	124	41	90	50	3	2	—	—	570	272	182	140	388	132
6) Westf., Rheinland, Hessen	29	17	16	13	71	35	27	16	21	12	57	24	10	3	1	1	232	121	69	60	163	61
7) dem westlichen Süddeutschland	8	8	7	6	38	21	33	22	28	11	37	20	1	1	2	2	154	91	32	43	122	48
8) Bayern r. d. Rh.	31	22	24	10	42	15	46	15	19	6	35	9	20	3	1	1	218	81	63	35	155	46
9) Schlesien	9	8	18	14	8	6	21	11	18	8	12	8	1	1	1	1	88	57	18	24	70	33
10) Böhmen	32	20	79	32	25	17	22	13	3	2	30	20	3	2	1	1	195	107	47	46	148	61
11) dem übrigen Ausland	26	21	10	10	14	7	27	14	8	5	25	13	28	8	5	3	143	81	17	32	126	49
	360		281		550		572		482		739		176		90		3250		805		2445	
%	11		8,75		17		17,5		15		22,5		5,5		2,75		100					
		207		126		195		218		140		225		31		14		1156		540		616
%		18		11		17		19		12		19		2,75		1,25		100				
Aussteller auf 1 Ort	1¾		2¼		2¾		2½		3½		3¼		5¾		6½		2¾				4	

Anlage V (Schluss).

aus Orten mit ... Einwohnern	Es kommen aus Orten ... Fabrikanten u. Verleger von												Grossist., Komm., Exp. u. Imp.		Agenten		Zusammen		unter 1—6 mehrfach vorkommend		ohne die Doppelaufführungen	
	keram. Waren 1		Glaswaren 2		Metallwaren 3		Holzw. u. s. w. 4		Leder- und Papierw. 5		sonstigen Waren 6		7		8							
	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.
bis zu 2 000	99	78	69	56	32	30	70	56	32	26	53	48	—	—	—	—	355	294	84	88	271	206
über 2 000 bis 5 000	91	48	59	20	58	35	92	48	36	23	83	46	1	1	—	—	420	221	100	78	320	143
» 5 000 » 10 000	52	23	23	15	66	42	89	36	63	25	76	39	6	3	—	—	375	183	106	90	269	93
» 10 000 » 20 000	33	18	32	11	47	29	75	27	74	21	58	31	6	4	—	—	325	141	89	69	236	72
» 20 000 » 50 000	16	13	17	10	67	26	36	17	37	18	54	26	10	2	1	1	238	113	67	67	171	46
» 50 000 » 100 000	9	6	5	2	12	10	14	9	13	7	9	6	—	—	1	1	63	41	15	25	48	16
über 100 000	60	21	76	12	268	23	196	25	227	20	406	29	153	21	88	12	1474	163	344	123	1130	40
	360	207	281	126	550	195	572	218	482	140	739	225	176	31	90	14	3250	1156	805	540	2445	616

aus Orten mit ... Ausstellern	Es kommen aus ... Orten ... Fabrikanten u. Verleger von												Grossist., Komm., Exp. u. Imp		Agenten		Zusammen		unter 1—6 mehrfach vorkommend		ohne die Doppelaufführungen	
	keram. Waren 1		Glaswaren 2		Metallwaren 3		Holzw. u. s. w. 4		Leder- und Papierw. 5		sonstigen Waren 6		7		8							
	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.	A.	O.
1	107	107	67	67	84	84	93	93	46	46	88	88	3	3	1	1	489	489	104	104	385	385
2	41	29	20	13	37	27	53	38	24	21	43	32	5	3	—	—	223	163	57	80	166	83
3—5	74	35	50	23	72	40	63	33	49	30	98	49	6	3	2	2	414	215	107	132	307	83
6—10	71	20	28	9	50	18	72	28	48	20	85	29	6	5	4	2	364	131	109	95	255	36
11—20	23	8	34	5	61	14	61	14	52	11	65	15	11	5	5	4	312	76	78	59	234	17
21—30	5	1	8	3	17	4	23	4	23	4	26	4	24	4	10	1	136	25	10	20	126	5
31—100	13	5	26	4	54	6	93	6	87	6	61	6	40	6	3	2	377	41	132	36	245	5
über 100	26	2	48	2	175	2	114	2	153	2	273	2	81	2	65	2	935	16	208	14	727	2
	360	207	281	126	550	195	572	218	482	140	739	225	176	31	90	14	3250	1156	805	540	2445	616

Anlage VI.

Die Einkäuferschaft der Leipziger Musterlagermessen nach Lage, Grösse und Einkäuferzahl der Herkunftsorte.

	Es kommen ... Fir-men	aus ... Or-ten in	davon ... Firmen aus ... Orten mit je bis zu 2000		2000 bis 5000		5000 bis 10 000		10 000 bis 20 000		20 000 bis 50 000		50 000 bis 100 000		über 100 000	
			Einwohnern:													
	1	2	3		4		5		6		7		8		9	
Königr. Sachsen	1324	184	40	33	128	63	193	51	144	21	116	9	56	2	647	3
Stadt Berlin	436	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	436	1
Prov. Brandenburg	163	66	13	10	18	15	31	17	22	9	50	10	20	4	9	1
« Posen	72	21	1	1	5	4	16	8	10	4	10	2	8	1	22	1
« Ostpreussen	68	25	3	3	12	8	7	5	6	1	12	4	—	—	28	1
« Westpreussen	56	27	3	2	11	10	12	7	8	4	4	2	8	1	10	1
« Pommern	80	28	8	7	4	4	14	8	8	3	21	5	—	—	25	1
Grh. Mecklenburg-Schwerin	40	14	1	1	6	5	4	3	5	2	14	2	10	1	—	—
« « Strelitz	3	2	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—
Prov. Schleswig-Holstein	90	22	5	2	9	6	11	5	7	4	6	2	12	1	40	2
Freie Stadt Lübeck	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	—	—
« « Hamburg	196	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	195	1
« « Bremen	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	37	1
Herzogtum Oldenburg	11	5	—	—	2	2	2	2	—	—	7	1	—	—	—	—
Fürstent. Schbg. Lippe	5	2	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—
« Lippe	13	7	2	2	1	1	4	3	6	1	—	—	—	—	—	—
Prov. Hannover ohne Regb. Hildesheim	135	33	10	8	11	8	11	5	21	5	25	5	15	1	42	1
Reg.-Bez. Hildesheim	83	21	3	3	10	7	18	7	15	2	37	2	—	—	—	—
Herzogtum Braunschweig	64	16	4	4	12	6	8	2	16	3	—	—	—	—	24	1
« Anhalt	72	13	1	1	11	5	3	3	6	1	21	2	30	1	—	—
Prov. Sachsen ohne die Kreise Erfurt, Ziegenr. u. Schleussingen	524	134	42	37	97	54	36	16	88	15	150	11	—	—	111	2

	davon ... Firmen aus ... Orten mit je 1		2		3 bis 5		6 bis 10		über 10	
	Mess-Einkäufern:									
	10		11		12		13		14	
Königr. Sachsen	77	77	50	25	176	46	131	18	890	18
Stadt Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	436	1
Prov. Brandenburg	35	35	22	11	44	12	51	7	11	1
« Posen	9	9	10	5	17	4	14	2	22	1
« Ostpreussen	13	13	16	8	11	3	—	—	28	1
« Westpreussen	17	17	8	4	13	4	18	2	—	—
« Pommern	13	13	12	6	30	8	—	—	25	1
Grh. Mecklenburg-Schwerin	7	7	6	3	6	2	10	1	11	1
« « Strelitz	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—
Prov. Schleswig-Holstein	7	7	12	6	19	6	—	—	52	3
Freie Stadt Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1
« « Hamburg	1	1	—	—	—	—	—	—	195	1
« « Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	48	2
Herzogtum Oldenburg	4	4	—	—	—	—	7	1	—	—
Fürstent. Schbg. Lippe	—	—	2	1	3	1	—	—	—	—
« Lippe	5	5	2	1	—	—	6	1	—	—
Prov. Hannover ohne Regb. Hildesheim	15	13	14	7	14	4	35	5	57	2
Reg.-Bez. Hildesheim	10	10	4	2	22	6	10	1	37	2
Herzogtum Braunschweig	7	7	4	2	22	5	7	1	24	1
« Anhalt	6	6	2	1	11	8	6	1	47	2
Prov. Sachsen ohne die Kreise Erfurt, Ziegenr. u. Schleussingen	69	69	44	22	79	21	67	10	265	12

	1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14	
den von d. Prov. Sachsen umschloss. Gebietsteilen des Fürstt. Schw.-Sondershausen	11	3	3	1	4	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—
des Fürstt. Schw.-Rudolstadt	4	2	—	—	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—
des Grh. Sachsen-Weimar	3	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Grh. Sachsen-Weimar im übrigen	101	21	8	6	22	8	6	2	8	1	57	4	—	—	—	—	9	9	4	2	14	4	25	3	49	3
Hzgt. Sachsen-Meiningen	77	23	13	10	9	6	7	3	48	4	—	—	—	—	—	—	12	12	8	4	9	3	16	2	32	2
« Sachsen-Coburg-Gotha	69	20	11	11	12	4	17	3	—	—	29	2	—	—	—	—	13	13	2	1	7	2	7	1	40	3
« Sachsen-Altenburg	55	14	6	6	4	1	11	5	5	1	29	1	—	—	—	—	8	8	2	1	16	4	—	—	29	1
Fürstentum Reuss ä. L.	20	3	1	1	—	—	9	1	—	—	10	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	19	2	—	—
« « j. L.	38	7	1	1	9	4	2	1	—	—	26	1	—	—	—	—	3	3	4	2	5	1	—	—	26	1
Fst. Schw.-Sondersh. (Gehren u.s.w.)	10	3	—	—	3	2	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	7	1	—	—
« Schw.-Rudolst. (Rudolst. u.s.w.)	32	9	3	3	17	5	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	10	3	6	1	12	1
d. Kreisen Erf., Ziegenr., Schleuss.	56	6	2	2	2	1	1	1	5	1	—	—	46	1	—	—	3	3	2	1	5	1	—	—	46	1
d. hess. Kreis Schmalkalden	11	4	1	1	3	2	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	—	7	1	—	—
Prov. Hessen-Nassau im übrigen	206	48	18	17	23	16	11	6	22	5	10	1	24	1	98	2	31	31	14	7	15	4	24	3	122	3
Oberhessen	19	8	3	3	8	3	1	1	—	—	7	1	—	—	—	—	5	5	—	—	7	2	7	1	—	—
Fürstentum Waldeck	5	4	3	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	1	—	—	—	—	—	—
Prov. Westfalen	241	77	8	7	36	21	25	15	29	13	77	16	47	4	19	1	33	33	32	16	67	18	53	6	56	4
« Rheinland	389	76	6	6	11	11	34	17	34	16	87	15	48	4	169	7	35	35	22	11	47	13	53	7	232	10
Fürstentum Birkenfeld	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinhessen und Starkenburg	63	10	1	1	3	3	6	2	—	—	12	1	41	3	—	—	4	4	2	1	4	1	—	—	53	3
Pfalz	39	16	3	3	4	3	2	2	13	4	14	3	3	1	—	—	7	7	6	3	18	5	8	1	—	—
Elsass-Lothringen	42	12	1	1	2	2	4	3	4	2	3	1	13	2	15	1	5	5	6	3	3	1	13	2	15	1
Grossh. Baden	96	18	2	2	3	3	3	2	12	5	26	3	26	2	24	1	8	8	4	2	8	2	14	2	62	4
Hohenzollern	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Königreich Württemberg	113	32	3	3	9	6	17	11	21	6	34	5	—	—	29	1	15	15	10	5	25	7	22	3	41	2
Bayern r. d. Rh.	436	81	24	20	51	27	22	13	29	8	58	8	79	3	173	2	43	43	28	11	37	10	49	7	279	7
Prov. Schlesien	341	79	14	12	29	10	23	11	66	15	70	11	50	4	89	1	35	35	34	17	44	12	88	11	140	4
Deutschland:	5978	1206	273	235	609	353	590	249	680	166	1033	132	551	38	2242	33	579	579	400	200	822	222	780	104	3397	101
Böhmen	283	83	38	28	35	16	29	18	101	16	26	3	2	1	52	1	47	47	28	11	40	11	43	6	125	5
Oesterreich im übrigen	224	31	3	3	6	3	4	3	25	9	10	6	12	2	164	5	13	13	12	6	29	8	22	3	148	1
Ungarn	71	21	3	3	1	1	3	3	2	2	5	4	8	6	49	2	17	17	6	3	—	—	—	—	48	1
Schweiz	92	33	4	4	7	7	8	8	6	4	21	6	6	1	40	3	21	21	8	4	10	3	22	3	31	2
Frankreich	100	17	5	4	—	—	3	3	1	1	—	—	2	2	89	7	11	11	6	3	3	1	6	1	74	1
Belgien	68	15	3	2	—	—	—	—	5	4	5	3	2	2	53	4	8	8	10	5	4	1	—	—	46	1
	838	200	56	44	49	27	47	35	140	86	67	22	32	14	447	22	117	117	70	35	86	24	93	13	472	11

Anlage VI (Schluss).

Die Einkäuferschaft der Leipziger Musterlagermessen nach Lage, Grösse und Einkäuferzahl der Herkunftsorte.

	Es kommen aus … Firmen	… Orten in	davon … Firmen aus … Orten mit je bis zu 2000 Einwohnern		2000 bis 5000		5000 bis 10 000		10 000 bis 20 000		20 000 bis 50 000		50 000 bis 100 000		über 100 000		1 Mess-Einkäufern		2		3 bis 5		6 bis 10		über 10	
	1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14	
	838	200	56	44	49	27	47	32	140	36	67	22	32	14	447	22	117	117	70	35	86	24	93	13	472	11
Luxemburg	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	132	22	1	1	3	3	—	—	7	5	8	5	8	4	105	4	12	12	6	3	12	4	—	—	102	3
Grossbritannien	163	15	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	161	13	8	8	4	2	8	2	12	2	131	1
Dänemark	109	13	1	1	4	1	2	2	6	2	8	2	7	1	81	1	9	9	—	—	5	1	14	2	81	1
Norwegen	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	3	1	17	1	—	—	2	1	7	2	—	—	17	1
Schweden	43	11	—	—	—	—	3	2	5	3	6	3	3	1	26	2	4	4	4	2	9	3	7	1	19	1
Russland	96	18	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	15	6	78	9	5	5	8	4	6	2	27	4	50	3
Rumänien	20	5	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	6	1	11	1	3	3	—	—	—	—	6	1	11	1
Serbien	9	3	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	7	1	—	—	2	2	—	—	—	—	7	1	—	—
Türkei	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	23	6	5	5	—	—	—	—	6	1	13	1
Spanien	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	4	2	2	2	4	2	—	—	—	—	—	—
d. Vereinigten Staaten von Amerika	98	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	95	16	5	5	14	7	5	1	33	4	41	1
Canada	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	1	1	—	—	5	1	—	—	—	—
Mexiko	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Uruguay	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Argentinien	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—
Chile	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Australien	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Niederl. Indien	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippinen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
China	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Syrien	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aegypten	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausland:	1601	338	61	49	58	36	53	40	162	30	101	40	87	31	1079	89	186	186	112	56	153	42	213	30	937	24
Insgesamt:	7579	1544	331	[illegible]	667	[illegible]	613	[illegible]	842	218	1134	172	638	27	3321	122	1765	[illegible]	512	[illegible]	975	[illegible]	993	104	4334	125

Anlage VII.

Die Einkäuferschaft ausländischer Herkunft aus Orten mit mehr als 20 000 Einw.

Es kommen aus	Zahl der Firmen	Es kommen aus	Zahl der Firmen		Es kommen aus	Zahl der Firmen	
Wien	148		1031			53	1079
London	131	Cleveland	2		Malmö	3	
Kopenhagen	81	Indianapolis	2		Agram	2	
Paris	74	Liverpool	2		Groningen	2	
Amsterdam	61	Lüttich	2		Kowno	2	
Prag	52	Madrid	2		Leiden	2	
Ofenpest	48	Marseille	2		Minsk	2	
Brüssel	46	Milwaukee	2		Nashville	2	
New-York	41	Pittsburg	2		Pilsen	2	
Warschau	28	Plymouth	2		Temesvar	2	
Rotterdam	24	Triest	2		Arad	1	
Stockholm	19	Wilna	2		Bialystock	1	
Zürich	19	Alexandria	1		Brügge	1	
Haag	17	Bristol	1		Grosswardein	1	
Kristiania	17	Cardiff	1		Haarlem	1	
Mailand	13	Dublin	1		Limoges	1	
Basel	12	Gent	1		Mecheln	1	
Bukarest	11	Halifax (England)	1		Peoria	1	
Lodz	11	Hamilton (V. St.)	1		Pressburg	1	
Riga	11	Hull	1		Reading	1	
Philadelphia	10	Kairo	1		Samara	1	
San Franzisko	10	Kansas City	1		Theresiopel	1	
Genf	9	Manila	1		Tourcoing	1	
Buenos Aires	8	Mexiko	1		Thintau	1	
Moskau	8	Montreal	1		Zaragoza	1	
Baltimore	7	Nancy	1		aus 34 Orten 50 000 b. 100 000 Einw.		87
Gothenburg	7	Nantes	1		Reichenberg	16	
Odessa	7	Neapel	1		Aussig	7	
Birmingham	6	New-Orleans	1		Odense	7	
Chicago	6	Palermo	1		St. Gallen	7	
Genua	6	Preston	1		Drammen	4	
Graz	6	Providence	1		Neuchâtel	4	
Lille	6	Saloniki	1		Biel	3	
Manchester	6	Santiago de Ch.	1		Breda	3	
St. Petersburg	6	Soerabaja	1		Budweis	3	
Boston	5	Szegedin	1		Chaux de Fonds	3	
Montevideo	5	Turin	1		Przmysl	3	
Sydney	5	Venedig	1		Norrköpping	3	
Toronto	5	aus 89 Orten mit mehr als 100 000 Einw.		1079	Fiume	2	
Antwerpen	4	Krakau	9		Helsingborg	2	
Brünn	4	Aarhus	7		Herzogenbusch	2	
Glasgow	4	Belgrad	7		Innsbruck	2	
Leeds	4	Bern	6		Luzern	2	
Lemberg	4	Helsingfors	6		Mons	2	
Kiew	3	Jassy	6		Salzburg	2	
Lyon	3	Arnheim	3		Stavanger	2	
Utrecht	3	Bergen	3		Verviers	2	
Barcelona	2	Libau	3		Winterthur	2	
Bordeaux	2	Linz	3		Aalborg	1	
Buffalo	2						
Charkow	2						
Cincinnati	2						
	1031		53	1079		84	1166

Anlage VII (Schluss).

Es kommen aus	Zahl der Firmen		Es kommen aus	Zahl der Firmen		Es kommen aus	Zahl der Firmen
	84	1166		96	1166		1267
Charleroi	1		Simbirsk	1		aus 50 Orten mit 10000 bis 20000 Einwohnern	162
Craiova	1		Troppau	1			
Karlskrona	1		Vitoria (Spanien)	1			
Kaschau (Ungarn)	1		Zombor (Ungarn)	1		aus 40 Orten mit 5000 bis 10 000 E.	53
Laibach	1		Zwolle	1			
Luxemburg	1		aus 40 Orten mit 20 000 bis 50 000 Einw.		101	aus 36 Orten mit 2000 bis 5000 E.	58
Maastricht	1						
Mantua	1					aus 49 Orten mit bis zu 2000 E.	61
Nimwegen	1						
Oedenburg	1		aus 163 Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern		1267	aus 338 Orten des Auslandes	1601
Pola	1						
Santos (Brasilien)	1						
	96	1166			1267		

Anlage VIII.

Die Einkäuferschaft deutscher Herkunft aus Orten mit mehr als je 10 Einkäufern.

Es kommen aus	Zahl der Firmen	
Berlin	436	
Leipzig	393	
Hamburg	195	
Dresden	184	
Nürnberg	119	
aus 5 Orten mit über 100 Einkäufern		1327
Breslau	89	
Chemnitz	70	
Frankfurt a. M.	65	
Magdeburg	61	
Köln	56	
München	54	
Fürth	52	
Halle	50	
Erfurt	46	
Hannover	42	
Düsseldorf	38	
Bremen	37	
Kassel	33	
aus 13 Orten mit 31 bis 100 Eink.		693
Dessau	30	
Plauen i. V.	30	
Altenburg	29	
Stuttgart	29	
Königsberg	28	
Solingen	28	
Gera	26	
Görlitz	26	
Stettin	25	
Zwickau	25	
Braunschweig	24	
Hildesheim	24	
Mannheim	24	
Wiesbaden	24	
Zittau	24	
Altona	22	
Elberfeld	22	
Posen	22	
Sonneberg	21	
aus 19 Orten mit 21 bis 30 Eink.		483
		2503

Es kommen aus	Zahl der Firmen	
		2503
Eisenach	20	
Dortmund	19	
Freiberg i. S.	19	
Halberstadt	19	
Quedlinburg	19	
Kiel	18	
Bernburg	17	
Eisleben	17	
Gotha	17	
Remscheid	17	
Bayreuth	16	
Naumburg	16	
Nordhausen	16	
Würzburg	16	
Barmen	15	
Duisburg	15	
Essen	15	
Jena	15	
Karlsruhe i. B.	15	
Krimmitschau	15	
Lübeck	15	
Meissen	15	
Offenbach	15	
Osnabrück	15	
Strassburg	15	
Wernigerode	15	
Annaberg i. S.	14	
Bautzen	14	
Beuthen	14	
Döbeln	14	
Krefeld	14	
Mühlhausen i. Th.	14	
Olbernhau i. S.	14	
Weimar	14	
Aschersleben	13	
Darmstadt	13	
Göttingen	13	
Hagen i. W.	13	
Mainz	13	
Mittweida i. S.	13	
Riesa	13	
Zeitz	13	
Bielefeld	12	
Flensburg	12	
Heidelberg	12	
	678	2503

Es kommen aus	Zahl der Firmen	
	678	2503
Koburg	12	
Münster i. W.	12	
Rudolstadt	12	
Trier	12	
Ulm	12	
Weissenfels	12	
Worms	12	
Aue	11	
Auerbach i. V.	11	
Augsburg	11	
Bremerhaven	11	
Forst	11	
Freiburg i. Br.	11	
Glauchau	11	
Hof	11	
Liegnitz	11	
Saalfeld	11	
Schwerin	11	
Waltershausen	11	
aus 64 Orten mit 11 bis 20 Eink.		894
aus 101 Orten mit mehr als 10 Eink.		3397
aus 104 Orten mi. 6 bis 10 Eink.		780
aus 222 Orten mit 3 bis 5 Eink.		822
aus 200 Orten mit 2 Einkäufern		400
aus 579 Orten mit 1 Einkäufer		579
aus 1206 Orten Deutschlands		5978

Anlage IX: Die Einkäuferschaft der Leipziger Musterlagermessen nach Lage, Grösse und Einkäuferzahl der Herkunftsorte (Zusammenfassende und vergleichende Uebersicht).

aus:	Es kommen ... Firmen aus ... Orten mit je bis zu 2000 Einwohnern		2000 bis 5000		5000 bis 10 000		10 000 bis 20 000		20 000 bis 50 000		50 000 bis 100 000		über 100 000		Zus. ... Firmen	% der Einkäufer aus Deutschl. bzw. d. Ausland.	% de Einkäufer überhaupt	Zus. ... Orte	% der Orte in Deutschland bzw. d. Ausl.	% der Orte überhaupt	Einkäufer auf 1 Ort
1. Königr. Sachsen	40	33	128	65	193	81	144	21	116	9	56	2	647	3	1324	22,25	17,5	184	15,25	12	7
2. Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	436	1	436	7,25	5,75	1	—	—	436
3. Norddeutschland	46	36	79	63	118	68	96	38	160	31	88	10	408	10	995	16,75	13	257	21,5	17	4
4. Prov. Sachsen u. s. w.	53	40	139	75	71	29	125	21	208	15	30	1	135	3	761	12,5	10	190	15,75	12,25	4
5. Thüringen	46	41	81	33	60	17	85	9	151	9	46	1	—	—	469	7,75	6,25	110	9	7	4 1/4
6. Westf., Rheinl., Hess.	39	30	81	54	71	39	85	31	181	33	119	9	286	10	862	11,5	11,5	215	17,75	14	4
7. Südwestdeutschland	11	11	21	17	32	20	50	17	89	13	83	8	68	3	354	6	4,5	89	7,5	5,75	4
8. Bayern r. d. Rh.	24	20	51	27	22	13	29	8	58	8	79	3	173	2	436	7,25	5,75	81	6,75	5,25	5 1/2
9. Schlesien	14	12	29	19	23	14	66	18	70	11	50	4	89	1	341	5,75	4,5	79	6,5	5	4 1/4
Deutschland	273		609		590		680		1033		551		2242		5978	100	78,75				
%	4,5		10,25		9,75		11,25		17,5		9,25		37,5		100						
		235		353		249		166		132		38		33	—	—	—	1206	100	78,25	
%		19,25		29,25		20,5		14		11		3,25		2,75	—	—	—	100			
Einkäufer auf 1 Ort	1 1/4		1 3/4		2 1/2		4		8		14 1/2		68		—	—	—	—	—	—	5
10. Oesterreich-Ung.	44	34	42	20	36	24	128	27	41	13	22	9	265	8	578	36	7,5	135	40	8,75	4 1/4
11. Ost- u. Nordeuropa	2	2	6	6	5	4	14	8	22	9	41	11	214	13	304	19	4	55	16	3,5	5 1/2
12. West- u. Südeuropa	15	13	10	10	11	11	19	14	37	17	20	11	475	39	587	36,75	7,75	115	34	7,5	5
13. Nordamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	101	18	104	6,5	1,5	20	6	1,25	5 1/4
14. andere aussereurop. Länder	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	24	9	28	1,75	0,5	13	4	0,75	2
Ausland	61		58		53		162		101		87		1079		1601	100	21,25				
%	3,75		3,5		3,25		10		6,25		5,5		67,75		100						
		49		36		40		50		40		34		89	—	—	—	338	100	21,75	
%		14,5		10,75		11,75		14,75		11,75		10		26,5	—	—	—	100			
Einkäufer auf 1 Ort	1 1/4		1 1/2		1 1/4		3 1/4		2 1/2		2 1/2		12		—	—	—	—	—	—	4 3/4
Insgesamt	334		667		643		842		1134		638		3321		7579		100				
%	4,5		8,75		8,5		10,75		15		8,5		44		100						
		284		389		289		216		172		72		122	—	—	—	1544		100	
%		18		25,25		19		14		11		4,75		8	—	—	—	100			
Einkäufer auf 1 Ort	1 1/4		1 5/8		2 1/4		3 7/8		6 1/2		9		27		—	—	—	—	—	—	4 7/8

Anlage IX (Fortsetzung).

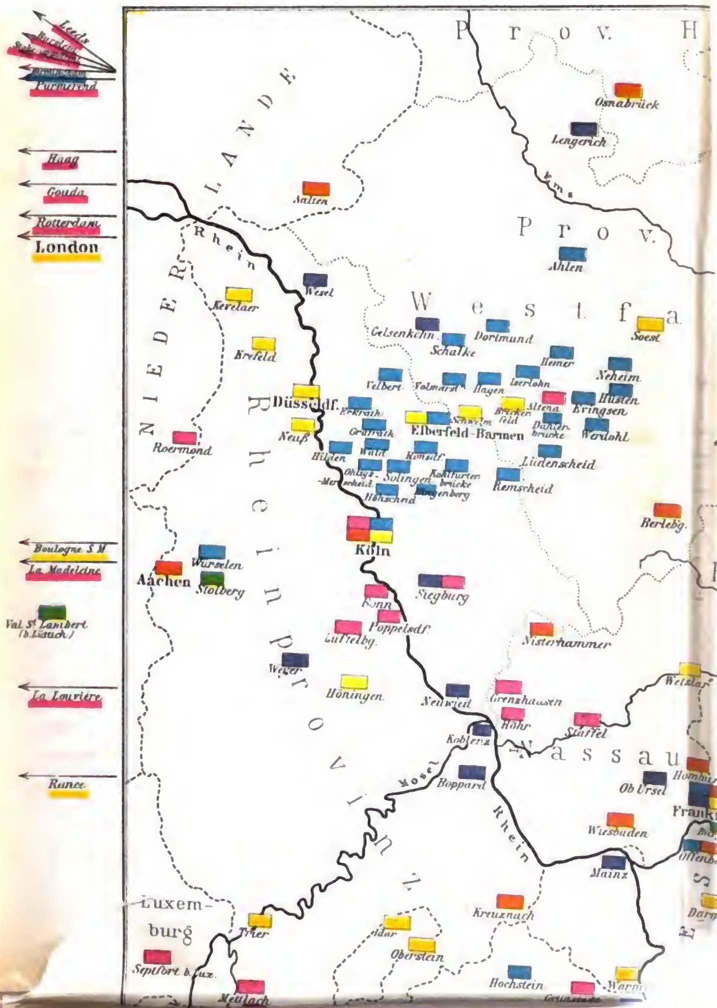
aus:	Es kommen . . . Firmen aus . . . Orten mit je 1		2		3 bis 5		6 bis 10		11 bis 20		21 bis 30		31 bis 100		über 100		Zusammen . . . Firmen	Zusammen . . . Orte
	Mess-Einkäufern																	
1. Königreich Sachsen	77	77	50	25	176	44	131	18	164	12	79	3	70	1	577	2	1324	184
2. Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	436	1	436	1
3. Norddeutschland	127	127	106	53	157	44	141	19	93	7	97	4	79	2	195	1	995	257
4. Prov. Sachsen u. s. w.	92	92	58	29	148	39	90	13	184	12	78	3	111	2	—	—	761	190
5. Thüringen	56	56	26	13	66	18	87	11	112	8	76	3	46	1	—	—	469	110
6. Westf., Rheinld., Hessen	109	109	70	35	136	37	137	17	144	10	74	3	192	4	—	—	862	215
7. Südwestdeutschland	40	40	28	14	58	16	57	8	118	9	53	2	—	—	—	—	354	89
8. Bayern r. d. Rh.	43	43	28	14	37	10	49	7	54	4	—	—	106	2	119	1	436	81
9. Schlesien	35	35	34	17	44	12	88	11	25	2	26	1	89	1	—	—	341	79
Deutschland	579		400		822		780		894		483		693		1327		5978	
%	9,75		6,75		13,5		13		15		8		11,5		22,5		100	
		579		200		222		104		64		19		13		5		1206
%		48		16,5		18,5		8,75		5,25		1,5		1		0,5		100
Einkäufer auf 1 Ort	1		2		$3^3/_4$		$7^1/_2$		14		25		54		265		5	
10. Oesterreich-Ungarn	77	77	46	23	69	19	65	9	50	3	23	1	100	2	148	1	578	135
11. Ost- und Nordeuropa	24	24	14	7	27	8	61	9	69	5	28	1	81	1	—	—	304	55
12. West- und Südeuropa	69	69	38	10	37	11	46	7	61	4	24	1	181	3	131	1	587	115
13. Nordamerika	6	6	14	7	10	2	33	4	—	—	—	—	41	1	—	—	104	20
14. and. aussereurop. Länder	10	10	—	—	10	2	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	28	13
Ausland	186		112		153		213		180		75		403		279		1601	
%	11,5		7		9,5		13,25		11,25		4,75		25,25		17,5		100	
		186		56		42		30		12		3		7		2		338
%		55		16		12,75		8,75		3,5		1		2,25		0,75		100
Einkäufer auf 1 Ort	1		2		$3^3/_4$		7		15		25		58		140		$4^3/_4$	
Insgesamt	765		512		975		993		1074		558		1096		1606		7579	
%	10,25		6,75		12,75		13		14,25		7,25		14,75		21		100	
		765		256		264		134		76		22		20		7		1544
%		49,5		16,25		17		8,5		5		1,5		1,5		0,5		100
Einkäufer auf 1 Ort	1		2		$3^3/_4$		$7^3/_8$		$14^1/_4$		25		55		223		$4^7/_8$	

Anlage IX (Schluss).

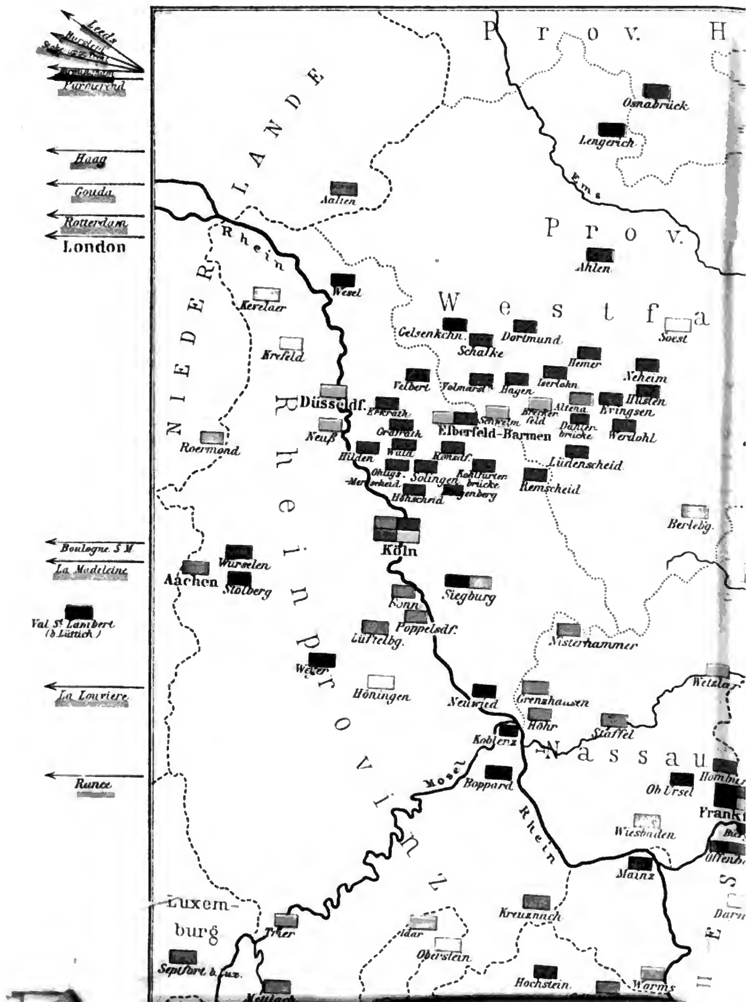
aus Orten mit je	Es kommen ... Firmen aus ... Orten mit je: 1		2		3 bis 5		6 bis 10		11 bis 20		21 bis 30		31 bis 100		über 100		Zusammen ... Firmen	Zusammen ... Orte
	Mess-Einkäufern																	
bis zu 2 000 Einw.	249	249	50	25	35	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	334	284
über 2 000 bis 5 000 »	254	254	136	68	203	57	63	9	11	1	—	—	—	—	—	—	667	389
» 5 000 » 10 000 »	135	135	134	67	261	72	88	13	25	2	—	—	—	—	—	—	643	289
» 10 000 » 20 000 »	62	62	86	43	230	60	283	30	137	10	44	2	—	—	—	—	842	216
» 20 000 » 50 000 »	24	24	56	28	171	45	294	38	459	32	130	5	—	—	—	—	1134	172
» 50 000 » 100 000 »	15	15	18	9	26	8	129	17	216	16	136	5	98	2	—	—	638	72
über 100 000 »	26	26	32	16	49	12	136	18	226	15	248	10	998	18	1606	7	3321	122
	765		512		975		993		1074		558		1096		1606		7579	
		765		256		264		134		76		22		20		7		1544


Fleischer-Platz
Thomasring
Thomas Kirche
Altes Theater
Theater-Platz
Schul-Platz
Ranstädter Steinweg
Gottschedstrasse
Central Str.
Dorotheen Str.
Markgrafen
Lotter Str.
Rudolph Str.
West Str.
Karl Tauchnitz Str.
Simson Str.
Harkort Str.
Wächter
Rathausring
Rathaus
Synagoge
Künstler Haus
Haupt-Feuerw.-Depot
Hotel Stadt Gotha
Matthäi Kirche
Töpfer Str.
Jacob Str.
Lortzing Str.
Promenad. Str.
Post-Amt
Kirchhof
Schul Strasse
Zimmer Str.
Moritz Str.
Bose
Sämtliche Postämter nehmen zugleich Telegramme an

Karte der Standorte der am Leipziger Mess-Musterlager-Verkehr beteiligten Industriezweige.



Karte der Standorte der am Leipziger Mess-Musterlager-Verkehr beteiligten Industriezweige.



ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT.

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher,
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XII.

Das

Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.

Von

Dr. Bruno Kuske.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

Preis im Einzelverkauf M. 2.50.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ oder der „Ergänzungshefte“ M. 2.—.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig

Ergänzungsheft XII.

Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.

von

Dr. Bruno Kuske.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1904.

Das

Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.

Von

Dr. Bruno Kuske.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhaltsübersicht.

A. Grundlagen und Ursachen der städtischen Schulden im Mittelalter.

Die von heute gesehen merkwürdigen Formen des öffentlichen Kredites in den deutschen Städten des Mittelalters können nur aus ihren allgemeinen und besonderen historischen Bedingungen heraus verstanden werden. Das städtische Schuldenwesen ist allgemein abhängig von den gesamten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen seiner Zeit. Es ist besonders abhängig von der Entwicklungsstufe, auf der sein unmittelbarer Träger, das mittelalterliche städtische Gemeinwesen, als politischer Körper und als Kollektivwirtschaft steht. Der Zusammenhang mit den allgemeinen Zuständen, besonders mit privatrechtlichen Institutionen, soll zugleich mit der Entstehung der Schuldformen und ihrer Nebenerscheinungen dargestellt werden. Es bleibt demnach zuerst eine kurze Charakteristik des mittelalterlich städtischen Gemeinwesens übrig, soweit es Bedingung seines Schuldenwesens ist.

Die Städte haben sich als grössere Verbände materieller und geistiger Interessen aus der Zahl gleichförmiger, sich selbst genügender Einzelwirtschaften abgesondert und zusammengeschlossen. Anfangs tragen sie noch hervorragend die Merkmale ihrer naturalwirtschaftlichen Herkunft. Neben dem Markte wohnte zuerst noch eine zahlreiche rein ländliche Bevölkerung, die erst allmählich in den Verkehr hineingezogen wurde, bis schliesslich nur wenig naturalwirtschaftliche Spuren übrig blieben. Die arbeitsteilige Produktionsweise mit wechselseitigem Güteraustausch ergriff die ganze Ansiedelung und verwandelte sie in einen wirtschaftlichen Organismus, dessen Teile einander ergänzten und so von einander abhingen, dass sie nicht mehr für sich allein bestehen konnten.

Wie als Wirtschaftseinheit, sonderte sich die Stadt auch als militärischer Körper ab; äusserlich zeigte sich das an durch die Umgürtung mit Festungswerken. Der Markt wurde zugleich Burg.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging die Umbildung der sozialen Struktur der Bevölkerung, die Entstehung neuer Rechts- und Verfassungsformen. Die Bevölkerung, die den Verkehr vermittelte, erlangte grössere persönliche Freiheit und gelangte bald dahin, in der Stadt unter freien Leiheverhältnissen zu wohnen. Neues Recht mit dem Zwecke, Verkehr zu schützen und zu fördern, entstand im Marktrecht; es erweiterte sich durch Aufnahme burgrechtlicher Bestandteile zum Stadtrecht. Zugleich machten sich neue öffentliche Organisationen nötig. Es entstand städtisches Beamtentum und schliesslich eine städtische Regierung, zum erstenmale ein öffentliches Organ ausschliesslich für den Dienst einer Allgemeinheit.

Diese Neubildungen vollzogen sich anfangs unter der fördernden Einwirkung aller naturalwirtschaftlichen Mächte. Der Stadtherr war an der Vergrösserung und Belebung besonders finanziell interessiert. Er war es, der häufig seine Hintersassen frei liess, der den Zuziehenden Land zu freier Leihe gegen niedrigen Zins austat, der neues Recht bestätigte und seine Ministerialen der Stadt als Beamte vorsetzte, eben um mit Hilfe der neuen wohlhabenden Bevölkerung die Einkünfte aus seinen Gerechtsamen zu steigern und neue zu begründen.

Diese finanziellen Interessen des Stadtherrn und die wirtschaftlich-rechtlichen der Stadt mussten bei deren weiteren Entwickelung kollidieren. Es musste der Augenblick kommen, da sich die Bürger in der Entfaltung ihrer Kräfte zum Zwecke grösseren Wohlstandes durch ihren Herrn gehemmt, bedrückt und ausgebeutet fühlten. Es entstand ein tiefer Gegensatz zwischen den beiden Interessenten an der Stadt. Der Stadtherr wollte seine Hoheitsrechte im alten Stile weiter ausüben und ihren Ertrag immer mehr steigern. Die Bürger aber wollten einen Gebrauch dieser Rechte zu ihren Gunsten und beanspruchten sie schliesslich ganz für sich selbst. So wollten sie niedrige Zölle, während der Herr hohe wünschte. Sie verlangten eine beständige und gute Währung, der Herr dagegen übte sein Münzrecht mit Münzverruf und -verschlechterung aus. So war es für ihn rentabler.

Die Stadt war aus ihrer inneren Natur heraus genötigt, die errungene Sonderstellung immer weiter auszubilden und sie in Un-

abhängigkeit zu verwandeln. Diesem Zwange gesellten sich gemeinwirtschaftliche Motive hinzu. Fast jedem Hoheitsrechte entsprach ein direkter wirtschaftlicher Ertrag, der zur Aneignung reizen half. Der Besitz von Gerichtsbarkeit, Geleite- und Fremdenrecht, Münz- und Steuerrecht, Judenschutz und Allmende war zugleich der Besitz von zum Teil sehr ergiebigen Finanzquellen.

In den Besitz der Gerechtsame konnte die Stadt auf verschiedene Weise gelangen. Selten wurden sie dem Stadtherrn mit dem Schwerte abgerungen. Sie wurden vielmehr durch gewisse hervorragende Dienste erworben. Die Stadt leistete ihrem Herrn bei seinen politischen Unternehmungen Kriegs- und Geldhilfe und erlangte dafür Privilegien. Es sei nur an das Verhältnis der Städte zu den Saliern erinnert. Von überwiegender Bedeutung beim Erwerbe der Hoheitsrechte aber war der Kauf. Der wachsende städtische Wohlstand liess Kreditgeschäfte zwischen dem geldbedürftigen Herrn und der Stadt entstehen. Da das Mittelalter Personalkredit in der Hauptsache nicht kannte, vollzogen sich diese meist in Gestalt des Kaufes. Der Stadtherr musste den Gläubiger satzungsmässig sichern, und er tat das durch Uebertragung von Hoheitsrechten zur Nutzniessung bis zur Wiedereinlösung. Diese blieb aber oft genug aus, und wenn sie befristet war, ging das Eigentumsrecht an die Stadt über. Sehr häufig fiel der Weg über die Satzung weg. Es fand direkter Kauf statt.

Auf diese Weise entwickelte sich die Stadt zur Unabhängigkeit. Der Grad derselben war zum guten Teile von der wirtschaftlichen Ausstattung der Stadt bedingt. Damit ist ein wichtiger Erklärungsgrund für die so vielartige staatsrechtliche Stellung der deutschen Städte des Mittelalters gegeben. Die Lebensbedingungen der einzelnen waren ja sehr verschieden.

So wiesen schliesslich die Städte eine Reihe von Abstufungen öffentlichrechtlicher Stellung auf, von den Freistädten über die Reichsstädte zu den geringeren Graden der Landeshoheit in den Territorialstädten, und innerhalb jeder Art glich keine völlig an Machtumfang der anderen. Jede Stadt war ein Individuum.

Die entwickeltsten unter diesen Gemeinwesen waren für ihre Zeit fertige Staaten, die in vieler Beziehung zugleich die Entwicklungsträger zum modernen Staat bildeten. Dieser kleine »Stadtstaat« knüpfte selbständig auswärtige Beziehungen an. Er schloss Verträge ab und ging Bündnisse ein zur Wahrung und Erweiterung seiner politischen Macht und zur Entfaltung seiner Wirtschafts-

kräfte. Es mögen nur die grossen Städtebünde und die zahlreichen kleinen Einungen angedeutet werden, die Münzverträge und -unionen, die Verträge über Niederlassung, freies Geleit, gegenseitigen Bürgerschutz und Gerichtsstand. Gegebenen Falls führte die Stadt Krieg mit eigenem militärischen Aufgebot.

Die innere Politik suchte durch bis ins einzelnste gehende Massnahmen die Wirtschaftsverhältnisse zu ordnen und zu fördern, zu grösstmöglicher Wohlfahrt der Bürger. Die Stadt unterhielt öffentliche Verkaufsstände, Wagen und andere Messungen. Sie besass eigene Wirtschaftsbetriebe, wie Mühlen, Brauhäuser, Herbergen, Färbereien, Bleichen, Lohhäuser, Ziegeleien, Steinbrüche, Schmelzhütten und Münzen, meist Betriebe, die vom einzelnen wegen der Grösse ihrer Produktionsmittel nicht errichtet werden konnten oder deren Bewirtschaftung durch die öffentliche Gewalt aus Gründen der Sicherheit und Solidität des Verkehrs und der Versorgung der Bürger mit unentbehrlichen Gütern geboten war. Es waren das zum Teil Funktionen, die schon Fronhof und Dorfgenossenschaft ausgeübt hatten und die dann von der Stadt in grösserem Massstabe weitergebildet wurden.

Diesen Massnahmen stand die Ausübung der Gerichtsgewalt und der Polizei zur Seite.

Von den Aufgaben des Gemeinwesens werden sein Bedarf und seine Ausgaben bedingt.

Die fortwährenden Aufgaben der Verwaltung, der äusseren Politik und gewisse Leistungen an den Herrn stellten den ordentlichen Bedarf der mittelalterlichen Stadt dar. Die ihm entsprechenden Ausgaben erstreckten sich auf die Besoldung von Bürgermeistern, Ratsbeamten, Wächtern, Henkern, Spielleuten, Söldnern, Schornsteinfegern und sonstigen Beamten, auf die Erhaltung öffentlich-städtischer Gebäude, der Befestigungen und Waffen. Dazu kamen Kosten für Schreib-, Beleuchtungs- und Heizmaterial, für Speisung der Ratsherren und Wegzehrung von Ross und Mann bei Gesandtschaften nach auswärts. Endlich mussten Abgaben an den Stadtherrn geleistet werden, Zahlungen für freies Geleit oder Bundessteuern.

Beamtengehälter sind besonders in früheren Perioden noch selten und in geringen Summen vertreten, die den tatsächlichen Einnahmen des Beamten nicht entsprechen. Seine Besoldung beruhte vielmehr noch auf dem Dotationsprinzip, das aus naturalwirtschaftlichen Zuständen herübergenommen war und dem Lehns-

wesen seine Entstehung verdankte. Der Beamte bezog seinen Gehalt aus Nutzungen, womit sein Amt ein für allemal ausgestattet war, oder er behielt die aus seinem Amte direkt hervorgehenden Einnahmen mindestens teilweise für sich. Der städtische Haushalt konnte so die Sorge um Beamtenbesoldung ausschalten, und die Stadtrechnungen befassten sich auch nur wenig damit. Aehnlich war es mit den öffentlichen Nutzungen. Sie waren meist verpachtet, und der Pächter hatte für die Instandhaltung des Betriebes selbst zu sorgen. Die Stadt war nur an dem regelmässigen Eingange des ihr gebührenden Ertragsteiles interessiert.

Die ordentlichen Ausgaben standen in den verschiedenen Städten natürlich nicht in gleichen Verhältnissen zu einander. Einige kamen in manchen Städten überhaupt nicht vor. Charakteristisch für das Mittelalter ist nun, dass sie auch in derselben Stadt von Jahr zu Jahr stark schwanken, sehr oft um das Mehrfache. Der Bau einer neuen Brücke, einer Mauer, eines Turmes liess die Ausgabesummen häufig plötzlich emporschnellen. Dasselbe geschah, wenn die Stadt neue auswärtige Beziehungen anknüpfte oder in eine Fehde verwickelt wurde. Dann erhöhen sich die Botenlöhne und -auslösungen beträchtlich. Eine Gesandtschaft an den König oder nach Rom konnte das finanzielle Gleichgewicht ins Wanken bringen, ähnlich der Besuch des Königs oder eine fürstliche Hochzeit. Als Beispiel für den wandelbaren Charakter der ordentlichen Ausgaben mögen die Mainzer Stadtrechnungen von 1438—43 dienen [1]). Die regelmässigen Ausgaben (»stediges gemeines ussgeben« und »ussgeben des unkostes«) beliefen sich dort:

1438 auf	4590 Pfd.	1441 auf	5707 Pfd.
1439 »	5089 »	1442 »	5842 »
1440 »	4754 »	1443 »	4004 »

Davon entfielen auf

	Gesandtschaften (reide)	Bauten	Beamte
1438:	534 Pfd.	774 Pfd.	1566 Pfd.
1439:	760 »	761 »	1236 »
1440:	332 »	2028 »	799 »
1441:	620 »	2182 »	1658 »
1442:	1139 »	1289 »	1415 »
1443:	389 »	1083 »	1218 » [2]).

1) *Hegel*, Städtechroniken 17, s. 114 ff.

2) Von anderen Etats sei noch der Hamburger herangezogen: Ausgaben für Bewachung des Turmes zu Neuwerk: 1350: 88 Pfd. 1354: 63 Pfd. 1356: 199. 1358; 88. 1376: 268. 1378: 317 Pfd.

Für Bauten: Arbeitslohn: 1350: 88 Pfd. 1351: 69. 1353: 204. 1358: 79.

Die Gesamtausgaben sind also 1442 fast 1,5mal so hoch wie 1443.

Die Gesandtschaften von 1442 erforderten beinahe das 3,5-fache von 1440. 1442 schloss die Stadt nämlich einen Bund mit dem Pfalzgrafen Ludwig, sie holte ausserdem vom Könige eine Bestätigung ein und hatte Einungsverhandlungen mit dem Kölner Erzbischof zu führen. Dabei wurden insgesamt 1019 Pfd. 2 sch. verritten.

Die Baukosten sind 1440 und 1441 fast 300 Proz. von denen in den Jahren vorher. Ursache war die Errichtung eines Eisbrechers im Rheinstrome.

Die Gehälter und Besoldungen schwanken um das Doppelte: vgl. 1440 mit 1438 und 1441. 1438 wurden die Söldner neu eingekleidet; 1441 fanden Gehaltserhöhungen statt, der Rat erhielt eine »presencie«, und die Kleidung der Söldner wurde zweimal bezahlt. Das bedeutete Rüstung gegen den Erzbischof.

Die Ausgaben der Stadt stiegen aber sehr bedeutend, wenn es galt, ausserordentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der schon vorhin erwähnte Erwerb von Hoheitsrechten war sehr kostspielig. Zwar handelte es sich dabei meist um erwerbs- und staatswirtschaftliche Anlagen, die einen direkten oder, indem sie der Allgemeinheit zu gute kamen, einen indirekten Ertrag lieferten. Aber doch konnte die Stadt den augenblicklichen Anforderungen bei ihrem Kaufe meist nur unter grossen Anstrengungen genügen. — Der Besitz der Gerechtigkeiten musste dann häufig beim Wechsel des Stadtherrn neu bestätigt werden. Das ging auch nicht ohne erhebliche Kosten ab. Die Reichsstädte zahlten an den König bedeutende Summen, um nicht verpfändet zu werden und dadurch an ihren Freiheiten Verluste zu erleiden.

Sehr in Anspruch wurde die Stadt auch genommen, wenn sie ihrem Herrn Kredit gewähren musste oder wenn sie in kriegerische Verwicklungen geriet. Erlitt sie dabei Niederlagen, so bedeutete das die Zahlung hoher Kriegsentschädigungen und Lösegelder. Nicht zu vergessen sind die schweren Schäden, die der aus Holz,

---

1360: 131. 1370: 295. 1371: 432. 1373: 690. 1380; 339. 1386: 1070. Aehnlich für Kalk: 1350: — Pfd. 1351: 2 Pfd. 1352: 5. 1353: — Pfd. 1355: 66 Pfd 1356: 162. 1358: 2 Pfd. Die Ausg. für Ziegel, Holz und Eisenwerk schwanken ganz parallel.

Für »Reisen«: 1350: 135 Pfd. 1351; 60. 1352: 84. 1353: 77. 1355: 234. 1356: 278. 1357: 70. 1360: 383. 1370: 198. 1371: 398. 1372: 158. 1374: 567. 1377: 75 Pfd. *Koppmann*, Kämmereirechnungen der St. Hamburg. I, s. LXXXIX ff.)

Fachwerk und Stroh leicht gebauten Ansiedelung aus den häufigen Feuersbrünsten erwuchsen.

Das Verhältnis der ausserordentlichen zu den ordentlichen Ausgaben mögen folgende Beispiele veranschaulichen.

Basel kaufte 1373 die bischöflichen Zölle, Fronwage, Muttamt u. a. für 12 500 Gulden, die Münze für 3000; im Jahre 1386 die Reichsvogtei für 1000 Gulden, 1386—92 Kleinbasel für 35 300, 1404 das Viztum- und Brotmeisteramt für 400; 1424 das Oberzunftmeisteramt für 2000. Seine ordentlichen Ausgaben betrugen 1361/62 aber nur 6830 Gulden, die ordentlichen Einnahmen, die hier schon angeführt werden mögen, rund 6890 Gulden [1]).

Mainz zahlte 1436 für ein Darlehn an den Grafen von Virneburg 6500 Gulden, 1438 an den Erzbischof für Bestätigung der Privilege 1200; 1439 verursachte ihr sein Einzug 200 Gulden Kosten, die Einung mit dem Kölner 1400; 1441 ein Prozess gegen den Erzbischof 630. Der Besuch des Königs im Jahre 1442 kostete 880 Gulden und das Bündnis mit dem Pfalzgrafen 3250 [2]).

Dortmund kaufte in den Jahren 1286 und 1313 $^1/_3$ resp. $^1/_6$ der Gerichtsbarkeit je für 400 Mark [3]), 1343 die halbe Grafschaft für 2277 Mark [4]), 1376 den grossen Königshof für 6800 Gulden [5]), eine Fehde mit dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark kostete im Jahre 1388 38 337 Gulden zur Kriegführung und 17636 zum Friedensschlusse, zusammen also fast 56000 Gulden; die laufenden Ausgaben aber betrugen ungefähr 2200, die Einnahmen hielten sich noch darunter [6]).

Nürnberg hatte 1388/89 89444 Pfd. ordentliche Ausgaben, als ausserordentliche kamen hinzu 76466 Pfd. Die ordentlichen Einnahmen beliefen sich auf 107 255 Pfd. [7]).

Köln hatte in den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts jährlich 70000 Mark ordentliche Ausgaben. 1376—80 führte es eine Fehde gegen den Erzbischof. Die Ausgaben im ganzen stellten sich nun:

1376	auf	170 544	Mark	1379	auf	98 541	Mark
1377	»	162 226	»	1380	»	135 941	» [8]).
1378	»	157 592	»				

1) *Schönberg*, Finanzverh. d. St.B., s. 66 ff.

2) *Hegel*, 17, s. 105.

3) Dortm. U.B. I, nr 176 u. 326.

4) Ebd. I, nr 385.

5) Ebd. II, 1 nr 58—60.

6) *Kübel*, Dortm. Finanz- u. Steuerverh. s. 27.

7) *Hegel*, 1, s. 293 f.

8) *Knipping*, Schuldenw. d. St. K. (Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst XIII 1894), s. 348.

Die ungemein schwankenden ordentlichen Ausgaben, brachten zusammen mit den hohen ausserordentlichen in die städtische Finanzwirtschaft grosse Unsicherheit. Das Gemeinwesen war noch zu unreif und im Verhältnis zu seinen umfassenden Aufgaben zu klein, als dass es möglich gewesen wäre, künftigen Bedarf vorherzusehen und einen ihm entsprechenden Etat aufzustellen. Man lebte aus der Hand in den Mund, befriedigte die Bedürfnisse, wie sie plötzlich auftraten, aus Mitteln, die man in demselben Augenblick erst ausfindig machte und die sich gerade darboten. — Der Unreife des öffentlichen Haushaltes entsprach eine gewisse Unreife der Köpfe, ökonomische Berechnungen anzustellen und geordnet aufrecht zu erhalten. Man verstand das eigentliche Rechnen nur mangelhaft und war im Umgange mit Zahlen sehr unbeholfen. Die Rechnungsbücher der Städte beweisen das deutlich. Die einzelnen Posten sind häufig nicht genügend geordnet, oft sind sie durchgestrichen und mit undeutlichen Darüberschriften versehen. Es ist schon als Fortschritt zu bezeichnen, wenn Einnahmen und Ausgaben getrennt gebucht sind. Dazu hat man sich häufig verschrieben, falsch addiert und subtrahiert. Eine Abrechnung, die auf Schilling und Pfennig, ja auf das Pfund stimmt, ist selten. Periodische Ueberblicke über den Gang der Wirtschaft werden erst später eingeführt. Es war mancher blutige Aufstand nötig, bis die Gemeinde die herrschenden Geschlechter zu vierteljährlichen, monatlichen oder häufigeren Abrechnungen zwang.

Schwankend wie die Ausgaben waren auch die Einnahmen. Sie flossen der Stadt aus Gerechtigkeiten und Nutzungen zu und wurden durch Steuern ergänzt. Die Stadt bezog Gebühren, Bussen, Schlagschatz, Zinse, Geleit- und Schutzgelder. Dazu kamen Zölle und Verbrauchsabgaben (Ungelder, Accisen), die sich von Wein, Bier und Getreide in späteren Jahrhunderten auf fast alle öffentlich umgeschlagenen Güter ausdehnten. Daneben wurden direkte Steuern erhoben: Kopf-, Vermögens- und Grundsteuern. Ab und zu wurden ausserordentliche Einnahmen gemacht, so in Konzessionsgebühren von Juden und Lombarden oder aus Gedingnis.

Die ordentlichen Ausgaben wurden meist durch die Einkünfte aus Gerechtigkeiten und Nutzungen bestritten, ergänzt durch Ungelder, die sich dann sogar zum Hauptfaktor der Deckung des Finanzbedarfs aufschwingen. Sie waren ebenso unbestimmbar wie die Ausgaben und ähnelten ihnen auch in der Unregelmässigkeit

des Auftretens.

Die Mainzer Stadtrechnung zählt für die Periode von 1438—43 folgende Einnahmesummen auf:

1438: 22 347 Pfd.	1441: 27 083 Pfd.
1439: 26 252 »	1442: 26 261 »
1440: 26 810 »	1443: 24 580[1]).

Die Höhe der Einnahmen ist also auch unbeständig, freilich nicht in dem Masse wie die der Ausgaben. Die Schwankung beträgt nur etwa 20% (vgl. 1441 und 1438).

Ein Vergleich der absoluten Einnahme- und Ausgabehöhen zeigt nun, dass die Einnahmen die ordentlichen Ausgaben bei weitem übertreffen, sodass man fortwährende Ueberschüsse vermuten könnte. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Diese Einnahmen von wenig verschiedener Höhe wurden nicht nur zur Deckung der ordentlichen, sondern auch der ausserordentlichen Ausgaben erzielt. Sie entsprachen der Summe aller Ausgaben und nivellierten deren grosse Unterschiede rechnerisch auf Durchschnittshöhen. Der unvorhergesehen eintretende Bedarf konnte durch die regelmässigen alten Einnahmen, die den ordentlichen Ausgaben etwa die Wage hielten, natürlich nicht gedeckt werden. Das konnte nur ausserordentlich geschehen. Dazu standen der Stadt verschiedene Wege offen. Sie verkaufte entweder Eigentum, oder sie schrieb ausserordentliche Steuern aus, oder sie nahm Anleihen auf. Sie bevorzugte meist den letzten Weg. Die Aufnahme von Anleihen war technisch am einfachsten, sie stellte in kurzer Zeit fast beliebig hohe Summen zur Verfügung. Da der ordentliche Bedarf bereits sehr schwankte, kamen Anleihen in jedem Jahre vor. Sie waren ordentliches Deckungsmittel der städtischen Finanzwirtschaft und unterschieden sich dadurch wesentlich von den Anleihen des modernen Staates.

Die Steuer folgte nun der Anleihe nach. Sie diente der Schuldentilgung und -verzinsung. Dazu führte man sie ein und erhöhte sie durch Aufschläge oder durch mehrmalige Erhebung innerhalb ihrer Periode. Besonders bevorzugt waren dabei die direkten Steuern. Sie lieferten einen Ertrag, der ungefähr sicher berechnet werden konnte und zu bestimmten Terminen einkam. Damit liessen sich die Schulden planmässig verwalten, die nach Zinszahlung und teilweise nach Tilgung ebenfalls terminisiert und

1) *Hegel*, 17, S. 111 ff.

der Höhe nach bestimmt waren. Sie stellten gewissermassen eine Antizipation der Steuer dar, freilich der Steuer, die erst noch zu errichten oder zu erhöhen war.

Die Steuern zur Schuldzahlung bewirkten also die oben konstatierte Gleichmässigkeit der Gesamteinnahmen. Sie selbst hielt man auch für ausserordentliche Einnahmen, und man beabsichtigte, sie nach Erfüllung ihres Zweckes wieder fallen zu lassen. Freilich blieben sie in den meisten Fällen bestehen; denn der Bedarf der Stadt komplizierte und vergrösserte sich, und die Finanzlage wurde oft genug schlimmer statt besser.

Die oben genannten Mainzer Einnahmen enthielten ebenfalls Steuererträge zu Schuldzahlungen. Die Stadt hatte Anleihen aufgenommen und verzinste und tilgte sie durch eine Vermögenssteuer, die durch Ungelder ergänzt wurde. Das zeigen die Rachtung von 1437 [1]) und die Details der Rechnung von 1444. Die Schatzung wurde auf 14 Jahre von 1 Proz. auf 1 ½ Proz. des Vermögens erhöht.

Köln erhöhte im Jahre 1378 die Wein- und Haferaccise. Der Rat sagte am Schlusse der entsprechenden Verordnungen: »Item so wat van deser vurs. assysen kumpt, dat sal man keren an die scholt der steide, doch also dat der stat blyven sal alsulegen gelt, as der steide uysgescheiden is in yr behouf, as vurs. is« [2]).

Aehnlich verfuhr die Stadt mit der Grundsteuer. 1385 versprach sie ihren Bürgern auch die Abschaffung der Accise auf Wein und Grut, sobald die Schulden von 2500 und 500 Gulden an zwei Gläubiger abgezahlt wären, ebenso die Aufhebung der grossen Accise auf Fleisch und des Weisspfennigs an dem Motter nach Tilgung einer Schuld von 4000 Gulden an die Stadt Mainz [3]).

Dortmund wollte die Weinaccise im Jahre 1377 nur solange um einen Vierling pro Quart erhöhen, als die Leibrentner lebten, die durch den Kauf des Königshofes entstanden waren [4]).

Hildesheim erhob 1342 zur Schuldentilgung eine einmalige Vermögenssteuer von sogar 10 Proz., die fast den Anschein einer Zwangsanleihe hat, aber von vornherein ohne die Absicht der

1) *Hegel* 17 s. 86, 17.
2) *Stein*, Akten II, nr 49 u. 50.
3) *Ennen-Eckertz*, Quellen zur Gesch. d. St. K. 5, nr 337.
4) Dortm. U.B. II, 1 nr 66, vgl. 228.

Rückzahlung ausgeschrieben wurde und auch nie zurückgezahlt worden ist [1]).

Der städtische Haushalt zeigt, wie schon aus der kurzen Darstellung hervorgeht, geldwirtschaftliche Merkmale und entspricht damit der Entwicklungshöhe des städtischen Wirtschaftslebens, das sich durch Kundenproduktion und Tausch unter Vermittelung des Geldes charakterisiert. Die Stadt bezog den weitaus grössten Teil ihrer Einnahmen in Geld. Mit Naturalien wusste die städtische Verwaltung nur wenig anzufangen. Daher wurden die städtischen Nutzungen meist verpachtet. Sie sollten Geld ertragen. Geldwirtschaftlich war auch das Wehrsystem. Der persönliche Heeresdienst der Bürger hörte auf, sie wurden durch Söldner vertreten. Die Beamten wurden immer mehr in Geld besoldet, und ihre Einkünfte aus dem Amt gingen in Geld ein. Die Nutzungen, womit dieses dotiert war, bewirtschafteten sie meist nicht mehr selbst. Sie bezogen Geldleistungen davon.

Auch das städtische Schuldenwesen ist geldwirtschaftlich geartet.

Die städtischen Schulden waren schwebend oder fundiert, beides im Sinne der älteren Terminologie.

Die fundierten Schulden wurden auf Grund eines Vertrages aus bestimmten Einnahmen verzinst, die dem Gläubiger bei Zahlungsverzug verfallen sollten, ein Kriterium, das den schwebenden Schulden fehlte. Im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung fand jedoch, wie sich noch zeigen wird, eine Annäherung beider in der Richtung statt, dass die speziell bestimmte Garantieleistung für die fundierte Schuld wegfiel.

Beide Arten wurden noch zu gleichen Zwecken aufgenommen, zur Deckung des schwankenden ordentlichen, wie auch des ausserordentlichen Bedarfes.

Im Vordergrunde des städtischen Schuldenwesens standen die fundierten Schulden als Leibrentenschuld und Ewigrentenschuld.

1) *Doebner*, I, nr 918.

B. Die Formen der Schulden.

I. Die Leibrentenschuld.

1. Die Entstehung der Leibrente und ihre Uebernahme durch die Stadt.

Die Leibrente ist als Form des öffentlichen Kredites der Städte kein vollständig neues Institut. Sie ist aus Rechtsverhältnissen hervorgegangen, die lange vor der Entstehung der deutschen Stadt schon gebräuchlich waren. Sie wurde von der Stadt nur übernommen und weitergebildet.

Die Entwicklung der Leibrente geht von den Schenkungen aus, die der Kirche zu Seelgeräten dargebracht wurden. Diese treten sofort mit deren Begründung auf deutschem Boden im frühen Mittelalter auf.

Die einfachste Form ist die unbedingte Schenkung, bei der die Kirche sofort Eigentumsrecht und die mit Usufruct verbundene Gewere am Gute antritt:

Ein gewisser Rodulf schenkt »dem heiligen Gallus« ein Gehöft zu Hönstetten im Hegau mit allem Zubehör. Um 700[1]).

Das Ehepaar Adalbert und Ermensina schenkt (»pro anime nostrae remedium«) dem Kloster Fulda, das der noch lebende Erzbischof Bonifacius gestiftet hat, einige Grundstücke. 750[2]).

Aus späterer Zeit: Ein gewisser Adalbert schenkt St. Peter in Würzburg einen Weingarten von fünf Joch »pro remedio animae suae« und »absque aliqua conditionis interiectione.« 1105[3]).

Häufig verpflichtete der Schenker die Kirche zu gewissen Kulthandlungen zu gunsten seiner Seele, oder er schränkte den

1) *Wartmann*, U.B. der Abtei St. Gallen I, nr 2, vgl. nr 1. 3. 4 u. v. a.
2) *Schannat* C., Trad. Fuld nr 1 u. a.
3) *Schannat*, Vind. litt. I, s. 64 nr 20, vgl. ebd. s. 46. Mittelrh. U.B. III, nr 114. 119.

Genuss des Gutsertrages dadurch ein, dass er Almosenverteilungen davon verordnete. Beides musste an bestimmten Tagen, etwa an seinem Todestage oder dem Tage eines Heiligen, ausgeführt werden. Die Kirche hatte da ein Anniversar abzuhalten, dessen Verlauf manchmal bis ins einzelnste vorgeschrieben war, oder der Spender verlangte die Unterhaltung einer ewigen Lampe an seinem Grabe oder bei einem Altare. Man stiftete Kerzen, Bilder und Altäre aus den Einkünften der geschenkten Güter.

König Karl schenkt St. Gallen den Hof Stamheim unter der Bedingung, dass davon zu Ehren St. Otmars fortwährend acht Menschen genährt werden sollen. 879[1]).

Derselbe schenkt St. Gallen einen Hof mit einer Kirche, woraus für sein Seelenheil auf dem St. Victorsberg immer zwölf Pilger verpflegt werden sollen. 885[2]).

Der Kanonikus Friedrich von Würzburg schenkt dem Kloster St. Michael in Bamberg 100 Pfund Silber zum Ankauf eines Grundstückes, von dessen Ertrag eine Memorie des Stifters abzuhalten ist[3]).

Die Gräfin Luccardis von Saarbrücken und ihr Sohn Simon schenken 10 sol. Zinsen von Liesdorf dem Kloster Walgassen zu einer ewigen Lampe über dem Grabe des verstorbenen Grafen. 1218[4]).

Die letztgenannten Beispiele stammen aus späterer Zeit; sie zeigen schon geldwirtschaftliches Gepräge.

Die Schenkung konnte auch so bedingt werden, dass ihr tatsächlicher Vollzug von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses, nämlich dem sicheren Tode des Stifters abhängig gemacht wurde. Es entstand die donatio post obitum. Oder sie erfolgte so, dass die Kirche sofort Eigentumsrecht und Besitz erhielt, dem Schenker aber den Besitz zurückgeben musste. In diesen Fällen lagen precaria oblata oder precaria remuneratoria vor. Diese drei Schenkungsformen wurden angewendet, wenn der Schenker minder begütert war und die Nutzung nicht entbehren konnte, — besonders dann, wenn er sein ganzes Eigentum hingab. Dem ideellen Motive gesellten sich hier wirtschaftliche Rücksichten zu, die mitunter so vorherrschend wurden, dass jenes nur ein äusserer

---

1) *Wartmann*, II, nr 612.

2) *Wartmann*, II, nr 642.

3) 12. Jahrh.? *Schannat*, Vind. litt. I, s. 47 nr 19.

4) Mittelrh. U.B. III, nr 95. Vgl. Brem. U.B. I, nr 459.

Schmuck des abgeschlossenen Rechtsverhältnisses blieb, ja schliesslich ganz verschwand, besonders seit sich die Stadt des Institutes bemächtigte.

Donatio post obitum und precaria oblata brauchen sich in ihren praktischen Wirkungen nicht von einander zu unterscheiden; sie können es aber; denn bei der Prekarie konnte die Familie des Schenkers nach seinem Tode im freien Leihebesitz des Gutes bleiben. Stets aber unterscheiden sich beide rechtlich. Bei beiden findet eine Schenkung statt, aber bei der donatio post obitum wird ein Eigentumsrecht des Beschenkten erst mit dem Tode des Schenkers begründet, während das bei der precaria oblata und auch der remuneratoria schon mit der Uebergabe der Urkunde geschieht. Der Beschenkte hatte darnach aber die Verpflichtung, das Gut dem Stifter zur lebenslänglichen Nutzung zurückzuleihen (per precariam prestare).

Für die hier beabsichtigten Untersuchungen kommen die juristischen Unterschiede zwischen den einzelnen Geschäften nur insofern in Frage, als es gilt, von ihnen aus den Weg zur städtischen Leibrente zu finden. Und so ist zu konstatieren, dass die donatio post obitum in dieser Richtung nicht entwicklungsfähig sein konnte, und das eben, weil sie kein sofortiges Eigentumsrecht des Beschenkten begründete. Der Schenker blieb in allen seinen Rechten ungeschmälert, er war nur in der Weiterbegebung des Gutes bei seinem Tode gebunden. Es kommen also hier nur die Prekarien in Betracht, zuerst die precaria oblata.

Hrothardus überträgt an Sanct Gallen seinen gesamten Besitz mit der Formel »cum domibus, edificiis, viniis, mancipiis, hortificis, pumificis, pratis, campis, silvis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus atque immobilibus, cultis et incultis« vom Tage der Ausstellung der Urkunde an. Er bedingt sich aus, dass er alles zur Leihe zurückerhält: »in eam vero rationem, ut per precariam de vobis hoc recipiam«; er verpflichtet sich aber dafür zu einem Zins von jährlich 30 Mass Bier, 40 Broten, 3 Frontagen und 3 Frischingen. Die Precaria ist erblich. 762 [1]).

Rodsinda hat dem Kloster St. Gallen ihre Güter geschenkt. Der Abt Johannes und der Convent geben ihr alles zu lebenslänglichem Niessbrauche und gegen Zins zurück: »pro preca-

1) *Wartmann*, I, nr 33. — Ueber erbliche Prekarien vgl. a. *Seeliger*, Grundherrsch. s. 50 f.

riam (!) prestavimus ut ipsa diebus vite sue annis singulis inde censum solvat de ipsa terra.« Diese Leihe ist nicht erblich, vermutlich war die Schenkerin kinderlos. 762[1]).

Walrammus schenkt dem Kloster Fulda Ackerland, Weinberge und Hörige unter Vorbehalt des Niessbrauches: »ea scilicet ratione, ut dum ad vixero, sub usu et beneficio tantum, absque ullo preiudicio vel dominatione aliqua, rem antedictae Basilicae excolere debeam.« 765[2]).

Die Zahlung eines Zinses als Rekognitionsgebühr war nicht unbedingt erforderliches Merkmal der Prekarie. Sie wird manchmal nicht verabredet, und doch geht aus dem Wortlaut der Urkunde hervor, dass der Schenker das Gut nur per precariam behält, vgl. Trad. Fuld. Nro. 21 und 34.

In den Städten erscheint die precaria häufig als Häuserleihe: »Ich maister Heinrich, — — — ziegelmaister, tun chunt allen den di disen brief lesent, hoerent oder sehent, daz ich min hus, daz an dem bruekline lit vor dem obren badhuse und die hofstat, da daz hus ufstat und alle hofsache vor und hinten, daz min rechtes aigen was, gegeben han dem heiligem gaiste uf daz spital ze Augspurch vnd han im daz ufgeben und han mich sin verzigen mit gelesten worten nach dirre stet reht; und han ich hus und hofstat und allez daz derzu gehoert her wider enphangen von des spitals maister Hermannen von Bannacher ze einem cinse ze minem libe, daz ich ellin iar — — — geben sol, die weil ich leb.« 1285[3]).

Der Priester Ulrich von St. Moritz in Constanz schenkt der Domkirche ein Haus zu seinem Seelgerät. Er erhält es mit einem Wachszinse belastet zurück. Nach seinem Tode geht der Besitz auf seinen Sohn Konrad über gegen drei Schillinge jährlich. Alle weiteren Prekaristen zinsen vier Schillinge. 1176[4]).

Die Prekarie musste nicht nur auf die Nachkommen vererbt werden, sie konnte auch auf Personen nachreichen, die dem Schenker irgendwie nahe standen:

Wolfger schenkt einen Hof zu Pfohren an St. Gallen unter Vorbehalt des Niessbrauches gegen einen Zins von 2 Pfennig

---

1) *Wartmann*, I, nr 36, vgl. nr 17. 82. 83. 84. 85. 87 ff. u. viele andere.

2) Trad. Fuld. s. 11, nr 21 dgl. nr 34 (772) 35 (772).

3) U.B. d. St. Augsburg, I, nr. 95.

4) *Beyerle*, Grundeigentumsverh. i. K. II, nr 5; vgl. 6. 8. 9. 13. 16 (1/2 Haus), 17. 23 u. a. Kölner Schreinsk. I, s. 16 u. 34. Bremer U.B. I, nr 329.

oder ein Malter Korn. Die Prekarie soll auf seine Schwester nachreichen, die aber dann 4 Pfennig oder zwei Malter Korn zu zinsen hat. 842 [1]).

Der Canonicus Johannes errichtet eine Stiftung zum Oratorium der heiligen Catharina in Coblenz. Er behält den Niessbrauch, der nach seinem Tode auf den Scholaren Wienand und dessen Mutter übergeht. 1212 [2]).

Häufig sind mehrere Personen Schenker, oder ein Schenker zieht andere in den sofortigen Genuss des Gutes mit ein. Sie erhalten die Nutzniessung zu gesamter Hand zurück. Nach dem Tode des einen geht sie unverkürzt auf den anderen über. Manchmal zahlt dann der Ueberlebende einen Seelzins für den Verstorbenen.

Das Ehepaar Arugis und Gomahill schenkt für sein Seelenheil dem Kloster Fulda Güter und Hörige; auf zwei Leben soll die Nutzniessung zurückgegeben werden. Mainz 772 [3]).

Perahtold und seine Gattin Gersinda übertragen an St. Gallen eine Kirche, ihren Besitz in Reutlingendorf, zwei Drittel einer Hufe und ½ Mühle in Möhringen. Beide bleiben im Genusse der Güter, dieser reicht aber nur auf die Frau nach. 790 [4]).

Gisela von Bachfeld schenkt St. Michael in Bamberg 15 Hufen. Sie und ihr Gatte sollen den Niessbrauch haben, so lange sie leben, gegen 1 sol. jährlich. 11. Jahrh. [5]).

Ein Bremer Bürger schenkt an St. Anschar in Bremen ein Haus. Er, seine Frau und Sophia Wolsulver bewohnen es gemeinsam weiter, alle bis an ihr Lebensende. 1266 [6]).

Beim Tode eines der Prekaristen kann ein Teil des Gutes vollständig an die Kirche übergehen, der Ueberlebende behält nur das übrige bis zu seinem Tode.

Egispertus und seine Gattin Machtildis schenken St. Peter in Würzburg ein Gut und acht Joch Weinland. Sie behalten sich Niessbrauch gegen Zins vor. Stirbt der Mann zuerst, so behält die Frau nur das Gut; stirbt aber sie früher, so bleibt

1) *Wartmann*, II, nr 384.

2) Mittelrh. U.B. III, nr 2 u. *Beyerle*, II, nr 11 vgl. bes. a. *Seeliger*, Grundherrschaft s. 49.

3) Trad. Fuld. s. 20 nr 37.

4) *Wartmann*, I, nr 127.

5) *Schannat*, I, s. 44.

6) Bremer U.B. I, nr 329.

der Mann nur im Besitze des Weinberges. 1103 [1]).

Ein anderes Ehepaar schenkt zwei Weinberge an St. Peter in Würzburg gegen lebenslänglichen Niessbrauch unter jährlichem Zins. Der Ueberlebende behält nur einen Weinberg. 1113 [2]).

Das wirtschaftliche Moment tritt noch schärfer hervor bei der precaria remuneratoria. Sie unterscheidet sich von der oblata dadurch, dass der Schenker hier nicht nur sein dargebrachtes Gut zurückerhält, sondern obendrein noch ein anderes, das bisher der Kirche gehörte. Er benützt beide bis zum Tode und erhöht dadurch seine Lebenshaltung.

Der Abt Gottfried gibt einer Witwe den Weingarten, den sie St. Stephan und St. Peter in Würzburg geschenkt hat, zur lebenslänglichen Nutzniessung zurück, dazu erhält sie auf ihre Bitte ein Viehgehege und täglich die Praebende eines Mönches. Alles soll auf ihre Tochter nachreichen, »si ea se taliter ut decet virginem, sine crimine et infamia continuerit«. 1114 [3]).

Der edle Kleriker Diotbald übergibt dem Erzbischof von Salzburg eine Hörige, Chriza, mit ihren drei Kindern und erhält dafür auf die Zeit seines Lebens und seiner Verwandten Kisala zwei Knechte und zwei Mägde mit ihren Kindern. 925 [4]).

Die Salzburger Traditionsbücher enthalten zahlreiche Beispiele von precariae remuneratoriae [5]).

Die Prekarie verwandelte sich nun in Kauf, wenn die Wiederverleihung durch den Beschenkten ausblieb, dieser alle Rechte am Gute erhielt und sich nur zu vertragsmässig festbestimmten periodischen Leistungen an den Schenker verpflichtete. Die Leihe hörte auf, indem statt eines immobilen Gutes das Recht auf Rentgenuss zurückgegeben wurde. Die vom Beschenkten gezahlte Rente enthält keine Anerkennung eines Eigentumsrechtes des Schenkers, dieser hatte sich ja dessen ausdrücklich begeben. Sie ist vielmehr Kaufpreis, Entgelt für ein erhaltenes Kapital. Der Beschenkte wird zum Rentverkäufer, der Prekarist wird Rentkäufer.

Uebergangsformen von der Prekarie zum Rentkauf liegen vor, wenn sich der Schenker, der das Gut zur Nutzniessung zurück-

1) *Schannat*, I, s. 63.
2) Ebd. I, s. 68.
3) Ebd. I, s. 69, nr 34.
4) Salzb. U.B. I, Codex Odalberti nr 15.
5) Vgl. auch *Roth*, Feudalität, s. 147 ff.

erhalten hat, für Zeiten der Not und des Alters Versorgung im Kloster ausbedingt. Er gibt dann die Gewere auf und bezieht im Kloster eine Rente.

Liutprecht schenkt sein Eigentum in Lautrach unter Vorbehalt des Niessbrauches gegen einen Zins von zwei Pfennig. Er darf, wann er will, ins Kloster ziehen und sich dort für den übrigen Teil seines Lebens kleiden und nähren lassen. Der Besitz geht in diesem Falle ans Kloster über. Lebt aber in diesem Augenblicke seine Gattin Hildebrich noch, so sollen ihr vier Morgen zur Nutzniessung bleiben, solange sie lebt. Die 2 Pfennige zahlt sie aber weiter. 855 [1]).

Ein gewisser Hemmo schenkt an St. Peter in Würzburg ein praedium unter Vorbehalt des Niessbrauches, wird er krank oder alt, so will er im Kloster Nahrung und Kleidung erhalten (ut si vel afflicto infirmitate, vel deficienti senectute necessaria vitae deficerent a claustro victum et vestitum quodusque viverem, reciperem), Ende 12. Jahrh. [2]).

Leihe in Verbindung mit Rentkauf liegt auch in folgendem Falle vor:

Der Priester Ensfried zu Welschbillig schenkt dem Kloster Himmerode einen Weinberg zu Trier. Er behält Zeit seines Lebens Besitz und Genuss gegen zwei Eimer jährlichen Zins. Nach seinem Tode sollen Abt und Konvent einer Frau und ihrer Tochter für die Zeit ihres Lebens jährlich acht Malter Weizenmehl, $^1/_2$ Malter Hülsenfrüchte, ein Quart Zukost, je einen Mantel und ein Paar Schuhe zahlen. Die Ueberlebende bezieht nur die Hälfte weiter. 1231 [3]).

Die Entwickelung zum Kauf konnte auch von der precaria remuneratoria ausgehen. Es sei hier nochmals auf die oben S. 17 zitierte Urkunde hingewiesen, wo die Prekaristin nebenbei eine Praebende erhält. Schärfer tritt der Uebergang hervor, wenn der Schenker zu seinem eigenen Gut nicht ein der Kirche gehöriges Grundstück bekommt, sondern jährlich bestimmte Einkünfte:

Das Ehepaar Ramoald und Gotala schenkt St. Peter in Würzburg einen Besitz (possessionem quantulumcumque) und neun Hörige als Seelgerät. Dafür haben beide lebenslängliche

---

1) *Wartmann*, II, nr 443; vgl. nr 403 (847: Altersversorgung).
2) *Schannat*, I, s. 86, nr 77; vgl. s. 56, nr 8; s. 58, nr 11.
3) Mittelrh. U.B. III, nr 445.

Nutzniessung und erhalten dazu jährlich vier Quart Getreide, vier Quart Malz und ein mittelmässiges Schwein. 1108 [1]).

Ein edler Mann namens Scrot schenkt dem Hochstift Brixen einen Besitz in Tristach bei Lienz. Er erhält ihn mit seiner Gattin zum lebenslänglichen Niessbrauch zurück, ausserdem sechs Hufen in Asling und jährlich ein Pferd und vier Quart Wein. 1050 [2]).

Beispiele von reinem Rentkauf kommen schon früh vor, und zwar stets im Zusammenhang mit dem Eintritt ins Kloster. Mönch und Nonne können ihren Grundbesitz nicht mehr selbst bewirtschaften, sie bringen ihn daher dem Kloster zu und erwerben damit das Recht lebenslänglicher Versorgung.

Habraam schenkt sein ganzes Eigentum an St. Gallen »pro remedio anime suae vel parentorum suorum et propter nutrimentum diebus vite sue.« 774 [3]).

Heriker schenkt dem hl. Petrus in Rangendingen 3/4 seines Eigentums. Dafür zahlt ihm das Kloster als Rente linnene und wollene Kleider, Tuch und Nahrungsmittel. 795 [4]).

Cospert schenkt St. Gallen verschiedene Besitzungen. Das Kloster hat ihm, solange er weltlich bleibt, jährlich 8 sol. zu zahlen in Silber, in Kleidern oder in Vieh (ut illis oportunum esse videtur), ausserdem gibt es ihm einen Knecht und eine Magd. Wenn er zur Pfalz oder nach Italien zieht, hat es ihm einen berittenen Mann und ein starkes Pferd zur Verfügung zu stellen. Tritt er ins Kloster ein, so will er eine besondere Zelle für sich haben, die Praebende zweier Mönche, jährlich ein Wollkleid, zwei Leinenkleider, sechs Schuhe, ein Paar Handschuhe und andere Kleider. 816 [5]).

Godilda, Herzogin von Lothringen, schenkt der Abtei Echternach verschiedene Hufen im Gau Mainfeld und einigen Dörfern, ausserdem eine Mühle und Weinland gegen eine lebenslängliche Praebende. Erste Hälfte 9. Jahrh. [6]).

Die Rente reicht nach, so wie die precaria erblich ist:

---

1) *Schannat*, I, s. 67, nr 28.

2) Acta Tirol. I, nr 73; vgl. auch das Citat bei *Wopfner*, Gesch. der freien bäuerl. Erbleihe in Deutschtirol: Steir. U.B. I, nr 246.

3) *Wartmann*, I, nr 72; vgl. 9. 12. 44. 45. 198. 201. 220.

4) Ebd. I, nr 139.

5) Ebd. I, nr 221.

6) Mittelrh. U.B. II, Nachtr. nr 32; vgl. 48.

Ein Ehepaar und ihr im Kloster eingetretener Sohn schenken St. Matthias bei Trier drei Weingärten bei Coblenz. Die Eltern sollen $^1/_2$ des Ertrages während der Zeit ihres Lebens erhalten, ausserdem 6 Malter Weizen, 12 Malter Weizenmehl, ein Malter Erbsen, zwei Lammfelle jährlich. Auf den überlebenden Teil reicht die halbe Rente nach. 1214 [1].

Die kinderlosen Eheleute Heinrich und Christine von Engers schenken dem Kloster Wülfersberg Ackerland gegen eine jährliche Rente von vier Malter Weizenmehl. Zwei davon gehen auf den Ueberlebenden über. 1243 [2]).

Die Rente wird später geldwirtschaftlich gewendet:

Arnold von Chunstat schenkt St. Michael in Bamberg ein praedium bei Fullebach. Dafür soll seine Tochter Bertha eine Praebende und jährlich ein halbes Pfd. erhalten. 12. Jahrh. [3]).

Heinrich von Villich, Bürger zu Köln, und Mechthild, seine Frau, haben der Kirche zu Sayn 10 köln. Mark geschenkt. Damit hat diese einen Weinberg in Metternich gekauft. Sie zahlt davon beiden jährlich vier Eimer Wein auf eigene Rechnung und Gefahr in Köln. 1248 [4]).

Im letzten Falle wird die Rente auf Grund einer Geldzahlung noch naturalwirtschaftlich fundiert und dann in Naturalien geleistet. Auch in den Städten vollzieht sich der Rentkauf im Anfange noch unter diesen Erscheinungen.

Der Domherr Magister Alexander schenkt dem Paulskloster in Bremen und dem Marienkloster in Heiligenrode 30 Mark Silber. Dafür wird ihm der Zehnte zu Driftsethe und der Zehnte nebst zwei Hufen zu Hagen gegeben. 1157 [5]).

Das Kreuzkloster in Braunschweig verkauft einem Kaplan ein Haus auf Lebenszeit. 1326 [6]).

Das Kloster St. Aegidien in Braunschweig verkauft der Klausnerin Druden für fünf Mark Silber eine jährliche Leibrente von 2 chori Roggen, einem chorus Weizen und einem Mass Weizenmehl. 1339 [7]).

---

1) Mittelrh. U.B., nr 21, vgl. nr 445.
2) Ebd. III, nr 785.
3) *Schannat*, I, s. 50, nr 26.
4) Mittelrh. U.B. III, nr 944.
5) Brem. U.B. I, nr 45.
6) *Haenselmann*, III, 1. nr 177; vgl. 192. 203; *Doebner*, IV, nr 486. 502.
7) *Haenselmann*, III, 2, nr 603; vgl. III, 1 nr 17. 81.

Der Neustädter Rat zu Braunschweig bekundet, dass Herr Ludolf von Dungelbeck von St. Andreae für 10 Mark ein Leibgedinge von einer Mark gekauft hat. 1322 [1]).

Der Rentkauf hat im letztgenannten Falle den Charakter der religiösen Schenkung ganz abgestreift. Bei einigen der Käufe sonst behält sich der Rentner einen Seelzins vor, der in den schon erwähnten verschiedenen Gestalten geleistet wird. Aber die Formeln pro remedio animae oder gar die langen Einleitungen religiösen Inhalts fehlen, die in den alten Schenkungsurkunden einen breiten Raum einnehmen. Es heisst in den Briefen nun einfach: »Nos NN vendidimus x marcas pro x marcis.« oder NN hat gekauft x Mark Geld auf seinen Leib für x Mark.

Der Rentkauf hat zugleich, besonders wenn er ohne satzungsmässige Sicherung des Käufers abgeschlossen wird, den Charakter eines Kreditgeschäftes angenommen. Der Käufer erhält für die Uebergabe seines Kapitals künftige Leistungen zugesichert, ein Recht auf Rentgenuss. Aeusserlich drückt sich das dadurch aus, dass der Austausch von Vertragsurkunden, der bei der precaria stattfand, fortfällt. Nur der Verkäufer — der frühere Beschenkte — übergibt ein Instrument, den Rentbrief, der den andern in seinem Rechte sichert.

Derartige nicht naturalwirtschaftlich gesicherte Geschäfte konnten vor der Entstehung der Stadt als Rechtssubjekt nur mit geistlichen Korporationen abgeschlossen werden. Nur diese konnten den unbeschadeten Genuss einer Rente für unabsehbare Zeit garantieren. Einzelnen Personen war das unmöglich; ihnen gewährte man im Mittelalter nur in sehr beschränktem Umfange Kredit ohne dingliche Sicherung. Starb der Schuldner, so starb nach der Rechtsanschauung auch seine Schuld. Der Gläubiger konnte sich allenfalls aus seiner fahrenden Habe schadlos halten. »Swer sô daz erbe nimt, der sal durch recht die schult gelden alsô verne, so daz erbe geweret an varnder habe« [2]). Die geistliche Korporation war aber unsterbliche Persönlichkeit; sie fiel nicht unter jenen Rechtssatz, ihr allein konnte daher Kredit ohne dingliche Sicherstellung gewährt werden. Damit hat sie neue verkehrswirtschaftliche Erscheinungen geschaffen und entwickeln helfen.

Mit der Stadt war nun eine zweite unsterbliche Persönlichkeit

1) *Haenselmann*, III, 1, nr 58; vgl. nr 119; III, 2, nr 496. 597.

2) Ssp. Ldr. I, 6.

entstanden, die als Rentverkäufer ähnlich in Frage kommen konnte. Und tatsächlich griff sie die Leibrente auf und benützte sie als Anleiheform. Sie befriedigte dadurch eigene Bedürfnisse und kam zugleich denen der Kapitalisten entgegen, die ihr Geld sicher anlegen wollten, schon aus äusseren Gründen. Wenn sie es in ihren leichten Häusern, dazu unter geringer öffentlicher Sicherheit aufbewahrten, konnte es sehr leicht durch Diebstahl oder Brand verloren gehen. Bei einer Korporation aber erwarb man dafür ein immaterielles Gut, das nicht verderben konnte, das zugleich auch einen wirtschaftlichen Ertrag sicherte. Daher kam es, dass man der Stadt wertvolle Urkunden, fahrende Habe und so auch Geld als Depositum übergab. Selten mag man in dem Vertrauen auf sichere Aufbewahrung getäuscht worden sein. Zufälle waren trotzdem nicht ausgeschlossen. Das Kloster Teistungenburg hatte dem Rate zu Quedlinburg einmal 200 Gulden als Depositum übergeben; das wurde diesem »met oreme eigen gelde« gestohlen. Er musste sich verpflichten, dafür einen ewigen Jahreszins von einer Tonne Heringen zu zahlen. 1437 [1]).

Die Reception der Leibrente durch die Stadt ist nicht ohne allmählichen Uebergang erfolgt. Es sind Leibrentverträge mit Städten überliefert, die zugleich die Stiftung eines Seelzinses enthalten und auf den Ursprung dieses städtischen Kreditgeschäftes hindeuten. Der Rentkäufer verpflichtete die Stadt, nach seinem Tode an eine geistliche Anstalt zugunsten seiner Seele weiterzuzahlen. Es kam auch vor, dass die Kirche ausgeschaltet wurde. Die Stadt musste selbst an einem bestimmten Tage die Rente zu wohltätigen Zwecken verwenden. Die Entwicklung dieser Geschäfte mag hier und da dadurch gefördert worden sein, dass die Stadt in den Besitz von Spitälern gelangt war oder Patronatsrechte über sie und auch über Kirchen ausübte.

Der Neustädter Rat zu Braunschweig verkauft im Namen der Kirche zu St. Andreas an die Witwe Johann Salgens und ihre Tochter Elisabeth eine Mark-Leibrente für 12 Mark. Die Provisoren der Kirche sollen sie zu Michaelis und Fasten je zur Hälfte auszahlen. Der Rat bürgt dafür. 1322 [2]).

Die Witwe Friedrichs von Welle stiftet dem städtischen Spital in Braunschweig 40 Mark gegen ein Leibgedinge. 1334 [3])

1) U.B. d. St. Quedlinburg II, nr 184.
2) *Haenselmann* III, 1, nr 44, vgl. nr 45.
3) Ebd. III, 2 nr 447; vgl. 524.

Der Rat zu Hildesheim verkauft eine 10 prozentige Leibrente an Hildebrand von Uppen. Nach seinem Tode soll damit eine ewige Lampe in der Andreaskirche erhalten werden. 1338[1]).

Halberstadt verkauft eine Rente an einen Magdeburger, die nach seinem Tode an das Kloster Marienstuhl gezahlt werden soll. 1437[2]).

Göttingen verkauft eine Leibrente; nach dem Tode des Rentners sollen »to eynem troste Hanses des Goltsmedes und siner eyliken husvrowen seelen unde siner elderen und aller kristenen lude seele« am ersten Montag in den Fasten an jeden Armen ein Brot und ein Hering gegeben werden; am Sonntage vorher sollen die Herren des sitzenden Rates je ein Quart Wein, zwei Kämmerer und ein Schreiber je $^1/_2$ Stübchen »vor ore arbeyd de almosen unde spende also uttoghevende unde entrichtende« erhalten. 1380[3]).

Sehr häufig zahlte der Rat die Rente schon bei Lebzeiten des Rentners zu frommen Zwecken aus. Hier, wie bei den soeben genauer zitierten Beispielen, liegt jedoch schon ewige Rente, oder mindestens eine Kombination derselben mit der Leibrente vor; das gleiche ist der Fall, wenn die Kirche die ihr zu Seelzins übergebenen Gelder bei der Stadt weiter anlegt. Diese Geschäfte sind daher an anderer Stelle ausführlicher zu behandeln, hier beweisen sie nur den Zusammenhang der städtischen Kreditformen mit Einrichtungen, die vor der Zeit der Stadt bereits üblich waren.

Die Uebernahme der Leibrente durch die Stadt ging in einigen Fällen so weit, dass diese das Recht der Kirche zu Leibrentverkauf zu beschränken suchte und es sogar vollständig aufhob. Sie sicherte sich das Monopol. Eine Beschränkung liess sie namentlich eintreten, wenn die Käufer der Kirche liegendes Gut statt Geld übergaben. Dann entstand die Gefahr, dass sich in der toten Hand zuviel Grundbesitz anhäufte, ein Umstand, der der Stadt besonders darum zum Schaden gereichte, weil das Kirchenvermögen wenigstens in früheren Zeiten der städtischen Entwicklung steuerfrei war. So gebot Konstanz der Kirche den so-

---

1) *Doebner*, III, Nachtr. nr. 102, vgl. ebd. IV, nr 504: Der Seelzins wird von der Stadt niedriger an das Domkapitel gezahlt.

2) Magd. U.B. II, nr 373; vol. 378.

3) U.B. d. St. Göttingen, I, nr 293.

fortigen Verkauf der von Leibrentnern übergebenen Grundstücke[1]). Das gleiche war im Züricher Stadtrecht angeordnet[2]).

Das Monopol für Leibrentverkauf lässt sich in Braunschweig und anderen Städten nachweisen.

Braunschweiger Stadtrecht von 1349: »we lifgeding kopen wil, de scal it kopen van deme rade unde anders nergen, he en do it mit des rades vulborde, bi X marken«[3]).

Soest 1365: »Niemand soll lyfftrecht kopen oder verkopen, se ene kopen de weder den Rad van Soest un weder deghene de van des Rades weghen un von der meynheit wegen darto gesat sint«[4]).

Nordhausen 1308: »Nichein burger sal nicheinerlei zu liben koufen, dan czu unsen burgern auf dem hus«[5]).

2. Die Eigenschaften und Arten der Leibrentenschuld.

Schon oben wurde das Wesen des Rentvertrages von dem der Leihe unterschieden. Der Rentvertrag war ein Kaufvertrag. Die Leistung des Käufers bestand in der Uebergabe eines Kapitals, die des Verkäufers in der Zusicherung eines Forderungsrechtes auf die Rente. Daraus folgt, dass der Verkauf von Leibrenten nur in beschränktem Sinne ein Kreditgeschäft war. Rentkäufer und -verkäufer standen einander nicht so gegenüber wie Gläubiger und Schuldner. Der sog. Gläubiger hatte hier das Eigentumsrecht auf sein Kapital vollständig und für immer aufgegeben. Beim Rentverkauf kontrahierte die Stadt demnach eine von seiten des Gläubigers unkündbare Schuld.

Dieser wieder verfolgte beim Abschluss des Vertrages den Zweck, sich lebenslänglich eine Einnahme zu sichern, sich woh gar lebenslänglich vollständig dadurch zu versorgen und für immer vor Mangel zu schützen. Ueberdies erhoffte er noch einen besonderen Nutzen daraus. Wenn er nämlich lange lebte, so überstieg die Summe aller Renten, die er erhielt, den von ihm eingezahlten Betrag. Er hatte also ebenfalls kein Interesse an der Auf-

1) *Gothein*, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes, s. 165.

2) Zür. Stadtb. I, nr 48 dgl. Anm. s. 19; Verordn. aus 1. H. d. 14. J. nr 157.

3) *Haenselmann*, I, nr 39 § 56; vgl. nr 53 § 65 (1380); — nr 61 § 163; nr 62 § 107. — nr 68 § 20—21 (1445).

4) *Seibertz*, U.B. II, nr 773.

5) *Förstemanns* Mitteilg. des thür.-sächs. Vereins III, 4 s. 37.

hebung des Verhältnisses. Die Leibrente war daher auch von seiten der Stadt unkündbar.

Nur durch besondere Vereinbarung bei Abschluss des Vertrages konnte die Stadt das Recht der aktiven Kündbarkeit erhalten. Solche Erscheinungen waren jedoch Ausnahmen, die selten vorkamen. Bei dringendem Bedarfe musste die Stadt Leibrenten zu jedem nur annehmbaren Preise verkaufen; es konnte sich dabei ereignen, dass auch junge Leute, die voraussichtlich lange Zahlungen beanspruchten, Leibrentner wurden. Das einzige Mittel, hier Nachteile zu vermeiden, war, dass sich die Stadt Ablösungsrecht ausbedang. Dann entstand ein Geschäft, das ein Analogon zu Prekarienverträgen liefert, bei denen sich der Prekarist den Rückkauf des Eigentumsrechtes am Gute offen liess[1]).

Köln verkaufte seit 1416 ablösbare Leibrenten. Als es der Stadt aber unmöglich wurde, die Kapitalien zurückzuzahlen, gab sie den Brauch wieder auf und behielt ihn nur jungen Leuten gegenüber bei[2]).

Zu Ende des 15. Jahrh. sieht man sie dagegen wieder Leibrenten ablösen[3]):

»Item Herr Sybolt Inceus hait kauft of sine leptage — 26 Gulden gelts an golde — und er hat darumme geben 312 g. an golde; mit solicher sommen gelts der raid die gülte widder abelosen mag, wanne ime fuglichen würdet.« Mainz 1437[4]).

Aus Braunschweig ist ein viel früherer Fall bedingter Ablösung überliefert: Der Rat verkaufte im Jahre 1306 an einen Geistlichen eine Leibrente von 10 Mark für 110 Mark. Binnen vier Jahren durfte er sie zurückkaufen[5]).

Die ablösbaren Leibrenten in Köln und Mainz unterscheiden sich von den gewöhnlichen unkündbaren auch durch einen niedrigeren Rentfuss. In beiden Städten zahlte man sie zu $8\,{}^1/_3$ statt 10 Proz. Hier fällt ein Teil der Amortisationsquote, die die Leibrente ja enthält, weg, weil die Stadt das Kapital zurückgeben durfte.

Die Leibrente tritt als städtische Schuldform in verschiedenen

---

1) Vgl. *Seeliger*, Grundherrschaft s. 21 und die dort citierten Verträge aus *Wartmann*.

2) *Knipping*, s. 358.

3) Vgl. *Stein*, Akten, II, nr 443: 1484, ebd. nr 458: 1486.

4) *Hegel*, 18 s. 105.

5) *Haenselmann*, II, nr 304.

Arten auf, die denen der precaria oblata ganz entsprechen. Typisch ist die Leibrente auf ein Leben. Sehr häufig wird aber auch die Leibrente auf mehrere Leben angewendet, die nachreichende Gülte, die auch hier ihre verschiedenen Gestalten annimmt.

1. Mehrere Personen kaufen eine Rente gemeinsam. Sie erhalten sie zu gesamter Hand und verzehren sie gemeinsam. Nach dem Ableben des einen bleibt der andere im Genusse der Rente.

Der Rat zu Lübeck verkauft eine Leibrente von 20 Mark für 200 Mark an Johann Woltfogel und seine Ehefrau. Der überlebende Teil bezieht das Geld unverkürzt weiter: »uno autem eorum decedente, nihilominus superstiti modis prehabitis ipsos redditus sine diminucione qualibet integraliter, quamdiu vixerit, persolvemus.« 1286[1]).

»Dith is lifgheding, dat de Rad utgift: .... Hannen unde Sophien Borchwede ½ fert to paschen, ½ fert Michaelis to erer beyder live. . . Thideric van Vorden und Sophie van Garde leghe hebbe gekoft van deme Rade III marc geldes to erer beyder live.« Um 1320[2]).

2. Die Stadt zahlt an jede von mehreren Personen auf Grund desselben Kapitales bestimmte Quoten als Renten. Mit dem Tode eines jeden erlischt auch sein Teil.

1341 kauft ein Bürger vom Rate zu Augsburg für sich, seine Frau und Tochter für 300 Pfd. eine jährliche Leibrente von 50 Pfd. Der Rat hatte davon an den Käufer selbst 25 Pfd. zu zahlen, an seine Frau 15 Pfd. und an die Tochter 10 Pfd. Mit dem Tode eines jeden fiel die entsprechende Rente weg[3]).

Hans Winterkaste in Mainz kauft seine Töchter ähnlich ein. Er übergab der Stadt 260 Gulden gegen eine jährliche Rente von 26 Gulden, jede Tochter sollte Zeit ihres Lebens 13 Gulden erhalten[4]).

3. Die Stadt verkauft die Rente zunächst nur an eine Person und verspricht, sie nach ihrem Tode an eine andere von ihr bestimmte weiter zu zahlen.

»Der Tundenvischen 1 mr. to paschen, 1 mr. Michaelis. Wanne se sterft, so vallet de sulven II mr. up ere suster de Keyeschen, oc to erem live.«[5])

1) U.B. Lüb., I, nr 493; vgl. nr 535. Dortm. U.B. II, 1, nr 259 B 2 (1390 ff.).

2) *Haenselmann*, II, nr 872 s. 511, vgl. *Hegel*, 1, s. 266: Nürnberg. U.B. d. St. Goslar III, nr 419 a. u. c.

3) U.B. d. St. Augsburg, I, nr 382.

4) *Hegel*, 18 s. 106. ebd. 1, s. 266.

5) *Haenselmann*, II, nr 872 s. 511. — Vgl. nr 304.

Meist wurde die Rente auf das zweite Leben erniedrigt gezahlt: Lübeck verkaufte 1289 40 Gulden für 400 Gulden. Der Ueberlebende erhielt nur 25 Gulden; dgl. 1290: 8 Gulden statt, 10 Gulden von einem Kapital von 100[1]).

Die Mainzer Stadtrechnungen führen an: »lipgedinges gulte, die man halb bi leben und halb nach dode gibit«[2]). Hier wurde also schon an den ersten Rentner weniger gezahlt, ein Modus, der auch sonst die Regel gewesen ist, wie aus dem Vergleich der Rentfüsse im weiteren Verlaufe der Untersuchung noch hervorgehen wird.

III. Die Ewigrentenschuld.

1. Die Entstehung der Ewigrente und ihre Uebernahme durch die Stadt.

Aus der precaria ist der Leibrentkauf entstanden. Ebenfalls aus einer naturalwirtschaftlichen Leiheform entwickelte sich die Ewigrente, und zwar aus der Erbleihe.

Es war im Mittelalter eine alltägliche Erscheinung, dass der Grundherr Land zu freier Leihe austat und dafür einen Zins bezog, der einen Ertragsanteil am Gute ausdrückte und zugleich die Anerkennung eines Eigentumsrechtes. Der Beliehene besass das Gut erblich und konnte vom Herrn nicht daraus vertrieben werden, ausser wenn er den Vertrag verletzte. Bei Erbgang und manchmal auch beim Wechsel des Herrn hatte der Beliehene eine Rekognitionsgebühr (Ehrschatz, Besthaupt) zu entrichten.

Arnold hat die Weiterentwicklung dieses ländlichen Leihverhältnisses in der Stadt klar und umfassend dargestellt[3]), sodass hier nur in grossen Zügen auf diesen Vorgang eingegangen werden soll.

Die Erbleihe tritt in der Stadt hauptsächlich als Häuserleihe auf. Den aufblühenden Städten zogen zahlreiche landlose Leute zu, die nun von den Grundherren Land gegen einen Zins zur Leihe nahmen, um sich darauf als Handwerker und Kaufleute niederzulassen. Sie zahlten den Grundzins in Geld. Sie betrieben Landwirtschaft höchstens als Nebengewerbe oder überhaupt nicht mehr. Der Grund und Boden kam für sie nicht mehr als

1) U.B. Lüb., I, nr 536 u. nr 555. Vgl. *Haenselm.* II, nr 315. U.B. d. St. Goslar III, nr 419a.

2) *Hegel*, 17, s. 91. 99 ff.

3) *Arnold*, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten.

direkter Produktionsfaktor, sondern als Standort der Unternehmung in Frage, er konnte also keinen Naturalertrag mehr liefern. Dieser städtische Zins deutete an, dass sich neben dem Boden ein anderer Produktionsfaktor verselbständigt hatte, die Arbeit, und dass ein dritter sich zu künftiger Geltung zu entwickeln begann, das Kapital.

Auf dem geliehenen Boden wurde nun das Haus gebaut, und man erkannte sofort seine wirtschaftliche Bedeutung für den Besitzer und damit weiter, dass hier ein neues Objekt entstanden war, das Zinse tragen konnte. Alsbald begann man auch, es damit zu belasten. Das geschah schon, wenn der Grundherr das Haus bereits auf dem zu verleihenden Boden besass, oder wenn er die Mittel zum Bau gab. Der Beliehene zahlte dann einen Grundzins und einen Hauszins.

Zugleich aber setzte nun eine Entwicklung ein, die von der Leihe ab und zum Rentkauf hinüberführte. Dieser Uebergang wurde auf verschiedene Weise vermittelt.

Man schenkte das Haus der Kirche und empfing es zur Leihe zurück, aber belastet mit einem ewigen Seelzins.

Der Priester Ulrich von St. Moritz in Konstanz schenkt der Domkirche ein Haus zu seinem und des Magisters Udalrich Seelgerät. Er erhält es zur Nutzniessung zurück, die auf seinen Sohn Konrad nachreichen soll. Dieser hat dann jährlich 3 Schillinge Seelzins zu entrichten, jeder fernere Besitzer zahlt 4 Schillinge, 1176[1]).

Der Handwerker konnte auch zum Bau des Hauses oder zu dessen Erweiterung und Ausbau (melioratio) Geld leihen müssen. Da überliess er dem Darlehngeber sein Haus, um es von ihm zur Leihe zurückzuerhalten und ihm davon einen Zins zu zahlen, der nun als zweiter Hauszins galt, der Zins von der Besserung. Der Darlehngeber tritt als Erbzinsmann an die Stelle des ersten, dieser selbst wird Afterleiher.

Frau Margareta von Oberwinterthur empfängt von Frau Agnes der Meigerin 180 fl. und verkauft ihr dafür 10 fl. Rente von ihrem Haus, das vom Domstift zu Erbe geht. Sie lässt die Rentkäuferin vom Stift beleihen und nimmt dann von ihr das Haus zu Erbleihe gegen 10 fl. und 1 sch. Ehrschatz. Basel 1337[2]).

1) *Beyerle*, II, nr 5 vgl. 4. 6 u. s. w. Kölner Schreinsk. I, s. 16 III, nr 2. Von ½ Haus wird Seelzins gezahlt. Vgl. *Arnold* a. a. O. s. 97 ff.

2) *Arnold*, s. 108.

Im weiteren Verlaufe fiel dann das Moment der Leihe ganz aus. Der Geldgeber überliess sein Kapital, ohne dass ihm das Haus übertragen wurde, einfach gegen einen Zins; anfangs war dieses Geschäft noch vom Grundherrn zu genehmigen, dann fiel auch das weg. Jetzt lag reiner Rentkauf vor.

Wir, Friedrich von Karben, ritter, schultheizze . . die scheffen und der rait zu Frankinvort, bekennen uffenliche an diesem Briefe . . daz Heilmann . . unde Cyse sine eliche wirten vor uns stunden an unsir geinwortekeit und irkanten sich uffinberliche, daz sie mit gesameter hant hetten virkauft eine marc geldes eweger gulde uf irme hus . . Heilmanne von Rendele . . Metzen siner elichen wirten und iren erben . . um nunzehen marc penninge genger und geber. Und ist die marc geldes der erste cyns und fellet alle jayr auf den sundag zu mittefasten. . . 1333 [1]).

Die Rente wurde für immer vom Hause gezahlt, daher »ewige Gulte«, »Ewiggeld«, oder, da sie auf die Erben des Käufers überging, »Erbrente«. Sie war eine Reallast wie der Grundzins, dem sie nachgeahmt war.

Mit der Leibrente hat die Ewigrente gemein, dass sie auf Grund eines Kaufes gezahlt wurde, der mit endgültiger Uebergabe eines Kapitales an den Verkäufer vollzogen worden war. Während jedoch die Ewigrente klar dem Grundzins entspricht, ist die Leibrente Entschädigung für entgangene Nutzniessung, und ihr Zweck, den Rentner lebenslänglich zu versorgen, lässt die Entstehung aus der Leihe weniger genau erkennen. Dazu kommt, dass sie nach der Uebergabe des Grundstückes und später des Geldkapitals selten dinglich gesichert erscheint. Sie ist nach ihrer vollen Ausbildung niemals eine Reallast. Daher werden Leibrentenkäufe vorherrschend nur mit juristischen Personen abgeschlossen, während Ewigrenten sehr häufig von einzelnen Privatpersonen erworben werden.

Die Leibrente ist auf dem Lande entstanden und von den Städten fertig übernommen worden. Sie hat dort nur eine Umwandlung in geldwirtschaftlichem Sinne erfahren. Die Ewigrente ist ein Produkt des städtischen Verkehrs, ein eigentümlich geldwirtschaftliches Institut, wiewohl im engen Anschlusse an naturalwirtschaftliche Einrichtungen entstanden. Sie bildete sich erst aus, nachdem die neue städtische Wirtschaftsweise Geldkapital ent-

1) *Böhmer*, U.B. Frankf. s. 522. Bsp. für die Einwilligung des Leiheherrn und reine Rentkäufe s. *Arnold*, s. 113 ff.

wickelt hatte; denn sie wird stets mit Geld, nie mit liegendem Gute gekauft, wie ursprünglich die Leibrente. Aber das Geld wird gewissermassen durch die Sicherung in ein solches verwandelt. Daher hielt das Mittelalter die Rente auch nie für Zins im modernen Sinne, und eine bewusste Umgehung des kanonischen Zinsverbotes konnte darum beim Rentkauf nicht vorliegen.

Die städtische Finanzwirtschaft übernahm die Ewigrente in den Formen, die zwischen Einzelpersonen üblich waren und entwickelte sie weiter.

Bemerkenswert ist hier zunächst der Verkauf von Seelzinsen, der bei Behandlung der Leibrente bereits gestreift wurde und der häufig kombiniert mit ihr auftritt.

Die Stadt erhielt ein Kapital gegen die Verpflichtung, an eine bestimmte Kirche nach dem Tode oder auch schon bei Lebzeiten des Rentners Zins zu zahlen oder Almosen zu verteilen. So liess sie für ihre »Gläubiger« Kerzen und ewige Lampen brennen, Messen lesen oder bestimmte Gesänge anstimmen.

Der Rat zu Hildesheim verkauft dem Dominikanerkonvent von St. Paul für 12 Mark eine Rente von einer Mark. Dieses Geld hatte Heinrich von Ursleben zu seinem Seelgeräte gestiftet. Der Konvent übergab es aber dem Rate; »sibi affectantes dictas marcas in loco tuto reservare«. 1333 [1]).

Der Rat zu Magdeburg verkauft dem Kloster S. Laurentius eine Mark Silber für 15 Mark, die Hans von Ewiczen und seine Frau zu Seelgerät gestiftet hatten. 1435 [2]).

Der Rat zu Leipzig verkauft an die Seelwarten des Nikolaus Moller 30 fl. für 500. 1432 [3]).

In den genannten Beispielen legt die Kirche ein Kapital, das ihr selbst zu Seelzins übergeben worden ist und das vielleicht einst Leibrentenkapital war, bei der Stadt weiter an. Es wird sich später zeigen, dass auch der umgekehrte Weg möglich war.

Aber ebenso häufig treten die Privatpersonen zu gleichen Zwecken direkt mit der Stadt in Verbindung.

Der Rat zu Chemnitz verkauft an Nickel Romer und andere für 140 fl. jährlich 11 fl. Rente zu einem ewigen Salve, das

1) *Doebner*, I, nr 866.

2) U.B. Magdebg. II, nr 340, vgl. III, nr 73.

3) Cod. dipl. Sax. II, 9 nr 205; vgl. ebd. II, 6 nr 180; — vgl. U.B. Magd. III, nr 798; nr 1213; U.B. d. St. Halberstadt II, nr 915. — U.B. d. St. Basel VII, nr 50; VIII, nr 412.

alltäglich zu singen ist. Freitags soll man nach dem Salve mit brennenden Kerzen vor des heiligen Kreuzes Altar treten und die Antiphonien o crux gloriosa, o crux adoranda u. a. singen, dann wird eine Kollekte gesprochen. Halb zu Michaelis und zu Walpurgis zahlt der Rat die Rente folgendermassen: Der Pfarrer erhält davon jährlich einen Gulden, seine Kapläne 2, der Schulmeister für das Singen 6, der Kirchner für das Läuten 2. Der Stifter hat das Seelgerät ausserdem mit ewigen Zinsen zu dem Geleuchte beim Salve ausgestattet. 1436[1]).

Nach einer anderen wegen ihrer Details ebenfalls sehr interessanten Urkunde stiftet ein Priester eine Predigerstelle zu dem neuen Altar von St. Jakob in Chemnitz. Er kauft dazu für 300 fl. vom Rate eine Rente von 15 fl., die dem Prediger als Gehalt zu zahlen sind. Der Rat sichert sich im Rentbriefe ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Stelle und fordert eine bestimmte Vorbildung von dem anzustellenden Geistlichen: »Eyn prediger den eyn ieczlicher pfarrer ader sein stathelder wirt uffnemen, der sal sein ein licentiat in der heiligen schrifft edder ein baccalaureus in der heyligen schrifft adder eyn meister in den freyen kunsten, der do bewert ist in eyner universitet adder ein baccalaureus in den geistlichen rechten. Und wenn ein pfarrer had fleis gethan und kan keynen prediger gehaben in mossen als oben berurt ist, so mag er uffnemen eynen baccalaureum arcium adder sust einen slechten nicht baccalaureum, der doch ein bewerter sitiger unde gelarter ist, uff eyne frist unde zceit ane geferde. 1467[2]).

Magdeburg zinst auf Grund einer Stiftung an eine Kirche Wachs. 1466[3]).

Zu manchen dieser mit der Errichtung einer Stifung verbundenen Rentverträge war die Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Behörden nötig, von Bischof, Kapitel oder Probst[4]).

Die Rentkäufe zu frommen Stiftungen wurden auch unter Ausschaltung der Kirche abgeschlossen. Der Rat verteilte die Rente an Arme oder wandte sie zu irgend einem anderen wohltätigen Zwecke an.

---

1) Cod. dipl. Sax. II, 6 nr 118 vgl. 119. 171.
2) Cod. dipl. Sax. II, 6 nr 195
3) U.B. Magdeburg III, nr 20.
4) Cod. dipl. Sax. II, 8 nr 290.

Peter Schober kauft vom Rate zu Leipzig für 200 fl. eine jährliche Rente von 11 fl. Dieser zahlt sie an den Käufer aus, der damit vier Tücher kaufen, zuschneiden und an Arme verteilen soll. Er ist verpflichtet, das Geld in keiner Weise in seinen eigenen Nutzen zu kehren. Nach seinem Tode übernimmt der Rat die Verteilung. 1452[1]).

Der Rat zu Hameln verkauft im Jahre 1441 für 100 fl. eine Rente zu 7 fl. Jährlich in der Meindwoche soll er damit armen Leuten eine Spende geben. Jeder Stadtkämmerer soll dabei ½ Stübchen Wein, drei Stadtknechte ein Quart erhalten[2]).

Dass aber die fromme Stiftung des Rentners von seiten der Stadt als Kreditgeschäft aufgefasst wurde, beweist der Wortlaut der Briefe. Die Stadt sagt ausdrücklich, sie habe das Geld sofort in ihrem Nutzen verwendet: »und wir dy genanten . . gulden vorder an unser stat nutz und fromen schynbarlich brocht und gewand haben«[3]), noch etwas deutlicher: »an unser stat nutcz, buwe und fromen schynbarlich und nutzclich gekart und gewand habin«[4]). Vor allem aber behielt sich die Stadt immer ein Ablösungsrecht vor.

Die Uebernahme der rein wirtschaftlich gearteten Ewigrente konnte der Stadt nicht schwer fallen, da sie Besitzer zahlreicher Wirtschaftsbetriebe, Häuser und Nutzungen war. Sie hatte also Objekte, die sie mit Renten belasten konnte.

Die ersten Rentenschulden sind demnach in der Regel speziell auf ein städtisches immobiles Gut fundiert.

Der Rat zu Dortmund verkaufte im Jahre 1377 für 246 fl. dem »N. . . . und synen erven jarliker rente sestin gude alde guyldene sware schylde, ghuyd van gholde und swair van ghewychte uythe unseme gruythaus; to solen dey gruytmeistere dey to der tiit synt, alle jar to twen teilen in dem jare als half to Michele« bezahlen[5]).

1373 verkauft der Rat eine Rente von einer Mühle, er betont dabei: »und synt dey ersten rente dy uthe desser molen und al eren behoryncgen vorg. gae.«[6]).

---

1) Cod. dipl. Sax. II, 8 nr 290.
2) *Meinardus*, U.B. d. St. u. des Stiftes Hameln I: *Donat*, nr 126.
3) Cod. dipl. Sax. II, 6 nr 195.
4) Ebd. II, 8 nr 290.
5) Dortm. U. B. II, 1 nr 68.
6) Ebd. II, 1 nr 38.

Aehnlich bezogen andere »Gläubiger« Renten von städtischen Wohnhäusern, Buden, Bänken, Läden und erhielten sie von den Bewohnern, Betriebsleitern oder Pächtern direkt ausgezahlt. Zu Gunsten der Gruithausrentner verordnete die Stadt, niemand solle anderes als Gruitbier verkaufen, bis die darauf fundierten Renten abgelöst wären [1]).

Eine Rente konnte auch auf mehrere Immobilien zugleich gelegt werden. 1336 verpflichtete sich Dortmund einem Bürger zu einem »redditus 3 marcarum et 6 solidorum bonorum denariorum .... de quibus due marce solventur ex domo, que dicitur lohus, prout sita est in festo nativ. dom., 8 sol. ex cubiculo iuxta Berchoven et 10 sol ex cubiculo Teleke barbitonsoris et Jo. de Dingen mediatim in festo pasche et mediatim die Victoris« [2]).

Bremen verkaufte Wurtzinse, Schlagschatz u. a. Schliesslich scheint der grösste Teil der Nutzungen und Gerechtsame belastet gewesen zu sein. 1330 gebot die Stadt wenigstens jedem Ratsherren, binnen acht Tagen nach seiner Wahl mindestens eine Mark zur Ablösung der Renten und Entlastung der Einkünfte zu zahlen. Die Renten, die er abgelöst hatte, genossen er und seine Erben so viel Jahre lang, als er Mark geopfert hatte [3]).

In Hameln und Lübeck sind Renten von Mühlen gebräuchlich. Sie werden von den Müllern direkt an die Gläubiger gezahlt [4]).

Auch Wechsel der Fundierung war möglich. Eine Dortmunder Rente wurde 1374 von einem Pelzerhause auf eine Sattlerbude verlegt [5]).

Die Pfleger eines Seelgerätes in Augsburg veröffentlichen eine Bestimmung, wonach der Rat die Fundierung der Rente verlegen darf. 1364 [6]).

Die Erwerbseinkünfte der Stadt konnten jedoch den sich vergrössernden Bedarf in immer geringerem Masse decken. Von grösserer Bedeutung wurden dazu vielmehr die Steuern, deren System sich vergrösserte und ausgestaltete. Es verschaffte schliesslich der Stadt den grössten Teil der nötigen Deckungsmittel. Die Steuern flossen aus den Händen der Beamten der Stadtkasse zu

1) Dortm. U.B. II, 1, nr 68, 35.
2) Ebd. I, 1, nr 525; vgl. II, 1, nr 31; vgl. Brem. U.B. III, nr 179.
3) Brem. U.B. II, nr 313.
4) *Meinardus* I, Donat, nr 135 (1350) nr 151; Lüb. U.B. I, nr 62.
5) Dortm. U.B. II, 1, nr 46.
6) Augsb. U.B. II, nr 581.

und bewirkten, dass diese sich zur Zentrale der Finanzwirtschaft entwickelte und sich beherrschend über die kleinen öffentlichen Nebenhaushalte der wirtschaftlichen Unternehmungen erhob. Diese Zentralisation der Einnahmen hatte auch die der Ausgaben zur Folge.

Da sich nun die Schulden der Stadt parallel zu ihrem Bedarf vergrösserten und schliesslich über den Ertrag der Erwerbseinkünfte hinauswuchsen, so dass der Stadt nichts mehr zur Belastung übrig blieb, so wurden auch die Steuererträge die Quelle, woraus Rentzahlungen erfolgten. Daher zentralisierten sich diese ebenfalls auf die Stadtkasse. Auf diese wurden die Rentner nun angewiesen. Die spezielle Fundierung der Renten auf einzelne Immobilien wurde durch die allgemeine auf die Gesamtheit der städtischen Einnahmen ersetzt, eine Entwicklung, die mit dem einfachen Zahlungsversprechen der Stadt abschloss.

Eine Uebergangsform kann aus Goslar angeführt werden: Die Stadt will von ihren Mühlen zahlen, geschieht an diesen Schaden, so von anderen Einkünften: »in quo si defectus aliquis fuerit, de aliis nostris redditibus sine contradictione qualibet persolventur«[1]). 1311.

Anfangs klangen auch gewisse Formeln in den Verträgen noch an die der früheren speziellen Fundierung an. Der Rat versprach noch, wovon er allgemein zahlen wollte: Chemnitz verkauft 1436 eine Rente »vom Rathause und von allen renten der stat Kempnicz und von allen gutern, die darczu gehoren, uswennig und inwennig«[2]). Laufenburg verkauft 1368 Renten an Basel »ab der Stadt Allmende und Einkommen« oder »von den Stadtgütern«[3]), andere Städte »von allem nutze und abekommunge der Stadt«, »von allen nutzen, renten und zinsen der Stadt«, »aus der Stadt«, »aus unser stad schote, rente, gulde und gude«, »de nostrae civitatis camera seu redditibus«, »de fisco nostrae civitatis«, »de promptuariis nostrae civitatis« »de tabula«. In Lübeck hiessen die Ewigrenten »Weichbildrenten«.

Nur in kritischen Zeiten griff die Stadt zu naturalwirtschaftlichen Fundierungsformen zurück, entweder zur Realbelastung oder sie sicherte den Forderungsberechtigten durch Satzung.

---

1) U.B. d. St. Goslar II, nr 238.
2) Cod. dipl. Sax. II, 6, nr 118.
3) U.B. d. St. Basel IV, nr 326. VIII, nr 203.

2. Die Wiederkaufsrente.

Die Ewigrente konnte sich als regelmässig anwendbare ordentliche Form des öffentlichen Kredites nur einbürgern, wenn es der Stadt möglich gemacht wurde, sich wieder davon zu befreien, wenn sie also Ablösungsrecht erhielt. Sie wäre sonst bei ihrem fortgesetzt wachsenden und dabei immer sprunghaft eintretenden Bedarf, der ja die Anleihe zum ordinarium machte, nach und nach mit einer ungeheuren Schuld belastet worden, die schliesslich eine Finanzwirtschaft überhaupt unmöglich gemacht hätte. Ferner hätte sie nie von dem Sinken des Rentfusses dadurch profitieren können, dass sie die Schuldformen umtauschte.

Tatsächlich schloss sie auch die Ewigrentkäufe nur unter der Bedingung des Ablösungsrechtes ab. Sie brachte hier ein wichtiges mittelalterliches Rechtsinstitut in Verbindung mit dem Rentkauf, den Verkauf auf Wiederkauf. Die Ewigrente wurde Wiederkaufsrente (Losungsgülte). Die Ablösbarkeit der Renten ist nicht von den Städten neu eingeführt worden; sie hatte sich schon bei privaten Rentverträgen entwickelt, wenn der Rentenpflichtige ein Interesse an der Lösung des Verhältnisses hatte.

Die Ablösung war manchmal stadtrechtlich befohlen, so in Lübeck seit 1240, in Hamburg seit 1270, in Danzig seit Ende des 14. Jahrhunderts [1]).

Zahlreiche Rentbriefe deuten auf die Umbildung der Ewigrente hin und damit auf die sekundäre Entstehung der Wiederkaufsrente. Wo nämlich kein Gesetz die Ablösbarkeit aller Ewigrenten forderte, wurde sie dem Rate durch besondere Vereinbarung mit dem Käufer zugestanden und von jenem als Begünstigung betrachtet. Der Wortlaut der Urkunden beweist das.

Dortmund verkauft 1336 eine Rente, »hac tamen apposita condicione, quod ex speciali favore et amicicia possumus dictos redditus reemere« [2]).

Der Rat zu Braunschweig schreibt in einem Briefe von 1338: »De gnade hebbet se uns ghedan, dat we moghen de marck ghel-des wederkopen umme alsodanne ghelt, swanne we willet« [3]).

Dortmund 1373: »und umme sunderlix vrentschap und gunst so hevet Johann Mureman .... gegeven alsodane maicht, dat wii

1) *Neumann*, Gesch. d. Wuchers, s. 234 ff.
2) Dortm. U.B. I, 2, nr 525 a.
3) *Haenselmann*, III, 2, nr 569.

3*

van eme eff van synen erven mogen desse vorg. elleven guylden geldes alle jaer bynnen veyrtten naichten na sunte Mertyns kopen . . . [1]).

Halberstadt: »we hebbe uns de macht beholden, dat we de vif mark mogen wedder afgeven«. 1437 [2]).

Chemnitz: »Wen wir aber so stathaftig worden und die gnanten wir schock czinsis weder kouffen ader abelosen welden, des wir gancze macht haben«). 1445. »Auch haben sie uns dy gonst getan solch zins wen wir so stathaftig worden abczulosen«. 1458 [4]).

Basel: »Man sol ouch wissen, daz die vorgenanten von Basel uns und unser nachkomen dem rate und den burgern von Louffemberg in disem kouffe ein semlich gnade und fruntschaft getan hant, ... so sollent si uns die vorgenanten zweyhundert und dry und drissig guldin geltes zinses widerumb geben ze kouffende und disen brief lidig und los wider antwurten umb dieselben 3500 guldin ane alle widerrede und ane alles verziehen« [5]).

Der Käufer konnte auch dem Rate eine besondere Urkunde ausstellen, worin er das Rückkaufsrecht ausdrücklich anerkennt [6]).

Die Ablösung war häufig gewissen, sie beeinträchtigenden Bedingungen unterworfen. Der Rat zu Goslar verkaufte eine Rente an einen Bürger, die erst nach Rückkauf aller anderen Renten abgelöst werden durfte: »non licebit nobis reemere dictos redditus, nisi prius omnis census redimendus reemptus fuerit et extinctus«. 1321 [7]).

Der Rückkauf durfte manchmal nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit erfolgen: entweder erst nach einigen Jahren [8]), oder er war nach Ablauf einer Zeit nicht mehr erlaubt [9]). Er konnte auch an Kündigungstage und -fristen und Rückzahlungstage gebunden sein.

Die Kündigung war z. B. nur zwischen Ostern und St. Jo-

---

1) Dortm. U.B. II, 1, nr 38.
2) U.B. v. Halberstadt, II, nr 882.
3) Cod. dipl. Sax. II, nr 135.
4) Ebd. nr 180, vgl. 195.
5) U.B. d. St. Basel, IV, nr 326.
6) Dortm. U.B. II, 1, nr 206b (1388).
7) U.B. d. St. Goslar, III, nr 557 b.
8) Ebd. III, nr 643b u. c (1323): erst nach 2 Jahreh; *Meinardus* I, nr 286: nach 3 Jahren.
9) Dortm. U.B. I, 2, nr 525a: Eine Rente ist »per annos quattuor« ablösbar (1336).

hannes gestattet, worauf dann die Rückzahlung zu Michaelis erfolgte [1]); ähnlich: Kündigung in der Meindwoche mit Ablösung zu Ostern [2]), — Kündigung nur zu Michaelis oder Ostern mit Rückzahlung ein Vierteljahr darnach [3]).

Die Bindung der Kündigung an einen bestimmten Tag fällt weg, es bleibt aber eine Kündigungsfrist bestehen [4]).

Kündigung und Rückzahlung fallen zusammen, sind aber an eine bestimmte Zeit im Jahre gebunden, z. B. an die Woche nach Ostern oder Michaelis [5]), an die Woche nach Mittwinter [6]), nur zwischen St. Johannes und Mittsommer [7]), an St. Peter und Paul [8]), St. Walpurgis [9]), St. Michaelis [10]), Weihnachten [11]).

Die Ablösung der Seelzinse stand der Stadt ebenso offen wie die der Renten. Aber sie war verpflichtet, sie so vorzunehmen, dass der Zins nicht einging.

Leipzig 1470: »unde auch, wenn wir solch summe geltis, also obfurmelt ist, nach seynem tode wider abekouffen wurden, vns zcubeflissigen, das dy sechs hundert guldenen widder nutczlich solden angelegt werden, vnde das mit wissenschaft ader volwort des altaristen des gnanten altars sant Ganggolffs, das sein solche andacht nicht zcurucke ginge ader verkurtczt wurde« [12]).

Chemnitz 1467: »Dyselbigen (vom Rat abgelösten) dreyhundert gulden sal alsodanne der pfarrer, der iczunt ist oder zukunfftig sein wirt mit willen unde wissen unsers raths alt und new an andere gewisse ende leyhen uff das sulchs gestiffte nicht vorgehe« [13]).

Im Jahre 1449 löste Chemnitz eine Rente von 27 fl. mit 441 fl. ab, die bisher an die Pfarrkirche zu einer Seelenmesse ging. Der

1) Hameln: *Meinardus*, I, Donat nr 135, 20. Vgl. ebd. 135, 3: Ostern-Pfingsten und Michaelis.

2) *Meinardus* I, Donat, nr 135, 21.

3) Hildesheim, 1343: *Doebner*, I, nr 934.

4) Ganzjährlich: Cod. dipl. Sax. II, 6, nr 195; ½ jährlich: *Meinardus* I, Donat. nr 135, 17. ¼ jährlich: Cod. dipl. Sax. II, 6, nr 99.

5) Dortm. U.B. II, 1, nr 206b (1388).

6) Ebd. II, 2, nr 1041 (1400).

7) *Meinardus*, Donat, nr 135, 14.

8) Ebd. nr 135, 2.

9) Ebd. nr 135, 3.

10) Ebd. nr 135, 5.

11) Dortm. U.B. I, 2, nr 525.

12) Cod. dipl. Sax. II, 9, nr 277; vgl. nr 248.

13) Ebd. II, 6, nr 149.

Rat gab das Kapital dem Abte der Kirche, dieser legte 9 fl. hinzu und kaufte nun von der Herzogin Margarete von Sachsen eine Rente von 30 fl. auf das Schloss Colditz. Diese zweite Anlage war günstiger als die erste, der Rentenfuss erhöhte sich dabei von $6^1/_7$ Proz. auf $6^2/_3$ [1]).

In Basel fand die Ablösung hoher Renten auch ratenweise statt. 1452 zahlte es von 800 fl. 100 zurück und erniedrigte dadurch die Rente um 5 fl.

Der grosse Fortschritt in kreditwirtschaftlicher Richtung, der in der Ablösbarkeit der Rente lag, wurde nun vervollständigt, wenn dem Rentenberechtigten ebenfalls das Kündigungsrecht zugestanden wurde. Damit war der Charakter des Rentkaufes beseitigt. Der Rentkauf verwandelte sich in das Geschäft des kündbaren Darlehens, und die fundierte Schuld der Stadt wurde in die schwebende übergeführt.

III. Die schwebende Schuld.

1. Die Entstehung der schwebenden Schuld.

Die schwebende Schuld trat in den mittelalterlichen Städten in der Form des beiderseits kündbaren Darlehens auf. Dieses ist auf dem Boden des alten Konsumtivkredites entstanden. Es konnte sich in späterer Zeit aber auch aus der Wiederkaufsrente entwickeln. Dieser Prozess verlief nicht ohne Uebergangsstufen.

Das Kündigungsrecht des Rentners konnte an gewisse Bedingungen geknüpft sein:

> Der Rat zu Hameln verkauft an zwei Brüder für 44 Mark eine Wiederkaufsrente von 4 Mark. Verzieht der Rat mit der Zahlung zu St. Walpurgis, so hat er dem Rentner binnen $^1/_4$ Jahr Kapital und versessene Zinsen zurückzuzahlen. Ende 14. Jahrh. [2]).

Der Rentner wurde hier in seinem Rechte auf Rente dadurch gesichert, dass sich sein Eigentumsrecht am Kapital erneuerte, sobald der Rat in Verzug geriet. Dasselbe konnte bei Seelgerätstiftungen eintreten, die in der Form des Rentkaufs gemacht wurden.

> In Hameln wird ein wiederkäuflicher Seelzins in der Weise gesichert, dass der Stifter oder seine Erben dem Rate das Kapital kündigen dürfen, falls er den Zins nicht mehr an die Armen

1) Cod. dipl. Sax. II, 6, nr 149.
2) *Meinardus*, I, Donat, nr 141.

verteilt. Die Pflege des Seelgerätes geht dann an sie über. 1441 [1]).

Aus Basel wird ein Fall erwähnt, dass der Rentner den Rat gebeten hat, einen Teil des Kapitals abzuzahlen. Der Rat gibt ihm von 2200 fl. 200 zurück und beseitigt damit zugleich 20 fl. Rente. 1471 [2]).

In Goslar kommen frühzeitig beiderseits kündbare Rentverträge vor. Rentner und Rat haben Kündigungsrecht nach zwei Jahren vom Abschluss des Vertrages an; es wird dann mit Beachtung einer Frist von 1/4 Jahr ausgeübt [3]). In einem anderen Falle hat nur der Rat zwei Jahre abzuwarten, der Rentner darf jederzeit achtwöchentlich kündigen, und zwar das ganze Kapital oder nur einen Teil davon [4]). Die zwei Jahre fallen auch weg, es bleibt nur eine Kündigungsfrist übrig. Diese ist in einem Falle in ihrem Beginn fest bestimmt. Für den Rat ist es der Monat vor Weihnachten, für den Rentner der Monat vor St. Johannes. Zu anderer Zeit darf nicht gekündigt werden [5]). Meist fällt aber diese Beschränkung fort [6]).

Der Lüneburger Rat verkauft an einen Hannoveraner eine Wiederkaufsrente. Beide Teile dürfen zu den zwölf Nächten vor und nach Weihnachten kündigen; zu Ostern zahlt der Rat zurück [7]).

Auch in Braunschweig kommt beiderseitige Kündigung vor [8]).

Zu den ebengenannten Zwischenformen ist zu bemerken, dass mit ihrer Aufzählung nicht zugleich behauptet wird, die Entwickelung der Wiederkaufsrente zum beiderseits kündbaren Darlehn habe sich überall notwendig auf diesem fein abgestuften Wege vollzogen. Sehr häufig mögen überhaupt keine allmählichen Uebergänge vorangegangen sein, ebenso häufig blieb die Entwicklung des Kündigungsrechtes im Mittelalter ganz aus. Auch zeitlich ist sie verschieden eingetreten, in Goslar schon im 14., an anderen Orten erst im 15. Jahrhundert. Der Unterschied zwischen Wiederkaufsrente und schwebender Schuld konnte sich aber fast auf einen Namensunterschied reduzieren. Die so entstandenen Darlehnsver-

1) *Meinardus*, I, Donat, nr 126.
2) U.B. d. St. Basel, VIII, nr 397.
3) U.B. d. St. Goslar, III, nr 643 c (1323) vgl, 604 b.
4) Ebd. III, nr 643 b.
5) Ebd. III, nr 238 (1311).
6) Ebd. III, 516, a.—c. (1320). 604 a. c. (1322). nr 643 a. d. c.
7) *Sudendorf*, IV, s. 184.
8) *Haenselmann*, III, 2, nr 571, 14.

träge zeichneten sich vor den anderen nur dadurch aus, dass sie langfristigere Schuldverhältnisse begründeten und häufigere und geregeltere Zinszahlungen vorsahen.

Der grösste Teil der schwebenden Schuld ist ohne Zusammenhang mit der fundierten entstanden. Sie hiess »Leihgeld« oder »rechte Schuld« und wurde damit scharf vom Rentkauf unterschieden. Das Mittelalter erkannte diesen sehr richtig nicht als Schuldform an. Bei Begründung der rechten Schuld war der eine Teil allein der Gebende, der immer ein Eigentumsrecht an seinem Kapital behielt. Er war »Gläubiger«, die Stadt Schuldner, der die Pflicht hatte, das Darlehn pünktlich zurückzuzahlen. Die rechte Schuld war ausgesprochenes Kreditgeschäft ohne Fundierung.

Die kurzfristige, beiderseits kündbare Anleihe hat ihre Vorbilder ebenfalls in naturalwirtschaftlichen Instituten. Schon früh hat eine Wirtschaft von der anderen in Zeiten ausserordentlichen oder sonst eigenartigen Bedarfs Verzehrungsgüter oder Geld geliehen, bei Missernte oder zu Mitgift, Lösegeld, Bussen und Heerfahrt. Das Geld erlangte als Leihgut die Oberhand. In den meisten Fällen kleidete man aber das Kreditgeschäft in die Form des Kaufes. Der Gläubiger liess sich dinglich sichern, und die beiden Satzungen oder Verkauf auf Wiederkauf sind dabei die gewöhnlichen Mittel.

Die städtische Entwicklung hat auch hier in kreditwirtschaftlichem Sinne fördernd eingewirkt. Kaufmann und Handwerker konnten die Satzung mit Gewere des Gläubigers nicht mehr anwenden, weil sie keine liegenden Güter mehr besassen, die sie dem Gläubiger zur Nutzniessung überlassen konnten, und diesem wäre das selbst lästig gewesen. Er hatte denselben Beruf wie der Schuldner und konnte sich kaum noch mit Landwirtschaft befassen. Häuser kamen aber zur Satzung in geringer Zahl in Betracht. Dazu kam, dass die Entwicklung des Betriebskredites zahlreicher als je kurzfristige Schuldverhältnisse entstehen liess, deren dingliche Sicherstellung zu verkehrshemmend war. Man liess sie daher fallen und wandte das auf Personalkredit beruhende kurzfristige Darlehen an. Diese Aenderung des Kreditgeschäftes hat aber auf die Entstehung des Kapitalzinses fördernd eingewirkt. Dieser führte sich immer mehr statt der satzungsmässigen Sicherung ein.

2. Die Eigenschaften der schwebenden Schuld.

Das Geld erschien dem Mittelalter noch lange als Verzehrungsfonds, der bei seiner Verwendung verschwand. Erst allmählich erkannte man die Beziehungen, die es zur Produktion haben kann, dass es Kapital darstellen und indirekt einen Ertrag veranlassen kann. Von Leihgeld wurde daher kein Zins gezahlt. Rechtlich kleidete sich dieser Zustand in das kanonische Zinsverbot, das freilich offiziell erst auftrat, als man die kapitalistische Natur des Geldes bereits einzusehen begann. Es wurde dann durch die Autorität der Bibel und durch scholastische Beweisführungen gestützt.

Aus Gründen des kanonischen Zinsverbotes ist ein grosser Teil der schwebenden Schuld unverzinslich.

Köln lieh 1379—92 768 948 Mark. Von 146 Gläubigern verlangten 137 keinen Zins, darunter befanden sich einige Grosskaufleute mit sehr bedeutenden Leihkapitalien, so Heinrich von der Eren mit 16000 fl., Johann Hirtzelin mit 16730 und 11 122 Mark, das höchste Kapital belief sich auf 53 333 Mark. Durchschnittlich kamen auf jeden Gläubiger 3000 M. [1]).

Hildesheim bezog im Jahre 1360 von Braunschweig ein unentgeltliches Darlehn von 1100 Mark, das in Jahresraten von 100 Mark zurückgezahlt werden sollte [2]).

Göttingen lieh ebenso zinsfrei von Erfurt 1500 fl. im Jahre 1437. Dieses hatte freilich das Recht der Zinsaufnahme bei Juden oder Christen, wenn die Rückzahlung nicht pünktlich erfolgte [3]). Hier lag also die Möglichkeit vor, dass die Schuld verzinslich wurde.

Augsburg bezog im Jahre 1389 vom Bischof ein Darlehn von 7000 fl. Die Rückzahlung erfolgte in Raten [4]).

Im Jahre 1312 lieh das belagerte Rostock von Lübeck unverzinslich für 1000 Mark Mehl, Bier, Fleisch und Pfeile [5]).

Diese Anleihen wurden gewöhnlich auf kurze Zeit aufgenommen, $^1/_2$, $^3/_4$, ein ganzes Jahr. Durch Verzug der Rückzahlung dehnten sich diese Fristen aber auch auf sehr lange Zeit aus. So

1) *Knipping*, s. 350.
2) *Doebner*, II, nr 164.
3) U.B. d. St. Göttingen II, nr 183.
4) U.B. Augsb. II, nr 761.
5) Lüb. U.B. I, nr 450.

schuldete Dortmund der Stadt Stralsund 500 fl. trotz wiederholter Mahnungen 20 Jahre lang[1]).

Die unverzinslichen Leihgelder bestanden häufig auch in Depositen, die von der Stadt mit verwendet wurden. Dafür bietet Lübeck sehr interessante Beispiele, die zugleich zeigen, welchen Anteil das städtische Schuldenwesen an der Entwicklung der kreditwirtschaftlichen Geldsurrogate hat.

Lübeck empfing am 4. August 1285 von dem päpstlichen Legaten Raynerius de Orio den Zehnten der Diözesen Lübeck und Ratzeburg im Betrage von 1500 fl. als Depositum. Es stellte darüber einen Schuldschein aus und versprach die Rückzahlung des Geldes an den Inhaber des Papieres in Brügge, und zwar durch Robert de Bursa und in turonischen Groschen (128 Pfd.)[2]). Das geschah auch. Robert de Bursa zahlte »nomine et ex parte« der Stadt an den Lombarden Bonifaz de Orio[3]).

Der Sinn dieses Vorganges ist folgender: Lübeck befriedigte mit der Aufnahme des Depositums ein Anleihebedürfnis. Der päpstliche Gesandte erlangte damit Sicherheit für die ihm anvertrauten Gelder und ersparte die kostspielige und riskante Barsendung. Er schickte an einen päpstlichen Geschäftsträger (Bonifaz de Orio) nur den Schuldschein der Stadt. Diese selbst vermied die Barsendung ebenfalls. Sie liess einen Brügger Geschäftsfreund für sich zahlen, den sie wahrscheinlich schriftlich benachrichtigte. Sie vertauschte also die Gläubiger. — Wie Robert de Bursa entschädigt wurde, kann man aus Urkunden von 1290 entnehmen. Die Stadt beauftragte einen ihrer Bürger, Reineke Morneveech, der sich in Geschäften in Brügge aufhielt, an ihre dortigen Gläubiger zu zahlen und sich das Geld dazu durch Anleihen zu verschaffen[4]). (Er soll das vor Zeugen tun und sich nach der Bezahlung die Schuldbriefe zurückgeben lassen). Morneveech lieh nun u. a. von zwei Hamburger Kaufleuten Herding von Werder und Lüdeke Buck 150 Mark am 1. Aug. 1290 und gab ihnen dafür Anweisungen auf die Stadt Lübeck:

»Confiteor et recognosco, me brugis recepisse et habuisse de Herdingo de werdere et ludekino dicto bouc, civibus hamburgensibus centum et quinquaginta marcas sterlingorum per

---

1) Dortm. U.B. II, 1, nr 229 (1390). III, 1, nr 360 (1407); 451 (1410).
2) U.B. Augsb. II, nr 761.
3) Lüb. U.B. I, nr 461.
4) Ebd. II, 1, nr 75.

decem solidos ad opus et utilitatem civitatis lubicensis pro quibus denariis teneor et promitto dare et solvere in lubeke antedictis herdingo et ludekino vel eorum alteri aut ipsorum mandato vel alterius eorum centum et quinquaginta marcas argenti lubicensis pagamenti infra quindenam postquam predictus herdingus et ludekinus venerint in hamborgh sine dilatione ulteriori [1]).

An demselben Tage schickte Mornevech an den lübischen Rat einen Avisbrief über die Anweisung mit dem Ersuchen, dieser zu entsprechen.

»Vestre discrete honestati notum facimus, quod in brugis recepimus ad utilitatem vestram de herdingo et ludekino, civibus hamburgensibus latoribus presencium, centum marcas. Hinc est, quod vestre honestati supplicamus, exorantes in quantum possumus, ut quotienscunque vel quandocunque ipsi vel alter ipsorum aut eorum nuncius vel unius eorum secum deferens litteras patentes super dictis denariis confectas, ad vos venerit, ipsis vel eorum alteri . . . taliter solvere et delibare dignemini ne ob me aliquas expensas seu dampnum aliquod incurrant, quia ipsis tenemur refundere per ipsorum simplex verbum. Ceterum rogamus vestram honestatem, si aliquo modo hoc facere possetis, ut predictos denarios ipsis in hamborgh reddere et solvere ad ipsorum voluntatem faceretis, scilicet centum . . . . marcas . . . . pagamenti« [2]).

Dieser Brief wurde also den Gläubigern zugleich mitgegeben. Diese waren Kaufleute, die Geschäfte in Lübeck oder mindestens in Hamburg verrichteten. Sie entledigten sich wie der päpstliche Legat des Risikos, das Geld auf ihrer Reise zu verlieren. Sie erhielten es 14 Tage nach ihrer Ankunft in Hamburg ausgezahlt, 14 Tage nach Sicht des Briefes, — in anderen Fällen auch an einem bestimmten Tage des Jahres [3]). Mornevech gab der Stadt Gesamtbericht über die für sie geleisteten Zahlungen und die Einnahmen, die meist aus Anleihen stammten. Es waren 4371 Mark Ausgaben mit 34 Mark Unkosten und 4405 Mark Einnahmen. Beide Posten hoben einander also auf [4]).

Aehnliche Geldgeschäfte wie Lübeck nahm Danzig vor. Im

1) Lüb. U.B., I, nr 556; vgl. nr 558.
2) Ebd. I, nr 557; vgl. ferner nr 559. 560. 566. 567. II, nr. 73. 74.
3) Ebd. I, nr 558: Ostern.
4) Ebd. I, nr 568.

Jahre 1409 lieh der preussische Sendbote Dassel in London von einem Ritter 80 Nobel. Er stellte ihm eine Anweisung auf Danzig aus, das die Summe aber an den Breslauer Bürger Schwarz zahlen sollte [1]).

Auch in Danzig hatte die Kirche grössere Summen (Ablassgelder) deponiert. Im Jahre 1448 forderte der Papst den Hochmeister auf, diese Gelder einzuziehen. Die Stadt hatte sie aber verbraucht und stellte dafür zwei Schuldscheine aus, jeden über 250 Gulden und nach $^1/_2$ bez. 1 Jahr zahlbar [2]).

Neben der unverzinslichen schwebenden Schuld nimmt aber auch die verzinsliche einen breiten Raum ein. Wurde sie bei Christen bezogen, so musste das Zinsverbot auf irgend einem Wege umgangen werden, und das spätere Mittelalter war darin sehr erfinderisch.

Am verbreitetsten war die Vertauschung des Wortes Zins durch ein anderes, das harmloser klang. Wenn nämlich die Stadt auf kurze Frist von ihren Bürgern lieh, etwa auf $^1/_2$ bis ein Jahr, so versprach sie, bei Versäumnis der Rückzahlung ein 10 prozentiges Handgeld (pena et interesse, capcio) als Verzugszins zu entrichten. Darnach hatte sie das Recht, sich des Kapitals noch einmal auf die ausbedungene Zeit zu bedienen. Dieser Vorgang konnte sich dann weiterhin wiederholen.

Am 25. Februar 1390 lieh Dortmund von einer Frau von Kerpen 6000 Gulden, die am 29. Juni 1391 zurückgezahlt werden sollten. Die Stadt befand sich nun in so bedrängter Lage, dass man bei Abschluss des Geschäftes auf beiden Seiten wissen konnte, wie unmöglich die Einhaltung des Termines war. Demnach musste man auch sicher mit der Zahlung des Handgeldes rechnen, das auf 600 Gulden festgesetzt war und binnen 14 Tagen nach dem Termin entrichtet werden musste. Das Kapital sollte dann ein weiteres Jahr im Besitze des Rates bleiben [3]). Aehnliche Verträge schloss die Stadt über 2000, 1000, 300 und 250 Gulden ab [4]).

Basel wurde am 28. Juli 1373 dem Erzpriester Werner Schal 2860 fl. schuldig, bis zum 16. Oktober zahlbar. 14 Tage nach der Mahnung des Gläubigers hatte die Stadt 10 Prozent Verzugszins zu zahlen [5]).

---

1) *Neumann*, Geschichte des Wechsels, s. 128.
2) *Neumann*, Gesch. des Wuchers, s. 86.
3) Dortm. U.B. II, 1, nr 246.
4) Ebd. II, 1, nr 240 ff. u. 260 B 47 a.—c.; 48—51.
5) U.B. Basel IV, nr 368.

In allen diesen Fällen liegen deutliche Umgehungen des Zinsverbotes vor.

Hierher gehören auch die Tuchgeschäfte, die Breslau zu Anleihezwecken abschloss [1]). Die Stadt übernahm von einem Grosshändler ein Leihkapital in Tuch, das sie als Naturalleistung — Steuer an den Herzog — weiter reichte. Der Kaufmann erhielt nach einiger Zeit Geld zurück, den angeblichen Kaufpreis des Tuches. Tatsächlich übertraf aber dieser den Marktpreis bedeutend, so dass in Wahrheit eine kurzfristige verzinsliche Anleihe vorlag.

Die Tuchgeschäfte wurden später im geldwirtschaftlichen Sinne weiter ausgebildet. Der Gläubiger gab der Stadt nicht mehr das Tuch, sondern das Geld, das scheinbar in Tuch umgerechnet wurde. Der Kaufmann erhielt mehr Geld zurück. Die Differenz war in Wahrheit Kapitalzins. Die Stadt aber buchte ihn als »perdicio in paunis«.

Das Zinsverbot wurde auch umgangen, wenn eine Schuld in schlechtem Gelde gemacht und die Rückzahlung in gutem vereinbart wurde. In Breslau war das geprägte Geld $^1/_5$ geringer als Feinsilber, so dass solche Anleihen mit 20 % verzinst wurden [2]).

Verwandt damit ist die Rückzahlung zu höherem Kurse. Der Danziger Geschäftsträger in Brügge lieh von einem Kölner, namens Swarte, 100 Pfd. zu 8 Mark und versprach ihm, das Pfd. zu 11 Mark zurückzuzahlen. Die Stadt war aber nur mit 10 einverstanden. Es kam zum Prozess. Swarte gewann [3]).

Unverhüllt trat der Kapitalzins auf, wenn es sich um Anleihen von Juden, Cawerzen oder Lombarden handelte, und zwar unter dem Namen Schaden und Wucher. Die Juden hatten das Zinsprivileg allgemein, die christlichen Geldhändler besassen es persönlich; jene, weil sie ausserhalb der Christenheit standen, diese, weil sie sich allgemein und nicht zum wenigsten der Kirche unentbehrlich gemacht hatten. Sie nahmen von der Stadt 10—15 %. Es kamen sogar Zinseszinsen vor:

> Dortmund lieh 1390 von einem Juden 800 fl. zu 15 %. Die versessenen Zinsen waren zum Kapital zu schlagen und mit diesem weiter zu verzinsen [4]).

1) *Beyer*, Schuldenwesen der St. Breslau, s. 73 ff.
2) *Beyer*, a. a. O. s. 77.
3) *Neumann*, Gesch. d. Wechsels, s. 157.
4) Dortm. U.B. II, 1, nr 258.

IV. Die Verwendung der einzelnen Schuldformen im städtischen Haushalte.

1. Das gegenseitige Verhältnis der Schuldformen.

Das Verwendungsverhältnis der drei Schuldformen im städtischen Haushalt war lokal sehr verschieden.

In manchen Städten, wie in Augsburg oder Breslau scheint die schwebende Schuld vor der fundierten eingesetzt zu haben. Die Urkundenbücher überliefern wenigstens für jene ältere Nachrichten. Breslau nahm nach dem Henricus pauper in den Jahren 1299—1337 9315 Mark schwebende Anleihen auf, 10818 Mark wurden in derselben Zeit zurückgezahlt, so dass man lückenhafte Buchungen vermuten muss [1]). Das erste Zeugnis eines Rentkaufs ist erst aus dem Jahre 1337 erhalten.

Aus den meisten Städten wird die Anwendung beider Formen von Anfang an zugleich überliefert.

Sehr verschieden ist nun das gegenseitige Verwendungsverhältnis der einzelnen Formen nach ihrer Höhe.

Breslau nahm 1337—57 7781 Mk. Rentenschuld und 5896 Mk. schwebende Schuld auf. In den nächsten dreissig Jahren trat letztere zu gunsten jener weit zurück: 1357—97 verkaufte die Stadt im ganzen für 29025 Mk. wiederkäufliche Erbrenten und für 9300 Mk. Leibrenten und zahlte 1387 etwa 1330 Mk. jährlich. Ihre ordentlichen Ausgaben betrugen 4033 Mk., die Schuldverzinsung beanspruchte also fast 33 Proz. davon. 1387—1418 nahm sie 53650 Mk. Erbrentenschuld und 17170 Mk. Leibrentenschuld auf, darunter 1409 allein 11786 Mk. und 1440 Mk. [2]).

Auffallend ist also das Ueberwiegen der Erbrentenschuld. Ihre häufigere Anwendung gegenüber der schwebenden Schuld erklärt sich daraus, dass die Stadt bei ihr Eigentümerin des Kapitals wurde und die Tilgung vollständig selbst bestimmte. Bei kurzfristigen Anleihen wäre sie an Rückzahlungstermine gebunden oder der Gefahr der Kündigung ausgesetzt gewesen, wenn gegen diese nicht bestimmte Zahltermine schützten. Besonders in kritischen Zeiten wäre dieser Fall sehr häufig eingetreten. Die Lage der Stadt konnte dann geradezu verhängnisvoll werden. — Ausser-

1) *Beyer*, a. a. O. s. 80.
2) Ebd. s. 80.

dem war der Zinsfuss der schwebenden Schuld beträchtlich höher als der Rentenfuss.

Die Bevorzugung der Erbrente vor der Leibrente wird durch das Verhältnis der Rentenfüsse bewirkt. Für jene betrug er $8^1/_3$ Proz., für diese 10—12 Proz. Der Unterschied ist relativ gering. Die Rentkäufer zogen daher Erbrenten vor. Sie konnten hier immer hoffen, ihr Kapital zurückzuerhalten, und sie bezogen doch eine im Vergleich zu den Leibrenten, bei denen das Kapital endgültig verloren war, hohe Rente. Diese reichte aber, auch wenn die Stadt keine Ablösung vornahm, auf die Erben nach. In dem Verhältnis beider Rentarten in der Stadtschuld drückt sich also die Zwangslage der Stadt bei der Aufnahme der Anleihen aus. Sie musste sich dem Angebot der Darleiher bis zu einem gewissen Grade fügen.

Sie hätte freilich von der Vorherrschaft der Leibrente Nutzen gehabt. Gesetzt, sie verkaufte zwei gleichhohe Renten, die eine als Leibrente zu 10 Proz., die andere als ablösbare Erbrente zu $8^1/_3$ Proz., so musste sie für diese mit Ablösung stets mehr zahlen als für jene. Rentabler war die Wiederkaufsrente erst, wenn der Leibrentner länger als 60 Jahre nach Abschluss des Vertrages lebte. Dieser Fall trat selbstverständlich kaum ein. *Beyer* ist es gelungen, aus den Breslauer Rentverzeichnissen die Lebensdauer von 64 Leibrentnern zu ermitteln. Es lebten davon: 1 Rentner noch 39 Jahre; 1 Rentner: 37 Jahre; 1: 36; 1: 32; 3: 28; 2: 26; 2: 23; 2: 22; 1: 21; 3: 20; 21: 10—20; 20: 1—10; 3: 1 Jahr. Nimmt man von den 10—20 und 1—10 Jahren die mittleren Jahre 15 und 5 als Durchschnittsjahre an, so ergibt sich als Durchschnittslebensdauer der 64 Rentner ein Zeitraum von 14 Jahren. In dieser Zeit zahlte die Stadt, wieder 100 Mk. Kapital angenommen, an die Leibrentner 140 Mk., an die Wiederkaufsrentner mit Ablösung $216^2/_3$ Mk.

In Köln war das Verhältnis der Schuldformen ganz anders geartet. Die Stadt nahm hier sehr hohe schwebende Schulden auf und bevorzugte unter den Rentschulden die Leibrente. Erst im 15. Jahrhundert steht dieser die Wiederkaufsrente ebenbürtig zur Seite. Im Jahre 1393 hatte die Stadt eine schwebende Schuld von 135 184 Mk. und nahm 64 428 Mk. Leibrentenkapital auf. 1414—31 bezog sie 354 728 Mk. Leihgeld und 478 627 Mk. Rentenkapital. Von diesem entfielen aber jetzt 244 475 Mk. auf 5 prozentige Leibrenten. 1432—73 nahm sie 542 685 Mk. in Leibren-

ten und 335989 Mk. in Erbrenten auf[1]).

Der Zinsunterschied von 5 Proz. hat jedenfalls die anfängliche Vorherrschaft der Leibrente begründen helfen. Für die Stadt wurden diese erst nach 20 Jahren kostspieliger als die Wiederkaufsrente. Dass aber diese trotzdem neben jener Geltung erlangte, ist daraus erklärlich, dass der dringende Bedarf der Stadt doch zu ihrer Anwendung nötigte und dass auf der anderen Seite die Gläubiger sehr oft nicht willens waren, sich ihres Kapitals endgültig zu entäussern. Sie wollten es nur vorübergehend anlegen; denn sie wussten, dass die Stadt doch schliesslich die Ablösung vornehmen würde. Von grossem Einflusse war hier auch die Weiterbegebungsfähigkeit des Rentbriefes, die sich zu gunsten der Rentenberechtigten allmählich entwickelt hatte. Er konnte den Brief, damit also sein Recht auf Rente verkaufen, wenn die Stadt mit der Kündigung des Kapitals zauderte. Ferner kommt hier von Seiten der Stadt noch in Betracht, dass die Wiederkaufsrente momentan geringere periodische Zahlungen beanspruchte als die Leibrente, eine Eigenschaft, die der Stadt in schwierigen Lagen nur erwünscht sein konnte.

Aehnliche Erscheinungen wie in Köln bietet die Schuld in allen Städten, die gleich hohe Zinsunterschiede aufweisen. Jede der beiden Rentformen hatte hier ihre individuellen Vorteile für Rentenkäufer und -verkäufer, und beide hielten einander in der Verwendung ungefähr die Wage.

Mainz zahlte 1437 9403 fl. jährliche Wiederkaufsrente und 9095 fl. Leibrente; für 1444 sind die entsprechenden Zahlen 10372 fl. und 9510 fl. Die Anleihekapitale betragen für die

Wiederkaufsrenten	1437:	239193 fl.	und	1444:	249418 fl.
Leibrente	1437:	rund 91000 fl.	»	1444:	95000 fl.

Der Rentfuss betrug bei Wiederkaufsrenten 3, $3^1/_3$, 4 und 5 Proz., für Leibrenten 10 Proz. Schwebende Schulden kamen wenig zur Anwendung, nur einmal nennt die Stadtrechnung ein Leihgeld von 8000 fl.

Nürnberg bevorzugte anfangs Leibrenten, später aber erlangten die Wiederkaufsrenten mindestens die gleiche Bedeutung:

1389/90 zahlte die Stadt jährlich 6427 Pfd. Leibrenten, die Wiederkaufsrenten sind in ihrer Höhe nicht sicher zu ermitteln, *Hegel* nennt 382 Pfd. 1433/34 belief sich die Leibrente auf 10316 Pfd., das Ewiggeld auf 8292 Pfd.; 1442 auf 7469 Pfd. und

1) *Knipping*, a. a. O. s. 352.

19641 Pfd. — Die Gesamtausgabe betrug 1433/34 59955 Pfd., die Verzinsung der Schuld nahm mit 18608 Pfd. etwa 33 Proz. davon in Anspruch; 1442 steigerte sich das Verhältnis bei einer Ausgabe von 60660 Pfd. auf 45 Proz. Sie verschlang den grössten Teil der Einnahmen, die auf etwa 35000 Pfd. standen[1]). Die Stadt war daher fortgesetzt zu neuen Anleihen genötigt, nur um den dringendsten Bedarf zu befriedigen. Die Folge musste eine vollständige Zerrüttung ihrer Finanzen sein, die nicht ohne schädliche Wirkungen auf ihre Machtstellung bleiben konnte. Tatsächlich hat der Ruin des Haushaltes bei mancher Stadt an dem Verfall ihrer Selbständigkeit grossen Anteil gehabt.

2. Die Konversionen.

Die verschiedene Rentabilität der einzelnen Schuldarten und die Umbildungen, die jede im Laufe der Zeit erfuhr, veranlasste sehr häufig Konversionen. Die Stadt ersetzte eine Schuldsorte durch eine vorteilhaftere oder entlastete schwierige Finanzperioden zu ungunsten zukünftiger.

Die Konversionen konnten innerhalb der gleichen Schuldform vorgenommen werden.

Eine Form der Leibrente wurde in eine andere verwandelt, in Mainz z. B. die volle in eine solche auf mehrere Leben; vereinzelt sogar so, dass der Rentner für seine Lebenszeit vollständig zum Besten seiner Erben verzichtete[2]).

Zweck dieser Operation waren momentane Erleichterung der finanziellen Verpflichtungen und ihre Verschiebung auf spätere Zeiten; denn die Rente auf mehrere Leben wurde auch bei Lebzeiten des ersten Rentners niedriger gezahlt; sie betrug statt 10 Proz. nur $8^1/_3$ Proz., in Mainz sogar nur die Hälfte der vollen Rente. Die Rechnung spricht von Renten, die »halb bi leben und halb nach dode« zu zahlen sind.

Da der Leibrentenvertrag unkündbar war, konnte er nur auf dem Wege gütlicher Vereinbarung beider Teile geändert werden. In Zeiten der Not gelang es dem Rate auch nicht selten, seine Leibrentner zur Bewilligung von Nachlässen an der jährlichen Rente oder auch von Kapitalerhöhungen zu veranlassen, ohne dass er bei diesen zu grösseren Zahlungen verpflichtet wurde. Die Räte von Braunschweig, Dortmund und Mainz erhalten $^1/_3$

1) *Hegel*, 1, S. 294 ff.

2) Ebd. 17, S. 108.

oder $^1/_2$ der jährlichen Rente nachgelassen. Auf versessene Zinse wird häufig verzichtet.

Die Stadt Köln erlangte in den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts von einigen Leibrentnern nachträglich Ablösungsrecht, sogar unter Erniedrigung des Rentenfusses von 10 auf $8^1/_3$ Proz.[1]). Seit 1422 aber konvertierte sie wieder umgekehrt, da die finanzielle Lage Ablösung nicht zuliess.

Die Konversion der Wiederkaufsrente war insofern leichter, als die Stadt hier auf Grund ihres Kündigungsrechtes ohne Einwilligung der Rentner vorgehen konnte, freilich nur in günstigen Zeiten.

Wenn der Rentenfuss sank, wurden Renten verkauft und mit den Kapitalien die alten höher verzinslichen abgelöst. In Breslau beauftragte der Rat die Bürger, die Renten zum neuen Fusse kaufen wollten, ihr Kapital den alten Rentenberechtigten direkt zu zahlen. Er stellte ihnen dann neue Rentbriefe aus [2]).

Basel hatte Ende des 14. Jahrhunderts Wiederkaufsrenten zu 7—10 Proz. verkaufen müssen. Als der Rentfuss von Jahr zu Jahr auf 4 Proz. sank, nahm der Rat fortgesetzt entsprechende Konversionen vor. Er verkaufte Renten zu dem niedrigeren Fusse und löste mit den dabei erhaltenen Kapitalien die älteren ab [3]).

Breslau verwandelte um 1370 seine 10 prozentige Wiederkaufsrente in eine $8^1/_3$ prozentige [4]).

Köln löste im 14. Jahrhundert wiederholt 5 prozentige Erbrenten mit 4 prozentigen Rentkapitalien ab [5]).

In zahlreichen Fällen blieben die Gläubiger dieselben. Der Rat veranlasste sie zu Aufzahlungen auf das Kapital, ohne dass sich dadurch die Rente erhöhen sollte. Das geschah in Breslau [6]) und Magdeburg [7]). Von den zahlreichen Baseler Beispielen seien hier nur einige hervorgehoben. Die Stadt konvertierte im Jahre 1454 Wiederkaufsrenten von

30	fl.	für	600	fl.	auf	30	fl.	für	690 =	5 %	auf	$4^1/_3$	%
25	»	»	500	»	»	25	»	»	575 =	5 »	»	$4^1/_3$	»
15	»	»	300	»	»	15	»	»	345 =	5 »	»	$4^1/_3$	»
25	»	»	500	»	»	25	»	»	625 =	5 »	»	4	»
30	»	»	600	»	»	30	»	»	750 =	5 »	»	4	» [8]).

1) *Knipping*, s. 358.
2) *Beyer*, s. 8.
3) *Schönberg*, s. 112 ff.
4) *Beyer*, s. 89.
5) *Knipping*, s. 361, 370.
6) *Beyer*, s. 89.
7) U.B. d. St. Magdeburg, III, nr 2.
8) U.B. d. St. Basel, VII, nr 411, VIII, nr 2.

Die Hamburger Kämmereirechnungen führen u. a. Buchungen über Schuldenverzinsung und Tilgung an[1]):

	pecunia accepta supra censum:	pro censu redempto:	pro censu dato:
1350:	246 Pfd.	244 Pfd.	314 Pfd. 9 sch.
1351:	— »	194 » 8 sch.	350 » 13 »
1352:	— »	18 »	295 »
1353:	570 »	136 »	304 »
1354:	688 »	— »	268 »
1355:	312 »	77 »	341 »
1356:	1040 »	16 »	371 »
1357:	392 »	24 »	— »
1358:	72 »	— »	433 »
1360:	715 »	— »	449 » 6 »
1370:	360 »	708 »	567 »
1371:	458 »	1296 »	501 » 8 »

Es wurden also fortgesetzt Renten zugleich verkauft und abgelöst.

Eine versteckte Konversion fand statt, wenn man die Renten in schlechterem Gelde als das Hauptgeld bezahlte[2]).

Konversionen, die keinen direkten Nutzen zum Ziele hatten, wurden vorgenommen, wenn man einen Rentner durch den anderen ersetzte[3]).

Die Position des Rentners war in Zeiten der Konversionen, die zugleich Zeiten günstiger Finanzlage waren, ziemlich schwach. Er musste sich meist fügen und auf das ihm ungünstige Geschäft eingehen. Er musste vielfach zufrieden sein, dass er für sein Kapital überhaupt noch eine Anlagestelle fand. Eine Magdeburgerin bat einmal den Rat zu Zerbst, die Kündigung, die er gegen sie hatte ergehen lassen, doch zurückzunehmen, sie wollte gern 4 Proz. statt 5 beziehen, wenigstens solange sie lebte. (»Ersamen leven herren bewiset mik hir guden willen ane, des und alles gudes ik mik juk wol vermode und genczliker ghetruwe, dar na do gij mik besunderen wol to danke« [4]). Der Kanonikus Hordorp hat vom Zerbster Rate ebenfalls Kündigung erhalten. Er unterhandelte wenigstens erst, bevor er das Geld in Magdeburg weiter anlegte; er schrieb dem Rate seine »andacht« gegen die Kündigung. Dieser antwortete aber abschlägig, dass er das Geld nicht behalten wolle[5]).

1) *Koppmann*, I, s. XXVI.
2) *Knipping*, s. 361 f.
3) *Schönberg*, s. 102 ff.
4) U.B. d. St. Magdeburg, III, nr 2 (1465).
5) Ebd. III, Nachtr. nr 15.

Die zweite Art der Konversion ist die Vertauschung einer Schuldart mit einer anderen.

Da Leibrenten nur sehr ausnahmsweise ablösbar waren, konnten sie zu Konversionen wenig in Betracht kommen. Sie waren ja dadurch eine günstige Schuldform, dass sie in vielen Fällen durch den Tod des Rentners rasch getilgt wurden.

Wiederkaufsrenten liessen sich leicht in Leibrenten umwandeln. Die Stadt verkaufte Leibrenten und löste mit den Kapitalien Wiederkaufsrenten ab. Ganz besondere Anregungen empfing sie dazu, wenn der Fuss der letzteren hoch war. Die langdauernde Verzinsung dieser Schuld war dann sehr lästig; deshalb schritt sie zur Konversion, sobald sich die Finanzlage einigermassen besserte.

Köln löste Mitte des 15. Jahrhunderts 4- und 5 prozentige Wiederkaufsrenten mit $8^1/_3$ prozentigen Leibrentenkapitalien ab. Nach der Revolution von 1512 wurde der Rat beauftragt, für jede absterbende Leibrente eine neue gleichhohe zu verkaufen und mit dem Gelde Wiederkaufsrenten abzulösen[1]).

In Frankfurt empfingen einmal fünf Ratsherren aus der Stadtkasse 2889 fl., die durch Leibgedingsverkauf eingekommen waren, um »damide widderkaufe abe zu losen, als in der Rad daz befolen hat« [2]).

Mainz veranlasste durch Zusicherung höherer Renten einige Wiederkaufsrentner, ihre Renten in Leibrenten zu verwandeln[3]).

Die kurzfristige beiderseits kündbare Anleihe gewährte der Stadt einen Augenblicksvorteil. Sie gelangte dabei rasch in den Besitz beliebig grosser Summen, was in Zeiten grossen und sehr dringenden Bedarfs von hoher Bedeutung war. Nachher aber traten die lästige Verzinsung an Juden und Lombarden und die Zahlung der Handgelder ein, und sie machten die rechte Schuld zur kostspieligsten von allen. Die Stadt suchte sich ihrer daher möglichst bald wieder zu entledigen. Sie verwandelte die schwebende Schuld in fundierte Rentenschuld.

Aus diesem Grunde verkaufte Köln ebenfalls die bereits besprochenen zahlreichen Leibrenten. Die Zahlen für die schwebende Schuld werden daher durch die Rentenkapitalien zum grossen Teil aufgehoben. Man darf beide Zahlen nicht addieren,

1) *Knipping*, s. 378 f.
2) *Kriegk*, s. 393.
3) *Hegel*, 17, s. 229.

um ein Bild der Gesamtverschuldung zu erhalten.

Ein Dortmunder Geschäftsträger verkauft im Jahre 1390 in Köln Renten und löst mit den Kapitalien Schuldbriefe auf die Stadt bei Juden ein: »Ende och ich sey gerne, dat wy een deel annewardes van den juden comen konnten«[1]).

Der grosse Rat von Augsburg beschloss im Jahre 1341, Leibrenten zu verkaufen, um damit die Stadt »von den Juden zu lösen« und »mit dem mindern schaden den groezzern schaden fuerchoemen«[2]).

Auf der anderen Seite nehmen die Städte aber vereinzelt auch schwebende Schulden auf, um fundierte damit abzulösen, — so Hildesheim. Das schon genannte Darlehn von 1100 Mk. vom Braunschweiger Rate wurde zur Einlösung verpfändeter städtischer Nutzungen verwendet. Aehnliche Zwecke wurden mit den anderen Anleihen eines Stadtrates bei einem anderen verfolgt.

Diese Art der Konversion in eine Schuldform, die oben als die kostspieligste gekennzeichnet wurde, ist hier aber leicht verständlich. Alle diese Darlehen waren unverzinslich.

1) Dortm. U.B. II, 1 nr, 259, 1.
2) U.B. d. St. Augsburg I, nr 382.

C. Die allgemeinen Zustände des städtischen Schuldenwesens.

I. Die Personen.

1. Der Schuldner.

Das Recht, öffentlichen Kredit beliebig in Anspruch zu nehmen, hatten die Freistädte und die Reichsstädte. Für diese lässt sich wenigstens aus den benützten Quellen nicht das Gegenteil beweisen, dass der König sie in dieser Beziehung eingeschränkt hätte. Anders war es bei vielen Städten der Landes- oder Grundherren. Diese waren häufig und besonders, wenn es sich um grosse Summen handelte, an die Genehmigung des Herrn gebunden.

Breslau musste sich, seit es unter der Krone Böhmens stand, häufig den Direktiven des Königs unterwerfen. Er genehmigte Höhe und Form der Anleihen und schrieb manchmal auch die Gläubiger vor. Karl IV. erlaubte der Stadt 1361, Leibrenten und 1378, 1000 Schock Groschen Wiederkaufsrenten zu verkaufen[1]). Er schränkte den Verkauf an Geistliche ein[2]).

Viele Landstädte kamen bei ihren wenig umfassenden Aufgaben freilich nicht in Versuchung, bedeutende Anleihen aufzunehmen, — ausgenommen die Hansestädte, die ja auswärtige Politik im grössten Stile trieben und sich überhaupt einer freieren Stellung unter ihren Herren erfreuten. Treten alle jene Gemeinwesen dennoch als Schuldner für grössere Summen auf, so hat das einen Grund, der eben mit ihrer Stellung zum Landesherren zusammenhängt. Sie mussten häufig ihren Kredit in dessen Dienst stellen und in seinem Auftrage und Interesse leihen. Die Stadt

1) *Beyer*, s. 94; vgl. s. 96: Wenzel.
2) Ebd. s. 192 f.

trat als Schuldnerin an seine Stelle und nahm die Anleihen als eigene auf. Das erklärt die häufige starke Verschuldung von Städten wie Braunschweig, Lüneburg und Hildesheim.

Besonders beliebt war die Benützung des städtischen Kredites bei den grossen Landesherren des Ostens.

Für Johann von Brandenburg müssen u. a. folgende Städte Anleihen aufnehmen: Im Jahre 1490 Salzwedel 1200 Gulden gegen eine jährliche Wiederkaufsrente von 72, und 400 Gulden gegen 24 in Magdeburg [1]), ebenso Brandenburg 1000 Gulden gegen 60 [2]), im Jahre 1491 Stendal 1000 Gulden gegen 60 [3]) und Gardelegen noch einmal die gleiche Summe [4]). Der Markgraf stellte allen diesen Städten Schadlosbriefe über alle in seinem Interesse aufgewendeten Summen aus.

Aehnlich verfahren die sächsischen Landesherren mit ihren Städten:

Freiberg verkauft im Auftrage des Kurfürsten Friedrich II. eine Wiederkaufsrente von 100 Schock Groschen für 3600 rheinische Gulden. Der Kurfürst verspricht in einem besonderen Briefe, die Stadt schadlos zu halten. 1447 [5]).

Ebenso leihen Leipzig und Zwickau gemeinsam für Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 23 000 Gulden [6]), Chemnitz leiht 3000 [7]) und verkauft für die Fürsten eine Rente von 30 Gulden für 600 [8]).

Döbeln verkauft für Herzog Georg eine Wiederkaufsrente von 300 Gulden für 6000 [9]).

Auch zahlreiche Städte Mitteldeutschlands und Norddeutschlands, die dem Erzbischof von Magdeburg, den Herzögen von Braunschweig, dem Landgrafen von Thüringen und den Grafen von Schwarzburg gehörten, wurden häufig für diese Schuldner [10]).

1) Cod. dipl. Brand. I, 14 nr 515.
2) Ebd. I, 9, nr 313.
3) Ebd. I, 15, nr 472.
4) U.B. d. St. Magdeburg III, nr 779.
5) Cod. dipl. Sax. II, 6, nr 140 und 141.
6) Ebd. II, 6, nr 225.
7) Ebd. nr 247.
8) Ebd. nr 229.
9) Ebd. nr 450.
10) U.B. Magdeburg III, nr 531: Barby; nr 911: Stassfurt; nr 927: Salze; nr 987: Sudenburg; nr 988: Burg; nr 993: Gross-Salze; nr 1204 Halle. — *Kostanecki*, Der öffent. Kredit im MA. s. 9. — Jenaer U.B. nr 369. — Arnstädter U.B. nr 184 ff., 194 ff.,

In den unabhängigen Städten lag die Aufnahme von Anleihen vorwiegend in den Händen des Rates. Dieser entschied in seiner Gesamtheit über Höhe, Form und Tilgung der Schuld. Er vertrat äusserlich auch die Stadt als Schuldner. Daher beginnt jeder Schuldbrief mit der Aufzählung der Ratsmitglieder und ihrem Schuldbekenntnis: »Wir NN . . . Bürgermeister und Rat der Stadt . . . bekennen und bezeugen in diesem Brief«, oder »machen bekannt allen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, dass wir . . .« Der Rat war der Gemeinde für den Stand der Schuld auch verantwortlich. Liess er Misswirtschaft einreissen, so konnte das zu schweren inneren Krisen führen, in denen der Rat gestürzt und durch einen anderen ersetzt wurde; man verjagte seine Mitglieder und konfiszierte ihr Gut. Gerade der üble Stand der Finanzen lieferte eine der häufigsten Ursachen zu den sozialen Bewegungen in den Städten des späteren Mittelalters. Das war so in Mainz, wie in Braunschweig und Breslau und anderen Städten [1]). Das Ergebnis eines jeden dieser Aufstände waren immer verschärfte Kontrollmassregeln bei der Verwaltung des städtischen Haushaltes und besonders bei der Aufnahme von Anleihen. Der Rat musste häufiger Rechnung legen und sich die Teilnahme der Gemeinde in der Schuldenverwaltung gefallen lassen. In Mainz musste z. B. die Gemeinde die Rentverkäufe genehmigen. Er teilte also sein Recht, im Namen der Stadt Anleihen aufzunehmen mit dieser [2]).

Etwas lockere Zustände scheinen bei der Aufnahme von Anleihen zeitweise in Augsburg geherrscht zu haben. Dort hatten die Herren angeblich auf den Namen der Stadt, tatsächlich jedoch in ihre private Tasche geliehen, so dass zahlreiche Leute zu Schaden gekommen waren, als sie ihr Geld zurückerhalten wollten. Am 23. Juni 1303 verordnete daher der Rat »daz nieman niht auf die gemain borgen sol an der gemainen wort und willen; und swer darüber borgen welle, der borge auf sin reht und vorder sin gelt von den, den er geborget hat, der stat an schaden« [3]).

---

207 ff., 446. 447. 448. 455. 800. — Erfurter U.B. nr 989. — *Sudendorf*, IV, nr 74: Lüneburg. — *Beyer*, s. 86, 94: Breslau.

1) *Hegel*, 17 s. 4. 48. 50. — *Kostanecki* s. 44 ff. — *Beyer*, s. 100.

2) Vgl. auch Breslau, *Beyer*, 1130.

3) U.B. d. St. Augsburg I, s. 191.

2. Die Gläubiger.

Dem Stadtrat als einzigem Vertreter des anleihebedürftigen Gemeinwesens stellte sich bei der Begründung der Schuldverhältnisse eine Schar von sehr verschiedenen Gläubigern gegenüber. Der Ausdruck Gläubiger mag hier der Kürze halber für das richtigere Rentner und Gläubiger oder zusammengefasst Forderungsberechtigte erlaubt sein.

An ihre Personen stellten die meisten Städte keine besonderen Anforderungen. Jeder, der ein Kapital zu günstigem Preise darbot, war im Bedarfsfalle als Gläubiger zugelassen.

In einzelnen Städten konnten jedoch die Geistlichen ausgeschlossen sein. Es wurde schon erwähnt, dass Karl IV. in der Stadt Breslau die Ablösung der an Geistliche verkauften Renten befahl. Die Stadt lag auch zeitweise mit den Domgeistlichen im Streite und vermied daher Rentverkäufe an sie [1]).

Auch in Bremen scheint man Sonderbestimmungen inbezug auf Geistliche gekannt zu haben, wenigstens wird einmal die Weiterbegebung eines Rentbriefes an Geistliche ausdrücklich verboten:

> »Licebit etiam prefatis Ludero et heredibus suis vendere, obligare civibus nostris quibuscunque voluerint, preter ecclesiasticas personas predictos redditus.« 1361 [2]).

Beim Verkaufe von Leibrenten beachtete man das Alter der Käufer.

Das Nordhausener Gesetz von 1350 gibt ganz bestimmte Vorschriften über die Höhe der Rente je nach dem Lebensalter. An Rentner im Alter von 40—50 Jahren soll die Stadt für 10 Mark eine Mark zahlen, von 50—60 für 8 Mark, bei älteren Personen ist die Höhe der Rente der Willkür des Rates überlassen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 10 Mark bestraft [3]).

In Mainz, Dortmund und Köln haben die Zünfte an der Finanzwirtschaft des Rates auszusetzen, dass er Leibrenten an zu junge Leute verkauft habe. Der Vertrauensmann der Stadt Dortmund, der in Köln Renten verkaufte, fragt einmal bei seinem Rat besonders an, ob er Leibrenten an eine 36jährige und an eine 24-

---

1) *Beyer*, s. 129.

2) Bremer U.B. III, nr 179.

3) Neue Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins III, 4, s. 37.

jährige Person absetzen solle. Es wurde ihm nicht erlaubt [1]).

Für offen verzinsliche Anleihen kamen nur Juden und Lombarden (Cawerzen) in Betracht. Zur Ausübung ihrer Geldgeschäfte in der Stadt hatten sie sich vom Rate Niederlassungserlaubnis auszuwirken. Sie erhielten dann gegen Abgaben befristete Konzessionen (auf drei, vier, sechs Jahre), die immer wieder erneuert werden mussten [2]).

Sonst rekrutierten sich die Gläubiger der Stadt aus allen Schichten der Bevölkerung: aus geistlichen und weltlichen Korporationen (Hospitäler, Domkapitel, Klöster, Kirchen, Innungen, Fabriken, Stadtgemeinden), aus adeligen Herren, einzelnen Geistlichen, Handwerkern, Kaufleuten, Ehefrauen, Witwen, Dienstboten und Kindern. Die geistlichen Korporationen sind durch zahlreiche Dotationen vermögend geworden. Innungen und Gilden haben Kassen gegründet. Handwerker und Kaufleute fangen an, aus dem Absatz ihrer Produkte und Waren Kapitalüberschüsse zu machen. Frauen sicherten sich durch den Kauf einer Leibrente ihren Unterhalt bis zum Tode oder wurden durch testamentarische Bestimmung ihrer Väter und Männer gesichert. Eltern kaufen ihre Kinder ein [3]), ebenso Dienstherren ihr Gesinde [4]).

Zahlreiche Gläubiger waren auswärtige Bürger, so dass die Stadt oft weithin Schuldner war. Köln nahm Anleihen auf in Mainz, Aachen, Frankfurt und Dortmund. Dieses war an Städte in Süddeutschland und Holland, an der Nord- und Ostsee verschuldet. Es hatte sogar Gläubiger in Dorpat [5]) und London [6]). Die Gläubiger von Mainz wohnen in den Städten von Basel und Augsburg an bis hinab nach Wesel und Dortmund, die der meissnischen Städte zum Teil in Oberdeutschland. Hameln, Braunschweig, Lüneburg und Breslau sind an zahlreiche Nachbarstädte verschuldet; Breslau auch an Köln und Soest und bis nach Ostpreussen und Polen hinein. Das sind Erscheinungen, die rege wirtschaftliche Beziehungen unter den einzelnen Städten beweisen. Manchmal überwiegen sogar die auswärtigen Gläubiger. Mainz zahlte im Jahre 1444 8256 Gulden Rente an eigene Bürger, fast

1) Dortm. U.B. II, 1, nr 259 (1390).
2) Ebd. II, 1, nr 10 ff. (1373—77).
3) *Hegel*, 18, s. 106; ebd. 1, s. 266.
4) Dortm. U.B. II, 1, nr 259 (1390).
5) Ebd. III, 1, nr 262.
6) Ebd. III, 1, nr 207.

12 000 aber nach auswärts. Die Ursache ist wohl Kapitalmangel auf dem heimischen Geldmarkte, der nicht wenig durch die demokratische Bewegung mit hervorgerufen wurde; denn diese veranlasste zahlreiche wohlhabende Patrizier zur Auswanderung. Dazu können vielleicht noch politische Erwägungen des Rates gekommen sein. Er bevorzugte auswärtige Gläubiger, um den Einheimischen nicht noch mehr Gründe zu liefern, sich um die städtische Verwaltung zu kümmern und sie zu beeinflussen. Welche nachteiligen Folgen die Verschuldung an das »Ausland« aber auch haben konnte, wird sich im weiteren Verlaufe der Untersuchung zeigen.

Unter den auswärtigen Gläubigern verursachten die Leibrentner besondere Schwierigkeiten, da die Stadt ihre Lebensdauer nicht genau kontrollieren konnte. Sie suchte dann auf verschiedene Weise Nachrichten über den Tod dieser Rentner zu erlangen und war für jede in ihrem Sinne günstige Botschaft dankbar.

In Mainz führt die Stadtrechnung als »stediges gemeines ussgeben« an: »bodenbroit zu geben, als die gulte abestorbit« [1]).

Frankfurt sandte 1357 den Stadtschreiber nach Oppenheim, »umb zu besehene, die lypgedinge uff der stad han, ob die noch lebetin.« 1397 verzeichnete es 16 Schilling »eim zu bodenbrode, der uns sagte, dass einer tot war, der 300 gulden geldis uff der stat hatte«. 1408 schickte der Rat Leute nach Aachen »rechnunge zu virhoren und auch zu tun mit den, die lypgedinge uff der stat hatten und auch zu Cobelentze und zu Collen zu irfarn, wer von todes wegen abgegangen wer«. 1440 wurde »1 gulden der von Coln boden geschenkt, der uns sagete, daz uns da faste lipgedinge abegestorbin weren« [2]).

Im Leibrentenbuche von Köln sind Lebensbescheinigungen überliefert. Dortmund schreibt in einem Falle an Köln: ». . wy begheret uw to wetene, tat Rechard van Afferden unse borgere lyvede unde levede uppe den dagh sunte Gereonis unde Victoris nest geleden vor datum desses breves unde ok Agnetell zyn wyf de livet unde levet uch unde dis is uns wittich unde kundich, des moge gy uns to betruwen . . .« [3]). 1400.

Dortmund sandte im Jahre 1394 auch an Duisburg die Liste

---

1) *Hegel*, 17, s. 109.

2) *Kriegk*, s. 92.

3) Dortm. U.B. II, 2, nr 887. — Vgl. Dortmunder Bescheinigungen für Köln ebd. III, 1, nr 430. 431.

seiner dortigen Leibrentner und bat um Bezeichnung der Gestorbenen[1]).

II. Die Verzinsung der Schuld.

1. Der Rentenfuss und der Zinsfuss.

Mit der Begründung des Schuldverhältnisses ging die Stadt eine Reihe von Verpflichtungen ein, worunter die periodischen Gegenleistungen mit am wichtigsten sind. Diese bestanden in Renten- und Zinszahlungen.

Sie erfolgten in einem bestimmten Verhältnisse zum Grundkapital, zu einem bestimmten Fusse, für dessen Benennung man meist noch nicht die heute übliche Relation auf 100 hatte. Man setzte vielmehr den Zins gleich einer Währungseinheit und sagte dann, für wie viel dargebotene andere man sie zahlen wollte: für 10 fl. einen, für 11, 12, 13 .... 20, 25, 30 einen. Im Rentenbriefe aber wurde dieses gekürzte Verhältnis von Kapital und Rente noch nicht zu deren Bestimmung benützt. Man nannte die Rente, wie sie wirklich für das erhaltene Kapital gezahlt werden sollte. Auch Zins und Handgeld wurden gleich in absoluter Zahl genannt, wiewohl man immer erkennt, dass sie in einem bestimmten, abgerundeten Verhältnis zum Kapital gezahlt wurden. Der Zins wurde auch in Summen benannt, die wöchentlich oder monatlich gezahlt werden sollten.

Der Rentenfuss war örtlich und zeitlich sehr verschieden. Am meisten zeichnete sich noch der der Leibrente durch Beständigkeit aus. Man kann sagen, dass er sich durch das Mittelalter hindurch in den meisten Städten auf 10 Proz. hielt. Das ist im Vergleiche zum Ewigrentfuss hoch, aber dadurch erklärlich, dass die Leibrente eine Amortisationsquote für das dargereichte Kapital enthielt und zugleich dem Rentenpflichtigen sehr günstige Aussichten bot, in absehbarer Zeit von seinen Verpflichtungen befreit zu werden. Ausnahmen vom 10 Proz.-Fuss kamen natürlich vor. In manchen Städten entwickelte er sich erst im Laufe des 14. Jahrhunderts aus höheren Füssen. So wurden in Goslar zu Anfang des 14. Jahrhunderts $12\frac{1}{2}$ Proz. gezahlt, später noch $11\frac{1}{9}$, bis schliesslich 10 Proz. vorherrschend wurden, ähnlich war es in Hameln, Dortmund und Nürnberg. In der Stadt Dortmund

1) Dortm. U.B. II, 2, nr 944.

mag die durch schwere politische Verwicklungen veranlasste schlechte Finanzlage zu Ende des 14. Jahrhunderts Rückschläge mit sich gebracht haben. Es wurden dort um diese Zeit $12\frac{1}{3}$ bis 11 Proz. gezahlt, während sich rings in den Nachbarstädten längst 10 Proz. eingebürgert hatten. Der Geschäftsträger der Stadt in Köln schrieb auch manchmal, dass er Leibrenten nur zu niedrigen Preisen losschlagen könne, da die Stadt weniger Kredit habe.

Jedenfalls hat man auch im Einzelfalle manchmal Ausnahmen zu gunsten des Käufers zugelassen, wenn er in sehr hohem Alter stand. In Chemnitz z. B., das in der Höhe seines Rentfusses den anderen meissnischen Städten ähnelt, kommt trotzdem noch im Jahre 1423 ein Leibrentverkauf zu 14 Proz. vor.

In anderen Städten war der Durchschnitt von 10 Proz. im 15. Jahrhundert unterschritten: so in Hannover mit $8\frac{1}{3}$ Proz., in Magdeburg und Zerbst mit 8 und 9 Proz., auch in Köln kommen vereinzelt $8\frac{1}{3}$ Proz. vor, ebenso in Lüneburg und Braunschweig: hier schon einmal im Jahre 1307. Vielleicht sind in solchen Fällen die Käufer noch jung gewesen.

Im Osten hielt er sich dagegen sehr lange bedeutend höher. In Breslau sind 10 Proz. im 14. Jahrhundert eine seltene Ausnahme; vorherrschend waren vielmehr $13\frac{1}{2}$, $13\frac{1}{3}$ und 12 Proz.: aus dem Jahre 1347 wurden sogar einmal $16\frac{2}{3}$ Proz. genannt, auch im 15. Jahrhundert wurden $13\frac{1}{2}$ gezahlt.

Die Leibrente auf mehrere Leben hatte einen geringeren Fuss, denn sie wurde länger ausgezahlt; die Regel waren $8\frac{1}{3}$ Proz. bei 10 Proz. der Rente auf ein Leben, in Städten mit höherem Fusse stand sie jedenfalls höher, in Dortmund um 1390 auf etwa 9 Proz. und darüber, in Breslau auf 10 Proz.

Dagegen kommen in Basel auch $7\frac{1}{7}$ und in Nürnberg $5\frac{5}{9}$ Proz. vor. Auch hier mochten wohl eigentümliche Einzelfälle Ausnahmen verursachen. Es ist denkbar, dass die Stadt eine Leibrente niedrig zahlen wollte, wenn sie auf Söhne oder Töchter mit voraussichtlich langer Lebensdauer nachreichen musste.

Der Wiederkaufsrentfuss weist grössere Verschiedenheiten auf als der Leibrentfuss. Durch das ganze Mittelalter hat er überall fallende Tendenz. Zugleich aber ist er auch sonst zeitlich und örtlich grösseren Schwankungen unterworfen. Er spiegelt immer die wirtschaftliche und politische Lage einer Stadt treu wieder, ebenso die verschiedene Entwicklungshöhe der grösseren Wirtschaftsge-

biete Deutschlands in einer bestimmten Zeit.

Am niedrigsten ist er im Rheingebiet und in Süddeutschland. Dort sank er in Basel von 7 und noch mehr Prozenten im 14. Jahrhundert auf 4 Proz. und tiefer im 15. Jahrhundert. *Neumann* gibt auf seiner Rentenfusstabelle höhere Zahlen an[1]). Diese beziehen sich aber auf den privaten Rentfuss. Die Stadt bot grössere Sicherheiten als der einzelne Verkäufer. Sie war eine unsterbliche Persönlichkeit, das Haus des Privatmannes aber konnte abbrennen oder verlassen werden, und so konnte das Recht des Käufers auf die Rente einschlummern, sehr häufig vielleicht, um nie wieder zu erwachen. Niemand wollte ja die Brandstätte neu bebauen oder das leere Haus kaufen oder beziehen; denn wer das unternahm, hatte alle darauf lastenden Rentleistungen weiter zu erfüllen. Und nicht einmal einer der dazu gehörigen Rentgläubiger wagte es, das ihm von Rechts wegen zustehende Haus zu übernehmen, weil er dann an seine Mitgläubiger deren Renten zu zahlen hatte. Auf eine nähere Betrachtung der eigentümlichen Erscheinung, dass in den mittelalterlichen Städten zahlreiche Häuser unbewohnt waren, muss hier natürlich verzichtet werden.

Der öffentliche Rentfuss hielt sich daher unter dem privaten. In Basel, Mainz und Köln entwickelte er sich im 15. Jahrhundert zu sehr modernen Höhen. Es kommen 3 und 3 $^{1}/_{3}$ Proz. vor. Dem kulturell hochentwickelten Westen standen die Hanse- und ostfälischen Städte (Hannover, Hildesheim, Hameln, Braunschweig, Lüneburg) nur wenig nach. Hier überwogen 6 und 5 Proz.[2]). Bremen hatte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts 6 $^{1}/_{4}$ Proz. Das ist weniger als Basel, Köln und Dortmund um dieselbe Zeit aufwiesen.

Auch die obersächsischen Städte erfreuten sich eines mässigen Rentfusses. In Leipzig, Freiberg, Chemnitz, Magdeburg, Zerbst und Halberstadt waren sogar 4 Proz. im 15. Jahrhundert keine Seltenheit. Sonst herrschten 5 Proz. vor. — Am weitesten im Rückstand war der Osten. In Breslau bezeichneten 10 Proz. und 8 $^{1}/_{3}$ Proz. die gewöhnliche Höhe. Geringere Füsse von 7 $^{1}/_{7}$ und 6 Proz. sind als Ausnahmen zu betrachten. *Neumann* bezeichnet sogar 10 Proz. bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts als den alleinherrschenden Privatrentfuss, erst am Ende desselben Jahrhunderts lässt er ihn auf 9 $^{1}/_{2}$ Proz. sinken, und die Höhen

1) Gesch. des Wuchers, s. 268.

2) Vgl. auch die Zahlen bei *Neumann*, s. 266 ff.

von Nordwest- und Mitteldeutschland werden erst tief im 16. Jahrhundert erreicht. Die preussischen Städte und Danzig bestätigen mit ihrem Rentfusse die im Vergleich zum Westen geringere Entwicklungshöhe des Ostens [1]).

Die Abwärtsbewegung des Rentfusses vollzog sich in vielen Städten unter Rückschlägen, die von irgendwelchen Unglücksfällen verursacht wurden.

In Mainz hielten im Jahre 1437 der 3 1/3 und 5 Proz.-Fuss einander die Wage, 1444 überwog aber der letztere. Die Stadt hatte in dieser Zeit eine schwere Finanzkrise zu durchlaufen [2]). Dortmund war durch seine Fehde mit dem Kölner Erzbischof und den Grafen von der Mark in eine ähnliche Lage geraten. Die Leibrenten stiegen daher wieder auf 12 1/2 Proz. und die Wiederkaufsrenten vereinzelt sogar auf 10 Proz. (1400) [3]). — In Braunschweig bewirkte der Aufstand der Zünfte im Jahre 1374 ein plötzliches Steigen der Wiederkaufsrenten von 6 auf 10 und 11 Proz. [4]). — Breslau stand 1417 am Vorabend eines Aufstandes. 1460 führte es Krieg, erst um 1470 traten wieder normalere Verhältnisse ein. Jene Zustände aber mussten natürlich ebenfalls ein Sinken des Rentfusses verhindern.

In Basel trat einmal eine vorschnelle Abwärtsbewegung ein: 1430 auf 4 Proz. Ursache davon war die Ausprägung besserer Münzen während des Konzils [5]). Später erhöhte sich der Fuss vorläufig wieder auf 5 Proz.

Ob die einheimischen und fremden Rentner bei Bemessung der Rente verschieden behandelt wurden, lässt sich nicht mit Sicherheit erkennen. In Basel scheint es, als wären die auswärtigen Renten niedriger als die einheimischen. Jene wurden auch häufiger von Konversionen getroffen. Es ist anzunehmen, dass die Stadt Fremden manchmal nur einen niedrigeren Fuss zu bewilligen suchte, weil sie Unkosten hatte, wenn sie das Geld schickte.

Die schwebende Schuld verpflichtete zu den höchsten periodischen Leistungen, zu Zinsen im Stile des Mittelalters. 15—20 Proz. bilden in allen Städten den Durchschnitt, wiewohl auch weniger vorkommen, in Nürnberg z. B. abwärts bis zu 10 Proz.

---

1) *Neumann*, s. 271.
2) *Hegel*, 17.
3) Dortm. U.B. II, 2, nr 1042.
4) *Kostanecki*, s. 45.
5) *Schönberg*, s. 108 u. 122.

Dieser Zinsfuss ist mit dem von Privaten zu zahlenden verglichen, 25, 30 Proz., immer noch als niedrig zu bezeichnen. Für die Stadt machte sich der Vorteil der ewigen Persönlichkeit auch in diesem Falle geltend. Dass der Zinsfuss aber höher steht als der Rentfuss begründet sich damit, dass der kurzfristigen Anleihe die Fundierung und fast immer die dingliche Sicherstellung fehlte, woran das Mittelalter so sehr gewöhnt war. Der Zins musste die entgangene Nutzniessung eines Pfandes ersetzen und für ein bedeutendes Risiko entschädigen.

Er war besonders hoch bei Judendarlehen. Die mittelalterlichen Juden waren ihres Eigentums nie sicher. Als des Königs Kammerknechte waren sie seiner Willkür vollkommen preisgegeben; er konnte die Städte mit einem Privileg zur Judenverfolgung ausstatten, die dann unter ideellem Vorwand, aber mit materiellen Zielen nur zu gründlich ausgeführt wurde. Einer der grossartigsten dieser Beutezüge gegen die andersgläubigen Geldhändler wurde im Jahre 1385 von König Wenzel gemeinsam mit dem schwäbischen Städtebunde unternommen.

38 Städte verabredeten im Juni dieses Jahres auf dem Tage zu Ulm Tilgung der Judenschulden[1]). König Wenzel erteilte gegen Zusicherung von 40000 fl. aus der zu erhebenden Beute seine königliche Gnade dazu. Die Städte, sowie die Privatschuldner in Gestalt von Fürsten, weltlichen und geistlichen Herren, Bürgern und Bauern, Männern und Frauen sollen Nachlass der Schulden erhalten in der Weise, dass von den innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage der Verabredung kontrahierten Schulden nur das Kapital zurückgezahlt werden solle. Von den älteren Schulden seien Kapital und Zinsen zu addieren und von der Summe nur $^3/_4$ zu zahlen [2]). Die privaten Schuldner haben der Stadt, wo ihre jüdischen Gläubiger eingesessen sind, Sicherheit für die Zahlung zu leisten und zwar mit Pfändern, wie sie üblich von sterblichen Personen gesetzt werden mussten — guten Schlössern, Dörfern und anderen Pfändern. Die Sicherstellung soll durch ein Schiedsgericht von vier angesehenen Männern bestimmt werden, von denen je zwei durch den Schuldner und durch die Stadt zu berufen sind. Kommen diese nicht überein, so haben des Königs Landgraf Hans von Leuchtenberg und Berchtold Pfinzinger von Nürnberg

1) Reichstagsakten I, nr 272 ff.
2) Reichstagsakten I, nr 267 u. 272.

ihnen einen gemeinen Mann zur endgültigen Entscheidung beizugeben. Die Schuldner haben zwei Jahre Frist, müssen aber das Kapital mit 10 Proz. verzinsen; eigenen Bürgern darf die Stadt andere Fristen stellen. Wer mit der Teilung nicht einverstanden ist, geht ihrer Vorteile verlustig.

Bei dieser Vereinbarung liess man sich von keinem anderen Zwecke leiten als dem, die Städte von ihren eigenen Judenschulden zu befreien und obendrein als Gläubiger an Stelle der Juden den Privaten gegenüber einzusetzen.

Die Ausführung des Planes wurde damit eingeleitet, dass am 16. Juni 1385 in allen Städten zugleich die Juden verhaftet wurden. Die nicht ansässigen wurden an ihre Heimatsstadt ausgeliefert. Darauf nahm man die Tilgung der Judenschulden zu gunsten der städtischen Finanzen vor.

Der Stadt Nürnberg brachte das Unternehmen allein 80986 Gulden ein; davon war sie selbst 7000 Gulden schuldig gewesen (»und dieselben brief sind zersniten«[1]). 15000 Gulden waren an den König abzuliefern. — Der Burggraf wurde der Stadt durch den Wechsel der Gläubiger 8000 Gulden schuldig; er musste sie durch Verpfändung von Gericht und Zoll sicher stellen.

Nichts destoweniger wurden die Borggeschäfte zwischen Bürgern und Juden sofort wieder aufgenommen, so dass bereits im Jahre 1390 ein neuer Schuldenerlass vorgenommen wurde[2]).

Nichtigerklärung von Judenschulden durch den König kamen auch anderwärts vor.

Im Jahre 1353 riefen die Bürger von Augsburg die königliche Gnade gegenüber den »bösen briefen umb unredliche schulde« der Juden an. Karl IV. erklärte die Stadt aller Judenschulden für ledig und verbot Fürsten, Grafen und Herren und allen Leuten, weder die Klagen der Juden gegen die Stadt anzunehmen, noch ihnen irgend welche Hilfe zu leisten[3]).

Die Juden wurden aber nicht nur als ausserordentliche Finanzquellen in Anspruch genommen, sondern auch als ordentliche. Sie mussten die ungestörte (!) Ausübung ihrer Geschäfte durch hohe jährliche Schutzgelder erkaufen.

So war es nur natürlich, dass sie ihre verlorenen Vermögen und die bedeutende Ausnahmesteuer möglichst rasch durch hohen

1) *Hegel*, I, s. 123 f.
2) Ebd. s. 26.
3) U.B. d. St. Augsburg II, nr 395.

Zinsfuss zu ersetzen suchten. Dazu kam ferner, dass sie als Geldhändler und Darleiher nahezu unentbehrlich waren; der von ihnen geforderte Zinsfuss war Monopolpreis. Schliesslich mag auch das Odium, das ihrem Berufe unter dem kanonischen Zinsverbote anhaftete, den Zinsfuss etwas mit erhöht haben.

Das Handgeld, das sich die Christen zahlen liessen, belief sich in den meisten Fällen auf 10 Proz. Damit ist das Risiko dieser Gläubiger ausgedrückt. Es war geringer als das der Juden, trotzdem grösser als das der Rentner. Man schätzte die Sicherheit des Darlehns geringer ein als die der Rentforderung.

2. Die Zahlungsform.

Bei Festsetzung der periodischen Leistungen war zunächst die Bestimmung der Währung wichtig, in der sie zu erfolgen hatten, und das aus doppeltem Grunde.

Zuerst war die Währung von Ort zu Ort verschieden. Jede Stadt bildete ein selbständig entwickeltes, in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet, dessen Einrichtungen etwa ebenso individuell waren, wie heute die der grossen Nationalstaaten.

Der zweite Grund war in der immer mehr zunehmenden Münzverschlechterung gegeben. Der Gläubiger musste gewärtig sein, dass ihm die Stadt für sein gutes Geld schlechtes zurückzahlte.

Der Baumeister einer Fabrik in Magdeburg beschwert sich einmal beim Rate zu Zerbst, dass ihm dieser eine Rente in schlechtem und fremdem Gelde geschickt habe: »ock weren itlicke groschen dar manck, dede gulden X ß, alsze grote Staleberger, Henneberger und andere bosze groschen, so feylen daran eyn gulde werth geldes und .... VI grote penninge Magdeburgisch.« 1504[1]).

An anderer Stelle wurde schon erwähnt, dass die Stadt die Zahlung in anderer Währung auch zwangsweise vornahm und so versteckt den Zinsfuss erniedrigte.

Beiden Gründen entsprechend nennt die Währungsklause, der Schuldurkunden die Währung eines bestimmten Ortes und die Qualität des Geldes. Die Stadt will zahlen mit ihrer »witte und wighte«, oder »wighte und were«, »gutes löthiges Silber« Gulden »gut von Golde und recht von Gewichte« oder »boni denarii apud nos usuales«.

1) U.B. d. St. Magdeburg III, nr 1298.

In Basel wird im Jahre 1390 die Währung der Schuldzahlungen ausserdem durch einen Spruch der Hausgenossen geregelt: Alle Schulden sollen in der Währung des Schuldbriefes gezahlt werden[1]).

Wie etwa verfahren wurde, wenn die Stadt ihre Währung änderte, lässt eine Züricher Münzordnung von 1351 vermuten: Bei Aenderung der Währung setzte die Stadt eine Dreierkommission ein, die die Schuldzahlung in der neuen Münze berechnete[2]).

Zahlungstermine waren bei Abschluss des Kreditgeschäftes für die Renten- und Zinszahlungen und meist auch für die Tilgung der Darlehensschuld besonders zu vereinbaren.

Die Renten wurden wöchentlich, vierzehntäglich, monatlich, $^1/_4$-, $^1/_2$- und ganzjährlich gezahlt. Am gebräuchlichsten war der Halbjahrstermin. Hierbei entstanden Terminpaare aus symmetrisch in den Halbjahren gelegenen Tagen, die sich über das ganze Jahr verstreuten: Ostern-Michaelis, Ostern-Remigius, Walpurgis-Aller-Heiligen, Pfingsten-St. Martin, Urban-Andreas, Urban-St. Katharina, Johannes Bapt. — Weihnachten, Johannes — Zwölf Nächte, Mariae Himmelfahrt — M. Reinigung, Lambert—Gertrud, Matthäus — M. Verkündigung. Die Paare liessen sich aus den Urkunden noch vermehren.

Die Verteilung der Termine über das ganze Jahr entsprach dem Eingange der Erträge aus den städtischen Nutzungen und Ungeldern. Er erfolgte unregelmässig von Tag zu Tag, und da die Stadt ihre Finanzwirtschaft zunächst besonders auf diese Einkünfte basierte, war sie genötigt, die Termine zu zerstreuen. Ein Sammeln für eine bestimmte Zeit zum Zwecke der Bedarfsdeckung gab es nicht. Das änderte sich erst, als die direkten Steuern unter den Einnahmen in den Vordergrund traten. Diese waren bestimmt terminisiert, und man konnte nun Renttermin und Steuertermin zusammenlegen. Damit ist zugleich eine gewisse Reife der städtischen Finanzwirtschaft gekennzeichnet. Die Stadt fängt an, Bedarf und Deckung vorauszuberechnen, ein Budget aufzustellen. Die Zusammenlegung der Termine ist zugleich ein Zeichen für die geldwirtschaftliche Fundierung der Schuld auf die städtische Kammer. — Während des Mittelalters ist die ausschliessliche Bevorzugung ganz weniger Termine jedoch nirgends durchgedrungen.

1) U.B. d. St. Basel V, nr 140.
2) Zürch. Stadtb. I, 1, nr 358.

Sehr häufig ist neben dem Termin eine Frist von acht oder vierzehn Tagen (Meindwoche, Zwölfnächte, Osterwoche) angesetzt. Hierin zeigen sich naturalwirtschaftliche Spuren. Die Naturalleistungen der früheren Zeit konnten meist nicht an einem bestimmten Tage erfolgen, da sie sehr häufig von natürlichen Bedingungen abhingen, besonders von der Reife der Früchte und der Tiere. In den Städten behielt man die damals üblichen Fristen noch bei, zum Teil gewohnheitsmässig, zum Teil aber auch aus Notwendigkeit; denn die städtischen Nutzungen und Ungelder lieferten während des Jahres ungleiche Erträge. Es konnte kommen, dass die Stadt gerade am Fälligkeitstage einer Rente keine Barvorräte hatte und daher die Zahlung um einige Tage verschieben musste. Sehr oft nicht um einige Tage, sondern um Wochen!

Dortmund fundierte im Jahre 1377 die Zahlung bestimmter Renten auf die Weinaccise. Diese ergab im Sommer weit mehr als im Winter. Die Folge war, dass besonders im Winter die den Terminen beigegebenen Fristen erheblich überschritten wurden, so dass starke Verzögerungen eintraten. Die gleichen Erscheinungen finden sich an allen Orten. Die Gläubiger der Stadt nahmen deren Unpünktlichkeit jedoch nicht allzu tragisch auf. Man war dergleichen im Mittelalter gewöhnt. Die Tugend der Pünktlichkeit ist erst unter den erschwerten Bedingungen geschaffen worden, die das Wirtschaftsleben der neueren Zeit den Menschen stellt.

In dem Dortmunder Leibrentenbuch ist u. a. auf Blatt 2 eine Leibrente von 20 Gulden eingetragen[1]), die von der Stadt zu Ostern zu zahlen war. 1379 geschah das pünktlich, 1380 aber am 7. Mai, 1381 am 27. Juli, 1382 am 16. Juni, 1383 am 11. Nov., 1384 am 6. Dez., 1385—90 »von denen, die auf dem Königshof sassen«, 1391 am 7. Juli, 1392 am 17. Sept., 1394 am 13. April.

Im Dortmunder Urkundenbuch sind zahlreiche Mahnbriefe wegen versessener Renten gesammelt. Im Jahre 1393 fordert da ein Gläubiger von der Stadt, sie möge ihm die Leibrente, die er nun schon zu 10 Terminen nicht erhalten habe, endlich auszahlen[2])!

Auch Zerbst bekam zahlreiche Mahnbriefe zugeschickt. Nur einige seien besonders hervorgehoben: Bethmann Losze ersucht den Rat um Zahlung von 15 Gulden, nachdem er schon fünf

1) Dortm. U.B. II, 1, nr 69.
2) Ebd. II, 2, nr 676.

Mahnbriefe darum vergeblich geschrieben[1]).

Jakob Querstede mahnt im Jahre 1498 den Rat wegen rückständiger Renten aus den Jahren 1491—93[2]).

Auch Martin Sehusen zu Magdeburg mahnt die Stadt wegen einer Rente, die schon mehrere Jahre hindurch versessen ist[3]).

Die Vereinbarungen über den Zahlungsort sind überaus mannigfaltig, sodass sich kein allgemein gültiges Prinzip dabei feststellen lässt. Die Stadt liess Renten und Zinsen durch den Berechtigten holen, sie brachte sie aber auch. Beides lässt sich zugleich z. B. in Magdeburg und Zerbst nachweisen, wo die reichhaltigen Ueberlieferungen überhaupt einen der besten Einblicke in die Erscheinungen des städtischen Schuldenwesens gewähren.

Zu Weihnachten 1446 kamen Kämmerer von Zerbst nach Magdeburg und zahlten dort »vielen Leuten« ihre Renten aus[4]), ein andermal tat das der Bevollmächtigte der Stadt, Heinz Sconemann[5]). Eine an eine Magdeburgerin verkaufte Rente soll jährlich im Hause »zur goldenen Leuchte« in Magdeburg gezahlt werden[6]). 1509 quittiert ein Magdeburger an Zerbst über eine Rente von 50 Gulden, die ihm der Bote Hans Winkel gebracht hat[7]). Im Jahre 1468 schickt dagegen ein Magdeburger einen Boten nach Zerbst, um 70 Gulden zu holen[8]). 1469 verkaufte Magdeburg an das Kloster Lehnin 100 g für 700 g. Das Kloster hat die Rente durch einen Boten holen zu lassen. Die Stadt muss ihn aber zwei Tage und zwei Nächte lang frei beherbergen[9]). Diese Verpflichtung deutet wohl an, dass der auswärtige Rentner von der Stadt die Uebersendung des Geldes auf ihre Kosten erwartete. Diese ist auch in anderen Städten häufig. Mainz führt z. B. die auswärtigen Renten u. a. an die Kasse der Stadt ab, wo der Rentner wohnte. Dieser holte sie dann ab[10]). Hamburg ist verpflichtet, eine Rente auf seine »kosten und aventure« in Lübeck auszuzahlen[11]). Riga gibt einmal einem seiner Bürger,

1) U.B. d. St. Magdeburg III, nr 1150 (1500).
2) Ebd. Nachtr. nr 150.
3) Ebd. nr 1169.
4) Ebd. II, nr 516.
5) Ebd. II, nr 704.
6) Ebd. II, nr 797.
7) Ebd. III, nr 1464.
8) Ebd. III, nr 81; vgl. nr 167; III, Nachtr. nr 74.
9) Ebd. III, nr 103.
10) *Hegel*, 17, vgl. *Knipping*, s. 387.
11) Lüb. U.B. X, nr 616.

der in Geschäften nach Lübeck fährt, 200 Gulden zur Zahlung an den Lübecker Rat mit, dem es das Geld schuldete. Hier scheint es sich jedoch um die Rückgabe eines Darlehns zu handeln [1]).

Köln hingegen scheint im allgemeinen an dem Brauche festgehalten zu haben, dass es für auswärtige Gläubiger selbst Zahlungsort sei [2]).

Für schwebende Schulden konnte einer der grossen Handelsplätze Zahlstelle sein oder der Wohnort der dritten Person, auf die der Gläubiger die Summe anwies (s. oben S. 42 ff.).

Manchmal ist der Zahlungsort in das Belieben der Rentner gestellt, so in Hameln. Die Betreffenden dürfen hier wählen zwischen Hameln und Hannover, Hildesheim-Hameln-Hannover, Hildesheim-Hannover [3]).

Zahlreiche Schuldurkunden enthalten keine Bestimmung des Zahlungsortes. Dann ist wohl die leihende Stadt als solcher anzunehmen.

III. Die Sicherung der Gläubiger und die Mobilisierung der Rente.

1. Die dingliche Sicherung der Gläubiger.

Die Forderungen der Gläubiger mussten von der Stadt sehr häufig im ausgedehntesten Masse gesichert werden. Sie tat das dinglich und persönlich.

Die direkte dingliche Sicherung war durch die Belastung der städtischen Immobilien mit Renten zum Teil unmöglich geworden. Ihre alten naturalwirtschaftlichen Formen, die beiden Satzungen, konnten daher nicht mehr hervorragend zur Verwendung kommen. Die Stadt hatte nichts übrig, was sie dem Forderungsberechtigten zur Nutzniessung überlassen oder vorbehalten konnte.

Ganz verdrängt ist die Satzung gleichwohl nicht, und Beispiele ihrer Verwendung liegen immer noch vor.

Braunschweig sicherte am Anfange des 14. Jahrhunderts seine Leibrentner satzungsmässig durch Häuser und Kramläden. Die Objekte wurden ihnen zur lebenslänglichen Nutzung überlassen, nach dem Tode fielen sie an die Stadt zurück.

»Dhe Rat heft vorkoft Santberghe dat hus bi sunte Petere

1) *Neumann*, Gesch. des Wechsels, s. 88.

2) *Knipping*, s. 394.

3) *Meinardus*, I, Donat. nr 135; vgl. *Knipping*, s. 394.

mittere stenkamere dhar dhe jodhen inne wesen hadden vor XX marc to semme liven. Svan sin to kort wert, so valt dhat weder an dhen Rat in dher Oldenstat.« 1312[1]).

Dortmund verkauft 1316 einen Garten auf vier Jahre für 19 Mark. Wird er binnen dieser Zeit nicht eingelöst, so verfällt er dem Käufer und seinen Erben für immer[2]).

Dortmund verkauft im Jahre 1384 an den Bürger Johann Gravenkamp und seine Hausfrau Grete einen Gaden für 10 Mark. Der Käufer muss dem Rate jährlich 2 Mark zahlen, ausserdem behält dieser sich das Recht des Wiederkaufs vor[3]).

In den beiden zuletzt zitierten Fällen liegt Verkauf auf Wiederkauf vor, der sich praktisch und auch rechtlich nur wenig von der Satzung mit Gewere des Gläubigers unterscheidet.

Im Jahre 1386 verkauft dieselbe Stadt an den Priester Christian Rudenhovede den Teich vor dem Osttore auf Lebenszeit[4]).

Die Ratsherren von Lüneburg verpfänden 1384 an die Ritter Hermann und Hans Spörken die Schlösser Dannenberg und Pretzetze für 1750 Gulden zu 10 Proz., dazu die Hälfte der Vogtei beider Schlösser bis zu 100 Mark ihrer Einkünfte. Die beiden Gläubiger sollen Burg und Vogtei beschirmen und verwalten und alle Einkünfte, die den pflichtigen Zins der Stadt übersteigen, an diese abführen. Sind sie aber geringer, so will die Stadt das Fehlende zubessern. Sie darf Schlösser und Vogtei jederzeit einlösen. Die Rente wird dann von ihr nach »antale der tijt in deme iare« entrichtet. Die Saat, die bei der Ablösung auf dem Felde steht, wird von der Stadt nach Schätzung von beiderseitigen »Freunden« besonders vergütet[5]).

In einem anderen Falle borgt Lüneburg von einer Vikarie in Lübeck 615 Mark. Es verspricht, dafür die Einkünfte von einem Wispel Salzrente zu zahlen oder einen Wispel für die Vikarie anzukaufen[6]).

In Göttingen werden Teile des Stadtgrabens und Häuser auf Lebenszeit verkauft[7]).

Auch Todsatzung kommt vor.

---

1) *Haenselmann*, II, 375; vgl. 310. 329. 332.
2) Dortm. U.B. I, 1, nr 351.
3) Ebd. II, 1, nr 151.
4) Ebd. II, 1, nr 179.
5) *Sudendorf*, IV, nr 74.
6) U.B. d. St. Lüneburg I, nr 617 (1369).
7) U.B. d. St. Göttingen I, nr 232 (1365); nr 288 (1378): auf zwei Leben.

Lüneburg verpfändet Sülzgut an einen Gläubiger in der Weise, dass »se schollet de dree wispel soltes also lange in den weren behölden, dat se de vorscr. summen gheldes suender jenigen brock dorut geboret hebben« [1]).

Die Anwendung der Satzung auch ohne Gewere des Gläubibigers in ihrer naturalwirtschaftlichen Form in den Städten nachzuweisen, stösst auf Schwierigkeiten. Die Rente ist ablösbar und dadurch der sog. jüngeren Satzung so ähnlich geworden, dass man beide schwer von einander unterscheiden kann.

Die Satzung wurde nun auch wie manches andere naturalwirtschaftliche Institut in den Städten geldwirtschaftlich weiter entwickelt. Aus ihr sind Steuerverpachtung und Steuerverpfändung hervorgegangen.

Die Steuerverpfändung (Steuerverkauf) wurde so vorgenommen, dass die Stadt den Rentner oder Gläubiger in Besitz und Nutzung der Steuer einsetzte, solange, bis sie diese wieder einlöste oder bis sich der Gläubiger bis zur Höhe seiner Forderung daraus schadlos gehalten hatte. Diese letzte, der Todsatzung nachgebildete Form konnte natürlich nicht bei Rentenschulden angewendet werden.

Dortmund verkaufte im Jahre 1336 die Weinaccise auf Wiederkauf für 26 Mark 6 sol. in der Weise »quod nemo a vectura deponere debet vina, nisi cum scitu trium et nisi prius accisa sit promissa« bei 10 sol. Strafe [2]).

1407 überlässt die Stadt einem Gläubiger wegen 250 Gulden und der davon versessenen Zinsen und wegen versessener Leibrenten die Accisewage auf 10 Jahre [3]).

Köln übergab im Jahre 1389 einigen Gläubigern zur Abtragung einer Schuld die Fleischaccise: »so hayn wir die vurgenante unse samenburgere darumb gesat ind setzen overmitz diesen brieff in unser steede assysen, die wir haven an dem vleyssche . . . ind yn volkomen moege ind macht gegheven, dieselve assysen upzobueren, upzoheyven ind zo untfangen ind die vorgenante schoult danneaff zo betzalen also lange, bis die vurgenante schoult volkoemeligen verricht ind wail betzailt sy« [4]).

Aehnlich überlässt die Stadt schon 3 Jahre früher Heinrich van der Eren für 1860 Gulden die Accise vom Bestadepfennig und

1) U.B. d. St. Lüneburg II, nr 982 (1383).
2) Dortm. U.B. I, 1, nr 525 c.
3) Ebd. III, 1, nr 348.
4) *Ennen-Eckertz*, V, nr 427.

verpflichtet sich daneben zu einer wöchentlichen Zahlung von 20 Goldgulden, bis die Schuld durch beides getilgt ist. Darnach soll der Gläubiger noch ein Jahr lang (als Zins!) die Weinaccise beziehen [1]).

Die Gewere über die Steuer, die dem Gläubiger in den eben zitierten Fällen zugestanden wurde, konnte auch ausbleiben.

Dortmund erhöhte im Jahre 1377 den Schoss um einen Vierling von der Mark, um einen Gläubiger für 1333 Gulden rechter Schuld zu sichern. Der Schossmeister übergab das Geld den sechs Bürgen der Stadt, und diese führten es an den Gläubiger ab [2]). Der Steuerzuschlag fiel weg, nachdem die 1333 Gulden bezahlt waren.

Die Steuer wurde auch als Verfallpfand gesetzt, falls die Stadt mit den Zahlungen in Verzug geriet.

Köln wandte diese Form ebenfalls an, wie aus einer Urkunde von 1275 hervorgeht [3]): Wenn die Stadt an neun Bürger 1530 Mark Leihgeld nicht zum bestimmten Termine zurückzahlt, wird ihnen der Malzpfennig zur Verfügung gestellt, bis sie daraus vollständig befriedigt sind. Die Stadt erhob die Steuer aber selbst und gab nur ihren Ertrag an die Gläubiger ab.

Mainz verpfändete für den Verzugsfall den Zoll. 1444 [4]).

Mit der Steuerverpfändung ist die Steuerverpachtung verwandt, nur dass hier der Rückgang der Steuer an die Stadt zeitlich bedingt war und nicht mehr dadurch, dass der Gläubiger in der Höhe seiner Forderung glatt entschädigt wurde. Der Pächter bezog Zinsen in dem Ueberschusse, den ihm die Steuer während der Pachtfrist bringen konnte. Er unterlag aber auch einem Risiko; denn die Steuer konnte auch unerwartet weniger einbringen, als er Pacht gezahlt hatte.

Köln verpachtete im Jahre 1275 den Braupfennig für 2704 Mark auf vier Jahre an ein Konsortium kölnischer Bürger. Diese wurden sogar gegen ein etwaiges Defizit gesichert. Der Rat versprach, es zu decken [5]).

Für eine nicht genannte Summe überliess die Stadt einem Bürger, seiner Frau und seinen Erben die Accise vom Gewand-

---

1) *Ennen-Eckertz,* V, nr 354 (1386).
2) Dortm. U.B. II, 1, nr 78.
3) *Ennen-Eckertz,* III, nr 109.
4) *Hegel,* 17, s. 97, 23.
5) *Ennen-Eckertz,* III, nr 113.

schnitt auf zwei Jahre 1381 [1]); ebenso den Ertrag des Molters auf ein Jahr [2]), ferner die Bieraccise auf zwei Jahre [3]), die Accise von der Domwage und der Eisenwage [4]), Tonnen- und Salzpfennig [5]).

Im Jahre 1387 verpachtete die Stadt an Heinrich Mölenpesch und Ambrosius von Busti die Krahnaccise auf zwei Jahre. Die Pächter zahlten nicht eine einmalige Summe, sondern verpflichteten sich schriftlich und durch Eidschwur auf die Heiligen, wöchentlich 110 Mark an die Rentkammer abzuliefern [6]).

1396 wurde auch der Unterkauf von Obst gegen jährliche Zahlungen von 165 Mark an zwei Terminen verpachtet [7]).

Im Jahre 1398 erliess der Rat eine Verordnung über die Accisepacht: Weder Amt noch Gaffel sollen Accise pachten. Die Pacht soll vielmehr auf dem Rathaus ausgerufen (meistbietend versteigert) werden. Mehr als zwei haben sich nicht an einer Pacht zu beteiligen, die Pächter müssen darauf Brief und Siegel geben und Bürgen setzen. Uebertretungen werden mit 1 Jahr Turm bestraft [8]).

Direkte Steuern wurden häufig derart verpfändet, dass der Gläubiger eine Summe zahlte, gegen die er für eine gewisse Zeit steuerfrei blieb.

Im Jahre 1390 kaufte ein Dortmunder Bürger der Stadt eine Rente von 28 Mark für 232 Mark ab. 8 Mark davon behielt der Rat immer als Steuer zurück, während er die übrigen 20 von verschiedenen Nutzungen wirklich erhielt [9]).

Die Stadt erteilte Wucherkonzessionen an Juden auf sechs Jahre unter der Bedingung, dass diese ein einmaliges Darlehn gewährten. Dafür blieben sie vom Judenschutze frei [10]).

Die Stadt Erfurt befreite die Juden von allen städtischen Abgaben gegen jährliche Pauschalsummen von 250 Pfd. 1375 [11]). Im

---

1) *Ennen-Eckertz*, V, nr 261.

2) Ebd. V, nr 360. — Vgl. a. *Stein*, Akten II, nr 8 (1335).

3) Ebd. V, nr 437.

4) Ebd. nr 425.

5) Ebd. nr 424.

6) Ebd. nr 390. — Vgl. das Verzeichnis der Pachttermine für verschiedene Accisen bei *Stein*, Akten II, nr 67 (1382).

7) Ebd. nr 260.

8) *Stein*, Akten, II, nr 76.

9) Dortm. U.B. II, 1, nr 236.

10) Ebd. II, 1, nr 28 (1379).

11) Erf. U.B. II, nr 754.

Jahre 1380 mussten sie einmal 2200 Mark in drei Raten, ausserdem für die nächsten fünf Jahre je 1000 Pfd. Pfennige und 50 Mark zahlen, ebenfalls gegen Abgabenfreiheit [1]). Tatsächlich kann es sich hier jedoch um Zusammenlegung von Steuern handeln.

Der Rat zu Zürich erliess 1398 einen Aufruf an die Bürger, der Stadt Geld zum Rathausbau zu leihen; sie sollten das dann weniger an Steuern zahlen. Wer grössere Summe leihen würde, sollte sie aus einer neu einzuführenden Steuer zurückerhalten [2]).

Neben der Sicherung durch Liegenschaften und Steuern wurde in manchen Städten auch die durch Faustpfand verwendet.

Mainz war an den Rat zu Frankfurt und an andere Orte verschuldet. Es hatte dafür den Silberschatz, Gulte und Briefe verpfändet [3]).

Lüneburg sicherte den Rat zu Hannover für eine Schuld durch die Auslieferung von Kriegsgefangenen. Aus dem zu erwartenden Lösegeld sollte sich Hannover schadlos halten. 1371 [4]).

Bei Anwendung von Satzung und Faustpfand wurde der Gläubiger durch ein ganz bestimmtes Gut gesichert. Dazu aber war er auch allgemein gesichert dadurch, dass er sich aus irgendwelchen Vermögensteilen der Stadt entschädigen konnte. Dazu gehörte auch — und das war besonders wichtig — das Vermögen aller ihrer Bürger. Man sah die städtische Gemeinde als eine Genossenschaft an, in der die Allgemeinheit für das Wohl ihrer Glieder bis ins einzelnste sorgen sollte, wo aber auch diese mit Leib und Gut für jene einzustehen hatten. Die Bürger waren für die finanziellen Verpflichtungen des öffentlichen Haushaltes Nichtgenossen gegenüber solidarisch haftbar mit ihrem ganzen Vermögen.

Um 1400 wurden die Güter der Dortmunder Kaufleute rings im Lande gekrodet [5]), die Bürger selbst sogar gefangen gesetzt [6]). Den Gläubigern der Stadt war ausdrücklich in den Verträgen zugestanden worden, das Gut der Stadt »kummeren, harren ind arrestieren, antasten ind gryffen« zu dürfen [7]).

1418 befahl der preussische Grossmeister die Beschlagnahme alles Breslauer Eigentums zu Gunsten der hier ansässigen Gläubiger [8]).

1) Erf. U.B. II, nr 834.

2) Zürch. Stadtb. I, 2, nr 149. 150.

3) *Hegel*, 17 s. 225.

4) U.B. d. St. Lüneburg II, 714.

5) Dortm. U.B. II, 2, nr 1030. 1031. 1043. 1046. 1047. III, 319—32 u. a.

6) Ebd. III, 1, nr 320. 325. 332.

7) Ebd. II, 1, nr 258.

8) *Beyer*, s. 103.

Mainzer Bürgern wurden um 1440 ihre auswärtigen liegenden und fahrenden Güter genommen [1]).

Köln verbot im Jahre 1484 den Bürgern der fremden Städte, die nach Köln Renten schuldeten, freies Geleit zu gewähren [2]).

Die Beschlagnahme fand unter Mitwirkung des auswärtigen Gerichtes statt, bei dem sie vom Gläubiger beantragt wurde [3]). Unbedingt notwendig scheint jedoch die Mitwirkung des Gerichtes nicht überall gewesen zu sein. Nach einer Magdeburger Urkunde bat der Gläubiger nur den Rat der Stadt um Erlaubnis, das anwesende Gut der schuldenden Stadt (Zerbst) bekümmern zu dürfen [4]).

Eine andere Form der Bekümmerung war die, dass sich der Gläubiger das Gut nur als Unterpfand sistierte und die Stadt veranlasste, es mit der Schuldsumme zu lösen. So verfuhr der Graf von der Mark zu Gunsten eines seiner Untertanen mit Dortmunder Eigentum in Köln. Dieses wurde »hinter das Gericht gelegt« [5]).

Ob die betroffenen Bürger von ihrer Stadt entschädigt wurden, ist nicht immer sicher zu ermitteln. In Mainz war es der Fall. Dort wurde ein Ehepaar, dem ein Gläubiger der Stadt auswärtige Grundstücke »aberklagt« hatte, durch eine Leibrente auf zwei Leben abgefunden. Andere erhielten einmalige Geldentschädigungen zugebilligt. Die Stadtrechnung von 1444 erwähnt 1488 Gulden »ungeverlich uberslagen« als bezahlt »von aberclageter guter wegen, die den burgern von der stedte schult wegen aberclagt waren« [6]).

Die solidarische Haftpflicht der Bürger hatte zur Folge, dass diese es am eigenen Vermögen ganz empfindlich spüren mussten, wenn sich die Stadt in schlechter Finanzlage befand. Die privaten auswärtigen Beziehungen wurden dann stark gefährdet und oft ganz gestört. Jeder hatte daher ein eigenstes lebhaftes Interesse an einer soliden Finanzwirtschaft. Die Solidarhaft der Bürger macht die Heftigkeit, mit der die revolutionären Bewegungen in den Städten manchmal auftraten, mit begreiflich.

Sie veranlasste aber in schlechten Zeiten auch zahlreiche Bürgerschaftsaufsagen. Ein Dortmunder Kaufmann schreibt an

---

1) *Hegel*, 17, s. 261.
2) *Stein*, Akten, II, nr 446.
3) *Hegel*, 17, s. 261. — Dortm. U.B. III, 1, nr 231 u. 232.
4) U.B. d. St. Magd. III, nr 1453.
5) Dortm. U.B. III, 1, nr 231.
6) *Hegel*, 17, s. 105 u. 130.

seine Stadt: »Wetet, dat myn dink also gelegen es, dat ich wanderen wil unde moet, unde angest hebbe gekrodet to sine of in kroet to komene van der stadt wegen von Dorpmunde; war ume ich dar inne vorwaren wel unde segge op mine burgerschap to Dorpmunde op jue genade. Vart wol in gode« [1]).

Diese Aufsagen gingen besonders von Kaufleuten aus, die ja besonders ausgedehnt mit dem »Auslande« verbunden waren. Sie gehörten meist den Geschlechtern an, die als Inhaber der städtischen Gewalt für die Finanzwirtschaft verantwortlich waren. Sie legten keine hohen Proben von Patriotismus ab, wenn sie die Stadt, die sie mehr oder weniger selbst in eine schlimme Lage gebracht hatten, dann im Stiche liessen. Ihre Handlungsweise wurde dadurch noch unfeiner, dass gerade sie als die Wohlhabendsten in schlimmen Zeiten die berufensten Stützen des Gemeinwesens waren. So aber verschärften sie die Situation noch dadurch, dass sie der Verschuldung der Stadt erhebliche Steuerausfälle hinzufügten.

Die Stadt suchte daher manchmal die Abwanderung zu beschränken oder unmöglich zu machen.

Augsburg hatte, durch starke Verschuldung veranlasst, neue Steuern eingeführt und die Auswanderung während der Dauer dieses Zustandes verboten. Trotzdem waren einige Bürger aus der Stadt gefahren. Da erteilte Karl IV. im Jahre 1376 der Stadt die Macht, alle Ausgefahrenen und die, die noch ausfahren würden, an allem ihrem Gute in jeder Weise bekümmern, angreifen und aufhalten zu dürfen, bis sie mindestens die dreifache Steuer geleistet hätten. Die Betroffenen sollten deshalb vor niemand ein Klagerecht gegen die Stadt haben [2]).

Mainz verpflichtete im Jahre 1428 alle Auswanderer, eine Vermögenssteuer noch 10 Jahre lang weiter zu zahlen [3]).

Die grosse politische Bedeutung der Solidarhaft veranlasste die Städte häufig, sie durch Sonderverträge aufzuheben. So erhielten die Dortmunder Bürger im Jahre 1400 trotz der starken Verschuldung ihrer Stadt an Köln dort freies Geleit, nachdem sich Dortmund unter Vermittelung des Kölner Rates mit einem Teile der Leibrentner auf bestimmte Termine geeinigt hatte, zu denen die versessenen Renten gezahlt werden sollten [4]).

---

1) Dortm. U.B. II, 2, nr 1049; vgl. II, nr 1058. 1159. III, 1, nr 123. 124. 187 (1—4).

2) U.B. d. St. Augsburg II, nr 667.

3) *Hegel*, 17, s. 60 u. 69.

4) Dortm. U.B. II, 2 nr 1053. 1054.

Zwischen Lüneburg und Lübeck bestand ebenfalls ein Vertragsverhältnis über freies Geleit, das jedoch für besondere Fälle aufgehoben wurde. 1371 lieh Lüneburg von Lübeckern 2900 Gulden. Der lübische Rat verbürgte sich für die Stadt seinen Bürgern gegenüber. Dazu wurde diesen das Recht zugestanden, die Lüneburger zu bekümmern [1]). Dasselbe geschah in einem Vertrage von 1375, nur wurde hier die Bekümmerung auf Lüneburger Gut in Hamburg und Lübeck eingeschränkt [2]).

Aus Westdeutschland liegen zahlreiche andere Verträge vor: Köln und Soest hoben 1276 gegenseitig die Gemeinbürgschaft auf und vereinbarten, dass die Bürger beiderseits nur noch für persönliche Schulden zu haften hätten [3]). Aehnlich vertrug sich Köln mit Lüttich [4]), mit Huy [5]), mit St. Trond [6]), mit Deventer [7]) und Nürnberg. Dieses erteilte wenigstens den Bürgern von Köln und ihrem Gute auf Bitten ihres Rates vom 7. Dez. 1394 bis zum 1. Mai 1395 freies Geleit [8]).

Eine weitere Form der Sicherstellung ist die Zinsaufnahme auf Kosten der Stadt. Der Gläubiger hat das Recht, das fällige Geld bei Verzug auf Kosten der Stadt von Juden oder Christen zu beziehen.

Mainz 1441: »Das ist zu wissen, wer es sache, das sich die rechenunge of eine vierzehen tage verstiesse . . . so sollen ine . . denselben gulden geltis . . erfollen und darnach in den andern vierzehen dagen of den mondag unverlustig geben an alle geverde. geschee aber alsdan soliche bezalunge auch nit . . so mogen die vorgenanten eelude Heintz und Else (Rebstock) oder wem sie die forderunge gebent, des verfallen geltis zu stund oder wann sie wollent die erschienen gulte entnemen und ussgewinnen zu cristen, juden, cauwerzenen oder wo sie die gewinnen mogen of gewonlichen schaden. und die entnemunge solicher gulten . . sollen sie vierzehen dage zuvorhine . . . uns oder unsern nachkommen zu ieder zit verkondigen und wissen lassen, of das wir und unser nachkommen uns darnach wissen zu richten und was scha-

1) U.B. d. St. Lüneburg II, nr 707.
2) *Sudendorf*, V, nr 62.
3) *Ennen-Eckertz*, III, nr 137.
4) *Lacomblet*, II, nr 702.
5) *Ennen-Eckertz*, III, nr 153.
6) Ebd. nr 154.
7) *Lacomblet*, II, nr 610.
8) *Ennen-Eckertz*, VI, nr 205.

den dan also darof gehet, den schaden sollen wir richten und bezalen mit der erschienen gulten und iendes ieren einfeltigen worten zu glouben« [1]).

Auch Basel [2]), Frankfurt [3]), Köln [4]), Leipzig [5]) und Chemnitz [6]) kennen die Sicherung durch Zinsaufnahme, und Stralsund lässt sie i. J. 1410 Dortmund androhen [7]). Die Stadt wurde dabei zu der sehr unliebsamen »Konversion« einer Rentenschuld in eine schwebende genötigt, die vom Gläubiger gekündigt werden durfte und auch hohe Verzinsung erforderte. Die Städte schienen diese Massnahme auch zu fürchten, sie gestanden daher das Recht dazu häufig erst nach der erfolglosen Anwendung anderer Mittel zu; in Köln [8]) und Laufenburg (Basel) [9]) erst nach vierwöchigem Einlager des Rates. In Mainz musste sie nach der oben zitierten Urkunde 14 Tage vor Vollzug angezeigt werden.

Die Entschädigung des Gläubigers durch ausserordentliche Zahlungen bei Verzug, etwa durch Verzugszins oder seine Abart, den Rutscherzins, ist bei Anwendung des öffentlichen Kredites in den Städten selten geübt worden. Dem Verfasser gelingt es nicht, allgemeingültige Beweise dafür zu erbringen. Knipping findet das Recht auf Verzugszins in Köln bei Renten des 14. Jahrhunderts, anfangs $16^2/_3$ Proz., um 1360 $11^1/_9$ Proz., um 1380 10 Proz., 1433 $8^1/_3$ Proz. monatlich [10]). Das bereits besprochene Handgeld hatte ebenfalls den Charakter des Verzugszinses.

2. Die persönliche Sicherung.

Die allgemeine dingliche Sicherung des Gläubigers wurde durch eine persönliche ergänzt. Die Stadt stellte häufig besondere Bürgen, die mit Leib oder Vermögen oder mit beidem zugleich einzustehen hatten. Das geschah vorzüglich bei rechter Schuld — wiewohl die Bürgschaft auch mit Rentverkauf verbun-

1) *Hegel*, 17, s. 260 ff.
2) U.B. d. St. Basel, IV, nr 326 (1368).
3) *Böhmer*, U.B. d. R.-St. Frankf. I, s. 745 (1376).
4) *Knipping*, s. 387 (1377).
5) Cod. dipl. Sax. II, 8, nr 270 (1451).
6) Ebd. II, 6, nr 101 (1423).
7) Dortm. U.B. III, 1 nr 450.
8) *Knipping*, s. 387.
9) U.B. d. St. Basel, IV, nr 368.
10) *Knipping*, s. 385 f.

den sein konnte — und weiter, wenn es sich um hohe Summen handelte und der Gläubiger auswärts wohnte.

Die berufensten Bürgen waren die Ratsherren, die im Namen der Stadt die Anleihe aufnahmen. Aber auch andere wohlhabende Bürger konnten in Betracht kommen. Ihre Zahl ist sehr verschieden, 2, 4, 8, 12 bis 24, 30 und 36, überhaupt der ganze Rat können es sein [1]).

Manchmal wird der Rat einer oder mehrerer befreundeter Städte als Bürge gesetzt. So haftet Basel für Strassburg um 12500 Gulden gegen einen Schadlosbrief [2]). Freiburg bittet Basel um den gleichen Dienst [3]). Die Räte von Aschersleben und Quedlinburg haften wegen 1700 Gulden für Halberstadt [4]).

Besonders charakteristisch ist die leibliche Haftung in Gestalt des Einlagers (obstagium, Giselschaft). Der Rat musste innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Verzuge »mit zwei oder drei Pferden« in die Stadt des Gläubigers oder, wohin dieser wünschte, einreiten und dort solange auf eigene Kosten leben, bis die Schuld bezahlt war. Das Einlager konnte demnach eine sehr teure Art Bürgschaft werden; es sollte ein starker Ansporn zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sein. Beispiele für die Anwendung des Einlagers liegen aus den verschiedensten Städten vor, aus Dortmund [5]) und Köln [6]), aus Erfurt [7]) und Chemnitz [8]), Basel [9]) und Zürich [10]).

In Köln wurde Einlager vier Wochen nach Verzug bezogen; in Dortmund nach einem der Verträge vierzehn Tage, nachdem der Gläubiger beim Pförtner des Osttores einen Mahnbrief hatte abgeben lassen; auch in Basel war eine Frist von 14 Tagen nach der Mahnung gelassen. In Erfurt trat es 8 Tage nach Verzug ein. In Chemnitz war keine besondere Frist bestimmt, der Ort aber auf einen Umkreis von 5 Meilen von der Stadt beschränkt.

1) U.B. d. St. Basel VII, nr 206. 277. 278. VIII, nr 10, II, 35, III, 203. 403 IV.
2) Ebd. VI, nr 102 (1416).
3) Ebd. IV, nr 325.
4) U.B. d. St. Halberstadt II, nr 916 (1441).
5) Dortm. U.B. II, 1 nr 426. 255 (1390), III, 1 nr 109. 671. 716.
6) *Knipping*, s. 387 (1377).
7) Erfurt. U.B. nr 835 (1381).
8) Cod. dipl. Sax. II, 6, nr 178 (1457).
9) U.B. d. St. Basel IV, nr 326. 368 (1368).
10) Zürch. Stadtb. I, 2, nr 8 (1371).

Wurde einer der Bürgen durch eine echte Not an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert, so musste sofort oder auch innerhalb einer bestimmten Frist ein Ersatzmann gestellt werden, oder der Gläubiger durfte einen solchen zitieren. In Basel war es dem Bürgen erlaubt, einen berittenen Mann als Vertreter zu senden; dieser musste jedoch »als vil zeren, als er selber tete ane geverde«[1]).

Den Juden gegenüber scheint man in der Zubilligung von Einlager zurückhaltend gewesen zu sein. Es stellte eine Art Knechtschaft dar, und Juden sollten nicht christliche Knechte haben. Sicher hat dieser Grundsatz, der sich schon in den Kapitularien Karls des Grossen findet[2]), hier eingewirkt. So ist vielleicht ein komplizierter Fall von Bürgschaft in Dortmund verständlich. Dort versprachen im Jahre 1390 drei Kölner Bürger für eine Schuld der Stadt von 1000 Gulden an zwei Juden mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Der Rat von Dortmund aber leistete ihnen Rückbürgschaft, indem er sich erst ihnen gegenüber zu Einlager verpflichtete[3]).

In Zürich wurde das Einlager im Jahre 1372 nur den in der Stadt ansässigen Lombarden gegenüber erlaubt[4]), nicht aber den Juden, die zu ähnlichen Zwecken vorhanden waren wie jene[5]).

In Erfurt aber verpflichtete sich der Rat wegen einer Schuld von 1000 Gulden, mit vier Pferden Einlager in den Häusern der Juden zu halten[6]).

Die Sicherung des Gläubigers wurde durch ein Klagerecht gegen die Stadt vervollständigt.

Er durfte diese zunächst auf ihre Kosten mahnen. Dabei konnte eine dem Einlager verwandte Institution zur Anwendung kommen, die immissio, das Einlager des Gläubigers beim Schuldner. Dortmund erlaubte einem Gläubiger wegen 4000 Gulden mit 6, 12, 18 oder 24 Pferden in die Stadt zur Mahnung einzurei-

1) U.B. d. St. Basel IV, nr 326. 368.

2) Capitulare de Judaeis: Ut nullus Judeus neminem christianum in wadium ab ullo Judeo aut ab alio christiano mittere praesumat, ne deterior fiat; quod si facere praesumat, secundum suam legem restituat et debitum et wadium simul perdat. M.G.L.L. I, 194, 18.

3) Dortm. U.B. II, 1, nr 255.

4) Zürcher Stadtb. I, 2, nr 19.

5) Ebd. I, 1, nr 415 (1364).

6) Erf. U.B. II, nr 835.

ten[1]), — einem anderen wegen 1000 Gulden mit 1—3 Pferden[2]).

Die erfolglose Mahnung zog die Klage vor einem weltlichen oder geistlichen Gerichte nach sich. Die Stadt wurde zur Zahlung verurteilt. Der Gläubiger erhielt, wenn sie nicht erfolgte, Anleite in das Gut der Stadt. Diese musste die Kosten des Verfahrens tragen.

Die Klage konnte bei jedem Gerichte angebracht werden, ein Umstand, der sehr häufig ausserpolitische Verwicklungen nach sich zog. Ein ausführliches Beispiel dafür liefert Dortmund. Die Stadt wurde im Jahre 1397 vom geistlichen Gerichte des Kölner Erzbischofs wegen ihrer Schulden an Geistliche gemahnt, mit Exkommunikation bedroht und auf Klage der Gläubiger vorgeladen. Als sich die Stadt nicht unterwarf, wurde die Exkommunikation im Jahre 1399 »campanis pulsatis, candelis accensis, extinctis et in terram proiectis« vollzogen[3]). Da aber die Klagen vor dem Kölner Offizial nicht aufhörten und die Exkommunikation ihre verhängnisvollen Wirkungen geltend machte, wandte sich die Stadt nach Rom um Hilfe[4]). Bonifaz IX. beschränkte darauf ihren Gerichtsstand auf das Gericht des Dortmunder Dechanten und beauftragte den Bischof von Paderborn mit der Aufhebung der Exkommunikation. Sehr wahrscheinlich ging der Papst hier bewusst gesetzlich vor und zwar im Sinne einer Verordnung Bonifaz' VIII., wonach wegen Geldforderungen niemals das Interdikt verhängt werden dürfe[5]).

Von bedeutenden Folgen war für dieselbe Stadt der Rechtszug an das königliche Hofgericht, wo sie ebenfalls von ihren Gläubigern verklagt wurde. Nach Privilegien Karls IV. und Ruprechts konnte die Stadt zwar nur vor ihrem eigenen Gericht verklagt werden[6]), sie hatte sich jedoch um ihres Kredites willen in speziellen Fällen dieses Rechtes ausdrücklich begeben[7]). Mehrere Gläubiger reichten nun wirklich Klage bei dem Hofgericht ein, und so wurde die Stadt im Jahre 1404 wiederholt zur Zahlung

1) Dortm. U.B. II, 1, nr 252 (1391).

2) Ebd. nr 253.

3) Ebd. III, 1, nr 45. 1—7.

4) Ebd. nr 134—138.

5) Vgl. Verkündigung des Mainzer Erzbischofs an Frankfurt: *Böhmer*, U.B. d. Reichsst. Frankf. I, s. 450 (1319).

6) Dortm. U.B. II, 1, nr 83; III, 1, 148. 162.

7) Ebd. II, 1, 252 ff. III, 1, 164. 179.

verurteilt und den Gläubigern Anleite in das Stadtgut gegeben[1]). Auf Befehl des Königs wurde diese für die Gläubiger von Ministerialen vollstreckt. So soll Johann von Wyenhorst 28 genannten Bürgern (Ratsherren) an all ihr Gut gehen, »es sy dorffere, erbe, eygen, lehen, pfandschafte, zinse, gulte, rente, libgedinge, zehenden, koufmanschatze, heuse, hofe, ekere, wisen, holzer, wasser, wunne, weide, lude oder gute, varndes oder ligendes, besuchts und unbesuchts, nichtsz ussgenommen umme achttusend gulden minner oder mere« — sechs Wochen und drei Tage lang. Der König fügt hinzu: »Wann tust du des nicht, man richtet darumb zu dir als recht ist« [2]). Zum Teil scheinen die Gläubiger auch jetzt trotz der wohlwollenden Ratschläge des Königs[3]) nicht befriedigt worden zu sein. Ende 1404 tat der Hofrichter Engelhart von Weinsberg die Stadt Dortmund in die Reichsacht[4]). Nur die Gnade des Königs verhinderte, dass diese tatsächlich wirksam wurde[5]).

In einem Frankfurter Falle griff aber der König Karl IV. ganz energisch trotz eines Urteils des Hofgerichtes zu gunsten der Stadt ein. Er vernichtete mit einem Briefe »genczlichen und leuterlichen solch ladunge, klag, anleite, eht und nutzgewer«, die der Ministeriale Eberhard Praun von Zürich vor dem Hofgericht auf Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürger von Frankfurt erlangt hatte. Die Stadt aber hatte dem König und dem Reich oft »nuczlichen, unverdrozzen und getrewlichen hilf, stete vleissig und merklich dinst getan« [6]).

Im Jahre 1509 verwickelte der Magdeburger Simon Rode die Stadt Zerbst in einen Prozess wegen einer Forderung von 62 Gulden. Von beiden Seiten wurden die Herzöge von Braunschweig und Fürsten von Anhalt, der Kurfürst von Brandenburg, der Erzbischof und die Stadt Magdeburg in den Streit hineingezogen, der drei Jahre dauerte und zahlreiche Verhandlungen zwischen den einzelnen Teilnehmern verursachte[7]).

Aus Niedersachsen kann endlich noch eine andere üble Folge

1) Dortm. U.B. III, 1, nr 200. 201. 220.

2) Ebd. III, 1, nr 200 (1404).

3) Ebd. III, 1, nr 204. 209—11. 217. 237.

4) Ebd. III, 1, nr 220.

5) Ebd. III, 1, nr 325—327.

6) *Böhmer*, U.B. d. Reichsst. Frankf. I, s. 738 (1374).

7) U.B. d. St. Magdeburg III, 1, nr 1404. 1414. 1418—20. 1448. 1450. 1451. 1468. 1479. 1481. 1484—85. 1490. 1500. 1504. 1509. 1516. 1519. 1522.

nachgewiesen werden, von der die Stadt bei hartnäckigem Zahlungsverzug betroffen werden konnte. Das ist die Ehrloserklärung. Der Gläubiger liess rings im Lande Briefe, — Flugblätter! — umgehen, worin er aller Welt mit derben Schimpfworten die Zahlungsunfähigkeit der Stadt verkündete.

Ein drastisches Beispiel gibt ein Brief, den ein gewisser Dietrich von Altena an die Städte Dortmund, Unna, Minden u. a. sandte, und worin er die Stadt Iserlohn wegen nicht bezahlter 77 Gulden ehrlos erklärte. Er habe das grosse Siegel der Stadt Jahre lang einer Sau und darnach einer Katze umgebunden, so dass es so beschmutzt und »smelick unvledich« gemacht sei, dass es kein ehrenhafter Mann mehr an seinem Briefe tragen könne. Er habe »over desse vorgenanten bosen wichtere gescreven in dren heren landen, dar umme, dat men ze erkenne vor anderen erberen luden« — »und leyven vrende, ich warne ju unde alle gute lude vor drey vorgenanten bosen wichtere, borgermestere to Iserenlon unde vor erme falschen segele unde vor ere sekerheid lovede unde truwen, alz vorgescreven steid«[1]).

Im Jahre 1392 schreibt der Dortmunder Rat an den von Unna, Johann Muremann habe seine verfallene Wiederkaufsrente von Unna nicht erhalten und daher den Brief der Stadt schmählich »auf die Strasse tragen wollen«. Unna solle die Sache rasch regeln[2]).

Die Räte der verschiedenen Städte treten überhaupt häufig in Schuldangelegenheiten in gegenseitige Verhandlungen ein. Die Stadt nimmt sich ihrer Bürger für ihre Forderungen gegen andere Gemeinwesen an oder bittet sie auf deren Ansuchen um Geduld[3]).

Die Entwicklung der Schuldverhältnisse suchte in der Sicherung des Gläubigers immer grössere Vereinfachung eintreten zu lassen. Eine Garantie nach der anderen fiel fort, und die Schuldurkunden beschränkten sich mehr auf wesentliche Teile. Der öffentliche Kredit befestigte sich, begünstigt durch die allgemeine kreditwirtschaftliche Entwicklung. Eine ganz abnorme Erscheinung und ganz von lokalen Zuständen bedingt waren aber trotzdem jene Kölner Anleihen, die überhaupt ohne Ausfertigung von Schuldverschreibungen aufgenommen wurden. Es kam hier vor,

1) Dortm. U.B. III, nr 69 (1400).

2) Ebd. II, nr 642.

3) Ebd. II u. III. — U.B. d. St. Magdeburg III, nr 712. 891 nr 1556. — U.B. d. St. Lüneburg II, 707. — *Hegel*, 17.

dass die Finanzbeamten die Schuld nur in das Register eintrugen, der Gläubiger aber kein Beweismittel seines Forderungsrechtes erhielt. 1493 schrieb der städtische Kämmerer Gerhard von Wesel: »wer solchs sijns gliendcn geltz umb loven ind sterven begerden eyn warzeichen ader zedel van bewijsen van der rentkameren zu haven, sculden men engheven, we whale solchs ungewonlich is« [1]).

8. Die Mobilisierung der Rente.

Die Vereinfachung der Schuldverträge ging Hand in Hand mit einem anderen Entwicklungsvorgang in kreditwirtschaftlicher Richtung. Es ist die Mobilisierung der Rente.

Der Rentner hatte, wie bereits gesehen wurde, nur in seltenen Fällen das Ablösungsrecht erhalten und befand sich dadurch dem Verkäufer gegenüber in einem gewissen Nachteile, der freilich notwendig aus dem Wesen des Rentkaufes folgte. Bei dem sich immer mehr bereichernden Wirtschaftsleben der Städte, das zugleich immer häufigere wechselseitige Zahlungsverpflichtungen mit sich brachte, war es nun notwendig, dass der Rentner in den Stand gesetzt wurde, im Notfalle sein Forderungsrecht oder wenigstens eine einzige Rentzahlung an einen anderen, seinen Gläubiger, abtreten zu können. Die Rente musste mobilisiert werden. Zur Entwicklung dieser Einrichtung war nicht eine Neuschöpfung nötig; man konnte sich auch hier an alte Vorbilder anlehnen und zwar an die Verkäuflichkeit des Rechtes auf Zins, dem ja die wichtigste Rentform, die Ewigrente, nachgebildet war. Es braucht hier nicht erst nachgewiesen zu werden, dass dieser Zustand längst bestand. Es ist eine bereits feststehende Tatsache.

Man übertrug ihn nun auf das Rentengeschäft und zwar in ziemlich früher Zeit, freilich lokal mit sehr verschieden rascher Weiterbildung.

Zuerst fand die Weiterbegebung des Rentbriefes auf Grund eines Vertrages zwischen dem ersten und zweiten Rentberechtigten statt. Er wurde vor Zeugen und vor Gericht abgeschlossen und äusserlich durch einen Willebrief ausgedrückt. Der Rentbrief selbst ermächtigte dazu durch die Ordreklausel »oder wer diesen Brief mit seinem Willen inne hat«.

---

1) *Knipping*, s. 383.

In Basel verkaufte Peter Schorler von Todtnau vor dem bischöflichen Offizial eine städtische Rente von 14 fl. für 350 fl. an das Kloster St. Maria Magdalena. Zeugen sind Johann Botzmann von Durlach und Burckart Segenser[1]). 1482.

Ein Rentbrief in Mainz von 1441 sagt: »oder weme sie disen brief mit gutem wissen, willen und reddelicher kundschaft ingebent . . dem sollen wir plichtig und gehorsam sin diese vorgeschriebene gulte usszurichten und zu bezalen« [2]).

In Dortmund lautet die Weiterbegebungsklausel: »eff demheldere dis breyfs mit eren willen«. 1388 [3]).

Auch Schuldverschreibungen sind hier weiterbegebungsfähig: »efte dee disses breyves en holdere is mit Hinrikes willen« [4]).

In Magdeburg wird eine Rente vor Zeugen geschenkt [5]). 1475.

In Köln [6]), den ostfälischen Städten [7]) und in Breslau [8]) ist die Weiterbegebung mit Willebrief gleichfalls nachgewiesen worden.

Die umständliche Ausstellung des Willebriefes fiel später in den meisten Städten dem Verkehrsbedürfnis zum Opfer. Die Ordreklausel wurde ersetzt durch die alternative Inhaberklausel »oder wer diesen Brief inne hat«.

Dieser Uebergang vollzog sich manchmal mit Hilfe gewisser Zwischenformen: Die Klausel wurde so gehalten, dass sie ein Widerspruchsrecht des ersten Inhabers gegenüber dem zweiten bestehen liess. Der Brief musste von ihm freiwillig übergeben worden sein.

»Wy borghermestere on de Rad der stad to Luneb. bekenned un betughed in dessem breve dhe ghevestend is mit unsser stad inghesegele dat we rechter schuld schuldigh sin Joanne Turcken etc. . . on deme de dessen bref heft ane ore weddersprake hundert mark«. 1372 [9]).

In Magdeburg wurde der Rat einfach vom ersten Inhaber

1) UB. d. St. Basel VIII, nr 634; vgl. nr 224; nr 145: Schenkung einer Rente.

2) *Hegel*, 17 s. 260.

3) Dortm. U.B. II, 1, nr 206.

4) Ebd. II, 1, nr 245; vgl. 244.

5) U.B. d. St. Magdeburg III, nr 242.

6) *Knipping*, s. 389.

7) *Kostanecki*, s. 89.

8) *Beyer*, s. 136 ff.

9) *Sudendorf*, IV, nr 263.

beauftragt, die Rente auf den anderen zu übertragen, oder der Handwechsel wurde ihm einfach angezeigt:

Arnd Bordmann bittet den Rat von Zerbst, 10 Gulden Rente auf das Kloster S. Maria Magdalena zu überschreiben[1]. 1440.

Die einfache Anzeige ist jedenfalls darum geblieben, weil der Rat die Rente schickte[2].

Ein sehr frühes Beispiel für die unbeschränkte Weiterbegebung liefert ein Lübecker Rentbrief von den städtischen Mühlen. Die Urkunde war von 1290. Der Rat schrieb darin: »eam preterea dicto Volmaro concedimus potestatem, ut ipsos redditus sicut suas res mobiles et merces dare, legare, vendere vel alienare possit, ita tamen, quod reemendi auctoritas per hoc, quam nobis reservamus non ledatur«[3].

Sonst kommt die durch die alternative Inhaberklausel mobilisierte Rente allgemein meist erst im 15. Jahrhundert vor.

Ein Baseler Rentbrief wurde im Jahre 1447 in Mainz gepfändet. Er war von 1425 und lautete auf zwei Leben und 26 fl. für 312 fl. ($8^1/_3$ Proz.). Das Mainzer Gericht versteigerte das Papier meistbietend und erzielte dafür 182 fl., so dass es sich nun zu $14\,^2/_7$ Proz. »verzinste«. Man kann hier schon von Rentenkurs reden, der durch das Alter der Leibrentner bestimmt wurde und vielleicht auch durch eine gewisse Zahlungsunsicherheit, die gerade bei einem Leibrentenbrief auf zwei Leben eintreten konnte. Der Käufer hatte richtig geurteilt; denn im Jahre 1449 musste er die Stadt Basel wegen Verzugs vor dem Mainzer Gerichte verklagen. Erst die Verurteilung scheint die Rente gesichert zu haben[4].

Ein regelrechter Kurs, der jedenfalls vorherrschend von dem Kredite der Stadt abhing, hatte sich auch für Danziger und Breslauer Rentbriefe und Schuldscheine entwickelt. Die Danziger Chronik berichtet aus dem Jahre 1466: »Auch so musste die gemeine geloben, das niemand brife kaufen solde, die auf die stadt lauten, er solde sie in der stad beste kauffen und dem rath zur hand weisen«[5].

Der Rat wollte also Briefe auf die Stadt in die Hände seiner Bürger bringen, doch so, dass diese ihm erlaubten, sie zum Kurs-

1) U.B. d. St. Magdeburg II, nr 403.
2) Ebd. III, nr 187.
3) Lüb. U.B. I, nr 62.
4) U.B. d. St. Basel VI, nr 203, VII, nr 115 u. 199.
5) *Weinreich*, Danziger Chronik, s. 4.

werte einzulösen, und auf einen Gewinn zu gunsten der Stadt verzichteten.

Der Stadt Breslau wurde im Jahre 1439 vom Landesherrn erlaubt, gewisse Renten zu dem Preis abzulösen, wofür sie gekauft worden waren[1]).

Auch in Köln ist die alternative Inhaberklausel angewendet worden: »off beheldere dies briefs«, 1444[2]). In Magdeburg geht sie aus den formlosen Schenkungen von Renten an geistliche Institute hervor[3]).

Aus dem eben erwähnten Baseler Falle wurde schon ersichtlich, dass auch die Leibrentenbriefe verkäuflich waren; nur bot hier der Altersunterschied der späteren Rentner von den ersten Schwierigkeiten. In Köln und jedenfalls auch sonst wurden diese so gelöst, dass der Rat die Rente nur solange zahlte, als der erste Rentner lebte. Der zweite musste daher stets eine Lebensbescheinigung des ersten beibringen, bevor er die Rente erhielt. Im Jahre 1418 hob der Rat diese Bestimmung für Aachen auf. Dafür wurde ein Kölner Vertrauensmann in Aachen beauftragt, der Stadt den Tod jedes ersten Rentners anzuzeigen[4]).

In Breslau waren Leibrentenbriefe nicht weiterbegebungsfähig[5]).

Auch in Goslar scheint das der Fall gewesen zu sein. Die Stadt verkauft 1327 eine Rente, die nur an den ersten Käufer und seinen sicheren Boten ausgezahlt werden soll; bei einem anderen Kauf will der Rat nicht verpflichtet sein, die Rente einem Dritten auszuzahlen, an den sie verkauft oder verpfändet ist[6]).

Wie der Rentbrief war auch die einzelne Rente weiterbegebungsfähig. Sie war ja zum Teil Holschuld. Schon daher wurde Stellvertretung bei der Erhebung eingeführt. Diese geschah durch den Dritten auf Grund einer Vollmacht, die als Aufforderung an den pflichtigen Rat abgefasst war.

Solche Anweisungen sind in allen Städten üblich. Besonders zahlreich und verschiedenartig sind sie aus Magdeburg überliefert. Die Stadt verrichtet hier die Dienste einer Bank, die für Kunden

1) *Beyer*, s. 105.
2) *Knipping*, s. 389.
3) U.B. d. St. Magdebg. III, nr 299 (1478); vgl. nr 1457 (1509).
4) *Knipping*, s. 395.
5) *Beyer*, s. 143.
6) U.B. d. St. Goslar III, nr 770, 1 u. 4.

auf Grund ihrer Guthaben Zahlungen leistet. Der Erzbischof lässt z. B. eine Rente des Rates von Salze fortgesetzt an einen seiner Gläubiger in Magdeburg zahlen. Ein Magdeburger bittet den Rat, 34 fl., die ihm fällig sind, an einen dortigen Bürger zu zahlen, dem er die gleiche Summe schuldet [1]).

In anderen Fällen ersucht der Dritte den Rat um Auszahlung. Klaus Regenwart, Bürger zu Magdeburg, ersucht den Rat von Zerbst um Auszahlung einer Rente von 16 Schock Groschen, die ihm ein Hallenser Bürger schuldet [2]).

Die Anweisung der Rente und auch des Darlehns auf den Gläubiger in der pflichtigen Stadt hilft jedenfalls die auswärtigen Gläubiger erklären. Diese standen häufig in Geschäftsverbindungen mit Bürgern der Stadt oder mit Leuten, die dort ebenfalls Geschäfte besorgten, und wurden deren Schuldner. Sie bezahlten diese dann an ihrem Wohnorte oder ihrem Verkehrsorte mit Hilfe der Anweisung. So wurde die riskante und kostspielige Barsendung vermieden. Es wurde schon an anderer Stelle auf diese Geldgeschäfte eingegangen und gezeigt, wie die Stadt an der Entstehung der Geldsurrogate beteiligt war. Hier mögen nur noch zwei Dortmunder Anweisungsbeispiele gegeben werden:

Diederich Stovehase in London bittet Dortmund, seinem Bevollmächtigten, Albert Swarte, eine Leibrente von 30 g. auszuzahlen. Etwaige Reste weist er auf Gerwin von Altenbrekerfelde in Köln an [3]).

Stralsund weist 250 g. von den 500, die ihm Dortmund schuldet, auf den Rat von Lübeck an, zahlbar in Heidelberg, wo sich dieser augenblicklich befindet [4]).

Die Zahlungsanweisung lautete stets auf den Namen eines Dritten. Sie ist damit weniger mobil gewesen als der Rent- und Schuldbrief; aber auch diese haben im Mittelalter die reine Inhaberklausel noch nicht erhalten. Auch sie blieben Namenpapiere. Inhaberpapiere zu entwickeln blieb erst einer späteren Zeit vorbehalten. Die unbeschränkt verkäuflichen Papiere des städtischen Kredits waren aber nicht mehr weit davon entfernt. Wie der

1) U.B. d. St. Magdeburg III, nr 1274, vgl. II, nr 516; III, nr 129. 973. 1146; Nachtr.: nr 46. 83. — Vgl. Lüb. U.B. II, 2 nr 1041. 1093. — *Knipping*, s. 381.

2) U.B. d. St. Magdeburg III, nr 211 (1473).

3) Dortm. U.B. III, 1, nr 207.

4) Ebd. 1, nr 415. 421. 426. 432. (1409).

städtische Kredit in seinen Anfängen deutlich überall die Spuren seiner naturalwirtschaftlichen Herkunft zeigt, so ragt er am Ende des Mittelalters in kreditwirtschaftliche Entwicklungsstufen hinein, und er hat an der Schöpfung modern kreditwirtschaftlicher Institutionen einen ganz hervorragenden Anteil genommen.

Quellen und Literatur.

Codex diplomaticus Lubecensis I—X.
Bremisches Urkundenbuch I—IV.
Sudendorf, U.B. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande I—X.
Haenselmann, U.B. der Stadt Braunschweig I—III.
Doebner, U.B. der Stadt Hildesheim I—VIII.
Bode, U.B. der Stadt Goslar I—III.
U.B. der Stadt Göttingen I—II.
Hertel, U.B. der Stadt Magdeburg I—III.
U.B. der Stadt Lüneburg I—III.
Meinardus, U.B. des Stiftes und der Stadt Hameln.
Beyer, U.B. der Stadt Erfurt I—II.
Janicke, U.B. der Stadt Quedlinburg I—II.
Schmidt, U.B. der Stadt Halberstadt I—II.
Codex dipl. Saxoniae Regiae II, 4—15.
Rübel, Dortmunder U.B. I—III.
Hoeniger, Kölner Schreinskarten des 12. Jahrh. I—II.
Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der St. Köln I—VI.
Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln I—II.
Beyer, Mittelrheinisches U.B. I—III.
Böhmer, U.B. der Reichsstadt Frankfurt I.
Schannat, Vindemiae litterariae I—II, 1723.
» Corpus traditionum Fuldensium.
Hegel, Städtechroniken, I, XVII u. XVIII.
Meyer, U.B. der St. Augsburg I—II.
Wackernagel, U.B. der St. Basel IV—VIII.
Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz Bd. II.
Wartmann, U.B. der Abtei St. Gallen I.
Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen; Acta Tirolensia I.
Hauthaler, Salzburger U.B. I. Traditionscodices.
Weinreich, Danziger Chronik.

Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters. 1805.
Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.
Rosental, Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg 1878.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. I—II. Leipzig 1886.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1901.

Gobbers, Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentkauf. Ztschr. f. Rechtsg. IV, 1883.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I. Leipzig 1885.

Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II u. III. Leipzig 1891. 1899. 1901.

Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im späteren Mittelalter. Leipzig 1903.

Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. *Gierkes* Untersuchungen, 67. Heft. 1903.

Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, Z. f. R.G. XXII. 1902.

Roth, Feudalität und Untertanenverband. Weimar 1863.

Jäger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Strassburg während des Mittelalters. 1888.

Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.

Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1874.

Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. Jena 1863.

Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876.

Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete. 1863.

Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. 1862.

Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Tübinger Ztschr. 52. 1896.

Brunner, Zur Geschichte des Inhaberpapieres in Deutschland. Forschgn. z. Gesch. des deutschen u. franz. Rechts. 1894.

Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. 1892.

Beyer, Schuldenwesen der Stadt Breslau. Breslau 1901.

Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrh. Westd. Ztschr. XIII, 1894.

Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Schmollers Forschgn. X, 1. 1889.

Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. Dortmund 1892.

Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim. Kempten 1901.

Keller, Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im 14. und 15. Jahrh. Freiburg 1903.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT.

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher,
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XIII.

Der

Frondienst als Arbeitssystem.

Seine Entstehung und seine Ausbreitung im Mittelalter.

Von

Dr. Oskar Siebeck.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

Preis im Einzelverkauf M. 2.50.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ oder der „Ergänzungshefte“ M. 2.—.

Ergänzungshefte
zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft".

Gross 8.

	Im Abonnem.*)	Im Einzelverkauf.
I. Gogitschayschwili, Ph., **Das Gewerbe in Georgien** unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. 1901.	2.80.	3.60.
II. Senkel, W., **Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert** mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III. Schneider, R., **Der Petroleumhandel.** 1902.	2.10.	2.75.
IV. Hacker, P., **Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten.** 1903.	2.40.	3.—.
V. Hey, K., **Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen.** 1903.	4.60.	6.—.
VI. Pfütze, A., **Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich.** 1903.	2.10.	2.75.
VII. Lübbers, L. E., **Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei.** 1903. Mit 8 Tabellen.	2.45.	3.20.
VIII. Mitscherlich, A., **Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge** berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX. Schulze, A., **Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.** 1903.	2.80.	3.60.
X. Ludwig, F., **Die Gesindevermittlung in Deutschland.** Mit 2 graphischen Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI. Heubner, P. L., **Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.** 1904.	2.—.	3.—.
XII. Kuske, B., **Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.** 1904.	2.—.	2.50.
XIII. Siebeck, O., **Der Frondienst als Arbeitssystem.** Seine Entstehung und seine Ausbreitung. 1904.	—.—	—.—

*) Die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« erhalten die Ergänzungshefte ebenfalls zum Abonnementspreise.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XIII.

Der Frondienst als Arbeitssystem.

Von

Dr. Oskar Siebeck.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1904.

Der Frondienst

als

Arbeitssystem.

Seine Entstehung und seine Ausbreitung

im

Mittelalter.

Von

Dr. Oskar Siebeck.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Es ist bekannt, daß jene denkwürdige gesetzgeberische Tätigkeit aller deutschen Staaten, die man gemeinhin unter dem Namen Bauernbefreiung zusammenfaßt, eine der unerfreulichsten Perioden in der Geschichte unsrer Landwirtschaft abschließt. Das 18. Jahrhundert ist erfüllt von Zwistigkeiten der Bauern und ihrer Herrschaften, denen jene bald mit offener Gewalt den Gehorsam verweigerten, bald durch Processe allerhand Zugeständnisse abzutrotzen versuchten. *W. v. Polenz* hat in seiner Dorftragödie »Junker und Fröner« ein überaus lebenswahres Bild dieser Zustände entworfen.

Den Hauptgegenstand des Streites bildeten fast immer die Frondienste. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn diese in der juristischen Literatur jener Jahre eine große Rolle spielen, und man sollte denken, daß die Auffassung, die die Wissenschaft von der rechtlichen Natur dieser Arbeitsleistungen hatte, für die in jenen Processen geübte Praxis entscheidend geworden wäre. Aber bei einer eingehenden Prüfung der Literatur des 18. Jahrhunderts über diesen Gegenstand sieht man sich in dieser Erwartung getäuscht. Es hat sogar im Gegenteil den Anschein, dass das Interesse des grundbesitzenden Adels, dem in den meisten Fällen ein Recht auf »ungemessene Dienste« zugesprochen wurde, ausschlaggebend war für die Entscheidung der großen Mehrzahl der damaligen Juristen und Cameralisten in der Frage: Woraus erklärt sich die Verpflichtung des Bauern zu Frondiensten, speciell zu gutsherrlichen Diensten?

Mit geradezu verblüffender Uebereinstimmung und Kritiklosigkeit wird diese Frage beantwortet. »Ostendam ego operas esse

servitutis effectum apud Germanos« schreibt *Jo. Georg Estor* 1742[1]). »Die Frohndienste kommen von der Leibeigenschaft her«. Denn »jeder Leibeigene musste frohnen. Es sind daher die Frohnen nach dem ersten Ursprunge als ein Ausfluß der ehemaligen Leibeigenschaft zu betrachten« heißt es 1759 in *Lauhn*'s »Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen« [2]) und 1776 bei *Johann Wiegand* [3]): »Die Urheber (der Sklaverey) waren Ueberwinder und die Ueberwundenen wurden Sklaven; welche ihren Herren die häußliche Arbeit verrichten und als Knechte das Feld bebauen mußten, woraus nachher die Frondienste entstanden sind«.

Ohne Wahl ging diese Darstellungsweise in die cameralistischen Sammelwerke jener Zeit über, so z. B. in *Bergius*' Policey- und Cameralmagazin: »Die Fronden haben ihren Ursprung aus der alten Teutschen Leibeigenschaft und die Befugniß solche von denen Unterthanen zu fordern, gründet sich in der potestate dominica« [4]).

Man muß von außen kommende Einflüsse der oben erwähnten Art annehmen, wenn man die Geflissenheit begreifen soll, mit welcher diese Gelehrten einen Mann ignorierten, der schon lange gegen diese Auffassung von der Entstehung der Frondienste Front machte. *Joh. Leonh. Hauschild*, Rechtsconsulent zu Dresden, gibt denn auch in seinen »Juristischen Abhandlungen« vom Jahre 1771 [5]) seinem berechtigten Groll Ausdruck: »Es ist fast unglaublich, wie blind die Historici und Jui (Juristen) einander in der Beschreibung der Frohndienste gefolget« (pag. 6). Er hält die übliche Erklärung des Wortes Fron (= heilig, Herr) für unrichtig, nach seiner Ansicht enthält es vielmehr in der Grundbedeutung »etwas gemeinsames und allgemeines, das auch pro publico angenommen werden

1) *Jo. Georg Estor*, Commentatio de praesumtione contra rusticos in causis operarum harumque edemptione licita. Jena 1742, pag. 9.

2) *Bernh. Friedr. Rudolf Lauhn*, Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen 1759, p. 4.

3) *Johann Wiegand*, Oekonomische Betrachtungen über die Leibeigenschaft. Wien 1776, pag. 7 f.

4) *Joh. Heinr. Ludw. Bergius*, Policey und Cameralmagazin, 9 Bände 4°, Frankfurt a. M. 1767—74. Vgl. Band II, s. v. Dienstwesen pag. 166.

5) a. Juristische Abhandlungen von Bauern und den Frohndiensten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freiheit. Dresden und Leipzig 1771.

b. Die in a. pag. 66—116 enthaltene Schrift von 1738 (!) ist mir nicht zugänglich gewesen. Sie erschien unter dem Titel: De praesumtione pro libertate naturali in causis rusticorum. Dresden 1738.

kann« (pag. 7). Und so sind auch die Fronen oder Frondienste diejenigen gewesen, »welche allgemein aufgebothen, angesagt und gefordert und vom gemeinen Landvolke mit Bewilligung geleistet worden«. »Von solcher allgemeinen Dienstleistung heißen sie auch in Bayern Scharwerk« (p. 9). Ja schließlich definiert er die Frondienste ihrer ursprünglichen Gestaltung nach als »operae omnibus indictae et exactae, welche dem ganzen Haufen des Landvolkes abgefordert worden und sonsten auch petitiones, preces, Beethen, Beetdienste id est gebethene oder aufgebothene Dienste hießen« (p. 11).

Seine Gegner scheinen, wenn sie sich überhaupt die Mühe gaben, ihn zu widerlegen, mit eigentümlichen Waffen gekämpft zu haben. Wenigstens bemerkt er einmal von einer solchen Gegenschrift, von der des *Joachim Jakob Reineccius* [1]): »Wer sich abmüßigen kann und will, seinen Tractat zu lesen, der muß seine allegata besonders, was alte fränkische und teutsche Gesetze betrifft, nachschlagen und da wird er finden, daß öfters in dem allegato gar nicht stehet, was seine theses beweisen solle, wie schon mit einem und anderem angezeiget« (*Hauschild* a. a. O. pag. 162).

So erfreulich an sich *Hauschild*'s Opposition ist [2]) und so sehr es zu bedauern ist, dass er Jahrzehnte lang unbeachtet blieb — denn in seinen Gedanken steckt wie unsere Untersuchung ergeben, wird, ein gesunder Kern — von einer wirklichen Erfassung des Problems ist bei ihm so wenig die Rede als bei seinen Gegnern.

Die Kenntnis von der unglaublichen Mannigfaltigkeit der Frondienste in der neueren Zeit ist so allgemein, daß man Bedenken tragen muß, einen so selbstverständlichen Satz wie den auszusprechen, daß ein Zurückführen aller dieser Verpflichtungen auf

1) *Joachim Jakob Reineccius*, De rustico quondam servo commentatio, Jena 1745.

2) Man vergleiche das Loblied des Magdeburger Justiz-Commissarius und Notarius *Ferd. Friedr. Weichsel:* »Obschon des trefflichen gründlichen *H.*'s Standpunkt und Ziel nur beschränkt waren, so leuchtet er doch als ein so herrliches Gestirn vor allen übrigen Schriftstellern in dieser Materie hervor, daß die letzteren in der Tat sich vor ihm hätten schämen müssen, wenn diese Art Leute überhaupt für Wahrheit und gründliche Forschung mehr Sinn gehabt und sich nicht bloß in einem übertönenden, wenn auch noch so leeren Geschrei gefallen hätten! . . . Die spätere Zeit wird gewiß den Namen dieses Mannes, wie er es verdient, weit über so viele unverdient berühmte Namen erheben.« Rechtshistorische Untersuchungen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend. 2 Theile. Als 3. Theil Beiträge zur Charakteristik des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Deutschland, Zerbst 1830. Bd. III. pag. 23.

eine gemeinsame Wurzel, der Nachweis einer einzigen Art von Beziehungen in der socialen Gliederung unsrer Vorfahren, von Organisationsformen ihres Wirtschaftslebens, aus denen diese Arbeitsverhältnisse abzuleiten wären, unmöglich ist. Aber soviel um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts über die Entstehung der Frondienste geschrieben wurde, der erste, der in dieser Hinsicht klar sah, war *Paul Wigand*[1]) — soweit meine Kenntnis der Literatur reicht. In seiner 1828 erschienenen Schrift über die Entstehung etc. der Dienste unterscheidet er servicium, officium, opus und definiert:

1. servicium = jeder Waffen- und Heerdienst, und alles, was aus dem vom Beamtenverhältniß nun sich losreißenden Lehnsverhältniß hervorgeht und damit zusammenhängt.

2. officium, Amt = jeder Dienst, der vermöge eines Auftrags gegen Belohnung oder ein beneficium oder freiwillig vermöge der Ministerialität, und mit Beziehung auf den Grundbesitz geschieht.

3. Jeder andere Dienst der nicht vom Heerbann, von der fränkischen Beamtenverfassung, vom Kriegs- und Lehnwesen ausgeht, hat seinen Ursprung in der Hörigkeit, und heißt zur Unterscheidung opus . . .

Paul Wigand erkennt zum ersten Mal die Bedeutung des »scharfen Gegensatzes zwischen öffentlichem Dienst und Privatdienst oder solchem, der auf eine Verbindung mit dem Gut und auf ein Hörigkeitsverhältniß sich gründet« für die Frage der Entstehung der Dienstpflicht. Unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fällt für ihn nicht allein »der öffentliche Dienst des Krieger- und Beamtenstandes« und »die allgemeine Pflicht für die Bedienung, Unterhaltung und Fortschaffung Jener, wenn sie im öffentlichen Dienst sind, zu sorgen«, sondern auch Dienste, die aus einer Gemeindepflicht abzuleiten sind, »denn jede Gemeinschaft und Genossenschaft ist zu wechselseitigen Hülfsleistungen verpflichtet und es giebt da manches, was mit gemeinschaftlichen Kräften muß bewirkt werden« [2]).

Wenn wir den Dienst des Lehnsmanns (vgl. oben 2) ausscheiden, haben wir in den Unterscheidungen *Wigand*'s schon das

1) Dr. *Paul Wigand*, Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale, mit bes. Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey, Hannover 1828, p. 35.

2) a. a. O. pag. 90.

Programm für unsere ganze Untersuchung.

Was in späterer Zeit »Frondienst« heißt, geht zurück auf eine, unter Umständen auf mehrere der drei ursprünglichen Gestaltungen des Arbeitssystems, die mit wenigen Worten wie folgt skizziert werden können:

1. Der fränkische Staat verlangte von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen verschiedenster Art. — Staatliche Frondienste.

2. Auch die kleineren genossenschaftlichen Verbände der deutschen Bauern zogen ihre Genossen zu allerhand Arbeiten heran. — Genossenschaftliche Frondienste.

3. Eine grosse Rolle spielen die Frondienste endlich in der Großgrundherrschaft des früheren Mittelalters. Dieses spezifisch grundherrschaftliche Arbeitssystem ist von besonderem Interesse, weil eine befriedigende Lösung der Frage von seiner Entstehung auch für die so viel umstrittene Frage nach der Entstehung der Grundherrschaft selbst einige neue Gesichtspunkte wird eröffnen können. — Grundherrschaftliche Frondienste.

Auf die Grundherrschaft wurden später vom Staat öffentliche Rechte übertragen; außerdem gelangten die Grundherren in manchen Markgenossenschaften zu einer überragenden Stellung. Daraus folgte für sie der Empfang von Arbeitsleistungen, die bisher die Inhaber dieser Gewalten bezogen hatten. Von diesen soll im zweiten Teile der Untersuchung grundsätzlich abgesehen werden. Diese Uebertragungen und Vermengungen des Arbeitssystems sollen in einem letzten, dritten Capitel behandelt werden.

Die Anfänge der Wandlungen, deren zuletzt gedacht wurde, — für die ursprünglichen Gestaltungen des Arbeitssystems (1—3) versteht sich das von selbst — sind ebenfalls schon lange vor der Wende des Mittelalters und der Neuzeit zu erkennen. Für die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse dieser Zeit bietet aber fast nur der deutsche Südwesten genügende Quellen. Es ist ja bekannt, daß die Entwicklung der ländlichen Besitz- und Arbeitsverhältnisse in diesen Teilen Deutschlands einerseits, in Ostdeutschland — im großen und ganzen in den Gebieten östlich der Elbe — andrerseits zu allen Zeiten der Geschichte tiefgehende Gegensätze aufweist. So verlockend ein Vergleich der Ausbildung des Systems der Fronden in den beiden Gebieten gewesen wäre, so mußte doch von einem solchen Abstand genommen werden. Denn da sich die neuere Forschung mit diesen Fragen

noch kaum beschäftigt hat, schien es wünschenswert, zunächst die Genesis des Arbeitssystems darzustellen. Und diese ist aus dem oben angeführten Grunde im Südwesten Deutschlands zu suchen.

Das Arbeitssystem der neuzeitlichen Gutsherrschaft des deutschen Ostens ist übrigens von einem Zeitgenossen, dem Popularphilosophen und Uebersetzer *Adam Smith*'s, dem Breslauer *Christian Garve* (1742—98) nach der psychologisch-ethischen Seite erschöpfend dargestellt worden. Man merkt seinen Vorlesungen »Ueber den Charakter der Bauern« an, dass die Ethik, wie er selbst urteilte, stets sein eigentliches Arbeitsgebiet war [1]). Denn die günstigen so gut wie die schädlichen Wirkungen, die der Frondienst jener Zeit auf Leben und Wirtschaftsführung des Bauernstandes ausübte, werden hier mit erstaunlicher Tiefe erfaßt.

1) *Christian Garve*, Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherrn und gegen die Regierung. 3 Vorlesungen in der Schlesischen Oekonomischen Gesellschaft gehalten. Breslau 1786. Vgl. dazu Allgemeine deutsche Biographie, Band VIII 385 ff. — »Das ist gerade die Arbeit, die ich am liebsten und wie ich denke am besten tue.«

Erstes Kapitel.

Oeffentliche Dienste.

Einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht kennt das frühe Mittelalter nicht, dem platten Lande ist er bis in die Neuzeit hinein fremd geblieben. Von einem Gegensatz von öffentlichen Diensten einerseits, privaten Herrschaftsdiensten andrerseits kann also zunächst nicht die Rede sein. Auch die Gegenüberstellung von öffentlichen Diensten und einem grundherrlichen Arbeitssystem hat ihre Bedenken. Denn wenn man von Grundherrschaft redet, hat man im allgemeinen eine Form der wirtschaftlichen und socialen Organisation im Auge, für die gerade gewisse Befugnisse bezeichnend sind, die ihr nur durch Uebertragung von öffentlichen Gewalten her zukommen.

Aber auf dem Gebiete des Dienstwesens — ein Ausdruck unter dem die Literatur des 18. Jahrhunderts (*Bergius* u. a.) alle Arten von Diensten zusammenfaßt — kann man bei den germanischen Völkern von vorneherein unterscheiden:

1) Arbeitsleistungen, die der einzelne als Angehöriger eines genossenschaftlichen Verbandes, als Volksgenosse der germanischen civitas, als Markgenosse, als Mitglied eines Deichverbandes u. dgl. zu verrichten hat und

2) Dienste, die er im Interesse einer einzelnen Wirtschaft, zu der er in einem anderen Verhältnis steht als zu der Wirtschaft der übrigen Genossen, die er im Interesse seiner Grundherrschaft leisten muß. Auf einer gewissen Stufe der Entwicklung angelangt, vermag eben diese Grundherrschaft die Arbeitskraft der von ihr abhängigen Leute in verstärktem Maße anzuspannen, weil sie in manchen Punkten das Erbe jener genossenschaftlichen Verbände angetreten hat.

Die älteste Genossenschaft germanischen Rechts, bei der wir über Rechte und Pflichten der Mitglieder hinreichende Nachricht

haben, ist die civitas der Stammesgenossen, die Völkerschaft. Träger der öffentlichen Gewalt ist stets ausschliesslich das concilium, die Versammlung aller wehrhaften Volksgenossen. Ihre vornehmste Aufgabe ist nach innen Wahrung des Volksfriedens, nach außen Schutz gegen feindliche Angriffe. Um diesen Zwecken gerecht zu werden, nimmt die civitas in ausgedehntem Maßstab die Arbeitskraft der Volksgenossen in Anspruch.

Man hat sich gewöhnt, Dingpflicht und Wehrpflicht als die wichtigsten öffentlichen Pflichten des freien Germanen anzusehen. Das ist nur unter der Voraussetzung zutreffend, daß man mit dem Worte Dingpflicht nicht ausschließlich die Verpflichtung, bei den Gerichtsversammlungen zu erscheinen und an der Rechtsprechung teil zu nehmen, im Auge hat. Denn in Zeiten, da die allgemeine Teilnahme an der Findung des Urteils aufgehört hat, bleibt in den Genossenschaften germanischen Rechts eine andere allgemeine Pflicht der Genossen bestehen: die Pflicht dem »Gerüfte« zu folgen, d. h. auf Anrufung hin einen Mißetäter zu verfolgen und handfest zu machen. Diese bei allen germanischen Völkern verbreitete Institution geht darauf zurück, daß jeder Volksgenosse für die Wahrung des Volksfriedens mitverantwortlich ist und deshalb jeden friedlosen Menschen, wo er ihn finden mag, töten muß[1]).

Es ist zur Genüge bekannt, dass an diesem genossenschaftlichen Charakter der germanischen Verfassung nichts geändert wurde, wenn an der Spitze der civitas ein König stand. Selbst in den grossen Stammesreichen, wie im fränkischen Reich die Merowinger, sind die Könige noch in den wichtigsten Fragen an die Entscheidung der Reichsversammlung gebunden[2]). Erst eine so gewaltige Persönlichkeit wie Karl der Große war imstande hier Wandel zu schaffen. Aber er tat es in der für eine solche Gestalt und unter den gegebenen Verhältnissen einzig möglichen Art. Die öffentliche Gewalt, die bisher die Versammlung aller Genossen inne gehabt hatte, wurde nun völlig mit der Person des einen Königs identificiert. Nicht der Gedanke an die Zugehörigkeit zu einem mächtigen Staate macht dem einzelnen gewisse Leistungen zur Pflicht, sondern die Treue, die er dem Könige zugeschworen hat.

Dieses System des Königsdienstes, soweit es für die Entstehung von Frondiensten von Bedeutung geworden ist, erfordert

1) *Brunner*, Abspaltungen der Friedlosigkeit. Ztschr. für R.G. 1890 XI. 62 ff.
2) *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte I ^{3} 361 f.

zunächst unsere Beachtung. Da es sich in der Hauptsache um unbestrittene Dinge handelt, ist eine cursorische Betrachtungsweise am Platze.

I. Abschnitt.

Servitium regis.

Unter dem Namen »Königsdienst« hat man sich entsprechend dem Sprachgebrauch des frühen Mittelalters gewöhnt die verschiedenartigsten Leistungen zusammenzufassen: Beherbergungs- und Verpflegungspflichten, Abgaben und Materiallieferungen neben Arbeitsleistungen aller Art [1]). Für uns haben natürlich nur die letzteren Interesse, aber auch nur insoweit, als auf sie die spätere Bezeichnung »Frondienst« paßt. Damit scheiden alle diejenigen Dienste aus, die in der Feudalität ihren Ursprung haben, das ist in der Hauptsache der Kriegsdienst.

Die Bezeichnung servitium regis trifft in der Tat ganz das Richtige. Was der einzelne in der germanischen Zeit dem Volke schuldet, dem er durch Stammesverwandtschaft angehört, muß er seit Karl dem Großen dem Könige leisten, dem er Treue geschworen hat. Darüber lassen die Quellen der carolingischen Zeit keinen Zweifel. Ein Capitular von 853 leitet die Pflicht, jeden Verbrecher zu verfolgen, aus dem Fidelitätseid ab [2]). Dasselbe lässt sich für die allgemeine Wehrpflicht nachweisen [3]).

Die Veränderungen in der Aushebung zum Kriegsdienst unter der Regierung Karls des Großen sind bekannt. Nicht sowohl diese als noch vielmehr die stets zunehmende Bedeutung der feudal organisierten Reiterheere machte die allgemeine Aushebung aller Volkskreise zum Dienst im Felde immer mehr zur Ausnahme. Sie erfolgte nur noch gegen besonders gefährliche Gegner, wie gegen die Sorben [4]), oder wenn der Feind schon im

1) *Maurer*, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862/63. I. 402 ff.

2) Cap. Karls II. 853 MG. Cap. II. 270 f. cap. 4: De latronibus autem commendaverunt, ut missi omnibus denuntient in illa fidelitate, quam Deo et regi unusquisque debet et promissam habet, et in illa christianitate, qua pacem proximo unusquisque servare debet, ut sine exceptione alicuius personae nec pro amicitia vel propinquitate aut amore vel timore ullus latronem celet, sed illum missis illorum manifestet.

3) *Boretius*, Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874. pag. 102. 142.

4) Cap. de causis div. 807? MG. Cap. I. 136 cap. 2: si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.

Lande war, wenn also unmittelbare Gefahr für das Vaterland drohte [1]). Während sonst nur die Lehnsleute unter ihren seniores ins Feld zogen, mußten zur lantweri, ad patriae defensionem alle ohne Ausnahme (omnis populus) in der Zusammensetzung, wie sie der Zufall ergab (communis), ausziehen. Es ist dasselbe Verhältnis, wie wenn heutzutage der Landsturm aufgerufen wird. Auch Geistliche, die sonst von allen Lasten befreit waren, mußten diesem Aufruf Folge leisten [2]). Wer dem Aufgebot zur lantweri nicht nachkam, verfiel der Buße von 60 solidi, die allein auf Nichtbefolgung königlicher Gebote gesetzt war, dem Königsbann oder wie er in allen Straffällen, die sich auf die Landesverteidigung bezogen, hieß: dem Heerbann [3]). Wer den Heerbann für versäumten lantweri-Dienst nicht bezahlen konnte, geriet in servitium regis solange bis die volle Summe entrichtet war. Die Bestimmung ist denen über Versäumnis des Dienstes im offenen Felde nachgebildet.

Unter dieselbe Strafe ist die Versäumnis von einer Reihe andrer militärischer Dienste gestellt, zu denen alle Untertanen des Königs in gleicher Weise verbunden sind und die den Zwecken der Sicherung dienen sollen. In den Grenzmarken [4]) und an der Meeresküste [5]) waren diese natürlich besonders dringlich.

Schon ein Capitular Karls des Großen von 811 bestimmt, der Graf dürfe den Heerbann nicht selbst eintreiben »non per aliquem

---

1) *Waitz* IV² 574. 616. — Conv. apud Marsnam 847, MG. Cap. II. 71. Karl der Kahle verordnet cap. 5: Et volumus, ut cuiuscunque nostrum homo, in cuiuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam lantweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. — Edict. Pist. 864, MG. Cap. II. 322. c. 27: ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant. — Vgl. auch *Baldamus*, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern 1879. pag. 51 f.

2) Cap. v. Quiercy 877. MG. Cap. II. 358. c. 10. Si (aliquis ex fidelibus nostris seculo ... renuntiare voluerit ... et si) in alode suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo, ut ad patriae defensionem pergat.

3) Karl d. Kahle bestimmt im Mersener Conventus 847 MG. Cap. II. 71 c. 5: Et quia in hostem aut propter terram defendendam aut propter terram adquirendam itur, de lantweri, id est de patriae defensione, non aliter nisi secundum istum modum in lege aut in capitulis de pauperibus Francis, qui si non habent, unde heribannum persolvant, ut se in servitium regis tradant, et tamdiu in eodem servitio maneant, usque dum ille heribannus fiat persolutus.

4) *Waitz* IV², 616 f.

5) Const. de exped. Benev. 866 MG. Cap. II. 95 c. 1. Pauperes vero persones ad custodiam maritimam vel patriae pergant.

occasionem, nec de wacta nec de scara nec de warda nec pro heribergare neque pro alio aliquo banno«. Der Heerbann steht natürlich nur auf Nichtbefolgung irgend welcher Gebote (banni), die auf den Krieg Bezug haben; »heribergare« ist Einquartierung und Verpflegung des Königs oder seiner Beamten, »wacta« und »warda« sind offenbar dasselbe Wort in der deutschen (wacht) und in der romanischen (quarde) Form. »Scara« kann ein Botendienst sein, wie *Brunner*[1]), *Waitz*[2]), *Lamprecht*[3]) ganz allgemein annehmen. Doch scheint mir hier wahrscheinlicher zu sein, dass es eine dritte Bezeichnung für dieselbe Sache ist. Es würde dann soviel heißen wie Scharwache, eine Wache, bei der sich einzelne Mannschaftsgruppen ablösen[4]). *Maurer* übersetzt dieselbe Stelle kurz nacheinander einmal mit Wachedienst, das andremal mit Anlage und Unterhaltung von Warten und Wachttürmen[5]). Mit beiden trifft er das Richtige. Wo befestigte Plätze angelegt wurden, wurden ohne Zweifel diejenigen Bevölkerungskreise, die im Kriegsfall als Wachmannschaften einrücken mußten, zu Bau- und Instandsetzungsarbeiten herangezogen. Als im 10. Jahrhundert der »Burgbann« an die verschiedensten particularen Gewalten verliehen wurde, erwarben diese damit den Anspruch, dass die Umwohnenden nicht allein »ad civitatem confugere«, sondern auch in »ea operari« mußten[6]). Der Burgbann des 10. Jahrhunderts, ein vom König erteiltes Privileg, ist im 9. Jahrhundert noch integrierender Bestandteil des königlichen Heerbannes.

Der Dienst zur lantweri und der Sicherungsdienst haben mit dem regulären Kriegsdienst im offenen Felde das gemeinsam, daß sie alle unter Heerbann stehen, ihre Unterlassung wird mit der höchsten Buße, die allein der König durch seine Beamten verhängen kann, geahndet. In anderer Beziehung stehen sie aber im scharfen Gegensatz zum Dienste in der mobilen Armee. Diese

1) Deutsche Rechtsgeschichte. 1887/92. II. 232.

2) Verfassungsgeschichte IV² 26 n.

3) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1885/86, I. 811.

4) *Grimm*, Wb. VIII. 2227 s. v. Scharwache.

5) Fronhöfe I. 447 u. 448.

6) Vgl. die Urkunde Ottos für Corvei 940 MG. Diplomata I. 113 f. . . . ut omnes abbates, qui super monachos in Nova Corbeia . . . constituentur, . . . bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari . . . nullus . . . potestatem habeat exercendi ullius banni quem burgban vocant, nisi ipsius monasterii abba et cui ipse vult committere. — Dazu Ed. Pist. 864. c. 27: ad civitates novas operentur.

ist im 9. Jahrhundert in der Hauptsache zusammengesetzt aus den Contingenten der königlichen Lehensträger, aus Leuten, die von mehreren kleinen Grundbesitzern ausgerüstet sind und aus mittleren Grundbesitzern, die vermöglich genug sind, um sich selbständig auszustatten. Der sicherlich beträchtliche Rest der Bevölkerung genügt seinen militärischen Pflichten durch lantweri und wactae. »Ut illi, qui in hostem pergere non potuerint, iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant; ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant« bestimmt 864 Karl II. im Edictum Pistense[1]). »Pauperes vero personae ad custodiam maritimam vel patriae pergant« hieß es in dem Mobilmachungsbefehl für die expeditio Beneventana von 866[2]) die »pauperes«, die nicht leistungsfähig genug sind, um sich für den Dienst im offenen Felde, »in hostem«, auszurüsten sind ausschliesslich zu dieser Art von Dienst verpflichtet. Denn wenn das Bedürfnis darnach eintrat, dann war jedesmal die Feldarmee schon mobil, oder sie wurde mindestens gleichzeitig mobil gemacht. Dadurch wurden lantweri und wactae zu einem weniger vornehmen militärischen Dienst. Es sind hier schon die Anfänge des späteren Zustandes zu erkennen, wo die »Landfolge« ein für den Bauernstand charakteristischer öffentlicher Dienst ist.

Dieselbe Bedeutung wie dem Dienst in der mobilen Armee (de hoste publico) und dem Sicherungsdienst (wacta) legt eine Urkunde Karls der Arbeit zum Bau von Brücken bei (pontes componendum)[3]). Dementsprechend wird verhältnismäßig lange an dem Grundsatz festgehalten, daß die Immunität von der Verpflichtung zum Brückenbau nicht befreie: »non anteponatur emunitas« bestimmt in dieser Richtung ein italienisches Capitular Pippins, des Sohnes Karls des Großen[4]). Auch das Bannrecht findet darauf Anwendung[5]).

Ludwig der Fromme befiehlt seinen missis zu verschiedenen Malen strenge Aufsicht über den Bau und die alljährlich im Früh-

1) MG. Cap. II. 321 f. c. 27.
2) ibid. pag. 95. c. 1.
3) bei *Waitz* IV². 36.
4) MG. I. 192. c. 4. Vgl. *Brunner*, Rechtsgeschichte, II. 294.
5) *Waitz* IV². 35.

jahr notwendige Instandsetzung der Brücken an[1]). Zur Arbeit aufgeboten wurden die Einwohner durch die comites. Wenn im Gau eines Grafen die Brücken nicht in Ordnung waren, so mußte sich der Graf rechtfertigen, warum er seine pagenses nicht aufgeboten oder warum er die Säumigen nicht gemeldet hatte [2]).

In italienischen Capitularien wird wiederholt auf »antiqua consuetudo« Bezug genommen, wenn von der Verpflichtung zum Brükkenbau die Rede ist [3]). Man darf daraus vielleicht schliessen, daß es sich in den Gegenden, für die diese Capitularien erlassen sind, um bloße Neubelebung römischer Institutionen handelt. Mit aller Schärfe ist das für eine letzte Gruppe von Diensten behauptet worden, die in karolingischer Zeit dem Könige geleistet werden mußten: für die Transportdienste. Wenn dem Könige, seinen Beamten und anderen von ihm ermächtigten Personen Pferde (veredi) und Beipferde (paraveredi), oder Beförderung zu Wagen (angariae und parangariae) gewährt werden mußten, so sei das nichts weiter als eine Uebertragung der römischen Posteinrichtungen auf deutsche Gebiete[4]). Dem kann zugestimmt werden, nur darf man nicht übersehen, daß eine solche Uebertragung nicht möglich gewesen wäre, wenn ihr nicht uralte germanische Sitten zu Hilfe gekommen wären. Denn es war Pflicht eines Jeden, der nicht in üblen Ruf kommen wollte, Fremde nicht nur gastlich aufzunehmen, sondern auch seinen Gästen mit frischen Pferden weiterzuhelfen und ihnen das Geleite zu geben[5]).

In der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts legt Karl II. diesen

---

1) Cap. miss. 821 c. 11 . . . MG. Cap. I. 301. hi pagenses, qui eos (pontes) facere debent, a missis nostris admoneantur, ut eos celeriter restaurent . . . Admonitio 823—25 MG. cap. I. 303. c. 22. Ut ubi pontes antiquitus fuerunt . . . . restituantur et renoventur, ita ut ad missam S. Andreae restaurati fiant . . . Et missi nostri . . . volumus ut renuntient in quibus locis nostra iussio impleta, in quibus sit neglecta aut aliqua impossibilitate vel certa ratione dilata.

2) Cap. Miss. Worm. 829. MG. Cap. II. 16, c. 11: De pontibus publicis destructis placuit nobis, ut hi, qui iussionem nostram in reparandis pontibus contempserunt, volumus ac iubemus, ut omnes homines nostri in nostram praesentiam veniant rationes reddere, cur nostram iussionem ausi sunt contempnere; comites autem reddant rationem de eorum pagensibus, cur eos aut non constrinxerunt, ut hoc facerent, aut nobis nuntiare neglexerunt.

3) Cap. Mantuanum II. MG. Cap. I. 197. c. 7. De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per iustitiam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent hoc precipimus . . . Vgl. auch Pippini Ital. reg. cap. c. 4. MG. Cap. I. 191 f.

4) *Brunner* II. 229.

5) *Kalund* in *Paul*'s Grundr. d. German Philol. 1. A. II. 2. 249, 2. Aufl. III, 451.

Transportdiensten noch denselben Wert bei wie dem Dienst im offenen Felde. Das Edictum Pistense von 864 verbietet den Grafen und sonstigen öffentlichen Beamten widerrechtliche Eingriffe in den Vermögensbestand ihrer Gauleute, des besonderen noch das Wegnehmen von Pferden, weil diese sonst nicht fähig wären »hostem facere et debitos paraveredos secundum antiquam consuetudinem nobis exsolvere«.

Wenn überhaupt in jener Zeit von öffentlichen Pflichten die Rede sein kann, so ist das am ehesten bei den im Vorhergehenden geschilderten Verhältnissen der Fall. Der einzige Rechtsgrund, demzufolge diese Dienste geleistet werden müssen, ist der dem König geleistete Fidelitätseid. Und der König ist eben für die Auffassung jener Zeit der alleinige Träger der öffentlichen Gewalt.

Um die verschiedenen Arbeitsleistungen, die so im engeren Sinne als servitium regis zu bezeichnen sind — in der weiteren Bedeutung umfaßt das Wort Königsdienst auch Abgaben und Naturalleistungen aller Art — nochmals zu überblicken, so waren es in erster Linie militärische Dienste zur Verteidigung des durch Angriff bedrohten Vaterlandes (lantweri, wactae), die als allgemeine, gleiche Pflicht aller bestehen blieben, als der Dienst in der mobilen Armee nur noch Pflicht der Lehnsträger des Königs war. Die Leute, die im Kriegsfall als Besatzung für Befestigungen eingezogen wurden, mußten auch im Frieden an den Befestigungsanlagen arbeiten. Die Verkehrswege, vor allem die Brücken, wurden ebenfalls durch öffentliche Dienste der Untertanen unterhalten. Endlich wurden diese — ebenso wie einst im römischen Reiche — für die Beförderung des Königs und der öffentlichen Beamten nutzbar gemacht.

Nicht alle diese »Dienste« freilich waren Arbeitsleistungen. Wenn bloß ein veredus gestellt werden mußte, mußte niemand zur Begleitung mitgegeben werden. Und das unterblieb offenbar ziemlich häufig. Denn es bestehen Bestimmungen für die Empfänger von veredi, die die Rückgabe unterlassen oder durch Fahrlässigkeit den Verlust oder Untergang der Tiere verschuldet haben. Das ist doch wohl nur möglich, wenn das Pferd ohne Begleitung mitgegeben wurde [1]).

1) Praeceptum pro Hispanis 844. MG. Cap. II. 259 c. 1: Si autem hi, qui veredos acceperint, reddere eos neglexerint, et eorum interveniente neglegentia perditi seu mortui fuerint, secundum legem Francorum eis, quorum fuerunt, sine dilatione restituantur vel restaurentur.

Auch wenn ein paraveredus gefordert wurde, war die Absicht des Empfängers lediglich die, durch ein weiteres Pferd die Beförderung zu beschleunigen und zu erleichtern, der Besitzer des Pferdes oder sein Knecht ging nur »en qualité de conducteur« (*Guérard*) mit. Aber immerhin war die Arbeitskraft des Begleiters für die Dauer der Reise ihrer normalen Bestimmung entzogen [1]).

II. Abschnitt.

Genossenschaftliche Dienste.

Jede Genossenschaft hat gemeinsame Interessen, setzt sich gemeinsame Zwecke, deren Kosten aus Beiträgen der Genossen gedeckt werden müssen, wenn sie nicht durch deren persönliche Arbeit erfüllt werden. In den bäuerlichen Genossenschaften des Mittelalters wird man von vorneherein nicht anders erwarten, als daß Arbeiten, die im Interesse der Genossenschaft nötig werden, von den Mitgliedern selbst geleistet werden [2]). Wie tief dieser Grundsatz noch heute in den Anschauungen der deutschen Bauern begründet liegt, hat sich erst in jüngster Zeit aus Anlaß der großen Ueberschwemmungen in Schlesien wieder gezeigt. In der Gemeinde Altmohrau (Kreis Habelschwerdt) verweigerten sämtliche 27 Gemeindemitglieder die Zahlung der außerordentlichen Wassersteuern und erklärten sich dafür in einem Schreiben an den Landeshauptmann bereit, die Ufer selbst wiederherzustellen [3]).

In der mittelalterlichen Markgenossenschaft nimmt das Princip der Mitarbeit der Genossen für gemeinschaftliche Zwecke eine bedeutungsvolle Stelle ein. Denn sie dient der Erfüllung von Zwecken, die in der Neuzeit zu einem guten Teil Aufgaben des Staats und anderer über der modernen Gemeinde stehender Verbände geworden sind.

Die Markgenossenschaft des Mittelalters fällt entweder zusammen mit der Gesamtheit der in einem Dorfe begüterten und wohnenden Bauern oder sie umfaßt mehrere Dorfverbände zugleich. Wenn wir zunächst den ersten, einfacheren Fall annehmen, so ergibt sich für unsere Darstellung der Vorteil, daß wir leichter einen Ueberblick über die Gesamtbelastung der bäuer-

1) *Guérard*, Polytyque de l'abbé Irminon de St. Germain I. 819.

2) *Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885|86. I. 297.

3) Berliner Tageblatt vom 3. Januar 1904.

lichen Wirtschaft durch genossenschaftliche Dienste überhaupt gewinnen.

Die Markgenossenschaft des Mittelalters ist in erster Linie — wie die germanische civitas im großen — eine Rechts- und Friedensgemeinschaft. Wie die Volksgenossen der civitas sind daher die Markgenossen verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen, wenn nötig, das Recht zu weisen, vor allem auch das Gericht in der Vollziehung des Urteils zu unterstützen. Der Polizeidienst ist ebenso auf die Dienstleistungen der Genossen basiert, wie dies in der germanischen civitas der Fall war[1]).

Entsprechend den kleineren Verhältnissen verbindet das tägliche Leben die Markgenossen mit der Zeit enger untereinander, als dies in jener größeren Gemeinschaft vielleicht je der Fall gewesen. Daher verlangen nicht nur der Schutz der gemeinen Mark gegen Waldfrevel, die öffentliche Sicherheit und der Dorffrieden, sondern auch die Sicherheit jedes einzelnen Genossen und der Friede seines Hauses jederzeit die Hilfsbereitschaft der Nachbarn[2]). Zur Pflicht den Rechtszustand wahren zu helfen, kommt die nachbarliche Beistandspflicht.

Ein ähnliches Nebeneinander von Pflichten läßt sich deutlich erkennen bei den Bestimmungen über markgenossenschaftliche Feuerpolizei. Dem vom Feuer bedrängten Genossen muß geholfen werden, darum müssen alle herbeieilen und löschen helfen. Aber auch die Allgemeinheit, das ganze Dorf ist bei jedem Brande in Gefahr. Es ist darum in aller Interesse, daß es gelingt, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Darum müssen die Löscharbeiten möglichst bald begonnen werden. Strenge Strafen treffen daher den Brandbeschädigten, der das Feuer in seinem Hause nicht so-

1) *Maurer*, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. p. 189 f.

2) W. Mayenburg, Oest. W. V. 171. 18. Umb lötter und freihart, die den leuten in ihre heuser geent über ihren willen, die die leut umb gab nötten wöllen, da soll ain nachpaur dem andern zutretten und dem andern helfen. — W. Rattenberg, Oest. W. II. 112, 29: Wenn einer im Haus durch unverschämte Bettler belästigt wird, dann sollen ihm die Nachbarn »mit gewerter hand zu hilf komen, den nottädinger guetlichen abweisen; wo das nit helfen (tet), ine ermanen, mit inen zu der herrschaft geen oder sich gefangen ze geben; wolt er des kains thuen, so solten sie ine gwöltigen und zu gerichts handen bringen, wie sie der kunnen bekomen; ob er sich aber zu wöhr stellen, und si ine krump und lamp oder gar zu todt schliegen, so sollen si es aber gegen der herrschaft auch meniglichen onentgolten sein, allain gegen gott verantwurten si es; darzue sollen edl und unedl, reich und arm, niembt ausgeschlossen verholfen sein«.

fort »beschreit« oder gar seine Sachen austrägt, ehe er es beschrieen hat [1]). Für Schaden, der anderen erwächst, weil der Genosse, in dessen Haus es brennt, nicht rechtzeitig Feuerlärm gemacht hat, muß dieser aufkommen. In Fällen der Not müssen also alle Nachbarn dem gefährdeten Genossen beispringen, aber zugleich muß e r das Interesse der Allgemeinheit wahren helfen.

Ganz selbverständlich ist es, daß alle Genossen zur Hilfsleistung bereit sind, sobald für irgendwelche Sachen, die im Gesamteigentum aller stehen, Gefahr im Verzug ist. Die Verpflichtung zur Feuerfolge bei Bränden im Allmendwald ist bekannt [2]). Im Hochgebirge ist der Grundbesitz der Genossen durch die Fährlichkeiten der Jahreszeiten und der Witterung noch besonders bedroht [3]). Wenn eine »lähn« (Lawine) losgeht, müssen daher in

---

1) W. Stans, Oest. W. II. 169. 5: Item ob ain prunst aufkäm ainem in sein haus und gemächen, der soll das beschreien, alsbald er dessen gewar wiert, und soll seines guets nicht austragen. Tuet er das und hat das feur laut beschrirn: auf auf, lieben nachpaurn! es print in meinem haus! so ist er seinen nachpaurn oder dem gericht, noch niemant nichts darumb schuldig; tät aber ainer oder ains das nicht, und beschrir das feur nicht, als vorsteet, und trieg sein guet aus, der ist schuldig, allen schaden abzutragen und zu piessen. — Aehnlich bestimmt W. Weer, Oest. W. II. 172. 9 . . . tät aber ainer das nicht und trueg aus und beschreiet das nit, so dan nach derselben prunst ainer oder mer auch schaden beschäch, den ist er verfallen umb ir schaden und dem gericht zween und funfzig phunt perner. — W. Bruneck, Oest. W. V. 483. 5: Item, wann ein feur in einem hause aufkumbt und wurd es offenlich beschrirn von dem wirt im hause oder von andern, die im hause sind, e e d a n n d a s f e u r ü b e r d a s d a c h k u m b t, so ist er der herschaft chain pen schuldig; kumbt aber das feur über das dach, so ist er vervallen L ℔ perner. — W. Rum 1540, Oest. W., II. 219. 6: Item ob auch ain feur in ainem haus aufkäm, so soll derselb oder desselben leute von stund an ain geschrai machen, d a m i t m a n b e i z e i t m u g g e r e t t e n; ob aber das nit geschäch, und was schaden daraus geschech, darumb soll derselb verfallen sein. — Nur die dem unmittelbar Beschädigten zunächst wohnenden Nachbarn durften, weil für sie die Gefahr bei einer weiteren Verbreitung des Feuers am größten war, daran denken, die eigenen Sachen zu retten. W. Kematen, Oest. W. II. 260. 18. 2 H. 14 Jhs. ob ain feur aufgieng, das niemant außtragen soll, dann die negsten drei heuser unten und oben, die andern sollen zuelaufen und sollen helfen reten und welcher das nicht tät, der wär komen umb 5 pfunt.

2) *Maurer*, Markenverfassung 188.

3) W. Taufers 1568, Oest. W. IV. 114. 30: So ver man aus wasser- oder feursnot oder ander beweglicher ursach, davor gott der herr sein und bewaren well, den gloggenstraich, die gemain in der eil zu berueffen, verursacht, soll ieder nachpar in der gemain von stund an zu erröttung desselben am platz, oder wo die notturft erfordert, erscheinen und wer darin ohn bewegliche ursach außbleibt, soll umb ain gulden gephendt werden. — W. Graun 1617, Oest. W. III. 335. 24: . . . wann mer ain . . .

den Gemeinden der tirolischen Hochtäler alle Mann auf sein, um zu verhindern, daß sie einen andern Weg nimmt als durch den »runst«, die, eine öde Talrinne, jedes Jahr von neuem so hergerichtet werden muß, daß die zu Tal gehenden Erd- und Schneemassen kein Hindernis und keinen Ausweg finden *(Tschengels)*. Außer zu den Notstandsarbeiten werden die Gemeindegenossen hier zu regulären Arbeiten herangezogen, die zu Prohibitivzwecken nötig werden.

Der reguläre Arbeitsbedarf der mittelalterlichen Markgenossenschaften ist auch sonst recht beträchtlich. Die für die tirolischen Gemeinden wichtigsten Arbeiten faßt das Dorfbuch von *Morter* zusammen als »die vier g m a i n a r b e i t e n in jar: erstlichen ain der Etschwall, die ander an der Etsch, die dritt an der alb, und noch aine an gemainen weg auf all zufall« [1]).

Tille setzt für Arbeit am Etschwal schlechtweg Arbeit an den Wälen. Das ist richtig, denn die Instandhaltung der Wäle (Wal vom rom. aquale) aller Art war für die Tiroler Gemeinden besonders wichtig. So wasserreich die Hochtäler der Alpen zu allen Zeiten des Jahres sind, so schwierig ist doch eine regelmäßige Wasserversorgung. Oft ist es überhaupt nicht möglich, des reißenden Elementes Herr zu werden. Da nehmen denn in den tirolischen Weistümern die Bestimmungen über die Herstellung und Instandhaltung der Wäle, Tragwäle, Brunnen und Wasserleitungen einen breiten Raum ein. Auch der Mühlbach wurde von der Gemeinde »gepaut und ausgeschöpft«. Die Gemeinde Gaiss hatte dafür einen »gemainen pflueg« [2]), zu dessen Bedienung die

---

hochgewiter anfallen thuet, also daß zu besorgen, der pach möchte außpröchen, so sollen die dorfmaister und fünfer bei nächtlicher weil ir fleissigs aufsechen und guet acht haben, darmit man dem gwalt zeitlichen firkumen und schaden verhiet werd, und ob si hilf bedörfen, soll man inen gehorsamb sein. — W. Tschengels, Oest. W. IV. 181. 30: Sobalt die lähn, so Gott gnädig verhieten wolle, anfalt, hat die ganze gmain sich auf den runst zu begeben und auf alle mögliche gröde nach einzulaiten und zu erhalten, darbei aber kein aignes oder particulär intreße zu schaden der gmain oder aines dritten nicht zu suechen, allermaßen dann sollicher runst alle johr der gröde nach (in gerader Richtung) außzustöcken und zu eröffnen ist .... — Zu »lähn« vgl. *Schmeller*, Bayr. Wb. I. 1399. *Schöpf*, Tirol. Idiotikon 364.

1) W. Morter, Oest. W. IV. 228. 5: Vgl. *Tille*, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues. Innsbruck 1895.

2) W. Gaiss V. 507. 20: es solle jerlichen .. das mülpächl ungever umb Michaeli, wo nit zwo-, doch wenigist ainmahl , mit dem darzue verhandnen gemainen pflueg aufs fleissig- und tiefist gepaut und ausgeschöpft, und zu dem ende die ge-

Bauern, »so gemeend vich haben« (Zugvieh, spannfähiges Vieh) ihre Gespanne stellen mußten.

Die zweite Gruppe von Gemeinarbeiten (*W. Morter:* arbait an der Etsch) bezieht sich auf Bauten zur Sicherung der Flußufer, die in Tirol ganz allgemein »archen« (vom lat. arceo) heißen. Der Archenbau gab Anlaß zur Bildung von besonderen Arbeitsgenossenschaften, auf die wir später zurückkommen werden.

Die Gemeinarbeit an der alb war besonders im Frühjahr notwendig, da die Weide den Winter über und noch mehr zur Zeit der Schneeschmelze oft starken Verwüstungen ausgesetzt war. Ehe das Vieh hinauf getrieben werden konnte, mußten die Viehwege und Stege hergerichtet werden, und die Weide selbst mußte jedes Jahr, »sobald es äpper ist und vor das vich außgehet«, geputzt und geräumt werden[1]). In Mieders mußte die Nachbarschaft außerdem noch auf der gemeinen Weide einen Zaun oder Graben machen, »damit die stier und jungen kalbelen in schlegen nit untereinander gehen«[2]). Ganz von selbst versteht es sich, daß ein Jeder so schnell als möglich zur Hilfe herbei eilte, wenn das Vieh, der wertvollste Besitz jeder Wirtschaft, auf der Alb in Gefahr kam, sei es, daß es von einem schlimmen Wetter überrascht wurde[3]) oder daß gar Wölfe in die Herden einfielen[4]).

---

main, insonderheit die paurn, so gemeend vich, es seie ross oder oxen, haben, hierzue durch die dorfmaister angewisst werden.

1) W. Holzgau, Oest. W. III. 128. 6. — W. Flirsch III. 246. 31: Eh vor diser viehausloß geschiecht, sind die viehwege und stege gut herzurichten, welches der dorfmeister zu besorgen und öffentlich kund zu machen hat. W. Elbigenalp. III. 122. 38: Damit . . . die gemainen ehehäften und vichwaiden durch die iberlegte stain (Steinschläge sind während der Schneeschmelze bes. häufig) und iberzognes cemmat (Gestrüpp?) nit mehr also minieret werden, wie es sich de facto befunden, *sollen sie* fürters öfters geraumbt und geputzet werden. *Der dazu Aufgebotene soll*, es mag hernach ain, zwai oder drei tag erfordern, dessen keines wegs zuwider haben.

2) W. Mieders, Oest. W. II. 271 note.

3) W. Reschen, Oest. W. III. 326. 5: Wenn eine ungünstige schneewitterung beim vieh im berge einfallen oder ein wildes thier unter das vieh kommen sollte, so sollen den hirten und schäfern leute in hinlänglicher anzahl nach maas des bedarfes eilfertigst zugeschiket werden, und ieder, der hierzu nach der rod aufgebothen wird, hat sich keinerdings zu widern, sondern seine hilfe bestermassen und schleunigst zu leisten.

4) W. Kufstein, Oest. W. II. 18: Wann man auf des pern, wolf, lux, wiltschwein und dergleichen schedliche thier gejaid aufpeut, das alsdann ain jeder auf seie und an das gejaid ziehet. *Es ist bezeichnend, dass erst so junge Weistümer* (W. Reschen stammt von 1794, W. Kufstein aus dem Anfang des 17. Jahrh.) *Bestimmungen über*

An letzter Stelle nennt das Morterer Dorfbuch unter den Arbeiten »noch aine an gemainen weg auf all zufall«. Der letzte Zusatz bezieht sich offenbar darauf, daß Wege und Straßen nur in Ausnahmefällen durch Gemeinarbeit im Sinne von gemeinsamer Arbeit der Genossen hergestellt wurden. Für gewöhnlich war jeder einzelne für die Erhaltung der Wegstrecken, die über sein Grundstück oder daran entlang führten, verantwortlich. Nur wenn der Schaden so groß war, daß seine eigenen Arbeitskräfte nicht mehr ausreichten, konnte er die Hilfe der Genossen beanspruchen [1]). Es machte dabei keinen Unterschied, ob es sich um einen Feldweg oder des Reiches Straße handelte.

Wenn ein solcher Weg von einem Zaun gekreuzt wurde, mußte der, der den Zaun errichtet hatte, gleichzeitig dafür sorgen, daß der Zaun, wenn nicht geöffnet, so doch überstiegen werden konnte [2]). Diese Verpflichtung zeigt deutlich, auf welche Weise diese Wegebaulasten entstanden sind. Ursprünglich ist der Inhaber eines Grundstücks nur verpflichtet, seinen Nachbar oder auch mehrere Genossen über einen Teil seines Besitzes gehen und fahren zu lassen. Bei manchen dieser »Wege« wurde mit der Zeit ein Mindestmaß von künstlicher Anlage wünschenswert, schon im Interesse des Inhabers des belasteten Grundstückes. Denn je besser der Weg, desto weniger sind die Benützer genötigt, bei nassem Boden vom Wege abzuweichen. Es war daher ganz natürlich, daß Jeder für

---

Beistandspflichten der in Rede stehenden Art enthalten. Früher brauchte man dafür keine Vorschriften.

1) W. Hefenhofen, *Grimm* V. 128. § 35: Wo landstraßen zwüschend güeteren hingond und dieselben landstraßen geprästhaftig werdend, da sollend die anstößer die einanderen helfen machen. Ob aber groß schlipfinen oder ander landpresten kemend, so söllend in ein gemaind die helfen machen ... — W. Magdenau, *Grimm* V. 190. § 27 f. Wo ainer guot hat, das an des richs straß stoßet, der sol die straß buwan und machen, das si iederman wol mug riten und gon. Und ob er das nit tuot, so mag ietlicher und welcher wil, den hag ufbrechen, wederthalb er wil, und faren durch korn, durch höu und was da ist, und enethalb wider umbher, und ouch die heg ufbrechen, das er damit nit fräfnet, noch wider rechtz tuot ... Wo zwaier guter an des richs straß zämen stoßent, da sol ietwedra tail die straß von sinem guot machen siben schuo wit, und wär dazwischent me ze machen, das sol die gemaind tuon und machen. Beschäch aber deheinost, das wuotgessiuen (wütende Wassergüsse) oder erdbruch kämint, davon ain weg verschlipfti, den sond gmain nachburen dem helfen machen und wider ze buw bringen, wenn er si dazuo berüft.

2) W. Peitingau, *Grimm* III. 654. § 62: Alsbald er dan den ackher zugesät, so soll er die gassen paid verzäunen, und sol ein gute stigel machen, daß ein jeglicher mann oder frau mit einem sack wol darüber steigen mag.

sich für den Teil des Weges aufkam, der über sein Land ging, und es ist auch nicht weiter zu verwundern, wenn selbst die einzige interlocale Verkehrsader des Mittelalters, »des reichs strass«, soweit sie durch Dorfgemarkung führte, durch Baulasten der Anlieger unterhalten wurde.

Führte ein Weg über die gemeine Mark, so fiel die Baulast natürlich der Gesamtheit zu[1]).

Brücken wurden fast immer von allen Genossen gemeinsam gebaut[2]). Doch konnte es vorkommen, daß ein Steg, der beide Ufer auf dem Grundbesitz eines Bauern berührte, von diesem in Stand gehalten werden mußte[3]).

Im Gebirge gibt es außer Feldwegen und Dorfstraßen noch andere Anlagen, die den Wirtschaftsbetrieb erleichtern können. Wenn bei solchen alle gleichmäßig interessiert sind, wird zu ihrer Herstellung ebenfalls zur Gemeinarbeit aufgeboten. Auf diese Weise wird in Nassereien alljährlich die »haubtheiriße« (Riese = eine Einrichtung, um Holz und andere Lasten zu Tal zu bringen) in Stand gesetzt, und wenn das Heu zu Tal gezogen wird, muß die ganze Gemeinde helfen[4]).

Die Markgenossenschaft ist nicht blos eine Gemeinschaft zur Wahrung von Recht und Frieden und als Eigen-

---

1) W. Sarntheim, Oest. W. V. 274, 36: Es solle auch ain ieder gesessner gerichtsman für sein hofmarken weg und steg machen und in gueten wirden halten, wie von alter her komen ist . . . Dann in wäldern und auf der gemain sollen die nachpern alle mit ainander zu machen und die weg zu bessern schuldig sein, wie von alter herkomen . . . .

2) W. Naturns, Oest. W. V. 22, 1: Ittem, wann man die holzprugken oder den Etschwall machen will, das solt man am suntag vor der kirchen berueffen, und so man die glocken leidt zum dritten mall, und so soll aus ieden haus ein redlich mensch da sein, das woll arbaiten mag.

3) W. Mieders, Oest. W. II. 273, 1: die pruggen unter dem Muntes soll Paul Prunner wegen aines flecks in der örlau machen, und den gatter darbei Valtin Wiser auch wegen aines flecks grunts in der örlau.

4) W. Nasserein, Oest. W. III. 256. 21: wegen der gmainen haubtheirißen ist von gmainswegen hiemit beschlossen worden, nemblichen, wann die zeit des heiziechens verhanden, solle man aigentliche anstalt machen, vor der kirchen offentlichen zu ieder menigelichs nachricht außriefen lassen, auf welichem tag die anstalt gemacht; und welicher auf gedachten rißen . . . hei zu ziechen hat, den meerern thail nit rißen helfen wurde, dem solle durch den verordneten gerichtsfronboten von gmainswegen auf selbigen riß das hei zu ziechen auf vierzechèn tag lang genzlichen abgestelt und verpoten sein. *Auch* W. Elbigenalp, Oest. W. III. 122. 10: *rechnet unter die grossen Gemeindsarbeiten ausser* archgepeus *noch* riß- weg- und straßmachen, uch waidpuzen und dergleichen.

tümerin der Allmende und in sofern, als sie auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber den particularen Sonderinteressen das öffentliche Interesse wahrt, eine Wirtschaftsgenossenschaft, sie ist im Mittelalter auch eine religiöse Gemeinschaft. Daher finden wir auch in den verschiedensten Gebieten Deutschlands die Auffassung vertreten, daß der kirchliche Dienst nichts anderes als Gemeindedienst sei. Wie zur Gemeindearbeit wird auch zu den Kreuzgängen angetreten[1]).

Entsprechend der Mehrheit von Zwecken, denen die mittelalterliche Markgenossenschaft zu dienen berufen ist, nimmt sie die Arbeitskraft ihrer Mitglieder nach den verschiedensten Richtungen in Anspruch. Als Rechts- und Friedensgemeinschaft verlangt sie nicht nur Teilnahme an der Rechtssprechung, die der einzelne eher für sein gutes Recht als für seine Pflicht halten mochte; der gesamte Polizeidienst wird durch Dienste der Genossen geleistet. Ruhe und Ordnung im Dorfe zu wahren, die Friedensstörer zu verfolgen und zu ergreifen, jedem Nachbarn beizuspringen, wenn er in seinem Hause durch aufdringliches Volk belästigt wurde, zu retten und zu helfen, wenn die Elemente den Besitz eines Genossen oder die gemeine Mark bedrohten, war Pflicht eines Jeden. Lange Zeit genügte das Solidaritätsgefühl der Markgenossen, das Bewußtsein, daß man seinem Nachbarn zur Hilfe in der Not verpflichtet ist, um die Befolgung dieser Pflichten zu gewährleisten. Erst in späterer Zeit wurde es notwendig, diesen Forderungen der Sitte durch gesetzliche Bestimmungen Nachdruck zu verleihen.

Aehnlich mag es bei den genossenschaftlichen Diensten der Fall gewesen sein, die man unter dem Wort der tirolischen Weistümer »Gemeinarbeit« zusammenfassen kann. Es sind das zum kleineren Teil Arbeiten auf dem im Gesamteigentum der Genossen stehenden Grund und Boden (Arbeiten auf der gemeinen

---

1) *Tille* a. a. O. pag. 166. — W. S. Peter (Schwarzwald), *Grimm* I. 353, 42: uß iedem huß sol ein erber bot gan, wan man mit dem crütz gat, den ein lutpriester für gut nimpt. — W. Cappel bei Achern (Baden), *Grimm* I. 417: Item so man mit den crützen gat, so sol uß iedem huß ein mensch mit gon, das da opfferbar ist. Beschicht das nit, so verfellet derselbe der kirchen ein pfunt wachs, und daran soll man nützit schencken. — W. Langtaufers, Oest. W. III. 341: . . . daß man gott umb alle gnaden und gaben sich demietig und danckparlich solle einstellen umb bitttäg oder kreuzgeng und wan man mit kreitz zu gehn pietet, solle von ieder ehe ain persohn mit kreutz gehn, welcher aber ungehorsamb erfunden (sic!), solle gepfendt werden . . . .

Weide). Wichtiger sind die von allen Genossen ausgeführten Arbeiten, die erst eine zweckmässige Wirtschaftsführung für den einzelnen ermöglichen: Wasserversorgung, Bau von Wegen und Brücken. Die Sicherung der Flußufer durch Archen kam zunächst den Inhabern der am Wasser gelegenen Grundstücke zugute. Eine größere Ueberschwemmung konnte aber den gesamten Bestand an Feldern bedrohen. Alle diese Arbeiten wurden ebenfalls ohne Zweifel von allen lange Zeit bereitwilligst getan, ohne daß ein gesetzlicher Zwang bestanden hätte. Ich kenne keine bessere Veranschaulichung für diesen Zustand des selbstverständlichen Zusammenarbeitens aller und für seine Motive als den Eid, den noch im 15. Jahrh. in Breitenbach (Hessen) neu aufgenommene Genossen schwören mußten: »er sal unsern rechten hern geloben truwe unde holt zu syne unde iren schaden zu warnen, zu tag und zu nacht, unde welche zyt en des noid sy; he sal daß selbe geloben den nackeburn unde dem lantmann, he sal auch geloben, daß he wolle buwen wege und stege mit andern sin(en) nackeburn, alleine kan er nicht vele gemachen«[1]).

Es ist selbverständlich, daß der neue Genosse auch seinen Nachbarn hilft »iren schaden zu warnen zu tag und zu nacht« und daß er mit ihnen für die öffentlichen Bedürfnisse arbeitet, denn »alleine kan er nicht vele gemachen«; ohne daß die allgemeinen Bedürfnisse der Sicherheit und des Verkehrs (wege und stege) befriedigt werden, ist seine Existenz gar nicht möglich. Solange diese Solidarität der Interessen allen bewußt blieb, war eine gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Pflichten entbehrlich. In der Tat sind die Weistümer, aus denen unsre Kenntnis über Gemeinarbeit u. s. w. geschöpft ist, ohne Ausnahme sehr jung, und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, daß die einschlägigen Bestimmungen ihre Ausführlichkeit nur dem Schwinden des genossenschaftlichen Geistes verdanken, so würden einige wenige Belege aus den Tirolischen Weistümern genügen[2]).

---

1) *Grimm* III. 355.

2) W. Elbigenalb, Oest. W. III. 122. 20: dieweilen *bei den grossen Gemeindsarbeiten* aine große unordnung und nachläßigkeit vermörket, indeme oftmahls kaumb fünfzehn biß zwainzig personen darbei zugegen erfunden, *wurde beschlossen*, daß sodann auß iedem also aufgebottnen hauss das stärkste darzu zu gehen schuldig .... — W. Haimingen, Oest. W. III. 66. 5: dieweil bißhero von jar zu jarn in den gemainen aufpoten, es sei zum wög, prunnen machen oder anderwerts, gar schlechter gehorsam verspirt, auch iheweils durch wolangesessene nachpern schlechte pueben oder mäd-

Es leuchtet ein, daß es sich hier um zwei grundsätzlich verschiedene Arten von genossenschaftlichen Diensten handelt. Im Gegensatz zu den Polizei- und Sicherheitsdiensten, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, kommt jene andere Gruppe von Diensten, die wir unter dem tirolischen Wort »gemeinarbeit« zusammengefaßt haben, nur solchen Genossen zugute, die eine eigene Wirtschaft haben. Ursprünglich, solange die Markgenossenschaft identisch war mit der Gesamtzahl aller im Dorfe ansässigen Hauswirte, bedurfte die Frage, w e r zu den genossenschaftlichen Diensten verpflichtet war, keiner besonderen Regelung. Alle Genossen mussten in gleicher Weise mitarbeiten. Der Stand des einzelnen machte dabei keinen Unterschied. Wenn in Nauders Archen gebaut werden, sollen »alle hauswirt, edl und unedl, dahin komen mit ihren hacken, und welliche edlleut mit hauen und mit gumpfen an ir arbeit geent, sollen daran arbeiten, welche edlleut das aber nicht tuent, die sollen der arbeit daran vertragen und iberhoben sein, aber mit andern iren waffen sollen sie dannocht darzue komen« [1]).

Das wurde erst anders, als in den deutschen Landgemeinden Leute Eingang fanden, denen nicht mehr volles Genossenrecht erteilt wurde, Handwerker und Tagelöhner, die kein eigenes Feld bebauten, unter Umständen nicht einmal im eigenen Hause wohnten. Sie sind unter dem Namen Kötter, Brinksitzer, Beisitzer, Tauner (nicht, wie man vermuten könnte, von tafern, sondern von tagwen = tagwerk) in ganz Deutschland nachzuweisen [2]). Daß sie zu Polizei- und Sicherheitsdiensten (Gerichtsfolge, Feuerfolge u. s. w.) genau so wie die Markgenossen verpflichtet waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit lag ja auch in ihrem Interesse. Und in den meisten Fällen handelt es sich hier um rasche Hilfe in der Not, bei der es ziemlich belanglos ist, ob der einzelne dabei einer rechtlich festgelegten Pflicht gemäß handelt, oder ob er gegen ein Gebot der Sitte verstößt, wenn er den Nachbar im Stiche läßt.

Anders bei der Gemeinarbeit. Die alten Markgenossenschaften verwandelten sich durch den Ausschluß der Tauner in Nutzungsgenossenschaften. Die Nutzung der gemeinen Mark blieb

---

len darzue geschickt, *soll künftighin* ain ieder nachper selbs persohnlich oder durch ainen taugenlichen starken knecht zu rechter stunt erscheinen . . . .

1) W. Nauders, Oest. W. III. 315. 10.

2) *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht I. 607 f. *Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechts I. 289.

den alten Markgenossen vorbehalten. Arbeiten, die allein diesen zugute kamen, mußten natürlich auch von diesen allein getan werden. So teilt z. B. noch heute die Fronordnung der Gemeinde Bretzwil[1]) die Fronen in Fronen erster und zweiter Klasse. In die erste Klasse fallen die Fronen an den Waldwegen der Gemeinde und die an den Gemeindeallmenden. Diese »sind einzig den Ortsbürgern, so die Gemeindenutzungen genießen, überbunden und sollen von denselben zu gleichen Teilen getragen werden«. Zum Putzen und Räumen der Albweide sind daher nur die »so albsgerechtigkeit haben und die alb genießen wollen« [2]), »so vich aufkern« [3]) verpflichtet.

Auch an anderen Anstalten, die durch Gemeinarbeit hergestellt wurden, waren gewisse Gruppen unter den Dorfgenossen vorwiegend oder ausschliesslich interessiert, so besonders die Besitzer von Wiesengrund an der Instandhaltung der Wäle. Darum sollen in Perfuchs die Wäle durch diejenigen, so »die rod darinnen haben, geschöpft, gemacht und die notwendigen rinnen darzue gericht« werden [4]); in Naturns sollen zum Walbau alle aufgeboten werden, »so daraus wässern« [5]). Ein Bauer, der Wiesen besitzt, hält natürlich Vieh. In den meisten Gemeinden waren daher die, die aus dem Wal wässern, dieselben wie die, die Albsgerechtigkeit haben. Darum bestimmt auch W. Oberlana [6]), daß schuldig sind, den wal zu machen »alle, die äcker und wisen, oder vich für den hirten haben zu schlagen«.

Während also die Gerichts- und Sicherheitsdienste zweifellos zu allen Zeiten von allen Einwohnern des Dorfes geleistet werden mußten, sind zu den Herstellungsarbeiten nur diejenigen verpflichtet, für deren Wirtschaftsführung sie von Bedeutung sind. Nur wer die Nutzungen einer Albweide, eines Wals etc. genießt [7]), wird zu den Arbeiten herangezogen, die notwendig sind, um diese Nutzungen in ihrem Bestand zu erhalten.

Zum kirchlichen Dienst ist offenbar jeder Vorsteher eines Haus-

---

1) Durch die Gemeindeversammlung B. genehmigt 19. X 1873, im Druck erschienen Liestal 1874.

2) W. Tarsch, Oest. W. IV. 288. 17.

3) W. Mauren, Oest. W. II. 292. 13.

4) W. Perfuchs, Oest. W. III. 206. 35. rod, rodel (rotulus) Register = die, die im Nutzungsregister eingetragen sind, die die Nutzung darin haben.

5) W. Naturns, Oest. W. V. 21. 20.

6) W. Oberlana, Oest. W. V. 155. 1.

7) Vgl. auch *Tille* a. a. O. 164.

halts verpflichtet, selbst zu erscheinen oder einen Boten zu schicken. Nach den oben citierten Weistümern muß ein Mann erscheinen »uß iedem huß«[1]) oder »uß ieder ehe«[2]).

Es wurde schon zu Beginn dieses Abschnittes daran erinnert, daß durchaus nicht immer Dorfverband und Markgenossenschaft zusammenfielen. In vielen Fällen war eine Mark im Besitz von mehreren Dorfschaften. Alle, die in dieser gemeinsamen Mark Wunn und Weide genossen, wurden natürlich zu den Markfronden herangezogen. Sie alle mußten die Mark schützen gegen Feuers- und Wassersnot, sie mußten böswillige Eingriffe in den Bestand der Mark verfolgen und zur Anzeige bringen, sie mußten endlich zu den in der Mark notwendigen Instandsetzungsarbeiten ihre Arbeitskraft stellen.

Gemeinsamer Grundbesitz mehrerer Dörfer war aber nicht der einzige Anlaß zu einer Arbeitsgemeinschaft über den einzelnen Dorfverband hinaus. Die Weistümer des späteren Mittelalters enthalten verschiedentlich freie Abkommen mehrerer Gemeinden mit dem ausgesprochenen Zweck, die gemeinsame Erledigung gewisser großer Arbeiten zu regeln. Die Dörfer Elmen und Klimm im Lechtal haben »wegen machung des nothwendigen archengepäus, auch anderer gemainsamben sachen halber« eine Archenwesens-verbrüderung geschlossen[3]). Der Testwal bei Mals machte soviel Arbeit, daß, »wenn si . . ains tags ainig werden, ihn ze machen«, nicht nur die Nachbarn von Burgeis und von Mals, sondern auch eine ganze Anzahl umliegende Höfe »ausserhalben der baiden paurschaften« helfen müssen[4]). Die Vintschgauer Gemeinden Stablen und Tablant »sambt iren mitverwonten, den Höfern und perkleiten (den höher gelegenen Höfen, die nicht zum Dorf gehören, Wunn und Waide aber mit den Dorfleuten genießen)« haben ein Abkommen getroffen, damit »ain ieder angeseßne und verwonter . . . sein auferlegte schuldige robatt und dienstperkait in den ehaften gemainen arbaiten, pruggen- und wassergepeuen darzustrecken wiße«. Außer den Arbeiten auf der gemeinsamen Waide (ehaften gemainen arbaiten), wird auch der Bau von Archen und Brücken gemeinsam erledigt. Jedes Dorf hat ferner bestimmte

1) W. S. Peter und Cappel, *Grimm* I. 353. 417.
2) W. Langtaufers, Oest. W. III. 341. 41.
3) Oest. W. III. 117. 27.
4) W. Ellmen und Klimm, Oest. W. III. 71 f.

Wegstrecken zu unterhalten. Wenn es grössere Beschädigungen nicht innerhalb 14 Tagen repariert, ist es dem andern Dorf zu einer Conventionalstrafe von 5 Pfund Berner verfallen [1]).

Auch sonst lassen sich in Deutschland Arbeitsgenossenschaften nachweisen, die durchaus nicht an den Dorfverband gebunden sind, im Binnenlande außer zu Vorkehrungsmaßregeln gegen Bergrutsche, Ueberschwemmungen u. dgl. zur Entsumpfung und Trockenlegung von Morasten, an der See die Deich- und Sielgenossenschaften [2]).

1) W. Staben und Tablant, Oest. W. IV. 328, 28 f. — Wo aber ainer oder der andern nachparschaft ir tail angemelten Stäbner weg auß gottsgwalt durch lähn, wolkenbruch, gerigen oder wasserguß zerrissen, zerbrochen oder verderbt wurde, so solle alsdann dieselb gemain iren tail am selben weg . . . in vierzechen tagen, den negsten nach dato solliches schadens, on lengern verzug widerumben machen und pessern, damit manglhalben des wegs niemands an seinen nutzen auf dem veld von ungewiter schaden neme, auch geferligkait des wegs an vich und leuten verhuet werde. Wo aber dieselb gemain solchen iren tail am weg in den bestimbten negsten vierzechen tagen darnach nit widerumben pessern und ganz machen wurde, damit er zum fahren gebraucht mög werden, so soll si alsdann der andern nachperschaft fünf pfund perner pueß und straff verfallen sein . . . .

2) *Heusler*, I. 296. *Gierke* I. 613 f.

Zweites Kapitel.

Grundherrliche Dienste.

In diesem Teile unsrer Untersuchung soll uns ausschließlich das für die frühmittelalterliche Grundherrschaft charakteristische Arbeitssystem beschäftigen. Es wird sich ergeben, daß diese privaten Wirtschaftsdienste auf herrschaftlichem Grund und Boden nicht — wie man allgemein annimmt — eine Neuschöpfung der organisatorischen Tätigkeit der Grundherren der fränkischen Zeit sind. Vielmehr bestanden schon in germanischer Zeit ähnliche Arbeitsverhältnisse zwischen Herren und unfreien Hintersassen. Deren Dienste waren so geartet, daß Freie, die sich seit Beginn der fränkischen Zeit in ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse begaben, sich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichten konnten, ohne damit der Würde ihres Standes Abbruch zu tun. Waren sie doch durch ihr bisheriges Leben an harte Arbeit gewöhnt.

Eine deutliche Anschauung von der Organisation dieser Wirtschaftsdienste lassen uns erst die Quellen des späteren Mittelalters, die Weistümer, gewinnen. Diese gehören einer Zeit an, in der die Grundherrschaft ihre einstige Bedeutung verloren hat. Aber ihr conservativer Charakter ist ja so bekannt, dass vorsichtige Rückschlüsse auf frühere Zustände keiner Rechtfertigung bedürfen.

Zudem werden uns nur solche Züge des Arbeitssystemes beschäftigen, die ihm über den Wandel der Zeiten hinaus eigentümlich sind. Veränderungen ist natürlich die quantitative Bedeutung eines Arbeitssystemes, sein ökonomisches Gewicht unterworfen. Aber es liegt auf der Hand, daß dieses für die Frage nach dem Ursprunge des Systemes gleichgültig ist. Von größter Wichtigkeit ist dagegen in dieser Beziehung alles, was wir über seine qualitative Gestaltung erfahren können. Denn mit den späteren Berichten über diesen Punkt werden wir die Richtigkeit dessen,

was wir aus den früheren Quellen, die so überaus dürftig und lückenhaft sind, erschließen, nachzuprüfen imstande sein.

Unter Großgrundherrschaft versteht man in der deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte diejenige Organisationsform des ländlichen Grundbesitzes, die, wie man allgemein annimmt, vom 8. bis ins 13. Jahrhundert über ganz Deutschland verbreitet war und für den größten Teil der Bevölkerung jener Jahrhunderte, was die Herrschaftsrechte des einzelnen an Grund und Boden, was seine wirtschaftliche Lage, was seine sociale Stellung angeht, von grundlegender Bedeutung war [1]).

Die Organisation der einzelnen Grundherrschaft denkt man sich etwa wie folgt: Vom Mittelpunkt der Grundherrschaft, vom Fronhof aus wird nur ein Teil des dem Grundherrn gehörigen Landes bewirtschaftet, das Salland, Herrenland, die terra indominicata. Um diese in weitem Umkreis zerstreut, oft in Gemengelage mit freiem Bauernland oder mit dem Besitze anderer Herrschaften, liegt das »herrschaftliche Bauernland«, die mansi (Hufen) und kleinere Grundstücke, die hospitia und accolae, mit denen Freie, Halbfreie und Unfreie beliehen sind [2]). Zweck der Verleihung ist fast immer nicht allein die Bewirtschaftung des Leiheguts, die Beliehenen sind für den Grundherrn meist ebenso wertvoll als Arbeitskräfte für den Eigenbetrieb auf der terra indominicata.

Diese Wirtschaftsdienste der auf herrschaftlichem Boden sitzenden Bauern sind es nun, die uns vorwiegend interessieren. Wann und auf welche Art wurden sie zuerst gefordert?

Die für die Erforschung des grundherrschaftlichen Betriebssystems im allgemeinen am besten geeigneten Quellen, die Polyptycha des 9. und 10. Jahrhunderts und die späteren Urbare, die Traditionsurkunden und Formeln geben uns für diese Frage nur mangelhafte Aufschlüsse. Wenn in diesen Quellen, besonders in denen der ersten Gruppe, Polyptychen und Urbaren, irgend welche Leistungen verzeichnet sind, so geschieht dies vom Standpunkt des Bezugsberechtigten aus. Darum beschränkt sich das Interesse dieser Aufzeichnungen auf quantitative Momente.

Viel wertvoller speciell für unsere Untersuchung ist eine andere Art von Quellen, deren schon oben gedacht wurde: die

1) Vgl. *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 346 ff.

2) *Seeliger*, Die sociale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903, p. 41. 54.

Weistümer, sowohl die Hofrechte der zu einem Fronhof gehörigen Hofgenossenschaften als auch die Weisungen von mehr autonomen Bauerngemeinden, in denen einzelne Herren grundherrliche Rechte besitzen. Diese beiden Arten von Weistümern sind stets unter Anteilnahme aller, die an der Weisung interessiert sind, oder doch mindestens unter Zuziehung von deren Vertretern entstanden. Dieser ihrer Entstehung verdanken diese Rechtsquellen eine Frische und Unmittelbarkeit, die ihnen an sich schon einen eigenen Reiz verleihen, die sie aber auch zu einer Fundgrube von der allergrößten Ergiebigkeit machen in allen Fällen, wo es sich wie in dem unsrigen darum handelt, Einblicke in das Leben der deutschen Bauern zu gewinnen.

Wie schon angedeutet, gehören sie zum größten Teil einer Zeit an, in der die großen Grundherrschaften ihre einstige Bedeutung verloren haben. Aber in einzelnen deutschen Landstrichen hat die grundherrliche Organisation der Carolingischen Zeit längeren Bestand gehabt, so in Teilen des Schwarzwalds und manchen Gegenden des Oberrheintals. Hier sind uns einige Weistümer erhalten, die das Arbeitssystem der Grundherrschaft eingehend beschreiben.

Dann darf auch nicht übersehen werden, daß in manchen Teilen Deutschlands die oben geschilderte Organisation des *Großgrundbesitzes* von dem in Rede stehenden *Arbeits*system überdauert wurde. Als infolge der Verminderung des Sallandes — es wurden immer größere Teile desselben in kleine Leihegüter zerschlagen — die Wirtschaftsdienste der arbeitspflichtigen Bauern gegenstandslos zu werden drohten, da übertrugen die Grundherrn diese eigentümliche Art der Bewirtschaftung auf das durch Neubruch gewonnene Land, die Achten oder Beunden [1]). Der Wirtschaftsbetrieb auf Beundeland blieb solange dem auf Salland gleich, bis die Hofgenossenschaften — so die Gehöferschaften des Mosellandes [2]) — diesen Betrieb selbst in die Hand bekamen. Weistümer, die sich auf grundherrlichen Beundebetrieb beziehen, werden wir also auch für unsere Untersuchung heranziehen dürfen.

Die Organisation der frühmittelalterlichen Grundherrschaft hat in einem für uns wichtigen Punkte Aehnlichkeit mit dem in der

1) *Inama-Sternegg* II. 277. *Lamprecht,* Deutsches Wirtschaftsleben I. 430 f. u. 782 f.
2) *Lamprecht,* I. 438 ff.

römischen Kaiserzeit normalen landwirtschaftlichen Betrieb. *Max Weber* hat nachgewiesen, daß seit Beginn der Kaiserzeit als Regel anzunehmen ist, daß die Wirtschaft auf dem Hauptgute des Grundherren nicht mehr ausschließlich mit Arbeit der familia rustica, d. h. seiner auf dem Gute kasernierten Sklaven, sondern auch mit Frondiensten der auf Vorwerken und Außengütern sitzenden Pächter — coloni — betrieben wird[1]).

Im fränkischen Reich war der überwiegende Teil des Großgrundbesitzes in der Hand von Kirchen und Klöstern. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese am ehesten einen geordneten Wirtschaftsbetrieb einführten. Dadurch wurde ihr Beispiel von maßgebendem Einfluß auf die Organisation anderer Grundherrschaften. Bei den Einrichtungen der christlichen Kirche jener Jahrhunderte darf man fast immer annehmen, daß für sie Einrichtungen im römischen Reiche vorbildlich gewesen sind. Es läge darum nahe, bei dem Arbeitssystem der Grundherrschaft des deutschen Mittelalters an eine Uebertragung der Betriebsweise der römischen Latifundien, wie sie *M. Weber* zum ersten Male erkannt hat, zu denken. Daß man je soweit kommen wird, genau abzugrenzen zwischen, ihrem ursprünglichen Wesen nach deutschen Bildungen einerseits und Nachahmung römischer Zustände andrerseits, ist ja in allen den Fällen, wo eine Einwirkung römischer Cultur möglich ist, kaum zu erwarten. Wir werden uns jedenfalls begnügen müssen, wenn wir eine befriedigende Antwort finden auf die Vorfrage: Ist diese eigentümliche Arbeitsorganisation im deutschen Mittelalter verständlich, ohne daß man eine Uebertragung römischer Einrichtungen annimmt? Sind in den Zeiten, da die Germanen von römischer Cultur noch nicht beeinflußt sind, die socialen Verhältnisse etwa derart, daß sich schon aus ihnen heraus der später so deutlich hervortretende Gegensatz von Grundherrn und frondenden Bauern erklären läßt?

I. Abschnitt.

Die Arbeitsteilung zwischen Herren und Knechten in der germanischen Zeit.

Für die Erforschung germanischer Zustände haben wir in der Hauptsache drei Arten von Quellen:

---

1) *Max Weber*, Römische Agrargeschichte. Stuttgart 1891 — im letzten Capitel; *desselben* Art. Agrargeschichte (Altertum) im Hdw. d. Stw. ²I. 57—84.

1) Die Berichte der römischen Schriftsteller jener Zeit.

2) Die Denkmäler späterer Zustände, die sich als Weiterbildungen oder Ueberreste der früheren auffassen lassen.

3) Vergleiche mit Völkern, die auf einer ähnlichen Stufe kulturellen und wirtschaftlichen Lebens stehen, die uns die Ethnologie ermöglichen soll [1]).

Da wir die Verwandtschaft späterer Zustände mit solchen der germanischen Zeit erst nachweisen wollen, kommt die zweite Quellengruppe vorerst für uns nicht in Betracht. Was die Parallelen aus der Ethnologie angeht, so darf man nicht vergessen, daß diese stets nur zur Verdeutlichung, gewissermaßen als Illustrationen herangezogen werden dürfen. Irgend welche Lücken der Berichterstatter damit auszufüllen, ist immer sehr bedenklich.

Von römischen Schriftstellern kommt für uns nur Tacitus in Betracht; denn Caesar berichtet über die sociale Gliederung, besonders über die Frage: wer verrichtet bei den Germanen die landwirtschaftliche Arbeit, so gut wie nichts. *Wittich* [2]) hat — in wichtigen Punkten im Anschluß an *R. Hildebrand* [3]) — versucht, plausibel zu machen, die magistratus ac principes Caesars seien »reiche Herdenbesitzer« und »Unternehmer des Ackerbaus« gewesen, in deren »Dienst und Auftrag« die Aermeren (gentes et cognationes hominum) durch die Not gezwungen den Acker bestellt hätten [4]). *Kötzschke* [5]) und *Rachfahl* [6]) haben die Unhaltbarkeit dieser Auslegung nachgewiesen. Die magistratus ac principes sind nichts anderes als die ausführenden Organe der über die Ackerverteilung beschließenden Volksversammlung (quantum et quo loco visum est). Für unser Problem bringt also Caesar keinen Aufschluß.

---

1) *Rachfahl*, Zur Geschichte des Grundeigentums. Conrad's Jahrb. f. Nat. und Stat. III. F. 19. Bd. 1900 pag. 161.

2) Die wirtschaftliche Cultur der Deutschen zur Zeit Caesars. Histor. Ztschrft. 1897. N. F. 43 p. 45—67.

3) *Richard Hildebrand*, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Culturstufen. Jena 1896.

4) Caesar bell. gall. VI 22: magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

5) Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. II. Bd. pag. 269.

6) in dem oben citierten Aufsatz »Zur Geschichte des Grundeigentums« in Conrad's Jahrb. III. F. 19. Bd. pag. 1 f. 161 f.

Der Bericht des Tacitus über die Fragen, die für unsere Untersuchung von Interesse sind, ist gerade in den letzten Jahren Gegenstand lebhaften Streites gewesen. Soviel darüber geschrieben wurde, eines ist noch nirgends genügend betont worden: Tacitus bezw. seine Gewährsmänner — es bestand zu seiner Zeit eine reiche römische Literatur über die allgemein interessierenden Germanen — sie alle messen die germanischen Verhältnisse mit römischem Maßstab, sie bezeichnen die Stände der Germanen mit römischen Namen: servi, libertini, coloni etc. Jedem Leser muß es auffallen, daß Tacitus selbst fühlt, wie wenig die römischen Ausdrücke passen; er steht offenbar Zuständen gegenüber, die seinem socialen Empfinden kaum verständlich sind. Wenn wir aus Tacitus ein einwandfreies Bild von den socialen Verhältnissen des germanischen Volkes überhaupt und von der Arbeitsteilung zwischen Herren und Knechten im besonderen ableiten wollen, so müssen wir vor allem, was die römische Landwirtschaft und ihre Arbeitskräfte angeht, vollkommen klar sehen.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß unsre Auffassung von der Beschaffenheit dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf *M. Weber*'s Untersuchungen über die römische Agrargeschichte beruht. Als Hauptquelle benutzt *Weber* Columella »de re rustica«. Dieses Buch ist zu Lebzeiten Senecas, also vor 65 n. Chr. verfaßt[1]). Die Germania des Tacitus stammt von ungefähr 98 n. Chr. Man darf also zweifellos annehmen, daß die römischen Agrarverhältnisse, wie Tacitus sie kannte, im wesentlichen dieselben sind, wie sie Columella schildert.

Normal ist für die römische Landwirtschaft jener Zeit der große Betrieb. Aehnlich wie nach dem ewigen Landfrieden in Deutschland entstanden nach dem Aufhören der politischen Tätigkeit der possessores in Rom »Gutsherrschaften« [2]). Ein solcher Güterkomplex ist »eine Combination eines mit Arbeitern betriebenen Hauptgutes mit fronpflichtigen Bauernwirtschaften«. Diesen beiden Arbeiterkategorien entsprechen auf dem römischen latifundium die servi und die coloni.

1) *Schanz*, Geschichte der röm. Literatur II. 462.

2) Die für den Begriff »Gutsherrschaft« allein entscheidende Tatsache ist die, dass sich auf den herrschaftlichen Gütern neben den Bauernwirtschaften eine Gutswirtschaft befindet. *G. F. Knapp*, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter 1887. I. pag. 2.

Der Sklavenbetrieb auf einem solchen Gute ist streng militärisch organisiert. Die servi schlafen in Kasernen, essen gemeinsam, werden gruppenweise zur Arbeit geführt, nachdem sie morgens »beim Antreten« vom villicus »nachgesehen« worden. Bei der Arbeit werden sie von eigenen monitores zum Fleiß angetrieben, womöglich bis zu völliger Ermattung, damit die unruhigen Köpfe unter ihnen auf keine unnötigen Gedanken kommen (Columella). Aengstlich wird aus ähnlichen Gründen vermieden, daß die Sklaven bei der Arbeit mit freien Arbeitern in Berührung kommen. Da der Herr ein Interesse an möglichst zahlreichem Nachwuchs hat, unterliegt der geschlechtliche Verkehr der servi der Aufsicht des villicus.

Was nun die Frondienste der coloni angeht, so nimmt *M. Weber* wohl mit Recht an, schon in republicanischer Zeit sei für Fälle außergewöhnlichen Arbeitsbedarfs, also hauptsächlich für die Erntezeit, darauf gerechnet worden, »daß ihre Kinder und auch sie selbst als Arbeitskräfte für den Gutsherrn zu haben sein würden« (a. a. O. p. 244). Diese Gewohnheit war um die Mitte des 1. Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung schon soweit eingebürgert, daß sie für den Betrieb eines großen Gutes als wesentlicher Factor ins Gewicht fiel; das geht aus Columella unzweideutig hervor. Nachdem er in den ersten 6 Capiteln seines ersten Buches »de re rustica« Anlage und Einrichtung eines Gutes besprochen hat, beginnt er cap. 7: »His omnibus ita vel acceptis vel compositis, praecipua cura domini requiritur, cum in caeteris rebus, tum maxime in hominibus. Atque hi vel coloni, vel servi sunt. ... Comiter agat (dominus) cum colonis facilemque se praebeat, et avarius opus exigat quam pensiones«. Es ist klar, er geht jetzt zu den Arbeitskräften über. Mit dem zuletzt angeführten Satze will er sagen, der Herr solle bei dem Colonen nicht auf die Pacht (pensiones), sondern auf die Arbeitsleistung (opus) den Hauptwert legen [1]). Wenn dabei nicht an Arbeitsleistungen der coloni auf dem vom Hauptgut aus bewirtschafteten Lande gedacht wäre, wäre die Behandlung von colonorum opus in diesem Zusammenhange kaum zu verstehen.

An den Tagen, an denen sie für den Herren arbeiten, werden die coloni vom Hauptgute aus verköstigt (*Weber* a. a. O. p. 246). Ueber die Organisation dieser Arbeitsdienste erfahren wir nichts.

1) Vgl. dazu *M. Weber*, Röm. Agrargeschichte p. 244 ff. und Hw. d. Stw. [2] I. 42.

Die Vermutung *Weber's*, »daß die Pächter jeder einen bestimmten Teil des Herrenlandes mitzubestellen und abzuernten hatten«, entbehrt der quellenmäßigen Grundlagen.

Um nun zu dem Bericht des Tacitus über die servi der Germanen zu kommen, so erfahren wir zunächst ganz allgemein von allen Unfreien Cap. 20: »dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat«. Ob einer Herr oder servus ist, kann man nicht an irgendwelchen Feinheiten der Erziehung erkennen. Sie leben zwischen demselben Vieh und in demselben Schmutz, erst mit der Wehrhaftmachung der Freien tritt eine Trennung ein. Bis zu einem Alter von 12—15 Jahren [1]) wachsen also die Kinder der servi und der Freien zusammen auf [2]). Diese Tatsache ist für die Classenbildung zweifellos von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Man denke nur daran, wie ängstlich es heutzutage vermieden wird, daß Kinder und junge Leute verschiedener Classen miteinander in Berührung kommen, und wieviel an gegenseitigem Verständnis dadurch verloren geht.

Auf den Gegensatz zu römischen Verhältnissen braucht bloß hingewiesen zu werden; er liegt nach dem oben gesagten klar zu Tage.

Ganz dem entsprechend ist auch die Behandlung, die der servus bei den Germanen von seinem Herrn erfährt. Cap. 25: »verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum: occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est«. Die Römer hatten für ihre Sklaven eigene Sklavengefängnisse (ergastula). Bei den Germanen waren nach Tacitus solche Strafen sogut wie körperliche Züchtigungen selten. Allerdings konnte der Herr seinen Unfreien ungestraft töten. Aber wenn auch in rechtlicher Beziehung strenge Schranken zwischen Herren und Knechten gezogen waren, durch das tägliche Leben wurden diese Gegensätze wesentlich gemildert [3]).

Was nun die Verwertung dieser unfreien Arbeitskräfte angeht, so ist sicher, daß der überwiegende Teil der servi

---

1) Diese Altersgrenze ergibt sich, wenn man die physische Waffenfähigkeit als entscheidend annimmt. *Heusler*, Institutionen I. 114 ff.

2) *Wittich* hat seiner grundherrlichen Theorie zuliebe dieser Stelle des Tacitus eine eigentümliche Wendung gegeben (Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, pag. 110 Note), deren Unzulässigkeit *Brunner* nachgewiesen hat. (Nobiles und Gemeinfreie in der Zeitschr. der Savignystiftung XIX. 1898 pag. 105.)

3) Vgl. hierüber auch *Brunner*, Rechtsgeschichte I. 97 u. *Gierke*, Genossenschaftsrecht II. 34.

auf Grund und Boden der Herren angesiedelt wurde. Germania cap. 25: »Ceteris servis non in nostrum morem discriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit[1]) et servus hactenus paret: cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur«. Daraus darf man nun freilich nicht mit *Wittich*[2]) schließen, in der eigenen Wirtschaft des Herrn seien überhaupt keine Unfreien beschäftigt worden. Tacitus liebt es auch sonst, das worauf es ihm gerade ankommt, einseitig hervorzuheben. Und er sagt ja nicht: non in domo utuntur, der erste Satz von Cap. 25 enthält nur die Beobachtung: den Germanen sei die in Rom übliche Einteilung der Sklaven nach ihren Verrichtungen (per ministeria) unbekannt. Aber jedenfalls muß man annehmen, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Freien in der eigenen Wirtschaft unfreies Hausgesinde beschäftigte. Sonst wäre der Bericht des Tacitus nicht zu verstehen.

Wer verrichtete nun in einem solchen Haushalt, in dem die Knechte fehlten, die landwirtschaftliche Arbeit? Den Herrn schildert Tacitus als Krieger, der die Zeit über, die er nicht ins Feld zieht, auf der faulen Haut liegt. Die betreffenden Stellen in cap. 15 und 22 sind bekannt. Daraus darf zweifelsohne geschlossen werden, »daß der freie deutsche Mann nicht selbst regelmäßig (sic!) den Pflug führte«[3]). Das ist bei einem Manne, der seinen Körper für stete Kämpfe, die an die Gewandtheit des einzelnen große Anforderungen stellten, gestählt halten mußte, kaum anders denkbar. Für ihn taugte die zähe Arbeit am Pfluge schlecht. *Wit-*

---

1) Es mag schon hier darauf hingewiesen werden, welche auffallende Aehnlichkeit die hier beschriebene Art Land auszutun mit den Bedingungen hat, unter denen Jahrhunderte später z. B. das Kloster S. Gallen Land ausleiht. In zwei gleichlautenden Urkunden von 782 Jan. 11 (U.B. SGall. I. no 95 und 96) übertragen 2 Leute ihren Besitz ans Kloster in ea vero ratione, ut dum advivo ipsas res possedeam et annis singulis exinde censum solvam, hoc est 10 modia de anona et una maldra de frumento et aut in cera aut in vestimentis aut in frisginga (Frischling Du Cange) tremisse valente et .... operare. — 826 no 297 ... annis singulis inde censum solvam, id est solidum in argento probato aut in ferramentis aut vestibus novis. — 844 no 390 ... annis singulis in censum prosolvam, ad ipsum monasterium in tribus rebus uno solid(o) valente, hoc est in argento et grano vel in textura feminea.

2) Grundherrschaft in Nordwestdeutschland p. 110 und Histor. Zeitschr. 1897 pag. 258. Gegen *Wittich: Brunner*, Nobiles u. Gemeinfreie, pag. 106.

3) So *Wittich*, Zur Frage der Freibauern, pag. 253: Zeitschr. der Savignystiftung Bd. XXII, 1901.

tich geht aber zuweit, wenn er aus cap. 15: »delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia« folgert, der Freie sei auch zu träge gewesen, um die Leitung und die Beaufsichtigung seines Haushalts und seiner Wirtschaft überhaupt zu übernehmen [1]). Selbst wenn die Bedeutung des Wortes cura diese Auslegung zuläßt — die Beantwortung dieser Frage steht uns nicht zu — so hat man auf alle Fälle Grund anzunehmen, daß Tacitus hier übertreibt, sei es nun infolge seiner oft pointierten Schreibweise, sei es weil seine Landsleute, auf deren Bericht er fußt, die ihnen fremdartigen germanischen Verhältnisse nicht richtig beurteilten.

Wir werden nirgends auf Widerspruch stoßen, wenn wir annehmen:

1. daß der eigene landwirtschaftliche Betrieb des freien Germanen sich stets in sehr bescheidenen Grenzen hielt, wird doch seine Existenz von den Vertretern der grundherrlichen Theorie sogar schlechthin geleugnet,

2. daß das System, nach dem in diesem Betriebe gewirtschaftet wurde, eine wilde Feldgraswirtschaft war, ähnlich der im Schwarzwald noch heute üblichen Egartenwirtschaft.

Was in einem solchen Betrieb für einen »Betriebsleiter«, der die schwere Ackerarbeit von andern verrichten läßt, zu tun übrig bleibt, ist nicht viel. Wenn die Römer, für deren agrarpolitische Anschauungen der Großbetrieb das Normale war, diesen Betriebsleiter für einen nihil agens, für einen Müßiggänger hielten, darf uns das nicht Wunder nehmen. Die wirtschaftliche Betätigung des freien Germanen, des »Grundherren« *Wittich*'s beschränkte sich in der Hauptsache darauf, daß er der Aussaat und der Ernte — nicht immer — beiwohnte, teils zur Aufsicht, teils um im Notfall das eine oder das andere Mal selbst Hand anzulegen. Wir werden einen solchen Grundherrn in späteren Jahrhunderten wieder finden.

Daß der freie Germane tatsächlich einen wie immer gearteten landwirtschaftlichen Eigenbetrieb führte, folgt aus cap. 15 (domus ... et agrorum cura). Wollte man annehmen, diese Stelle beziehe sich nur auf die comites, dann käme man zu der eigentümlichen Auffassung, daß nur die Gefolgsleute diesen »Nebenbetrieb« hatten, die übrigen Freien wären dann so gestellt gewesen, daß

1) *Wittich* a. a. O. pag. 255.

sie darauf verzichten konnten[1]). Das geht natürlich nicht an.

Aber wer leistet in einem solchen Betrieb die schwere Feldarbeit, wenn Knechte fehlen und der Herr sie zu leisten außer Stande ist?

Nach den Annahmen (1.—2.), die wir oben für die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebs gemacht haben, läßt sich sehr wohl denken, daß die Germania cap. 15 angeführten minimalen Arbeitskräfte für den größten Teil des Wirtschaftsjahres ausreichten. Dazu stimmt auch die Beobachtung, die man bei allen primitiven Ackerbauern macht, daß alle Pflanzenproduction das eigentliche Arbeitsgebiet der Frauen ist. Bei einem einigermaßen entwickelten Ackerbau ist aber natürlich unbedingt notwendig, daß zu gewissen Zeiten — Pflug- und Erntearbeit — bessere Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Waren diese vorhanden?

Sehen wir uns die Germania cap. 25 behandelten Unfreien noch einmal genauer an: Sie führen eigenen Haushalt und eigene Landwirtschaft (suam quisque sedem, suos penates regit). Der Boden, auf dem sie sitzen, gehört dem dominus. An diesen liefern sie einen Zins, der in Getreide, in Vieh oder in Erzeugnissen ihres Hausfleißes bezahlt wird (frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis — iniungit). Wegen dieses Verhältnisses zu ihrem Herrn vergleicht Tacitus die Knechte der Germanen mit den römischen Colonen (ut colono).

Diese waren, wie oben gezeigt wurde, für die römische Grundherrschaft um die Mitte des ersten Jahrhunderts von Bedeutung als Aushilfskräfte, wenn die familia rustica zur Zeit der Ernte u. s. w. die Arbeit nicht mehr bewältigen konnte. Man darf wohl annehmen, daß Tacitus auch an dieses Arbeitsverhältnis dachte, als er die Hintersassen — um mit diesem allerdings sonst nur auf spätere Verhältnisse angewandten Ausdruck die servi ut coloni der Germanen zu bezeichnen — in dieser Weise charakterisierte. »Et servus hactenus paret« würde dann heißen: der Hintersasse ist seinem Herrn gegenüber nur zu denjenigen Dienstleistungen verpflichtet, die der römische colonus auf dem Hauptgute leisten muß.

Aber selbst wenn man »hactenus paret« auf die Pachtzahlungen (frumenti — iniungit) bezieht, verbietet der Text keineswegs an-

1) Vgl. hierüber *Rachfahl* a. a. O. pag. 157.

zunehmen, daß die Hintersassen in der Wirtschaft des Herrn, wenn es gerade notwendig wurde, aushalfen. Denn um rechtlich fixierte Frondienste kann es sich selbstredend nicht handeln — über solche hätte Tacitus ausführlich berichtet. — Das ganze Verhältnis zwischen Herrn und Knecht ist so geartet, daß man viel eher auf eine Art freundnachbarlichen Aushelfens schließen muß, wie es in den deutschen Gemeinden gleichgestellter Nachbarn allgemein Sitte war.

Es ist kein Zweifel, daß die Pflicht gegenseitiger Hilfeleistung auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu allen Zeiten für die deutschen Bauerngemeinden bezeichnend war. So behauptet der junge Meier Helmbrecht, wenn er nur einmal ritterlich gekleidet sei, werde es ihm niemand mehr ansehen, daß er früher seinem Vater und andern Bauern Zäune und Mauern gezogen habe [1]).

Als man in Messelshausen (Baden) im Jahre 1813 (!) die Fronden ablöste, wurde auch folgendes berücksichtigt: Hat man bei Baulichkeiten z. B. bei dem Aufschlagen, größere Hülfe nötig, so müssen sich die Männer und jungen Bursche, die man auslesen wird, als Nachbarn gefallen lassen, Hilfe zu leisten. Hierbei erhält der Handlanger täglich eine Maß Wein und für 4 Kreuzer Weck oder Brot [2]).

Aber nicht genug mit dieser Hilfe bei Bauarbeiten. Die Sitte verlangte offenbar, daß die Nachbarn bei der Feldbestellung einander aushalfen, sei es nun mit ihrer eigenen Arbeitskraft, sei es mit der Stellung von Vorspann. Dafür finden sich in den verschiedensten Gegenden Belege.

Im Inntal, in Weerberg [3]) entbindet solche Hilfeleistung von der Verpflichtung, bei der Gerichtsversammlung zu erscheinen: »Wan daß ehhaft täding zu zeiten einfall, das man paut, das ain nachtper den andern ainen beistant thuet, so mögen drei bei dem pfluege bleiben und sein, die andern schuldig zu erscheinen. Fallt es aber zu zeiten ein, das man pracht, so mögen zwen bei den pflueg bleiben und sein, die andern schuldig zu erscheinen«. Im allgemeinen brauchte man im Mittelalter an

---

1) *Wernher*'s des Gärtners Meier Helmbrecht Vers 322 ff.:

ob ich ie geziunte zûn
dir oder ander iemen,
des meldet mich niemen.

2) *Zehnter*, Geschichte des Ortes Messelshausen. Heidelberg 1901 pag. 83.

3) W. Weerberg, Oest. W. II. 175. 25.

einem Pflug 3 Leute [1]). Mancher kleine Tiroler Bauer mochte da mit eigenen Arbeitskräften nicht ausreichen. Da mußte der Nachbar aushelfen und brauchte dafür nicht beim Ehaftding zu erscheinen.

Im Kanton Zürich (Wäningen bei Regensberg) mußten die Nachbarn einem Bedürftigen ihre Zugtiere zur Verfügung stellen: »ob einer ein armer gesell were, der zuo buwenn hette und nit mee dann ein roeßlin hette, der mag anrueffen die von Wäningen, das im ietlicher das fuere ein kere (die Bespannung ihm ergänze, wörtlich: das Uebrige einspanne), damit das im sin ächerli ouch buwenn werde;« [2]).

Im Schwäbischen, in Appetshofen bei Nördlingen wurde jeder neue Bauer feierlich »eingesetzt«. Der Bauernkönig »in aigner person« muß die ganze Gemeinde zu einem großen Essen aufrufen und dann soll »ein ieder baur in diser ganzen gemein dem newen eingesetzten im fall der not einen halben tag mit ganzer mähni (mit ganzem Gespann) umbsonst zu äckern, zu fahren oder sonst in andere weg ihme darmit zu dienen schuldig sein« [3]).

Die örtliche Verbreitung dieser eigentümlichen Sitte der gegenseitigen Hilfeleistung über große Teile Südwestdeutschlands (Tirol, Schweiz, Schwaben) berechtigt uns, ihr ein hohes Alter zuzuschreiben. Und wenn der einzelne schon in den ältesten Zeiten an seinen ihm gleichstehenden Nachbarn eine solche Hilfe hatte, wie viel mehr noch an dem Hintersassen, der auf seinem eigenen Grund und Boden saß.

Diese Auffassung beseitigt auch die Schwierigkeiten [4]), die der Auslegung des letzten Satzes in der oft citierten Stelle Germania cap. 25 bisher im Wege standen: »cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur«: Wenn bessere Arbeitskräfte vonnöten waren, half der auf der Scholle des Herrn angesiedelte servus, eben der Hintersasse aus, im übrigen versahen Frau und Kinder die Arbeit. Dazu paßt auch cap. 15: »delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia«.

---

1) *Lamprecht,* Wirtschaftsleben I, 556.

2) *Grimm* IV, 315.

3) *Grimm* VI 240 f. — Ueber die nachbarliche Pflicht der gegenseitigen Unterstützung vgl. auch *Maurer,* Einleitung, p. 161. 331; Markenverfassungp. 188; Dorfverfassung I. 337. — *Gierke,* Genossenschaftsrecht I, 72.

4) Man vgl. die zahlreiche Literatur über diese Stelle bei *Müllenhoff,* Deutsche Altertumskunde IV. 1900, pag. 356 f.

Diese eigentümliche Verteilung der landwirtschaftlichen Arbeit bei den Germanen zur Zeit des Tacitus ist für uns erst dadurch zur Gewißheit geworden, daß eine Untersuchung *Schönfeld's* über den Wirtschaftsbetrieb der isländischen Bonden (Bauern) einen genauen Einblick in die socialen Verhältnisse eines andern germanischen Volkes ermöglicht, das auf einer ähnlichen Culturstufe steht[1]). Das Bild, das uns hier entworfen wird, weist erstaunliche Aehnlichkeit mit der Schilderung des Tacitus auf.

Island wurde seit 874 von Norwegen aus colonisiert. Das Christentum wurde erst ums Jahr 1000 vom Mutterlande aus durch norwegische Missionare eingeführt. Die Quellen *Schönfeld's* sind die Sagas, epische Dichtungen, die meist Vorgänge aus der Geschichte Islands in den Jahren 930—1030 erzählen. Da in Norwegen das Christentum erst nach der Auswanderung nach Island Eingang fand, ist an Veränderungen, die die römische Kirche auf der colonisierten Insel hätte hervorbringen können, nicht zu denken.

Die Besiedelung erfolgte ohne irgend welche einheitliche Organisation durch einzelne Seefahrer, Vikinger, die mit ihrer Familie und eigenen Leuten — auf der Fahrt erbeuteten manche noch einige Knechte — auf ihren Schiffen dem neuen Eiland entgegenfuhren. Dort nahm jeder von einem beliebigen Stück Land Besitz. Bezeichnend ist der in den Sagas gebrauchte Ausdruck »Landnahme« für die Besiedelung. Auf diese Weise entstanden gleich zu Beginn oft recht umfangreiche Grundherrschaften. In seinem Eigentum war der einzelne Grundherr durch nichts beschränkt.

Abgesehen von der Bildung privaten Grundeigentums weisen die isländischen Zustände noch einen wesentlichen Unterschied gegenüber den von Tacitus geschilderten auf. Klima und Bodenverhältnisse haben in Island bis heute alle Versuche mit Körnerbau scheitern lassen. Die Landwirtschaft besteht ausschließlich in Viehzucht und Wiesencultur. Diese letztere hat aber ihre besonderen Schwierigkeiten. Da der Sommer sehr kurz ist, muss das Gras in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Reife kommen und — was für uns wichtiger ist, schnell geschnitten, getrocknet und eingebracht werden. Dazu gehören Menschen, mehr Menschen als in einer umfangreichen Wirtschaft mit ausschließlicher Viehzucht

1) *Dagobert Schönfeld*, Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit. — Quellen und Forschungen zur Sprach- u. Culturgeschichte der german. Völker. 91. Heft. Strassburg 1902.

das ganze Jahr über beschäftigt werden. Auch hier also ein Mißverhältnis zwischen dem durchschnittlichen Arbeitsbedarf während des Jahres und dem zur Zeit der Ernte.

Der isländische Bauernhof zerfällt in einen Winterhof (Hauptgut) und einen oder mehrere Sommerhöfe (Vorwerke). Der Winterhof ist von großem Wiesenareal umgeben, auch von dem um den Sommerhof gelegenen Grund und Boden wird ein Teil des Graswuchses geschnitten. Das übrige dient dem Vieh als Weide — soweit dieses nicht auf den höchstgelegenen, im Gemeinbesitz mehrerer Höfe befindlichen Bergweiden, den allmenningr, sommert.

Die Arbeitskräfte des Bonden sind abgesehen von den Familiengliedern in der Hauptsache unfreie Arbeiter. Die ganze Familie des Herrn arbeitet jedoch wacker mit. Die Sagas tadeln an verschiedenen Stellen den Herrn, der nicht selbst Hand anlegt. Sogar auf dem entlegenen Sommerhof, wo die Heuernte im allgemeinen später stattfinden muß als unten im Tal, sind der Gutsherr und seine Frau zugegen, wenn die Arbeit rasch vorwärts gehen soll [1]).

Die Bewirtschaftung der Vorwerke, der Sommerhöfe, überträgt der Herr den zuverlässigsten unter seinen Unfreien [2]). Sein Verhältnis zu diesen zeigt merkwürdige Analogien zu dem, was wir bei Tacitus vom dominus und seinen servi erfahren. Die Kinder des Knechts wachsen mit denen seines Herrn zusammen auf, beide genießen eine gemeinsame Erziehung [3]). Auch die Lebenshaltung des erwachsenen Knechtes, der im Hause seines Herrn bleibt, ist der des Herrn überraschend ähnlich. Die beiden Mahlzeiten des Tages werden in dem großen Wohn- und Speisezimmer des Hauses (stofa) von allen Männern, Herren und Knechten gemeinsam eingenommen. Wenn dann nicht — wie es hie und da Sitte war — die Speisen in Portionen verteilt werden, ist es ganz selbstverständlich, daß Herr und Knecht aus derselben Schüssel zugreifen [4]). Nachtlager haben Knechte und Mägde meist unter demselben Dache wie die Herrschaft, natürlich nur, wenn die Größe des Haushalts nicht eine Verteilung in mehrere Gebäude gebietet [5]).

---

1) *Schönfeld* a. a. O. pag. 71. 73.
2) ibid. pag. 70.
3) ibid. 85.
4) ibid. 65 f.
5) ibid. 86.

Geschlechtliche Verhältnisse zwischen Knecht und Magd werden vom Herrn respectiert. Ob man darum von einer Duldung der Ehe reden kann, bleibt dahingestellt. Jedenfalls erfahren wir einmal, daß der Herr einen Knecht in seinem Anrecht an eine Magd, das dieser durch einen Gast gefährdet glaubt, schützt: »Ich werde auf sie Acht geben, sodaß dir wie ihr keine Schande geschieht« [1]).

Dementsprechend berichten die Sagas auch erstaunliche Züge von Anhänglichkeit der Knechte und von Fürsorge des Herrn, vor allem der Herrin für ihre Knechte [2]). So milderte auch hier das tägliche Leben die Härte des Gesetzes, nach dem der Herr seinen Knecht ohne Sühne töten konnte.

Nach dem Gesagten bedarf es keines Nachweises dafür, daß die auf Vorwerke gesetzten Knechte auf dem Haupthofe aushalfen, wenn dort die Arbeit besonders streng war, wenn das Heu schnell eingebracht werden musste. Helfen doch dem isländischen Bonden sogar Gäste vornehmer Abkunft bei der Arbeit. Von einem besonders reichen Herrn wird einmal gerühmt, er habe jungen Leuten aus vornehmem Geschlecht sein Haus gastlich geöffnet und keine Arbeitsleistung von ihnen verlangt [3]).

Diese Arbeitsorganisation der isländischen Bonden wurde in unsere Betrachtung hereinbezogen nicht etwa, um damit die Richtigkeit unsrer Auslegung des Tacitus zu beweisen — diese spricht für sich selbst — sie kann aber wohl zur Illustration des Berichtes der Germania gute Dienste leisten. Die isländischen Verhältnisse sind aber auch insofern äußerst lehrreich, als sie klar erweisen, wie willkührlich *Wittich* verfährt, wenn er der antiken und der mittelalterlichen Welt die Anschauung zuschreibt, alle Erwerbstätigkeit sei ein schmutziges Geschäft, das der anständige Mensch nur notgedrungen ergreift [4]). Für die römischen Zeitgenossen des Caesar oder des Tacitus wird es niemanden einfallen, das zu bestreiten. Daß die Germanen ebenso gedacht hätten, berichtet Tacitus mit keinem Wort. Und was von seiner Schilderung der trägen Lebensweise der Freien zu halten ist, darüber wurde oben ausführlich gehandelt.

---

1) *Schönfeld* a. a. O. p. 61. 2) ibid. p. 87 f.

3) ibid. p. 72. — Aehnliche Gewohnheiten darf man wohl bei den alten Israeliten annehmen. So scheint es wenigstens nach der *Kautzsch*'schen Uebersetzung von Exod. 20. 10: »noch der Fremde, der sich in deinen Ortschaften aufhält«.

4) *Wittich*, a. a. O. pag. 254.

Durch den Gang unsrer Untersuchung wurden wir gezwungen, zu einer der umstrittensten Fragen der deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte Stellung zu nehmen, zu der Frage nach der Entstehung der großen Grundherrschaften. Für den Kundigen bedarf es kaum der Erörterung, welchen Standpunkt wir vertreten. *Wittich*, dem Vorkämpfer der grundherrlichen Theorie, mußten wir an mehreren Stellen widersprechen. Wir glauben dargetan zu haben, dass seine Construction, nach der die Germanen sich gliedern in Grundherren, die lediglich von Renten leben, und selbständige unfreie Ackerbauer, sich mit einer einwandfreien Auslegung der Quellen nicht vereinbaren läßt.

Wir gehen aber mit *Wittich* insofern zusammen, als wir die Entstehung der Grundherrschaft nicht ausschließlich den oft dargestellten Umbildungen der vorcarolingischen Epoche, also etwa des 6.—8. Jahrhunderts, zuschreiben. Aber während *Wittich* glaubt, schon in der germanischen Zeit die für die Grundherrschaft charakteristische Gestaltung des Grundeigentums nachweisen zu können, und darüber andere wichtige Momente übersehen hat, haben wir versucht zu zeigen, daß sich das eigentümliche Arbeitssystem der mittelalterlichen Grundherrschaft aus den Zuständen, wie wir sie aus dem zuverlässigen Bericht des Tacitus erkennen können, verstehen läßt, ohne daß man spätere Einflüsse zur Erklärung heranzieht — sei es nun Nachahmung römischer Einrichtungen, seien es die bekannten Gründe für die Bildung großer Grundherrschaften. Die letzteren haben natürlich der Gestaltung von Grundeigentum und socialen Verhältnissen die Richtung gegeben. Aber die Voraussetzungen für die großen Betriebe, im besonderen ein geeignetes Arbeitssystem haben schon in germanischer Zeit bestanden.

Dieses Arbeitssystem war nicht das Werk organisatorischer Tätigkeit der Grundherren. Vielmehr war das Verhältnis zwischen Herren und Knechten von jeher derart, daß es ganz selbstverständlich war, daß der unfreie Hintersasse in der Wirtschaft seines Herren aushalf, wenn dessen gewöhnliche Arbeitskräfte nicht mehr ausreichten. Das gedachte Verhältnis zwischen Herren und Knechten ist den germanischen Völkern offenbar lange Zeit eigentümlich gewesen. Läßt es sich doch sowohl bei den Germanen, die die Zeitgenossen des Tacitus gekannt haben, als auch bei den skandinavischen Bauern, die um die Wende des ersten Jahrtausends Island colonisiert haben, nachweisen.

II. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Arbeit der Freien der fränkischen Zeit.

Unsre bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß schon in germanischer Zeit die wirtschaftliche Betätigung der Freien sich nicht darauf beschränkte, die Renten der Hintersassen einzuziehen. Vielmehr beteiligt sich auch der Hausherr an den in der Wirtschaft notwendigen Arbeiten — freilich nur insoweit, als es mit seiner kriegerischen Lebensweise vereinbar ist.

Man wird ohne weiteres vermuten, daß in Zeiten größerer Seßhaftigkeit, da das Kriegshandwerk im Leben des freien Deutschen nicht mehr die Rolle spielt wie vor der Völkerwanderung, die Arbeitskraft des Freien für seine Wirtschaft mehr Gewicht bekommt. Die herrschende Ansicht nimmt ja auch in der Tat an, das deutsche Volk habe um diese Zeit der Mehrzahl nach aus freien Bauern bestanden, die ihre eigene Hufe bebauten. Aber von seinem Standpunkt aus folgerichtig hat *Wittich* das auch für die fränkische Zeit bestritten[1]).

Demgegenüber hat schon *Kötzschke*[2]) auf die Strafbestimmungen der Volksrechte für Störung des Feldbaus, die sich meist auf Freie und Unfreie beziehen, hingewiesen. *Wittich* weiß diese Einwendungen nicht zu widerlegen. Denn wenn die lex Salica »freie Colonen als Bauern voraussetzen« soll, ist nicht einzusehen, wie der Freie, dem doch vorher alle wirtschaftliche Arbeit »ein schmutziges Geschäft« gewesen, sich blos deshalb, weil er sein Eigen einem Andern übertragen mußte, zu solcher Arbeit verstehen sollte.

Ein scheinbar schwerwiegendes Argument bringt *Wittich* gegen die zweite Gruppe von volksrechtlichen Bestimmungen, die *Kötzschke* anführt, bei, gegen die Verbote der Sonntagsarbeit. Lex Baiuw. (Appendix I, 1) bestimmt nämlich für den dritten Uebertretungsfall durch einen Freien: »perdat libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber«. Daraus schließt *Wittich*, dem Gesetzgeber seien »nicht frei sein wollen« und »wirtschaftliche Arbeit verrichten« gleichbedeutende Begriffe. Daher

1) Vgl. *Wittich*, a. a. O. bes. pag. 331 f.

2) *Kötzschke*, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Zeitschr. für Geschichtswissenschaft N. F. II. 310 f.

benehme sich der Freie, der wirtschaftliche Arbeit verrichtet, wie ein Unfreier.

Es liegt auf der Hand, daß diese Schlüsse nur berechtigt sind, wenn die in Rede stehenden Bestimmungen der Volksrechte eigene Schöpfungen des Gesetzgebers sind. Gelingt es uns, für dessen »Anschauungsweise« irgend welche Quellen zu entdecken, aus denen diese Bestimmungen übertragen sind, so ist der Einwand *Wittich*'s hinfällig.

Man könnte gegen *Wittich* vielleicht geltend machen »noluit esse liber« müsse nicht notwendig heißen »eine eines Freien unwürdige Arbeit verrichten«, es könne gerade so gut in einer ähnlichen Bedeutung gebraucht sein, wie wenn wir heute sagen: »ich bin an dem und dem Tage frei«. Für ungefähr dieselbe Zeit, in die L. Baiuw. fällt, ist liber esse für »straflos ausgehen« belegt [1]). Aber zum Glück sind wir nicht auf solche dürftigen Einwendungen angewiesen. Die völlige Abhängigkeit der Volksrechte, was die Verbote der Sonntagsarbeit angeht, von anderen, früheren Quellen — sogar in den Worten, auf die *Wittich* so großes Gewicht legt — beweist zur Genüge, daß sie nicht die selbständige Anschauungsweise ihres Gesetzgebers wiederspiegeln.

Die beiden Stellen lauten: lex Alamann. c. 38 MG. LL.Nat. V 1 pag. 98: »Die Dominico nemo opera servilia praesumat facere, quia hoc lex prohibuit et sacra scriptura in omnibus testavit. Siquis servus in hoc vitio inventus fuerit, vapuletur fustibus. Liber autem corripiatur usque ad tertiam vicem. Si autem post tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit et Deo vacare die Dominico neglexerit et opera servilia fecerit, tunc tertiam partem de hereditate sua perdat. Si autem super haec inventus fuerit, ut diei Dominico honorem non inpendat et opera servilia fecerit, tunc coactus et probatus coram comite, ubi tunc dux ordinaverit, in servitium tradatur et, quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat«.

Wenn der servus Sonntags bei der Arbeit betroffen wird, wird er geprügelt; der liber aber wird die beiden ersten Male verwarnt, beim dritten Male tritt eine erhebliche Vermögensstrafe ein; wenn er darnach noch einmal ertappt wird, verliert er nach der Entscheidung des Herzogs (ubi tunc dux ordinaverit) auf immer seine Freiheit.

---

1) Vgl. unten pag. 48 note 4.

Die nach der Lex Alam. entstandene Lex Baiuw. bestimmt im Appendix I, 1 MG. LL III 335: »Si quis die dominico operam servilem fecerit: liber homo, si bovem iunxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat, si autem secaverit fenum vel collegerit, aut messem secaverit aut collegerit, vel aliquod opus servile fecerit die dominico, corripiatur semel vel bis, et si non emendaverit, rumpatur dorso eius 50 percussiones; et si iterum praesumpserit operare die dominico, auferatur de rebus eius tertiam partem; et si nec cessaverit, tunc perdat libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber.

Si servus autem, pro tale crimine vapuletur; et si non emendaverit, manum dextram perdat«.

Neu ist im Gegensatz zu Lex Alam. die Bestimmung, daß dem Freien, der am Sonntag einspannt, der rechte Ochse genommen wird. Wenn er mit der Hand ein opus servile tut, wird er ähnlich bestraft, wie im alemannischen Volksrecht: Ein oder zweimal wird er verwarnt, arbeitet er trotz der Verwarnung, so muß auch der Freie eine Prügelstrafe über sich ergehen lassen (rumpatur dorso eius 50 percussiones). Beim dritten Uebertretungsfalle wird auch dem freien Bajuwaren der dritte Teil seines Vermögens entzogen, und im vierten verliert auch er seine Freiheit. Wenn beim servus die Prügelstrafe nicht verschlägt, wird ihm die rechte Hand abgehauen.

Begründet wird das Verbot mit Exodus 20. 10. Während dieses Gebot im Texte der Vulgata lautet: »Non facias omne opus in eo tu . . .« haben die jüngeren Hss. der L. Baiuw. »Nullum opus servile facias in die sancto neque tu . . .« [1]).

Die Vorschriften der Lex Baiuw. gehen aber noch weiter: »Si quis in itinere positus cum carra vel cum nave, pauset die dominico usque in secunda feria«.

Ein vorzügliches Argument — so könnte es scheinen — hat sich *Wittich* in diesen Bestimmungen entgehen lassen, den synonymen Gebrauch von operare und opus servile facere. Wir werden aber sehen, daß daraus berechtigterweise von niemand

1) Eine ähnliche Umgestaltung erleidet Exod. 35. 2 auf der Synode von Friaul 796, die diese Stelle als Begründung für das Gebot der Sonntagsruhe citiert. Vulgata: Sex diebus facietis opus. septimus dies vobis erit sanctus, sabbatum, et requies Domini, qui fecerit opus in eo, occidetur. — Conc. Forojuliense 796: Ipsum est enim sabbatum Domini delicatum, de quo scriptura dicit: Qui fecerit in eo opus servile, id est peccati, morte moriatur. Mansi XIII. 851.

Schlüsse über die Auffassung der Deutschen vom Arbeiten gezogen worden sind.

Wenn wir nach Quellen der Volksrechte für ihre Verbote der Sonntagsarbeit suchen, werden wir solche am ehesten in der Gesetzgebung der christlichen Kirche finden. Denn von ihr ging im Mittelalter die Forderung der Sonntagsruhe der Natur der Sache nach aus. Auf den verschiedensten Synoden hat der Clerus seine Stellung zu dieser Frage fixiert. Auch private Sammlungen kirchenrechtlichen Charakters, so besonders die Poenitentialien (Bußordnungen) des ausgehenden 7. und beginnenden 8. Jahrh.[1]) enthalten detaillierte Strafbestimmungen für Arbeiten am Sonntag. Daß die beiden süddeutschen Volksrechte gerade von diesen letzteren Quellen stark abhängig sind, hat schon *K. Lehmann* angedeutet [2]).

Die dem Freien angedrohte Vermögensstrafe ist ihnen entnommen. An deren Stelle kann nach den Bußordnungen beim dritten Uebertretungsfalle ganz allgemein Prügelstrafe treten[3]). Nach L. Baiuw. konnte das dem Freien nur passieren, wenn er trotz der Warnung — auch diese kennen die Beichtbücher (arguunt) — arbeitet.

Auch die Strafverknechtung des Freien im Falle der Sonntagsarbeit hat ihren Vorgang in Quellen des angelsächsischen Kirchenrechts [4]).

1) *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche 1851. Das sog. Poen. des Theodor von Canterbury († 690) ist nach dessen Tode in England, Poen. Cummeani Mitte des 8. Jahrh. im fränk. Reich entstanden.

2) Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alamannischen Volksrechtes. Neues Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde, Band X. pag. 500.

3) Qui operantur die dominico, eos Graeci prima vice a r g u u n t et secunda tollunt aliquid ab eis, t e r t i a v i c e t e r t i a m p a r t e m d e r e b u s aut v a p u l a n t vel 7 dies poeniteant. *Wasserschleben* a. a. O. 146. 167. 210. 488. 524.

4) Synode von Berghampstead 697. Mansi XII. 111 f.

c. 10. Si servus ex mandato domini opus servile praestiterit a vespera diei solis post occasum eius usque ad occasum vesperae diei lunae (von der Sonntags-Vesper d. i. Samstag Abend bis zur Montags-Vesper d. i. Sonntag Abend — vgl. *Grotefend*, Zeitrechnung s. v. Vespere prime, secunde), octoginta solidis illud dominus compenset.

c. 11. Si servus hoc faciat proprio motu eo die sex solidos ipse domino pendat aut cutem suam.

c. 12. Si l i b e r h o m o autem id fecerit tempore vetito, s i t r e u s c o l l i s t r i g i i; et qui eum detulit, habeat mulctae et aestimationis capitis dimidium.

Eine 691 oder 692 an unbekanntem Ort abgehaltene Synode bestimmt (Mansi XII. 57 f.):

c. 13. Si servus homo die Dominica operetur iussu domini sui, liber sit (kann

Nach einem Synodalbeschluß von 697 wird dem Freien, der Sonntags an der Arbeit betroffen wird, das Halseisen angelegt (sit reus collistrigii), der Denunciant hat halben Anteil an der Buße und an der Entscheidung über das Leben des Straffälligen. In L. Alam. wird der ertappte Freie coactus et convictus vor den Grafen geführt, und der Herzog entscheidet dann, ob er verknechtet werden soll.

Eine andere englische Synode (691 oder 692) ordnet die Strafverknechtung mit denselben Worten an wie L. Baiuw.: »perdat libertatem suam«.

Noch andere Gründe zwingen zu der Annahme, daß kirchenrechtliche Quellen den alamannischen und bajuwarischen Gesetzgebern zum Muster gedient haben. Die Acten »ex concilio regum, quibus legatus Romanae sedis interfuit Bonefatius« bestimmen de die dominico cap. 23: »Si quis die dominico opera servilia fecerit, liber homo si boves iunxerit dextrum bovem perdat« [1]). Das ist wörtlich die Bestimmung, die L. Baiuw. gegen L. Alam. neu hinzugefügt hat. Ein concilium regum, im Beisein zweier Könige, an dem Bonifatius teilnahm, konnte nur vor der Abdankung Karlmanns, also zwischen 740 und 747 stattfinden. Da es ausgeschlossen ist, daß ein von fränkischen Königen einberufenes Concil das damals auf alle Fälle noch ganz neue bajuwarische Volksrecht [2]) citiert, so kann dieses concilium regum mit Sicherheit als Quelle für das letztere angesehen werden. Die bayrische Synode von Dingolfing endlich, die in der Zeit von 769—771 stattgefunden hat [3]), beginnt in ihren Akten gleich cap. 1 mit der Sonntagsruhe, und verweist hierfür nicht allein auf das Volksrecht (legem), sondern auf decreta canonum, auf die Beschlüsse früherer Concilien [4]).

natürlich nur heißen: er soll straflos ausgehen) et dominus debeat 30 solidos pro poena. Si autem servus absque eius scitu operetur, verberibus caedatur, vel cutis pretium solvat (muß Sühnegeld für seine Haut bezahlen). Si autem liber[e] eo die operetur [absque domini iussu (sic!)], perdat libertatem suam, vel 60 solidos: et sacerdos duplum debeat. Es ist nicht anders denkbar, als dass ein Abschreiber den Text hier sinnwidrig verdorben hat. Denn wie kann ein servus libertatem perdere? Das absque domini iussu ist eine sinnlose Wiederaufnahme des vorhergehenden absque eius scitu.

1) Mansi XII. Appendix 110. — *Hefele*, Conciliengeschichte III. 580 f.

2) Es ist entstanden in den Jahren 739—749, *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte [4] pag. 246.

3) *Hefele* a. a. O. III, 609 f.

4) Synode von Dingolfing (Mansi XII, 851) cap. 1. De die dominico ita con-

Die Strafzumessungen von L. Alam. und L. Baiuw. für Freie, die am Sonntag arbeiten, haben also ihre Quelle in Bestimmungen teils der angelsächsischen Kirche des ausgehenden 7. Jahrhunderts, teils der fränkischen Kirche im Zeitalter des Bonifatius. Das ist für unsere Untersuchung wichtig. Denn originäre Schöpfung solcher Vorschriften, wie sie besonders L. Baiuw. enthält, könnte vielleicht Schlüsse über die Auffassung der wirtschaftlichen Arbeit in damaliger Zeit rechtfertigen, ähnlich denen, die *Wittich* gezogen hat.

Daß es in Wirklichkeit damals etwas ganz Gewöhnliches war, daß der vollfreie Mann wirtschaftliche Arbeit in weitem Umfang tat, ergeben außerdem noch mit aller Bestimmtheit zwei Quellen des fränkischen Reichsrechts aus verschiedenen Zeiten — wiederum Sonntagsruhegesetze.

Das Decret Childeberts II. von 596 verbietet jedem Freien (quiscunque ingenuus) am Sonntag alle Arbeiten außer denen, die zum Lebensunterhalt unbedingt notwendig sind, und setzt für den freien Salfranken, für den (freien) Römer und für den Unfreien besondere Bußen fest [1]).

Karl der Große erläßt 789 in der Admonitio generalis ein ausführliches Sonntagsruhegesetz, das in der Hauptsache auf den Canones des 3. Concils von Orleans (538) beruht, die schon in einem Capitular Pippins (MG. Cap. I 36) citiert sind.

Darin werden verboten zunächst im allgemeinen — der Tradition folgend — opera servilia. Dann werden die einzelnen Arbeitsarten aufgezählt. Nicht nur wirtschaftliche Arbeit, Feldarbeit, opera ruralia, auch die Abhaltung von Gerichtstagen und Jagden muß am Sonntag unterbleiben [2]).

---

stitutum est, ut tali honore habeatur sicut in lege scriptum est et in decretis canonum. Et si quid praesumpserit frangere contra legem aut decreta canonum, tali pena subjaceat sicut ibi scriptum est.

1) Childeberti II decretio 596 Febr. 29 MG. Capitularien (Boretius) I. p. 15 f. cap. 14. De die dominico placuit observare, ut si quiscunque ingenuus, excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, alia opera in die dominico facere praesumpserit, si Salicus fuerit, solidos 15 componat; si Romanus, septem et dimidium solidi. Servus vero tres solidos reddat, aut de dorsum suum componat.

2) Admonitio generalis 789 März 23 MG. Capit. I. 61.
cap. 81. Statuimus quoque secundum quod in lege Dominus praecipit, ut opera servilia diebus dominicis non agantur, sicut et bonae memoriae genitor meus in suis synodalibus edictis mandavit, id est quod nec viri ruralia opera exerceant . . . nec ad placita conveniant nec venationes exerceant.

Diese Stelle zeigt zugleich, was von der Bezeichnung opus servile, die meines Wissens zum ersten Mal 697 in den Acten der Synode von Berghampstead[1]) vorkommt, zu halten ist. Die Quellen des 6. Jahrhunderts kennen nur die Bezeichnungen opus rurale oder corporale opus[2]). Im 8. Jahrhundert ist opus servile so sehr zur stehenden Redensart geworden, daß die Hss. selbst die Bibelcitate in dieser Richtung abändern[3]). Placita und venationes sind natürlich kein Knechtsgeschäft. Ein materieller Hintergrund ist also hinter dem Ausdruck opus servile auf keinen Fall zu suchen.

Für die Zeit vom 6. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts läßt es sich also nicht bestreiten: der freie Deutsche arbeitete in seinem landwirtschaftlichen Betriebe für gewöhnlich tüchtig mit. Belegt ist seine Betätigung allerdings nur für die in der Außenwirtschaft erforderlichen Arbeiten, für die Feldbestellung, für Bauarbeiten, Holzfällen u. s. w.[4]). Häusliche Verrichtungen waren Sonntags gestattet[5]). Wenn diese in den Aufzeichnungen der verbotenen Arbeiten fehlen, darf daher daraus noch nicht geschlossen werden, daß sie von den durch das Verbot Betroffenen nicht getan wurden.

In der Außenwirtschaft arbeitet aber der Freie, wie früher gezeigt wurde, nicht nur für sich selbst. Wenn sein Nachbar ihn brauchte, half er diesem im Feld oder bei größeren Bauarbeiten.

---

1) Vgl. oben pag. 48 note 4.

2) Com. Aurelianense III. 538 MG. Concilia I. 82. cap. 31. De opere tamen rurali ... censuimus (scil. esse) abstenendum. — Guntchramni regis edictum 585 Nov. 10. MG. Capit. I. 11: ab omni corporali opere suspendatur. — Conc. von Chalons zwischen 639—654. MG. Concilia I. 212. cap. 18: ut ... die Dominico ruralia opera ... nullus penitus non presumat.

3) Vgl. oben p. 47.

4) Conc. Aurel. MG. Concilia I. 82.

cap. 31: De opere tamen rurali, id est arata vel vinea vel sectione messione, excussione (Aussaat), exarto (Rodarbeit) vel saepe (Zäune ziehen) censuimus abstenendum.

Admonitio generalis 789 Capit. I. 61.

cap. 81: .. quod nec viri ruralia opera exerceant nec in vinea colenda nec in campis arando, metendo vel foenum secando vel saepem ponendo nec in silvis stirpare vel arbores caedere (für den eigenen Holzbedarf) vel in petris laborare (Arbeit in Steinbrüchen) nec domos construere nec in orto laborare....

5) Vgl. das oben pag. 50 citierte Dekret Childeberts II. v. 596. — Das Edict Guntchranis von 585 (MG. Capit. I. 11) gestattet am Sonntag alles zu tun »quod ad victum praeparari convenit«.

So verlangte es alteingebürgerte Sitte.

Wenn nun solch ein Freier seine Selbständigkeit aufgab, wenn er sein Land einem Mächtigeren auftrug, so trat er zu diesem in ein Abhängigkeitsverhältnis, dessen nähere Beschaffenheit für uns gleichgiltig ist. Wichtig ist aber, daß dieser Mächtigere in den meisten Fällen sein Gut sicherlich schon vorher auf dieselbe Art bewirtschaftete, wie Tacitus das von den Freien überhaupt berichtet. Seine unfreien Hintersassen hatten von jeher ausgeholfen, wenn die im Hause wohnenden Arbeitskräfte nicht mehr ausreichten. Der Freie, der in seine Munt trat, war von früher an strenge Arbeit gewöhnt, unter Umständen zwang ihn die Sitte, seinem gleichgestellten Nachbar mit seiner Arbeit beizuspringen. Was sollte ihn da hindern, sich gegenüber dem Muntherrn zu ähnlichen Arbeitsleistungen zu verpflichten?

Die Ansicht, daß die Verpflichtung zu Wirtschaftsdiensten auf Herrenland mit den germanischen Begriffen von Freiheit nicht vereinbar sei und daß sich deshalb nie freie Landleiher zu solchen vertragsmäßig verpflichten, hat früher *Guérard*, in letzter Zeit *Seeliger* widerlegt [1]). Die von *Seeliger* für diesen Nachweis vorzugsweise benutzten Trad. Sang. reden sogar einmal ausdrücklich von Diensten freier Leute. 764 schenkt D. »casa curtile et terra salica, et servos duos his nominibus . . .; ingenui duo commanent terram illam et si vultum (wohl statt volunt tum) manire post obitum meum, qualum servicium mihi fecerunt, talem faciant vobis (dem Kloster Sangallen), his nominibus . . .« [2]).

Auch der Zustand, da diese Dienste nur zur Aushilfe eingefordert wurden, wenn der Arbeitsbedarf besonders groß war, liegt in den Jahren 761—790, in denen das Kloster Sangallen besonders häufig bei seinen Verleihungen Arbeitsleistungen der Precaristen ausbedingt [3]), nicht so ferne, als man denken sollte. Während die Natural- und Geldzinse stets per singulos annos, Jahr für Jahr bezahlt werden müssen, ist bei der Festsetzung der Arbeitsleistungen der Zusatz nicht selten: quando opus fuerit, quando

1) *Guérard*, Polypt. de l'abbé Irminon 1844 I. 754 f. 822 und *Seeliger*, Grundherrschaft im früh. M A. p. 34.

2) Sangaller Urk.Buch no 42. I. pag. 43.

3) Die Sangaller Uebertragungsurkunden setzen in folgendem Verhältnis den census — unter diesem Ausdruck werden stets alle Arten von Gegenleistungen, Arbeit sogut wie Zins, zusammengefaßt — fest:

opus est[1]).

Je größer die einzelne Grundherrschaft war, desto mehr wurde es natürlich zum Bedürfnis für alle Beteiligten, derartige Pflichten rechtlich festzulegen. Da grundherrschaftliche Aufzeichnungen nur von großen und größten Grundherrschaften auf uns gekommen sind, ist es kein Wunder, wenn in ihnen jede Spur fehlt, die den gedachten ursprünglichen Charakter dieser Dienste erkennen liesse.

Daß aber in der Tat die Wirtschaftsdienste, die die mittelalterliche Grundherrschaft von ihren Hintersassen begehrt, ursprünglich als Hilfeleistungen zu denken sind — ähnlich denen, wie sie gleichgestellten Nachbarn geleistet werden müssen, wird sich mit unwiderleglicher Bestimmtheit ergeben, wenn wir im folgenden Abschnitt das grundherrschaftliche Arbeitssystem genauer kennen lernen. Unsre Hauptquelle hiefür werden die Weistümer sein, auf deren Bedeutung für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen schon mehrfach hingewiesen wurde.

in den Jahren	Zins	Arbeit	Arbeit und Zins
751—760	4	—	2
761—770	10	1	5
771—780	11	—	5
781—790	10	1	5
791—800	19	.	3
801—810	23		2
811—820	28		3
821—830	48	1	2
831—840	28	—	1
841—850	18	1	1

Unter »Zins« ist Geldzins oder Naturalzins oder beides zusammen zu verstehen. — Erst seit den 760er Jahren wird die Zahl der Trad. überhaupt so groß, daß solche Vergleiche sinngemäß angestellt werden können. Und merkwürdig, gerade unter diesen ältesten Dokumenten spielt die Verabredung von Arbeitsleistungen diese Rolle.

1) 770 S. Gall U.B. I. no 56: trado atque transfundo, in ea ratione, ut ... censum ... persolvam, id est *per singulos annos* 30 siclas de cervisa ... et *quando opus fuerit* aut ad messem vel pratum colligendum vel ad reliqua in passiato (*Du Cange* = en pais?) faciam.

787 no 113: in censum vobis *annis singulis* persolvamus 7 maldras de grano ... et ... arare debeamus et 6 dies in anno, *quando opus est* foris (sic!) operare sive in messe vel foenum secandum. mittamus duos mancipia in opus vestrum; et *quando opus est* pontes aedificare vel novas facere, mittamus unum hominem ad opus ... et sit ibi tantos dies, *quantum necesse est*.

III. Abschnitt.

Das grundherrschaftliche Arbeitssystem.

Als letztes Argument gegen die Auffassung, daß die grundherrschaftlichen Wirtschaftsdienste ohne Unterschied von Freien und von Unfreien geleistet wurden, könnte geltend gemacht werden Formula Turon. 43, wornach der Commendant, der nichts mehr hat, wovon er sich ernähren oder kleiden könnte (unde me pascere vel vestire debeam), sich dem Muntherrn zu »ingenuili ordine servicium vel obsequium« verpflichtet[1]). Es muß also nach der Anschauung jener Zeit[2]) auch Dienste gegeben haben, die einem Freien nicht zugemutet werden konnten, die immer nur von unfreien Knechten verrichtet wurden. Darnach könnte es scheinen, die im letzten Abschnitt gezogenen Folgerungen gehen zu weit.

Allein bisher wurde nur der Nachweis geführt, daß die zu einer Grundherrschaft gehörigen Leute alle — ohne Unterschied des Standes — zur Arbeit im grundherrlichen Betrieb herangezogen wurden. Darüber, wie weit die Verpflichtung zur Arbeitsleistung für den Einzelnen ging, welche Arbeiten von ihm verlangt wurden und welche nicht, müssen wir erst noch ins Klare kommen.

Von Arbeiten, die der Freie in der eigenen Wirtschaft verrichtete, haben wir bisher nur solche in der Außenwirtschaft kennen gelernt. Aber das hatte seinen Grund in der Natur der benutzten Quellen. Und dann darf man auch nicht ohne weiteres annehmen, daß die Grundherrschaft keine anderen Arbeiten von ihm verlangte, als er sie bisher zu tun gewohnt war.

Als Gegensatz zu »ingenuili ordine servicium« wird man von vorneherein die Arbeit derjenigen unfreien Arbeiter vermuten, die im herrschaftlichen Hauswesen selbst wohnen, die Arbeit des unfreien Haus- und Hofgesindes. In der Tat findet diese Vermutung durch eine vorzügliche Quelle des 12. Jahrhunderts Bestätigung.

§ 1. Die Arbeit des unfreien Gesindes.

Um das Jahr 1144 nahm der Abt Meynhardus von Maurs-

1) MG. Formulae pag. 158. Die Formel nimmt doch offenbar auf einen kleinen Bauern Bezug, mit dem es immer mehr rückwärts gegangen ist und der jetzt sein Gut gegen landwirtschaftliche Dienste verliehen bekommt.

2) Die Formeln von Tours sind entstanden gegen das Ende der Merowingerzeit, *Schröder*[4] 265.

münster im Elsass ein Weistum über die Rechte seines Klosters auf[1]). Dieses hat 3 Arten von Hufen: »mansi ingenui seu liberi, mansi serviles, mansi proprii«.

Den hauptsächlichsten Bedarf an landwirtschaftlicher Arbeit decken die Dienste der mansi serviles. Die mansi ingenui leisten nur Spanndienste. Aber auch von den mansi serviles dürfen gewisse Arbeiten nicht verlangt werden: »pro his ac talibus seu aliis minimis praefatis iusticiolis« haben die Besitzer der mansi serviles — so berichtet das Weistum — »ex omnibus mansis hereditatis sue quosdam« ausgeschieden und dem hl. Martin aufgetragen. Die Inhaber der so entstandenen mansi proprii sind »ad omnia ac si proprii servi« dem Kloster zu gehorchen verpflichtet.

Was für ein Vorgang verbirgt sich zwischen dieser zweifellos tendenziösen Darstellung? Das Kloster bezog offenbar schon seit langer Zeit von den Inhabern der mansi liberi und der mansi serviles gewisse Dienste. Die mansi proprii wurden vom Kloster erst später ausgetan. Das geht aus dem Texte des Weistums deutlich hervor.

Die Dienstpflicht der mansi proprii wird zu der der mansi serviles in scharfen Gegensatz gebracht. Arbeiten in Haus und Hof dürfen den Inhabern der mansi serviles nicht zugemutet werden, sie müssen von denen der mansi proprii verrichtet werden: so das Dreschen des Getreides und das Messen und Sortieren der gedroschenen Frucht auf der Tenne (in area). Die Weintrauben werden von allen bis zur Kelter befördert, aber nur »mansi proprii torculas intrabunt, uvas inportabunt, in prelo calcabunt« (in der Presse treten). Das Holz wird von allen bis zur Küche oder bis zur Bäckerei (pistrinum) getragen, aber »mansi serviles non importabunt, non secabunt«.

Diese betreten überhaupt kein herrschaftliches Gebäude (domum non intrabunt), weder um einen Herd zu bauen, noch um den Backofen zu heizen, noch um zu kochen oder mit zu essen oder zu trinken. Das einzige Mal, wo es unumgänglich notwendig ist, beim Abladen der Erntewagen, wird es ausdrücklich hervorgehoben: »in dominicam granicam (Scheune) intrabunt«.

Die mansi proprii müssen die Kloaken reinigen, während die mansi serviles beim »Stalldienst« auch den Stall nicht betreten. Sie müssen nur außen den Mist, den die mansi proprii heraus-

1) *Schoepflin*, Alsatia Diplomatica 1772 I. pag. 225—230. Nr. 275. Die »Diffrentiae mansorum« ebda. pag. 227.

werfen, auffangen und zum Haufen schichten (sub divo in unum congerunt).

Die Arbeitszeit der mansi serviles ist genau begrenzt: vor dem ersten Glockenzeichen müssen sie antreten; wenn es zur Vesper läutet, sollen sie nach Hause gehen. Die mansi proprii müssen nachts den Hof bewachen, ev. den »Stock«, das Gefängnis (cippum dominicum). Auf Reisen müssen sie den Abt begleiten: »ad omnia et in omnibus, ac si proprii servi, obtemperabunt«. Sie sind nach ihrer ganzen Stellung in der grundherrschaftlichen Arbeitsorganisation nichts anderes als unfreies Hofgesinde.

Und doch sind sie mit mansis beliehen. Man muß allerdings vermuten, daß der mansus proprius das Normalmaß eines mansus nicht erreichte. Ein Hauswirt, der eine ganze Hufe bebaut, kann unmöglich zu täglicher Dienstpflicht herangezogen werden. Dementsprechend beziehen die possessores der mansi proprii ihren ganzen Lebensunterhalt vom Kloster (comedunt sufficienter ac bibunt), während die übrigen Fronarbeiter nur an den Tagen, an denen sie für das Kloster arbeiten, von dort verpflegt werden [1]. Aber jedenfalls stellen auch die mansi proprii eine selbständige Wirtschaft vor.

Woher rührt dann der scharfe Gegensatz, in den ihre Dienste zu denen der mansi serviles gebracht werden? Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß ohne Zweifel die Verleihung der mansi proprii jüngeren Datums ist als die von mansi liberi und serviles. Der Name mansi proprii macht es sehr wahrscheinlich, daß es ursprünglich eigene Leute des Klosters waren, die auf diese Hufen gesetzt wurden. Dazu passen auch die Arbeiten, die von ihnen verlangt wurden. Wir finden hier also den interessanten Vorgang, daß unfreies Hausgesinde, das bisher im herrschaftlichen Haushalt lebte, auf Teilen des herrschaftlichen Grundbesitzes angesiedelt wird und doch in der Arbeitsteilung innerhalb der Grundherrschaft seine Stellung als Gesinde behält. Ihre Dienste sind auf ihren Grundbesitz radiciert, wie die der mansi serviles und der mansi ingenui.

Diese Umwandlung ist bei der Abfassung des Weistums (Mitte des 12. Jahrh.) noch nicht aus der Erinnerung verschwun-

1) Abbas autem unicuique secantium dare debet panem honestum, altero anno carnes, altero caseum et item altero vinum, altero cerevisiam ... abbas unicuique aratro tres panes dare debet, ad tria iugera cerevisiam, ad quartum vinum. *Schoepflin* a. a. O. pag. 225. 226.

den, ja sie war für die Auffassung der Zeitgenossen vielleicht ein Novum. Trotzdem die Dienste der mansi proprii somit auf demselben Rechtsgrund beruhen wie alle andern, dieser ganz bewußt zum Ausdruck gebrachte Gegensatz.

Es kann demnach kein Zweifel sein, daß auch in früheren Zeiten zwischen der Arbeit frondender Hintersassen und dem Dienst des unfreien Hofgesindes scharf geschieden wurde.

Das ist auch der Sinn der Abmachung von Form. Turon. 43. So bitter dem Commendanten die Not auch zugesetzt hat, er bleibt doch auf seiner Hofstelle und leistet daher nur »ingenuili ordine servicium«. Die Dienstleistungen in Haus und Hof des Herren, die dessen Gesinde verrichtet, werden von ihm nicht gefordert. Es ist m. E. derselbe Vorgang, wie wenn sich im 8. Jahrh. verschiedene Sangaller Precaristen verpflichten, »quando opus est foris operare« oder zu einigen Arbeitstagen »in forano opere«[1]). Alle Arbeit in der Außenwirtschaft ist ingenuili ordine. Es liegt in der Natur der Innenwirtschaftsarbeit, daß der Arbeiter zu jeder Tageszeit für sie zu haben sein muß. Darum muß das Hofgesinde womöglich im herrschaftlichen Haushalte leben[2]).

§ 2. Oekonomische Bedeutung des Frondienstes.

Wie das Beispiel von Maursmünster gezeigt hat, ist der Gegensatz zwischen Gesindearbeit und Frondienst schon im 12. Jahrh. im Begriff, verwischt zu werden. Das ist insofern bezeichnend, als es am Ende des Mittelalters kaum eine landwirtschaftliche Arbeit gegeben hat, die nicht als auf Grund und Boden radicierter Frondienst geleistet werden konnte. Es hätte daher keinen Wert, wenn wir die hier in Rede stehenden Arbeitsarten zusammenstellen wollten. Wir können uns hier umsomehr auf einige andeutende Worte beschränken, als alles Wichtige über die ökonomische Bedeutung des Frondienstes aus den Untersuchungen von *Guérard, Inama-Sternegg, Lamprecht* zur Genüge bekannt ist.

Im Vordergrunde stehen die Dienste zur Bestellung des herrschaftlichen Sallandes: Pflugarbeit und Erntearbeit sind davon die wichtigsten. Die Bespannung der Dienstpflichtigen wurde nicht allein zum Einfahren der Ernte, sondern auch zum Transport der Zinse und sonstigen Einnahmen, später auch zur Ver-

1) S.Gall U.B. no 113 (787): quando opus est foris operare sive in messe vel foenum secandum. no 140 (795): in forano opere in dies tres.

2) *Grimm*, Rechtsaltertümer[4] I, 487.

mittlung des Handelsverkehrs herangezogen [1]. Auch der grundherrliche Nachrichtendienst war durch Frondienst organisiert [2]; ebenso die für die Sicherheit des Fronhofes, der Vorräte, der Herden und vor allem die zum Schutz der Ernte notwendigen Wachdienste [3], des weiteren Bau- und Herstellungsarbeiten aller Art, besonders das Errichten von Zäunen auf herrschaftlichem Boden [4].

Auch der Weinbau wurde in manchen Grundherrschaften von frondenden Bauern betrieben, obwohl man die hier erforderliche Sorgfalt nur von einem Arbeiter erwarten sollte, der am Ertrag des Weinbergs interessiert ist [5]; und das ist der Fronarbeiter der Natur der Sache nach nicht.

§ 3. Dinglicher Charakter der Verpflichtung zum Frondienst.

Die frühesten grundherrlichen Aufzeichnungen, die Urbarien des 9. und 10. Jahrhunderts, haben zwei Methoden, die der Grundherrschaft zufließenden Arbeitsleistungen zu verzeichnen. Die einen, so das Polyptychon Irminons, des Abtes von St. Germain des Prés, führen die auf herrschaftlichem Grundbesitz sitzenden coloni, lidi, servi namentlich auf und setzen bei jedem die Zinse und Leistungen, die er schuldet, hinzu. Z. B. Pol. Irmin. VIII. 6: »Gerulfus colonus et uxor eius colona, nomine Saxa, homines sancti Germani. Tenet mansum ingenuilem 1, habentem de terra arabili bunuaria 2 et dimidium, de vinea aripennum 1 et quartam partem de aripenno. Arat ad hibernaticum perticas 4, ad tremisam perticas 2. Cetera solvit sicut Vulfardus« [6].

Die anderen, so das Polyptychon der Abtei Saint-Remi in Reims 8 verzeichnen, nach Ortschaften getrennt den herrschaftlichen Grundbesitz und die von den einzelnen Hufen eingehenden Bezüge an Zins und Arbeit. Z. B. Polypt. S. Remigii XIII: »Notitia census debiti villarum S. Remigii, quantum solvitur ab ipsis, quibusve terminis: ... 16. De Isla 15 mansi de terra de S. Chosma, solventes 10 solidos in festo S. Remigii, in Nativitate 15 pullos cum ovis, in Pasca similiter. In vindemiis vero debet unusquis-

---

1) *Lamprecht* a. a. O. I. 812 f., 816 f., II. 248.
2) ibid. I. 809.
3) ibid. I. 781.
4) *Guérard*, Polyptyque de l'abbé Irminon I. 763 f.
5) *Guérard* I. 746 f. Dazu *Inama-Sternegg*, Wirtschaftsgeschichte I. 414 f.
6) *Guérard* a. a. O. II. 70 f.

que mansus 15 dies et post 15 (scil. dies laborare)« [1]).

Beide Methoden zugleich verwendet das Prümer Urbar, so z. B.: »Est in Kerpene mansus 1 et iugera 12. Mansus solvit solidos 5. Balduicus habet in Kerpene mansum 1 et iugera 11. Farabertus habet in Orcheym mansa 3. Solvit unusquisque libram lini, pro suale denarios 12, pro hostilicio denarios 9, pullos 3, ova 10; iugera facit et corvadas, tres dies in ebdomada, claudit in curte et in campo, wactas facit in dominico« [2]).

In den späteren Urbarien ist es durchaus die Regel, daß die Dienste als Lasten der einzelnen Güter, nicht ihrer Inhaber aufgezeichnet werden. Ein Blick in die Uebertragungsurkunden einer Großgrundherrschaft — wir wählen wieder die überaus ergiebigen Sangaller Traditionen — zeigt, warum diese dingliche Auffassung der Arbeitslasten in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft allgemein werden mußte:

Der Tradent der mit seinem dem Kloster übertragenen Grundbesitz wieder beliehen wird, nimmt die Verpflichtung zu Arbeitsdiensten nicht nur für seine Person auf sich. Regelmässig wird in den Urkunden zugleich auch festgesetzt, daß die Erben des Tradenten nur dann im Besitz des Gutes bleiben sollen, wenn sie dieselben Leistungen erfüllen [3]).

1) *Guérard*, Polypt. de S. Remy de Reims 1853 pag. 25. 27.

2) *Beyer*, Mittelrhein. U.B. Band I. 1860, no 135. pag. 187.

3) Für Naturalzins findet sich diese Clausel schon in der ältesten Trad. Sang (U.B. no 3) zwischen 716—720: Ego E. et filii mei T. atque R. . . . tradimus . . . in anno reddamus carram de vino et carram de siligine et carram de feno et firiskingam. Et si filiis meis infantes nati fuerint, . . . ita solvant censum et habeant potestatem; si noluerint censum inde reddere, omnia . . . sint concessa ad ecclesiam SGallonis.

Für Arbeitsleistungen zum ersten Male 754 (no 18): . . . pro istas res proservire volo annis singulis, hoc est 30 seglas cervesa, 40 panis, frischenga tremesse valiente et 30 mannas et arare duos jochos in anno et recollegere et intus ducere et angaria, ubi obus est. Et si infans meus simul proservire voluerit, faciat sicut superius, et si proservire noluerit, nullam habeat potestatem. — 789 (no 120): . . . annis singulis exinde censum solvere, hoc est . . . et unaquaque zelga unum juchum arare, sicut mos est in domnico arare, et 2 dies ad messes collegere et alios 2 ad fenare; et filii mei A. et H. et R. et eorum filii ipsum censum solvant et ipsas res possedeant. — 809 (no 203) tritt E. den Besitz an, mit dem sein Vater vom Kloster beliehen worden war: in ea ratione . . . ut cum eodem censu, quem pater meus solvebat . . . ego ipse proservire debeam annis singulis, id est 5 denarios et tres operare in anno dies, in fossione vinearum unum et in secatione foeni unum et in messione unum, et tres jurnales arare in anno uno. Similiter faciant

Dass die Sangaller Traditionen besonders häufig im Vergleich zu andern Urkunden jener Zeit Erblichkeit der Precarie statuieren[1]), ist für uns nebensächlich. Jedenfalls zeigen die angeführten Stellen, daß die Erfüllung der im Precarienvertrag festgesetzten Dienstpflicht eine wesentliche Voraussetzung für die Vererbung des Besitzrechtes am Leihegut bildet. Da ist es denn ganz natürlich, daß in der Auffassung des Grundherrn Zins und Dienst als Leistung des Gutes galten, nicht seines Besitzers.

Für die tatsächliche Ableistung der Arbeitspflicht folgt aus dieser Verdinglichung, daß es gleichgültig ist, wer die geschuldete Arbeit leistet. Das belastete Gut muß eben dafür aufkommen, daß dem Herrn das bestimmte Quantum an Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werde. Diese Consequenz hat das Kloster Sangallen schon frühe, in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts bei seinen Leiheverträgen gezogen[2]).

Manche Grundherrschaften mögen erst später diesem Beispiel gefolgt sein. Aber das ist für unsere Untersuchung nebensächlich, denn wir wollen ja das, was für den Frondienst als Arbeitssystem wesentlich ist, was dem System über die localen und zeitlichen Verschiedenheiten hinaus gemeinsam ist, zur Darstellung bringen.

Im späteren Mittelalter galt die Auffassung von den Frondiensten als Reallasten ohne jede Ausnahme. Denn als in dieser Zeit landwirtschaftliche Lohnarbeiter aufkamen, konnte der Fronpflichtige auch solche mit der Vertretung beauftragen[3]).

---

filii mei et procreatio mea legitima praedictum censum solvant . . ., si easdem habere voluerint res. — 827 oder 828 (no 304) . . . ea ratione, ut ipsi (die Beliehenen) et filii ipsorum et omnis procreatio illorum eandem hobam habeant et annis singulis inde censum persolvant, id est decem modia de grano et pullos 12 et cum carra quatuor bubus adjunctis duas ductiones faciant. . . . Vgl. ausserdem no 80 (776) no 86 (779) no 113 (787).

1) *Seeliger*, Grundherrschaft pag. 15.

2) 759 (no 24) . . . annis ingulis persolvam censum inde, id est . . . unius hominis anni vertente operas tres; ebenso 762 (no 33). — 776 oder 779 (no 80): . . . ut nobis censum solvat, hoc est . . . et per singulas araturas singulas juches arare faciat et collegere et intus ducere. — 779 no 86: censum . . . solvam, hoc est . . . et juchum unum arare et seminare faciam et intus ducere — no 89 unum juchum arare faciam et unum diem segare annis singulis. — 787 (no 113): mittamus duos mancipia in opus vestrum . . . mittamus unum hominem ad opus; 847 (no 402): duos dies in estivali tempore operari faciam.

3) W. Sennheim, Elsaß (1354) *Grimm* IV. 118 f.: wer das ein hueber lüte gewunne umb lon, die sinen tagwen (Frondienst) sollent vollebringen . . ., den sont wir

§ 4. Frauenarbeit.

Wir haben gesehen, daß die Verpflichtung zum Frondienst schließlich darauf hinauslief, daß das belastete Gut für die im einzelnen Fall geforderte Arbeitskraft aufkommen mußte. Je nach der Art der Arbeit, die geleistet werden mußte, stand daher nichts im Wege, daß Frauen den Frondienst leisteten[1]). Wie die angeführten Stellen zeigen, werden sie hauptsächlich zum Mähen und anderen Erntearbeiten verwendet.

Für uns ist nun von besonderem Interesse die eigentümliche Behandlung, die die Fronarbeiterinnen genießen. In Valmünster darf die verheiratete Arbeiterin am Frontage ihr Kind und ihre Magd mitbringen. Alsdann fällt der Herrschaft nicht nur die Verpflegung der Arbeiterin zur Last, sie muß auch Kind und Magd verpflegen als andere Fröner[2]). Oder aber die Frau bekam ausdrücklich Zeit, ihre Kinder zu versorgen[3]).

Man wird zugeben müssen, daß in vielen Fällen die Heranziehung von Frauen zu Frondiensten eine Art Zwangsmaßregel der Herrschaften darstellt[4]). Aber selbst unter solchen an sich

mit essen und trincken tuen als anderen unseren gedingten knechten und einen nachtleip (vgl. unten) geben.

1) W. Zillisheim (Oberelsaß), *Grimm* IV. 69: Item vonn unnd ab den frongüettern, so ein fraw abbtissin zue Z. ligen unnd den huebern verlühen hat, so mannig huoben ein hueber tregt, der soll zue yeder hueb zwen schnitter geben, zue dem winterkhorn ein mann unnd zue dem habern ein weib ... — W. Nothalden (Unterelsaß), I 683 ... zwei jar nach einander einen kneht an die matte, howe helfen ze machen, und am dritten jare ein megetin. — W. Widensolen (Oberelsaß) 1364 IV. 160: und soent die snitter wip sin und nút man.

2) W. Valmünster (Lothringen) 1497, *Grimm* II. 67: Were auch sach, daß ein fraw die froin thete, so mag sie mit ihr bringen ihr kindt und ihr magt, die das kindt hüete; die sollen alles das genießen, alß andere fröner. [Item deß morgens sollen sie han waßer und brodt, und zu mittage brodt und keßbrude.]

3) W. Ohnenheim (Unterelsaß). Anf. 15. Jh. *Grimm* IV. 239: Was frowen sint ouch am snitte, die soellent har jn gan, so der hirte jngatt ze undern (wenn das Vieh sich auf der Weide in den Mittagsstunden niederlegt und ruht, *Schmeller*, Bayr. W.B. I. Sp. 116) und soellent wider usgon, so das vihe usgat. — W. Weier auf'm Land (Oberelsaß) 1480 IV. 211: wer es, dz man die frauwen mannete, so sollen sie heuwen; unnd wer es dz ein frauw ein khindt daheimen hette, so soll sy heimziehen 3 stundt im tage und soll zw jren kinden lugen ... — W. Buch (Reg.Bez. Coblenz) 1551 II. 199: Und ob in dieser (heu-)arbeit ein frauwen personn were, so soll sie voll macht haben, binnen rugen (?) und schlaffzeit der mitarbeiter ire kinder mit gepürlicher zeit zu versehen und alsdan widderumb kommen, und unseres gn. herrn werck zu dem ende verhelffen.

4) W. Blies-Ransbach (bei Saargemünd 1532), *Grimm* II. 36: wan ein armer sein

unerfreulichen Verhältnissen, wie sie z. B. in Ransbach zweifellos vorlagen, wird noch darauf Rücksicht genommen, daß die Frau zu Hause unentbehrlich ist.

§ 5. Arbeitszeit.

Es kann uns hier nicht darauf ankommen zu ermitteln, wie viele Frontage in jedem Wirtschaftsjahr die Grundherrschaft im allgemeinen von den ihr zu Diensten verpflichteten Leuten verlangt. Die unglaubliche Mannigfaltigkeit dieser Bestimmungen macht es völlig unmöglich, in dieser Richtung irgend welche allgemein gültige Grundsätze festzustellen. Schon die wenigen Citate, die wir aus den Sangaller Traditionen gegeben haben, zeigen zur Genüge, welche Schwankungen in dieser Beziehung innerhalb einer Grundherrschaft bestanden. Dagegen ist zu erwarten, daß die Dauer des einzelnen Frontages sich nach Regeln bestimmt, die bis zu einem gewissen Grade allgemein anerkannt waren.

Der Arbeitstag des landwirtschaftlichen Arbeiters im Mittelalter läßt sich natürlich nicht nach Stunden bemessen. Denn unsre Einteilung des Tages in Stunden zu je 60 Minuten ist dem früheren Mittelalter — vor allem auf dem platten Lande — stets fremd geblieben [1]). Der Tag beginnt mit Sonnenaufgang und endet mit Sonnenuntergang; seine Dauer schwankt daher zwischen ca. 6 Stunden im December und ca. 18 Stunden im Juni. Dieser Zeitraum wird in 12 »Stunden« eingeteilt, sodaß sich für die mittelalterliche Stunde je nach der Jahreszeit eine Dauer von 30 Minuten bis 1 Stunde und 30 Minuten ergibt. Im täglichen Leben des früheren Mittelalters waren nur diejenigen Stunden bemerkbar, auf die die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen fielen: vor Beendigung der prima, der ersten Stunde (9^{30} V. im Dezember, 4^{30} V. im Juni) mußte die Frühmesse gelesen werden, vor Ende der tercia das Hochamt, am Schluß der 12. Stunde wurden die vespere abgehalten (so genannt nach vespera = Aufgang des Abendsterns).

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch der Arbeitstag:

---

fronetag thut, da ist sein frawe schuldig, nachdem sie ire kinder daheim versorgt hatt, auch an ernent ort zu geen, und zu fronen gleich irem manne; doch soll den frawen erlaubt sein, abents desto zeytlicher widder anheyms zu geen, damit sie ire kinder und viehe versorgen mogen.

1) Vgl. *Grotefend*, Zeitrechnung I. 1891, hauptsächlich s. v. Stunden. Auch *Grimm*, Rechtsaltertümer [4] I. 488.

»ante pulsatam primam aderunt, sonante vespera abibunt« bestimmt um die Mitte des 12. Jahrh. das W. Maursmünster[1]).

Der frühe Beginn der Arbeit ist übrigens dem ganzen mittelalterlichen Leben gemeinsam. Der Frankfurter Rat begann seine Sitzungen noch im 14. Jahrhundert um die erste Stunde des lichten Tages, erst im 15. Jahrhundert schob man den Anfang auf 7 h im Sommer, auf 8 event. 9 h im Winter hinaus[2]). So darf es nicht Wunder nehmen, wenn der Beginn des Frontags fast ohne Ausnahme auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und prima hora festgesetzt wird[3]).

Wenn ein ganzer Tag gearbeitet werden mußte, endete die Arbeitspflicht wohl meist mit Sonnenuntergang[4]). Doch kam es auch vor, daß der Arbeitstag darüber hinaus verlängert wurde. Die Grundherrschaft Prüm läßt wenigstens ihre Hüfner auch bei Licht dreschen[5]).

---

1) Ebenso bestimmt W. Münster (Oberelsaß) 1339 *Grimm* IV. 185: Die frönling sollen auch sein umb freygmeß (Frühmesse) zeit an dem werckh und sollendt ab dem werck ghon, so man vesper leüttet. — Eine ältere Art der Bemessung der Arbeitszeit stellt wohl dar: W. Schwanheim (bei Höchst, Reg.Bez. Wiesbaden) 15. Jahrh. I. 522: *der Fronschnitter* sal morgens ußgeen, so die kuwe ußgeent, und sal ußblieven biß die kuwe den zagil weder in kerent (bei *Benecke*, Mittelhochd. Wörterb. III. 1861 s. v. zagel übers.: bis die Hirten mit dem Rindviehe nach Hause treiben). Vgl. *Grimm*, Rechtsaltertümer[4]. I. 51.

2) Vgl. *Grotefend* a. a. O. I. 116.

3) S. Thomas W. Ravengiersburg (Reg.Bez. Coblenz) *Grimm* II. 179; ... soll der arme man, der die acht (Frondienst) schuldig ist, kommen des morgens in den hof, wann die sonn aufgeht. W. Waldfischbach (Pfalz) 1536 I. 778: ... jährlich einen tag von aufgang der sonne bis zu deren untergange ... frohnen. — W. Griesbach (Oberelsaß) V. 388 § 7: die schnitter sollent — angon zuo frûmeß zit ..., und sollent zü vesperzit abgon. — W. Sulzbach (Oberelsaß) 1507 IV. 72: bey sonnenschein ain und abfaren. — W. Thundorf (Thurgau) 1463 V. 119 § 14: bi sunnen von hus an den tagwen gan. — W. Gross-Krotzenburg (im Fränkischen am Main) 1415 III. 510: welcher plug auch nit were off der vorg. herren gut, er die sonne offginge, der were auch verfallen mit der egen. pene. — Ein Curiosum von rein localer Bedeutung ist wohl die folgende Bestimmung aus Sennheim (Oberelsaß) 1354 IV. 118: So ein huober, sin suen oder sin gedingter botte sinen tagwen (Frondienst) tuet, der mag an einem zistag jn die statt gon und zwen schuehe kouffen, und wider an gon und sinen tagwen vollefueren, oder eins anderen tages ein bette mit hanffsomen oder mit louche segen und wider an gon und sinen tagwen vollbringen.

4) W. Zarten (Schwarzwald) 1397 I. 341: so sü ze abende heim gant, so sol man sü als zitlich lassen gan, daz sü tages heim komen mögent ze iren hüsern.

5) Glosse des Abtes Cesarius zum Prümer Urbar (M R. U.B. I. 144): De hiis fasciculis (von denen in R. jede Hufe 5 liefern muss) procurabitur lumen in domo

Es brauchte aber nicht immer der ganze Tag in herrschaftlichem Dienste gearbeitet zu werden. So verlangt das Kloster Maursmünster in einem Dorfe (Gouderetheim?) von Ende Mai bis Johanni de singulis diebus die Arbeit der dienstpflichtigen Hufen »post meridiem«, von Beendigung der Erntearbeiten an bis Martini »a meridie usque ad vesperam«[1]).

In diesem Falle wird man eine Nachwirkung der süddeutschen Volksrechte annehmen dürfen. Denn diese stellen nach dem Muster des gallischen Rechts den Grundsatz auf, daß die »servi ecclesiastici dimidium (tres dies) sibi, dimidium (tres dies) in dominico« arbeiten müssen[2]). In dem genannten Dorfe führt Maursmünster diese Teilung zu verschiedenen Jahreszeiten verschieden durch: In den Monaten April und Mai muß im ganzen 4 Wochen fürs Kloster gearbeitet werden, von Martini bis Weihnachten drei Tage in jeder Woche; und die Dienstfreiheit von Weihnachten bis Anfang April sollte offenbar die stärkere Anspannung der Arbeitspflichtigen zur Erntezeit rechtfertigen. Aber bezeichnenderweise ist Gouderetheim das einzige Dorf, in dem Maursmünster dieses System anwendete, in jedem andern Dorfe verlangte es seine Dienste wieder nach anderen Grundsätzen. Ein neuer Beweis für die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, auf Grund dieser grundherrlichen Aufzeichnungen zu einer umfassenden Beurteilung der quantitativen Belastung der Fronarbeiter zu gelangen.

Auch in anderen Gegenden war es offenbar nichts Seltenes, daß nur halbe Frontage geleistet wurden. Zum Beleg können zwei Weistümer aus dem Fränkischen und aus der Wetterau dienen[3]).

Wenn es entsprechend der dem Mittelalter eigentümlichen

---

dominica, quam appellamus vulgariter »vronhof«. Praeterea quando mansionarii triturant segetem dominicam in decembri, quia tunc temporis dies breves sunt, inde etiam et eis procurabitur lumen.

1) Urbarialaufzeichnungen von cca. 1120 bei *Schöpflin* a. a. O. no 249 pag. 199: In Aprili et Majo faciunt plenum servitium 4 epdomatibus. A Majo usque ad missam S. Johannis singulis diebus post meridiem; a missa S. Johannis de singulis mansis duo mancipia, donec foenum et annona conducantur, singulis diebus. Post hec serviunt a meridie usque in vesperam, usque ad missam S. Martini; a missa S. Martini usque in natale Domini 3 diebus singulis epdomatibus.

2) Lex Alamann. c. 22 LL. Nat. Mg. V. 1 pag. 82.

3) W. Gross-Krotzenburg (Franken) 1565 *Grimm* III. 506: Item quodlibet aratrum cuiuslibet hominis in villa Crotzenburg predicta tenetur arare ante festum nativitatis beate Marie usque ad meridiem in bonis dominorum. — W. Florstadt (Wetterau) 1416 III. 448: von dem ufgange der sonnen biß mittage oder biß man mittag lüdet.

Bemessung der Tageszeiten scheinen könnte, daß der Arbeitstag im Sommer oft eine für unsere Begriffe abnorme Ausdehnung nahm, so darf nicht übersehen werden, daß die Arbeit der Fröner oft unterbrochen wurde. Entweder wurde ihnen gestattet, unter Tags heimzugehen, oder sie konnten nach dem Mittagessen ausruhen[1]).

Viel bedeutender aber war die Verminderung, die der Arbeitstag durch die zahlreichen Mahlzeiten erlitt, die den Fronarbeitern gereicht werden mußten. Diese werden uns im nächsten § beschäftigen.

Der Grundsatz, daß »die Sonne jedes Geschäft regelte« — wie gezeigt worden ist, wurde die Arbeitszeit nach dem Stand der Sonne bemessen — soll nach der Ansicht *Grimm*'s soweit ausgedehnt worden sein, daß bei »trübem Himmel« keine Fronarbeit geleistet werden mußte[2]). Derart unpraktische Consequenzen hat das Mittelalter aus seinem Formalismus wohl nie gezogen. Die Stellen, auf die *Grimm* sich stützt, sowie einige andere zeigen mit wünschenswerter Deutlichkeit, daß der wahre Grund ein anderer war: die Feldarbeiten, um die es sich handelt, konnten bei Regenwetter gar nicht getan werden[3]). Auch die Anschauung, daß ungünstige Witterung stets vom Dienst befreite, ist unhaltbar. Wenn man auf dem Felde nicht arbeiten konnte, gab es immer

1) W. Griesbach (Oberelsaß) *Grimm*, V. 388 § 7: *Die Schnitter sollen* ... angon zuo frümeßzit, und sollent zwürent in dem tag heim gon, ob si sein notturftig sein, und sollent zu vesperzit abgon. — W. Buch (Hunsrück) 1551 II. 199 vgl. oben pag. 43. — W. Sundhofen (Unterelsaß) IV. 153 f.: so der hürte zue underen ingaht (vgl. pag. 42 note 4), so sollent auch sie gan ruehen ... und der hürte wüder ussgaht, so sollent sie auch bereitt sin wider uss zu gande. — W. Widensolen 1364 II. 160: die Schnitter soent us gan frige (in der Frühe), so der hirte us gat, und ze undern wider hein, so der hirte heingat, und suellent slaffen; und so der hirte wider usvert, so soent ouch si usgan. W. Lindschied (Reg.Bez. Wiesbaden) 17. Jahrh.! IV. 576: Wann die kühe zu dorff gehen, soll der schnitter ruhen, bis die kühe wieder ausgehen.

2) *Grimm*, Rechtsaltertümer[4] I. 488.

3) Der a. a. O. angeführte Zartener Dingrodel *Grimm*, W. I. 341: regnet es aber, so sönt sü nüt komen. — W. Gildweiler (Oberelsaß) 1394 IV. 58: Wer das regen khem oder wie es witterte, so soll man in schickhen tragen mist oder anders schaffen, das er seinen lohn verdient. — W. Sennheim (Oberelsaß) 1354 IV. 118 f.: wer das ein ungewitter einen hueber ... abtribe, der sol jnn den hoff gon bant reinen (?), stúde boren (?), einen stal misten oder ander werck, die jnn dem hoff ze tuend werent, und sont do mit jren tagwen geton haben. Were ouch dz jnn dem hofe nütz zetuend were, so sont sy wider heim gon und jren tagwen geton haben.

noch genug Dinge, die man von den Frönern erledigen lassen konnte.

§ 6. Beköstigung der Fronarbeiter.

Daß das Hofgesinde der mittelalterlichen Grundherrschaft seinen ganzen Lebensunterhalt stets auf dem Fronhofe erhält, wurde schon oben (§ 1) ausgeführt; heißen diese Leute doch schon in carolingischen Quellen nach der praebenda, die sie beziehen, praebendarii, provendarii [1]).

Auch die gewerblichen Arbeiter der mittelalterlichen Städte, die Gesellen ebensogut wie die Lehrlinge, leben in der Regel im Haushalt ihres Meisters [2]). Eine Ausnahme machen in dieser Hinsicht in der Hauptsache nur die Bauhandwerker [3]). Diese haben einen bedeutsamen Zug mit den Hauptvertretern des ländlichen Gewerbes im Mittelalter gemeinsam. Bei ihnen allen spielt die Werkstattarbeit eine sehr untergeordete Rolle, sie arbeiten fast ausschließlich auf der Stör.

Die Verköstigung des Störers fällt dem Kunden zur Last. Was über diese nach dem heutigen Stande der Forschung im einzelnen ausgesagt werden kann, hat *Grotefend* s. v. Mahlzeiten zusammengestellt. Demnach bekommen diese Arbeiter nach ungefähr 2stündiger Arbeit eine Morgensuppe; das Mittagessen, prandium, mittagmal, imbiß wird ihnen je nach der Jahreszeit zwischen 11 und 2 Uhr gereicht. Im Laufe des Nachmittags bekommen sie meist noch eine Zwischenmahlzeit — in Württemberg ist diese noch heute fast in allen Gesellschaftsklassen als »Vesper« allgemein üblich — so beziehen die Frankfurter Steinsetzer außer in der Zeit von Martini bis Lichtmeß zwischen 3 und 4 Uhr ein afterundern brot. Der Arbeitstag endet zwischen 4 und 6 Uhr. Die Abendmahlzeit gehört ihm — nach der Auffassung der von *Grotefend* benutzten Quellen — nicht mehr an und scheint dementsprechend den Störern auch nicht mehr gereicht worden zu sein [4]). In allen den Fällen, wo der Störer mehrere Tage im Hause des Kunden blieb, ist das natürlich kaum denkbar.

Die Naturalverpflegung der Fronarbeiter wird in den wirt-

1) Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales. Boretius. Cap. (M.G.) I. 251. cap. 7.

2) *Stahl*, Das deutsche Handwerk 1875 pag. 206. 274.

3) *Stahl*, a. a. O. 206. 277. 330.

4) *Grotefend*, Zeitrechnung I. 116 f.

schaftsgeschichtlichen Quellen, vor allem in den Weistümern, so breit behandelt, daß sie der Forschung nicht entgehen konnte, während die Aufschlüsse über die Verpflegung der gewerblichen Arbeiter eben recht spärlich zu sein scheinen.

Inama-Sternegg hat schon darauf hingewiesen, dass durch diese Pflicht der Wert der Arbeitsleistung für die Herrschaft wesentlich beeinträchtigt wurde[1]). Manche Herrschaften mochten deshalb denjenigen, die sich am Frontage selbst verpflegten, gewisse Erleichterungen einräumen. Die Oeffnung von Thundorf (Thurgau) bestimmt z. B., daß demjenigen, »welicher da bi im selb isset«, der Arbeitstag doppelt angerechnet werde; »welichem man aber zu essen git, der mag nit mer denn ainen tagwen ervolgen« [2]).

Andrerseits hielten die Arbeitspflichtigen offenbar mit großer Zähigkeit an diesem ihrem Rechte fest. Dem Kloster Ebersheimmünster gelingt es wenigstens nur für die Zeit, wo die Feldarbeit noch nicht so sehr drängt, die Verpflegungspflicht abzuwälzen, in der Zeit nach Sonnenwende, wo die Leute ihre Arbeitskräfte am nötigsten brauchten, mußte die Verpflegung stets geliefert werden[3]).

Wenn wir schon hiernach vermuten müssen, daß es sich um ein durch uraltes Herkommen sanctioniertes Recht der Fronarbeiter handelt, so wird eine ins einzelne gehende Untersuchung der herrschaftlichen Beköstungspflicht diese Vermutung zur Gewißheit machen.

Schon eine Quelle des 12. Jahrhunderts bezeugt, daß die Fronarbeit im Laufe des Morgens durch eine kleine Mahlzeit unterbrochen wurde: »recipit secans in mane panem et caseum« bestimmt das Urbar von S. Maximin[4]). Diese Gepflogenheit läßt sich bis ins 17. Jahrhundert verfolgen[5]).

1) Wirtschaftsgeschichte II. 263.

2) *Grimm* V. 119 § 14.

3) W. Ebersheimmünster (Oberelsaß) 1320 I. 669: machit min herre sine zwene bruegele vor sunigelttage, so helfent si ime mit irre spise. Dut ers aber nach sunigehten, so mus er si spisen.

4) *Lamprecht* I. 431.

5) W. Zarten (Schwarzwald) 1397 *Grimm* I. 340: wele siner hindersässen ... ein pfluog het, der sol ime ein iucherten erren, und sol man dem, der den pfluog hebt, ze morgen einen gebütlotten weggen, zwei eiger, und ein schenkbecher vol rotes wines geben, und dem, der da mennet (das Gespann, die mene, führt) nüwent (nichts als) einen gebütlotten weggen. — Fröner W. S. Maria ad Martyres 1443 *Lamprecht* III. no 235: zu der rechter zit, als man pfleget das morgenbroit zu essen, sal man geben ieklichem froener ein muthsch (Mütschel scheint überall eine besondere, vom Gewöhnlichen abweichende Form von Brot zu sein *Schmeller* I. 1700 u.

Nach den späteren Quellen (vgl. W. Dommershausen und Simmerer Bericht) fällt diese Mahlzeit ungefähr in die gleiche Zeit wie die Morgensuppe der Handwerker. Wenn diese Morgenmahlzeit vor dem Mittagessen etwas sehr reichlich erscheinen mag, so muß daran erinnert werden, daß die Hauptmahlzeit in manchen Fällen wegfiel, wenn der Frontag Mittags schon zu Ende war. Dann bekamen die Arbeiter etwas mit nach Hause, wie in Simmern ein Brot.

Mußte den ganzen Tag für die Herrschaft gearbeitet werden, so wird man annehmen dürfen, daß den Frönern regelmäßig um die Mittagszeit ein kräftiges Mahl gegeben wurde [1]).

Grimm s. v. Mütschelein) und dairzu kês und knoeblauch zu redelicheit. — W. Appenweier, I. 844, 1486 § 19. dieselben fronschnitter, wann sy gewerket hand bis zu des morgenbroz zit, soll in der meier ze essen geben. — W. Valmünster (Saargegend) 1497 II. 67: des morgens sollen sie han waßer und brodt, und zu mittage brodt und keßbrude. — W. Dommershausen (Moselgegend) ca. 1580 II. 210: zum sechsten ... wan sie bis umb 7 oder 8 uhrschläge gemähet, ist man zweyen und zweyen eine schußel mit haberbrey, jedterm ein paar gesottene eyer, zweyerlei keeß und brodt genug, und jedterm 2 hoffkraußen voll wein zu geben schuldig, dem vormaher 3 kraußen. — Bericht über den Simmerer Achtenschnitt bei *Lamprecht* I. 432 f. (1629): ein jeglicher soll des morgens bei früher tagzeit sich einstellen und schneiden bis 7 uhr vormittagh. alsdann wird einem jedwederen ein stück kês und brot sampt einem becher wein gereicht; forter umb 10 uhr wiederumb so viel, und dan um 11 uhr. wie sie dan nicht laenger zu schneiden schuldigh, gebuhrt jedwederem ein brot ... W. Lindschied 17. Jahrh. *Grimm* IV. 576. § 5. Wan die iuncker auff den huben hetten zu schneiden, und wan der schnitter des morgens die suppen verseumet (wenn er kommt, nachdem die Morgensuppe schon ausgeteilt ist), so soll er gnügen mit kesen und brodt haben, bis das der mittag kombt, und wann die kühe zu dorff gehen, soll der schnitter ruhen, bis die kühe wieder ausgehen.

1) W. Ebersheimmünster 1320 (Elsaß) I. 670: So hat (min herre) einen dag ze snidende, da sol man iegelicheme geben z u i m b i s s e (imbiß = Hauptmahlzeit *Grimm* Wb IV. 2. Spalte 206, 4 sub 2) ein brot, der man machet zehene us eime spicher vierteile, unde z e u n d e r n ein halbes. unde nahtes iegelichem ein brot, der man machet zwelfe us eime spicher vierteile. — W. Münster 1339 IV. 185: soll man den meder geben z e m a l (um diese Zeit noch mit der Nebenbedeutung »r e i c h e s, köstliches Mahl« verbunden; *Grimm* Wb. VI. Sp. 1452) ein brott, ein viertel keeß und ein trunck weins; ander frönling soll man speisen nach gewonheit. — W. Zarten 1397. I. 340: ... sol man zwein ... gen einen gebütlotten weggen und einen schenkbecher vol rotes wines z e m o r g e n, z e y m b i s sol man aber zwein gen ... einen gebütlotten weggen und anders brotes genuog, und ein schenkbecher vol rotes wines und ander spise als gewonlich ist, so sü ab wercke gant. — Fröner W. S. Maria ad Martyres 1443 *Lamprecht* III no 235: Item z u d e n m i d d a g e sal man ieklichem froener geben zwae mutschen, erwis und ein griebe dairin (Speckgrieben in Erbsen). ist aber das man niet fleisch esset, so sal

Daß die Fröner nach dem Mittagessen einen Mittagsschlaf halten durften, wurde schon im vorigen § nachgewiesen.

Außer Morgensuppe, Mittagsimbiß und Abendbrot, auf das wir nachher noch kommen müssen, wurde ihnen in manchen Fällen auch Nachmittags eine kleinere Zwischenmahlzeit gereicht. Was in Frankfurt »afterundern« heißt, heißt im Schwarzwald und Oberrheintal schlechtweg »undern«[1]).

Die zweite Hauptmahlzeit des Tages, das Abendessen bezogen sie auf zwei Arten: entweder bekam jeder Arbeiter ein genau festgesetztes Quantum Lebensmittel mit, oder die Herrschaft gab allen Arbeitern zusammen noch ein gemeinsames Mahl.

Im ersteren Falle wurden einem jeden, wenn er von der Arbeit heimging, 1, 2 oder mehr Nachtbrote verabreicht. Diese waren meist für einen recht gesunden Appetit berechnet. Es mußten Brote sein, die der Scheffe nicht durch den eingestemmten Arm bringen kann, die vom Fuß übers Knie hinaufreichten oder so hoch wie ein Pflugrad waren. Die Bemessung nach dem Arm des Scheffen deutet fast auf eine Art amtliche Nachprüfung hin[2]).

---

man geben eier ader kes daebi; item ein flesch mit win, das man zwei ader dru mael moege mit umb schenken. — W. Benrath 1545 Gr. II. 117: den frohnern soll man geben essen zu mittag und keyn soppen des morgens (man beachte die ausdrückliche Verneinung!); nemblich zum ersten dieck erbiß, darnach die brühe von dem schaffleisch (das die Schöffen bekommen) zum dritten brey, und sollen ihr brodt selber mit bringen.

1) Vgl. *Schmeller* I. 116. Dazu das oben citierte W. Ebersheimmünster 1320 ferner W. Zarten I. 341: So die froner koment an das werk, daz sü denne tuon sönt, sü sniden oder höwentt, so sol man von dem gotzhus je zwein einen gebütlotten weggen gen ze ymbis und anders brotes genuog, und einen schenkbecher vol rotes wines, und ze morgen und ze underen (diese beiden Mahlzeiten stehen doch offenbar im Gegensatz zur Hauptmahlzeit, zum ymbis) ze essende als gewonlich ist. Und sol man ieglichem ze nachtbrot gen zwey brot.... W. Lufingen (wohl im Kanton Zürich) I. 304: dü meyern (die Meierin) hät och datz recht, wenne sie dien schnittern ze essene bringet, es si ze morgen ze dem imbiß, oder ze none... offenbar dieselben 3 Mahlzeiten wie in W. Zarten. Die nona hora fällt in den Monaten April—August in die Zeit zwischen 3^{30} und 4^{30} Uhr Nachmittags. — Fröner W. S. Maria ad Martyres 1443 *Lamprecht* III. no 235: § 6: Item zu der vesperzit (soll man jedem Fröner geben) aber ein müthsch und des naichtg, so si heim gênt, zwae mutschen.

2) W. Wittnau (Baden Bez.A. Freiburg) 1344 I. 313: Und sol man in des abuntz ielichun ein abuntbrot gen, dz er mit im heimtrag — W. Valmünster 1497 II. 67: Item wan der fröner des tags gefrönt hatt, und wider heim will ziehen, so soll der hoibmann einem ieden ploigmann geben zwey broit

Aber — so möchte es uns wenigstens scheinen — dieser Bezug der Nachtbrote ist blos ein Ueberrest anderer Gebräuche: ebenso oft, wenn nicht öfter, bestimmen die Weistümer, daß der Arbeitsherr den Fronarbeitern nach getaner Arbeit ein gemeinsames Mahl geben muß. Diese Sitte verdient ganz besondere Beachtung. Denn die Ausführung ist oft so originell und eigenartig, daß sich schon dadurch jedem Beobachter die Frage nach dem Ursprung dieser Bräuche aufdrängt.

Besonders die elsäßischen Weistümer sind reich an derartigen Bestimmungen: die Arbeiter müssen nicht allein den Tag über auf dem Felde verpflegt werden, wenn sie Abends von der Arbeit nach dem Meierhof zurückkommen, bekommen sie dort nochmals eine Zehrung [1]).

---

mit ihm heim zu tragen; die broder sollen so groß seyn, daß ein scheffen nit mit den minsten noch mit den meisten, wanne er seine finger uff die huef seiner seythen setzt (wenn er den Arm in die Seite stemmt) binnent seinem gebougeten armen durchgaen mag. — W. Ohnenheim, Anfang 15. Jahrh. IV. 239: So sol man den schnittern geben ze essende, als gewönlich ist snittern ze gebende, und sol jn nachtbrot geben, der 9 uß einem sester vol werdent. — W. Waldfischbach 1536 I. 778: dagegen solle der maier jedem derselben an jenem tage zu essen und am abende ein stück brod nach haus zu tragen geben. — W. Gildweiler 1394 IV. 58: Der froner soll auch bei sonnenschein dannen gohn; wann er seinen tagwen volfueret, so soll im der meyer geben nachtleib, den soll er setzen uff seinen fuoss und soll obwendig seinem knüw einen ranfft abschneiden, oder einen solchen leib, dern man vier macht uss einem sester voll. — Aehnlich W. Widensolen 1364 IV. 160. — W. Tettingen (Reg.Bez. Trier) II. 46: Item, wan die huber uff dem hoff zacker (= zu Acker) faren, ist man iedem zwey brot schuldig als hoch ein pflugradt, und so dick als der stock bis zum loch.

1) W. Logelnheim 1404 IV. 145: den die do erent (pflügen)..., sol man geben zuo essende an dem velde kese und brot; wenne si aber koment in des meigers hoffe, so sol man in gennog geben gusottener bonen mit specke. — und in einer andern Fassung desselben W. pag. 150: wenne man dem meiger eret, so sol er den ackerlüten an dem velde wecken gen, das einer ob den knüwen gnuog isset. Und wenne sü herhein koment, so sol er inen geben speck und bonen und roten win, und sol es inen do mitte wol bieten. — W. Oberhergheim (in der Nähe von Logelnheim) 1429 IV. 139: Wan auch dieselben pfluog von acker komendt, so soll der meyer jnen gnug geben zu essen, gesotten und gebratten, und wiss gutt ruckenbrot und weins gnug. Hett aber der huober deheiner gegen dem meyer veyntschafft, also das er nit wolte jn des meyers hoffe komen (sic!), dem soll der meyger haim senden jn sin huwße zwy stück rintfleysch, zwäy stück gebrattes, ein mass wins und zway pfenningwertt brotts. — W. Sundhofen IV. 154: denen, die ihm pflügen, soll der meyer zue acker fuder geben, kese und brodt. Und so die meistere zue essende heim komment, so soll mann jhn zue essende geben zweyerhande fleisch und zweyerhande wün.

Aber auch für andere Gegenden läßt sich diese Sitte aus Weistümern belegen[1]).

Schon die bisher angeführten Stellen zeigen, daß den Fronarbeitern erstens meist ein recht reichliches Mal vorgesetzt wurde, zweitens aber — was für uns viel wichtiger ist — daß der Meier ihnen gegenüber bei diesen Veranstaltungen bis ins 15. Jahrhundert und darüber hinaus nicht die »gestrenge Herrschaft« vertrat, sondern viel eher ihr Wirt, ihr Gastgeber war. Wenn ein Oberhergheimer mit dem Meier so stand, daß es ihm nicht paßte, an seinem Tische im Meierhofe zu essen, dann mußte ihm der Meier Rindfleisch, »2 stuck gebrattes«, Wein und Brot, also ein ganz anständiges Abendessen ins Haus schicken.

Im Mittelalter ist es ganz selbstverständlich, daß solche Gelegenheiten mit der Zeit in eine große Trinkerei ausarteten[2]). In einem späteren Stadium des Arbeitssystems wirkte in dieser Hinsicht das Recht der Fröner, die Bußen der Ausbleibenden zu vertrinken, noch verstärkend. Doch läßt sich dasselbe für grundherrliche Fronden nicht nachweisen[3]).

Auch wo diese für das Mittelalter so bezeichnende Entartung nicht eintrat, gestaltete sich das Mahl der Fronarbeiter zu einem kleinen Feste. In Wittnau (1344) dürfen sie aus dem Viehstand

1) Vgl. außer den bisher passim angeführten Stellen W. Dommershausen (Hunsrück) II. 210: W a n s i e m i t d e m m a h e n g e t h a n, ist man inen wiederumb zweyen und zweyen ein schußel mit erbiß, ein schußel mit grünem fleisch, zweyerley keeß und brod genug, und jedterm 3 hoffkraußen voll wein zu geben schuldig. dem vormaher 4 kraußen. — W. Appenweier (am Oberrhein) 1486 I. 843: zu der herbstfrönde soll man in geben alten und nüwen win zu trinken, und wenn sie h e i m z u h u s k o m m e n, sol man in ze essen geben gesottes und gebrates. Item zu der frönde in der vasten git man den frohndern einest pier und einest win im feld und darnach im hus zu essen.

2) W. Grosskems (im Badischen bei Basel) 1384 I. 654 f. § 5. Die von N. sollent auch den 2 meiern erren . . . und sond die zween meier . . . inen geben, wenn sy inen geerrent und geerdent, brot und büekkin fleisch und rothen win, und sond sy die pfluge heim schicken und die knaben, und sond die manknechte bliben (vgl. oben pag. 92: so die m e i s t e r e . . . heim komment), unz (so zu lesen = bis) die sternen an den himmel stond; sodann sond die meier . . . einen sester nuß schütten um den heerd oder um das fur, und welcher me zu einem male nemme, denn ein muß, der soll die urten gelten (= die Zeche, das, was die Gäste verzehrt haben, bezahlen, *Schmeller* I. 152). — W. Artolsheim (Unterelsaß) 1320 I. 698: so sü die jucharte dunt, so sol man geben jedem meister zwene heringe, und iedem knehte ein und zwei muser, und bieres was er getrinken mag, und trü trincken wins.

3) Vgl. W. Biebelnheim, 15. Jahrh. IV. 627 § 3 und W. Kieselbach 1549, II. 196.

des Klosters ein Stück auswählen, das soll man ihnen auf dem Feld oder in der Küche zubereiten[1]). In Prüm (1222) wird den Frönern gar Bannbackhaus und Bannbrauhaus zur Verfügung gestellt, damit sie dort selbst Brot und Bier, wie sie es im eigenen Haushalt gewohnt sind (in suo ordine), backen und brauen[2]). In Bassenheim soll, »so men beginnet sniden«, der Kellner und sein Weib auf den Hof kommen und »sol sie bachen, obe man sin bedurfe« [3]).

Die oft sehr ins einzelne gehenden Bestimmungen über Reihenfolge und Quantitäten der zu verabreichenden Speisen sind in manchen Fällen so gehalten, daß man deutlich erkennt: es war jedesmal ein allgemeines Fest, wenn die Fröner bewirtet wurden[4]). Auf das Lindschieder W, nach dem der Frontag mit einem Tanzvergnügen der Arbeiter endete, hat schon *Bücher* hingewiesen[5]).

Die Beköstigung der Fronarbeiter, wie sie in diesem § des näheren geschildert wurde, ist offenbar etwas ganz anderes als die

1) *Grimm* I. 313: Und von des dienstz wegun, so sol ein probst mit vier gotzhus mannun ald mit vunfen sin hert schowon und sol inen du vurschlachun. Und son die kiesun an zwe du bestun hobt einz dz dem gotzhus als unschedlichest sie. Das sol man inun abnemun, und sol inen dz kochun uf dem velt ald in der kuchi, und sol man inen da rotun win gen vur die hut.

2) Glosse des Abtes Cesarius M.R. U.B. I. 145: quando familia operatur opera dominica, unde acceptura est panem et cerevisiam, illum panem ac cerevisiam ipsa familia in suo ordine tenetur et coquere et brazare.

3) Vgl. *Grimm* I. 690.

4) W. Hausbergen (Unterelsaß) 1408 I. 717: der meyer gibt den lüthen, die uns unser acker... ehren,... einmahl in dem jahre zu essen von der meyerey, also daß ein pflug habe über tisch nit me den zwo persohnen und einen knaben, oder ein hund für ein knaben (der Andrang scheint recht groß gewesen zu sein!), und sol mann in über tisch geben zwey gerichte von fleische, und soll das fleisch an zweyen enden racken über der schüsselbordt vier finger breit, und sollent da seyn neue becher und neue schüßlen (sic!), und genug weines. — W. Sulzbach (Oberelsaß) 1597 IV. 72: so auch die huober eim amptman fronen wie oblaut, ist jnen der amptman schuldig essen und trincken zu geben, roten und weissen wein gnuog, darzue flaisch dermassen, das solches über den teller abhenge, darzu ein weckhen brot, der über ein pfluoggrendel uffgange, das der so jme fronet mit sampt einem knecht und hundt zu essen gnuog daran haben.

5) *Grimm* IV. 576 § 5: Und die iunckern sollen ein pfeyffer haben, der den schnittern pfeyffe, und wann die sonne noch baums hoch stehet, so sollen sie dantzen, bis es nacht wird, und soll ihn kost geben, die da gut und gesund sey, und auch trinken, das da gut und gesund sey, das niemand darvon schwach oder ungesund werde. Vergl. *K. Bücher*, Arbeit und Rhythmus[3] 1902, pag. 289 f.

Reichnisse, auf die gewerbliche Arbeiter Anspruch hatten. Die Abendmahlzeit, die jenen allem Anschein nach nur gegeben wurde, wenn sie in einem mehr als eintägigen Arbeitsverhältnis standen, war im allgemeinen an jedem Frontag die Hauptsache.

Die Veranstaltungen, wie sie am Ende des Frontages üblich waren, finden sich ganz ähnlich bei den verschiedensten außereuropäischen Völkern und haben sich dort teilweise bis in die neueste Zeit erhalten — regelmässig in Verbindung mit einem Arbeitssystem, auf das *Bücher* zum ersten Male aufmerksam gemacht und für das er das bezeichnende Wort »Bittarbeit« geprägt hat[1]).

Die Erklärung liegt im Worte selbst: der Hauswirt, der momentan mit den eigenen Arbeitskräften nicht ausreicht, bittet seine Nachbarn, ihm auszuhelfen, »er ladet sie ein« zu irgend einer schwierigen oder umfangreichen Arbeit. Wenn diese getan ist, bewirtet er die Gäste in seinem Hause.

Eine kurze Wiederholung der Hauptresultate unsrer Untersuchung wird zeigen, inwieweit wir berechtigt sind, die Wirtschaftsdienste innerhalb der mittelalterlichen Grundherrschaft auf einen ähnlichen Ursprung zurückzuführen.

1. Die älteste, quellenmässig belegte Art von Arbeit selbständiger Hauswirte auf fremdem Boden ist die Arbeit der »servi ut coloni« im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Herrn bei den von Tacitus geschilderten Germanen. Diese servi sind keine servi im römischen Sinne, ihre materielle Lage ist so wenig verschieden von der ihres Herrn, daß man ohne Zwang an eine Art von »Bittdiensten« denken kann. Sind sie doch zweifellos nicht durch rechtskräftige Abmachungen zu einem bestimmten Quantum Arbeit verpflichtet, sie helfen nur dann in der Wirtschaft des Herrn aus, »quando opus fuerit«, wenn die Weiber und Knechte, die das Laufende erledigten, nicht mehr mit der Arbeit fertig werden konnten.

Dieser aushilfsmäßige Charakter der in Rede stehenden Dienste wurde zunächst aus Tatsachen der socialen Gruppierung bei den Germanen erschlossen. Was Tacitus über die Pflichten der germanischen Hintersassen erzählt, bestätigt die Richtigkeit dieser Deduction. Denn er vergleicht ihre Stellung mit der der römischen coloni, und deren Dienste hatten zu seiner Zeit ebendenselben Charakter.

---

1) *K. Bücher*, a. a. O. pag. 237 ff. u. Entst. d. Volksw.[4], 1904 313 ff.

2. Ein ähnlich hohes Alter dürfen wir einer anderen Art von Arbeitsleistungen zuschreiben, zu denen von jeher auch der freie Deutsche verpflichtet war: den auf Nachbarspflicht beruhenden Hilfeleistungen. Doch sind uns diese erst durch spätere Quellen bezeugt. Wir können darum nicht feststellen, ob sie für die Dienste der Hintersassen der germanischen Zeit, was ihre Entstehung und Ausgestaltung angeht, von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Jedenfalls aber wird man annehmen dürfen, daß die Pflicht, den Nachbar auf diese Weise zu unterstützen, schon bestanden hat, ehe die Grundherrschaft die Form des Großbetriebs annahm, die ihr ihre historische Bedeutung gegeben hat.

3. In den großen Grundherrschaften des Mittelalters werden Frondienste in gleicher Weise von Freien und von Unfreien geleistet. Dem standen entgegen die Theorie von der Unvereinbarkeit von Freiheit und Frondienst und die Ansicht *Wittich's*, daß der freie Deutsche zu allen Zeiten jede wirtschaftliche Arbeit gescheut habe. Beides mußte daher widerlegt werden.

Die Tatsache, daß auch Freie Frondienste leisten, verliert alles Befremdende, wenn man das hohe Alter des grundherrlichen Arbeitssystemes bedenkt (1) und wenn man weiß, daß auch der Freie schon früher unter Umständen in einer fremden Wirtschaft, in der des Nachbars, arbeiten mußte (2).

4. Eine genaue Betrachtung des grundherrlichen Arbeitssystems in seiner tatsächlichen Ausgestaltung ergab für das frühe Mittelalter, daß die Fronarbeiter — im Sinne von selbständigen Bauern, die in der herrschaftlichen Wirtschaft mitarbeiten — nur zur Arbeit in der Außenwirtschaft verpflichtet sind. Alle Arbeiten in der Innenwirtschaft wurden grundsätzlich nur von unfreiem Hausgesinde verrichtet. Das waren die einzigen Dienste, die nicht »ingenuili ordine« waren.

Die Verpflichtung zu Frondiensten auf Herrenland wurde schon sehr frühe zu einer Reallast des ausgetanen Bauerngutes. Je nach der Art der geschuldeten Arbeitsleistung konnte der Frondienst daher in gleicher Weise von Männern und von Frauen geleistet werden.

Was wir über die Arbeitszeit der Fröner beiderlei Geschlechtes erfahren, ist so, daß von einer übertriebenen Ausnützung ihrer Arbeitskraft keine Rede sein kann. Das war aber schon gar nicht anders zu erwarten, auch wenn man die mittelalterlichen Frondienste ausschließlich auf die Aushilfsdienste der »servi ut coloni«

des Tacitus zurückführen wollte. Denn deren Verhältnis zu ihren Herren war so geartet, ihre ganze Lebenshaltung hatte soviel mit der ihrer Herren Gemeinsames, daß es vollständig ausgeschlossen ist, an eine ähnliche Behandlung zu denken, wie sie die »familia rustica« der römischen Latifundien zu erleiden hatte.

Dieses eigentümliche Verhältnis zwischen Herren und Knechten bei den germanischen Völkern genügt aber nicht zur Erklärung der Gebräuche, die wir in § 6 des letzten Abschnittes beschrieben haben. Wenn der Grundherr oder sein Beamter die Fronarbeiter nach getanem Tagewerk zu einem kleinen Feste einladet, so steht er nicht allein als Herr seinen Knechten, die ihm Dienste tun, gegenüber, er entschädigt damit auch seine Nachbarn für die geleistete Hilfe. Damit soll nicht etwa behauptet werden, daß auch Leute die außerhalb des grundherrlichen Verbandes stehen, mit zur Arbeit herangezogen werden. Die alte Sitte der nachbarlichen Hilfeleistung kann aber wohl als Vorstufe zu der Entwicklung gedacht werden, durch die das System der Fronden über die unfreien Hintersassen hinaus ausgedehnt wurde, auf die es ursprünglich allein Anwendung fand.

Drittes Kapitel.

Vermengung öffentlicher und grundherrlicher Dienste.

Wenn in den früheren Ausführungen drei Arten von Frondiensten — staatliche, genossenschaftliche und grundherrliche — auseinandergehalten wurden, so war das nur statthaft zu dem ausgesprochenen Zwecke die Vielheit von Rechtsgründen, aus denen die Verpflichtung zu Diensten abzuleiten ist, zu analysieren. Im einzelnen concreten Fall mag schon im frühen Mittelalter eine deutliche Vorstellung davon, ob es sich um einen grundherrlichen oder einen öffentlichen Dienst handelte, gefehlt haben. Aber zum Verständnis der weiten Verbreitung, die das Arbeitssystem des Frondienstes im deutschen Mittelalter gefunden hat, war die erste Voraussetzung, daß wir die verschiedenen Verhältnisse von Rechten und Pflichten, auf Grund deren Frondienste geleistet werden, im einzelnen untersuchten.

Zur Ergänzung bedürfen aber gerade diejenigen Vorgänge eingehender Erklärung, als deren Folge eben diese Vermengung öffentlicher und grundherrlicher Frondienste zu verstehen ist.

Die bisherige Literatur hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Grundherren mit Erlangung der Immunität Rechte auf den Bezug ehemaliger Staatsfronden und daß sie einige Jahrhunderte später als Obereigentümer der Marken die früher genossenschaftlichen Dienste der Markgenossen als Aequivalent für die Nutzung der »nunmehr grundherrlichen Mark« für sich beanspruchten [1]. Durch diese Vorgänge seien sie in den Stand gesetzt worden, auch von Leuten, die in keinem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen standen, die Leistung von Fronden zu verlangen. Im folgenden sollen diese beiden Rechtsent-

1) *Brunner*, Rechtsgeschichte II. 233. *Lamprecht*, Wirtschaftsleben I. 797 u. a. 435.

wicklungen genauer analysiert werden, besonders die Frage, wie sich daraus irgend welche Dienstpflicht entwickeln konnte, wird uns beschäftigen.

Durch alle Jahrhunderte der deutschen Geschichte können wir verfolgen, daß Beamte versuchen, öffentliche Dienste, zu deren Ableistung sie kraft ihres Amtes aufzubieten haben, für ihre eigenen Zwecke auszunützen. Die Gesetzgeber aller Zeiten haben dagegen angekämpft. Die carolingischen Capitularien werden wir später darüber hören. Hier sei nur ein Bericht aus dem 18. Jahrhundert angeführt: 1719 erging im Fürstentum Hildesheim auf »die fortdauernden Beschwerden der Landstände« hin ein Verbot an die Beamten »sich der Riegefuhren (Landesfronden) für ihre Privatangelegenheiten zu bedienen« [1]). Das wichtigste öffentliche Amt ist das Richteramt, das auf den ersten Blick Frondienste kaum zu verlangen scheint. Und doch hat gerade die iudiciaria potestas, die Gerichtsbarkeit, die im Laufe des Mittelalters in den mannigfaltigsten Abstufungen an die verschiedensten Gewalten verliehen wurde, in vielen Fällen den Genuß von Fronden ermöglicht, wo er ohne solche Verleihung nicht möglich gewesen wäre.

Nach dem, was früher über die Polizeidienste der Untertanen des carolingischen Staates und der Markgenossen gesagt wurde, ist es zu verstehen, wenn im Mittelalter jedem Inhaber irgend einer richterlichen Gewalt das Recht zusteht, die Leute, über die er Gerichtsbarkeit hat, zur Verfolgung, Festnahme und Bewachung von Verbrechern aufzubieten [2]). Aber auch präventive Sicher-

---

1) *Lüntzel, Herm. Ad.*, Die bäuerlichen Lasten im Fürstentume Hildesheim, H. 1830.

2) W. Lienz, Oest. W. V. 615. 15: Item wann in ainer herrschaft oder in gericht ain auflauf beschicht, darzue ain gericht zu krank wer zu unterstehen, und das gericht umb hilf und beistant die gerichtsleut anrüeft und dieselben dem gericht nicht hilf noch beistant täten, der oder dieselben sein der herrschaft verfallen zu peen ... W. Sontra (Reg.Bez. Cassel) *Grimm* III. 327: wer es, das wir von Berneburg eynen begriffen, des wir mechtig weren, das da rurte an hals und haut, den solten wir halten als lange, das wir das kunden getheden geyn Suntra. — W. Rievenich (Untermosel) *Grimm* II. 343: wan unser gnäd. herr angriff zu thun vermeindt, und seine diener zu schwach weren, so sollen sie die gemein ansprechen, daß sie inen beystandt thun. Alsdann soll man den angegriffenen menschen holen, und den wegh fueren nach Clussart, bis uff die mittelst arck der brucken. — Corveier Urkunde von 1230 in Haltaus Glossar pag. 1162: ... ad proclamationem terrae ad iusta iudicia contra malefactores exercenda iidem homines Corbeienses debent subservire.

heitsdienste konnte er verlangen, z. B. an Kirchweihtagen, wo es um Ruhe und Sicherheit nicht immer zum besten bestellt sein mochte [1]). Da auf dem flachen Lande Lohnarbeit erst sehr langsam Eingang fand, sind die Gerichtsleute oft zu allerhand Herstellungsarbeiten verpflichtet [2]), so z. B. zum Aufrichten des Galgens, häufiger nur zum Transport des Materials, das dazu und zur Execution peinlicher Strafen benötigt wurde [3]).

Aber schon bei den Westgoten war ein Verbot gegen die Grafen und deren Stellvertreter [4]), »qui populorum accipiunt potestatem et curam«, daß sie nicht »prosuis utilitatibus populos aggravare praesumant« notwendig. In einem Capitular unbestimmter Datierung ordnet Karl d. Gr. an, daß liberi homines den comitibus und vicariis zu keinerlei Diensten zu gehorchen verpflichtet sind, außer denen, die an den König, die auf Verlangen der haribannatores oder anderer vom König beauftragter Personen geleistet werden müssen [5]). Und seinen Sohn Pippin ermahnt er in einem Briefe sowohl liberos homines als auch homines servientes aecclesiarum Dei dagegen zu schützen, daß sie vor den Herzögen und anderen Beamten »in eorum opera« zu Wirtschaftsdiensten aller Art gezwungen werden [6]).

In manchen Gegenden, behauptet ein anderes Capitular, führten diese Bedrückungen zu einer wahren Verödung, weil viele ärmeren Leuten den ungerechten Anforderungen der Beamten

1) W. Buchenstein, Oest. W. V. 702. 20: Item ain haubtman mag vordern lassen, als vil gerichtsleut er will die kirchtäg zu behueten.

2) W. Michelbach, *Grimm* II. 98: so stock und galgen gebrech were, so sullen die grundthern irem meyer bevelen, daß er zu ime hole die hueber und nachbern, und geent in den walt und hauen darzu holtz und sullen die grundthern deßhalben in den wein, und dem zimmerman den machloen bezalen. — W. Demerath 1578. *Grimm* III. 841: were sach, das dat gericht bawfelligh were, so sollen die nachbaren darzu das holz füren, doch sullen die herrn das gericht bawen.

3) W. Preinsdorf (Elsass) V. 519: *Wenn jemand* mit recht gericht soll werden, alsdan soll ein gemein zu Preinsdorf mit iren mitverwandten holz zu brande, röder zum radbrechen und holz zum galgen zum blatz zu überantwurten schuldig sein.

4) Lex Visig. XII. 1. 2. ed. *Zeumer* pag. 406 f.

5) M.G. Cap. I. 144 (801—814) cap. 2: Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato neque in messe neque in aratura aut vinea et coniectum ullum vel residuum (Abgaben) eis resolvant, excepto servitio quod ad regem pertinet et ad haribannatores vel his qui legationem ducunt.

6) Karoli ad Pippinum filium epistola. MG. Capit. I. 211 ff. Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui duces et eorum iuniores ... in eorum opera, id est vineis et campis seu pratis necnon et in eorum aedificiis illos faciant operare.

nicht mehr gewachsen waren und deshalb wegzogen [1]). Viel Erfolg hatte offenbar die carolingische Gesetzgebung nicht mit ihren wiederholten Verboten. Wieviel mehr mußte die Bevölkerung unter der insolentia von Beamten leiden, die nicht eine starke Hand über sich hatten, wie das unter Karl dem Großen der Fall war!

Diese eigenmächtige Ueberschreitung der Amtsgewalt können wir auch bei den Vögten, die sich die geistlichen Grundherrschaften einsetzten, sehr genau verfolgen. In den zahlreichen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, die die Rechte der Vögte gegen die der Klöster und Stifter abgrenzen, werden nicht selten auch die Dienste, die dem Vogte geleistet werden, entweder genau bemessen [2]) oder ihr Bezug wird von der Genehmigung des Abtes abhängig gemacht [3]).

Es steht heute fest, daß Urkunden dieser Art in sehr vielen

1) Cap. Mant. II. MG. Cap. I. 197. cap. 6. Audivimus etiam, quod iuniores comitum vel aliqui ministri rei publice . . . aliquas redibutiones vel collectiones (fiscalische Einkünfte) quidam per pastum quidam etiam sine pastum, quasi deprecando, similiter quoque operas, collectiones frugum, arare, sementare, runcare, caricare, secare vel cetera his similia, a populo per easdem vel alias machinationes exigere consueverunt, non tantum ab aecclesiasticis sed etiam a reliquo populo, que omnia nobis et ab omni populo iuste amovenda videntur, quia in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes per fuga a dominis vel patronibus suis lapsi sunt et terre ipse in solitudinem redacte.

2) Carta de advocatis Prüm 1103 MR. Ub. I. 464 no 406. Nullus subadvocatus sive alia persona super res et familiam S. Salvatoris audeat placitare, peticiones facere, hospicia querere, ipse advocatus, qui bannum ab imperatore sibi a rege acceperit tria sola placita in anno statutis in locis habeat . . . Unusquisque de familia diem unum in anno operetur advocato ad Prumiam sive ad Ham et nusquam alibi. — S. Maximiner Dienstrecht 1056. MR. Ub. I. 403 no 345. Angeblich eine Urkunde Heinrichs III.: Addimus etiam nos, et nostra imperiali auctoritate firmissime interdicimus, ut nullus advocatorum aliquod placitum preter tria iura debita in abbatia habeat, nullus illorum hospitia vel servitia in curtibus abbatis aut fratrum sive a rusticis violenter exigat, nullus eorum per inscisiones aut petitiones homines gravare, aut vi pecora illorum aut paraveredos tollere presumat.

3) Abkommen des Abtes Fulcard von St. Amand mit dem Probst Hermann 1063—76 bei *Waitz*, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte [2] Berlin 1886 no 7. pag. 14: Statutum est autem coram me et fidelibus nostris, quod amplius in hac villa precem, quem, vulgo vocant theloneum, non faciat, neque ipse nec aliquis filiorum vel successorum eius . . . herban et corwedam (corvada = corvée, Frondienst) nullomodo habeant, n i s i j u s s i o n e v e l l i c e n t i a a b b a t u m. — W. S. Blasien (Schwarzwald) 1383 IV. 487: es hat nieman ze gebieten des gotzhaus gesind . . . denn ain apt. Bedörften aber ir die vögt oder die waltlut, so sont sy ain apt bitten.

Fällen gefälscht wurden und deshalb schon bei den Zeitgenossen in üblem Ruf standen[1]). Eben die Tendenz der Klöster und Stifter, sich und ihre Leute gegen diese Uebergriffe der Vögte zu schützen, gab Anlaß zu Fälschungen. Aber während Karl d. Gr. seinen Beamten diesen Misbrauch der Amtsgewalt schlechthin verbot, versuchten die geistlichen Grundherrschaften nur noch gewisse Grenzen dafür zu ziehen, sie waren genötigt innerhalb dieser zu gestatten, daß die Vögte die dem Vogteigericht unterstellten Leute für ihre eigenen Zwecke zu Diensten heranzogen. Sollte das seinen Grund ausschliesslich in der Schwäche der Stifter haben oder gibt es noch andere Tatsachen, die diesen Unterschied erklären helfen?

In die Zeit zwischen der Gesetzgebung Karls und den Abkommen der Klöster mit den Vögten fallen die meisten Immunitätsurkunden. Wie wirkt die Verleihung der Immunität auf die Leistung der Fronden? Wir müssen hier die Immunitäten der spätkarolingischen und die der ottonischen Zeit auseinanderhalten.

Im 9. Jahrhundert werden durch die Immunität nicht etwa die Immunitätsleute von der Leistung der staatlichen Frondienste befreit, auch werden diese nicht schlechthin innerhalb des Immunitätsbezirks zu Gunsten des Grundherrn erhoben, wie *Lamprecht* annimmt[2]). Die Immunität tritt zunächst auf allen Gebieten vermittelnd zwischen Staat und Untertanen, auf dem Gebiet des Gerichtswesens, so gut wie auf dem des Verwaltungswesens[3]). Wenn »ex imperiale praecepto« Brücken- und Straßenbauten angeordnet wurden, waren auch alle Bischöfe und Aebte verpflichtet, ihre Leute zu stellen[4]). Dabei wurde jedem Immunitätsherrn ein Stück

1) *Dopsch* in Mitt. d. Instit. f. öst. Gesch. XIX. 1898. pag. 611.

2) Wirtschaftsleben I. 1024.

3) *Seeliger*, Grundherrschaft. pag. 82.

4) Monachus Sang. MG. SS. II. 745. I. 30. Fuit consuetudo in illis temporibus, ut ubicumque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset, siquidem pontes, vel naves aut trajecti sive purgatio seu stramentum vel impletio coenosorum intinerum, ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus duntaxat loboribus, a maioribus autem et maxime noviter extruendis nullus ducum vel comitum, nullus episcorum vel abbatum excusaretur aliquo modo. — Pippini Italiae reg. Cap. c. 4 MG. C. I. 192 Ut de restauratione ecclesiarum vel pontes faciendum aut stratas restaurandum omnino generaliter faciant, sicut antiqua fuit consuetudo, et non anteponatur emunitas nec pro hac re ulla occasio proveniat.

angewiesen, das er in einer bestimmten Zeit von seinen Leuten fertig stellen lassen mußte, wenn er nicht einer Strafe verfallen wollte. Den Arbeitsabschnitt mußte der Graf »secundum quod possibilitas fuerit« bemessen [1]). Ein Aufgebot (distringere) der Immunitätsleute »per alium exactorem« als durch den Immunitätsherrn oder dessen Beamte war ausgeschlossen. Das wird auch in verschiedenen Immunitätsurkunden des 9. Jahrhunderts ausdrücklich bestimmt [2]). So werden — um das nebenbei festzustellen — die Trierer Kirchenleute durch das Privileg Zwentibolds von 899 von den Beherbergungslasten (mansiones) nicht befreit, wie es der Herausgeber *Beyer* aufzufassen scheint; vielmehr tritt der Bischof als vermittelnde Instanz ein, nur »quem episcopus iusserit« müssen sie beherbergen [3]).

Anders die Immunitätsurkunden der Ottonen. Auch hier wird zunächst verboten, daß irgend welche exactores die Immunitätsleute zu Fronden aufbieten; im Gegensatz zu den Immunitäten des 9. Jahrhunderts werden die in Betracht kommenden Arbeiten im einzelnen aufgezählt: Die Immunitätsleute sollen vom iudex publicus nicht aufgeboten werden zu öffentlichen Wachdiensten (excubias), Verpflegungsleistungen (paratas), Spanndiensten (angarias), Befestigungsdiensten (instructiones murorum) Brükkenbauten (pontium novas et veteres structiones [4]). Das deutet

1) Cap. Mantuanum II. MG. Cap. I. 197. c. 7. De pontibus vero vel reliquis similibus operibus, que ecclesiastici per iustitiam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent hoc praecipimus, ut r e c t o r ecclesiae i n t e r p e l l e t u r, et ei secundum quod possibilitas fuerit sua portio deputetur, et per alium exactorem ecclesiastici homines ad opera non conpellentur. Si vero opus suum c o n s t i t u t o d i e completum non habuerit, liceat c o m i t i pro pena prepositum operis pignerare iuxta aestimationem vel quantitatem inperfecti operis, quousque perficiatur: comis autem si neglexerit a rege vel misso regis iudicandus est. Vgl. zum letzten oben pag. 13.

2) Imm. Ludwigs für S. Emmeran 853. U.B. ob der Enns II. 17: ut nullus iudex publicus ... ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendos, sed neque ad placitum ullum vel in hostem ullo unquam tempore ire compellat. Für Altaich 857: ut nullus iudex publicus ... loca vel agros, seu reliquas possessiones ... ad ... nullas redhibitiones vel mansiones aut paratas faciendas aut inlicitas occasiones requirendas ... ingredi audeat. Imm. Arnulfs für Metteln 889. *Wilmans*, Kaiserurkunden Westfalens I. 239. no 51: ut nullus iudex puplicus vel quilibet ex iudicaria potestate homines ... quibuslibet puplicis exactionibus distringere praesumat.

3) *Beyer* MR. U.B. I. 213. no 148: ut nemo ... in domibus ... hominum ... mansionem accipere, nisi quem episcopus iusserit, neque ullam eis quispiam in eorum mansionibus incommoditatem ulterius facere presumat.

4) 947 Otto bestätigt Trier die Immunität MG. Dipl. I. no 86 pag. 169: ut

darauf hin, daß Conflicte zwischen den Immunitätsherrn und den öffentlichen Beamten trotz der carolingischen Urkunden bestehen blieben. Eine prinzipielle Neuerung ist damit nicht gegeben.

Diese ist aber enthalten in der Immunität Ottos I. für Corvey. Er verleiht darin in aller Form an die Aebte von Corvey den »Burgbann« über die Leute aus 3 im einzelnen angeführten Grafschaften. Das kann nichts anderes sein, als das Recht, diese Leute unter einer höheren Buße zur Arbeit an den Befestigungen des Klosters aufzubieten [1]). Da ist nicht mehr die Rede davon, dass die Leute unter ihrem Immunitätsherren ihrer Natur und ihrem Erfolg nach staatliche Dienste verrichten. Das Recht des Immunitätsherrn die Leute in seinem eigenen Interesse zu beschäftigen ist ausdrücklich anerkannt.

Ueberblicken wir die zuletzt geschilderten Vorgänge noch einmal in ihrer zeitlichen Reihenfolge, so ergibt sich: Karl der Große bemüht sich — wahrscheinlich ohne Erfolg — zu verhindern, daß die comites ihre Amtsgewalt dazu misbrauchen, die ihrem Gericht unterstellten Leute für ihre privaten Zwecke zu Frondiensten heranzuziehen. Gegen eben diese comites, iudices publici lassen sich durch königliche Urkunde die geistlichen Herrschaften im 9. und 10. Jahrhundert schützen. Der wichtigste

---

abhinc nullus iudex publicus . . . ingredi habeat potestatem . . . neque familia ipsius ecclesie . . . aut tributa vel freda exsolvat vel solvere cogatur aut ad aliquod castelli opus ab exactoribus vectigalium impleatur . . .

960 Otto an Osnabrück MG. Dipl. I. 293 no 212: ut nullus iudex publicus neque alia iudiciaria potestas . . . in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones et ceteros eos, qui censum persolvere debent, quod muntscat vocant, constringant nec pontem restaurare aut constringere . . .

962 Otto an Kloster Leno MG. Dipl. I. 334. no 240: nullus iudex publicus, missus discurrens nec quislibet nostrorum fidelium aliquam . . . monachis eorumque familiis, massariis, aldionibus aut commendaticiis violentiam inferre presumat, nullasque redibitiones aut publicas excubias vel paratas sive angarias seu instructiones murorum facere vel persolvere cogantur, nullas pontium novas vel veteres structiones agere vel renovare compellantur . . .

1) MG. Dipl. I. 113 f. no 27 (940): ut omnes abbates . . . bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium (Corvey) et ad civitatem circa illud debent constructum confugere et in ea operari, hoc est in pago Auga in comitatu Rethardi et in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis et in pago Huetigo in comitatu Herimanni; nullus horum aut aliqua iudiciaria potestas super prefatos homines potestatem habeat exercendi ullius banni, quem burgban vocant, nisi ipsius monasterii abba et cui ipse vult committere. Vgl. dazu *Seeliger*, Grundherrschaft. pag. 115.

Kern der Immunitätsverleihung ist die Uebertragung der Gerichtsbarkeit [1]), deren Wandlungen im einzelnen uns hier nicht interessieren. Anfangs gestattet die staatliche Gewalt nur Ausführung der Staatsfronden unter Aufsicht und Leitung des Immunitätsherren. Schließlich muß sie auch ein R e c h t desselben, frühere Staatsfronden für seine privaten Zwecke zu verwenden, anerkennen. Die Praxis war dieser theoretischen Anerkennung wohl in den meisten Fällen vorausgeeilt.

Die Not zwingt nun die geistlichen Grundherrschaften bei einem weltlichen mächtigen Herren Schutz für sich und ihre Leute zu suchen. Als Entgelt überlassen sie diesen »Schutzherren« (advocatus, vocatus) wie bekannt, einen Teil ihrer Gerichtsbarkeit, das Recht, drei Dinge im Jahre abzuhalten und $^1/_3$ der Bußen zu beziehen; so wurde wenigstens in den Verträgen des 11. und 12. Jahrhundert verabredet, als diese durch die insolentia der Vögte notwendig geworden waren. Denn genau so wie die comites die ihnen vom König übertragene Amtsgewalt misbrauchten, so nützten auch die Vögte die ihnen von den Stiftern übertragene Amtsgewalt zu allerhand Bedrückungen der ihrem Vogteigericht unterstellten Leute aus. Diese von einer Dienstpflicht gegen die Vögte ganz zu befreien, machten die geistlichen Grundherren nicht einmal mehr den Versuch.

Es kann demnach nicht geleugnet werden: jede Uebertragung richterlicher Befugnisse — in der Zeit vom 9.—12. Jahrhundert erfolgte diese unter den verschiedensten Bedingungen — versetzt die mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Gewalt ihren Gerichtsleuten gegenüber alsbald in ein Verhältnis, das ihr ermöglicht, von diesen Fronden für rein private Zwecke zu fordern.

Diese Tatsache mag auf den ersten Blick etwas Befremdendes haben. Aber wir haben ja schon oben gezeigt, daß der Gerichtsherr im Mittelalter die Arbeitskraft der seinem Gericht unterstellten Leute in manchen Fällen beanspruchen m u ß, nicht nur zu Polizeidiensten, sondern auch zu allerhand Transport- und Herstellungsarbeiten. Ein Gerichtsherr, der in seinem Gerichtssprengel etwa gleichzeitig einigen Grundbesitz hatte, hatte es ohne Zweifel leicht auch von Leuten, die in keinem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm standen, auf Grund seines Rechtes auf eigentliche Gerichtsdienste zunächst ganz vereinzelt Dienste für seine private

1) *Seeliger* a. a. O. 77 ff.

Zwecke verrichten zu lassen. Wie eine mächtige Herrschaft auf Grund des Rechtes auf einige Dienste die Dienstpflicht ihrer Leute immer mehr anzuspannen versteht, zeigen Vorgänge späterer Jahrhunderte mit aller Deutlichkeit. *Kindlinger*[1]) berichtet, daß die Gutsherren häufig »bei Erbgewinnungen sich nebst den alten Dienst ein bis zwei Spanndienste . . aufs neue a u s b a t e n (sic!) und diese auch in die Gewinnbriefe setzten«.

Um das weitgehende Recht der mittelalterlichen Gerichtsherrschaft auf Frondienste zu erklären kommt noch ein Weiteres dazu: der wirtschaftliche Haupteffect der Erlangung irgend welcher Gerichtsbarkeit war im Mittelalter stets der Bezug der Gefälle, die Gerichtsbarkeit war ein nutzbares Object. Geldleistungen und Arbeitsleistungen wurden in den seltensten Fällen scharf geschieden; beide fielen unter den Begriff servitium. Es lag also sehr nahe, auch dieses Herrschaftsrecht nach beiden Richtungen auszunützen. Am wünschenswertesten war es natürlich für den Gerichtsherrn, wenn er sich von seinen Gerichtsleuten ein Recht auf den Bezug von Diensten aller Art weisen lassen konnte, auch von solchen, die mit seiner richterlichen Tätigkeit nichts zu tun hatten. Das haben auch viele Gerichtsherrschaften erreicht[2]).

1) Geschichte der deutschen Hörigkeit 1819. pag. 212 f.

2) W. Alflen 1476 *Grimm* VI. 593: Auch sal ein igklich mann, der in dem gericht zu A. wohnet, er hore zu wem das si, dinst doin unßerm gn. h. v. Trier, iß si mit heuwe machen, schinden oder auch mehen. — W. Alsenbrück, *Grimm* I. 791: wer in disem gericht sitzt und nit pfert oder gefert hat, der soll unsern herrn von Otterburg ein tag in dem hewmonat ein samler geben, und in der ernt ein tag ein schnitter, welches tags sie deß bescheiden, hat er aber pfert oder ein mene, so soll er unsern hern ein tag brachen und ein lentzen, wan sie ihren hoff selbst bawen. — W. Regensberg, *Grimm* I. 82: geschäh es, das ein frömder mensch, fröw oder man, in denen gerichten sässhaft wurd 3 tag und 6 wuchen und ein jar, unversprochen von allen herren und von allen gotzhüsern, der sol minen herren dienen und vallen alß sin eigen lütt. — W. Kirchzarten, *Grimm* I. 332. Wer ouch, das ein frömder man keme gen K., wannan der kunt, wil er in dem gericht beliben, so sol er keinen herren nemen, dann den, der herre ze K. ist, und sol im denne der man, wer es ist, einen schöffel habern dienen und einen tagwan, was er denne kan oder gelernet hat, und sol denne der herre in da schirmen, als ander sine lüte, und sol er ouch da nüssen wunne und weide. — W. Wiler, *Grimm* I. 362. Ist, das yeman kompt ziehen in des herrn gericht, der nicht erb noch lehen hett, und blipt der jor und tag hinder im, das im enhein herr ist nach volgen, der in versprech, so sol in der herr ze Wyler hulden für einen fryen man und (er) im dannanhin järlich dienen einen schöffel haber und einen tagwen tuon als er in den beste kan, und sol ouch geben ein hun und sol in ein herr darumb schirmen als einen andern sinen hindersäßen. —

Wenn der Gerichtssprengel einer Herrschaft zusammenfiel mit der Gemarkung eines Dorfes, so werden natürlich alle Einwohner des Dorfes zu solchen Diensten herangezogen [1]).

Nachdem wir nun den Uebergang staatlicher Lasten an die meist geistlichen Immunitätsherrschaften seiner eigentlichen Bedeutung nach dargestellt haben, bleibt uns noch jener zweite Vorgang, der ebenso zum festen Bestand der Wissenschaft gehört, zu genauerer Untersuchung: Die Leistung ehemals genossenschaftlicher Dienste an einen Markherren. Man denkt sich diese Entwicklung etwa so: der Eintritt mächtiger Grundherren in die Markgenossenschaft habe den »Anfangszustand relativer Vermögensgleichheit« beseitigt. Gleichzeitig sei infolge der Zunahme der Bevölkerung die Gefahr einer Erschöpfung der Mark in den Bereich der Möglichkeit gerückt. In ihrem eigenen Interesse hätten die mächtigeren Markgenossen den Einfluß, den ihnen ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit über die ärmeren Genossen einräumte, dazu benutzt, auf eine ökonomischere Verwendung der gemeinen Mark hinzuwirken. So sei in vielen Marken ein Grundherr in den Besitz der höheren Markämter gekommen und habe so schliesslich das Obereigentum über die gemeine Mark erlangt, den übrigen Genossen habe er nur noch Nutzungsrechte darin eingeräumt. Da die Erhaltung der Mark nun dem Obereigentümer zufiel, hätten die Dienste in der gemeinen Mark nun auch an ihn geleistet werden müssen. Aber nicht genug.

Man braucht also keineswegs zu so verwickelten Vorgängen, wie »dem teilweisen Uebergang des hostilicium« zu greifen, um zu erklären, wieso es kommt, daß Gerichtsherrn als solchen Fronden gewiesen werden. cfr. *Lamprecht*, Wirtschaftsleben I. 1025.

1) W. Laudenbach 1468 *Grimm* VI. 63. *Die Herren von Rieneck* sind voigt und hern in schlos, in dorf, in feld und in der mark zu L... alle inwoner des selben dorfs, die an solich recht gehorn, sollen den selben irn geboten und verboten gehorsam sein, und auch nimant einigen frondienst thon oder atzunge geben, dan dem obg. unserm junkhern und sein erben. — W. Otterberg *Grimm* I. 779. Item weisen wir den gerichtsherren zu O. daß ein ieder gemeinsman schuldig ist drei tag mit der handt zu fröhnen, nemblich ein tag höge zu machen, den andern hew zu machen, den dritten tag in der erndt zu schneiden. Item soll er der gerichtsherr denselben essen trincken geben, wie eim arbeiter gebürt, und nachts wan sie heim wollen gehen, so soll er einem ieden ein pfenning brot und ein becher voll weins geben... Item nachdem die gemeind die drei tag dem gerichtsherren fröhnen müssen, haben sie dagegen ihr rawweudt zu suchen uff Otterburger wäldt und feldt biß in die waldmarck und wider herauß...

Der Umstand, daß die Genossen die Mark nur »aus Gnaden des Herrn« nutzen durften, habe dazu geführt, daß die Genossen an ihn »als selbstverständlichen Entgelt für die Allmendenutzung« auch Dienste leisteten, die nur der Wirtschaft des Herrn zugute kamen. Der ganze Frondienst auf den herrschaftlichen Beunden habe nur als »Aequivalent, als Entgelt für die nunmehr grundherrliche Mark« Eingang finden können [1]).

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß in einigen Weistümern Allmendenutzung und Frondienste aller Art in diesen Zusammenhang gebracht werden [2]). Aber was bedeutet das? Was bedeutet überhaupt der Begriff Markobereigentum?

Heutzutage, wo die Erkenntnis von den nachteiligen, man kann in vielen Fällen sagen unheilvollen Wirkungen der Gemeinheitsteilungen des 19. Jahrhunderts schon weit über die Kreise der wissenschaftlichen Literatur hinausgedrungen ist, braucht man über die Bedeutung der Allmendenutzung für die bäuerliche Wirtschaft des deutschen Mittelalters nicht mehr viel Worte zu verlieren. Bis in die Neuzeit hinein steht und fällt die Existenz des deutschen Bauern mit dem Bezug dieser wichtigen Hilfsquellen. Ein Markherr mochte eine noch so große Machtstellung den übrigen Mitgliedern der Markgenossenschaft gegenüber einnehmen, er mochte der ärgste Despot sein: daß er die Markgenossen von der Nutzung der gemeinen Mark ausschloß, daß er ihre Nutzungsrechte nur erheblich einengte, war ganz unmöglich, war undenkbar, nicht nur weil ein derartiger Eingriff in die althergebrachten Rechte ohne Zweifel stets zur Empörung geführt hätte. Die eigene Einsicht, daß diese Nutzungen für seine Bauern ein Existenzbedürfnis waren, ließ den Herrn nie zu solchen Versuchen kommen.

1) Vgl. *Lamprecht*, Wirtschaftsleben I. 436. 695. 1010.

2) Vgl. die Stellen bei *Lamprecht* I. 436. außerdem W. Dörrebach, *Grimm* II. 807: Erkennen wir auch unßern iunckern und herrn frone dienst... hierumb sollen sie haben waßer und weide von der gnadten gottes herrn und in gnaden unßer herrn. — W. Selz *Grimm* I. 761: darumbe daz die burgere von S. toubholz hôwent in den drûn welden, so gent die burgere von S. frône snicthere und frône hoiwere einme abbete des closters zuo S. (das stift von S. hat sunderliche 3 welde). — Es kommt auch vor, daß die Allmendenutzung nach dem Umfang der Dienstleistungen abgestuft wird. W. Ossingen, *Grimm* I. 96: Wär ouch, ob einer oder mer ze O. einem herren underdienstiger wer mit füren, mit andern diensten denn die andren, das mag ein vorster ouch wol erkennen und ansechen, und dem me geben denn einem andern. — W. Schwarzenholz, *Grimm* II. 24: ... ein iegelicher man zu Schw., der dem gotshaus ein weinfur thut, ist ime erlaupt in dem buchwalde (ein vorgeschriebenes Quantum) zu hauwen.

Dieses ökonomische Verständnis der deutschen Herrschaften, an dem sich manche Gesetzgebungskommission des 19. Jahrhunderts ein Beispiel hätte nehmen können, spricht darum oft genug aus den Weistümern [1]).

Wenn es also in manchen Weistümern heißt, die Genossen nutzen die Mark nur aus Gnaden des »Obereigentümers« und müssen diesem als Entgelt für die Nutzungen Frondienste leisten, so darf man hinter diesen Aetiologieen keinerlei materiellen Hintergrund suchen, der zur Erklärung dieser Dienstpflicht beitragen könnte. Denn wie sollten die Bauern einen Entgelt leisten für etwas, was ihnen überhaupt nicht versagt werden konnte?

Die Aufnahme solcher Fictionen in ein Weistum läßt sich ja überhaupt nur so erklären, daß ein Herr, dem es darauf ankam, die Dienstpflicht der Markgenossen in erhöhtem Maße anzuspannen, diese auf solche Weise mehr plausibel machen wollte. —

Die überragende Stellung, die der Markherr als größter Grundherr in der Mark einnimmt, und der Uebergang der Markämter auf ihn wäre also der einzige Grund, warum die Genossen ihm gegenüber zu Frondiensten verpflichtet sind. Wie allgemein zugegeben wird, ist die oben geschilderte Entstehung von Markobereigentum bis jetzt nur in einem Teile von Deutschland in einzelnen Marken nachgewiesen [2]). Das liegt natürlich auch daran, daß diese Vorgänge in eine Zeit fallen, in denen die Quellen unsrer Wirtschaftsgeschichte äußerst spärlich fließen. Aber ver-

1) Vgl. schon die Glossen des Caesarius zum Prümer Urbar (MR. U.B. I. pag. 158) . . . quia de silva ex pascuis non possunt carere. — W. Peiting, *Grimm* III. 651. Item den Puechinger walt hayd man darumb, ob das wär, daß die von P. ein not angieng, es wär von hunger oder von unfrids wegen, so mugent die nachpaurn wol gen zu einem herrn und mugen mit im reden, daß er in derlaub, daß sy den walt auftun und iederman darin haw, als vill er ausgefürn mug. Und das tut man darumb, das sy dester pass bey dem dorf mugen beleiben, und daß soll in khain herr nicht versagen. — W. Oberhilbersheim, *Grimm* IV. 598 f. *Sie weisen der* herrschaft als dem oberherrn in der gemarken zu O. wasser und weydte, doch also, daß der inwoner in denselben dorffern und gemärken wasser und waydte zu gebrauchen haben, uff dass sie in treuen ihren chur. u. fürstl. gnaden als ihrer herrschaft destobass gedienen mögen. — W. Werheim, *Grimm* III. 500 . . . den markern die mark zu gebrauchen zu ihrer notturft, darumb das sie unsern gn. h. ihre bed u. zins geben können u. ihr schloß im bau halten, wasser und waid und alle gemeinschaft, das weist das merkergeding zu W . . . — W. Gondenbrett, *Grimm* II. 539. Doch soll der hoffman den langhalm nutzen (Weide im Walde), damit er dem herrn seinen dienst desto besser thun könne.

2) *Lamprecht* I. 697.

suchen wir einmal, diese Wandlungen auf einem etwas anderen Boden zu verfolgen, als es bislang geschehen.

In schweizerischen Offnungen findet sich für das Gebiet, innerhalb dessen eine Gemeinde Allmendenutzungen bezieht, manchmal die Bezeichnung »twing und bann«[1]). Dieser Ausdruck wird gewöhnlich für die Befugnis, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen, verwendet, also Regelung der Holznutzung, der Weide auf Gemeinland und Privatland, Aufsicht über Zäune und Wege, über die Dorfhandwerker, das Recht, Bannrechte einzuführen[2]). »Twing und bann« ist aber auch unter Umständen eine Teilgerichtsbarkeit; meist hat der Inhaber von »twing und bann« niedere Gerichtsbarkeit[3]). Wie kommt es, daß verschiedene Dinge mit demselben Ausdruck bezeichnet werden?

In den lateinischen Urkunden steht für »twing und bann« »districtus et bannus«. Districtus — distringere kennen wir schon aus den Immunitätsurkunden — ist das Recht der öffentlichen Gewalt und zwar der vom König ermächtigten öffentlichen Gewalt, zu gebieten und zu strafen. Auch der Bann, bannus steht in carolingischer Zeit nur dem Könige zu und kann auch später nur auf Grund königlicher Verleihung gehandhabt werden. Wir brauchen nur an den burgbann bei den Ottonen zu erinnern. Es läge also nahe zu vermuten, die Inhaber von twing und bann hätten stets ihre Befugnisse auf irgend welche öffentlich-rechtliche Titel zurückgeführt. Damit gerät man aber in Widerspruch mit der herrschenden Ansicht, nach der die Verordnungsgewalt in Gemeindeangelegenheiten ursprünglich den autonomen Markgenossenschaften zugestanden hat, denen sie dann von einzelnen Markherren entrissen wurde. Diese gelangten lediglich durch die eigene Kraft ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit zu der die Mark beherrschenden Stellung.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die Zeit, in die diese Vorgänge fallen, sehr arm an Quellen ist. Einen lücken-

1) *v. Wyss*, Abhandlungen z. Gesch. des schweiz. öffentl. Rechts. 1892. pag. 35.

2) W. Wiesendangen, *Grimm* I. 142. Item im gehörend zu alle zwing und bänn clain und groß über holtz, velde, wisen, acker, wingarten, wasser, wasserrünsen, gemainmerk, wayde und alles das, das zu verzwingend und zu verbannend ist, nutz usgenomen in dem zwing, bann und gerichten zu W. — W. Meggen, *Grimm* I. 165 ... das m. h. v. Oesterrich in dem hof zu M., das gen Habspurg hoert, twing und ban hat über holtz und velt und elli gerichte, túbi und alle frevel.

3) *v. Wyss* ibid. p. 34.

losen, quellenmäßigen Nachweis werden wir also für die von der herrschenden Meinung abweichenden Gesichtspunkte so wenig geben können, wie diese ihn für die bekannte Genesis des Markobereigentums zu erbringen imstande war.

Der Beachtung wert sind vor allem zwei Sangaller Formeln: Form. Sang. miscell. nr. 9 (MG. Formulare pag. 383) und Collectio Sang. Form. 10 (ebenda pag. 403).

Die erstere ist das Formular für eine Auseinandersetzung in einem Streit zwischen einem Kloster (inter locum sancto illo vel illo nuncupatum) und den im selben Orte ansässigen Gauleuten (reliquos eorundem locorum pagenses). Der Streit war nach der Annahme des Verfassers der Formel über die Frage ausgebrochen, ob diese »caeteri cives« in einem großen Waldgebiete (silva vel potius saltu latissimo longissimoque) die Nutzungsrechte »per suam auctoritatem« an »ex eiusdem loci domini precario deberent«. »Jussu missorum imperatoris« kamen Vertreter aus allen in den Streit verwickelten Grafschaften zusammen und teilten, nachdem sie auf die Reliquien des Klosterheiligen vereidigt worden waren, den Wald in 2 Teile. Der eine sollte »ad cellam sancti illius proprie pertinere« und es sollte darin niemanden irgend ein Nutzungsrecht zustehen »nisi ex permisso rectorum eiusdem sancti loci«. In dem andern Teile sollten »omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti ill. usum habere caedendi ligna et materies saginamque porcorum vel pastum peccorum«. Aber auch hier sollte dem Förster des Klosters die Aufsicht über rationelle Nutzung zustehen (eos admoneat et conveniat, ne inmoderate ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti); denn Raubbau liefe sowohl den Interessen der pagenses als denen des Klosters zuwider.

Wenn den Anweisungen des Försters keine Folge geleistet werde, sollte der Schutzherr des Klosters (provisor eiusdem loci) das öffentliche Gericht (comitem aut vicarium) anrufen, »ut ipsorum auctoritate ad iustitiam distringantur. Si vero neque illis consenserint, ad imperatoris iudicium venire compellantur«.

Die zweite Formel ist nach der Ueberschrift[1]) eine Vorlage für Teilungsurkunden über königliche oder genossenschaftliche, bischöfliche oder klösterliche Besitzungen. Sie faßt offenbar alle hier möglichen Combinationen ins Auge, daher auch einmal vom

1) Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium.

»fiscus regis«, das andre Mal von der »emunitas regis« die Rede ist. Im Gegensatz zu den »populares possessiones«, in denen »omnia omnibus essent communia in liquis cedendis et sagina porcorum et pastu pecorum«[1]), soll die immunitas regis »sine ullius communione« bleiben. Nutzung durch andere soll nur mit Erlaubnis eines königlichen Beamten oder eines vom König mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Herrn — eines Immunitätsherren zulässig sein. Uebertretungen sollen durch das öffentliche Gericht geahndet werden. Nur so kann ich die Worte erklären: Si autem quis sine permissione praefecti vel procuratoris regis aut venationem ibi exercere vel ligna aut materiem cedere convictus fuerit, iuxta decretum senatorum provintiae componat.

In beiden Fällen wird offenbar die gemeine Mark unter Beiziehung der Vertreter der öffentlichen Gewalt geteilt zwischen einer Grundherrschaft und den übrigen in der Mark berechtigten Gauleuten. In dem einen Teil soll — in beiden Fällen — niemand irgend welche Nutzungen genießen, der nicht von dieser Grundherrschaft — Grundherr ist entweder ein Kloster oder der König — dazu ermächtigt ist. In dem der Allgemeinheit zur Nutzung belassenen Teil steht nach Form. Sang. misc. 9 der Grundherrschaft ebenfalls das Recht zu, durch Beaufsichtigung der Nutzungsweise Raubbau zu verhüten. Wir haben also hier nebeneinander die »erste Etappe zur Entwicklung der Markherrschaft« und voll entwickeltes »Markobereigentum«.

Es soll zunächst nicht bestritten werden, daß diese Abmachung nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht das Kloster oder was für eine Grundherrschaft es sein mag, in der Mark, in der die Teilung vorgenommen wurde, infolge seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit eine mächtige Stellung schon früher eingenommen hätte. Aber was von größtem Interesse ist, die Grundherrschaft läßt sich nicht nur die Herrschaftsrechte in dem ihr zugewiesenen Teil der Mark durch einen öffentlich-rechtlichen Akt bestätigen. Auch das Aufsichtsrecht in der gemeinen Mark stellt sich dar als Abspaltung eines öffentlichen Rechts, insofern als das ordentliche Gericht, unter Umständen das königliche Hofgericht den

1) Das Bifangrecht eines jeden Markgenossen findet ausdrückliche Anerkennung: nisi forsitan aliquis civium eorundem vel inanu consitum vel semine inspersum aut etiam in suo agro sua permissione concretum et ad ultimum a patre suo sibi ne mus immune vel aliquam silvaculam relictam habeat propriam vel cum suis coheredibus communem.

Anweisungen der von der Grundherrschaft eingesetzten Förster Nachdruck verschaffen muß.

Dadurch wird es auch verständlich, warum das Verordnungsrecht in Markangelegenheiten so oft mit den Ausdrücken districtus et bannus, twing und bann bezeichnet wird. In vielen Fällen beruht dieses Verordnungsrecht, wie man nach der Bezeichnung twing und bann schon vermuten mußte, auf öffentlich-rechtlicher Verleihung. Erst durch die Entscheidung einer »iussu missorum imperatoris« einberufenen Versammlung wurde in Form. Sang. misc. 9 die Verordnungsgewalt in Markangelegenheiten zu einem Recht des Klosters.

Damit ist auch zur Genüge erklärt, wie es möglich war, daß einzelne Grundherrschaften von allen Markgenossen, auch von denen, die in keinem dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse standen, Frondienste auch für rein private Zwecke fordern konnten. Man braucht das Markobereigentum gar nicht zur Erklärung. Denn wir haben oben gezeigt, daß der Erwerb irgend welcher öffentlich-rechtlicher — meist richterlicher — Befugnisse über irgend ein Gebiet den Erwerber den Bewohnern dieses Gebietes gegenüber stets in eine Stellung bringt, die ihm den Bezug von Frondiensten auch für private Zwecke ermöglicht. Es ist hier kein Unterschied zwischen den comites der Carolingerzeit, den Immunitätsherren der Ottonenzeit, den Vögten der geistlichen Grundherrschaften und den Grundherrschaften, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verleihung in den Markgenossenschaften gewisse Befugnisse erlangen.

Es ist bekannt, wie die unter Karl dem Großen in der einen Person des Königs vereinigte öffentliche Gewalt im Laufe des Mittelalters durch fortgesetzte Verleihung der Gerichtsbarkeit und anderer öffentlich-rechtlicher Befugnisse eine für unsere Begriffe schwer abzuschätzende Zersplitterung erlitt. In einem fränkischen Dorfe wird z. B. im 15. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit gewiesen: zur Hälfte dem Herrn von Würzburg, $^1/_4$ dem Herrn von Mainz, $^1/_4$ dem Grafen von Rieneck. Dementsprechend heißt es auch im Weistum: »wan man geputte zu fronen oder zu dienen mit pferden oder an pferde, so sollen sie yedem herren dienen, nachdem er teyl am dorfe hat« [1]). Bezeichnend für die Mannigfaltigkeit der Dienstverpflichtungen ist die ziemlich häufig vorkommende Be-

1) *Grimm* III. 537.

stimmung, daß derjenigen Herrschaft, die ihre Dienste zuerst ansagen läßt, auch zuerst gedient werden muß [1]).

1) W. Halsenbach u. Bickenbach, *Grimm* II. 237. Undt weyllen wir dan zweyen obrigkeiten underworffen, welche aber zuvorn und zum ersten zu den frondiensten bescheiden läst, derselben soll man auch zum ersten dienen. — W. Oerbach, *Grimm* I. 629: wilcher van beiden herren sins dienstes irst gesinnet, deme soilent sie ouch irst den dienst doin, ind deme andern sinen dienst darnae doin.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT.
Herausgegeben von
Dr. K. Bücher,
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XIV.

Beiträge
zur
Lehre von den Lohnformen.

Von

Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst,
ord. Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe.

Mit 2 Kurven.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

Preis im Einzelverkauf M. 3.60.
Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" oder der „Ergänzungshefte" M. 2.80.

Ergänzungshefte

zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft".

Gross 8.

	Im Abonnem.*)	Im Einzelverkauf.
I. Gogitschayschwili, Ph., **Das Gewerbe in Georgien** unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. 1901.	2.80.	3.60.
II. Senkel, W., **Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert** mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III. Schneider, R., **Der Petroleumhandel.** 1902.	2.10.	2.75.
IV. Hacker, P., **Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten.** 1903.	2.40.	3.—.
V. Hey, K., **Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen.** 1903.	4.60.	6.—.
VI. Pfütze, A., **Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich.** 1903.	2.10.	2.75.
VII. Lübbers, L. E., **Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei.** 1903. Mit 8 Tabellen.	2.45.	3.20.
VIII. Mitscherlich, A., **Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge** berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX. Schulze, A., **Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.** 1903.	2.80.	3.60.
X. Ludwig, F., **Die Gesindevermittlung in Deutschland.** Mit 2 graphischen Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI. Heubner, P. L., **Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.** 1904.	2.—.	3.—.
XII. Kuske, B., **Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.** 1904.	2.—.	2.50.
XIII. Siebeck, O., **Der Frondienst als Arbeitssystem.** Seine Entstehung und seine Ausbreitung. 1904.	2.—	2.50.
XIV. von Zwiedineck-Südenhorst, O., **Beiträge zur Lehre von den Lohnformen.** 1904.	2.80	3.60.

*) Die Abonnenten der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« erhalten die Ergänzungshefte ebenfalls zum Abonnementspreise.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XIV.

Beiträge zur Lehre von den Lohnformen.

Von

Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1904.

Beiträge

zur

Lehre von den Lohnformen.

Von

Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst
ord. Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe.

Mit 2 Kurven.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1904.

T

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Vorwort.

Die nachstehenden Abschnitte, zu deren Entstehung die Studien für einen Vortrag im Karlsruher Ortsverein Deutscher Ingenieure, sowie die daran sich knüpfende Diskussion die Veranlassung boten, behandeln das Problem der Lohnbemessungsmethoden und das der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses bei gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Unternehmungen. Weder die verschiedenen Lohnbemessungsmethoden, Zeit- und Werklohn, sowie irgendwelche Prämiensysteme, noch die rechtlich begründete Ständigkeit (Stabilisierung) eines Arbeitslohnverhältnisses können füglich als besondere »Lohnformen« bezeichnet werden. Dass sie unrichtigerweise unter diesem Schlagwort behandelt zu werden pflegen, soll im I. Abschnitte begründet werden. Gleichwohl glaubte ich bei der Wahl des Titels dieser Studien der bisher üblichen Systematik und Terminologie Rechnung tragen zu sollen.

Für die Aufnahme der Studien in die Reihe der Ergänzungshefte bin ich dem Herrn Herausgeber zu besonderem Danke verpflichtet, weil ich an dieser Stelle wohl darauf rechnen darf, mit einem weiteren Leserkreis in Fühlung zu treten, woran mir im Hinblicke auf die Aktualität der erörterten Fragen sehr gelegen ist.

Welsberg im Pustertal, September 1904.

Der Verfasser.

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 56 Z. 17 von unten ist zu ergänzen nach »Autor«: [1]).
S. 66 Z. 4 ist zu ergänzen nach »Figur«: Diagramm II.
S. 66 Z. 9 » » lesen: (AWH) statt (AWX).
S. 71 Z. 9 » » » : Leistungen statt Leistung.

I.

Zur Systematik und Terminologie.

Die Lehre von den sogenannten Lohnformen ist bis vor kurzem in der Literatur recht arg vernachlässigt gewesen, und wenn man die systematischen Darstellungen der Materie Arbeitslohn insbesondere in den Lehrbüchern der politischen Oekonomik durchgeht, so findet man mit einer gewissen Hinwegsetzung über die Ethymologie der Ausdrücke unter der Kapitelüberschrift »Lohnformen« nebeneinander gereiht die Unterscheidung von Geld- und und Naturallohn einerseits, von Zeit- und Stück- oder Akkordlohn anderseits [1]). Die Erörterung der letzteren Unterscheidung klingt dann zumeist noch in einige Bemerkungen über Prämienwesen und Gewinnbeteiligung aus. Es ist eine Schwäche der meisten Systeme, dass mitunter recht disparate Dinge unter einen Kapitel-Titel gesteckt werden, nicht zum Vorteil des Verständnisses und meist zum Nachteil der Uebersichtlichkeit.

Mit den sogenannten Lohnformen steht es im grossen und ganzen ähnlich. Ist die Unterscheidung von Natural- und Geldlohn wirklich eine Differenzierung der Löhne und damit gewiss auch der Lohnverhältnisse ihrer F o r m nach, so kann doch wohl der Ausdruck »Form des Lohnes« nicht auch für die beiden Kategorien Zeit- und Akkordlohn passend sein. Auch mit der Einteilung *Philippovich*'s [2]) wird man sich nicht zufrieden geben

1) Vgl. *Schönberg*, Art. Arbeitslohn im Handwb. d. Staatsw. 2. Aufl. I. S. 864 »Die Hauptformen des Lohnes sind I. Natural- und Geldlohn; 2. Zeitlohn, Stücklohn, Prämienlöhnung, Beteiligung am Gewinn«. *Kleinwächter*, Lehrbuch d. Nationalökonomie S. 414 in der Hauptsache ebenso; *Kehm* (Elster) Art. Arbeitslohn im Wörterb. d. Volksw. II. S. 191. *Conrad*, Grundriss zum Studium d. polit. Oekonomie I. Bd. 3. Aufl. S. 276 unterscheidet in ähnlicher Weise »Arten des Arbeitslohnes«.

2) *Philippovich*, Grundriss d. pol. Oekonomie I. Bd. 5. Aufl. § 123.

dürfen, wenn er von »Arten des Lohneinkommens« in demselben Sinne handelt. Diese Ueberschrift veranlasst zunächst die Frage, ob Arten des Lohneinkommens und Formen des Lohnverhältnisses dasselbe sind; und auch unter der Voraussetzung, dass die Identität beider in einem weitesten Verstande zugegeben werden kann, scheint doch auch hier gewissermassen ein logischer Schönheitsfehler vorzuliegen, wenn als Einkommensarten Naturallohn, Akkordlohn, Gewinnbeteiligungssystem u. s. f. nebeneinander gestellt sind.

Adolf Wagner geht, nach seinem Vorlesungsgrundriss [1]) zu schliessen, einheitlicher vor. Demzufolge erörtert er in § 38 Zeitlohn, Stücklohn, Verdienst in Gewinnbeteiligung u. s. f. als Lohnarten freier Lohnsysteme und fasst in § 58 einerseits die Unterscheidung von Natural- und Geld-, sowie Ehrenlohn unter der Ueberschrift »Lohnwährung«, während er anderseits im selben Zusammenhange mehrere »Lohnformen« — hier allerdings unter eben diesem Ausdruck — nach der Bemessungsart, nach der Beziehung zur Leistung und nach der Zeitdauer des Dienstes unterscheidet. Die Trennung, die *Wagner* durch gesonderte Behandlung des ökonomisch so tief einschneidenden Gegensatzes von Natural- und Geldlohn vorgenommen hat, ist absolut notwendig. Dies ist festzustellen, ohne dass damit ohne weiteres zugegeben sein soll, dass der Ausdruck Lohnwährung besonders glücklich gewählt ist, ja man wird sogar im Gegenteil zugeben müssen, dass die Verwendung dieses Ausdruckes zu Verwechslungen führen kann. Auch fragt es sich, ob nicht die Bezeichnung »Lohnform« für die Kategorien Natural- und Geldlohn und Ehrenlohn gerade besonders richtig und deshalb zweckmässig beizubehalten ist; handelt es sich ja doch in der Tat um die Form, die äussere Gestalt, in der die Lohnwertbeträge vom Lohnschuldner zu entrichten sind. An eine besondere Form des Lohnes oder Arbeitseinkommens kann dagegen wohl nicht gedacht werden, wenn die Begriffe Zeitlohn, Stücklohn oder Akkordlohn auftauchen. Der Unterschied zwischen diesen betrifft eben nicht die Form oder äussere Gestalt des Lohnes. Wenn man aber von Form nicht im erkenntnistheoretischen Sinne als von Anschauungs- und Denkform spricht — und das ist eben hier nicht der Fall — dann kann mit Form doch

---

1) Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre oder Sozialökonomik. 3. Aufl. Berlin 1901.

wohl nur die in einem gewissen Gegensatz zum Inhalt stehende äussere Erscheinung gemeint sein.

Es handelt sich daher darum, den Begriff »Lohnform« enger zu ziehen, als dies bisher geschehen ist, und ihn auf Eigentümlichkeiten des Arbeitslohnverhältnisses, wie es Zeit- und Stück- oder sonstige Akkordlöhnung sind, also auf die Kategorisierung der Lohnerscheinungen in diesem Sinne nicht auszudehnen.

Etwas anderes ist es gewiss, wenn vom juristischen Standpunkt aus von »Formen des Arbeits vertrages« gesprochen wird, wie dies *Lotmar* tut, der ausdrücklich Zeit- und Akkordlohn als Grundformen des Arbeitsvertrages bezeichnet[1]). »Formen des Arbeitsvertrages« ist natürlich etwas von Form des Lohnes, also des Entgeltes gänzlich Verschiedenes. Auch *Lotmar* fühlt übrigens das Bedürfnis, das Wesen des Begriffes »Form« hervorzuheben und so offenbar den Gegensatz zu den die Materie des Arbeitsvertrages betreffenden Elementen desselben zu betonen, wenn er seine Bezeichnungsweise damit begründet, dass »das, was jedem von ihnen (scil. Zeit- und Akkordlohn) wesentlich und eigentümlich ist, was sie also und was allein sie von einander unterscheidet, nicht durch die Materie des Arbeitsvertrages bedingt ist« [2]).

Diese Verwendung des Begriffs Form ist, wie gesagt, zweifellos an sich anders zu beurteilen, berechtigt aber ist die Terminologie doch auch hier nicht. *Lotmar* fährt in der Begründung der Bezeichnung »Formen des Arbeitsvertrages« fort: »denn was zunächst die Vergütung für sich anlangt, so ist die Form des Arbeitsvertrages unabhängig von der Grösse der Vergütung, unabhängig davon, dass die Vergütung absolut oder relativ bestimmt ist, und endlich auch unabhängig von ihrem Gegenstande«. Darnach wäre also das Charakteristische für das Formelement des Vertrages in der Unabhängigkeit desselben vom materiellen Inhalt des Vertrages zu suchen!? — So liegen die Dinge jedoch nicht, denn es handelt sich um das Vorhandensein des gerade entgegengesetzten Kausalzusammenhanges. Allerdings ist die Bemessung des Lohnes nach Zeit oder Leistung, also nach *Lotmar* die Vertragsform unabhängig von der Grösse der Vergütung, aber die Fragestellung hat vielmehr zu lauten: ob die Vergütung hinsichtlich Grösse und

1) *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. I. Bd. Leipzig 1902. S. 339.

2) Ebenda S. 332.

Gegenstandes von der Form des Vertrages in diesem Sinne, das ist von der Lohnbemessungsmethode, abhängig ist, und das wird wenigstens bezüglich der Grösse der Vergütung nicht verneint werden können. Denn die Vertragsbestimmung, ob Zeit oder Leistungserfolg der Arbeit Grundlage für die Lohnbemessung bilden soll, ist, das bestreitet *Lotmar* natürlich selbst nicht, von grösster Bedeutung für die Vertrags-M a t e r i e, und deshalb kann ihr auch nicht ein bloss formaler Charakter zugeschrieben werden.

Ist dies vom Standpunkte der wirtschaftstheoretischen Erwägung aus gegen *Lotmar*'s Argumentation einzuwenden, so ist m. E. auch vom Standpunkte der rechtswissenschaftlichen Terminologie aus gegen diese Verwendung des Begriffes Vertragsform zu bedenken, dass unter Formen des Vertrages das Element Schriftlichkeit, Mündlichkeit oder im weiteren noch besondere andere äussere Erfordernisse wie z. B. Notarietät, bücherliche Eintragung und dgl. verstanden werden. In dieser Hinsicht scheint sich allerdings in der Praxis eine Differenzierung der Vertragsform nach der Bemessungsmethode in der Weise anzubahnen, dass für die sogenannten Akkordverträge, wie *Bernhard* berichtet[1]), Schriftlichkeit der Vereinbarung mit wachsendem Erfolg von den Arbeitern gefordert wird. Aber die besondere Form ist natürlich ein sekundäres Moment, nichts dem Wesen des Stück- oder Akkordlohnes Eigentümliches. *Lotmar* hebt wohl hervor (S. 336), dass er eine »innere« Form meine, nicht eine äussere; innere Form bedeute dann eben die innerhalb des Arbeitsverhältnisses liegende Beziehung von Arbeit und Entgelt. Diese Verwendung des Ausdruckes Form führt, abgesehen von der Willkürlichkeit, mindestens zu Unklarheiten.

Eine weitere Auseinandersetzung mit *Lotmar*'s rechtswissenschaftlicher Behandlungsweise des Unterschiedes von Zeit- und Akkordlohnvertrag fällt übrigens unter die Betrachtungen der rechtlichen Tragweite dieser Unterscheidung, welche im II. Abschnitt noch eingehender zu erörtern sein wird.

Hier muss jedoch zunächst noch im Anschluss an die übliche Unterscheidung von Zeitlohn einerseits, »Stück- oder Akkordlohn« anderseits gegen die eingebürgerte Verwendung des Wortes »Akkord« Einsprache erhoben werden. Sowohl gegen die Gleichstellung von Stück- und Akkordlohn als auch gegen die Verwen-

---

1) *Bernhard*, Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig 1903. S. 213 f.

dung des Ausdrucks Akkord bloss für die nach Massgabe der Leistung zu entrichtenden Löhne sprechen Gründe. Was das letztere anlangt, ist hervorzuheben, dass auch die Zeitlöhnung akkordiert, d. h. der Wurzel des Wortes nach vereinbart wird, dass also gar kein Anhaltspunkt an und für sich dafür vorliegt, den Ausdruck in einem so engen Sinne zur Bezeichnung eines ganz bestimmten Verhältnisses zu gebrauchen, zumal eben mit dieser Bezeichnung das Eigentümliche des Arbeitsverhältnisses gar nicht erfasst wird. Für die Beibehaltung dieser Terminologie kann nur der tief wurzelnde Sprachgebrauch geltend gemacht werden; gegen diesen anzukämpfen wäre denn auch von vornherein ein vergebliches Beginnen [1]).

Allein auch der Spachgebrauch ist in neuerer Zeit nicht so ganz sicher geblieben [2]), denn während man bis vor kurzem Stücklohn und Akkord tatsächlich zu identifizieren pflegte, wird die Unterscheidung beider immer gebräuchlicher; mit der Entwicklung der Tatbestände geht auch eine Differenzierung der Begriffe Hand in Hand. In einem sehr lesenswerten Aufsatze hat *Ed. Bernstein* [3]) jüngst die Differenzierung der Ausdrücke systematisch zu fassen unternommen. »Stücklohn und Akkordlohn sind beide zunächst W e r k l o h n und in ihrer speziellen Bestimmtheit je Abarten oder Unterformen von ihm«. Akkordlohnarbeit soll überall da vorliegen, wo Arbeiten an einzelne Arbeiter oder Gruppen von Arbeitern im Gedinge vergeben werden, d. h. Vergebung meist mit Zuhilfenahme einer dritten Mittelsperson. Dieses Vergeben der Arbeit an Zwischenpersonen in Verding, die dann darauf achten, dass der Arbeiter die Zeit nicht vertrödelt, bezeichnet man vielfach und gerade in Interessentenkreisen als Akkord [4]). Für den Stücklohn gibt *Bernstein* keine weitere, den Gegensatz zum Akkord besonders kennzeichnende Definition. Aber mit der Sonderstellung der sozusagen vermittelten Arbeitsverhältnisse folgt er dem Sprachgebrauch, der jedenfalls auch Anspruch auf Berücksichtigung erheben kann [5]).

---

1) Aehnlich auch *Lotmar* a. a. O. S. 331, Note, der den Ausdruck Akkord durch »Werklohnvertrag« eigentlich ersetzen möchte.

2) Eine noch viel freiere Verwendung des Ausdrucks »Akkord« bei *Bernhard* a. a. O. S. 226, Note.

3) Sozialistische Monatshefte 1904 I. Bd. S. 271, Die Bedeutung der Lohnformen.

4) In diesem Sinne unterscheidet auch die österreichische Gewerbeordnung § 77.

5) Bemerkenswert ist, dass *Bernhard* a. a. O. dieser Differenzierung im Sprachgebrauch keine Rechnung trägt.

Weiter muss hier noch gegen die Auffassung, dass Gewinnbeteiligung eine besondere Lohnform sei, grundsätzlich Stellung genommen werden. Dass in einem gegebenen Falle zwischen der Lohnbemessungsmethode (also der Tatsache, dass der Lohn nach der Zeit oder nach dem Leistungserfolg bemessen wird) einerseits und dem Bestehen einer besonderen Gewinnbeteiligungsvereinbarung anderseits irgend ein ökonomischer ursächlicher Zusammenhang, irgend eine Abhängigkeit beider von einander besteht, wird kaum jemals nachgewiesen werden können. Die Gewinnbeteiligung hat in der Theorie wie in der Praxis von dem Problem des Lohnes als des vertragsmässig vereinbarten Arbeitsentgeltes unbedingt getrennt zu bleiben. Der Anteil am Gewinn ist etwas unter allen Umständen Zweifelhaftes und bringt das Moment des Risikos in die Einkommensverhältnisse des Arbeiters, das dem nackten Arbeitsentgelt des Arbeitslohnvertrages nicht anhaften darf. Deshalb gerade wird aber auch bei allen Arbeitsverhältnissen, die mit der Gewinnbeteiligungsverabredung zu Gunsten der Arbeiter abgeschlossen werden, vom ökonomischen Standpunkt aus nie auf die völlig selbständige und von der Gewinnbeteiligungszusage gänzlich unabhängige Lohnbestimmung verzichtet werden können.

Die Verbindung der Gewinnbeteiligungszusicherung mit dem Arbeitslohnverhältnis ist rechtlich entweder unverbindlich und dann ein schenkungsartiges Zugeständnis des Unternehmers oder, wenn vertragsmässig vereinbart und durch Kontrollmassregeln sichergestellt, ein von dem reinen Arbeitsvertrag m. E. absolut zu unterscheidendes gesellschaftsähnliches Verhältnis, das mit *Crome* als partiarisches Geschäft zu bezeichnen ist [1]) und formell juristisch sich, sofern es eben, das sei wiederholt, vertragsmässig zugesichert ist, als ein Zusatzvertrag darstellt [2]), niemals aber als eine Form des Lohnes oder des Arbeitsvertrages.

Zufolge dieser ökonomisch sehr relevanten Sonderstellung des reinen Arbeitslohnverhältnisses gegenüber der Gewinnanteilsvereinbarung, die neuestens auch in der rechtstheoretischen Behandlung des Verhältnisses ein Analogon gefunden hat [3]), wird auch bei

1) Gerade der Standpunkt *Crome*'s (Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Reichsrecht, Freiburg 1897), dass die Partiarqualität bei einem Rechtsgeschäfte auch eine bloss teilweise sein kann, entspricht vollständig der ökonomischen Morphologie des Verhältnisses. A. a. O. S. 24.

2) Nach *Crome* »als Effekt einer besonderen Geschäftsklausel«.

3) Eben bei *Crome* passim, insbes. S. 142 und 215 ff.

Gewinnbeteiligungsverhältnissen niemals auf eine selbständige gesunde Lohnpolitik verzichtet werden dürfen, innerhalb der das Problem der Lohnbemessung eine besondere Rolle spielt.

Endlich ist noch einer besonderen Kategorie von Arbeitsverhältnissen zu gedenken, deren Eigentümlichkeit sie auch zu einer besonderen sogenannten Lohnform machen soll: Es ist das Problem der Stabilisierung oder Etatisierung der Arbeitsverhältnisse. Darüber kann kein Zweifel bestehen, dass die Dauer des Vertragsverhältnisses diesem einen ganz besonderen Charakter verleihen kann, dass schon die Gestaltung des Kündigungsrechtes, die Vertragsauflösungsbedingungen schlechthin von grosser Tragweite für die materiellen Interessen der beiden Parteien und insbesondere des Arbeiters aber auch schon für den ganzen Verlauf des Vertragsverhältnisses sind oder wenigstens sein können.

Die rechtliche Sicherung des Arbeitsvertragsverhältnisses für längere Dauer hat nun gewiss nicht bloss ökonomische, besondere materielle Wirkungen für die Vertragsparteien, vielmehr ist es in der Tat nicht ausgeschlossen, dass durch diese Stabilisierung auch für ein Zurücktreten des rein wirtschaftlichen Interesses sozusagen Bahn gebrochen wird. Ich meine den Gedanken, den in ähnlicher Weise zuerst meines Wissens *Steinbach* entwickelt hat [1]), dass auf dem Wege der Stabilisierung, der Existenzsicherung das ethische Moment beruflicher Pflichterfüllung gegenüber dem wirtschaftlichen des rechtsgeschäftlichen Erwerbes in den Vordergrund treten müsse. Allein das ist ein Entwicklungsvorgang, der sich nur sehr allmählich zu weiterer Anerkennung durchringen wird, und fürs erste stehen wir noch in den Anfängen einer solchen Erhebung des sozialen Bewusstseins, weshalb wir denn auch ganz offen bekennen müssen, dass die Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse noch ausschliesslich unter dem Schlagworte der Existenzsicherung steht. Neben diesem materiellen Moment kommt aber allerdings auch ein formalrechtliches in Betracht: die privatrechtliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses wird durch eine öffentlich-rechtliche ersetzt. Mag das positive Recht immerhin da und dort auch das öffentliche Arbeiterstatut einer Gemeinde oder

1) *Steinbach* hat den Gedanken verschiedentlich und wiederholt ausgesprochen und vertreten. So »Erwerb und Beruf« Wien 1896 S. 24 u. 50 f. »Die Moral als Schranke«. Wien 1898 S. 54—62, »Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation« Wien 1897 S. 8 ff., endlich »Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft« Wien 1901 S. 30 ff.

eines Staatsbetriebes heute noch als privatrechtliches Vertragsinstrument erfassen, dem Wesen nach liegt doch eine neuartige Organisation des Arbeitsverhältnisses vor, die aber freilich nur für ein beschränktes Gebiet von Arbeitsverhältnissen wird Anwendung finden können.

Jedenfalls geht es schon nicht an, alle Arbeitsverhältnisse, die auf einer für Lebenszeit geschlossenen Rechtsvereinbarung fussen, in gleicher Weise zu beurteilen; immer spielt die Frage der Fundierung der Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnisse eine gewisse Rolle, und deshalb ist das lebenslängliche Dienstverhältnis beim Staat, bei einer Gemeinde oder einer sonstigen wirtschaftlichen Zwangsgemeinschaft anders zu beurteilen als ein Arbeitsvertrag ohne Kündigungsrecht auf Seite eines privaten Arbeitgebers, der erst dann der ersteren Kategorie von Dienstverhältnissen gleichwertig würde, wenn nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung der Anspruch auf Fortdauer des Arbeitsverhältnisses sozusagen versicherungstechnisch sichergestellt würde. Genau genommen ist nur die Dauer des Dienstverhältnisses, was *Ad. Wagner* ja ganz deutlich hervorhebt, das rein juristisch wesentliche Merkmal dieser neuartigen Arbeitsverhältnisse. Das ist, um auf den Ausgangspunkt der Untersuchungen zurückzukommen, natürlich auch kein blosses Formelement und demzufolge, wenn also auch von jeder materiellen Folgewirkung dieses Zeitumstandes abgesehen wird, handelt es sich nicht um eine besondere Form des Lohnes oder des Arbeitsvertrages. Also in der Lehre von den Lohnformen hat dieses Problem auch keinesfalls Platz, vielmehr wird es immer dringender, dass die Systematik der Lehre vom Arbeitsvertrag oder richtiger vom Arbeitseinkommen und den Arbeitskosten der rechtlichen Grundlage des Arbeitsverhältnisses eine besondere und eingehendere Erörterung zu teil werden lässt.

Fassen wir das gesagte zusammen, so folgt daraus für die Systematik:

1. dass die Lehre von den sogenannten Lohnformen auf die Erörterung des Gegensatzes von Natural- und Geldform des Lohnes zusammenschrumpft;

2. dass die Kategorisierung von Zeitlohn und sog. Akkordlohn, zu welch letzterer Kategorie Stücklohn und die besonders zu behandelnden Akkordverhältnisse, aber nicht auch weitere Sondervereinbarungen zu rechnen sind (gleitende Lohnskalen, gewisse Prä-

miensysteme etc.), dass diese Kategorisierung der Lohnverhältnisse einfach von dem Gesichtspunkte der Bemessungsmethode des Lohnes ausgeht, also zunächst ein ganz besonderes wirtschaftstheoretisches Problem ist, das um so mehr der Verselbständigung und Vertiefung bedarf, als man auf dem Wege der Deduzierung rechtlicher Konsequenzen aus der Unterscheidung der verschiedenen Bemessungsmethoden Gefahr läuft, die charakteristischen wirtschaftlichen Momente aus dem Auge zu verlieren[1]);

3. dass an Stelle der gebräuchlichen Ausdrücke Stücklohn und Akkordlohn bei Berücksichtigung des Sprachgebrauches und der tatsächlichen Verhältnisse ein beiden übergeordneter Begriff dem Begriff Zeitlohn gegenübergestellt werden muss, wofür sich der von *Bernstein* gewählte Ausdruck Werklohn empfiehlt[2]);

4. dass die Gewinnbeteiligung eine ökonomisch und rechtlich von dem Lohnverhältnisse völlig disparate Beziehung zwischen Unternehmer und Arbeiter ist, also ganz gewiss keine Lohnform.

5. dass bei der sogenannten Stabilisierung neuartige Rechtsgrundlagen für das Arbeitsverhältnis entwickelt werden, durch welche die Organisation der Arbeit in ihrem Wesen voraussichtlich eine Umgestaltung erfahren wird und da und dort tatsächlich auch schon erfährt, deren Tragweite mit den Wirkungen einer Aenderung der Vertragsform natürlich nicht mehr auf eine Stufe gestellt werden kann.

---

1) Inwieweit diese Kategorisierung mit einer rechtlichen Hand in Hand geht, in wieweit sie auf einer juristischen Differenzierung der Arbeitsverträge fusst, ist im II. Abschnitt zu untersuchen.

2) Das Bedenken *Lotmar's* gegen den Ausdruck Werklohn, an den er, wie erwähnt, selbst denkt, ist, scheint mir, nicht zu schwer zu nehmen. Der Theoretiker, und auf den kommt es hier zunächst an, wird Werklohnvertrag von Werkvertrag auseinanderzuhalten wissen. *Lotmar's* Argument für den Ausdruck »Akkord« berücksichtigt die tatsächliche Differenzierung im Sprachgebrauch doch zu wenig. A. a. O. S. 331.

II.

Juristische und wirtschaftstheoretische Behandlung des Unterschiedes von Zeit- und Werklohnvertrag.

Die Frage nach der rechtlichen Tragweite der Unterscheidung von Zeitlohn einerseits und Werklohn oder sogenanntem Akkordlohn anderseits hat zwei Seiten. Zunächst fragt es sich, ob diese Unterscheidung in einer Differenzierung der rechtlichen Grundlagen der Arbeitsverhältnisse wurzelt, d. h. mit anderen Worten, ob es zwei ihrem Wesen nach verschiedene Vertragstypen sind, die den beiden Kategorien von Arbeitsverhältnissen zugrunde liegen. Und weiter geht die Fragestellung, gleichviel wie man sich zur ersten Frage verhält, zustimmend oder abweichend, dahin, ob die Unterscheidung rechtlich bedeutsame Konsequenzen nach sich zieht.

Die Erörterung dieser Fragen führt naturgemäss zu einer Auseinandersetzung mit der juristischen Literatur.

Die erste Seite der Frage ist im Hinblicke auf das positive Recht, und zwar sowohl das römische Recht als das bürgerliche Gesetzbuch, dadurch komplizierter, dass die Parallele zum Gegensatz von locatio conductio operarum und locatio conductio operis, beziehungsweise von Dienst- uud Werkvertrag nahe liegt.

So ganz klar liegen die Dinge in der rechtswissenschaftlichen Literatur denn auch nicht. Nicht einmal darüber, ob ein solcher Parallelismus in dem Sinne anzunehmen ist, dass der Tatsachen-Differenzierung die rechtliche kongruent sei. In erster Linie kommt für uns der Standpunkt des Standard-work über den deutschen Arbeitsvertrag von *Lotmar* in Betracht[1]). Wie wir schon gesehen haben,

1) Für die Abgrenzung des Begriffes »Arbeitsvertrag« ist in erster Linie auf das 1. Kapitel des 1. Abschn. seines mehrzitierten Buches zu verweisen, das auch für den Nationalökonomen überaus wertvolle Betrachtungen enthält., insbes. S. 53—60.

gelangt er in der Analyse des Arbeitsvertrages dazu, Stück- und Akkordlohn als Grundformen des Arbeitsvertrages einander gegenüberzustellen. Nachdem er festgestellt hat, dass Dienst- und Werkvertrag nicht gewissermassen Oberarten sämtlicher gesetzlichen Arbeitsvertragstypen sein können, »weil nicht alle diese Typen auf dem Doppelgebiet des Dienst- und Werkvertrages unterzubringen sind«[1]), sucht er, dem Bedürfnis nach einer systematischen Gliederung der ganzen Materie »Arbeitsvertrag« folgend, für die Einteilung einen Gesichtspunkt zu gewinnen, auf den alle möglichen Arbeitsverträge reagieren und der auch der juristisch eingreifendste sein muss. *Lotmar* schreibt: »Da die gesetzlichen Typen durch ihre Rechtswirkungen gesondert sind und um dieser Differenzen willen unterschieden werden, so bedeutet eine nicht von den gesetzlichen Typen ausgehende Einteilung auch ein völliges Absehen von der Rechtswirkung als massgebendem Faktor und ermöglicht damit die der Aufgabe allein entsprechende Systematisierung, nämlich die rein auf die Tatbestände gestellte Ordnung« (S. 329). Und solchen Tatbestand erkennt er in dem Gegenübertreten von Zeit- und Akkordlohn, eine Distinktion, die, weil über wichtige materielle Bestimmungen des Arbeitsvertrages erhaben, nur ein innerer Formunterschied sein soll (S. 335). Wie steht es mit diesem Formunterschied bei *Lotmar*?

»Entweder ist die Vergütung im Vertrag bestimmt zur Gegenleistung für die Arbeit samt dem mit ihr verbundenen, sie begleitenden oder abschliessenden Erfolg, so dass dieser (die Wirkung oder das Ergebnis der Arbeit) einen Bestandteil des vertragsmässigen Entgeltverhältnisses bildet, indem er in der Arbeitszusage wie in der Entgeltszusage eingeschlossen ist, schon weil er nicht ausgeschlossen ist« (!). »Oder aber die Vergütung ist im Vertrag bestimmt zur Gegenleistung für die Arbeit unter Abzug des ihr begrifflich und real anhaftenden Erfolges. Dieser Abzug, diese im Vertrag selbst für das Entgeltverhältnis geschehende Abstraktion von der Arbeitswirkung kann nur dadurch erfolgen, dass die Vergütung für die Arbeit einer gewissen Zeit d. h. einer gewissen Dauer versprochen wird, und gibt sich am deutlichsten darin kund, dass . . . die Vergütung für einen Zeitabschnitt . . . versprochen wird . . . Hier wird, und zwar allein durch das Abstellen auf den Zeitabschnitt, der Ar-

1) *Lotmar* a. a. O. S. 326.

beitserfolg in das Entgeltsverhältnis nicht einbezogen, er ist darin nicht als zu Entgeltendes eingeschlossen. Das Entgeltverhältnis nimmt von ihm Umgang« (S. 331). »Es enthält demnach der Tatbestand des Zeitlohnvertrages ein M e h r gegenüber dem des Akkordes, nämlich die Bestimmung der Vergütung für einen Zeitabschnitt« (S. 337).

Die Eigenartigkeit der *Lotmar*ischen Auffassung des Gegensatzes besteht darin, dass also seiner Ansicht nach »erst durch das H i n z u t r e t e n e i n e r g e w i s s e n B e s t i m m u n g der Arbeitsvertrag z u m Z e i t l o h n v e r t r a g wird«. Der Unterschied in den Grundformen sei also rein auf die Tatbestände gestellt (S. 341 f.), wie sie das Leben liefert.

Die Römer haben, so meint *Lotmar*, die tatbeständliche Differenz in dem Gegensatz von locatio operis und locatio operarum erfasst [1]), der deutsche Gesetzgeber aber sei, »wo er den Anlauf nimmt, generelle Typen aufzustellen, wo er als in beiden indifferent den Dienstvertrag und den Werkvertrag definiert, über eine unvollständige Scheidung von Akkord und Zeitlohnvertrag nicht hinausgekommen« (S. 343). Nur an der Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Definitionen für die beiden Typen Dienst- und Werkvertrag liege es, dass jeder Werkvertrag auch ein Dienstvertrag sei, und nur den Werkvertrag auf »Akkordform zu beschränken« sei dem Gesetzgeber gelungen; dagegen auch den Dienstvertrag auf die Zeitlohnform zu beschränken oder zu unterscheiden, »welcher Teil (des Akkordes) dem Dienst-, welcher dem Werkvertrag angehört«, habe der Gesetzgeber unterlassen, wozu noch der Mangel des Gesetzes komme, dass »der Akkord als Dienstvertrag der von der Akkordform geforderten Regelung entbehren« müsse (S. 343).

Lotmar's Standpunkt ist also folgender:

Der Unterschied von Zeitlohn und Akkord- recte Werklohn wurzelt nicht im Gesetz, ist ein bloss tatbeständlicher; aber eigentlich sind es zwei Vertragstypen (nur nicht de lege lata des deutschen Reichsrechtes), denn der Unterschied fällt ja mit locatio operis und locatio operarum zusammen. Konsequent gedacht ist es nur, dass aus dem Unterschied eine Reihe wichtiger Rechtsfolgen sich ergeben, das kann, wenn verschiedene Verträge zugrunde liegen, wohl nicht anders sein.

Erinnert man sich dem gegenüber aber, dass Zeitlohnvertrag

---

1) A. a. O. S. 341.

und Akkord Formen, und zwar Grundformen eines und desselben Vertrages, des Arbeitsvertrages, sein sollen, so scheint darin doch ein gewisser Widerspruch vom rein juristischen Standpunkt eingeflossen zu sein, denn der Gegensatz zwischen locatio operarum und locatio operis greift in das Wesen der Rechtsgrundlagen der Parteibeziehungen ein und hebt sich jedenfalls weit über den blossen »inneren Formunterschied« im Verhältnis von Entgelt zur Leistung, der nach *Lotmar* das Wesen des Unterschiedes ausmachen soll. Während also in einer Hinsicht *Lotmar* auch seinerseits den Unterschied in dem Verhältnis des Entgelts zur Leistung d. i. mit anderen Worten in der Bemessungsweise für das Entgelt erkennt, behauptet er anderseits eine Verschiedenheit in den Rechtsgrundlagen, nichts anderes also, als dass das Objekt des Vertragsverhältnisses in beiden Fällen ein verschiedenes sei.

Dieses Abgehen vom erstmaligen Einteilungsgrund zeigt auch ein anderer Zusammenhang. *Lotmar* nimmt Kombinationen von Zeit- und Akkordlohnverhältnissen an, u. z. dort, wo eine Lohnvereinbarung derart getroffen wird, dass der Lohnbetrag mit der Zahl der Arbeitsergebnisse zunimmt und nebenbei eine Naturalvergütung läuft, wie namentlich bei landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen; diese Vergütung erweise sich dadurch als Zeitlohn, dass sie von jener Zunahme der Arbeitsergebnisse unberührt bleibe [1]).

Lotmar hat noch nicht ausgeredet, denn er verweist auf die erst im II. Bande folgenden Ausführungen über die Einzelheiten der »Grundformen« wie auch über diese Kombination. Aus diesem Grunde ist auch eine eigentliche Diskussion verfrüht. Allein

1) A. a. O. S. 719—721. Geht man von der Anschauung aus, dass das Wesentliche des Gegensatzes von Zeit- und Akkordlohn in der Bemessungsmethode und in sonst nichts liegt, dann ist die Annahme einer Kombination von beiden einfach logisch zu verurteilen, denn es können niemals in diesem Sinne zwei Massstäbe zu der Messung einer Grösse verwendet werden. Zur Klarstellung dieses angeblich kombinierten Verhältnisses bedarf es einer solchen Kombinationsannahme aber gar nicht. Im gegebenen Fall wird sich zumeist unschwer erkennen lassen, ob man es mit einem Zeitlohn, mit Prämien oder mit einem Werklohn zu tun hat, als dessen Bestandteil die Naturalvergütung einerseits mit Rücksicht darauf geleistet wird, dass der Arbeitserfolg mindestens den Wert der Naturalleistungen erreicht, und anderseits mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines Minimums von Entgelt, das wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters unabhängig vom Arbeitserfolg unter allen Umständen geleistet werden müsste. Das Bewusstsein einer »Kombination« von Zeit- und Werklohn wird den Parteien bei Verbindung von Stücklohn mit Naturalvergütung kaum eigen sein.

ein Abgehen von dem ursprünglich erfassten Einteilungsgrunde ist in dem Gedanken einer solchen Kombinationsmöglichkeit unbedingt zu erkennen — ganz abgesehen davon, dass *Lotmar* damit die Konstruktion eines Zwitters zwischen zwei disparaten Begriffen unternimmt.

Noch manche andere Stelle bei *Lotmar* lässt erkennen, dass ihm der innere Formunterschied doch das Wesen des Gegensatzes nicht erschöpfe, dass er dieses vielmehr in dem Umstande erblicke, ob die Vergütung für die Arbeit schlechthin, d. i. die Arbeit samt ihrem Erfolg oder ob sie bloss für die Arbeit einer gewissen Länge vereinbart wird. (So S. 336 und 340.)

Obgleich für viele einzelne Behauptungen *Lotmar*s die genauere Darstellung im II. Bande abgewartet werden muss, geht doch aus dem bisher von ihm mitgeteilten zur Genüge hervor, dass er einen von der theoretischen wie praktischen Sozialökonomik nicht annehmbaren Standpunkt vertritt. Gegen denselben ist, um das spätere verständlich zu machen, zunächst folgendes zu sagen:

Unbestreitbar ist es vom Standpunkte der Rechtswissenschaft nicht nur zulässig, sondern geradezu naheliegend, einen kollektiven Begriff »Arbeitsvertrag« aus der Menge von einzelnen Vertragstypen zu gewinnen, die das positive Recht einer besonderen Regelung unterwirft. Es ist dies gewiss nicht nur eine interessante theoretische, sondern auch zweifellos praktisch fruchtbare wissenschaftliche Arbeit, aus der für die Rechtssprechung sowohl, als auch für die Fortbildung des Rechts sehr belangreiche Gesichtspunkte gewonnen werden können. Ja man wird sogar weitergehen und zugeben können, dass auch für die theoretische Oekonomik manches Ergebnis der juristischen Denkarbeit sehr gut verwertbar sein wird. Streng logische Begriffsbildung, wie sie gerade die Rechtswissenschaft fördert, kann ja an und für sich schon mindestens hinsichtlich der Systematik, aber auch bezüglich jeder eingehenderen Untersuchung irgendwelcher Kausalzusammenhänge den ökonomischen Disziplinen nur förderlich sein.

So ist die Existenz des Begriffes Arbeitsvertrag in einem weiteren Sinne gewiss auch für die Sozialethik ein wertvoller Gewinn der juristischen Dialektik[1]). Und in diesem Sinne ist das wissen-

1) An der Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertragsbegriffes wird schon längere Zeit gearbeitet. Besonders beteiligt daran sind *Förster* (Preuss. Privatrecht 1869), *Windscheid*, namentlich aber *W. Endemann*, so vor allem in seinem Aufsatze in Con-

schaftliche Unternehmen *Lotmars*, den Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches systematisch zu untersuchen und darzustellen, für die politische Oekonomik von besonderer Bedeutung[1]), auch wenn die rechtswissenschaftliche Systematik Kategorien von Arbeitsverhältnissen aufstellt, durch welche nach ökonomischer Morphologie Gleichartiges getrennt und Ungleichartiges zusammengefasst wird — und das ist, wie gleich zu zeigen sein wird, ja auch in *Lotmars* Arbeit geschehen. Allein diese juristische Systematik reicht nicht nur nicht aus für die Bedürfnisse der ökonomischen Theorie, sondern sie läuft diesen in mancher Hinsicht geradezu zuwider. Die Erklärung für diese eigentlich wenig erfreuliche Tatsache ist unschwer zu finden, man hat sie in der Verschiedenheit der Beobachtungsobjekte der beiden Disziplinen zu suchen. In der Sozialökonomik kommen bei allen wirtschaftlichen Beziehungen die Menschen mit ihrer ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit in Betracht, während für die juristische Betrachtungsweise stets die Rechtsbeziehung in der Hauptsache isoliert, losgelöst von dem Komplex anderer wirtschaftlicher Interessen der Parteien Gegenstand der Untersuchung sind.

Daraus darf nicht ohne weiteres auf einen Vorwurf gegen die formal juridische Forschungsweise geschlossen werden, und auch ich bin weit entfernt »in dem hierin sich äussernden Formalismus der juristischen Begriffsbildung« einen Zug des »unsozialen Charakters des geltenden Privatrechtes oder der bestehenden Rechtspflege« erblicken zu wollen[2]). Gewiss, spezialisierte Rechtsnormen und unbefangene sich an die Norm bindende Rechtsprechung tun not, nicht aber unformale, positive Begriffe, ich stimme *Max Weber* darin voll zu. Aber wir können uns nicht dazu verstehen, vom ökonomischen Gesichtspunkt aus es für richtig zu halten, wenn *Lotmar* als gleichmässig zu beurteilende nebeneinander stellt: die Vergütung des Theaterbesuchers für die Lohengrinaufführung, des Zechenbesitzers für hundert Hektoliter Kohlenförderung, des Handschuhfabrikanten für das Schneiden eines Dutzend Hand-

---

rad's Jahrb. 1896 »Die rechtliche Behandlung der Arbeit« (S. 641—708), in dem er auch von seinem Standpunkte aus die von mir oben im Text berührte Tatsache feststellt, dass »zwischen Rechts- und Wirtschaftslehre noch ein tiefer Zwiespalt der Ansichten über Arbeit bestehe«. (S. 706.)

1) Die beste Würdigung des hervorragenden Werkes von diesem Gesichtspunkte m. W. bei *M. Weber*, Archiv f. soz. Gesetzgebung XVII. Bd. S. 723 ff.

2) *M. Weber* a. a. O. S. 725.

schuhe, des Hauseigentümers für die Vermittlung eines Hypothekendarlehens u. s. w., und ich halte dafür, dass es Verwirrung in die wirtschaftstheoretische Kategorisierung bringen muss, wenn der Preis, den der Passant auf der Strasse dem selbständig gewerbtreibenden Stiefelputzer für das Stiefelreinigen zahlt, ein Akkordlohn im gleichen Sinn sein soll, wie etwa der Lohn, den der Setzer für je 1000 Lettern vom Druckereibesitzer erhält. Nicht nur für die Wirtschaftstheorie scheint mir derartiges nicht unbedenklich, sondern auch für die Rechtsprechung — doch das gehört schon auf ein anderes Gebiet[1]).

Geführt hat hiezu dieser kollektive Begriff Arbeitsvertrag, der alle gesetzlichen Typen umfasst, und für ihn bahnt *Lotmar* auch die Systematisierung nach dem »inneren Formunterschied« an. Dass für diesen umfassenden Komplex von Vertragstypen eine solche Kategorisierung in dem Sinne gerechtfertigt werden kann, d. h. dass die verschiedenen gesetzlichen Typen darnach auseinandergehalten werden, ob die Entgeltbemessung nach Zeit oder nach dem Leistungserfolg geschieht, auch speziell für juristische Zwecke, das ist nicht zu bestreiten. Wogegen aber Einspruch erhoben werden muss, ist die Auffassung und eventuell daran anschliessend eine Judikatur des Inhaltes, dass zwei verschiedene Rechtsgrundlagen vorliegen sollen, je nachdem der unselbständige Lohnarbeiter seinen Lohn nach dem Zeitausmass oder nach dem Arbeitserfolg bemessen erhält.

Ist auch anzuerkennen, dass der Werklohnvertrag (Akkord) nicht als mit dem Werkvertrag kongruent, sondern vielfach als unter den Dienstvertrag fallend angesehen wird, so genügt das für die Klarstellung dieser Arbeitsverhältnisse i. e. S. noch nicht. Vielmehr ist geradezu die Sonderstellung derjenigen Kategorien von Arbeitsverhältnissen notwendig, bei welchen, wie *Lotmar* selbst sagt, die arbeitnehmende Partei keine andere Leistung gegen Entgelt zu bieten hat und für den Streit der Interessen nicht mit dem vollen Rüstzeug ausgestattet ist. Diese Sonderstellung mag vielleicht juristisch technisch schwer erreichbar sein, indem ich dafür eintrete, berufe ich mich aber auf einen juristischen Standpunkt, den auch *Lotmar* einzunehmen erklärt, nämlich auf denjenigen *Endemanns*, der sagt, »mit der vermeintlichen Scheidung von Dienst- und Werkvertrag ist nicht auszukommen; darauf ist na-

1) *Lotmar* selbst erkennt dabei übrigens auch die Unzulänglichkeit ausschliesslich juristischer Systematik gegenüber einer Reihe tatsächlicher Verhältnisse (S. 12 f.).

türlich gebührend Rücksicht zu nehmen, wie die Arbeit zu leisten ist, ob durch Eintritt in den Dienst des Arbeitgebers oder ob in ganz oder wenigstens teilweise die eigene Verantwortlichkeit des Arbeitenden mit sich bringender Weise oder ohne solche«[1]). Wenn d a r a u f Rücksicht genommen werden soll, dann darf aber nicht die Zufälligkeit der Entgeltbemessung nach dem Leistungserfolg die Grundlage dafür bilden, dass ihrer ganzen wirtschaftlichen Natur nach grundverschiedene Arbeitsverhältnisse den gleichen gesetzlichen Normen unterworfen werden.

Es ist eben n i c h t d a s s e l b e Verhältnis, wenn »A gegen Vergütung ihm übergebene Baumwolle verspinnen, d. h. in Garn verändern oder ihm übergebene Tabakblätter wickeln, d. h. in Cigarrenwickel verändern oder mit seinem Wagen den Transport des B nach N ausführen soll«[2]), auch dann nicht, wenn die dem A zugesagte Vergütung in allen Fällen in gleicher Weise, sei es nach Zeit oder nach der Leistung bemessen wird, und es ist unrichtig, den Transport mit dem Wagen des Transportierenden, also mit kapitalistischen Erwerbsmitteln auf eigenes Risiko mit der ohne eigenes Risiko seitens des Arbeiters durchgeführten Spinn- und Wickelarbeit auf eine und dieselbe Stufe zu stellen und an beide Kategorien von Arbeitsverhältnissen dieselben Rechtswirkungen knüpfen zu wollen.

Sofern der Standpunkt des positiven Rechtes für eine solche Identifizierung wesentlich verschiedener Arbeitsverhältnisse Anhalt bietet, so ist das zu bedauern; das auf ökonomische und soziale Tatsachen gestützte und deshalb zwingende Urteil kann de lege ferenda wie auch vom wirtschaftstheoretischen Standpunkt aus dem keine Rücksicht, sondern eben nur Kritik zu teil werden lassen.

Der sehr lehrreiche Versuch, ein besonderes »Akkordrecht« zu konstruieren, den *Bernhard* unternommen hat[3]), war theoretisch gerade im Hinblicke auf die juristische Literatur vollkommen gerechtfertigt. Dass das Resultat etwas dürftig ist, scheint mir für meine Auffassung zu sprechen. Die *Bernhard*'schen Untersuchungen laufen nämlich, da er den tatsächlichen Verhältnissen und damit

1) *Endemann* a. a. O. S. 706. Ueber *Lotmar*'s Stellung zu *Endemann* vgl. *Lotmar* a. a. O. S. 14.

2) *Lotmar* a. a. O. S. 337.

3) *Bernhard* a. a. O. Vierter Abschnitt: Die rechtliche Ordnung der Akkordarbeit.

ökonomischen Gesichtspunkten Rechnung trägt, auf nichts weniger hinaus als auf ein umfassendes Sonderrecht für das Werklohnverhältnis; er kommt zu keinem anderen Standpunkte gegenüber den einzelnen Rechtsfragen in Werklohn- wie in Zeitlohnverhältnissen.

Auch alle Entscheidungen, die *Bernhard* über die strittigen Fragen der Lohnbemessung bei Unzulänglichkeit der Akkordeinheit, d. h. im Falle die Akkordarbeit bei Auflösung des Vertrages nicht fertiggestellt ist, fällt [1]), auch alle diese Entscheidungen ergeben sich m. E. durch Analogie aus dem Falle einer Zeitlohnverabredung, die vor dem Ablaufe der Dauer, für welche sie rechtskräftig getroffen, aufgelöst wird (§§ 626—628 BGB.); es gilt vielleicht gerade nur das eine Prinzip festzuhalten, dass, wenn vor Fertigstellung der Akkordeinheit der Arbeiter ausscheidet, nicht ein beliebiger (etwa der ortsübliche) Zeitlohnsatz den vereinbarten Akkordlohnsatz ersetzen darf oder kann, dass vielmehr mit dem Einflusse der Bemessungsmethode auf die Arbeitsintensität gerechnet werden muss.

Alles, was aus den Rechtsstreitigkeiten, insbesondere den vor den Gewerbegerichten verhandelten, für die besondere rechtliche Stellung des Werklohnverhältnisses zu gewinnen ist, ist die spezifisch ökonomische Tatsache, dass das Arbeitseinkommen des Werklöhners ausserordentlich abhängig ist von verschiedenen Umständen in der Betriebsorganisation der betreffenden Unternehmung in den wirtschaftlichen Mitteln des Unternehmers u. dergl. [2]). In all dem kann man, wie *Bernhard* gleichfalls anzunehmen scheint [3]), in der Hauptsache nur ökonomisch wichtige Zusammenhänge erkennen, und gerade weil z. B. der Unternehmer das unbedingte Direktionsrecht auch dem sogenannten Akkordarbeiter genau wie dem Zeitlöhner gegenüber behält, tritt diese Abhängigkeit des Arbeiters in seinem Einkommen vom wirtschaftlichen Milieu, in das er in dem Betrieb des Unternehmens getreten ist, hervor.

Mit dem modernen Arbeitsverhältnis tritt, auch wenn die Entgeltbemessung nach dem Arbeitserfolg geschieht, immer die volle Bindung der Arbeitskraft eines Individuums durch das Arbeitsverhältnis für eine bestimmte Zeit ein [4]);

1) *Bernhard* a. a. O. S. 226.

2) Ebenda S. 217, 223.

3) Ebenda S. 211 f.

4) Dass die Auffassung in England hierin eine andere zu sein scheint, geht aus

ein Tatbestand, dem übrigens nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch das positive Recht ausdrücklich da und dort Rechnung trägt; so beispielsweise, indem es den Arbeitsherrn veranlasst, für ausreichende Beschäftigung des Werklöhners Sorge zu tragen [1]), und damit offenbar der ökonomischen Voraussetzung eines solchen Arbeitsverhältnisses, dass nämlich die Einkommenshöhe des Arbeiters nur von seiner Leistungsintensität abhängt, entsprechend Nachdruck verleiht.

Hier ist, wenn von Arbeitszeit der Stücklöhner die Rede ist, nicht etwa eine Lieferzeit gemeint [2]), sondern Arbeitszeit im engeren Sinne. Nur für die Heimarbeiter sind allerdings andere Verhältnisse, das Fehlen einer Arbeitszeit im engeren Sinn zu konstatieren. Wer wollte aber leugnen, dass es sich gerade im Zusammenhang damit bei diesen um ein eigenartiges Zwitterverhältnis zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit handelt, dass die Mischung verschiedener sonst charakteristischer Qualitäten für die Kategorisierung dieser Arbeitsverhältnisse in ökonomischer und deshalb auch in juristischer Hinsicht Schwierigkeiten bietet? Es sind also Ausnahmsverhältnisse, die in der Gesetzgebung ebenso sehr einer besonderen Behandlung bedürften, wie sie z. B. dem Gesindeverhältnisse zu teil geworden sind, obwohl die ökonomischen Grundlagen und Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses an und für sich keine anderen sind. Man mag vom spezifisch formalrechtlichen Standpunkt aus, wie *Lotmar* dies zu tun geneigt scheint (S. 338, aber auch S. 470 ff.), die Beeinflussung des Arbeiters hinsichtlich der Zeiträume, innerhalb deren er die Arbeit zu verrichten hat, für nebensächlich im Wesen des Vertrages auffassen, ökonomisch ist darin ein ziemlich relevantes Symptom zu erblicken, ökonomisch gehört eine solche Einschränkung der absoluten Freiheit des Arbeiters zu den die Natur des Arbeitsverhältnisses ebenso mit bestimmenden Umständen wie die

---

dem Report on standard piece-rates of wages and sliding scales 1900 S. X (Board of trade, Labour departm ent) hervor, wo die Anschauung geäussert wird, dass nur die Durchführung einer bestimmten Arbeit Inhalt des piece—wage-agreement sei, also Werkvertragscharakter im Sinne unseres B.G.B. vorliege. Inwieweit diese Auffassung de lege lata in England berechtigt ist, bin ich zur Zeit nicht in der Lage zu konstatieren.

1) So § 124 Z. 4 der Reichsgewerbeordnung.

2) *Lotmar* a. a. O. S. 470 ff., treffliche Ausführungen, die aber wieder das spezifische Werklohnverhältnis des unselbständigen, insbesondere Fabrikarbeiters zu wenig berücksichtigen.

Unfreiwilligkeit des Arbeitsortes und sonstiger aus dem Direktionsrecht des Arbeitgebers resultierenden Bedingungen, unter welchen sich die Arbeitsleistung abspielt [1]).

Gewiss ist darin eine Wandlung in den Dingen zu beobachten; es ist aber eben das moderne Arbeitsverhältnis mit seinen gegenwärtig überwiegenden Erscheinungsformen im Auge zu behalten. Um die Tendenz der Entwicklung zu kennzeichnen, sei hier kurz auf eine ganz interessante Verschiedenheit der bezüglichen Umstände in einem bestimmten Industriezweige aufmerksam gemacht (vgl. Anhang I). Es zeigt die österreichisch-alpenländische Sensenindustrie in den alten Hammerwerksbetrieben langperiodige Zeitlöhnung für quantitativ ziemlich gleichmässige und genau begrenzte Arbeit, wobei das seitens des Arbeiters zur Verfügung zu stellende Zeitquantum in der Hauptsache von den Betriebsverhältnissen (Wasserkraft), vielfach aber von seiner Geschicklichkeit abhängt; auf der anderen Seite in neueren fabrikmässigen modern eingerichteten Grossbetrieben vielfach Stücklöhnung mit ganz bestimmter Fabrikarbeitszeit, wobei besonders hervorzuheben ist, dass zufolge der Arbeitsorganisation das Arbeitsquantum des einzelnen Arbeiters nicht ganz proportional mit seiner Geschicklichkeit steigen kann, der Arbeiter vielmehr in das allgemeine Produktionstempo des Betriebes sich einfügen muss. Mehr als bei dem nach Zeit gezahlten Arbeiter des alten Hammerwerks tritt für den nach dem Arbeitserfolg gelohnten Arbeiter des modernen Betriebes die Verdingung für eine bestimmte Arbeitszeit in die Erscheinung.

Wo ein solches zeitliches Sichzurverfügungstellen platzgreift, geht auch die Selbständigkeit in der Verwendung und der Verwertung der Arbeitskraft für den Arbeiter verloren. Kommt dann noch in Rücksicht, was *Neumann* [1]) teilweise richtig hervorgehoben hat, dass für den Werklöhner eine Verpflichtung bezüglich des wirtschaftlichen Erfolges nicht besteht, so dass also auch die Beziehung des Werklöhners zum Arbeitsprodukt eine nur sehr lose genannt werden kann, so wird die Analogie zur locatio conductio operis wohl immer mehr an Halt ver-

1) Vgl. auch *Bernhard* a. a. O. S. 220 f. und 230.

2) *Neumann*, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches I. Berlin 1903, bemerkt zu § 612, die Vergütung (für Stücklohn) würde nur geschuldet, wenn die Arbeit einen gewissen Erfolg gehabt hat: der Unterschied zum Werkvertrag liegt darin, dass eine Verpflichtung diesen Erfolg herbeizuführen nicht besteht.

lieren, dagegen wird die Wesensgleichheit des Werklohnverhältnisses mit dem Zeitlohnverhältnisse für die Kategorie der wirtschaftlich unselbständigen Arbeiter (der gewerblichen Arbeiter, des Gesindes, der landwirtschaftlichen Arbeiter u. dgl.) immer klarer[1]).

Damit scheint mir aber dann doch die Erkenntnis gewonnen werden zu können, dass der Arbeitslohnvertrag in jenem engeren Sinne, dass mit demselben alle jene Arbeitsverhältnisse erfasst sein sollen, bei welchen der Arbeitnehmer bei vollem Verzicht auf Selbständigkeit wirtschaftlich ausschliesslich auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist, kein solcher sein kann, durch den ein ökonomisches Risiko bei Eingehung des Rechtsverhältnisses für den Arbeitnehmer begründet wird. Wie wichtig es ist, diesen Gedanken der Risikoüberwindung für den Arbeiter auch in der juristischen Formulierung des Arbeitsverhältnisses herauszuarbeiten, erhellt aus der Entwicklung der realen Verhältnisse, d. h. aus der Fortbildung der Lohnvertragsgrundsätze, die im folgenden noch zu erörtern sein wird.

1) Bezeichnend ist gerade auch *Neumann's* Interpretation des § 616: Anspruch auf Vergütung bestehe auch für Stücklöhner fort, solange die Verhinderung der Diensterfüllung dauert, und zwar werde der durchschnittlich zu verdienende Stücklohn zu bezahlen sein. A. a. O. zu § 616.

III.

Tatsächliches zur Beurteilung der Stellung des Werklohnarbeiters.

Wurde im vorstehenden schon die Anschauung vertreten, dass eine einheitliche Grundlegung für die Fortbildung des Arbeitslohnverhältnisses im engeren Sinne, als des spezifischen Vertragsverhältnisses der unselbständigen Arbeiter, notwendig werde, so kann zur Bekräftigung dieser Anschauung auch auf Tatsachen hingewiesen werden, die dieselbe rechtfertigen.

Wenn der Unterschied zwischen Zeitlohn- und Werklohnverhältnis in einem anderen Vertragselement zu suchen wäre, als in dem der Bemessungsweise des Entgeltes, dann läge es wohl eigentlich nahe, dass auch in dem formalen Akte der Vertragsschliessung selbst schon eine gewisse Differenzierung platzgreift. Das ist nun, wenn man die Dinge nimmt, wie sie sich wirklich abspielen, nicht der Fall. Wenn *Bernhard* hervorhebt[1]), dass die Schriftform für den Akkordvertrag üblich sei — eine wesentliche Eigentümlichkeit kann natürlich auch er darin nicht erblicken — und darauf Gewicht legt, dass daran festgehalten werde, so tut er dies im Hinblicke auf seine Forderung einer »Regelung der Akkordarbeit«. Aber Arbeitslohnverträge i. e. S. werden geschlossen, ohne dass dabei stets von vornherein über die Lohnbemessung eine spezielle Vereinbarung getroffen würde. Ein Unterschied in der Lohnvertragsvereinbarung besteht nicht: der Setzer, der in einer Druckerei Aufnahme findet, wird als solcher aufgenommen, oft genug, ja sogar in der Regel ohne besondere Verständigung darüber, ob seine Leistung »im gewissen Gelde« entlohnt werden wird, oder nach Massgabe der Satzleistung (»im Berechnen«).

Das Fehlen einer solchen Vereinbarung über die Lohnbemes-

1) *Bernhard* a. a. O. S. 212 ff.

sung ist freilich, das muss eingeräumt werden, eigentlich erst möglich geworden mit der Abschliessung der Individualverträge auf der Basis eines kollektiven Tarifvertrages. Wenigstens muss in anderen Fällen als das Normale die Vertragschliessung mit einer Vereinbarung über einen Zeitlohnsatz oder über einen oder mehrere Werklohnsätze vermutet werden. Dieses »oder« kann aber (und das ist immer häufiger zu beobachten) zu einem »und« werden. Und in der Tat haben zahlreiche Unternehmungen die Aufnahme von Arbeitskräften in der Weise geregelt, dass von vorneherein bei der Aufnahme von Arbeitern neben Werklohnsätzen ein Zeitlohnsatz vereinbart wird. Ich verweise zur Illustrierung dieses auf den im Anhang II [1]) eingehender dargelegten Fall der Lohnvereinbarung in einem grossen deutschen Eisen- und Stahlwerk.

Mit dieser Vielseitigkeit der Vertragsschliessung bezüglich der Lohnbemessungsmethode steht übrigens auch die Frage in einem gewissen Zusammenhang, ob der Zeitlöhner zu Arbeiten im Werklohn verhalten werden kann und umgekehrt der ursprünglich zu Arbeiten im Werklohn aufgenommene zu Zeitlohnarbeiten. Im allgemeinen wird man freilich die Frage dahin beantworten können, die Möglichkeit eines solchen Wechsels in der Lohnbemessungsmethode hänge von der konkreten Vereinbarung ab. Aber diese Antwort entspricht nicht mehr ganz dem derzeitigen Stande der Rechtsanschauung der Interessenten. Diese, die wir vor allem in den Gewerbegerichtsentscheidungen sich spiegeln sehen, geht immer mehr darauf hinaus, dass ein solcher Wechsel in der Lohnbemessung vom Arbeitgeber ohne weiteres vorgenommen werden kann; eine Auffassung der Sachlage, der um so mehr Berechtigung zuzusprechen ist, als die Lohnbemessungsmethode in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle heute im engsten Zusammenhange mit der Natur der betreffenden Arbeitsaufgaben steht. Und man wird davon ausgehend sogar sagen müssen, dass auch das positive Recht diese Rechtsanschauung unterstützt, insofern § 121 der Gewerbeordnung wohl auch darauf hinweist, dass die Ablehnung einer Arbeit wegen der damit zusammenhängenden Lohnbemessungsweise seitens des Arbeiters nicht ohne weiteres zulässig sein kann [2]).

1) Anhang II. Ich verweise auch auf die fesselnde Darstellung der »Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters«, Berlin 1903, insbes. »Im Stahlwerk«.

2) Einen ganz besonderen Grund für die Stellungnahme der Arbeiter gegen eine

Der Umstand, dass doch eigentlich der Uebergang vom vereinbarten Zeitlohnsatz zu einem Werklohnsatz eine besondere Vereinbarung über die Höhe desselben notwendig macht, erweist sich nach der Judikatur der Gewerbegerichte nicht als Hindernis dafür, dass auch ohne klare Willensübereinstimmung hierüber das Arbeitsverhältnis zu Recht besteht. Ist der Stücklohnsatz, den der Arbeitgeber zugesteht, zu niedrig, so genügt gewissermassen der Protest des Arbeiters, dass der betreffende Lohnsatz ihm zu niedrig sei, im übrigen aber habe er das Arbeitsverhältnis fortzusetzen und die Niedrigkeit des Lohnsatzes (selbstverständlich offenbar in Beziehung zum Zeitlohnsatz) im Rechtswege geltend zu machen [1]).

Genau genommen schliesst ja übrigens anderseits schon das Fehlen fortlaufender Gelegenheit zu Werklohnarbeit nach dem Stande der Gesetzgebung eine Berechtigung des Arbeitgebers zum Wechsel der Lohnbemessungsmethode in sich, da zufolge § 124 Z. 4 GO. der Arbeitgeber nicht riskieren kann, wenn er gerade nicht über »Stücklohnbeschäftigung verfügt«, den Arbeiter überhaupt nicht zu beschäftigen, er muss also in dem Fall, will er das Ausscheiden des Arbeiters verhüten, zum Zeitlohn übergehen. Die Möglichkeit der subsidiären Anwendung der Lohnbemessung nach Zeit kann also wohl kaum de lege lata vermieden werden [2]).

Mit dem grundsätzlichen Standpunkte, dass der Arbeiter einen Wechsel in der Lohnbemessungsmethode hinnehmen und ebenso im Verlauf des Vertragsverhältnisses eine Arbeit im Werklohn übernehmen muss, auch dann, wenn die Gefahr einer zu niedrigen Entlohnung besteht [3]), damit ist auch weiterer Boden auf dem Gebiete der Tatsachen für die Stellungnahme zu einem allgemeineren juristischen Probleme gewonnen, nämlich zur Abgrenzung der

---

Veränderung in der Lohnbemessung erwähnen *Webb*'s Theorie und Praxis Bd. I. S. 268 Note 17.

1) Vgl. Das Gewerbegericht, VIII. Jahrg. Nr. 67. Im Zusammenhang damit *Unger*, Entscheidungen des Gewerbegerichtes zu Berlin 1898 Nr. 6, ebenso Entscheidungen österreichischer Gewerbegerichte Nr. 343, 387, 388, 634, 635 in der Sammlung der sozialen Rundschau des österr. Handelsministeriums.

2) *Unger* a. a. O. Nr. 3 vgl. die Begründungen zum II. und III. Streitfall »Gewerbegericht« V. Jahrg., Sp. 51—53.

3) Dass diese Rechtsanschauungen erst im Werden begriffen sind, erhellt aus den Widersprüchen, die in den Entscheidungen zu beobachten sind. Die österreichische Gewerbegerichts-Judikatur liess ab und zu hierin einen anderen Standpunkt erkennen. Vgl. z. B. Entscheidung 687 in der Sammlung der Sozialen Rundschau (Wien 1904, März).

Pflichten des Arbeiters, insofern daraus erhellt, dass diese Abgrenzung durchaus nicht für den Werklöhner zufolge der Beziehung zum Arbeitserfolg eine wesentlich andere ist als beim Zeitlohnverhältnisse, sondern dieselbe, die des Dienstlöhners. Höchstens insofern könnte diese Pflichtabgrenzung als ein spezifisch den Werklohn betreffendes Problem bezeichnet werden, als es bei dieser Lohnbemessungsmethode unter gewissen Umständen häufiger aktuell wird.

Ist in all dem schon ein gewisses Fortschreiten in der Rechtsanschauung gegenüber dem Arbeitsverhältnisse sozusagen neben dem positiven Recht zu erkennen, so lässt sich in anderer Beziehung auch eine Entwicklung über dieses hinaus beobachten, man stösst gerade auch wieder in der Rechtsprechung auf Aeusserungen des Rechtsgefühles, die sozusagen in ihren Grundlagen etwas von dem Charakter des prätorischen Rechtes an sich tragen. Die Ausführungen des vorstehenden II. Abschnittes decken sich ihrem Hauptinhalte nach mit den Auffassungen, die in der Judikatur allem Anschein nach mehr und mehr Raum gewinnen. Darnach können die Bestimmungen des BGB. über den Werkvertrag auf den »Arbeiterakkordvertrag« überhaupt keine, jedenfalls keine direkte, höchstens zum Teil eine analoge Anwendung finden, weil der Werkvertrag stets einen selbständigen Unternehmer voraussetzt. Damit ist das ganze Gebiet des Werklohnverhältnisses unter die Normen des Dienstvertrages des Zivilrechts subsumiert, und mithin auch in der Praxis offenbar dem Gedanken Bahn gebrochen, dass grundsätzlich rechtliche Verschiedenheiten in der Beurteilung von Arbeitsverhältnissen je nach der Verschiedenheit der Entgeltbemessung nicht platzgreifen können. Darin erschöpft sich aber noch nicht die Fortschrittlichkeit der gewerbegerichtlichen Judikatur, sie geht heute schon weiter und sucht sich über die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, soweit sie kann, hinwegzuhelfen überall dort, wo diese sich als Härten für den unselbständigen, auf den Lohnerwerb angewiesenen Berufsarbeiter erweisen. Auf Einzelheiten dieser Seite der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen[1]). Wohl wird noch die

1) Man ist sich kaum bewusst, wie oft die Judikatur Gelegenheit hat, über eminent tief einschneidende Bestimmungen des positiven Rechts sich hinwegzusetzen. Namentlich die §§ 614 und 641 B.G.B. geben hiezu Anlass, indem der Umstand, dass die Lohnzahlung gesetzlich erst nach Ablauf der Dienste, bezw. nach Abnahme des Werkes eintreten muss, für den Arbeiter sehr häufig bei vorzeitiger

Wichtigkeit einer Aufgabe, die zum Teil auch der Judikatur als dem sozusagen prätorischen Recht und im weiteren der Legislative, aber damit auch der wissenschaftlichen Interpretation zufällt, beleuchtet werden müssen, eine Aufgabe, die auch die Fortbildung des Arbeitslohnvertrages in dem mehrerwähnten engeren Sinne betrifft: das ist die Verminderung des Risikos des Arbeiters und in erster Linie des hierin in der Tat ungünstiger gestellten Werklohnarbeiters. Dem muss aber noch einiges bezüglich der ökonomischen Stellung des Werklöhners Charakteristische vorausgeschickt werden.

Der im vorangehenden Abschnitte zuletzt ausgesprochene Gedanke, dass der Arbeitslohnvertrag aus der Natur der Umstände heraus, unter denen er zustande zu kommen pflegt, derart gestaltet sein muss, dass nur ein Minimum an ökonomischem Risiko aus ihm für den Arbeiter resultiert, der Gedanke ist zum grösseren Teile ein Problem de lege ferenda. Das positive Recht trägt demselben noch recht wenig Rechnung. Aber als Ausgangspunkt für eine Fortbildung des Arbeitsvertragsrechtes in dieser Richtung sind in der Tat bedeutsame und mindestens auch juristisch nicht zu vernachlässigende Ansätze in den Erscheinungen des realen Lebens zu beobachten.

Für eine richtige Erfassung dieses Problemes eines ökonomischen Risikos sind allerdings die Motive, die für die Entwicklung des modernen Werklohnwesens massgebend waren und immer dieselbe noch fördern, von einigem Belang.

Gewiss ist die Stücklohnung nichts an sich neues, ja im Ge-

Auflösung des Vertragsverhältnisses zu vollständigem Lohnverlust führen würde. Hierin ist nun allerdings auch eine Verschiedenheit in der Situation des Werklöhners gegenüber dem Zeitlöhner nicht abzuleugnen. Die fortlaufende Vorauszahlung von Taglohn bei einem auf längere Dauer geschlossenen Arbeitsverhältnis kann dem Gesetz gegenüber wohl auch schon als besonderes Entgegenkommen des Arbeitgebers betrachtet werden, so dass bei vorzeitiger Auflösung des Verhältnisses der Arbeiter, wenn er nicht schon Beträge ausgezahlt erhalten hat, nach § 614 sogar um seinen Lohn kommen könnte, weil die Dienste noch nicht zu Ende geleistet sind; beim Werklohnverhältnisse liegen die Dinge insofern noch ungünstiger, u. z. auch dann, wenn nicht die spezifischen Werkvertragsbestimmungen (§ 641) in Anwendung kommen, als die Lohnzahlungen von Tag zu Tag oder wöchentlich bis zur Fertigstellung der Arbeitsaufgabe nach dem Wortlaute des Gesetzes tatsächlich als Vorschuss aufgefasst werden könnten, als ein Darlehen oder dergl. Hier wirkt die Judikatur längst überaus mildernd, und muss es, weil es an Normen für den Arbeitslohnvertrag i. e. S. fehlt. (Vgl. hiezu Das Gewerbegericht VIII. Jahrg. Entsch. Nr. 38.)

genteil, wie ich schon in anderem Zusammenhange zu zeigen unternommen habe [1]), dürfte man in der Lohnzahlung nach Massgabe des Arbeitserfolges aller Wahrscheinlichkeit nach für die Mehrzahl der Handwerke die ältere Lohnbemessungsmethode zu erblicken haben. Dieser älteren Lohnbemessungsmethode, die noch aus der Entwicklungsstufe des gewerblichen Arbeitsverhältnisses stammt, auf der Meister und Geselle nebeneinander dem Arbeitsbesteller als Lohnempfänger gegenübergetreten sind, steht die neuere einigermassen kontrastierend gegenüber. Ueberwiegend war wohl auch der Zusammenhang mit der älteren völlig verloren gegangen, als die Arbeitsorganisation des gewerblichen Grossbetriebes diese Entgeltbemessungsmethode wieder zutage förderte. Die Kontinuität ist jedenfalls durch eine ausgesprochene Periode vorherrschender Zeitlöhnung gestört.

Für das neue, sozusagen moderne Werklohnsystem versucht *Bernhard* die entscheidenden Entwicklungsbedingungen klarzustellen. Manchen sehr richtigen Gesichtspunkt für die Erklärung der »Entwicklung der Akkordarbeit« hat er zweifellos herausgehoben [2]), so vor allem das kapitalistische Interesse, dass die in den allzu rasch technisch überholten Maschinen steckenden Kapitalswerte möglichst bald amortisiert werden. Aber einerseits stellt *Bernhard* selbst den Einfluss dieses Momentes auf die Verbreitung, bezw. Einführung des Werklohnsystemes in den Schatten, indem er darauf hinweist, dass der Arbeitgeber andere Mittel gebraucht habe, um die Arbeitsintensität zu steigern [3]). Anderseits sind gewisse Bemerkungen doch etwas zu oberflächlich [4]), und

1) Vgl. meine »Lohnpolitik und Lohntheorie«, Leipzig 1900 S. 43. Dazu auch *Webb*, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Hugo) Bd. I. S. 254 Note.

2) *Bernhard* a. a. O. Erster Abschnitt passim.

3) Ebenda S. 17 ff. und 24.

4) So wenn er S. 9 a. a. O. schreibt: »In Deutschland hatte sich in der Praxis die Akkordlöhnung seit den vierziger Jahren zusehends verbreitet. Insbesondere wurden die Eisenbahnbauten durchweg in Akkord ausgeführt. Dies bot wiederum den Anlass, im Baugewerbe und in Fabrikindustrien diese Lohnform mehr und mehr anzuwenden. Aber nicht nur in den Fabriken und im Baugewerbe verbreitete sich das System, sondern es fand auch Eingang in die landwirtschaftlichen Betriebe. Der infolge der Eisenbahnbauten seit den vierziger Jahren hervortretende Leutemangel sollte durch vermehrte Arbeitsintensität ersetzt werden.« Das ist natürlich keine Erklärung, denn nur deshalb, weil bei Eisenbahnbauten Akkordlöhnung eingeführt war, sind nicht auch Industrie und Landwirtschaftsbetriebe zu diesem Lohnbemessungssystem übergegangen. Es haben jedenfalls oft auch zufällige Faktoren mitgespielt; diese festzustellen, ist Sache historisch-deskriptiver Untersuchungen. Darnach mag allerdings

mancher ziemlich naheliegende Kausalzusammenhang ist ganz übersehen worden. So ergibt sich m. E. gerade aus der *Bernhard*schen Darstellung, dass u. a. in der Textilindustrie die Organisation der Arbeit selbst, das durch den Arbeitsprozess bedingte gruppenweise Arbeiten auf die Lohnbemessungsmethode Einfluss gehabt haben muss [1]); noch bedeutsamer aber war gewiss für die Lohnbemessungsweise in der Textilindustrie der Zusammenhang mit den Heimarbeitsverhältnissen, aus denen heraus die englische Industrie gross geworden ist.

Es ist aber hier nicht der Ort, diese Einzelheiten weiter zu verfolgen, die auch eine Vertiefung in die Geschichte der verschiedenen Industriezweige erfordern würde. Für den gegenwärtigen Zusammenhang handelt es sich nur darum, ein ökonomisches Moment hervorzuheben, das nicht etwa bloss für den theoretischen Gedankengang, sondern auch praktisch als solches erscheint, das generell ganz erheblich zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung, des Werklohnsystems in irgend einer Form beigetragen haben kann. Dieser ökonomische Faktor scheint mir darin erkennbar zu sein, dass in der Werklohnorganisation beim Arbeitsverhältnisse eine Befreiung des Unternehmers von einem Moment der Unsicherheit liegt, dem seine ganze Kalkulation im Falle der Durchführung seines Unternehmens mit der Lohnbemessung nach Massgabe der aufgewendeten Arbeitszeit unterliegt. Es soll hier gleich vorausgeschickt werden, dass es sich nicht um einen für alle Verhältnisse zutreffenden, sozusagen zwingenden Zusammenhang handelt. Allein die Tatsache, dass der Arbeitgeber mit der Bezahlung und vorher mit dem in Rechnungsetzen einer bestimmten Zeiteinheitsgrösse von Arbeit keine für irgendwelche Kalkulation unbedingt verlässliche Leistungs- oder Wertgrösse erfasst, wird mehr oder minder bei allen Zeitlohnverhältnissen fühlbar werden, und darin liegt ein Risiko.

Dieses Risiko kommt ganz naturgemäss in jenen Industrien am stärksten zur Geltung, in denen der Unternehmer nicht mit einer konstant gleichmässig fortlaufenden Produktion zu rechnen hat, sondern in denen er beständig neuartigen Aufträgen seiner Kunden und damit einem beständigen Wechsel in der Organi-

---

auch die Arbeiterschaft selbst da und dort das Bemessungssystem weiter übertragen haben, so z. B. vom Eisenbahnbau zur Landwirtschaft.

1) *Bernhard* a. a. O. Im Anhang I des ersten Abschnittes die Kapitel »Form der Akkordarbeit« S. 16 ff. und »die wichtigsten Gruppenarbeiten« S. 19.

sierung der Arbeit und in der Beschäftigung der einzelnen Arbeiter gegenübersteht, Industrien, in denen der Unternehmer durch die Marktverhältnisse gezwungen ist, seinen Auftraggebern Preise für die Aufträge namhaft zu machen, bevor er in die Durchführung der Aufträge eintritt. Er muss also eine Kalkulation auf Wahrscheinlichkeiten stellen. Damit seine Kalkulation auch im Verlaufe der Durchführung des Arbeitsprozesses, der dann auf Grund der Kalkulation eingeleitet wird, eingehalten werde, drängt die Sachlage ganz von selbst dazu, dass der Unternehmer die gesamten Arbeiten, für die er in seinem Voranschlag schon bestimmte Kosten einzusetzen gezwungen war, zu dem betreffenden Preis auch an die Arbeiter vergibt. Hat ein Baumeister ein Haus zu bauen übernommen und hiefür zur Einhaltung eines bestimmten »Limitos« der Kosten sich verpflichtet, so muss er bei Berechnung des Limitos einen gewissen Kostenbetrag für jeden Kubikmeter Mauerwerk und damit natürlich für die Arbeit an jedem solchen Kubikmeter angenommen und in die Rechnung eingesetzt haben. Diesen Kostenbetrag gilt es dann selbstverständlich einzuhalten, und das geschieht wohl am leichtesten durch Vergebung der Arbeit im Werklohnsatz. Wie bei den Steinmaurern steht es mehr oder minder bei allen übrigen Baugewerben, bei den Tischlern, Wagenbauern, Eisengiessern, Kesselschmieden, Schiffbauern, Maschinenbauern u. dgl. m. Ja, man wird allgemein sagen dürfen, dass diese Schwierigkeit sich in all den Gewerben vor allem einstellt, in denen die Produktionsobjekte ein mehr oder minder kompliziertes Ganze sind, dessen Bestandteile eben jenen starken Wechsel nach Massgabe der Bestellerangaben aufweisen. Jedenfalls treffen zwei Momente zusammen: die Ungleichmässigkeit der Produktionsprozesse im ganzen wie im einzelnen einerseits, die Notwendigkeit der Vorausberechnung des Produktpreises mit einiger Genauigkeit anderseits.

Auch *Bernstein* hebt diesen Umstand schon hervor[1]) und zwar speziell für das Maschinenbaugewerbe; es sei in steter technischer Fortentwicklung begriffen, »kleinere und grössere Umwälzungen der Technik ändern beständig am Arbeitsprozess, am Verhältnis zwischen Arbeiter, Werkzeug, bezw. Werkzeugmaschine und Material und machen so den Kostenpreis des Produkts zu einer bei stabilem Zeitlohn schwer bestimmbaren Grösse. Daher von

1) In seinem Aufsatz »Das Prämienlohnsystem und die Arbeiter«, Sozialist. Monatshefte 1902 Nr. 12.

dieser Seite her das immer stärkere Bestreben der Unternehmer, Stücklohnberechnung einzuführen«. Und in der ihm eigenen, sehr massvollen Weise knüpft er die Bemerkung an: »Es ist sehr naheliegend und nicht immer ungerecht, die stete Wiederkehr mit der Brandmarkung der »Profitgier« der Fabrikanten abzutun. Aber für die Erkenntnis der steigenden Zunahme dieser Versuche hat diese Erklärung keinen höheren Wert, als die Zurückführung des Widerstandes der Arbeiter gegen die Stückarbeit auf eine ihnen angeblich angeborene Faulheit und Begehrlichkeit«.

Dieses Risiko der fehlerhaften Lohnberechnung, das genau genommen immer besteht, so oft der Unternehmer eine Leistung im Auge hat, während er die Kosten nach der Zeit berechnet, also bei allen Zeitlohnverhältnissen, dieses Risiko einzuschränken, muss der Unternehmer bestrebt sein. Dieses Bestreben liegt im Wesen des rationell wirtschaftenden Unternehmertums. Indem ich vorhin von einer Abwälzung sprach, habe ich schon angedeutet, dass das Risiko nicht ganz verschwindet, vielmehr wenigstens zum Teil wieder erscheint, und zwar auf Seite des Arbeiters, dessen Arbeit nicht nach Zeiteinheiten, sondern nach der Leistung bemessen wird.

Wenn von dem Risiko, das mit der Werklöhnung verbunden ist, gesprochen wird, so soll damit nicht etwa an Vorgänge und Zustände gedacht werden, wie sie z. B. *B.* und *S. Webb* in ihrer Systematik des englischen Gewerkschaftswesens für englische [1]) und ähnlich neuestens *Pieper* für deutsche [2]) Kohlenbergwerksunternehmungen anführen, die nicht mehr immer als innerhalb der Grenzen des Strafgesetzes stehend kategorisiert werden können. Vielmehr braucht man hier nur jene Nachteile der im Werklohn Arbeitenden im Auge zu behalten, die sich tatsächlich und rechtlich als nichts anderes darstellen, denn als ökonomisches Risiko, das aus ihrem Arbeitsvertragsverhältnisse für sie entspringt.

Und worin kommt nun eigentlich das Risiko auf Seite des Werklöhners zur Erscheinung? Ein Unterschied in dem Ausmass an Haftung für eine Schädigung des Arbeitgebers, die auf die Arbeit speziell des Werklöhners zurückzuführen ist, ist nicht begründet, auch de lege lata nicht feststellbar. Da Zeit- und Werklohnverhältnis beide auf den Bestimmungen des Dienstvertrages fussen,

1) *Webb* a. a. O. S. 276.

2) *Pieper, Lorenz*, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart 1903 S. 65 ff. und 90 ff.

so kommen für beide auch bezüglich der Haftung dieselben Grundsätze zur Anwendung. Auch in der Judikatur der Gewerbegerichte hat sich, soweit ich sehe, — meine Beobachtungen erstrecken sich allerdings nur auf die deutsche und österreichische Rechtsprechung — bisher eine andere Auffassung nicht bemerkbar gemacht, was ja übrigens zu dem ganzen Grundzug der gewerbegerichtlichen Judikatur über das Werklohnverhältnis in vollem Einklang steht. Eine Differenzierung in der Haftung für Schaden könnte nur insofern erkannt werden, als der Werklöhner im Falle des Misslingens einer Arbeit nicht allein für den Materialschaden sondern gewiss auch mit seinem Werklohn aufzukommen hat, während beim Zeitlöhner unter Umständen von einer Kürzung des Lohnes schon wegen der Schwierigkeit, das Ausmass des durch das Missraten verwirkten Lohnes festzustellen, abgesehen werden dürfte, er also meist nur für Materialschaden herangezogen werden wird.

Aber es bleiben, abgesehen von dem Problem der Haftung, noch andere Momente, bezüglich deren das Risiko des Arbeiters in Frage kommen kann und tatsächlich auch kommt. Einige solche hat *Bernhard* behandelt [1]), es sind aber nur mittelbar ökonomische; ausser den von ihm hervorgehobenen kommen noch andere in Betracht. Wir haben dann folgende Faktoren zu beachten:

1. Abhängigkeit des Arbeitserfolges vom Material,
2. Abhängigkeit des Arbeitserfolges vom Werkzeug (Maschinen),
3. Einfluss der Zeitausnützung und im Zusammenhang damit
4. Abhängigkeit von anderen ausserhalb des Willens des Arbeiters liegenden Faktoren, die den Zeitaufwand des Arbeiters erhöhen,
5. Abhängigkeit des ökonomischen Ergebnisses des Arbeitsverhältnisses von der Richtigkeit der Kalkulation über das Kraft- und Zeiterfordernis.

1. Die Qualität des zu ver- oder bearbeitenden Materiales kann in ausserordentlich hohem Ausmasse den Erfolg der Werklöhnerarbeit beeinträchtigen. Gerade der schon erwähnte Fall des Bergarbeitsverhältnisses bietet ein drastisches Beispiel dafür, in welchem Masse die Gefahr ökonomischer Schädigung vom Ar-

1) *Bernhard* a. a. O. Dritter Abschnitt, I. Kapitel, passim, insbes. S. 145 ff. *B.* bringt manche wertvolle Bemerkung und Beobachtung, aber in einer wenig glücklichen Systematik.

beitgeber auf den Arbeiter abgewälzt werden kann, wenn dieser nach dem Leistungserfolg entlohnt wird. Aber auch für andere Produktionszweige können solche Verhältnisse festgestellt werden.

Die Abhängigkeit der möglichen Schnelligkeit des Arbeitsverlaufes von der Beschaffenheit des zu verarbeitenden Materials spielt bekanntlich auch in der Textilindustrie, aber fast noch mehr, was namentlich aus den Gewerbegerichtsentscheidungen hervorgeht, in den Metallgewerben (insbesondere jeder Art Dreherei, Hoblerei, Giesserei) eine wichtige Rolle. Die Gefahr des grösseren Zeitaufwandes und damit natürlich der Steigerung der Produktionskosten wird offenbar dadurch abgewälzt, dass der Zeitverlust nicht mehr vom Unternehmer bezahlt wird.

Es muss dabei durchaus nicht an eine Art dolosen Verhaltens des Arbeitgebers gedacht werden, also nicht, dass er etwa mit Wissen minderwertige schwerer zu verarbeitende Materialien dem Arbeiter überantwortet, sondern es genügt seine eigene Unsicherheit in der Beurteilung des angeschafften Materiales hinsichtlich der Leichtigkeit der Verarbeitung.

2. Aehnlich liegen die Dinge bezüglich der Abhängigkeit des Arbeitserfolges von der Ausrüstung des Betriebes mit Werkzeugen, Arbeitsmaschinen eventuell auch Krafteinrichtungen. Es bedarf keiner langen Reflexionen, um den Weg zu erkennen, auf dem der Arbeiter, der nach der Werkleistung entlohnt wird, einen Nachteil in der Ausrüstung aufgeladen bekommt, den nicht allein ökonomisch, sondern auch rechtlich der Betriebsbesitzer zu tragen hätte. Es macht natürlich kaum einen Unterschied, ob die Mangelhaftigkeit der zur Verfügung gestellten Werkzeuge oder Maschinen darin besteht, dass diese nicht dem jeweiligen Stande der Technik entsprechen, oder ob sie in der qualitativen Beschaffenheit, endlich in völligem Fehlen solcher Arbeitsmittel liegt.

Kapitalersparung oder Kapitalschwäche, sie sind es, die innerhalb des Gesamtprozesses der Herstellung des Produktes in der Regel einen Mehraufwand an Arbeitslohn notwendig machen und so im Konkurrenzkampf ein Defizit an Leistungsfähigkeit gegenüber den Konkurrenten bewirken können. Deshalb gilt es, den Mehraufwand an Arbeitslohn hintanzuhalten, und so kann und wird wohl gar oft diese ganz natürliche Kompensation innerhalb des Gesamtrechnungsprozesses der Kostenfeststellung für das Produkt dadurch überflüssig, dass die Lohnbemessung von dem Arbeits-

zeitaufwande unabhängig gemacht wird.

3. Die Zeitausnützung bietet insofern ein Element, durch welches dem Arbeiter ein ökonomisches Risiko aufgelastet werden kann, als a) willkürliche Pausen und Unterbrechungen dem in Werklohn stehenden Arbeiter zur Last fallen und b) die Intensität der Arbeit nicht immer ausschliesslich vom Willen oder der Ausdauer des Arbeiters abhängt, sondern von andern Umständen, wie insbesondere z. B. von Regulierungen an Maschinen, von irgend welchen Gehilfen bei der betreffenden Arbeit selbst, auch von der Leistungsfähigkeit des Vorarbeiters, noch mehr unter Umständen aber auch von dem Fortgange des Arbeitsprozesses in den Vorstadien, von der Qualität der vorgeleisteten Arbeiten u. dgl. m.

Kann und muss der erste Fall ungenügender Ausnützung der Arbeitszeit vom rein ökonomischen Standpunkt aus als ein solcher angesehen werden, bezüglich dessen die Risikoabwälzung vom Unternehmer auf den Arbeiter im grossen und ganzen als richtiger Vorgang zu beurteilen ist, so wird die Abwälzung im zweiten Fall, wenn auch vielleicht nicht als wirtschaftlich schlechthin bedenklich, so doch jedenfalls als unbillig, ungerecht bezeichnet werden müssen. Der Fall ist eben nicht anders zu beurteilen, als wenn ein Unternehmer eine Leistung zu bestimmtem Preise übernimmt und durch ausserhalb seines Wollens und Könnens liegende Umstände gezwungen wird, seine wirtschaftlichen Kräfte für die Arbeit auf längere Zeit zur Verfügung zu stellen, als dies andernfalls notwendig gewesen wäre; auch er wird vom Arbeitsbesteller eine Entschädigung über den ursprünglich vereinbarten Preis hinaus beanspruchen. So kommt es denn auch, dass von den Werklohnarbeitern oft derartige Hemmungen in ihrem Arbeitsfortgange zum Gegenstand von Klagen gemacht werden, die freilich meist nur den Erfolg haben, dass der Unternehmer andere Arbeitskategorien dafür haftbar macht, ein Erfolg, der von der Arbeiterschaft natürlich nicht beabsichtigt werden kann, weil dadurch Uneinigkeit unter die Arbeiterschaft gebracht wird, daher ein neues Argument gegen die Werklohnbemessung.

4. Handelt es sich bei dem unter 3. besprochenen Umstand um die Eventualität, dass die Arbeitskraft des Lohnarbeiters einige Zeit hindurch aus irgend einem Grunde brach gelegt wird, so ist weiter noch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass der Zeitaufwand, der zur Erzielung der der Lohnbemessung

zu Grunde liegenden Leistungseinheit erforderlich ist, Schwankungen ausgesetzt ist, die nicht in irgend einer Qualität einer Arbeitsleistung ihren Grund haben, sondern in erster Linie in elementaren Umständen. Was ich hier in erster Linie im Auge habe, ist die Abhängigkeit des Arbeitsertrages der Kohlenbergarbeiter von der mehr oder minder günstigen Gestaltung des Flözes und damit im Zusammenhang auch von der Gunst der Steiger. »Der Kohlberg und der Steiger machen den Bergmann«[1]). Die aus Kontrollgründen unvermeidliche, aber gleichwohl oft genug unbillig gehandhabte und deshalb schwer empfundene Einrichtung des »Nullens« von Förderwagen, also von Arbeitsleistungen, ist gleichfalls in diesem Zusammenhang zu erwähnen[2]). Insofern das Aussuchen der »Steine« aus der gelösten Kohle wegen der Eigenartigkeit des Flözes vielfach unmöglich ist, das spärliche Licht und die stauberfüllte Luft die Unterscheidung an und für sich erschweren (z. B. namentlich bei Brandschiefer als Nebengestein), unterliegt der Arbeiter auch hierin einer Beeinträchtigung seines Verdienstes durch schwankende Umstände, die bei Zeitlohnbemessung den Arbeitgeber, beziehungsweise seinen Betriebsertrag treffen. Es werden allerdings gerade mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit in der Gestaltung der einzelnen Kohlenflöze in den deutschen Kohlenbergwerken die Gedinge ziemlich weitgehend (sogar kameradschaftsweise, also je nach der Sachlage »vor Ort«) spezialisiert, aber gleichwohl wirkt die Schwankung in den Gesteinsverhältnissen auf den tatsächlichen Arbeitsverdienst gewaltig ein.

5. Aber nicht nur durch solche Schwankungen wird die Sicherheit in der Berechnung des wahrscheinlichen Kraft- und Zeiterfordernisses beeinflusst, die der Arbeiter vornehmen muss, bevor er sich auf einen Werklohnsatz einlässt, auch ganz abgesehen davon bringt die Notwendigkeit der Bestimmung mutmasslicher Kraft- und Zeitaufwendungen ein starkes Moment von Unsicherheit in die Verwertung der Arbeitskraft. Die Entgeltbestimmung im Werklohnverhältnisse ist vielfach auf Wahrscheinlichkeit basiert.

Es ist ja nicht allein die Intensität der Arbeitsanspannung, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, die Qualität

1) *Pieper, Lorenz*, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. S. 67.

2) Ebenda S. 92 ff. »Nullen« heisst die Bezeichnung des Förderwagens durch den Brückenkontrolleur in der Weise, dass kein Lohn dafür berechnet wird.

der Arbeitskraft selbst, was bei der Zeitlohnbemessung ein Element der Unsicherheit in die Kalkulation des Arbeitgebers bringt. Auch in dieser Richtung tritt also eine Entlastung des Risikos des Arbeitgebers ein, sobald das Mass der Geschicklichkeit und Anpassungsfähigkeit des Arbeiters bei der Lohnbemessung voll zur Geltung kommt. Man könnte darnach freilich meinen, diese Unsicherheit und damit das Risiko werde daher mit der Werklohnbemessung aus der Welt geschafft, da ja der Arbeiter seine Qualitäten und das Ausmass seiner Leistungsfähigkeit kennen müsse. Allein das gilt wohl nur cum grano salis. Die Leistungsfähigkeit eines Menschen ist nichts absolutes, sie ist eine fassbare Grösse immer erst in Relation zu einer Arbeitsaufgabe. Und deshalb schon ist auch für den Arbeiter selbst zufolge der oft genug vorliegenden Unfähigkeit, die Arbeitsaufgabe ganz zu durchdringen, seine Leistungsfähigkeit auch für ihn eine unbestimmte Grösse, mit der er aber rechnen muss, wenn er die Forderung eines bestimmten Werklohnsatzes aufstellt. Bei Stücklöhnung trifft das freilich zumeist weniger zu als beim Akkord und bei diesem freilich umso mehr, je mehr Individuen zu einer Akkordgruppe zusammen geschlossen sind. Man kann also auch in dieser Beziehung wohl als generelle Erscheinung annehmen, dass das Risiko, das der Arbeitgeber bei Zeitlöhnung trägt, nicht wegfällt beim Uebergang zur Werklöhnung, sondern wenigstens zum grossen Teile auf die Schultern der Werklohnarbeiter abgewälzt wird, da diese bei der Vereinbarung des Werklohn-(Akkord-)satzes die Gefahr unrichtiger Einschätzung der eigenen Kräfte und damit der Unterschätzung des erforderlichen individuellen Zeitaufwandes voll und ganz auf sich nehmen.

IV.

Reformtendenzen und spezielle Aufgaben der Lohnsicherung beim Werklohnsystem.

Man möchte sich fast versucht fühlen, aus der eben hervorgehobenen ökonomischen Belastung, die ganz speziell nur die Werklöhner trifft, auf eine stärkere Differenzierung der Werklohnverhältnisse gegenüber den Zeitlohnverhältnissen zu argumentieren. Allein weitere Tatsachen, die im folgenden noch zu erörtern sind, stünden dem entgegen, wenn nicht schon aus anderen Gründen davon abgesehen werden müsste; ergibt sich doch schon aus den Ausführungen des II. Abschnittes, dass dieses ökonomische Risiko im positiven Recht noch keine Geltung erhalten hat.

Gegenüber dieser theoretisch noch wenig geklärten, aber praktisch da und dort stets schwer empfundenen Tatsache der Belastung der Werklöhner mit dieser Gefahr ökonomischer Schädigung kann die vielfach ablehnende Haltung der Arbeiterschaft gegen die Methode überhaupt nicht überraschend kommen. Wie *Bernhard* neuestens nachgewiesen hat [1]), ist es freilich nicht die Beseitigung der Werklohnbemessung schlechthin, die von der Arbeiterschaft gefordert wird, sondern nur Beseitigung derselben bei gefährlichen Arbeiten. Weit bedeutungsvoller und allgemeiner ist die Forderung einer »Regelung der Akkordarbeit«.

Die *Bernhard*'sche Arbeit kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, wichtige Schwächen der Werklohnbemessung klargestellt zu haben, das sind vor allem Mängel in der Akkordberechnung und solche der Akkordverteilung. Das Buch weist auch auf ganz bestimmte Richtungen hin, in welchen die Reformarbeit sich bewegen müsste. Aber nicht um die Aenderung der

1) A. a. O. S. 136 f.

Berechnungsweise an und für sich kann es den Arbeitern natürlich zu tun sein, sondern stets auch hier nur um eine Besserung der Stellung des Werklöhners. Und da lässt sich denn mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass auch die Schwäche der Werklohnbemessung, die in dem auf den Arbeiter abgewälzten Risiko liegt, durch die Berechnungsweise wesentlich gemindert werden kann. Das Risiko kann z. B. zweifellos eine Verminderung dadurch erfahren, dass von der Bestimmung der Akkord- oder Stücksätze für ganze, grössere Arbeitskomplexe zur Feststellung von Werklohnsätzen für einzelne Arbeitsphasen, Teilprozesse, aus denen der ganze Arbeitskomplex zusammengesetzt ist, übergegangen wird. Es muss also, was *Bernhard* auch andeutet [1]), die Lohnbemessungseinheit verkleinert werden. Stärkere Entwicklung der Lohnbemessung nach Arbeitselementen [2]) wird mindestens auch die Gefahr unrichtiger Kalkulation, d. h. vor allem zu geringer Lohnsätze verringern.

Auch die Regelung der »Akkordverteilung« kommt für eine Minderung des Risikos in Betracht, denn bis zu einem gewissen Grade wirkt beispielsweise der Uebergang vom Akkord zu spezialisierten Stücklohnsätzen, der namentlich mit fortschreitender Technik öfter zu beobachten ist, auch wie ein Zurückwälzen des Risikos auf den Arbeitgeber; der Uebergang zum spezialisierten Stücklohn bedingt gegenüber dem Akkord eben Spezialkalkulationen über die betreffenden Arbeitsleistungen, die nach Stück entlohnt werden sollen, während vorher (beim Akkord für einen umfassenderen Arbeitskomplex) die Arbeitskosten eben einen grösseren, dem fertigen Produkt nähergebrachten Produktionskomplex betrafen [3]). Anderseits ist aber auch die Möglichkeit gegeben, dass mit dem Uebergang vom Stücklohn zu sog. gemeinschaftlichen

---

1) A. a. O. S. 147 f.

2) Das sind die einzelnen Handreichungen, die zur Fertigstellung einer Arbeit erforderlich sind. Vgl. *Bernhard* a. a. O. S. 149.

3) Also wenn statt eines Gesamtlohnes für alle an einem Arbeitsstück Beschäftigten nunmehr für alle einzelnen Arbeiten der Teilnehmer (Monteure, Schmiede, Metalldreher, Hobler, Bohrer, Fraiser, event. Rohreinzieher, Schlosser u. a. m.), z. B. für Dreherarbeit an Walzen, Rädern, Bolzen, Wellen u. s. f. die Einzelstücklöhne festgesetzt werden.

Waren die Arbeiter bishin in einem Akkordmeistersystem ohne Anteil am Akkordüberschuss beteiligt, dann liegen die Dinge freilich anders, dann kommt es darauf an, wie sie vorher entlohnt waren, ob nach Zeit oder zwar vom Meister, aber auch nach Einzelstücken.

Akkorden unter Umständen für die beteiligten Arbeiter eine Ausgleichung im Risiko nur untereinander bewirkt wird, nicht eine Entlastung von demselben.

Auf alle Fälle bleibt die Zurückwälzung des Risikos, welches vom Arbeitgeber auf den Arbeiter abgewälzt ist, ein besonderes Problem. An der Beschäftigung mit diesem Problem fehlt es nicht, ja man ist schon weit mehr in dasselbe eingedrungen, als man meinen dürfte. Wieder sind es in erster Linie Entscheidungen der Gewerbegerichte, die hier heranzuziehen sind, wo es gilt, den Ideen nachzuspüren, die die Fortbildung des Arbeitsvertragsverhältnisses leiten. Es ist dort ja freilich zunächst immer nur der einzelne Fall, der die Unbilligkeit und Härte einer solchen Gefahrübertragung, wie sie beim Werklohnverhältnis vor sich geht, zum Bewusstsein bringt. Wo aber die entsprechende Kraft, natürlich auch die Möglichkeit, unter halbwegs annehmbaren Verhältnissen die Geltendmachung der Interessen aufzunehmen, vorhanden ist, wo also nicht alles an Unbilligkeit ohne weiteres hingenommen wird, — und das ist ja schon dank der Gewerkvereinsorganisation vielfach, bei uns überwiegend der Fall — dort gelangt denn auch in einer Reihe von Gesichtspunkten wieder eine Beurteilung der Dinge zur Geltung, die unverkennbar die Benachteiligung des Werklöhners durch die oben besprochenen Gefahren ablehnt.

So wie eine Reihe von Gewerbegerichten bisher schon Entscheidungen in dem Sinne gefällt haben, dass der Arbeitgeber für eine Schädigung des Arbeiters aufzukommen hat, wenn dieser durch die Qualität des Materiales oder auch der Werkzeuge (Maschinen) im Fortgang seiner Arbeit aufgehalten wird [1]), so ist auch zu erwarten, dass in absehbarer Zeit, falls nicht die Gesetzgebung darin zuvorkommen sollte, zunächst die Rechtsprechung dem Arbeitgeber die Verantwortung für solche Schädigungen des Werklöhners auflasten wird, die überhaupt aus nicht im Willen oder groben Verschulden desselben liegenden Momenten resultieren. Wiederholt haben Gewerbegerichte gelegentlich einer Entscheidung über das vorzeitige Verlassen der Betriebsstätte wegen zu geringen Werklohnsatzes ausgesprochen, dass der Arbeiter die Pflicht ge-

---

1) Vgl. »Das Gewerbegericht« VI. Jahrg. Nr. 72, auch *Unger* a. a. O. Nr. 3, Fall I—III, auch die den § 124 Z. 4 G.O. betreffenden Entscheidungen sind mit heranzuziehen. Entscheidungen österreichischer Gewerbegerichte a. a. O. Bd. I. Nr. 97 Bd. III. 368 und Bd. IV. 601.

habt hätte, im Dienst zu bleiben, da ihm der Weg an das Gewerbegericht zur Geltendmachung seines verkürzten Interesses allzeit offen gestanden hätte. Also wird die Intervention des Gerichtes auch für den Fall unrichtig kalkulierter Lohn s ä t z e in Aussicht gestellt [1]). Ueberdies kann übrigens die Verkürzung des Interesses auch in einer zu geringen Verdienstmöglichkeit bei an und für sich entsprechenden Lohnsätzen liegen und in gleicher Weise Berücksichtigung finden. Das Gericht kann hierin tatsächlich umso weiter gehen; als das p o s i t i v e R e c h t den Anhaltspunkt zu Analogien bietet, wie das in der deutschen Gesetzgebung der Fall ist. Für unseren Gedankengang kommt insbesondere die Bestimmung des § 124 Z. 4 der G.O. in Betracht, die dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, für eine ausreichende Beschäftigung des Werklöhners Sorge zu tragen, und die den Werklöhner wie den Zeitlöhner vor widerrechtlichen Uebervorteilungen seitens des Arbeitgebers ausdrücklich schützt. Es liegt auf der Hand, dass auch in dieser Richtung der Werklöhner einem Risiko ausgesetzt ist, dass der Arbeitgeber ihn nicht genügend beschäftigt. Denn, braucht der Unternehmer zwar einen Hilfsarbeiter, hat aber nicht genügend Arbeit, denselben gleichmässig fortlaufend zu beschäftigen, so kann er sich natürlich am leichtesten dadurch helfen, dass er die Lohnbemessung nach Massgabe der tatsächlichen Arbeitserfolge vereinbart. Es könnte also das Risiko einer überflüssigen Lohnausgabe wegen mangelhafter Ausnützung der Arbeitskraft paralysiert werden durch die Werklöhnung. Dagegen gibt § 124 Z. 4 G.O. unmittelbar Schutz. Dieses Schutzes bedarf der Werklohnarbeiter aber selbstverständlich ebenso dann, wenn seine ungenügende Beschäftigung in anderen Umständen der Betriebsgestaltung ihren Grund hat, wie namentlich in den oben schon erwähnten Fällen der Abhängigkeit von anderen Mitarbeitern und der Qualität anderer Arbeiten. Auch hiefür lässt sich aber die Norm des § 124 Z. 4, soweit speziell an die Stellung des Werklöhners dort gedacht ist, im Wege extensiver Interpretation in Anwendung bringen, ohne dass man einen Konflikt mit dem Geiste unserer deutschen Gesetzgebung darüber befürchten müsste. Denn unsere

---

1) Vgl. »Gewerbegericht« VII. Jahrg. Nr. 31 u. 62, IX. Jahrg. Nr. 56. Oesterreichische Entscheidungen a. a. O. Bd. I. Nr. 75 u. 167, Bd. II. Nr. 533 (Betriebsstörung), Bd. III Nr. 387. 368, Bd. IV. Nr. 634. 635; ausserdem zahlreiche Entscheidungen wegen unzulänglicher Beschäftigung.

Gesetzgebung ist unverkennbar auf dem Wege, die Lohnsicherung auszubauen.

Es wird vielleicht zugegeben werden müssen, dass *Hugo Sinzheimer*[1]) de lege lata etwas zu optimistisch urteilt, indem er im deutschen Reichsrecht bestimmte Prinzipien der Lohnsicherung, als vom Gesetzgeber planmässig entwickelt, erkennen zu können glaubt. Aber *Sinzheimer*'s Gedankengang gibt jedenfalls auch einem in der Masse der Arbeiterschaft und der sozialökonomisch Denkenden immer mehr Boden gewinnenden Urteil Ausdruck, wenn er von der ökonomischen Zweckbestimmung des Lohnes und damit von der Tatsache ausgeht, dass der Lohn das einzige Mittel zur Erhaltung der Existenz, der Persönlichkeit des Arbeiters ist, und es gerade heraussagt, dass diese Tatsache es sei, die dem Lohn im Unterschied von allen anderen Gegenleistungen einen besonderen Charakter gibt[2]). *Sinzheimer* unterscheidet dabei zwei Wege, auf welchen gesetzlich die Zweckbestimmung des Lohnes zum Ausdruck gebracht werden könnte: Lohnregulierung, d. h. autoritative Festsetzung des Lohnes in einer das Existenzminimum übersteigenden Höhe, und Lohnsicherung, wenn die Gesetzgebung sich damit bescheide, nur dafür zu sorgen, dass der Lohn dem Arbeiter in der ganzen bedungenen Höhe auch zukommt, unberührt von jedem Eingriff, woher immer ein solcher kommen mag. Aus dieser Alternative erhellt deutlich, dass *Sinzheimer* nur die autoritäre Lohnpolitik des positiven Rechts im Auge hat, die für wirtschaftliche Fragen natürlich nicht ausreicht. Es gibt eben noch andere Massregeln der Lohnpolitik zum Zwecke der Lohnsicherung, wobei allerdings der Begriff der Lohnsicherung einen etwas weiteren Inhalt erhält; aber gerade diese Massregeln,

1) *Hugo Sinzheimer*, Lohn und Aufrechnung, Berlin 1902, S. 2 ff.

2) Es mag juristisch bedenklich sein, wie *Wermert* in der Besprechung des Sinzheimer'schen Buches (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik III. F. Bd. XXVII. S. 712) hervorgehoben hat, bei der Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung die Existenz eines Zweckgesetzes zu präsumieren, wo ein solches nicht vorliegt, »weil man dadurch den Weg für eine prätorianische Auffassung der Gesetze ebnen und der richterlichen Omnipotenz ausserordentlich Vorschub leisten würde.« Vom Standpunkt der Wirtschaftspolitik muss eine solche Interpretation unbedingt erwünscht erscheinen, die einem da und dort im positiven Recht auftauchenden sozialökonomisch wertvollen Gedanken zu weiterer Geltung verhilft. Die moderne Wirtschaftsordnung mit ihren schroffen sozialen und ökonomischen Gegensätzen braucht eine prätorische Auffassung der Gesetze und eine prätorische Fortbildung des positiven Rechts im Wege der Rechtsprechung nur allzu dringend!

die *Sinzheimer* nicht berücksichtigt, kommen für die Gestaltung des Werklohnverhältnisses vor allem in Betracht.

Die Lohnsicherung in diesem spezifischen Sinne der Sicherung eines bestimmten Lohnausmasses umfasst zwei Probleme: 1) die Sicherung eines gewissen Durchschnittsgesamtverdienstes auf eine Zeiteinheit projiziert, gegenüber dem ökonomischen Risiko, das in verschiedenen Richtungen, wie oben gezeigt wurde, das Ausmass des Lohneinkommens des Werklöhners erheblichen Schwankungen unterwirft, und 2) die Sicherung der vereinbarten absoluten Höhe der Werklohnsätze gegenüber dem Bestreben der Unternehmer, die vereinbarten, bezw. zugestandenen Werklohnsätze allmählich herabzusetzen, gegenüber dem »Akkorddrücken« oder »Gedingereissen«, »cutting-rates«, wie dieses Vorgehen in Arbeiterkreisen heisst.

Das erste Problem ist in der Gesetzgebung tatsächlich schon in Angriff genommen. Mit der den Stücklöhner betreffenden Bestimmung des § 124 Z. 4 G.O. wird eine solche Ausnützung der Arbeitskraft des Werklöhners bezweckt, dass diese ungehindert wirksam sein und damit wenigstens zu einer vollen Verwertung ihrer Leistungsfähigkeit gelangen könne. Es ist dies aber natürlich nur ein Ansatz zur wirklichen Lösung des Problems, dem von der Gesetzgebung aus freilich in absehbarer Zeit kaum näher gerückt werden wird. Denn die lohnpolitische Massregel, von der die Lösung des Problemes schliesslich nur zu erwarten ist, ist ein Minimallohn. Neben die Werklohnsatzvereinbarung tritt die Festsetzung eines bestimmten Zeiteinheitssatzes, durch welchen jenes Mass von Einkommen gesichert werden soll, das als Ziel der Lohnpolitik schlechthin angesehen werden kann.

Minimallöhne können in zweifacher Weise vorkommen und damit auch verschiedenen Zwecken dienen, entweder als Individualvereinbarung oder als Gegenstand kollektiver Vertragsschliessung. In der Regel wird in beiden Fällen Verschiedenes vorliegen, aber es kann die kollektive Minimallohn-Vereinbarung gleichwohl überall, wo die Individualvereinbarung möglich wäre, diese ersetzen. Die letztere hat ein viel engeres Anwendungsgebiet, sie hat nur Bedeutung als Nebenvereinbarung neben einem normalen Zeit- oder Werklohnvertrag. Ihr spezifischer Zweck ist dann eben Sicherung eines Einkommens neben und auf Grund einer hauptsächlichen und grundlegenden Lohnvereinbarung. Derartige Individualvereinbarungen

sind bei Zeitlöhnung vor allem im Falle einer stundenweisen Lohnbemessung von Wert, wenn der Arbeiter sich ein gewisses Mindestmass von Beschäftigung oder von Lohn für eine grössere Zeiteinheit zusagen lässt. Und parallel hat der Werklöhner ein Interesse, und zwar noch viel regelmässiger, neben den Werklohnsätzen einen Mindestbetrag an Lohneinkommen sich für eine Zeiteinheit (Tag- oder Wochenverdienst) zu sichern. Derartige Nebenvereinbarungen können selbstverständlich auch im Wege kollektiver Vertragschliessung zustandekommen [1]). Aber dadurch wird das Wesen und der Zweck dieser Lohn- oder, um deutlicher zu sein, Verdienstminimierung nicht verändert und ist wohl getrennt zu halten von denjenigen ausschliesslich im Wege von kollektiven Vertragsschlüssen möglichen Minimallohnvereinbarungen, die grundsätzlich und allgemein für irgend ein Geltungsgebiet (fachlich, örtlich oder dergl.) Minimallohnsätze schaffen; also Minimalsätze für die Zeiteinheits- wie für die Werklöhne, als Grundlage der Lohnbemessung [2]).

Die Minimalverdienstvereinbarungen haben in der Werklohnbemessung eine ganz besondere Wichtigkeit erlangt. Die Minimallohnvereinbarung ist und bleibt dann, gleichviel ob auf individueller oder kollektiver Vertragsschliessung fussend, immer Sicherung gegen die Gefahren der verschiedenen Eventualitäten ökonomischen Risikos, die mit der Werklohnbemessung vom Arbeiter übernommen werden. Der Zweck der »absoluten« Minimallohnfestsetzung, wie man die Normierung der Mindestlohnsätze auch nennen könnte, ist Schutz der Arbeiter gegen die Konjunktur des Arbeitsmarktes; dieser Zweck tritt hier bei den Werklohnnebenverabredungen völlig zurück gegenüber dem Zwecke des Schutzes gegen das Risiko.

Das Problem dieser Mindestverdienstvereinbarungen ist kein leichtes. Es spielt die schwierige Frage herein, ob der zuzusichernde Mindestverdienst der ortsübliche Zeitlohn für die betreffende Arbeitskategorie sein darf. Es scheint aufs erste ganz

---

1) So ist, um ein klassisches Beispiel anzuführen, für den Fall der Nebenvereinbarung zum Zeitlohn bei dem berühmten Dockerausstand in London die Verdienst-Minimierung durch Verpflichtung zu täglich vierstündiger Beschäftigung bei 6 Pence Stundenlohn vereinbart worden. (*Webb-Bernstein*, Geschichte des Trade-Unionismus S. 343.)

2) Ich selbst habe diesen Unterschied zwischen Minimalverdienst und Minimallohnsatz in meiner »Lohnpolitik und Lohntheorie« noch zu wenig herausgearbeitet

selbstverständlich, dass die üblichen Zeitlöhne sehr wohl als Mindestverdienst neben dem Werklohnvertrag in Aussicht gestellt, bezw. gefordert werden können. Anders denken darüber die Gerichte, denn derartige Nebenabreden wurden kürzlich wiederholt als »wider die guten Sitten« verstossend bezeichnet und deshalb den betreffenden richterlichen Entscheidungen nicht zu Grunde gelegt [1]). Der Standpunkt ist zwar im Kern verfehlt, gleichwohl ist eine Schwäche einer solchen Vereinbarung nicht zu übersehen: der Arbeitgeber verlässt sich auf den Anreiz, der in der Werklohnverabredung liegt, und unterlässt im Hinblicke darauf die Kontrollierung des Arbeiters, was bei Bauhandwerkern nicht selten eine grosse Rolle spielt. Ist der gesicherte Mindestzeitverdienst hoch genug, dann wirkt gar oft die Möglichkeit, auf Grund des Werklohnvertrages einen höheren Verdienst zu erzielen, nicht, und es kann auf diese Weise einer Vernachlässigung der Pflichten des Werklöhners zweifellos Vorschub geleistet werden.

Nicht auf allen Gebieten industrieller Arbeit ist dieses Bedenken aber ein so schwerwiegendes. Zumeist wird auch schon die Differenz zwischen dem nach Werklohnbemessung erreichbaren Verdienst einerseits und dem üblichen Zeitlohnsatz anderseits eine so ausgiebige sein, dass der Sporn zu intensiver Anspannung der Kräfte, der in der Höhe der Werklohnsätze steckt, genug wirksam sein dürfte. Aber es kann nicht darauf verzichtet werden, gerade den strebsamen Werklöhner vor der Gefahr eines Minderverdienstes im Vergleich mit dem in mässigem Tempo arbeitenden Zeitlöhner zu schützen. Deshalb muss auch trotz aller Schwierigkeiten das Problem dieses einfachsten Mittels zur Verwirklichung des Schutzes des Werklöhners im Auge behalten und studiert werden.

Neben diesem Problem steht das nicht minder wichtige, aber auch fast noch weniger spruchreife Problem des Schutzes der Werklöhner hinsichtlich der Festhaltung der von den Arbeitgebern einmal zugestandenen Werklohnsätze. Die Vorgänge, um die es sich hier handelt, spielen sich Tag für Tag ab. Z. B. liess die Betriebsleitung einer Dynamomaschinen herstellenden grossen Unternehmung gewisse Dreharbeiten an einer Dynamokategorie im Zeitlohn bei Taglohnsätzen von 4 Mk. ausführen. Die Arbeit an einer Maschine erforderte $2^1/_2$ Tage. Die Betriebsleitung entschliesst sich, etwa veranlasst durch die

1) Vgl. »Das Gewerbegericht«, IX. Jahrg., Entscheidung Nr. 18 und 36.

Zahl gleichartiger Bestellungen, die Arbeit im Werklohn zu vergeben, und bietet den Arbeitern an, die Arbeit zu 8 Mk., also um 2 Mk. weniger, als die bisherigen Arbeitskosten betrugen, durchzuführen. Diese versuchen Widerstand, er bleibt ohne Erfolg, sie müssen die Arbeit übernehmen. Nach wenigen Tagen ist die Leistung der Arbeiter derart gestiegen, dass sie die Dreharbeit nicht nur in zwei, sondern bald in einem Tage erledigen, worauf die Betriebsleitung den Arbeitspreis auf 5 Mk. herabsetzt. Also ist der Lohnaufwand im Verlaufe weniger Wochen auf die Hälfte herabgedrückt worden. Derartige Fälle liessen sich zu Hunderten anführen.

Die Wirkung dieser Lohnsatzerniedrigungen (die Erniedrigung im obigen Fall ist vielleicht nur gerade dem Ausmass nach etwas grösser als gewöhnlich) wird leicht viel zu gering veranschlagt. Ingenieur *Beck* weist für einen Mittelbetrieb der Maschinenbauindustrie bei einer grösseren Zahl von Werklohnsätzen Herabsetzungen zwischen 7 und 55% nach, die innerhalb des Zeitraumes von 1897—1901 vom Arbeitgeber durchgesetzt worden sind [1]).

Die Frage: »Gibt es denn eine Sicherung gegen solche Vorgänge?« setzt die Beantwortung der Vorfrage voraus, ob denn aus dieser Verkürzung der Lohnsätze eine Schädigung der Arbeiterinteressen in dem Masse zu gewärtigen ist, dass eine Sicherung wirklich als Notwendigkeit anzusehen ist. Die Erörterung dieser Frage ist nichts anderes als eine Würdigung der heutigen Praxis der Werklohnbemessungsmethode überhaupt, jener Seite dieser Methode, die sie dem Unternehmer zweifellos besonders wertvoll macht. Sie schliesst aber die theoretisch-analytische Klarstellung eines Kausalzusammenhanges in sich, der noch die Darstellung anderer Tatsachen der Lohnbemessung vorausgehen muss. Hier ist zunächst nur festzustellen, dass diese Herabsetzung der Werklohnsätze den Ausgangspunkt für eine Reihe grosser Lohnkämpfe gebildet hat, da sie von den Arbeitern ungemein schwer empfunden wird.

Wie wichtig der Arbeiterschaft die Bekämpfung dieses Uebelstandes ist, dafür sprechen die positiven Abhilfemassnahmen, die von dieser Seite dagegen eingeleitet worden sind. Es sind Mittel und Wege gesucht worden, gegen diese Schattenseite der Werklöhnung einzugreifen. Die Art und Weise, in der bei der Verteilung und

1) *Beck, Hermann,* »Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Maschinenindustrie am Ausgang des 19. Jahrhunderts. Dresden 1902. S. 58.

Auszahlung von Werklöhnen da und dort vorgegangen wird, um der Gefahr der Lohnsatzkürzung vorzubeugen, ist aus der im Anhang II mitgeteilten Organisation der Akkordlöhnung zu ersehen; dort begegnet man dem zielbewussten klaren Bestreben, die aus der Steigerung der Arbeitsleistung resultierenden Differenzen der Akkordarbeitserträge gegenüber den durchschnittlichen Zeitlohnsätzen (als welche dort die ohnehin schon etwas höher gehaltenen Akkordabschlagszahlungen erscheinen) einigermassen zu verschleiern[1]).

Auf der anderen Seite ist die Arbeiterschaft gerade in der Verfolgung desselben Zieles (Kampf gegen die Lohnsatzkürzung) in das ganz verfehlte Fahrwasser der Ca'canny-Politik (»Hübsch sachte!«) geraten, ohne dass, soviel bis jetzt verlautet, die überaus sachlichen und gerade auch vom sozialistischen Standpunkte aus ganz logischen Warnungen *Sidney Webb*'s und *Bernstein*'s[2]) dieselbe vollständig zu verhindern vermocht hätten. Dass das Zurückhalten mit der Arbeitskraft seitens des Werklöhners keine besonders grossen Hoffnungen für die Zukunft rechtfertigt, dass der erfindungsreiche Unternehmergeist doch immer wieder einen Ausweg findet, um zur Intensivierung der Arbeitsleistung seiner Werklöhne zu gelangen, wird im nächsten Abschnitt zu zeigen sein.

Alle diese Bestrebungen erhalten übrigens umso grössere Bedeutung, als das Verständnis dafür, dass die Werklohnbemessungsmethode die gerechtere, »feinere«, »höherstehende« ist, durchaus nicht fehlt. Ich hatte in jüngster Zeit Gelegenheit, wie ein eingelerntes Schlagwort die folgende Charakteristik aus dem Munde verschiedener Arbeiter zu hören: »Akkord ist ein Mittel, die Arbeitskraft zu Gunsten des Kapitales auszubeuten«. Es steckte immer nur die Angst vor der Lohnsatzkürzung dahinter, im übrigen gab man mir immer zu, dass diese Bemessungsmethode weit mehr den Interessen des Arbeiters entspreche als Zeitlohnbemessung.

Wohl eine der wichtigsten Erscheinungen im Arbeitsverhältnisse, die mit als eine Folge dieser Herabsetzung der Werklohnsätze erkannt werden muss, ist die Ausbildung eines neuartigen

---

1) Anderseits erstaunliche Nachgiebigkeit gegenüber dem Akkorddrücken; vgl. die von *Göhre* herausg. »Denkwürdigkeiten« des Arbeiters Fischer. Bd. I., insbes. S. 308 ff.

2) Vgl. *Sidney Webb's* offenen Brief über das unten zu besprechende Prämienbonussystem (deutsch veröffentlicht in Bernstein's erwähntem Aufsatze Soz. Monatshefte 1902, 12. Heft).

Zeitlohnprämiensystems, das von den Unternehmern als ein Kompromiss zwischen den einander entgegenstehenden Bestrebungen der Arbeitsvertragsparteien hinsichtlich der Werklohnbemessungsmethode versucht und tatsächlich mit einigem Erfolg schon angewendet wurde. Ihm muss sich die Aufmerksamkeit umso mehr zuwenden, als auch von kompetenter Seite, die die Arbeiterinteressen wahrnimmt, diesem System das Wort geredet wird.

V.

Ein Kompromiss zwischen Zeit- und Werklohnbemessung: das Zeitlohnprämiensystem.

Ueber eine Reihe von besonderen Formen, unter denen Prämienaufschläge auf Zeit- oder Stücklöhne vertragsmässig den Arbeitern zugestanden werden, hat *Bernstein* im XVII. Jahrgang des Braunschen Archivs [1]) berichtet. Die Grundlage seines Referates bildeten nur englische Arbeitsvertragsverhältnisse [2]), die demjenigen, der sich über englische Lohnverhältnisse im laufenden erhielt, schon aus den Amtspublikationen und den Privatarbeiten von *D. F. Schloss* grösstenteils bekannt waren [3]).

Die verschiedenen an den angeführten Orten geschilderten und besprochenen Prämienlohnsysteme verdanken, wie im vorstehenden angedeutet, ihre Entstehung in der Hauptsache dem Gegenüberstehen zweier Tendenzen: auf Seite der Arbeitgeber ist es die unverkennbare Tendenz, eine im Zeitlohn beschäftigte Arbeiterschaft durch ihr eigenes Interesse zu einer Steigerung ihrer Produktivität zu veranlassen und dabei das Produktionsrisiko zu vermindern, auf Seite der Arbeitnehmer schlechthin die so vielfach zu Tage getretene Abneigung gegen den einfachen Stücklohn. Das Problem, zwischen diesen beiden einander widerstreitenden Kräften eine Resultierende zu finden, hat in den letzten Jahren die Arbeitgeberschaft in zunehmendem Masse in Anspruch genommen; und zwar neuestens auch deutsche Arbeitgeber.

Mehrere Varianten über ein und dasselbe Thema, mehrere

---

1) Einige Reformversuche im Lohnsystem, S. 309.

2) Vor allem nach dem »Report on Gainsharing« des Board of trade (labour department) 1895.

3) Ausser dem Note 2 erwähnten Report hat *Schloss* auch den Report on Profitsharing redigiert; vgl. ausserdem sein im Text wiederholt angezogenes Werk: Methods of industrial remuneration. 3. edit. 1898.

praktisch eingeführte Arten dieses Zeitprämiensystemes können als Ergebnis dieser Bestrebungen angesehen werden. Das Wesen dieser Systeme wurzelt in folgenden Hauptprinzipien:

1. Für die nach dem Zeitprämiensystem zu entlohnende Arbeitsaufgabe wird eine Grundzeit (allowed time oder allowance) eingeräumt, die in der Regel auf Grund längerer Beobachtungen berechnet worden ist.
2. Die Arbeiter erhalten einen sicheren Stundenlohn für jede tatsächlich auf die Arbeit verbrauchte Arbeitsstunde als Grundlohn.
3. Für jede ersparte Stunde (Differenz zwischen der tatsächlich gebrauchten und der Grundzeit) wird dem Arbeiter eine Prämie in der Höhe eines fixen oder veränderlichen Bruchteiles des Stundenlohnsatzes zuerkannt.

Die Bestimmung des Anteiles des Arbeiters an dem Lohnwerte der ersparten Zeit ist selbstverständlich von keiner geringen Bedeutung für die ökonomische Wirksamkeit eines solchen Prämiensystemes, aber in ihrer ganzen Tragweite wird sie doch nur dann richtig erfasst, wenn der Spielraum für die Zeitersparung Berücksichtigung findet, d. h. mit anderen Worten der Erfolg dieser Systeme hängt von der Bemessung der Grundzeit, die seitens des Arbeitgebers zugestanden wird, ebenso wesentlich ab wie von der absoluten Höhe des Grundlohnes und der Prämie. Das haben die Arbeitgeber denn auch gar bald erkannt und in dieser Richtung vielfach experimentiert.

F. A. Halsey, der Direktor des kanadischen Betriebes der Rand-Drillgesellschaft in Sherbrooke, der als Schöpfer der neuen Zeitprämiensysteme bezeichnet werden muss, hat, wie *Bernstein* schon berichtete, Gewicht gelegt auf die Einräumung einer hohen Grundzeit und einer verhältnismässig niedrigen Prämienrate; der Arbeiter vermöge bei solcher Sachlage sehr bald zu einer Zeitersparung zu gelangen und, was noch wichtiger sei, wenn sich eine Prämie als zu niedrig erweise, weil z. B. nur mässige Zeitersparungen möglich sind, so könne eine Erhöhung ohne weiteres vorgenommen werden, während eine Herabsetzung der Prämie das ganze System bei den Arbeitern in Misskredit bringen, es also in Frage stellen könne[1]). Ungeachtet dieses generell geäusserten Prinzipes räumt *Halsey* doch ein, dass zwischen Arbeitskategorien

1) Report on Gainsharing and certain other systems of Bonus on production 1895. S. 34 f.

unterschieden werden müsse: für Arbeiten, bei welchen eine Steigerung der Leistung mit einer proportionalen Inanspruchnahme der Muskelkraft Hand in Hand gehe, empfehle sich eine etwas »liberale« Prämienrate; für Arbeiten, die vor allem durch gesteigerte Aufmerksamkeit gefördert werden können, werde eine mässigere Prämienrate genügen [1]). *Halsey*, wie ich höre, ein von wirklich arbeiterfreundlicher Gesinnung erfüllter Betriebsleiter, behauptet für sein System durchaus nicht allgemeine Anwendbarkeit, die Richtigkeit seiner Prinzipien nimmt er nur für ziemlich gleichmässig fortlaufende Arbeiten in Anspruch. Hervorzuheben ist, dass *Halsey*'s System ein beständiges Ansteigen des Stundenverdienstes ohne Beschränkung [2]) im Auge hat, dass er aber auch gerade deshalb auf ziemlich niedrige Prämienraten Gewicht legt, damit ein Herabsetzen der Prämienrate (cutting down of the rate) vermieden werde.

Ueberaus bezeichnend für die Stellung der Arbeitgeber zu der Ausbildung dieser neuen Lohnformen ist es, dass besondere Massregeln erdacht werden, um den gesamten Arbeitsverdienst durch die Prämie nicht zu hoch steigen zu lassen. Ich kann mir es nicht versagen, auch noch auf das Prämiensystem des Mr. *James Rowan* aus Glasgow, Mitgliedes der Gesellschaft der Maschineningenieure, hier einzugehen [3]). Gleichwie bei den übrigen Zeitprämiensystemen wird von einer Grundzeit für jede Arbeit ausgegangen und nach Massgabe der ersparten Zeit eine Prämie gewährt. *Rowan*'s System zeichnet sich nun dadurch aus, dass die Prämie mit jeder Zeitersparnis steigt, bis nur noch die halbe Grundzeit als tatsächliche Arbeitszeit gebraucht wurde. Von diesem Punkte ab fällt das absolute Ausmass der Prämie wieder. Die Prämie besteht nämlich darin, dass der zur Auszahlung gelangende Grundlohn um ebenso viele Prozente erhöht wird, als Zeit von der Grundzeit in Ersparung gebracht wurde. Unter der

1) Report on Gainharing and certain other systems of Bonus on production 1895. S. 31 f.

2) Vgl. Anhang III. die (2) Stundenlohnkurven.

3) Es ist schon eine stattliche Literatur, die sich mit diesen Systemen von Zeitlohn-Prämien befasst hat, seltsamer Weise sind es aber fast ausschliesslich Techniker und technische Fachzeitungen, die sich für das Problem interessiert haben, so das Organ der American Society of Mechanical Engineers (Transactions), die Institution of Mechanical Engineers (Procedings 1901 und 1903), American Machinist (1899 bis 1902), The Engineer (1902), Cassiers Magazine (1898), in neuerer Zeit auch der Verein deutscher Ingenieure (Zeitschrift desselben 1903, Bd. XLVII).

Annahme einer Arbeit, für die eine Grundzeit von 10 Stunden festgesetzt ist, und eines Grundlohnes von 30 Pfennig pro Stunde ergibt sich folgendes Schema für das Lohnverhältnis:

Gebrauchte Arbeitszeit in Stunden	Zeitersparung in Prozent der Grundzeit	Grundlohn für die gebrauchte Arbeitszeit in Mark	Gesamtlohn in Mark	Prämie in Mark	Stündlicher Verdienst in Mark
10	—	3,00	3,00	—	0,30
9	10 %	2,70	2,97	0,27	0,33
8	20 »	2,40	2,88	0,48	0,36
7	30 »	2,10	2,73	0,63	0,39
6	40 »	1,80	2,52	0,72	0,42
5	50 »	1,50	2,25	0,75	0,45
4	60 »	1,20	1,92	0,72	0,48
3	70 »	0,90	1,53	0,63	0,51
2	80 »	0,60	1,08	0,48	0,54
1	90 »	0,30	0,57	0,27	0,57

Unverkennbar wird das von *Rowan* verfolgte Ziel bei diesem Prämiensystem erreicht. Selbst in dem natürlich nur theoretisch zu verstehenden Falle, dass die gebrauchte Arbeitszeit nahezu null würde, könnte der stündliche Verdienst nicht die Höhe des doppelten Grundlohnes erreichen [1]). Darin wird ein Hauptvorteil des Systems *Rowan* gegenüber anderen, vor allem gegenüber *Halsey*'s System erkannt, dass es bei sehr bedeutender Verkürzung der Arbeitszeit auch ein ganz erhebliches Steigen des Stundenverdienstes des Arbeiters gestattet. *Rowan*'s Prämiengewährung bietet die Absonderlichkeit, dass für die Ersparung von 10 Proz. der Grundzeit (in obigem Beispiel = eine Stunde) die gleiche absolute Prämie gegeben wird wie für die Ersparung von z. B. 90 Proz. (9 Stunden) der Grundzeit, während für die Ersparung von z. B. 50 Proz. eine mehr als doppelt so hohe Prämie gewährt wird. Eine Begründung für diese höchst seltsame Prämienskala wird man vergebens suchen, sie kann wohl auch schwer gegeben werden, und dennoch soll gerade das System *Rowan* in England die weiteste Verbreitung gefunden haben, auch von deutschen Unternehmungen ist es eingeführt worden. Freilich ist eines unverkennbar: für den Unternehmer bietet das System *Rowan* eine Reihe schwerwiegender Vorteile nicht allein gegenüber dem einfachen

1) Vgl. hiezu den Anhang III. Bei dem theoretisch ins Auge zu fassenden Falle, dass die tatsächliche Arbeitsdauer Null wird, würden die Kosten auch Null, denn es würde auch die Prämie Null.

Zeit- und gegenüber dem Stücklohn, sondern gerade auch gegenüber dem *Halsey*'schen und den diesem näherstehenden Systemen.

Es bietet vor allem eine Sicherheit gegen eine »Benachteiligung« des Arbeitgebers, die aus einer irrigen, und zwar zu hohen Grundzeit-Festsetzung resultiert. Die Prämienabnahme vom Kulminationspunkte der 50proz. Zeitersparung an »schützt« gegen eine zu hohe Prämie, und dieses Moment war auch eines der wichtigsten, die *Rowan* zur Abänderung des *Halsey*'schen Systems in seinem Sinne veranlasst haben sollen. Diesem Vorzug gegenüber tritt auch der Umstand zurück, dass die Anfangsersparungen seitens der Arbeiter diesen in einem höheren Ausmasse zufallen, als dies beim System *Halsey*, wenigstens bei einem Prämiensatze von 50 oder weniger Proz. des ersparten Lohnes der Fall ist, mit anderen Worten: die Prämie ist nach *Rowan* für die ersten ersparten Stunden höher als bei fixen Prämienraten wie z. B. nach System *Halsey*, *Weir*, *Taylor* und wie sie sonst heissen [1]). Das soll nun gerade eine zu Gunsten der Arbeiter wirkende Eigentümlichkeit des *Rowan*systemes sein, weil angeblich nur die Ersparungen der ersten Stunden wirklich aktuell werden. In scharfen Widerspruch hiezu treten aber die Ausführungen von Unternehmern z. B. in der Institution of the Mechanical Engineers [2]), die ganz besonders die Beobachtung in den Vordergrund rücken, dass unter dem Einflusse der Zeitprämien die Arbeiten in $^1/_3$—$^1/_4$ der festgesetzten Grundzeiten ausgeführt werden und dass deshalb die veränderliche Prämienrate *Rowan*'s für den Arbeitgeber wesentlich günstiger sei.

Das Ausgeführte dürfte im grossen und ganzen genügen, um die Richtung zu charakterisieren, in der sich die Bestrebungen der Interessenten bewegen [3]). Auf die Folgen, die sich vor allem

---

1) Vgl. Anhang III.

2) März 1903 Procedings S. 228.

3) Literarische Aeusserungen zu dem Problem liegen, wie bemerkt, überwiegend von technischer Seite vor. Ingenieure haben sich, wie die vorangeführte Literatur erkennen lässt, mehrfach schon mit diesen Fragen beschäftigt. Auffallend ist dabei vor allem die überwiegend dem Unternehmer günstige Betrachtungsweise; das Interesse des Arbeiters an dem Prämiensystem wird mindestens als zu selbstverständlich angesehen und deshalb auch wird den eigentlichen Wirkungen auf die Arbeiterschaft meist zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Auch an schlechthin oberflächlichen Ausführungen fehlt es nicht (so Zeitschr. des Vereins deutscher Ingenieure Bd. 47, S. 1127 f.). Im Gegensatze hiezu steht die Ausarbeitung von Prämiensystemen, die die im Texte besprochenen Systeme in der Richtung verbessernd ergänzen sollen, dass unverkennbare Unbilligkeiten in der Behandlung der Arbeiter vermieden werden, so das System

als Erfolge der Betriebsverwaltungen darstellen wurde schon von *Bernstein* hingewiesen[1]). Es liessen sich seinen Ziffernbeispielen noch eine Reihe anderer, neueren Datums an die Seite stellen. So erklärte *Rowan*, dass für seinen Betrieb an den Arbeitszeiten im Durchschnitte aller Arbeiten der vier Jahre 1899 bis 1902 gegenüber den früheren Zeiten Ersparungen um 20, beziehungsweise 23, 31 und schliesslich 37 Proz. erzielt worden seien. Ein nach *Halsey*'schem System entlohnender Betrieb hat bei Zeitersparnissen zwischen 23 und 43 Proz. 12—25 Proz. an den Lohnausgaben erspart, wobei die durchschnittlichen Tagesverdienste um 18—29 Proz. gestiegen seien. In einem besonderen Falle sind bei Verminderung der Arbeitszeit um 49 Proz., 30,4 Proz. des bisherigen Lohnaufwandes erspart worden, während die Produktionsmengen in der Zeiteinheit um 104 Proz. gestiegen sind. Für einen anderen Fall ist nachgewiesen worden, dass bei Arbeiten mit einer Gesamtgrundzeit von 1770 Stunden 29,2 Proz. der Zeit und für den Arbeitgeber an Lohn von den ursprünglich mit 650 $ veranschlagten Kosten 96,94 $ (= 14,6 Proz.) erspart wurde, d. h.

---

des Engländers *Isaac Ross* und jenes des Ingenieurs *Schiller* (vgl. Zeitschr. d. Ver. deutsch. Ing., Bd. 47, S. 1209), die beide das Rowansche System von dem Gesichtspunkte aus bekämpfen, dass bei demselben der Prämiensatz von einem gewissen Maximum an falle; vielmehr müsse, so meinen sie, die Prämie von dort ab erst recht steigen, weil dann in der Regel erst die geistige Kapazität einsetze, durch die eine weitere Erhöhung der Produktivität bewirkt wird, und weil die Wirksamkeit dieses Elementes gefördert zu werden verdiene. Eine besonders fühlbare Schwäche der Systeme Halsey, Rowan etc. decken die Genannten, insbesondere auch *Schiller*, auf: die Prämienhöhe ist abhängig von dem Grundlohnsatz, und dies führt zu der Ungerechtigkeit, dass bei gleicher Grundzeit der Arbeiter mit niedrigerem Stundenlohn eine grössere Zeitersparnis erreichen müsse, um eine bestimmte Prämie zu erreichen, als der Arbeiter mit höherem Grundlohnsatz. Hievon ausgehend fordern sie eine Abstufung der Grundzeiten für die verschiedenen Arbeiter, so dass z. B. dem Arbeiter mit 20 Pfennig Stundenlohn eine Grundzeit von 8, dem mit 30 Pfennig eine solche von 6, dem mit 40 Pfennig eine Grundzeit von 4 Stunden eingeräumt werde. Es müsse also ein Einheitskostenbetrag ermittelt werden, und von diesem ausgehend müssten die Grundzeiten nach Massgabe der Höhe des Lohnsatzes abgestuft werden, so dass u. a. erreicht wird, dass bei verschiedenen Lohnsätzen, aber gleicher Herstellungszeit die Stundenverdienste annähernd gleich werden. In den Snow Steam Pump Works bei Buffalo N.-Y. ist eine gleitende Skala für die Prämien eingeführt, in der der dem Arbeiter zu vergütende Satz für die ersparte Arbeitszeit von seinem Stundenlohn abhängig ist. Sieben Klassen von Arbeitern sind unterschieden, und innerhalb jeder Klasse erhält derjenige, der den geringsten Lohnsatz hat, den grösseren Prämienanteil (Z. d. V. d. Ing. 47. Bd. S. 1133).

1) a. a. O. S. 322, 326 ff., 331.

während einer Arbeitszeit von rund $29^1/_2$ Wochen hat der Arbeiter 94,93 $ mehr verdient, als der Zeitlohn ausmachte. Die Westinghouse Electric Manufactg. Company in Pittsburg hat unter dem Einflusse des Prämiensystemes das Ausbringen in einzelnen Fabrikabteilungen um 50—150 Proz. erhöht. Auch in einem anderen Falle hat sich die Menge der in der Zeiteinheit ausgebrachten Stücke um über 100 Proz. gehoben [1]).

Die Zufriedenheit der Unternehmer mit dieser Lohnform fusst auf der wesentlichen Verbilligung der Produktionskosten, die aber nicht etwa nur auf die Lohnersparung, die absolute Verminderung an Löhnen zurückzuführen ist, sondern zu einem grossen Teil auch aus einer Verminderung der auf die Produktionseinheit entfallenden Generalunkosten — es wächst eben der Divisor bei Feststellung dieses Quotienten — resultiert.

Die Steigerung der Arbeitsintensität bleibt freilich auch für manche Betriebskosten nicht ohne Einfluss. Die stärkere Inanspruchnahme des Maschinenmateriales findet man verschiedentlich hervorgehoben; sie sei bei schnellerem Gang der Maschine, den der Arbeiter herbeiführt, sobald sein Interesse daran wachgerufen ist, unvermeidlich. Ja es ist sogar behauptet worden, das Arbeitsprodukt leide unter dem Beschleunigen des Arbeitstempos: die Maschine bewirkte bei grösserer Geschwindigkeit (z. B. beim Fräsen von Zahnrädern, Zahnstangen) eine zu grosse Erhitzung des Materiales, welches bei der Erkaltung sich verziehe und deformiere. Diesem Bedenken stehen aber Aeusserungen gegenüber, dass derartige Kosten gegenüber dem Gewinne der Unternehmung aus der Lohnersparung gar nicht in Frage kämen [2]). Und wenn weiter auf die Belastung der Betriebsverwaltung durch die beim Prämiensystem notwendig werdenden Lohnberechnungsbureaus hingewiesen wird, die die Rentabilität des Systemes fraglich erscheinen lassen, so ist dem gegenüber festzustellen, dass einerseits die Notwendigkeit, die Werkmeister von schwierigen Lohnberechnungen zu entlasten, und anderseits die Wirtschaftlichkeit, welche in der Spezialisierung dieser Verwaltungsarbeit sich dokumentiert, schon vielfach zur Einrichtung von solchen Rechnungsbureaus, u. z. auch seitens jener Unternehmungen geführt haben, bei denen ein Prämiensystem mit Grundzeitberechnung nicht organisiert ist [3]).

1) Zeitschr. d. V. d. Ing. *Möller*, Bd. 47, S. 1133 f.

2) Ebenda S. 1135, Note 2.

3) Die Kosten solcher Rechnungsbureaus werden gar nicht als besonderes Er-

Die überaus interessante Diskussion, die sich im Institut der Maschineningenieure Englands an einen Vortrag *Rowan*'s über sein System knüpfte (März 1903), ergab freilich noch eine Reihe abfälliger Aeusserungen seitens der Unternehmer und vom Standpunkte derselben aus. Sie blieben aber nicht unwidersprochen, und man kann aus den Verhandlungen den Gewinn ziehen, dass der Erfolg eines Lohnsystems in den einzelnen Betrieben nicht allein mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Arbeiten, sondern auch in konkurrierenden gleichartigen Unternehmungen ein völlig verschiedener sein kann. Eines schickt sich nicht für alle! Es kommt ganz offenbar auch sehr viel auf die Persönlichkeiten an, sowohl unter den Arbeitern als unter den Leitern einer Unternehmung.

Das Urteil ist jedoch ganz überwiegend günstig, und nur das hohe Interesse der Unternehmer an dem Zeitprämiensystem vermag es begreiflich zu machen, dass seitens der Betriebsleitung mitunter die weitestgehenden Zugeständnisse an die Arbeiter gemacht wurden, um diese zur Annahme des Zeitprämiensystemes zu bestimmen [1]).

Diese günstige Beurteilung hat in England und in den Vereinigten Staaten ihre ganz besonderen Gründe.

Die Abneigung des Tradeunionismus gegen Stücklöhnung ist dort eine besonders starke freilich aber auch zum grossen Teil durch das Vorgehen der Arbeitgeber verursacht. Deshalb kommt dort das Prämiensystem vor allem mit dem einfachen Zeitlohn in Vergleichung und stellt sich hiebei ganz selbstverständlich als überaus vorteilhaft dar. Aber auch der Vergleich mit dem Stücklohnsystem fällt gleichwohl noch zu Gunsten des Prämiensystemes

---

fordernis empfunden, vielmehr bietet die Existenz derselben, wie mehrfach hervorgehoben wird, erst die Möglichkeit, zu ganz richtigen, scharfen Kostenanschlägen für Lieferungsanträge zu gelangen.

1) Eine amerikanische Werksverwaltung hat die Annahme des Zeitprämiensystemes ihren bishin im einfachen Zeitlohn arbeitenden Leuten gegen die folgenden Zugeständnisse sozusagen abgekauft: 1. Die Grundzeit soll niemals kürzer festgesetzt werden, als die kürzeste Zeit unter dem Stundenlohnsystem für das gleiche Stück und die gleiche Arbeitsmaschine ausmacht; 2. Niemand soll entlassen werden, wenn es ihm nicht gelingt, weniger Zeit zu brauchen als die festgesetzte Grundzeit; 3. Einen 50%igen Anteil an dem ersparten Lohn als Prämie. 4. Die Grundzeit sollte nur bei Einführung eines neuen Verfahrens geändert werden dürfen; 5. Alle Prämien sind innerhalb 2 Wochen nach Vollendung der Arbeit auszuzahlen; 6. Nach einem Jahre soll das System für alle, die es fordern, aufgehoben werden; 7. In diesem Falle soll der Arbeiter nicht gezwungen werden, so schnell zu arbeiten, als er unter dem Prämiensystem gearbeitet hat (Zeitschr. d. V. deutsch. Ing. a. a. O. S. 1134).

aus, weil dieses eben die wichtigsten Vorteile des Stücklohnsystemes aufweist und doch über eine grosse Schwierigkeit, die bei dem letzteren aufzutreten pflegt, hinweghilft, nämlich über das best verrufene oben besprochene cutting rates.

Es liegt ja nahe, dass man den Uebergang seitens einer Betriebsleitung vom reinen Stücklohnsystem zum Zeitprämiensystem für wenig wahrscheinlich hält. Und in der Tat ist in den oben erwähnten Verhandlungen diese Möglichkeit mehrfach berührt worden. Von verschiedenen Seiten wurden Zweifel geäussert, dass die Arbeiter sich dazu bestimmen lassen könnten, vom Stücklohn zum Prämiensystem überzugehen, da doch das Rechenexempel sehr einfach sei, dass der Arbeiter, der eine mit 10 Stunden bemessene Arbeit im Stücklohn in 5 Stunden durchführe, bei gleichem Arbeitserfolg, unter dem günstigen System *Weir* beispielsweise (50 Proz. Prämie) eine Einbusse des Arbeitsverdienstes um ein Viertel erfahre. Um den Uebergang zu ermöglichen, müsste in der Festsetzung der Grundzeiten eine Berechnungsweise platzgreifen, durch die dem Arbeiter die Erhaltung seines Stücklohnverdienstes gesichert würde, dann falle aber doch eigentlich das Interesse des Arbeitgebers an dem Systemwechsel weg. Allen diesen Bedenken gegenüber wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass sich Arbeiter zu solchen Uebergängen verstanden haben. Ausserdem aber wurde eingestanden, dass der Uebergang vom Stücklohn zum Prämiensystem allerdings nur dort erörterungsfähig werde, wo ein Arbeitgeber sich mit dem Gedanken trage, die Stücklohnsätze herabzusetzen. Dieses Herabsetzen der Stücklöhne, sobald der Arbeiter es durch seine Fertigkeit zu einer nicht mehr gewöhnlichen Höhe des Arbeitsverdienstes gebracht hat, bringt den Arbeitgeber in Misskredit und verursacht stets einen Konflikt. Wenn daher durch einen Systemwechsel ein Weg gefunden wird, dasselbe Ziel oder wenigstens einen ähnlichen Erfolg ohne dieses plötzliche Abbrechen eines zugesicherten Lohnsatzes zu erreichen, so ist es wohl nur selbstverständlich, dass dieser Weg beschritten wird[1]). Das »cutting-rates« hatte bei den Engländern namentlich, wie auch die mehrerwähnten Verhandlungen erkennen lassen, ganz bedeutende Dimensionen angenommen, wodurch die

1) Hierüber ist u. a. auch die gleichfalls in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure sich abspielende Kontroverse zweier Praktiker zu vergleichen, Bd. 47, S. 172 und 439.

Gewerkvereine sehr begreiflicherweise in die schroff ablehnende Stellung gegenüber dem Stücklohnsystem gedrängt wurden.

Behält man dies im Auge, dann gewinnt auch die Behauptung der Arbeitgeber, dass das Prämiensystem doch auch sehr im Interesse der Arbeitnehmer gelegen sei, den Schein ehrlicher Ueberzeugung, denn in der Tat müssen die Arbeiter ein Zeitprämiensystem mit unveränderlicher Grundzeitfestsetzung und festem Prämiensatze einem Stücklohnsystem mit sinkender Stücklohnrate auch dann vorziehen, wenn bei dem Prämiensystem dem Arbeiter eine Quote des auf ein Stück ursprünglich entfallenden Zeit- oder Stücklohnes entzogen wird.

Uebrigens sind auch in Deutschland aus Unternehmerkreisen und aus Kreisen der Techniker Stimmen gegen das Prämiensystem laut geworden, die hier in aller Kürze noch erwähnt sein sollen. Der Geh. Marinebaurat *Wiesinger* trat auf Grund seiner Erfahrungen für das einfache Werklohnsystem ein, das er auf den von ihm geleiteten Betrieben eingeführt hat, und zwar durch Festsetzung eines Tarifes, zu dem die Arbeiter Vertrauen gewonnen hätten, weil er Aenderungen an demselben nur insofern vorgenommen habe, als offenbar zu niedrige Sätze erhöht wurden [1]).

Weit schärfer hat seine Bedenken ein anderer Autor aus der Praxis geltend gemacht. Ausgehend von der Arbeit der Zeitkalkulation meinte derselbe, zunächst werde sich doch eine Stabilität der Leistungsfähigkeit entwickeln, und es werde dadurch schon zu einem normalen Stücklohn kommen; anderseits sei dieser aber auch kaum entbehrlich, da für Kalkulationsstücklisten doch ein Mittelpreis zur Verwendung gelangen müsste, also ein fester Stückpreis, womit man beim Stücklohnsystem angelangt sein werde. Jedenfalls sei ein Uebergang vom Stücklohn- zum Prämiensystem ganz verfehlt. Es sei übrigens durchaus nicht leichter, die Zeitdauer zu bestimmen, die zu einer bestimmten Arbeit aufgewendet werden darf, als den Preis, für den ein Stück hergestellt werden kann. Beides sei Sache der Uebung weit mehr als der Rechnung, und darin liege die Achillesferse: die Zahl der Treffer, die gleich bei einem neuen Stück gemacht werden, sei nicht höher, wenn man dem Arbeiter die Stunden ansagt, die er aufwenden darf, als wenn man ihm den Preis ansagt, den er dafür erhalte. Der

1) Zeitschr. des V. d. Ing. 47. Bd. S. 1757.

2) Ebenda S. 1472.

Vorzug des Prämiensystems, dass es Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Maschinen und Einrichtungen besser berücksichtige, sei hinfällig. Wenn an Stelle einer Maschine oder Einrichtung eine neue leistungsfähigere tritt, so finde selbstverständlich auch eine Neuregelung der Preise für die mit Hilfe des »Neuen« hergestellten Waren statt, gleichviel in welcher Form das geschehe, ob durch Herabsetzung des Stücklohnes beim Akkordsystem oder der normalen Stundenzahl beim Prämiensystem; eine Verbesserung könne daher höchstens vielleicht dem Stundenlohn gegenüber beobachtet werden.

Wichtiger als diese Meinungsäusserungen ist die Stellungnahme der Arbeiter und der ihre Interessen vertretenden Literatur; ihr ist zunächst das Augenmerk zuzuwenden, an sie ist die eigentliche Kritik der Erscheinungen anzuschliessen.

VI.

Kritik der Lohnverkürzungen, insbesondere des Zeitprämiensystems.

Das Festhalten an einem einmal eingeräumten Werklohnsatz ist nach dem heutigen Stand der Dinge beim Werklohnsystem eine der unerlässlichen Voraussetzungen für die Befestigung des Vertrauens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und eben damit auch für die friedliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Eine nur einigermassen tiefergehende Verfolgung der Zusammenhänge führt denn auch dazu, dass dieses Problem in den Vordergrund aller lohnpolitischen Bestrebungen gerückt werden muss, die auf eine wirkliche Harmonie zwischen den Arbeiterinteressen und den Interessen der Allgemeinheit ohne zukunftsstaatliche Phantasmagorien gerichtet sind.

Dass die Arbeiterpartei vielfach die Werklöhnung schlechthin bekämpft, hat freilich verschiedene Gründe. Dass die industrielle Reservearmee eine Verminderung erfahren müsste, wenn — insbesondere bei entsprechend verminderter Arbeitszeit — der Zeitlohn die einzig geltende Lohnform würde, wenn auf Grund dieser Lohnform dem einzelnen Arbeiter ein gewisser Spielraum in der Anspannung seiner Arbeitskraft gelassen wäre; dass eine Rücksichtnahme seitens des einzelnen Arbeiters auf die Gesamtinteressen der Arbeiterschaft nur zu erwarten sei, wenn die Intensität, mit der die Arbeitskraft in Anspruch genommen wird, nicht unmittelbar einen Rückschlag auf die Einkommenshöhe des betreffenden Arbeiters bewirkt; dass aber eine solche Herabsetzung der Durchschnittsleistung jedes Arbeiters eine notwendige Massregel zur Kompensierung der Produktivitätssteigerung kraft der Fortschritte der Technik sei: das alles und Aehnliches sind Ge-

danken, denen man heute auf Schritt und Tritt begegnet, wenn man in den Kreisen der Arbeiter — und zwar auch der besonnensten und nicht verhetzten — sich über ihr lohnpolitisches Denken orientiert. Das sind Vorstellungen, die weit fester Wurzel geschlagen haben als irgendwelche Zukunftsstaatsideen.

Im Gegensatz zu dieser ausgesprochen ablehnenden Haltung, die auch die fortgeschrittene Arbeiterschaft des englischen Maschinenbaues noch zu Zeiten des grossen Ausstandes 1897—1898 schroff einnahm, steht eine Strömung in den Arbeiterkreisen, die in ganz bewusster Weise bestrebt ist, die Abhängigkeit des Gesamtwohles eines Wirtschaftskreises von der Mitwirkung aller vorhandenen Kräfte, auch der Arbeiter, bei ihrer Lohnpolitik sich vor Augen zu halten. Diese Strömung entwickelt sich in der englischen Arbeiterschaft unter dem Einflusse der *Webbs*; in Deutschland vertritt sie literarisch vornehmlich *Bernstein*. *Bernstein* hat in seinen jüngsten dieses Thema betreffenden Aufsätzen sich in sehr klarer Weise und im Zusammenhang mit seinem Revisionsprogramme dahin ausgesprochen, dass eine »Beseitigung der Lohnform« in absehbarer Zeit nicht zu denken sei. Es bedürfe daher einer Politik der Lohnform, recte Lohnbemessungsmethode.

Da vermag er denn nicht ganz die schmerzliche Ironie zu unterdrücken, wenn er der Tatsache gedenkt, dass der Brüsseler internationale Sozialistenkongress 1891 den bekannten Beschluss gefasst habe, der die Arbeiter zum Kampf gegen das Stücklohnsystem aufrief. Dass die Stücklöhnung durchaus nicht die qualifiziert kapitalistische Lohnbemessungsmethode sei, wie *Marx* behauptete, lehrten die Tatsachen, denn es seien beispielsweise nicht etwa die kapitalschwachen Betriebe, die die Zeitlöhnung anwendeten. Die Lohnbemessung sei vielmehr eine Resultierende aus einer Reihe verschiedener Faktoren.

Gefahren berge die Werklöhnung, wo ihre Durchführung individuelle Vereinbarung des Unternehmers mit den einzelnen Arbeitern oder ganz kleinen Gruppen mit sich bringe; das sei der Fall in jenen Industrien, in denen die Arbeiter sich spezialisieren unter dem Einflusse des Arbeitsprozesses, wie im Maschinenbau, wo die Vielfältigkeit der Erzeugnisse und die grössere Bedeutung der Kraft und Handfertigkeit des einzelnen Arbeiters ein grosses Hindernis für Ausarbeitung allgemeiner Stücklohntarife bildeten. Zeitlohn sei keineswegs immer vorteilhafter, schon wegen der Gefahr, dass Zwischenmeister sich einschieben, »die dafür sorgen, dass

der Arbeiter ein der neuen Technik entsprechendes Mehrprodukt leistet, die ihm sonst zufallende Mehrbezahlung aber in die eigene Tasche stecken«[1]). Vor allem bedürfe man eines Lohnsystemes, das die nötige Elastizität aufweise, sich den technischen Aenderungen einer Industrie jeweilig anzupassen. Nur die Werklöhnung aber besitze eine solche, denn sie ermögliche, dass die Arbeiter in ihrem Einkommen nicht geschädigt, aber auch die Maschinen entsprechend ausgenützt würden.

Und damit stellt auch *Bernstein* das allgemeine wirtschaftliche Interesse an der Verbilligung der Produktion in den Vordergrund[2]). Der Arbeiter dürfe nicht in einen Gegensatz zur übrigen Gesamtheit kommen, eine Gefahr, die z. B. beim Gewinnbeteiligungssystem bestünde, weil dieses in seinem Wesen partikularistisch sei. Der »individuelle Akkord« müsse dem System der festen Löhne, aber eben im tarifmässig festgelegten Werklohne weichen. In der Stücklöhnung auf der Grundlage eines von organisierten Unternehmern und Arbeitern vereinbarten und ständiger gemeinsamer Kontrolle unterworfenen Tarifes glaubt er »die Lohnform der nächsten sozialistischen Zukunft« erkennen zu dürfen.

Aber nicht nur der Stücklohnbemessung soll Gerechtigkeit und Sachlichkeit bei Prüfung der Methoden zuteil werden. Gleich *Sidney Webb* hat auch *Bernstein* zu dem vorhin besprochenen Prämiensystem sich geäussert und zu erkennen gegeben, dass seines Erachtens die Arbeiterpartei demselben sympathisch gegenübertreten solle. Für seinen Gedankengang sind die folgenden zwei Stellen sehr bezeichnend:

»Der gesellschaftliche Fortschritt erfordert Vermehrung und Verbilligung der Produktion bei Verkürzung der Arbeitszeit — letzteres auch von anderen Gesichtspunkten als dem der Produktionstechnik aus. Verkürzung der Arbeitszeit heisst Erziehung zu qualifiziertem Konsum, zu höherem Bedarf und damit zu weiterem gesellschaftlichen Fortschritt. Verkürzung der Arbeitszeit ist aber mit gleichzeitiger Verbilligung der Produktion nur vereinbar, wenn die Arbeitszeit in der Fabrik gehörig ausgenutzt wird. So verwerflich jede Anspannung der Arbeitskraft ist, die der Gesamtheit Abbruch tut, so widersinnig ist der Schlendrian in der Fabrik. Allgemein durchgeführt, würde er ein ernsthaftes Hemmnis des Fortschrittes der Gesellschaft, werden. Nicht hier ist daher das Mittel der Erhöhung des Komforts der Arbeiterklasse zu suchen . . .«

»Wo die Technik einer Industrie die Einführung der Stückarbeit erlaubt, und

1) Sozialist. Monatshefte 1902, Heft 12.
2) Sozialist. Monatshefte 1904, Heft 4.

die Bedingungen der Konkurrenz auf sie hindrängen, da wird sie auf die Dauer nicht fernzuhalten sein. Es ist dann richtiger, sich auf die Bekämpfung der mit Stückarbeit verbundenen Gefahren einzurichten, als einen Teil der Energie auf aussichtsloses Stemmen gegen das unvermeidlich Gewordene zu verschwenden. Die Gefahren der Stückarbeit sind ... nicht unüberwindlich.«

Wer sollte diese Denkweise nicht annehmen? Wenn man dies aber tut, wenn man die Notwendigkeit einräumt, dass die Lohnbemessungsmethode auch dem Zwecke dienen muss, eine bessere und vollere Ausnützung des Produktionsfaktors Arbeitskraft unter entsprechender Garantie zu bewirken, dann muss auch alles Streben darauf gerichtet werden, der Stücklöhnung weitere Verbreitung zu verschaffen, denn sie ist geeignet, zu jenem Ziel zu führen; sie entspricht dem natürlichen Streben des »employers«, die Produktivität auch durch Steigerung der Leistungen der menschlichen Arbeitskraft zu erhöhen, und sie bietet dem Arbeiter die Möglichkeit, in der Zeiteinheit eine höhere Verdienstquote zu erlangen.

Wenn nun auch *Bernstein* anfänglich nicht ausdrücklich die oben besprochenen Zeitlohnprämiensysteme schlechthin empfahl, so tat dies *S. Webb*, indem er als den einzigen stichhaltigen Einwand gegen das Prämienbonussystem die Gefahr gelten lässt, dass zufolge Vermehrung der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters »eine Anzahl Arbeiter ausser Arbeit werde geworfen werden« und diesen Einwand als Trugschluss zurückweist, und zwar vor allem deshalb, weil die Nachfrage nach Maschinen aller Art unendlich ausdehnungsfähig sei und mit jeder Preisermässigung zunehme[1]). Andere wirkliche Einwände hebt *Bernstein* hervor, vor allem:

1. die Schwächung der Arbeitersolidarität, denn die Diffenzierung der Lohneinkommen treibe den Keil in die Arbeiterschaft,
2. die Ausscheidung der weniger leistungsfähigen Arbeiter seitens der Unternehmer,
3. unkollegiales Verhalten der leistungsfähigeren gegenüber den schwächeren, namentlich beim System »*Goodfellowship*«, wo der minder leistungsfähige den leistungsfähigeren in seinem Lohnerfolge beeinträchtigen kann.

Aber nur Schwächen seien das, die wohl ein gewisses Misstrauen rechtfertigen könnten, nicht aber grundsätzliche Gegnerschaft. Im übrigen steht er offenbar dem System mit der Forderung der gleichen Bedingungen gegenüber wie *Sidney Webb:* 1. Anerkennung

1) Sozialist. Monatshefte 1902, II. Bd. S. 923.

der Gewerkschaft als Vertreterin der Arbeiter bei Normierung der Tarifsätze, 2. Verbürgung des von der Gewerkschaft anerkannten Normalzeitlohnes als Mindestlohn bei Stück- oder Prämienarbeit und 3. Stetigkeit der Tarifsätze bei gleichbleibenden technischen Vorbedingungen.

Tatsächlich haben Unternehmungen der Maschinenbauindustrie, die ein Zeitprämiensystem haben, wie *Bernstein* berichtet, sich darauf eingelassen und sich verpflichtet:

1. Zeitlohnsatz in allen Fällen zu bezahlen, also Mindestlohn,

2. Ueberzeitarbeit und Nachtschichten nach den bereits geltenden Grundsätzen besonders zu entlohnen,

3. eine einmal festgelegte Zeitbestimmung für irgendwelche Arbeiten nur zu ändern, wenn die Arbeitsmethoden oder die Arbeitsmittel geändert werden.

4. das Bonussystem nicht einzuführen, wenn nicht die Absicht besteht, an ihm festzuhalten, letzteres zur Hintanhaltung, dass nur zum Zweck der Herabsetzung der Arbeitszeiten das Zeitprämiensystem vorübergehend Verwendung finde.

In einem jüngsten Aufsatz verhehlt *Bernstein* nicht mehr, dass er das System des Stückzeitlohnes, eben der Zeitprämienlöhnung als die voraussichtliche Lösung des Problems ansieht. »Gleichviel Arbeit in einer Form gegen gleichviel Arbeit in einer anderen Form ausgetauscht«, wie *Marx* über das Gothaer Programm schrieb, das, so meint *Bernstein*, würde sich erfüllen, wenn eine Lohnform nur den Dichtigkeitsgrad der Arbeit gebührend in Rechnung stellt.

Dies und die sonstige Unbedenklichkeit des Zeitprämiensystemes muss ich in Frage stellen.

Eine objektive Beurteilung der neuen Methode setzt voraus, dass über das Wesen der Zeitprämienbemessung völlige Klarheit besteht. Dass von einer grundsätzlichen Gleichartigkeit mit dem einfachen Stücklohnsystem nicht die Rede sein kann, liegt freilich nicht so offenkundig zutage.

Ausgangspunkt und Grundlage des Systemes ist die Zumessung einer bestimmten Zeit für eine bestimmte Arbeitsaufgabe mit der Zusicherung eines bestimmten Zeiteinheitslohnsatzes. Im Falle der gewöhnlichen Werklöhnung fehlt bei der Entgeltbemessung jede Beziehung zur Arbeitszeit, es handelt sich vielmehr nur um Bezahlung eines mehr oder minder willkürlichen Preises für die Lösung der Arbeitsaufgabe.

Die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses in dem engeren Sinne, in dem es hier aufgefasst werden muss, werden durch die Entgeltbemessungsmethode nicht verschoben. Bei Werklöhnung handelt es sich wie bei Zeitlöhnung und ebenso bei Zeitprämienlöhnung um ein Vermieten der Arbeitskraft im weiteren Sinne (nicht Verkaufen der Ware Arbeit!). Diese Arbeitskraft kann freilich keiner elementaren Kraft oder einer Kraftmaschine gleich gestellt werden, denn in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle funktioniert nicht die mechanische Kraft allein, sondern es wirken auch neben der Kraft im engeren Sinne andere Faktoren, darunter die drei wichtigsten: Geschicklichkeit, Intelligenz und schliesslich der Wille, diese und die Kraft zu entwickeln. Die Ausnützung der drei Faktoren Kraft, Geschicklichkeit und Intelligenz hängt bei der Zeitlöhnung zu einem grossen Teil von der Betriebsorganisation des Mieters ab; ein gewisser Einfluss bleibt dem Willen des Arbeiters aber stets eingeräumt. Gegenstand der Vermietung ist schon mit Rücksicht darauf nie etwas absolut Bestimmtes, auch dann nicht, wenn der Mieter das Maximum der drei gemieteten Elemente zu kennen glaubt, denn den Willen des Arbeiters kennt er nicht.

Nicht anders liegt die Sache bei der Werklöhnung; ein Unterschied liegt hier aber in dem Umstande, dass die Entgeltberechnungsmethode den Willen des Arbeiters beeinflusst, jene drei Faktoren besser, intensiver einzusetzen; die bewegende Kraft dem Willen gegenüber ist der Umstand, dass das Ausmass der Substanziierung der drei Arbeitselemente das Entgelt beeinflusst. Und darin liegt denn allerdings auch die Aehnlichkeit zwischen dem Werklohn und dem Zeitprämiensystem, denn auch bei diesem nimmt die Entgeltbemessung auf die Substanziierung der Arbeitselemente im Arbeitsprodukt Rücksicht.

Allein von der Bezahlung eines bestimmten Stückpreises wie beim Werklohnverhältnis kann beim Zeitprämiensystem wohl nicht die Rede sein, denn das Entgelt, das tatsächlich für ein Stück oder Werk, also für ein bestimmtes Quantum substanziierter Kraft, Geschicklichkeit und Intelligenz gezahlt wird, ist beim Zeitprämiensystem nichts weniger als konstant, sondern schwankt, und zwar seltsamerweise verkehrt proportioniert zu der Steigerung der Energie, mit der die drei Faktoren eingesetzt werden, d. h. je energischer der Arbeiter seine Potenzen einsetzt, je rascher demzufolge die Verkörperung derselben im Arbeits-

produkt vor sich geht, um so geringer wird der Einheitssatz für das in der Produkteinheit substanziierte Quantum dieser Potenzen. Je rascher und geschickter der Arbeiter, um so niedriger der Preis für die Arbeit.

Konkret gesprochen an der Hand eines Beispieles:

Eingeräumte Grundzeit 10 Stunden, Stundenlohn 0,30 Mk. Prämienausmass 50 Proz. des ersparten Lohnes. — Bei tatsächlicher Arbeitszeit von 10 Stunden beträgt der Lohn für das verkörperte Quantum Kraft, Intelligenz und Geschicklichkeit 3 Mk., bei tatsächlicher Arbeitszeit von 5 Stunden also bei wesentlich intensiver eingesetzten Arbeitselementen beträgt der Lohn 2,25 Mk.

Es trifft also auch nicht zu, wie *Webb* und *Bernstein* annehmen, dass hier für die gleiche Arbeitsleistung auch gleiche Preise gezahlt werden, oder um mit *Marx* zu reden: »gleichviel Arbeit in einer Form gegen gleichviel Arbeit in einer anderen Form.«

Es liegt Bezahlung für das Verfügen über eine Arbeitskraft vor. Massstab für die Bemessung des Entgeltes bildet die Zeit, aber nicht die Dauer, während der das Verfügen eingeräumt ist, nicht die Arbeitszeit an sich. Da sie keinen vollkommen gerechten Anhaltspunkt für die Bemessung des Vertragsinhaltes, das ist das Quantum Kraft, Geschicklichkeit und Intelligenz im Vergleich mit einem anderen abgibt, so gilt es, die Intensität, auf die Zeit- oder die Produkteinheit projiziert, mit zu berücksichtigen. Bleibt also die Grundlage der Entgeltbemessung die Dauer der Arbeitstätigkeit, so kommt doch nicht diese allein, sondern auch die Intensität mit in Rechnung dadurch, dass die Leistungsmengen in der Zeiteinheit gemessen werden, und dass darnach der Preis für die Zeiteinheit verschieden abgestuft wird. — Von dieser Seite betrachtet ist eigentlich das Prämiensystem scheinbar überaus rationell, aber jedenfalls ein Zeit-, kein Werklohnsystem.

Mit dem Werklohnsystem verglichen hat es eben den Vorteil voraus, dass die Zahlung des Zeiteinheitslohnsatzes gesichert ist. Andere Vorzüge aber, die angeblich auch mit dem Prämiensystem auftreten, wie z. B. die Zusicherung, dass die Grundzeiten (allowed times) nur geändert werden dürfen im Zusammenhang mit einer Aenderung in der Arbeitsmethode, sind keine im Wesen des Systems liegende Eigentümlichkeiten, sie sind beim einfachen Werklohnsystem ebensowohl zu erreichen, es kommt dabei nur auf die Kraft der Arbeiterschaft an.

Will man sich das Eingehen der Arbeiterschaft auf das Zeitlohnprämiensystem erklären — und einer solchen Erklärung bebedarf es wohl im Hinblicke auf das bezüglich des Fallens der Lohnquote gesagte — so ist in dieser Mindestlohnzusicherung jedenfalls ein Hauptmotiv zu erkennen. Das Wachsen des Zeiteinheitsverdienstes mit steigender Arbeitsintensität ist der Unterschied vom reinen Zeitlohnsystem und gibt ihm gegenüber diesem den Vorzug [1]). Insofern also die Arbeiterschaft vom Werklohn- zum Zeitlohnsystem übergehen will, geht sie daher einen ganz richtigen Weg, wenn sie den Uebergang mit diesem Zeitprämiensystem annimmt. Vielleicht entspricht es den Wünschen einer grossen Vielheit von Arbeitern wohl auch, wenn dabei der wesentlichste Missstand des Zeitlohnsystems auch hier zur Geltung kommt, nämlich der, dass der energische, rasche und geschickte Arbeiter im Vergleich zu den minder tüchtigen Arbeitern beim Prämiensystem zwar mehr verdient, aber doch um so schlechter gezahlt ist, je mehr Energie, Schnelligkeit und Geschicklichkeit er aufwendet. Das heisst also dann tatsächlich, mit einer geringen Abschwächung gegenüber dem reinen Zeitlohnsystem, Begünstigung und Schutz der Leistungsschwachen und Förderung des Schlendrians, also gerade dasjenige, wogegen die gesunde und logisch konsequente Denkweise *Bernstein*'s sich wendet. Diesen für das Zeitlohnsystem charakteristischen Mangel des Zeitprämiensystems hat *Bernstein*, wenn nicht übersehen, so doch zu wenig gewürdigt, als er von diesem schrieb: die Form des Zeitlohnes wird festgehalten, aber dem Wesen nach ist der Lohn bereits Stücklohn [2]).

Noch entschiedener muss widersprochen werden, wenn man, wie *Bernstein* dies im selben Zusammenhange zu tun geneigt scheint, auch das amerikanisch-englische Zeitprämiensystem bezeichnet als »Lohnform, die in ihren Hauptpunkten grosse Aehnlichkeit mit dem *Rodbertus*'schen Werkarbeitstag aufweist«. Für die Vereinbarung der Schuhmacher in Leicester trifft es vielleicht zu. Gerade das eigentliche Zeitprämiensystem ist aber davon weit entfernt.

Das Werklohnsystem soll nach der Meinung der Mehrzahl der Unternehmer die Schwäche haben, dass der Arbeiter bei dieser Lohnbemessung zu viel verdienen kann. Diesem Uebel

1) Vgl. oben die Zusammenstellung S. 50 letzte Spalte.

2) Im erwähnten Aufsatze in Braun's Archiv, Bd. XVII. S. 311.

beugt nun in der Tat das Prämiensystem vor. Um dies ganz anschaulich zu vergegenwärtigen, verweise ich nochmals auf die graphische Darstellung der Lohnbewegung durch Kurven, die ich im Anhang III zur Erläuterung beigegeben habe. In der Figur ist deutlich zu erkennen, wie die Differenz zwischen dem Werklohnsatz für die betreffende Arbeit einerseits und zwischen dem Lohnbetrag, der beim System *Halsey*[1]) auf die Arbeit entfällt, anderseits mit jeder Verminderung in der aufgewendeten Zeit grösser wird. Die mit Schraffen versehene Dreiecksfläche (AWX) beschreibt dieses Wachstum. Sobald die verwendete Zeit nahe an $^1/_{10}$ der eingeräumten Grundzeit kommt, ist der Lohn für die betreffende Arbeit bereits fast auf $^1/_3$ der ursprünglich in Aussicht genommenen Höhe, auf $^1/_3$ der Höhe des Werklohnsatzes herabgesunken. Oder um einen konkreteren Fall zu wählen: bei Abnahme der gebrauchten Zeit um die Hälfte (also auf 5 Stunden) ist der Betrag, der für die Arbeit entfällt, auch schon auf $^2/_3$ des Werklohnsatzes gefallen.

Es kann also gar keine Rede davon sein, dass hier der Lohn trotz der Veränderung der Produktivität in einem konstanten Quotienten des Produktes besteht, wie dies *Rodbertus* fordert[2]); denn ist z. B. der Lohn bei Herstellung der Arbeit innerhalb 10 Stunden P/n etwa = $^1/_4$ des Produktwertes, so ist er im System *Halsey* nach dem Gesagten bei bloss 5stündiger Arbeitsdauer nur noch $^2/_3$. P/n also $^2/_{12}$. Vielmehr ergibt die Analyse des Zeitprämiensystems, dass der Arbeiter ganz offenkundig den Erfolg jener Produktivitätssteigerung, die ausschliesslich auf die Entwicklung seiner Potenzen zurückzuführen ist, nur zu einem Bruchteil für sich selbst erringt, dass also mit wachsender Produktivität der Arbeit speziell die Quote des Produktionsertrages, die auf die Arbeit entfällt, abnimmt; also gerade jenes Verhältnis, das *Rodbertus* als bekämpfenswert ausdrücklich erklärt hat, greift Platz.

Die Unternehmer suchen es zu rechtfertigen, dass von dieser ausschliesslich auf die Potenzen des Arbeiters zurückzuführenden Erhöhung der Produktivität und des Ertrages ihnen

1) Mit der Prämienquote = $^1/_3$. Inwieweit das System *Rowan* als vorteilhafter für den Arbeiter angesehen werden kann s. S. 50 f.

2) *Rodbertus'* literarischer Nachlass Bd. III. 8. Fragment, sowie *Rodbertus'* Briefe und sozialpolitische Ansichten (hrsg. v. Meyer) Bd. II. S. 555; vgl. auch meine Lohnpolitik und Lohntheorie S. 180.

ein ansehnlicher Teil zufalle. Dass sie solches versuchen, ist nur begreiflich, die auffallende Unnatürlichkeit dieses Anteiles wird eben empfunden. Man weist hier auf die grössere Abnutzung der Maschine bei grösserer Leistung und auf das Wachsen des Kraftverbrauches mit der Steigerung der Leistung. »Vermuten lässt sich allerdings, dass diese Abnutzung weit mehr als proportional wachse, so bemerkt hiezu ein Vertreter des Unternehmerstandpunktes, weil die Maschine leicht überanstrengt wird, wenn dem Arbeiter nur daran liegt, viel fertig zu stellen«. Positive Aufzeichnungen darüber fehlen, und von fachmännischer Seite wird doch schliesslich eingeräumt, dass die Abnutzung nur proportional der Produktionserhöhung sein dürfte[1]). Dass von der Notwendigkeit einer kostspieligeren Prüfung der fertigen Arbeitsstücke und grösseren Auslagen für die verwickeltere Lohnberechnung geredet wird, wurde schon an anderer Stelle hervorgehoben (oben S. 53). Etwas mehr Hintergrund hat vielleicht die Behauptung, dass die Ausstattung des Betriebes eine reichere sein müsse; eine Vermehrung der Werkzeuge sei notwendig, namentlich für die Arbeiter der Nachtschichte doppelte Garnituren, da keiner Zeit verlieren wolle mit der Wiederherstellung der vielleicht etwas ausbesserungsbedürftigen Werkzeuge der Arbeiter einer anderen Schicht.

All das trifft aber ebenso auf die Werklöhnung zu, die von den Unternehmern eingerichtet war, ohne dass die Notwendigkeit eines Abzuges von dem Lohne des rascheren Arbeiters erkannt worden ist. Ingenieur *Möller*, der über die Verhältnisse in Amerika berichtet, meint denn auch selbst, in Zweifel ziehen zu müssen, ob alle diese Aufwendungen 50 Proz. des Mehrverdienstes des Arbeiters[2]) ausmachen, zumal z. B. die Kontrolle der Arbeiter zum Teil gegenseitig durchgeführt werde, da einer dem anderen nacharbeitet und sich selbst schädigt, wenn er ein schlecht vorgearbeites Stück ausarbeitet, ohne es zu beanstanden, da ihn ja die volle Ersatzpflicht mit dem Verlust seines Lohnes treffe. Diese Kontrolle ist wohl gerade bei Maschinenbauarbeit eine besonders scharfe und hat gerade dort das Bedenken vom Arbeiterstandpunkt laut werden lassen, dass das Verhalten der Arbeiter unter der Herrschaft des Zeitprämiensystems ein unkollegiales werde. Es mag in anderen Industrien diese gegenseitige Kontrolle der Arbeiter vielleicht weniger wirksam sein; vorläufig handelt es sich

1) Zeitschr. d. Vereins deutscher Ingenieure, 47. Bd. S. 1135.

2) 50% beträgt der Abzug bei dem für den Arbeiter günstigsten System Weir.

aber gerade um die Maschinenbauindustrie, in der der Unternehmer angeblich gezwungen sein soll, vom Lohn des rascher Arbeitenden einen Teil für die durch Steigerung der Produktion stärker belasteten Betriebskosten zurückzubehalten.

Es ist zu seltsam, dass man vom einfachen Werklohnsystem immer gerühmt hat, es sei ökonomisch so vorteilhaft, weil der beschleunigte Kapitalumsatz dank der rascheren Arbeit für den Unternehmer eine wesentliche Verbilligung der Produktion bedeute, also Steigerung der Produktivität, und dass man nun davon kein Wort spricht oder schreibt! Uebrigens sei es gestattet, ein Argument vom Standpunkt rein kaufmännischer Betrachtungsweise speziell gegen das Herabsetzen der Werklohnsätze geltend zu machen. Man braucht doch nur die Frage aufzuwerfen, wie es denn mit dem Lohnaufwand steht, wenn die auf eine bestimmte Arbeitsverrichtung so gut eingearbeitete Arbeitskraft aus dem Betrieb ausscheidet und die Betriebsleitung gezwungen ist, die Arbeit an Arbeiter zu übertragen, die bisher mit der Arbeit nicht vertraut waren [1]). Kann man von einem »Marktpreis« der Arbeit reden, wenn ein Arbeitgeber für eine Arbeit vielleicht 30—40 Proz. jenes Lohnes nur zahlen will, den er zahlen müsste, wenn er neue, wenig eingearbeitete Kräfte auf dem Arbeitsmarkte sich zu beschaffen hätte? — Gewiss nicht! Also nicht einmal Marktpreis, wo der Arbeiter Monopolpreis fordern könnte!

Selbst nicht vom individualwirtschaftlichen Standpunkt aus ist also diese zunehmende Verkürzung des Lohnes zu Gunsten der Unternehmer zu rechtfertigen. Um wie viel weniger vom volkswirtschaftlichen, vom sozialökonomischen Standpunkt aus! In dieser Hinsicht braucht man sich nur die Wirkungen des Systemes klar zu machen:

1. Erhöhung des Arbeitseinkommens des einzelnen Arbeiters in der Zeiteinheit, jedoch bei sinkendem Lohnanteil auf die Produkteinheit, auf alle Fälle daher
2. Produktionsverbilligung mindestens wegen der Lohnaufwandverminderung, wahrscheinlich aber auch im Hinblicke auf grössere und raschere Kapitalausnutzung,
3. als mögliche Wirkung bezüglich des Produktionsumfanges entweder:

1) Vgl. den Fall bei *Beck*, Gerechter Arbeitslohn. 1902. Dresden. S. 37.

a) bei gleichbleibendem Aufwand an Betriebskapital (Lohnaufwand) Vermehrung der Produktion oder

b) bei gleichbleibendem Produktionsumfang Verminderung der Arbeiterzahl (da ja die Steigerung der Arbeitsleistung des einzelnen die Entlassung eines Bruchteiles ermöglicht) und damit Ersparung an Betriebskapital (Lohnaufwand).

Es ist genau der gleiche Kausalzusammenhang beim Zeitprämiensystem festzustellen wie beim »Akkordreissen«, beim »cutting-rates« im Werklohnsystem. Es ist natürlich, wenn man die verschiedenen Abarten des besprochenen Zeitprämiensystems vergleicht, auch zu unterscheiden, ob die Prämie sich auf 30 oder 50 oder 70 Proz. des Lohnwertes der ersparten Zeit stellt, oder gar auf 90 Proz.; denn in dem Masse, als die Prämie prozentuell wächst, nähert sich das System in seinem Erfolg bezüglich des Lohnanteiles an der Produkteinheit dem reinen Werklohnsystem mit konstantem Werklohnsatz. Der Unterschied der Abarten ist aber nur ein gradueller (d. h. betrifft nur die Quantität) nicht ein virtueller, und es gilt gegen das Prinzip, gegen den beim Zeitprämiensystem wie beim cutting-rates tatsächlich realisierten Gedanken der Verminderung des auf die Produkteinheit entfallenden Lohnbetrages Stellung zu nehmen.

Was man vor sich hat, ist in allen Fällen Steigerung der Produktivität aus der Entwicklung der Arbeitspotenzen allein, mit der Wirkung, dass der Ertrag dieser Steigerung zum grossen Teil nicht dem Arbeiter, sondern dem Arbeitgeber zur freien Verfügung zufällt. Die Beurteilung des ganzen Erscheinungskomplexes hat daher zwei Eventualitäten im Auge zu behalten:

1. Verbilligung der Produkte im freien Verkehr und damit Erhöhung der Kaufmöglichkeit für einen grösseren Kreis von Käufern,
2. Erhöhung des Einkommens des Unternehmers.

Ein drittes ist natürlich die Verbindung beider Eventualitäten. Der Fall kommt aber für die Beurteilung nicht besonders in Betracht, da, wie zu zeigen sein wird, die Kritik jeder der beiden Eventualitäten auch die Kombination beider sozialökonomisch in das richtige Licht setzt.

1. Was die Warenverbilligung anlangt, ist zu fragen: »wie weit geht sie?« und welche Wirkungen sind zu erwarten?

Die Ersparung am Arbeitslohn kann vollständig in der Ermässigung der Warenpreise aufgehen, entscheidend hiefür kann

die Marktlage sein, aber gewiss auch unter Umständen das Belieben des Unternehmers: dann sind die Wirkungen verschieden zu beurteilen nach der Kategorie von Waren, um die es sich handelt. Sind es

a) Produktionsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Rohstoffe, Produktionsstätten u. dgl.), dann kommt es darauf an, ob die Verwendung dieser Produktionsmittel für eine Gütererzeugung erfolgt, deren Erleichterung und Verbilligung im Interesse der Allgemeinheit oder nur zum Vorteile eines sehr beschränkten Kreises von Konsumenten erreicht wird, welche Alternative in b) und c) auseinandergehalten ist.

b) Konsumgüter eines weiten, umfassenden Konsumentenkreises, sozusagen Konsumgüter für die Allgemeinheit: dann wird zweifellos eine Erleichterung der Daseinsführung für die Arbeiter, also auch für die im Lohn verkürzten Arbeiter die Folge sein und zwar um so sicherer dann, wenn die oben erwähnte Wirkung auf den Produktionsumfang in einer Vermehrung der Produktion besteht (vgl. oben S. 68/69 3a). Allein jedenfalls darf dabei nicht übersehen werden, dass dann doch auf Kosten der betreffenden verkürzten Arbeiter auch solche Bevölkerungskreise einen Nutzen ziehen, die auch Konsumenten der Ware sind, die aber dieser Erleichterung in der Warenbeschaffung bezw. Lebensführung ganz und gar nicht bedürftig sind, dass also teilweise wenigstens eine Verteilung bewirkt werden kann, die sozialökonomisch nicht anzustreben ist. Tritt aber dann etwa hinsichtlich des Produktionsumfanges die andere Wirkung ein, dass die erhöhte Leistung der Arbeiter zu einer Verminderung der Arbeiterzahl bei der Produktion ausgenützt wird, dann kann mit einer günstigen Wirkung jedenfalls nur unter der Voraussetzung gerechnet werden, dass das dadurch ersparte Betriebskapital einem anderen, gleichfalls Allgemeinbedürfnissen dienenden Produktionszweig zugewendet wird und der Verminderung des Arbeiterbedarfes auf der einen Seite eine Nachfrage auf anderem Gebiete kompensierend gegenübertritt. Damit kommen wir übrigens zu jenen Wirkungen, die aus der Erhöhung des Unternehmereinkommens zu gewärtigen sind, die unter 2. zu besprechen sind.

c) Konsumgüter, die den Arbeitern in einem geringen Ausmass oder gar nicht zugänglich sind, also Konsumgüter der wirtschaftlich besser situierten Kreise: dann kann

für eine Erhöhung der Lebensführung der Arbeiter und namentlich natürlich auch der in ihrem Lohn verkürzten Arbeiter keine Hoffnung genährt werden. Es kommen, abgesehen davon, analoge Möglichkeiten in Betracht wie bei den Konsumgütern für die Allgemeinheit (b), und es muss als günstigste Wirkung der Verbilligung betrachtet werden, wenn der Arbeitsmarkt dadurch eine Vermehrung der Nachfrage erfährt.

d) Aehnlich aber liegen die Dinge dann, wenn es sich um Leistung handelt, die der Allgemeinheit zugute kommen, weil sie öffentlichen Zwecken dienen, allgemeiner Nutzung zur Verfügung stehen, wie alle Produktionen, die ein öffentliches Gemeinwesen belasten, Strassen- und Brückenbau, Bau öffentlicher Anstalten, auch Verkehrsanstalten und Verkehrsmittel, sofern zur Deckung der Kosten Steuermittel verwendet werden. Denn dann bedeutet auch jede Lohnkürzung eine Erleichterung für die zu den Produktionskosten Heranzuziehenden, also die Steuerträger, das sind mutmasslich in aller Regel die Leistungsfähigeren.

Zusammenfassend darf daher wohl bezüglich der Warenverbilligung das Urteil dahin gefällt werden, dass dieselbe, sofern sie aus einer Verkürzung des Arbeitslohnes für die Produktionseinheit hervorgeht, nur in sehr beschränktem Ausmasse die Güterverteilung in einem für die wirtschaftlich Schwächeren günstigen Sinne beeinflusst. Die Warenverbilligung hat sozialökonomisch nur dann inneren Wert, wenn sie die Güterverteilung in solcher Weise beeinflusst, dass die Konsumtionsbasis der breiten Massen eine Erweiterung erfährt, und das ist nur sehr bedingt im vorliegenden Fall zu gewärtigen. Es ist das wünschenswertere für die Gesamtheit, die Kaufkraft der Schwächeren unmittelbar zu kräftigen — und das geschieht durch Ermöglichung mindestens einer Parallelbewegung zwischen Lohneinkommen und Arbeitsproduktivität — als dies mittelbar im Wege der Ermässigung von Warenpreisen herbeiführen zu wollen.

2. Die Erhöhung des Arbeitgebereinkommens muss zunächst unmittelbar als Abzug von jener Quote des Produktwertes empfunden und wirksam werden, die vorher dem Arbeiter zugefallen war, ehe er durch Steigerung seiner Arbeitsintensität Arbeitszeit erspart hatte, bezw. ehe der Werklohnsatz gekürzt worden war. Die Wirkung kann gipfeln:

a) in einer Steigerung der Kapitalbildung inner-

halb der Unternehmerklasse: es ist zu oft schon nachgewiesen worden, dass die absolute Kapitalvermehrung der Gesamtheit wenig Nutzen bringt, wenn die Kapitalverwendung nicht auch zur Hebung der Lebensführung der »unteren Schichten« zu einer Minderung der wirtschaftlichen Differenzierung führt. Welchen Zweck kann die Erweiterung der Kapitalbildung und im Gefolge derselben eine Produktionserweiterung haben, wenn ihr nicht auch eine Erhöhung der Kaufkraft breiter Schichten zur Seite geht?

Nicht als ob die Bedeutung der Kapitalbildung für die Entwicklung der Produktion und die Bedeutung dieser für die Entwicklung der Lebensführung im allgemeinen unterschätzt werden sollte. Aber im Interesse einer gesunden und sicheren Fundierung des gesamten Wirtschaftslebens eines Volkes muss es für wertvoller erkannt werden, dass Arbeiter dank der besseren Entfaltung ihrer Potenzen Lohneinkommen beziehen, die vielleicht ein Mehrfaches des Durchschnittstaglohnes ausmachen, als wenn der Wert dieses Mehrertrags der Arbeit in Kapitalform beim Unternehmer auftritt. Die Erweiterung der objektiven Konsumtionsmöglichkeit in Arbeiterkreisen ist und wird immer mehr Voraussetzung für die Fruchtbarkeit des Kapitales.

Immer eine gesunde, dem Individuum wie der Gesamtheit förderliche Richtung der Konsumtionsentwicklung beim Arbeiter vorausgesetzt! Das ist selbstverständlich. Aber das gehört auf das Gebiet ökonomischer und sittlicher Erziehung und kann hier nicht weiter in Betracht kommen. Aber Erfolg ist von solcher Erziehungstätigkeit doch auch erst zu erwarten, wenn die objektiven Voraussetzungen — und dazu gehört auch die Möglichkeit der Kapitalbildung in weiteren Kreisen — durch die Lohnpolitik mitgeschaffen werden.

b) in der Ausgestaltung der Konsumtion der Unternehmerklasse: sie geht jedenfalls in einer anderen Richtung vor sich als bei den Arbeitern. Auch sie kann gewiss unter Umständen der Entwicklung produktiver Kräfte in der Volkswirtschaft günstig sein, Entwicklung und Intensivierung der Bodenkultur, Viehzucht u. dgl. m. kann veranlasst und damit auch die Produktivitätssteigerung für andere Bevölkerungsschichten wirksam werden. Wenn von einer Steigerung oder Entwicklung des Konsums der Unternehmerklasse geredet wird, so ist aber überwiegend an qualifizierten Luxuskonsum zu denken, der die wirtschaftliche Differenzierung der Gesellschaftsklassen ver-

schärft und die Grundpfeiler eines gleichmässig gesicherten Wirtschaftsverlaufes untergräbt, welcher volkswirtschaftlichen oder lokalen oder auch speziell einzelne Industrien erfassenden Kreisen Tür und Tor öffnen hilft, ohne dass die durch solche Konsumtionserweiterung verursachte Vermehrung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte von irgend grösserem Belang werden könnte.

Also auch von der Erhöhung des Arbeitgebereinkommens aus Mitteln, die im Falle einer anderen Lohnbemessung den Arbeitern kraft ihrer Leistungserhöhung zukommen würden, ist keine Wirkung zu erwarten, die auch nur annähernd Anhaltspunkte dafür böte, dass die Verkürzung der auf die Produkteinheit entfallenden Lohnquote der Gesamtheit irgendwie förderlich sein könnte.

Die vorstehenden wirtschaftlichen Zusammenhänge sind freilich nur aphoristisch angedeutet, aber nur auf diesem Wege analytischer Behandlung der Kausalzusammenhänge ist m. E. der richtige objektive Standpunkt für die Beurteilung der vorliegenden Frage zu gewinnen.

Die Lohnbildung gilt bekanntlich sowohl als ein Einkommensproblem als auch als Produktionsproblem, und zwar letzteres, soweit es sich darum handelt, bei der Produktion das Ausmass der Opfer, die zur Herstellung neuer Güterwerte erforderlich sind, tunlichst zu vermindern. Diese bisherige Betrachtungsweise ist jedoch nur sehr beschränkt richtig [1]). Sieht man näher zu, so wird man gewahr, dass die Lohnbildung nur insofern ein Produktionsproblem wird und werden kann, als die Lohnhöhe die Höhe des Produktionsertrages beeinflusst. Auch hier kommt der ökonomische Faktor nicht seiner absoluten Höhe nach, sondern nur nach seinem Verhältnis zum Erfolge, der mit dem Aufwande erreicht werden soll, in Betracht. Während wohl das individuelle Interesse des Unternehmers auf die absolute Niedrigkeit des Lohnes fürs erste scheinbar insoweit gerichtet ist, als der tunlichst geringe Lohnaufwand die Herstellungskosten für ihn verbilligt und so die Differenz zwischen Erlös und Aufwand möglicherweise grösser werden kann, ist das Produktionsinteresse einer ganzen Volkswirtschaft an der Lohnbildung durchaus nicht zu identifizieren mit einer absoluten Verminderung des Lohnaufwandes, vielmehr hat die Volkswirtschaft hinsichtlich ihres Produktionslebens nur das Interesse, dass die Produktion in solcher Weise vor sich geht,

1) Den Satz habe ich selbst wiederholt uneingeschränkt geäussert in meiner Lohnpolitik und Lohntheorie.

dass die erzeugten neuen Güter höhere Werte sind als die darauf verwendeten Kräfte. Der Arbeitslohn darf daher nicht als eine absolute Grösse beurteilt werden, eine richtige ökonomische Beurteilung hat von der Beziehung des gesamten Lohneinkommens zum Gesamtwert der Produkte auszugehen.

Hängt die Bildung von Werten bei der Produktion zum mindesten nach einer Seite davon ab, in welcher Weise die Produkte gewertet werden, so handelt es sich also wesentlich darum, die Entwicklung des Marktes nach der Seite der Nachfrage zu fördern, dahin zu wirken, dass die Produkte in Hände gelangen können, in denen sie einen hohen Grenzwert erreichen können.

Dann ist also nicht »Mitleidschwärmerei« und »Gerechtigkeitsduselei« der Ausgangspunkt einer Lohnpolitik, die die Arbeiterschaft mindestens vor Verkürzungen ihres Lohnes schützen will, sondern eine solche Lohnpolitik wird durch rein ökonomisch-theoretische Erwägung notwendig.

Und mag man selbst zugeben müssen, dass bei unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung die Fortdauer des produktiven Lebens von individuellen Produktionserträgen abhängig ist, so ist gegenüber dem individualwirtschaftlichen Standpunkt zu bemerken, dass nicht bloss die Differenz von Erlös und Kosten den Ertrag bestimmen, sondern auch eine Multiplikationsoperation. Das Multiplikationsproblem besteht darin, dass man sich die Möglichkeit klar macht, wie vielfach diese auf die Produkteinheit entfallende Differenzgrösse zu realisieren ist[1]).

Und nun nach dieser lohntheoretischen Erwägung noch ein Wort zu unserem speziellen Problem.

1) Diese Tatsache ist vielen Unternehmern nichts Fremdes. Deshalb knüpft gar mancher seine Geschäftspraxis da an. Eine charakteristische Erscheinung hiefür ist es, dass auf die Signierung der Arbeitsprodukte, die von Arbeitern unter Gewerkvereins-Lohnbedingungen hergestellt sind, (*union-label* heisst diese Marke), von den Unternehmern selbst angestrebt wird, nur um in den Arbeiterkreisen, wenn auch nur mit mässigem Einheitsgewinn Absatz zu haben. In Amerika sind Unternehmer so weit gegangen, lokale Gewerkvereine unter ihren Arbeitern zu errichten, nur um der Vorteile teilhaftig zu werden, auch ihre Waren mit der Gewerkvereinsmarke auf den Markt bringen und mit grossem Umsatz arbeiten zu können. Auch ein Zeichen von der Bedeutung, die der Konsumkraft der Arbeiter beigemessen wird. (Vgl. Willett, Mabel Hurd The employment of women in the clothing trade. vol. XVI, Nr. 2 der Studies in history economics and public laws der Columbia University New-York, 1902. p. 180.)

Ist es gerechtfertigt, dass sich die Arbeiter mit einer Steigerung des Zeitlohnverdienstes zufrieden geben, wenn die Produktivität ihrer Arbeitskraft ohne jedes Zutun der Kapitalelemente (Werkzeug, Maschinen u. dgl.) in einem weit höheren Ausmasse gestiegen ist? Ist es gerechtfertigt, dass die Arbeiter sich begnügen, dass ihr Lohneinkommen, auf die Zeiteinheit bezogen, steigt, während die Steigerung der Produktivität ihrer Arbeitskraft günstigsten Falles der Gesamtheit in Gestalt verbilligter Warenpreise zukommt, und während das Verhältnis ihres Lohnes zum gesamten Produktionswert im Rückgang begriffen ist? — Die Antwort lautet nach dem Gesagten dreimal Nein!

Das ist der Punkt, an dem, wie ich meine, wir, obgleich so viele Dezennien später, immer noch auf den genialen einzig richtigen Gedanken *Rodbertus'* zurückgreifen müssen. *Rodbertus* hat 1862 in ganz klarer Weise das Postulat formuliert, dass der Arbeitslohn mit der Produktivität wachsen müsse. Er hat dabei noch die »Produktivität« allgemein verstanden wissen wollen; darum handelt es sich in unserem Falle zunächst nicht einmal, sondern nur darum, dass die Erhöhung der Produktivität ausschliesslich auf Grund der Entwicklung der Geschicklichkeit und Intelligenz auch ganz ausschliesslich eine uneingeschränkte proportionale Lohnerhöhung fordert; damit kommt diese Produktivitätssteigerung auch schon der Gesamtheit zu gute.

An der Produktionsverbilligung hat allerdings auch die Arbeiterschaft in gewissem Ausmasse Interesse, aber nur, wenn jene nicht in der Herabsetzung der Werklöhne ihre Wurzel hat; vor allem gewiss an der Verbilligung infolge Rückganges des Kapitalzinses. Bei Fortschritten in der Technik liegen die Dinge schon anders. Hier liegt eine Produktivitätssteigerung vor, an der die Arbeiter keinen Anteil haben, aber die Verbilligung, die daraus resultiert, kommt ihnen zu gute, sofern die technische Produktivitätserhöhung nicht in der Ausschaltung von Arbeitskräften gipfelt, deren Klasse dadurch eine Schwächung ihrer Kaufkraft erfährt. Denn obgleich die Erreichung der Produktivitätsteigerung (z. B. maschinelle Ausgestaltung des Produktionsprozesses) eine anderweitige Bindung von Arbeitskräften vielfach voraussetzen wird, so kann trotzdem eine Verdrängung von solchen als Saldo dieser Bilanz sich herausstellen.

Gerade im Hinblicke auf derartige Fälle einer Produktivitätssteigerung, in denen ohnehin der Anteil des Arbeitslohnes am

Produktwert immer geringer wird, muss eine gesunde Lohnpolitik ihre Kräfte ganz besonders darauf konzentrieren, dass mindestens jene Produktivitätssteigerungen, die ausschliesslich der Entwicklung der Potenzen der menschlichen Arbeit zuzuschreiben sind, auch mit einer proportionalen Lohnerhöhung entgeltet werden. Auch die Lohnbemessungsmethoden sind ein Problem der Lohnpolitik, und ganz besonders eröffnet sich der Lohnpolitik hier in der Bekämpfung einerseits des Zeitprämiensystemes und in dem Widerstande gegen die Herabsetzung von Werklohnsätzen, anderseits in der Reform der Werklohnsysteme und in der Forderung ihrer Ergänzung durch die Zusicherung des Zeitlohnmindestverdienstes, vielleicht in Gestalt des Werkzeitlohnes im Sinne des *Rodbertus*'schen Normalarbeitstages, eine Reihe wichtiger Aufgaben.

VII.

Zur Stabilisierung gemeinwirtschaftlicher Arbeitsverhältnisse.

1. Theoretisches zum Grundgedanken des Stabilisierungsproblemes.

In den vorstehenden Abschnitten wurde bei allen Erörterungen über das Problem der Lohnbemessungsmethode von der Voraussetzung ausgegangen, dass das Arbeitsverhältnis die Grundlage bildet für die spekulativen Erwerbszwecken dienende Privatunternehmung. Es war mithin damit zu rechnen, dass sich zwei individualwirtschaftliche Interessensphären scheinbar ausschliesslich antagonistisch gegenüberstehen. Dass und inwieweit dies nur »scheinbar« angenommen werden kann, dass tatsächlich die Beziehungen zwischen den beiden Interessenkreisen durch die Erkenntnis der wechselseitigen Abhängigkeit eine Förderung erfahren müssten, weil die Interessen weit harmonischer zusammenstehen, als es eben nur den Anschein hat, dass nicht Uebervorteilung des einen Teiles Nutzen des andern ist, das alles dürfte aus den Ausführungen des letzten Abschnittes wohl auch genugsam hervorgehen.

Mit der Betrachtung der eigentümlichen Rolle, die der Lohnbemessung bei solchen Arbeitsverhältnissen zukommt, würde natürlich der Wirkungskreis des Lohnbemessungsproblemes nur unvollkommen erfasst werden, denn man hat es nicht mehr bloss mit Arbeitsverhältnissen zu tun, in denen kapitalistische Erwerbsunternehmungen die Arbeitgeber sind, sondern, und zwar namentlich dank einer veränderten Auffassung von den wirtschaftlichen Aufgaben des politischen Gemeinwesens, mit einer wachsenden Zahl grosser Betriebe auf öffentlichrechtlicher Grundlage. Auch

auf sie ist die Aufmerksamkeit bezüglich des in Rede stehenden Problemes der Lohnbemessungsmethode noch besonders zu lenken, denn es wären mindestens die Voraussetzungen dafür, dass die Dinge hier anders liegen, gegeben. Zunächst gilt es aber allerdings, die Besonderheit dieser staatlichen, kommunalen und sonstigen gebietskörperschaftlichen Arbeitsverhältnisse ins klare zu stellen.

Die mindestens sehr beachtenswerte Ausdehnung der Tätigkeit öffentlicher Gemeinwesen auf dem Gebiete der Bedarfsbefriedigung ihrer Glieder in Produktion und Verkehr, hat zunächst die Folge gehabt, dass in den letzten Jahren das Interesse dieser Arbeitgeber an der Lohngestaltung, wie auch das Interesse der Arbeiter an einem entsprechenden Verhalten der betreffenden Verwaltungskörper ganz bedeutend gewachsen ist. Es ist unverkennbar bereits in das Bewusstsein der Menge gedrungen, dass man es mit einem neuen Problem zu tun hat: wie soll dieses Arbeitsverhältnis bei Gemeinwirtschaften speziell gestaltet werden? Das Gefühl dafür, dass es sich nicht um ein gleichartiges Verhältnis wie im Falle eines privaten Unternehmers handeln könne, dieses Gefühl hat sich sehr bald da und dort bemerkbar gemacht. Aber die Frage, ob das Verhältnis zu einer förmlichen Beamtung ausgestaltet werden kann und soll, ist zwar neuestens mehrfach erörtert worden [1]), aber gerade in kompetenten Kreisen der verwaltenden Organe dieser Gemeinwesen geht man mit einer Aengstlichkeit sondergleichen zumeist um die Lösung des Problems herum und schafft Verhältnisse, nicht Fisch und nicht Fleisch, die jedenfalls nur das eine klar beweisen, dass man eigentlich die Besonderheit des Rechtsverhältnisses ganz und gar nicht er-

1) So neuestens auch mit ziemlich eingeschränkter Bejahung bei *Schmoller* (Grundriss, II. S. 736 f.) und eingehender bei *v. Philippovich* in der neuesten (5.) Auflage seines Grundrisses I. *Ph.* stellt das Arbeitsverhältnis der Staats-, Landes-, Gemeindebeamten, der Seeleute, Eisenbahnangestellten als besonderes Arbeitssystem »der Gebundenheit durch herrschaftliche Gewalt« den übrigen Systemen gegenüber (Systeme der Unfreiheit, individuellen Freiheit und korporativen Gebundenheit), indem er als Charakteristiken desselben einerseits die Entstehung durch Vertrag, also durch freie Willensentschliessung, anderseits die Unabhängigkeit des I n h a l t e s von der Willensentschliessung des Arbeiters hervorhebt. Unterwerfung der Arbeiter unter die Befehlsgewalt des »Dienst«-Gebers. Ob darin wirklich ein so tief einschneidendes Unterscheidungsmerkmal erfasst ist? Ich glaube im nachfolgenden das wirtschaftliche Problem der Existenzsicherung gegenüber dieser rechtlichen Eigentümlichkeit herausarbeiten zu sollen, zumal da diese auch anderen Systemen nicht fehlt (System der Unfreiheit!) und gerade auch das rein privatrechtliche Arbeitsverhältnis mit Befehlgebungsrecht des Arbeitgebers im weitesten Umfang vorkommt.

kennt. Mit wenigen Ausnahmen muss gesagt werden, dass — und vor allem gilt das von den deutschen Stadtverwaltungen — dass man sich noch zu keinem Standpunkt aufgeschwungen hat, der gewissermassen als Lösung der Vorfrage für eine Reihe wichtigster Erscheinungen eingenommen werden muss. Der Grund dafür ist zunächst gewiss auch in dem Umstand zu suchen, dass man über die Vorstellung einer ganz bestimmten Relation zwischen den Einkommensverhältnissen der Arbeiter zu denen der übrigen Klassen nicht hinauskommt. Noch mehr aber fehlt es m. E. wohl an Einsicht gegenüber Veränderlichkeit, sowie am Blick für den tatsächlichen Wandel, denen das Arbeitsverhältnis in seinen Grundlagen unterliegt.

Es können in diesem Zusammenhang nur in aller Kürze die Tendenzen des Entwicklungsganges angedeutet werden; da ich aber den Einblick in dieselben für eine wichtige Voraussetzung einer vorurteilslosen Stellungnahme zu den Emanzipationsfragen der Arbeiterschaft halte, so kann ich nicht verzichten, hier darauf einzugehen.

Die Entwicklung der Individualwirtschaft lässt zwei das Prinzip der Arbeitslast durchdringende Tendenzen zum Durchbruch kommen, die sich bemerkbar machen, sobald und insoweit eine Arbeitsaufgabe auch tatsächlich als Last empfunden wird[1]). Die beiden Tendenzen sind: 1. Abwälzung der Arbeit auf andere, 2. Verminderung der Arbeitslast durch und für den einzelnen Arbeitenden selbst. Führt die zweite Tendenz in der Hauptsache zur technischen Vervollkommnung der Arbeitsprozesse, so bildet die erste das treibende Element für die Ausgestaltung der verschiedenen Formen von Organisation der Arbeitskräfte und damit auch der verschiedenen Grundlagen des Arbeitsverhältnisses schlechthin.

Das Ziel der Arbeitsabwälzung wird nämlich erreicht: 1. zunächst durch reine Gewaltverhältnisse, unter denen die väterliche Gewalt wohl eine besondere Stellung einnimmt; dass auch der natürlichen Uebermacht des Mannes gegenüber der Frau eine grosse Bedeutung zukommt, wird nicht ganz in Abrede zu stellen sein. Vor allem aber ist an die Sklaverei zu denken;

1) Es soll aber mit diesem Satz und den folgenden Gedanken keineswegs der Theorie vom *horror laboris* die Reverenz bezeugt werden. Nach den *Bücher*'schen Forschungen (vgl. Arbeit und Rhythmus, insbes. I. Kapitel) kann die Unrichtigkeit dieses Studierstubenproduktes wohl nicht mehr angezweifelt werden.

wenigstens in den primitiven Erscheinungsformen erhält sie doch weitaus vor allem anderen durch die Arbeitsabwälzung den hauptsächlichsten Inhalt.

2. Die nächste Stufe ist gekennzeichnet durch ein patriarchales Verhältnis höherer Ordnung, kraft dessen der Herr eine rechtliche Verfügungsgewalt über den in seiner potestas stehenden Arbeitsfähigen besitzt. Auch hier bildet vielfach der natürliche Blutszusammenhang die Grundlage für das Herrschaftsverhältnis, aber erweitert ist der Kreis der Abhängigen, auf die die Arbeit überlastet wird, durch ein nach unseren Rechtsbegriffen auf öffentlichrechtlicher Grundlage fussendes Untertänigkeitsverhältnis [1]. Das Individuum, auf das die Arbeit überwälzt wird, ist nicht mehr bloss »Sache«, also gewissermassen Werkzeug, sondern es sind schon Rechtsnormen, die die Verfügungsgewalt des Herrn beschränken, aber es ist die beschränktere Rechtssphäre des Arbeitübernehmers, die die Grundlage der Ueberwälzung bildet. — (Leibeigenschaft, Hörigkeit des abendländischen Mittelalters, Erbuntertänigkeit, auch die einigermassen fortgeschrittenen Sklavereiverhältnisse) [2].

3. Als dritte Stufe erst erkennen wir die Abwälzung der Arbeit im Wege privatrechtlicher Beziehungen, also grundsätzlich auf der Basis freiwilliger Vertragsschliessung zwischen zwei ihrer Persönlichkeit nach dem positiven Recht gegenüber gleichstehenden Subjekten. Die Arbeitsüberwälzung erfolgt also der Reihe nach erst auf Grund der Verschiedenheit physischer Machtmittel, dann derjenigen rechtlicher Persönlichkeit, endlich auf Grund der Differenz in der Verfügungsgewalt über materielle Güter.

Die Arbeitsüberwälzung geht grundsätzlich durchweg mit einer Uebervorteilung dessen, der die Arbeit übernimmt, vor sich [3]. Jedoch, und darin liegt die grosse Errungenschaft aller sozialen und wirtschaftlichen Kämpfe, die diese Emanzipation ge-

1) Vor allem das auf der potestas dominica und dem Mancipium des vorjustinianischen römischen Rechts fussende Verhältnis. Nicht nur capitis diminutio maxima, auch media führte zu dieser Kategorie von Arbeitsverhältnissen.

2) Hieher gehört natürlich auch das altrömische Kolonat, die glebae adherentes, adscripticii censiti; Kolonat der späteren Zeit wurde freilich auch schon durch Vertrag begründet. (Vgl. z. B. *Puchta*, Kursus der Institutionen II. S. 459).

3) Dass auch die Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage des privatrechtlichen Vertrages in grösstem Umfange auf Uebervorteilung abzielen, ist hier nicht erst zu beweisen. Das steht a priori fest auch für den, der nicht kommunistischen Idealen huldigt.

zeitigt haben, diese Uebervorteilung nimmt beständig ab, nicht unbedingt in dem Sinne, dass alle Arbeitsverhältnisse einer späteren Grundlage mit weniger Uebervorteilung und Ausbeutung sich abspielen als diejenigen einer vorhergegangenen, aber die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Läuterungsprozesse gehen vorwiegend unter dem Einfluss der Agglomeration der Uebervorteilten vor sich und fördern schon um dessentwillen die Interessen dieser. Und es kann dies auch gar nicht anders sein, nicht der äusseren Ereignisse wegen, sondern aus einem inneren Grunde.

Die Entwicklung des Verkehrs, ganz objektiv aufgefasst, und die Emanzipation der Arbeitenden zu selbständigen Gliedern in diesem Verkehrsleben, von deren ökonomischer Kraft die Intensität, Lebhaftigkeit und Regelmässigkeit des Verkehrslebens wesentlich und immer mehr abhängt, führen zu einem solchen Kausalzusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Gedeihen der beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses, dass die Uebervorteilung des Arbeitenden immer weniger ein tatsächlicher dauernder Vorteil bleiben kann und bleibt, und zwar nicht nur für die Gesamtheit, sondern für jedes Glied derselben.

Es ist dies eine Tatsache, die dem wirtschaftshistorisch geschulten Auge nicht entgehen kann, die aber leider noch viel zu wenig erkannt wird in denjenigen Kreisen, die vor allem berufen wären, die Nutzanwendung aus dieser Erkenntnis zu ziehen; es ist dies eine Tatsache, die in der Krisenverursachung keine kleine Rolle spielt, wenn nach den wichtigsten causae stagnantes der Absatzstockungen gefragt wird [1]); es ist dies eine Tatsache, die dazu führt, vom rein wirtschaftlichen Standpunkt, nicht von dem einer sentimentalen Gerechtigkeitsschwärmerei aus, eine Korrektur der Güterverteilung im Rahmen der herrschenden Rechtsordnung und eventuell über diese hinaus zu fordern; eine Tatsache, die die absolute Wirksamkeit des Gesetzes der Güter-

1) Von den Krisentheoretikern, vor allem von *Herkner* berücksichtigt, so auch neuestens in seinen Ausführungen bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. Hamburg 1903 (Schriften d. V. f. S. CXIII. S. 184). Von *Sombart* in seinem »Versuch einer Systematik der Wirtschaftskrisen (Archiv f. Sozialw. u. Sozialpol. XIX. Bd.), wohl vermutlich innerhalb der »primären Kapitalkrisen« berücksichtigt, aber vorläufig, und so auch im Hamburger Referat (Schriften d. V. f. S. a. a. O.) zu wenig gewürdigt.

konzentration [1]) gewissermassen als einen Geist, der stets verneint, erscheinen lässt, insofern dieses Gesetz in seinen letzten Konsequenzen einen Zustand herbeiführen muss, der eine Bereicherung unmöglich macht.

Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so zu gestalten, dass die Uebervorteilung des Arbeiters einem ideellen Minimum sich nähert, ist eines der wichtigsten Ziele jeder fortschrittlichen Gesellschaftspolitik und speziell Lohnpolitik als eines Zweiges dieser, die nicht radikalen oder utopischen Idealen folgt.

Es kann nun für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, durch welches die Haushaltungen grösserer öffentlicher Gemeinwesen, namentlich öffentlichrechtlicher Gebietskörperschaften sich Arbeitskräfte dienstbar machen, nicht gleichgültig sein, einen Weg zu finden, auf dem bereits auch nur der Schein einer Uebervorteilung vermieden wird. Das ist freilich an und für sich ein unklares, zum mindesten strittiges Problem, da die Anschauungen darüber, wo die Uebervorteilung beginnt, von der grundsätzlichen Stellung zum Wesen des Arbeitsverhältnisses abhängen und deshalb stark auseinandergehen. Am wenigsten kann natürlich Männern der Praxis, wie sie z. B. in Stadtverwaltungskörpern sitzen, zugemutet werden, diese theoretischen Fragen praktisch richtig zu lösen. Aber auch ganz abgesehen davon, gilt es dabei zunächst, negativ vorzugehen. Und das ist in einer Hinsicht naheliegend und leicht. Denn es muss von vornherein auf alle Fälle sehr fraglich erscheinen, ob für diese Gemeinwesen die privatrechtliche Begründung ihrer Arbeitsverhältnisse in freier Konkurrenz mit allen privaten Unternehmern auf dem Arbeitsmarkte angemessen ist.

Die endgültige Verneinung dieser fraglichen Angemessenheit wurzelt freilich in der Hauptsache in dem vorhin aprioristisch hingestellten Grundsatz, dass diese öffentlichen Gemeinwesen bei ihren Arbeitsverhältnissen jede Uebervorteilung, soweit irgend möglich, zu vermeiden haben. Worin tritt nun aber Uebervorteilung am stärksten hervor? Welche Bedingungen des Arbeitsverhältnisses bedürfen in erster Linie einer Aus- oder Umgestal-

1) Das Gesetz in dem Sinne aufgefasst, wie *Worms* es im gleichnamigen Werk entwickelt hat (Jena 1901, Bd. I), also als Zusammenströmen stets wachsender Gütermassen in den Händen der Reicheren zu Ungunsten der armen Individuen, analog in den Händen der Monopolisten zu Ungunsten der Nicht-Monopolisten. Vgl. hiezu auch *Robert Meyer*, Artikel Einkommen, Hdwb. d. St. 2. Aufl., S. 378.

tung, durch die die Uebervorteilung vermieden oder aber paralysiert werden könnte?

Soll sich die Beantwortung dieser Fragen nicht in Einzelheiten verlieren, so wird man sich zunächst daran halten müssen, dass eine der Grundursachen ungünstiger zerrütteter Lebensverhältnisse der Arbeiter ist: die Bildung des Arbeitsentgeltes im freien Arbeitsmarktverkehr mit geringer oder gar keiner Berücksichtigung der Existenzsicherung, mit anderen Worten die völlige Haltlosigkeit des Arbeitereinkommens unter dem Einflusse der nächsten wie auch der fernsten Konjunkturschwankungen.

Der Begriff Existenzsicherung umfasst aber verschiedenes; verschiedene Voraussetzungen müssen durch den Inhalt des Arbeitsverhältnisses erfüllt sein, wenn es die Grundlage einer gesicherten Existenz bilden soll.

In erster Linie kommen die Gegenwartbedürfnisse in Betracht, es muss das Arbeitsentgelt ein gewisses Ausmass von Einkommen schaffen und damit eine gewisse Lebensführung ermöglichen. Die Höhe des Lohnes, selbstverständlich ein Problem an und für sich, ist also vom Gesichtspunkte der Existenzsicherung ein qualifiziertes Problem für die Gemeinwirtschaften als Arbeitgeber [1]). Diese sind in erster Reihe berufen, Träger des Minimallohngedankens zu werden.

Aber fast noch wichtiger als diese Seite der Existenzsicherung ist die Sicherung einer gewissen Dauer des Arbeitseinkommens, beziehungsweise des Arbeitsverhältnisses. Und da muss nun gesagt werden, dass bei wenigen Arbeitsverhältnissen so wie bei denjenigen öffentlicher Gemeinwirtschaften die Grundlage des Arbeitsverhältnisses, das ist der Bestand einer Produktions- oder Verkehrsanstalt oder einer sonstigen Bedarfsbefriedigungsunternehmung, auf lange Dauer gesichert ist. Darnach steht also auch ausser Frage, dass die Gemeinwirtschaften wie kein anderer Arbeitgeber die Voraussetzung erfüllen, die eine vollständigere Sicherung der Existenz des Arbeiters ermöglicht: die Kontinuität des Betriebes einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung oder eines Verwaltungszweiges, der Zeit nach und in der Regel auch hinsichtlich des Umfanges, in dem Arbeitskräfte beschäftigt werden, wenigstens insoweit keine Verminderung in diesem Um-

1) Vgl. darüber meine Lohnpolitik und Lohntheorie, III. Abschnitt und V. Abschnitt, S. 377—397.

fang zu gewärtigen ist. Jeder Arbeitgeber, der insoweit in der Lage ist, die Beschäftigung seiner Arbeiter auf grosse Zeiträume, gegebenenfalls ohne Begrenzung, in der Weise zu sichern, dass die Arbeiter ihre Lebensführung und überhaupt ihre ganze Wirtschaftsführung mit Rücksicht auf diese Sicherheit ausgestalten könnten [1]), hat genau genommen diese gesellschaftliche Pflicht; jeder solche Arbeitgeber, der n i c h t in dieser Weise verfährt, kann vernünftigerweise nur ein ökonomisches Interesse, eine grössere Vorteilhaftigkeit der Unbeständigkeit des Arbeitsverhältnisses für sich geltend machen. Ob diese ökonomische Argumentation unter allen Umständen zutreffend ist, ob ein solcher Arbeitgeber gegebenenfalls nicht auch besser daran wäre, gerade wenn er mit einem verlässlichen Stamm langjähriger Arbeiter rechnen kann, ist freilich auch mindestens arg hypothetisch. Wie dem aber auch sei, es genügt, sich darüber klar zu sein, dass der Vorteil des Arbeitgebers das Uebergewicht erlangt gegenüber dem dringenderen Interesse der Arbeiter, einer gewissen Sicherheit in der Verwendung ihrer Arbeitskraft teilhaftig zu werden [2]).

Mag dies nun aber immerhin der einzelne private Unternehmer, der mit schwankender Nachfrage, vielleicht auf dem Weltmarkte zu kalkulieren hat, für seine Geschäftspraktiken in Anspruch nehmen: der Gemeinwirtschaft, die überhaupt auf diesem oder jenem Gebiete der Bedarfsdeckung nur funktioniert, damit die Gesamtheit — und das sind zum grösseren Teil wirtschaftlich Unselbständige, minder Leistungsfähige — eine Erleichterung in ihrer Bedarfsdeckung erfahre, damit sie nicht zu Gunsten eines wirtschaftlich Kräftigeren, eines privaten Unternehmers geschädigt werde, der Gemeinwirtschaft steht die Ausnützung des Vorteiles,

---

1) Alle juristischen Personen kommen in diesem Sinne als Arbeitgeber in Betracht, sofern sie nicht auf beschränkte Zeit geschaffen sind.

2) Unverkennbar ist, dass solche Zusicherungen dauernder Beschäftigung durchaus nicht immer im Interesse des Arbeiters gelegen sind; der Arbeiter hat namentlich in jungen Jahren das Bedürfnis und auch eine gewisse Verpflichtung seiner Zukunft gegenüber, an verschiedenen Orten sich in seinem Arbeitsgebiete umzutun, und ganz abgesehen vom Wandertrieb, vom Zug in die Fremde, kann und wird die Individualität des Arbeiters allein schon die Unstetheit wenigstens geraume Zeit hindurch ihm entschieden wünschenswerter erscheinen lassen. Gar mancher wird die längste Zeit hindurch der gesicherten Verwendung in einem Betrieb so gut wie gar keinen Wert beilegen. Darauf aber eine Argumentation gegen das Interesse an der Kontinuität des Arbeitsverhältnisses konstruieren zu wollen, entbehrt natürlich jedes inneren Haltes.

der in der Unbeständigkeit der Arbeitsverhältnisse vielleicht liegen mag, schlecht an. Ja man möchte geradezu sagen, es liege ein logischer Widerspruch in solchem Verhalten bei Gemeinwirtschaften.

Das spezifische Streben nach einer Kontinuität des Einkommens ist natürlich eigentlich erst ein Produkt der modernen Wirtschaftsorganisation, es wird erst notwendig auf jener Stufe wirtschaftlicher Entwicklung, auf der die Bedarfsbefriedigung grosser Teile der Bevölkerung ausschliesslich im Wege verkehrswirtschaftlicher Güterbeschaffung erfolgt. Denn die Unsicherheit des Einkommens ist in jenen Perioden, in denen die einzelne Hauswirtschaft noch in grösserem Ausmasse Produktions-, nicht bloss Konsumtionswirtschaft war, nur für einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung eines Wirtschaftskreises in Frage gekommen und hat vor allem nicht die Gesamtheit der unselbständig Arbeitenden bedroht; und zwar schon deshalb nicht, weil die älteren Grundlagen der Arbeitsüberwälzung, beziehungsweise des Arbeitsverhältnisses, von denen oben die Rede war, von vorneherein eine ungleich grössere Beständigkeit der Beziehungen zwischen dem »Herrn« und dem »Sklaven«, »Diener« oder »Knecht« oder »Untertan« u. s. f. schufen, und weil, wo diese Beständigkeit vielleicht fehlte, wie im städtischen Handwerk, das Gespenst der Einkommensunsicherheit nur verhältnismässig wenige einzelne Individuen, nicht aber ganze Familienhaushaltungen gefährdete. Freilich spielen dabei noch andere rechtliche Tatsachen mit, vor allem die ganze Handwerksordnung, darunter auch manche Härte individueller Freiheitseinschränkung wie z. B. Radizierung der Gewerbe, das Eheverbot für Gesellen u. dgl. m.

Ein anderes primäres Element, dem die Steigerung in der Unsicherheit des Einkommens der unselbständigen Arbeiter vor allem zuzuschreiben ist, ist in der Leichtbeweglichkeit des Kapitales und der damit zusammenhängenden Unbeständigkeit und Kurzlebigkeit der einzelnen Unternehmung zu suchen, Erscheinungen, die, man mag die Dinge drehen, wie man will, nur auf dem Boden völliger Gewerbefreiheit in solcher Stärke auftauchen und so grosse Bedeutung erlangen konnten. Das sekundäre ist dann die Tatsache, dass heute auf der schwankenden Grundlage eines jederzeit kündbaren Arbeitsverhältnisses die Einkommen der breitesten Schichten der Bevölkerung sich aufbauen.

Wo immer diesem Keime so vieler Krankheiten des sozialen

und wirtschaftlichen Organismus entgegengearbeitet werden kann, wo immer auch nur einigermassen zur Korrektur dieser Schwächen des freien Arbeitsverhältnisses etwas geschehen kann, dort muss der Hebel auch wirklich eingesetzt werden. Dies ist um so notwendiger, als immer noch auch in unseren Tagen zu beobachten ist, dass auf manchen Wirtschaftsgebieten die Tendenz herrscht, langperiodische Arbeitsverhältnisse in kurzfristige zu verwandeln (Verdrängung des Gesindes durch Taglöhner im landwirtschaftlichen Betrieb). Perpetuierung des Arbeitsverhältnisses auf rechtlicher Grundlage, die Einräumung eines gewissen Rechtes auf einen einmal übertragenen Wirkungskreis als Arbeiter überall dort, wo solches möglich ist, muss als ein therapeutisches Mittel Anerkennung finden [1]).

Durch ein sehr einfaches Raisonnement gelangt man im Anschluss an den Gedanken der Existenzsicherung zu einem anderen Postulat des Stabilisierungsproblemes, das gewissermassen gleichfalls dem Prinzip entspricht, Uebervorteilungen seitens des Arbeitgebers hintanzuhalten. Man kann nämlich noch weiter geltend machen, dass, um Uebervorteilungen vorzubeugen, berücksichtigt werden muss, dass der Arbeiter, der längere Zeit hindurch seiner bestimmten Arbeitsaufgabe in gleichmässiger, vollständig zufriedenstellender Weise obgelegen ist, dann eine immer grössere Fertigkeit, aber auch Verlässlichkeit entwickeln wird, die nicht nur in seinem Interesse, sondern auch zum Nutzen des Arbeitgebers wirksam werden. Man wird ferner sagen müssen, dass die Sicherstellung der Existenz den wechselnden Lebensverhältnissen des Arbeiters, der Steigerung der Aufwandsansprüche, die an ihn herantreten, Rechnung tragen muss, dass also diese Sicherung sich nicht in der Zusicherung eines absoluten, fixen Arbeitsentgeltes erschöpfen darf, sondern dass das Arbeitseinkommen auch einer Entwicklung unterliegt, die eine Ausgestaltung der Lebensführung in materieller wie immaterieller Hinsicht ermöglicht. Mit der Dauer der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit wird ganz überwiegend oft eine besondere Eignung der Arbeitskraft für jene Tätigkeit herbeigeführt und damit eine Erhöhung des Wertes der Arbeitskraft bewirkt, so dass die so entwickelte Qualifikation auf dem Arbeitsmarkte an und für sich schon regelmässig nur mit höherem Aufwand

1) *Philippovich* betont wohl die Sicherung des Arbeiters »durch angemessenen Lohn und Fürsorge im Falle der Arbeitsunfähigkeit«, die Perpetuierung des Arbeitsverhältnisses selbst erwähnt er nicht (Grundriss I., 5. Aufl. S. 122).

an Lohn zu erhalten sein würde.

Das sind die Erwägungen, die zu dem weiteren Postulat bei der Stabilisierung führen, dass mit der Kontinuität des Arbeitsverhältnisses auch ein Steigen des Arbeitsentgeltes Hand in Hand gehen müsse, ähnlich der Regelung systemmässiger Beamtenbezüge. Auch hier also nicht etwa bloss ein Gerechtigkeitsmotiv, sondern ein ökonomisches Raisonnement[1]).

Neben solchen spezifisch ökonomischen Argumenten, die eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse einer Gemeinwirtschaft schon aus der besonderen Stellung der Gemeinwirtschaft als Arbeitgeber nicht nur wünschenwert oder billig, sondern geradezu notwendig erscheinen lassen, soll aber auch noch einer anderen, genau genommen rechtsphilosophischen Gedankenreihe Raum gegeben werden.

Auf dem Wege einer rechtsphilosophischen Betrachtung gelangt der als Sozialpolitiker eigentlich zu wenig beachtete, ausgezeichnete Jurist *Emil Steinbach* zur prinzipiellen Sonderstellung der »Diener« von Staats-, Kommunal- und dergleichen öffentlich-rechtlichen Gemeinwirtschaftsverwaltungen. Sie ist für die theoretische Grundlegung des hier ins Auge gefassten praktisch-politischen Problemes der Stabilisierung von grosser Bedeutung. *Steinbach* unterscheidet berufliche und erwerbliche Organisationsformen der produktiven Arbeit und tritt dafür ein, dass der Gegensatz zwischen beiden immer mehr zum Bewusstsein komme. Er kennzeichnet ihn in folgender Weise: »Die Organisation des gewöhnlichen Erwerbes beruht wesentlich auf wirtschaftlichen, die Organisation des Berufes wesentlich auf ethischen Momenten. Bei der Organisation des Erwerbes ist der Ausgangspunkt das Recht, und der Erwerbtreibende übernimmt die entsprechende Pflicht nur deshalb, weil kein anderes Mittel besteht, um in den Genuss des Rechts zu gelangen, und ist nach der Natur der Sache berechtigt, die möglichste Verringerung dieser Pflicht anzustreben; bei der Organisation des Berufes in dem dargestellten engeren Sinne ist der Ausgangspunkt die Pflicht, deren Umfang in den angeführten Berufen gar nicht näher präzisiert ist und begrifflich

1) Auf andere Bedingungen, welche die Existenzsicherung ausmachen, namentlich Invalidenversicherung, Altersfürsorge u. s. f., ist in dieser, eine andere Seite des Problemes vor allem ins Auge fassenden Auseinandersetzung nicht näher einzugehen. Vgl. darüber *Lindemann*, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege, I. Bd. S. 352 und die unten (S. 91) erwähnten Bücher *Klien*'s und *Mombert*'s.

bis zur äussersten Anspannung aller Kräfte, ja selbst bis zur Aufopferung des Lebens reicht. Nur gegen die Erfüllung dieser Pflichten werden die Ehren des Berufes und standesgemässer Lebensunterhalt gewährt« [1]).

Steinbach weist darauf hin, dass namentlich in der Organisation jener Stände, welchen die Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit obliegt, berufliche Elemente in grösserem Umfange seit jeher vorfindlich sind, dass diese Erscheinung aber nichts Zufälliges enthalte, sondern der historischen Entwicklung dieser Stände entspreche, dass in der öffentlichen Meinung jederzeit und noch heute die Ansicht bestehe, dass die Angehörigkeit zu einem dieser Stände nicht allein den Zweck habe, ihrem Inhaber zu einem mehr oder weniger reichen und ehrenvollen Einkommen zu verhelfen, sondern dass mit dieser Angehörigkeit auch schwerwiegende Pflichten der Gesamtheit gegenüber verbunden sind, denen der einzelne lediglich aus Erwerbsrücksichten sich nicht ohne weiteres entziehen darf [2]). Allein die heutige Entwicklung des Staats-, Landes- und Gemeindebeamtentums zeige, dass von Mitgliedern solcher Organisationen in sehr vielen Fällen auch Geschäfte rein wirtschaftlicher Art, und zwar häufig ganz ausschliesslich besorgt werden. Das gelte insbesondere von staatlichen und kommunalen Gewerbebetrieben, mögen dieselben monopolisiert sein oder nicht. In zahlreichen Fällen, namentlich in Betreff der sogenannten »Diener« im Gegensatze zu den eigentlichen Beamten handle es sich sogar nur um die Verrichtung untergeordneter, vielfach ganz manueller Dienste [3]). Ebenso zeige die neuere wirtschaftliche Entwicklung viele Fälle rein beruflicher Organisierung der Arbeiter grösserer Unternehmungen.

Ein charakteristisches Merkmal dieser »beruflichen« Qualifikation einer Tätigkeit soll wohl das Zutreffen des *Ulpian*'schen Ausspruches erkennen lassen: quaedam enim tametsi honeste accipiantur, inhoneste tamen petuntur. Das kann nun aber wohl, wenn man das »berufliche« Arbeitsverhältnis in dem weiteren Sinne verstehen will, nur cum grano salis gelten. Die Schaffung beruflicher Organisationen seitens solcher in

---

1) *Steinbach*, Erwerb und Beruf. Wien 1896. S. 24. Auch *Philippovich* schliesst sich übrigens diesem Steinbach'schen Gedankengang an.

2) Ebenda S. 42 ff.

3) *Steinbach*, Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung. Wien 1898, S. 60.

der Ausübung ihres Rechtes zufolge ihrer spezifischen Tätigkeit Beschränkten zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz führt *Steinbach* selbst an und anerkennt damit eben gerade doch auch die Notwendigkeit eines materiellen Schutzes.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass — und darin liegt der Kern des bedeutsamen Gedankenganges *Steinbach*'s — dass auch in dem immer mehr verkehrswirtschaftlich sich zuspitzenden Gesellschaftsorganismus unserer Zeit durch die Moral Schranken für den Rechtserwerb und die Rechtsausübung für eine rein wirtschaftszwecklich ausgeübte Tätigkeit gezogen sind. So sehr auch das Verwertungsstreben des Kapitales und deshalb auch der Kapitalserwerb die Wirtschaft beherrscht, so steht man doch auf verschiedenen Gebieten menschlicher produktiver Tätigkeit einer antagonistischen Tendenz gegenüber: einer Loslösung und geradezu Befreiung der wirtschaftlichen Arbeit von dem Druck der Erwerbshast. Voraussetzung für diese Entwicklung ist aber selbstverständlich die Existenzsicherung, denn nur auf dem Boden gesicherter Daseinsbedingungen kann überhaupt jenes Mass von selbstloser Pflichterfüllung gewährleistet werden, welches das Gemeinwesen braucht, um auf dem eingeschlagenen Wege gemeinwirtschaftlicher Bedarfsdeckung fortfahren zu können. Diese Grundauffassung der ganzen Frage schliesst dann freilich auch ein Zurücktreten jener vorhin erörterten Frage ein, ob hiebei ein Uebervorteilen stattfindet. Die Berücksichtigung derselben ist aber dann eben auch nicht mehr notwendig. Es gilt nur, sich klar zu machen, dass es Interessen der Gesamtheit sind, dass es der Egoismus der staatlichen, kommunalen oder sonstigen gebietskörperschaftlichen Gesellschaft ist, die hier eine andere Gestaltung der rechtlichen Seite des Arbeitsverhältnisses fordern.

Die Erfüllung dieser Dienstesaufgaben, welche die Gemeinwirtschaft stellt, soll, das ist immer wieder hervorzuheben, losgelöst werden von dem erwerbszwecklichen Charakter der sonstigen (eventuell gleichartigen, aber anderen, privaten Organisationen geleisteten) Arbeit. Nur dadurch kann tatsächlich das Pflichtmoment breitere Geltung erlangen, gegenüber dem Rechts-, beziehungsweise Vermögensrechtserwerb in den Vordergrund treten. Diese Loslösung geschieht aber eben nur durch eine nicht zu engherzige Existenzsicherung. Ist diese Aufgabe und, wie nach all dem Gesagten nicht zu zweifeln ist, diese gesellschaft-

liche Pflicht erfüllt, dann kann die Frage, ob da und dort eine Uebervorteilung der Arbeiter, der »Diener« der Gemeinwirtschaft, im Vergleich mit der Ausnützung der Arbeiter anderer, privater Arbeitsverhältnisse — denn nur ein solcher Vergleich käme in Betracht — platzgreift, nicht mehr jene besondere Wichtigkeit haben; denn der grössere Nutzen, der der Gemeinwirtschaft, also der Gesellschaft zugute kommt, verliert damit den Charakter der Ausbeutung, die etwa auf der Basis der allgemeinen Arbeitsmarktverhältnisse sonst möglich geworden wäre.

So spinnt sich diese eigentümliche Gedankenreihe von dem Zeitalter der Griechen, wo sie in dem Gegensatze der liberalen und der banausischen Tätigkeit zu erkennen ist [1]), und durch die Vermittlung der römischen Rechtsauffassung über die artes liberales, insbesondere die Inhonestität der Einklagung des Entgeltes für diese, bis in die modernsten Lebensfragen unseres Gesellschaftskörpers herein und gewinnt hier unverkennbar gewichtigen Einfluss auf die Organisation eines Teiles des wirtschaftlichen Lebens.

Die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter im Dienste eines Gemeinwirtschaftskörpers ist auch nichts anderes als eine der Formen, in der diese Gedankenrichtung konkrete Gestalt gewinnt, und so finden wir die Fäden der Bestrebungen wirtschaftlicher Emanzipation einer Arbeiterklasse und die Fäden eines uralten sittlichen Prinzipes, das sich in Rechtsgrundsätzen erhalten hat, in einer und derselben Richtung zusammenlaufen. Deshalb darf wohl auch vermutet werden, dass sich die Idee der Arbeiterstabilisierung im weiteren Umfange gegen das starre Widerstreben eines gewissen ökonomischen Liberalismus ebenso durchsetzen wird, wie manches andere »freiwirtschaftliche« Prinzip allmählich von dem sicheren Gang der Dinge in den Boden getreten wurde. Auch die hemmenden Tendenzen der leitenden Verwaltungskreise werden diesen Gang der Dinge nicht aufzuhalten vermögen. Gleichwohl ist es notwendig, diese hemmenden Tendenzen auf ihre Fundamentierung hin zu prüfen.

---

1) *Steinbach*, Die Moral als Schranke. S. 55 und 62.

2) So in meiner Lohnpolitik und Lohntheorie, insbes. S. 393 ff., ferner in Buchbesprechungen *(Klien, Mombert)* im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XXVI u. XXVII. und in meinem Aufsatze »Das sogenannte Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses«, Jahrb. f. Ges. u. V. XXVII. S. 1309.

2. Die Bedenken gegen die Stabilisierung.

Zu dieser namentlich auch einen Programmpunkt des Munizipalsozialismus bildenden Forderung der Stabilisierung der in gemeinwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ist nun in jüngster Zeit verschiedentlich Stellung genommen worden. In der Literatur hat man die positiven Ergebnisse der Bestrebungen zu Gunsten dieser Entwicklung verfolgt und ist mit grösserer oder geringerer Unbefangenheit der Kritik dafür eingetreten. Auf die grosse Bedeutung, die einem solchen Vorgehen zukommt, habe ich schon wiederholt hingewiesen, ohne jedoch auf die unleugbaren, aufs erste bestechenden Gegenargumente einzugehen. In der Literatur sind solche allerdings auch nur sehr zerstreut geltend gemacht worden. Es ist aber nunmehr an der Zeit, denselben entgegenzutreten, und zwar um so mehr, als in der Haltung der Verwaltungen, die zu dem Problem bereits Stellung genommen haben, merkliche Verschiedenheiten zu beobachten sind, namentlich aber mit Rücksicht darauf, dass, gestützt auf diese Gegenargumente über die erwähnte Forderung ablehnende Entscheidungen von parlamentarischen Körperschaften gefällt werden.

Die Ausführungen der in erster Linie zu nennenden Arbeiten *Lindemann*'s *(Hugo)* [1], *Mombert*'s [2] und *Klien*'s [3], die namentlich deutsche kommunale, sowie meine eigenen Darstellungen [4] die vorwiegend österreichische Stabilisierungsvorgänge betreffen, auch einzelne Nachrichten über analoge Erscheinungen in England, sie alle zusammen weisen genügend Tatsachenmaterial auf, um erkennen zu lassen, dass auf der einen Seite wirklich schon viel in der erwähnten Richtung von gemeinwirtschaftlichen Verwaltungen geschehen ist, was zu einer gewissen Befriedigung Anlass gibt, dass aber anderseits auch eine kaum glaubliche Verknöcherung, teils aus Indolenz, teils aus einem gewissen Konservativismus resultierend, in den Kreisen kompetenter Verwaltungskörper zu finden ist. Mit der Indolenz ist natürlich an dieser Stelle nicht zu rechten. Gegen sie anzukämpfen ist ja übrigens auch in erster Linie Sache

1) Namentlich »Arbeiterpolitik und Wirtschaftspolitik in der deutschen Städteverwaltung. I. Bd. Stuttgart 1904. insbes. S. 352.

2) *Mombert*, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter (Münch. volksw. Studien, 50 St.), Stuttgart und Berlin, 1902, passim.

3) *Klien*. Minimallohn und Arbeiterbeamtentum Jena 1902, insbes. S. 36—78 und 151—180.

4) Vgl. S. 90, Note 2.

der wirtschaftlichen Parteien, also Sache der praktischen Politik. Die berufliche Interessenorganisation ist doch wohl so weit erstarkt, dass es als die Aufgabe der Interessenten selbst bezeichnet werden darf, die Initiative auch auf diesem Gebiete zu ergreifen, um die gedankenlos in den Tag hinein wirtschaftenden staatlichen, vor allem aber kommunalen Aemter und Verwaltungskommissionen auf ihre Aufgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses aufmerksam zu machen.

Wohl aber gilt es hier, die Stellungnahme jener gemeinwirtschaftlichen Verwaltungen kennen zu lernen, deren ablehnende Haltung gegenüber dem Stabilisierungsproblem sich auf wirklich ernste Argumente glaubt stützen zu können. Die eingehendste Erörterung dieses Fragenkomplexes dürfte sich, so weit ich sehe, in den Kommissionsverhandlungen der zweiten Kammer des badischen Landtages über das Budget der Verkehrsanstalten abgespielt haben. Sie sollen hier in erster Linie herangezogen werden.

Wiederholt schon hatten die Werkstätten- und Maschinenhausarbeiter, aber auch die Güterbegleiter und Bremser [1]) der badischen Staatseisenbahnen sowohl an die grossherzogliche Generaldirektion der Staatsbahnen als auch an den Landtag die Bitte um Anstellung und Regelung ihrer Einkommensverhältnisse gerichtet, ohne dass sie einen Erfolg erzielen konnten. Sie glaubten ihre Bitte mit um so grösserer Berechtigung auch dem letzten Landtag (1903/4) vorlegen zu können, als seitens der badischen Staatsbahnverwaltung bereits seit geraumer Zeit, ähnlich wie bei anderen deutschen Staatsbahnverwaltungen, für eine Reihe von Bedienstetenkategorien des Bahnbetriebes systemisierte (etatmässige) Stellen geschaffen sind mit bestimmtem Anfangsgehalt und Dienst- und Alterszulagen (meist Biennal- und Triennalzulagen) und Wohnungsgeld, nebst sonstigen Nebeneinnahmen an Fahrtbezügen, Ersparnisprämien, Dienstkleidung u. s. f. Diese festen Anstellungsverhältnisse (i. e. Stabilisierung) sind geschaffen für das Bahnhofs- und Zugbegleitpersonal, für das Personal des Abfertigungs- und Zugförderungsdienstes, also Schaffner, Portiers, Wagenwärter, Weichen- und Stationswärter, Lokomotivführer und -Heizer.

---

1) Das Petit der Arbeiter geht u. a: auf: 1. Anstellung aller über 10 Jahre bei der Bahn beschäftigten Arbeiter, 2. Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, 3. Lohnerhöhung, 4. Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, resp. Bezahlung von Monatsgehältern, 5. einen genügenden, den »vertragsmässig Angestellten« gleichkommenden Urlaub mit Bezahlung, 6. Gewährung von Wohnungsgeldzuschuss.

Gerade im Hinblicke auf diese teilweise Durchführung der Stabilisierung liegt die Annahme auf der Hand, dass die, von den Arbeitern sogar als überaus loyaler Arbeitgeber gerühmte Staatsbahnverwaltung entweder bezüglich der durchgeführten Stabilisierungen üble Erfahrungen gemacht hat, oder aber dass bei den nicht stabilisierten Arbeiterkategorien besondere Gründe gegen die Stabilisierung vorliegen. Die Einwendungen, die von Seite der Verwaltung geltend gemacht werden, berühren mit keinem Worte die bisher schon stabilisierten Verhältnisse, also können wohl auch nicht auf Erfahrungen gestützte Bedenken prinzipieller Natur eigentlich in Frage kommen, sondern nur Bedenken im Hinblicke auf die betreffenden Kategorien von Arbeitern, um deren Stabilisierung es sich handelt. Es wird dies denn auch klar ausgesprochen und geht überdies aus dem ganzen Zusammenhang hervor, dass sich die Einwendungen nur gegen die Stabilisierung von Werkstättenarbeitern richtet. Geltend gemacht wird im wesentlichen folgendes [1]:

1. Es sei nicht bekannt, dass private Unternehmer oder Aktiengesellschaften ihre Arbeiter in dem Sinne einer Stabilisierung angestellt hätten, solches sei auch nicht wahrscheinlich.

2. Wenn aber bei gemeindlichen Verwaltungen solche Anstellungen stattgefunden haben, so handle es sich dort in der Regel um Arbeitsgebiete, die mit der unmittelbaren Erzeugung von Werten, wie dies in den Werkstätten in grossem Umfange geschehe, wenig oder nichts zu tun haben und bei denen man das möglich höchste Mass der Leistung des einzelnen von vornherein leichter beurteilen kann als in den Werkstätten. Es kämen in den Gemeinden zumeist Arbeitsgebiete in Betracht (Gasfabriken, elektrische Zentralen, Pumpwerke), wo die Arbeitsleistung im wesentlichen durch die Maschine vollführt werde und die Menschenhand nur einen verhältnismässig geringen Einfluss auf das Mehr oder Weniger der Leistung habe. In Werkstättenbetrieben würden auch Gemeinden kaum eine derartige Stabilisierung durchführen.

3. Daran wird im Hinblicke auf die darnach zu erwartende, übrigens ja auch geforderte Lohnerhöhung die allgemeine Erwägung geknüpft, dass der Staat allerdings die Pflicht habe,

1) Vgl. Beilagen z. Protokoll der 120. Sitzung der II. Kammer 1901/2 (Nr. 70) und Beilage z. Protokoll der 52. Sitzung d. II. Kammer 1903/4 (Nr. 17).

soweit irgend tunlich als Muster für die private Industrie seine Betriebe einzurichten, und der Staat (Baden), habe sich dieser Pflicht nie und auf keinem Gebiete entzogen. Dazu gehöre aber, dass er seine Erzeugnisse, das ist in letzter Linie die Arbeit seiner Angestellten nicht teurer bezahlt als angemessen ist, sonst höre der Staatsbetrieb auf, auf diesem Gebiete eine Musteranstalt zu sein und wirtschafte schlecht auf Kosten der Allgemeinheit. Da nun der Staatsbetrieb seine Erzeugnisse nicht verkaufe, sondern für sich verwerte, so fehle in seinem Kalkül die Regelung, die in der privaten Industrie durch den Wettbewerb, durch das Grundgesetz von Angebot und Nachfrage (scil. in den Waren und insofern fehle wohl die Rückwirkung des Preises auf Begrenzung der Kosten) sich ergebe. Der Staat könne und dürfe nicht auf eigene Faust die Arbeitslöhne erhöhen, sondern auch er werde stets mit der einschlägigen Privatindustrie in Fühlung bleiben müssen. Andernfalls, wenn nämlich der Staat als Lohntreiber auftrete, werde ja auch die Konkurrenzfähigkeit der privaten Industrie geschädigt und damit wieder das Interesse der Arbeiter selbst.

Zur Abwehr des Schreckgespenstes einer Lohnerhöhung wird das Argument der Arbeiter zurückgewiesen, dass der in privaten Unternehmungen Beschäftigte höheren Lohn vor dem im Staatsbetrieb Arbeitenden, und zwar auch bei Berücksichtigung der schlechten Zeiten voraus habe. Dort helfe man sich, so führt der Bericht der Generaldirektion aus, wenn nötig mit Entlassung, Einlegen von Feierschichten, Verkürzung der Arbeitszeit, wodurch auch die älteren Arbeiter getroffen werden. Die Bahnverwaltung dagegen suche ihre Arbeiter, solange es geht, voll fortzubeschäftigen und eine Verminderung in der Arbeiterzahl nur durch Unterlassung des Ersatzes, nicht aber durch Entlassung herbeizuführen. Deshalb könne die Verwaltung aber auch nicht den sprunghaften Erhöhungen folgen, sondern müsse die Löhne auf einer Höhe halten, die auch in schlechten Zeiten, d. h. wenn die Privatindustrie die Löhne herabsetzt, festgehalten werden könne. Der im Staatsbetrieb stehende Arbeiter müsse sich eben genau wie der Beamte (!) darüber entscheiden, ob er die bisweilen geringer als in der Privatindustrie gezahlte, aber sichere Stellung im Staatsbetriebe oder die höhere Bezahlung der privaten Industrie und deren Risiko vorzieht.

4. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen,

Unfällen u. dgl., bei denen besondere Anstrengung der Arbeiter eintrete, erhalten sie auch einen wesentlich höheren Lohn, in der Regel das Doppelte des regelmässigen Taglohnes.

5. Der Einfluss der Feiertage auf die Verdiensthöhe könnte nicht als Argument für die Gewährung des Monatslohnes gelten, da Feiertage nicht mit unvorhergesehener Plötzlichkeit (!) eintreten, sondern monatelang vorhergesehen werden könnten so gut wie andere grössere einmalige Ausgaben, Anschaffung von Wintervorräten; ebenso wie vom Beamten müsse auch von den Arbeitern darauf Rücksicht genommen werden. Monatslohn könne daran nichts ändern [1]).

6. Die Forderung von Monatslohn sei um so merkwürdiger, da die Arbeiter doch Verkürzung der Lohnzahlungsperioden mit Erfolg angestrebt hätten. Die Zahlung von Monatslöhnen mache auch die Akkordlöhnung unmöglich, auf die nicht verzichtet werden könne.

7. Bedeutende Verbesserungen und Fortschritte in der Produktion würden durch Arbeiter doch recht selten veranlasst, diese Fortschritte bezögen sich in der Regel auf recht untergeordnete Dinge; für wichtigere Verbesserungen fehlten den Arbeitern die Kenntnisse. Zudem seien die Arbeitskräfte teils Handwerker, teils Taglöhner, von denen wenige Spezialkenntnisse gefordert werden. Die Hilfsarbeiter und Handlanger in den Werkstätten seien demnach jederzeit durch Zuzug von aussen leicht zu ersetzen.

Diese sehr ernstgemeinten Ausführungen lassen da und dort geradezu die nötige Vertiefung, die die Schwierigkeit des Problems fordert, vermissen.

Ad 1. Was den ersten Einwand anlangt, dass die privaten Unternehmer gleichfalls nicht an eine Stabilisierung ihrer Arbeitskräfte dächten, darf wohl auf eine spezielle Widerlegung im Hinblicke auf das im vorstehenden Kapitel über die spezielle Eignung der öffentlichen Gemeinwirtschaften zur Stabilisierung

---

1) Bezüglich der Feiertage als Ursache der Lohnverkürzung wird noch bemerkt: der Werkstättenarbeiter vollbringe bestimmte Leistungen und werde darnach gezahlt; also sei selbstverständlich, dass für eine Zeit, in der er nichts leiste, auch nichts gezahlt werde. Ein Vergleich mit dem Beamten sei unzulässig, weil dieser nicht lediglich von der Länge der Arbeitszeit abhängige Leistungen vollziehe (Akkord), sondern den mit seinem Amt zusammenhängenden Verpflichtungen gerecht zu werden habe, die ihn oft genug zwängen, über die üblichen Bureaustunden hinaus ohne jede Vergütung zu arbeiten, während Ueberstunden des Arbeiters mit 50 % Zuschlag bezahlt würden. Zudem seien Feiertage nicht von der Verwaltung eingesetzt (!!).

Gesagte verzichtet werden. Eine Sicherung der Kontinuität des Arbeitsverhältnisses zu geben, wie die öffentlichen Gemeinwesen dies können, vermag der private Unternehmer eben nicht.

Ad 2. Dass kommunale Unternehmungen nicht mit der »unmittelbaren Erzeugung von Werten« beschäftigt seien, trifft vielfach, aber durchaus nicht so uneingeschränkt zu, wie dies behauptet wird. Die Gewinnung von Heiz- und Leuchtgas zur Abgabe an die Bewohner einer Stadt gegen bestimmte Preise, die Herstellung elektrischer Kraft u. s. w. sind mindestens ebenso als »Werte«, die erzeugt werden müssen, zu betrachten wie die Ausstattung einer Lokomotive mit neuen Kesseln, Feuerbüchsen, Reparaturen an Langkesseln, Erneuerung von irgend welchen Wänden (Tür-, Gabel-, Seitenwänden), Ersetzung von Dampfcylindern, Anstücken von Siederöhren u. s. f., welche all die Leistungen sein mögen, die für die Staatseisenbahnwerkstätten ausgewiesen werden. Jedenfalls ist es aber völlig unzutreffend, wenn behauptet wird, es sei das möglich höchste Mass der Leistung des einzelnen in den kommunalen Betrieben von vornherein leichter zu beurteilen als z. B. bei Bedienung irgend einer Maschine oder bei der Herstellung von z. B. 6000—8000 Siederöhren, wie sie der Verwaltungsbericht der badischen Staatseisenbahnen einmal ausweist. Man denke doch nur z. B. an die Bedienung der Oefen in den Gaswerken, an die Leistung der Feuerhausarbeiter. Ob für den einzelnen Arbeiter 20 oder 40 Minuten Pause zwischen dem Nachfüllen der Kohlenöfen abfallen, ist Sache der Betriebsleitung; meiner Beobachtung nach bestehen hierin sehr erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen städtischen Gaswerken, die schon durch Verschiedenheit der Ofensysteme verursacht werden; niemand wird behaupten können, dass das »möglich höchste Leistungsmass« dabei für die Lohnbestimmung von Bedeutung sei. Auch ist es unzutreffend, dass in den kommunalen Betrieben die Arbeiten wesentlich durch die Maschinen vollführt werden, dass also gewissermassen die Maschinenleistung auch das Arbeitstempo bestimme. Unter den stabilisierten Arbeitern städtischer Verwaltungszweige sind genug zu finden, die mit Maschinen gar nichts zu tun haben, deren Arbeitsintensität ganz ebenso unkontrolliert ist wie die von Arbeitern in den Bahnwerkstätten. Schmiede, Schlosser, Monteure sind im Aussendienste jedes Gaswerks, Wasserwerks und jeder elektrischen Kraftzentrale erforderliche Arbeitskräfte. Aber daneben auch für den Innendienst eben solche Pro-

fessionisten, die wesentlich in gleicher Weise hinsichtlich ihres Leistungsmaximums unbekannte Faktoren sind wie im Bahnwerkstättenbetrieb. Uebrigens ergibt sich aus einfachen wirtschaftlichen Prinzipien, dass eine Stadtverwaltung, die etwa wie Karlsruhe zwei Gaswerke, eine elektrische Kraftzentrale, ein Wasserwerk, den elektrischen Strassenbahnbetrieb, einen Lagerhausbetrieb mit Hafenanlage in eigener Regie betreibt auch eine eigene Werkstätte einrichtet, und doch sind auch die Arbeiter dieser Werkstätte »stabilisiert«, die ganz gleichartige Arbeiten wie in einer Eisenbahnwerkstätte zu verrichten haben. Der kommunale »Werkstättenbetrieb« mit stabilisierten Arbeiten ist also doch auch schon Tatsache geworden.

Die eigentliche Grundlage dieses Einwandes ist aber wohl weit mehr in dem Gedanken zu suchen, dass die Werkstättenverwaltung von jedem Arbeiter das möglich höchste Leistungsausmass dadurch zu erreichen glaubt, dass sie ihm mit der jederzeitigen Entlassung drohen kann. Sie verzichtet also vollkommen auf die Mitwirkung des Pflichtgefühles des Arbeiters! Auf diese Art wird man allerdings in der so notwendigen Entwicklung der ethischen Elemente in den Arbeiterkreisen kaum Fortschritte machen. Vertrauen nur weckt ethische Potenzen im Individuum. Vertrauensbruch kann und soll bestraft werden. Dafür Disziplinarmassregelung! Aber es darf Vertrauensbruch und Pflichtvergessenheit nicht schon so weit vorausgesetzt werden, dass die Gefahren desselben zur Argumentation gegen die Herstellung eines rechtlich begründeten Dauerverhältnisses benützt werden.

Ad 3. Die Ausführungen betreffend die Lohnhöhe sind wohl von der aprioristischen Ueberzeugung diktiert, dass die in der Privatindustrie unter dem Einflusse von Angebot und Nachfrage zustande kommenden Löhne absolut die angemessenen seien, dass unter allen Umständen die Preisbildung für eine Ware auf dem Markte auch auf die Lohngestaltung bei der Herstellung der Ware einwirke. Ebenso haltlos wie diese Prämisse ist die weitere, dass die Löhne, die der Staat in seinen Betrieben zahle, unter allen Umständen für die Privatindustrie massgebend würden. Die Tatsachen zeigen absolut keinen solchen zwingenden Kausalnexus, an den wohl die Verwaltung selbst offenbar nicht glaubt, sonst könnte sie unmöglich wenige Zeilen später bemerken, die Staatsverwaltung müsse ihre Löhne selbständig regeln und auf solcher Höhe halten, die auch gehalten werden können in schlechten

Zeiten, wenn die Privatindustrie — hier offenbar unabhängig von den Löhnen der Staatsbetriebe! — die Löhne herabsetze.

Und noch ein Widerspruch! Wenn der Arbeiter »genau so wie der Beamte« überlegen muss, ob er sich den Staatsdienst mit sicherem aber niedrigerem Einkommen oder den Privatdienst mit unsicherem höherem Einkommen wählen soll, dann muss dem Arbeiter auch genau die gleich sichere Grundlage geschaffen werden, so dass er wirklich wie der Beamte der Alternative gegenübersteht, also jene Sicherheit der Dienstesverwendung, wie sie eben in Privatstellungen nicht zu finden ist, und diese Sicherheit soll nicht auf das Wohlwollen, sondern mindestens auf die Disziplinarvorschriften gegründet sein. Daran knüpft sich übrigens von selbst auch das weitere Moment, dass der tatsächliche Zustand, das tatsächliche Behalten der Arbeiter, auch dort, wo die Tradition ein starkes Element ist, niemals gleiche Sicherheit gibt wie die eingeräumte rechtliche Basis eines dauernden Arbeitsverhältnisses.

Ad 4. Ueber die besondere Zahlung von Ueberleistungen, Ueberstunden u. dgl. als ein angebliches Hindernis gegen die Stabilisierung ist kaum ernst zu diskutieren, denn dass für solche besondere Leistungen besondere Zahlungen auch an die stabilisierten Arbeiter gemacht werden können, bedarf wohl keines Beweises. Warum wird nicht in diesem Gedanken die Analogie zum Beamten herangezogen, der bei wiederholten oder dauernden aussergewöhnlichen Dienstleistungen durch raschere Beförderung, wenigstens Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse gar nicht selten, aber auch durch fallweise Remunerationen speziell entlohnt wird? — Ein Unterschied zwischen physischer und geistiger Arbeit muss freilich bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme berücksichtigt werden. Die physischen Kräfte versagen in solchen Fällen rascher, mindestens muss die aussergewöhnliche Inanspruchnahme durch aussergewöhnliche Nahrungszufuhr unterstützt werden: was aber alles nur die raschere und unmittelbarere Entlohnung des physisch Arbeitenden auch im Falle eines stabilisierten Arbeitsverhältnisses motiviert. Und schliesslich: erhält nicht gerade der Beamte bei Erhöhung seiner Verpflegungskosten wegen auswärtiger Dienstesverwendung (ausserhalb des Wohnsitzes) ganz fix geregelte Taggelder? Solche Dinge sind bei den Einwendungen gegen die Stabilisierung völlig vergessen, die Parallele zum Beamten ist nur einseitig verwendet worden.

Ad 5. Bei einer wirklich durchgeführten Stabilisierung, die von dem Gedanken getragen ist, dass nicht erwerbliche Tendenzen Grundlage des staatlichen oder kommunalen Arbeitsverhältnisses sind, sondern dass es sich um Existenzsicherung für diejenigen, die eine Pflichterfüllung übernommen haben, handle, da kann auch die Frage, ob die Feiertage mit einzubeziehen sind in die Grundlage für die Lohnbemessung, wohl nicht schwer ins Gewicht fallen. Nimmt man auf die Idee der Existenzsicherung Rücksicht, dann wird das Ergebnis der Erwägung wohl zur Bejahung der Frage führen müssen. Demgegenüber spielt die mahnende Argumentation der Verwaltung, der Arbeiter solle rechtzeitig für den Verdienstausfall wegen eines Feiertages vorsorgen, eine wenig bedeutsame Rolle. Der Lohn des stabilisierten Arbeiters ist in der Hauptsache, soweit er als Existenzsicherung fungiert, ein einheitliches Ganzes, genau ebenso wie die Leistungen des Arbeiters zunächst als Ganzes aufgefasst werden müssen. Auf der einen Seite wird Pflichterfüllung übernommen, auf der anderen Seite die Existenzsicherung, deshalb ist auch die Einwendung nicht am Platze, dass für eine Zeit, in der keine Arbeit geleistet werde, auch kein Entgelt zu zahlen sei. Ob es sich empfiehlt, neben einem Grundlohn, der als einheitliches Entgelt als Existenzsicherung zu zahlen ist, andere ergänzende Bezüge nach Massgabe tatsächlicher Leistung eintreten zu lassen, ist eine andere Frage, die noch weiter unten zu erörtern sein wird.

Ad 6. Mit dem Gedanken der Existenzsicherung wird bis zu einem gewissen Grade implizite auch die Vorstellung vertreten, dass die Lohnzahlung eine möglichst langperiodige sein muss. Je entwickelter eine Wirtschaftsführung, um so mehr wird sie darauf ausgehen, auf tunlichst grosse, künftige Zeitabschnitte vorzusorgen, und umgekehrt kann eine Wirtschaft nur dann wirklich sich sicher entwickeln, in der Wirtschaftlichkeit fortschreiten, wenn ihr die Möglichkeit gegeben ist, mit bestimmten Mitteln für grössere Zeiträume der Zukunft zu rechnen. Durch monatliche Lohnzusicherung kann und soll die Arbeiterschaft über die Fährlichkeit kurzer vorübergehender Arbeitsunterbrechungen und Verdienstentgänge hinweggehoben werden. — Ein wesentliches Element der Stabilisierung ist diese Einführung längerer Perioden als Einheit der Lohnbemessung übrigens nicht; aber in diesem Uebergang von der kürzeren zur längeren Zeiteinheit ist ein Zurückdrängen des rein marktmässigen Interesses bei der Lohnbildung

nicht zu verkennen. Dass die Bitte der Arbeiter um kürzere Lohnauszahlungsperioden damit nichts zu tun hat, bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung [1]).

Inwieweit es richtig ist, dass die Monatlöhnung die Akkordlöhnung unmöglich mache, wird noch in anderem Zusammenhange zu berühren sein.

Ad 7. Dem letzten oben angeführten Einwand muss entgegnet werden, dass er beweist, wie wenig man dem eigentlichen Kern des Stabilisierungsproblems zu Leibe gerückt ist. Als ob es sich darum handelte, eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse vorzunehmen, weil die Gefahr besteht, dass die Werkstätten der Staatsbahnverwaltung ihre Arbeitskräfte eines Tages verlieren können, also der Arbeitskräfte entblösst dastehen! Nein, darin ist das Problem nicht zu suchen. Sondern um ein besonderes Prinzip der Arbeitsorganisation handelt es sich, um die Ueberführung der gemeinwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse auf das Prinzip der beruflichen Organisation mit Pflichterfüllung auf der einen, Existenzsicherung auf der anderen Seite.

Diese Argumentation der Verwaltung gegen die Stabilisierung der Werkstättenarbeiter scheint nun aber wohl der Verwaltung selbst offenbar nicht ganz ausreichend; sie sucht der Stabilisierungsfrage neuestens mit dem Bedenken zu begegnen, dass die Stabilisierung zu einer Abnahme der Produktivität der eingestellten, also stabilisierten Arbeitskräfte führe, mit einem Wort, dass für die Gesamtwirtschaft notwendig eine Schädigung von der Stabilisierung gewärtigt werden müsse. Dieses Bedenken würde allerdings, wenn es den Tatsachen entspräche, überaus schwer wiegen, und wenn man einer solchen Wirkung der Stabilisierung nicht auf irgend einem Wege begegnete, wenn sie nicht paralysiert werden könnte, wenn also, wie *Bernstein* sagt, der Schlendrian in der Fabrik auf die Tagesordnung käme, wenn der wirtschaftliche Geist sozusagen darunter leiden müsste, dann müsste man wohl auch über das Organisationsprinzip den Stab brechen.

---

1) Dass der Uebergang zu Monatslöhnen eine Lohnsteigerung von 20% (statt für 300 Tage für 365 Tage) in sich schliessen müsse, wie die Verwaltung der Kammer gegenüber geltend macht, trifft nicht zu. Spricht doch nicht einmal die Petition der Arbeiter von der Lohnzahlung für Sonntage. Der Monatlohn wäre etwa auf 26- bis 27 fachen bisherigen Taglohn festzusetzen. Die »erheblichen Schwierigkeiten«, die die Verwaltung hiegegen einwendet, würden bei gutem Willen überwunden werden können.

Den Tatsachenbeweis, um den es sich also in erster Linie handelt, tritt die badische Eisenbahnbetriebsverwaltung in der Tat auch an und verweist auf die Ergebnisse der Stabilisierung der Werkstättenarbeiter bei der österreichischen Staatsbahnverwaltung. Diese Stabilisierung, über die ich erstmalig vor 4 Jahren[1]) berichtete, habe, so führt die badische Betriebsverwaltung aus, eine wesentliche Zunahme der Arbeiterzahl ohne eine der Zunahme entsprechende Mehrleistung zur Folge gehabt. Die Stabilisierung der Arbeiter begann im Laufe des Jahres 1895, ihre Wirkung äussere sich in der Veränderung, welche das Verhältnis von Arbeitslohn- zu Materialaufwand in den Jahren vor der Stabilisierung zu der bezüglichen Verhältnisziffer nach der Stabilisierung aufweise.

Im Durchschnitte der 4 Jahre 1892/95 sei auf eine Krone Lohnaufwand in den Werkstätten ein Materialaufwand von 1,3 Kronen entfallen, in den 4 Jahren 1896/99 nach der Stabilisierung betrug diese Durchschnittsrelation nur noch 1,11. Die mittlere Arbeiterzahl habe im Durchschnitte betragen

in den 4 Jahren vor der Stabilisierung 1892/95: 4888
in den 4 Jahren nach der Stabilisierung 1896/99: 6909,

woraus sich eine Zunahme der Arbeiterzahl nach der Stabilisierung um 41 Proz. ergebe. Der Verwaltungsbericht berechnet ferner eine durchschnittliche Zunahme der Arbeiterzahl in der Zeit von 1892—1895 von einem Jahr aufs andere um 6,7 Proz. und in der Zeit von 1896—1899 um fast 12 Proz. Gegenüber dem Arbeiterstande von 1892 mit 4385 Arbeitern stelle sich der Stand von 1899 mit 7701 Arbeitern um fast 76 Proz. höher. Der Materialaufwand sei aber in demselben Zeitraum nicht im gleichen Verhältnis grösser geworden, was um so auffallender sei, als die Einheitspreise der Materialien nach der Stabilisierung im Mittel wesentlich höher gewesen seien als in der vierjährigen Periode vor der Stabilisierung. Es hätte also schon bei nur gleichbleibender, noch mehr aber bei gesteigerter Leistung der Arbeiter nach der Stabilisierung eine den Betrag von 41 Proz. des Arbeiterzuwachses wesentlich übersteigende Zunahme, nicht aber eine erhebliche Abnahme an Materialkosten erwartet werden dürfen. Im Gegenteile aber fallen die auf einen Arbeiter und eine Krone Lohn bezogenen Materialwerte in den Jahren nach der Stabilisierung gegen die

1) Vgl. meine Lohnpolitik u. Lohntheorie S. 294 ff.

Zeit vorher, wie die oben genannten Verhältnisziffern zeigen, wesentlich ungünstiger aus [1]).

Diesen in der Tat bedenklichen Ziffern gegenüber, denen noch hinzuzufügen wäre, dass der mittlere von einem Arbeiter verarbeitete Materialwert in den 4 Jahren

vor der Stabilisierung	1416	Kronen
nach der Stabilisierung	1259	»

betragen, mithin trotz erhöhter Materialpreise um 11 Proz. abgenommen habe, vermag ich trotzdem nicht zuzugeben, dass damit der Beweis gegen die Berechtigung der Stabilisierung erbracht sei.

Was zunächst die Ziffern selbst anlangt, leidet die Exaktheit der Beweisführung in verschiedenen Richtungen; bezüglich der Einzelheiten, die in dieser Beweisführung anfechtbar sind, verweise ich auf die Ausführungen im Anhang IV [2]). Was, wie ich dort genauer zeige, für die Vergleichung der Intensität der Arbeit bezw. Produktivität der Arbeit ins Gewicht fällt, aber gänzlich ausser acht gelassen ist, ist folgendes:

1. Der Umstand, dass das Arbeitsgebiet der österreichischen Staatsbahnwerkstätten eine ganz bedeutende Erweiterung erfahren hat, wodurch schon an und für sich Veränderungen in der Arbeitsorganisation und womit allein schon die Abnahme der Durchschnittsproduktivität eines Arbeiters zur Genüge erklärt wäre. Dafür spricht schon das Schwanken des auf einen Arbeiter entfallenden Materialwertes von Jahr zu Jahr, z. B. das Fallen dieser Relation schon vor der Stabilisierung von 1444 Kronen Materialwert im Jahre 1893 auf 1398 Kronen im Jahre 1894.

2. Es handelt sich ganz überwiegend um Reparaturarbeiten, bei denen die Relation zwischen dem Arbeitserfordernis und dem Materialerfordernis an sich grossen Schwankungen ausgesetzt ist. Aber selbst eine gewisse Gleichmässigkeit nach dem Gesetze der grossen Zahlen vorausgesetzt, kann, ja muss sogar angenommen werden, dass mit der fortschreitenden Entwicklung in der Neuherstellung der Fahrbetriebsmittel, um die es sich ja in erster Linie handelt, die Materialerhaltung eine hervorragende Rolle spielt. Auf die Wiederverwendung der vorhandenen gebrauchten Materialien ist das Streben der Technik solcher Werkstättenbetriebe ganz besonders gerichtet.

---

1) Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 52. öffentl. Sitzung der II. bad. Kammer 11. April 1904. S. 24 f.

2) Anhang IV, siehe S. 123.

Betreffen diese Bemerkungen die Vermehrung des Arbeiterstandes im Verhältnis zum Materialwert, so besteht ein nicht minder kräftiges Bedenken gegen die Geltendmachung des Argumentes, dass der Lohnaufwand proportional dem Materialaufwand sich bewegen müsse.

3. Es geht die Entwicklung der Ausgaben für Arbeitslöhne ganz unabhängig von der Ausdehnung des Betriebes vor sich, da ja die Aenderung der Lohnsätze schon den Gesamtlohnaufwand beeinflusst. Ein Steigen der Lohnsätze musste daher schon an und für sich eine Verschiebung der Verhältniszahl (Materialaufwand auf 1 Krone Lohn) zur Folge haben. In der Tat sind nun Erhöhungen in den Lohnsätzen vorgenommen worden schon in den Jahren vor der Stabilisierung. Hieraus ergibt sich im Zusammenhalte mit dem unter 2. gesagten eine entgegengesetzte Bewegungstendenz: bei dem Lohnaufwand zum Steigen, beim Materialaufwand zum Abnehmen. Unter solchen Umständen kann die erwähnte Relation wohl kaum als Grundlage für die Beurteilung der Produktivität der Arbeit und die Entwicklung dieser Produktivität angenommen werden. Dass aber auch die Stabilisierung selbst gleichzeitig eine Lohnregulierung war und sein musste, kann keinen Augenblick in Abrede gestellt werden; und zwar musste eine Aenderung in den Löhnen schon wegen des Aufgebens der Werklöhnung eintreten, die gleichzeitig mit der Stabilisierung durchgeführt wurde.

Darnach ist freilich die Steigerung des Lohnaufwandes im Verhältnis zum Materialaufwand von 1895 auf 1896 in der Natur der Sache begründet gewesen. Die Lohnregulierung bei einem Uebergang von einer Bemessungsmethode zu einer anderen geht bei einem arbeiterfreundlichen Unternehmer in aller Regel wohl mit einer Aufrundung vor sich. Bei der lohnpolitischen Tendenz der österreichischen Staatsbahnverwaltung konnte die Wirkung der Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse selbstverständlich nur in einer Erhöhung des Lohnaufwandes bestehen.

Ein Rückschluss auf die Intensität der Arbeit aus den Lohnziffern ist also von vornherein unzulässig, und es ergibt sich demnach auch auf diesem Gebiete die Haltlosigkeit der Einwendungen, die seitens der Stabilisierungsgegner vorgebracht werden. Die Behauptung, dass die Arbeitsenergie der in unkündbarem Dienstverhältnisse stehenden Arbeiter gerade wegen des rechtlichen Anspruches auf die Fortdauer

des Arbeitsverhältnisses abnehmen müsse, ist unbewiesen.

Bedenken gegen die Stabilisierung bestehen aber durchaus nicht nur auf seite der arbeitgebenden gemeinwirtschaftlichen Verwaltungen. Auch in Arbeiterkreisen wird das Postulat der Stabilisierung nicht widerspruchslos verfochten. Die Argumente, die gegen die Stabilisierung von den Arbeitern vorgebracht werden, sind in der Hauptsache die zwei folgenden: 1. Wird behauptet, dass die wichtigste Voraussetzung für die Stabilisierung jedes Arbeiters, die tadellose oder wenigstens gute Führung innerhalb einer gewissen Wartezeit, die Arbeiter zu willenlosen Duckmäusern mache, auf die bei einem notwendigen Widerstande gegen irgend welche Massregeln der Verwaltung nicht zu rechnen sei, so dass für die Verwaltung die Stabilisierungsaussicht geradezu nur ein Mittel zur Heranziehung charakterloser Kreaturen sei; 2. wird auf die Gefahr einer Einschränkung in der Bewegungsfreiheit hingewiesen, die sich die Verwaltungen nicht entgehen lassen würden, das Befehlgebungsrecht würde mindestens zur Hintanhaltung der Teilnahme am Gewerkschaftsleben benützt werden; bei voller Freiheit des Arbeitsverhältnisses bestünde diese Gefahr für den Arbeiter nicht.

Diesen Bedenken kann ein gewisses Mass von Berechtigung nicht abgesprochen werden, und zwar gerade im Hinblicke auf das tatsächliche Verhalten gemeinwirtschaftlicher Betriebsleitungen, die bekanntlich da und dort so weit gehen, stabilisierten Arbeitern sogar die Konsumvereinsmitgliedschaft zu verbieten.

Eine grosse Schwierigkeit liegt unverkennbar darin, dass die Inhaber herrschaftlicher Gewalt (das ist zunächst das befehlgebende Organ für das gemeinwirtschaftliche Arbeitsverhältnis) Verständnis für ihre ökonomischen Aufgaben als Arbeitgeber gewinnen müssen und, wenn sie es besitzen, nicht verlieren. Will man ähnlich wie *Anton Menger* die Befehlgebung auf Grund einseitig erlassener Gesetze oder Verordnungen als Ausgangspunkt für die Leitung und auch für die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses anerkennen[1]), dann ist die erste Voraussetzung hiefür, dass die Gesetzgebungs- oder Verordnungsgewalten sich ihrer sozialen Pflicht bewusst sind, stets auch die materielle und immaterielle Entwicklung der ihnen untergebenen Arbeiter im Auge zu behalten und zu fördern. Wo

1) Neue Staatslehre, Jena 1903, S. 140 f.

diese Voraussetzung erfüllt ist, dort würde auch die Einschränkung der Bewegungs-, insbesondere Koalitionsfreiheit platzgreifen können, aber wahrscheinlich eben doch nur in sehr beschränktem Ausmasse (etwa nur soweit zielbewusste, grundsätzliche Verhetzung hintangehalten werden soll) wirklich vorkommen. Wo aber diese Voraussetzung fehlt, gerade dort wird man den Arbeitern die Berechtigung im weitesten Ausmass zugestehen müssen, ihre Interessen und ihre Entwicklung im Wege kollektiven Zusammenschlusses zu fördern, und gerade dort wird tatsächlich die Koalitonsfreiheit auf ein bedeutungsloses Minimum zugestutzt sein.

Aus diesem Dilemma führt ausser der fortschreitenden Aufklärung der die herrschaftliche Gewalt ausübenden Organe nur eines, das ist, so paradox dies auch klingen mag, die Stabilisierung selbst. Die Verallgemeinerung dieser rechtlichen Grundlegung des Arbeitsverhältnisses vermehrt die Stabilisierten und wird die Erkenntnis verallgemeinern, dass die Stabilisierung kein besonderes Geschenk, sondern eine gesellschaftliche Pflicht ist; dadurch wird das Solidaritätsgefühl gehoben, und die in ihrer Existenz gesicherten Angestellten werden, nicht anders als es eigentliche Beamten tun mussten und müssen, ihr ernstes Streben auf die Emanzipation aus einer rückständigen Auffassung von einer gesellschaftlichen capitis deminutio richten. Dann werden vielleicht noch die in der Warte- oder Probezeit stehenden ein Minus an Nacken- und Charakterfestigkeit ab und zu aufweisen, die Gefahr allgemeiner Widerstandslosigkeit auch der Stabilisierten aber wird immer mehr schwinden und durch das Bewusstsein, im Dienste der Gesamtheit zu stehen und diese fördern zu können, verdrängt werden.

3. Spezielle Aufgaben der Lohnbemessungsmethode beim stabilisierten Arbeitsverhältnis.

Könnten aber schliesslich wirklich nachgewiesene Rückgänge in der Produktivität der Arbeit, deren ursächliche Abhängigkeit von einem Stabilisierungsvorgang ausser Zweifel gesetzt wäre, könnten, ja dürften sie das Urteil über die Stabilisierung tatsächlich endgültig bestimmen?

Die Antwort setzt die Lösung der Vorfrage voraus, inwieweit die Gesamtheit, das Gemeinwesen, für welches die Gemeinwirtschaft tätig ist, an der Steigerung der Produktivität der Arbeit interessiert ist, inwieweit sie durch ein Nachlassen der Arbeitsintensität

in Mitleidenschaft gezogen wird. Dabei dürften aber wieder zwei grundsätzliche Anschauungen zu berücksichtigen sein, die in gewissem Sinne die Grenzen weisen, innerhalb deren der Weg abzustecken ist. Nach einer Seite steht fest, dass für die Gemeinwirtschaft durchaus nicht die Erwirtschaftung besonderer Reingewinne eigentlich Ziel des Betriebes sein kann, da in aller Regel andere Gründe für die Wahl des gemeinwirtschaftlichen Prinzipes bei Befriedigung irgendwelcher Gemeinbedürfnisse entscheidend sind. Allgemein dürfte vielleicht als solcher Grund nur die Hintanstellung eines privaten Unternehmergewinnes genannt werden können, im übrigen variiert die Begründung bekanntlich schon nach dem Gebiete wirtschaftlicher Arbeit, um das es sich handelt. Nach der anderen Seite aber kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass das wirtschaftliche Prinzip: mit tunlichst geringem Aufwand von Mitteln einen ins Auge gefassten Erfolg zu erreichen, auch hier leitend bleiben muss. Das heisst aber nichts anderes, als dass wie im privatwirtschaftlichen Betrieb auch in der gemeinwirtschaftlichen Betriebsorganisation der Schlendrian, wie *Bernstein* so prägnant sagt, unzulässig sein muss; Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse auf Kosten des Energieausmasses, mit dem die Arbeit im gemeinwirtschaftlichen Betrieb durchschnittlich unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann, kann also keinesfalls als anstrebenswert bezeichnet werden.

Gestattet danach der erste Grundsatz ein Mass von Arbeitsintensität, das jedenfalls nicht eine dauernde Maximalanspannung der Kraft, namentlich des Arbeitstempos voraussetzt, das vielmehr die tunlichst lange Erhaltung der Arbeitskraft — worin eben hier das ökonomische Prinzip gipfelt! — ermöglicht, so muss anderseits auch eine Kautel dafür geschaffen werden, dass Bummelei sich nicht breit machen kann.

Es handelt sich, wie oben wiederholt hervorgehoben wurde, um Pflichterfüllung; nur für diese Pflichterfüllung wird als Entgelt die Existenzsicherung geboten. Das Ausmass an Leistung, das den Inhalt der Pflicht ausmachen soll, kann nicht immer schon von vornherein genau abgegrenzt sein, es muss ganz analog dem Zustande im privaten Betriebe ein diskretionäres Befehlgebungsrecht dem leitenden Verwaltungsorgan eingeräumt sein, durch welches das Pflichtausmass bestimmt wird. Es genügt aber bei rechtlicher Begründung des Anspruches auf die Unkündbarkeit des Arbeitsverhältnisses das Befehlgebungsrecht des Arbeitgebers

oder seiner Organe nicht, vielmehr muss diesem Befehlgebungsrecht subsidiär die Stütze eines disziplinären Entlassungsrechtes auf Grund von Pflichtversäumnissen beigegeben sein, durch welches die Unkündbarkeit eine Einschränkung erfährt. Die Art und Weise der Durchführung dieses disziplinären Verfahrens ist ein besonderes Problem, dessen Lösung m. E. besser nicht bloss in der Heranziehung einer zweiten höheren Verwaltungsinstanz, sondern in der Mitwirkung von Vertretern der Angestellten in einem besonderen Disziplinarausschuss gefunden wird[1]). Denn eine solche über Entlassungen entscheidende Instanz hat natürlich nicht nur als Stütze des befehlgebenden Organes, sondern auch als Kontrollstelle zum Schutze der dem »diskretionären« Befehlgebungsrecht unterstellten Arbeiter zu funktionieren.

Nun ist aber ohne weiteres klar, dass dasjenige Ausmass von Leistung, welches bereits eine Pflichtverletzung involviert, recht oft überhaupt nicht absolut bestimmbar ist, vielmehr ganz individuell, mindestens nur fallweise feststellbar sein wird, dass also für das Ermessen der Entlassungsinstanz an und für sich ein weiter Spielraum bestehen wird, dass aber auch das Interesse der Gemeinwirtschaft eine Verkürzung schon dadurch erfahren kann, dass der voll Leistungsfähige zwar jenes Ausmass von Leistung aufweist, mit welchem die Pflicht eben noch als erfüllt wird angesehen werden müssen, ohne dass aber die tatsächliche Leistung der wirklichen Leistungsfähigkeit des betreffenden Arbeiters entspräche. Gilt es nun einerseits auch, eine solche Verkürzung hintanzuhalten, so ist anderseits wohl auch evident, dass es überaus vorteilhaft ist, wenn Mittel und Wege gefunden werden, die die Pflichterfüllung als gesichert erscheinen lassen, ohne dass die Tätigkeit des Disziplinarausschusses oder der sonstigen Entlassungsinstanz allzu oft in Anspruch genommen oder auch nur als Antreibemittel angedroht werden muss, durch welche also dem vorgebeugt werden soll, dass die Pflichterfüllung sozusagen erzwungen werden muss.

Um in dieser Hinsicht einige Klarheit zu gewinnen, sind ver-

---

1) Auf die Einzelheiten, die hier wie überhaupt bei der Stabilisierung in Betracht kommen, kann auch in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Ueber Probezeit, Instanzengang bei Beschwerden u. dgl. finden sich massvolle und deshalb nur umso beachtenswertere Ausführungen bei *Lindemann*, Arbeiterpolitik u. Wirtschaftspflege I. S. 352 ff.

schiedene Kategorien von Arbeiten auseinanderzuhalten, und zwar zunächst:

a) Solche Arbeitsgebiete, bei welchen ohne Schwierigkeit aus der Natur der Arbeit für jeden Beschäftigten oder für Gruppen von mehreren solchen ein bestimmtes Arbeitspensum für einen bestimmten Zeitraum, etwa für einen Tag, aber auch für längere Zeiträume ausgelöst werden kann. Dieser Fall wird in der Regel zutreffen für das grosse Gebiet von Reinigungsarbeiten; nicht nur für Reinigung interner Betriebs-(Bureau-)räume, sondern auch die städtische Strassenreinigung ist hier heranzuziehen, für die tagweise nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses das Arbeitspensum ausgegeben werden kann. Auch Wartedienstleistungen können hier in Betracht kommen, natürlich weniger die Pförtnereien u. dgl. Dienststellen, als vielmehr für Stellen mit bestimmten Tätigkeiten wie z. B. für Tierwärter in städtischen Stallungen, Schlacht- und Viehhöfen, bei denen die Arbeitsintensität selbstverständlich nach Massgabe des Bedürfnisses unter Umständen auch besonders gesteigert werden muss.

Hieher gehören aber auch alle jene Arbeitsverrichtungen, bei denen die Arbeitsleistungen der verschiedenen Arbeiter derart ineinandergreifen, dass die Erfüllung der Dienstpflicht schon durch die Organisation der Arbeit gesichert ist; auch die Abhängigkeit von irgend einer Maschine oder sonstigen Betriebseinrichtung kann die gleiche Wirkung haben, dass die Arbeitsintensität nur im geringsten Ausmass vom Willen des Arbeiters abhängt. Dies trifft zu für die internen Arbeiter in Gaswerken an den Retorten, in Wasserwerken an den Pumpeinrichtungen u. dgl. m.

Eine Pflichtversäumnis durch Nachlassen der Arbeitsintensität wird in allen diesen Fällen normalerweise höchstens in der Qualität dieser Leistungen möglich sein und in die Erscheinung treten.

b) Es ist aber nicht zu verkennen, dass in allen Fällen, wo die Arbeitsintensität mit dem Bedürfnisse schwanken muss, weil das Arbeitspensum eben von Zufälligkeiten abhängt, wo also dem die Arbeit leitenden Organ die Gelegenheit zu umfassenderer Anwendung des Befehlgebungsrechtes gegeben ist, die Dinge schon schwieriger liegen können; vielfach wird hier durch blosse Beaufsichtigung das zum Nachlassen in der Arbeitsintensität neigende Individuum angehalten werden können, oder es wird jedes Nachlassen in der Intensität so leicht bemerkt und kontrolliert, dass die Versuchung hiezu schon zurückgedrängt wird.

c) Es sind aber endlich auch solche Arbeitsgebiete konstatierbar, die mit verhältnismässig stark differenzierter Energie gepflegt werden können, ohne dass die Differenz zwischen dem möglichen und dem tatsächlich erzielten Leistungsergebnisse so leicht zu beurteilen und demgemäss die Pflichtverletzung feststellbar wäre. Ohne Zweifel sind spezifische Werkstattarbeiten, sowohl im internen Betrieb als auch auswärtige Dienstleistungen, wie Installationsarbeiten für Gas-, Wasser- oder Elektrizitätsanschlüsse dieser Kategorie zumeist zuzurechnen.

Während für die erste Kategorie Kontrollen über die Intensität so gut wie ganz entbehrlich sind, können sie für die zweite und namentlich die dritte Kategorie unentbehrlich werden.

Hier taucht aber nun die Frage auf, ob nicht gerade die Lohnbemessungsmethode auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb die Handhabe bieten kann, jenes Mass von Leistungen zu sichern, das nicht mehr gerade auf dem Wege disziplinärer Strafdrohung gewährleistet werden kann.

Ist denn die Stabilisierung nur denkbar mit absolutem und unwandelbarem Zeitlohn? Muss denn das Prinzip der Entlohnung, wie es dem Beamten gegenüber nun schon durch eine jahrhundertelange Entwicklung sich fortgebildet hat, unbedingt auch dem manuellen Arbeiter gegenüber festgehalten werden, sobald das Arbeitsverhältnis ein dauerndes geworden ist? Ist denn mit der Stabilisierung nicht auch die Werklohnbemessung vereinbar? — Worin liegt wohl das wesentliche und charakteristische Element des spezifisch gemeinwirtschaftlichen Arbeitsentgeltes? In der Existenzsicherung, und zwar, wie oben ausgeführt wurde, in erster Linie durch Perpetuierung des Arbeitsverhältnisses, aber allerdings in zweiter Linie auch durch Zusicherung eines auf eine Zeiteinheit bezogenen Minimaleinkommens. Ist dann nun aber dieser Seite der Existenzsicherung nicht Genüge getan mit einer relativ mässigen Zeitlohnrate, die grundsätzlich nur subsidiär tatsächlich in Anwendung kommt, während die normale Lohnbemessung nach Massgabe der Werkleistung erfolgen könnte?

Alle diese Fragen sind zu bejahen. Und zwar uneingeschränkt zu bejahen schon im Hinblicke auf die tatsächlichen Verhältnisse, denn:

1. besteht für eine Reihe von in öffentlichen Unternehmungen stabil Angestellten, die der Kategorie der Lohnarbeiter zuzurechnen sind, die Einrichtung, dass nach Mass ihrer Dienstleistung ein

Zuschuss zu ihren Grundgehältern gewährt wird; dabei ist nicht nur an die Ersparnisprämien der Lokomotivführer oder die Uebernachtungsgelder anderen Zugbegleitungspersonals bei Staatsbahnen zu denken, sondern an die Kilometergelder dieser »Staatsdiener«;

2. ist tatsächlich in Staatswerkstätten, ähnlich z. B. gerade in den badischen Staatsbahnwerkstätten, eine Werklöhnung eingeführt und doch mit der Zusicherung eines Mindestzeitlohnes verbunden. Weshalb soll nicht die zugesicherte Mindestzeitlohnrate auch im Falle der Stabilisierung die Grundlage für die Bestimmung des fixen Arbeitsentgeltes des »Gehaltes« bilden können und die Verdienstgestaltung nach wie vor durch die Werkleistung nach Massgabe der eingeführten Werklohnsätze bestimmt werden?

Dabei ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass von den stabilisierten Arbeitern der österreichischen auf Erzielung von Reinerträgnissen eingerichteten Tabakproduktion im Durchschnitte rund 85 Proz. im Geding- und Akkordlohn stehen, wobei der festgesetzte Taglohn in Form einer vorläufigen à conto-Zahlung ausgezahlt wird. Jeder Gedinglöhner ist da in eine bestimmte Taglohnklasse eingereiht, deren Höhe nach der Art der Beschäftigung und nach lokalen Verhältnissen verschieden bemessen ist. Dadurch ist auch der Minimalverdienst gesichert. Den Lohnbemessungsmethoden (es sind ausser dem Zeitlohnsystem vier Werklohnsysteme, nämlich Individualgedinglohn, Gruppengedinglohn, Kumulativgedinglohn und Akkordlohn[1])) tut es durchaus keinen Eintrag, dass die Entlassung eines diensttauglichen »ständigen« Arbeiters nur im Falle eines Dienstvergehens im Disziplinarwege erfolgen kann. Bei 38 000—40 000 Arbeitern, die in diesen Staatsbetrieben beschäftigt sind, verdiente das anstandslose Funktionieren der Werklöhnung bei Minimalverdienstsicherung auf die Zeiteinheit — im Zusammenhang mit der Ständigkeit des Arbeitsver-

1) Individualgedinglohn ist einfacher Stücklohnsatz, nach dem ein einzelner Arbeiter bezw. Arbeiterin entlohnt wird; Bemessung erfolgt nicht immer nach der eigenen Leistung, sondern nach dem Arbeitserfolg einer anderen Person; Gruppengedinglohn ist Lohnbemessung nach Massgabe der Gesamtleistung einer bestimmten Gruppe von einander in die Hand Arbeitenden, z. B. bei Zigarettenfabrikation: Maschinenführerin, Stopferin, Gehilfin (Dreiergruppe); bei Kumulativgedinglohn erfolgt die Entlohnung nach Massgabe der Leistungen einer ganzen Abteilung von Arbeitern, auch hier nicht immer nach der eigenen Abteilungsleistung, z. B. bei der Zigarrenvorrichtung nach dem Arbeitserfolg der Zigarrenfabrikationsabteilung. Akkordlohn kommt hauptsächlich für Maschinenbauarbeiten u. dgl. in Anwendung.

hältnisses einige Beachtung [1]).

Aber auch wo die Arten eigentlicher Werklohnbemessung sich aus irgend welchen Gründen nicht oder nur schwer durchführbar erweisen, ist die Anwendung eines intensiveren Lohnbemessungssystems immer noch nicht ausgeschlossen. Die in neuerer Zeit aufgekommene Einrichtung des Werkzeit- oder Stückzeitlohnsystemes würde gerade auch hier, wenn nicht allgemein so mindestens subsidiär ohne Schwierigkeit verwendbar werden können. Ja, da und dort sind wichtige Voraussetzungen dafür schon erfüllt. Das System besteht darin, dass dem Arbeiter die Aufgabe mit Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit aufgetragen wird, ganz analog wie bei den oben erörterten Zeitprämiensystemen. Braucht der Arbeiter die ganze Zeit oder darüber hinaus noch mehr Zeit zu der betreffenden Aufgabe, so bleibt der vereinbarte Zeitgrundlohn für die Entlohnung massgebend. Führt der Arbeiter die Aufgabe in kürzerer Zeit durch, so kann eine entsprechende Erhöhung seines Verdienstes erfolgen. Die besondere Entlohnung für die Arbeitsbeschleunigung kann in beliebigem Ausmasse gehalten werden, also hier gleichfalls als Prämie zur Intensivierung der Leistungen Verwendung finden; »beliebig«, denn — und hierin gelangen wir zu einer Besonderheit des gemeinwirtschaftlichen stabilisierten Arbeitsverhältnisses — schon die Existenzsicherung durch Ständigkeit des Verhältnisses und Mindestverdienstsicherung für die Zeiteinheit würde hier eine andere Beurteilung der oben verurteilten Zeitlohnprämien [2]) gestatten. Dass nur ein Bruchteil des durch Beschleunigung bezw. Intensivierung ersparten Zeitlohnaufwandes dem Arbeiter als Prämie bezahlt würde, müsste bei gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen eben vor allem auch im Hinblicke auf die Pflichttheorie [3]), auf die andere rechtliche Grundlegung dieses Arbeitsverhältnisses als gerechtfertigt anerkannt werden. Die Schwankungen der Arbeitsintensität nach Massgabe des Bedürfnisses ohne besondere Erhöhungen oder Minderungen des Verdienstes kommen ja bei einer Reihe von Arbeitsverrichtungen in gemeinwirtschaftlichen Verwaltungsgebieten vor. Steigerungen der Intensität, sofern sie etwa danach als unbezahlt aufgefasst werden sollten, kommen dem Ge-

---

1) Zu vgl. mein Aufsatz: Das sog. Arbeiterbeamtentum, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XXVII. S. 140 und dort angegebene Quellen.

2) Vgl. oben Abschnitt VI u. S. 89 f.

3) Vgl. oben S. 87 f. und 106.

meinwesen zugute, eine Wirkung, der sich der Arbeiter mit der Uebernahme der Dienstverpflichtung doch wohl von vornherein unterworfen hat. Es handelt sich hier also schliesslich nur um die technisch gewiss nicht leichte, aber bei regelmässigen Betriebsverhältnissen, wie sie die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen und Verwaltungen aufweisen, durchaus erreichbare Aufgabe, die Arbeitszeiten zu fixieren. Auch ein dem einfachen Werklohnsystem am nächsten stehendes Verfahren, wie es z. B. die badischen Staatsbahnwerkstätten zur vollen Zufriedenheit der Arbeiter eingeführt haben, erreicht übrigens denselben Zweck. Dort wird für jede Arbeit ein Lohnsatz bestimmt und zwar meistens ziemlich generell ohne besondere Rücksicht auf Schwankungen im Arbeitserfordernis (z. B. für Revision eines einfachen Güterwagens 5 Mark). Die Arbeiter erhalten ihren, in der Regel schon um die Maximalprämie[1]) erhöhten Zeitlohn ausbezahlt und mit Abschluss jedes Monates wird festgestellt, ob nach Massgabe der geleisteten Arbeiten der Arbeiter die gesamte erhaltene Lohnsumme tatsächlisch sozusagen »ins Verdienen gebracht« hat, oder ob er mit einem Defizit in die nächste Abrechnungsperiode hinübergeht. Dadurch ist für den Arbeiter ein grösserer Spielraum geschaffen, er muss nur im Durchschnitte für seinen Maximallohn eine gewisse Summe von Leistungen aufweisen.

Sowohl mit der Zeitfixierung, wie auch mit dieser Methode eine Minimalleistung als Aufgabe zu stellen, bei deren Nichtpersolvierung eine Herabsetzung des Verdienstes bis auf den Minimalzeitlohn erfolgt, würde der diskretionären Befehlgebung wieder in anderer Richtung eine Schranke gezogen werden, die automatischer und doch individualisierend funktionieren könnte, so dass der immerhin etwas schwerfällige Mechanismus disziplinärer

1) In den badischen Staatseisenbahnwerkstätten ist, wie bemerkt, die Werklöhnung eingeführt, jedoch ist der Werklohnverdienst maximiert mit 40% eines veränderlichen Grundzeitlohnes. Nun werden die Werklohnsätze für die Arbeiter so festgesetzt, dass so ziemlich regelmässig die »Prämie« von 40% tatsächlich erreicht werden kann. Diese Einrichtung, die übrigens auch seitens der Arbeiter so praktiziert wird, dass sie ihre Intensität innerhalb jener Grenzen halten, welche ihnen die 40-prozentige Erhöhung des Zeitlohnes sichert, aber eben auch nicht mehr, diese Einrichtung funktioniert ähnlich wie ein einfaches Werkzeitlohnsystem, indem eben doch für einen bestimmten Verdienstbetrag eine gewisse Summe von Leistungen nachgewiesen sein muss. In der Begrenzung der Lohnerhöhung nach Massgabe der Leistung liegt ein wesentlicher Unterschied vom reinen Werklohnbemessungssystem und stellt sich das Verfahren als ein Werkzeitlohnsystem dar.

Entscheidungen zur Kontrollierung des Befehlgebungsrechtes seltener in Anspruch genommen würden.

So handelt es sich also auch hier nur darum, die Lohnbemessung entsprechend auszugestalten. Die Methode der Lohnbemessung ist auch hier ganz hervorragend berufen, die Stabilisierung zu ermöglichen und damit zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses beizutragen. Aber Stabilisierung und Lohnbemessung sind Dinge für sich und die erstere kann realisiert werden, ohne dass damit der Uebergang zu einer anderen Lohnbemessungsmethode verbunden werden müsste.

Gerade im Anschlusse an dieses Ergebnis der Untersuchungen muss noch eines gesagt werden: es kommt nicht auf die Einführung dieser oder jener Lohnbemessungsmethode an, sondern auch auf das »Wie« der Handhabung. Nichts machen die Arbeiter einem Arbeitgeber so sehr zum Vorwurf, nichts weckt und steigert ihr Misstrauen so sehr, als wenn sie beobachten können, dass die Lohnbemessungsmethode nur dem Zwecke dienen soll, ihre Leistungsfähigkeit auszunützen, so weit das irgend erreichbar ist, ohne dass dabei der erhöhten Leistungsfähigkeit im Entgelt voll Rechnung getragen werden muss, mit einem Wort sie zu überlisten. Soweit meine Erfahrungen reichen, geht die Ueberzeugung der Arbeiter dahin, dass in gemeinwirtschaftlichen Betrieben diese Gefahr nicht obwaltet. Mit um so grösserer Sicherheit wird der Lohnbemessungsmethode, namentlich wenn sie gleichmässig durchgeführt wird, die wichtige Funktion überlassen werden können, Regulator der Arbeitsintensität zu sein.

Anhang I.

Löhnungsmethoden in österreichisch-alpenländischen Sensenwerken.

Die Arbeit in der österreichischen-alpenländischen Sensenindustrie ist in der Weise organisiert, dass die Produktion der Quantität nach in sogenannte »Tagwerke« zerfällt. Ein Tagwerk ist beispielsweise: 200 Stück einer bestimmten Kategorie Sensen mit Durchschnittsdimensionen. An der Erzeugung dieser Produktionseinheit sind je nach den Fortschritten in der Zerlegung des Arbeitsprozesses und der Ausstattung der Sensen 14 bis 20 Arbeiter beteiligt. Jeder Arbeiter hat an den 200 Stück die ihm zugewiesene Arbeit, zu der er in fast allen Teilprozessen besonders qualifiziert zu sein pflegt, durchzuführen. Nach ihren Arbeiten haben die Arbeiter verschiedene Namen (Essmeister, Hammerschmied, Abrichter, Zeugschmied, Heizer, Hämmerer, Kramrichter, Kleinhämmerer, Polierer, Breitenheizer, Tupfer, Rückenheizer, Warzenmacher, Schleifer, Anstreicher, Färber u. s. f.). Die Organisation ist, durch die Produktionsweise bedingt, eine so feste, dass die Betriebe stets auf ein Tagwerk oder ein vielfaches von »Tagwerken« eingerichtet sind. Der einzelne Arbeiter ist also stets auf ein bestimmtes Quantum Arbeit verwiesen und mancher ist verhältnismässig sehr selbständig in seinem Arbeitsgebiet, da auch längere Unterbrechungen oder umgekehrt Beschleunigungen der betreffenden Arbeit die übrigen Arbeiter im Fortgange der Arbeit nicht beeinflussen. In manchem Betrieb ist sogar durch örtliche Trennung diese Selbständigkeit des betreffenden einzelnen Arbeitsteilprozesses noch erhöht, z. B. durch Ausscheidung der Schleiferei aus der Hauptbetriebsstätte an eine andere Talstelle zwecks besserer Ausnützung der Wasserkraft.

Diese Organisation ist in den aus älterer Zeit bestehenden Sensenhammerwerken noch vorhanden, an ihr wird aber zum

grossen Teile auch in den fabrikmässig ausgestalteten neueren Unternehmungen festgehalten.

Wie steht es nun mit der Entgeltbemessung?

In den älteren Unternehmungen mit einer gewissen Tradition herrscht heute noch die Zeitlohnbemessung ganz überwiegend, und zwar ist Monatslöhnung üblich[1]), also im grossen ganzen: bestimmtes Arbeitspensum, das aber qualitativ allerdings und deshalb auch quantitativ ab und zu Veränderungen ausgesetzt ist (nach der Warengattung, die gerade erzeugt wird), und gleichmässig fortlaufender Zeitlohn. Hervorzuheben ist dabei, dass die vorhin erwähnte Selbständigkeit der Arbeitsteilprozesse eine ziemliche Freiheit in der Einhaltung der Arbeitszeit ermöglicht, so dass, wer mit seinem Pensum fertig ist, die Betriebsstätte verlassen kann. Allerdings ist eine gewisse Abhängigkeit der Arbeiter von anderen betriebstechnischen Momenten gegeben, die ihre Freiheit ab und zu etwas einschränkt, z. B. die Einteilung der Arbeitszeit nach Massgabe des Wasserstandes wegen der Abnahme der Wasserkraft in den Nachmittagsstunden, was einen Arbeitsbeginn um 4 und selbst 3 Uhr morgens mitunter notwendig macht.

In dem fabrikmässigen Betrieb hat bereits eine viel genauere Lohnberechnungsweise Platz gegriffen. Eine Reihe von Arbeiten wird, wo sich dies empfiehlt, noch nach dem alten Tagwerkssystem durchgeführt, aber die Arbeit muss fortgesetzt werden innerhalb der Werksarbeitszeit, ein vorzeitiges Verlassen oder späteres Betreten der Betriebsstätte ist untersagt, damit die Disziplin nicht leide. Die Löhne werden zumeist allerdings auch noch als Zeitlöhne (Monatslöhne) vereinbart, für eine Reihe von Arbeiten aber ist Stücklöhnung aufgenommen worden, was durch die Einführung einzelner Maschinen (z. B. der Abrichtmaschine, die drei Arbeitskräfte erspart) gefördert wird. Die Verschiedenheit in der Ausführung legt die Differenzierung des Lohnes nahe, was natürlich gleichfalls zur Bemessung nach dem Stück drängt. Gleichwohl ist hier der für die alten Hammerwerksbetriebe konstatierte engere Zusammenhang zwischen dem

---

1) So erhalten z. B. in einem Hammerwerk ausser freier Wohnung oder Quartiergeld: Essmeister 130 K., Hammerschmied 100 K., Abrichter 90—100 K., Zeugschmied 70 K., Heizer 70 K., Hämmerer 64 K., Kramrichter 68 Kronen u. s. f. monatlich. (Meine Daten stammen aus dem Jahre 1899.)

Arbeiter und seinem Arbeitspensum nicht mehr vorhanden trotz des Ueberganges zum Werklohn, der eher eine Steigerung dieses Zusammenhanges vermuten liesse, und bewirkt wird dies genau genommen durch die Einzwängung des Arbeiters in die durch die Betriebsordnung vorgeschriebene Fabriksarbeitszeit.

Anhang II.

Tatsächlicher Vorgang der Lohnbemessung und Verrechnung in einigen industriellen Grossbetrieben.

In grossen Schiffbau- und Maschinenbauanstalten werden die Arbeitskräfte nur auf Grund ihrer Qualifikation ganz ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung zu Zeitlohn- oder Werklohnarbeiten aufgenommen. Dabei werden den neu aufzunehmenden von vornherein als Entgelt zugesagt: bei Verwendung zu Arbeiten, die nach Massgabe der Zeit entlohnt werden, je nach der Qualifikation z. B. 3 Mark und im Falle der Verwendung zu Arbeiten die nach Stückleistung oder im Akkord vergeben werden, gleichfalls sozusagen fixer Lohnsatz, der, zu dem obigen Taglohnsatz in entsprechendes Verhältnis gesetzt, etwa 4—5 Mark beträgt.

Die weitaus überwiegende Menge von Arbeiten wird in Akkord (i. e. S.) vergeben, und zwar herrscht das Akkordmeistersystem mit Beteiligung der Arbeiter am Akkordgewinn vor, obwohl, um den Tatsachen gerecht zu bleiben, zu bemerken ist, dass dieses Akkordmeistersystem oft in gruppenakkordartige Uebernahme der Arbeit seitens der Arbeiter übergeht[1]) (also nur durch Vermittlung des Monteurs oder Vorarbeiters), eine Unterscheidung, die übrigens hier nicht weiter von Belang ist.

Die Organisation der Arbeit ist eine derartige, dass der neu aufgenommene Arbeiter einer der Gruppen, d. h. in der Regel wohl zunächst einem Meister und von diesem einem Monteur, der wieder einer Gruppe vorsteht, zugewiesen wird. Die Beschäftigung des einzelnen Arbeiters erfolgt also stets im Wege des betreffenden Monteurs oder Vorarbeiters, dessen Gruppe er angehört. Ist ein Auftrag an einer Maschine auszuführen, so wird zunächst vom

1) Vgl. *Bernhard*, a. a. O. S. 178 ff. über die Terminologie, an der wohl festzuhalten ist.

Bureau ein Preis-Limito dem Meister vorgeschrieben, und er verhandelt dann, in der Regel das Unternehmerinteresse vertretend, mit dem Monteur der Gruppe darüber, zu welchem Preise die betreffende Arbeit von der Gruppe durchgeführt bezw. übernommen wird. Der Monteur oder Vorarbeiter vereinbart schliesslich den Preis mit dem Meister, beispielsweise 100 Mark.

Kommt nun die betreffende Maschine in Arbeit, so läuft von dem Augenblicke an die Lohnzahlung für die — nehmen wir an — 5 Arbeiter der Gruppe auf Rechnung dieser Maschine. Die Aufgabe beansprucht nun beispielsweise die Arbeitsleistung aller 5 Gruppenarbeiter (d. i. einschliesslich des Vorarbeiters) durch zwei volle Tage und von 3 Arbeitern der Gruppe durch weitere zwei Tage. Unter der Annahme, dass die Arbeiter der Gruppe z. B. durchwegs mit 5 Mark »Akkordsatz« aufgenommen waren, käme darnach für die Arbeit eine Lohnzahlung von $(2 \times 5 \times 5) + (2 \times 3 \times 5) = 80$ Mark in Rechnung; es bliebe also ein auf die Gruppenangehörigen zu verteilender »Akkordrest« von 20 Mark.

Dieser Rest wird nicht sofort zur Verteilung gebracht; vielmehr wird bei der Verteilung eine bestimmte Politik verfolgt.

Um dem Herabdrücken von Akkordvereinbarungen und schon mehr oder minder fixeren Akkordsätzen (für öfter gleichmässig-wiederkehrende Aufträge) vorzubeugen, ist das Streben der Vorarbeiter oder Monteure darauf gerichtet, eine Ausgleichung unter den Akkordresten herbeizuführen, d. h. keine erheblichen Reste von einzelnen Arbeiten als solche zur Verteilung zu beantragen. Durch die Schwierigkeit der Arbeitseinschätzung seitens des Vorarbeiters ergibt sich von selbst, dass mitunter für eine Arbeit ein zu geringer Akkordpreis vereinbart wird. Es werden daher Akkordreste von günstiger übernommenen Arbeiten benützt, um sie zur Ergänzung der vollen Akkordsätze bei ungünstiger verlaufenden Aufträgen zu verwenden. Dies wird dadurch möglich, dass die Monteure dem Bureau darüber berichten lassen, auf Rechnung welcher Arbeitsaufträge die Entlohnung der Gruppenangehörigen zu buchen ist, und hierin einen gewissen Spielraum haben.

Die Akkordreste finden aber auch gegebenen Falls noch Verwendung, wenn Arbeiter nach Zeit entlohnt werden. Der Fall tritt aber allerdings nur selten ein. Der von vornherein vereinbarte Zeitlohnsatz gilt in erster Linie für Perioden schwächeren Geschäftsganges, in denen eben mehr Arbeitskräfte in Zeitlohn beschäftigt werden, zum grossen Teil um von Entlassungen von

Arbeitskräften Umgang nehmen zu können.

Die erstere Art der Akkordausgleichung ist in der Hauptsache wohl nur möglich, wenn, wie dies eben in Maschinenfabriken häufig der Fall ist, eine Gruppe zu gleicher Zeit an verschiedenen Maschinen auf Grund getrennter Akkordvereinbarungen arbeitet oder wenn die akkordierten Arbeiten kleinere, weniger Zeit in Anspruch nehmende sind und daher zeitlich rascher aufeinander folgen. Da diese Art der Lohnausgleichung gewissermassen ein Selbsthilfsmittel der Arbeiter ist, ohne dass wenigstens offiziell die Betriebsverwaltung davon weiss oder dieselbe genehmigt, ist die Ausgleichung auch in der Regel dann nicht oder nur schwer möglich, wenn die Akkordarbeiten in zu grossen zeitlichen Zwischenräumen vorkommen. Sie ist auch nicht möglich in Werkstätten, in denen längere Zeiträume hindurch stets eine und dieselbe Art von Maschinen ausgeführt wird, da ja in diesem Fall der akkordierte Lohn stets der gleiche bleibt, also sozusagen die Akkordlöhnung zur Stücklöhnung wird.

Da das Lohnbureau die Kostenberechnung nach Fertigstellung der Arbeit durchzuführen hat, sind Ausgleichungen wohl auch nur innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit nach der Fertigstellung, höchstens 1—2 Wochen hindurch möglich. Die Angabe, auf welche Akkordarbeit die Akkordtaglohnsätze (also die höheren) abzuschreiben sind, erfolgt täglich oder alle zweiten vielleicht dritten Tage durch den Arbeiter selbst, jedoch stets erst nach Rücksprache mit dem Vorarbeiter der Gruppe, und zwar entweder direkt an das Arbeitsbureau während der Arbeitszeit oder vielfach durch Notierung auf kleinen Tafeln, die beim Verlassen der Fabrik am Ausgange abgeliefert werden.

Die eigentliche Verrechnung und Akkordausgleichung ist daher Sache des Monteurs oder Vorarbeiters, der auch schliesslich die Arbeit »fertig schreiben« lässt, d. h. erklärt, dass auf die Arbeit kein Lohnbetrag mehr in Rechnung zu setzen kommt. Der dann noch restierende Betrag vom vereinbarten Akkord wird bei der nächsten Lohnauszahlung unter die Gruppenarbeiter verteilt. Im allgemeinen betragen dank dieser Akkordausgleichungspolitik die so zur Verteilung gelangenden Reste nicht mehr als etwa 5 Proz. der vereinbarten Akkorde [1]).

1) Ich verdanke diese Mitteilungen verschiedenen meiner Schüler der Maschinenbauabteilung, die als Schlosser oder anderweitige Hilfsarbeiter das oder die vor ihrem Hochschulstudium erforderlichen praktischen Lehrjahre in grossen Betrieben, wie Krupp, Blohm und Voss u. a. m. zurückgelegt haben.

Anhang III.

Zur Erläuterung der Zeitlohnprämiensysteme.

Zwei Arten der Prämienberechnung sind auseinanderzuhalten, entweder wird zum Stundenlohn für die wirklich gebrauchte Zeit eine gleichbleibende Quote von dem ersparten Zeitlohn oder eine variable Quote zugeschlagen. Das erstere ist beim System *Halsey*, *Weir* und *Taylor* der Fall, das letztere beim System *Rowan*, sie beträgt hier t/T, nimmt also mit abnehmendem t ab.

Ist	dann ist für das System
T = Grundzeit (allowed time) t = gebrauchte Zeit (i. d. R. Stundenzahl) l = Stundenlohnsatz q = die konstante Quote L = Gesamtlohn für die Arbeit	Halsey: $L = tl + (T - t) l . q ; q = \frac{1}{3}$ Rowan: $L = tl \left(1 + \frac{T - t}{T} \right)$ weil $q = \frac{t}{T}$

Bei gegebener Grundzeit T = 10 Stunden für eine Arbeit und Stundenlohn l = 0,30 Mark erhält man für die stündlichen Lohnverdienste daher folgende Ziffern:

bei Arbeitsdauer (t)	Zeitlohn	Werklohn	Halsey	Rowan
	in Mark			
10 Stunden (Grundzeit)	0,30	0,30	0,30	0,30
9 » »	0,30	0,333	0,311	0,33
8 » »	0,30	0,375	0,325	0,36
5 » »	0,30	0,60	0,40	0,45
4 » »	0,30	0,75	0,45	0,48
2 » »	0,30	1,50	0,70	0,54

Die Verdienste steigen also ausser beim Zeitlohnsystem durchweg, aber in sehr verschiedenem Ausmasse, wie dies die Kurven des nachstehenden Diagrammes I erkennen lassen.

I. Diagramm der stündlichen Verdienste mit zunehmender Zeitersparnis.

Für denselben Fall, in dem also vom Arbeitgeber Zeitbedarf von 10 Stunden für Durchschnittsarbeit und damit Kosten der Arbeit mit 3 Mark angenommen werden konnten, ergaben sich nun je nach Wahl des Berechnungssystemes mit fortschreitender Zeitersparnis sehr verschiedene Arbeitskosten.

II. Diagramm der für die ganze Arbeit aufgewendeten Lohnbeträge mit zunehmender Zeitersparnis.

Auf der Y-Achse sind die Lohnbeträge verzeichnet, auf der X-Achse die Zeiten.

Die von A ausgehenden Kurven bezeichnen das Ausmass an Lohn, das bei den einzelnen Systemen für die Arbeit bei jedem Quantum wirklich gebrauchter Arbeitszeit (innerhalb der Grundzeit) tatsächlich gezahlt wird. Also zeigt bei der gegebenen Grundzeit = 10 Stunden und einem zugesicherten Stundenlohn von 0,30 Mark bei tatsächlich gebrauchter Zeit von 5 Stunden die Kurve

des Zeitlohnes	AO	bei Z'	auf einen Lohnbetrag in der halben Höhe wie bei 10stünd. Arbeit,
» Werklohnes	AW	» W'	auf denselben Lohnbetrag wie bei 10stünd. Arbeit,
» Systems Halsey	AH	» H'	auf einen Lohnbetrag von $^2/_3$ des Lohnes bei 10stünd. Arbeit,
» » Rowan	ARO	» R'	auf einen Lohn von 2,25 M.

Der Werklohnsatz bleibt also konstant, wie viel Zeit der Arbeiter auch ersparen mag. Bei Zeitlohn sinkt der auf die Arbeit entfallende Lohnaufwand proportional mit der Verminderung der tatsächlich gebrauchten Zeit, so dass der Arbeiter aus der Steigerung seiner Leistung, d. h. Ersparung an Zeit gar keinen Nutzen zieht. Beim Prämiensystem *Halsey* sinkt der Lohnaufwand gleichfalls, jedoch langsamer: die Prämie (= $^1/_3$ des jeweilig gegenüber der Grundzeit ersparten Zeitlohnbetrages) bewirkt die Differenz des Steigungswinkels der Kurve AH gegenüber der Zeitlohnkurve AO, bewirkt also, dass die Kosten der Arbeit nie, auch nicht, falls die gebrauchte Zeit ideell gedacht null würde, selbst ganz null werden. Beim Prämiensystem *Rowan* nimmt der Lohnaufwand gleichfalls ab mit Verminderung des Zeitaufwandes, anfänglich jedoch in geringerem, später (bei grösserer Zeitersparnis als der Hälfte) in stärkerem Ausmasse als beim System *Halsey*.

Die Lohnaufwendung beträgt also für die ganze Werkleistung:

bei Arbeitsdauer von	Werklohn	System Halsey in Mark	System Rowan
10 Stunden	3,00	3,00	3,00
9 »	3,00	2,80	2,97
8 »	3,00	2,60	2,88
5 »	3,00	2,00	2,25
4 »	3,00	1,80	1,92
3 »	3,00	1,60	1,53
2 »	3,00	1,40	1,08

Anfänglich, d. h. für die ersten Zeitersparungen ergibt das System *Rowan* noch günstigere Werkverdienste; zwischen der 6. und 7. ersparten Stunde und von da ab mit jeder weiteren Ersparung gestaltet sich die Sachlage für den Arbeiter beim System *Halsey* günstiger.

Anhang IV.

Ziffernmässiges über die Wirkungen der Stabilisierung in den österreichischen Staatsbahnwerkstätten.

Die Argumente der badischen Staatseisenbahnverwaltung gegen die Stabilisierung der in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter werden u. a. auf die Entwicklung der nachstehenden Ziffernreihen gestützt, die, aus den amtlichen Berichten der österreichischen Staatsbahnen entnommen, die Abnahme der Leistungen der stabilisierten Werkstättenarbeiter in den österreichischen Staatswerkstätten dartun sollen.

	Auf 1 Krone Lohn entfällt Materialwert in Kronen	Anzahl der Werkstättenarbeiter	Wert des verarbeiteten Materiales in Tausenden Kr.	Durchschnittsverdienst pro Arbeiter und Arbeitstag Kr.
1892	1,39	4385	6231	3,74
1893	1,33	4735	6846	3,92
1894	1,27	5010	7006	3,74
1895	1,21	5421	7615	3,92
1896	1,15	6086	8011	3,92
1897	1,12	6582	8414	3,92
1898	1,09	7268	8976	3,80
1899	1,08	7701	9311	3,97
1900	1,06	7996	9 902	4,19
1901	1,06	8324	10 370	4,16
1902	1,04	8531	10 429	4,18

Der Verwaltungsbericht stellt die durchschnittliche jährliche Zunahme der Arbeiterzahl vor der Stabilisierung im Mittel der 4 Jahre 1892/95 mit 6,7 Proz. fest, nach der Stabilisierung 1896/99 mit fast 12 Proz.

Nach einer einfacheren Methode der Berechnung beträgt jedoch der Zuwachs von 1892 auf 1895: 1036 Arbeiter, das macht gegenüber dem Stande von 1892: 23,5 Proz., also pro Jahr 7,8 Proz., nach der Stabilisierung betrug der Zuwachs von 1896—1899: 1615, gegenüber dem Stande von 1896 eine Vermehrung um 26,5 Proz.,

also pro Jahr 8,8 Proz. Fasst man aber den ganzen Zeitraum 1896/1902 ins Auge, so stellt sich der durchschnittliche Zuwachsprozentsatz pro Jahr auf nur 6,6 Proz.

Die Argumentation der Verwaltung stützt sich aber weiter auch auf das Verhältnis der Arbeiterzahl zum Wert des verbrauchten Materiales. Dieser Beweis leidet an der Ausseracht-lassung der Entwicklung des Betriebsumfanges. Damit bleibt aber auch völlig ausser Betracht, welche Verschiebungen in der Zahl der Arbeiter in den einzelnen Arbeitskategorien und damit weiter insbesondere in dem Verhältnisse der Zahl derjenigen Arbeiter, die zum Materialverbrauch in Relation gesetzt werden können, zur Zahl jener Arbeiter, bei denen solches unzulässig ist, mit der Ausdehnung des Betriebes eintreten konnte, vielleicht sogar musste.

Dazu kommt, dass die Leistungen der Werkstätten spezifische »Erhaltungsarbeit« sind, also überwiegend Reparaturarbeit. So sind 1902 in Reparatur gestanden: 2941 Lokomotiven, 2106 Tender, 19739 Personen- und Dienstwagen, 83954 Güterwagen. Kommen denn aber, so muss gefragt werden, bei Reparaturen die Materialquanten in einem so konstanten Verhältnisse zur Arbeitsleistung in Frage, dass nach dem Materialkonsum die Leistung bemessen werden kann? Aber auch angenommen, dass eine gewisse Gleichmässigkeit in diesem Verhältnisse bei grossen Betrieben Platz greifen kann, hat nicht auch die Zusammensetzung und Beschaffenheit des Fahrbetriebsmateriales Einfluss auf dieses Verhältnis? Und erfährt nicht diese Relation durch die technische Vervollkommnung der Fahrbetriebsmittel eine Veränderung? Muss denn nicht Bedacht genommen werden, dass mit der Verbesserung und den Fortschritten in der Einrichtung, namentlich der Lokomotiven, aber auch sonstiger Fahrbetriebsmittel eine andere Sachlage für die Reparaturarbeiten geschaffen ist, dass bei diesen Reparaturen der vollkommeneren Fahrbetriebsmittel der Aufwand für Materialersatz (wenn auch nicht allgemein, so doch bei vielen Kategorien) verhältnismässig abnimmt?

Dass der von der badischen Verwaltung präsumierte Kausalzusammenhang kein zwingender ist, dass Schwankungen in dem auf einen Arbeiter durchschnittlich entfallenden Materialverbrauchswert bei ziemlich gleichbleibenden Materialpreisen vorkommen, ohne dass eine Begründung dafür in der Entlohnungsänderung erblickt werden kann, zeigen diese Durchschnittsziffern in ihrer

Veränderung von Jahr zu Jahr. Der mittlere von einem Arbeiter verarbeitete Materialwert betrug:

vor der Stabilisierung		nach der Stabilisierung	
1892	1421 Kronen	1896	1316 Kronen
1893	1444 »	1897	1278 »
1894	1398 »	1898	1235 »
1895	1405 »	1899	1209 »
		1900	1238 »
		1901	1246 »

Der badische Verwaltungsbericht sucht diese Schwankungen mit den Materialpreisschwankungen zu erklären, führt aber für die österreichischen Staatsbahnwerkstätten die deutschen Marktpreise der betreffenden Jahre an, ohne Rücksicht darauf, mit welchen Materialpreisen die österreichische Verwaltung tatsächlich zu rechnen hatte. Mag der Kupferpreis immerhin als international gelten, für Walzeisen und Schwarzblech können deutsche Marktpreise für österreichische Unternehmungen sehr gleichgültig gewesen sein. Keinesfalls trifft die Argumentation betreffs der Materialpreise für die Schwankungen in der Periode 1892/94 zu[1]). Hier wäre übrigens noch darauf aufmerksam zu machen, dass in grosser Zahl minder leistungsfähige Arbeitskräfte eingestellt worden sind, dass der Nachwuchs also den Durchschnitt gleichfalls drücken musste. Unter dem Einflusse dieses Rückganges der Durchschnittsleistungsfähigkeit steht die Bewegung des Durchschnittsverdienstes gerade nach der Stabilisierung (1896 auf 1898!)

Noch weniger stichhältig ist der Hinweis auf die Verhältnisziffern: Materialaufwand zu Lohnaufwand. Vor allem aus den oben im Text angeführten Gründen: der Veränderung in den Lohnsätzen beim Uebergange vom Werklohn- zum Zeitlohnbemessungssystem. Will man übrigens derartige Verhältnisziffern verwenden, so darf man sich nicht mit den allgemeinen Hauptziffern begnügen, sondern muss in die Details eindringen. Es ist dann festzustellen,

1) Die Preisbewegung am österreichischen Eisenmarkt ist selbstverständlich nicht unabhängig von den Konjunkturen auf ausländischen Märkten, aber gleichwohl ist die Preisgestaltung im Laufe der letzten 10 bis 15 Jahre in erster Linie von den Wirkungen des Umgestaltungsprozesses beherrscht gewesen, der sich in der Produktionstechnik in den österreichischen Werken etwas verspätet vollzogen hat. Die Preise sind daher im genannten Zeitraum mit geringen Unterbrechungen gefallen. Manche Artikel haben im Preise 50 % eingebüsst. Die Preissteigerung, die in Deutschland 1894—1897 sich bemerkbar machte, ist in Oesterreich erst von 1898 auf 1899, und auch da in wesentlich schwächerem Ausmasse zu beobachten gewesen. Der Frisch-Roheisenpreis ist von 1890 bis 1896 überhaupt konstant gefallen, von 1896 auf 1898 um 3 % gestiegen.

in welcher Weise sich die Lohnaufwendungen auf die einzelnen Kategorien von Arbeiten verteilen. Die Steigerung oder Abnahme des Materialwertes, der auf die Einheit des Arbeitslohnes entfällt, kann z. B. auch darin ihren Grund haben, dass bei einem bestimmten Stück (Maschinenbestandteil oder dgl.) eine solche Veränderung in der Ausgestaltung eingetreten ist, dass zur Erhaltung desselben ein grösserer Arbeitsaufwand ohne Steigerung des Materialaufwandes notwendig geworden ist. Dass eine gewisse Ungleichheit in dem Verhältnisse zwischen Arbeitslohn- und Materialaufwand unter den verschiedenen Erhaltungsarbeiten besteht, geht aus folgenden Ziffern hervor.

In den Werkstätten wurden verausgabt bei den die Hauptausgabeposten bildenden Arbeitskategorien für Erhaltung

	1. der Lokomotiven und Tender		2. der Gepäck- und Personenwagen		3. der Güterwagen	
	vom gesamten		vom gesamten		vom gesamten	
	Lohn-aufwand	Material-aufwand	Lohn-aufwand	Material-aufwand	Lohn-aufwand	Material-aufwand
1894	34,29%	31,93%	21,16%	11,52%	20,69%	20,57%
1895	32,79 »	30,19 »	19,93 »	10,67 »	22,17 »	23,88 »
1896	33,21 »	29,48 »	19,02 »	10,08 »	21,57 »	22,92 »
1897	35,63 »	30,62 »	18,81 »	10,34 »	21,79 »	32,43 »
1898	38,18 »	32,39 »	19,20 »	10,73 »	21,97 »	25,59 »
1899	36,96 »	28,75 »	19,58 »	10,68 »	22,07 »	24,90 »
1900	35,74 »	28,72 »	19,27 »	10,76 »	22,07 »	23,40 »
1901	37,88 »	30,45 »	19,29 »	11,12 »	23,24 »	22,94 »
1902	38,79 »	32,94 »	19,46 »	10,78 »	22,84 »	21,42 »

Die vorstehenden Ziffern zeigen, dass ein Parallelismus in der Bewegung zwischen Lohn- und Materialaufwand bei den einzelnen Arbeitskategorien nicht angenommen werden darf. Die Differenz des prozentuellen Anteiles beider Kostenfaktoren vom Gesamtaufwand betrug bei der Lokomotiverhaltung 1894: 2,36 und 1898: 8,21 zu Ungunsten des Arbeitslohnanteiles, während gleichzeitig bei der Güterwagenerhaltung die Differenz von 0,12 zu Ungunsten des Arbeitsanteiles, zu 3,62 zu Gunsten des Arbeitsanteiles sich verändert hat. Wir dürfen daher eher allgemein sagen: der Materialverbrauch für die Werkstättenarbeiten mit den verhältnismässig wertvolleren Materialien ist relativ zurückgegangen, während der Materialverbrauch für Arbeiten, bei denen weniger wertvolle Materialien in Betracht kommen, relativ merklich gestiegen ist.

Alle diese Tatsachen sind in der Beweisführung der badischen Staatsbahnverwaltung unberücksichtigt geblieben, und deshalb kann die Behauptung, dass die Produktivität der Arbeiter durch Abnahme der Arbeitsintensität infolge der Stabilisierung gelitten habe,

nicht als erwiesen angenommen werden. Gegenüber dieser ablehnenden Haltung der badischen Staatsbahnverwaltung liegt es übrigens nahe, auf die bezüglichen Verhältnisse in den badischen Eisenbahnwerkstätten das Augenmerk zu richten. Da ergibt sich, dass in den Hauptwerkstätten einer Lohnsteigerung von 1894 auf 1902 um 30 Proz. eine Steigerung des Materialverbrauches um nur 15 Proz. zur Seite steht. Berücksichtigt man die Niedrigkeit der Materialpreise 1902 und stellt man die fünfjährigen Durchschnitte von 1893—1897 denen von 1898—1902 für die gesamten Werkstätten (Haupt- und Betriebswerkstätten) gegenüber, so ergeben sich folgende Resultate:

	1893/97	1898/1902	Steigerung in Prozenten
Durchschnitts-Arbeiterstand:	2422 Arbeiter	3145 Arbeiter	35,3
Durchschnittsmaterialaufwand:	1,782 Mill. M.	1,981 Mill. M.	11,2

Die Arbeiterzahl ist also relativ mehr als dreimal so stark gewachsen als der Materialaufwand! Auch der Lohnaufwand erfuhr in den Durchschnitten der beiden fünfjährigen Perioden von 2408 auf 3176 Millionen Mark eine Steigerung um fast 32 Proz. In der ersten Periode entfallen auf einen Arbeiter 735,8 Mark, in der zweiten nur noch 629,8 Mark Materialaufwand. All dies ohne Stabilisierung!

Preisermässigung.

Den Preis der

Evangelisch-sozialen Zeitfragen

herausgegeben mit Unterstützung des Evangelisch-sozialen Kongresses

von Professor **Otto Baumgarten**

setze ich bis auf weiteres auf 20 Pf. pro Nummer fest.

Inhalt der erschienenen Hefte:

Erste Reihe.

			Früherer Preis:	Jetziger Preis:
Heft	1.	**Drews,** Mehr Herz fürs Volk. 18	—.50	—.20
„	2.	**Evert,** Unsre gewerbliche Jugend und unsre Pflichten gegen sie. 1891.	—.50	—.20
„	3.	**Baumgarten,** Der Seelsorger unsrer Tage. 1891.	—.50	—.20
„	4.	**Lotz,** Christentum und Arbeiterbewegung. Ein Zwiegespräch. 1891.	—.50	—.20
„	5.	**Stöcker,** Sozialdemokratie und Sozialmonarchie. 1891.	—.50	—.20
„	6.	**von Soden,** Reformation und soziale Frage. 1891.	—.50	—.20
„	7.	**v. d. Goltz,** Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Arbeiterstande in Stadt und Land. 1891.	—.50	—.20
„	8/9.	**Oldenburg,** Die Ziele der deutschen Sozialdemokratie. 1891.	1.—	—.40
„	10.	**Quistorp,** Die soziale Not der ländlichen Arbeiter und ihre Abhilfe. 1881.	—.50	—.20

Zweite Reihe.

			Früherer Preis:	Jetziger Preis:
Heft	1.	**Rade,** Unsre Landgemeinden und das Gemeindeideal. 1891.	—.50	—.20
„	2.	**Mayer,** Die ländlichen Genossenschaften als Mittel zur Organisation des Bauernstandes. 1891.	—.50	—.20
„	3.	**Kamp,** Erwerb und Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt. 1892.	—.50	—.20
„	4/5.	**Hirsch-Möller,** Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England. 1892.	1.—	—.40
„	6.	**Arndt,** Die Religion der Sozialdemokratie. 1892.	—.50	—.20
„	7.	**Weiss,** Frauenberuf. Ein Beitrag zur Frauenfrage. 1892.	—.50	—.20
„	8.	**Traub,** Kürzere Arbeitszeit. Mit besonderer Berücksichtigung des Programms der evangelischen Arbeitervereine. 1893.	—.50	—.20
„	9.	**Faisst,** Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Zur Orientierung und Besprechung, speziell für evangelische Arbeitervereine. 1894.	—.50	—.20

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.





